

Dresden

DUBLIN
Zbiorow Bibliotek
Museum Antykwaryczne
w Czestochowie

Zeitschrift

für die

Geschichte und Alterthumskunde Sachsens.

Im Namen
des historischen Vereins für Sachsen

herausgegeben

von

Domcapitular Dr. Eichhorn.

Band III. H. 7.

Siebentes Heft.

In drei Heften sowohl der Zeitschrift, als der Monumenta bilden 1 Band.

Siehe der Monumenta hist. Warm. siebente Lieferung.

Mainz, 1864.

Verlag von Franz Kirchheim.



DUJLET
ze zbiorów Biblioteki
Muzeum Mazowieckiego
w Olsztynie



Rhetikus über Preußen und seine Gönner in Preußen.

Von

Professor Dr. Franz Beckmann.

Dem Berichte über das kopernikanische System, den Rhetikus, mitten unter seinen Studien bei Kopernikus, in der Form eines Schreibens an den Nürnberger Mathematiker Schoner im Jahre 1539 zu Frauenburg verfaßte ¹⁾, folgt in der ersten, nunmehr schon selten gewordenen, Danziger Ausgabe vom Jahre 1540 als Zugabe, unter dem Titel *Encomium Prussiae*, eine Lobsschrift auf Preußen, die, wenn nicht gerade ihrer launigen Schilderung der damaligen Landesverhältnisse, doch der Andeutungen wegen, die sie über das wissenschaftliche Streben ihres Verfassers und seiner Freunde und Gönner in Preußen gibt, einige Beachtung verdient. Wir geben sie hier mit einigen Erläuterungen in einer Uebersetzung.

Georg Joachim Rhetikus stand, als er nach Preußen kam, in seinem 26. Lebensjahre, hatte aber schon weite Reisen unternommen, um seinen Wissensdrang zu befriedigen. Geboren 1514 zu Feldkirch an der Grenze Tirols im Rhätienlande, dem zu Liebe er sich Rhetikus nannte, hatte er die Anfangsgründe der Mathematik theils bei Oswald Mykonius in Zürich, theils, wie es scheint, zu Nürnberg bei dem Mathematiker des dortigen Gymnasiums Johann Schoner,

1) Vgl. unsere Abhandlung: „Zur Geschichte des kopernikanischen Systems“
Bd. II. S. 237 dieser Zeitschrift.

dem die Schrift gewidmet ist²⁾, kennen gelernt und demnächst die Universität Wittenberg bezogen, die von ihrer Gründung her, seit 1502, mit den Hochschulen zu Krakau, Wien u. a. in der Förderung mathematischer Studien wetteiferte³⁾. Hier erwarb er sich 1535 die philosophische Magisterwürde und unternahm dann zu seiner weiteren Ausbildung eine Reise nach Italien, das er schon als Knabe in Begleitung seiner Eltern gesehen hatte. Von da zurückgekehrt, erhielt er 1537 in Wittenberg zur Seite des Astronomen Erasmus Reinhold eine Professur der Arithmetik und Geometrie. Aber sobald Kopernikus' Ruf sich verbreitete, verzichtete er, mitten unter trigonometrischen Plänen und Arbeiten, im Frühjahr 1539 auf seine Stelle oder auf sein Einkommen, um in Frauenburg seine Studien fortzusetzen⁴⁾.

Den ersten Erfolg seiner Studien theilt er nun Schöner in dem Berichte mit, der seiner Lobschrift auf Preußen vorhergeht. „Den 14. Mai“, so beginnt er, „habe ich an Dich aus Posen ein Schreiben abgesandt, worin ich Dich über die Reise, die ich nach Preußen unternommen, benachrichtigt habe, mit dem Versprechen, Dir sobald als möglich mitzutheilen, ob der Erfolg dem Rufe und meiner Erwartung entspreche. Obgleich ich aber kaum zehn Wochen dem Studium der astronomischen Arbeit des Herrn Doctors, zu dem ich mich begeben habe, zu widmen im Stande gewesen bin, einmal,

2) Johann Schöner aus Franken (1477—1547), ein Zögling der Universität Erfurt, auf der er Philosophie, Theologie und Mathematik studirt hatte, und Verfasser verschiedener mathematischer, astronomischer und astrologischer Schriften, wirkte zunächst in Bamberg und dann, seit 1526, als erster Professor der Mathematik am Gymnasium in Nürnberg. Rheticus ehrte ihn nach der Ueberschrift seines Berichts: Clarissimo viro D. Schonero ut parenti suo colendo G. Joachimus Rheticus s. d., wie ein Sohn seinen Vater.

3) Rästner, Geschichte der Mathematik, Bb. II. S. 346. Aber selbst Tycho Brahe (astronomiae instauratae progymnasmatata, 1603) tabelte schon an den Wittenberger Astronomen, daß sie die Astronomie mehr aus Büchern, als nach den Erscheinungen am Himmel lehrten (astronomiam e libris potius quam coelo ipso praelegere atque profiteri consueverunt); Rästner, Geschichte der Mathem. II. S. 621.

4) Gassendi, vita Copernici, ed. Hag. - Com. 1655 p. 310; Weidler, hist. astron. p. 355; Rästner Gesch. der Mathem. I. S. 561. 590. 708. Vgl. Rheticus Ephemerides novae, Lips. 1550 praefat.; Opus Palatinum de triang. ed. Otho, 1596, praefat.

weil ich etwas kränkete, und dann besonders, weil ich auf's ehrenvollste von dem hochwürdigsten Bischof Giese von Kulm eingeladen, mit meinem Herrn Lehrer nach Lössau gereist bin und dort einige Wochen von meinen Studien ausgeruht habe, so werde ich doch, um mein Versprechen zu erfüllen und Deinen Wünschen zu genügen, in möglichster Kürze und Deutlichkeit, was mein Herr Lehrer über das bereits Erlernte denkt, darlegen. Zuvörderst aber bitte ich festzuhalten, Herr Schöner, daß dieser Mann, dessen Bemühung ich jetzt in Anspruch nehme, in keiner Art Gelehrsamkeit und astronomischen Wissens von Regiomontanus übertroffen wird. Lieber noch vergleiche ich ihn mit Ptolemäus, nicht, als ob ich den Regiomontanus geringer schätzte, als Ptolemäus, sondern weil mein Lehrer mit Ptolemäus das Glück gemein hat, die unternommene Verbesserung der Astronomie unter göttlichem Beistande zu vollenden, während Regiomontanus, o bescherten Geschicks! vor der Zeit aus dem Leben geschieden ist⁵⁾. Mein Herr Lehrer hat sechs Bücher geschrieben, in denen er, den Ptolemäus nachahmend, indem er das Einzelne in mathematischer oder geometrischer Weise lehrt und beweiset, die ganze Astronomie umfaßt hat.“ Darauf bezeichnet er den Inhalt der sechs Bücher und bemerkt dabei, daß er die drei ersten schon durchstudirt, von dem vierten eine Idee gefaßt, von den Hypothesen der übrigen aber nur den ersten Begriff sich gebildet habe. Den Inhalt der beiden ersten wolle er übergehen, theils in einer besondern Absicht (*partim peculiari quodam meo consilio*), die er nicht genauer andeutet, theils weil die Lehre von der ersten Bewegung, die Konstruktion der astronomischen Tafeln ausgenommen, von der hergebrachten Theorie nicht abweiche. Dann

5) Regiomontanus hieß der Astronom Johannes Müller von dem Städtchen Königsberg in Franken, wo er 1436 geboren war. Zu Wien, wo er seine in Leipzig begonnenen Studien fortsetzte, trat er in Verbindung mit dem Begründer der neuern Astronomie Georg Peurbach († 1461) und mit dem Kardinal Bessarion, ging dann mit diesem, seinem Lehrer im Griechischen, 1461 nach Italien und hielt zu Padua astronomische Vorträge. Von da kam er über Ungarn 1471 nach Nürnberg und gab dort in einer eigens dazu errichteten Druckerei eine Reihe astronomischer Werke heraus. Wegen seiner Verdienste um die Wissenschaft wurde er vom Papste Sixtus IV. zum Bischofe von Regensburg ernannt und 1475 zur Kalenderverbesserung nach Rom berufen. Er starb aber schon 1476, nur 40 Jahre alt, entweder an einer damals herrschenden Epidemie oder durch die Schuld der Ehre eines griechischen Gelehrten, dessen Bearbeitung der ptolemäischen Werke er getadelt hatte. Vgl. Cassendi, *vita Regiomontani*.

berichtet er, unter begeisterten Lobeserhebungen seines Lehrers, ausführlich über den Inhalt des dritten Buches, über die Bewegung, von der die Jahreslänge abhängt, und schließt, nach einigen Andeutungen über die Bewegungen des Mondes und, nach einem etwas genauern Berichte über die Planeten Merkur und Venus, mit einer Rechtfertigung seines Lehrers gegen den, besonders von Wittenberg aus verbreiteten⁶⁾, Vorwurf der Neuerungsucht. „Ich bitte Dich“, bemerkt er, „diese Ansicht und diese Ueberzeugung von dem gelehrten Herrn Doktor, meinem Lehrer, festzuhalten, daß ihm nichts mehr am Herzen liegt, als Ptolemäus Fußstapfen zu folgen, wie denn ja Ptolemäus selbst andern, viel ältern, gefolgt ist. Indem er sich aber durch die Erscheinungen, die den Astronomen beherrschen, und durch mathematische Gründe gedrängt sah, sich selbst gegen seinen Willen Abweichungen zu erlauben, hielt er es einstweilen für genügend, eben so kunstmäßig dasselbe Ziel mit Ptolemäus zu verfolgen, nur mit einem Bogen und mit Pfeilen aus einem ganz andern Stoffe. Hier gilt der Spruch: Wer philosophiren will, muß freien Geistes sein (*δεῖ εὐλευθέριον εἶναι τῆ γνώμῃ τὸν μέλλοντα φιλοσοφεῖν*)⁷⁾. Wie übrigens jeder brave Mann und besonders der Philosoph, so ist auch mein Herr Lehrer seiner Gestinnung nach weit davon entfernt, von den Ansichten der alten Forscher anders, als aus wichtigen Gründen und, wo es die Sache selbst verlangt, abzuweichen. Anderer Art ist sein Alter, anders der Ernst seines Charakters, anders seine tiefe Gelehrsamkeit, anders endlich seine Geistesgröße und seine Hochherzigkeit, als daß man ihm zumuthen sollte, was allenfalls von der Jugend gilt oder von Solchen, die, um mit Aristoteles zu reden, sich groß dünken bei geringfügiger Einsicht (*τῶν μέγα φρονούντων ἐπὶ θεωρίᾳ μικρᾷ*), oder von glühenden Geistern, die sich von jedem Winde und durch ihre Leidenschaften bewegen und leiten lassen, so daß sie, wie nach Wegschleuderung des Steuerannes, das erste Gelegenste ergreifen und mit dem größten Eifer festhalten. Aber es stege die Wahrheit, es stege die Tüchtigkeit, den Künsten und Wissenschaften werde stets die ihnen gebührende Achtung

6) Vgl. Vb II. S. 247 und S. 661 fg. nebst S. 333 Note 51 und S. 335 Note 59.

7) Alcinous, isagoge in Platonis dogmata. Jenen Spruch wandte auch Kepler auf Kopernikus an. Vgl. oben Vb. II. S. 341 Note 86.

zu Theil und jeder Verehrer seiner Kunst fördere, was von Nutzen ist, zu Tage und sichere es dergestalt, daß er die Wahrheit gesucht zu haben sich ausweise. Mein Lehrer aber wird nie vor den Urtheilen biederer und gelehrter Männer zurückschrecken; er gedenkt diesen vielmehr freiwillig entgegenzugehen⁸⁾.“

Dieser ganze erste Theil des Berichts ist so zu sagen eine Lob-schrift auf Kopernikus, dem, wie der Verfasser an einer Stelle versichert, Gott für immer die Herrschaft auf dem Gebiete der Astro-nomie verliehen habe⁹⁾.

Aber durch Kopernikus hatte er in den wenigen Wochen, die bis dahin verfloßen, auch den für das neue System so sehr begehrten Bischof Giese von Kulm und den Danziger Konsul Johann von Werden schon kennen gelernt, und er gedachte gewiß auch den Herzog Albrecht von Preußen, der damals mit dem Gedanken, zu Königsberg eine Universität zu gründen, umging, und den als Dichter und durch seine wissenschaftliche Bildung nicht minder als durch seine Verbindung mit den bedeutendsten Gelehrten seiner Zeit berühmten ermländischen Bischof Johannes Dantißkus in Heilsberg noch kennen zu lernen.

Dieser Männer wegen nun, scheint es, fügte er seinem Berichte über Kopernikus die darauf folgende Schilderung Preußens und, mit gelegentlicher Erwähnung des Herzogs Albrecht und des Bischofs Johannes Dantißkus, einen Bericht über des Bischofs Giese von Kulm Verdienste um das kopernikanische System und einige Andeutungen über die heroischen Tugenden des Danziger Konsuls Johann von Werden hinzu. — Die Schilderung Preußens geht von einer Vergleichung dieses Landes mit der Insel Rhodus aus, die der Johanniterorden unlängst, im J. 1522, an die Türken verloren hatte.

„Lob-schrift auf Preußen.“

„Bindar bemerkt in der angeblich in goldener Schrift dem Tempel der Minerva geweihten Ode, in der er den Faustkämpfer Dia-

8) Um Gelehrten und Ungelehrten gleichmäßig zu beweisen, daß er kein Urtheil scheue, habe er sein Werk, sagt Kopernikus selbst in der praefat. ad pontif., keinem andern als dem Papste widmen mögen. Vgl. Vb. II. S. 340.

9) „Regnum itaque in astronomia doctissimo viro D. Praeceptoris meo Deus sine fine dedit: quod Dominus ad astronomicae veritatis restauracionem gubernare, tueri et augere dignetur, Amen.“ In der Warschauer Ausgabe des kopernikanischen Werkes p. 502. Vgl. Gassendi, vita Copern. p. 311.

goras aus Rhodus als olympischen Sieger feiert¹⁰⁾, das Vaterland desselben sei eine Tochter der Venus und die vielgeliebte Gattin des Sonnengottes. Jupiter ferner habe dort viel Gold geregnet und zwar deshalb, weil die Rhodier seine Tochter Minerva verehrten. Aus demselben Grunde habe diese ihnen auch den Ruhm der so eifrig von ihnen gepflegten Weisheit und Bildung verliehen¹¹⁾."

„Ob dieses ausgezeichnete Lob außer Rhodus eine andere Gegend jetzt in so hohem Grade verdiene, als Preußen, der Gegenstand dieses meines Berichts, ist mir nicht ersichtlich. Wenn ein kundiger Astrolog die Sterne sorgfältig erforschte, die dieser schönen, fruchtbaren und glücklichen Landschaft vorstehen¹²⁾, so würde sich ohne Zweifel herausstellen, daß sie mit Rhodus unter der Herrschaft derselben Gottheiten steht. Es singt nämlich Pindar¹³⁾:

Eine alte Sage meldet,

Daß, da die Erde zu Wohnungen sich mit Zeus austheilte der Ewigen Schaar,
In der Meerfluth Rhodus nicht an des Tageslichts Strahlen lag,

Weil im Salzgrund noch das Elend eingehüllt war.

Und es zog für Helios, da er fern, Niemand das Loos.

Drum so blieb ohn' alles Landes Antheil hürkt

Der reine Gott.

Als daß er denkt, will Zeus das Loos umstellen; doch jener verbent es.

In dunklem Meer

Hab' er von Fluthen bedeckt ein Land gesehen, anwachsend vom Grunde herauf,
Der Beweibung reiche Flur für Menschen und freundlich den Heerden."

„So hat auch den Boden Preußens ohne Zweifel einst das Meer bedeckt. Gibt es wohl einen gewiffern (?) und näher liegenden Beweis dafür, als den, daß noch jetzt auf dem Festlande weit-

10) In der 7. olympischen Ode. Der goldenen Schrift gedenkt der Scholiast.

11) Berühmt war Rhodus besonders durch seinen Helios- und Athenekult. Der eiserne Koloß des Helios am Hasen der Stadt galt im Alterthum als eins der f. g. sieben Weltwunder. Des Reichthums der Insel gedenkt schon Homer, und von der Bildung ihrer Bewohner zeugt ihre Kunst- und Rhetorenschule, die sich bis in die römische Kaiserzeit hinein erhielt.

12) Die astrologische Sprache des Verfassers ist hier natürlich nur als Scherz zu fassen. Aber aus andern Anbeutungen erhellt, daß er mit Schöner, Melanchthon, Reinhold, Beucer u. A. zu astrologischen Deutungen in der That hinneigte (vgl. Narrat. I. ad Schöner. p. 497 ed. Varsav., Riccioli, almag. nov. I. p. XXXV., Kästner, Gesch. der Math. II. S. 368). Von Kopernikus ist eine Schwäche der Art nicht bekannt.

13) Olymp. 7, 54. Metastus gibt den griechischen Text.

hin von der Küste Bernstein gefunden wird? Daher ist es auf gleiche Weise als Göttergeschenk aus dem Meere hervorgegangen und dem Sonnengott Apollo zu Theil geworden, und dieser liebt es jetzt als seine Gattin nicht minder, als ehemals die Insel Rhodus. Freilich kann er das Preußenland nicht gerade so senkrecht mit seinen Strahlen treffen, als Rhodus. Ich gestehe es; aber das gleicht er auf andere Weise wieder aus, und, was er auf Rhodus durch die senkrechte Richtung seiner Strahlen leistet, das bewirkt er in Preußen durch sein längeres Verweilen über dem Horizonte.“

„Auch wird wohl, glaube ich, Keiner in Abrede stellen, daß der Bernstein ein eigenthümliches Geschenk des Gottes ist, wodurch er vorzugsweise diese Gegend hat schmücken wollen. Vielmehr wird Jeder, der den Werth des Bernsteins und seinen Gebrauch in der Heilkunst erwägt, nicht ohne Grund ihn als ein Kleinod Apollo's betrachten und als ein herrliches Geschenk, das er seiner Gattin Preußen gleichsam als den kostbarsten Schmuck in so großer Fülle verliehen hat. Und da Apollo außer der Heil- und Weissagekunst, die er zuerst erfunden und ausgeübt hat, auch die Jagd liebt, so scheint er zu diesem Zwecke wieder vorzugsweise diese Gegend auszuwählen zu haben, und in der Voraussetzung, daß die wilden Türken sein geliebtes Rhodus verwüsten würden,¹⁴⁾ schon lange zuvor mit seiner Schwester Diana hierher ausgewandert zu sein, um in diesen Himmelsstrich seinen Sitz zu verlegen. Denn wohin man nur den Blick wendet, betrachtet man die Wälder, so erscheinen sie als Thiergärten, von den Griechen Paradiese genannt, und als Bienenplätze, die Apollo gepflanzt; sieht man auf Gebüsch und Fluren und deren Hasengehege und Vögelschaaren, oder auf die Seen, Weiher und Quellen, so erkennt man Diana's heilige Stätten und göttliche Fischteiche. Und offenbar hat sie Preußen vor andern Gegenden erwählt, um darin, wie in ihr Paradies, außer Hirschen, Dam-

14) Seit 1310 im Besitz des Johanniterordens und mit beispiellosem Selbenthum durch ihn vertheidigt, wurde Rhodus im Jahre 1522 unter Soliman II. durch die Türken erobert, die mit mehr als 140,000 Mann dort gelandet waren. Der Großmeister Williers wurde durch Verrath zur Uebergabe gebrängt, erhielt aber mit den Seinigen freien Abzug. Der Sultan selbst bewunderte ihren ritterlichen Muth. Fast um dieselbe Zeit wurde Preußen, das nordische Ordensland, zu einem weltlichen Herzogthume. Der Johanniterorden siedelte nach Italien und 1530 nach Malta über, das ihm der Kaiser Karl V. auf den Wunsch des Papstes überließ.

hirschen, Bären, Ebern und anderm bekannten Wildbe auch Auerochsen,¹⁵⁾ Elenthiere, Buckelochsen (bisontes) u. dgl., die man sonst fast nirgend findet, zu setzen, der vielen und seltsamen Arten von Fischen und Vögeln nicht einmal zu gedenken.“

„Apollo's Kinder von seiner Gattin Preußen sind: 1. Königsberg, der Sitz Sr. Durchlaucht des Herzogs Albrecht von Preußen, Markgrafen von Brandenburg, des Mäcenas aller gelehrten und berühmten Männer der Gegewart. 2. Thorn, einst durch seinen Handel, jetzt durch seinen Zögling, meinem Herrn Lehrer, berühmt. 3. Danzig, Preußens Metropole, durch seine Pflege der Weisheit, die Majestät seinen Senats, seinen Reichthum und durch den Ruhm der neu aufblühenden Literatur bekannt. 4. Warmia (Frauenburg), ein Kollegium vieler gelehrten und frommen Männer, berühmt durch den hochwürdigen Herrn Bischof Johannes Dantiskus, einen durch seine Beredsamkeit und durch seine Weisheit ausgezeichneten Fürsten. 5. Marienburg, die Schatzkammer Sr. Majestät des Königs von Polen. 6. Elbing, ein alter Wohnsitz Preußens, der auch der heiligen Pflege der Literatur sich zuwendet. 7. Kulm, berühmt durch seine Literatur und durch das kulmische Recht, das dorthier seinen Ursprung hat.“¹⁶⁾

„Was die Bauten und Burgen des Landes betrifft, so könnte man sie als Paläste und als Tempel Apollo's bezeichnen; die Gär-

15) Zu Rhetikus' Zeit gab es dergleichen noch in Preußen; vgl. Sagen, Geschichte des preuss. Auers, in den Beiträgen zur Kunde Preußens, II. S. 206.

16) Rhetikus hebt, von Marienburg abgesehen, nur solche Städte hervor, die für wissenschaftliche Bildung und Literatur Bedeutung hatten. Zu Königsberg betrieb damals der Herzog die Gründung einer Universität; sie kam 1544 zu Stande. Thorn, als Kopernikus' Geburtsstadt, wird gleich an der zweiten Stelle genannt. In Danzig bestand seit 1525 ein Gymnasium. Warmia (Frauenburg) ragte damals durch Kopernikus und andere gelehrte Domherrn, wie Heilsberg durch den Bischof Johannes Dantiskus hervor. Die Frauenburger Domschule war im dreizehnjährigen Kriege zu Grunde gegangen. Braunsberg erhielt seine höheren Lehranstalten erst durch den Cardinal Hosius 1567. Elbing hatte statt der Universität, die 1509 der ermländische Bischof Lucas Wägelrode dort hatte gründen wollen, im Jahre 1536 ein Gymnasium erhalten. In Kulm bestand eine ausgezeichnete Lehranstalt schon seit 1473. Vgl. Dr. Köppen, Gründung der Universität Königsberg 1844. Unsere Abhandlung de rei schol. in Warmia origine ac progressu im Ind. Lect. Lycei Hos. 1861. Dr. Sipler, des erml. Bisch. Joh. Dantiskus und seines Freundes Kopernikus geistl. Gedächtniß, Milnster 1857, in der Einleitung.

ten, Feldfluren und das ganze Land dagegen als Wonnestzge der Venus, so daß man es nicht ohne Grund Rhodos, d. i. Rosenland, nennen könnte. Daß Preußen eine Tochter der Venus ist, liegt nicht im Dunkeln, mag man nun die Fruchtbarkeit des Landes ins Auge fassen oder die Schönheit und Anmuth der ganzen Gegend. Venus soll aus dem Meere hervorgegangen sein: so ist auch Preußen ihre und des Meeres Tochter, und daher besitzt es nicht nur eine so große Fruchtbarkeit, daß Holland und Seeland durch sein Getreide von ihm ernährt werden, sondern es ist auch gleichsam ein Magazin für die benachbarten Reiche; eben so für England und Portugal. Außerdem verleiht es andere Gegenden von seinem Ueberfluß mit den besten Fischarten und andern Kostbarkeiten. Uebrigens hat Venus, auf Alles bedacht, was zur Bildung, zum Schmuck und zum bequemen und humanen Leben gehört und doch nach Beschaffenheit des Bodens in hiesiger Gegend nicht wohl gedeihen kann, durch das Meer dafür gesorgt, daß es leicht nach Preußen eingeführt werden kann. Doch da Ihnen das, gelehrter Herr Schöner, zu bekannt ist, als daß ich es ausführlich zu berichten brauchte, und da von Andern schon ganze Schriften darüber erschienen sind,¹⁷⁾ so enthalte ich mich einer ausführlichen Lobpreisung.“

„Dieses nur füge ich noch hinzu. Das preussische Volk ist unter der Obhut seiner Schutzgöttheit sehr zahlreich; es zeichnet sich aber zugleich durch seine Humanität aus, und, da man dort Minerva durch jede Art ihrer Künste verehrt, so erfährt man deshalb auch Jupiters Wohlwollen. Denn um nicht zu reden von den niedern Künsten, die der Minerva beigelegt werden, von der Baukunst und ähnlichen, so umfassen zuvörderst der durchlauchtige Fürst und dann alle Höfen und Großen Preußens, die die höchste Gewalt in den Händen haben, und die Lenker des Gemeinwesens, wie es Heroen geziemt, mit dem größten Eifer die jetzt in weiten Kreisen wieder aufblühende klassische Literatur¹⁸⁾ und suchen diese nicht nur

17) Von Aeneas Sylvius, Erasmus Stella u. A.

18) Als die ersten Humanisten Preußens sind die Brüder des gemeinsamen Lebens in Kulm (Not. 16) und demnächst Kopernikus, Johannes Dantiskus und Eibemann Giese mit einigen ihrer Zeitgenossen anzusehen. Kopernikus schenkt die humanistische Richtung, die sich in seinen Schriften kund gibt, schon in seiner Jugend, und zwar gerade durch die erwähnten Brüder zu Kulm, für die sein Oheim und Erzieher Lukas Bagelrode eine besondere Vorliebe hegte (vgl. Ind. Lect. Lyc. Hos. 1861 I. c. p. 9, 15; erhalten zu haben.

für sich, sondern auch nach gemeinsamem Plane zu fördern und zu verbreiten. Daher denn sendet auch Jupiter aus dem zusammengezogenen schimmernden Gewölke (Pind. Ol. 7, 49) seinen Goldregen, das ist, wie ich es erkläre, weil Jupiter die Reiche und Staaten beschützt, so zieht er, wenn die Fürsten sich der Weisheit und Wissenschaft und der Musen befeißigen, der Unterthanen und selbst der benachbarten Könige, Fürsten und Völker Gemüther und Herzen wie in eine goldene Wolke zusammen, um daraus den Frieden und alle Güter des Friedens gleich goldenen Tropfen herabzuträufeln: Ruhe und Friedensliebe, gute gesetzmäßige Verfassungen, weise und gelehrte Männer, stilllich-religiöse Kindererziehung, frommen und religiösen Sinn u. dgl.“

„Nicht selten wird des Schiffsbruchs gedacht, den Aristippus bei der Insel Rhodus soll erlitten haben. Als er dort, von dem Meere ausgeworfen, geometrische Figuren im Sande am Ufer erblickte, hieß er seine Gefährten guten Muthes sein, weil er Spuren von Menschen sehe, und seine Meinung täuschte ihn nicht. Denn durch seine Bildung erwarb er für sich und für die Seinigen unter den wissenschaftlich gebildeten und tugendliebenden Menschen daselbst mit leichter Mühe Alles, was zum Lebensunterhalt gehört.¹⁹⁾ So bin ich denn fürwahr, gelehrter Herr Schoner, auch hier, bei der großen Gastfreundlichkeit der Preußen, noch in keines großen Mannes Wohnung getreten, ohne entweder gleich auf der Schwelle selbst geometrische Figuren zu erblicken,²⁰⁾ oder die Geometrie als sein geistiges Eigenthum zu erkennen. Daher schenken denn auch fast Alle, weil sie gutgestimmte Männer sind, den Freunden der Wissenschaft ihr Wohlwollen und erweisen ihnen Gefälligkeiten, indem die ächte Weisheit und wissenschaftliche Bildung nie getrennt sind von Herzengüte und Gutthätigkeit.“

„Besonders wundere ich mich über die Gefälligkeiten zweier Männer gegen mich, da ich nach meinen Kräften mich messe und daher wohl weiß, wie beschränkt meine Kenntnisse sind.“

„Der eine ist der hochstehende Herr, dessen ich gleich Anfangs erwähnt habe, der hochwürdige Bischof Tidemann Giese von Kulm.

19) Vitruv. VI. praef. Vgl. Diogen. Laert. 2, 73.

20) Etwa eine Armillarphäre (vgl. Not. 38) u. dgl. Man könnte auch an die Züge des Pentagramma denken, das den Lesern aus Göthe's Faust bekannt ist; aber das verbietet die Bildung der Männer, mit denen Aetikus Umgang hatte.

Nachdem dieser hochwürdige Vater²¹⁾ den ganzen Kreis von Tugenden und Gelehrsamkeit, den der heilige Paulus von einem Bischöfe verlangt, mit heiligem Eifer sich erworben und demgemäß eingesehen hatte, daß es der Christenheit zu nicht geringem Ruhme gereichen werde, wenn die richtige Zeitordnung und eine zuverlässige Theorie der Himmelsbewegungen im Besitze der Kirche sei, ließ er nicht nach, den Herrn Doktor, meinen Lehrer, dessen Studien und Gelehrsamkeit er schon vor einer Reihe von Jahren kennen gelernt hatte,²²⁾ so lange zur Lösung dieser Aufgabe zu ermuntern, bis er ihn dazu bewog.²³⁾ Und da mein Lehrer von Natur aus zur Mittheilung geneigt war und zugleich einsah, daß auch die Gelehrtenrepublik einer verbesserten Theorie der Bewegungen bedürfe, so gab er leicht den Bitten des hochwürdigen Herrn und Freundes nach und unternahm es, astronomische Tafeln mit neuen Kanones zu entwerfen, indem er, falls er Nutzen stiften könne, der Republik nicht, wie Johannes Angelus²⁴⁾ u. A., seine Arbeiten vorenthalten werde. Aber weil ihm schon längst für seine Beobachtungen das Bedürfnis solcher Hypothesen klar geworden, die nicht sowohl die bisherige, vermeintlich richtige, Lehre von der Ordnung der Bewegungen und Sphären nur umstoßen, als dem Eindruck der Sinne widerstreiten würden, so glaubte er die Alphonsiner eher als Ptolemäus nachahmen und Tafeln mit genauen

21) Der Bischof Giese war damals schon 60 Jahre alt.

22) Liebmann Giese war mindestens 30 Jahre Kopernikus' Kollege im Domkapitel zu Frauenburg gewesen, bevor er 1538 Bischof von Kulm wurde. Vgl. Bb. I. S. 307.

23) Vgl. Copernici praefat. ad pontif. Bb. II. S. 335. Wie der Bischof Liebmann Giese nach dieser Stelle seinen Freund Kopernikus zur Herausgabe seines astronomischen Werkes bewog, so hatte umgekehrt Kopernikus früher durch seinen Einfluß bewirkt, daß Liebmann Giese eine Schrift zur Darlegung seiner Orthobozie gegen die Neuerungen der Wittenberger Schule herausgab; sie erschien 1525 unter dem Titel: centum et decem assertionum, quas auctor earum flosculos appellavit, de homine interiore et exteriori, fide et operibus ἀντιλογικόν. Cracoviae 1525. (7 Bogen.) Vgl. Janszki, Nachricht von den in der Saluski'schen Bibliothek befindlichen raren polnischen Büchern. Dresden 1747. Tom. III, p. 80—89.

24) Johannes Angelus aus Nüchen in Baiern war Professor der Astronomie zu Wien. Es sind verschiedene astronomische und astrologische Schriften von ihm erschienen. Er starb 1512 (336er). Er ist nicht zu verwechseln mit Alexander ab Angelis, einem eifrigen Gegner der Astrologie.

Kanones ohne Beweise aufstellen zu müssen²⁵⁾. So werde er keinen Streit unter den Philosophen erregen; der gewöhnliche Mathematiker werde die richtige Berechnung der Bewegungen besitzen; den wahren Sachverständigen aber werde es nicht schwer fallen, durch die aufgestellten Zahlen zu den Prinzipien und Quellen zu gelangen, aus denen Alles hergeleitet sei, wie denn ja die wahre Hypothese der Bewegungen des gestirnten Himmels auch nach der Lehre der Alphonstner den Gelehrten bis jetzt noch zu schaffen mache. So werde den Einsichtsvollen Alles klar und doch der große Haufen der Astronomen des Gebrauchs nicht beraubt sein, um den er sich einzig und allein bekümmere, ohne eine wissenschaftliche Begründung zu erstreben. So werde auch die Vorschrift der Pythagoreer erfüllt, in einer Weise zu philosophiren, daß nur den Einsichtsvollen und in die Wissenschaft Eingeweihten das Innere der Philosophie eröffnet werde.“²⁶⁾

„Da zeigte nun der hochwürdige Bischof, sein Geschenk werde für die Republik ungenügend sein, wenn er nicht auch die Prinzipien seiner Tafeln vorlege und, wie Ptolemäus, hinzufüge, zu welchem Zwecke und auf welche Weise, von welchen Grundlagen aus und durch welche Beweise er die mittlern Bewegungen und die Prosthaphäresen nebst den Wurzeln ermittelt habe.“²⁷⁾ Auch fügte er hinzu, eine wie große Unbequemlichkeit und wie viele Irrthümer die Einrichtung der alphonstinischen Tafeln herbeigeführt habe, indem man ihre Voraussetzungen anzunehmen und zu billigen gezwungen werde nach dem bekannten *αὐτὸς ἔφα*,²⁸⁾ das in der Wissenschaft keine Geltung habe. Bei dem schnurgeraden Widerspruch dieser Prinzipien und Hypothesen mit den Hypothesen des Alterthums werde ferner unter den Kunstverständigen kaum einer dereinst im Stande sein, die Prinzipien der Tafeln zu erkennen und, nachdem diese durch ihre Uebereinstimmung mit der Wirklichkeit Geltung gewonnen, der Welt klar zu machen. Hier finde nicht Statt, was zuweilen in den Kreisen der Regierung, in der Politik oder bei der Verwaltung öffentlicher Angelegenheiten geschehe, daß man seine Absichten so lange verberge, bis von den Untergebenen, nachdem sie deren Frucht gekostet, die

25) Vgl. Kästner, Gesch. der Mathem. II. S. 606.

26) Diogen. Laert. 8, 42. Jamblich. vit. Pythag. 75. Vgl. oben Bb. II. S. 334 Note 56.

27) Vgl. Apelt, die Reform. der Sternkunde S. 199.

28) Cic. de nat. deor. 1, 5. Diog. Laert. 8, 46.

Billigung derselben zu erwarten sei. Was aber die Philosophen betreffe, so würden die einsichtsvolleren und gebildeteren den Gang der aristotelischen Untersuchung genauer prüfen und zugleich in Erwägung ziehen, wie Aristoteles, nachdem er durch verschiedene Argumente die Unbeweglichkeit der Erde bewiesen zu haben glaube, zuletzt noch zu folgendem Argumente seine Zuflucht nehme: „Zum Zeugniß dafür dient auch, was von den Mathematikern in Ansehung der Astrologie (Astronomie) bemerkt wird; denn die Erscheinungen erfolgen — wenn auch die Stellungen wechseln, durch welche die Ordnung der Sterne bestimmt ist, als ob die Erde in der Mitte sich befinde.“²⁹⁾ „Wenn diese Behauptung den vorhergehenden Erörterungen nicht kann untergeordnet werden (si haec conclusio praemissis disputationibus non poterit subijci), so wird, sollte man denken, um sich nicht umsonst zu bemühen, vielmehr die wahre Theorie der Astronomie mit in Betracht zu ziehen sein. Und man wird dann auch eine geeignete Lösung der übrigen Fragen³⁰⁾ zu ermitteln und durch Zurückgehen auf die Prinzipien mit größerer Sorgfalt und gleichem Eifer zu erörtern haben, ob denn wirklich erwiesen sei, daß der Mittelpunkt der Erde mit dem Mittelpunkte des Weltalls zusammenfalle und daß, wenn die Erde in die Sphäre des Mondes entrückt würde, dann die losgerissenen Theile der Erde nicht nach dem Mittelpunkte der Erdfugel,³¹⁾ sondern des Weltalls streben würden, da doch alle senkrecht auf die Oberfläche der Erdfugel fallen; da wir ferner sehen, daß der Magnet eine natürliche Bewegung nach Norden hat, ob die tägliche Umdrehung und andere Kreisbewegungen,³²⁾ die der Erde beigelegt werden, nothwendig gewaltsamer Art sein müssen; ferner ob die drei Bewegungen, von der Mitte weg, nach der Mitte hin und um die Mitte herum thatsächlich getrennt werden können, und

29) Aristot. de coelo II. 14 (Rhetikus führt den griechischen Text an):
μαρτυρεῖ δὲ τούτοις καὶ τὰ παρὰ τῶν μαθηματικῶν λεγόμενα περὶ τὴν ἀστρολογίαν. τὰ γὰρ φαινόμενα συμβαίνει μεταβαλλόντων τῶν σχημάτων, οἷς ὄριται τῶν ἀστρῶν ἡ τάξις, ὡς ἐπὶ τοῦ μέσου κειμένης τῆς γῆς.

30) Jener Fragen nämlich, die Aristoteles a. a. O. II. 14 behandelt.

31) Kopernikus selbst hatte schon die Idee sowohl von der allgemeinen Schwere oder Anziehung gegen den Welt-Mittelpunkt, die Sonne, als von der Schwerkraft in kugelförmigen Körpern. De revolut. orb. coel. I. 9. Vgl. Humboldt, Kosmos II. S. 347—348, 500.

32) Es ist zu lesen: num diurnae oder diurnaene revolutiones aliquae motus circulares. Vgl. Gassendi, vit. Copern. ed. Hag.-Com. 1655, p. 317.

Anderes der Art, wodurch Aristoteles, wie durch Fundamentalsätze, die Lehren des Timäus und der Pythagoreer widerlegt. Dieses und dergleichen wird man bei sich erwägen, wenn man auf den Hauptzweck der Astronomie und auf die Macht und Wirksamkeit Gottes und der Natur Rücksicht nehmen will. Sollten aber die Gelehrten überall schroff und hartnäckig auf ihren Prinzipien zu bestehen gewillt und entschlossen sein, so dürfe er, — erinnerte derselbe meinen Herrn Lehrer, — kein besseres Loos erwarten, als Ptolemäus, dem Gründer dieser Wissenschaft, zu Theil geworden sei, in Ansehung dessen Averroes,³³⁾ sonst ein großer Philosoph, nachdem er zu dem Schlusse gelangt, daß die Epicykeln und eccentricen Kreise nicht in der Natur wirklich vorkommen könnten, und Ptolemäus nicht gewußt habe, weshalb die Alten Kreisbewegungen angenommen, zuletzt behauptet: „Die Astronomie des Ptolemäus entspricht nicht der Wirklichkeit, aber nichts desto weniger ist sie zur Berechnung geeignet.“³⁴⁾ Uebrigens sei das Geschrei dersjenigen, die von den Griechen als Männer ohne Einsicht, ohne Bildung, ohne Philosophie und ohne Kenntniß der Geometrie (*ἀθεώρητοι, ἄμουσοι, ἀφιλοσόφητοι, ἀγνωμέτηρητοι*) bezeichnet werden,³⁵⁾ durchaus nicht zu beachten, da ja die Gebildeten um Solcher willen ihre Arbeiten nicht unternähmen.“

„Durch diese und andere Gründe setzte es endlich, wie ich von völlig sachkundigen Freunden erfahren habe, der gelehrte Bischof bei meinem Lehrer durch, daß er versprach, den Gelehrten und der Nach-

33) Averroes, der bekannte arabishe Philosoph des 12. Jahrhunderts aus Cordova, der Aristoteles Schriften erläutert und zugleich einen Auszug aus Ptolemäus' *Almagest* verfaßt hat.

34) Averroës super XII. metaphys.: „*Astronomia Ptolemaei nihil est in esse, sed est conveniens computationi non esse.*“ Durch diese Bemerkung des arabischen Philosophen, die auch Melanchthon in seiner *Physik* hervorhebt, aber als Verspottung des Ptolemäus tabelt (*Init. doctr. phys.*, Opp. XIII. p. 232), obgleich er selbst, bei Erwähnung der kopernikanischen Theorie der Mondbewegungen, die Wirklichkeit der angenommenen Kreise und Epicykeln, wenigstens zum Theile, in Abrede stellt (*ib.* p. 244), mag Oslander veranlaßt sein, in gleicher Weise das kopernikanische System für eine bloße Rechnungshypothese zu erklären, die keinen Anspruch auf Gültigkeit habe. Vgl. *Bb.* II. S. 322 ff. Die Frage, ob sich aus Falschem Wahres folgern lasse, beschäftigte die Astronomen lange Zeit. Vgl. Clavius in *sphaeram J. a Sacro Bosco*, ed. Lugd. Bat. 1602 p. 518. Kepler, *physica coelestis* (1609), Opp. ed. Frisch, vol. III. p. 136 coll. vol. I. p. 10.

35) Gellius, noct. Att. I. 9.

welt das Urtheil über seine Arbeiten überlassen zu wollen³⁶⁾ Daher werden billiger Weise die Gutgesinnten und die Freunde der Wissenschaft mit mir dem hochwürdigen Herrn Bischofe von Kulm großen Dank dafür wissen, daß er der Republik diesen Dienst geleistet hat.³⁷⁾

„Weil aber der freigebige Herr diese Studien sehr liebt und eifrig betreibt, so besitzt er auch eine bronzene Armillarsphäre (armillam aeneam) zur Beobachtung der Tag- und Nachtgleichen,³⁸⁾ wie deren zwei, aber größere, nach Ptolemäus' Bericht³⁹⁾ zu Alexandrien gewesen sind, zu deren Beschäftigung aus verschiedenen Gegenden Griechenlands die Gelehrten zusammenströmten. Er hat sich auch einen wahrhaft fürstlichen Gnomon aus England kommen lassen,⁴⁰⁾

36) Vgl. Rheticus, *Ephemerides novae*, Lips. 1550, praef.: „Copernicus quidem cum et iniqua iudicia aliorum reformidaret et in sua ipse inventa acerrime inquireret, impulsus tamen Reverend. Domino Tidemanno Gizio etc. opus suum composuit et edi passus fuit.“ (*Copernici Opp.* Varsav. p. 552). In ähnlicher Weise erzählt Otho, in der Vorrede zu Rheticus' *Opus Palatinum de triangulis*, die Entstehung des kopernikanischen Werkes. Copernicus wollte den Kern seines Systems unberührt lassen; aber sein Freund (Diese) brang auf Hinzufügung dieses Theils: „urgetur amicus, cui id honeste non poterat denegare.“ Vgl. Kästner *Gesch. d. Mathem.* II. S. 606.

37) Kästner bemerkt in Ansehung dieser Stelle (*Gesch. d. Math.* II. 606): „Dem Zureden des Bischofs haben die Freunde der Mathematik es zu danken, daß Copernicus seine Lehre bekannt gemacht hat.“ Doch gedenkt Copernicus selbst, in der praef. ad pontif., auch der Aufforderung des Cardinals Schönberg (vgl. *Vb.* II. S. 335) aus dem Jahre 1536 (vgl. *Vb.* II. S. 330), und nach einer von Gassenbi vit. Copern. p. 308 mitgetheilten Andeutung bereitete er schon im J. 1535 die Herausgabe seines Werkes vor. Rheticus fand bei seiner Ankunft 1539, wie er an Schoner berichtet, alle sechs Bücher des Werkes schon vollendet; aber seine Ankunft trug zur Beschleunigung des Druckes bei. Wenn Otho in der Vorrede zum *Opus Palatinum de triang.* 1596 den Rheticus sagen läßt: Nisi ego illum (Copernicum) adissem, opus ipsius omnino lucem non vidisset (vgl. Kästner I. S. 594), so ist auf seine dunkle Erinnerung an eine vor mehr als zwanzig Jahren gehörte Aeußerung (Rheticus starb 1576) kein so großes Gewicht zu legen, als auf Rheticus' eigene Angaben in den von ihm selbst herausgegebenen Schriften. In Otho's Vorrede finden sich noch andere Ungenauigkeiten.

38) Diese Armillarsphäre wird wohl zum Schmucke gleich vorn im bischöflichen Palais gestanden haben; vgl. *Not.* 20.

39) Ptolem. *almag.*

40) Kästner a. a. O. II. S. 367 gesetzt, den hier erwähnten gnomon ex Anglia advectus sich nicht erklären zu können: „Was man in der Astronomie Gnomon nennt, ist sonst unbeweglich. Es könnte freilich eine Vorrichtung ge-

den ich mit großer Freude gesehen, da er von einem guten und der Mathematik nicht unkundigen Künstler verfertigt ist.“

„Der zweite meiner Mäcene ist der hochansehnliche Herr Johann von Werden, neustädtischer (?) Burggraf⁴¹⁾ und Consul der berühmten Stadt Danzig⁴²⁾. Sobald dieser durch einige Freunde von meinen Studien Kunde erhalten hatte, verschmähte er es nicht, mich, wie ich bin, grüßen zu lassen und zu bitten, daß ich vor meiner Abreise aus Preußen ihn doch besuchen möge. Als ich dieses meinem Herrn Lehrer mittheilte, gefiel ihm das meinetwegen und schilderte er mir den Mann in einer Weise, daß es mir fast vorkam, als werde ich von Homers Achill gerufen. Denn er zeichnet sich nicht nur in den Künsten des Krieges und Friedens aus, sondern ist durch die Günst der Musen auch ein großer Verehrer der Musik, um durch süße Harmonieen den Geist zu erfrischen⁴³⁾ und zur Verwaltung seiner schweren Staatsgeschäfte anzuregen, ein Mann, der es verdient, daß ihn Gott zu einem Völkerhirten (*ποιμένα λαῶν*) berufen hat.“

„Socrates verwirft im Phädon die von Einigen aufgestellte Ansicht, daß die Seele eine Harmonie sei⁴⁴⁾, und das mit Recht, wenn sie nichts Anderes darunter verstanden, als eine Mischung der Elemente im Körper. Wenn sie aber die Seele deshalb als Harmonie gefaßt haben, weil mit den Göttern einzig und allein der menschliche Geist für Harmonie Sinn und Verstandniß besitze, wie er ja auch allein zählt, weshalb Einige keinen Anstand genommen

wesen sein, die sich hin- und herschaffen liesse, wie man Mittagslinien u. dgl. zu ziehen hat. Ich weiß nicht, daß man damals Instrumente aus England verschrieben hat, wie jetzt. Ramus empfahl der Königin von Frankreich, Instrumente aus Deutschland kommen zu lassen.“

41) Burggrabius Novensis. Diese Worte sind in einem nach Schweden gelangten Exemplare, und zwar, wie es scheint von Metius' eigener Hand, verändert in Capitaneus Novensis. Vgl. Prome, Mittheil. aus schwed. Archiven und Bibliotheken S. 15.

42) Der Danziger Burggraf Johann von Werden war ein näher Verwandter des ermländischen Bischofs Mauritius Ferber und stand mit dem Bischofe Johannes Dantiskus in Briefwechsel. Vgl. Bb. I. S. 313 ff.

43) Vgl. Hom. II. 9, 186. Athen. 14, 18. p. 624.

44) Bei Plato im Phädon p. 86. Jene Ansicht hegen nach Macrob. in somn. Scip. 1, 14. Pythagoras und Philolaos. Vgl. Bbch, Philolaos S. 177.

haben, ihn eine Zahl zu nennen⁴⁵⁾, oder auch deshalb, weil sie die heftigsten Seelenkrankheiten zuweilen durch musikalische Harmonieen geheilt sahen, so scheint diese Ansicht Nichts zu enthalten, was uns hindern könnte, die Seele des Menschen, besonders die eines heroischen Mannes, als Harmonie zu bezeichnen. Daher darf man wohl mit vollem Rechte die Staaten glücklich preisen, deren Lenker harmonische Seelen, d. i. philosophische Naturen, besitzen⁴⁶⁾. Eine solche besaß freilich keineswegs jener Sythe, der das Wiehern eines Pferdes lieber hören wollte, als den ausgezeichnetsten Künstler, den Andere zum Entzücken gerne hörten. Möchten doch alle Könige, Fürsten und Staatslenker Seelen aus dem Mischbecher harmonischer Seelen (Plat. Tim. p. 41.) erhalten! Gewiß würden diese und alle Wissenschaften, mit denen man sich ihrer selbst wegen hauptsächlich zu befassen hat, ihre Würde bewahren.“

„Das ist es, was ich Ihnen, mein Herr, für jetzt über die Hypothesen meines Herrn Doktors, über Preußen und über meine Mäcene mittheilen zu müssen geglaubt habe. Leben Sie wohl, mein gelehrter Herr, und verschmähen Sie es nicht, meine Studien durch Ihren Rath zu leiten. Wissen Sie doch, daß wir jungen Leute am meisten des Rathes der ältern und klügern bedürfen. Nicht unbekannt ist Ihnen ja der schöne Spruch der Griechen: Die Rathschläge der Alten sind die besten⁴⁷⁾.“

„Aus unserm Museum zu Warmia (Frauenburg) den 23. September 1539.“

Mit diesen Worten schließt Rhetikus' Bericht an Schoner, ein Erguß jugendlicher Freude und Begeisterung über die bei Kopernikus und dessen Freunden gefundene Aufnahme und Belehrung.

Im folgenden Jahre erschien die Schrift gedruckt zu Danzig unter dem Titel: „Ad'olarissimum virum D. Joannem Schonorum de libris revolutionum eruditissimi viri et mathematici excellentissimi, Reverendi D. Doctoris Nicolai Copernici Torun-

45) So Einige bei Aristoteles de anima 1, 2, 8; metaph. 1, 5; Xenokrates bei Macrob. in somn. Scip. 1, 14; Pythagoras bei Plutarch. plac. phil. 4, 2.

46) Vgl. Plato de rep. V. p. 473.

47) Euripid. ap. Stob. Flor. 115, 2.

naei Canonici Varmiensis, per quendam Juvenem mathematicae studiosum Narratio prima⁴⁸⁾, mit dem Motto von Alkinous:

δει δ' ελευθεριον ειναι τη γνώμη τον μέλλοντα φιλοσοφειν, und am Schlusse mit der Bemertung: „Excusum Gedani per Franciscum Rhodum MDXL.“ Der Verfasser nennt sich erst hinter dem Titel in der Ueberschrift des Berichtes: „Clarissimo viro D. Joanni Schonero ut parenti suo colendo G. Joachimus Rheticus S. D.“

Der Bischof Giese übersandte am 23. April 1540 ein Exemplar an Herzog Albrecht mit folgender, nicht lateinisch, wie er gewöhnlich schrieb, sondern in dem damaligen Deutsch abgefaßten Empfehlung des jungen Gelehrten:

„Durchlauchtster hochgeborner Fürst vielgunstiger Herr vnd freundt vnser gutwilltge dienst mit wunnschung aller glückseligen wol-
fart zuvor, Nachdem by astronomische speculation des würdigen Herrn doctor Nicolaus Cuperne thumhern zur frauenburg von wegen Irer unerfarlichen newigkeit bey idermenniglich ein selham ansehen hat vnd nun auch einen hochgelerten der uniberstet witten-
berg mathematicum erweckt, damit er solcher opinlon gewant vnd gelegenheit erforschen mochte, sich in dise Land preussen zu begeben, der nun diser newen des Herrn Doctoris astronomeyen ehe dieselbig ann tag gegeben, einen kurzen bericht vnd furgedenbe anzeigung durch ein büchlein im bruch hat lassen ausgehen, In welchem er auch dieses Lands Preiß (Lob) mit rumlicher mention Ewer f. Durchlaucht namens nicht hatt wollen vorbegehen, dasselb büchlein, wo es E. f. Durchlaucht noch nicht bekommen heit, sende wir derselbigen für newe Zeltung vnd bitten ganz vleislig Ewer f. Durchlaucht wolte diesem hochgelerten gaste von wegen seiner hoen doctrin vnd geschick-
lichkeit mit gnaden gemogen sein vnd in Iren genedigen schutz ihn befolen haben das sind wir gen E. f. Durchlaucht widerumb zu ver-

48) Sie erschien ferner in Basel 1541 und später ohne das Encomium Prussiae hinter der Baseler Ausgabe des kopernikanischen Werkes *de revolutionibus orb. coel.*, Basil. 1566, dann wieder mit dem „Encomium Borussiae“ hinter Kepler's Prodomus dissertationum cosmographicarum continens mysterium cosmographicum, Tübing. 1596, endlich wieder ohne das Encomium in der Warschauer Ausgabe des kopernikanischen Werkes 1854 p. 487 unter dem Titel: *De libris revolutionum Nicolai Copernici narratio prima per Georgium Joachimum Rheticum ad Joannem Schonera scripta.* — Ein ehedem in der Bibliothek des ermländischen Domkapitels befindliches Exemplar der Danziger Ausgabe dieser Schrift ist nach Prowe a. a. D. (vgl. Note 41) durch die Hände schwebischer Soldaten von Frauenburg nach Upsala gelangt.

dienen ganz gutwillig geduldet und thun uns Hemit dertselbigen Erwer f. Durchl. die der almechtige zu bestendiger gesundheit und selligem Reglment wolte erhalten dienstlich befehlen. Dat. Loban XXIII. Aprilis Im Jar MDXL.

Erwer f. Durchl. ganz williger Libemannus von gottes gnaden Colmischer bischof⁴⁹⁾.

Rhetikus wurde von dem Herzoge durch ein Ehrengeschenk erfreut, und dieses veranlaßte ihn, demselben von Frauenburg aus am 28. August 1541 als Zeichen seiner Dankbarkeit eine Karte von Preußen und den umliegenden Ländern zu übersenden. Am folgenden Tage, den 29. August, sandte er ihm ein zweites Schreiben, aus dem erhellt, daß ihm der Herzog das Versprechen gegeben hatte, bei dem Churfürsten von Sachsen und bei der Universität Wittenberg ihm die Druckerlaubnis für ein Werk seines Lehrers, — es sind die trigonometrischen Tafeln von Kopernikus gemeint, die er im folgenden Jahre besonders herausgab, — erwirken zu wollen:

„Nachdem E. f. g. sich bemühet von etliche der Mathematic verstandigen zu erkundigen der tag lenge und hre gnaden verzeichnen lassen wan und welche ör sich der tag anhube durch das jar aus welches doch als E. f. g. observirt hat zun zelt umb etlich stunden nicht zutreffen. Darumb das sey E. f. g. begeren nicht ingenommen und pro vero die den Mathematicum supplicirt haben. So habe ich ein Instrumentlin darzu E. f. g. verordnet darinnen nach begelegten canonibus E. f. g. was dieselb begeret es seys vom vero oder Mathematico etwas nehers, wie ich verhoffe hr f. g. begeren gewert wert sein.

Wit E. f. g. wolle disse geringe anzeigung meines dienstlichen und dankbaren willens auch gnedtslichen annemen.

Das mir auch E. f. g. wil gnedtslichen furschrift geben an Chur f. Dt. Saxoniae und die lobliche Universität Wittenberg, damit mir vergonet mocht werden, das opus d. praeceptoris mei in den truf zu geben wie ich an Erwer f. g. durch Hieronymum Schürstab E. f. g. diener habe anlangen lassen, bebanke ich mich gegen E. f. g. undertkenntlichen in erkletung solliches umb E. f. g. in aller unterthänket nach meinem hochsten fleis alle zelt zu beschutzen und thw

49) Vgl. Browe, Nic. Copernicus in f. Bez. zu Herzog Albrecht. 1855. S. 35.

Hiermit mich E. f. g. dienftlich und vnderthäniglichen befehlen welche Gott der allmechtige allezeit genettliche bewaren welle. Geben zu Wraumburg am XXIX. Augusti des MDXLI. Jars.

E. f. g. dienftwilliger und vnderthener diener
Georgius Joachimus Rheticus⁵⁰⁾.

Bald darauf wird Rheticus nach Sachsen zurückgekehrt sein. Im Februar des folgenden Jahres finden wir ihn wieder in Wittenberg und zwar als Dekan seiner Fakultät⁵¹⁾. Auch gab er in diesem Jahre unter dem Titel: *De lateribus et angulis triangulorum tum planorum rectilineorum tum sphaericorum libellus eruditissimus et utilissimus cum ad plerasque Ptolemaei demonstrationes intelligendas tum vero ad alia multa, scriptus a clarissimo et doctissimo viro Nicolao Copernico Toronensi, MDXLII.*, mit einem empfehlenden Gedichte von dem ermländischen Bischöfe Johannes Dantiskus⁵²⁾, die kopernikanischen Tafeln dort heraus⁵³⁾.

Mein er verweilte nicht lange mehr in Wittenberg. Gegen Anfang Mai in demselben Jahre, 1542, unternahm er, mit einer Empfehlung von Melanchthon an Veit Theodor, eine Reise nach Nürnberg⁵⁴⁾. Er beabsichtigte dort vielleicht die von dem Bischof Giese ihm übertragene Herausgabe des kopernikanischen Werkes *de revolutionibus orbium coelestium* einzuleiten, das im folgenden Jahre dort gedruckt erschien⁵⁵⁾, erkundigte sich aber gelegentlich, einem Schreiben Melanchthons zufolge, auch nach einer Handschrift von Regiomontanus über Apollonius Kegelschnitte⁵⁶⁾. Melanchthon erwartete seine Rückkehr⁵⁷⁾. Aber Rheticus begab sich, zur Bewerbung um eine andere Stelle, nach Leipzig⁵⁸⁾, und erhielt, was er suchte, im folgenden Jahre durch den Herzog Moriz⁵⁹⁾.

50) Browe a. a. D. S. 36.

51) Weidler, *hist. astron.* 1741. p. 356.

52) Vgl. Copernici *Opp.* ed. Varsav. p. 547. coll. p. 593.

53) Vgl. Copernici *Opp.* ed. Varsav. p. 545.

54) Melanth. *Opp.* ed. Bretschn. IV. ep. 2484.

55) Gassendi *vit. Copern.* p. 319.

56) Melanth. *Opp.* IV. ep. 2514.

57) Melanth. *Opp.* IV. ep. 2526. 2574.

58) Melanth. *Opp.* IV. ep. 2526. 2528. 2574. 2577.

59) Weidler, *supplementa hist. astron.* p. 22 hinter dessen *bibliogr. astron.* 1755. Weidler beruft sich dort auf das Werk: Meurer, *meteorologia, praef.* p. 16.

Weshalb er nicht nach Wittenberg zurückgekehrt sei, ist nicht schwer zu ermitteln.

Ohne Zweifel hatte Rhetikus es für möglich erachtet, für das kopernikanische System, das bei dem Kardinale Schönberg, bei dem Bischof Giese und bei andern Mitgliedern des Klerus, dem Kopernikus selbst angehörte, so großen Anklang gefunden hatte⁶⁰⁾, auch die Gelehrten der Wittenberger Schule zu gewinnen. Er hatte es in einer von dem Bischof Giese gebilligten, also schon aus Preußen mitgebrachten, Abhandlung gegen den Vorwurf eines Widerspruchs mit der h. Schrift in Schutz genommen⁶¹⁾, hatte auch von dem einflussreichen Herzoge Albrecht das Versprechen erlangt, ihm bei der Wittenberger Universität die Erlaubniß zur Herausgabe der trigonometrischen Tafeln seines Lehrers erwirken zu wollen⁶²⁾. Allein durch alles das erreichte er nicht, was er wünschte. Die Herausgabe der trigonometrischen Tafeln kam freilich zu Stande; sie erschienen als ein „zum Verständniß der ptolemäischen Beweise geeignetes“ Werk⁶³⁾. Allein die Lehre von der Erdbewegung wurde sowohl von Melancthon als von Luther, wie es sich nach ihren Ansichten über Vernunft und Bibel nicht anders erwarten ließ⁶⁴⁾, verworfen⁶⁵⁾. Die beiden Stimmführer der Universität werden nun gewiß nicht ermangelt haben, den jungen Rhetikus wegen seiner Begeisterung für diese Lehre zur Rede zu stellen und eines Bessern zu belehren. Melancthon selbst gesteht in einem an Camerarius gerichteten Schreiben vom 25. Juli 1542, worin er seine Ungewißheit über Rhetikus' Rückkehr ausdrückt, bei aller bisher geübten Rücksicht gegen dessen philosophische Richtung habe er ihm doch zu wiederholten Malen (aliquoties) zu verstehen gegeben, daß er ihm etwas mehr sokratische Weisheit wünsche⁶⁶⁾. Aber Rhetikus konnte sich keineswegs dazu

60) Vgl. Vb. II. S. 232. 235. 239. fg. und S. 352. Not. 128.

61) Nach Giese's Schreiben an Rhetikus, Vb. II. S. 267 und 352.

62) Vgl. Note 50.

63) Note 53. Vgl. Vb. II. S. 237 fg.

64) Vgl. Vb. II. S. 660 Note 4.

65) Melancthon. *Initia doctr. phys.*, Opp. ed. Bretschn. XIII. p. 216—221. 244. 292. coll. IV. p. 847. XIII. p. 152. XIV. p. 103. Luthers *Eis Schreiben*, Ausg. von Walch 1743 S. 2260. Vgl. oben Vb. II. S. 246 ff. und S. 661 ff.

66) Melancthon. Opp. IV. ep. 2526. Vgl. oben Vb. II. S. 355. Note 139.

verstehen, dem kopernikanischen Systeme nur den Werth einer bloßen Rechnungshypothese beizulegen, die keinen Anspruch darauf habe, für wahr gehalten zu werden. Entrüstet beschuldigte er im J. 1543 den Verfasser der vorgeschobenen Vorrede, der es gewagt hatte, diese Hypotheselehre eigenmächtig in das Werk selbst hineinzutragen, der Rücksichtslosigkeit⁶⁷⁾, und noch in der Vor Erinnerung zu den 1550 herausgegebenen Ephemeriden, also selbst nach dem Erscheinen der Physik Melanchthons (1549), in der die Erdbewegung als eine absurde, unanständige, possenhafte und schädliche Theorie durch biblische und physikalische Gründe aufs nachdrücklichste bekämpft wird, rühmte er sich öffentlich, dem Systeme seines Lehrers ohne irgend eine Beeinträchtigung (absque omni detractatione) gefolgt und keinen Finger breit davon abgewichen zu sein⁶⁸⁾. Bei dieser Schroffheit des Gegensatzes, der zwischen ihm und Melanchthon bestand, blieb ihm natürlich nichts Anderes übrig, als entweder seine Ueberzeugung zu unterstützen, oder sich einen andern Wirkungskreis zu suchen.

Melanchthon entäußerte sich nun freilich auch nach dessen Entfernung von Wittenberg nicht gleich jeder Verbindung mit dem jungen Gelehrten. Er lud ihn selbst im J. 1550 noch zu Peucer's Hochzeit ein und empfahl ihm diesen seinen Schwiegersohn⁶⁹⁾. Allein eine Ausgleichung ihrer Ansichten über die Erdbewegung ist nicht zu Stande gekommen. Rhetikus blieb ein treuer Anhänger seines Lehrers Kopernikus⁷⁰⁾ und Melanchthon beharrte auch in den noch von ihm selbst besorgten neuen Ausgaben seiner Physik aus den Jahren 1555 und 1559 und in andern Schriften bei der ptolemäischen Ansicht und in seiner Polemik gegen das neue System⁷¹⁾. Nach der Bibelanschauung, der er folgte⁷²⁾, konnte er nicht anders.

67) Nach Giese's Schreiben an Rhetikus, Bb. II. S. 266 und S. 349.

68) Rhetikus in seinen Ephemerides novae, Lips. 1550, praefat.: „Ego quidem in harum Ephemeridum designatione ne latum quidem, ut dicitur, digitum a doctrina Copernici recedere volui, quam me profiteor absque omni detractatione secutum et scio penitus assecutum esse.“ Vgl. Copernici Opp. ed. Varsav. p. 552.

69) Melanth. Opp. VII. ep. 4726. 4759.

70) Opus Palatinum de triang. ed. Otho, praefat!

71) Vgl. Note 65. Melanchthon starb 1560.

72) Vgl. Bb. II. S. 333 Note 52 und S. 660 Note 4.

Nicht ohne Grund hatte Rhetikus dem Titel seines Berichts an Schöner das Motto; *δει δ' ελευθέριον είναι τῆ γνώμη τὸν μέλλοντα φιλοσοφῆν*, hinzugefügt. Die zu wissenschaftlichen Untersuchungen erforderliche Geistesfreiheit fand er nicht überall. Aber bei seinen Freunden in den Bisthümern Ermland und Culm hatte er sie gefunden. Kopernikus erklärt in der Zueignung seines Werkes an Papst Paul III. den Versuch seiner Gegner, seine astronomische Theorie mit der Bibel in Widerspruch zu bringen, für eine Verdrehung der h. Schrift und für ein leeres Geschwäg, das er nicht beachten werde⁷³), und so dachten mit dem Klerus in den maßgebenden Kreisen zu Rom und mit dem Bischofe Giese ohne Zweifel auch Johannes Dantiskus, Georg Donner und die übrigen Geistlichen, die an der Herausgabe des kopernikanischen Werkes so innigen Antheil genommen hatten⁷⁴).

Rhetikus blieb auch nach seiner Rückkehr aus Preußen mit diesen Männern noch in Verbindung. Sein Lehrer Kopernikus erhielt von ihm noch gerade am letzten Tage seines Lebens, den 24. Mai 1543, ein gedrucktes Exemplar seines Werkes⁷⁵). Andere Exemplare sandte Rhetikus, so viel wir noch wissen, an den Bischof Giese⁷⁶), den Domherrn Georg Donner⁷⁷) und durch diesen auch eins an den Herzog Albrecht⁷⁸). Auch dem Bischofe Johannes Dantiskus, von dem er für seine Ausgabe der kopernikanischen Tafeln ein Gedicht erhalten hatte, und seinem heroischen Freunde Johann von Werden wird er Exemplare übersandt haben. Eins der von ihm übersandten Exemplare, das an den Domherrn Georg Donner, hat sich noch erhalten; nur ist es leider durch die Hände schwedischer Soldaten nach Upsala gelangt. Es trägt auf dem Titel die von Rhetikus' Hand geschriebene Widmung: „Reverendo D. Georgio Donner Canonico Varmiensi amico suo Joachimus Rheticus dd.“⁷⁹) Zu Upsala finden sich auch noch einige andere von Rhetikus an Kopernikus abgegebene Werke; so wenigstens noch Apians Abhandlung

73) Vgl. Bb. II. S. 341.

74) Vgl. Bb. II. S. 232. 235. 239 fg. und S. 352 Note 128.

75) Gassendi, vita Copern. p. 320; vgl. Note 76.

76) Nach Giese's Erwiederung an Rhetikus, Bb. II. S. 286. 349.

77) Prome, Mittheilungen aus schwedischen Archiven und Biblioth. S. 14.

78) Prome, Nicol. Copernicus in f. Bez. zu Herzog Albrecht S. 40.

79) Vgl. Note 77.

über das *primum mobile*, Nürnberg 1533, Euklids Elemente und Ptolemäus' *Almagest* nebst Theons Kommentar in den 1533 und 1538 zu Basel erschienenen griechischen Ausgaben. Diese tragen die eigenhändige Widmung von Rhetikus: *Clarissimo viro d. doctori Nicolao Copernico D. praeceptoris suo G. Joachimus Rheticus dd.*⁸⁰⁾. Von dem Bischofe Biese hat sich durch Broscius noch die Erwiederung auf das Schreiben erhalten, mit dem Rhetikus ihm das kopernikanische Werk übersandt hatte; sie zeugt von der Anerkennung, die der Bischof dem jungen Astronomen schenkte⁸¹⁾.

Von Leipzig entfernte sich späterhin Rhetikus wieder, wir wissen nicht, um welche Zeit und aus welchem Grunde. Als eine dort herausgegebene Schrift sind uns nur seine *Ephemerides novae seu expositio positus diurni siderum συσχηματισμῶν praecipuorum ad annum redemptoris nostri Jesu Christi filii dei MDL., qui est primus annus Olympiadis DLXXXII., exquisita ratione et accurato studio elaborata a Georgio Joachimo Rhetico secundum doctrinam περὶ τῶν ἀνελιττουσῶν D. Nicolai Copernici praeceptoris sui. Lips. MDL.,* bekannt⁸²⁾. Vielleicht erregte er auch in Leipzig durch seine Begeisterung für Kopernikus Anstoß⁸³⁾.

In den letzten Jahren seines Lebens finden wir ihn außerhalb Deutschland in Krakau und in Ungarn mit der Ausarbeitung trigonometrischer Werke beschäftigt, zu deren Entwurf ihn seine Studien bei Kopernikus veranlaßt hatten. Hier kam zu ihm, um Belehrung zu suchen, von Wittenberg her, ein Astronomiestudirender Namens Dtho, wie er selbst früher zu Kopernikus gekommen war. Rhetikus nahm ihn freundlich auf und fand an ihm einen dienstwilligen Gehülfen. Aber Dtho erfreute sich nicht lange seines neuen Lehrers. Eines Tages sandte ihn Rhetikus nach Krakau, um einen dort zurückgelassenen Theil seiner trigonometrischen Arbeiten abzuholen. Dtho

80) Brome, Mittheil. aus schweb. Archiven S. 13 fg.

81) Vgl. Bb. II. S. 266 und S. 349.

82) Vgl. Copernici Opp ed. Varsav. p. 548.

83) Auch zu Dresden hatte Kopernikus Gegner. „Auf der Kunstammer des Churfürsten von Sachsen gilt das kopernikanische System nicht“, sagte der Vorsteher derselben in einer Druckschrift. Breitshwert, Joh. Kepler's Leben und Wirken. 1831. S. 33.

erfüllte seinen Auftrag; aber zurückgekehrt, fand er zu Kaschau in Ungarn seinen Lehrer gefährlich erkrankt. Von einem Baron eingeladen, hatte Rhetikus des Nachts in einer frisch getünchten Stube geschlafen und dadurch eine Erkältung sich zugezogen. Das Uebel verschlimmerte sich mit jedem Tage. Er übertrug daher mit Hinzuziehung des ungarischen Präfekten Johann Ruber seinem Schüler Otho die Herausgabe und Vollendung seiner trigonometrischen Arbeiten und verschied nach wenigen Tagen zu Kaschau im Jahre 1576⁸⁴⁾.

Der Druck des Rhetikus'schen Werkes verzögerte sich noch um mehrere Jahre. Anfangs bewilligte, durch Rubers Vermittelung, der kaiserliche Hof die Bestreitung der Druckkosten; dann, nachdem Otho eine Professur in Wittenberg erhalten hatte, der Churfürst von Sachsen; endlich, nachdem Otho seiner Professur wieder enthoben war, — er selbst sagt, es habe sich zu Wittenberg bald nach seiner Berufung eine Veränderung ereignet, die ihn und einige Andere genöthigt habe, wegzugehen⁸⁵⁾, — der Churfürst von der Pfalz, in dessen Gebiet er sich auf Peucer's Rath begeben hatte. So erschien denn das Werk, eine reichhaltige Sammlung der wichtigsten trigonometrischen Schriften und Tafeln, — es findet sich darin unter Anderm die erste Berechnung der Sekanten, — nach zwanzig Jahren endlich unter dem Titel: „Opus Palatinum de triangulis, a Georgio Joachimo Rhetico coeptum L. Valentinus Otho, Principis Palatini Friderici IV. Electoris mathematicus, consummavit“, im Jahre 1596 zu Neustadt in der Pfalz⁸⁶⁾.

Es ist Rhetikus' Hauptwerk, das für die darin behandelte Wissenschaft eine neue Bahn brach, würdig des Mannes, der allein als Kopernikus' Schüler bekannt ist.

Rhetikus ist, wie Kopernikus, ein hervorragendes Muster wissenschaftlichen Strebens, und nicht minder zeichnet er sich durch seine Gesinnung aus. Melanchthon gegenüber behauptete er, selbst mit

84) Vgl. Otho in dem Opus Palat. de triang., praefat. Vgl. Kästner, Gesch. d. Mathem. I. S. 590 ff.

85) Opus Palat. de triang., praefat.: „Incidit paulo post mutatio quae mihi et paucis aliis necessitatem discedendi attulit.“ Vgl. Kästner, Gesch. d. Math. I. S. 596.

86) Kästner a. a. O. I. S. 590.

Aufopferung seiner Stellung, die Selbstständigkeit seines Urtheils, und gegen seinen Lehrer Kopernikus bewahrte er bis zum letzten Hauche seines Lebens eine kindliche Pietät.

Wandellos bekennt er sich in allen seit 1539 herausgegebenen Schriften zur Lehre seines „Lehrers“ Kopernikus, und bei jeder Gelegenheit hebt er, den Verkleinerern des großen Mannes gegenüber, Kopernikus' Verdienst um die Wissenschaft hervor. In der Dedication seiner Ephemeriden an Georg Chumerstadt vom J. 1550 gesteht er, bei seinem jugendlichen Suchen nach einem Führer, der ihn aufnehme und des Himmels Bahnen und Gestirne ihm zeige, zuerst nach Norden und von da umgekehrt nach Italien sich gewandt zu haben; aber bei allem Ruhm der italienischen Gelehrten seien seine Studien durch sie doch nicht sonderlich gefördert worden; erst in Preußen bei dem großen Nikolaus Kopernikus habe er gelernt und mehr gelernt, als zu bearbeiten und durchzuführen das Leben eines Einzelnen ausreiche⁸⁷⁾. Gern erinnerte er sich noch im reifern Alter der weisen Ermahnungen, die ihm Kopernikus ertheilt⁸⁸⁾, und, wie

87) *Rhetici Ephemerides novae*, Lips. 1550: „Dum quaero, qui me accipiat coelique vias et sidera monstret, septentriones subii et inde contrario tractu in Italiam contendi, ubi puer aliquando cum meis fueram, quia fama erat de quibusdam eximia: sed ab his quantumvis celebribus non multum adiumenti allatum fuit studiis nostris. In Prussia ea didici atque percepi de praeclarissima arte astronomiae, dum versor apud summum Virum Nicolaum Copernicum, quibus elaborandis, augendis, ornandis ut neque vita neque opera unius sufficere possit, ita me procurante iam habent ab ipso auctore studiosi harum artium ea absoluta atque edita, in quibus utiliter et splendide exerceantur.“ Vgl. Copernici Opp. ed. Varsav. p. 548.

88) *Rheticus l. c. praef.*: „Recordor, cum et ipse invenili curiositate impellebar et quasi in penetralia siderum pervenire cupiebam; itaque de hac exquisitione interdum etiam rixabar cum optimo et maximo viro Copernico. Sed ille, cum quidem animi mei honesta cupiditate delectaretur, molli brachio obiurgare me et hortari solebat, ut manum etiam de tabula tollere discerem. Ego vero, inquit, si ad sextantes, quae sunt scrupula decem, veritatem adducere potero, non minus exultabo, quam ratione normae reperta Pythagoram accepimus. Mirante me et annitendum esse ad certiora, huc quidem cum difficultate etiam perventum iri demonstrabat, cum aliis, tum tribus potissimum de causis. Etc.“ Vgl. Copernici Opp. ed. Varsav. p. 550. Gassendi, *vita Copern.* p. 324.

seine Schrift an Schoner und die Ephemeriden vom Jahre 1550 schon durch den Titel auf Kopernikus hinweisen, so bezeichnete er, nach Dtho's Bericht zu schließen, auch sein Hauptwerk, die trigonometrischen Tafeln, als eine Frucht der Studien, die er bei Kopernikus in Preußen begonnen⁸⁹⁾.

89) Dtho im Opus Palatinum de triang. praefat. Vgl. Käßner, Gesch. b. Mathem. I. S. 592.

Geschichte der Heiligelinde.

Von

Curatus Kolberg aus Sensburg.

I. Die Geschichte der ersten Kapelle in Heiligelinde bis zur Erbauung der zweiten Kapelle daselbst im Jahre 1619.

I. Entstehung und Alter der Heiligelinde.

Die Heiligelinde in der Provinz Preußen und fast auf dem Punkte gelegen, wo die drei Kreise Köffel, Rastenburg und Sensburg oder auch die jetzigen Landschaften Ermland, Barthenland und Masuren sich berühren, ist seit alter Zeit einer der berühmtesten Wallfahrtsorte Preußens gewesen. Seit Jahrhunderten strömt alljährlich eine große Menschenmenge aus Preußen und Polen und früher auch aus Litthauen nach der daselbst gelegenen Wallfahrtskirche der heiligen Jungfrau; selbst Könige, Fürsten und Bischöfe haben früher nicht selten Pilgerfahrten dorthin unternommen. Millionen Bittgebete hat die bebrängte Menschheit in ihren verschiedenen Nöthen unter Anrufung der Fürbitte der heiligen Jungfrau dort zu Gott verrichtet, Millionen Dankgebete und Dankesthränen hat der fromme Glaube im Bewußtsein der gnadenreichen durch die Fürbitte der heiligen Jungfrau geschehenen Gebetserhörnung dort zum Himmel emporgesandt. Die anmuthige Lage zwischen zweien Seen, Denau im Süden und Wirbel im Norden, das Grün des Waldes, welches den heiligen Ort ringsum bekränzet und früher unmittelbar bis an die Kirche und die Wohnungen reichte, das Gotteshaus in freier Natur, früher in der dortigen Wildniß einer stillen Einsiedelei ähnlich, trugen schon seit den ältesten Zeiten nicht wenig dazu bei, dem Besucher, selbst auch dem andersgläubigen, den Wallfahrtsort ange-

nehm und ehrwürdig zu machen. Die jetzige Kirche, welche wohl zu den schönsten in Preußen gerechnet werden kann, und die feierliche Andacht, welche in derselben stattfindet, waren späterhin ein Grund mehr, der Heiligelinde einen besondern Reiz zu verleihen und ihren Ruf bis über die Grenzen der Provinz und des Vaterlandes zu tragen. Aber im Laufe der Jahrhunderte hat dieser heilige Ort mancherlei Schicksale und Veränderungen gehabt und die Darstellung derselben dürfte wohl nicht bloß in engern Kreisen interessiren, sondern auch einen kleinen Beitrag zur Geschichte Ermlands und zugleich Preußens liefern.

Die Heiligelinde lag in alter Zeit, wie die nahen Städte Rastenburg und Rößel in der altpreussischen Landschaft Barthens und bildete ungefähr die Grenze gegen Galindien, welches in der Nähe von Heiligelinde mit dem Schlosse Sehesten und der Stadt Sensburg begann. Der Wald Krafotin, welcher in bedeutender Ausdehnung nordwestlich zwischen Rastenburg und Rößel sich ausbreitete, bedeckte damals die beiden Hügel und das Thal in Heiligelinde; den Platz, wo jetzt die Kirche und mehrere Gebäude stehen, nahm ein Sumpf ein, der durch den Ausfluß des Sees Wirbel in den See Denau gebildet wurde. In dieser damals unwirthbaren Gegend, welche auch später noch die Heide bei der Linde¹⁾ genannt wurde, erhob sich etwa vor 450 Jahren eine Kapelle zu Ehren der heiligen Jungfrau Maria. Die Entstehungsgeschichte dieser Kapelle hüllt sich mehr oder weniger in das Gewand der Sage und weil die ältesten schriftlichen Zeugnisse über die Heiligelinde mit wenigen Ausnahmen verloren gegangen zu sein scheinen, so läßt sich das Dunkel kaum lichten, welches sich über die erste Zeit jenes Ortes ausbreitet²⁾.

1) Verschreibung über „eine Hube zur Linde Inn der Heide“ für Adrian v. Buchsen v. 10. Juli 1554 und v. 4. Febr. 1557 in Registratur Heiligelinde Fisch. Akten No. 4 und 5, vidimirte Abschrift im Capitels-Archiv Frauenburg Schieblade Heiligelinde, deren Einsicht gültigst vermittelt wurde durch Herrn Kanonikus Dr. Eichhorn in Frauenburg. Der Kirche wegen wird das bischöfliche und domkapitulärische Archiv in Frauenburg und die Registratur in Heiligelinde mit D. A. Fr., C. A. Fr. und R. G. L. citirt werden.

2) Im geheimen Archiv zu Königsberg, woselbst am wahrscheinlichsten alte Nachrichten über die Heiligelinde vorhanden sein könnten, haben sich nach sorgfältiger Durchsichtung, welche Dr. Meßelburg in Königsberg deswegen gültigst ange stellt, nur die Kreuzverschreibung vom Jahre 1491 und ein Inventariums-Ber-

Am bekanntesten ist die Sage, daß ein zum Tode verurtheilter Verbrecher in Rastenburg, welchem durch die Vermittelung der heiligen Jungfrau von den Richtern das Leben geschenkt wurde, der Heiligenlinde die Entstehung gegeben habe. Die Mutter Gottes, so erzählt die Sage, erschien dem Verbrecher die Nacht, bevor er zum Tode geführt werden sollte, im Gefängniß zu Rastenburg und versprach ihm, in Folge der großen Reue, welche er über seine Vergehen empfinde, Errettung vom Tode. Sie gab ihm auf, aus einem Stück Holz, welches sie ihm sammt einem Meißel überreichte, eine Statue auszuschnitzen, dieselbe Tags darauf den Richtern zu zeigen und, wenn er in Folge dessen freigelassen würde, dieselbe auf die nächste Linde neben dem Wege von Rastenburg nach Köffel zu setzen. Obwohl des Schnitzens ganz unkundig, vollführte jener Mensch den ihm gewordenen Auftrag und wurde wirklich freigelassen, als er am folgenden Tage den Richtern das künstlich geschnitzte Bild, eine schöne Marienstatue mit dem Jesuskindelein auf den Armen, vorstellte. Dann ging er hin und setzte nach viertägigem Umherirren die Statue auf die erste Linde, welche er auf dem Wege³⁾ von Rastenburg nach Köffel fand. Mehrere wunderbare Ereignisse bei dieser Linde, namentlich daß dieselbe in erster Zeit mit einem überirdischen Glanze umgeben war, daß ein blinder Edelmann aus der Umgegend im Gebete unter dieser Linde sein Gesicht wiedererhielt und daß eine Schaafherde in der Nähe der Linde, wie aus Ehrfurcht gegen den heiligen Ort, auf die Kniee fiel, sollen den Grund gegeben haben, die Statue zuerst zweimal nach Rastenburg in die Pfarrkirche hinüberzubringen und da dieselbe auch zweimal von da verschwand und auf ihrem frühern Standpunkte, der Linde, wieder erschien, um letztere eine Kapelle zu bauen. Indessen die älteste Beschreibung der Heiligenlinde⁴⁾

zeichniß von 1520 über die Heiligelinde vorgefunden. Ebenso sagt Geh. Rath Dr. Voigt, daß das geheime Archib etwas Wesentliches aus früherer Zeit über die Heiligelinde nicht besitze. Auch im Amte Rastenburg, welches früher mehrere alte Beschreibungen über die Heiligelinde hatte, ist nichts mehr davon vorhanden.

3) Bis zum Jahre 1655 führte der Weg von Rastenburg nach Köffel unmittelbar an der Kapelle in Heiligelinde vorbei. Seit jener Zeit ist der Weg etwas von der Kirche entfernt.

4) Michael Ciaritius de Linda Mariana Braunsberg 1626 sagt nur bei Clagius Linda Mar. p. 82: In hac Tilia, gloria frondium nobili, a primo ferme statu Christianae fidei in Prussia videndam se praebuit admiranda

vom Jahre 1626 erwähnt nichts von dieser Sage und die darauf folgende vom Jahre 1659 führt jenes Ereigniß mit dem Verbrecher in Rastenburg nur als Volksfage an, indem unter dem lutherischen Volke der Umgegend so die Rede gehe⁵⁾.

Andere Sagen über die Heiligelinde sind weniger bekannt und ausgebreitet und erst in neuerer Zeit aufgezeichnet worden. So

Effigies Beatae Virginis Mariae, divina arte et manu facta; quae Puellum Jesum, Deum nostrum, maternis ulnis gestaret. — Michael Friedrich Ciartius, mit seinem eigentlichen Namen also wohl Ciarick geheissen, war geboren in Wartenburg, später Geistlicher in Bischofsstein, dann Erzpriester in Allenstein, gestorben 1638. Während seines Aufenthaltes in Bischofsstein gab er im Jahre 1626 eine kleine Geschichte der Heiligelinde heraus und bezirkte sie dem polnischen Könige Sigismund III. Dieses Schriftchen scheint kaum mehr vorhanden zu sein, ist aber ziemlich vollständig bei Clagius *Linda Mar. excerpt.* *Linda Mar.* p. 2, 82, 142, 314, 336 u. s. w., *Erläut. Preuss. V.* p. 834 und Arnolds kurzgefaßte *Kirchengesch. d. Königr. Preussen* p. 245.

5) *Linda Mariana* p. 84. Non desunt etiamnum, qui ex ipsorum quoque in vicino Ducatu sectariorum fama acceperint (quemadmodum P. Petri Althoff commentariolus refert) fuisse scilicet Rastenburgi hominem ob facinora etc. Ueber das Ereigniß mit dem Edelmann heisst es p. 89: Nobili genere et opibus florentem fuisse (sc. caecum) eorundem hominum testimonio et fama accepimus, ähnlich p. 91, 95. Clagius selbst giebt auf die erste Sage nicht viel, indem er über das Erscheinen des Marienbildes auf der Linde ein andermal schreibt: „insolens ac miraculi proximum videbatur, Iconem Deiparae, loco praesertim deserto, praeter morem spectari; neque tamen unde, aut quo pacto icon illa collocata, ab ullo spectantium sciri. *Linda Mar.* p. 80. Thomas Clagius, also mit seinem eigentlichen Namen wohl Thomas Klag, war in Allenstein geboren, im Jahre 1639 Superior der Jesuiten in Wüffel, darauf Theologe der Provinz Litthauen. Als solcher gab er im Jahre 1659 eine umfangreiche Geschichte der Heiligelinde in 5 Büchern in Eßln unter dem Titel *Linda Mariana* heraus. Die geschichtlichen Angaben dieses Buches, soweit sie sich auf die Heiligelinde allein beziehen, sind meistens aus noch vorhandenen Urkunden geschöpft und letztere werden zum großen Theile wörtlich angeführt; unrichtige Nachrichten über Preussens älteste Zeit rühren von andern Schriftstellern her. Clagius begeht aber den Fehler, daß er das Alter der Kapelle in Heiligelinde so weit als möglich heraufzurücken sucht und ohne geschichtlichen Anhalt gelangt er durch Hypothesen und Allegorien bis ins Jahr 1329 und hernach sogar bis ins Jahr 1257. Das Sagenhafte der Heiligelinde konnte er aber nur sagenhaft darstellen und der Vorwurf, den ihm Hartknoch (*Preuss. Kirch. Hist.* 1686 p. 188) macht, wenn er schreibt: „Ich wundere mich am allermeisten darüber, daß man solche alte Sachen mit solchen Umständen erzählen kann, da doch in alten Geschichten kein einziger Buchstabe davon zu finden ist“, ist unge-

erzählt August Lewald⁶⁾ über die Heiligelinde: „So sah' ich's schon in frühester Jugend, obgleich noch abgewendet von der Gnade, mit Augen der Neugier, aber mit unerklärlicher innerer Lust in meinem Vaterlande (Preußen), das zum größten Theile vom Glauben abgefallen und überdies noch einer ganz gegenkirchlichen Zeitrichtung hingegeben war. Aber die Kirche zur Heiligelinde in den Wäldern des preussischen Ermlandes verborgen hielt dennoch ihre Pforten den frommen Wallfahrern aus Polen geöffnet und in ihrem Innern stand der Lindenstamm, in welchen das Bild der Mutter Gottes geschnitten ist⁷⁾. Und eine alte Sage wehete durch die Räume von dem Heidenjünglinge, der einst die Christenjungfrau entführte und von ihr befreit worden war.“ Anders wiederum lautet die Sage über die Entstehung der Heiligelinde in Masuren: Ein Graf, so erzählt man hier⁸⁾, verirrte sich bei einer hitzigen Jagd in dem früher bedeutenden Sumpfe, auf dem jetzt die Kirche steht, und war nahe daran im Schlamme des Sumpfes zu verstricken. Die Aeste einer

recht. Denn Clavius schrieb die Sagen über die Heiligelinde aus dem Munde des Volkes zuerst auf und daher konnte er in alten Büchern nichts darüber finden. Der Verfasser wollte aber mit der Geschichte auch religiöse Belehrung und Erbauung verbinden und handelt daher ausführlich über das Thema der Gnadenorte. Leider werden die Citate aus lateinischen und griechischen Prosa- und Kirchenschriftstellern zu sehr gekürzt und der Gegenstand der Abhandlung oft sehr breit getreten. Die Wunder, welche Clavius von der Heiligelinde erzählt, blühten als gnadenreiche Gebetserhöhrungen für denjenigen, der im Geiste des Christenthums überhaupt an Wunder und die Wirkung eines frommen vertrauensvollen Gebetes glaubt, nicht anstößig sein, zumal nicht alles, was in dieser Beziehung erzählt wird, streng als Wunder aufzufassen sein wird. Clavius benutzte bei Abfassung seiner Schrift die in Heiligelinde und Köffel vorhandenen Urkunden, die damals gangbaren preussischen Chroniken, das Blicklein des Claritius und die Tagebücher, welche die in Heiligelinde anwesenden Geistlichen über die merkwürdigsten Begebenheiten dieses Ortes anlegten, so den commentariolus des Paters Simon Hein p. 321, 385, 571, 449, 586, des Paters Stephan Reich p. 504, des Paters Petrus Althoff p. 84, 506 und die commentarioli Lindenses p. 128, 492. Außerdem gab Clavius noch zwei Schriften theologischen Inhalts heraus, 1640 Anticyrae Pruteno-Praedicantiae und 1641 Mercurius Elysio-Borussus, s. Arnolds Kirchengesch. Preußens p. 551.

6) Aus dem katholischen Leben der Gegenwart, Schaffhausen 1862, p. 76.

7) Daß das Bild in den Stamm der Linde geschnitten sei, ist ein Irrthum Lewalds. Das Bild oder vielmehr die Statue ist von Metall.

8) Herr Particularer Stern in Sensburg versichert, diese Sage über die Entstehung der Heiligelinde vielfach in Masuren gehört zu haben.

Linde, welche er noch erfassen konnte, retteten ihn vom nahen Tode. Zum Danke hiefür gelobte er, um die Linde, welche ihn errettet hatte, eine Kapelle zu bauen und führte sein Gelübde auch aus.

Sieht man indessen von diesen verschiedenen Sagen ab, so läßt sich der Ursprung der Heiligenlinde auch noch anders nicht ohne geschichtlichen Anhalt erklären. Der litthauische Großfürst Witen war im Frühling des Jahres 1311 in Barten und Ermland verheerend eingefallen und hatte eine große Beute an Menschen und kostbaren Kirchengeräthen zusammengebracht; namentlich eine große Menge Jungfrauen befand sich unter den Gefangenen. In der Wildniß an der Grenze des Bartenlandes auf einer Anhöhe nicht weit von Woplauken bei Raftenburg machte der Litthauerfürst halt und verschanzte sich zur Sicherheit in einem Verhaue. Hieselbst beging er den Frevel, daß er aus einer Monstranz das Allerheiligste herausriß und dasselbe mit Spott über den Gott der Christen zertrat. Der Großcomthur des deutschen Ordens Heinrich von Bloch war aber dem raubenden Feinde mit einer kleinen Schaar Ritter und anderer Keißiger nachgeeilt, umstellte heimlich das Lager und erfocht einen glänzenden Sieg. Eine Menge Litthauer wurde in einen See gesprengt, andere gefangen genommen, viele starben in der Wildniß an den Folgen der Wunden und vor Hunger; nur der Großfürst verwundet am Kopfe entkam mit wenigen Begleitern. Nachdem der Feind so geschlagen und in der Verfolgung aufgerieben worden, kehrte der Großcomthur Heinrich von Bloch am folgenden Tage auf den Kampfplatz zurück, verrichtete daselbst ein Dankgebet und zog unter Siegesgesang mit den erlösten Gefangenen und einer reichen Beute in die Heimat zurück. Zum Andenken an diesen glänzenden Sieg wurde in Thorn ein Jungfrauen-Cisterzienser-Kloster gestiftet und lange Zeit jährlich am siebenten April ein Dankfest gefeiert⁹⁾.

Es ist Grund vorhanden, daß die Frevelthat des heidnischen Großfürsten Witen und der Sieg des Großcomthurs Heinrich v. Bloch bei der heutigen Heiligenlinde stattgefunden und derselben den Ursprung gegeben haben. Nach dem Privilegium Buchsen vom Jahre 1554¹⁰⁾

9) Düsburg Chronicon edit Hartknoch p. 370, Leo Hist. Pruss. p. 118, Boigt Gesch. Preuß. IV. p. 281. Scriptorum Rerum Prussic. Leipzig 1861 tom I. p. 176; p. 282, 285 Can. Samb., v. 23, 470—23, 895 Jeroschin; p. 710 Chronik v. Ostba; II. p. 454 Wigand.

10) f. Anmerk. 1.

gab es in Heiligelinde einen „Blosischenn Acker zur Linde Inn der Heide, da zu vornn der Probst gewonet, undt die Kirche gestanden und eine Hube Innhalten solle.“ Offenbar führte dieser Acker den Namen „Blosischenn“ schon vor der ums Jahr 1524 eingetretenen Zerstörung der Kapelle in Heiligelinde, da derselbe seit der Zerstörung wüste lag und im Jahre 1554 als wüstes Land ausgegeben wurde. Daß aber diese Blosische Hufe vor dem Bau der Kapelle oder während des Bestehens derselben einem Besitzer Blos gehört, von diesem der Kirche geschenkt und den Namen erhalten haben soll, ist ganz unwahrscheinlich, indem eine so einzeln liegende Hufe in einem Walde und in unfruchtbarer Gegend, welche eine Heide ausmachte, nicht ausgegeben werden konnte. Auch daß diese Hufe den Namen Blosische im Gegensatz zu einer andern Kirchenhufe erhalten haben soll, ist unmöglich, da die Kirche in alter Zeit keine andere Hufe als diese eine hatte. Der Sinn obiger Worte „den Blosischenn Acker zur Linde Inn der Heide, da zu vornn der Probst gewonet, undt die Kirche gestanden und eine Hube Innhalten solle“ ist offenbar der, daß die Gegend bei Heiligelinde der Blosische Acker oder das Blosische Feld hieß, daß hievon vor der Zerstörung eine Hufe zur Kapelle gehört und daß auf dieser Hufe die Kapelle und Probstei gestanden habe. Was ist nun natürlicher, als daß die Gegend von Heiligelinde, wenn der Großcomthur Heinrich v. Blosch hieselbst im Jahre 1311 einen so glänzenden Sieg über die Heiden erfocht, den Namen „Blosischer Acker“ erhielt? Daß es nicht „Blosischer“, sondern „Blosischer Acker“ heißt, dürfte nicht auffallen, da im deutschen Namen Blosch oder Blosk das ch oder k Anhängungsflbe ist und der Stamm Blos heißt. Auch der Umstand, daß Heinrich von Blosch diesen Sieg nicht weit von Woplauken bei Rastenburg erfochten hat, hindert nicht anzunehmen, daß der Ort des durch den heidnischen Großfürsten begangenen Frevels und des darauf vom Großcomthur erfochtenen Sieges die Gegend der heutigen Heiligelinde sei. Rastenburg bestand im Jahre 1311 noch gar nicht, sondern wurde erst um 1329 erbaut; auch die Burg Köffel, welche noch näher an Heiligelinde liegt, war damals nicht vorhanden und zum Theil verschollen, indem sie im Kampfe gegen die heidnischen Preußen ums Jahr 1262 verbrannt worden war und erst um 1350 wieder aufgebaut wurde¹¹⁾. War aber die Ordensburg resp. das

11) Düsburg chron. Pruss. ed. Hartknoch p. 196, Leo Hist. Pruss. p. 102, Zeitschrift f. Gesch. Ermlands Bd. I. p. 113.

Feld Woplaufen im Jahre 1311 vorhanden, so mußte natürlich der Sieg bei der heutigen Heiligelinde, welche ungefähr $1\frac{1}{2}$ Meile von Woplaufen entfernt ist, in Ermangelung eines näheren festen Punktes als ein Sieg, nicht weit von Woplaufen erfochten, bezeichnet werden. Zudem passen die übrigen Ortsangaben für diesen Sieg auf die Heiligelinde. Der Großfürst Witen heißt es, lagerte auf der Grenze des Bartenlandes an der Wildniß auf einer Anhöhe und beim Kampfe wurde ein großer Theil des Heeres in einen See getrieben und ertrank. Zwar giebt es östlich von Woplaufen zwei See, bei welchen der Kampf stattgefunden haben könnte; aber dieselben liegen an keiner Wildniß und schon ganz im Bartenlande¹²⁾. Die Heiligelinde aber lag am Anfange der galindischen Wildniß¹³⁾, wo das Bartenland aufhörte, am Ende des bekannten Waldes Krafotin, welcher die Grenze zwischen dem Bisthum und dem Ordenslande ausmachte, hat zwei langgestreckte Anhöhen und zwei See Wirbel und Denau, welche früher durch einen breiten Sumpf verbunden waren. Von der Westseite, wo der Großfürst die Ankunft und den Angriff des Ordensheeres erwarten mußte, war er gedeckt durch die See und den dazwischen liegenden Sumpf, von Osten zum Theil durch die Sümpfe bei Bäslak und Böttschendorf, zum Theil durch den künstlichen Verhau. Umging nun der Großcomthur Heinrich von Bloch das Lager der Litthauer und griff dasselbe unvermuthet von der einzig angreifbaren Seite im Osten an, so mußte natürlich ein Theil der Litthauer beim Siege des Ordensheeres in den See Wirbel oder Denau gedrängt werden, diejenigen, welche den Tod in den Fluthen scheuten, wurden gefangen genommen

12) Dübburg a. a. O. sagt: dum veniret in solitudinem ad terram Barthensem in campum dictum Woyploc. An eine unmittelbare Nähe bei Woplaufen ist daher nicht zu denken. Wo die Seen östlich von Woplaufen liegen, war entweder Feld oder der Wald kirno (Kronau?) oder bosin (Bosen?), aber keine Heide oder Wildniß. Cod. Dipl. Warm. I. 336.

13) Die Wildniß fing hinter Rüssel mit dem Amte Sehesten an. Dieses Amt reichte früher bis in die Heiligelinde hinein und umfaßte zwei Hufen vom Territorium derselben; zwei Hufen hingegen gehörten in's Bartenland zum Amte Rastenburg. Bei Ranten östlich von Rüssel an der Grenze von Heiligelinde fing die solitudo, die Wildniß oder Heide schon an, Cod. Dipl. Warm. II. p. 34. Vergl. Privilegium Langerbein vom 15. Juli 1491 im C. A. Fr. Das angrenzende Gut Böttschendorf lag auch in der Heide und war ursprünglich ein Deuthnerdorf. s. Ann. 20.

und nur wenige entkam an einzelnen offenen Stellen des Verhaues. Die Verfolgung letzterer geschah offenbar nach Nordosten nach Litthauen zu und natürlich kam das Ordensheer dabei in die Nähe des $1\frac{1}{2}$ Meile nordöstlich von Heiligelinde gelegenen Woplaufen.

Wenn wegen des im Jahre 1311 durch den Großcomthur Heinrich von Bloch so glänzend kessochtenen Sieges bei Woplaufen ein Jungfrauenkloster zu Thorn erbaut wurde, so ist es zugleich nicht unwahrscheinlich, daß der Kampfplatz, welcher nach Obigem die Gegend der Heiligenlinde sein dürfte, den Namen Blochisches Feld oder Blochischer Acker erhielt und schon im Jahre 1311 oder einige Zeit darauf ein Erinnerungszeichen an den Sieg und den gefühnten Frevel in Heiligelinde gesetzt wurde. Es ist dem Menschen so natürlich, den Ort, wo ein Frevel am Heiligen begangen worden, durch ein Heiligenbild, ein Crucifix, eine Statue oder, wenn es möglich ist, durch eine Kapelle zu bezeichnen, zum Theil um die Nachwelt von einem solchen Frevel abzuschrecken, zum Theil um zur Sühne der beleidigten Gottheit aufzufordern. Wie vom Kreuze, dem Holze des Frevels am Gottesohne aller Segen des Christenthumes ausgegangen und Jerusalem, der Ort jenes Frevels, die erste und älteste Wallfahrtsstätte der Christenheit im Ganzen ist, so sind nicht selten im Laufe der Zeit in einzelnen Ländern solche Orte, an welchen ein Frevel am Heiligen begangen, wie wenn Gott sich gegen die Missethat der Menschen um so barmherziger zeigen wollte, durch besondere Gnaden ausgezeichnet und Wallfahrtsorte geworden. Das zeigen mehrere Wallfahrtskirchen im Ermlande, wie die Kreuzkirche bei Braunsberg, die Rochuskapelle bei Seeburg, Schönwiese bei Gutsstadt. Bei Woplaufen, wo einstens das Allerheiligste vom heidnischen Großfürsten Witen zertreten wurde, wird gewiß von unseren frommen Vorfahren auch ein Sühnungszeichen gesetzt worden sein. Da die Heiligelinde nicht so ferne vom Felde resp. der Burg Woplaufen liegt, nämlich $1\frac{1}{2}$ Meile nur, und auch die übrigen Umstände des Kampfes und die Ortsangaben auf die Heiligelinde passen, so ist der Schluß berechtigt, daß eben in Heiligelinde ein Sühnungszeichen für den Frevel Witens gesetzt worden sei. Eine andere Sühne- und Wallfahrtskirche in der Gegend von Woplaufen läßt sich nicht ausfindig machen und auch die Sage berichtet nichts davon. Von der Heiligenlinde hingegen berichtet die Sage über ein Verbrechen oder vielmehr einen Verbrecher, der im Gefängnisse zu Ra-

stenburg büßte und hernach der Heiligenlinde die Entstehung gegeben haben soll; dieser Verbrecher, den die Sage des lutherischen Volkes etwas portisch behandelt hat, wird kein anderer sein, als der Großfürst Witen, der das Allerheiligste in Heiligelinde einstens so schmachvoll verlegte. Er hat die Statue in Heiligelinde gemacht, allerdings nicht mit Händen, sondern ist nur die Ursache dazu gewesen. Er kam mit dem Leben gerade davon und irrte in jener Wildniß umher, zwar nicht als ein durch das Gericht vom Tode befreiter Verbrecher, sondern als ein Flüchtling vor dem Ordensheere. Er stellte sich, wie die Chronisten berichten, auch später zu Friedenszeiten seinen Rächern, den Ordensrittern, bei einem Besuche vor und verlangte besonders jenen Ritter (Günther v. Arnstein) zu sehen, der ihn verwundet und fast gefangen genommen hätte.

Bedenkt man ferner noch, daß der Ort des Frevels, welchen Witen beging, zugleich Sieges- und Rachestätte war, so leuchtet es um so mehr ein, daß dieser Ort durch ein Zeichen, eine Statue der heiligen Jungfrau, der Schuttpatronin des deutschen Ordens, wird kenntlich gemacht sein. Eine Fahne und ein Bild von ihr werden bei diesem Kampfe auch besonders erwähnt.¹⁴⁾ Zu Rudau und Raptau wurden im Jahre 1370 Siegeskapellen erbaut, weil der Ordensmarschall Hennig Schindkopf daselbst einen glänzenden Sieg über die Litthauer erfocht; andre Kampf- und Siegesplätze wurden ähnlich gekennzeichnet. In Heiligelinde konnte im Jahre 1311 wegen der fortwährenden Kriege und wegen des Mangels an Einwohner noch keine Kapelle gebaut werden und natürlich war es daher, daß wenigstens eine Statue der heiligen Jungfrau, der Schuttpatronin des Ordens, als Sühne- und Siegeszeichen hingesezt wurde. Einen geeigneten Platz für die Statue gewährte eine schattige Linde, wie es nicht ungebräuchlich ist, Bilder oder Statuen, welche ihren Standpunkt in Wäldern erhalten, an passenden Bäumen anzubringen. Das Bestreben, den vom heidnischen Großfürsten begangenen Frevel zu sühnen, die Ueberzeugung von der Heiligkeit eines derartig mysteriös eingeweihten Ortes, das Andenken und die Dankbarkeit für den so herrlich errungenen Sieg führten gewiß, sobald die Gegend etwas bevölkert wurde, eine Menge

14) Scriptor. Rer. Prussic. 1861. tom II, p. 454 Wigands Bericht: pergunt die ac nocte cum ordine vexillorum pretactorum (sc. Ragnitarum, de Insterborg, Witingorum, s. Georgii, vexillum virginis Marie) et cum ymagine virginis de Holland.

Menschen nach dem Sühne- und Siegeszeichen in Heiligelinde und dieselbe wurde allmählig ein Wallfahrtsort.

Die oben angeführten Sagen über den Ursprung der Heiligenlinde fallen freilich auf diese Weise; indessen dieselben stammen erst aus der Zeit 2—3 Jahrhunderte und noch später nach Entstehung der Heiligenlinde und sind daher wenig zuverlässig. Von der ersten am meisten verbreiteten Sage, welche den Ursprung der Heiligenlinde von einem zum Tode verurtheilten Verbrecher in Rastenburg herleitet, bleibt jedoch das Hauptmoment, der Verbrecher und sein Frevel bestehen. Die von Lewald angeführte Sage läßt sich nicht unpassend in allegorischer Weise erklären. Das litthauische Volk, welches einstens so viele Christen und namentlich im Jahre 1311 so viele Jungfrauen raubte, ist von diesen schließlich zum Christenthum bekehrt worden: die Heiligelinde wäre dann ein Denkmal des Sieges des Christenthums über das Heidenthum, wie sie in der That nach Obigem eine Sühne und Siegeskapelle sein dürfte. Von der dritten Sage bleibt nur der Fürst übrig, der in der Wildniß umherirrte und in großer Lebensgefahr war. So hätte jede Sage einen historischen Kern und ließe sich gut mit dem litthauischen Großfürsten Witen in Verbindung bringen.

Wenn so über das Hauptmoment der Heiligenlinde, über die Linde nämlich, mit der Statue der heiligen Jungfrau nur Sagen vorhanden sind und auch durch die geschichtlichen Angaben etwas ganz Festes sich nicht ausmachen läßt, so giebt es auch über die Erbauung der Kapelle, welche die Linde einschloß, keine sichere Nachricht. Möglich ist es, wie Clagius in seiner Geschichte der Heiligenlinde meint, die Kapelle sei durch milde Beiträge seitens der Gläubigen erbaut worden und die Städte Rastenburg und Köffel und die Ordensritter hätten den größten Theil dazu beigetragen. Nur der Anfang der Kapelle ist bekannt: sie war nur sehr klein und maß 20 Ellen oder 40 Fuß in die Länge und 13 Ellen oder 26 Fuß in die Breite; auch soll sie nicht aus Holz oder Fachwerk, sondern durchweg gemauert gewesen sein. Als man nämlich im Jahre 1618 die zweite Kapelle zu bauen sich anschickte und den Schutt forträumte, fand man noch die Fundamente vom ersten Bau vor und erkannte so die Stelle, die Größe und die Beschaffenheit, welche die erste Kapelle gehabt hatte.

In der Mitte der Kapelle stand, wie die Sage berichtet, eine große, schattige, natürliche Linde und auf derselben die Statue der

heiligen Jungfrau mit dem Jesuskindlein in den Armen.¹⁵⁾ Die Linde soll Winter und Sommer hindurch grüne Blätter gehabt haben und die übrigen Bäume des Thales und der Anhöhe waren nach der Kapelle zu geneigt. Mag es mit dem immerwährenden Grünsein der Linde eine Verwandniß haben, wie es will, so ist der Umstand, daß die übrigen Bäume nach der Linde zu sich neigten, hinreichend durch Augenzeugen bewiesen. August Lewald, der die Heiligenlinde in seiner Jugend vor ungefähr 50 Jahren besucht, schreibt darüber in seinem oben angeführten Buche: „Und wie die Sage seit Jahrhunderten verkündet hatte, so sah ich auch die Wipfel draußen alle, alle wie zum ehrfurchtsvollen Gruße nach der Kirche tief zur Erden gesenkt.“ Lebende Augenzeugen, welche die Ausdehnung des Waldes den Berg hinab bis ins Thal kannten, sagen dasselbe aus; erst den 17. Januar 1818 entwurzelte ein Orkan viele der stärksten Bäume um Heiligenlinde und seit der Zeit schwand der Wald immer mehr. Ein Theil der auf dem Berge nach Rißel zu stehenden Bäume ist auch jetzt noch mit den Wipfeln zur Kirche geneigt.

Neben der Kapelle stand die Wohnung für den Geistlichen, der den Gottesdienst besorgte und den Titel Probst führte. Derselbe war gewöhnlich ein Ordensgeistlicher, ein Priesterbruder des deutschen Ritterordens, welchen der jedesmalige Hochmeister vorschlug und der Bischof von Ermland bestätigte. Denn das Gebiet der Heiligenlinde lag schon außerhalb des Fürstenthums Ermland im Ordensstheile, wo der Hochmeister das Patronatsrecht über die Kirchen hatte. Nur die Namen zweier Präbste aus der Zeit der ersten Ka-

15) Daß eine solche Statue oder Bild in Heiligenlinde vorhanden gewesen, erweist der Bericht des Stadtgebietigers Melchior von Kettlich von Kassenburg vom Jahre 1520 im geheimen Archiv zu Königsberg: „Wissegewande und ander Meynobe zo by Kirche zur Lindenn nub unser lieben frawen bilde belaugen“ und „Unser lieben frawen mantell mit ehlich spßbern zeechen und Korallen.“ Mantel, die abzunehmen sind, wie hier vorausgesetzt wird, pflegen sich nicht an Gemälden, sondern an Statuen zu befinden. Die Linde mit der Statue, so berichtet Maginus Linda Mar. p. 102, hatte da gestanden, wo in der zweiten Kapelle der Fußboden sich erhob. Da die jetzige Kirche ganz auf derselben Stelle steht, wie die zweite Kapelle und darum auch wie die erste, so ist als Standpunkt der ursprünglichen Linde auch jetzt ungefähr die Mitte der Kirche beim Anfange des Presbyteriums anzunehmen. Der aus Holz geschnitzte Lindensbaum mit der Statue stand deshalb früher in der Mitte der Kirche; jetzt ist er der Kanzel gegenüber an einen Pfeiler angebracht.

pelle sind bekannt, nämlich Probst Simon vom Jahre 1482 und Probst Nicolaus vom Jahre 1520. Ersterem wurde den 18. Januar 1482 auf Vorschlag des deutschen Hochmeisters von Truchsess durch den Bischof von Ermland Nicolaus von Lingen die Seelsorge in Heiligenlinde übertragen,¹⁶⁾ von letzterem ist nur bekannt, daß er im Jahre 1520 Freitag nach Reminiscere auf der Flucht vor dem anrückenden polnischen Heere in Rastenburg starb. Wahrscheinlich war nur ein Geistlicher, nämlich der Probst, in Heiligenlinde für immer gegenwärtig und versah die Andacht, während an größeren Festen wohl von auswärtigen Geistlichen Aushilfe geleistet wurde.¹⁷⁾ Die Probstei gehörte in kirchlicher Beziehung zum Dekanate Rößfel.¹⁸⁾

Der Grund und Boden, auf welchem die Kapelle und Probstei stand, sammt dem dazu gehörigen Territorium betrug nur eine Hufe, wie überhaupt die im Ordensgebiete gelegenen Kirchen nur geringen Landbesitz hatten.¹⁹⁾ Diese Hufe hieß die Plozische und lag wahrscheinlich, weil es heißt, daß die Kirche und Probstei auf ihr stand, auf der Ostseite der See Wirbel und Denau nach dem Gute Pötschendorf zu, wie noch heut zu Tage der östliche Theil des Territoriums

16) B. A. Fr. Fol. D. nr. 101 betitelt *Miscellanea Latina* Fol. 217: anno MCCCCLXXX secundo die Jovis XVIII mensis Januarii ad presentacionem Magnifici domini Martini Trokzoos Magistri generalis ordinis theotonice (i) honorabili viro domino simoni et ejusdem ordinis presbytero cura et regimen Capelle in Uinda (durchgestrichen, dafür Tilia gesetzt) fuit commissa. Freundlichst mitgetheilt durch den Bischöflichen Sekretair und Archivar Herrn Saage in Frauenburg.

17) Siehe im Anhange das Inventarium der Kirche von 1520. Dasselbe giebt nur 4 Kasel mit Zubehör und eine ledige Kasel an, also waren die 5 kirchlichen Farben nur in einem Exemplar vorhanden, also wohl auch nur ein Priester. Daß wenigstens im Jahre 1520 nicht mehr Messgewande da gewesen, läßt sich daraus entnehmen, daß der Probst Nicolaus in jenem Jahre vor den Polen flüchtete und fast sämtliches Hausgeräth sogar nach Rastenburg hinübernahm und daher auch gewiß mehr als 5 Messgewande mitgenommen hätte, falls solche vorhanden gewesen wären. Das Inventarium führt auch nur 2 Kelche und eine Birze auf.

18) Leo *Historia Pruss.* p. 425 zählt unter den Kirchen der Diözese Ermland, welche bei der Reformation lutherisch wurden, auch die Heiligenlinde auf und stellt sie unter die Erzpriesterrei Rößfel.

19) Siehe Anmerkung 1: Den Plozischen Acker zur Linde Jun der Heide, Dazu vornn der Probst gewonet, undt die Kirche gestanden und eine Hufe Junehalten solle. Vgl. Voigt *Gesch. Preuß.* VI, p. 743, 744.

von Heiligelinde, auf welchem die Kirche steht, ungefähr eine Hufe umfaßt.²⁰⁾ Von dem späteren Heiligelindischen Territorium von ungefähr 5 Hufen besaß die Kapelle in der ältesten Zeit noch nichts; wahrscheinlich hatte sie auch außerhalb keinen weitem Grundbesitz, da nicht die geringste Spur hievon vorhanden ist. Der Unterhalt der Kirche und der Geistlichkeit wurde wohl vom Dpfergelde besorgt; dazu kam der Zins vom Kruge in Heiligelinde, aus welchem alljährlich zu Martini eine gute Mark gewöhnlicher preussischer Münze an den Probst oder falls dieser kein Ordensgeistlicher war, an das Amt nach Rastenburg gezahlt werden mußte. Außerdem hatte die Kapelle freie Fischerei in den Seen Wirbel und Denau und besaß auch eine kleine Brauerei.²¹⁾ So war die Kapelle in Heiligelinde nur arm, wie vielfach die Kirchen im Ordenslande.²²⁾

Mit der Zeit, da die Zahl der Wallfahrer nach Heiligelinde sehr zunahm, war es auch nothwendig geworden, einen Krug daselbst aufzubauen, damit für die leiblichen Bedürfnisse der Wallfahrer an dem einsamen Orte gesorgt werden konnte. Dieser Krug lag auch noch wie die Kapelle im Amte Rastenburg, aber gerade da, wo dieses Amt mit dem Amte Sehesten grenzte, auf der östlichen Seite des Fließes, welches die See Wirbel und Denau verbindet, am Wege nahe an der Kirche.²³⁾ Ueber das Jahr der Erbauung des Kruges ist nichts bekannt; zur Zeit des Hochmeisters Martin Truchseß (1477—1489) war ein gewisser Peter Vogler Besitzer desselben und

20) Sehr schwierig wäre es, den Namen Plozische Hufe von dem mit Heiligelinde grenzenden Gute Pötschendorf oder Peczen abzuleiten. „Peczen-dorf“ wurde erst im Jahre 1448 als ein Deuthnerdorf von 35½ Hufen in der Heide angelegt. (Verschreibung darüber im geh. Archiv zu Königsberg.)

21) Im Kaufkontrakt vom 12. April 1619 heißt es: „Die Fischerey bleibe bei der Capelle, die vor Alters dabei gewesen.“ Original im G. A. Fr. und in R. S. L. beglaubigte Abschrift aus dem Amte Rastenburg in Al. w. b. Jesauschen Kirchbüchhes Nr. 16,2 und vidimirte Abschr. Nr. 7. Der Kaufkontrakt vom 28. Febr. 1617 ebenda Nr. 16,3 und Nr. 6 giebt für die Fischerei die See Wirbel und Denau an. Das Inventarium v. 1520 spricht auch von Fischkasten und Braugeräthschaften.

22) Voigt Gesch. Preuß. VI, p. 745.

23) Die Grenze zwischen den Aemtern Rastenburg und Sehesten wurde in Heiligelinde gebildet durch das Fließ zwischen den Seen Denau und Wirbel, den Weg von Heiligelinde nach Köffel und die Bisthumsgränze. Was östlich vom Fließe lag, gehörte ins Amt Rastenburg; was westlich und rechts vom Wege aus Heiligelinde nach Köffel, ebenfalls dahin, was links von diesem Wege ins

hatte daneben eine Hufe Land und einen Garten im Rastenburgischen Gebiete. Peter Vogler verkaufte den Krug mit Erlaubniß des Hochmeisters Martin Truchsess an einen gewissen Hans Langerbein und dieser erhielt bald darauf, im Jahre 1491 nämlich, von dem folgenden Hochmeister Hans von Tlessen eine Handfeste darüber ausgestellt. Der Hochmeister bestätigt dem Hans Langerbein den Krug sammt der einen Hufe Acker und dem Garten nochmals und schenkt ihm dazu um seiner getreuen Dienste willen noch zwei Hufen Wald im Sehestischen Gebiete zwischen dem See Denau und der Bisthums-grenze gelegen zu kulinischem Rechte frei von Scharwerk, die kleinen Gerichte, freie Fischerei mit kleinem Gezeuge zu Tischesbedarf auf den Seen Denau und Wirbel, auf dem Fließ zwischen beiden und auf dem Graben, welcher vom Gütchen Skatnik nach Köffel fließt, und schließlich das Recht, in Heiligelinde an Festtagen und sonst allein Bier schenken und im Garten Bienen halten zu dürfen²⁴⁾ Bestand so am heiligen Orte auch ein Krug, der sein Entstehen der Nothwendigkeit und der christlichen Idee der Beherbergung der Pilger an dem einsamen Orte verdankte, so fand doch ein Markt, wie derselbe jetzt im Sommer nicht selten zur Störung der Andacht abgehalten wird, gewiß nicht statt. Der Markt, wie sich nachher zeigen wird, hat einen spätern und unwürdigen Ursprung; derselbe wurde wider Willen der Geistlichkeit in Heiligelinde, welche einen lange dagegen geführten Prozeß verlor, erst ums Jahr 1700 von Friedrich v. d. Gröben auf Jesau bei Rastenburg eingeführt um von den Kaufleuten Standgeld nehmen und Bier schenken zu können.

Amt Sehesten Linda Mar. p. 22, wo allerdings unrichtig angegeben wird, daß nur die eine Hufe auf der östlichen Seite ins Amt Rastenburg gehört habe. Auch eine Hufe zum Kruge und der Garten auf der westlichen Seite gehörten ins Amt Rastenburg. — Der Krug steht jetzt auf einer andern Stelle.

24) Handfeste Langerbein vom 15. Juli 1491 im Hause Rhein, Original in deutscher Sprache auf Pergament mit beschädigtem Siegel an einem Pergamentstreifen in C. A. Fr. Vorhanden ist diese Handfeste auch im geheimen Archiv zu Königsberg. Abschrift davon in R. G. L. in W. wegen d. Jesau-Kirchliches Nr. 16,1 und vidim. Abschr. Nr. 5 und sonst mehrfach, ferner im groß. Copiebuch Gymn. Köffel. p. 320 und Linda Mar. p. 28, wo in der lateinischen Uebersetzung das unrichtige Datum IV Idus Octob. angegeben ist. Früher war ein Original auch in Köffel im Stadtarchiv, Linda Mar. p. 28 und groß. Copiebuch Gymn. Köffel, dessen Einsicht Herr Direktor Dr. Eilenthal gütigst vermittelte.

Der ursprüngliche Name für den ganzen Ort war einfach „Linde“, hergenommen von der Linde, welche in der Kapelle stand. So heißt es in der ersten urkundlichen Nachricht vom Jahre 1482 „Capella in Linda“, in der Handfeste von 1491 „Capelle zur Linde“, im Privilegium Buchsen von 1554 „zur Linde in der Heide“. Selbst in lateinischen Schriften ist der aus dem Deutschen entnommene Ausdruck Linda häufiger als Tilia. Nur einmal im Kaufkontrakt von 1619 findet sich der polnische Ausdruck „Die Hufen zur Lipka“, obwohl bis vor ungefähr 50 Jahren in Heiligelinde und Umgegend hauptsächlich polnisch gesprochen wurde. Der Name Heiligelinde fand erst gegen das Jahr 1700 Eingang und wechselt auch jetzt noch mit dem früher allein gebräuchlichen „Linde“.

Obwohl die Heiligelinde zur Zeit der ersten Kapelle unter dem Orden stand, so ist es jedoch mehr als wahrscheinlich, daß das Gebiet derselben ursprünglich zum Bisthum Ermland auch in politischer Beziehung gehörte. Die Ermländischen Chronisten berichten, daß seit der Grenzregulirung zwischen dem ersten ermländischen Bischof Anselm und dem Orden im Jahre 1254, bis ungefähr zum Jahre 1370 in der Gegend von Köffel nach Südosten noch 400 Hufen mehr zum Bisthume gehörten, daß in diesem Landstriche namentlich die Ortschaften Pülz und Widrinnen und die See Willike und Sumir lagen und daß erst hinter Pülz ein Maßzeichen des Bisthums gestanden habe. Bei Gelegenheit der Streitigkeit zwischen dem Bischofe Johann II. Streifrock (1355—1373) und dem Orden ums Jahr 1370 seien jene 400 Hufen bei einer Vermessung durch den Comthur von Balga, Siegfried von Hasenbach, vom Ermlande abgeschnitten und zum Ordensgebiete geschlagen worden.²⁵⁾ Wenn auch der Name des Comthurs von Balga, Siegfried von Hasenbach, welcher die Vermessung vorgenommen und dem Bisthum 400 Hufen abgeschnitten haben soll, nicht richtig sein mag,²⁶⁾ so ist doch die Angabe der Chronisten, daß erst bei Pülz die Grenze des Bisthums lief, daß daselbst ein Grenzmal gestanden und daß Ermland an der Ostseite bei Köffel ursprünglich noch weiter reichte und einige hundert Hufen mehr hatte, als jetzt, genügend gerechtfertigt. Die Vereinbarung zwischen dem Bischofe Anselm und dem Orden im Jahre 1254 setzte

25) Lao Historia Pruss. p. 160, Zeitsch. f. Erml. I p. 64, Cod. Dipl. Pruss. IV p. 185.

26) Voigt Gesch. Preuß. V p. 238.

fest, daß die Südostgrenze des Bisthums von Kurken zu einem Meilenzeichen aufsteigen solle bis zum Walde Krakotin, so daß der Raum des Rösseler Schlosses nach Polen zu eine Meile umfasse, und daß der Wald Krakotin der Länge nach zwischen beiden Endpunkten getheilt zum Bisthume gehören solle.²⁷⁾ Nach welcher Weltgegend sollte nun die Meile vom Rösseler Schloß nach Polen zu bestimmt werden, da von Rössel aus Polen südwestlich, südlich, südöstlich und östlich liegt? Offenbar nach Osten zu, da wo die Südost- und Nordostgrenze des Bisthums zusammentrafen, wie auch die Vereinbarung zwischen dem Bischofe und dem Orden sagt, die Südostgrenze solle aufsteigen zum Meilenzeichen bis zum vorhergenannten Walde Krakotin, welcher nämlich vorher schon als äußerster Punkt der Nordostgrenze angegeben war.²⁸⁾ Der Wald Krakotin ferner sollte der Länge nach zwischen beiden Endpunkten getheilt werden und die Theilungslinie die Grenze zwischen dem Bisthum und dem Ordenslande bilden. Der Wald Krakotin erstreckt sich aber nordwestlich von Rössel und die Ortschaften Tollning, Worslak und Clawsdorf lehnten sich an denselben an.²⁹⁾ Da diese Ortschaften nur nach dem Walde Krakotin zu lagen, versus silvam Krakotyn also nicht bis in die Mitte desselben reichten, so ging die Theilungslinie dieses Waldes nordöstlich über jene Ortschaften hinaus und der Schneidepunkt derselben mit der Südostgrenze des Bisthums fiel daher über das heutige Gut Krakotin hinaus weiter nach Osten zu. Sollte so die Meile hinter dem Schlosse Rössel nach Polen zu östlich von Rössel liegen und der Schneidepunkt der Nordost- und Südostgrenze des Bisthums über das heutige Krakotin hinausfallen, so zeigt ein Blick auf die Karte, daß gemäß dem Vertrage von 1254

27) Vertrag v. 27. Decemb. 1254: a quo ortu prefate Serie usque ad Campum qui dicitur Curhsadel sursum ad miliare ascendendo usque ad nemus prefatum Krachotin Ita quod locus Castri Real obtineat versus Poloniam miliare quod nemus predictum Krachotin inter predictos duos terminos in longitudine divisum.: ad nostram eleccionem dinoscitur pertinere. Cod. Dipl. Warm. I p. 63.

28) Cod. Dipl. Warm. p. 62 heißt es über den Endpunkt der Nordostgrenze a quo Rivo (alte Zainstieß) versus meridiem proceditur usque ad siluam que kracotin appellatur.

29) Cod. Dipl. Warm. II p. 9: Ita quod dicta bona (sc. Worpelauke) versus siluam Krakotyn cum villa Tulniken et villa Clauken alterutris positos eandem limitacionem dyametaliter obtinebunt.

ein dreieckiger Landstrich, in welchem etwa die heutigen Ortschaften Widrinnen, Bülz, Spiegelowken, Spiegels, Skatnik, Pastern, Fischbach, Heiligelinde, Krakotin, Rehstall, Baeslak und Pötschendorf liegen und welcher ungefähr 400 Hufen ausmachen kann, zum Ermland noch gehören sollte. Bis zur heutigen Distecke des Ermlandes bei Krakotin und Heiligenlinde sind kaum $\frac{3}{4}$ Postmeile von Köffel; wird diese Ecke $\frac{1}{4}$ — $\frac{1}{2}$ Meile weiter nach Osten geschoben, so fallen die genannten Ortschaften und namentlich Heiligelinde innerhalb des Gebietes von Ermland. — Sollten die heutigen Südoftgrenzen der Ortschaften Spiegelowken, Widrinnen, Spiegels und Bülz, welche mit der geraden von Kurken ausgehenden Südoftgrenze des Ermlandes fast dem Lineal nach zusammenfallen, zumal Bülz und Widrinnen unzweifelhaft schon vor den um 1370 eingetretenen Grenzstreitigkeiten bestanden, nicht vielleicht ein Fingerzeig sein, daß die Grenze des Ermlandes ursprünglich mit der Südoftgrenze dieser Ortschaften zusammenfiel?

Wenn so nach dem Vertrage vom Jahre 1254 zwischen dem ermländischen Bischof Anselm und dem Orden ein bestimmter Landstrich des heutigen Kreises Rastenburg, worin auch Heiligelinde liegt, zum Ermlande gehören sollte, so läßt sich auch nachweisen, daß der Bischof von Ermland in diesem Landstriche seine Rechte als Landesherr vor den ums Jahr 1370 stattgehabten Grenzstreitigkeiten wirklich ausgeübt habe. Das Gut Burchardshagen von 28 und ein anderes von 6 Hufen, beide am See Denau gelegen, wurden im Jahre 1340 durch den bischöflichen Vogt Heinrich von Luter einem gewissen Borchard und Burkard verschrieben.³⁰⁾ Diese beiden Güter können nur die heutzutage in der Nähe der Heiligenlinde und schon außerhalb des Ermlandes liegenden Besitzungen Fischbach und ablich Bülz³¹⁾ sein. Beide haben ziemlich genau die oben angegebene Hufenzahl,³²⁾ beide liegen am See Denau und haben Fischereigerechtigkeit

30) Cod. Dipl. Warm. I p. 493 und 494.

31) Hievon verschieden ist das mit dem Gute zusammenliegende Dorf Bülz, welches seine alte verloren gegangene (vielleicht vernichtete of. Cod. Dipl. Warm. II p. 511) Handfeste nach Beilegung der Grenzstreitigkeiten im Jahre 1383 vom Hochmeister über 46 Dorfschufen ausgestellt erhielt. Diese erneuerte Handfeste im geh. Archiv zu Königsberg.

32) Fischbach, früher Ober-Bülz genannt und mit dem Gute Bülz vereint, hat 6 Hufen (4 in neuerer Zeit hinzugekauft) ablich Bülz ungefähr 30 Hufen. Vgl. R. Preuß. Prov. Bl. 1853, Bb. III Heft 4 p. 259.

in diesem See und den daraus fließenden Gewässern, bei beiden befinden sich Mühlen, wovon die eine am Einfluß des Flüsschens Deine in den See Denau bei Pälz, die andere am Ausfluß bei Fischbach liegt, wie solches alles jene zwei Beschreibungen vom Jahre 1340 festsetzen. Zudem können am See Denau nach der natürlichen Lage³³⁾ nirgends Mühlen angelegt werden, als in jenen Ortschaften Pälz³⁴⁾ und Fischbach. Auch ertheilte der bischöfliche Vogt mehrfach das Fischereirecht in den Seen Denau und Williken,³⁵⁾ welche in jenem Landstriche liegen und im Jahre 1351 verschrieb der Bischof Johann zwei Krüge mit 5 Hufen beim Schlosse Rhein ober Däslaf.³⁶⁾ Wenn

33) Zwar hatte auch die Heiligelinde am Flusse zwischen dem See Denau und Wirbel früher eine Mühle, doch dieselbe wurde erst 1818 gebaut. Bevor das Thal und der sumpfige Ausfluß des Wirbel in den Denau im Jahr 1658 und später noch mehr verflut worden, war an die Anlage einer Mühle in Heiligelinde nicht zu denken. Jetzt ist dieselbe abgebrochen, weil dertrieb des Wassers aus dem einzigen kleinen See Wirbel zu schwach war. Hingegen Pälz und Fischbach besitzen alte und große Mühlen und haben Zufluß aus 15—20 Seen des Kreises Sensburg. — Die Deine, an welcher Pälz und Fischbach liegen, wird jetzt gewöhnlich Guber genannt.

34) Pälz war vor der Reformation ein Pfarrdorf: „vier Hufen zu einer Pfarre am Walkenhayne an der Gerkenborfer und Webberer Grenze“ 1326 im Hofe Kl. Borken geschenkt von Mißcke Tolstyn (Original auf Pergament mit Pergamentstreifen ohne Siegel unter den Urkunden des Gynn. Rüssel.) Gerkenborf wird Spiegels sein (vgl. Neue Preuß. Prov. Bl. 1853 Bd. III S. 4 p. 259) und Webbern ist bestimmt das heutige Dorf Widrinnaen (Privil. Buch Gynn. Rüssel p. 267). Mit Spiegels und Widrinnaen grenzt aber Pälz. Leo Hist. Pruss. p. 425 zählt Pälz unter den Pfarrkirchen des Ermlandbes auf und die Sage geht noch heut zu Tage unter dem Volke, daß in Pälz einstens eine Kirche gestanden. War aber Pälz ein Pfarrdorf und zwar schon seit ungefähr 1326, so ist es nicht unwahrscheinlich, daß, so lange Pälz zum Ermlande gehörte, ein Grenzmal des Bisthums an diesem Orte stand, weil eben die gerade Südgrenze Ermlandbes hier vorbeiflie.

35) Cod. Dipl. Warm. II p. 9, II p. 35, 325. Der Williken See ist der neulich trocken gelegte Skatniker See, aus welchem das Wasser durch das Williken Fisseß nach Rüssel gelangte.

36) Cod. Dipl. Warm. II p. 171 v. 27. Juni 1351 heißt es: discreto viro Petro Molendinatori . . . vnam Tabernam circa Castrum Ryn nuncupatum contulimus und Litera Mathie Grabow et Jone super vna Taberna et quinque Jugeribus agrorum circa Castrum Ryn. Das Schloß Rhein in der jetzigen gleichnamigen Stadt zwischen Rastenburg und Löben kann mit diesem Castrum Ryn nicht gemeint sein. Denn dieses Schloß wurde erst im Jahre 1376 erbaut und die Ermlandischen Chronisten berichten auch nichts davon, daß die Gegend der heutigen Stadt Rhein jemals zum Ermlande gehört habe oder auch

aber die Ortschaften Bülz, Fischbach und Bäsäl vor 1370 zum Ermland gehörten, so wird um so mehr das Territorium von Heiligelinde ursprünglich im eigentlichen Bisthum gelegen haben.

Durch die fortwährenden Verheerungen der Litthauer im Wartenlande und besonders in der Gegend von Rastenburg und Köffel³⁷⁾ verlor diese an und für sich schwach bevölkerte Gegend ziemlich alle ihre Einwohner und die Kenntniß der Grenzen in diesem stark bewaldeten, see- und sumpfreichen Landstriche konnte schwinden. Eine Veränderung der Grenzen bei dem Streite zwischen dem ermländischen Bischof Johann Streifrod und dem Orden ums Jahr 1370 war daher hier leicht möglich und auch die Art und Weise, wie die Ostseite des Ermlandes bei jener Streitigkeit bis auf kaum $\frac{3}{4}$ Meile von Köffel zu liegen kam, ist erklärlich. Nach dem Vertrage von 1254 zwischen dem Bischofe Anselm und dem Orden sollte der Raum des Köffeler Schlosses nach Polen zu eine Meile umfassen. Da Polen von Köffel aus nicht bloß östlich, sondern auch südöstlich,

nur dazu beansprucht worden sei. Auch das heutige Dorf Schellen bei Köffel welches ursprünglich den Namen Ryn im Jahre 1339 erhielt, kann unter dem Castrum Ryn nicht verstanden werden; denn jenes Dorf ist eine villa Ryn Cod. Dipl. Warm I p. 483. Eine Viertel Meile östlich von Heiligelinde liegt aber das Gut Rehsall, welches früher Rynstall, Reinsfall (R. S. L. Todtenbuch z. J. 1760 Baro de Eulenburg ex Rynstall und Taufbuch z. J. 1742 Bestal oder Reinsfall) hieß und auch noch heute im Munde des Volkes Rynstall genannt wird. Auf dem Territorium von Rynstall oder Bäsäl lag wie Hermeberger und Wislenta berichten, vor der Reformation eine Burg; dieselbe ist die heutige evangelische Kirche in Bäsäl und das Gemäuer derselben läßt noch auf eine Burg schließen. Auch geht die Sage noch heute, von diesem Schlosse aus hätten die Ritter einen Gang in der Erde unter dem Füllhühen Deine hindurch nach dem nebenbei liegenden Gute Rynstall gehabt. Das Gut erhielt wohl den Namen Rynstall, weil es der Hof zum Schlosse Ryn war. Es wird in der oben angeführten Stelle gesagt, daß ein Petrus Molendinator fünf Hufen und einen Krug beim Schlosse Ryn erhalte. Wenn Molendinator auch bloße Uebersetzung des Eigennamens Müller sein kann, so ist es doch ebenso zulässig, den Petrus als einen wirklichen Müller von Profession zu betrachten, zumal die Schloßherren in ihrer Nähe meistens Mühlen hatten. Das Gut Rehsall oder Rynstall liegt am Füllhühen Deine und hat heutzutage eine Mühle. Rehsall oder Rynstall liegt gerade eine Meile von Köffel nach Osten zu und dürfte der Punkt gewesen sein, wo vor der Verkleinerung des Ermlandes an der Ostseite bei Köffel die Südoft- und Nordostlinie zusammentrafen.

37) So in den Jahren 1344, 1347, 1353, 1365 folgt Gesch. Preuß. V. p. 53, 55, 103, 180.

südlich und südwestlich liegt, so konnte die Meile vom Rösseler Schloß aus auch anders als östlich, welche Weltgegend bisher zur Bestimmung der Meile gebient hatte, namentlich südöstlich oder südlich gelegt werden. Das zum Schlosse Rössel gehörige bischöfliche Land (*mansus castrenses, feudum castrense*) lag zudem etwa $\frac{3}{4}$ Meile südöstlich nach Polen zu und grenzte mit der Ortschaft Wälz.³⁸⁾ Konnte da nicht das bischöfliche Schloßland als *locus castris Rössel versus Poloniam* aufgefaßt und zur Grenze des Bisthums gemacht werden? Die Territorien der Ortschaften Widrinnen, Wälz, Spiegel, Spiegelofen, Fischbach, Skatnik, Pastern, Heiligelinde, Kestall, Bislak, Böttschendorf, Krakotin, welche über die Grenze des Schloßlandes südöstlich hinausgingen, mußten dann vom Ermlande abgeschnitten werden, als gehörten sie gemäß dem Vertrage von 1254 nicht dazu. Die Ostrecke des Bisthums beim Walde Krakotin kam dann nur $\frac{3}{4}$ Meile von Rössel zu liegen und die bisher gerade Südostgrenze wurde von Widrinnen bis Krakotin etwas gekrümmt.

Nach Bellegung der Streitigkeiten zwischen dem Bisthum und dem Orden im Jahre 1374 bekehrten beide Theile meistens das, was sie faktisch inne hatten. Jener vom Ermlande an der Ostrecke von Rössel abgeschnittene Strich und mit ihm das Territorium von Heiligelinde blieb somit unter der Herrschaft des Ordens. Zwar sollte auch nach jenem Vertrage von 1374 die Südostgrenze des Bisthums von Kurken bis zum Walde Krakotin in gerader Linie laufen,³⁹⁾ aber in der That wurde diese Linie schon eine ziemlich bedeutende Strecke vor dem Walde Krakotin, nämlich bei dem Walde und See Weber beendet und von da ab bis zum Walde Krakotin gekrümmt, indem nämlich die Meile von Rössel nach Polen zu ganz

38) Das Schloßland resp. das Territorium von Robawen, welches im Jahre 1363 drei und fünfzig Hufen Schloßland erhielt (Cod. Dipl. Warm. II p. 359), reichte noch bis vor kurzem südöstlich von Rössel bis an das Territorium von Wälz und die Grenze des Bisthums. Eine Veränderung der Grenze hat seit 1374 hier nicht stattgefunden, da im Vertrage von 1374 die zu beiden Seiten des Schloßlandes liegenden Güter Katmeblen und Kamten genau als Grenze des Bisthums angegeben werden.

39) Cod. Dipl. Warm. II p. 528: „a quo quidem limite (Curohussadii) transeundum est secundum dyametrum sive lineam directam ad Siluam Krakotin. Cod. Dipl. Pruss. III p. 162.

stüßlich vermessen wurde und das Meilenzeichen beim See Weber zu stehen (am. 40).

Als Ende der Nordostgrenze wurde der Wald Krakotin in der Gegend von Worplaf bei Köffel festgesetzt. Zog man nun eine Linie von Widrinnen nach Worplaf, allerdings ganz abweichend von der bisherigen geraden Südostgrenze, so fielen nicht bloß die schon oben genannten über das Schloßland hinausgehenden Dörfschaften Pütz, Widrinnen u. s. w.; sondern auch noch Ratmeblen, Ramten und Glasdorf und das zwischen ihnen liegende Schloßland vom Ermlande weg, die Grenze ging dann unmittelbar hinter dem Schlosse Köffel östlich und von der Melle nach Osten und Polen zu blieb nichts übrig. Der Orden scheint der Meinung gewesen zu sein, daß er ein Recht auf die Dörfschaften Ratmeblen, Ramten und Glasdorf habe; als eine Vergünstigung gewissermaßen, wurde es dem Bischof zugestanden, daß ungeachtet jener von Widrinnen nach Worplaf über Köffel gerade zu ziehenden Linie jene Dörfschaften, welche auf diese Weise vom Ermlande ausgeschlossen werden sollten, dennoch bei demselben blieben! Das Gebiet von Heiligelinde, welches mit Ramten und Glasdorf grenzt, blieb in der Gewalt des Ordens.⁴⁰⁾

Wenn es nicht zu bezweifeln ist, daß das Gebiet von Heiligelinde ursprünglich zum Ermlande gehört habe, bis zum Jahre 1374

40) a. a. O. ad Siluam Krakotin Ita quod finis miliaris a Castro Resil per nos mensurati sen positi. prope lacum Wedir tangatur dyametro supradicto (Nordostlinie). Daß bei Widrinnen der Wald Krakotin noch nicht anfing, geht daraus hervor, daß der Wald Krakotin nordwestlich zwischen Köffel und Rastenburg lag (s. Anm. 28), während Widrinnen, der Endpunkt der neuen Südostgrenze, ganz südlich. Die Chronisten nennen den Wald bei Widrinnen auch den Wald Weber. Cod. Dipl. Warm. II p. 529 heißt es auch: „directo transitu a fine dicti miliaris prope Wedir ad dictum nemus Krakotin non obstante; also lag Weber und Krakotin eine Strecke aneinander. Die neue gerade Südostgrenze, obwohl es von ihr heißt: „secundum lineam directam ad Siluam Krakotin, war weder gerade noch reichte sie bis zum Walde Krakotin, sondern reichte nur bis zum See Weber und war nur bis dahin gerade. Die Sätze secundum lineam directam ad Siluam Krakotin und Ita quod finis miliaris prope lacum Wedir tangatur dyametro supra dicto (Nordostlinie) enthalten einen Widerspruch und lassen sich so erklären: Die Linie von Kurken soll bis zum Walde Krakotin gerade sein, kann es aber nur bis Widrinnen sein; von da ab muß die Linie krumm sein, da jeder behält, was er innehat.

41) Vom Walde Krakotin, welcher nach dem Vertrage von 1254 getheilt werden sollte, erhielt das Bisthum nichts oder wenig. Von einer geschöhenen

nämlich, da durch schiedsrichterliches Urtheil und die Bestätigung des Papstes Gregor XI. die Grenzen zwischen dem Bisthum und dem Ordenslande neu regulirt wurden und Ermland einzelne Theile verlor, welche früher zu demselben gehört hatten, — so erheben sich doch mancherlei Bedenken dagegen, daß die Kapelle in Heiligelinde noch in jener Zeit vor 1374 erbaut worden sei. Zwar meint Clagius, die Erbauung der Kapelle falle bald nach Erbauung der Stadt Rastenburg, welche er nach der gewöhnlichen Annahme richtig ins Jahr 1329 setzt, und ums Jahr 1355 habe die Heiligelinde schon geblüht, allein von geschichtlichen Zeugnissen führt er nur das Privilegium Langerbein über den Krug in Heiligelinde vom Jahre 1491 an.⁴²⁾ Diese Verschreibung zeigt allerdings, daß die Heiligelinde ums Jahr 1491 sehr besucht wurde, aber wie lange dies schon her sei, läßt sie nicht schließen. Schon die Sage, daß die Städte Rastenburg und Köffel sich um den Besitz der Statue, welche in Heiligelinde auf der Linde erschienen, gestritten und zuletzt Rastenburg Recht behalten habe, weil die Linde noch auf dem Gebiete des Amtes Rastenburg stand,⁴³⁾ ist ein Fingerzeig, daß die Erbauung der Kapelle um die Linde nicht vor das Jahr 1374, in welcher Zeit die Heiligelinde und ihre nächste Umgegend unter das Amt Rastenburg kam, zu setzen ist. Auch war die Landschaft Barten, in welcher die Heiligelinde lag, vom Jahre 1329—1370 wegen der vielen Kriege und Streifzüge der Litthauer sehr unfruchtbar und schwach bevölkert.⁴⁴⁾ Die Stadt Rastenburg wurde im Jahre 1344 verwüstet

Theilung dieses auf der Nordostgrenze gelegenen Waldes ist nirgends die Rede. Die ermländischen Ortschaften Tolnik, Worpals, Glasborf lagen im Jahre 1341 nur nach dem Walde Krakotin hin, versus silvam Krakotyń (Cod. Dipl. Warm. II p. 9) und reichten somit nicht bis zur Mitte. Diese Ortschaften bilden heute noch die Grenze des Ermlandes. Auch im Vertrage von 1374 wird für das Bisthum nirgends eine Mittellinie des Waldes Krakotin angegeben, sondern es heißt nur immer bis zum Walde Krakotin Cod. Dipl. Warm. II p. 528, 529.

42) Lind. Mar. p. 29—45.

43) Lind. Mar. p. 94, 95.

44) Cod. Dipl. Warm. p. 493 heißt es in Beziehung auf das am See Denau im Jahre 1340 verschriebene Gut von 6 Hufen (Fischbach): *attendentes terre Barthen necessitatem in qua adhuc inhabitant proh dolor homines multum pauci propter paganos et dei inimicos, qui ibidem valde sunt timendi* vgl. p. 495, Boigt Gesch. Preuß. V. p. 35, 55, 59, 103, 180, 231.

und im Jahre 1346 die ganze Landschaft Groß-Barten, so daß nur vier Ansiedlungen übrig blieben.⁴⁵⁾ Ferner die Verschreibungen aus der Zeit vor 1374, welche Ortschaften betreffen, die mit Heiligelinde grenzen oder doch in unmittelbarer Nähe liegen, erwähnen von einer daselbst vorhandenen Kapelle nichts. Das Dorf Glasdorf grenzt mit Heiligelinde; aber die Verschreibung dieses Dorfes vom Jahre 1336 läßt die Grenze ganz unbestimmt und sagt sogar, daß diese Ansiedlung in jener Gegend die erste sei. Die Verschreibung von Ramten vom Jahre 1344 giebt als Ostgrenze gegen das jetzige Gebiet von Heiligelinde nur die *solitudo*, die Heide an. Wäre die Kapelle schon in derselben gewesen, so würde die Bezeichnung „die Heide zur Linde“, wie im Privilegium Buchsen vom Jahre 1554 zu erwarten sein.⁴⁶⁾ Auch die ermländischen Chronisten, welche von der ums Jahr 1370 geschehenen Verkleinerung des Bisthums um 400 Hufen in der Gegend von Köffel berichten, erwähnen nur, daß in jenem vom Ermlande abgezweigten Landstriche das Dorf Widrinen und Bülz gelegen habe, während doch auch das Gebiet von Heiligelinde dazu gehörte. Wäre die Kapelle schon erbaut und ein Geistlicher an derselben angestellt gewesen, so würde die Klage gegen den Orden in dieser Beziehung anders gelautet haben, nämlich auf Einziehung einer Kapelle, welche, besonders wenn sie schon berühmt war, gewiß als das Vorzüglichste wäre hervorgehoben worden. Auch daß bei den mehrfachen Verschreibungen, welche in Köffel ausgestellt wurden,⁴⁷⁾ niemals der Name eines Geistlichen aus Heiligelinde angeführt wird, während mehrere mal der Name eines Pfarrers in Köffel unter den Verschreibungszeugen sich vorfindet, läßt darauf schließen, daß um jene Zeit noch keine Kapelle in Heiligelinde vorhanden und kein Geistlicher daselbst angestellt war. Endlich der Umstand, daß bei der Grenzregulirung im Jahre 1374 zwischen dem Bisthum und dem Ordensstaate in der Gegend von Köffel nur der Wald Krafotin und der See Weber⁴⁸⁾ als Malzeichen angegeben

45) Cod. Dipl. Warm. II p. 83, 84, 275.

46) Cod. Dipl. Warm. I, p. 461 quia (sc. Clawsdorfenses) primi ibidem in solitudine fuerint vgl. p. 479; II, p. 34.

47) Cod. Dipl. Warm. I p. 461, 483, 484, 493, 494 aus den Jahren 1336, 1339, 1340.

48) Cod. Dipl. Warm. II p. 516, 528, 529.

werden, während die Heiligelinde, welche ganz nahe an der Grenze des Bisthums am Anfange des Waldes Krabotin liegt, sehr leicht als Anhaltspunkt hätte dienen können, ist ein Fingerzeig, daß die Heiligelinde um jene Zeit noch nicht bestand.⁴⁹⁾

Aber nach der Schlichtung des Grenzstreites zwischen dem Bisthume von Ermland und dem deutschen Orden, welche im Jahre 1374 eintrat, wird auch bald die Heiligelinde erbaut worden sein. Einigen Anhalt bietet das Fest Maria Heimsuchung, welches in Heiligelinde immer als Haupt- und Titularfest gefeiert wurde und noch gefeiert wird.⁵⁰⁾ Dieses Fest wurde, nachdem es schon mehrere Jahrhunderte hindurch an einzelnen Orten gefeiert worden, durch Pabst Urban VI. im Jahre 1389 allgemein in die Kirche eingeführt und die Gläubigen besonders dazu ermahnt, daß sie zur Fürbitte der Mutter Gottes ihre Zuflucht nehmen möchten, damit die Glaubensspaltung, welche damals die Kirche bedrängte, aufhöre und damit Gott seine verfolgte Kirche ebenfalls mit seiner Gnade und seinem Frieden heimfuche. Sollte dieser Umstand jenes Glaubensvollen Jahrhunderts, dessen Generation so gern zur Fürbitte der heiligen Jungfrau seine Zuflucht nahm und so manchen prächtigen Tempel zur Ehre derselben erbaute, nicht mit Veranlassung gewesen sein, daß auch zu Heiligelinde auf dem Siegeplätze des Comthurs Heinrich von Plozch und zur Sühnung des vom heidnischen Großfürsten begangenen Frevels eine bescheidene Kapelle zu ihrer Ehre auf den Titel ihrer Heimsuchung gebaut und eingeweiht wurde? Nachdem der Hochmeister Winrich von Kniprode im Jahre 1380 mit dem Litthauerfürsten Jagai Frieden geschlossen, folgte für Preußen bis zum Jahre 1409 eine ruhige, glückliche Zeit. Kirchen und Klöster erhoben sich in Menge: „Winrich von Kniprode, sagt Volgt in seiner Geschichte Preußens, bot gern seine Unterstützung zum Aufbau neuer Kirchen und die Zahl der unter seiner Regensschaft

49) Leider enthalten die im geheimen Archiv zu Königsberg vorhandenen Beschreibungen der mit Heiligelinde im Kreise Rastenburg grenzenden Ortschaften Pilz und Pötschenborf aus den Jahren 1388 und 1448 auch keine näheren Grenzbestimmungen.

50) Linda Mar. p. 764: Visitationis festum, quod praecipuum apud Lindam semper fuit.

neu-erstandenen Gotteshäuser war sehr bedeutend.⁵¹⁾ Der Hochmeister Conrad von Jungingen (1393–1407), der sich durch Achte und tiefe Frömmigkeit auszeichnete, that gleichfalls vieles für die Kirchen. Ueber die Wirksamkeit der damaligen preussischen Bischöfe und dieses Hochmeisters schreibt Voigt: „Die Zeit lief unter ihrem stillen Wirken für das Wohl und Gedeihen ihrer Lande so ruhig hin, daß die Geschichte wenig von ihnen zu erwähnen weiß und nur den Eifer und das rastlose Bestreben rühmen kann, welches sie in Verbesserung und Aufrechterhaltung des Kirchenwesens und des religiös-sittlichen Geistes bewies.“ So oft der Hochmeister das Land bereifte oder in bestimmten Gegenden seinen Umgang hielt, wurden von ihm überall, wo er hinkam, die Spitaler und Kirchen besichtigt, fromme und achtungswerthe Geisliche betohnt, Gebethäuser mit Glocken, Kirchengewölben u. s. w. versehen.⁵²⁾ In dieser glücklichen Zeit, die so stille verlief, daß die Geschichte nur wenig davon zu erwähnen weiß, wird die Kapelle in Heiligelinde, deren Ursprung die Geschichte gleichfalls nicht kennt, entstanden und allmählig emporgeblüht sein.⁵³⁾

51) So das Kloster der Jungfrauen v. h. Benedictus in Anlingsberg; das Kloster der h. Dreifaltigkeit in Patow; das Kloster der Augustiner Eremiten in Heiligenzell; das Martinianer Kloster in Welau; die Kapellen zu Kudau und Leptan. Voigt Gesch. Preuß. V, p. 65, 220, 389, 391, Arnolds Kirchengesch. Preuß. p. 190.

52) Voigt Gesch. Preuß. VI, p. 159, 382.

53) Merkwürdig ist es allerdings, daß keiner der Chronisten aus den Ordenszeit etwas über die Heiligelinde erwähnt. Allein zu Dilsburgs Zeiten bestand die Kapelle in Heiligelinde noch nicht; zu Lindenblatts Zeiten, dessen Chronik bis zum Jahre 1416 reicht, war sie wohl noch unbedeutend. Im Laufe des 15. Jahrhunderts seit der unglücklichen Schlacht bei Tannenberg im Jahre 1410 waren, wie Voigt in seiner Geschichte Preußens Vorrede zum VII. Bd. sagt, sehr traurige Zeiten in Preußen und „es erwachte damals in keinem Menschen der Gedanke, den künftigen Geschlechtern eine Schilderung der damaligen Ereignisse zu übergeben.“ Für das 5. Jahrhundert, in welchem die Heiligelinde allmählig Aufschwung gewann, fehlt es somit an gleichzeitigen Chronisten. Da die Kapelle in Heiligelinde erst ums Jahr 1400 entstand, ist es nicht zu verwundern, daß die selbige Dorothea von Montan († 1394), welche Wallfahrten nach Rom, Maden, Eßlin und die Gemahlin des Großfürsten Wsowod von Litthauen, welche ums Jahr 1400 bei einer Reise zum deutschen Hochmeister zugleich Wallfahrten zu den Reliquien der h. Catharina in Brandenburg, zum Grabe der frommen Dorothea von Montan, zum Haupte der h. Barbara in Althaus machte, die Heiligelinde nicht besuchten! Vita B. Dorotheae Oliva 1704 p. 43, Voigt Gesch. Preuß. V, p. 188, 671.

Die erste sichere Nachricht, nicht über den Bau, sondern über das Bestehen der Heiligelinde ist aus dem Jahre 1482 und lautet: „Im Jahre 1482 Donnerstag den 17. Januar wurde auf Präsentation des Hochedeln Herrn Martin Truchsess, Hochmeisters des deutschen Ordens, dem ehrwürdigen Herrn Simon, desselben Ordens Priester die Seelsorge und die Leitung der Kapelle in der Linde übergeben.“ Weiteren Aufschluß liefert das Privilegium über den Krug in Heiligelinde vom Jahre 1491, den 15. Juli im Hause Rhein datirt und vom Hochmeister Conrad von Tiefen einem gewissen Hans Rangerbein ertheilt.⁵⁴⁾ Neben andern Verleihungen giebt der Hochmeister diesem Hans Rangerbein und seinen Nachkommen das Privilegium, daß sowohl an größeren Marienfesten wie an allen Tagen des Jahres niemand ohne sein Wissen und Willen Bier in Heiligelinde schenken dürfe. Dieses Privilegium beweist, daß vor dem Jahre 1491 auch Auswärtige an den größeren Festtagen in Heiligelinde, weil dann viele Leute dahin zusammen kamen, Bier schenkten. Der Hochmeister ertheilte nun dem Hans Rangerbein um seiner getreuen Dienste willen das einträgliche Recht, fortan allein in Heiligelinde Bier schenken oder von andern, welche schenken wollten, sich eine Abgabe zahlen lassen zu dürfen. Diese beiden geschichtlichen Angaben von 1482 und 1491 lassen darauf schließen, daß damals die Heiligelinde schon eine ziemlich geraume Zeit bestanden habe: dieselben reden nicht vom Bau der Kapelle oder des Kruges, sondern setzen sie als längst bestehend voraus. Da ein Zeitraum von 100 Jahren wohl nicht zu groß ist, damit an einem Wallfahrtsorte erst eine Kirche gebaut, dann diese bekannt und vielfach besucht werde,⁵⁵⁾ so dürfte hienach die Annahme, daß die Kapelle in Heiligelinde im Zeitraume von 1380—1410 erbaut worden, keine gewagte sein. Gegen die Richtigkeit der Inschrift, welche sich auf einer Steinplatte in der Facade der jetzigen Kirche in Heiligelinde befindet, und aus sagt, daß dieselbe ums Jahr 1400 als Gnadenort besucht worden sei, dürfte deshalb wohl kaum etwas eingewendet werden können.⁵⁶⁾

54) Siehe Anmerkung 15 und 17: Das Hans Rhein wird die Burg Rhein oder Bäslat bei Heiligelinde sein, siehe Anmerk. 35.

55) Bis die St. Rochus Kapelle bei Seeburg erst als Wallfahrtsort bekannt und der Zahl der Wallfahrer angemessen groß gebaut wurde, vergingen fast 100 Jahre von 1652—1750, s. Ermünd. Kalend. 1861.

56) Religione Gratiisque pio visitata Aera Sal. MCD.

Auch die andere Inschrift, welche vor jener sich befindet und aus-
sagt, daß die Heiligelinde ums Jahr 1300 entstanden sei, dürfte in
sofern nicht unrichtig sein, als die Heiligelinde für die Siegesstätte
des Comthurs Heinrich von Bloch vom Jahre 1311 mit Grund
gelten kann.⁵⁷⁾

In Preußen gab es im Laufe des 15. Jahrhunderts mehrere
berühmte Wallfahrtsörter, so Suditten, Quebnau, St. Albrecht, Ar-
nau, Labiau, Mühlhausen, in Danzig die Kirche zur h. Elisabeth,
in Elbing die St. Georgen Kirche, Stottau im Ermland: nicht den
letzten Platz unter ihnen nahm die Heiligelinde ein.⁵⁸⁾ Dieselbe er-
reichte gegen Ende des 15. und am Anfange des 16. Jahrhunderts
eine solche Berühmtheit, daß Pilger jeglichen Standes von nah und
fern daselbst zusammenströmten. Wie volksthümlich die Wallfahrten
nach Heiligelinde damals gewesen sind und wie tiefe Wurzeln die
Liebe zu diesem Heiligthume im Herzen des Volkes geschlagen hatte,
kann man daraus entnehmen, daß auch nach der Zerstörung der
Kapelle nicht bloß die katholischen, sondern auch die lutherisch ge-
wordenen Bewohner Preußens, obwohl sie von der Zerstörung wußten,
von weit und breit nach Heiligelinde kamen, um daselbst noch bei
den Trümmern der früheren Kapelle ihre Andacht zu verrichten.⁵⁹⁾
Da diese Anhänglichkeit an die Heiligelinde ist so stark gewesen, daß
sie selbst bei den protestantischen Bewohnern der Provinz mehr als
drei Jahrhunderte überdauert hat und noch jetzt viele Wallfahrten
derselben nach Heiligelinde geschehen. Was so viele Jahrhunderte
hindurch dauert trotz mancher Gegenbestrebungen, das muß tief in
das Herz des Volkes eingedrungen und allgemeiner Gebrauch ge-
wesen sein.⁶⁰⁾

57) Linda Virginea. Ab ingressu Teut. Equit. B. V. in Pruss. Enata
prope A. MCCLL. Galtlos dagegen und unrichtig ist die Jahreszahl 1343,
welche der Preussische National-Kalender von 1836 für die Gründung der Heiligen-
linde angiebt.

58) Linda Mar. p. 112, Henneberger Erklärung der Preuss. Landtafel 1595
p. 388, 163, 23, 322. Henneberger stellt die Heiligelinde unter allen alten
preussischen Wallfahrtsörtern obenan.

59) Lind. Mar. p. 203 und folg.

60) Nicht zu übersehen ist der Umstand, daß alle 3 oben erwähnten Sagen
über den Ursprung der Heiligenlinde aus dem Munde des protestantischen Volkes
stammen und viele Masuren die Hauptmariensfesten in Heiligelinde, Maria Lichtmess,
Heimsuchung, Himmelfahrt und Geburt noch als Feiertage betrachten.

Aber nicht nur das gewöhnliche Volk wallfahrte häufig nach Heiligelinde zum Heiligthum der Mutter Gottes, sondern auch die Vornehmen ließen es hierin an ihrer Theilnahme nicht fehlen. Der letzte Hochmeister des deutschen Ordens und spätere Herzog von Preußen, Albrecht, kam, als er noch katholisch war, von Königsberg aus, den Weg von 13 Meilen bis Heiligelinde demüthig barfuß beglitt.⁶¹⁾

Im Jahre 1520, als der Hochmeister Albrecht mit Polen Krieg führte, rückte ein Heer Polen und Tartaren verwüstend in Preußen ein und kam bis in die Gegend von Rastenburg und Heiligelinde. Der damalige Probst Nicolaus flüchtete mit fast dem ganzen Kirchen- und Hausgeräthe nach Rastenburg und suchte daselbst Sicherheit. Rastenburg wurde aber eingenommen und der Probst starb Freitag nach Reminiscere im Jahre 1520.⁶²⁾

61) Heineberger, Protestant, Erklär. d. Preuß. groß. Landtafel 1895 p. 26: sagt: zur Linden u. l. zwischen Bayladen und Döffel, da ist ein Kirchlein gestanden, und große Abgötterey alda getrieben worden. Es sein auch Se. Drht. Marggraf Albrecht, hochlöblicher gedächtnis, da sie noch in Baysthum gestellet, selber von Königsberg aus wüßten und barfuß dahin gegangen. Heintich Miscellanea Prutenica 1626 de tot. externi rel. Rom. Cath. nr. 5.

62) Ein und seiner Kirche Inventarium nebst dem Aufschreiben des Rastenburgers Stadtgeschichtlers an den Hochmeister vom 9. März 1520, welche mit Herr Dr. Götter aus dem geb. Urtheile zu Königsberg nebst andern daraus entnommenen Angaben freundlich mitgetheilt hat, lauten wie folgt:

Dem Hochwürdigsten Herrn Albrecht, Margraf zu Brandenburg, Hochwürdigster durchlauchtlicher hochgeborner Fürst, gnädigster Herr.

„Eurem flüchtigen Gnaden ist mein schuldiger gehorsam allerzeit zuvoren. Gnädigster herr, Ich thu E. F. G. gehorsamlich kundt und wissen wie das herr Nicolaus etwan Probst zur Linden freytags zur Nacht um des Seygers erste seyken letzten Dags beschossen hat. Der Selb got von Hymel geruch zu groben zu nemenn. Demnoch habe ich das selbige sey gerrecht so er herrynn In die stadt gestochen mit sampt her Kotwitz in Regenwerdtey andrer herrn besiget. Das ich den E. F. G. nicht hab wissen zu veragenn und ist an E. F. G. mein demuttige bitte E. F. G. wölde mich gnädiglich zu versehen geben, wie ich mich werthen bähnen haltten soll und was E. F. G. damit zu thuenn Willens

Zu Rastenburg Sonnabends noch Reminiscere im XXten Jore.

E. H. G. williger gehorsamer
Melchior von Rettich, D. D.
Stadtgeschichtler zu Rastenburg.

2. Die Verfertigung der Kapelle in Heiligelinde in Folge der lutherischen Reformation im Jahre 1524.

Preußen war durch die Bemühungen des heiligen Adalbert und Bruno und anderer frommer Bischöfe und Priester und durch die Waffen des deutschen Ordens allmählig zum Christenthume bekehrt

Wissegetwanbe unnd ander Meynobe so by kirche zur Einbenn unnd unser lieben frauen bilde belangen, welche noch alles hie in vorwarunge, wie sie nachfolgen.

Im Schaffe:

- III kasselen mit aller Zugehörung und humeralia
- I lebige Raffell
- I Korikappenn
- II Meyne pallenn

In der Ladenn

- I sylbern keltich sampt einer patenn ubirgult
- I sylbern pacifical ubirgult
- II sylbern pacificalia schlecht
- II humeralia mit sylbern unnd verguldeten Spangenn
- I sylbern buchschen zum Sacrament
- Unser lieben frauen mantell mit egllich sylbern Beschen und Loraden
- pater noster

II corporalia unnd III Meyne pallenn

Diessen hernoch verzeichnetenn Haufratt so der erbare unnd geistlich her N. probst zur Linden hinder sich geloffen in G. G. uff seyner kirchliche Gnaden begern abgefertiget.

Zynnen geschir

- VII kannenn
- XII zynnenn schuffelenn
- X zynnenn schelbenn
- I zynnene flasche

III Bischkeffel

- I kessel von einer thonn
- I missings kessel
- II erene toff
- I prauspanne. Ist noch hie
- I grofen kratzpies ist noch hie
- Der Meyn kratzpies ist zur Linden in der kirchen. blihen nebenn anderem hausgerecht wie by kochynne thut berichtenn.

II isperne kessell synd noch hie

I kessell von II thonnem

V. bedern

I prauspanne

II kesselnenn von einem thonne

worden und besaß die katholische Religion durch ungefähr 300 Jahre. Es war in 4 Bisthümer eingetheilt, Culm, Pomesanien, Ermland und Samland und die weltliche Herrschaft darin besaßen zum Theil die Bischöfe selbst, zum größten Theil der deutsche Orden, eine kirchliche Genossenschaft, an deren Spitze der Hochmeister stand. Die Heiligelinde gehörte in Betreff der geistlichen Jurisdiction zum Bis-

Das Bettgewande

- V Bette
 I hauptpfoll
 II kniffenn
 I stuell kniffenn lebernn
 II lebernn Bandpfoll
 II aber III hande tucher
 V stuch beyße Leynwand
 III stuch ungebleycht Leynwand
 Den Rock hat by Kochynn.

Dies hot Wennzell.

- VIII sylbirn Pöffel
 I sylbern Schale
 III bryllenn
 V steyne Snist (nicht zu entziffern).
 I sylbern Patenn ubirgult
 II sylbernn ampullen obirgult
 I sylbern schouffleyn
 I sylbern kettlich ubirgult
 II pallen mit XX sylberun messelinn
 I korallinn Vater noster von her Wolff von der grüne genomenn.
 Das kettichenn mit den Dingen habe ich nicht gefundenn
 Et. ubirgeschicke im kasten verschlossen
 I toppiche, II banklatenn
 XXIII gebundenn buchir
 I fuchfenn Rock
 III kastenn, eynen schiffkastenn hat her Wolff von der Grunte genommen.
 I schaubtisch mit II seygern unnd iglichem iszentwergt
 II seyten speck im kastenn
 I (zu koffenen) mantell (nicht zu entziffern)
 I weyssen mantell
 I wammß und par hosenn
 II Wappe (nicht zu entziffern)
 Das brauwgeschir ist alles zur Binden bliben und hab sunst nichts nicht
 den II tyß achfenn unnd III sensen gefundenn von hansratt;
 dasselbige ist noch hie inn vorwarungße.

thume Ermland, fiel aber sonst in weltlicher Beziehung unter die Herrschaft des Ordens.

Als der letzte Hochmeister Albrecht, Markgraf von Brandenburg noch im jugendlichen Alter im Jahre 1512 zur Regierung kam, hatte der Orden schon viel von der moralischen und politischen Hoheit, welche er früher gezeigt, verloren und einen Gährungsstoff in sich aufgenommen, der, wenn er in Zersetzung überging, diese geistliche Genossenschaft der Kirche so verderblich machen konnte, als vorher nützlich. Es fehlte nur am Anstoße und dieser erfolgte 1522. Der Hochmeister lernte in diesem Jahre auf einer Reise in Deutschland Luther kennen, der nicht lange vorher vom katholischen Glauben abgefallen war und einen neuen gestiftet hatte. Dessen Vorschlag, das Ordensgewand abzulegen und den Ordensstaat in ein weltliches Fürstenthum umzuwandeln, gefiel dem Hochmeister, und um denselben zur Ausführung zu bringen, neigte er seit jener Zeit, anfangs heimlich, hernach offen zur lutherischen Lehre hin und ging zuletzt so weit, daß er gleich Luther uneingedenk seines Gelübdes heirathete und die katholische Kirche im Jahre 1526 förmlich verließ. Im Ganzen folgten ihm in diesem Abfalle freiwillig nur wenige, hauptsächlich ein Theil der Ordensritter, einige Vornehme und ein Theil des gemeinen Volkes in den größeren Städten. Aber wie durch die Reformatoren, Luther, Melanchthon, Calvin, um ihre neue Lehre zu stützen, überhaupt der Grundsatz aufgestellt und noch mehr in der That ausgeführt wurde, daß nämlich die Fürsten die bischöflichen Rechte besäßen und sogar über den religiösen Glauben ihrer Unterthanen verfügen könnten (*cujus regio, illius religio*), so geschah es auch besonders in Preußen: die herzogliche Regierung verbot den 6. Juni 1525 ganz und gar den katholischen Glauben, erlaubte nur den lutherischen Geistlichen zu predigen und befahl diesen, auf die Winkelprediger, welche etwa heimlich das Volk im katholischen Glauben erhielten, ein wachsamcs Auge zu haben und dieselben der Regierung zur Bestrafung und Landesverweisung anzuzelgen.¹⁾

1) Saczko Geschichte Preußens IV, p. 122, Beilage XVI und XXI: „Von Gottes Gnaden Wir Albrecht Marggraffe zu Brandenburg, zu Preußen u. s. w. Verhalben so wollen wir, ersuchen vor allen Dingen eyner heben Hirten und Pfarrherren yn unserm Herzogthumb zu Preußen dem das Amt eyu predigen besohlen ist obder noch besohlen wird, hiermit aufgelegt und angesagt haben, das Wir sie auch mit Ernst auß christlicher Lieb erynnenen das Volk eyus heben unferes

Der Besuch von Wallfahrtsorten wurde unter Strafe des Stranges verboten.²⁾ Eine neue lutherische Kirchenagende vom Jahre 1526, welche allen Predigern befohl, strenge daran sich zu halten, und der Umzug Sperats, welcher im Jahre 1526 in Begleitung des ehemaligen Hauscomthurs von Königsberg, Adrian von Weblingen, in alle Nemter reiste und im Namen des Herzogs Anordnungen in Kirchensachen machte,³⁾ vollendeten die Unterdrückung der katholischen Religion in Preussen.

Nach diesen Verordnungen wurden diejenigen katholischen Geistlichen, welche ihrem Glauben und ihrer Pflicht treu blieben, ihres Amtes entsetzt und des Landes verwiesen, die bisher katholischen Kirchen wurden in lutherische umgewandelt und nur lutherischer

Kirchenpiels um heyligen Evangelio, und der Vera Christi unsers Behalters und Seligmachers, lauter und reyn, treulich und christlich zu unterrichten. . . . und vor allen Dingen guet Achtung haben, auff die Winkel Prediger obder ander die falsche Vere wollen yn das Volk eyubilden, dadurch der Christlichen Glaub nicht undergedruckt werd. . . . Und wo sie dieselbigen wissen ober erfahren müssen, uns uny utsern Amptleuten solichs vermelden und anzeigen, damit Ihr Feer behört, erkennet und gertheilt werden mög. . . . Welcher aber diesem unserm Christlichen befehl nicht nachfolgen wirt, Sonder anderst, dann was Christus Wort sind (d. h. lutherisch) leren ihet obder zu leren gestattet, denselbigen wollen wir mit nichten yn unserm Herzogthumb zu Preussen, leyden, Sondern uns vermassen mit Ehrff gegen ihn erzeigen, wie uns denn das Ampt des Schwerdtes, wider die Angehörigen, und sonderlich wider die auffrischsen, zu gebrauchhen von Gott aufgelegt und befohlen ist. Diese herzogliche Verordnung war alle Monat von der Kanzel zu verlesen. Hartnoch Altes und Neues Preussen p. 480 sagt gleichfalls: Der Herzog hatte in Religionsachen alles zu befehlen; wie er katholische Geistliche nicht duldet, so setzte er auch lutherische, die seinen Ansichten nicht beistimmen wollten, von ihrem Amte ab. Vergl. Arnolds Kirchengeschichte Preussens p. 263, 293. Zeitschr. f. d. Gesch. Germ. I, p. 72.

2. Senneberger, lutherischer Prediger, in s. Erklärung der Preussischen größern Landtafel vom Jahre 1595 p. 261 sagt über die Heiligenside: Und steket solche abgöttische Giffte so hart noch in vielen Leuten, sonderlich in denen, so da nach an dem Bisthumb wohnen, daß ob. . . man es auch bey hangen verboten, und auch eglische darumb gehangen sein worden, dennoch sie es nicht lassen, bey nachzeiten dahin zu lauffen, ihre Wachslichter da anzulinden und Abgötterei treiben. Mitsentz, ebenfalls lutherischer Prediger, schreibt in seinem Manuale Prutenicum von 1626: Indulgentias Papales, processiones, peregrinationes ad loca Sanctis et Divis consecrata, proscribendo, inhibendo et prorsus exterminando ut speies liber die Heiligenside: Princeps noster (sc. Albertus) sub multa patibuli peregrinationem subditis suis illic (sc. Tillam) interdixit.

3) Arnolds Kirchengeschichte Preussens p. 263, 267.

Gottesdienst in denselben gehalten. Es war eine natürliche Folge, daß das Volk ohne Hirten, ohne Kirchen, ohne Gottesdienst allmählig den katholischen Glauben verlor und den lutherischen, zu welchem es durch die weltliche Behörde angehalten wurde (Annahme.) Dies geschah um so leichter, indem die Abweichung vom katholischen Glauben und Gottesdienste nur stückweise so fortschritt, daß viele anfangs die Reuerung für unbedeutend hielten. *) Die Diöcesen Pomesanien mit dem Bischöflich Marienwerder und Samland, mit Königsberg und derjenige Theil der Diöcese Ermland, welcher in weltlicher Beziehung unter der Ordensherrschaft stand, wurden auf diese Weise lutherisch; **) nur das Fürstenthum Ermland, welches

*) Leo Hist. Pruss. p. 425 zählt ungerechnet die Städte, in welchen mehrere Kirchen waren, 138 Pfarreien des Ermlandes auf, welche durch Abtrecht lutherisch gemacht wurden. Mehrere Geistliche flüchteten dabei nach Ermland Zeitscr. f. Erml. I. p. 297. Henneberger oben Anm. 2 bezeugt, daß der lutherische Glaube nur allmählig Eingang fand, indem der katholische im Jahre 1595 noch in vielen Orten lebte.

**) Die Levation wurde erst abgeschafft 1544 Monobis Kirchengesch. Preuß. p. 288. Der Fohrgesang Marias wurde 1568 noch in lutherischen Kirchen gesungen p. 295; die Bischöfe von Pomesanien und Samland erlegt durch Con- sistorien seit 1587 p. 351. Eporicismus und Kreuzzeichen bei den Taufe durften weg gelassen werden erst seit 1664 p. 574. Die Beichtkinder waren nicht zugleich zu absolviren 1666 p. 566. Seit 1728 sollten Maria Verkündigung, Reinigung und Heimsuchung, Johana und die Aposteltage, welche bis dahin Vormittags ge- feiert waren, nicht mehr an den gewöhnlichen Tagen gefeiert werden; doch konn- ten sie auf den Sonntag verlegt werden p. 751. Die Confirmation wurde erst 1718 auf königlichen Befehl eingeführt; 1731 wurde das Tragen der Chorröcke und Kafel verboten, 1740 gab es Friedrich der Große wieder frei, p. 755.

*) Nach manche Ueberschüssel des katholischen Glaubens haben sich indessen, wie man sich in Heiligelinde und andern Grenzkirchen des Ermlandes überzeugen kann, trotz dreihundertjähriger Trennung in dem protestantischen Volke Masuren und Barthens erhalten: der Glaube an die Fürbitte der heiligen Jungfrau und der Heiligen, an die Wirksamkeit des Gebetes für die Verstorbene, an das heilige Mesopfen, den Gebrauch von geweihten Sachen, Weibhaffer, Röhre, Weiskraut, die Feier vieler katholischer Feiertage, Maria Lichtmess, Johann, Peter und Paul, Maria Heimsuchung, Verkündung Christi, Maria Stimmefahrt, Michael. Zu diesen Festen erscheinen viele Protestanten in den katholischen Grenzkirchen Ermlands, in Heiligelinde, Bischofsburg, Pürden, Müthner, Obdlenen. Zu Christi Verkündung kommt die eadents auch jetzt noch als beim Dorfe Widbrinnen ein Opfer, wenn auch nur klein als Deputation für die Evangelischen jenes Dorfes nach Heiligelinde. Dieser Tag ist für das Dorf ein Feiertag, an welchem nicht gearbeitet wird. Ebenso enthält sich das Volk in Masuren an mehreren katholischen Festen, namentlich Marienfesten, von knechtlicher Arbeit.

damals zum polnischen Reiche gehörte und dessen thatkräftige und ziemlich frei dastehende Bischöfe zugleich die weltliche Herrschaft über dieses Ländchen führten, behielt den katholischen Glauben, ebenso die Diözese Culm in Westpreußen. — Wenn so die lutherische Religion im Vergleich zu andern protestantisirten Ländern mit einer gewissen Mäßigung im herzoglichen Preußen eingeführt wurde, so gab es jedoch Recht und Gewissensfreiheit nur für Diejenigen, welche dem Willen Albrechts und der lutherischen Neuerung beitraten; der übrige Theil des Volkes hatte keine Religionsfreiheit und wurde durch die exclusive Stellung, welche die lutherische Religion durch die herzogliche Verordnung vom 6. Juni 1525 und andere spätere erhielt, allmählig lutherisch gemacht. Doch ohne Gewaltthätigkeiten ging es dabei nicht ab.⁷⁾

Die Heiligelinde hatte bei Einführung der lutherischen Religion in Preußen das traurigste Schicksal: sie wurde ganz zerstört. Eine Inschrift⁸⁾ auf einer Steinplatte in der Fagade der heutigen Kirche setzt diese Zerstörung ins Jahr 1524 und da in demselben Jahre ein besonderer Bilder- und Kirchensturm durch Preußen zog,⁹⁾ so wird es mit dieser Jahreszahl seine Richtigkeit haben. Garritius und Clagius berichten die nähern Umstände der Zerstörung: Ein Pöbelhaufe aus Rastenburg, angereizt durch den Befehlshaber daselbst zog nach Heiligelinde, warf sich mit Sturm auf die Kapelle und die daneben liegenden Wohnungen, plünderte dieselben und zerstörte sie; Steine, Balken u. s. w., was brauchbar war, wurde nach Rastenburg ge-

7) Wacztlo Gesch. Preuß. IV, p. 112—122, Arnolds Kirchengesch. Preuß. p. 255.

8) Die Inschrift lautet: profano ausu elisa et vastata (sc. Linda) Aera MDXXIV.

9) Erläutertes Preußen Bb. I, p. 846 heißt es in einem Schreiben des Hofmeisters Albrecht vom 24. Januar 1525 an den polnischen Legaten Campegius: Intelleximus quidem certa fama forte suasu quorundam tumultuantium declamatorum ab imperita multitudine saevitum fuisse in Sacerdotes, Monachos, templa, imagines. Voigt Gesch. Preuß. IX, p. 711, 717. Das Jahr 1520 oder 1522, in welches Clagius die Zerstörung der Heiligelinde zu setzen scheint (Lind. Mar. p. 179), ist unrichtig, da erst mit dem Jahre 1524 die Reformation in Preußen anfang. Mislenta Manuale Pruten. D. 4 und Garritio Kirchengesch. p. 273 setzen die Zerstörung der Heiligelinde ins Jahr 1525; indessen im Jahre 1525 hatte der Bilder- und Altstürm sich schon gelegt.

bracht und zum Unterbau der Burgstätte verwandt.¹⁰⁾ Das Uebrige, was mitzunehmen nicht möglich war oder nicht lohnte, wurde ins Feuer geworfen und verbrannt. Die Linde, welche in der Kapelle stand, wurde umgehauen und die auf derselben befindliche Marienstatue in den schlammigen See Wirbel versenkt. Indessen soll diese Versenkung nicht gelungen, sondern die Statue noch mehrmals zum Vorschein gekommen sein. Wo dieselbe geblieben und was der Pöbelhaufe zuletzt mit derselben gemacht, sei ungewiß. Sei dem wie ihm wolle, so viel steht fest, die Kapelle und die daneben liegenden Gebäude wurden bis auf den Grund zerstört und zum großen Theile mit Sand von dem hinter der Kapelle liegenden Berge verschüttet. Das geschah, wie der protestantische Geschichtschreiber Hartknoch sich ausdrückt, um Abgötterei zu verhüten: „Die Capelle zur S. Linde bey Rastenburg und Rößel ist aus dem Grunde zerstöret und bei henken verboten, daß niemand sich dahin Abgötterey zu treiben begeben solle.“¹¹⁾

Wäre dieser Grund gerechtfertigt gewesen, so hätte das Volk nun aufhören müssen nach Heiligelinde zu pilgern, da jetzt die Kirche, die Linde und die Statue daselbst zerstört waren. Allein durch die That widerlegte es, wie fern es von jenem Irrthum gewesen. Trotzdem nun das Heiligthum zerstört war und nur einen wüsten Schutthaufen ausmachte, hörte das Volk, sowohl das katholische im Ermlande, wie das lutherisch gewordene in Altpreußen nicht auf, fleißig die Heiligelinde zu besuchen. Das veranlaßte den Befehlshaber von Rastenburg, in Heiligelinde wirklich einen Galgen aufzurichten, wie das damalige Gesetz vorschrieb und in der That wurden mehrere,

10) Hartknoch Kirchenhist. p. 278 sagt: „Als erslich beschreiben sie (nämlich die katholischen Scribenten über die Heiligelinde), daß die Ziegel von der zerstörten Kapelle nach Rastenburg geführt seien, daraus man hernach die Pferdeställe und das Schloß gebaut habe. Allein mich dünket, daß man aus derselben Capelle wol wenig Ställe hat bauen können: denn sie bekennen ja selbst, daß es keine große Kirche, sondern ... Capelle gewesen sei.“ Allein da hat Hartknoch sehr falsch gesehen: Ciaritius Lind. Mar. p. 181 sagt: *Lateres etc. in substructionem stabulorum conversa.*

11) Hartknoch Altes und Neues Preußen p. 471^b. vgl. Henneberger Erklärung der Preuß. größ. Landtafel p. 261, Mislenta Manuale Pruten., Arnoldts Kirchengesch. Preuß. p. 369. Aehnlich wurde Kuppen eine Filialkirche von Saalsfeld, „weil allerlei Abgötterei allda getrieben worden“, im Jahre 1539 bis auf den Grund abgebrochen. Arnoldts Kirchengesch. p. 369.

welche dessen ungeachtet die Heiliggelinde Andacht halber besuchten, daran gehenkt. „Und fieket, sagt der protestantische Prediger Henneberger, solche abgöttische Gist so hart noch in vielen Reitten, sonderlich in denen, so da nah an dem Bisckthum wohnten, das ob man schon die Kirchen, in den grund geschleiffet hat, und man es behengen verboten und auch eplische darumb gehalten sein worden, dennoch sie es nicht lassen, bey nächtzelten dahin lauffen, ihre Wachlichter da anzünden und Abgötterey treiben.“¹²⁾ Allein den Rastenburgger Befehlshaber, wie Charitius aus dem Munde des Volkes berichtet, traf dafür harte Strafe: Sein Sohn, der in Frankreich Militär war, wurde wegen eines groben Vergehens gerade an dem Tage gehenkt, an welchem der Vater in Heiliggelinde den Galgen aufrichten ließ. Da nach einiger Zeit ein Brief aus Frankreich mit dieser Nachricht beim Vater anlangte, befahl dieser erschréct den Galgen in Heiliggelinde wieder abzunehmen. Ist diese Erzählung auch nicht von einem Zeitgenossen, sondern ungefähr 100 Jahre spätr aus dem Munde des Volkes berichtet, so wird doch, die Nebenumstände abgerechnet, in dieselbe kaum ein Zweifel zu setzen sein und auch die Berichte der protestantischen Geschichtschreiber lassen schließen, daß der Galgen nicht lange gestanden, sondern nur „eplische gehalten worden.“¹³⁾

12) Henneberger Erklärung der Gesch. Preuß. Land. p. 261. Hartnoch Preuß. Kirchenhist. p. 278 zieht die Errichtung eines Galgens zur Bestrafung hies. nach Heiliggelinde kommenden Wallfahrer in Zweifel, allein mit sehr ungeschicklichen Gründen, z. B. daß Henneberger in der obigen Stelle keinen Geschichtschreiber anlegt, aus dem er die Nachricht über die Errichtung des Galgens genommen. Allein selbst Baczo Gesch. Preuß. Bd. IV, p. 123, sagt „da Henneberger selbst ein protestantischer Geistlicher und Zeitgenosse dieses aufzeichnete, so scheint es zu weit getriebene Neugierlichkeit für Abbracht, diese Härte ablegen zu wollen.“

13) Lind. Mar. p. 218. Hartnoch Kirchenhist. p. 278 verbleibt diese Erzählung ganz, aber ohne irgend einen Grund anzuführen. Der Name des Rastenburgger Hauptmanns, welcher die Heiliggelinde zerstören und den Galgen hieselbst errichten ließ, ist unbekannt. Charitius und Clagius kannten ihn, verschwiegen denselben aber aus Rücksicht auf die hohe Abstammung des Hauptmanns und dessen Familie, die damals noch in Preußen vorhanden war. Die beiden ersten Rastenburgger Hauptleute nach der Reformation waren Wolf von Seydel bis ungefähr 1545 und darauf Adrian von Buchsen Sellut. Preuß. Bd. III, p. 658. Unter ersterem trat also wohl die Katastrophe für die Heiliggelinde ein; da letzterer im Jahre 1554 und 1557 die Kirchenhüfe in Heiliggelinde schon als eine „hübe beyde“ verschrieben erhielt. R. S. L. Privilegium Buchsen vom 4. Februar 1557.

Obgleich der Galgen in Heiligelinde abgenommen wurde, so war es durch fast 100 Jahre nach der Reformation jedoch strenge verboten, den katholischen Glauben irgendwie in Preußen auszuüben und die Strafe des Henkens bestand für den Besuch von Wallfahrtsstätten fort, wenn auch nur selten oder gar nicht mehr dazu geschritten wurde. Erschreckt durch solche strenge Strafen unterließ es das Volk, am Tage die Heiligelinde zu besuchen, kam aber zur Nachtzeit dorthin, um heimlich seine Andacht zu verrichten. Das thaten nicht bloß die katholischen Bewohner Ermlands, sondern auch Protestanten aus dem Herzogthum, in welchem die Heiligelinde lag. Die Ortschaften Glasdorf und Worplak, weil sie nahe an der Heiligenlinde im Ermlande liegen, unterließen es jedoch nicht, alljährlich, wie vorher so auch nach der Zerstörung der Kapelle am ersten Donnerstage nach Ostern in Prozession nach Heiligelinde zu ziehen,¹⁴⁾ wie sie auch jetzt noch thuen.

Die Plozische Kirchenhufe, welche bis zum Jahre 1524 zur Kapelle gehörte, lag nach Zerstörung letzterer längere Zeit wüste und wurde als Staatsgut betrachtet. Im Jahre 1554 den 10. Juli verschrieb der Herzog Albrecht dieselbe dem Landkämmerer im Kastenburgischen, Adrian von Buchsen und zugleich die Seen Denau, Wirbel, Sam Pülz (südlich von Pülz) Mandauer und die Hälfte vom Weber See bei Widrinnen.¹⁵⁾

Nur der Krug wird bei dieser Zerstörung der Heiligenlinde bestehen geblieben sein und ein kümmerliches Dasein gefristet haben.¹⁶⁾ Mit der Zeit kamen die 3 Hufen des Kruges sammt seiner Gerechtigkeit und die eine Kirchenhufe unter einen Besitzer und machten das Gut Linde aus. Zuerst besaß dasselbe ein Bürger aus Köffel, Namens Johann Tiefen, darauf Johann von Lettau und zwar zu culmischem Rechte.¹⁷⁾ Nachdem Johann von Lettau gestorben, war die von

14) Lind. Mar. p. 128, 208, 219, 223, 237.

15) Siehe Anmerk. 1 im ersten Abschnitt.

16) Am Andreas Tage den 30. November 1566 brachte ein gewisser Urban Porfum das Privilegium Langerbein von 1491 nach Köffel zum Magistrate zur Verwahrung. Groß. Copie Buch Gymn. Köffel p. 320, — ein Zeichen, daß das Privilegium für den Krug keinen Werth hatte. Bei den Magistrats-Alten in Köffel blieb dieses Privilegium und Ctaglus benutzte eine Abschrift davon Lind. Mar. p. 28.

17) R. S. L. Acta Gesch. v. 1491—1639 Nr. 3.

demselben hinterlassene Wittve, geborene Lesgewang, ums Jahr 1605 Bestigerin der Heiligelinde; kurz darauf Otto von der Gröben, Landvogt von Schafen.¹⁸⁾

Dieser traurige Zustand in Heiligelinde dauerte fast 100 Jahre von 1524—1619. Die Kapelle lag zerstört und wüste und die Andacht war nicht nur aufgehoben, sondern strenge verboten. Aber dennoch kamen die Leute, meistens zur Nachtzeit dorthin, verrichteten ihre Andacht und erhielten vielfach Trost und Hülfe in ihren Nöthen. Dies war der Grund nach so vielen Jahren der Zerstörung die Heiligelinde für die katholische Kirche wiederzugewinnen und daselbst eine zweite Kapelle zu erbauen.

II. Die Geschichte der zweiten Kapelle in Heiligelinde bis zum Bau der jetzigen Kirche von 1618—1681.

I. Bemühungen des ermländischen Bischofs Simon Rudnicki und des Königlich polnischen Sekretairs Stephan Sadorski, das Gut Heiligelinde zum Bau einer Kapelle anzukaufen, von 1605—1618.

Wenn die geschichtlichen Quellen für die älteste Zeit der Heiligelinde nur spärlich fließen, so sind dieselben für die Zeit der zweiten Kapelle um so reichhaltiger und sicherer. Viele Original-Urkunden darüber sind im bischöflichen und domkapitulärischen Archiv in Frauenburg, zum Theil auch in Heiligelinde vorhanden und wo die Originale fehlen, giebt es amtlich vidimirte Copien. Andere Nachrichten sind von Augenzeugen und Zeitgenossen aufgeschrieben und die Geschichte der Heiligelinde von Thomas Clagius, welche derselbe während des Bestehens der zweiten Kapelle im Jahre 1659 in Cöln herausgab, ist über diese Zeit zuverlässig, zumal die betreffenden Abschnitte zum größten Theil auf jene Urkunden begründet sind.

Die Gläubigen hörten, trotz des strengen Verbotes der Wallfahrten nach Heiligelinde nicht auf, diesen Ort auch in seiner Zerstörung als ein Heiligthum zu verehren und in ihren geistigen und leiblichen Nöthen dahin ihre Zuflucht zu nehmen. Selbst die zum Theil aus Protestanten, zum Theil aus Katholiken bestehende Commission, welche im Jahre 1610 die Grenzen zwischen dem Bisthum

18) Lind. Mar. p. 253, 255 u. R. S. L. Acta Gesch. von 1605 Nr. 1.

Ermland und dem Herzogthum Preußen regelte¹⁾ und dabei in die Gegend von Heiligelinde kam, unterließ es nicht, die Trümmer der alten Kapelle zu besuchen. Da sich die Strenge gegen die katholische Religion im Herzogthum Preußen allmählig milderte und zuletzt dem Geseße nach ganz aufgehoben wurde, so strebte der fromme und thätige Bischof von Ermland, Simon Rudnicki alsbald dahin, in Heiligelinde den katholischen Gottesdienst wiederherzustellen.

Das Herzogthum Preußen war seit dem Jahre 1525 ein Lehen der Krone Polen und wurde zuerst regiert von Herzog Albrecht, seit 1568 von seinem Sohn Albrecht Friedrich. Als dieser aber wegen seines fortwährenden gestörten geistigen Zustandes sich unfähig zeigte, die Regierung des Landes zu führen, wurden ihm Vormünder gesetzt, die in seinem Namen das Herzogthum verwalteten. Im Jahre 1605 wurde der Churfürst Joachim Friedrich von Brandenburg Verwalter des Herzogthums und da er durch seinen Gesandten auf dem Reichstage zu Warschau den 11. März 1605 dem polnischen Könige Sigismund III. den Lehns Eid leistete,²⁾ nahm er auch folgende Bedingung an, durch welche die katholische Religion nach fast hundertjähriger Unterdrückung in Preußen wieder frei gegeben wurde: „Die Freiheit des Gewissens soll keinem Menschen im Herzogthum, der die katholische Religion jetzt oder in Zukunft bekennt, angetastet oder genommen werden; Kirchen und Kapellen sollen überall sowohl an der Grenze als anderswo ungestört, sicher und frei sein. Ebenso soll in denselben freie Religionsübung gemäß der Lehre und den Satzungen der katholischen Kirche stattfinden. Niemand solle wegen des katholischen Glaubens angegriffen, beunruhigt und bedrückt werden; niemand dürfe wegen des katholischen Namens irgend welche Gewalt, Ungerechtigkeit oder Beschimpfung fürchten.“ Auch das Patronatsrecht über Kirchen sollte katholischen Besitzern frei stehen und staatliche Aemter mit ihnen besetzt werden können. Kaum war auf dem Reichstage zu Warschau den Katholiken in Preußen die Religionsfreiheit gewährt worden, als auch schon der ermländische Bischof Simon Rudnicki Anstalt traf, die Heiligelinde für die katholische Kirche wieder zu gewinnen. Im Jahre 1605 schickte er drei Abgeordnete, Hein. Hindenberg, Domherrn in Frauenburg, Jac.

1) Zeitschrift für Gesch. Erml. I, p. 50, Lind. Mar. p. 227.

2) Privilegia der Stände des Herzogthums Preußen Braunsberg 1616, p. 140.

Schröter, Probst des Collegiatstiftes in Guttstadt und Jac. Bartsch auf Kroffen nach Königsberg an die churfürstliche Regierung: unter anderen empfahl er ihnen auch durch ein nachträgliches Schreiben vom 9. September 1605 darauf zu dringen, daß von der Regierung die Erlaubniß gegeben werde, in Heiligelinde den katholischen Gottesdienst wiederherzustellen. Nach dem Vertrage vom 11. März dieses Jahres werde dies nicht schwer fallen; den Platz zur Kapelle werde Friedrich Berent, Bürgermeister in Köffel, von der Wittve von Tettau, geborne Lesgewang, welche sich augenblicklich im Besitze der Heiligelinde erbrechtlich befinde, abkaufen, sobald nur die Erlaubniß der Regierung dazu eingetroffen.³⁾ Aber die Gesandten richteten nichts aus: während bei Einführung der Reformation in Preußen mit Erlaubniß der herzoglichen Regierung die Lutherischen ungefähr 138 Kirchen des Ermlandens sammt deren Besizthum in Beschlag nahmen, welche nach mehrhundertjährigem Besitze und dem Krakauer Vertrage von 1525 der katholischen Kirche rechtlich zustanden, erlaubte es jetzt die Regierung den Katholiken nicht, daß sie für ihr Geld ein Plätzchen in Heiligelinde ankauften und daselbst gemäß dem Vertrage von 1605 eine katholische Kapelle errichteten. Die Freiheit der Religion und des Kirchenbaues war nach dem Vertrage von 1605 allerdings den Katholiken gewährleistet; aber sie stand bloß auf dem Papier und fand viele Schwierigkeiten, wirklich ins Leben zu treten. Auch als der Bischof Rudnicki sich im Jahre 1609 an den Churfürsten von Brandenburg und Herzog von Preußen selbst wandte, hatte er wegen der Schwierigkeit der preussischen Stände keinen Erfolg.⁴⁾

So waren die Bemühungen des frommen Bischofs Simon Rudnicki, durch den Bürgermeister von Köffel Friedrich Berent ein Plätzchen zur Erbauung einer Kapelle in Heiligelinde zu erhalten, zweimal gescheitert; aber Rudnicki verzagte nicht. Nachdem im Jahre 1611 nochmals die Freiheit der katholischen Religion in Preußen gewährleistet und katholischen Patronatsheeren zugestanden, in den ihnen zugehörigen Kirchen die katholische Religion neu einzuführen,⁵⁾ setzte Rudnicki seit 1612 seine Bemühungen für die Heiligelinde fort und als er den 22. Mai 1614 den Grundstein für die katholische

3) Original des Bischöflichen Schreibens in H. G. L. Acta Geschichte von 1605 nr. 1. Lind. Mar. p. 253. B. A. Fr. C. No. 10.

4) Arnolds Kirchengesch. Preuß. p. 487.

5) Privilegia der Stände Preußens p. 113.

Kirche auf dem Sackheim in Königsberg legte, stellte er der Regierung nochmals mündlich die Angelegenheit der Heiligelinde vor;⁶⁾ allein auch diesmal vergebens. Ein Weg blieb noch offen, nämlich das ganze Gütchen Heiligelinde von ungefähr 5 Hufen anzukaufen und darauf nach dem Patronatsrechte eine Kirche zu bauen. Stephan Sadoriski,⁷⁾ Secretair des polnischen Königs Sigismund III., ein Mann von ausgezeichnete Frömmigkeit und Geschäftlichkeit und großem Ansehen bei der Regierung in Königsberg nahm es auf sich mit Ditto von der Gröben, Landvogt von Schafen, dem damaligen Besitzer der Heiligenlinde in Unterhandlung zu treten und denselben auf jede mögliche Weise zum Verkauf der Heiligenlinde zu bewegen. Es war dies eine schwierige und gefährvolle Aufgabe;⁸⁾ aber Sadoriski interessirte sich zu sehr für die Heiligelinde, er setzte alle Mittel, die ihm zu Gebote standen in Bewegung und gelangte so schließlich zum Ziele.

Sadoriski wandte sich ums Jahr 1616 an Ditto von der Gröben, den Besitzer der Heiligenlinde und ersuchte denselben, er möge ihm dieses Grundstück verkaufen oder gegen ein anderes umtauschen. Aber Gröben merkte gleich, wohin dieses Ersuchen zielte und schlug es Sadoriski rund ab, auf den Verkauf oder die Vertauschung der Heiligenlinde einzugehen: er wollte seinerseits zum Bau einer katholischen Kirche in Preußen keine Gelegenheit geben, zum Theil aus

6) Hartknoch *Altes und Neues Preußen* p. 484a. und *R. S. L. Acta* von 1684 nr. 78.

7) Sadoriski war in Polen, unbekannt wo, im Jahre 1584 geboren; 1617 war er Gesandter des polnischen Königs Sigismund III. an den Churfürsten von Brandenburg Johann Sigismund, *Privilegia v. Stände Preuß.* p. 152. Er besaß im Ermlande das Dorf Fürstenaue von 30 Hufen, Wangst von 15 Hufen und das Dorf Bagniten; im Herzogthum Preußen seit 1619 die Heiligelinde von 5 Hufen und 21 Hufen in Linia bei Neidenburg, siehe seine Testamente vom 27. September 1624 und 28. Juli 1626 im Original in *R. S. L. Acta Gesch.* v. 1491—1639 nr. 35 u. 38. Der König Sigismund III. giebt Sadoriski das Zeugniß: „Singularis virtus promptumque de Nobis et Repub. bene merendi studium Generosi Stephani Sadoriski Secretarii nostri saepius contestatum vom 11. Febr. 1617 vidimirte Abschrift in *C. A. Fr. Lind. Mar.* p. 368. Sadoriski starb voll Verdiensten um sein Vaterland und die Kirche den 2. Juli 1640 und liegt in Frauenburg in der Domkirche begraben. Sein Bildniß ist in Heiligelinde vorhanden.

8) Das Epitaphium Sadoriskis in der polnischen Kapelle des Domes zu Frauenburg sagt: *Lindensem Ecclesiam pio conatu erexit dotavitque.*

eigner Abneigung dagegen, zum Theil aus Furcht, bei den Ständen des Herzogthums anzustoßen und sich verhaßt zu machen. Aber Sadorski ließ sich dadurch nicht abschrecken, sondern versuchte noch zu verschiedenen Malen Otto von der Gröben zum Verkauf der Heiligenlinde zu bewegen.⁹⁾ Dieser, vielleicht um Sadorski den ungestümen Bitter und Käufer los zu werden, gab endlich vor, daß ihm das Territorium von Heiligelinde nicht gehöre, sondern seinem Schwiegersohne Caspar von Fischhausen, Hauptmann von Dünamünde. Sogleich wandte sich Sadorski an den König Sigismund III. von Polen, damit dieser jenen Hauptmann zum Verkaufe der Heiligenlinde bewege. Der König schrieb unter dem 30. September 1616 an Caspar von Fischhausen und versicherte ihn seines besonderen Wohlwollens, wenn er das Territorium von Heiligelinde an Sadorski verkaufe.¹⁰⁾ Aber auch dieser Versuch mißlang. Denn wie es scheint, gehörte die Heiligelinde jenem Caspar von Fischhausen, dem Schwiegersohne Gröbens, gar nicht und letzterer wandte diesen Kunstgriff nur an, um Sadorski los zu werden. Wenigstens im Februar 1617, also nur 4 Monate darauf, ist schon wieder Otto von der Gröben Besitzer der Heiligenlinde.

Aber Sadorski ließ sich durch diesen mißlungenen Versuch nicht entmuthigen und da er in Erfahrung gebracht hatte, daß die Heiligenlinde doch Otto von der Gröben gehöre, so richtete er nun wieder an diesen seine Gesuche und Bestürmungen. Er setzte das letzte Mittel, welches ihm zu Gebote stand, in Bewegung und erlangte, wenn auch nicht auf einmal die ganze Heiligelinde, so doch wenigstens einen Platz zur Erbauung einer Kapelle. Er bewog nämlich den ganzen polnischen Hof, den König Sigismund III., den Kronprinzen Wladislaus, die Königin Konstantka und die Großen am Hofe, daß sie im Februar 1617 in einzelnen Schreiben Otto von der Gröben angingen, die Heiligelinde an Sadorski zu verkaufen. Die Schreiben des Königs, der Königin und des Kronprinzen sind milder abgefaßt und legen es Gröben ans Herz, in Beziehung auf den Verkauf der Heiligenlinde an Sadorski sich nicht schwierig zu zeigen, zumal er sich durch Willfährigkeit ihr besonderes Wohlwollen erwer-

9) Lind. Mar. p. 255.

10) Vidimirte Abschriften in C. A. Fr. u. R. S. I. Acta Geschichte von 1605 nr. 4. Lind. Mar. p. 266.

ben werde¹¹⁾. Aber das Schreiben, welches der Sekretair Jadzile im Namen der übrigen polnischen Großen an Otto von der Gröben richtete, ist herbe und drohete mit der Ungnade des Königs: „Dobwohl ich weiß, schreibt er, daß die Briefe seiner Majestät, der Durchlauchtigsten Königin und unseres Kronprinzen gewichtig genug sind, Ew. Hohheit zu bewegen, einen gewissen Ort Linde genannt, dem Herren Sadoröski Segr. S. Majest. zum Gebrauche für die Katholische Kirche abzutreten so muß ich dennoch, weil ich Ew. Hohheit zaubern und Schwierigkeiten machen sehe, aus besonderer Freundschaft dies Schreiben an Sie richten und Ihnen zeigen, daß kein Grund vorhanden ist, S. Majest. und so vielen Durchlauchten Fürsprechern nicht folgen zu wollen. — Das müßte Ew. Hohheit vor allen Dingen bewegen, daß Seine Majest. und die Großen des Reiches sich so viele Verdienste erworben haben um den Churfürsten, das Herzogthum Preußen und besonders den Adel, seine Rechte und Freiheiten. Wundern würde es mich, wenn Ew. Hohheit einen so geringen Gegendienst verweigern wollte — dadurch könnten Sie dem Vaterlande, Sich selbst und den Ihrigen in so weit schaden, als Sie die Gunst Seiner Majestät, des Geneigtesten und Wohlwollensten Herrn, ganz verlieren würden. Deshalb bitte und ermahne ich Ew. Hohheit durch Klugheit, Sorgsamkeit und Wachsamkeit dem vorzubeugen“¹²⁾. Das half: Otto von der Gröben durch solche Bitten und Drohungen bewogen, verkaufte schon den 28. Februar 1617 wenigstens den Platz der alten zerstörten Kapelle sammt 2—3 Morgen neben derselben an Sadoröski. Zur Sicherheit bedang sich Sadoröski sogleich aus, daß nach Erbauung der Kapelle der Landvogt Otto von der Gröben als Besitzer des übrigen Theils von Heilige-linde kein Recht haben solle, irgendwie den Gottesdienst zu hindern¹³⁾. Dagegen übergab Sadoröski mit Bewilligung des ermländischen Bi-

11) Alle drei Schreiben vom 11. Febr. 1617 in *vidim.* Abschriften sind vorhanden in *C. A. Fr., u. R. S. L. Acta Gesch. von 1605* nr. 4; *Lind. Mar.* p. 268, 269, 270. Im Schreiben der Königin Constantia ist statt 11. März zu lesen 11. Febr.

12) Datirt vom 20. Februar 1617, *vidim.* Abschrift wie zuvor, *Lind. Mar.* p. 271.

13) Original des Kaufkontraktes in *C. A. Fr.*, beglaubigte Abschrift aus dem Hausbuche des Amtes Rastenburg in *R. S. L. Acta w. d. Jesauschen Kirchsches* nr. 16, 3 u. *vidim.* Abschr. nr. 6.

schofs Rudnicki an den Landvogt Otto von der Gröben den Bier-
schenk und die Kruggerechtigkeit im Dorfe Kobawen bei Köffel.

Sadorski fühlte es wohl, wie wenig er noch durch diesen Tausch
errungen; er sah es ein, daß die Kirche, welche nun auf seinem
Grunde in Heiligelinde erbaut werden sollte, doch möglicher Weise
nach seinem Tode als integrierender Theil des ganzen Otto von der
Gröben gehörigen Territoriums von Heiligelinde aufgefaßt werden
und so das Patronatsrecht über die Kapelle an eine lutherische Herr-
schaft kommen könnte. Von der Regierung und den Ständen durfte
er für diesen Fall keine Hülfe für die Kapelle hoffen, zumal diesel-
ben sich überhaupt in Beziehung auf die katholische Religion so
schwierig zeigten. Er unternahm deshalb noch einen Anlauf und
erlangte fast alles, was er wünschte, nämlich den Grund und Boden
der ganzen Heiligelinde mit Ausnahme eines geringen Theils¹⁴⁾.
Zunächst nahm Sadorski wieder seine Zuflucht zum Könige
Sigismund III. und bewog ihn, sein gewichtiges Wort für die
Sache der Heiligelinde nochmals einzulegen. Der König wandte
sich unter dem 5. März 1618 an den Landvogt Otto von der Gröben
und stellte ihm vor, daß, obwohl er nun einen Platz zum Bau der
im Auftrage des Königs zu errichtenden Kapelle an Sadorski ver-
kauft habe, der Raum dennoch hiezu zu klein und die Andacht nicht
bequem abzuhalten sei: er möge deshalb das ganze Territorium von
Heiligelinde an Sadorski verkaufen¹⁵⁾. Dann schrieb der König
noch unter dem 27. März 1618 an den Churfürsten von Branden-
burg, Johann Sigismund, den Landesherrn über die Heiligelinde
und eröffnete ihm, es sei sein Wunsch, daß die Heiligelinde, seit
allen Zeiten als Gnadenort bekannt, unter seinem Schutze wieder
aufblühe, und ersuchte ihn, das Vorhaben seines Sekretairs Sadorski
in dieser Beziehung zu unterstützen¹⁶⁾. Wahrscheinlich versagte der

14) Daß die Heiligelinde nur nach Befiegung so vieler Hindernisse als Kirche
und Wallfahrtsort wieder ins Leben trat, veranschaulicht die Darstellung einer mit
einer schweren Last beladenen Linde, welche auf der Außenseite des linken Thur-
mes der jetzigen Kirche mit der Inschrift gemalt ist: *surgo adversus onera*.

15) *Vibim. Abschr.* in *E. A. Fr. u. R. G. L. Acta Geschichte von 1605*
nr. 4, *Linda Mar.* p. 274.

16) *Vibim. Abschr.* wie zuvor, *Linda Mar.* p. 302: *institutum restituendi*
et reaedificandi Oratorii, in fundo Linde, quod prisca religione semper flo-
ravit, ita comprobamus, ut locum hunc sub Patrocinio nostro majora in-
crementa sumere desideremus.

Churfürst Johann Sigismund, ein frei und edel denkender Mann, welcher gegen die katholische Religion gar nicht feindlich gesinnt und dazu mit dem ermländischen Bischof Rudnicki gut befreundet war, seine Mitwirkung nicht und die Folge von allen diesen Vermittelungen war wenigstens, daß Otto von der Gröben den 3. Dezember 1618 den früheren Contract vom 28. Februar 1617 über die Vertauschung von 2—3 Morgen in Heiligelinde mit dem Kruge in Kobawen nochmals bestätigte, mit der Abänderung, daß er statt des Kruges in Kobawen den Krug in Raunau bei Heilsberg sammt dem dazu gehörigen Garten annahm¹⁷⁾ und sich überhaupt geneigt zeigte, das ganze Territorium von Heiligelinde an Sadoriski zu verkaufen. Vielleicht kam auch eine mündliche Einigung über den Verkauf der Heiligelinde zu Stande; denn Sadoriski fühlte sich in soweit sicher, daß er noch im Spätherbste den 19. November 1618 wenigstens die vorläufige Räumung des Schuttes von dem Plage, wo die früher zerstörte Kapelle gestanden hatte, behufs Neubau der Kapelle im künftigen Jahre vornahm¹⁸⁾. Auch in Beziehung des Kruges in Heiligelinde gab Otto von der Gröben bei seiner Anwesenheit in Warschau das Versprechen, denselben an Sadoriski mitzuverkaufen. Denn es schien das passendste, damit schon Seiten des Krügers der Gottesdienst keine Störung erleide, den Krug mit dem übrigen Grunde mitzuerwerben, um dem Krüger Vorschriften bezüglich des Schankes geben zu können.

Otto von der Gröben zögerte wieder und nochmals sah sich der König Sigismund auf Bericht des ermländischen Bischofs Rudnicki veranlaßt, durch ein Schreiben vom 13. Februar 1619 Gröben an sein Versprechen zu mahnen¹⁹⁾. Da konnte Otto von der Gröben, zumal er sah, wie eifrig Sadoriski zu Anfang des Jahres 1619 den Bau der Kapelle vornahm, nicht länger widerstehen und verkaufte den 12. April 1619 das ganze Territorium von Heilige-

17) Bibim. Abschrift in C. A. Fr. Hartnoch Altes u. Neues Preußen p. 484a., Linda Mar. p. 279, wo allerdings dieser Contract unrichtig auf den Tausch des Kruges in Heiligelinde mit dem Kruge in Raunau bezogen wird.

18) Linda Mar. p. 280.

19) Bibim. Abschr. im C. A. Fr. u. H. S. P. Acta Geschichte von 1605 nr. 4, Linda Mar. p. 277.

Linde mit geringen Ausnahmen an Sadoriski²⁰). Nachdem hiedurch nochmals der frühere Kontrakt vom 3. Dezember 1618 über den Tausch von 2—3 Morgen in Heiligelinde gegen den Krug in Nau nau sammt dem dazu gehörigen Garten bestätigt worden und Sadoriski die mündliche Zusage gegeben, daß er durch seine Vermittelung beim Bischofe von Ermland die Befreiung einer zu jenem Kruge gehörigen Hufe von allem Schaarwert mit Ausnahme des gewöhnlichen Zinses bewirken werde, erklärt sich Ditto von der Gröben dahin, daß er seine Hufen zur Linde, soviel sich in dem Maaß durch einen geschworenen Landmesser finden werde²¹), jede Hufe für 300 polnische Gulden an Sadoriski verkaufe und hierin auch der Krug und die Kruggerechtigkeit in Heiligelinde eingerechnet sein solle. Ausnimmt er sich nur eine Schaaftrift in der Lindischen Heide²²), um seine Schaafse den Krug vorbei auf die Bäslaker Heide treiben zu können, ferner die Fischereigerechtigkeit in den Seen Wirbel und Denau und dem Fließ zwischen beiden und endlich 8 Morgen, die vom See Denau, dem Fließ bis an die Kirchenbrücke und dem Landwege nach Pälz begrenzt sein sollten. Außer diesen Stücken verkauft er alles Uebrige in Heiligelinde nach Erb-, also nach kulmischem Rechte, mit aller Gerechtigkeit und Gerichtsbarkeit an Sadoriski, jedoch so,

20) Original im C. A. Fr., beglaubigte Abschrift aus dem Hausbuche des Amtes Raftenburg in R. S. L. in Acta w. d. Jesauschen Kirchenstiftes nr. 16, 2 und vobim. Abschr. nr. 7 und sonst vielfach.

21) Nach einer Berechnung des geschworenen Geometers Eust. Kreymer vom 9. Mai 1612 betrug das Gebiet von Heiligelinde, den See Wirbel mit eingerechnet, 4 Hufen 21 Morgen ohne den Antheil des Sees Denau. Karte im C. A. Fr. Letzterer See, welcher früher fast bis an die Gebäude in Heiligelinde reichte, umfaßte vom Territorium fast eine Hufe. R. S. L. Grbb. III., 1, 4. Also waren im Ganzen 5 Hufen 21 Morgen. Das war großes ermländisches Maaß. Nach der Vermessung des Geometers Christ. Kreymer vom 23. und 24. September 1706 hatte das ganze Territorium mit dem See Wirbel und dem Antheil von Denau 6 Hufen und 14 Morgen, nach kleinerem preussischen Maaße. R. S. L. Grbb. III., 1, 4.

22) Ditto von der Gröben besaß nämlich auch das Giltchen Skatnik bei Heiligelinde, von welchem die Schafe durch Heiligelinde nach Bäslak oder Mehstall getrieben wurden. Diese Schaaftrift verkaufte Gröben im Jahre 1625 mit Skatnik an einen gewissen Kreuz. Da Skatnik später von den Jesuiten in Küffel angekauft wurde, fiel die vorbehaltene Trift an die Heiligelinde, welche ebenfalls von den Jesuiten in Küffel verwaltet wurde. R. S. L. Acta Gesch. von 1491—1639 nr. 19, 34.

daß auch die Fischerei überhaupt bei der Kapelle bleibe, wie sie vor alten Zeiten dabei gewesen. Sadoriski verspricht zu Johanni desselben Jahres Zahlung zu leisten und soll dann die Uebergabe geschehen. Zu mehrerer Sicherheit unterschrieb diesen Kontrakt auch der Regimentsrath und Oberburggraf in Königsberg, Hans Truchseß von Weßhausen, ein Freund Sadoriskis, indem der Kontrakt in Königsberg ausgefertigt wurde.

Mit vielen Bitten und Drohungen hatte Otto von der Gröben bestürmt werden müssen, bevor er die Heiligelinde in katholische Hände gelangen ließ, um daselbst ein Gotteshaus zu Ehren der heiligen Jungfrau zu erbauen. Da er die Heiligelinde einmal verkauft und bald darauf die fast 100 Jahre unterdrückte Andacht und die Wallfahrten nach der daselbst von Sadoriski erbauten Kapelle von neuem aufblühen sah, lebte auch in ihm selbst der alte Glaube wieder auf und er entschloß sich in den Schooß der katholischen Kirche zurückzukehren. Unter Anleitung des Vaters Michael Horn empfing er in Heiligelinde die heiligen Sakramente der Buße und des Altars. — Otto von der Gröben stammte aus dem höchsten Adel Preußens und hatte seine Jugend zum Theil mit Studien, zum Theil mit verschiedenen Reisen in Deutschland, Frankreich, Spanien u. s. w. zugebracht. Er widmete sich dann in seinem Vaterlande dem Staatsdienste, erhielt bald eins von den damaligen 4 Hauptämtern im Herzogthum, nämlich das von Schafen bei Königsberg, und verrichtete in diesem Amte mehrfach die wichtigsten Staatsgeschäfte als Gesandter am polnischen Hofe²³⁾. Nachdem er zur katholischen Kirche zurückgekehrt war, legte er seine Aemter nieder und ging wegen des Schwedenkrieges im Jahre 1625 an den Hof des deutschen Kaisers Ferdinand II. Nach Beendigung des Schwedenkrieges im Jahre 1629 kehrte er in sein Vaterland Preußen zurück und wohnte auf seinem Gute Jesau in der Nähe von Rastenburg bis in sein spätes Alter. Als er im Jahre 1649 gestorben, wurde seine Leiche in der Jesuitenkirche in Köffel begraben. Er zeigte stets eine große Liebe zur Heiligelinde und bedauerte es, daß er beim Verkauf derselben an Sadoriski so viele Schwierigkeiten gemacht habe. Seine Absicht war es, das Gütchen Statnik der Heiligelinde zu schenken; aber der Schwedenkrieg und seine Reise nach Deutschland

23) Privilegia b. Stände Preuß. p. 97, 108, 126.

hinderten ihn wahrscheinlich, diese Angelegenheit in Ordnung zu bringen und er mußte Skatnik, um geschwinde aus Preußen loszukommen, verkaufen²⁴). Nach seiner Rückkehr aus Deutschland besuchte er die Heiligelinde häufig und ließ sich daselbst nicht weit vom Hochaltar auf der Epistelseite einen besondern Kirchenstuhl mit seinem Wappen machen. Im Jahre 1636 schenkte er der Kirche einen Altar, welcher auf die Nordseite der Kapelle parallel mit dem Hochaltar zu stehen kam, und ließ denselben mit mehreren Inschriften, besonders seinen Rücktritt zur katholischen Kirche betreffend, versehen²⁵). Seine nicht unbedeutende Bibliothek schenkte er dem Jesuitencollegium in Kößel²⁶).

2. Der Bau der zweiten Kapelle in Heiligelinde und die Uebergabe derselben sammt dem dazugehörigen Gute an das Domcapitel in Frauenburg. Die Jesuiten erhalten von diesem die Verwaltung der Heiligelinde, von 1618—1640.

Saborsti hatte im Herbst 1618 die Hoffnung bekommen, daß er in den Besitz des ganzen Territoriums von Heiligelinde gelangen werde und da er sich gemäß Kontrakt vom 28. Februar 1617 schon im Besitz des Platzes, auf welchem die erste Kapelle gestanden hatte, befand, so begab er sich unverzüglich, selbst bei schlechter Jahreszeit den 19. November 1618 noch ans Werk. Vor allem war ein großer Haufen Schutt von der zerstörten Kapelle, der durch den hinzugeworfenen und von selbst hinabgefallenen Sand des nahe liegenden Berges sehr vermehrt war, wegzuschaffen und der Bauplatz und die Fundamente des alten Gebäudes wieder aufzusuchen. Dreißig Mann mit Spaten, Schaufeln und Karren versehen, begaben sich an die Arbeit und suchten den Schutt hinwegzuräumen. Die Arbeit ging

24) H. S. I. Testament Saborstis von 1626 Acta Gesch. v. 1491—1639 nr. 38.

25) Linda Mar. p. 254—262. So lautete die hauptsächlichste Inschrift: Der Hochgeborne und Edle Otto von der Gräben, S. Kais. und Königl. Majest. Sekretair, ließ auf Anforderung des Durchlauch. Königs, der Königin und des Kronprinzen von Polen und Schweden diesen von Anfang des Christenthums her Gott und der h. Jungfrau geweihten Ort der katholischen Kirche wieder zurückgeben und nachdem er der Irrlehre und allen Erfindungen der Religionsneuerer abgeschworen, kehrte er mit seinem einzigen Sohne in den Schooß jener Kirche zurück und ließ dieses Denkmal setzen den 1. Juni 1636.

26) Linda Mar. p. 256, Gartknoch Kirchenhist. p. 521.

bei der schwierigen Jahreszeit langsam von Statten; aber Sadorſki, welcher selbst in Heiligelinde gegenwärtig diese Aufgrabung leitete, verzagte nicht und am 21. November räumten die Arbeiter, durch Sadorſki angefeuert, eine so große Masse Schutt fort, daß der Grund der vorigen Kapelle zum Vorschein kam. Bald erschien auch das Fundament und der Fußboden derselben und mehrere Münzen aus der Zeit vor der Zerstörung wurden vorgefunden. Man grub weiter und stieß nun auf den Altar, der, weil er ungefähr 100 Jahre unter dem Schutte gelegen hatte, zwar nicht mehr zu brauchen, aber doch noch gut zu erkennen war. Das Fundament indessen war noch ziemlich erhalten, wurde etwas ausgebeffert und diente dann als Fundament auch für die zweite Kapelle. Sadorſki trug übrigens selbst die Kosten dieser Ausgrabung und des Neubaus der Kapelle¹⁾.

Nun kam der Winter heran und auch während dessen war Sadorſki nicht unthätig. Er ließ das nothwendige Bauholz aus den Wäldern um Köffel, die Ziegel und den Kalk aus Bischofsstein, Seeburg, Bischofsburg und Heilsberg anfahren. Wahrscheinlich schenkte Bischof Rudnicki einen bedeutenden Theil des Materials²⁾. Sobald die erste Frühlingssonne hervorkam und der Schnee schmolz, eilte Sadorſki schon wieder zur Arbeit und schaffte so rastlos, daß noch in demselben Jahre 1619 der Bau der Kapelle vollendet wurde³⁾. Dieselbe war jedoch nur von gleichem Umfange, wie die erste Kapelle, 40 Fuß lang und 26 Fuß breit⁴⁾. Die Westseite derselben, weil es wegen des sumpfigen Grundes wohl nicht leicht war, einen Thurm zu bauen, zierte Sadorſki mit einer großen Engelsstatue, die ein Crucifix in Händen hielt; in der Mitte des Daches baute er einen kleinen Thurm für die Uhr und auf der Ostseite ein Thürmchen für die Glocke. Die Vorder- und Hinterwand nach Westen und Osten ließ er höher, als das Dach bauen und ausschweifen, damit das Kirchlein einen gefälligeren Anblick darbiete⁵⁾.

1) Linda Mar. p. 280—284.

2) Linda Mar. p. 284.

3) Linda Mar. p. 285; eine Inschrift im heutigen Hochaltare besagt: (Linda) restoruit ad annum 1619.

4) Linda Mar. p. 101.

5) Linda Mar. p. 284—287. Eine Darstellung dieser zweiten Kapelle befindet sich auf der äußern Wand des rechten Thurmes der jetzigen Kirche.

Im Innern verzierte er die getäfelte Decke mit Bildern aus dem Leben des Heilandes und der heiligen Jungfrau und umgab dieselben mit vergoldeten Blumen und Kränzen. Für den Hochaltar bestimmte er als Altarbild eine Darstellung der heiligen Jungfrau, die sogenannte Maria major. Bei allen diesen Arbeiten half ihm besonders ein Igewisser Johannes Ageison, Magister der Philosophie, ein geborner Däne, der, weil er zum katholischen Glauben zurückgekehrt war, sein Vaterland Dänemark verlassen mußte und den Rest seiner Tage in Köffel zubrachte⁶⁾.

Endlich ließ Saborstki noch auf der Fronte der Kapelle nach Westen zu durch einen Maler das königliche Wappen von Polen, das Herzogliche von Preußen und Fürstbischöfliche des Bischofs Simon Rudnicki von Ermland anbringen: ersteres in der Mitte zum Zeichen, daß durch die mächtige Vermittelung des Königs Sigismund III. von Polen die Heiligelinde wieder in katholische Hände gekommen; das zweite zur Rechten zum Zeichen, daß mit Zustimmung des Churfürsten von Brandenburg und Herzogs von Preußen Johann Sigismund der katholische Gottesdienst in Preußen und in Heiligelinde wieder hergestellt sei; das dritte zur Linken, weil Fürstbischof Rudnicki die erste Anregung zum Wiederaufbau der Heiligelinde gegeben und so viel für sie gewirkt hatte. Sich selbst bestimmte Saborstki in Bescheidenheit kein Denkmal, obwohl er die Heiligelinde auf seine Kosten angekauft und ebenso die Kapelle aus eignen Mitteln aufgebaut hatte⁷⁾.

Eins fehlte dem Kirchlein noch, nämlich die bischöfliche Weihe. „Nichts verlangte der greise Bischof Simon Rudnicki mehr, sagt Claritius, als daß, nachdem durch seine Bemühungen in Elbing und Königsberg katholische Kirchen eingerichtet worden, ein Gleiches auch in Heiligelinde geschehe. Er sah diese Wiederherstellung der Heiligelinde noch, bevor er seinen Geist aufgab, und freute sich sehr. Und

6) Linda Mar. p. 287—290.

7) Als besondere Wohlthäter dieser zweiten Kapelle werden genannt: Saborstki, der polnische König Sigismund III., Fürstbischof Rudnicki von Ermland und Zabzile, Kanzler und Bischof von Krakau. N. S. I. Größ. I., 49. Doch Saborstki war der größte Wohlthäter; in der Beschreibung vom 18. Dezember 1636, Original im Cap. A. Fr., heißt es: (Saborstki) volens de Ecclesia Lindensi a se non exiguis sumptibus aedificata et ornata refrigerium pro anima sua constituere.

nicht nur dieses war ihm vergönnt, sondern auch die Freude, das Kirchlein feierlich zu Ehren der heiligen Jungfrau einzuweihen.“ Diese Einweihung geschah den 21. November 1619⁸⁾.

Um dem heiligen Orte mehr Ansehen und Sicherheit zu verleihen, übergab Sadorski das Patronats- und Schutzrecht über die Kapelle und das dazu gehörige Gebiet dem Könige und Königreiche Polen und der König Sigismund III. übernahm diese Rechte auch für sich und seine Nachfolger. Im Jahre 1624 bestätigte Sadorski diese Uebergabe nochmals durch ein Testament, damit, wie er sagt, die katholische Religion und der katholische Gottesdienst um so sicherer und für immer in Heiligelinde ausgeübt werden könnten⁹⁾. Im Jahre 1635 stellte König Wladislaus der Heiligelinde noch einen besonderen Schutzbrief aus¹⁰⁾.

Zur Leitung der Andacht und der Seelsorge hatte sich Sadorski die Jesuiten, welche schon in Braunsberg ein Collegium besaßen,

8) R. S. L. Fol. Regestra Eccles. von 1787 - 1809, Linda Mar. p. 285, 293.

9) Original in R. S. L. Acta Gesch. von 1491—1639 nr. 35 und 38, Linda Mar. p. 302: „Jus patronatus et protectionem illius (sc. sacelli et fundi Lindensis) uti Sacrae Regiae Majestati et Regno inscripsi, atque Sacra Regia Majestas, Dominus meus clementissimus, inse, ac pro suis successoribus recepti benignissime; ita hisce nunc litteris sacrae Regiae Majestati et Regno inscribo in perpetuum; quatenus eo tutius in loco isto sacro, religio et exercitium Catholicae Romanae fidei perpetuis temporibus peragi ac vigere possit.“ Dieses Testament hat Sadorski aber später durch andere Bestimmungen aufgehoben. Ein Patronatsrecht im eigentlichen Sinne hat die Krone Polen über die Heiligelinde in der That nicht ausgeübt, wohl aber ein Schutzrecht, wie sich später zeigen wird. Wenn Otto von der Gröben auf seine Kirchenbank in Heiligelinde die Worte setzen ließ: „Otto a Greben Sac. Rom. Caes. Mtis, necnon Regiae Mtis Poloniae et Sueciae Consiliarius et Secretarius, a quo sacer hic locus in manus S. R. Mtis devenit“ (B. U. Fr. Fol. C. nr. 19), so konnten auch diese Worte nur im weitern Sinne ein Patronatsrecht des Königs von Polen über die Heiligelinde andeuten, zeigen aber, in wie enger Verbindung die Wiederherstellung der Heiligelinde mit der Krone Polen steht.

10) Original des Schutzbriefes in R. S. L. Acta Gesch. von 1605 nr. 3: „Accepimus igitur in patrocinium et protectionem nostram Regiam bona praefata Tylliensia sive Lipkadieta cum omnibus attenentiis Taberna et inhabitatoribus loci illius eosque ab omnibus exactionibus et stationibus militariis liberos et immunes esse volumus. Allenstein 24. Juli 1635“
Vladislaus Rex.

ausersehen und suchte dieselben auf jede Weise zur Uebnahme der Heiligelinde zu bewegen. Er setzte dieselben durch sein Testament vom Jahre 1624, welches er den 28. Juli 1626 nochmals bestätigte, zum Erben aller seiner Güter sowohl im Bisthum, wie im Herzogthume zu dem Zweck ein, damit sie so bald wie möglich in Köffel ein Collegium gründen und von da aus die Andacht in Heiligelinde versehen möchten. Da es aber den Jesuiten wegen anderer Verhältnisse nicht möglich war, sogleich in Köffel eine Schule anzulegen und die Seelsorge in Heiligelinde zu übernehmen, so sah sich Sadoriski genöthigt, die bischöfliche Behörde mit der Bitte anzufragen, daß sie die Kirche in Heiligelinde mit Weltgeistlichen besetze. Nur einen Geistlichen erhielt Sadoriski, der gern mehr gehabt hätte, weil ein Arbeiter auf einer Missionsstation, welche zugleich Wallfahrtsort war, nicht ausreichte¹¹⁾. So blieb es etwas über 7 Jahre von 1619 bis ins Jahr 1626 und drei Geistliche folgten in dieser kurzen Zeit auf einander. Als im Jahre 1626 der schwedische Krieg und die Pest in Preußen wüthete, hatte die Heiligelinde einige Zeit gar keinen Seelsorger und war geschlossen; aber es kam bald wieder Hülfe. Im Jahre 1626 den 10. Juli wurde Braunsberg von den Schweden eingenommen, das Jesuiten-Collegium daselbst aufgehoben und die Patres in alle Welt zerstreut. Vater Simon Hein wurde nach Köffel verschlagen und übernahm es auf Bitten Sadoriskis, obwohl er in Köffel wohnte, ab und zu wenigstens in Heiligelinde Andacht abzuhalten und die Katholiken der Umgegend von Heiligelinde mit den heiligen Sakramenten zu versehen. Erst mit dem im November 1629 abgeschlossenen Waffenstillstande zwischen Polen und Schweden begannen auch die Aussichten für die Heiligelinde sich wieder freundlicher zu gestalten¹²⁾.

In diesem Kriege mit Schweden waren fast alle Schulen im Ermland zu Grunde gegangen oder standen wenigstens verödet; nicht anders verhielt es sich mit den Kirchen, von welchen viele eines Geistlichen entbehrten¹³⁾. Daher war es nach dem Kriege der all-

11) Zur Unterhaltung der Heiligelinde hatte Sadoriski 1270 Mark legirt; 570 Mark standen auf $3\frac{1}{2}$ Fufen in Gr. Ottern und 700 Mark hatte der Birkger und Chirurg Mumme in Köffel. Groß. Copiebuch Gym. Köffel p. 107. N. S. L. Milbe Stiftungssachen von 1630 nr. 2, 6.

12) Linda Mar. p. 348–350, Zeitsch. f. Gesch. Erml. I. p. 491.

13) Linda Mar. p. 351, Zeitsch. f. Gesch. Erml. I. p. 491.

gemeine Wunsch, neben Braunsberg noch in einer der ermländischen Städte ein Gymnasium zu errichten und dasselbe der Leitung der Jesuiten zu übergeben. Viele entschieden sich, weil Köffel damals noch klein war und ganz an der Grenze des Bisthums liegt, für Heilsberg, Allenstein oder Gutstadt. Aber Sadowski war wegen der Heiligenlinde, welche in der Nähe von Köffel liegt, für letztere Stadt eingenommen und wußte es beim Könige Sigismund III. durchzusetzen, daß Köffel gewählt wurde. Er schrieb den 30. April 1630 an den König, an den Pater Pompilius Lambertengus, Vistator der Klöster in der Provinz Litthauen, an den Pater Joh. Jamiethoroski, Probst derselben Provinz und an die Patres Jacob Marquardt und Valent. Seidel, welche am Hofe des Königs lebten. Die Folge davon war, daß der König den Provinzial der Jesuiten Nicolaus Lancicius sogleich nach Köffel abschickte, um sich die Orts- und Sachverhältnisse behufs Anlegung des Gymnasiums anzusehen. Dieser billigte alle Vorschläge Sadowskis und schickte ihm nach seiner Rückkehr nach Warschau alsbald vom Könige ein Intromissions-schreiben über das verfallene Augustiner-Eremitenkloster,¹⁴⁾ welches zum Collegium der Jesuiten eingerichtet werden sollte. Der König hatte anfangs im Jahre 1624 schon die Absicht gehabt, dieses Kloster den Jungfrauen vom Orden der h. Brigitta zu übergeben¹⁵⁾; aber Sadowski setzte durch, daß die Jesuiten dasselbe erhielten und ihm verdankt demnach heutzutage Köffel sein Gymnasium.

Im Anschlusse an das Intromissions-schreiben befand sich ein Befehl an den Bürgermeister von Köffel, Erich Gildenstern, das verfallene Kloster in Köffel an Sadowski zu übergeben und die Trümmer desselben aufzuräumen. Sadowski in den Besitz des Klosters gesetzt, machte sich sogleich daran, die Kirche desselben aufzubauen und zum Feste des h. Johannes des Täufers, dem die Klosterkirche in alter Zeit geweiht gewesen¹⁶⁾, war er mit dem Um- und Neubau

14) Das Augustiner-Eremitenkloster, erbaut 1347, hatte vor der Reformation mehrere Besitzungen, Kariconthen von 42 Hufen im Amte Sehesten, vertauscht 1470 gegen das Gutchen Krakotin bei Köffel, 10 Hufen in Pastern. Seit der Reformation verfiel es allmählig. Privileg. Buch Gymn. Köffel p. 267 und ebenda Privileg. v. 5. Mai 1380. N. Preuß. Prov. Bl. 1853 Bb. III. St. 4 p. 259.

15) Testament Sadowski von 1624 in N. S. L. Acta Gesch. 1491—1639 nr. 38.

schon so weit vorgeschritten, daß an jenem Tage zum erstenmal wieder daselbst das heilige Messopfer gefeiert werden konnte. Auch die übrige Arbeit schritt rüstig fort und am Ende des Jahres 1630 oder anfangs 1631 übergab Sadoröski die Kirche und die übrigen Klostergebäude dem Orden der Jesuiten. Auf Befehl des Fürstbischofs Johann Albert wurden die Jesuiten nun den 30. Januar 1631 feierlich in den Besitz des Klosters und einer dazu gehörigen Hufe Landes durch den Erzpriester in Köffel eingeführt¹⁷⁾; Pater Andreas Klinger war der erste Superior dieser Niederlassung der Jesuiten in Köffel¹⁸⁾.

Seitdem die Jesuiten nach Köffel herübergekommen und ihre Schulen daselbst angefangen hatten, versahen sie von dort aus auch die Seelsorge in Heiligelinde und Sadoröski übergab ihnen deshalb den 7. Mai 1631 mit Bewilligung des Suffragans und Administrators von Ermland, Mich. Dzialynski die Kapelle in Heiligelinde und das daneben liegende Haus zu culmischem Rechte. Die Aufsicht und den Schutz der Kapelle empfahl er dem Domkapitel in Frauenburg und dem ermländischen Bischofe und verpflichtete die Jesuiten, wenn sie in den Besitz von dem zur Capelle gehörigen Grundeigenthum gelangt sein würden, jährlich 50 Mark preuß. nach Frauenburg an das Domkapitel zu zahlen, 20 Mark für ein Anniversarium Sadoröski und 30 Mark für die Aufsicht und den Schutz der Kapelle¹⁹⁾. Der Fürstbischof Johann Albert bestätigte diese

16) Groß. Copiebuch Gymn. Köffel p. 1, Linda Mar. p. 353.

17) Groß. Copiebuch Gymn. Köffel p. 23, 28, 35, Linda Mar. p. 354.

18) Diese Niederlassung hieß anfangs nur Residentia Roesseliensis. Linda Mar. p. 349, 354. Die Stiftungsurkunde des vollständigen Collegiums datirt erst vom 1. September 1652, ausgehelt von König Johann Casimir, welcher 895,000 polnische Gulden dazu hergab. Die Bestätigung aus Rom ist vom 1. September 1654. Originalurkunden hierüber im Gymn. Köffel. Später erwarb das Collegium theils zu seinem Unterhalt, theils zum freien Unterhalt von Schülern noch folgende Besitzungen: 6 Hufen in Slatnik (Linda Mar. p. 356), Krausen, Bartelsdorf 30 Hufen, Wips, Groß Ottern. Liber Privileg. MS. in Bibliothek Heiligelinde p. 68. (Dieses MS. ist eine Sammlung von Abschriften verschiedener Privilegien und Fakultäten, hauptsächlich aus der Zeit des Bischofs Stajezowski (1679—1688) und ist ex libris Ludov. Baronis de Schimmelpennink Van der Oye Can. Gutstad. Paroch. Kiewitt. et Schulen.). Die Köffeler Jesuiten kauften ums Jahr 1650 das Gut Hansdorf von 60 Hufen im Gebiete von Deutsch Eylau von einem gewissen Wolfgang v. Kreuzen. Über

Uebergabe am 6. Juni 1632 und erteilte der Kapelle sammt dem dazugehörigen Besitzthum die kirchliche Abgabefreiheit²⁰). Daher begann mit dem Jahre 1631 wieder feierlicher Gottesdienst in Heiligelinde und die Wallfahrten wurden häufiger und zahlreicher.

Doch Sadorſki mochte wohl eingesehen haben, daß wenn auch die ermländischen Bischöfe und das Domkapitel in Frauenburg das Aufsichts- und Schutzrecht in Heiligelinde hatten, der Besitz derselben für die katholische Kirche dennoch in dem Falle nicht sicher sei, wenn einmal im Laufe der Zeit die Jesuiten die Heiligelinde verlassen müßten. Ein Besitzrecht hatten dann der Bischof und das Domkapitel nicht, die Heiligelinde konnte dann leicht in andere als katholische Hände gerathen und das ganze Werk, worauf Sadorſki soviel Kosten und Mühe verwandt, nochmals zu Grunde gehen. Auch hatte Sadorſki wenig Hoffnung, daß die preussische Regierung jene Schenkung der Heiligenlinde an die Jesuiten, welche ihr besonders unlieb waren, bestätigen und dieselben durch die vom Gesetz vorgeschriebene Intromission in den wirklichen Besitz der Heiligenlinde gelangen lassen werde. Sadorſki war daher nahe daran, wegen dieser drohenden Gefahren die Jesuiten ganz von Heiligelinde zu entfernen und dieselbe mit andern Geistlichen zu besetzen²¹). Er fand einen Ausweg: weil ihm das Domkapitel, wenn es den legalen Besitz von Heiligelinde hatte, bessere Garantien für die Erhaltung derselben zu gewähren schien, als der Orden der Jesuiten, so traf er in der Bestimmung vom 7. Mai 1631, welche festsetzte, daß die

der Graf Martin Sigismund Truchseß und seine Mutter Anna Maria Truchseß machten Ansprüche auf Hansdorf und nahmen dasselbe in Beschlag. Die Jesuiten klagten und die Sache ging bis in die höchste Instanz an den König Johann Casimir von Polen. Dieser entschied 1650, daß vermöge des Kaufkontraktes die Jesuiten in den Besitz von Hansdorf eingeführt werden sollten. Doch Breuschmarck, der Hauptmann von Gilsau, that dies nicht und schickte die Sache nochmals an den König. Dieser erllirnt beſah! unter dem 3. Mai 1651 die schleunige Ausführung des vorjährigen Dekrets. Doch ist es unbestimmt, ob die Jesuiten in Rößfel wirklich in den Besitz von Hansdorf gelangt sind. R. S. L. Acta Gesch. von 1684 nr. 22.

19) Original im C. A. Fr., R. S. L. vrbim. Abschr. nr. 17, Groß Copiebuch Gymn. Rößfel p. 323, Linda Mar. p. 354, Hartnoch Altes und Neues Preußen p. 511 b.

20) Originale im C. A. Fr. u. R. S. L., Abschriften in R. S. L. vrbim. Abschr. nr. 18, Groß. Copiebuch Gymn. Rößfel p. 324, Linda Mar p. 296.

Jesuiten Besitzer und das Domkapitel und der jedesmalige ermländische Bischof Beschützer der Heiligenlinde sein sollten, eine wichtige Umänderung: er machte das Domkapitel in Frauenburg zum Besitzer der Heiligenlinde und überließ den Jesuiten die Seelsorge in der Kapelle und das Nutznießungsrecht von den zur Kapelle gehörigen Gütern. So war der Bestand der Heiligenlinde für die Zukunft mehr gesichert und die Bestätigung auch eher von der Regierung zu erwarten²¹⁾.

Sadorski trat deshalb im Jahre 1636 mit dem Domkapitel in Frauenburg wegen der Uebergabe der Heiligenlinde an dasselbe in Unterhandlung²²⁾ und die Sache gebieh soweit, daß er schon den 7. October vor der Regierung in Königsberg erklärte: daß er seine Güter zur Linde sammt der dabei gelegenen katholischen Kirche, welche er selbst erbaut, nebst den andern Gebäuden, dem Krüge, den Gründen, Wassern und Hölzungen in culmischem Rechte den Hochwürdigsten Herrn Prälaten und Domherrn, genannt einem Wohllehrwürdigen Domkapitel der ermländischen Cathedralkirche abgetreten, geschenkt und dasselbe zum ewigen Besitzer, Erben und Eigenthümer benannt, erklärt und eingesetzt habe, mit dem Bescheide und der Bedingung, daß sie von diesem geschenkten Gute keineswegs etwas zu verkaufen oder andern zu überlassen Macht haben, sondern ewige Besitzer und Eigenthümer bleiben sollten. Die Regierung, vertreten durch Andreas von Kreuzen, Joh. Eberh. von Lettau und Asver. von Brandt bestätigte diese Schenkung im Namen des Churfürsten Georg Wilhelm von Brandenburg. Zeuge dieser Schenkung war Jacob Wierzbienta Doruchowski, Archidiaconus von Warschau und

21) N. S. L. Acta Gesch. v. 1605 nr. 64.

22) Daß Sadorski für die Zukunft der Heiligenlinde sehr fürchtete, sieht man aus Folgendem: im Vertrag vom 18. Dezember 1636 heißt es: „ut Venerabile Capitulum diotam Ecclesiam protegat, manuteneat neque eam debito divinatorum officio defraudet vel defraudari patiatur.“ Linda Mar. p. 359 sagt Clavius: quia fundus ille (sc. Lindensis) intra Ducatus Prussiae limites positus, aliorum quoque judiciis obnoxius, Sadorsciis, qui non minus ingenio, quam longo usu atque exercitatione maximam jurium Prussiae scientiam assecutus erat, huc quoque oculos intendit, et ut futuris quoque periculis, quoad posset, occurreret, venerabili Capitulo Warmiensi, cui ad retundendos quorumvis adversariorum impetus atque molitiones satis noverat et virium esse et sapientiae, patrocinium atque jus commisit.

Reichsreferendar der Krone Polen²³⁾. Nach dieser Schenkungs-
urkunde gehört noch heutzutage die Heiligelinde sammt ihren Verti-
nenzien dem Domkapitel in Frauenburg.

Die Jesuiten sollten nach dem Willen Sadorstis die Seelsorge
in Heiligelinde und das Nutznießungsrecht der dazu gehörigen Güter
behalten; daher mußte eine besondere Auseinandersetzung mit dem
Domkapitel hierüber stattfinden. Sadorsti veranstaltete seine solche
Auseinandersetzung den 18. Dezember 1636 in Seeburg in Gegen-
wart der hiezu deputirten Domherrn Lucas Gornicki und Michael
Schambagen. Er bestätigt hier nochmals das Domkapitel im Be-
sitze der ganzen Heiligenlinde und damit es dieselbe beschütze und
vor Entfremdung irgend eines Theiles bewahre, verschreibt er dem-
selben seine Güter im Ermlande, Fürstenau von 30 Hufen und
Wangst von 15 1/2 Hufen bei Seeburg nebst allem Zubehör zu
culmischem Rechte. Dafür solle das Domkapitel aus seinem Schooße
jemandem die Aufsicht über diese Güter und die Kirche in Heilige-
linde übertragen und dieser solle den Titel Probst von Heiligelinde
oder Prokurator des Sadorstianischen Nachlasses führen und wenig-
stens zu den hauptsächlichsten Festen von Frauenburg aus in Heilige-
linde erscheinen. Jährlich solle auch ein Anniversarium für die
Seele des Stifters in der Domkirche gehalten werden. Den Jesui-
ten verschreibt er dann noch abge sondert von dem Vorigen 7000 preuß.
Mark und die kölnische Mühle im Dorfe Schulen und 2 Mühlen
in Bischoffstein, letztere beide nur bis der Termin von 20 Jahren,
für welche der Bischof Joh. Albert ihm dieselben verschrieben, abge-
laufen sei. Von den Zinsen aus der vorhergenannten Summe soll-
ten die Jesuiten 3 Geistliche unterhalten, welche den Gottesdienst in
Heiligelinde zu verwalten hätten. Was das daselbst einkommende
Opfergeld anbetreffe, so bleibe die Bestimmung darüber beim Dom-
kapitel. Für den Fall endlich, daß die Jesuiten einstens gezwungen
würden, die Heiligelinde zu verlassen, solle das Domkapitel dafür
sorgen, daß Weltgeistliche daselbst zur Verrichtung der Andächt an-
gestellt würden. Zum Schlusse hebt Sadorsti noch alle früheren
Bestimmungen und Vermächtnisse in Beziehung auf die Heiligelinde
auf und behält sich von den dem Domkapitel geschenkten Gütern das

23) E. A. Fr. Schreiben des Domherrn Lucas Gornicki an Sadorsti vom
18. August 1636.

Nutznießungsrecht für Lebenszeit vor. Diese Bestimmungen bestätigte unter dem 20. Dezember 1636 der Bischof von Ermland, Szybskowsk²⁵⁾ und hernach den 2. Januar 1641 der Pabst Urban VIII.²⁶⁾.

Die Jesuiten scheinen gefürchtet zu haben, daß sie das ihnen schon einmal von Sadoriski versprochene Nutznießungsrecht von dem zur Heiligenlinde gehörigen Grundbesitz, wovon in jener Vereinbarung vom 18. Dezember 1636 keine Rede war, nicht bekommen würden und sie verloren dazu die Kapelle und die daneben liegende Wohnung, welche ihnen Sadoriski schon im Jahre 1631 unter Gutheißung der bischöflichen Behörde verschrieben und mit warmer Hand übergeben hatte. Sie ließen sich daher ihre Verschreibung der Kapelle und des daneben liegenden Hauses vom Jahre 1631 durch den apostolischen Nuntius in Warschau, Marius Phylonardus den 10. Februar 1637 zu mehrerer Sicherheit nochmals bestätigen²⁷⁾ und protestirten vor demselben gegen die Verschreibung vom 18. Dezember 1636, weil Sadoriski das ihnen bei seinen Lebzeiten mit warmer Hand gemachte und übergebene Geschenk der Kirche und des Hauses in Heiligenlinde nicht wieder rückgängig machen könne²⁸⁾. Es lag indessen nicht in der Absicht des Domkapitels, den Jesuiten, welche sich so große Verdienste um Ermland erworben hatten, die Heiligenlinde zu nehmen²⁹⁾, es kam nur darauf an, die von Sadoriski dem Domkapitel gemachte Schenkung der Heiligenlinde vom 7. October 1636, welche allein von der preussischen Landesregierung bestätigt war und daher vor dieser allein legalen Boden hatte, zur Sicherstellung der Heiligenlinde aufrecht zu erhalten. Das Domkapitel

24) Original in latein. Sprache im C. A. Fr., deutsche Abschrift aus dem Hausbuche b. Amtes Rastenburg in R. G. L. Acta m. b. Jesauschen Kirchensitzes nr. 16 IV., latein. Abschrift in wibim. Absch. nr. 1. Linda Mar. p. 361. Uebergergeben wurde diese Urkunde durch den Domherrn Lucas Gornicki den 11. Dezbr. 1636. C. A. Fr.

25) Original in C. A. Fr., R. G. L. wibim. Absch. nr. 21, Linda Mar. p. 361. Die beiden Mühlen in Bischofslein fielen nach 20 Jahren an den bischöflichen Stuhl zurück.

26) Original in C. A. Fr., wibim. Abschr. B. A. Fr. Fr. fol. A. 70.

27) Original im C. A. Fr., R. G. L. wibim. Abschr. nr. 19, Großes Coptebuch Gymn. Köffel p. 236, Linda Mar. p. 358.

28) R. G. L. Acta Gesch. v. 1491—1639 nr. 40 Abschrift.

trat daher schon den 6. Februar 1637 vermittelnd auf und schlug den Jesuiten und Sadoriski vor, daß sie sich in Betreff der an die Jesuiten gemachten Schenkung der Heiligelinde vom 7. Mai 1631, welche nur von der bischöflichen Behörde bestätigt und von keiner Gültigkeit vor der preussischen Landesregierung war, einigten und diese Einigung dem Capitel vorlegten²⁹⁾. Da binnen einem Monate nichts geschehen war, bestimmte das Capitel einen Termin zum 26. April 1637 in Heilsberg, um mit Sadoriski und dem Provinzial der Jesuiten diese Angelegenheit zu verhandeln und sendete dazu den Domprobst Albert Rudnicki und den Domherrn Valent. Germann als seine Bevollmächtigten.³¹⁾ Die Zusammenkunft fand aber nicht in Heilsberg, sondern auf Sadoriskis Gut Fürstenau den 28. April 1637 statt. Die Jesuiten hielten an der Schenkung vom 7. Mai 1631 fest; Sadoriski wurde wankelmüthig und änderte mehrere Punkte der in Seeburg den 18. Dezember 1636 dem Domkapitel gemachten Schenkung, welche auf der von der preussischen Regierung den 7. October 1636 bestätigten Verschreibung basirte: er übergab nämlich wiederum den Jesuiten die Kapelle und das daneben liegende Haus in Heiligelinde zum Besitze und überließ dem Domkapitel nur das Besitzrecht von dem zur Kapelle gehörigen Grund und Boden; das Ruhsießungsrecht hievon sollten auch die Jesuiten bekommen. Ein aus dem Domkapitel gewählter Probst über die Heiligelinde sollte nicht ernannt werden, sondern nur ein Verwalter des Sadoriskianischen Nachlasses; eine Verpflichtung über die Zahl der die Andacht in Heiligelinde verwaltenden Geistlichen wurde auch nicht festgesetzt und die Disposition über die Opfergelder sollte den Jesuiten zur Unterhaltung der Kapelle zustehen. Die Weltgeistlichen sollten für den Fall, daß die Jesuiten einstens aus Heiligelinde entfernt würden, nur so lange daselbst bleiben, bis die Jesuiten wieder zurückkehren könnten. Ueber die Kapelle und die daneben liegende Wohnung solle das Domkapitel nur den Schutz übernehmen³²⁾. Doch diese Vereinbarung war nur eine vorläufige Berathung, welche dem Domkapitel zur Bestätigung unterbreitet werden sollte, und die Be-

29) C. A. Fr. Schreiben des Domkapitels an den Provinzial Jacob Sachowski vom 18. April 1637, Linda Mar. p. 360.

30) C. A. Fr. Capitelsbeschluss vom 6. Februar 1637.

31) C. A. Fr. Capitelsbeschluss vom 18. und 26. April 1637.

vollmächtigten unterschrieben deshalb nicht, sondern nur Sadoriski, der Provinzial Lachowski und der Superior Thomas Clagius in Köffel. Wären diese Bestimmungen ins Leben getreten, so wäre die Heiligelinde getheilt gewesen. Die Kirche und die daneben liegende Wohnung hätten den Jesuiten, die umliegenden Hüfen dem Domkapitel gehört. Daß daraus manche Schwierigkeiten entstehen konnten, ist gewiß und die Kirche wäre bei diesem Verhältnisse später verloren gewesen³²). Denn den Jesuiten wollte man sie nehmen; da es sich aber herausstellte, daß die Kirche in Heiligelinde nicht Klosterkirche, sondern Eigenthum des Domkapitels und Pfarrkirche sei, blieb sie in den Händen der Katholiken.

Der Domprobst Albert Rudnicki berichtete dem Capitel den 6. Mai 1637, daß er jene Einigung zwischen Sadoriski und den Jesuiten den 28. April zu Stande gebracht und daß nun Sadoriski einen Kurator für seinen Nachlaß und die Kirche in Heiligelinde verlange. Das Domkapitel bestimmte darauf, daß jene Einigung vom Bischofe bestätigt werden solle und daß bei dieser Bestätigung der Domherr Szemborowski im Namen des Capitels zugegen sein werde. Zum ersten Probst über die Heiligelinde und Verwalter des Sadoriskischen Nachlasses ernannte es den Domherrn Lucas Gornicki³³). Doch als Szemborowski und Gornicki sich jenen Vertrag vom 28. April ansahen und erkannten, daß derselbe der Verschreibung vom 7. Oktober 1636 entgegen, eine Bestätigung der vor der preussischen Regierung nicht legalen Schenkung der Kirche und des Hauses in Heiligelinde an die Jesuiten vom 7. Mai 1631 sei und diese Kirche und das dazugehörige Haus dem Besitze des Domkapitels entziehe, so protestirten sie gegen diesen Vertrag, das Domkapitel versagte demselben seine Bestätigung und die Sache blieb vorläufig in der Schwebe³⁴). Unterdessen wurde das Domkapitel durch Szemborowski, den dasselbe beauftragt hatte, bei dieser Reise zugleich die Intromission in Heiligelinde, Fürstenau und Wangst zu veranlassen, den 18. Mai 1637 in Rastenburg durch den Amtsnotar Erasmus Klaus in Vertretung des Amtmannes Meinhard von Legendorf in

32) Original im C. A. Fr., N. S. L. bibl. Abschr. nr. 16.

33) C. A. Fr. Capitelsbeschuß vom 12. April 1639: Quandoquidem occasione transactionis variae controversiae possent in posterum oriri.

34) Schreiben hierüber im C. A. Fr.

den wirklichen Besitz der Heiligenlinde eingeführt, den 20. Mai in den Besitz von Fürstenau und Wangst³⁵⁾. Die Jesuiten in Köffel erhielten die von Sadowski versprochenen 7000 Mark und borgten dieselben gemäß Verordnung des Provinzials Lachowski im Jahre 1638 auf verschiedene Grundstücke aus, um von den Zinsen 3 Weistliche für die Besorgung der Andacht in Heiligelinde zu unterhalten³⁷⁾.

So waren die Verhandlungen über die zwei entgegenstehenden Verschreibungen vom 7. Mai 1631 und vom 7. Oktober 1636, von welchen die erstere die Kirche und das dazugehörige Haus in Heiligelinde den Jesuiten, die andere die ganze Heiligelinde sammt der Kirche und dem Hause dem Domkapitel zueigneten, gescheitert und die Aussichten für die Heiligelinde begannen sich trübe zu gestalten. Aber die Sache kam bald zum Austrage: Fürstbischof Szyzowski beauftragte unter dem 5. Januar 1639 den für das Kapitel nachtheiligen und einseitigen Vertrag vom 28. April 1637, welcher auf der Verschreibung vom 7. Mai 1631 basirte, und die Kirche und das Haus in Heiligelinde selb den Jesuiten in Köffel zu³⁶⁾. Da sich das Capitel auf diese Weise aus dem hauptsächlichsten Theile von Heiligelinde verdrängt sah, protestirte es gegen diese bischöfliche Bestätigung, berief sich auf die vor der preussischen Regierung rechtskräftige Verschreibung vom 7. Oktober 1636 und auf den Vertrag zu Seeburg vom 18. Dezember 1636, welcher den 20. Dezember vom Bischöfe bestätigt worden, und setzte dem Bischöfe den Verlauf der ganzen Sache auseinander. Szyzowski erkennend, daß das Domkapitel allein eine vor der preussischen Regierung legale Verschreibung habe und daß dasselbe festere Garantien für den Bestand der Heiligenlinde biete, als die Jesuiten, versprach letztere von ihrem Vorhaben abzubringen und zur Aufhebung der Verschreibungen vom 7. Mai 1631 und 28. April 1637 zu bewegen. Das Domkapitel erklärte für diesen Fall, den Jesuiten nicht nur die Verwaltung des Gottesdienstes, sondern auch das Nutznießungsrecht von den zur

35) C. A. Fr. Capitelschreiben vom 12. April 1639, R. G. L. vidim. Abschr. nr. 15.

36) Original der Intromissionen im C. A. Fr., Abschrift von der Intromission in Heiligelinde in R. G. L. vidim. Abschr. nr. 12. Ver. Szemborowski vom 27. Mai hierüber im C. A. Fr.

37) R. G. L. Acta Gesch. von 1684 nr. 4.

Heiligengelinde gehörigen Gütern zukommen lassen zu wollen³⁸⁾. Die Jesuiten gaben nach und bekamen den 18. August 1639 vom Domkapitel die Verwaltung und das Nutznießungsrecht über die ganze Heiligengelinde mit Land, Wald, Seen, Häusern, Krug und kleinen Gerichten, während aber das Domkapitel sich das Eigenthumsrecht über die ganze Heiligengelinde vorbehielt. Die Jesuiten übernahmen dabei die Verpflichtung, die sämmtlichen Ausgaben für die Heiligengelinde zu besorgen, die Kapelle in Stand zu halten und falls es nöthig wäre, neu zu bauen⁴⁰⁾. Bischof Szydzkowski bestätigte diesen Vertrag den 18. November 1639, ebenso Pabst Urban VIII. den 13. September 1640⁴¹⁾. Nachdem der Domprobst und Offizial Albert Rudnicki die päpstliche Bulle den 29. November 1640 promulgirt⁴²⁾, übergab der Domdekan und Probst von Heiligengelinde Lucas Gornicki in Fürstenau den 16. Dezember 1640 den Jesuiten in Köffel die Verwaltung und das Nutznießungsrecht über die Heiligengelinde⁴³⁾. Nur eins war vergessen, nämlich die Erlaubniß der preussischen Regierung, daß den Jesuiten die Verwaltung und das Nutznießungsrecht in Heiligengelinde übergeben werden könne⁴⁴⁾; dieser Punkt viele Jahre mit Stillschweigen übergangen führte hernach zu argen Verwickelungen, welche den ganzen Bestand der Heiligengelinde in Gefahr setzten: die Regierung wollte die Jesuiten und darum auch die Heiligengelinde, welche sie verwalteten, nicht dulden.

Sadorski sah sich nach vielen Mühen und Umwegen am Ziele seiner Wünsche: die Heiligengelinde hatte er aufgebaut und ausgestattet,

38) Original im C. A. Fr., R. G. L. vöbim. Abschr. nr. 16.

39) C. A. Fr. Capitelschreiben vom 12. April 1639, R. G. L. vöbim. Abschr. nr. 15.

40) Original im C. A. Fr., R. G. L. vöbim. Abschr. nr. 13 u. Historia Missionis Lindens. 1711 p. 9.

41) Originale im C. A. Fr., Original der bischöfl. Bestätigung auch in R. G. L., Linda Mar. p. 362.

42) R. G. L. Acta Gesch. von 1491—1639 nr. 67 Abschrift.

43) R. G. L. Grbb. III., 48; III, 51, 15; II., 1, 16. Hist. Miss. Lind. von 1711 p. 15, Linda Mar. p. 364. Die Introumissions-Urkunden bestätigte der apostolische Notar Valent. Sibicinus unter dem 16. Dezember 1640. Original in R. G. L. Acta Gesch. von 1491—1639 nr. 68 und Bischof Szydzkowski den 18. Dezember 1641. B. A. Fr. Fol. C. nr. 19, R. G. L. wie vor nr. 67.

44) R. G. L. Briefe nr. 11, wo es sogar heißt, die Regierung habe dem Domkapitel die Bedingung gestellt, die Heiligengelinde nicht mit Jesuiten, sondern mit Weltpriestern zu besetzen. Arnolds Kirchengesch. Preuß. p. 486, 814.

er hatte ihr durch Schenkung an das Domkapitel in Frauenburg einen festen Bestand gegeben und dieselbe mit eifrigen Priestern aus dem Orden der Jesuiten versehen. Dieselbe, Wallfahrtskirche und Missionsstation zugleich, blühte sichtlich auf und versprach eine gute Zukunft. Auch das Collegium oder Gymnasium in Köffel verdankte Sadowski seine Entstehung und hatte zahlreiche Wohlthaten von ihm empfangen. Nun konnte er als Gründer und Wohlthäter zweier segensreicher Stiftungen voll Verdiensten in jene Welt hinübergehen. Er starb an einem für seine Frömmigkeit und sein ganzes Streben bedeutungsvollen Tage, den 2. Juli 1640, da in Heiligelinde, seiner vorzüglichsten Stiftung, das Hauptfest Maria Heimsuchung gefeiert wurde, erhielt ein feierliches Begräbniß in Frauenburg und wurde als Wohlthäter des Domkapitels in der Domkirche daselbst begraben⁴⁵).

3. Die Verhältnisse der Heiligenlinde vom Jahre 1640—1681.

Sobald Sadowski die Kapelle in Heiligelinde im Jahre 1619 aufgebaut und wenigstens einen Geistlichen zur Verrichtung des Gottesdienstes daselbst besorgt hatte, nahm der Besuch des heiligen Ortes in kurzer Zeit sehr zu. Der protestantische Prediger Wislenta, welcher freilich den katholischen Gottesdienst für Götzendienst ansieht, schreibt darüber im Jahre 1626, also nur kurze Zeit nach Erbauung

45) In der polnischen Kapelle der Domkirche zu Frauenburg befindet sich ein Epitaphium Sadowskis mit der Inschrift:

D. O. M.

Aeternae Memoriae Generosi Stephani Sadowscii S. R. M^{tis} Secretarii
 Viri gravitate, prudentia ceterisque animi dotibus ornatissimi
 Ideo Regi ac regni proceribus apprime grati
 Praesertim Magno Antistiti Simoni Rudnicki Epo Warm.:
 A quo in legationib. ad Regem ab eoque ad Ducem Prussiae saepius adhibitus
 Jis feliciter peractis, fortunae suae reperit incrementa,
 Lindensem Ecclesiam pio conatu erexit dotavitque,
 Patres Societ. Jesu primus Resselium liberali manu induxit,
 Sacrum Korate in hoc sacello fundavit,
 Capitulum Warmiense ex asse haeredem instituit.

Praelati et Canonici Warmienses hoc grati animi monumentum posuere.

Obiit 2 Julii Anno Dni. 1641 Aetatis suae 57. Die Jahreszahl 1641 ist auf dem Epitaphium wahrscheinlich durch den Zahn der Zeit beschädigt und muß gelesen werden 1640. B. A. Fr. Fol. C. nr. 19 heißt es in der Urkunde vom 16. Dezember 1640: post obitum nuper defuncti Nobilis et Generosi Dni. Stephani Sadowski.

der Kapelle¹⁾: „Die Kirche zur Linde, welche vor ungefähr hundert Jahren vom Herzog Albert zerstört und dem Boden gleich gemacht wurde, ist von den Anhängern des Papstes wiederhergestellt und eine abscheuliche Anstalt des Götzendienstes geworden, indem von fern und nah die Fremden wegen ihres Aberglaubens dahin zusammenströmen und zwar ungestraft, da ihnen ehemals der Galgen dafür bestimmt war.“ Solche Strafen waren nun dem Befehle nach abgeschafft und frei konnte man wieder nach Heiligelinde zur mächtigen Fürsprache der Mutter Gottes seine Zuflucht nehmen. Sobald die unruhigen Zeiten des Schwedenkrieges (1626—1629) für Ermland vorüber waren und die Verhältnisse der Heiligelinde durch die Uebergabe derselben an die Jesuiten geordneter geworden, so daß regelmäßig daselbst Andacht abgehalten werden konnte, begannen auch bald die regelmäßigen Wallfahrten ganzer Ortschaften nach Heiligelinde. Schon den 3. Juli 1631 fand eine bedeutende Feierlichkeit statt: dieser Tag war nämlich bestimmt für die Uebertragung der Reliquien der Heiligen Symphorianus und Liberata von Bischofsstein nach Heiligelinde. Während zwei Priester die heiligen Gebeine trugen, folgte in Procession eine große Volksmenge, die, je näher man nach Heiligelinde kam, sich immer mehr vergrößerte, so daß zuletzt ungefähr 5000 Menschen in Heiligelinde zusammen waren. Auch Sadorstki und die Spitzen der Stadt Köffel ließen es an ihrer Anwesenheit nicht fehlen. Eine feierliche Andacht in Heiligelinde beschloß den ganzen Triumphzug.²⁾

Um's Jahr 1640 kamen schon folgende regelmäßige Wallfahrtszüge nach Heiligelinde: 1) Die Stadt Köffel am Montage in der Kreuzwoche, Sonntag nach Maria Heimsuchung und am Feste des heiligen Apostels Jacobus. Letztere Wallfahrt hatte folgende Entstehung: Im Jahre 1641 brannten 2 Straßen in Köffel ganz ab, die Straße zwischen dem Schloß und dem Rathhause und die Fischergasse, und nur das Collegium der Jesuiten in Mitte des Brandes gelegen blieb unversehrt. Da die Gefahr groß war, daß auch der übrige Theil der Stadt abbrennen werde, machte man ein Gelübde

1) Manuale Prutenicum, Linda Mar. p. 307.

2) N. S. E. Bericht hierüber von einem Zeitgenossen, abgedruckt Linda Mar. p. 386. Die Reliquien der Heiligen Symphorianus und Liberata befinden sich noch in der jetzigen Kirche von Heiligelinde, jene im Reliquienschrein auf dem St. Ignatius, diese auf dem St. Franciscus-Altar.

nach Heiligelinde und führte es zum Feste des h. Jacobus aus. Außerdem kam die Stadt Köffel noch den 16. August, am Feste des h. Rochus, des Patrons gegen die Pest, mit Opfer nach der Heiligelinde und die Fischergasse allein am dritten Pfingstfeiertage, weil die Bewohner derselben zur Pestzeit sich dorthin gelobt hatten. 2) Die Stadt Bischofsheim am Montag nach Dreifaltigkeit. 3) Bischofsburg. 4) Seeburg. 5) Wartenburg. 6) Allenstein Von Dorfschaften pflegten um jene Zeit schon regelmäßig mit Opfer in Heiligelinde zu erscheinen im April Worplak und Glasdorf, im Mai Glockstein, Schellen, Schöneberg, Santoppen und Plausen, im Juni Buslak, Sturmhübel, Heinrichsdorf, Blößen, Kiwitten, Schulen, Lautern, im Juli Kellen und Krausen; Mönchsdorf am Freitage nach Frohnleichnam und sonst mehrere kleinere Ortschaften³⁾.

Nur von Buslak, Glockstein, Schellen und Schöneberg war es bekannt, daß die Wallfahrt ursprünglich unternommen worden, um von Gott die Abwendung der Pest zu erflehen; ebenso von Glasdorf wegen Feuersgefahr und von Santoppen und Mönchsdorf wegen Feldschaden⁴⁾. Bei den übrigen Ortschaften war der ursprüngliche Grund der Wallfahrten schon aus dem Gedächtnisse geschwunden und wahrscheinlich ist es, daß diese Wallfahrten nur die Fortsetzung von den Opferzügen waren, welche schon zur Zeit der ersten Kapelle stattgefunden hatten. Auch während diese Kapelle in Trümmern lag, hatten die Wallfahrten einzelner niemals aufgehört und das Andenken an die Zeit und die Tage, an welchen vor der Zerstörung allgemeine Wallfahrten von den Ortschaften unternommen worden, konnte daher nicht so leicht erlöschen. Natürlich war es, daß man jetzt, nachdem die Kapelle wieder aufgebaut worden, auch die alten Wallfahrten wieder aufnahm und auch die Zeit und den Tag derselben innehielt, ohne die ursprüngliche Veranlassung davon zu wissen⁵⁾.

3) Linda Mar. p. 123—129.

4) Linda Mar. p. 128, 738.

5) Daß viele von den protestantischen Masuren und Warten gerade an bestimmten Festtagen in Heiligelinde immer wieder zur Andacht erscheinen, rührt wahrscheinlich auch daher, daß ihre katholischen Vorfahren einstens vor der Reformation an diesen Tagen allgemeine Wallfahrten nach Heiligelinde machten. Bekanntlich besitzt das Volk in dieser Beziehung ein gutes Gedächtniß und eine große Zähigkeit, z. B. daß die Kirche in Subitten bei Königsberg vor der Reforma-

Außerdem besuchten die Heiligelinde ums Jahr 1640 wenn auch nicht in regelmäßigen Wallfahrtszügen und an bestimmten Tagen, zahlreich Leute aus den Städten Heilsberg, Gutsstadt, Mehlsak, Wormbitt, Braunsberg, Frauenburg, Tolkemit, Königsberg, Elbing, Danzig; aus Chorgele, Prasznic, Kolno, Komza in Polen. Die fleißigsten Wallfahrer nach Heiligelinde waren die Schüler des Jesuitencollegiums in Köffel. Dieselben zogen alle Monat an einem zur Erholung bestimmten Tage nach Klassen geordnet, die lauretanische Litanei und andere religiöse Lieder zu Ehren der heiligen Jungfrau singend, nach Heiligelinde, so leibliche und geistige Erfrischung schöpfend.⁶⁾

Die Zahl der Wallfahrer und Ortschaften, die zur Andacht nach Heiligelinde pilgerten, nahm indessen bald noch mehr zu. Im Jahre 1654 den 27. August kam ein großes Opfer aus Mehlsak, wo man wegen großer Feuersgefahr ein Gelübde nach Heiligelinde gemacht hatte. In demselben Jahre verrichtete auch die Stadt Heilsberg unter Leitung des Erzprieesters Joh. Schlichtenberg wegen Bewahrung vor Pest eine Wallfahrt nach Heiligelinde und opferte eine silberne Botivtafel.⁷⁾ Im folgenden Jahre 1655 werden außer den gewöhnlichen Wallfahrtszügen noch folgende genannt: Soweiden im April, Tornienen den 31. Mai, Linglak den 10. Juni, Klotainen in der Seeburger und Maraunen in der Wartenburger Gegend den 29. Juni, Myszeniec in Polen zum ersten mal unter Leitung des Paters Sigism. Marquard, Grabowen in Polen unter Leitung des Pfarrers Simon Jabtonski, Wonsosz in Polen, Kofendorf, Johnkendorf, Beesau, Tolnik bei Allenstein den 1. Juli, ferner Frankenau, Ramsau, Legienen, Freudenberg den 2. Juli am Feste Maria Heimsuchung, Kleberg und Bertung den 3. Juli, Mehlsak den 13. Juli, nochmals Soweiden den 22. Juli.⁸⁾ Am Feste Maria Heimsuchung,

tion eine katholische Wallfahrtskirche gewesen, war noch im vorigen Jahrhundert unter dem Volke bekannt und geschähen bis zu der Zeit noch Wallfahrten dorthin. Ludw. Storch Kirche Anbitten, Königsberg 1861, p. 11, 69.

6) Linda Mar. p. 129—231. Die Jesuiten pflegten bei ihren Böglingen nicht bloß Frömmigkeit, sondern boten denselben als erfahrene Jugenberzieher auch Spiel und Vergnügen und überwachten so die Ausschreitungen, welche sich so leicht damit verbinden. In Heiligelinde besaßen dieselben im Garten eine Regelbahn und eine Bühne zu Schauspielen, gebildet durch eine schöne Buchenanlage.

7) Linda Mar. p. 544, 553.

8) Linda Mar. p. 626, 662, 763, 765, 780, 801.

welches von jeher als Hauptfest in Heiligelinde gefeiert wurde, kamen mehrere tausend Menschen zusammen und bald mußten mehrere Processionen, welche bisher an jenem Tage erschienen, verlegt werden, weil der Andrang zu groß war.⁹⁾ Auch die lutherischen Bewohner Preußens kamen mehrfach nach Heiligelinde, um daselbst ihre Opfer und Gebete zu verrichten und ließen sich selbst nicht abschrecken, wenn ihnen von geistlichen und weltlichen Behörden des Herzogthums Hindernisse in den Weg gestellt oder sogar Geldstrafen für den Besuch der Heiligelinde aufgelegt wurden.¹⁰⁾

Aber nicht nur das gewöhnliche Volk machte solche Wallfahrten nach Heiligelinde, sondern die Vornehmsten ließen es an ihrer Theilnahme nicht fehlen; besonders aus Polen erschienen viele Adliche. Johann Casimir, Prinz von Polen hatte wegen einer gefahrvollen Reise ins Ausland eine Wallfahrt nach Heiligelinde angelobt und vollbrachte dieselbe; später als König machte er nochmals ein solches Gelübde.¹¹⁾ Der Fürstbischof von Ermland Simon Rudnicki (1604 bis 1621) war es gewohnt, mit seinem gesammten Hausstande von Heilsberg nach Heiligelinde zu Fuß zu wallfahrten; als sein Bruder Johann Rudnicki, Castellan von Siradien im Jahre 1619 bei einem Besuche in Heilsberg gefährlich erkrankte, machten beide nach der Genesung zum Danke eine Wallfahrt nach Heiligelinde.¹²⁾ Fürstbischof Szyzowski besuchte den heiligen Ort gleichfalls mehrere mal.¹³⁾ Als der Fürstbischof Wencesl. Leszczyński im Jahre 1645 von Danzig aus eine gefahrvolle Reise zur See nach Frankreich gemacht hatte, um mit dem polener Palatin Christ. Opalenski die Prinzessin Maria Ludovica, Braut des Königs Wladislaus IV. aus Frankreich abzuholen, unternahm er nach Vollendung der Reise und der Vermählungsfeierlichkeiten nach Ermland zurückgekehrt, zur Danksagung eine Wallfahrt nach Heiligelinde und opferte eine silberne Botivtafel, auf welcher seine Gefahr im Sturm und in den Wogen des Meeres dargestellt war.¹⁴⁾ In seinen Krankheiten, von welchen er längere Zeit

9) Linda Mar. p. 516, 780.

10) Linda Mar. p. 401, 425, 623, 638, 644, 655, 695, 749, siehe dazu Arnoldt Kirchengesch. Preuß. p. 478, 770, 790.

11) Linda Mar. p. 118, Zeitschr. für Gesch. Erml. I, p. 508, Anm. 4.

12) Linda Mar. p. 294, 337.

13) Linda Mar. p. 298.

14) Linda Mar. p. 537—540, R. G. L. Bisttat. Acten von 1796 nr. 46, Zeitschr. f. Gesch. Erml. I, p. 517.

heimgesucht wurde, nahm er im Jahre 1653 und sonst mehrfach seine Zuflucht nach Heiligelinde.¹⁵⁾ Im Jahre 1642 den 3. Oktober kam die Fürstin Alexandra v. Sobieski, Wittve des verstorbenen Marschalls von Litthauen Christ. von Wiesnotoroski mit großem Gefolge nach Heiligelinde und besuchte dieselbe später noch mehrmals.¹⁶⁾ Auf seiner Rückkehr in sein Vaterland sprach auch der Kanzler des Großherzogthums Litthauen, Alb. Stanisl. Radziwit im Jahre 1653 in Heiligelinde an; zehn adliche Matronen kamen im Jahre 1654 bis aus der Ukraine zu Fuß in armer Pilgergestalt dorthin gewallfahrtet.¹⁷⁾ Für diese vornehmen Besuche wurde im Jahre 1655 ein besonderes Fremdenhaus erbaut.¹⁸⁾

Ein Bedürfnis war es nun, den Wallfahrern ein Büchlein in die Hand zu geben, welches sie über die merkwürdigsten Begebenheiten in Heiligelinde unterrichtete. Nachdem schon Claritius und Clagius in den Jahren 1626 und 1659 lateinische Schriften über die Heiligelinde herausgegeben hatten, welche für die meistens Latein verstehenden Polen berechnet waren, erschienen nun auch zwei deutsche Volkschriften, die erste ein Auszug aus Clagius, betitelt: *Historia Lindensis oder kurzer Inhalt Clagii Tractats Braunsberg 1667, 12.* Die andere betitelt: *Gründlicher Bericht von katholischer Verehrung unserer lieben Frauen und Gottesgebährerin Maria.* Zu derselben Ehre an dem heiligen Ort Linde genannt größerer Verehrung, allen Lutherischen, aber sonderlich denen, so dem heiligen Ort benachbart sein, zu heilsamen Unterricht, aus unterschiedlichen Authoren und Streitschriften, auf Anhalten einer hohen Person zusammengetragen. Braunsberg 1667, 12.¹⁹⁾ Leider haben die in diesen Schriften erzählten wunderbaren Gebets- und Gelübde-Erhörungen von Seiten der kirchlich competenten Behörde keine amtliche Untersuchung gefunden und besitzen daher nur privatliche Gewisheit. Bischof Leszczynski befahl nur den 23. September 1654 den Erzpriestern und Pfarrern, daß sie die ihnen bekannten, von ihrem ihnen untergebenen

15) Linda Mar. p. 496 – 500, Zeitschr. f. Erml. I, p. 521.

16) Linda Mar. p. 392, 410.

17) Linda Mar. p. 495, 116.

18) Linda Mar. p. 300.

19) Erklärtes Preußen Bb. V, p. 72 und *De scriptis historiam Lindae Marianae illustrantibus* von L. R. Werner, Elstirn 1756.

Volke in Heiligelinde erhaltenen Wohlthaten aufzeichneten und an Thom. Clagius, welcher eine Geschichte der Heiligenlinde damals herauszugeben beabsichtigte, überschickten.²⁰⁾ Später hat auch niemals eine kirchliche Untersuchung über die in Heiligelinde erhaltenen außerordentlichen Gnaden stattgefunden²¹⁾ und das Ansehen derselben als Gnadenort gründet sich daher auf die nun schon Jahrhunderte alte allgemeine öffentliche Meinung und Erfahrung.

Nicht wenige von den Besuchern der Heiligenlinde brachten Geschenke zum Gebrauch und Unterhalt der Kirche und des Hauses. Weihbischof und Administrator der Diözese Ermland, Michael Dziankowski schenkte der Kirche einen silbernen Kelch; Fürstbischof Szybski eine silberne vergoldete Birix.²²⁾ Die große silberne Statue der heiligen Jungfrau mit dem Jesuskindelein auf den Armen schenkte den 16. September 1652 der Jesuit Jacob Marquard, welcher dieselbe aus Sammlungen am polnischen Königshofe besorgt hatte. Sein Bruder, der ermländische Domcustos Georg Marquard ließ die silbernen Strahlen und 12 Steine verfertigen, welche das Haupt der Statue umgeben. Derselbe schenkte auch ein kleines elfenbeinernes Crucifix und zwei Statuen der heiligen Jungfrau und des heiligen Johannes, welche der König Sigismund III. beim Gebete gern gebraucht und ihm übergeben hatte.²³⁾ Der Jesuit Andreas Klinger, als er am Hofe des Prinzen und Cardinals Johann Albert lebte, überbrachte zwei ungefähr einen Fuß hohe Statuen der heiligen Jungfrau, eine aus Elfenbein, die andere aus parischem Marmor.²⁴⁾ Der Domherr Joh. Ramshefft in Frauburg machte der Kirche im Jahre 1648 eine silberne vergoldete Monstranz zum Geschenke, ebenso ein silbernes Thuribulum und im Jahre 1644 einen silbernen vergoldeten Kelch.²⁵⁾ Mich. Aramitowski, Erzpriester in Wormditt, opferte im Jahre 1646 eine silberne Ampel, Georg Spohn, Bürger in Frauenburg, im Jahre 1654 einen silbernen Kelch und ein

20) Linda Mar. p. 374.

21) R. G. L. Bau-Bl. v. 1680 nr. 62.

22) Linda Mar. p. 298, 370.

23) R. G. L. Acta Gesch. 1491—1639 nr. 74 Linda Mar. p. 108. Die Statuen der h. Jungfrau und des h. Johannes sind noch in Heiligelinde vorhanden, doch beschädigt.

24) Linda Mar. p. 108. Die Statue aus Elfenbein ist noch vorhanden.

25) Linda Mar. p. 110. Der Kelch mit Inschrift ist noch vorhanden.

schwarzes Messgewand.²⁶⁾ Joachim von Dessen, Erbherr auf Kunekeim vermachte durch Testament 1000 fl. zur Unterhaltung einer Lampe in Heiligelinde und Joh. Theodor, Graf von Schieben, ländlicher Wostwod, im Jahre 1659 die Zinsen zu 5 Procent von 2000 fl. auf Lebenszeit.²⁷⁾ Aus dem Nachlaß des Domherrn Johann Kunestus in Frauenburg erhielt die Heiligelinde im Jahre 1664 zwei hundert Gulden, damit alle Sonnabende des Jahres zu Ehren der h. Jungfrau während der h. Messe ein besonderes Licht brenne.²⁸⁾ Das bedeutendste Geschenk erhielt die Kirche im Jahre 1669 den 8. August von einem gewissen Herrn Bildziatowicz, nämlich 20 Hufen in Bartelsdorf bei Wartenburg. Leider konnte wegen der weiten Entfernung die Kirche jene Hufen nicht selbstständig bewirthschaften, sondern ließ dieselben mit den 30 Hufen, welche das Rößfeler Collegium in Bartelsdorf besaß, zusammen verwalten und erhielt von jenen 20 Hufen jährlich nur 15 Scheffel Roggen, 10 Scheffel Erbsen und 5 Scheffel Hafer.²⁹⁾ Die gewöhnlichsten Geschenke waren aber Wachs und von denselben, welche besondere Wohlthaten durch die Heiligelinde erhalten hatten, Botivtafeln.³⁰⁾

Aus milden Beiträgen ließen die Jesuiten selbst ums Jahr 1640 ein großes Bild der heiligen Jungfrau von dem belgischen Maler Barth. Pens, welcher sich damals in Wilna aufhielt, verfertigen und in den Hochaltar statt des früheren kleineren Bildes, welches Sadorfski besorgt hatte, aufstellen.³¹⁾ Leider ist jetzt nur das Antlitz

26) Linda Mar. p. 600.

27) Bibliothek Heiligelinde Liber Privileg. M. S. p. 66 und R. S. 2 Mittheilungssachen von 1630 nr. 12.

28) R. S. 2. Regestra Ecclesiae von 1787—1809.

29) R. S. 2. Acta Gesch. von 1605 nr. 73, Groeb. I, 17a., Regestra Ecclesiae von 1787—1809.

30) Linda Mar. p. 375 ff. p. 575—583. Ums Jahr 1708 waren solcher silberner Botivtafeln 535 Stk., R. S. 2. Hist. Miss. Lind. von 1711 p. 37; im Jahre 1789 waren nur noch 151 Regest. Eccles. von 1787—1809. Viele waren nämlich im Jahre 1719 zu Verzierungen eingeschmolzen worden. Zur Zeit des für Preußen unglücklichen Krieges im Jahre 1806 wurden alle Botivtafeln mit Ausnahme von 8 abgenommen und nebst andern Silberfachen nach Frauenburg geschickt, um der Noth des Staates abzuhelfen. R. S. 2. Bistat. Acten von 1796 p. 45. Unter den zurückerbliebenen befindet sich eine silberne Kapfel mit einem menschlichen Herzen, und der Aufschrift: Cor contritum et humiliatum Deus non despicias Joh. Matthy Danzig 1695.

31) Linda Mar. p. 288.

der heiligen Jungfrau und des Jesuskindeleins zu sehen, die übrigen Theile sind mit Silberplatten bedeckt. Gleichfalls aus milden Beiträgen ließen die Jesuiten im Jahre 1670 durch den Maler und Bürger Jacob Colbert aus Wehlshaf einen Altar vergolden.³²⁾ Ein Hospital und Hospitalitinnen hatte die Kirche schon um 1667 und dieselben wurden, weil es an Stiftungen dazu fehlte, gewiß auch aus den Einkünften der Kirche unterhalten.³³⁾

Seitdem die Jesuiten in Köffel im Jahre 1631 die Heiligelinde zur Verwaltung erhalten hatten, war es anfangs nur gebräuchlich, daß mehrere Patres an Sonn- und Feiertagen zur Abhaltung der Andacht herüberreisten und Nachmittags wieder nach Köffel ins Collegium zurückkehrten. Sadorfski und das Domkapitel hatten die Jesuiten auch nicht verpflichtet, drei Geistliche in Heiligelinde zu unterhalten, sondern nur dazu, daß drei Geistliche aus ihrem Orden die nothwendige Andacht und Seelsorge in Heiligelinde versähen. Zur Errichtung einer Missionsstation getrennt vom Collegium in Köffel wären auch noch besondere Vollmachten nothwendig gewesen. Da aber der Mangel eines oder mehrerer ständiger Geistlichen in Heiligelinde und die vielen Reisen von Köffel dahin mancherlei Uebelstände und Kosten mit sich führten, wurde es allmählig gebräuchlich und auch erlaubt, daß die Patres des Köffeler Collegiums, welchen die Abhaltung der Andacht in Heiligelinde oblag, anfangs nur an größeren Feiertagen, hernach, weil auch an Werktagen mehrere Opferzüge kamen, auch an diesen in Heiligelinde ständig blieben. Doch weilten nicht immer dieselben Patres in Heiligelinde, sondern sie wechselten häufig mit den im Collegium zu Köffel sich aufhaltenden ab; auch führten dieselben nicht die äußere Verwaltung der Kirche und ihrer Güter, sondern dies besorgte alles das Collegium in Köffel. So blieb es wenigstens bis zum Jahre 1657³⁴⁾ und bis zu dieser Zeit wird daher gar kein Probst oder Superior in Heiligelinde erwähnt, während die Namen von Rektoren in

32) R. S. L. Bau-Acten von 1680 nr. 110.

33) R. S. L. Taufbuch von 1636 z. Jahre 1667.

34) Bericht über dieses Verhältniß der Heiligelinde zum Collegium in Köffel in R. S. L. Acta Gesch. v. 1684 nr. 21.

35) R. S. L. Taufbuch von 1636 z. Jahre 1657 heißt es noch: Cum ego huc (sc. Lindam) missus essem P. Joan. Reich S. J.

Röffel³⁶⁾ und anderer Jesuiten, welche bei der Andacht in Heiligelinde wirkten, nicht selten genannt werden. Die Heiligelinde stand ganz unter dem Rektor des Collegiums zu Röffel.

Als im Jahre 1655 ein Krieg zwischen Polen und Schweden ausbrach, flochte die Andacht in Heiligelinde und die Jesuiten mußten flüchten. Die Kostbarkeiten und silbernen Votivtafeln, welche am Hochaltar hingen, wurden in drei Kisten gepackt und über Röffel nach Danzig geschickt.³⁷⁾ Nach der Rückkehr brach im Herbst des Jahres 1656 die Pest in Preußen aus und die Heiligelinde blieb bis zum Frühjahr 1657 ganz geschlossen. Als mit dem Frieden zu Oliva im Jahre 1660 für Preußen und Ermland wieder Ruhe eintrat, lebte die alte Andacht in Heiligelinde wieder auf und dieser Ort wurde seit der Zeit zugleich eine besondere Missionsstation, getrennt vom Collegium zu Röffel: *Missio Lindensis*. Mit Erlaubniß des Provinzials wohnten mehrere, namentlich ältere emeritirte Patres beständig in Heiligelinde und hatten zum Vorstande einen Pater Superior. Wer der erste dieser Superioren gewesen, ist unbekannt; der zuerst genannte ist Joh. Sigismund vom Jahre 1670. Ihm folgten von 1670—1681 Superior Grabenius und Hempel.³⁸⁾

36) Anfangs Superioren, hernach Rektoren beim Collegium in Röffel werden erwähnt: Andreas Klinger primus superior Residentiae Roessel. 1631 Linda Mar. p. 354, Thom. Clagius superior Resid. Roessel. 1639 p. 389, Matth. Leski 1641 Societ. Jesu Roessel. tum moderator p. 564, Georg Leyer 1650 moderator Colleg. Roessel. p. 554. Albert Kuklinski 1652 Rector p. 595, Petr. Steffanowitz 1654 novus Rector Collegii p. 495, Bernh. Roth 1664 und Kuklinski 1669, Albert Grabenius 1672, And. Pogorzelski 1676. R. S. L. Acta Gesch. von 1605 nr. 73. Nic. Slaaki 1671. R. S. L. Taufbuch z. Jahre 1671.

37) Linda Mar. p. 815, 820. Clagius, der am 26. August 1655 in Begleitung des Paters Christ. Schenk die Heiligelinde verließ, floh nach Schlessen, und da er hier auf Schweden stieß, zurück durch Masowien, Groß Polen, Pöblichien, Ungarn nach Wien p. 562.

38) R. S. L. Bau-Acten von 1680 nr. 110, Histor. Miss. Linden. von 1711 p. 39 u. Briefe nr. 2. Groeb. I, 17a. Die Patres, welche von 1636 bis 1681 in Heiligelinde wirkten, sind folgende: 1636 Simon Hein, Thom. Clagius; 1638 Georg Erenst; 1639 Jac. Barchius, Steph. Reich; 1644 Seb. Majewski; 1647 Barth. Hempel, Joan. Bruns; 1649 Christ. Hagnau, Petr. Althoff; 1651 Joan. Blaskowski, Jac. Herdel; 1653 Herm. Amelle; 1655 Fried. Protman, Christ. Schenk; 1656 Sim. Storumowicz, Mich. Rytell, Gorgon. Ageison; 1657 Joan. Braun, 1659 Jac. Rissel; 1660 Joan. Rodigk; 1661 P. Rosenwalt, Joh. Sigismund; 1662 Andr.

So lange die Heiligelinde mit dem Collegium in Köffel ganz verbunden war und keinen eignen Superior hatte, wurden die Güter der Kirche mit denen des Collegium durch den Procurator desselben zusammen verwaltet und zum Theil für die Heiligelinde, zum Theil auch für das Collegium verwendet. Das Collegium hatte offenbar das Recht, für die Mühewaltung, welche ihm die zur Heiligelinde gehörigen Güter verursachten, etwas vom Einkommen der Kirche zu seinem Nutzen zu verwenden; auch hatte Sadowski die kömische Mühle in Schulen und 7000 Mark nicht der Heiligelinde selbst, sondern den Jesuiten verschrieben, damit sie drei Geistliche zur Versorgung der Andacht in Heiligelinde unterhielten, und das Collegium konnte daher, wenn es vom Ertrage jener Summe etwas erübrigte, dieses für sich benutzen. Nur das Dpfergeld und der Ertrag vom Grund und Boden in Heiligelinde selbst sollten nach dem Willen des Domkapitels ausschließlich für die Kirche in Heiligelinde verwendet werden;³⁹⁾ ebenso nach dem Willen des Stifters Bildziafowicz der Ertrag von 20 Hufen in Bartelsdorf.⁴⁰⁾ Für die Verwaltung in Bartelsdorf durfte das Collegium nichts beanspruchen, da nach dem Willen des Stifters und der Bestimmung des Provinzials Rogalski vom 15. August 1669 festgesetzt worden war, daß das Collegium die 20 Hufen der Kirche mit den eignen 30 Hufen zusammen bewirthschafte und als Reinertrag nach Abzug der Verwaltungskosten bestimmtes Deputatgetreide der Kirche liefere.⁴¹⁾ Aber für die Verwaltung der Heiligelinde selbst, weil sie dem Collegium nicht zum Besiß übergeben und nicht incorporirt war, konnte dasselbe für seine Mühewaltung eine Entschädigung von der Kirche ver-

Shbigl, Alb. Grabenius, Gabriel; 1663 Joan. Stawan, Matt. Hempel, Andr. Jung, Paul Sarszewki; 1665 Sigism. Marquardt; 1666 Joan. Schwang, Joan. Nieswandt; 1667 Jobob Merten, Georg Schutz; 1669 Georg. Schill, Flor. Reszka; 1670 Joan. Schmidt; 1671 Stan. Grodski, Melch. Jedigk, Jac. Majewski, Georg. Lang, Casp. Zaręba; 1673 Andr. Pogorzelski, Joan. Zarembe, Stan. Karwacki; 1674 G. Klaws, Joan. Schroder.

39) C. A. fr. Uebergabe v. 18. August 1639: intuitu promovendi cultus Divini et pietatis in Sacello Lindensi Beatissimae Virginis Mariae, praedicto Sacello Lindensi adeoque conjunctim Patribus S. J. Residentiae Roesseliensis dictum fundum Lindensem . . . conferendum esse duximus.

40) R. S. L. Acta von 1605 nr. 73 heißt es: confitetur (Bernh. Roth, Rector Coll. Roessel.) viginti mansos ex Bartolovia Lindam spectare.

41) R. S. L. Regestra Eccles. von 1787—1809.

langen. Darüber war aber in der Uebergabe vom 18. August 1639 weder von Seiten des Domkapitels noch seitens der Jesuiten in Rößfel etwas festgesetzt.

Da das Domkapitel längere Zeit keinen Probst für die Heiligelinde ernannte und auch keine Rechnung über die Einkünfte der Kirche verlangte, so kam das Collegium allmählig in die Meinung, daß die Heiligelinde sein Eigenthum und ihm incorporirt sei, daß es die Einkünfte der Kirche beliebig auch zu seinem Nutzen verwenden könne und daß das Domkapitel in Frauenburg nur ein Schutzrecht über die Heiligelinde besitze. Das Collegium verwandte das Dpfergeld aus Heiligelinde daher auch für sich selbst und namentlich mehrere tausend Gulden zum Bau der Gymnastalkirche in Rößfel; es bezog den Ertrag vom Krüge in Heiligelinde für sich und zum Theil wurden auch Kafel und andere kostbare Sachen aus Heiligelinde in die Gymnastalkirche nach Rößfel herübergenommen.⁴²⁾

Als nun ums Jahr 1660 oder bald darauf eine Trennung zwischen dem Collegium und der Heiligenlinde stattfand, indem nämlich letztere sich in eine besondere Missionsstation unter einem Superior verwandeste, wurde leider eine Auseinandersetzung zwischen dem Collegium und der Heiligenlinde weder durch den Provinzial noch durch das Domkapitel veranstaltet und die Verwaltung und Verwendung der zur Heiligenlinde gehörigen Güter blieb ganz in der Hand des Rectors des Collegiums in Rößfel. Hiegegen trat aber der Superior Joh. Elgismund ums Jahr 1669 auf und verlangte, daß die Verwaltung und Verwendung aller zum Nutzen der Heiligenlinde verschriebenen Güter ihm zum Besten der Kirche und des Hauses überlassen werde. Er konnte wohl verlangen, daß der Ertrag von der kölmischen Mühle in Schulen und die Zinsen von 7000 Mark, welche Saborcki zur Unterhaltung von 3 Geistlichen in Heiligelinde dem Collegium in Rößfel verschrieben hatte, ihm übergeben würden, da jetzt diese Geistlichen nicht mehr in Rößfel, sondern in Heiligelinde weilten. Zudem hatte das Domkapitel die Kapelle in Heiligelinde mit Aekern, Wiesen, Wäldern, Seen und

42) B. A. Fr. Cod. C. nr. 19 Informatio in causa Lindensi aus dem Jahre 1676—1680. Es ist hierin die Frage aufgeworfen, ob nicht ein Probst für die Heiligelinde zu ernennen sei, ne V. Capitulum totaliter a dominio loci illius cedat et Elector fundum repetat. R. S. L. Acta Gesch. von 1491 bis 1639 nr. 56.

dem Krüge nur darum den Jesuiten in Köffel übergeben, damit dieses Besitztum der Heiligenlinde zu gut komme und zur Verschönerung und Unterhaltung der Kirche und der Kirchenbiener dafelbst verwendet werde. Auch die 20 Hufen in Bartelsdorf waren für die Kirche in Heiligelinde bestimmt, nicht für die Jesuiten.

Der Rektor des Collegiums in Köffel, Kullinski wollte die Verwaltung und das Recht der Verwendung der zur Heiligenlinde gehörigen Güter dem Superior in Heiligelinde nicht abtreten und zwar aus dem Grunde, weil dieses nach den Ordensstatuten nicht möglich sei. Dieselben schrieben nämlich strenge vor, nur Collegien und Probationshäuser dürften Eigenthum und feste Einkünfte besitzen, verwalten und verwenden; Missionsstationen müßten von Almosen leben. Heiligelinde sei aber eine Missionsstation, folglich dürfe sie feste Einkünfte nicht haben und mit Bewirthschaftung des Grundbesitzes sich nicht abgeben, sondern müsse von Almosen unterhalten werden. Der Superior Sigismund hingegen machte geltend, daß alle Güter, welche zur Heiligenlinde gehörten, der Kirche zu deren Unterhalt und Verschönerung verschrieben seien, nicht dem Collegium zu Köffel. Das Collegium habe die Verwaltung der lindischen Kirchengüter erhalten zum Nutzen und Besten der Kirche, so lange in Heiligelinde keine Geistlichen ständig ihren Wohnsitz hatten. Da nun die Kirche eine Missionsstation mit eignen Geistlichen sei, so müsse dieser auch die Verwaltung und Verwendung der Kirchengüter überlassen werden. Zudem wenn die Kirche das Ihrige selbst verwalte, hätte sie größeren Nutzen, als wenn das Collegium wirthschafte und der Kirche einiges mittheile.⁴³⁾

In der That hatte der Superior Recht, zumal wenn man bedenkt, daß weder die Missionäre in Heiligelinde noch das Collegium in Köffel ein Eigenthumsrecht an der Heiligenlinde hatten, sondern das Domkapitel in Frauenburg, welches selbst die zur Heiligenlinde gehörigen Güter und Einkünfte nach dem Willen des Stifters Sadoriski zum Besten der Kirche der h. Jungfrau verwenden sollte.⁴⁴⁾

43) R. S. L. Historia Mis. Lind. von 1711 p. 39 u. Groeb I, 17a.

44) R. S. L. Uebergabe vom 18. August 1639: Sadorscius Dei et Salvatoris Nostri et Beatissimae Mariae Matris honori bona sua conservare volens Nobis et successoribus nostris sacellum et fundum Lindensem.... donavit.

Nicht die Kirche sollte ohne feste Einkünfte sein und wie die dabei weilenden Missionäre der Jesuiten von Almosen unterhalten werden, sondern die Kirche als eine feste Stiftung sollte den Missionären Almosen gewähren und sie unterhalten. Nur durfte der Superior die Verwaltung und Bewirthschaftung des Eigenthums der Kirche nicht selbst übernehmen, da dieses gegen die Ordensstatuten war, welche vorschrieben, daß Missionäre mit Bewirthschaftung von Liegenschaften sich nicht abgeben sollten, sondern nur der Procurator eines Collegiums oder Probationshauses. Es war somit durch die Unterlassung einer Auseinandersetzung zwischen dem Collegium und der Missionsstation für beide eine mißliche Lage entstanden: Die Geistlichen in Heiligelinde sollten die Güter der Kirche zu deren Besten verwenden, durften sie aber als Missionäre aus dem Orden der Jesuiten nach den Ordensstatuten nicht verwalten; das Collegium in Köffel konnte die Güter der Heiligenlinde verwalten, durfte dieselben aber nicht verwenden, da sie zum Nutzen der Heiligenlinde verschrieben waren.

Die Streitsache kam im Jahre 1669 vor den Provinzial Rogalski und bald darauf an den Provinzial Cieciszewski; letzterer übertrug die Untersuchung der Sache dem Pater Joh. Andrzejkiewicz aus dem Braunsberger Collegium. Nach einiger Zeit entschied sich der Provinzial günstig für die Heiligelinde: er befahl, daß das Collegium die zur Heiligenlinde gehörigen Ländereien dem Superior übergebe und daß die Heiligelinde die Einkünfte von beiden Krügen⁴⁵⁾ daselbst beziehen solle, und erlaubte auch, daß daselbst zum Bedarf der Wirthschaft Bier gebraut werde.⁴⁶⁾ Aber das Collegium in Köffel wandte sich an den Ordensgeneral Oliva nach Rom und dieser befahl dem Rector Grabenius in Köffel, daß er der Heiligenlinde die beiden Krüge und die Braugefäße wieder abnähme. Auch die Benutzung des der Kirche gehörigen Grundbestzes blieb beim Collegium in Köffel. Der Heiligenlinde wurde nur zugestanden, näher gelegene Ackerstücke vom Collegium zu mietzen und zu bebauen, die milden Stiftungen und Opfergelder zum Besten der Kirche

45) Den Krug vor dem Lindischen Walde verwaltete die Heiligelinde diese kurze Zeit nur im Namen des Collegiums zu Braunsberg, welches diesen Krug vom Fürstbischöfe geschenkt erhalten hatte.

46) R. G. L. Acta Gesch. v. 1617—1766 nr. 9, Hist. Mis. von 1711 p. 34. Acta Gesch. von 1605 nr. 73, Groeb. I, 17^a.

und der Missionsstation zu verwenden, und außerdem sollte sie vom Collegium in Köffel eine bestimmte Quantität Getreide empfangen.⁴⁷⁾ Zwar nahm sich der folgende Provinzial Johan Blaszkowski nochmals der Heiligenlinde an, aber ohne Erfolg: das Collegium in Köffel behielt die zur Heiligenlinde gehörigen Ländereien und den Krug und bewirthschaftete sie zu seinem Nutzen.⁴⁸⁾

Aber die Patres in Heiligelinde waren damit nicht zufrieden und schickten zwei der Ihrigen nach Frauenburg an das Domkapitel, den eigentlichen Besitzer der Heiligenlinde, um diesem die Streitsache der Kirche mit dem Collegium vorzulegen. Das Domkapitel ließ die Sache an Ort und Stelle durch Abgeordnete untersuchen und erhielt von diesen folgenden Bericht: das Dpfergeld aus Heiligelinde habe das Collegium in Köffel längere Zeit zu eignem Zwecke verwendet, so setzt mehrere tausend Gulden zum Bau der Gymnasialkirche in Köffel. Auch den Ertrag des Kruges in Heiligelinde, auf 2000 fl. geschätzt, beziehe das Collegium, welches sich diese und andere Rechte über die Heiligelinde anmaße, obwohl die Patres zu Heiligelinde mehreremal gemäß Entscheidung ihrer Obern sich von der Unterordnung unter das Collegium in Köffel losgemacht hätten. Auch Kasel und andere Kostbarkeiten seien aus Heiligelinde in die Kirche nach Köffel hinübergewonnen, endlich aber wieder zurückgegeben worden. Dem Kapitel erkenne das Collegium nur ein Schutzrecht über die Heiligelinde zu und der Provinzial habe geäußert, eher würden die Jesuiten die Heiligelinde verlassen, als dem Domkapitel Rechnung legen. Es sei nun die Frage, ob das Domkapitel nicht einen eignen Probst für die Heiligelinde zu ernennen habe, damit es sein Recht auf dieselbe nicht verliere. Weil die Jesuiten Dpfergelder zu einer andern Kirche verwandt, so hätten sie nach den Bestimmungen des Kirchenrechts und der Kirchenversammlung zu Trient jedes Recht auf die Heiligelinde verloren.⁴⁹⁾

Das Domkapitel stellte auf diesen Bericht unter dem 9. Februar 1678 an das Collegium die Forderung, daß durch dasselbe die Kirche in Heiligelinde und die dazu gehörigen Güter in den

47) H. S. S. Hist. Mis. von 1711 p. 34, Acta Gesch. b. 1491–1620 nr. 22, Groeb. I, 13, Acta Gesch. 1684 nr. 21, 4.

48) H. S. S. Hist. Mis. 1711 p. 39.

49) B. u. Fr. Cod. C. Nr. 19 Informatio in causa Lindensi.

früheren Stand wider hergestellt und schadlos gehalten würden, und drohete die Heiligelinde den Jesuiten zu nehmen.⁵⁰⁾ Doch dazu kam es nicht: der Ordensgeneral Oliva in Rom befahl dem Provinzial Mazowicki, daß 8000 fl., welche zur Gymnastalkirche in Köffel verwandt worden, an die Heiligelinde zurückgezahlt würden. Mit dem Uebrigen hielt es schwieriger: da es nach den Ordensstatuten nur Collegien und Probationshäusern erlaubt war, durch den Procurator domus Güter zu bewirthschaften, so blieben die Hufen, Walb und Krug in Heiligelinde, die 20 Hufen in Bartelsdorf, die Mühle in Schulen und die Zinsen von den durch Sadorski verschriebenen 7000 Mark beim Collegium in Köffel.⁵¹⁾

Außerdem kam die Heiligelinde in dieser Zeit noch in eine kleine Streitigkeit mit dem Grenznachbar Wilh. Truchseß von Weghausen auf Böttschendorf; der Streit betraf eben die Grenze. Aber die Churfürstlich Preussische Regierung nahm die Heiligelinde in Schutz und auf Befehl des Ober-Regiments-Raths und Kanzlers Albrecht v. Kalnein mußte sich Weghausen am 7. Januar 1654 dazu verstehen: die Grenze zwischen Böttschendorf und Heiligelinde unter einer Strafe von 2000 fl. im Beisein des Gegentheils zu räumen, die Grenzsteine an den vorigen Ort bringen zu lassen, die Grenze mit neuen Schüttungen zu versehen und auch nach dem See Denau die Grenze richtig zu machen.⁵²⁾ Auch der Versuch desselben im Jahre 1673, gegen das alte Privilegium von 1491 noch einen zweiten Krug in Heiligelinde anzulegen, hatte keinen Erfolg; das Amt in Rastenburg verbot es.⁵³⁾

In dem Zeitraume von 1640—1680 blüthete die Heiligelinde immer mehr auf und die Zahl der Wallfahrer nahm so zu, daß der Raum der Kapelle für dieselben lange nicht mehr ausreichte: Der Neubau einer größeren Kirche, der heutigen, wurde nothwendig.

50) R. G. L. Acta Gesch. v. 1491—1639 nr. 56, Acta Gesch. von 1684 nr. 21.

51) R. G. L. Briefe nr. 2, Hist. Mis. von 1711 p. 40; Groeb. I, 17a.

52) R. G. L. Acta Gesch. von 1491—1639 nr. 72 u. 73, Fisch. Acta nr. 6, Groeb. II, 33; III, 39, Linda Mar. p. 22.

53) R. G. L. Groeb. III, 12.

III. Geschichte der Heiligenlinde vom Anfang des Baues der heutigen Kirche im Jahre 1681 bis in die neueste Zeit.

I. Der Bau und die Ausschmückung der heutigen Kirche.

Da die Wallfahrten nach Heiligelinde im Laufe von 40 Jahren nach ihrer Wiederherstellung durch Sadorški einen so bedeutenden Aufschwung nahmen, daß die von diesem gebaute Kapelle selten die Pilger faste; da ferner diese Kapelle, weil sie auf sumpfigem Boden und den schon mehrere hundert Jahre alten Fundamenten der ersten Kapelle stand, schon im Laufe von 40 Jahren sehr schadhast geworden war und einzustürzen drohete, so stellte sich die unabwendbare Nothwendigkeit heraus, eine neue Kirche fester und größer zu bauen. Die Jesuiten, welche die Heiligelinde verwalteten, scheinen mit dem Bau gezögert zu haben und das Domkapitel mußte vermöge seines Eigenthumsrechtes einschreiten. Bei der Uebergabe der Heiligenlinde an die Jesuiten im Jahre 1639 war vom Domkapitel die Bedingung gestellt worden, daß die Jesuiten die Gebäude und die Kapelle in baulichem Zustande erhalten und nöthigenfalls neu bauen sollten. Das Domkapitel hielt darum mehreremal bei den Jesuiten in Köffel und Heiligelinde, beim Provinzial in Litthauen und beim Ordensgeneral in Rom darauf an, daß in Heiligelinde gemäß dem Bedürfnisse eine neue und größere Kirche durch den Orden gebaut werde. Da diese Vorstellungen nichts fruchteten, schickte das Domkapitel ums Jahr 1677 Abgesandte nach Heiligelinde, um den Stand derselben zu untersuchen und forderte die Jesuiten nochmals auf, den Neubau der Kirche und eines Hospitals vorzunehmen; zugleich legte es dem Bischöfe von Ermland diese Angelegenheit vor. Da das Domkapitel zudem Wiene machte, einen Probst für die Heiligelinde zu ernennen, der den Bau beaufsichtigte, so entschlossen sich die Jesuiten die geforderten Bauten vorzunehmen und erhielten auch die Leitung derselben, ohne daß ein Probst für die Heiligelinde aus dem Schooße des Domkapitels ernannt worden wäre¹⁾.

Da der Bau begonnen werden sollte, waren etwa 15,000 Gulden vorhanden, eine Summe, welche bei weitem nicht hinreichte. Aber das ermländische Volk und namentlich sein Clerus ließen es

1) B. A. Fr. Cod. C. nr. 19, Informatio causa Lind. und H. S. S. Acta Gesch. v. 1491—1639 nr. 56.

an ihrer Beisteuer nicht fehlen, um in Heiligelinde ein würdiges Gotteshaus zu Ehren der heiligen Jungfrau aufzubauen. Schon im Jahre 1676 den 30. September hatte der Pfarrer Martin Daniel Schulz aus Glockstein bei Rößfel die Heiligelinde behufs Neubau der Kirche zum Universalerben eingesetzt und nach seinem Tode erhielt die Heiligelinde ca. 8000 Gulden²⁾. Der Bürger Martin Stanisł. Stradomski aus Rößfel legirte im Jahre 1679 der Kirche in Heiligelinde sein gesamtes Besitzthum, Melzhaus, Haus, Scheune und Acker, welche er in Rößfel besaß³⁾. Ebenso setzte der Pfarrer Jacob Johann Schröter aus Santoppen und im Jahre 1692 ein dem Namen nach unbekannter Pfarrer aus Selbertswalde bei Heilsberg die Heiligelinde zum Universalerben ein⁴⁾. Ein gewisser Stanisł. Jacob Milewski schenkte von seinem Gute Chostewen im Jahre 1680 Lehm zu Ziegeln und Holz zum Bau der Kirche und des neuen Priesterhauses in Heiligelinde⁵⁾. Im Jahre 1683 vermachte der Jesuit Jacob Majewski der Heiligenlinde seinen Antheil von dem 23 Hufen zählenden Gute Kl. Kellen bei Rößfel und sein Bruder Johann Carl Majewski und seine Ehegattin Sophia geborne Wibiliski, welche in kinderloser Ehe lebten, schenkten den andern Antheil von diesem Gute gleichfalls zur Verschönerung der Kirche in Heiligelinde⁶⁾. Ueberhaupt trug das ganze ermländische Volk freudig

2) R. S. L. Nr. Cod. C. nr. 19. Das Testament Schulzens in R. S. L. Milbe Stiftungssache von 1630 nr. 19, Zeitsch. f. Gesch. Erml. I, p. 579.

3) R. S. L. Acta Gesch. von 1684 nr. 89.

4) R. S. L. Milbe Stiftungssache von 1630 nr. 10 u. 11. Die Willnisse der Pfarrer Schulz und Schröter befinden sich in Heiligelinde zum ehrenden Andenken.

5) R. S. L. Bau-Acten v. 1680 nr. 2. Derselbe Milewski schenkte auch Lehm und Bauholz zur Vergrößerung des Collegiums, der Kirche, Schulen und Burgen in Rößfel.

6) R. S. L. Bau-Acten nr. 3, Gesch. v. 1684 nr. 1, Briefe nr. 3. Das Testament der Majewskis vom 2. September 1683 in Gesch. von 1491—1639 nr. 71 und in der Regist. b. Kirche Santoppen. Die Majewskischen Eheleute, denen der Jesuit Jacob Majewski seinen Antheil von Kl. Kellen unter der Bedingung auf Lebenszeit schenkte, daß auch ihr Antheil nach ihrem Tode an die Heiligelinde falle, machten aber ohne Wissen desselben im Jahre 1690 ein Cobizil, wonach die Heiligelinde jene Hufen in Kl. Kellen gleich verkaufen und dann noch mehrere Summen auszahlen sollte. Gesch. von 1617—1706 nr. 49. Nach dem Tode Johann Carl Majewskis im Jahre 1703 bestimmte die Wittve Sophia wiederum durch ein Cobizil, die Heiligelinde solle von jeder Hufe in Kl. Kellen

und reichlich fein Scherlein zum Bau dieser neuen Kirche in Heiligelinde bei, wie noch heute eine Inschrift auf einer Steinplatte der Fronte der Kirche aussagt⁷⁾. Auch aus Polen, von wo tausende jährlich die Heiligelinde besuchten, flossen gewiß manche Unterstützungen zum Bau der Kirche. Nur eine Sammlung aus der Zeit vor 1700 ist bekannt: Joh. Jablonowski, Wojwod und General in Klein-Rußland und Kronhetman, schickte den 28. Februar 1691 aus Lemberg von vier polnischen Regimentern einen Beitrag von zweitausend Gulden⁸⁾.

Ein großes Gebäude auf dem Platze aufzuführen, wo die Kapelle in Heiligelinde stand, welche von drei Seiten mit Sumpf und von der vierten mit einem ziemlich steilen, quellenhaltigen Berge umgeben war, war aber kein leichtes Werk. Kleine Vorarbeiten, Verschüttungen des Sumpfes, waren indessen schon vor mehreren Jahren vorgenommen worden. Die Jesuiten hatten schon im Jahre 1655 einen Theil des hinter der Kapelle liegenden Berges abstechen und das der Gesundheit gefährliche sumpfige Thal damit etwas ausfüllen lassen⁹⁾. Auf diese Weise gewannen sie vor und hinter der Kapelle mehr Raum und der Weg von Rastenburg nach Köffel, welcher früher unmittelbar an der Kapelle vorbeiführte, konnte geradeaus durchs Thal gelegt werden. Auch das Fließ aus dem See Wirbel in den See Denau, das sich mehrfach im Thale krümmte und breite sumpfige Wellen hatte, wurde ins Gerade gebracht und verbollwerkft. Indem das Wasser nun einen sichern Abfluß hatte, war der Grund um die Kapelle schon einigermaßen fest geworden. Indessen war es immerhin schwierig genug, auf dem verfüllten Boden, welcher einen Fuß tief in die Erde ganz feucht und wässerig war, ein großes Ge-

nur 100 Gulden erhalten und das Gut ihrem Neffen Martin Wibiicki überlassen. Gesch. v. 1617—1706 nr. 48. Martin Wibiicki trat nach dem Tode seiner Mutter auch wirklich den Besitz von Kl. Kellen an und die Kirche erhielt bis zum Jahre 1708 nichts. Die Heiligelinde klagte und erhielt, weil die beiden letzten Cobizille einseitig und von der Behörde nicht bestätigt waren, Recht, verkaufte aber das Gut bald Gesch. v. 1617—1706 nr. 51, 52; Groeb. I, 36, Hist. Miss. von 1711 p. 55.

7) Die Inschrift lautet:

(Tilia) Insig. Piet. Pop. Varm. elata A. MDCLXLIII

vgl. Zeitsch. f. Gesch. Erml. Bb. I, p. 579.

8) Original R. S. L. Gesch. v. 1684 nr. 85.

9) Linda Mar. p. 682.

bäude aufzuführen. Doch der Pater Martin Wobbe, Superior in Heiligelinde überwand die Schwierigkeiten: im Jahre 1681 ging er ans Werk, ließ noch einen bedeutenden Theil des Berges hinter der Kapelle abstecken, grub dann mehrere Fuß tief in die Erde, ramnte daselbst eine Menge starker Erlenpfähle, mit Eisen beschlagen ein, verschüttete diese und gewann so einen festen Boden zum Fundament für die neue Kirche. Diese Arbeit kostete 10,000 Gulden preuß.¹⁰⁾.

Während für die Gewinnung eines festen Bodens zum Fundament der Kirche gearbeitet wurde, blieb die alte Kirche, um die Andacht nicht längere Zeit zu unterbrechen, bis ungefähr zum Jahr 1686 noch stehen. Den 8. September 1681, da die Arbeit schon begonnen war, hielt der Bischof von Ermland Radziejowski noch eine heilige Messe und firmte 500 Personen¹¹⁾. Sei es daß man die Verschüttung, auf welche das Fundament der Kirche zu stehen kommen sollte, noch mehr sich setzen lassen wollte, sei es, daß es an Geld zum Bauen fehlte, es vergingen noch 6 Jahre, bis man zur Grundsteinlegung für die Kirche schritt. Diese Ceremonie vollzog feierlich den 1. November 1687 der Ermländische Bischof und Cardinal Radziejowski und legte den Grundstein zu Ehren des heiligen Erzengel Michael und der Heiligen Ignatius und Franciscus Xaverius, der beiden Stifter und Patrone des Ordens der Jesuiten¹²⁾.

Als Baumeister der Kirche erscheint seit dem Jahre 1688 der Maurermeister Georg Erth aus Wilna in Litthauen und derselbe arbeitete mit vier Gefellen und zehn Gehülfen an der Kirche, dem Hause und den Colonnaden bis ins Jahr 1704. Wahrscheinlich nach seinem Plane wurde die Kirche 150 Fuß lang, 75 Fuß breit, mit drei Schiffen, zwei Thürmen im byzantinischen und sogenannten Jesuitenstyl aufgeführt¹³⁾. Der äußere Bau zeigt, daß

10) Opisanie miejsca Swięta Lipsa Warszawa 1805 p. 113.

11) Zeitschr. für Gesch. Erml. Bb. I, p. 565.

12) B. V. Nr. A. 16 fol. 535, Zeitschr. f. Erml. Bb. I, p. 579, Bibl. S. L. Lib. Privileg. M. S. fol. 245. Der Hochaltar hat deshalb die Inschrift: (Tilia) restoruit ad annum 1619, incrementum sumpsit 1687.

13) Es sind noch zwei andere Bauzeichnungen vorhanden. Nach der einen soll die Kirche ein Achteck bilden mit 6 Nebenaltären an den Seitenwänden, einer Apis für den Hochaltar, 2 Sakristeien nebenbei und 2 Thürmen an der Fronte. Der andere Plan zeigt 4 Seitenkapellen, eine Kapelle für den Hochaltar und 2 Sakristeien, auf der Vorderseite ohne Thürme R. S. L. Bau-Acten von 1680 nr. 1 u. 4.

einst Jesuiten in Heiligelinde gewirkt haben und zwar fällt dieses Zeugniß nicht zum Nachtheil ihres Ordens aus. Wenn das Ueberirdische und Uebermenschliche, welches in der gothischen Bauart liegt, fehlt, so zeigt die Bauart, welche die Jesuiten in Heiligelinde angewandt haben, das Irdische und Menschliche verklärt und zum Göttlichen hingezogen, zeigt den Geschmack und die Denkungsweise der Jesuiten, welche sich nicht mit ideellen Speculationen abgaben, sondern den realen Menschen, wie er war, faßten und praktisch zum Himmlischen hinzogen.

Der Maurermeister Ertly contrahirte mit den Patres nicht gleich über den ganzen Bau, sondern stückweise, und erhielt sämtliches Baumaterial geliefert und dazu freie Kost für sich und seine Gehülfen. Den 16. März 1688 schlossen der Rektor des Collegiums in Köffel Johann Sigismund und der Superior in Heiligelinde Martin Wobbe mit Ertly den ersten Contract: derselbe sollte den Grund zur Kirche laut dem Abriße 12 Schuh hoch aufführen, mit 3 Gewölben unter der Erde, eins unter dem Hochaltar und zwei unter den daneben liegenden Kapellen, dazu sollte er alles nothwendige Material, freie Kost für sich und die Arbeiter und außerdem 3700 polnische Gulden erhalten.¹⁴⁾ Noch in demselben Jahre starb der Superior Wobbe in Heiligelinde und der Superior Conrad Schröter trat an seine Stelle. Da der Maurermeister bis zum Herbst mit seiner Arbeit fertig geworden war, schloß der Superior Schröter mit ihm einen neuen Contract: Ertly sollte das Werk laut Abriß von den Fliesen 17½ Ellen in die Höhe führen, mit den Kapellen, mit den Gewölben unter der Erde in der Kirche und über den Kapellen und dafür unter ähnlichen Bedingungen wie früher 6000 polnische Gulden erhalten.¹⁵⁾ Doch der Superior Conrad Schröter trat bald ab und noch in demselben Jahre 1688 übernahm der Pater Barthol. Sebast. Möller das Superiorat. Derselbe beaufsichtigte bis zu seinem Tode im Jahre 1702 den Bau der Kirche und des Hauses und unter ihm wurde auch der größte Theil der Colonnaden vollendet: er gilt daher für den Erbauer der heutigen Heiligenlinde.¹⁶⁾

14) R. S. L. Bau-Acten von 1680 nr. 6 u. 24.

15) a. a. O. nr. 9.

16) Das Brustbild, welches von Pater Möller in Heiligelinde vorhanden ist, hat die Inschrift: R. P. Barthol. Möller Soc. Jes. in charitate Dei hoc

Da es an Ziegeln gebrach und große Kosten verursachte die Ziegel wie bisher mehrere Meilen weit nach Heiligelinde anzufahren, so ließ Superior Möller einen eignen Ziegelofen in Heiligelinde einrichten, und, weil in Heiligelinde kein Lehm vorhanden ist, kaufte er denselben wahrscheinlich, wie später im Jahre 1697 zum Bau des Hauses und der Colonnaden, so jetzt schon von dem angrenzenden Gute Böttschendorf.¹⁷⁾ Im Jahre 1688 nahm es dann ein gewisser Stanislaus Buchowski auf sich, je 25,000 Ziegel für 58 Gulden und 10 Groschen und freien Unterhalt zu liefern.¹⁸⁾ Nachdem auf diese Weise für Material gesorgt worden, vollendete Erthy in den Jahren 1689 und 1690 die contraktlich festgesetzte Arbeit. Daher schlossen der Superior Möller und der Rektor Johann Schmidt in Köffel unter dem 14. November 1690 mit Erthy einen neuen Contract. Dieser versprach, unter denselben Bedingungen wie früher, die Mauer an den Giebeln anzumauern, die Steine darin zu versetzen, hinten und auf den Seiten die Giebel aufzuführen, die Gewölbe auszuwölben und die Thürme so hoch aufzubauen, als der Abriß zeigte und dafür sollte er die Summe von 5000 polnischen Gulden erhalten.¹⁹⁾ Im Jahre 1690 zum Herbst war die Kirche soweit eingerichtet, daß sie den 8. Dezember, am Feste der unbefleckten Empfängniß benediziert und zum ersten mal darin das heilige Messopfer gefeiert werden konnte. In Procession wurde das Bild der heiligen Jungfrau, welches in der alten Kapelle im Hochaltar sich befunden, in die Kirche getragen und der Erzpriester aus Köffel Jacob Jeszke v. Felsenthal hielt eine der Begebenheit angemessene Predigt; ein feierliches Hochamt schloß die Andacht.²⁰⁾

Während die Maurer in den Jahren 1691 und 1692 das Aeußere der Kirche mit Ausnahme der Thürme ziemlich vollendeten, arbeiteten mehrere Steinmeger an der Verzierung der Faciade und dem Signaturlöthenthürmchen, welches auf dem Ostgiebel steht, und

mariane templum et domum ex meris erexit elemosynis. Die Kirche Möllers befindet sich im Todengewölbe in Heiligelinde und hat sich noch sehr gut erhalten, so daß man seine Gesichtszüge noch erkennen kann.

17) a. a. D. nr. 43 im Jahre 1697 kaufte Möller von Dietrich Abrecht Resgewang auf Böttschendorf einen Morgen Lehm für 20 Gulden.

18) a. a. D. nr. 5.

19) a. a. D. nr. 12, 13, 14, 25.

20) Opisanie Miejsca Święta Lipa p. 114.

der Thurm in der Mitte des Daches erhielt durch den Klempner Georg Börner aus Danzig eine Bleibekleidung.²¹⁾ Im Jahre 1693 war Erthy mit seiner Arbeit fertig und die Consekration der Kirche wurde deshalb den 15. August 1693 feierlich vorgenommen. Der Fürstbischof von Ermland Joh. Stan. Sbaški unter Assistenz des vom Domkapitel deputirten Domherrn Stan. Wierusz Kowalski und der Domherren And. Marquart und Ignat. Teschner aus dem Gutstädter Collegiatstift und vieler anderer Geistlichen weihte die Kirche auf den Titel Maria Heimsuchung ein und legte in den Hochaltar die Reliquien vom h. Evangelisten Lucas und von den h. Märtyrern Stephanus, Symphorianus, Cäcilia, Barbara, und Liberata. Das Kirchweihfest sollte in Zukunft den Sonntag nach dem 15. August gefeiert werden.²²⁾

Im Jahre 1694 wurden die beiden Thürme mehr ausgebaut und verschönert; doch blieben dieselben noch lange Zeit unvollendet. Die Bedachung der Thürme wurde erst im Jahre 1725 fertig und die Thurmflaggen wurden erst im Jahre 1729 aufgesetzt. Als Erthy die Kirche vollendet, machte er sich an den Bau eines neuen geräumigen Priesterhauses mit zwei Corridoren und Wölbungen in den Zimmern. Wie die Inschrift des Hauses zeigt, wurde er im Jahre 1697 damit fertig. Es scheint der Plan vorgelegen zu haben, dieses Haus mit der Zeit noch größer zu bauen, nämlich hinten nach dem Berge zu ein ähnliches Gebäude aufzuführen und so mit der Kirche ein Carré zu bilden, die Ziegelreihen sind dazu zähnenartig in der Schlußwand gelassen; aber seit Möllers Tode hat sich kein Fortsetzer gefunden. Weil die Kirche trotz ihrer Größe die Menge der Wallfahrer, viele tausend auf einmal, oft nicht faßte und auch manche Uebel-

21) Das Signaturlöthenthrümchen kostete Arbeitslohn 78 Gulden, 6 Schaffgestimm an den großen Thürmen 102 Gulden, 6 römische Capitäle, Hauptgestimm und hängende Platte 495 Gulden, 10 jonische Capitäle und die Architraben 391 Gulden Arbeitslohn, zusammen 1066 Gulden. Die Bleibekleidung auf dem mittleren Thurme kostete 976 Gulden für Blei und Arbeitslohn. N. S. L. Bau-Akten nr. 27, 28, 29, 30, 26, 109.

22) Eine Gedenktafel von Stein in der Kirche enthält über die Consecration folgende Inschrift: Ad M. D. Gl. Ecclesia S. Lind. consecr. 1693 die 15. Augusti tit. Visit. B. V. M. a Celsmo P. R. Po Comite in Zbąsciu Zbąski Epis. Warm. et Samb. Memor. cebr. Dom. p. Assumpt. B. V. M. Ein Bericht über die Consekretion in d. R. d. Kirche Santoppen. Opia. Miejsca S. Lipa p. 114.

stände damit verbunden waren, die heilige Communion unter freiem Himmel auszuthemen, entschloß sich Vater Möller schließlich noch dazu, die Kirche mit Colonnaden zu umgeben und in deren Ecken vier kleinere Kapellen zu bauen. Die Kirche erhielt dadurch ein heiligeres und Gott geweihteres Aussehen: durch einen Vorhof und die Colonnaden ist sie von der Welt und ihrem Gerümmel geschieden. Erthly mauerte an den Colonnaden bis zum Jahre 1704, ohne sie jedoch zu vollenden.²³⁾

Nachdem das Aeußere der Kirche vollendet worden und die Consekration stattgefunden hatte, wurde allmählig das Innere verziert. Im Jahre 1696 bestellte der Superior Möller bei dem Tischler und Bildhauer Joh. Döbel in Königsberg sechs Stühle von gutem Eichenholz mit schwarzen Leisten und gutem Schnitzwerk für 880 Gulden und in demselben Jahre noch 2 Altäre, den St. Josephi Altar von schwarzem Birnbaumholz auf Eichenholzournirt für 700 Gulden und den Altar zur schmerzhaften Mutter Gottes von französischem Nußbaumholz.²⁴⁾ Im Jahre 1698 versprach Döbel den Altar zum sterbenden Heiland aus französischem Nußbaumholz für 770 Gulden binnen einem Jahre zu liefern; zugleich bestellte der Pfarrer Jacob Johann Schröter aus Santoppen einen Altar zur heiligen Anna für die Heiligelinde und zahlte an Döbel dafür 750 Gulden.²⁵⁾ Im Jahre 1699 beauftragte der Superior Möller den Bildhauer Christ. Peuker in Königsberg, die Kanzel von französischem Nußbaumholz, mit Figuren und Schnitzwerk für 1500 Gulden zu fertigen und im August 1700 aufzustellen.²⁶⁾ Noch war die

23) R. S. L. Grbb. III, 39 p. 36.

24) R. S. L. Bau-Acten nr. 16, 17, 22; der St. Josephi-Altar kam bei der Ablieferung im Jahre 1697 auf 752, der schmerzhaften Mutter Gottes Altar auf 760 Gulden zu stehen.

25) a. a. D. nr. 15, 49. Da Pfarrer Schröter im Jahre 1698 den 7. Mai starb ließen ihm die Jesuiten in der Pfarrkirche zu Santoppen einen Grabstein setzen mit der Inschrift: *Clmo et adm. Rndo Dno Jacobo Schröter Parocho Santoppensi, qui zelo et pietate insignis non minus virtutum exemplo quam Beneficiis hanc Ecclesiam per 28 annos exornavit ac tandem SacroLindam Deiparae Aedem exasse Haeredem inscripsit, in hoc sepulchrali saxo gratam memoriam ponit Missio Lindensis Patrum Societatis Jesu. Natus mundo Heilsbergae 18 Julii anno 1628 postquam vixit annos 70 hic pie obdormivit in Dno 1698 d. 7 Maji.*

26) a. a. D. nr. 39.

Kanzel nicht aufgestellt, als schon den 14. März 1700 zwischen Pater Möller und Bildhauer Peufer ein neuer Contract über den St. Michaelis und St. Franciscus Xaverius Altar gemacht wurde: der erstere sollte von Bitterholz sein und mit feinem Silber überzogen werden für 1100 Gulden und 7 Dukaten, der andere einfach schwarz mit einem Reliquienschrein für 600 Gulden und 5 Dukaten.²⁷⁾ Zuletzt bestellte Pater Möller noch im Jahre 1702 bei Peufer einen Altar zum heiligen Ignatius für 1090 Gulden und einen andern zum heiligen Stanislaus für 1100 Gulden und 7 Dukaten. Aber er sah dieselben nicht mehr, er starb zwischen dem 11. Juli und 19. Oktober 1702. Pater Johann Kochel wurde nach ihm Superior in Heiligelinde.²⁸⁾ Zuletzt erhielt die Kirche auch einen neuen Hochaltar: denselben ließ der Ermländische Bischof Potocki im Jahre 1712 auf seine Kosten, wahrscheinlich durch den Bildhauer Peufer in Königsberg anfertigen; im Jahre 1714 zum Feste des h. Apostels Matthaeus wurde dieser neue Hochaltar aufgestellt.²⁹⁾ Alle Altäre haben in der Mitte nur einen kleinen Altarstein und sind sogenannte altaria portatilia. Auf dem Ignatius Altar befinden sich die Reliquien der h. Symphorianus, auf dem Franciscus Xaverius Altar die der h. Liberata. Außerdem sind auf dem Stanislaus Altar noch die Reliquien des h. Apostels Andreas, des h. Hieronymus, des h. Megidius, des h. Apollonia, des h. Pius V., des h. Basilus, Jacobus, Felicissimus, Hyacinthus, Laurentius, Bonus, Ursula und Stanislaus vorhanden.³⁰⁾ Diese Reliquien schenkte zum Theil der oberste Kanzler von Polen Johann Szembek, zum Theil sein Bruder der Ermländische Bischof Christoph Szembek im Jahre 1732. Einen Theil des Hauptes des h. Märtyrers Deodatus hatte schon im Jahre 1719 der Ober-Reichs-Referendar Steph. Potocki der Heiligelinde zum Geschenke gemacht.³¹⁾

27) a. a. D. nr. 44. Altäre zum h. Ignatius und Franciscus waren schon im Jahre 1700 vorhanden, wurden inbessen für 1400 Gulden an das Collegium von Pultava verkauft. Darum bestellt Pater Möller neue Altäre. nr. 36.

28) a. a. D. nr. 20. Da Peufer den Stanislaus Altar nicht liefern konnte, änderte hernach im Jahre 1707 der Superior Jacob Behrend den Contract und der Altar sollte fertig sein zu Lichtmess 1708 für 1060 Gulden. nr. 111.

29) R. G. L. Hist. Miss. Lind. v. 1711 p. 52, 72, Bau Alten nr. 40.

30) Bistat. Alten von 1798 nr. 8 in R. G. L.

31) R. G. L. Authentica Reliquiarum u. B. U. Fr. A. 26 fol. 333.

Während der Jahre 1703 und 1704 unter Superior Kochel scheinen die Bauten in Heiligelinde fast ganz geruht zu haben, weil damals der nordische Krieg im Ermland tobte und auch die Heiligelinde erreichte. Schwedische Soldaten erschienen in Heiligelinde und brandschatzten. Nachdem die Kriegsfurie sich verzogen, setzte der Superior Johann Schröder in den Jahren 1705 und 1706 die Bauten etwas fort: er kaufte für 2008 Gulden gothländische Sandsteinblöcke und ließ dieselben durch den Steinmeß Ulrich Herbst in Königsberg für die Kirche zu Säulen, Kapitälern und andere Verzierungen verarbeiten. Diese Arbeit kostete bis zum Jahre 1707 die Summe von 666 Gulden.³²⁾ Zudem wurden im Jahre 1708 die Colonnaden und die darin befindlichen Kapellen vollendet.³³⁾ Nun ruhete die Arbeit mehrere Jahre gänzlich, theils wegen der in den Jahren 1709 und 1710 eingetretenen Pest, theils wegen anderer schwieriger Verhältnisse. Die Heiligelinde stand nämlich mehrmals um diese Zeit in Gefahr, vom Staate eingezogen zu werden.

Vom Jahre 1719—1730 unter den Superioren Georg Engel und Michael Engel trat eine neue Bauperiode ein, in welcher hauptsächlich die Ausschmückung der Kirche vollendet wurde. Zunächst erhielt der Hochaltar seine Vergoldung und aus gothländischen Sandsteinblöcken für 1073 Gulden wurden mehrere Verzierungen angefertigt;³⁴⁾ dann legte der Steinmeßmeister Mathias Zachowitz im Jahre 1721 und 1722 die Steinfliesen im Fußboden der Kirche.³⁵⁾ Die alte Kirche hatte nur ein Kastenpositiv gehabt; jetzt ließen die Jesuiten durch den Königl. Preussischen Hof-Orgelmacher Johann Josua Mosengel in Königsberg eine große prächtige Orgel bauen, die auch jetzt noch ihres gleichen sucht. Diese Orgel wurde im Jahre 1721 aufgesetzt und besteht aus einem großen Werk von 12 Registern, einem kleinen Werk von 10 Registern, einem Rückpositiv von 11 Registern und einem Pedal von 10 Registern; sie kostet 5800 Gulden, vieles Material, welches die Kirche lieferte und das alte Positiv, welches Mosengel übernahm, nicht mitgerechnet.

32) R. G. L. Bau Akten nr. 114, 31.

33) a. a. D. nr. 59, 60.

34) a. a. D. nr. 72, Gesch. v. 1684 nr. 104.

35) a. a. D. nr. 67, 68, 70.

Eine bedeutende Reparatur ist trotz Verlauf von 140 Jahren noch nicht nöthig gewesen.³⁶⁾

Schon im Jahre 1719 hatte die Kirche ein neues Tabernakel und eine neue Communionbank erhalten: dieselben lieferte der Bildhauer Peuffer aus Königsberg für 360 Gulden.³⁷⁾ Der Goldarbeiter Samuel Grew aus Königsberg verzierte darauf im Jahre 1720 das Tabernakel mit dem heiligen Abendmahl, der Speisung der beiden Jünger in Emmaus und mit Laubwerf in getriebenem Silber. Derselbe fertigte auch die silberne Monstranz, welche eine Linde mit der Statue der h. Jungfrau vorstellt, und verkleidete das Hochaltarbild mit Silberschildern. Den Stoff zu diesen Silberarbeiten gaben zum großen Theil mehrere hundert Botivtaseln, welche bisher am Hochaltar gehangen hatten.³⁸⁾ Den goldenen Kelch verfertigte im Jahre 1728 ein Goldschmied aus Allenstein und die goldene Monstranz derselbe im Jahre 1732. Vielleicht hieß dieser Goldschmied Mich. Bartolomowicz, welcher schon im Jahre 1694 mehrere Gold- und Silberarbeiten von Allenstein nach Heiligelinde geliefert hatte.³⁹⁾ Zum Andenken an die Linde, auf welcher die ursprüngliche Statue gestanden hatte, wurde im Jahre 1728 eine aus Holz geschnitzte Linde mit Metallblättern und darauf die von Vater Marquard im Jahre 1652 geschenkte Marienstatue mitten in die Kirche gesetzt, ungefähr auf die Stelle, auf welcher die ursprüngliche Linde gestanden haben soll; zugleich wurde eine große aus Stein gehauene Linde mit der Statue der h. Jungfrau in einer großen Nische der Fronte der Kirche angebracht.⁴⁰⁾

Was die Malerei in den Altären und in der Kirche betrifft, so rührt dieselbe von verschiedenen Meistern her. Mehrere Altarbilder, wie das große Marienbild im Hochaltar, das Bild des h. Ignatius und wohl auch die Bilder im Kreuzaltar, St. Kaverius und St. Anna Altar waren schon in der alten Kirche vorhanden.⁴¹⁾ Das große

36) a. a. D. nr. 50, 51, 52. Im Jahre 1751 erhielt die Kirche noch ein kleines Positiv, welches an Werktagen gespielt wird, um die große Orgel zu schonen.

37) a. a. D. nr. 57.

38) a. a. D. nr. 75, 77, 79, 84.

39) a. a. D. nr. 78, 93 u. Kirchenrech. v. 1727 z. Jahr 1728 u. 1732.

40) R. G. L. Kirchenrech. von 1727.

41) R. G. L. Bau Acten von 1680 nr. 62. Beim Neubau der Altäre zum h. Kreuze, St. Ignatii, St. Kaverii u. St. Annae, werden diese Altäre nach den

Mariensbild im Hochaltar hat, wie oben gesagt, der belgische Maler Barthol. Pons angefertigt; ein altes Altarbild aus der früheren Kirche, aber unbekannt welches, rührt vom Maler Jacob Colberk, Bürger in Wehlisak, aus dem Jahre 1670 her.⁴²⁾ Beim Neubau der Kirche kamen zu den 5 Altären, welche in der alten Kirche gewesen, noch 4 hinzu, nämlich der Altar zur schmerzhaften Mutter Gottes; der St. Josephus, Stanislaus und Michaels Altar. Die Bilder hiefür lieferte, wenigstens einzelne davon, der Maler Martin Almonti in Wien ums Jahr 1701 und 1702.⁴³⁾ Besonders zeichnet sich unter ihnen das Bild zur schmerzhaften Mutter Gottes aus: das Colorit ist fein und bezaubernd und doch dabei natürlich und dem Bilde sind die Füge des Schmerzes gleichsam eingegossen.

Ums Jahr 1725 malte der Rathsherr und Maler Peter Kolberg aus Gutfstadt die Füllungen an der Thüre, der Treppe und der Brüstung der Kanzel mit kleinen Bildern aus der biblischen Geschichte. In der untern Füllung der Kanzelthüre hat er den h. Johannes den Täufer dargestellt, wie er in der Wüste predigt, und unter den Zuhörern befindet sich auch der Maler selbst, zwar im Kostüme der andern Personen, aber mit Mongooseperücke und 3 Würfeln in der Hand. Er hat diese Arbeit mit vielem Fleiß ausgeführt, die Zeichnung und Beleuchtung ist von höchster Wichtigkeit und das Colorit kräftig und angenehm.⁴⁴⁾ Vielleicht rühren von Maler Kolberg auch die beiden oberen Bilder im Hochaltare her, welche die Heimsuchung und Himmelfahrt Mariä darstellen; sie sind um dieselbe Zeit von 1720—1727 gemalt.

Seit längerer Zeit waren die Jesuiten darauf bedacht, an passenden Orten der Kirche einzelne Partien aus dem Leben der

dazu gehörigen Bildern genannt, weshalb die Bilder jedenfalls schon da waren. Die Altäre zur schmerzhaften Mutter Gottes, St. Josephs, Stanislaus und Michaels wurden nur als Altäre überhaupt ohne besondere Namen bestellt, weshalb deren Bilder nun erst später nach Anfertigung der Altäre angeschafft worden sind.

42) R. G. L. Bau Acten von 1689 nr. 110, vgl. Preuß. Prov. Bl. 1853 Bb. III, Heft 4 p. 281.

43) a. a. O. nr. 63.

44) Preuß. Prov. Bl. 1849 Bb. VII, Heft 5 p. 380. 1730, wie Maler Strunge in den Provinz. Blättern angiebt, kann die Ausmalung der Kanzel nicht stattgefunden haben, da die von 1727 vorhandenen genau geführten Kirchenrechnungen in R. G. L. nichts davon anführen.

heiligen Jungfrau al fresco malen zu lassen. Diese Arbeit übernahm ums Jahr 1722 der Maler Mathias Meyer aus Heilsberg und da er einmal den Anfang gemacht, malte er schließlich die ganze Kirche. — Mathias Meyer aus Heilsberg gebürtig, lernte die Malerei und zwar hauptsächlich die Wassermalerei in seiner Vaterstadt und ging, nachdem er das Gewölbe über dem Hochaltare in der Pfarrkirche zu Reichenberg bei Heilsberg ausgemalt hatte, nach Italien, um sich in der Freskomalerei zu üben. Nach längerer Zeit zurückgekehrt, malte er noch den übrigen Theil der Kirche in Reichenberg und wurde ums Jahr 1722 nach Heiligelinde berufen, um die Malerei dieser Kirche zu übernehmen. Die Erzählung,⁴⁵⁾ daß Meyer mit einem andern Maler einen Wettkampf eingegangen und beide zuerst Probearbeiten geliefert haben, indem Meyer die Kapelle auf der Nordseite und der andere Maler die Kapelle auf der Südseite ausgemalt, ist eine Sage und unrichtig. Zwar hat Meyer, wahrscheinlich zu Anfang seiner Arbeit die Kapelle auf der Nordseite ausgemalt, aber die Kapelle auf der Südseite blieb noch längere Zeit nach dem Tode Meyers ohne Malerei; der Maler Fischer hat dieselbe erst im Jahr 1748 elf Jahre nach dem Tode Meyers angefertigt und ein Wettkampf zwischen beiden kann daher nicht stattgefunden haben.⁴⁶⁾

Nach Ausmalung der Sakristei auf der Nordseite, begab sich Meyer an das Hauptgewölbe im Mittelschiff der Kirche und malte hieran im Jahre 1723.⁴⁷⁾ Er stellte hier die h. Jungfrau als Königin der Patriarchen, Apostel, Märtyrer und aller Heiligen dar. Merkwürdig ist die über dem Orgelchore angebrachte Malerei, welche das himmlische Jerusalem darstellt; indem man in das Innere eines Tempels hineinsteht, verschwindet die Fläche, worauf der Tempel gemalt ist, ganz und man gewahrt nur eine unabsehbare Tiefe, welche die großen Räume des Himmels darstellt. Nach Vollendung des

45) Preuß. Prov. Bl. 1849 Bb. VII, St. 5 p. 392.

46) R. G. L. Kirchenrech. v. 1727 z. Jah. 1737 und 1748.

47) Auf den Bögen des Mittelschiffes befinden sich folgende Verse, welche alle das Jahr 1723 anzeigen.

1723. Chara Deo gnItrIX proCerVM regIna tenetVr.

1723. VIrgIne regIne eCCe gaVDet tVrba DVoDena.

1723. pVrpVreVs CoetVs tIbI Defert sCeptra MarIa.

1723. Digne sanCtorVM VIrgo regIna VoCatVr.

Hauptschiffes malte Meyer die Seitenwände und Nebenschiffe der Kirche und stellte in ihnen einzelne Begebenheiten aus der Leidensgeschichte, Auferstehung und Himmelfahrt Christi, den Märtyrertod einiger Jesuiten in Japan und China und eine kurze Geschichte der heiligen Kinde dar. Er wurde damit ums Jahr 1727 fertig. Die kleinen Bilder auf den Pfeilern und Wänden, welche wunderbare Begebenheiten und Heilungen in Heiligelinde darstellen, sind offenbar nicht von Meyers Hand, sondern von einem spätern geringeren Maler.

Nach längerer Pause fing Meyer im Jahre 1733 wiederum an in Heiligelinde zu malen und zwar in den Colonnaden und den dazu gehörigen Kapellen. Er unterbrach seine Arbeit aber und malte eine Zeit lang an der Schembeck'schen Kapelle in der Domkirche zu Frauenburg. Nachdem er diese vollendet, arbeitete er fortan bis zu seinem Tode im Jahre 1737 in Heiligelinde. Die Malerei in den Kapellen ist lebendig und ausdrucksvoll und hat sich trotz des bösen Einflusses der feuchten Luft bis heute recht gut erhalten. Die erste Kapelle links vom Eingange stellt die 8 Seligkeiten, die zweite auf der Nordostecke die h. 3 Könige und mehrere Namenspatrone der Familie Dromler aus Mehlsack dar; die dritte Kapelle auf der Südostecke ist dem h. Apostel Andreas gewidmet und zeigt in der Kuppel die vier Evangelisten und die acht berühmtesten Kirchenväter mit Stellen aus ihren Werken, welche das Lob der heiligen Jungfrau verkünden; in der vierten Kapelle endlich ist der h. Adalbert, Apostel von Preußen, in seinem Wirken und Tode abgebildet. Die Malerei in den Corridoren hat sich weniger gut erhalten, weil sie vom Stöße und unberufenen Händen manches zu leiden hatte: sie stellt in der Wölbung links Bilder aus der biblischen Geschichte bis zur Salbung Davids, rechts vorn einiges aus der Geschichte Tobias und Davids dar; an den Seitenwänden links befinden sich die Evangelien-Perikopen von Advent bis Ostern und rechts von den letzten Sonntagen vor Advent dargestellt. Meyer vollendete die Malerei in den Colonnaden nur zur Hälfte, indem ihn der Tod im Jahre 1737 in ziemlich hohem Alter überraschte. Im Jahre 1803 wurde dieselbe Malerei zwar fortgesetzt, aber nur auf der rechten Fronthälfte und diese 70 Jahre jüngere Malerei hat sich bei weitem schlechter erhalten als die Arbeit Meyers. Die Süd- und Ostseite der Colonnaden sind indessen ganz ungemalt geblieben, obwohl der

Jesuit Aucepius zu Ende des vorigen Jahrhunderts zur Vollendung dieser Malerei 900 Gulden legirte.

Meyers letztes Werk in Heiligelinde war die Darstellung des Kampfes Jacobs mit dem Engel, 1. Mos. 32. Dieses Stück gab Veranlassung zur Sage, daß Meyer den Teufel gemalt und von diesem aus Aerger, sich sowohl getroffen zu sehen, vom Gerüste gestürzt worden und darauf gestorben sei. Diese Sage läßt sich erklären: Meyer hatte, als er erkrankte, das Gemälde jenes Kampfes noch nicht vollendet und die beiden in einander geschlungenen Figuren Jacobs und des Engels zeigten nur ein wunderliches Chaos von Händen, Füßen, Flügeln u. s. w., die leicht für die Gestalt des Satans angenommen werden konnten. Diese Sage wurde häufig erzählt, so lange das Bild noch unvollendet war; sie hat sich jedoch verloren, seit 1803 das Bild seine Vervollständigung erhielt.

Der vor einiger Zeit verstorbene Maler Strunge aus Köffel, ein Kenner in seinem Fache, giebt in den Preuß. Provinzial-Blättern über die Arbeiten Meyers in Heiligelinde folgendes Urtheil ab: „Sein Styl ist großartig, seine Zeichnung mit leichter geübter Hand gemacht, seine Ausführung zwar flüchtig, aber dennoch angenehm und sein Colorit blühend und kräftig. Obwohl man seinen Arbeiten Unstätigkeit und Eile ansieht, so verrathen sie doch zu sehr den Meister, als daß sie nicht die ungetheilteste Achtung verdienen sollten. Es ist in diesem Genre der Malerei eine sorgfältige Ausführung kaum anwendbar und doch hat er in mehreren Stücken einen Farbenschmelz gezeigt, wie ihn die Delmalerei fast nur hervorbringen kann. Sein Ausdruck ist stark und doch stets natürlich und gefällig und nie übertrieben, dabei immer so treffend, daß er sich aus der Haltung der dargestellten Figuren von selbst herausgebildet zu haben scheint.“ Meyer beschäftigte sich in seinen letzten Tagen in Heiligelinde auch mit Delmalerei; weil dies aber nicht sein Fach war, brachte er das Delgemälde nicht zu Stande und verwarf es unvollendet.⁴⁸⁾ Meyer starb im Juli oder August 1737 in Heiligelinde; sein Leib wurde, wie der Maler Strunge allerdings ohne Angabe der Quelle berichtet, einbalsamirt und in dem Gewölbe unter der Kirche beigesetzt; daselbst befindet sich derselbe gegenwärtig mit

48) Aufsatz von Maler Strunge über Meyer und andere Ermkändische Maler Preuß. Prov. Bl. 1849 Bb. VII, Sft. 5 p. 392.

3 Pinfeln in der Hand noch in sehr gutem Zustande, wie man sich bei Deffnung des Gewölbes im Jahre 1862 überzeugen konnte.

Auch außerhalb der Kirche und der Colonnaden wurden mancherlei Verzierungen angebracht, um das Aeußere mit dem Innern in Uebereinstimmung zu setzen. Die Faciate der Kirche wurde ausgemalt und mit großen im Feuer vergoldeten metallenen Namenszügen Jesus und Maria ausgestattet. In die Nischen und auf die Bögen außerhalb der Kirche kamen die Statuen der Heiligen Mose, Stan. Kostka, Franciscus Xaverius, Ignatius, Peter und Paul zu stehen. Für den Kirchhof hatte schon um 1720 der Steinmetzmeister Zachowig ein großes steinernes Crucifix verfertigt; im Jahre 1732 und 1733 lieferte er noch drei andere große Statuen, die unbefleckte Empfängniß, St. Josephus und St. Anna, welche in die Ecken des Kirchhofes zu stehen kamen. Ein großer Theil des Kirchenbaches, die vier Kapellenkuppeln und das platte Colonnadenbath wurden seit dem Jahre 1728 mit Kupfer gedeckt und kosteten, Arbeitslohn nicht mitgerechnet, die enorme Summe von 25,000 Gulden. Den Eingang zum Kirchhofe versah im Jahre 1734 der Schmied Schwarz aus Köffel mit einem großen eisernen Thore; dasselbe besteht aus lauter in Schmiedeisen gearbeiteten Blättern und kostet nebst Vergoldungen 4288 Gulden. Einen schönen Anblick gewähren auch die 44 Figuren des Geschlechtsregisters Christi, welche auf den Colonnaden und in den Nischen der Kapellen stehen. Dieselben sind fast in Lebensgröße von dem Bildhauer Perwanger aus Tolkemit vom Jahre 1744—1748 gefertigt. Wenn auch der Ausdruck mancher Figuren etwas stark und übertrieben ist, so zeigen dieselben doch eine sorgfältige Ausführung und meistens auch eine gefällige würdige Haltung. Seit längerer Zeit gab es in Heiligelinde nicht weit von der Kirche einen Gesundbrunnen, derselbe wurde im Jahre 1732 mit einem Thürmchen versehen, mit Kupfer bedeckt und eine Martenstatue stehend auf einer Linde darauf gesetzt.⁴⁹⁾ Um den Wanderer schon von ferne auf die Heiligkeit des Ortes aufmerksam zu machen und ihn zu ermahnen, daß er in Gebet und frommer Gesinnung den heiligen Ort betreten und verlassen soll,

49) Der Brunnen ist jetzt ziemlich verfallen und wird nicht benutzt, weil er, wie die Sage geht, durch eine unwürdige Entweihung seine Heilkraft verloren haben soll. Linda Mar. p. 339, 401, 422.

ließen die Jesuiten im Jahre 1734 durch den Steinmetzmeister Zachowitz die Geheimnisse des Rosenkranzes in Sandstein darstellen und in 15 Kapellen auf dem Wege von Köffel nach Heiligelinde aufsetzen. Schließlich erhielt die Kirche noch 4 Glocken und im Jahre 1740 für 2721 Gulden vom Uhrmacher Johann Albrecht in Königsberg eine Kirchenuhr, welche auf beiden Thürmen die Stunden anzeigt.⁵⁰⁾

Um's Jahr 1730 war die Kirche zum größten Theile vollständig ausgebaut und ausgeschmückt und die Heiligelinde erhielt nach langen Stürmen, während welcher sie mehreremal in Gefahr stand unterzugehen, endlich Ruhe. Ueber diese beiden freudenreichen Ereignisse ließen die Jesuiten im Jahre 1730 zwei Steintafeln mit Inschriften anfertigen und in die Facciate der Kirche setzen.⁵¹⁾

50) Ueber alle diese Bauten N. S. L. Kirchenrech. von 1727.

51) Die Inschriften lauten auf der Steinplatte zur linken Hand.

Linda Virginea

Ab ingres. Tent. Equit. B: V: in Prus. Enata prope

1300. A. MCCLL Relig. Gratiisque pie visitata

1400. Aerâ Sul. MCD profan. ausu elisa et vastata

1524. Aera MDXXIV. Fav. Reg: Prin: Nobil. renata

1619. Ae. MDCXVIV. Insig: Pietâ. Benefa. elata

1693, 1730. Ae MDCLXLIII. Reviruit Ae. MDCLLXXVV

Anagr. Amaeb. Chronost

1730. DIVA, sVperna, MICans, GenItrIX, RegIna pVeLLa

1730. NatI, orbIs, DIVVM, Cor, CapVt, IrIs, apeX.

1730. SVnt aeDes tIbI MatrI, arX regnI, VILLa pVeLLae

1730. VnDe saLVs, paLMae, fLorea paXqVe fLVat.

1730. Da LibIta Vt genItrIX RegnatrIX at MaLa peLLe

1730. PaCeMqVe aClrIs, DIVa Virago IVVa.

Die Inschrift auf der rechten Seite lautet:

ad majorem Dei gloriam

Quasi palma exaltata sum in Cades Eccl. 24.

1727. sVrgo qVasI PaLMa, qVae eXaLtata est In CaDes.

1727. CVM tVa Densatas sVperet VICToria nVbes,

1727. Et CasVs VICtrIX DesVper astra preMat;

1727. Vt PaLMa In CaDes Vere eXaLtata resVrgIs.

1727. CeLsa trIVmphatrIX fronDe sVb astravoLas.

1727. LaVrVs aVt aLLas DoMVI ne qVaere Coronas,

1727. QVanDo sVI LaVrVs, paLMa Corona Viret:

1727. LInDa sIbI VICtrIX paLMa: ast: pretIosIorVna

1727. TV DIVa Vt LaVrVs paLMa, Corona nItes.

2. Die innern Verhältnisse der Heiligenlinde bis zur Aufhebung des Jesuitenordens im Jahre 1780.

Die Kirche in Heiligenlinde hätte unmöglich so schön ausgebaut und ausgeschmückt werden können, wenn nicht zu den gewöhnlichen Einnahmen, welche für die täglichen Bedürfnisse zur Unterhaltung der Kirche, des Personals und der Wirthschaft meistens nur gerade ausreichten, außerordentliche Gaben von verschiedenen Wohlthätern der Kirche hinzugekommen wären. Der Hetman des Großherzogthums Litthauen, Sapieha ließ der Heiligenlinde, welche er im Jahre 1702 besuchte, zum weitem Ausbau 500 Thlr. anweisen; der Feldwebel Samuel Krüger aus dem Sapiehaschen Regimente in Litthauen schenkte der Kirche durch Testament vom 17. Mai 1709 zwei Volkwerke, Szkampie von 8 Hufen, ungefähr 1½ Meile von Köffel gelegen und Kerstinow 1½ Meile weiter.¹⁾ Der Rathsherr Nic. Wichmann aus Seeburg verschrieb der Heiligenlinde durch Testament ein Viertel seines Vermögens und dieselbe erhielt im Jahre 1711 500 Mark. Nach dem Tode des Lieutenants v. Portugal auf Kardoyen bei Rastenburg fielen der Kirche gemäß Testament im Jahre 1720 160 Mark zu.²⁾ Aus dem Testamente der lublinschen Truchsesin Aloysia Biascka wurden der Heiligenlinde durch richterliches Erkenntniß des Tribunals zu Lublin 6000 polnische Gulden im Jahre 1723 zugesprochen.³⁾ Als im Jahre 1724 Christ. And. Joh. Szembek, bisher Bischof von Przemyß in Polen, das Bisthum Ermland erhielt, that er und sein Bruder, der polnische Großkanzler Joh. Szembek und dessen Gemahlin Ewa, geborne Leszczyński, vieles für die Heiligenlinde; durch ihre Unterstützung kam dieselbe zur Vollendung. Der Bischof Szembek ließ in den Colonnaden die Kapelle zum h. Andreas ausmalen und ganz in Stand setzen und unterstützte die Heiligenlinde auch nachher durch jährliche namhafte Beiträge. Der Großkanzler Joh. Szembek trug die Kosten der Ausmalung in der Kapelle der acht Seligkeiten und nach seinem Tode setzte seine Gemahlin Ewa, geborne Leszczyński, die jährlichen Spenden an die Heiligenlinde fort; dieselben betragen vom Jahre 1727

1) R. G. L. Acta Gesch. v. 1684 nr. 84, 88.

2) R. G. L. Acta Gesch. v. 1617—1706 nr. 53 u. Mil. Stiftgsf. v. 1630 nr. 21 u. 22.

3) R. G. L. Acta Gesch. v. 1684 nr. 81 u. Milb. Stiftgsf. nr. 5.

bis 1748 die Summe von ungefähr 14,000 Gulden. Die Familie Dromler aus Mehlsack ließ die Kapelle zu den h. 3 Königen und die Kaufleute Gebrüder Saturnus, Adolph und Friedrich aus Königsberg, die Kapelle zum h. Albalbert ausmalen und vollenden; letztere schenkten außerdem 3100 Gulden zur Kirchenuhr, 430 Gulden zu den Thurmkreuzen und Fahnen und sonst mehrere Kirchengeräthe. Zur Ausschmückung der Kirche opferten je 1000 Gulden ein gewisser Szmiarowski, Anton Hanmann, Gregor. Rozabeci, Burggraf in Wormditt, Johann von Heynß und ein gewisser Walner. Der Domherr Lub. V. von Eulenburg aus Frauenburg schenkte im Jahre 1727 das silberne Gehäuse, in welchem das Kreuz Sadowskis aufbewahrt wird, und der Baron von Schimmelpfennig ließ mehrere Verzierungen zur goldenen Monstranz machen. Außerdem feuerten die verschiedenen vornehmen Wallfahrer aus Polen, Lithauen und Samogitien, wie die Familien Czartoryski, Sapieha, Radziwiłł, Dgiński, Potocki, Krasiński, Jakuski, Czapski, Dffolinski, Braniński, Chobkiewicz, von Liewen und andere bei ihren Besuchen der Heiligenlinde nicht wenig zu ihrem Ausbau und ihrer Verschönerung bei. Auch der unglückliche König Stanislaus Leszczyński schenkte im Jahre 1733 der Heiligenlinde eine Opfergabe.⁴⁾

Im Jahre 1742 fingen die Sammlungen für die Statuen des Geschlechtsregisters Christi an, welche auf den Colonnaden und in den Nischen derselben sich befinden; jede Statue ist auf 100 Gulden berechnet und Beiträge hiezu lieferten: Joh. Mloys. Tausch, Pfarrer in Bessau 100 G., Stanislaus Hofius, Gutsherr 100 G., Pater Petr. Schönemberg 100 G., die Gutstädter Domherren For, Herr und Dromler je 100 G., Drews, Rathsherr in Allenstein 100 G., Paul Weiß, Gutsherr 100 G., Grzymala auf Trauzig 50 G., And. Seiler 100 G., Gertrude Ciecierska aus Seeburg 100 G., Reg. Skawocka aus Allenstein 100 G., Pater Krüger 100 G., Jasadzki, Gutsherr eine goldene Kette zu 500 G., Frau Schrew aus Königsberg 100 G., Domherr Link 100 G., Ebert, Pfarrer in Reimerswalde 50 G., Sigism. Strachowski 100 G., Frau v. Schimmelpfennig 100 G., Pater Seydel 100 G., Ewa Szembek, Wittwe des Großkanzlers 200 G., ein Unbekannter 300 G., Brandenberger, Pfarrer in Plaussen 100 G., Baronin v. Schimmelpennik 100 G.,

4) R. S. L. Rechnungen von 1727.

Pet. Bartsch, Pfarrer in Ramsau 100 G., Jos. Szembek, Bischof von Ehem 100 G., Wittve Hanmann aus Braunsberg 160 G., der Pater Rektor aus Grobno 96 Gulden.⁵⁾

Wenn die Heiligelinde nicht unbedeutende Beiträge zu ihrem Bau und ihrer Verschönerung erhielt, so waren die gewöhnlichen Einkünfte mit Ausnahme geringer Ueberschüsse, die manchmal gemacht wurden, zur Unterhaltung der Kirche und des Kirchenpersonals nur gerade hinreichend. Da die Kirche von der Staatsregierung nicht als Pfarrkirche anerkannt wurde, so hatte sie Einkünfte wie Decem, Stohlgebühren, Bankenzins u. s. w. gar nicht, sondern unterhielt sich nur von Almosen, von Opfergeldern und milden Stiftungen. Zwar besaß die Kirche auch Grundeigenthum, ca. 5 Hufen in Heiligelinde, den Krug daselbst und 20 Hufen in Bartelsdorf; dieselben bewirthschaftete aber gemäß den Ordensstatuten das Collegium in Köffel durch seinen procurator domus und die Heiligelinde erhielt nur weniges Deputat davon. Die übrigen Liegenschaften, wie Kl. Kellen u. s. w., welche der Heiligelinde durch Testament zufielen, wurden verkauft und der Erlös zur Verschönerung der Kirche benugt.

Beim Bau der Kirche, da ein Personal von ca. 30 Personen und ein Angespann von 19 Pferden unterhalten werden mußte, fand es der Superior Möller in Heiligelinde zweckmäßiger und billiger für die Missionsstation, wenn er selbst den Grundbesitz in Heiligelinde bewirthschaftete, statt sich einiges Deputat vom Collegium in Köffel geben zu lassen. Er fing deshalb, allerdings gegen die Ordensstatuten, aber durch die Macht der Verhältnisse genöthigt an, den Acker in Heiligelinde durch seine Leute bestellen zu lassen, und weil der Ertrag nicht hinreichte, miethete er noch Ländereien in der Umgegend; das Köffeler Collegium behielt nur noch eine halbe Hufe in Heiligelinde. Auch aus dem Lindischen Walde, welchen das Collegium bewirthschaftete, ließ Superior Möller so viel Holz fällen, als er zum Bau und zum Ziegelbrennen brauchte, und weil er die Bespeisung der Bauleute und Handwerker in Heiligelinde besorgen mußte, ließ er auch gegen den Befehl seiner Obern wiederum daselbst Bier brauen. Da auf diese Weise die Heiligelinde sich immer mehr vom Collegium in Köffel emancipirte, verlangte der

5) A. a. D. Kirchenrechnungen von 1727.

Superior Möller im Jahre 1690, wie vor 20 Jahren Superior Sigismund, schließlich noch vom Kösseler Collegium, daß es alles dasjenige, was es jemals zum Besten der Heiligelinde verschrieben erhalten hatte, ihm zur Verwaltung übergebe.

1. Verlangte er die 7000 Mark, welche Saborsti, der Residenz resp. dem Collegium in Kössel verschrieben hatte, damit von den Zinsen 3 Patres unterhalten würden, welche die Andacht in Heiligelinde besorgen sollten.

2. Verlangte er vom Collegium die Mühle in Schulen, welche Saborsti zu gleichem Zwecke verschrieben hatte.

3. Sollte ihm das Collegium die ganze Verwaltung und den Ertrag von den 5 Hufen und dem Kruge in Heiligelinde überlassen oder wenigstens den Ertrag theilen.

4. Das Collegium sei gemäß der vom Domkapitel ihm übergebenen Schenkungsurkunde vom Jahre 1639 verpflichtet, die Heiligelinde zu unterhalten und nöthigenfalls zu bauen, während es doch hierzu nichts beigetragen.

5. Das Collegium habe 50 Hufen in Bartelsdorf mit der Bestimmung erhalten, daß 20 Hufen davon zur Heiligenlinde gehören sollten und doch habe diese seit mehreren Jahren nichts bekommen. Würden diese Hufen nach dem gewöhnlichen Preise zu je 10 Gulden jährlich verpachtet, so würde die Heiligelinde wenigstens 200 Gulden jährliche Pacht erhalten.

6. Das Collegium habe vom ermländischen Bischofe Leszczyński vor ca. 50 Jahren 300 Gulden erhalten, um die von der Gröbenschon Familie im Kaufcontracte von 1619 vorbehaltenen Fischereigerechtigkeiten in den Lindischen Seen abzukaufen; da dieser Kauf bis jetzt nicht stattgefunden, verlange der Besitzer nun schon 1000 Thlr.⁶⁾

Superior Möller machte geltend, daß alle diese Foundationen zwar an das Collegium in Kössel gemacht worden seien, aber zu Gunsten der Heiligenlinde, damit diese hiervon bestimmte Einkünfte habe. Er berief sich zugleich auf die Entscheidung des Provinzials

6) Die Kirche hatte gemäß Kaufcontract von 1619 mit der Gröbenschon Familie zusammen die Fischereigerechtigkeiten in den Lindischen Seen; um Zwistigkeiten zu vermeiden, schien es rätzlich, der Familie von Gröbden die Fischereigerechtigkeiten abzukaufen. Wäre dieser Kauf gemacht worden, so wären der Kirche manche Streitigkeiten und Kosten erspart gewesen. Die Kirche besitzt noch die Fischereigerechtigkeiten neben dem Besitzer der ehemals Gröbenschon Güter.

Kogalski vom Jahre 1669, daß Wald, Land und Krug in Heiligelinde von der Missionsstation verwaltet werden sollten und auf eine ähnliche Entscheidung des Provinzials Cieciuszewski aus demselben Jahre.⁷⁾

Das Collegium in Köffel protestirte gegen diese Ansprüche Möllers und stützte sich darauf, daß die Hufen und der Krug in Heiligelinde nicht der Missionsstation, von der in allen Urkunden keine Rede sei, sondern dem Collegium verschrieben seien. Das Collegium habe von jeher die Einkünfte von Heiligelinde in Empfang genommen und zur Unterhaltung dieser Kirche verwendet, und nur wenn etwas übrig blieb, dieses für die Mühewaltung behalten. Das wisse der Bischof und das Domkapitel und selbst der Stifter der Heiligenlinde habe hievon Kenntniß gehabt und niemand habe widersprochen. Wenn die Heiligelinde selbständig ihren Grundbesitz verwalten wolle, so müsse sie einen Wirthschafter sich halten und das Dienstpersonal und die Ausgaben bedeutend vermehren. Zudem müßten die Patres aus Heiligelinde zu den geistlichen Exercitien, zur Ablegung der Gelübde, zur Promotion und zur Zeit, während sie zur Disposition gestellt, im Collegium zu Köffel sich längere Zeit aufhalten; die Patres aus dem Collegium leisteten in Heiligelinde zur Sommerzeit bei der Andacht Aushülfe und das Collegium sorge für die Aufnahme der Geistlichen, welche die nach Heiligelinde pilgernden Wallfahrtszüge begleiten: für alles dieses müsse das Collegium von der Heiligenlinde eine Entschädigung haben.⁸⁾

Die Sache ging vom Provinzial an den Ordensgeneral Gonzalez in Rom; dieser entschied den 31. März 1691 so, daß sowohl die zu Gunsten der Heiligenlinde gemachten Foundationen, als auch die Ordensstatuten gewahrt werden sollten. Nach den Ordensstatuten könne nicht die Mission, sondern nur das Collegium durch seinen Procurator die zur Heiligenlinde gehörigen Güter verwalten, zumal diese Güter nicht der Missionsstation, sondern der Residenz resp. dem Collegium nach den Urkunden verschrieben wären. Die Missionäre in Heiligelinde sollten sich durchaus nicht mit Wirthschaft abgeben, sondern allein der Beförderung des Seelenheils der Menschen und

7) R. S. S. Acta Gesch. v. 1684 nr. 21, Hist. Miss. v. 1711 p. 39 Briefe nr. 2, Groeb. I, 17^a.

8) R. S. S. Acta Gesch. v. 1684 nr. 21.

Abhaltung der Andacht obliegen; die Patres in Heiligelinde mit ihrem Superior sollten ganz dem Collegium und dem Rector in Köffel untergeben sein. Aber das Collegium solle auch immer an die schwere Pflicht denken, die es bei Uebergabe der Heiligelinde übernommen, nämlich für alle Ausgaben, Lasten, Streitkosten, Unterhaltung und Neubau der Kirche und der übrigen Gebäude daselbst aufzukommen. Wenigstens alle 4 Jahre solle der Rector des Collegiums mit dem Superior in Heiligelinde eine Berathung anstellen, wie die Heiligelinde und ihre geistliche Wirksamkeit zu heben sei; wann der Rector hierin wenig Eifer zeige, so solle der Superior beim Provinzial Anzeige machen oder schließlich dem Ordensgeneral die Sache vorlegen. Hiernach möge der Provinzial die einzelnen Streitpunkte erledigen.⁹⁾

Objektiv genommen war dieser Urtheilspruch des Ordensgenerals richtig und gemäß den Vorschriften über die Heiligelinde und gemäß den Ordensstatuten; aber praktisch war er nicht durchführbar. Danach sollte das Collegium die Temporalia der Heiligelinde ganz verwalten und nach Erforderniß das Nöthige für sie anschaffen. Aber Letzteres veranlaßte manchmal viele Umstände und Schwierigkeiten: Die Heiligelinde war eine Missionsstation, und die Patres derselben mußten nicht selten meilenweit zu Kranken reisen; dieselbe war zugleich ein bedeutender Wallfahrtsort und sollte vornehme Fremde und eine Menge Aushülfsleistender Geistlichen zur Zeit der Wallfahrten aufnehmen und beherbergen; ferner die Bauleute und Handwerker, welche so viele Jahre beim Bau der Kirche und der andern Gebäude beschäftigt waren, mußten von der Mission selbst beköstigt werden, da sie beim Mangel von Einwohnern in Heiligelinde nirgend Nahrung erlangen konnten. Diese verschiedenen Bedürfnisse vom Collegium in Köffel aus zu versehen und das Nöthige fortwährend von da nach Heiligelinde herüber zu bringen, war sehr schwierig und die Macht der Umstände führte so dazu, daß in Heiligelinde eine eigene Wirtschaft gehalten wurde und der Superior wiederum den Acker in Heiligelinde durch seine Leute bestellen ließ.¹⁰⁾ Es war ein

9) N. S. V. Acta Gesch. v. 1684 nr. 36. Beratungen über die Heiligelinde zwischen Superior und Rector scheinen manchmal stattgefunden zu haben. Hist. Miss. von 1711 p. 91 u. Van-Acten von 1680 nr. 59 u. 60.

10) Vom Krüge ist es ungewiß, ob er beim Collegium geblieben oder an die Mission gekommen ist. Die Mission mußte von 1690—1704 Contribution Ermt. Zeitschrift. Bb. III.

Glück, daß die Heiligelinde auf diese Weise vom Rößfeler Collegium getrennt wurde; falls sie mit demselben in der Bewirthschaftung verbunden geblieben wäre, so hätte sie bei Aufhebung des Ordens der Jesuiten und Einziehung des Rößfeler Collegiums leicht mit eingezogen und aufgehoben werden können.

Anders freilich fiel die Sache bei den übrigen Gütern aus, welche dem Rößfeler Collegium zum Besten der Heiligelinde verschrieben waren. Ueber die 7000 Mark, welche Saboröki im Jahre 1636 den Jesuiten in Rößfel zur Unterhaltung von drei Geistlichen für die Heiligelinde übergeben hatte, fanden zunächst noch längere Unterhandlungen statt. Der Rektor Ab. Grabenius hatte hievon im Jahre 1672 für das Collegium 600 Mark verbraucht; 1050 Mark hatten seit längerer Zeit auf dem Gute Krausen bei Rößfel ausgestanden und als das Collegium dieses Gut schon vor 1682 angekauft hatte, war jene Schuld vom Kaufgelde abgerechnet worden. Ähnlich verhielt es sich mit 2145 Mark, welche auf Ottern, das nun zum Collegium gehörte, ausgeborgt gewesen waren. Den Rest von 3205 Mark hatte Rektor Schmidt für eine Birix an einen Goldschmied in Bischoffstein ausgegeben. Der Visitator des Collegiums verlangte nun im Jahre 1692, daß die vom Collegium in baarem Gelde ausgegebenen 600 und 3205 Mark = 3805 Mark gesammelt und für die Heiligelinde auf Zinsen gegeben würden. Aber der Rektor Simon Bochhorn in Rößfel bat um Aufschub dieser Entscheidung und wandte sich an den Provinzial. Er machte vor ihm geltend, daß das Collegium gemäß der Bestimmung des Ordensgenerals genügend für die Heiligelinde forge und derselben manche Dienste leiste, wie durch Aushülfe an Concurstagen, durch Mustk, durch Aufnahme der in Heiligelinde dienstunfähig gewordenen Patres und bat denselben, das Collegium möge zur Auszahlung jener einmal schon verbrauchten Summe nicht angehalten werden. Der Provinzial ging auf die Bitte des Rektors ein: die baar verausgabten 3805 Mark und die auf Krausen und Ottern ausgeborgt gewesen und später ins Kaufgeld eingerechneten 3495 Mark, zusammen

für den Krug zahlen. N. S. L. Contrib. Acten von 1690 nr. 3—12. Singsgen im Jahre 1720 forderte die Bestatsche Kirche für 17 Jahre von 1702—1719 Decem für den Krug, nicht von der Mission, sondern vom Collegium in Rößfel, Decem-Acten nr. 21. 1711 zahlte auch das Collegium Trancksteuer für den Krug, Contrib. Acten nr. 133. Also blieb der Krug wohl beim Collegium in Rößfel.

7000 Mark, blieben im Besitze des Collegiums zu Köffel und dieses kam der Bestimmung Sadorstis, daß die Zinsen jener Summe zur Unterhaltung von drei Geistlichen für die Heiligelinde dienen sollten, dadurch nach, daß es in der oben vom Rektor Voehorn angegebenen Weise manchen Bedürfnissen der Heiligelinde abhalf. Ähnlich ging es mit den 20 Hufen, welche die Heiligelinde in Bartelsdorf besaß: das Collegium behielt die Bewirthschaftung derselben und theilte der Heiligelinde nachweislich bis zum Jahre 1771 immer nur das ursprüngliche Quantum Deputatgetreide von 15 Scheffel Roggen, 10 Scheffel Erbsen und 5 Scheffel Hafer mit. Vom Jahre 1706 bis 1722 erhielt die Heiligelinde, wohl wegen Krieg, Pest und Mißwachs fast gar nichts von jenen 20 Hufen. Die Mühle in Schulen hatte Sadorstki dem Collegium in Köffel verschrieben, ohne dem Wortlaut nach zu sagen, daß der Ertrag hievon zur Unterhaltung von 3 Geistlichen für die Heiligelinde verwendet werden sollte; er spricht nur davon, daß die oben erwähnten 7000 Mark hiezu dienen sollten. Das Collegium in Köffel glaubte daher keine Verpflichtung zu haben, den Ertrag jener Mühle zum Besten der Heiligelinde zu verwenden und in diesem Sinne entschieden sich auch die Provinziale Wotowicz und Rudzinski schon vor 1692: so blieb es auch nachher und die Heiligelinde hat von der Mühle in Schulen niemals Deputat oder vom Collegium eine Entschädigung dafür erhalten.¹¹⁾ In Betreff der 300 Mark endlich, welche der ermländische Bischof Leszczyński geschenkt hatte, um von der Gröbenschen Familie den Fischereiantheil in den lindischen Seen abzukaufen, damit die Kirche allein das Recht über diese See besitze, hatte der Provinzial Rogalski schon 1669 festgesetzt, daß obige Summe zu genanntem Zwecke verausgabt werde; er that dies in der Voraussetzung, daß die Heiligelinde kein Fischereirecht in den Seen habe. Da er hernach erfuhr, daß die Heiligelinde gemäß dem Kauf-Contracte von 1619 eben so gut die Fischerei in jenen Seen besitze wie die von Gröbensche Familie, nahm er leider seine Einwilligung zurück, der Fischerei-Antheil wurde der von Gröbenschen Familie nicht ab-

11) Das Collegium erhielt von der Mühle in Schulen anfangs den 5. Theil des Getreides; seit 1695 jährlich 30 Scheffel und sonstige Kleinigkeiten. N. S. L. Bib. Act. ist die Angabe vom Jahre 1796, daß die Heiligelinde die Mühle in Schulen besessen und Einkünfte daraus gehabt, unrichtig, da die früheren Urkunden das Gegentheil beweisen.

gekauft, und die vom Bischof Leszyński geschenkte Summe von 300 Mark blieb beim Collegium. Auch jetzt da Superior Möller im Jahre 1690 diese Sache wieder anregte, konnte er nichts erlangen. 17) Durch Müllers Anstrengungen, die Heiligelinde ganz vom Collegium in Köffel zu trennen und unabhängig zu machen, scheiterten zum größten Theile. Er erhielt zur eignen Benutzung fast nur das Territorium von Heiligelinde; die übrigen dem Collegium zum Besten der Missionsstation verschriebenen Güter, behielt er selbst und bewirtschaftete sie, indem es der Heiligenlinde Deputat und Ionige Aus- hülfe im verschiedenen Bedürfnissen dafür leistete. Das war ein Unglück für die Heiligelinde; denn diese vom Collegium verwalteten Güter und Summen, die 7000 Mark Sadorska, die 200 Hufen in Bartelsdorf, und die vom Bischof Leszyński geschenkte 300 Mark sind sämmtlich für die Heiligelinde verloren gegangen, während sich das von der Mission selbst bewirtschaftete Land der Kirche erhalten hat. 18) Wenn so das Collegium in Köffel, welchem die Heiligelinde übergeben war, vielfach an den Einkünften derselben participirte, so zum Theil auch der Jungfrauen-Convent in Köffel. Schon seit längerer Zeit war es nämlich im Gebrauch, daß der Jungfrauen-Convent Lichte nach Heiligelinde lieferte und dieselben ebenso verkaufte, wie die Kirche; allerdings war es nothwendig, daß der Provinzial der Jesuiten, jedesmal bei seiner Anwesenheit in Köffel die Erlaubnis hiezu erteilte. Beim Baue der jetzigen Kirche, versagte der Vistator Diertius im Jahre 1692, indem Erlaubnisse für die Heiligelinde gemacht werden sollten, diese Erlaubnis, und der Convent war auch damit zufrieden. Als aber im Jahre 1701 der größte Theil des Baues vollendet war, beanspruchte der Jungfrauen-Convent den früheren Gebrauch des Lichtverkaufs wieder und zwar als ein Recht und wandte sich, indem der Superior Möller in Heiligelinde hierauf nicht eingehen wollte, an das Domkapitel in Frauenburg. Der Domprobst und Administrator Joramski schrieb deswegen im Jahre 1701 an den Superior in Heiligelinde, und ersuchte ihn dem Convente den früheren Gebrauch auch weiter zu gestatten. 19) Da Superior Möller ohne Erlaubnis des Provinzials hierin nichts

17) R. S. L. Acta Gesch. von 1684 nr. 140 und nr. 141. 18) R. S. L. Acta Gesch. von 1684 nr. 140 und nr. 141. 19) R. S. L. Acta 1706—1712 nr. 10.

vornehmen zu dürfen glaubte und dem Convente den Lichtverkauf nicht erlaubte, wachte sich dieser nochmals ans Domkapitel und erhielt von demselben unter dem 18. August 1701, ein förmliches Privilegium darüber ausgestellt, in Heiligelinde Rechte verkaufen zu dürfen.¹⁴⁾ Der Rektor Marumth in Rößel machte higegen im Namen der Heiligelinde beim Domkapitel seine Vorstellung, über vergebens, des tam, so wolle, daß, als der Convent Rechte nach Heiligelinde schiden ließ, Superior Wöllner dieselben confiscirte und einschloß.¹⁵⁾ Der Provinzial Bb. Blaszi erlaubte hernach im Jahre 1706 dem Convente wieder den früheren Gebrauch, doch lagte er ihm dafür die Verpflichtung auf, die nicht unbedeutende Kirchenwäsch für die Heiligelinde zu besorgen.¹⁶⁾ Die Heiligelinde erhielt sich zum allergrößten Theil von Almosen, von der Unterstützung, welche das Collegium in Rößel von dem Ihn zum Besten der Heiligelinde verschriebenen Gütern gewährte, von den ca. 5 bei der Kirche liegenden Hufen, die aber zum größten Theile Wald wären, und von den Zinsen eines kleinen Kapitals. Der Ertrag von dem bei Heiligelinde liegenden Acker war nur geringe, so im Jahre 1735 nur 60 Scheffel Roggen, 10 Scheffel Gerste, 14 Scheffel Hafer und 24 Scheffel Sommervoggen. Hätte die Umgegend des Ortes nicht mancherlei Naturalien zum Unterhalt gespendet, so hätte die Kirche schwerlich bestehen können.¹⁷⁾ An Kapitalien hatte die Kirche ums Jahre 1727 nur im Ganzen 1000 Gulden bei dem Gutsbesitzer Stahlerwaki auf Mölditten laudstehend; im Jahre 1758 erhielt sie noch 6000 Gulden von dem Amtschreiber Gregorius Wöschmann aus Rößel und um dieselbe Zeit 3000 Gulden vom Grafen von Seyditz Standesweßl. Durch den Konkurs des Kaufmanns Sattargust in Königsberg gegen Ende des vorigen Jahrhunderts erlitt die Kirche indes bedeutenden Schaden, so daß sie im Jahr 1789 nur noch die Summe von 7400 Gulden ausstehend behielt. Auch die Pfarrei war nie bedeutend, indem Einnahme und Ausgabe sich meistens deckten. Als im Jahre 1780 den

14) Original in R. G. L. Absch. Acta Gesch. v. 1684 nr. 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60.

15) R. G. L. Acta Gesch. v. 1684 nr. 8, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60.

16) a. a. O. nr. 9.

17) R. G. L. Rechnungen von 1727 Percepta in rebus.

11. Juli der Weihbischof und Offizial Carl v. Zehmen bei Aufhebung des Ordens der Jesuiten die Kirchenrechnungen in Heiligelinde revidirte, bildete den ganzen baaren Kirchenschatz die Summe von 732 Gulden. Bedenkt man noch, daß die Geistlichen in Heiligelinde, nämlich die Jesuiten, bis zum Jahre 1780 kein Gehalt bezogen, sondern als Ordensleute mit bloßem Unterhalt, Nahrung und Kleidung sich begnügen mußten und die Ausgaben daher im Verhältniß gering waren, so offenbart sich die precäre Lage, in welcher sich damals die Heiligelinde befand. An Sparen und Reichthum dachten die Jesuiten nicht; sie verwandten alles für die Kirche und haben daher ein schönes Gotteshaus der Nachwelt überlassen. Die Heiligelinde ist seit ihrer Wiederaufbauung niemals reich gewesen, am allerwenigsten war sie ein reiches Kloster; sie war eine Missionsstation, welche mit mancherlei Schwierigkeiten zu kämpfen hatte. Trotz der Dürftigkeit spendeten die Jesuiten jährlich ungefähr 100 Gulden Almosen an die Armen.

Die Missionsstation bestand vom Jahre 1680—1780 unter einem Superior und mehreren Patres, meistens 4—5, deutscher, polnischer und lithauischer Abkunft, da alle drei Nationalitäten in Heiligelinde zusammen kamen. Die Namen der Superioren aus dieser Zeit, so viel ihrer ausfindig gemacht werden konnten, sind folgende: Martin Bobbe. 1681—1688, Conrad Schröter 1688, Barthol. Müller 1688—1702, Joh. Kochel 1702—1704,¹⁸⁾ Joh. Schröter 1704—1707,¹⁹⁾ Jac. Behrent 1708, Georg Schröter 1708,²⁰⁾ Jacob Eller 1708,²¹⁾ Paul Berent Blee-Superior 1709, Simon Bochhorn 1713,²²⁾ Fran. Krüger 1716—1717,²³⁾ Conrad Schröter 1718,²⁴⁾ Gregor. Engel 1719—1721,²⁵⁾ Michael Engel 1724 bis 1733,²⁶⁾ Theophil. Ruhn 1734, Michael Nahyer 1735,²⁷⁾ Fran.

18) H. S. L. Acta Gesch. v. 1617—1706 nr. 44.

19) a. a. O. Bau-Acten v. 1680 nr. 107, Briefe nr. 9.

20) Bau-Acten nr. 59, 60.

21) Briefe nr. 10 u. f. w.

22) Briefe nr. 56.

23) eßen, da nr. 67.

24) Bau-Acten nr. 40.

25) Bau-Acten nr. 50, 66.

26) Laufbuch 1725, Briefe nr. 70.

27) Groeb. IV, 13 B.

Subj 1747,²⁸⁾ Theob. Aucepius 1748,²⁹⁾ Anb. Bordinh 1773,³⁰⁾ Jos. Preuß 1777, Fran. Rymkiewicz 1780.³¹⁾ Da die Heiligelinde, obwohl sie eine eigene Missionsstation war, unter dem Collegium von Rößel stand, so hatten die Rectoren³²⁾ des letzteren großen Einfluß auf sie und vertraten dieselbe öfters in ihren Beziehungen nach Außen, vor dem Bischöfe und der preussischen Regierung; die Superioren in Heiligelinde waren ihre Untergebenen. Die anderen dem Superior zur Hilfe gegebenen Jesuiten weilten gewöhnlich nicht lange in Heiligelinde, sondern wechselten häufig mit Patres aus dem Rößeler Collegium oder aus anderen Klöstern der lithauischen Provinz.³³⁾

28) Laufbuch 1747.

29) Groeb. IV, 17 K.

30) Laufbuch 1773.

31) Rechnungen z. J. 1780 u. Metrica Copul. v. 1776.

32) Die Namen einzelner Rectoren aus dieser Zeit haben sich erhalten: Joh. Sigismund 1688 (Bau-Acten nr. 6) Joh. Schmidt 1690 (ebenba nr. 12), Sim. Bochhorn 1692 (Acta Gejch. v. 1684 nr. 4) Nic. Narmuth 1701 (Acta v. 1491 1639 nr. 57), Jac. Eller 1706 (Briefe nr. 6), Alex. Karwat 1708 (ebenba nr. 10), Fran. Krüger 1721 (Laufbuch 1721), Gerigk 1729 (Rechnungen z. J. 1729).

33) Die Namen der Patres, welche im Zeitraume von 1680—1780 in Heiligelinde gewirkt, sind folgende; 1686 Joh. Kosterus, Joan. Marquardt, Conrad Schröter; 1687 Martin Gertner; 1688 Joan. Brictius, Joan. Gostkowski; 1690 Georg Berent, Joan. Fitkau; 1691 Georg Bartlomiewicz, Casp. Hanmann; 1692 Joan. Schröter, Jacob Zaberman; 1693 Jos. Cynowicz, Sam. Iwaszkiewicz, And. Thätter; 1694 Cas. Dębkowski, Herm. Holtz; 1695 Christ. Limant, Jac. Winkler; 1696 Joan Andree, Pet. Elert; 1697 Joan. Falk, Georg Schröter; 1698 Sim. Prebot; 1700 Sal. Pezen; 1703 Steph. Cynkowski, Mich. Kürsten, Mart. Brictius; 1704 Joan. Alshut; 1705 Joan. Rittel; 1707 Joan. Tengis; 1708 Stan. Sarnowski, Georg Koch, Paul Berent, Jac. Berent; 1711 Sim. Bochhorn, Greg. Engel; 1713 Fran. Grabowski; 1717 Fran. Krüger, Mart. Gertner; 1718 Joan. Brandt, Adam Guzowski; 1720 Max Romanowicz, 1721 P. Seht; 1723 P. Hintz; 1724 P. Oelsner, Schenenberg, Lang; 1725 P. Dromler, Michael Engel; 1726 P. Lemke, Kachler; 1727 Urb. Alshut, Fran. Judtz, P. Post, Lud. Karwacki; 1728 Ant. Jordan, P. Lamkowski, Jac. Alshut; 1729 Nic. Karisna Georg Stoll, Fran. Kwitowski; 1730 P. Wolter, P. Fischer; 1731 P. Mart. Burchert, P. Preiss, Valentinowicz, Kariger, Marcinkowski; 1732 P. Leman, Zajezierski, Mich. Nahser; 1733 P. Karp, Ant. Harrasz; 1734 P. Zimmermann, P. Pieszko; 1735 Barth. Klein, Ant. Grund, Ant. Melchior, Theoph. Kuhn, Jos. Lamshöfft; 1736 P. Lingnau, Joan. Hartman; 1738 Fran. Bartnicki, Jac. Sturman; 1739 Joan. Steiner, Hyac. Loupia, Jac. Langanik,

So lange die Kirche nur eine kleine Orgel hatte, bis zum Jahre 1722, besorgte das Collegium in Köffel den Gesang und die Musik in Heiligelinde und auch nachher kamen die Burschisten von der Jesuitenkirche in Köffel nicht selten an größeren Festtagen zur Unterstützung des Gesanges nach Heiligelinde herüber.³⁴⁾ Als die Kirche aber die festige Orgel erhielt, wurde eine Musikschule, welche durchschnittlich 10—12 Mann zählte, in Heiligelinde eingerichtet und an ihrer Spitze stand ein Organarius,³⁵⁾ seit 1792 ein Capellmeister; die Stücke, welche gespielt wurden, waren meistens figurirte Messen. Die Capelle spielte aber auch auswärts bei weltlichen Gelegenheiten und war die berühmteste der ganzen Gegend. Eine Volksschule zum Unterricht der Kinder bestand aber in Heiligelinde gar nicht, weil die Jesuiten hiezu keine Erlaubniß bekamen und sogar die Regierung

P. Laventius; 1741 P. Zeydel, Pet. Büchholz; P. Gröbel; 1742 P. Brzezowski, Truchler, Jos. Kraus, Ferd. Schröter; 1743 P. Franciszkowski, P. Pownet, Jos. Bartsch; 1744 Joan. Bierman, Mich. Kasakowski, P. Braun, Jos. Poschmann; 1746 P. Brieskorn, Fran. Allwel, Mich. Alstut, P. Grünig; 1747 P. Geryk, P. Hornowski, Fran. Korkowski; 1748 Fran. Ludwigh; 1749 Urb. Pakysser, Leop. Titius; 1750 Joan. Freytag; 1751 Fried. Ertman, Jos. Willich, Jac. Benigk, Ant. Klein, Joach. Klein; 1753 Math. Kuklinski, Val. Fieberg, And. Wolgemut; Pet. Zaremski, Joan. Wyrwicz; 1754 Mat. Lilienthal, Joan. Federau, P. Jasinski; 1756 Joan. Schüller, P. Paszkewitz, Hein. Schörn; 1757 P. Skorko; 1758 P. Georg Schwartz; 1759 P. Sokolnicki, P. Zawadzki; 1760 Iga. Stobaeus, P. Strachowski, Aug. Schwartz; 1761 P. Lokiczevski, P. Wojczynski; 1762 Thom. Neyhart, Fran. Rymkiewicz; 1763 P. Jaskowius, P. Plaszwich; 1765 Mich. Lorkowski, Vid. Billiewicz, P. Pacewicz; 1765 P. Gerber, Jos. Lomitz; 1766 P. Rymdeyko, P. Urban; 1767 P. Asmus; 1768 Joan. Studeni, P. Stancowicz; 1769 Mat. Cichowski, P. Weinert; 1770 Sim. Giedmind, P. Kaynski, P. Reffel, P. Neuman, P. Ehfert; 1771 P. Körpen, Jac. Poplin; 1772 Lud. Kobylinski, P. Paszkowski, And. Bordinn; 1773 Pet. König; 1776 Valent. Hintz; 1780 Ferd. Schröter, Adalb. Schultz. Wie lange jeder gewirkt, ist unmöglich anzugeben, da sie oft wegstellen, gestorben fast nachweislich in Heiligelinde bis zum Jahr 1790 nur acht der oben genannten Patres.

34) R. S. l. Alta Gesch. v. 1684 Nr. 4 im Kirchenrech. von 1727.

35) d. a. O. Bibl. Acten nr. 23, Liber Contract. p. 1 n. Arcemred. 1727. Die Organarien sub: Buchern 1722, Sigismund 1728, Saydachny 1739, Mich. Leopold 1741, Stokowski 1745, Lhargk 1745, Woyczynski 1748, Szcokanski 1748, Joh. Brzozowski 1754, Paul. Lilienthal 1756, Jos. Saag 1758, Holtz 1759, Hepner 1764, Joan. Kröpp 1767, Mich. Gallaski 1768, Jablonski 1774, Figiel 1780, Ant. Thomaszewski 1789, Michael Schlegel 1792. Seit 1792 war ein besonderer Organarius neben dem Capellmeister.

den preussischen Untertanen verbot, die Schulen der Jesuiten zu besuchen.³⁶⁾

Die Wallfahrten nach Heiligelinde waren in dem Zeitraume von 1680—1780 zahlreicher und glänzender als jemals vorher und vielleicht auch als jetzt. Nicht nur der damals ziemlich zahlreiche Adel des Fürstthums Ermland, sondern auch die vornehmsten Familien aus Polen, Lithauen und Samogitien besuchten dieselbe recht häufig, wahrscheinlich kam auch der König Stanislaus im Jahre 1708 mit seinem Hofe dorthin.³⁷⁾ Die ermländischen Bischöfe Jankowi, Szembel und Grabowski und andere Bischöfe eilten gleichfalls mehrermahl nach Heiligelinde, um Gott durch die Fürbitte der heiligen Jungfrau in ihren Nothen anzusuchen.³⁸⁾ Aus Oesterreich und selbst bis aus Italien erschienen Pilger um ihre Andacht in Heiligelinde zu verrichten; sie war, wie selbst ihre Gegner im Jahre 1749 gestehen, „eine Kirche, von welcher ein so großes Aufsehen beinahe in der ganzen Welt gemacht würde.“³⁹⁾

Trotzdem die Heiligelinde so vielfach von Wallfahrern besucht wurde, besaß dieselbe doch nur für ein Fest einen vollkommnen Ablaß, nämlich für das Haupt- und Titularfest Maria Heimsuchung. Im Jahre 1712 und 1713 versuchten die Paires durch ihren Protector in Rom, dem Bedürfnisse gemäß einen vollkommnen einmal im Jahre zu gewinnenden Ablaß für alle diejenigen zu erhalten, welche an einem beliebigen Tage die Kirche in Heiligelinde besuchten, würdig beichteten und communizierten und die vorgeschriebenen guten Werke verrichteten; doch sie konnten dies nicht erlangen. Darauf stellte der Bischof Botocki im Jahre 1720 eine Bescheinigung darüber aus, wie stark die Heiligelinde von Pilgern besucht werde und wahrscheinlich auf diese Empfehlung erhielt die Kirche den gewünschten Ablaß. Wie in größeren Kirchen gebräuchlich, hatte die Heiligelinde seit 1730 auch 7 Altäre, mit welchen unter den bekannnten Bedingungen ein Ablaß verbunden ist.⁴⁰⁾ Außerdem besaß die

36) Grube Corpus Constitut. Prut. I, p. 294, Arnolds Kirchengeschichte p. 485 und 503.

37) R. G. L. Groeb. I^{er} 16.

38) Zeitschr. f. Gesch. Erml. II, p. 38, 54, 146, 427, 428.

39) R. G. L. Groeb. IV, 19. Bau-Acten v. 1684 nr. 63, Erläut. Preuß. III, p. 694, Arnolds Kirchengesch. p. 245.

40) R. G. L. Hist. Miss. Lind. p. 56, Geistl. Sachen v. 1704 nr. 9, B. N. Fr. A. 26, fol. 513.

Heiligelinde seit dem Jahre 1705 noch eine wichtige Vollmacht: während allen Geistlichen der Diözese die Gewalt, den kirchlichen Exorcismus über die Besessenen anzuwenden, genommen wurde, behielt dieselbe allein die Heiligelinde.⁴¹⁾

Außer der Besorgung des Gottesdienstes für die Wallfahrer hatten die Jesuiten noch die in der Umgegend in Altpreußen zerstreut lebenden Katholiken zu pastoriren. Zwar war anfangs, als ums Jahr 1636 die Jesuiten die Heiligelinde übernahmen, die Gemeinde sehr klein, aber mit der Zeit wuchs dieselbe durch Anstiedler aus dem Ermland und einzelne Convertiten nicht unbedeutend. Der Umfang der Gemeinde erstreckte sich südlich, östlich und nördlich von Heiligelinde auf einen Umkreis von 10—15 Meilen bis an die Grenzen von Polen und Litthauen. Da ein großer Theil der Gemeinde so zerstreut in Altpreußen lebte und daher selten oder gar nicht zur Andacht nach Heiligelinde kommen konnte, so unternahmen es die Jesuiten, jährlich mehrere Missionen in den umliegenden Städten Altpreußens abzuhalten. Die Kirchenrechnungen von 1727 weisen nach, daß fast jeden Monat derartige Missionen gehalten wurden und seit 1740 kam es in Gebrauch die Städte Angerburg, Löben, Nordenburg, Darkehmen, Drengfurt, Rhein, Goldap, Rastenburg, Gerdauen, Barten jährlich zweimal im Frühling und im Herbst behufs Abhaltung von Missionsgottesdienst zu bereisen. Der siebenjährige Krieg unterbrach diese Missionen; dieselben wurden jedoch nach dem Friedensschlusse wieder fortgesetzt. Da Preußen unter der großen Garde Friedrich Wilhelm I. auch viele katholische Soldaten hatte und durch den siebenjährigen Krieg katholische Lande und katholisches Militair erwarb, wurden die Patres in Heiligelinde manchmal ersucht, dem katholischen Militair in der Umgegend Andacht abzuhalten. Für die im siebenjährigen Kriege gefangenen Oesterreicher, welche in Gerdauen internirt waren, hielten die Patres in Heiligelinde gleichfalls mehreremal Andacht ab.⁴²⁾

41) R. S. L. Acta Geisl. Sachen v. 1704 nr. 2.

42) R. S. L. Kirchenrech. von 1727 und Acta Geisl. Sachen von 1704 nr. 61, 63.

Die Weibbischöfe Ermlands.

Von

Domcapitular Dr. Eichhorn.

An der Spitze der Diöcese steht der Bischof; ihm liegt deren oberste Verwaltung, sowie die Ausübung der geistlichen Jurisdiction und der Pontificalien ob. Je umfangreicher nun die Diöcese, desto ausgebehnter ist sein Wirkungskreis, desto zahlreicher seine Arbeiten, desto beschwerlicher sein Amt, und er fühlt nicht selten das Bedürfniß, einen Theil seiner Geschäfte auf fremde Schultern zu legen. Insonderheit erfordert die Ausübung der Pontificalien in einem ausgebehnten Bisthum eine mehr als gewöhnliche Körperkraft, namentlich sind die Firmungs- und Visitations-Reisen mit Arbeit und Strapazen verbunden, welche der Bischof, bei seinen sonstigen Obliegenheiten, auf sich allein zu nehmen oft kaum im Stande ist. Daher wurde es seit dem elften Jahrhunderte üblich, den Papst um einen Gehülfen in den Pontificalien zu bitten, welchen zu gewähren der apostolische Stuhl bei größeren Diöcesen in der Folge kein Bedenken trug. Natürlich mußte ein solcher die bischöfliche Weihe erhalten, was wieder den Titel einer Diöcese für ihn voraussetzte, und es bildete sich, da man die Bisthümer, welche sich in den Händen der Ungläubigen befanden, wenigstens dem Titel und der Succession nach erhalten wollte, die Gewohnheit aus, ihn auf den Namen eines solchen Bisthums zu weihen. Er war nach empfangener Weihe wirklicher Bischof einer im Lande der Ungläubigen liegenden Diöcese, welcher, durch physische Gewalt verhindert, weder dort residirte, noch eine Herde besaß, sondern in einer ihm fremden Diöcese sich auf-

gelegenhelten des Reiches abgerufen, in seine Diöcese auf längere Zeit verlassen mußten. Wann er in die Diöcese gekommen sei, haben wir nicht genau ermitteln können; 1493 wenigstens war er noch nicht im Comlande, was wir aus dem Umstande schließen, daß in diesem Jahre die Kirche in Schellen bei Rößel vom Auftrage von Bloch (dem Bischöfe Jacob von Margarita i. p., geweiht ist). Dagegen finden wir ihn schon 1499 als Gehülfen des Bischöfe Lucas Wapelrode für welchen er nicht bloß die Kirchweih- und Stimmungsreihen unternahm, sondern damit auch zugleich die erforderlichen Visitationen besahnd. Im bischöflichen Archive nämlich befindet sich ein bei solcher Gelegenheit in der Pfarr-Wohnung zu Ind von ihm gestellter Spruch vom 28. Januar 1500 über einen zwischen dem Pfarrer von Buchy und Galitowo wegen des Dorfes Gieszewa ausgebrochenen Streit, den zu untersuchen und nach abgehaltenem Zeugenverhör auch richterlich abzuurtheilen ihn Lucas Wapelrode unterm 29. November 1499 ausdrücklich beauftragt hatte. Darin heißt er des Bischöfe Nicotinus in pontificalibus atque visitator, woraus zu schließen, daß er in solchem Amte schon früher vielfach gebraucht worden sei. Seine derartige Thätigkeit setzte er auch in der Folge fort; so weihte er am 2. April 1500 die Kirche in Schönwald ein und am 1. Mai desselben Jahres die Kirche in Schusberg bei Allenstein; ebenso am 21. Juni 1507 die Pfarrkirche zu Frauenburg; und wie viele Kirchweihen mag er sonst noch vollzogen haben, über welche uns keine Nachrichten zugekommen sind. Bei allen diesen Bemühungen hatte er es an Fleiß und Eifer nie fehlen lassen, vielmehr, seinen Bischöfe, ohne Anspruch auf irgend welche Vergeltung, allzeit auf das Bereitwilligste unterstützte. Um sich ihm dafür erkenntlich zu zeigen, vielleich auch um dessen standesmäßigen Unterhalt für die Folge zu verbessern und sicher zu stellen, gedachte ihm Lucas Wapelrode den Nießbrauch des Dorfes Proßitten auf Lebenszeit zu überweisen, fertigte darüber unterm 9. Juni 1502 eine Urkunde aus und fügte, um ihr die erforderliche Rechtskraft zu

1) Bisch. Arch. z. Fr. B. 5. fol. 42. 2) D. 65. fol. 161.

3) Bisch. Arch. z. Fr. B. 4. fol. 146. 4) A. a. D. B. 4. fol. 151.

5) A. a. D. B. 26. fol. 1.

verschaffen, die Bitte an das ermländische Capitel hinzu, die Schenkung ebenfalls befätigen zu wollen¹⁾. Mit dieser Urkunde erschien der Weihbischof zwei Wochen später persönlich in Frauenburg und ersuchte die Domherren, dem Schriftstücke ihren Consens beizufügen. Sie traten am 24. Juni zur Berathung und Beschlußnahme darüber zusammen. Niemand widersprach der Schenkung, Alle stimmten bei, wünschten jedoch, daß der Bischof den Schenkungsbrief erst nach ertheiltem capitularischen Consens ausfertigen und ihm deshalb ein späteres Datum geben möchte²⁾. Nachdem solches geschehen und die Urkunde vom 11. August 1502 datirt war, verfaß sie auch das Capitel mit Siegel und Unterschrift³⁾.

Lucas Wapelrode bediente sich übrigens seiner Hülfe sehr oft. So richtete er durch ihn das St. Antoniter-Kloster bei Frauenburg ein⁴⁾, woraus wir schließen dürfen, daß er in solchen Geschäfte sehr brauchbar gewesen sei; ja, die Benennung Frater, welche Treter seinem Namen in der angeführten Stelle vorsetzt, giebt der Vermuthung Raum, daß unser Weihbischof selbst ein Mönch, vielleicht sogar ein Antoniter gewesen sei. Dergleichen nahm er ihn zur Assistentz, als er am 16. October 1502 den Bischof Hiob von Pomesanien in der Domkirche zu Königsberg consecrirte⁵⁾. Auch assistirte der Weihbischof Johann, als Lucas Wapelrode am 28. October 1509 in der Kirche des Minoriten-Klosters bei Pöbau seinen Freund Johann v. Konopat zum Bischofe von Kulm weihte⁶⁾. Daß er aber selbst in der Pfarrkirche zu Heilsberg den ermländischen Bischof Fabian von Lossainen consecrirte habe, lesen wir bei Treter⁷⁾.

Er erreichte übrigens ein sehr hohes Alter und starb in Kivitten, 94 Jahre alt, am 17. December 1532, wo er auch begraben liegt⁸⁾.

2. Michael Dzialynski (1624—1648). Nach dem ersten vergingen fast hundert Jahre, bevor Ermland einen zweiten Weih-

1) Acta Cap. Warm. ab ann. 1499—1593. fol. 2.

2) Acta cit. fol. 3.

3) Acta cit. fol. 4.

4) Th. Treter p. 114; M. L. Treter p. 70.

5) Bisch. Arch. 3. Fr. A. 85 fol. 193.

6) H. a. D. A. 85. fol. 200.

7) Th. Treter p. 116; M. L. Treter p. 73.

8) So nach seinem Leichenstein in der Kirche zu Kivitten. Vgl. die Visitationen-Acten von 1791 im Bisch. Arch. 3. Fr. B. 28.

bischof bekam. Die Bischöfe Johann Dantiscus, Tidemann Giese und Stanislaus Hofius blieben ohne solchen Gehülfen. Als Martin Kromer in Abwesenheit des Cardinals Hofius die Diöcese als Coadjutor verwaltete, mußten zehn Jahre hindurch sämtliche Pontificalien von benachbarten Bischöfen erbeten werden. Zwar wünschte man demselben bei seiner Beförderung zum Coadjutor den Empfang der bischöflichen Weihe; aber die Sache zerstückte sich bei dem in Aussicht genommenen Titel von Pomesanien, in welchen weder er, noch der König von Polen willigte, und er blieb Priester bis zu des Cardinals Tode¹⁾. Nicht besser ging es unter Andreas Bathori, welcher nur Subdiacon war²⁾. Als sich endlich der Mangel eines Inhabers der bischöflichen Würde fühlbar machte, faste er zwar den Entschluß, einen Weihbischof sich zu besorgen³⁾, ging aber mit Tode ab, bevor es ihm möglich wurde, seinen Entschluß auszuführen. Die Bischöfe Tylicki und Rudnicki hatten ebenfalls keinen Weihbischof. Erst als nach des Lektern Tode im Jahre 1621 der apostolische Stuhl dem zum Bischofe von Ermland postulirten Prinzen Johann Albert die Verwaltung der Diöcese übertrug, und man voraussah, daß viele Jahre vergehen würden, ehe der junge Prinz die bischöfliche Weihe empfangen könnte, tauchte wegen der nothwendigen Ausübung der Pontificalien das Verlangen nach einem Weihbischofe auf. Auf der vom Coadministrator Michael Dzialynski in der Collegiatkirche zu Guttstadt am 17. Mai 1623 gehaltenen Diöcesan-Synode kam die Sache zur Sprache, und es wurde von dem versammelten Klerus an den Prinzen das Gesuch beschloffen, Se. Heiligkeit um einen Weihbischof zu bitten. Johann Albert erfüllte das Ansuchen mit großer Bereitwilligkeit, wählte sich zum Weihbischof den genannten Dombherrn Michael Dzialynski und brachte ihn dem apostolischen Stuhle dazu in Vorschlag. In Rom wurde die Sache so gefördert, daß Dzialynski schon im Frühsommer 1624 vom päpstlichen Nuntius Johann Lancelot als Bischof von Hippo und Suffragan von Ermland consecrirt wurde⁴⁾. Als solcher bezog er, außer den Einkünften

1) Vgl. Eichhorn, Card. Hofius Bb. II. S. 381—383.

2) Erml. Zeitschr. Bb. I, S. 371.

3) Vgl. Bisch. Arch. z. Fr. D. 62. fol. 5.

4) Vgl. Ermländ. Zeitschr. Bb. I, S. 490—491, wo auch die Belegstellen zu finden sind.

seines Canonicate¹⁾, noch ein bestimmtes Gehalt vom hieschöflichen Tische und gewisse Erträge des Dorfes Walsheim, bei Seeburg²⁾. So lange Prinz Johann Albert das Bisthum Ermland besaß, versah Dzialynski hier dessen Stelle und führte die Verwaltung in der gefährlichen Zeit des Schwedenkrieges unter Gustav Adolph; als aber jener den hieschöflichen Sitz von Krakau erhielt und im Januar 1638 dahin abging, hörte dessen Verwaltung natürlich auf, und Dzialynski blieb nur ermländischer Weihbischof, bis er 1647 Bischof von Kaminiac wurde³⁾. Da er sich um Ermland so große Verdienste erworben hatte, wollte sich ihm Bischof Wenceslaus Besczynski dafür dankbar erweisen und schenkte ihm im Januar 1647 den Nießbrauch von zehn Hufen in Durecz, bei Guttstadt auf dreißig Jahre, wozu das Capitel bereitwillig seine Genehmigung erteilte⁴⁾. Nach blieb Dzialynski in der Diocese bis zum Frühlinge 1648. Am 28. Mai dieses Jahres nahm er vom Capitel in Frauenburg einen rührenden Abschied, wohnte zwei Tage später noch einer Sitzung desselben bei und reiste dann nach Kaminiac⁵⁾. Sein ermländisches Canonieat behielt er jedoch bei und resignirte auf dasselbe erst im Jahre 1651⁶⁾.

3. Albert Bilchowiez (1648—1665). Der Bischof Wenceslaus Besczynski, welchem Dzialynski ein treuer und fleißiger Ge-

1) Michael Dzialynski war der Sohn des Martenburger Palätins, wurde den 26. September 1612, während er in Rom den Studien oblag und noch Jüngling war (Bisch. Arch. s. Fr. D. 25. fol. 89), zum Domherrn von Ermland gewählt und, nachdem er sich über die Annahme des Canonieats erklärt hatte, in seinem Bevollmächtigten, dem Domcantor Gindenberg, am 16. Juni 1613 installirt. Nach seiner Rückkehr aus Rom nahm er am 13. Juli 1615 persönlich Besitz vom Canonieat und hielt seitdem in Frauenburg, Mesibenz. Acta Cap. Warm. ab. ann. 1609—1611. p. 24, 23; Acta Cap. ab. ann. 1614—1631, fol. 9; Bisch. Arch. s. Fr. D. 25. fol. 89.

2) Acta Cap. Warm. de 7. Decembr. 1624; 21. Januar, et 7. Februar. 1625.

3) Acta cit. de 21. Januar. 1647; wo er als nominirter Bischof von Kaminiac vorkommt. Nach Theiner, Vet. Mon. Polon. Tom. III, Nr. 405, p. 439—440 brachte ihn der König von Polen Sr. Heiligkeit schon unterm 27. Juni 1646 in Vorschlag.

4) Acta cit. de 21. Januar, et 6. Maji 1647; Bisch. Arch. s. Fr. A. 11, fol. 471 ff.

5) Acta cit. de 28. et 30. Maji 1648.

6) Acta cit. de 17. Juli 1651.

hülfe gewesen war, wünschte einen solchen auch nach dessen Abgange. Bei seiner Kränklichkeit fühlte er das Bedürfnis eines Weihbischofs um so stärker, glaubte, diesen nicht mehr entbehren zu können, und zweifelte nicht, daß er auch seinen Nachfolgern erwünscht sein werde. Darum beschloß er, ein ständiges Suffraganeat zu errichten und hinreichend zu dotiren. Nach reifer Erwägung bestimmte er zur Dotation die Erträge des Dorfes Waltersmühl bei Guttsstadt und gedachte, nöthigenfalls noch eine Geldsumme aus den bischöflichen Einkünften zuzulegen. Da aber die Genehmigung des Capitels dazu erforderlich war, ersuchte er den Dombachanten Lucas Gornicki, dasselbe mit seinem Plane bekannt zu machen und dessen Einwilligung zu erwirken. Gornicki entledigte sich des Auftrages am 18. October 1647; da aber die Wichtigkeit der Sache eine sorgfältige Ueberlegung erheischte, ward der Beschluß darüber bis zum nächsten General-Capitel ausgesetzt¹⁾. Die Sache kam deshalb am 4. November nochmals zur Sprache. Was der Bischof früher mündlich hatte vortragen lassen, ergab nun auch sein Schreiben. Unterm 2. November nämlich zeigte er dem Capitel brieflich an, daß er dem Suffragan das Dorf Waltersmühl mit allem Zubehör verschrieben, sowie noch 200 Thaler jährlichen Gehaltes vom bischöflichen Tische ausgesetzt habe, und ersuchte das Capitel, die hierüber ausgefertigte Urkunde ebenfalls zu unterzeichnen und zu bestegeln²⁾. Dieser Brief wurde am 4. November vorgelesen und seinem Inhalte nach in Berathung gezogen. Bei der endlichen Beschlußnahme sprach sich die Mehrheit der Anwesenden dahin aus, daß sie in der vorgeschlagenen Dotation des Suffragans eine Verkürzung des bischöflichen Tisches erblicke, welche in die Kategorie der Alienationen gehöre, und beschloß, dem Bischofe zu erwiedern, daß man zustimmen werde, sobald der apostolische Stuhl seine Genehmigung erteilt habe³⁾. Leszczyński mußte hiernach die Sache in Rom anhängig machen. Glücklicherweise fand er dort keine Schwierigkeit. Die päpstliche Genehmigung zu jener Dotation traf schon Anfangs Mai des folgenden Jahres in Hellsberg ein⁴⁾.

1) Acta cit. de 18. et 20. Octobr. 1647.

2) Im Cap. Arch. z. Fr. Ab. 15. fol. 75.

3) Acta Cap. Warm. de 4. Novembr. 1647.

4) Acta cit. de 6. Maji 1648.

Nunmehr handelte es sich um die Ernennung einer zu der neuen Würde geeigneten Person, und diese erfolgte schnell. Es gab seit einem Jahre im ermländischen Domcapitel einen Mann, welcher dem Bischöfe sehr nahe stand und von diesem wie ein Glied seiner Familie geachtet wurde. Dieses war der Domherr Albert Pilchowicz¹⁾. Natürlich dachte er an denselben vor Allen zuerst und brachte ihn, wie gar nicht zu bezweifeln ist, Sr. Heiligkeit schon beim Antrage auf die Genehmigung der Dotation zugleich für das Amt in Vorschlag. Sobald nun erstere von Rom angekommen war, bezeichnete ihn der Bischof sogleich als den dazu Erforenen, that solches dem Capitel kund und erbat sich auch dessen Genehmigung zur Dotation. Unter solchen Umständen weigerte sich letzteres nicht mehr, seinen Consens ebenfalls beizufügen²⁾.

In der Hoffnung auf die baldige Ankunft der Bestätigungs-Bullen erbat sich der Bischof, als er im Juli 1648 zum Reichstage nach Warschau reiste, die Domherren Pilchowicz und Lamshest zu Begleitern und erhielt sie³⁾. Die Bullen trafen um jene Zeit wirklich ein, und Leszczyński weihte den Albert Pilchowicz in Warschau zum Bischöfe von Hippo und Suffragan von Ermland⁴⁾ entweder in der zweiten Hälfte des Juli oder in der ersten des August's 1648⁵⁾. Dem neuen Weihbischöfe wurde nach seiner Rückkehr im Chor der Platz seines Vorgängers Michael Dzialynski, dem bischöflichen Stuhle gegenüber, angewiesen⁶⁾.

1) Pilchowicz war Doctor beider Rechte, apostolischer Proto-notar, Königlich Secretair, Domherr von Kaminniec und Hausgenosse des Bischöfs von Ermland, als er im Mai 1647 das durch Nenchens Tod erledigte Canonicat in Frauenburg erhielt. Da Domherr Nench am 18. Mai 1647 starb und die Erledigung seines Canonicats in einen päpstlichen Monat fiel, so verließ es der Bischof Leszczyński, vom apostolischen Nuntius dazu ermächtigt, seinem Hausgenossen Pilchowicz, welcher schon den 23. Mai desselben Jahres als ermländischer Domherr in stallirt wurde. Acta cit. de 18. et 23. Maji 1647.

2) Acta cit. de 6. Maji 1648.

3) Acta cit. de 3. Julii 1648; Cap. Arch. z. Fr. Ab. 15. fol. 92.

4) M. L. Treter p. 156.

5) Am 8. und 9. Juli 1648 war Pilchowicz noch nicht zum Bischöfe geweiht (vgl. Cap. Arch. z. Fr. Ab. 15. fol. 96; Acta Cap. Warm. de 9. Julii 1648); wohl aber schon am 18. August, wo er Suffraganeus recentior in hanc dignitatem ordinatus heißt. Acta cit. de 18. August 1648. Vgl. auch Ermländ. Zeitschr. Bb. I. S. 519. Ann. 6.

6) Acta cit. de 18. August 1648.

Nachdem auf diese Weise das Suffraganeat bereits ins Leben getreten war, kam es darauf an, seine Dotation sicher zu stellen. Leszczyński hatte zwar in besonderm Privilegium dem neuen Weibischof das Dorf Waltersmühl bei Guttstadt nebst einer jährlichen Pension vom bischöflichen Tische und anderen in der Urkunde ausgebräuteten Einkünften verschrieben; aber es fehlte dieser Urkunde zu ihrer Rechtskraft noch Siegel und Unterschrift des Capitels. Beides suchte er nun unterm 30. October 1648 mit dem Bemerken nach, daß er das Suffraganeat theils zur Zierde der ermländischen Kirche, theils zu seiner Beihülfe für die Fälle längerer Abwesenheit errichtet habe¹⁾. Bilchowicz selbst zeigte am 6. November sowohl das päpstliche Breve, als auch die bischöfliche Dotations-Urkunde im Capitel vor, und bat, die Sache nunmehr rechtlich sicher zu stellen. Demzufolge wies das Capitel seinen Kanzler an, die Urkunde zu unterschreiben und zu bestegeln²⁾.

Drei Jahre später ward sein Platz im Chore geändert. Er hatte, ebenso wie Michael Dzialynski, einen besondern Sitz, dem bischöflichen Stuhle gegenüber, innegehabt, indem man es für passend gehalten, auf seine bischöfliche Würde Rücksicht zu nehmen. Da aber solches im polnischen Reiche nirgendwo üblich war, der Weibischof vielmehr in der Regel den Sitz des Domdechanten einnahm, so gesiel jene Anordnung dem Bischofe nicht, welcher deshalb am 27. October 1651 dem Capitel schrieb, es sehe fast aus, als sei da im Chore Altar gegen Altar und Cathedra gegen Cathedra errichtet, was in ganz Polen nicht vorkomme, und für den Weibischof den Platz des Domdechanten vorschlug³⁾. Das Capitel stimmte bei und überwies ihm für die Zukunft den ersten Platz auf der Südseite, der bisher dem Domdechanten gehört hatte⁴⁾.

Bilchowicz versah sein Amt mit großem Eifer und genoss Leszczyński's Freundschaft in hohem Grade. So oft dieser nach Polen reifte, ernannte er ihn zum Statthalter; so im April, Mai, Juli und December 1649⁵⁾, auch im Februar und Juli 1652, im Mai 1653

1) Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 15. fol. 107.

2) Acta Cap. Warm. de 6. Novembr. 1648.

3) Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 15. fol. 127.

4) Acta Cap. Warm. de 30. Octobr. 1651.

5) Acta cit. de 9. April., 14. Mazi et 15. Decembr. 1649; Bisch. Arch. 3. Fr. A. 12. fol. 70.

und im Februar 1654¹⁾. Ebenso war Pilchowicz vom September 1651 bis 1655 des Bischofs General-Official²⁾. Jene Freundschaft genoss er ungeschmälert bis zu seinem Tode. Auch als Erzbischof von Gnesen umfing ihn Leszczyński mit gleicher Liebe und war es, der ihm endlich beim Sterben die Augen zubrückte. Im Jahre 1665 nämlich hatte unser Weibbischof seinem hohen Freunde in Lisowicz auf längere Zeit einen Besuch abgestattet und fand dort sein Ende. Im Begriffe, nach Frauenburg zurückzukehren, wurde er von heftigem Fieber ergriffen und mußte die Reise aufgeben. Wider Erwarten nahm die Krankheit einen tödtlichen Ausgang. Er starb in Lisowicz Ende April oder Anfangs Mai 1665³⁾. Sein Gedächtniß lebt fort in einem von ihm selbst gestifteten Anniversarium⁴⁾.

4. Casimir Benedict Lezenski (1695—1703.). Nach dem Tode des Weibbischofs Pilchowicz verstrichen dreißig Jahre, ohne daß derselbe einen Nachfolger erhielt. In der ersten Zeit fühlte man kein Bedürfniß darnach. Es lebte in Frauenburg, als Dompropst des ermländischen Capitels, der Bischof von Kiow, Thomas v. Kupniew Ujeyski⁵⁾, dessen Diocese, weil von Feinden besetzt, für ihn nicht zugänglich war⁶⁾. Dieser versah mehrere Jahre hindurch zugleich die Stelle des Suffragans⁷⁾, so daß sich erst nach dessen Abgange der Mangel einstellte. Dennoch dachten die Bischöfe Wybzga und Radziejowski nicht daran, sich einen Weibbischof zu nehmen; sie fühlten Kraft genug, um ihn entbehren zu können. Erst Sbański besetzte die Stelle und erkor sich dazu einen ihm befreundeten Prälaten, den Cisterzienser-Abt Casimir Benedict Lezenski von

1) Acta cit. de 16. Februar. et 20. Julii 1652; Bifch. Arch. z. Fr. A. 12. fol. 78. 80.

2) Vgl. Bifch. Arch. z. Fr. A. 12. fol. 69. 70. 85—86.

3) Der Lobestag ist nicht genau bekannt. Am 27. April schrieb er noch einen Brief ans Capitel (Cap. Arch. z. Fr. Ab. 18. fol. 64); unterm 2. Mai aber zeigt schon der Erzbischof seinen Tod dem Capitel an. A. a. D. Ab. 18. fol. 67.

4) Acta Cap. Warm. de 16. Novembr. 1665.

5) Ujeyski war Dompropst seit 1652, nominirter Bischof von Kiow seit 1655 und wirklicher seit 1656. Acta cit. de 6. Maji 1652 et 18. August. 1657; Cap. Arch. z. Fr. Ab. 17. fol. 125; Theiner, Vet. Monum. Polon. Tom. III. No. 489. p. 491—492; Erml. Zeitschr. Bb. I, S. 525.

6) Bifch. Arch. z. Fr. C. 21. fol. 28.

7) Vgl. Wybzga's Bericht nach Rom vom Jahre 1669 a. a. D. C. 21. fol. 27—28.

Wyslica, den er, um einen gewandten Beförderer seiner Pläne zur Seite zu haben¹⁾, 1694 aus Polen nach dem Ermland rief²⁾. Wann er ihn zum Weihbischof ernannt habe, ist nicht genau bekannt; am 7. Januar 1694 war aber solches bereits geschehen³⁾. Doch scheint er in Rom auf Schwierigkeiten gestoßen zu sein. Wenigstens zog sich seine Präconisation sehr in die Länge. Es verging das ganze Jahr 1694, ohne daß die Bullen für ihn erschienen⁴⁾, woraus er in seinem Unmuthe auf feindselige Behinderung schloß⁵⁾. Erst im Sommer 1695 langten sie an, wornach er am 17. September die bischofliche Weihe empfing⁶⁾. Sein Bischofstitel war Himeria im Lande der Ungläubigen; sein jährlicher Gehalt aus der ermländischen Bisthumskasse aber gemäß der Festsetzung in seinen Bullen 300 ungarische Goldgulden⁷⁾. Da er jedoch hievon nicht standesmäßig leben konnte, wurde er im Februar 1696 noch Erzpriester von Seeburg⁸⁾. Gerne wäre er ins ermländische Capitel eingetreten; alle seine Bewerbungen blieben jedoch fruchtlos⁹⁾, weil er sich als Rathgeber und General-Vicar des Bischofs Sbaszki sehr mißlieblich gemacht hatte¹⁰⁾. Nach des Letztern Tode führte er wegen seines Gehaltes als Suffragan und wegen des Gutes Sonnenberg mit dem Domcapitel einen unangenehmen Streit¹¹⁾. Ueberhaupt war

1) Im Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 6. p. 96 heißt es von Lezenski, er sei ein „vir probitate morum, literarum tam divinarum quam humanarum scientia, necnon rerum gerendarum acclivitate eximius.“

2) Am 7. Januar 1694 war er noch in Warschau (A. a. D. Ab. 22. fol. 104); am 19. April 1694 aber schon in Heilsberg. Bisch. Arch. 3. Fr. A. 21. fol. 16.

3) Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 22. fol. 104, wo er bereits als nominirter Suffragan von Ermland vorkommt.

4) Bgl. a. a. D. Ab. 22. fol. 104. 114 u. Bisch. Arch. 3. Fr. A. 21. fol. 111.

5) Er zog einen Domherrn in Verbaht, daß er ihm in Rom hinderlich sei. Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 22. fol. 103.

6) Bgl. a. a. D. Ab. 22, fol. 304.

7) A. a. D. Ab. 22. fol. 200. 304. Acta Cap. Warm. de 17. Maji 1697.

8) Bisch. Arch. 3. Fr. A. 22. fol. 63.

9) Acta Cap. Warm. de 26. Februar., 17. Maji et 18. Septembr. 1697; Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 22. fol. 273 u. Ab. 24. fol. 114.

10) Bgl. Ermländ. Zeitshr. Bb. I. S. 597—598. 600.

11) Bgl. Acta Cap. Warm. de 20. Decembr. 1697; 21. Januar., 20. Septembr. et 22. Octobr. 1698; Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 22. fol. 355.

sein Leben, wie das seines bischöflichen Freundes Sbaški¹⁾, sehr bewegt. Darum begann er, in Folge nervöser Aufregung, frühzeitig zu kränkeln, litt in den letzten sieben Jahren die heftigsten Schmerzen²⁾, starb, erst 47 Jahre alt, am 25. October 1703 zu Bartenstein und wurde mit den seiner Würde angemessenen Feyerlichkeiten in Seeburg begraben³⁾.

5. Stephan Wierzbowski (1711—1713). Nach Lezenski's Tode vergingen mehrere Jahre, ehe Bischof Jaluški einen Gehülfen sich besorgte. Es mochten ihn theils die schweren Kriege, theils seine persönlichen Unglücksfälle daran gehindert haben. Erst nach erlangter Freiheit und vollkommener Wiederherstellung des Friedens fühlte der körperlich schwache Bischof das Bedürfnis, sich in Ausübung der Pontificalien unterstützen zu lassen, und traf Anstalten zur Wahl eines Suffragans. Diese fiel auf den warschauer Official Stephan Wierzbowski, einen uns so viel wie gar nicht bekannten Mann. Wir wissen weiter nichts von ihm, als daß er, in Warschau lebend, bald nach Jaluški's Tode im Mai 1711 an das Domcapitel in Frauenburg schrieb, sein Beileid über des Bischofs Ableben ausdrückte und sich bereit erklärte, sein Amt als Suffragan pünktlich zu versehen, so oft man es wünsche. Zugleich mit diesem Briefe wies der Domherr Sieniński dem Capitel eine Abschrift der Bullen für Wierzbowski vor, worin derselbe zum Bischofe von Dardania im Lande der Ungläubigen und zum ermländischen Suffragan befördert war mit einem jährlichen Gehalte von 300 Ducaten aus den Einkünften des bischöflichen Tisches. Das Capitel zweifelte nicht an der Echtheit der Bullen, versprach, den Gehalt zu zahlen, und erklärte, daß der General-Administrator den Weihbischof zur Ausübung der Pontificalien berufen werde, wo und wann es nöthig sei⁴⁾. Im Herbst desselben Jahres wurde Ersterer ersucht, den Suffragan Wierzbowski in die Diöcese zu rufen und ihm seinen Gehalt auszuzahlen⁵⁾. Daß solches geschehen sei, unterliegt wohl keinem Zweifel. Die Zahlung wenigstens erfolgte Anfangs März 1712

1) Vgl. Ermländ. Zeitschr. Bb. I. S. 596—600.

2) Bisch. Arch. 3. Fr. A. 23, fol. 249.

3) Vgl. das Seeburger Tobtenbuch. Nach seinem Tode trat concursus creditorum ein. Bisch. Arch. 3. Fr. A. 23, fol. 248—250.

4) Acta Cap. Warm. de 29. Maji 1711.

5) Acta cit. de 6. Novembr. 1711.

und zwar vom August des Jahres 1711 ab¹⁾, woraus zu schließen, daß Wierzbowski in jener Zeit schon geweihter Suffragan von Ermland gewesen sei und im März 1712 sich in der Diöcese befunden habe. Seine Wirksamkeit in derselben war jedoch von kurzer Dauer. Da er seine Einkünfte als Suffragan nur bis 1713 bezog²⁾, so hat er in diesem Jahre entweder das Zeitliche gesegnet, oder ist anderweitig versorgt worden.

6. Johann Franz Kurdwanowski (1713—1729). Dieses Mal wurde das ermländische Suffraganeat schnell besetzt. Schon Anfangs Mai 1713 tritt uns der Domherr Johann Franz Kurdwanowski als ernannter Weihbischof von Ermland entgegen³⁾. Seine Herkunft kennen wir nicht; wahrscheinlich war er ein Pole. Aus seiner Jugend ist uns nur bekannt, daß er drei Jahre in Rom studirte⁴⁾. Später war er Kanzler der Königin-Wittve von Polen⁵⁾, reiste mit dieser im Winter 1699 nach Rom und erhielt dort im Sommer desselben Jahres das durch Jaluski's Beförderung auf den ermländischen Bischofsitz erledigte Canonicat zu Frauenburg⁶⁾. Seine Provisita ward dem Domcapitel am 6. Mai 1700 vorgezeigt und Tags darauf der Domherr Hoffmann, als sein Bevollmächtigter, feierlich installiert, während er selbst noch in Rom sich befand⁷⁾. Im Spätsommer 1700 traf er im Polen ein, kam auch nach Frauenburg und nahm den 23. September von seinem Canonicat persönlich Besitz⁸⁾.

Die Gunst, in welcher er am königlichen Hofe stand, verschaffte ihm bald eine Prälatur. Schon im Februar 1702 präsentirte ihn der König zum Dompropst von Ermland⁹⁾, und er wurde als solcher den 3. März installiert¹⁰⁾. Da er jedoch seiner vielen Geschäfte bei

1) Acta cit. de 8. Martii 1712.

2) Vgl. Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 26. fol. 164.

3) Acta Cap. Warm. de 6. Maji 1713.

4) Acta cit. de 20. Octobr. 1700.

5) Gemahlin Johannis III.

6) Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 24. Fol. 94. 104. 115. 118.

7) Acta Cap. Warm. de 6. et 7. Maji 1700.

8) Acta cit. de 23. Septembr. 1700. Dasselbst heißt er auch *Supremus Regni Notarius und Canonicus Cracoviensis*.

9) Acta cit. de 9. et 13. Februar. 1702. Der Dompropst Franz Casimir Borawski war im Januar 1702 gestorben. Acta cit. de 9. Februar. 1702.

10) Acta cit. de 3. Martii 1702.

Hofe wegen nicht regelmäßig der Residenzpflicht genügen konnte¹⁾ und die Angelegenheiten des Capitels nicht vernachlässigen wollte, so resignirte er 1711 auf seine Prälatur und blieb nur Domherr²⁾. Doch scheint ihm das Hofleben für die Dauer nicht behagt zu haben; wenigstens machte er, als ihn Potocki zu seinem Suffragan ernannt hatte, sogleich Anstalten, nach Frauenburg zu übersteuern.

Da er nur Domherr war, so entstand, als man hievon Kenntniß erhielt, die Frage: wo derselbe in Rücksicht auf seine bischöfliche Würde sowohl im Chore, als im Capitel seinen Sitz nehmen sollte? Das Capitel erklärte, daß er, so lange er noch nicht Bischof sei, seinen domherrlichen Platz einzunehmen habe; nach empfangener Consecration aber könne ihm der Sitz überwiesen werden, welchen man 1623 Michael Dzialynski und 1648 Albert Bilchowicz zuerkannt habe³⁾. Am 14. Juli war er bereits in Frauenburg eingetroffen und theilte dem Capitel persönlich seine Absicht mit, fortan bei der Cathedralen zu residiren⁴⁾. Sein Sitz im Chore und im Capitel kam nun wieder zur Sprache. Man sah die Acten von 1623 und 1648 nach, um zu erfahren, welchen Platz damals die Weihbischöfe Dzialynski und Bilchowicz erhalten hätten; fand aber nichts Bestimmtes darin angegeben und sah sich deshalb genöthigt, einen selbstständigen Beschluß darüber zu fassen. Dieser lautete: Kurdwanowski solle bei der Procession den Vorrang vor allen Prälaten und Domherren haben, im Chore auf der kleinen, dem bischöflichen Stuhle gegenüber stehenden Bank sitzen und im Capitel in Abwesenheit des Bischofs den bischöflichen, in Gegenwart des Bischofs aber seinen domherrlichen Sitz einnehmen⁵⁾.

Uebrigens sah man der Ankunft seiner Bullen täglich entgegen. Da er, wie Fantoni dem Capitel unterm 3. Juni aus Rom berichtet hatte⁶⁾, schon Ende Mai oder Anfangs Juni 1713 zum Suffragan von Ermland präconisirt worden war, konnten sie nicht mehr lange ausbleiben. Doch trafen sie erst im Herbst ein, und Bischof Potocki, welcher eben in Guttstadt seinen Aufenthalt hatte, setzte den

1) Wir finden ihn seit 1707 gar nicht mehr im Capitel anwesend.

2) Acta cit. de 23. Septembr. 1711; Cap. Arch. ꝑ. Fr. Schiebl. R. No. 32.

3) Acta cit. de 26. Junii 1713.

4) Acta cit. de 14. Julii 1713.

5) Acta cit. de 28. Julii 1713.

6) Cap. Arch. ꝑ. Fr. Ab. 24. fol. 302.

17. December als Termin der Consecration an, ließ durch seinen Kanzler dem Domecapitel davon Anzeige machen und vollzog die Weihe in der Collegiatkirche im Beisein der Domherren Laszewski und Sajeski, als Vertreter des Capitels¹⁾. Der Titel des neuen Weihbischofs war Maroeco im Lande der Ungläubigen²⁾.

Ob und wie lange Kurdwanowski jenen besondern, dem bischöflichen Stuhle gegenüber stehenden Sitz innegehabt habe, wissen wir nicht; im Herbst 1714 finden wir ihn im Stallum des Domdechanten³⁾, welches er ungehindert einnehmen konnte, weil der damalige Domdechant v. Schenk, als Gesandter des polnischen Königs, in Rom sich aufhielt⁴⁾. Zufällig war um jene Zeit auch der ermländische Dompropst abwesend. Christoph Anton Graf Szembek nämlich, seit 1711 Dompropst von Ermland⁵⁾ und zugleich Bischof von Liefland⁶⁾, war im Frühlinge 1713 als polnischer Gesandter an den Kaiserhof nach Wien gereist⁷⁾ und kehrte erst im Herbst 1714 wieder zurück⁸⁾. Da nun seit dessen Rückkunft zwei Bischöfe im Chor saßen, fragte es sich, wem von ihnen bei den kirchlichen Ceremonien der Vorrang gebühre. Das Capitel entschied: das Asperges, die Thurification, das Evangelium und das Pacificale sollen erst dem Bischof von Liefland, als Dompropst, und hernach dem im Stallum des Domdechanten sitzenden Suffragan gereicht werden⁹⁾. Eine Aenderung hierin trat wieder ein, als im Winter 1715 der Domdechant v. Schenk in Frauenburg erschien, um Residenz zu halten¹⁰⁾. Er nahm sein

1) Acta Cap. Warm. de 15. Decembr. 1713.

2) Acta cit. de 17. Maji 1715.

3) Acta cit. de 16. Novembr. 1714.

4) Acta cit. de 4. April. 1713; Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 25. fol. 92—93.

5) Seine Königl. Präsentation dazu vom 21. August 1711 befindet sich im Cap. Arch. 3. Fr. Schiebl. P. Nr. 63. Installirt wurde er den 23. September 1711. Acta cit. de h. d.

6) Vgl. Ermländ. Zeitschr. Bb. II. S. 93. Num. 4.

7) Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 25. fol. 89, 96, 99, 100; Acta Cap. Warm. de 17. Martii et 7. April. 1713.

8) Im August 1714 war er noch in Wien, dagegen Anfangs 1715 schon im Ermlande. Vgl. Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 25. fol. 168, 186; Acta Cap. Warm. de 21. Januar. 1715.

9) Acta cit. de 16. Novembr. 1714.

10) Er wurde den 30 März 1715 persönlich als Domdechant installirt. Acta cit. de h. d.

Stallum im Chore ein, weshalb der Suffragan es räumen mußte. Dieser ging darum wieder auf den frühern Sitz dem bischöflichen Stuhle gegenüber und empfing fortan Asperges, Thurification, Evangelium und Pacificale zuerst, indem der Bischof von Liesland auf solche Ehre zu Gunsten des Suffragans freiwillig verzichtete ¹⁾.

Die Verhältnisse im Capitel gestalteten sich indeß für ihn bald darauf so günstig, daß er im Chore bleibend den ersten Sitz erhielt. Im Frühlinge 1715 resignirte der liesländische Bischof Christoph Szembek, welcher auf längere Zeit in seine Diöcese zu reisen beschloß ²⁾, auf seine ermländische Dompropstei und behielt sich nur das Canonicat vor ³⁾. Sein Nachfolger in der Prälatur wurde nun der Weihbischof Kurdwanowski, welcher am 17. Mai seine königliche Provision vorzeigte und sogleich als Dompropst installiert wurde ⁴⁾.

Ueber seine Thätigkeit als Weihbischof ist uns wenig bekannt. Wir wissen nur, daß er, gegen 80 Jahre alt, sich bereits zu schwach fühlte, um seinen Pflichten als Domherr im ganzen Umfange genügen zu können, und im Herbst 1723 einen Coadjutor wünschte ⁵⁾. Diesen erhielt er jedoch erst im Winter 1727 in der Person des ploczer Archidiacons Johann Krasinski ⁶⁾. Zwei Jahre später kränkelte er sehr ⁷⁾ und starb hoch betagt am 28. December 1729 ⁸⁾. Ein im Januar für ihn abzuhaltendes Anniversarium erneuert jährlich sein Andenken.

7. Michael Remigius Laszewski (1730—1746). Bischof Szembek, wegen seiner körperlichen Schwäche eines Gehülfs sehr bedürftig, traf Anstalten, die erledigte Stelle sogleich zu besetzen, und erkor sich dazu einen Prälaten, den er vor Allen schätzte und zu solchem Amte als besonders geeignet ansah. Dieses war der ermländische Domcustos Michael Remigius Laszewski. Es hatte sich derselbe auf der Akademie zu Posen und hernach drei Jahre in Rom

1) Acta cit. de 30. Martii et 6. Maji 1715.

2) Acta cit. de 1. Februar. 1715.

3) Acta cit. de 17. Maji 1715.

4) Acta cit. de 17. Maji 1715.

5) Acta cit. de 12. Novembr. 1723.

6) Acta cit. de 28. Februar. 1727.

7) Anfangs April 1729 finden wir ihn krank in Danzig. Cap. Arch. J. Fr. Ab. 30. fol. 152.

8) Acta Cap. Warm. de 29. Decembr. 1729.

auf der Sapienza tüchtig ausgebildet und besonders im kanonischen Rechte sehr gründliche Kenntnisse erworben¹⁾. Schon früh Domherr von Warschau, erhielt er durch päpstliche Provision vom 17. Juni 1709 auch das durch den Tod des Domdechanten Stanislaus v. Nupniew Ujeyski erledigte ermländische Canonicat²⁾ und wurde auf dasselbe am 28. September installiert³⁾.

Geistig gewandt und recht strebsam, gehörte er bald zu den hervorragenden Mitgliedern des Capitels und hatte oft Theil an der Verwaltung der Diöcese. Als Bischof Potocki im Frühlinge 1720 auf längere Zeit nach Polen reiste⁴⁾, ernannte er ihn für die Dauer seiner Abwesenheit zum Statthalter⁵⁾. Um jene Zeit ward er auch zum Domcustos befördert⁶⁾. Seitdem genoss er des Bischofs volles Vertrauen, der ihn, so oft er außerhalb der Diöcese sich befand, deren Verwaltung überließ. So finden wir Laszewski als Statthalter im Herbst 1720, im Sommer 1721, im Frühlinge und Herbst 1722 und im Frühlinge und Herbst 1723⁷⁾. Nach Potocki's Translation auf den erzbischöflichen Stuhl von Gnesen war er während der ermländischen Sebišvacanz General-Administrator des Bisthums⁸⁾. Gleiches Vertrauen schenkte ihm auch Bischof Szembek, der ihn auf seinen politischen Reisen in der Regel an seiner Seite hatte. So war Laszewski im Jahre 1727 sein Begleiter nach Liefland⁹⁾; ebenso im Sommer 1729 nach Polen¹⁰⁾. Mitte Januar 1730 reiste er ebenfalls mit dem Bischöfe nach Warschau und im Februar nach Czestochau¹¹⁾.

In diese Zeit fällt seine Beförderung zum Suffragan und zum Dompropst von Ermland. Zu erstem ernannte ihn Szembek noch

1) Seine Zeugnisse hierüber befinden sich im Cap. Arch. z. Kr. Schiebl. T.

2) Ujeyski starb den 31. Januar 1709. Acta Cap. Warm. de 1. Februar 1709.

3) Acta cit. de 28. Septembr. 1709.

4) Ermländ. Zeitschr. Bb. II. S. 86.

5) Acta Cap. Warm. de 10. Maji et 13. August. 1720.

6) Seine Installation auf die Prälatur fand den 21. August 1720 statt. Acta cit. de h. d.

7) Acta cit. de 23. Septembr. 1720; de 6. Junii 1721; de 13. April. et 19. Septembr. 1722; de 4. Maji et 3. Decembr. 1723.

8) Acta cit. de 5. Januar. 1724.

9) Ermländ. Zeitschr. Bb. II. S. 148.

10) A. a. D. Bb. II. S. 150.

11) A. a. D. Bb. II. S. 151.

im Januar 1730 ¹⁾) und ersuchte Se. Heiligkeit um die apostolische Bestätigung; zum Dompropst aber würde er vom Könige unterm 14. März präsentirt, vom Bischofe Szembek in Krakau den 3. April instituirt ²⁾) und in seinem Bevollmächtigten, dem Domherrn Huguenin, am 19. April installirt ³⁾). Ende Mai kehrte er zwar mit dem Bischofe nach dem Ermland zurück, begleitete ihn aber im Herbst wieder zum Reichstage nach Grodno ⁴⁾).

Szembek hatte sich vorgenommen, ihn in Grodno, wo viele Bischöfe beisammen waren, zu consecriren ⁵⁾); allein die Bullen trafen nicht zeitig genug ein, weshalb er die Feier verschoben mußte. Sie kamen erst im November an, als der Bischof vom Reichstage bereits heimgekehrt war. Laszewski's Consecration sollte nun am 6. December 1730 in Heilsberg stattfinden ⁶⁾). Szembek selbst vollzog die Weihe, und Laszewski pontificirte zum ersten Male, als Bischof von Macra im Lande der Ungläubigen, am Weihnachtöfeste in der Domkirche zu Frauenburg ⁷⁾).

Sein warmes Verhältniß zu Szembek dauerte fort. Im Januar 1733 begleitete er denselben nach Polen und im März zum Landtage nach Marienburg ⁸⁾); auch im Frühlinge 1734 erschien er, im Auftrage des Capitels, bei ihm in Heilsberg als Rathgeber in der politisch so aufgeregten Zeit ⁹⁾). Später jedoch trat seine Wirksamkeit mehr in den Hintergrund. Im Jahre 1737 zerfiel er sogar mit dem Capitel vollständig ¹⁰⁾), wornach auch seine Stellung zum Bischofe kälter wurde. Seine Aemter als Suffragan und Dompropst versah er indes mit unverkürzter Treue bis zu seinem am 2. October 1746 erfolgten Tode ¹¹⁾).

8. Carl Friedrich Freiherr v. Zehmen (1765—1798).
Nach Laszewski's Tode beeilte sich der Bischof Grabowski nicht, einen

1) Acta Cap. Warm. de 3. Februar. 1730.

2) Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 30. fol. 197.

3) Acta Cap. Warm. de 19. April. 1730.

4) Erml. Zeitschr. Bb. II. S. 151. 152.

5) Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 30. fol. 208.

6) N. a. D. Ab. 30. fol. 214; Acta Cap. Warm. de 1. Decembr. 1730.

7) Acta cit. de 22. Decembr. 1730.

8) Ermländ. Zeitschr. Bb. II. S. 154—155.

9) N. a. D. Bb. II. S. 160.

10) Vgl. Bisch. Arch. 3. Fr. A. 31. fol. 417—420.

11) Acta Cap. Warm. de 3. Octobr. 1746.

Suffragan zu ernennen. Er fühlte kein Bedürfnis dazu. Theils besaß er selbst Kraft und Eifer genug, die Pontificalien auszuüben, theils hatte er für den Fall der Behinderung einen Gehülfen im Capitel. Seit 1727 nämlich befand sich in demselben der Graf Johann Krasinski, erst als Coadjutor des Dompropstes Kurtwanowski und nach dessen Tode (seit 1730) als wirklicher Domherr¹⁾, welcher 1748 auch Weibbischof von Chelm wurde²⁾, ohne jedoch Ermland zu verlassen. So oft nun Grabowski verhindert war, ließ er durch diesen die Pontificalien ausüben und wies namentlich die Ordinanzen an ihn zum Empfange der heiligen Weihen³⁾. Zwar hörte diese Hülfe auf, als Krasinski am 25. März 1757 mit Tode abging⁴⁾; doch währte es noch mehrere Jahre, bis sich Grabowski zur Ernennung eines Weibbischofs herbeiliess. Es geschah erst im Jahre 1764, als er sich, bei andauernder Krankheit⁵⁾, zur Ausübung der Pontificalien zu schwach fühlte. Er wählte sich dazu den Domherrn Carl Friedrich Freiherr von Zehmen, welcher, aus Giesstädt gebürtig⁶⁾, im Jahre 1743, als er sich im deutschen Collegium zu Rom befand⁷⁾, durch apostolische Provison Coadjutor des Domherrn Johann Melchior v. Stockenhausen⁸⁾, nach dessen zu Hildesheim im Juli 1747 erfolgten Tode⁹⁾ wirklicher Domherr von Ermland geworden war¹⁰⁾ und eben Aussicht hatte, Dompropst zu werden¹¹⁾. In Rom fand die Sache kein Hinderniß. Auf Grabowski's Vor-

1) Acta cit. de 28. Februar. 1727; 25. et 27. Januar. 1730.

2) Acta cit. de 15. Novembr. 1748.

3) Solche Weisungen aus den Jahren 1751 bis 1756 finden wir in großer Anzahl vor. Vgl. Bish. Arch. j. Fr. A. 44. fol. 24. 127. 193; A. 46. fol. 18. 20. 28. 127; A. 47. fol. 30. 36. 85. 98; A. 48. fol. 33. 60, 79; A. 50. fol. 34. 62. 65. 72. 75; A. 51. fol. 18. 26. 28.

4) U. a. D. A. 59. fol. 105; Acta Cap. Warm. de 26. Martii 1757.

5) Vgl. Ermländ. Zeitschr. Bb. II. S. 460.

6) Acta Cap. Warm. de 1758 sub fin.

7) Bish. Arch. j. Fr. A. 34. p. 186.

8) Cap. Arch. j. Fr. Ab. 34. fol. 124; Acta Cap. Warm. de 8., 9. et 12. Martii et 16. et 18. Novembr. 1743.

9) Acta cit. de 31. August. 1747 et 5. Novembr. 1748.

10) Infallirt als solcher den 31. August 1747. Acta cit. de h. d.

11) Dompropst Dieganski war den 30. August 1763 gestorben (Cap. Arch. j. Fr. Ab. 36. fol. 70; Ab. 38. p. 280), und v. Zehmen wurde als Dompropst infallirt den 3. August 1765. Acta cit. de 2. et 3. August. 1765.

schlag bestätigte ihn Clemens XIII. als ermländischen Suffragan, machte ihn zum Bischofe von Lete im Lande der Ungläubigen und beauftragte den Nuntius Visconti, ihm das Glaubensbekenntniß und den üblichen Eid abzunehmen. Der Nuntius, welcher eben in Warschau sich befand, subdeligirte zu diesem Zwecke unterm 27. Februar 1765 den ermländischen General-Vicar Szoltmann, vor welchem nun Zehmen am 7. März Eid und Glaubensbekenntniß ablegte¹⁾. Wann und von wem er die bischöfliche Weihe empfangen habe, wissen wir nicht; ohne Zweifel aber geschah es noch im Jahre 1765, wenigstens erscheint er im September schon als ermländischer Suffragan²⁾.

Der Weihbischof v. Zehmen gehörte zu den einflussreichsten Mitgliedern des Capitels, stand aber zu letzterm in wechselndem Verhältnisse. Nach Grabowski's Tode wurde er am 22. December 1766 zwar zum General-Administrator der Diocese gewählt, jedoch nur mit sieben gegen sechs Stimmen³⁾. Diesem schon nicht besondern Vertrauen folgte nach wenigen Jahren entschiedenes Mißtrauen, herbeigeführt durch die oppositionelle Stellung, welche er dem Capitel gegenüber in Angelegenheiten der Landes-Verwaltung einnahm und beharrlich festhielt. Durch übertriebene Nachsicht der Beamten nämlich hatte sich in den Aemtern Mehlisack und Allenstein eine Unordnung in die Scharwerke und die andern Leistungen der verpflichteten Städte und Dörfer eingeschlichen und es dahin gebracht, daß die Treuen und Willigen im Vergleich zu den Trägern und Widerspenstigen in der That überbürdet erschienen. Um diese Mißstände zu beseitigen und eine gerechte Vertheilung der Lasten an die Stelle zu setzen, hatte das Capitel eine genaue Untersuchung veranlaßt, ihr zufolge 1769 eine neue Ordnung angefertigt und diese den Beamten zur Vollziehung zugesandt⁴⁾. Bei Vielen nun, welche sich ihre Bürde seit Jahren willkürlich erleichtert hatten, erregte dieselbe Unzufriedenheit und bittere Klagen. Das Capitel jedoch, überzeugt von der Gerechtigkeit seiner Anordnung, nahm auf die grundlosen Beschwerden hierüber keine Rücksicht, blieb bei seinem Befehle und hoffte, es werde sich der Widerspruch mit der Zeit legen. Leider theilte der Dompfropf

1) Bisch. Arch. z. Fr. A. 55. fol. 12.

2) Acta Cap. Warm. de 18. Septembr. 1765.

3) Acta cit. de 22. Decembr. 1766.

4) Abschrift davon in Actis cit. de 24. Januar. 1770.

und Weihbischof v. Zehmen diese Ansicht nicht, ließ den Klagenden ein williges Ohr, pflichtete ihnen bei, trat sogar als ihr Anwalt auf, begab sich mit Abgeordneten des Bauernstandes nach Warschau und führte wider die neue Anordnung beim Könige, beim apostolischen Nuntius und beim Fürsten Wolkonski, dem Gesandten der russischen Kaiserin, Beschwerde¹⁾. Hierüber mit vollem Rechte entrüstet, sandte das Capitel die Domherren v. Böppelmann und Gozimirski zum Nuntius, um ihn mit der wahren Sachlage bekannt zu machen und gegen den Weihbischof, als Begünstiger widerrechtlicher Auflehnung, Klage zu führen²⁾. Auch der Bischof Krasicki, obwohl früher Zehmens warmer Freund, stellte sich entschieden auf des Capitels Seite und mißbilligte jenes auffällige Benehmen³⁾. Leider trat noch lange keine Versöhnung ein, vielmehr ward der Kampf darüber noch geraume Zeit nicht ohne Bitterkeit fortgesetzt. Im November 1770 kam die Angelegenheit in der Capitels-Sitzung zu lebhafter Erörterung. Domherr Szezepanski wies urkundlich nach, daß die neue Ordnung auf Recht und Billigkeit beruhe; Zehmen bestritt Alles und blieb bei seiner Ansicht⁴⁾. Im Mai des folgenden Jahres ward die Sache von Neuem besprochen⁵⁾, ohne ihre Erledigung zu finden. Der Weihbischof schien sich von seinem Unrechte nicht überzeugen zu können. Der in Rede stehende Zwist machte übrigens viel Aufsehen und wurde allgemein beklagt. Selbst der königliche Hof mißbilligte ihn und hielt es in der politisch so gefährlichen Zeit für nothwendig, demselben schleunig ein Ende zu machen. Deshalb schrieb der Reichskanzler unterm 10. August 1771 an das Capitel, daß der König die herrschende Zwietracht ungern sehe und dringend wünsche, daß je eher je lieber Friede und Eintracht eintreffe. Das half. Man erwies sich fortan auf beiden Seiten versöhnlich, und durch des Bischofs Vermittelung ward der Streit in kurzem vollständig beigelegt⁶⁾.

Im Uebrigen ist uns über Zehmens amtliche Thätigkeit nicht viel bekannt. Obwohl mit kirchlichen Pfänden bereits hinlänglich

1) Acta cit. de 28. Martii 1770. Vgl. auch Bisch. Arch. z. Fr. A. 65. fol. 26—27, 28—29.

2) Acta cit. de 30. Martii 1770.

3) Acta cit. de 30. Martii et 2. April. 1770.

4) Acta cit. de 9., 12. et 13. Novembr. 1770.

5) Acta cit. de 24. Maji 1771.

6) Acta cit. de 23. August., 4., 17., 18. et 24. Septembr. 1771.

versehen, erhielt er doch nach Klossowski's Tode noch die reichlich dotirte Pfarre Thiergart und wurde, zufolge spezieller Ermächtigung des culmischen Bischofs Andreas Baier, vom Fürstbischöfe Krastki am 28. Juni 1776 auf dieselbe instituirt¹⁾. Als Krastki im Frühlinge 1780 verreiste, machte er ihn den 8. April zum Official für die Zeit seiner Abwesenheit²⁾; ebenso den 19. December desselben Jahres³⁾.

Zu Jehmens Liebhabereien gehörte vor Allem die Jagd⁴⁾, und es laufen unter den Landleuten bei Frauenburg noch manche damit zusammenhängende Erzählungen über ihn um, die ste von ihren Eltern vernommen haben. Doch vernachlässigte er dabei seine geistlichen Pflichten nicht und war in Verwaltungs-Angelegenheiten besonders geschickt. Darum ernannte ihn der Fürstbischof Krastki, als er 1782 verreiste, abermals zu seinem Stellvertreter in geistlichen Dingen⁵⁾. Am 5. October 1795 wurde er General-Administrator des erledigten Bisthums⁶⁾ und am 6. November desselben Jahres General-Vicar des Fürstbischöfs Carl v. Hohenzollern⁷⁾. Sein hohes Alter machte ihm zuletzt die Bürde solcher Geschäfte sehr fühlbar, weshalb er sich entschloß, dieselbe theilweise abzulegen. Im Jahre 1798 legte er sein Amt als Weihbischof nieder⁸⁾, starb aber noch in demselben Jahre am 13. December⁹⁾.

9. Andreas Stanislaus v. Hatten (1801—1838.). Als der Freiherr v. Jehmen wegen Altersschwäche sein Suffraganeat niederlegte, erwählte sich der greise Fürstbischof Carl v. Hohenzollern, eines Gehülfsen sehr bedürftig, sogleich den Domherrn Andreas Stanislaus v. Hatten zum Weihbischof und bat den König von Preußen um die landesherrliche Bestätigung. Diese erfolgte durch die Cabinets-Ordre vom 3. December 1798, mit der Maßgabe,

1) Bisth. Arch. z. Fr. A. 63. fol. 248—249.

2) A. a. D. A. 63. fol. 388—389.

3) A. a. D. A. 63. fol. 413—414.

4) Vgl. Acta Cap. Warm de 19. Septembr. 1781.

5) Vgl. des Bischofs Brief an's Capitel v. 22. Juli 1782 hinter Acta cit. de 5. Julii 1782.

6) Acta cit. de h. d.

7) Hinter Acta cit. de ann. 1795.

8) Vgl. Acta cit. de 5. April. 1799.

9) Acta cit. de 14. Decembr. 1798.

daß er sofort in alle mit dem weihbischöflichen Amte verbundenen Rechte, Ehren und Würden eingesetzt werden und nach Jöhrens Tode auch die Einkünfte beziehen sollte. Abschrift dieser Cabinets-Ordre sandte das königsberger Staats-Ministerium unterm 4. März 1799¹⁾ dem Capitel²⁾, welche in Frauenburg am 5. April zur Kenntniß der Mitglieder desselben gelangte³⁾.

Andreas Stanislaus v. Hatten stammte aus einer Familie, welche schon seit drittehalbhundert Jahren im Ermlande lebte. Ob ihre Ahnen im Rheingau begütert gewesen⁴⁾, lassen wir dahin gestellt sein. Nach dem Ermlande kam sie im sechzehnten Jahrhundert mit Johann Hofstus, dem Bruder des Cardinals. Johann Hofstus nämlich, Besitzer des Gutes Besdan bei Wilna und in königlichen Diensten stehend⁵⁾, hatte die Wittve des seligen Johann v. Hatten geheirathet, die ihm aus erster Ehe Johann, Heinrich, Brigitta und Gertrudis v. Hatten als Stiefkinder mitgebracht⁶⁾. Der ältere Sohn Johann v. Hatten, welcher in Deutschland und besonders in Nürnberg eine tüchtige Ausbildung erhalten hatte⁷⁾, ist der Stammvater des ganzen im Ermlande lebenden Geschlechts v. Hatten. Er war schon 1569 unter Cardinal Hofstus Bisthums-Deconom⁸⁾, ebenso 1570, 1572 und 1576 unter dem Coadjutor Martin Kromer⁹⁾ und 1594 Erbherr von Maraunen⁹⁾. Von ihm stammt auch unser Weihbischof ab. Dieser war am 31. August 1763 auf dem Gute Lemitten bei Wormditt geboren, besuchte die Schulen der Jesuiten in

1) Hinter Acta cit. de ann. 1799.

2) Acta cit. de 5. April. 1799.

3) Vgl. Wierzbowski, Lebens- und Ermordungs-Geschichte des Bischofs von Ermland Dr. Andreas Stanislaus v. Hatten. Mohrungen und Braunsberg 1841, S. 3.

4) Vgl. Bisch. Arch. z. Fr. D. 18. fol. 214—215; D. 13. fol. 53; D. 71. fol. 144.

5) N. a. D. A. 4. fol. 362.

6) Vgl. a. a. D. D. 13. fol. 36; D. 99. fol. 76.

7) N. a. D. C. 3. fol. 182.

8) N. a. D. D. 73. fol. 112—113; A. 2. fol. 236 u. A. 3. fol. 15. 263. Da 1582 Michael Neumann als Kromers Deconom vorkommt (a. a. D. A. 4. fol. 123), so scheint Johann v. Hatten nach des Cardinals Tode jenes Amt nicht mehr bekleidet zu haben.

9) N. a. D. A. 4. fol. 255. Im September 1605 war er bereits gestorben und hatte eine Wittve mit fünf Kindern hinterlassen. N. a. D. D. 64. fol. 55.

Erml. Zeitschr. Bb. III.

Braunsberg, studirte hernach zwei Jahre Philosophie und Theologie im Seminar der Congregation der Missionäre in Warschau und trat dann in's bischöfliche Seminar zu Braunsberg. Am 1. Januar 1781 erhielt er die niederen Weihen¹⁾, reiste im Sommer 1783 nach Rom und trat am 31. October in's deutsche Collegium ein, in dem er bis zum Sommer 1786 verblieb. Als Priester und Dr. der Theologie nach dem Ermlande zurückgekehrt, lebte er einstweilen am Hofe des Fürstbischofs Krasski²⁾. Vier Jahre später wurde er zum Coadjutor des in Warschau sich aufhaltenden Domherrn Thomas v. Szczępanski erwählt³⁾ und nach erfolgter apostolischer Provision am 1. Juli in seinem Mandatar und am 9. Juli 1791 persönlich installirt⁴⁾. Im December 1792 wurde er Erzpriester von Melsack⁵⁾, welches Amt er mit besonderer Treue bis zum 9. October 1800 versah⁶⁾. Nach dem Tode des Dompropstes v. Zehmen wählte ihn das Capitel am 17. August 1799 zum actuellen Domherrn in Frauenburg⁷⁾. Er wurde als solcher den 9. November installirt⁸⁾. Gleichzeitig erfolgte auch seine Wahl zum Domcantor. Diese Prälatatur war seit dem 25. Mai 1776 erledigt⁹⁾, und der apostolische Stuhl, welcher, bei dem Verbot jedwedes directen Verkehrs mit ihm, von der Erledigung wahrscheinlich keine Kunde erhalten, hatte zu ihrer Wiederbesetzung noch keinen Schritt gethan. Deshalb beschloß das Capitel, nach so langer Vacanz auf das Recht der Devolution sich stützend, sie selbst zu besetzen, und beraumte den Wahltermin zum 9. November 1799 an¹⁰⁾. An diesem Tage wählte es den Domherrn v. Gatten zum Cantor, welcher, nach Ankunft des königlichen Placet, am 6. Mai 1800 von seiner Prälatatur Besitz nahm¹¹⁾.

1) Bierzbowski a. a. D. S. 7-8.

2) Bierzbowski a. a. D. S. 11-13.

3) Acta Cap. Warm. de 7. Decembr. 1790.

4) Acta cit. de 1. et 9. Julii 1791.

5) Acta cit. de 4. et 10. Decembr. 1792.

6) Acta cit. de 17. Octobr. 1800.

7) Acta cit. de 17. August. 1799.

8) Acta cit. de 9. Novembr. 1799.

9) Der Domcantor Johann Klossowski starb auf seiner Pfarrei Thietgart in der Nacht vom 24. zum 25. Mai 1776. Acta. cit. de 25. Maji 1776.

10) Acta cit. de 27. Julii 1799.

11) Acta cit. de 6. Maji 1800.

Inzwischen waren auch die Verhandlungen über seine Beförderung zum Weihbischof zum Abschluß gekommen. Seine Präconisation zum Bischofe von Diana und Suffragan von Ermland erfolgte in Rom am 11. August 1800. Die bischöfliche Weihe empfing er am 11. October 1801 vom Fürstbischöfe Carl von Hohenzollern in der Kirche zu Oliva¹⁾. Obwohl er alle Pflichten seines neuen Amtes mit gewissenhafter Treue erfüllte, so schien er doch die größte Freude zu empfinden bei der Ertheilung der heiligen Weihen. Ausgezeichnet war seine Freundlichkeit, seine Milde und Herzengüte, mit der er Alle an sich zog, welche sich ihm naheten. Am 26. April 1837 wurde er vom Capitel einstimmig zum Bischofe vom Ermland gewählt. Die päpstliche Bestätigung erfolgte den 2. October desselben Jahres²⁾; am 25. März 1838 nahm er Besitz vom Stuhle Ermlands³⁾. Sein Ende ist Jedermann bekannt. Der so edle, allgemein geliebte, greise Kirchenfürst unterlag am 3. Januar 1841 dem Beile eines Raubmörders.

10. Joseph Ambrosius Geriz (1840—1842). Nach seiner Besitznahme vom Stuhle Ermlands wählte sich der Bischof v. Hatten den Domdechanten Joseph Ambrosius Geriz zum Suffragan, einen durch Talente und geistige Regsamkeit hervorragenden Prälaten. In Seeburg am 3. April 1783 geboren, war derselbe, nach Vollendung seiner Studien in Köffel und Braunsberg und nach dem Empfange der niederen Weihen, eine Zeit lang Lehrer am Gymnasium in Köffel gewesen, wurde dann im Winter 1806 Domvicar in Frauenburg, empfing am 5. April desselben Jahres die Priesterweihe und wurde im December Vicesecretair und zwei Jahre später Secretair des ermländischen Domcapitels, legte aber dieses Amt im November 1812 nieder und blieb nur Domvicar. Im folgenden Monate jedoch wurde er Subdiacon und im März 1813 Diacon bei der Cathedrale, welches Amt er zehn Jahre verwaltete. Nach Domherrn Bromweiß Tode ernannte ihn der Fürstbischof Joseph von Hohenzollern auf Grund der Bulle de salute animarum im December 1822 zum Donncapitular. Als solcher wurde er am

1) Wierzbowski a. a. D. S. 14.

2) Die Confirmations-Bullen befinden sich im Cap. Arch. z. Fr. Schiebl. P. No. 67.

3) Wierzbowski a. a. D. S. 17—18.

27. September 1823 installiert. Seine Beförderung zum Domdechanten erfolgte im Januar 1835. Zum Bischöfe von Abdera und Suffragan von Ermland wurde er in Rom den 27. April 1840 präconisirt und empfing vom Bischöfe v. Gatten am 23. August desselben Jahres die Consecration. Nach dessen Tode wählte ihn das Domcapitel am 21. Juni 1841 zum Bischöfe von Ermland. Am 27. Januar 1842 erfolgte die päpstliche Bestätigung, wornach er den 26. Juni desselben Jahres vom Stuhle Ermlands Besitz nahm, auf dem ihn Gott noch viele Jahre erhalten wolle.

11. Franz Großmann (1844—1852). Sein Nachfolger im ermländischen Suffraganeat wurde sein Freund und Studien-genosse, der Domherr Franz Großmann. Dieser, in Kobawen bei Köffel den 25. Februar 1783 geboren, vollendete seine Studien ebenfalls in Köffel und Braunsberg, empfing vom Weihbischof Andreas Stanislaus v. Gatten den 16. September 1804 die erste Tonsur und die vier kleineren Weihen, am 1. März 1806 die Subdiaconats-, acht Tage später die Diaconats- und am 16. März die Priesterweihe. Seine priesterliche Wirksamkeit begann er in der Heiligensinde, wo er bis zum Juni 1811 die Stelle des Deutschpredigers bekleidete. Von da bis zum Schlusse des Jahres 1824 war er Kaplan in Königsberg. Unterm 2. Januar 1825 erhielt er, nach Steffens Abgang, die Commende von Gutstadt und wurde, nach erfolgter landesherrlicher Bestätigung (im September 1825), Erzpriester daselbst. Nach Regensbrechts Beförderung auf ein posener Canonicat wurde er von der königlichen Regierung unterm 5. Januar 1833 zum Propste in Königsberg präsentirt und erhielt den 22. März auf diese Stelle die bischöfliche Institution. Nach Baders Tode (29. October 1838) verleh ihm der Bischof v. Gatten das erledigte Canonicat und suchte unterm 26. Januar 1839 die landesherrliche Genehmigung nach. Als letztere unterm 26. December 1840 erfolgte, wurde er den 17. März 1841 als Domherr installiert und resignirte unterm 15. Juni auf die königsberger Propstei. Seiner wartete schon eine höhere Beförderung. Sobald der neue Bischof Josephus Ambrosius Geritz den Stuhl Ermlands bestiegen hatte, erwählte er sich den Domherrn Großmann zu seinem Suffragan und suchte die königliche Genehmigung dazu nach. Letztere erfolgte den 14. October 1842. Nach Eingang derselben wurden die erforderlichen Anträge in Rom formirt. Durch Constiflorial-Decret vom 29. Januar 1844

wurde mit dem üblichen Informativ-Proceß der Bischof Dr. Seblag von Culm betraut und hielt ihn am 19. März in Pelpin ab. Die Präconisation erfolgte in Rom den 27. Juni; er war zum Bischofe von Amyzon im Lande der Ungläubigen und zum Weibbischofe Ermlands ernannt. Im August kam die päpstliche Bulle an. Seine Consecration vollzog der Bischof Gerig in der Cathedrale zu Frauenburg am 29. September 1844, wornach Großmann sein Amt als Weibbischof antrat. Er verwaltete es mit großem Eifer und zeichnete sich wie durch Pflichttreue, so durch Freundlichkeit und Herzengüte aus. Im Jahre 1848 vertrat er auf der Versammlung der deutschen Bischöfe in Würzburg seinen Ordinarius. Allgemein betrauert, endete er am 5. Mai 1852 am Nervenstieber im siebenzigsten Jahre seines Lebens.

12. Anton Frenzel (von 1853 ab). Der gegenwärtige Weibbischof ist der Dompropst und General-Vicar Dr. Anton Frenzel, ein Schlesiener, geboren den 7. August 1790 und den 7. März 1818 zum Priester geweiht. Nachdem er kurze Zeit in seiner Heimaths-Diöcese Breslau als Kaplan fungirt hatte, wurde er bei der Organisation des Lycei Hofiani in Braunsberg als Professor der biblischen Exegese an diese Anstalt berufen. Nach etwa zehnjähriger Wirksamkeit erhielt er durch apostolische Provison das durch Szuski's Tod erledigte Canonicat in Frauenburg und wurde auf dasselbe am 19. September 1831 installiert. Nach Fotschki's Tode (1835) wurde er General-Vicar der Diöcese, nach des Fürstbischofs Joseph von Hohenzollern Tode General-Administrator des Bisthums vom October 1836 bis zum März 1838, dann wieder General-Vicar des Bischofs v. Hatten; nach dessen Tode vom Januar 1841 bis zum Juni 1842 abermals General-Administrator und unter Bischof Gerig wieder General-Vicar, welches Amt er noch verwaltet. Seit 1844 ist derselbe auch Dompropst von Ermland. Nach Großmanns Tode zum Weibbischofe erwählt, wurde er in Rom den 27. September 1852 zum Bischofe von Areopolis im Lande der Ungläubigen ernannt und erhielt am 6. März 1853 in der Cathedrale zu Pelpin vom culmischen Bischofe Anastasius Seblag die bischöfliche Weihe.

Meister Johannes Marienwerder und die Klausnerin Dorothea von Montau.

Von

Subregens Dr. Franz Hipler.

Als der deutsche Ritterorden, durch seinen größten Hochmeister Herrmann von Salza von den Ufern des Mittelmeeres an die bernsteinreiche Küste der Ostsee verpflanzt, zunächst in dem an Polen und Pommern gränzenden Kulmerlande Fuß zu fassen und hier seine eigentliche weltgeschichtliche Mission zu lösen begann, sah er sofort die Nothwendigkeit eines festen Punktes gegen die von Norden her drohenden Einfälle der durch Kühnheit und Kampflust unter den preussischen Stämmen hervorragenden Pomesanier. Schon im Jahre 1232, kurz nach der Gründung von Thorn und Kulm, legte deshalb der erste preussische Landmeister auf der kleinen Weichselinsel Dwidin die Fundamente zu einer Burg und im Jahre darauf, etwas nordwärts auf dem rechten Weichselufer, auch zu einer Stadt, die sofort von den zahlreichen sächsischen Kreuzfahrern, die der alte Burkard von Magdeburg dem Orden zu Hilfe geführt hatte, angebaut und besiedelt wurde. Die gesunde Lage auf einer freien das Thal weithin beherrschenden Anhöhe, unmittelbar an dem reissenden Strömte, der erst durch spätere Eindämmung eine halbe Meile von der Stadtmauer entfernt wurde, die hiedurch gegebene Sicherheit und Festigkeit des Ortes, die wohl schon ins Jahr 1236 fallende Erbauung einer für das erste Bedürfnis genügenden Kirche endlich — mochte die Veranlassung sein, daß, nachdem im Jahre 1243 Preußen durch den päpstlichen Legaten in 4 Bisthümer getheilt war, der zum

Bischofe von Pomesanien ernannte Predigerbruder Ernst die neu gegründete Stadt zu seiner Residenz, das umliegende Gebiet, der päpstlichen Bulle nach ein Drittel des ganzen Bisthums, zu seinem Besitze und die Kirche der Hauptstadt zur Kathedrale seiner von der Ossa, der Weichsel und dem Drausensee umgränzten Diözese sich wählte. Der Name, den bereits der Gründer der Stadt, der treffliche Herrmann Valk, der hehren Patronin seines Ordens zu Ehren, dem im Laufe der Zeit durch die wilden Weichselstuthen fortgeschwemmten Werder gegeben hatte, wurde seitdem mehr und mehr allgemein; nur im Munde des Volkes erhielt sich noch längere Zeit, und zum Theil bis jetzt, der Name Duidzin; für gewöhnlich aber wurde die nun seit 10 Jahren in kirchlicher Beziehung zur Diözese Ermland gehörige Stadt Marienwerder genannt. Es ist derselbe Name, den mehr als ein Jahrhundert nach der Gründung, der Sitte seiner Zeit gemäß, von seiner Vaterstadt ein Mann überkam, der als Lehrer an einer der berühmtesten Hochschulen des Mittelalters, als Seelenführer einer der merkwürdigsten Frauen seines Heimathlandes, sowie als Schriftsteller in deutscher und lateinischer Sprache die ungetheilte Hochachtung seiner Zeitgenossen sich zu verschaffen wußte. Ob er auch bei der Nachwelt noch Beachtung und Theilnahme verdiene, darüber möge die nachstehende Skizze seines Lebens, die ihn hauptsächlich nach den genannten Beziehungen zu schildern versucht, ein Urtheil ermöglchen.

II.

Jugend- und Universitäts-Jahre.

Ueber das Jugendleben und den ersten Bildungsgang des Johannes Marienwerder bis zum 20. Jahre etwa sind uns nur spärliche Nachrichten erhalten. Sein Vater Petrus, ebenfalls schon Marienwerder zubenannt und demnach wahrscheinlich von den ersten sächsischen Ansiedlern der Stadt abstammend, scheint frühe gestorben, ein inniggeliebter Bruder der Hauptgefährte seiner jugendlichen Spiele gewesen zu sein¹⁾. Sein Geburtsjahr 1343 fiel mit der ersten

¹⁾ Vgl. Vita Dorotheae Lat. I, 6. Wir citiren diese nur handschriftlich erhaltene lateinische vita, nach dem Ms. des Königsberg. geh. Archivs, (G. N. f. A.) kurz V. L. die deutsche, nach dem Abdruck in den Script. rer. Pruss. II, 178 u. f., mit V. G. eine andere von Marienwerder herrührende Schrift Septilium, nach Cod. 1265 der wiener Hofbibliothek, mit Sept. — Fikr die Frömmig-

Säkularfeier der Stiftung des pomersanischen Bisthums zusammen. Vielleicht war dies Jubiläum die Veranlassung, daß Berthold, der siebente in der Reihenfolge der pomersanischen Bischöfe, in dem genannten Jahre den Neubau der bisherigen unscheinbaren und baufälligen Kathedrale von Marienwerder begann,¹⁾ und so kam es, daß der heranwachsende Johannes unter seinen Augen den Bau des großartig angelegten Gotteshauses, in dem er später eine so merkwürdige Thätigkeit entfalten sollte, allmählig erstehen sah.

Mußte schon die Regsamkeit und Thätigkeit, in welche der Bau einer stattlichen Kathedrale die etwa zweitausend Einwohner, die Marienwerder damals zählen mochte²⁾, nothwendig versetzte, auf einen strebsamen Geist anregend wirken, so noch mehr der frische Lebenshauch, der eben unter einem Hochmeister wie Winrich von Kniprode den jungen bereits zu einer Weltmacht aufstrebenden Ordensstaat durchzog. Noch nie hatten die kriegerischen „Reisen“, die der Orden gegen seine heidnischen Nachbarn im Osten fast mit jedem Frühlingsanfang stets von Neuem unternahm, so allgemeine Theilnahme und Mithilfe von ganz Deutschland und Europa erfahren, wie unter Winrich; Ritter und Fürsten kamen Jahr für Jahr aus aller Herren Ländern zahlreich genug zugeströmt, um an den eben aufkommenden glänzenden Ehrentischen einen Sitz, im Kampfe gegen Litthauer und Samaiten Ruhm und Beute zu gewinnen. Die durch den aufblühenden Verkehr, durch Schifffahrt, Handel und Gewerbe in ihrer ganzen Haltung gehobene Bürgerschaft des Landes aber suchte nicht nur in der Beschäftigung mit dem Waffenhandwerke, in der Uebung des Scheiben- und Vogel-Schießens, den Rittern nachzueifern, sondern auch im Streben nach höherer Bildung es ihnen

Zeit der Eltern Marienwerders spricht cap. 124 der Schrift *de festis* (cit.: Fest. nach Cod. 260 der Danziger St. Marienbibliothek). Wenn nach den Act. Bor. I, 229 der preuß. Arzt Stein ums Jahr 1625 auf dem Grabstein unfres Johannes die Worte las: Johannes Maresnera, so ist das offenbar nur ein Lesefehler statt Johannes Marienwerder, wie er sonst ohne Ausnahme genannt wird.

1) Vgl. Voigt, Cod. dipl. Pruss. (C. d. Pr.) III, 63 u. Priv. Pomes. Capituli (Ms. des geh. Arch. z. Königsberg, citirt: Priv.) f. VII.

2) V. L. I, 3. Die *notabilis parochialis ecclesia*, in qua sunt et fuerunt plures quam mille homines communicantes ist offenbar Marienwerder. Nach Priv. f. V scheint freilich in Marienwerder außer der Dompfarrei zum h. Johannes noch eine St. Joboenparrei bestanden zu haben, wo sich dann die oben angegebene Einwohnerzahl verdoppeln würde.

gleich oder auch vor zu thun. Wenn daher Winrich nach dem freilich etwas spätem Berichte des Lucas David¹⁾ die Anordnung traf, daß forthin jedes Ordenshaus in Preußen, welches einen Convent, d. h. eine Zahl von 12 Ritterbrüdern und 6 Ordenspriestern, in sich schloß, mit 2 in der Theologie und im geistlichen Rechte besonders tüchtigen Lesemeistern für die Weiterbildung der Conventmitglieder versehen sein sollte, so sehen wir andrerseits auch, daß sich fast gleichzeitig an vielen Orten, nicht nur in den Städten sondern auch auf dem Lande, Schulen für niedern und höhern Unterricht erheben, oder die früher bestandenen, wie die von Königsberg, Elbing, Marienburg neu sich organisiren.²⁾ Gewiß muß dieser geistige Aufschwung auch auf den Zustand der Schulen, die nach der durch Innocens III. erneuerten Vorschrift (Throdegangs³⁾) wie an allen so auch an den preussischen Domstiftern sich befanden, anregend und hebend gewirkt haben, zumal in Pomesanien. Seitdem hier der treffliche und gelehrte Bischof Albert, ein Schweftersohn des Herzog Johann von Brandenburg, „zur Mehrung und Befestigung des Glaubens“ im Jahre 1285 ein Kapitel zunächst für 6 Kanoniker gestiftet⁴⁾, war auch den allgemeinen kanonischen Bestimmungen und den besonderen Intentionen des Stifters gemäß die Domschule zur Ausbildung des heranwachsenden pomesanischen Klerus ins Leben getreten und wir finden grade in der Jugendzeit des Johannes Marienwerder den Magister Johannes, also einen gelehrten, wahrscheinlich gleich allen damaligen preussischen Graduirten in Paris gebildeten Mann⁵⁾, und später, etwa seit 1364, den Kanonikus Diethmar von Garnsee⁶⁾ als Domscholastikus an der Spitze dieser Anstalt. Ihm zur Seite stand ein Rektor und ein oder mehrere Lehrer.⁷⁾ Ueber den Lehrgang dieser Schule im Einzelnen sind wir

1) Chron. VII, 27.

2) Vgl. Voigt, Gesch. Preuß. V, 382 u. f. w. Beckmann, De rei scholasticae in Warmia origine ac progressu im braunsberger Lycealprogramm von 1857 und 1861.

3) Cf. Conc. Lat. IV, c. 11.

4) Cf. C. d. Pr. I, 186.

5) C. d. Pr. III, 64.

6) Priv. f. VIII, XIII, XXXV und XXXVIII.

7) So sagt im Jahre 1404 Bruder Cristian Coslaw „se fuisse rectorem scholarium in ecclesia Pomezaniensi. Vgl. Ms. 1241 der Königsberger Uni-

wenig unterrichtet; doch wird sie unter der Aufsicht der tüchtigen und fast durchweg durch akademische Grade ausgezeichneten Bischöfe¹⁾ kaum einer ihrer Schwesteranstalten in Preußen in ihren Leistungen nachgekommen haben. Im Lehrplane aber der von Thomas von Cantimpré in seinem Werke de disciplina scholarium vorgeschriebenen Methode gefolgt sein. Kam der Knabe, nachdem er die ersten Elemente im Lesen, Schreiben, Singen und im Latein sich angeeignet, im 10. oder 12. Jahre etwa in die Domschule²⁾, so wurde sofort mit Grammatik, Etymologie und Metrik begonnen. Donat und Priscian, entweder im Original oder wie sie durch das doctrinale puerorum des Alexander von Villedieu in schlechte Reime gebracht waren, ferner das sogenannte Labyrinth und der Gräzismus des Gerhart von Bethune, († 1212) worin besonders die aus dem Griechischen abgeleiteten Worte berücksichtigt waren, lagen für den theoretischen Unterricht dieser Stufe als Handbücher zu Grunde; für die praktischen Uebungen benutzte man außerdem die moralischen

verfälschten Mittel p. 177. Mit diesen diese Gs., über deren Inhalt unten im Text Näheres folgt, kurz Ms. R. Vgl. noch Ms. R. 1249 f. 9, wonach mehrere Lehrer bei der Schule thätig gewesen zu sein scheinen.

1) Im G. N. z. S. Schiebl. LIII, 100 findet sich ein Verzeichniß der pomerschen Bischöfe, das hier zur Vergleichung mit den bei Hartnoch u. Arnold befindlichen auszüglich mitgetheilt sei. 1. Eriestus de ordine praed. † 1200. 2. Albertus † 1302. 6 Kal. Octobr. 3. Henricus Dr. † 1302. 12 Kal. Maii. 4. Christiaanus † 1305, 19 Kal. Doctr. 5. Lutto † 1325, 22 Kal. Aug. 6. Rudolfus † 1386, 32 Kal. Junii. 7. Bartoldus † 1346, 4 Kal. Decbr. 8. Arnoldus † 1360, 4 Kal. Febr. 9. Nicolaus † 1376, 5 Kal. Novbr. 10. Johannes I. † 1409, 8 Mens. Mart. die Jovis. 11. Johannes II. Dr. † 1417, 4 Mens. Septbr. 12. Gerhardus † 1427. 13. Johannes III. † 1440, 4 Id. Maii. 14. Casparus † 1463 die Veneris 28. Octobr. 15. Nicolaus episcopus postulatus et confirmatus obiit in Kongsberg 1471 Aprilis penultima, sepultus ibidem. 16. Vincentius eccl. Pomez. administratör † 1478, 8. Novbr. sepultus in Culmsee. 17. Johannes IV. † 1501, 10. Apr. Sienach ist dies Verzeichniß, fast übereinstimmend mit dem in der pomerschen (Acta Bor. I, 225) unter Bischof Hiob v. Dobeneck († 1521, 25. Maii) gefertigt.

2) So bringt z. B. im Jahre 1398 Wilhelm Holsant von Ribow, Pomeranische Gönse, seinen 12jährigen Sohn, einen scholaris, nach Wälfenwerder und, cum ad ecclesiam Pomezanensem venissent est examinatus per magistrum Johannem Wälfenwerder, si posset loqui latinum et linguam maternam. So Ms. R. p. 348.

Dichtern Cato's, als das böse das die clerken lesen, als sie erst ter scolen gien; sodann die Fabeln des Aesop, ferner Virgil, Ovid und Statius, die Lieblingsdichter des Mittelalters, endlich Seneca und Martianus Capella. Haec sunt indaganda memoriae liquae cellulae commendanda sagt das erwähnte Doctrinale, und daß auch Johannes Marienwerber in seiner Jugend diese Regel befolgt, beweisen uns die hie und da in seinen spätern Schriften vorkommenden Citate aus den lateinischen Klassikern, besonders aus Seneca und Ovid.¹⁾ Mit diesen Kenntnissen ausgerüstet, wurde der Knabe sogleich mit den Psalmen und Hymnen der kirchlichen Liturgie befaßt gemacht und praktisch für den Kirchendienst, besonders den Chorgesang eingeübt und verwandt.

Dem grammatischen Kursus, dem früher nach der Regel des Martianus Capella sofort die Dialektik gefolgt war, folgte sich im eigentlichen Mittelalter zunächst die Rhetorik an,²⁾ die außer der formellen Abrundung der Sprache auch die zur Lectüre des Cicero, Quintilian und Biktoria nöthwendigen juristischen und historischen Kenntnisse zu vermitteln suchte. Mit der Dialektik, d. h. der philosophischen Elementarlehre, wobei besonders die Logik berücksichtigt wurde, schloß das Trivium, worauf dann je nach dem Alter, in dem die Zöglinge standen, entweder noch die 4 Disziplinen des Quadriviums, oder aber auch sofort die Vorbereitung auf den geistlichen oder weltlichen Beruf, dem man sich widmen wollte, erfolgte.

Wenn nun auch einzelne Stellen in den Werken Marienwerbers darauf schließen lassen, daß er von Jugend auf mit angestrengtem Fleiße und rechter Liebe den Studien obgelegen³⁾, so fehlt es doch an bestimmten Daten, um beurtheilen zu können, wie weit während der 8—10 Jahre, die er in der heimathlichen Domschule zubrachte, seine Kenntnisse in den einzelnen Disciplinen sich erstreckten. Jeden-

1) Vgl. z. B. V. L. Prolog. c. 5, wo Ovid. ars am. I, 729 citirt wird u. s. w.

2) Nach dem Rathe des Isid. Hisp. Ety. II, 1: Coniuncta est grammaticae arti rhetorica.

3) Cf. Fest. c. 7, wo Marienwerber das Gleichniß braucht: tanquam quis cum magna diligentia, dilectione ac complacencia in libro studioso legeret foliaque singillatim ac festinanter verteret, ut reperire posset citius quod optat. Ähnlich V. L. I, 3: sicuti literatus in libro aliquo avidè legendò quaerit quod ferventer desiderat. Und ib. I, 1: repetendo memoriae commenda, ut in scolis solent facere iuvenes literas addiscentes.

falls war durch die bisherigen Studien und gewiß auch durch die Anregung tüchtiger Lehrer ein so reger Wissensdurst in dem fähigen Scholaren entstanden, daß ihm Marienwerder fortan nicht mehr genügte und er sich angetrieben fühlte neue Quellen der Wissenschaft aufzusuchen. Um sie zu finden, hatte er nicht nöthig, wie seine gleich strebsamen Landsleute bis dahin gethan, bis Bologna oder Paris zu ziehen¹⁾ — die durch Karl IV. im Jahre 1348 erfolgte Gründung der Universität Prag ließ den jungen Preußen kaum einen Zweifel übrig, wohin sie sich zu wenden hatten, wenn sie „um Lernunge willen“ aus dem Lande ziehen wollten.

Die Stiftung dieser Hochschule um die Mitte des 14. Jahrhunderts ist in Wahrheit als eine geniale und großartige Schöpfung des böhmischen Königs und spätern deutschen Kaisers zu bezeichnen. Indem sie statutenmäßig die Vorzüge der beiden bis dahin einzig in ihrer Art bestehenden Universitäten Paris und Bologna in sich vereinigen, Gottesgelehrtheit und Rechtskunde gleichmäßig vertreten, Einheimischen und Fremden gleich gerecht werden sollte, war sie durchaus dazu angethan, in der Geschichte der geistigen Kultur des nördlichen und mittleren Europa Epoche zu machen. Die fast unangestastete Prärogative des Studiums, mit der sich die romanischen Franken bis dahin über den Abgang der Kaiser- und Papst-Gewalt den Deutschen und Italienern gegenüber zu trösten pflegten, war nunmehr verschwunden, das Uebergewicht des römischen Occidents über den byzantinischen Orient entschieden, auf der Grenze, wo Germanen und Slaven sich berührten, ein idealer Mittelpunkt für das römische Reich deutscher Nation bezeichnet und gleichzeitig diesen Völkern die Möglichkeit eröffnet, eine höhere, bislang nur mit den größten Schwierigkeiten zu erstrebende Geistesbildung zum Gemeingute vieler zu machen. Zahllos und fast unglaublich war denn auch in der That schon wenige Jahre nach der Gründung die Frequenz der jungen Weltuniversität; war doch ihr Besuch für den Einzelnen der Schlüssel zu den höchsten Würden in Staat und Kirche, jedenfalls die nothwendige Bedingung, gründliches und umfassendes Wissen zu

1) Vgl. Theiner, Vet. Mon. Pol. I, 647, wonach um 1367 Heinrich der Sohn des Gerbo von Braunsberg mehrere Jahre in Paris die freien Künste studirt hatte. Auch die unter den frühern preussischen Bischöfen und Kanonikern ziemlich zahlreich uns begegnenden Doktoren und Magister scheinen der Mehrzahl nach in Paris graduirt zu sein.

erlangen. Kaum ein Land Europas gab es daher, das nicht seine Söhne hierher gesandt hätte. Ruthenen, Polen, Ungarn, Wallachen, Engländer, Irländer, Sachsen, Schweden, Dänen, Jüten, Norweger, Finnländer, Venetianer, Lombarden, Neapolitaner, Mittelitaliener, Franzosen, Cyprier, Rheinländer, Schwaben, Baiern, Böhmen, Friesen, Holländer und selbst Spanier finden wir in die uns wenigstens theilweise erhaltenen Matrikeln der prager Hochschule eingetragen — wie hätte unter solchen Umständen im Wettstreit mit den übrigen Stämmen der aufblühende deutsche Ordensstaat zurückbleiben können. Gerade in Böhmen besaß ja damals der deutsche Ritterorden sehr ausgedehnte Besitzungen, gerade um die Mitte des 14. Jahrhunderts waren die seit Ottokars Zeiten kaum unterbrochenen Verbindungen des böhmischen Königs mit dem Hochmeister, der preussischen Bischöfe mit den prager Metropolitane, eben so lebendig als innig¹⁾, und schon Pietät gegen die Stadt, deren Bischof in ihrem Vaterlande der erste Apostel und Märtyrer des Christenthums geworden, mußte die jungen Preußen mächtig zu dem Siege des h. Adalbert hingiehen²⁾.

Alle diese Beweggründe sowie die persönliche Anlage und Begeisterung der Einzelnen werden mitgewirkt haben, um aus dem an sich doch kleinen und erst seit 100 Jahren den Einflüssen deutscher Cultur geöffneten Ordensländchen bald nach Eröffnung der Universität eine verhältnißmäßig außerordentlich große Zahl von Studirenden nach Prag zu ziehen. Schon ums Jahr 1355 finden wir, wenn anders der Bericht eines unbekanntem ermländischen Schriftstellers aus dem 15. Jahrhundert zuverlässig ist, einen jungen Stammpreußen Nikolaus Gerke als prager Studenten aufgeführt³⁾; die vom

1) Vgl. Millauer's und Voigt's Schriften: der deutsche Ritterorden in Böhmen. Wölky et Saage, Cod. dipl. Warm. II. 447 u. f. w.

2) Zum Beweise, wie lebhaft damals das Andenken an den h. Adalbert in Preußen war vgl. Script. rer. Pruss. II, 420: Cuius (S. Alberti) partem brachii reverendus pater Dominus Johannes Johannek Striperoke episcopus de speciali licentia vicarii Domini Urbani papae quinti ad ecclesiam suam Varmiensem cum veneracione reportavit (etwa um 1365).

3) Vgl. das Ms. ordinantia seu consuetudo castri Heilsberg im Archiv des erml. Domkapitels fol. ult.: Nicolaus, qui fuit camerarius suus, (sc. episcopi Varmiensis) filius cuiusdam militis nomine Gerke Prutheni de allodio Hogenberg . . . studens Pragensis. Auch bei Plastwig, Chron. Varm. p. 48. Im Fol. Misc. (G. A. z. K.) f. 99 kommt ein Nicolaus Gerko als magister arcium u. plebanus vor im J. 1394.

Jahre 1372—1414 vollständig erhaltene Matrikel der juristischen Fakultät weist in diesen 42 Jahren mindestens 126 derselben inscribirte Preussen auf, von denen 6 zu Baccalaren und 2 oder 3 zu Doktoren des geistlichen Rechtes promovirt wurden, während in der philosophischen Fakultät, aus der uns nur das Album der Graduirten erhalten ist, allein in den 20 Jahren von 1367—1387 über 60 preussische Studenten niedere oder höhere akademische Grade sich erwarben¹⁾. Unter den letzteren finden wir fast an erster Stelle sofort auch unseren Johannes Marienwerder ausgezeichnet. „Am Michaelstage 1367“ — so sagt das eben erwähnte Register der Graduirten — „erhielten das Baccalaureat Jakob von Emmerich und Johannes von Marienwerder und wurde ihnen die Erlegung der üblichen Laxe erlassen²⁾.“ Wir können hienach den Zeitpunkt, wo Johannes Marienwerder seine Heimath verließ, einigermassen genau bestimmen, wenn wir uns an das Statut erinnern, wonach Niemand zum Baccalaureat zugelassen wurde, der nicht mindestens 2 Jahre lang öffentliche Vorlesungen bei der Fakultät gehört und 6 oder mindestens 3 mal bei öffentlichen Disputationen seines Magisters respondirt hatte.³⁾ Es war ungefähr ums Jahr 1365, als Marienwerder im Alter von 22 Jahren als angehender Student auf die böhmische Universität kam.

Der Weg zu den akademischen Ehren und Würden führte in Prag, wie damals überall, durch die philosophische oder Artistenfakultät; sie war es, die jeden Neuankommenden zuerst aufnahm. Die Ansprüche, die sie an ihre Studenten machte, waren nicht zu groß; es genügte, die Grammatik und Rhetorik absolvirt zu haben, obgleich auch über diese Trivialsfächer, besonders über Priscian, das Doctrinale, das Labyrinth, den Craxismus und die poëtria nova des Engländers Gottfried de vine Saf bei der Fakultät noch hin und

1) Vgl. *Monumenta historica universitatis Caroli-Ferdinandae Pragensis*, Prag 1890, bis jetzt 3 Bände, von denen die beiden ersten ein Verzeichniß der Dekane und der Graduirten der philos. Fakultät, der dritte die Matrikel der juristischen Fakultät von 1372—1418 nebst einem Cod. dipl. der Universität enthält. (St. Mon.)

2) Vgl. Mon. I, 135: Item in die s. Michaelis processerunt ad baccalariatum Jacobus de Embriqua, Joannes de Marienwerde, quibus bursae dimittuntur. Die bursae betragen 20 Gr. nach Mon. I, 46.

3) Mon. I, 48.

wieder Vorlesungen gehalten wurden. Das Hauptstudium der Aristen aber war fast ausschließlich die Philosophie des Aristoteles. Dem gefährlichen Einfluß, den seine metaphysischen Schriften, zumal in der Auffassung der arabischen, von neuplatonischem Pantheismus inficirten Kommentatoren, früher auf die Innigkeit und Energie des Glaubens auszuüben schienen, war durch die Riesensarbeit Alberts des Großen und seines größeren Schülers vorgebeugt, und bereits seit der Mitte des 14. Jahrhunderts war auch in Paris, wo früher die aristotelische Metaphysik verboten war, das Studium derselben strenge Vorschrift geworden. Ähnlich war es in Prag. Niemand wurde zum Baccalaureus promovirt, der nicht Vorträge über die ganze Physik und Logik des Stagirten, d. h. über die 8 Bücher der Physik, die 6 Abtheilungen des Organon und die Traktate von der Seele und von der Sphäre gehört hatte¹⁾. Die Erlangung des höhern Licentiaten- und Magistergrades wurde wieder fast lediglich von einer erweiterten Kenntniß des Aristoteles abhängig gemacht; die „Dialektik“ hatte eben fast alle andern Gegenstände des Triviums und Quadriviums in den Hintergrund gedrängt. Musste auch der angehende magister artium liberalium die Bücher des Euklid, den Almagest des Ptolemäus, die Perspektive des Johannes Pisanus und Einiges „in musica et arithmetica“ absolvirt haben, so waren es vor Allem die aristotelische Logik, Ethik, Politik, Oekonomie und Metaphysik, über die am eingehendsten examinirt werden sollte²⁾.

Mit diesen Studien also haben wir uns Johannes Marienwerder in den ersten Jahren seines prager Aufenthaltes beschäftigt zu denken. Auch als Baccalaureus noch hatte er, den Universitäts-gesetzen gemäß, die Pflicht, ein Jahr hindurch die außerordentlichen Vorlesungen der neuen Magister zu besuchen, öfters zu disputiren — in der Fastenzeit z. B. zweimal wöchentlich — und bis zur Erlangung eines höhern Grades mindestens dreimal wöchentlich die Erklärung der letztgenannten aristotelischen Schriften bei einem professor ordinarius zu hören. Aber nicht nur die Pflicht philosophi-

1) Mon. I. 48. Das gleichfalls nothwendige Kolleg über die *summulae magistri Hispani* (nachmals Pappi Johannes XXI.) bot nur einen Auszug aus dem Organon.

2) Mon. I. 49. Auch die Kenntniß der Schriften *de sensu et sensato* und *de somno et vigilia* durfte nicht fehlen. —

sehen Unterricht zu empfangen, sondern auch das Recht, solchen den jüngeren Studenten zu ertheilen, stand ihm als Bakkalaureus zu. Freilich durften diese Vorlesungen, besonders in sofern sie sich auf die schwierigen Bücher des Aristoteles bezogen, keine neue Forschung enthalten; sie mußten sich vielmehr an Diktate bewährter Meister von Erford, Paris oder Prag anlehnen, vom Dekan der Fakultät zuvor durchgesehen und gutgeheißen sein und im Anschlusse und unter der Aufsicht eines älteren Professors gehalten werden¹⁾ — allein es war doch immerhin ein Anfang selbstständiger Thätigkeit, und so wird auch Johannes Marienwerder nicht versäumt haben, von diesem Rechte Gebrauch zu machen und hienach im Alter von 24 Jahren sein philosophisches Lehramt angetreten haben.

Zwei Jahre dauerte gefezmäßig die Frist, welche ein Bakkalaureus in Prag zu lesen hatte, bevor er sich nach Absolvirung der vorerwähnten Kollegien über Aristoteles zum tontamen pro magisterio stellen durfte²⁾. Bei Johannes muß eine Dispense von dieser Bestimmung eingetreten sein; denn schon nach 1½ Jahren sehen wir ihn zum Lizentiaten und unmittelbar darauf zum Magister der freien Künste promovirt, am 4. April 1369 seine Vorlesungen als Ordinarius beginnen³⁾. Das prager Promotionsbuch, dem wir diese Nachricht verdanken, lehrt uns bei dieser Gelegenheit auch zugleich den Mann kennen, an den sich Marienwerder während seines Bakkalaureats und wahrscheinlich während der ganzen Dauer seiner Studien als an seinen Lehrer angeschlossen hatte und mit dem er auch seither sein ganzes Leben hindurch in der innigsten Verbindung blieb. Es ist kein anderer als der seiner Zeit so gefeierte Heinrich von Oytha. Suchen wir diesen merkwürdigen Mann, der in den Bildungs- und Lebensgang seines Schülers so tief eingegriffen, etwas näher kennen zu lernen.

Heinrich, seinem Beinamen nach zu schließes aus Oytha, einem Dorfe in der Nähe der oldenburgischen Stadt Wechta gebürtig, Propst der Kirche von Wiedenbrück, erscheint unter den ersten Lehrern

1) Mon. I, 41.

2) Mon. I, 48.

3) Mon. I, 139: Item 4 die Aprilis (1369) incepit mag. Joan. Marienwerder sub mag. Henrico de Oyta d. i. e. dedit) et primus habetur qui solvit complete. Hienach erscheinen die Vermögensverhältnisse Marienwerders in günstigem Lichte. Die Tage betrug freilich nur 38 Groschen.

der prager Hochschule und war wohl, wie die meisten derselben, von Paris dahin berufen worden. Wir finden ihn in Prag zuerst in der philosophischen Fakultät thätig, wo er allein in den Jahren 1367 bis 1370: 19 seiner Zuhörer, darunter, neben Johannes Marienwerder und fast gleichzeitig mit ihm, den berühmten Matthäus von Krokow zu akademischen Graden präsentirt¹⁾. Seine logischen und metaphysischen Schriften, deren sich noch jetzt eine große Zahl handschriftlich in Leipzig befindet²⁾, meist Kommentare zum Aristoteles, wurden nicht nur von den Zeitgenossen hochgeschätzt und vielfach verbreitet, sondern auch später noch u. a. von Gerson und Gabriel Biel, fleißig studirt und benutzt, so daß noch der Abt von Tritenheim seines Lobes kein Ende weiß³⁾. Dytha war aber nicht bloß Philosoph geblieben; mindestens seit seiner Priesterweihe im Jahre 1367⁴⁾ gehörte er auch der theologischen Fakultät an und entwickelte seitdem auch auf theologischem Gebiete eine bedeutende schriftstellerische Thätigkeit. Tritenheim, der wie er selbst sagt, nur sehr wenig von seinen Schriften zu Gesichte bekommen, nennt uns von ihm dennoch einen Kommentar über die Sentenzen des Lombarden, eine Abhandlung über die Empfängniß der h. Jungfrau, eine Schrift über Kontrakte und mehrere Predigten. Andere Werke von ihm z. B. ein großes Sakramentale, eine Schrift gegen die Juden, mehrere kleinere Traktate über das Gebet, über Visionen, über die 4 großen Güter u. s. w. finden sich

1) Mon. I, 133—142.

2) Feller, catal. bibl. Paul. p. 361 nennt als dort befindlich: *interpretatio [posteriorum analyticorum Aristotelis elenchorumque, veteris artis, (die genannten Werke bilden das Organon) Physicorum, de coelo, de generatione et corruptione, de meteoris, de anima, oeconomicorum, politicorum, ethicorum.* Von Dytha's Collegen, Johann Stetefeld von Eisenach, ist noch eine *summa brevis parvorum logicalium* in Prag vorhanden. Vgl. Lomel, Geschichte der prager Universität p. 44.

3) Vgl. Schwab, Johannes Gerson, S. 84: „Gerson selbst nennt mit großer Achtung den Magister Heinrich von Dytha“ u. s. w. Ferner: Werner, Gesch. der apol. Literatur III, 726. Trithemius ed. 1531 p. 124 sagt von ihm: *Henricus Euta sive Oyta... vir in divinis scripturis eruditissimus et in philosophia Aristotelica notabiliter doctus, ingenio subtilis, sermone scholasticus et declamator sermonum egregius. Scripsit multa volumina praeclara, de quibus ad manus nostras paucissima hucusque pervenerunt.*

4) Vgl. Pez, thes. anecdot. I. praef. LXXIV.

zerstreut in vielen Bibliotheken Deutschlands¹⁾. Der Erfolg und Beifall, den seine Schriften nicht minder als seine Vorlesungen an der prager Universität fanden, seine freie, von der hergebrachten Methode zuweilen abweichende Lehrweise scheinen sehr bald die Aufmerksamkeit, vielleicht auch die Eifersucht des damaligen Domscholastikus von Prag Albert (Ranfons) von Ericin nachgerufen zu haben. Letzterer, der im Jahre 1355 Rektor der Universität Paris gewesen²⁾, war seit seiner Rückkehr in die Heimath mit den Zuständen an der prager Universität, an der er übrigens nie ein Lehramt bekleidete, unzufrieden und suchte nun seinem Unwillen dadurch Luft zu machen, daß er die prager Hochschule der pariser gegenüber herabsetzte und ihre hervorragenden Professoren als Irrlehrer verdächtigte. Es kam darüber zwischen ihm und Heinrich von Dytha, auf den jene Aeußerungen vorzugsweise sich bezogen, zu einer wissenschaftlichen Disputation im Beisein der ganzen Universität, wobei es lebhaft genug herging³⁾. Ganz Prag nahm für oder wider Dytha Partei; die Universität erklärte sich einstimmig für ihn. Adalbert selbst fühlt sich gedrungen, dem Wissen und Charakter seines Gegners alle Anerkennung zu zollen, und dennoch, gegen den Willen des Erzbischofes, der ihm durch seinen Generalvikar Stillschweigen auferlegt hatte,

1) So enthält die bischöfliche Seminarbibliothek zu Pelpin einen Foliant (V k. c. 2) worin seine „variae quaestiones, wahrscheinlich identisch mit den propositiones, aus denen schon Flacius Jll. im catalogus testium Einiges mittheilte, und das Sacramentale sich finden; besgl. V J. f. 4 mehrere Prebigten von ihm. In München (cf. den Ms. Katalog f. 144–148) befinden sich u. a. Lectura super quatuor libr. sententiarum. Quaestiones supra libr. sent. (letztere auch in Breslau) De conceptione B. M. V. — Contra Judaeos. — De IV bonis notabilibus und praedestinatione, (3 Mss.). — De contractibus reddituum annuorum (6 Mss., auch in Breslau). — Dicta de fructu orationis. — Die sermones: Diligite iustitiam; Audita haec omnes gentes und Tulerunt eum in Jerusalem. — Andre S. C. S. seiner Werke vgl. bei Balbin, Bohem. docta III, 34, 99, 106, 141; am zahlreichsten finden sie sich in der l. I. Bibl zu Wien.

2) Vgl. Palacky, Gesch. v. Böhmen III, 1, 35 und Balbin I c. II, 139 und 163.

3) Adalbert selbst nennt dieselbe in seinem Rechtsfestigungs schreiben an die prager Universität vom Jahre 1372 (bei Palacky, Formelbücher II, 152) eine informis verborum congeries, quam in Pragensi vestra universitate ego et praefatus H(enricus) condavimus.

macht er die Sache in curia anhängig ¹⁾. 6 Thesen, die Absolutionsgewalt, den Gnadenstand, das Verhältniß von Pflicht und Rath betreffend, waren es, die er aus den Vorträgen Dytha's ausgezogen und als bedenklich und dem kirchlichen Dogma zuwider denungirt hatte. Mehrere von Abalbert selbst als glaubwürdig vorgeschlagene Zeugen wurden darüber vernommen und nun erst Heinrich von Dytha zur Rechtfertigung vorgefordert. Er begab sich wirklich an den römischen Hof, von Seiten der Universität reichlich mit Geldmitteln unterstützt, und muß hier bei einer Strafe von 10,000 Gulden versprechen, vor dem Abschlusse des Processes Avignon nicht zu verlassen. Bezüglich der incriminirten 6 Artikel stellte er eidlich in Abrede, sie jemals in der von Abalbert beliebten Fassung gelehrt zu haben, reichte zum Beweise dafür seine Kollegienhefte und eine eigne Vertheidigungsschrift ein und unterwarf sich dann im Voraus gänzlich dem Urtheile seiner Richter ²⁾. Ueber 2 Jahre, vom 11. April 1371 bis zum 11. August 1373, dauerten die Verhandlungen; Abalbert von allen Seiten mit Vorwürfen überhäuft, erließ 1372 ein eignes Rechtfertigungsschreiben an die Universität Prag, das aber nicht sonderlich für ihn einnehmen kann, die berühmtesten Theologen gaben ihr Urtheil ab, 3 mal wurden Kommissionen, die das Urtheil fällen sollten, gebildet, schließlich zog Gregor XI. die Angelegenheit — ein Beweis ihrer Wichtigkeit — vor sein eignes Forum, und seine in vieler Beziehung merkwürdige Entscheidung fiel zu Gunsten Dythas aus ³⁾. Ob letzterer hierauf noch für längere Zeit nach Prag zurückkehrte, ist nicht bekannt, wahrscheinlich begab er sich bald darauf nach Paris, wo er zum Licentiaten und Doktor der Theologie pro-

1) *Articulos in favorem fidei ad Romanam sedem deduxi? fateor; H. criminaliter accusavi? infitior* sagt er a. a. O. in seiner sophistischen Weise.

2) Vgl. C. I. Mon. (aug. eccl. 86 f. 56.) *Henrici de Oyta praepositi Widemburgensis articuli, pro quibus veluti erroneis ab Alberto de Bohemia denunciatus fuerat, citatus Romam et absolutus a. 1373, (richtig 1373) und den Aufsatz von Sagemann, (Züb. Quart. Schr. 1859, S. 63) der einen ähnlichen Hüdesheimer Cobex (Bibl. Beverin., 36) benutzte.*

3) *Quis vero conclusiones et propositiones cum suis expositionibus ad mentem loquentis sunt aut verae aut probabiles nec hereticae nec erroneae, praesertim cum dicta fuerant scolasticae et disputative — ideo magistrum Henricum de Oyta baccalareum a sibi impositis absolvimus.*

movirt eine Professur bei der Universität übernahm¹⁾ Sein Ruf hatte durch den Streit mit Adalbert nicht nur nicht gelitten, sondern war im Gegentheil mehr und mehr gestiegen, so daß ihn Herzog Albrecht III. von Oestreich ums Jahr 1383 gleichzeitig mit seinem Kollegen und Herzensfreunde Heinrich von Langenstein zur Begründung der theologischen Fakultät an der von ihm gestifteten wiener Hochschule berief. Hier entwarf er 1385 die neuen Universitätsstatuten²⁾, trat mit Beibehaltung seiner Professur als Halbbruder in den deutschen Orden³⁾ und galt neben Heinrich von Hessen als das Orakel der Theologen in Deutschland, so daß sein Tod am 12. Mai 1397 weit und breit die allgemeinste Trauer hervorrief⁴⁾.

Das war der Mann, der unsern Johannes Marienwerber wie in die Wissenschaft, so auch in den Lehrkörper der prager Universität einführte, weshalb eine ausführlichere Darstellung seines kaum gekannten Lebens und Strebens hier geboten schien. Gewiß hat auch Johannes in dem Streite mit Adalbert gleich den übrigen Universitätsmitgliedern auf der Seite seines Lehrers gestanden und zweifelsohne schon damals für den Standpunkt sich entschieden, den er in den bald darauf ausbrechenden nationalen Zwistigkeiten, wie wir sehen werden, einnahm. Für jetzt und zunächst verfolgte er seine akademische Laufbahn weiter.

Als Professor der Philosophie habilitirt, las er statutenmäßig vorzugsweise über Aristoteles, von dessen überaus fleißigem Studium alle seine Schriften nicht bloß durch öftere Citate, sondern auch durch Form und Inhalt Zeugniß geben; gewiß werden auch seine Vorträge, gleich denen Dytha's, sich über sämmtliche Hauptschriften des „Phi-

1) Cf. Cod. l. Mon. Ind. 175. fol. 83, wo er sacrae theol. professor almae universitatis Paris. heißt. Desgl. Cod. Tegern. 364.

2) Vgl. Rint, Gesch. der Univ. Wien I, 30 u. (Jos. Reichenau) conspectus hist. un. Vienn. I, 47 u. 65.

3) Vgl. Fol. Miscell. des Ges. Arch. Königsb. f. 101, wo ihm der Hochmeister Conrad von Jungingen d. 9. Decbr. 1396 schreibt: Cum in firmamento ecclesiae sacrae eruditionis fulgore de gracia dei prae multis effulgeatis et velut alter filius thonitruum fluentia Evangelii exhausta de divinae scripturae pectore studioso ingenio eructuetis, dignum est, ut amore Jesu nostrae fraternitatis ac societatis participio prae ceteris vos largioribus beneficiis et favoribus prosequamur.

4) Vgl. Pez. l. c. u. Pertz Mon. XVII, 423.

Isopphen“ erstreckt haben¹⁾. Auch in den Akten der philosophischen Fakultät, besonders von 1370—1382, begegnen wir seinem Namen öfters²⁾; 19 seiner Zuhörer präsentirt er während dieser 12 Jahre zu akademischen Würden, um Pfingsten 1371 wird er in die aus 3 Magistern verschiedener Nationen zusammengesetzte Prüfungs-Commission fürs Bakkalaureatsexamen gewählt³⁾ und am 16. April 1374 erlangt er durch Wahl sämmtlicher Artistenmagister die höchste Würde der Fakultät: das Dekanat für das nächste Semester⁴⁾. Er hatte in dieser Eigenschaft in Verbindung mit 4 aus den 4 Nationen erwählten Magistern vornehmlich die äußern Geschäfte der Fakultät zu führen, für passende Vertheilung der nothwendigen Vorlesungen unter die große Menge der Dozenten, für genaue Einhaltung der zweimonatlichen Ferienzeit und für gute Disciplin unter Magistern und Studenten zu sorgen⁵⁾. Daß er sich sein Amt habe angelegen sein lassen, dafür zeugt der unter seinem Dekanat und darum wohl auf seine Veranlassung am 2. Juli 1374 gefasste Fakultätsbeschluß, daß fortan die für jeden Freitag und Sonnabend festgesetzten ordentlichen Disputationen „zum Frommen der Scholare und zu Ehren der Magister“ nicht mehr wie bis dahin bei den geringsten Anlässen ausfallen sollten. Wenn ein Magister verhindert sei, die auf ihn treffende Disputation zu leiten, so solle er sich durch einen Kollegen vertreten lassen, andernfalls aber 8 Groschen Strafe an die Fakultätskasse zahlen⁶⁾. Auch in anderer Beziehung ist das Dekanat Marienwerders merkwürdig; es repräsentirt nach einem späteren Zeugnisse die Periode der höchsten Blüthe des prager Studiums. Mehr als 6000 Studenten besuchten damals die Vorlesungen, über 200 Magister waren allein an der Artistenfakultät thätig, Marienwerder hatte in dem Zeitraum vom 15. April bis zum 15. Oktober nicht weniger als 722 Studenten immatriculirt, 36 Bakkalaureen und 5 Magister

1) Vgl. das interessante Verzeichniß dieser Vorlesungen mit Angabe ihrer Dauer und des dafür zu entrichtenden Honorars in den Mon. I, 76.

2) Mon. I, 140—204.

3) Mon. I, 147.

4) Seine eigenhändige Einzeichnung in den liber decanorum (Mon. I, 160) lautet: Anno Dei 1374 16. die Aprilis Jo. dictus Marienwerder mag. in artibus electus fui in decanum facultatis artium, iuravi etc.

5) Vgl. über die Pflichten des Dekans Mon. I, 7.

6) Mon. I, 63.

promovirt, darunter 2 Landsleute: Thylman (Willerl) von Braunschweig und Johann von Elbing¹⁾.

Allein trotz dieser anstrengenden und zeitraubenden Thätigkeit in der Artistenfakultät war ihm ein anderes Ziel, dem er seit längerer Zeit schon nachgestrebt, nicht aus den Augen gekommen. Hatte er den Entschluß, sich dem Studium der Theologie zu widmen bereits in früher Jugend gefaßt, als er noch Zögling der marienwerderer Domschule war und als Chorknabe dem Gottesdienste der pomesanischen Kathedrale anwohnte; war er vielleicht schon als Kleriker jener Kirche nach Prag gekommen; hatten die Vorträge Dytha's, die einschneidenden Predigten des beredten Augustinerbruders Waldhausen, der besonders den preussischen Studenten nahe gestanden zu haben scheint²⁾, Neigung für die h. Wissenschaft bei ihm wachgerufen — wir wissen es nicht; jedenfalls muß er das Studium derselben bald nach der Eröffnung seiner philosophischen Vorlesungen, die damals alle Docenten regelmäßig in klerikalem Habit hielten, begonnen und bald darauf auch die höhern Weihen genommen haben. Eine Urkunde vom Jahre 1374 bezeichnet ihn uns als Presbyter der Diocese Pomesanien und liefert so zugleich den Beweis, daß er trotz seines Aufenthaltes zu Prag die Beziehungen zu seiner Heimathsdiocese nicht aufgegeben habe; seine Ordination war aber schon ein Jahr früher, 4 Jahre nach seiner Insription in die theologische Fakultät, erfolgt³⁾. Die Statuten dieser Fakultät sind uns freilich

1) Laurentius Trebonius, Decan der Jurisfakultät im Jahre 1511 führt zum Beweise des früheren Glors der Universität Prag an: ut nobis argumento esse possunt 722 sub mag. Vestuali intra semestrum temporis curriculum in matrica conscripti. Mon. II, 240. Der mag. Vestuali kommt in den Akten nur unter dem Decanat Marienwerbers vor, (Mon. I, 161 u. 162) so daß offenbar das Sommersemester 1374 gemeint ist. Rechnen wir die durchschnittliche Studienzzeit auch nur zu 4 Jahren, so ist die Studentenzahl mit 6000 gewiß nicht übertrieben; von den 850 lebenden Magistern, die die Mon. von 1366—1409 nachweisen, wirkte mindestens ein Viertel gleichzeitig.

2) Dafür sprechen die zahlreichen S. S. S. dieser sonst so seltenen Postille in preussisch. Bibliotheken. So finden sich u. a. in der Un. Bibl. zu Königsberg 5 (Cod. 1278, 1291, 1292, 1296, 1311) in der St. Mar. Bibl. zu Danzig 2 (Cod. 151, 263) in der bish. Bibl. zu Pelpsta ebenfalls 2 Ex. derselben. (V J. g. 7. V K. d. 2.) Da Konrad erst den 8. Decbr. 1369 starb, konnte ihn Marienwerder noch 4 Jahre hören.

3) Vgl. Cod. V K. h. 4 der Bibl. zu Pelpsta, wo es in einer als Vorpostillblatt verwandten Pergamenturkunde vom Jahre 1374 heißt: sumus per hon.

verloren gegangen; allein wenn wir die von Dytha entworfenen Bestimmungen der wiener Universität zum Maßstabe nehmen dürfen, so mußte auch in Prag der Meldung für das theologische Baccalaureat ein sechsjähriges Studium vorhergegangen sein; hierauf folgte ein zweijähriger biblischer Kursus — d. h. eigne Vorlesungen über, einzelne Bücher der h. Schrift — und nun erst wurde aus dem baccalaureus cursor ein baccalaureus formatus, der noch 3 Jahre über die Sentenzen des Lombarden zu lesen hatte, ehe er sich zum Licentiatenexamen melden und sodann die Summa des Aquinaten erklären durfte. Begann nun, wie wir angenommen, Marienwerder sein theologisches Studium um 1369, so konnte er 1375 baccalaureus cursor, 1377 formatus, 1380 licentiatus und bald darauf Magister und wirklicher Lesemeister sein. Wirklich finden wir ihn auch in den Jahren 1377 und 1379 einige Urkunden als baccalaureus formatus unterzeichnen; 1384 aber begegnen wir ihm bereits als Professor der Theologie.¹⁾

II.

Das theologische Lehramt.

Von der Art und Weise der theologischen Vorlesungen, wie sie im 14. Jahrhundert an der böhmischen Hochschule gehalten wurden, können wir uns aus den theilweise erhaltenen Werken der prager Professoren jener Zeit ein wenigstens annähernd richtiges Bild entwerfen. Von Herrmann von Winterswig, Fridmann von Prag, Nikolaus von Guben, den Seniores der Fakultät und gleichzeitig

virum Johannem quondam Petri dicti Marienwerder presbiterum Pomezaniensis diocesis humiliter et devote cum instantia devota (invitati.) Herr Archivsecretär Dr. E. Strehlke in Berlin hatte die Güte mich auf diese Urkunde sowie auf einige marienwerdersche oodd. in Berlin aufmerksam zu machen. — Vgl. noch V. L. IV, 17.

1) Vgl. die Urkunde vom Jahre 1377, mitgetheilt von Millauer, in den Abhandlungen der böhm. Gesellschaft der Wissenschaften, 1820 Bd. VII, 13. Es unterzeichnen Fridmannus de Praga, magister in s. theologia, Tilmannus de Kasseli, Johannes Marienwerde, baccalaurei formati in eadem. Genter Mon. II, 260, wo er (b. 7. August 1379) neben seinem Schüler Jo. v. Elbingen, cler. Varm., und seinem Schwager Menso v. Bekohusen sich unterschreibt als Joh. Margenwerder, presb. Pomez. et baccalaureus in sacra pagina. Im Jahre 1404 aber wird er bezeichnet als professor viginti annorum. Ms. R. p. 301.

Kanonikern bei Allerheiligen, haben wir theologische Schriften freilich nicht überkommen; es waren vorzugsweise Dytha und seine Schüler die sich durch Produktivität auszeichneten. Unter den letzteren ragten neben Marienwerder besonders Konrad Soltan und Matthäus von Krokow, die späteren Anhänger Ruprechts von der Pfalz und Bischöfe von Werden und Worms, hervor. Von dem ersteren, einem gebornen Lüneburger, besitzen wir noch ein vielfach verbreitetes Compendium der Dogmatik, in Form eines Kommentars zu Innocens IV. Dekretale: firmiter credimus und eine ausführliche Erklärung der Psalmen¹⁾; letzterer, zu Krokow in Pommern geboren, aber aus dem fränkischen Geschlechte derer von Biederob entstammend, hat während und nach seiner Wirksamkeit in Prag ein Menge von Traktaten verfaßt, die in einer Unzahl von Exemplaren besonders in preussischen Bibliotheken sich finden und durch eine bei den Schultheologen seiner Zeit ungewöhnliche Frische der Darstellung und Originalität der Gedanken sich auszeichnen. Sein Trost der Theologie in 15 Büchern, die Gerson gekannt zu haben scheint, sein Dialog über den häufigen Empfang der h. Communion, seine auf den Wunsch des Bischofs von Ermland verfaßte Theodizee, (auch rationale operum divinorum genannt), seine moralischen und juristischen Schriften, seine Traktate über die h. Messe, die Beichte, die 9 fremden Sünden, die Jungfräulichkeit u. s. w., seine Erklärung der Sonn- und Festtagsepisteln sowie des 118. Psalms, seine Reden endlich auf kirchlichen Synoden und politischen Gesandtschaften lassen ihn als einen Mann von ungewöhnlicher Begabung, großem Freimuth in Wort und That, verbunden mit tiefer Frömmigkeit, praktischem Geschick und warmem, besonnenem Eifer für das Wohl der Kirche erkennen²⁾. Er war, wie wir sehen werden, einer der genauesten

1) Vgl. über ihn: Ebeling, die deutschen Bischöfe II, 506. Von seinen eben genannten Werken finden sich mehrere H. S. S. in Danzig und Pöplitz; hier z. B. V J. c. 11. Glossa psalterii diota mri Cunradi Soltow; ebenso V J. e. 13. Ferner V K. b. 16: Summa de trinitate et fide catholica rvdī mri egregiique doctoris Zoltonis. Als Schüler Dytha's erscheint er a. 1368 nach Mon. I, 130. Im Jahre 1372 war er Dean, 1384 Rektor, † 1407. Sein Schüler Albert Engelschall (Mon. I, 158), im J. 1386 Dean, ist der Verfasser des speculum aureum. (Palacky III, 1, 179.)

2) Vgl. über ihn bes. Ludwig, script. rer. episc. Bamberg. II, 499 und Höfler, prager Concilien p. 11. Seine nirgend vollständig genannten

und treuesten Freunde unseres Marienwerder. Von diesem scheinen aus seiner prager Zeit keine Schriften auf uns gekommen zu sein. Zwei kleinere vielfach abgeschrieben Traktate freilich: eine Schrift über die 8 Seligkeiten, worin dieselben in ihrer innern Zusammengehörigkeit, ihren Stufen — es werden immer je 3 unterschieden — in ihrem Verhältnisse zu den 7 verschiedenen (theologischen und Kardinal-) Tugenden, den 7 Gaben und 12 Früchten des h. Geistes, wesentlich im Anschluß an Thomas (Expositio in V. Matth.) behandelt werden, und ferner eine ganz kurze Paraphrase des Vaterunser¹⁾ tragen in sich keinen Anhalt, das Datum ihrer Abfassung näher zu bestimmen und mögen immerhin noch aus der prager Periode stammen; indes sie sind schon wegen ihres Inhaltes wenig geeignet, uns den theologischen Standpunkt ihres Verfassers erkennen zu lassen. Möglich wird uns dieses erst durch eine Schrift, die er allerdings erst später, nach seiner Rückkehr in die Heimath, verfaßte, in der er aber ausgesprochenermaßen nur die Resultate seiner wissenschaftlichen Bestrebungen aus der prager Zeit verwertete, durch seine Erklärung des apostolischen Symbolums. Obgleich, wie sich weiter zeigen wird, mehr zu praktischen Zwecken entworfen, setzt sie uns doch in Stand, uns von Inhalt und Form der dogmatischen Vorträge, die Johannes Marienwerder in Prag gehalten, ein treues Bild zu entwerfen. Suchen wir deshalb dieselbe näher kennen zu lernen.

„Kommet laffet uns wandeln im Lichte unseres Gottes,“ so beginnt Marienwerder mit Jesaias (2, 5) seinen Traktat²⁾. Nutzbringend und verdienstlich ist das Studium der h. Schrift; denn es wird der Mensch durch dasselbe angeleitet zu tugendhaftem Werke und zur Erkenntniß dessen, was er thun und lassen soll, sowie seiner eignen Fehler. Je mehr der Geist, auch der weniger begabte, im Streben nach Wissenschaft sich müht, desto größer der Lohn der Vergeltung; für die Dämonen ist es ja, wie Origenes bemerkt, die

Schriften finden sich besonders zahlreich in Pelslin und Danzig, dann aber auch in Thorn, Königsberg und Elbing. Vgl. noch Balbin l. c. III, 101—113, 141—150.

1) Letztere ist abgedruckt bei Wisanski, Entwurf der preussischen Literaturgeschichte I, 59.

2) Ich citire nach Cod. 1249 der Univ. Bibliothek zu Königsberg, geschrieben 1401, also eine der ältesten Abschriften. Sie enthält auch die Abhandlung über die 8 Seligkeiten und die oratio dominica.

größte Pein, wenn sie sehen, wie Jemand die Wissenschaft des göttlichen Gesetzes und die Geheimnisse der Schrift in beharrlichem angestrengetem Studium durchforscht. Kommet daher, besonders ihr, treue Seelsorger und Eiferer für den katholischen Glauben, wachet im Gebete und der schwierigen Durchforschung des Glaubensinhaltes, um schädlichen Irrthümern entgegenzutreten, einfache Gläubige dagegen richtig und mit großer Frucht belehren zu können. Tretet herzu und laßt euch erleuchten von dem göttlichen Lichte des h. Geistes, das, gleich dem irdischen Feuer, Gluth, Glanz und Süßigkeit hat: die Gluth der Liebe, die den Sündenrost wegsmilzt, den Glanz der Erkenntniß, der mit jener Gluth stetig wächst, so daß der Mensch mit dem Propheten ausrufen mag: „das Geheime und Verborgene hast du, o Gott, mir geoffenbaret“ und endlich die Süßigkeit der Erleuchtung, mit der Gott die gedemüthigte Seele heimsucht.

Der Erklärung der einzelnen Artikel des apostolischen Symbolums gehen als Einleitung 4 Untersuchungen über die Ursachen des Irrglaubens, die Art und Weise des Glaubensstudiums, die innere Anlage und Disposition des Symbolums und über das in demselben nicht ausdrücklich besprochene Geheimniß des h. Altarsakramentes voraus.

a. Wie die (theologische) Tugend der Liebe — der Stand der Gnade — durch eine einzige Todsünde im Menschen vernichtet wird, so der Glaube schon durch Leugnung eines einzigen Glaubens-Artikels. Neun Momente sind es vorzugswelse, die den Irrthum in Glaubenssachen veranlassen: Unwissenheit und Beschränktheit der menschlichen Vernunft, veranlaßt durch die Sünde; Abkehr der Vernunft von den Glaubensobjekten, wodurch es geschieht, daß man das nicht sieht, dem man den Rücken zugekehrt hat; ungeordnete Leidenschaft, sei es Furcht oder Hoffnung, Liebe oder Haß, vermöge deren die Seele auf das dem Glauben Entgegengesetzte hingeführt wird; Stolz, der dem Menschen zu dem Wahne veranlaßt, er könne alles Erkennbare durch eigne natürliche Kraft erfassen¹⁾; ferner Schwierigkeit und

1) Et hic fertur per Verfassor fort vult prius intelligere quam credere, cum tamen secundum Augustinum super Johan. credere sit ianuam ad intelligere, et antiqua Isaie translatio dicit: si non crederitis, non intelligetis, ubi nostra habet: si non crederitis, non permanebitis . . . Omnis haereticus arrogans est, quia superbia facit haereticum, non ignorantia.

Subtilität des Glaubensobjectes¹⁾. Hiezu kommt weiter Mangel an Uebung und Erfahrung des Geglaubten, wie ja auch blinden Augen kein Licht hilft; Wundersucht, obgleich der Glaube durch so viele Beweise und, wie das Leben der Heiligen zeigt, auch durch Wunder zu allen Zeiten so gestützt ist, daß, wären wir dennoch getäuscht, wir mit Richard von St. Victor sagen könnten: „*Domine tu decepisti nos*“; sodann Verkennung des Maßes menschlicher Einsicht und endlich Trägheit, wodurch man es vernachlässigt, Gottes Beistand zum Feststehen im Glauben sich zu erflehen. Demnach ist es niemals allein Irrthum des Verstandes, sondern immer nur Hartnäckigkeit des Willens, die den Menschen zum Häretiker macht; daher auch der Verführte durch Belehrung und Zurechtweisung der Wahrheit zurückgeführt werden soll, der verstockte Verführer aber, der alle Fundamente der staatlichen und kirchlichen Ordnung untergräbt, durch Feuer oder Schwert oder auf andere Weise vernichtet werden muß.

b. Wie bei jeder Wissenschaft, so kommt es auch bei der Erlernung der Glaubenswissenschaft vor Allem auf die rechte Ordnung, die rechte Art und die rechte Absicht an. Zuerst suche man sich die zum Heile nöthigen Kenntnisse zu erwerben; Demuth ist uns nothwendiger als die Erlernung der freien oder der mechanischen Künste, weil Wissenschaft und Kunst ohne Demuth aufbläht; daher erstrebe man zuvörderst eine rechte Erkenntniß Gottes, woraus die Liebe Gottes und eine rechte Erkenntniß seiner selbst, woraus die Furcht Gottes und wahre Demuth, aller Weisheit Anfang, entspringt. Die rechte Art des Studiums ergiebt sich hienach von selbst; dasjenige was nachdrücklicher die Liebe Gottes befördert, muß auch hauptsächlich betont werden, und so sind Lesung, Gebet und Betrachten mit einander zu verbinden und in umgekehrter Reihenfolge eines dem andern vorzuziehen. Das Ziel aller Wissenschaft aber soll weder Ruhm, noch Reichthum, noch Neugier sein, sondern nach den schönen Worten des h. Bernhard, die eigne oder des Nächsten Erbauung. Damit ist gewiß nichts gegen den Werth der Wissenschaft gesagt; sie schmückt und bildet den Geist, macht ihn fähig auch andere zu bilden, und

1) *Nec tamen* heißt es weiter *propter hoc excusantur*... unde Aristoteles lib. XI de animalibus dicit, quod quamvis parum sit, quod de substantiis superioribus percipimus, tamen id modicum est magis amatum et desideratum omni cognitione quam de substantiis inferioribus habemus.

die h. Schrift sagt mit Recht: „Weil du die Wissenschaft verworfen, so verwerfe auch ich dich vor meinem Angesichte.“ Die Wissenschaft und Kenntniß Gottes aber muß natürlich den Anfang machen und diese ist eine dreifache: die der Philosophen durch die Vernunft, die der Gläubigen durch Glaube und Andacht und die der Seligen im Himmel durch Anschauung.

c. Das apostolische Symbolum mit seinen 12 Artikeln¹⁾ ist von den 12 Aposteln — an Stelle des Judas war Mathias getreten — vor ihrer Zerstreuung in alle Welt verfaßt, woraus es sich erklärt, daß von Paulus und Barnabas, die erst später Apostel wurden, keine besondere Artikel herrühren. Wenn das Dogma von der realen Gegenwart Christi im h. Sakramente²⁾ nicht ausdrücklich darin enthalten ist, so ist es doch mit eingeschlossen in den Artikeln vom Leiden Christi, dessen Gedächtniß es ist, oder bei Gelegenheit der Einheit der Kirche, die durch dasselbe bewirkt wird, zur Sprache zu bringen. Die Lehre von den übrigen Sakramenten, von den Geboten und deren Uebertretung, d. i. von der Sünde, kann passend an den Artikel von der Vergebung der Sünden angeknüpft werden, wie schon durch die erweiterte Fassung des nicänischen Symbolums (unum baptisma in remissionem peccatorum) nahe gelegt wird. Andere unterscheiden wirklich 14 Glaubensartikel, von denen einer sich auf Gottes Wesen, 3 auf die göttlichen Personen, 3 auf die denselben gemeinsamen Werke, (Schöpfung, Kirche und Himmel, oder Natur, Gnade und Glorie), also im Ganzen 7 auf die Gottheit sich beziehen, während die 7 andern die Menschwerdung des Sohnes zum Gegenstande haben. — Dies apostolische, in der Prim und Komplet, d. h. im Morgen- und Abendgebete, gleich den alttestamentlichen Geseßstellen, recitirte Symbolum genügte, so lange die Kirche von keiner Häresie verunstaltet war; sein Hauptzweck — zugleich auch die Bestimmung aller weiterhin gegen die Häretiker aufgestellten Symbola — ist die Bewahrung aller Völker in der Einheit des Glaubens, bei der größten Verschiedenheit in Sitten und Sprachen.

d. Das täglich in der Kirche gefeierte Geheimniß der Eucharistie macht für die dasselbe consecrircnden Priester die Erörterung einiger kasuistischen (jezt in den Rubriken des Missale behandelten)

1) Articulus est perceptio divinae veritatis tendens in Deum.

2) In quo fides maximum habet meritum.

Fragen, für Alle aber die Erinnerung an das katholische Dogma nöthig, wonach durch die mit wirklicher Intention vom Priester gesprochenen Einsetzungsworte die beiden Elemente ihrer Wesenheit nach in Leib und Blut des Herrn umgewandelt werden¹⁾.

In dem Symbolum selbst haben alle Worte der einzelnen 12 Artikel einen vielumfassenden Inhalt und sind daher aller Aufmerksamkeit und Forschung werth.

1. Der Begriff des Glaubens, wodurch man auf Autorität hin etwas für wahr hält, schließt zugleich auch die Pflicht richtiger Erkenntniß und katholischer Ausdrucksweise in sich²⁾. Wie in der Bezeichnung Gottes als des einen die Vollkommenheit und Unübertrefflichkeit seines Wesens, in dem Namen Gott die alles schauende Klarheit seiner Weisheit³⁾ und in der nähern Bestimmung als Vater die auf andere überströmende, in Zeugung, Schöpfung, Regierung, Erlösung und Adoption sich offenbarende Fülle von Güte ausgedrückt ist: so enthüllen uns die 3 letzten Worte des ersten Artikels die Ursache und den Grund der Schöpfung: die allmächtige, allschaffende Liebe, die in der herrlichen erhabenen Engelwelt sich offenbarende Größe und die an der Weste der Erde gesinnbildete Einigkeit und Unveränderlichkeit des Schöpfers.

Diese einzelnen Attribute Gottes bieten Stoff zu ausführlichen (durch Prägnanz und Klarheit ausgezeichneten) Untersuchungen, insbesondere über die Liebe Gottes. Diese ist als solche wirksam und treibt zum Schaffen. Gott, der von Ewigkeit sich selbst genug und in seinem innern dreieinen Leben stets wirksam und thätig ist, schafft in und mit der Zeit, und zwar nicht durch andere Mittelwesen, sondern allein durch sich selbst, nach Zahl Maß und Gewicht, die das Bild und die Spur der schaffenden Trinität an sich tragende Welt. Liebe ist der Beweggrund, Offenbarung der göttlichen Güte und unser Heil

1) *Transsubstantiatum utrumque elementum secundum substantiam in corpus et sanguinem Jesu Christi remanentibus speciebus sensibilibus, in quarum utraque continetur totaliter, non circumscriptibiliter sed sacramentaliter totus Christus.*

2) *Crederet autem est per auctoritatem, intelligere per rationem, dicere s. enuntiare per catholicam et rationabilem locutionem.*

3) *In Gott ist freilich sapientia, cognitio, comprobatio, praevision, dispositio, praedestinatio, reprobatio zu unterscheiden; sed haec omnia attributa unum sunt in re.*

der Endzweck der Schöpfung; doch sind dies immerhin nur Kongruenzgründe. Der höchste Grund der Schöpfung ist schließlich Gottes allmächtiger, von uns anzubetender Wille. An der Spitze der Creatur selbst, die entweder geistig oder materiell oder gemischt aus beiden ist, stehen die Engel, hingestellt in heiligmachender Gnade zwischen ein unveränderliches und veränderliches Gut. Diejenigen, die sich in hochmüthiger Eigenliebe dem Lektorn zuwenden, werden von Gott verstoßen, verblendet und unbussfertig, so daß sie nur noch den Zweck haben, zur Strafe für die Bösen, zur Prüfung und Verherrlichung der Guten zu dienen. Die getreuen Engel aber, zum Lohne aus dem Stande der Gnade in den der Glorie erhoben, für immer gottähnlich in ihrem Willen, vollendet in der Tugend und erleuchtet in ihrer Vernunft durch die apriorische und aposteriorische Erkenntniß — die *cognitio matutina et vespertina* — schauen und preisen, in 3 Hierarchien gegliedert, Gottes Wesen und werden als Schutzensengel zum Dienste des Menschen ausgesandt¹⁾.

Die körperliche von Gott geformte Natur gliedert sich in die himmlische und elementare; jene wieder in die 3 oberen Himmel: das Empyreum mit den h. Engeln, den kristallinischen und den Fixstern-Himmel. Unterhalb des letzteren befinden sich die 7 Planetenstädte: Saturn, Jupiter, Mars, Sonne, Venus, Merkur und Luna. Die elementare Natur unterscheidet sich wieder in 4 Sphären: Feuer, Luft, Wasser, Erde, in denen sich sehr viele Elemente, d. h. gemischte Körper befinden. So sind es, vom höchsten Angelpunkte des Himmels angefangen bis zum Centrum der Erde 10 himmlische und 4 elementare Sphären, aus denen sich das Gebäude der sinnfälligen Welt unterschieden, vollkommen und geordnet zusammensetzt²⁾.

Den Menschen aber bildete Gott aus den in ihrer Art am meisten verschiedenenen Wesenheiten, indem er beide, Natur und Geist, in Leib und Seele verband; auch bildete er ihn ohne Schuld und Glend und gab ihm die Vernunft, wodurch er Gott, sich selbst und

1) *In virtute sive operativa sive motiva et perfecte ordinati in operatione sive contemplativa sive ministrativa.*

2) *Ex quibus integratur et constituitur tota machina mundi sensibilis, ita quod coelestia influunt in terrestria et elementaria, primo faciundo distinctionem temporum, dierum, mensium et annorum, secundo influunt contentando productionem rerum generabilium et corruptibilium, sc. rerum mineralium, vegetabilium, sensibilium et corporum humanorum.*

alle Geschöpfe erkannte und benannte, um zugleich so in ihm seine Allmacht, Weisheit und Güte offenbar zu machen. Dreifach wiederum ist die Art der menschlichen Erkenntniß: die sinnliche, die vernünftige und die übervernünftig schauende. Hiedurch, sowie durch die 3 ihm von Gott verliehenen 3 Hauptkräfte (*memoria, intelligentia, voluntas*) ist der Mensch vorzugeweise ein Bild der unerschaffenen Trinität, die jede einzelne Menschenseele schafft, so oft sie dieselbe dem organisirten Körper eingießt, wie auch der Psalmist sagt: „Er hat der Menschen Herzen einzeln gebildet“¹⁾. Aus Erde wurde der Leib des ersten Menschen schön und aufrecht geschaffen und zwar außerhalb des Paradieses, das ihm als besonderes Gnabengeschenk zu Theil wurde; im Paradiese erst wurde Eva gebildet, zur reinen unbesteckten Fortpflanzung des Geschlechtes, so daß auch die Nachkommen der Protoplasten in Heiligkeit und Gerechtigkeit geboren und in derselben durch Gott erhalten wären, hätte nicht die Uebertretung des Gebotes dies Verhältniß gestört. Eine vierfache Unterstützung war ihnen zur Beobachtung jenes Gebotes zu Theil geworden; doppelt Seitens der Natur, einmal durch das Gewissen, wodurch sie recht urtheilen und dann durch die Synderesis, wodurch sie recht wollen konnten²⁾; doppelt auch Seitens der übernatürlichen Ordnung durch die erleuchtende und durch die heiligmachende Gnade. Durch eigne Schuld also fielen die Stammeltern; innere Ueberhebung, Verlangen nach göttlicher Wissenschaft und Ehre und zugleich sinnliche Lust nach der verbotenen Frucht wirkten zusammen zur Uebertretung. Das Weib, aber — wenn auch an zweiter Stelle — auch der Mann³⁾ sündigten durch Ungehorsam und Sinnlichkeit, Hoffahrt und Niedertracht zugleich und fielen so aus dem Stande der Unschuld und Gnade in den Stand der Schuld und des Elendes, wo sie sofort die Stachel des gegen den Geist sich empörenden Fleisches fühlen, sich Kleider machen und das göttlichen Strafurtheil entgegennehmen müssen — schwerer für die Frau als für den Mann.

1) Et talem cuiuslibet hominis animam Deus creat, quando eam infundit corpori suo organato, nec est putandum quod omnes animae eum anima Adae sint simul creatae, sed singillatim creantur. cf. Ps. 32, 15.

2) Sinderesis enim est remurmurare contra malum et incitare ad bonum.

3) Qui nolens mulieris delicias contristari mulierem non corripuit, sed potius consensum praebuit.

Aus diesem in sich klaren Inhalte des ersten Glaubensartikels erhellt unmittelbar die Verwerflichkeit der entgegenstehenden Irrthümer: der Gottesleugnung, wodurch der Mensch sich unter die Dämonen erniedrigt, die wenigstens zitternd glauben; der Vielgötterei nebst den verschiedenen Arten von Idolatrie¹⁾ und der mannigfaltigen Häresen bezüglich der Schöpfung, als ob diese nicht durch Gott, sondern durch gute oder böse Engel und zwar aus der Substanz Gottes selbst gebildet sei.

2. Der Mensch und mit ihm die ganze Welt war gefallen und hätte nimmermehr sein Ziel erreichen können, wäre nicht zur Veröhnung von Gott und Mensch der göttliche Logos Fleisch geworden, was ohne den Fall des Menschen nicht geschehen wäre²⁾. In dem Glauben an die Incarnation ist der Glaube an eine göttliche Person, verschieden von der des Vaters — aber nicht an einen Gott verschieden von Gott dem Vater — implicite schon enthalten. Durch den Namen Jesus wird die göttliche Natur in dem Messias angedeutet, während Christus an die menschliche, mit göttlichem Gnadenöle gesalbte Natur erinnert³⁾. Der Namen aber, welche die zweite Person in der Gottheit führt, sind sehr viele; am passendsten wird ihre immaterielle Zeugung durch das johanneische „Logos“ oder

1) Marienwerber unterscheidet 10 Arten derselben: den Kult 1. der Dämonen, die (z. B. in spectione speculi vel unguis) Geheimes offenbaren sollen; 2. der Sterne und ihrer Konstellationen (quod turpe et falsum est, quia creatura rationalis se subdit irrationali); 3. der Elemente; 4. der Idole; 5. der Tobtenbitnisse; 6. der Figuren und Amulette; 7. der Namen, Worte und Beschwörungsformeln; 8) gewisser für einflussreich gehaltenen Zeiten und Monate, besonders: 9. der Stunden und Tage, an denen man etwas beginnt (initiorum et initialium rerum); 10. der gefundenen Sachen (inventionum et inventi calium rerum) die für Glückbringen angesehen werden.

2) Qui incarnatus non fuisset, ut pie creditur, si homo lapsus non fuisset, dicente eodem salvatore Matth. IX: non est opus valentibus medio . . . Hoc sanctorum dictis magis concordat, Deum honorat, beneficium commendat et affectum fidelium magis inflammat ad regratiandum, qui inflammatus fuit in patribus ad petendum, ut incarnaretur filius Dei.

3) Diese göttliche Salbung besteht 1. in der gratia personae singularis, der Sinnlosigkeit kategorien, 2. in der gratia unionis hypostaticae, 3. in der gratia capitis, qua „omnes homines, quibus gratia divina applicatur, applicata est vel applicabitur, cum Christo faciunt unum corpus mysticum et recipiunt sensum et motum spirituales ab uno capite Christo influente ex abundantia et plenitudine sua.“

„Wort“, ihre Gleichwesentlichkeit mit dem Vater durch den Ausdruck Sohn bezeichnet. Dies unendliche Geheimniß der göttlichen Sohnschaft und der h. Trinität überhaupt kann von dem endlichen Geiste nicht umfaßt werden. Der Vergleich mit dem Wesen des menschlichen Gedankens und Wortes, bei deren Zustandekommen stets 3 Momente unterschieden werden müssen; die Analogie der Person Christi, in der Gott, Seele und Leib nur eine Person bilden, sowie der menschlichen Seele, in deren Einheit 3 verschiedene Kräfte enthalten sind; die höchste Seligkeit und Liebe, die nothwendig zum Begriffe des höchsten Gutes gehört und zu deren Verwirklichung mehrere, und zwar nicht mehr und nicht weniger als 3 Personen gehören¹⁾ — alles dies, um von den der Natur entnommenen Bildern der Dreieinigkeit zu geschweigen, läßt uns das Mystorium der Trinität keineswegs begreifen, sondern nur in seiner Tiefe von ferne ahnen, wie es denn auch zugleich deutlich macht, weshalb der Vater nur einen einzigen Sohn von Natur, dagegen viele Söhne durch die Gnade der Adoption haben konnte.

3. Die Menschwerdung dieses eingebornen Sohnes Gottes trat zwar nicht sofort nach dem Falle ein, damit sie desto mehr ersehnt und desto dankbarer angenommen werde²⁾, aber sie wurde auch nicht über Gebühr verzögert. Der Glaube, die Demuth und die Liebe Marias zog in der Fülle der Zeit den h. Geist auf sie herab, der sie zugleich heiligt und fruchtbar macht, indem er aus ihrem reinsten jungfräulichen Blute den Leib des Gottmenschen bildet, während in demselben Momente die Seele aus Nichts geschaffen und dem organisierten Körper verbunden wird, worauf beide sofort der Gottheit in der Person des Sohnes Gottes vereint werden. Obwohl aber bei der Incarnation, wie bei allen Werken Gottes nach außen, die ganze Dreieinigkeit thätig ist, so wird doch nur eine Person — der Sohn — incarnirt, und wiederum nur eine — der h. Geist, als die Liebe des

1) Videlicet 1. caritas gratuita et non debita, (pater); 2. caritas debita et gratuita, (filius); 3. caritas non gratuita sed debita (spiritus s.); pluribus modis hoc non potest variari. — cf. Rich. de S. Victore, de trinit. VI, 1.

2) Ut promissum beneficium futurum crederetur et credendo differretur et dilatum amplius desideraretur, diu desideratum ferventius amaretur, oblatum gratiosius susciperetur et sollicitius servaretur.... (ita tamen) ne exspectantes taedio frangerentur vel a fide huius promissi laborentur.

des Vaters und des Sohnes — als besonders wirksam in diesem Geheimnisse der Liebe bezeichnet, wie das Hugo und Bonaventura treffend weitläufiger ausführen¹⁾. — Der ewigen mütterlosen Geburt des Sohnes vom Vater und der zeitlichen, vaterlosen, von Maria der Jungfrau reißt sich als dritte an die geistliche Gnadengeburt Christi im Herzen des Menschen, wodurch der geheiligte Mensch, nach den Worten der Schrift, Christi Vater und Mutter zugleich wird²⁾. Die 3 h. Messen am Weihnachtsfeste sind nur eine Erinnerung und Darstellung dieser dreifachen Geburt Jesu, dessen Name daher dem Menschen überaus werth und theuer sein soll, wie der h. Bernhard so schön es einschärft. Allein auch der Name seiner gebenedelten Mutter Maria muß uns süß, heilig und lieb sein³⁾, schon wegen ihrer makellosen Sündlosigkeit und Jungfräulichkeit, die gegen Helvidius durch so viele Gleichnisse, durch so zahlreiche theologische und Kongruenzgründe sich darthun läßt. Ziemte es sich doch gewiß, daß Christus auf eine ganz besondere Weise — durch ein Weib ohne Mann — Mensch wurde; anders als der vater- und mütterlose Adam, anders als die mütterlose Eva, anders als die gewöhnlichen von Vater und Mutter gezeugten Menschenkinder.

4. Obwohl auf so außerordentliche Weise in die Welt gekommen, war Christus doch durch seinen wirklichen menschlichen also auch den gewöhnlichen Naturgesetzen unterworfenen Leib⁴⁾ auch leidensfähig, wie er das sein mußte, um die Lust des ersten Adam sühnen zu können. Indem er wirklich den Kreuzestod und seine Schmach

1) Quia de efficientia spiritus s. virgo concepit carnem animatam filio Dei in unitate personae unitam... ratione cuius dicitur et est mater Dei. Actiones enim secundum philosophum sunt suppositorum non naturarum.

2) Et haec est gratuita, qua nascitur (Christus) in mente hominis spiritualiter et habet patrem et matrem secundum illud Matth 12, 50.

3) Maria interpretatur amarum mare, (sc. daemonibus) vel stella maris, (sc. hominibus) vel illuminata vel illuminatrix, (sc. angelicis spiritibus) vel domina (sc. creaturis omnibus)... Propterea mulier illa est singulariter veneranda propter gratiae plenitudinem, propter personae, quam concepit et peperit, dignitatis celsitudinem, propter gloriam etc.

4) Was die Seele Christi betrifft, so war sie eines Wachsthums in der Erkenntniß fähig; die Unterscheidung der 5 Erkenntnißarten in Christo (qua 1. Deus, 2. comprehensor, 3. gratia illuminatus, 4. viator, 5. homo sensibilis) giebt hier das nöthige Licht.

lit, brächte er ein wahres, für Alle genügendes Opfer, dessen öfteres betrachtendes Andenken allen Christen heilige Pflicht ist.

5. Wenn es weiter im 5. Artikel heißt, Christus sei zur Unterwelt hinabgestiegen, so muß man zunächst 4 Arten von Unterwelt unterscheiden¹⁾: 1. die im Centrum der Erde befindliche Hölle, worin die Verdammten eine ewige Strafe des Verlustes sowohl als der Pein erdulden, 2. den Aufenthaltsort der in der Erbsünde dahingeshiedenen Kinder, die nur die Strafe des Verlustes leiden, 3. das Purgatorium, worin die noch nicht völlig gereinigten Seelen eine mit der Zeit endende Pein des Verlustes und der Strafe bestehen und 4. die Vorhölle oder den Limbus der Altväter, die gar keine Strafe zu bestehen hatten. Alle diese 4 Orte, von denen die beiden ersteren auch die äußerste Finsterniß genannt werden, heißen Unterwelt, weil sie unter uns liegen²⁾; an den letzten allein kam Christus nach seiner Auferstehung, um die darin Zurückgehaltenen mit sich in den Himmel zu nehmen. Fragt man weiter, wo Christus in der Zeit zwischen Auferstehung und Himmelfahrt sich aufgehalten habe, so giebt die Offenbarung hierüber keinen Aufschluß; vielleicht war er mit Henoch und Elias im irdischen Paradiese³⁾.

6. Wie der Heiland für uns gelitten, so bittet er jetzt für uns beim Vater⁴⁾, nachdem er aufgefahren zu ihm gen Himmel. Da es, wie bereits bemerkt, 10 Himmel giebt, so meinen einige Irlehrer, (erroroi) Christus habe in jedem dieser Himmel einen Tag geweiht und sei daher erst am Pfingstfeste im letzten derselben — dem Empyreum — angekommen; doch es ist kindisch solches zu glauben. In dem Empyreum, welches, nach Basilius und Beda, sofort nach seiner Schöpfung mit den Chören der Engel angefüllt wurde, weilten auch die heiligen Menschen und die allerseeligste Jungfrau. Ueber ihnen allen, zur Rechten des Vaters, hat Christus seinen Thron.

7. Er kommt aber von dort wieder am jüngsten Tage zum Gerichte, dem das Erscheinen des Antichrist vorhergehen muß.

1) Quatuor receptacula animarum in medio terrae.

2) Infernus, quia infra nos.

3) Quia locus ille in terra videtur esse amoenior et dignior — aut alibi pro voluntate sua benedicta.

4) Unde securum accessum habes, o homo, ad Deum, ubi filius ostendit patri latus et vulnera, mater ostendit filio pectus et ubera; ibi nulla potest esse repulsa, ubi tot sunt amoris insignia.

Letzterer, der in Allem Christus nachzuahmen sucht, wird den Juden in Palästina predigen, und diese werden in großen Schaaeren zusammenkommen und einen neuen Tempel zu bauen beginnen. Mein Michael wird den Widersacher in der Gegend des Delberges tödten¹⁾ und die Juden werden dann noch eine Frist von 45 Tagen zur Befehung erhalten, wie die Ausleger zu den bezüglichlichen Schriftstellen (Gen. 49. Dan. 12. 2. Theff. 2. Apok. 11 u. 13.) zeigen. Unter den übrigen von der h. Schrift angegebenen Vorzeichen des Gerichtes verdient besonders das Feuer hervorgehoben zu werden²⁾, das zugleich eine Strafe für die Bösen, eine Reinigung für die Büßenden, eine Verzehung der schlechten Materie, eine Verfeinerung der Elemente bewirkt, wodurch sie zur Erneuerung und Verklärung fähig werden; den Guten aber schadet dies Feuer ebensowenig als einst die Gluth die 3 Jünglinge im Feuerofen verletzete. Wie bei der Sündfluth das Feuer der Lust durch Wasser, so wird einst in der älter und kälter werdenden Welt das Feuer die Kälte in der Liebe tilgen. Dann hören die Bewegungen der Himmel und die Veränderungen der Elemente auf; aber mit und in dem Menschen, der mit jeder Art von Kreatur verwandt ist, wird die ganze Schöpfung gerettet, erneuert und verklärt werden³⁾. Der Ruf: „Stehet auf ihr Todten und kommet zum Gerichte“ versammelt dann die auferstandenen mit den unsterblichen Seelen wieder vereinigten Leiber zu dem fürchterlichen und doch gerechten Richterspruche Gottes, der zu ewigem Leben oder zu ewiger Strafe führt⁴⁾.

1) Qui nascetur de tribu Dan (Gen. 49) in Babylone et ille sex modis decipere tentabit fideles, scil. 1. sapientia verborum, 2. simulatione verborum, 3. testimonio scripturarum, 4. operatione miraculorum, 5. promissione divitiarum, 6. terrore persecutionum.

2) Andere in der Schrift nicht genannte Zeichen sind gar nicht zu verächtlichen. „Beatus enim Hieronymus in annalibus Hebraeorum invenit XV signa, in quibus fuerunt miracula diem iudicii praecedentia.“ Sie sind erklärt vom magister scholasticae historiae (Petrus Comestor.) „Haec signa vero non asserit et parum verisimilitudinis habent.“

3) Salvabuntur omnia mineralia, planetae et animalia, bruta, aves et pisces, non similiter sed quodammodo in suo simili genere, in homine, qui similitudinem habet cum omni genere creaturae. Omnia ordinabuntur ad formam nobilissimam, quae est anima rationalis.

4) Bezüglich der Verdammten wird hier außer den betreffenden Bibelstellen noch an den Vers aus Boethius, de consolatione philosophiae erinnert: Summum infortunii genus est fuisse felicem.

8. Beschäftigten sich die früheren Artikel mit den beiden ersten Personen der Gottheit, so haben es die folgenden mit der dritten, dem h. Geiste, zu thun¹⁾. Sein Ausgang vom Vater und Sohn, seine Anbetung im Unterschiede von der den Heiligen und ihren Bildern²⁾ erwiesenen Verehrung, die von ihm ausgehende, in den theologischen und Cardinal-Tugenden, den Makarismen, den 7 Gaben und 12 Früchten des h. Geistes sich offenbarende heiligmachende Gnade³⁾, sowie die umsonst verlehnenen Gnaden, Visionen und Charismen, geben hier zu den gründlichsten, in einem Auszuge unmöglich mittheilbaren Untersuchungen Anlaß.

9. Der h. Geist ist es auch, der in der Kirche Gottes, d. h. in der Gemeinschaft aller in der heiligmachenden Gnade lebenden Gläubigen, weht und waltet. Durch die 3 Epitheta, die das Symbolum ihr giebt, wird ihre Einzigkeit, ihr Werth und ihre Festigkeit angedeutet. Da es nur eine Kirche Christi giebt und geben kann, so ist es das größte Unglück, außerhalb derselben zu sein; die Entziehung des kirchlichen Begräbnißes, Gebetes und Opfers bei dem Excommunicirten, Häretiker und notorischen Todtfünder ist nur eine Folge der vorhergegangenen factischen Ausschließung von der Kirche⁴⁾. Ihre Würde und Bedeutung leuchtet noch mehr hervor durch ihre Katholicität. Ein Gut, heißt es in der aristotelischen Ethik, ist um so göttlicher und kostbarer, je allgemeiner es ist; die Kirche aber umfaßt alle Lande, Völker und Geschlechter, Himmel, Erde und Purgatorium. Nichts also außer Gott ist erhabener, als die katholische Kirche, die Christum als ihr Haupt, Maria aber und alle früheren, jetzigen und künftigen Heiligen als ihre Glieder aufweist. Die Festigkeit der Kirche zeigt ihre Geschichte; die Verfolgungen

1) Marienwerber fügt hier (und am Schlusse der Schrift) ein kurzes Gebet hinzu: *Obsecro igitur, Domine Jesu benignissime, ut spiritus veritatis, quem pater mittit in nomine tuo, tribuatur mihi, ut ambulem in praeceptis tuis secundum promissum tuum Ezech. 36, 26.* —

2) *Imaginum introductio in ecclesia facta est ex triplici rationabili causa, scil. propter simplicium ruditatem et propter memoriae labilitatem et propter affectuum tarditatem.*

3) Hier ist kurz der Inhalt der Schrift de octo beatitudinibus recapitulirt.

4) *Qui rumpit fidem fit haereticus, qui rumpit obedientiam fit schismaticus, qui rumpit charitatem fit et est excommunicatus.* Zu den Schismaticis gehören vor allen die Griechen und Ruthenen.

und Grausamkeiten der Kaiser vermehrten nur die Zahl ihrer Kinder; die später gegen sie auftretenden Häretiker riefen jedesmal nur desto trefflichere Lehrer und Apologeten wach, die durch Wort und Schrift den Irrthum bekämpften und die Kirche erleuchteten. Gefährlicher als Tyrannen und Häretiker sind seitdem für die Kirche ihre eignen Söhne geworden durch ihre Lauheit, Trägheit und Lasterhaftigkeit; man ruft: Friede, Friede, und ist doch kein Friede, wenigstens nicht Friede von den eignen Kindern, so daß die Kirche klagen muß: „Söhne habe ich mir gezeugt, sie aber haben mich verachtet.“ In- desß auch diese und selbst die letzte und größte Gefahr von Seiten des Antichrist wird die Kirche siegreich bestehen¹⁾.

10. Wie in jedem gesunden Organismus Alles lebt und im Zusammenhange mit einander steht, so ist es auch mit der Himmel, Erde und den Reinigungsort umfassenden Kirche, der Gemeinschaft der Heiligen, dem Gnadenleibe des Herrn; daher erklärt es sich, woher die Fürbitten der vollendeten Heiligen, die Gebete und guten Werke der Lebenden für die Todten, die Ablässe der Kirchenobern ihre Kraft und Wirksamkeit haben. Bei der Erwerbung von Ablässen, die von Seiten der Spendenden Autorität und einen heilsamen Zweck²⁾, von Seiten der Empfangenden Reue und Andacht voraussetzen, solle man nicht vergessen, daß der Erlass der zeitlichen Strafe nicht eintreten könne, wenn nicht zuvor die unendliche Schuld und die entsprechende ewige Strafe aller schweren Sünde getilgt; auch solle die Buße über den Indulgenzen nicht vernachlässigt werden. Die Seligen, die in der Anschauung Gottes an seiner Allwissenheit in etwa participiren, kennen unsre Noth und Hilfsbedürftigkeit, und wir unsererseits wissen, daß das Gebet des Gerechten viel vermöge; die Seelen im Reinigungsorte wissen es, entweder durch Gott selbst, oder durch die h. Engel oder durch andere kürzlich Verstorbene ebenfalls, wer auf Erden für sie betet und beten nach einer sehr wahrscheinlichen Meinung wiederum für die Mitglieder der

1) Der Verfasser schließt sich hier in der Schilderung der Gefahren für die Kirche seiner Zeit fast wörtlich an Bernhard, serm. 33 in Cant. an.

2) Die Diöcesanbischöffe haben nur das Recht, Ablässe von 40 Tagen zu ertheilen; bei Kirchweihen auch von einem Jahre und zwar nur zu Gottes Ehre, „non ad pecuniae congregationem in fabricam ecclesiae.“ Die genannten Tage sind nicht dies coeli vel purgatorii, sed mundi; dies poenitentiae determinati a sacerdote vel a iure vel a iustitia divina.

streitenden Kirche, besonders für diejenigen, die das Gleiche für sie thun¹⁾. Außerhalb dieser Gemeinschaft der Heiligen giebt es keine Vergebung der Sünden; diese wird bewirkt durch die Sacramente der Taufe und der Buße²⁾. Zu letzterer gehören die Reue des Herzens, das Bekenntniß des Mundes und die Genugthuung des Werkes; nur im Falle Beichte und Genugthuung unmöglich wären, würde die übernatürliche Reue allein zur Tilgung der Sünde genügen³⁾. Was den Unterschied zwischen lässlichen und Todsünden betrifft, so ist die Bestimmung des (prager) Magister Johannes Klenkot darüber zu adoptiren.

11. Bei dem Artikel von der Auferstehung der Todten ist vorzüglich ins Auge zu fassen die Wahrheit, Quantität und Qualität dieses Dogmas und weiterhin die Identität, Vollständigkeit, Beschaffenheit und Unverweslichkeit der auferstandenen Leiber. Die Auferstehung ist eine allgemeine; alle, auch die Gottlosen, werden in ihren eignen entweder verklärten oder verzerrten Leibern auferstehen, und zwar alle zugleich. Ob Henoch und Elias, die der Antichrist tödten wird, vor oder mit den Uebrigen zugleich erstehen werden, darüber giebt es verschiedene Meinungen⁴⁾. Verwerflich

1) Pulchre de hoc in libro coelestium revelationum b. Brigida et Richardus de media villa in sent. IV dist. 45. Thomas, sagt Marienwerber, ist gegen diese Ansicht, quia non sunt in statu merendi; ... iste tamen, salvo iudicio meliore, non videtur mihi orationes defunctorum impedire.

2) Septem autem sunt sacramenta divinitus instituta tanquam medicamenta, in quibus sub tegumento rerum sensibilium divina virtus secretius operatur. Valent ad humiliationem (in irascibili), ad eruditionem (in rationabili), ad exercitationem (in concupiscibili.)

3) Vgl. Dytha's Lehre darüber III. D. S. 1859, S. 74. — Bezüglich der vom Priester aufzulegenden Bußwerke unterscheidet Marienwerber 3 Arten: 1. occulta, 2. manifesta und 3. solemn's poenitentia, „quae (sc. solemn's) in capite ieiunii incipitur et extra ecclesiam poenitens expellitur pro aliquibus horrendis peccatis. Haec secundum viam antiquam non debet iterari, ne vilescat; sed alicubi est contraria consuetudo. Non enim relinquendus in desperatione peccator.“ Ein Beispiel der poenitentia manifesta in Marienwerber vgl. Sept VII, 5. In einem Foliant der mar. Bibl. zu Stargard folgt unmittelbar auf Marienwerbers exposito symboli eine Schrift de poenitentia canonica; ob sie dem Verfasser der expositio angehört, muß freilich dahingestellt bleiben. Vgl. Pisanski a. a. D. S. 57.

4) Videtur tamen mihi sine praesudicio melioris sententiae cum beatis Augustino, Ambrosio, S. Thoma, Petro de Tharentasio, Bonaventura, quod

aber sind jedenfalls die Lehren der Sabuzäer, der Gnostiker, der Sarrazenen, etniger neueren Juden und der Häretiker, welche Chiliafisten heißen und die nach der Auferstehung noch ein Zeitalter fleischlicher Luste erwarten. Es wird im Gegentheil sofort für die Bösen die Hölle folgen, für die Guten aber

12. Das ewige Leben, dessen himmlische Wonne über alle Beschreibung erhaben ist. Der substantielle, allen gemeinsame Lohn, der dort den treuen Kämpfer erwartet, besteht in der Anschauung, der Liebe, dem Besitze und Genuße Gottes; ihm gleichwesentlich sind die 4 schon von Paulus genannten Eigenschaften des verklärten Leibes. Außerdem giebt es noch einen akzidentellen und für jeden Einzelnen je nach Talent, Stand, Beruf und Treue der Mitwirkung verschiedenen Lohn und Grad der Seligkeit, besonders ausgezeichnet für die Märtyrer, welche die Welt, für die Prediger und Befenner, welche den Teufel und für die Jungfrauen, welche das Fleisch besiegt haben.

Das hebräische Wort Amen, welches in der h. Schrift bald als Nomen, bald als Adverbium, bald als Verbum vorkommt, erinnert uns am Schlusse des Symbolums daran, Gott mit aller Inbrunst darum zu bitten, daß das ewige Leben an uns zur Wahrheit werde.

Wir erkennen in diesen wenigen, meist wortgetreuen Auszügen aus der ziemlich umfangreichen durch Bündigkeit, Klarheit und Tiefe ausgezeichneten Schrift Marienwerbers sofort den Standpunkt, den er in den theologischen Fragen seiner Zeit einnahm. Wie die Lehrer zu Paris, so huldigten auch die Prager einem gemäßigten Nominalismus, der denn auch bei Marienwerder, weniger freilich in der nur beiläufig berührten Ideenlehre, als in dem Betonen der absoluten göttlichen Willkür, in der strengen Sonderung der Glaubenslehre von dem philosophischen Denkprozesse und dem Hervorheben der Autorität sich nicht verläugnet. Gern folgt er sonst in wichtigeren Fragen den großen Vätern und Scholastikern und ist auch darin ein Kind seiner Zeit, daß er überall bestrebt ist die Resultate eignen

eorum resurrectio corporalis . . . non praecedet communem resurrectionem per notabile tempus.

Denkens in den Worten berühmter Vorgänger auszudrücken. Wie er in der Physik an Aristoteles, Ptolemäus und Albertus Magnus sich anlehnt, wie er in der Metaphysik Aristoteliker ist, so folgt er in der Theologie außer der h. Schrift, deren Texte in jeder Frage ihm vollständig geklärt sind, dem Origenes, Basilius, Dionysius, Chrysostomus, Hieronymus, Gregorius, Johannes Damascenus und besonders dem Augustinus; dessen Hauptwerke er offenbar gründlich studirt hat. Unter den Scholastikern zitiert er Beda, Rabanus, Petrus Damiani, Anselm, Bernhard, die Viktoriner, den Lombarden, Thomas, Bonaventura, Scotus, Heinrich von Gandau, Petrus von Tharentasto, Richard von Middleton und den Magister Johannes Klentot, der noch zu seiner Zeit in Prag gewirkt zu haben scheint¹⁾. In den Fragen, wo die Franziskaner und Dominikaner auseinandergingen, wie bezüglich der unbefleckten Empfängniß, der Inkarnation Christi ohne die Sünde Adams u. s. w. neigt er mehr auf die Seite der letzteren, und Thomas ist es, dem er am liebsten folgt und von dem er, wie wir gesehen, nur unter der Versicherung abweicht, daß er gerne bereit sei besserer Belehrung zu folgen. Dagegen weist er apokryphe Lehren und Legenden, die in der h. Schrift und der kirchlichen Gregese keinen Anhalt haben, entschieden zurück und zeigt sich überhaupt als ein Mann von selbständigem Urtheil, großer Belesenheit, demüthigem Sinne und freimüthigem echt wissenschaftlichem Geiste, der mit großer Liebe seiner Wissenschaft und seinem Lehramte gelebt haben muß.

Ein unheilvoller Zwiespalt an der Hochschule, die ihn gebildet und die er wie eine wahre alma mater liebte, sollte ihn früher als er gedacht seinem jetzigen Berufe entfremden und einer andern Lebensstellung zuführen.

Wie viele böhmische Städte, so war vor allen die Hauptstadt Prag durch Einwanderung und Ansiedlung deutscher Adliger und Bürger, zu denen nun noch die deutschen Professoren und Studenten kamen, eine Stadt von vorwiegend deutschem Charakter geworden, in der deutsche Rathsherren das erste Stadtrecht in deutscher Sprache entwarfen, in der alle königlichen Verordnungen entweder lateinisch oder, was meist der Fall war, deutsch erschienen, in der, nach dem Zeugnisse des Benesch von Horowitz, Jedermann seine Kinder deutsch

1) Nach Palacky l. c. III, 1. 172 starb er c. 1374.

lernen ließ und in der deshalb auch die deutschen Predigten des Bruder Konrad und des Willig von Kremser die ganze Bevölkerung bewegen und umwandeln konnten¹⁾. Die Lehrer und Studenten der jungen Hochschule waren vorzugsweise Deutsche. Von den 4 Landmannschaften, in welche sich die Artisten und seit 1372 auch die Juristen gliederten, war allein die böhmische von Studenten aus slawischem Stamme gebildet; die 3 anderen: die der Baiern, Sachsen und, was auffallen könnte, auch die der Polen, enthalten, wie die Matrikeln ausweisen, nur Deutsche; wir finden seit der Gründung der spezifisch polnischen Universität Krakau, also seit 1363, nur wenige polnisch redende Studenten mehr in Prag. Einländer, Löhauer, Schlesier, Pommern, Märker, Lausitzer, Meißner, Thüringer und naturgemäß auch die Preußen bildeten seitdem unter dem Kollektivnamen: Polen, den Baiern, Sachsen und Böhmen gegenüber, die vierte Nation. Lediglich aus deutschredenden Studenten bestehend, stimmte sie in allen Universitätsfragen mit den durch gleiche Interessen verbundenen Baiern und Sachsen. Karl IV. hatte ja auch nicht so fast eine tschechische als eine Weltuniversität gründen wollen und es deshalb, wie die Gründer der Hochschule von Bologna, vorzugsweise auf die Fremden abgesehen. Gerade in dieser Intention hatte er auch seine Kollegien oder Bursen, d. h. klosterähnliche Anstalten, in denen unter der Aufsicht älterer Lehrer ärmere Studenten zu gemeinsamem Leben, Gebet und Studium unter einem Dache verbunden waren, gegründet und mit der Universität in Verbindung gesetzt. Wir kennen 2 von diesen karolinischen Stiftungen noch etwas näher: das Karlskolleg und das Allerheiligenskolleg²⁾. Das erstere, gegründet den 30. Juli 1366 war, (abgesehen von den Studenten,) noch für (6 oder 12) Magister der freien Künste bestimmt, von denen jedoch immer 2 auch theologische Grade haben und über die h. Schrift und die Sentenzen für die Uebrigen Vorlesungen halten mußten. Die Wahl des Vorstehers oder Propstes, sowie beim Ausscheiden älterer die Wahl neuer Mitglieder, geschah selbstständig durch die Korporation des Kollegs. Die zweite ähn-

1) Vgl. Mittheilungen des Vereins für die Geschichte der Deutschen in Böhmen. 1863 p. 16.

2) Nach Balbin l. c. I, 37 waren es ursprünglich 4; vielleicht für jede Fakultät eines.

liche Stiftung Karls, das Allerheiligenkolleg für 11 Kanoniker nebst einem Dechant und Propst, schon seit 1342 bestehend, wurde bei der Gründung des Karlskollegs derartig mit demselben verbunden, daß bei eintretenden Vakanz immer der älteste Magister des Karolinums Dombherr bei Allerheiligen wurde. Nur den Propst ernannte der König, den Dechanten wählten die Kanoniker frei. Diese wohnten anfangs auf der Kleinseite Prags, später aber, seit 1377, in einem Hause neben der Pfarrkirche des h. Nikolaus und hielten hier auch ihre theologischen Vorlesungen für die Studenten von Prag, zu denen sie statutenmäßig verpflichtet waren¹⁾. Wenn wir nun aus der Urkunde, welche den Kaufkontrakt dieses letztgenannten Hauses enthält, ersehen, daß Johannes Marienwerder schon damals, im Jahre 1377, als baccalaureus formatus zugleich auch Dombherr bei Allerheiligen war²⁾, so lernen wir daraus nicht bloß das Haus und die Umgebung kennen, in der er als Theologe in Prag lebte, sondern wir können uns auch von dem Leben, das er als Magister und wohl schon als Student der freien Künste führte ein klares Bild machen. Gewiß war auch er, bevor er Dombherr bei Allerheiligen wurde, Mitglied — zuletzt ältestes Mitglied — des Karlskollegs gewesen und also wohl bald nach seiner Ankunft in Prag in dasselbe aufgenommen worden. Gerade hier mochte er auch zuerst die Bekanntschaft mit Heinrich von Dytha gemacht haben. Balbin nennt uns nämlich unter den ersten 7 von Karl selbst ausgewählten Bewohnern des Karlskollegs auch den Namen Henricus de Sioca, wofür zweifelsohne zu lesen ist Dytha³⁾, so daß wir, wenn diese Vermuthung richtig wäre, Dytha, Marienwerder und Krokow als gleichzeitige Bewohner und Kollegen des Karolinums nachweisen könnten.

1) Vgl. Tomek a. a. D. S. 22. — Das Haus ist jetzt No. 16 am Sübnermarkt in der Altstadt.

2) Bei Millauer a. a. D. S. 12.

3) Vgl. Balbin a. a. D. I, 72. Die 6 andern Namen sind mit Ausnahme des Nikolaus von Währen ebenfalls Deutsche; der Schreiftfehler Sioca statt Dytha (oder Oita) findet sich übrigens auch Ms. B, p. 155, während ibid. 311 Dytha steht; ein Henricus de Sioca kommt nirgend in den Univeritätsakten vor; man vergleiche Johannes Marienwerder bei seiner Promotion zum Baccalaureus die Bursen (Lorenz) erschaffen wurden, (Mon. I, 135), so kommt dies dem Gesagten nach nur durch seinen Komkursalen (also H. v. Dytha) gesehen.

Wie die eben Genannten, so waren übrigens die Mitglieder des Karls- und Allerheiligencollegs fast ohne Ausnahme Deutsche, und dieser Umstand, wie er einerseits die Frequenz der Universität besonders von Seiten der Ausländer heben mußte, konnte andererseits nicht verfehlen, die Eifersucht der Böhmen wachzurufen. Gewiß waren es wesentlich nationale Einflüsse gewesen, die den Domscholastikus Abalbert zum Auftreten gegen Dytka veranlaßt hatten. Sein schon erwähntes Rechtfertigungsschreiben an die prager Professoren vom Jahre 1372 weist offenbar darauf hin; in seiner Gesellschaft finden wir um dieselbe Zeit den in seiner Art trefflichen, aber doch in vieler Beziehung sehr beschränkten Milicz von Kremier, der die Artistenfakultät für überflüssig und das Studium der freien Künste sogar für etwas Sündhaftes erklärt¹⁾, während sein Zeitgenosse, der deutsche Bruder Konrad Waldbausen, der mit ihm so ohne Weiteres immer zusammengestellt wird, im Gegentheil bedauert, in seiner Jugend nicht noch fleißiger dieselben studirt zu haben²⁾. Auch Matthias von Janow wohnt seit 1381 — nach seiner Rückkehr aus Paris — im Hause Abalberts³⁾ und dieser steht in den damals ausbrechenden Streitigkeiten um die tägliche Laienkommunion auf seiner Seite, tritt dagegen wie hier so auch in der Frage über die Einführung des Festes Maria Heimsuchung und über das Heimfallsrecht bei den Unterthanen seinem Erzbischof und den zu ihm haltenden (deutschen) Professoren in schroffer Opposition entgegen.⁴⁾

Wir ersehen aus alle dem wenigstens so viel, daß die fast seit der Gründung der Universität erregte Eifersucht der Böhmen immer von Neuem Anlaß suchte und fand, mit den deutschen Lehrern und Studenten Streit anzufangen und können es nur der Weisheit der großen Prager Erzbischöfe zuschreiben, daß der Konflikt, der früher oder später zwischen beiden fast nothwendig ausbrechen mußte, so lange zurückgehalten wurde. Als Hirten einer böhmischen Diözese, als Kanzler einer vorwiegend deutschen Universität, ihrer Abstammung nach meist Deutsche, hatten sie in der That einen schweren Stand.

1) Vgl. Palacky III, 1. 166.

2) Vgl. Böhlinger L. G. II, 4. 2. S. 7 und Konrads postilla studium Pragense universitatis im Proömium.

3) Palacky I. c. S. 174.

4) Vgl. Balbin I. c. I, 139 u. 163 und die den Charakter Abalberts in sehr ungünstiges Licht stellenden Briefe des Erzbischofs bei Höfler, S. 133—136.

Sie suchten nach Kräften unparteiische Gerechtigkeit zu üben, und es gelang ihnen dies auch bis zum Regierungsantritt Wenzels (1378) ziemlich gut. Wie sie bei Wbalberts Angriffen gegen Dnytha auf des letzteren Seite sich stellten, Milicz und Janow zum Widerruf ihrer irrigen oder doch excentrischen Behauptungen veranlaßten, so suchten sie auf den fast jährlich abgehaltenen Synoden deutsche und böhmische Persönlichkeiten gleichmäßig zu berücksichtigen. Unter den vier Synodalrednern, deren Namen noch auf uns gekommen, finden wir 2 Böhmen: Milicz und seinen Freund Wbalbert (1375 oder 1385) und 2 Deutsche: Matthäus von Krockow, (1384 und 1386) den Freund des Johannes Marienwerder¹⁾ und den Magister Johannes Mernberg²⁾. Aber in demselben Jahre schon, in welchem Matthäus vor dem versammelten böhmischen Klerus seine berühmte Synodalrede hielt, — 1384 — kam der lange zurückgehaltene Strelt um die Besetzung der Kollegiaturen zum Ausbruch. Es war in demselben Jahre endlich durchgesetzt worden, daß die Minoriten, Dominikaner, Augustiner und Karmeliten, die in ihren Klöstern schon seit 1366 theologische Vorlesungen gehalten hatten, förmlich in den Universitätsverband aufgenommen wurden³⁾, und dieser Zuwachs vorzugsweise doch wohl böhmischer Universitätsmitglieder war es vielleicht mit, der die böhmische Nation ermuthigte, sowohl den Anordnungen des deutschen Rectors Konrad Soltau handgreiflich sich zu widersetzen, als auch bei König Wenzel wie beim Erzbischofe um Besetzung

1) Seine beiden Synodalreden (*Quid est quod dilectus meus* und *Separavit vos de populo*) finden sich in der Pfarrbibliothek von St. Nikolai in Elbing Ms. 3. f. 123—132; die erste davon nach Pez, l. c. I praef. VI auch in Salzburg in St. Peter. Bei Duellius, *Miscellanea* I, 139 sind dagegen nicht diese Reden oder das rationale, sondern „*duae collationes quas 1403 habuit coram Papa pro coronatione Ruperti regis*“ abgedruckt. (Vgl. dagegen Höfler, *Prager Konz. p. LIV.*)

2) Vgl. dessen Rede: *Expergiscimini* im Cod. bibl. un. Prag X A. 2 p. 57 nach Höfler a. a. D. p. XIX. Sollte hier nicht statt Mernberg zu lesen sein Marienwerder; einem Magister Mernberg begegnen wir weder in den Universitätsakten noch sonst wo, und doch mußte ein Synodalredner eine bekannte Persönlichkeit von einflußreicher Stellung sein, ganz wie sie damals der vielgenannte Marienwerder besaß. Auch hier findet sich übrigens ein Analogon in Priv. f. 38^b, wo statt Marienberg offenbar zu lesen ist Marienwerder. Man erinnere sich auch an die unleserliche Schrift des 14. Jahrhunderts.

3) Vgl. Lomel a. a. D. S. 22 und Höfler, *Sus* 117.

der Kollegiaten durch Böhmen zu petitioniren¹⁾, Soltau suspendirte hierauf die Abhaltung der Vorlesungen, allein schon 10 Tage später, am 2. Dezember 1384, erließ der Erzbischof, als Kanzler der Universität, wahrscheinlich auf höhere Befehle, den Befehl an die Pröpste und Mitglieder des Karls- und des 1380 gegründeten Wenzelkollegs, unter Strafe des Bannes keinen andern, als einen Magister der böhmischen Nation zu Kollegiaten zu wählen. Die 3 deutschen Landsmannschaften, den Böhmen an Zahl mehr als zehnfach überlegen, appellirten gemeinsam mit dem Rektor von diesen ihnen so ungünstigen Urtheilssprüche des Erzbischofs, der ihnen bis dahin stets wohlgevolmente, an den Papst und forderten ihr althergebrachtes und ohne Einsprache stets geübtes Recht zurück, taugliche Magister aus jeder Nation wählen zu dürfen, „indem nicht der Adel der Abstammung noch Böhmenthum, sondern Tüchtigkeit und Ehrbarkeit“ hier entscheiden solle. Der Kampf zog sich fast 2 Jahre in die Länge. Außer Konrad Soltau, Matthäus von Krokow, Fridmann Janko nahm von Seiten der 3 Nationen „besonders Johannes Marienwerder regen Antheil an diesen Streitigkeiten, welche in Handschriften der erzbischöflichen Bibliothek (zu Prag) eingetragen sind die aber so von Feuchte und Alter litten, daß sie größtentheils nicht entziffert werden können“²⁾. Der Erfolg war auf Seiten der Böhmen; schon am 22. Dezember 1385 mußten die Deutschen alle beim römischen Stuhle gegen den Erzbischof gerichteten Anträge zurücknehmen, und bald nach Anfang des Jahres 1387 wurde die Sache dahin entschieden, daß der böhmischen Nation immer je 5 Kollegiaten zur ausschließlichen Befetzung eingeräumt wurden, so daß nur die sechste einstmweilen noch indifferent blieb.

Dieser Ausgang des Streites, der nicht nur den allmäligen Verfall der prager Hochschule und in der huffitischen Periode den Ruin Böhmens, sondern durch die nunmehr nothwendig gewordene Gründung rein deutscher Universitäten die Umgestaltung des geistigen

1) Hüfer, Sus 125 und Script. rer. Hussit. I, 14, Soltau wurde Rektor den 16. Oktober 1384.

2) Briefliche Mittheilung des Herrn Prof. Dr. Hüfer in Prag vom 5. Mai 1863. Vgl. überhaupt hiezu dessen treffliche Schrift über Sus S. 25 u. f. w. Die 14 Verhandlungen mit dem erzbischöflichen Kommissar Páchnil, in denen auch J. M. meist erscheint, fanden nach Ms. IV. Statt vom 2. Decembr. 1384 — 24. Jan. 1387.

Lebens von ganz Deutschland zur Folge hatte, war auch für das Schicksal Marienwerbers, der für das gute Recht der Deutschen so tapfer gekämpft, entscheidend. Er mochte wohl, wie jeder Einsichtige, ahnen, daß diese erste Niederlage der Deutschen in Prag nur ein Anlaß zu neuen Forderungen und Uebergreifen der böhmischen Partei sein könne und schließlich, bei der Leidenschaftlichkeit des Streitess, nur mit der Auswanderung der deutschen Professoren und Studenten, ja der Vertreibung aller deutschen Bewohner von Prag enden müsse. Begreiflich konnte er sich seitdem in Prag nicht mehr heimisch fühlen. Viele und gerade die tüchtigsten seiner deutschen Kollegen begannen schon jetzt sich nach den überall neu erstehenden deutschen Universitäten hinzuwenden. Dietrich von Münster ging nach Köln, wo er 1388 der erste Rektor wurde; Dietmar von Swerts und Konrad Eoltau finden wir schon 1387 unter den ersten Professoren in Heidelberg, wohin ihnen später auch Matthäus von Krotkow nachfolgte; Dytha mit anderen wirkte bereits längere Zeit in Wien — gewiß mochte da Marienwerder nicht allein und getrennt von seinen liebsten Freunden in Prag zurückbleiben, um so weniger, als auch ihm gerade damals sich die Aussicht auf eine ähnliche Wirksamkeit in seinem immer noch geliebten Heimathlande zu eröffnen schien. Um dieselbe Zeit nämlich, in der die Hochschulen zu Krakau, Wien, Köln und Erfurt gegründet wurden, in demselben Jahre mit Heidelberg, sollte auch an den äußersten Grenzmarken deutscher Kultur nach Nordosten hin, in dem preussischen Ordenslande, eine Universität ins Leben treten. Konrad Jolner von Rotenstein, seit 1382 Winrichs Nachfolger im Hochmeisteramte, hatte Kulm, die älteste der preussischen Städte, durch gesunde Lage und Fruchtbarkeit der Umgegend ausgezeichnet, zum Sitze derselben bestimmt, und bereits unter dem 9. Februar 1386 genehmigte Urban VI. von Genua aus den darauf bezüglichen Antrag des Hochmeisters¹⁾. Die Verfassung und innere Einrichtung der Universität Bologna, besonders der juristischen und theologischen Fakultät, sollten Norm und Vorbild des studium generale zu Kulm sein; seine Studenten und Professoren sollten sich derselben Vorrechte und Privilegien erfreuen wie die Bologneser, und Licht und Auf-

1) Vgl. die bezügliche Bulle im G. A. z. K. Schiebl. VIII, 1. Ein Abdruck davon u. a. im Gel. Preußen II, 417. Vgl. auch Vogt, Gesch. Preuß. V, 493.

Nahrung, Glaube und Wissenschaft sollten durch diese Anstalt in Preußen und weithin verbreitet werden¹⁾. Jedenfalls mußte doch nun der Hochmeister, falls es ihm mit der Ausführung seines Planes, woran wir doch nicht zweifeln können, Ernst war, darauf bedacht sein, geeignete Persönlichkeiten zu Professoren an der neuen Hochschule zu gewinnen. An wen konnte er hier eher denken, als an die preussischen Magister und Professoren, die bereits seit längerer Zeit in Prag lebten und dort an den verschiedenen Fakultäten rühmlichst wirkten und lehrten: an einen Thomas von Pösslge, Nikolaus Heiligenbeil, Thiemann Braunsberg, Johann Elbing, Nikolaus Danzig, Johann Wormditt, an Werner von Kreuzburg endlich und Jakob Tromitten von Bartenstein, sämtlich in den Jahren von 1367 bis 1387 Professoren, die beiden letztgenannten sogar Dekane in der prager Artistenfakultät²⁾. In der medizinischen Fakultät hätten vielleicht die preussischen Magister Bartholomäus Burschow und Johannes Besrots³⁾, in der juristischen aber, um nur die bekannten hervorzuheben, Heinrich Heilsberg (Wichardi) von Boghelsang, damals Pfarrer von Santoppen und Bakkalaureus des kanonischen Rechtes, später Bischof von Ermland⁴⁾, und vor allen der gelehrte Johannes Rymann von Christburg einen Lehrstuhl übernehmen können. Letzterer, seit 1378 Domherr von Pomesanien⁵⁾, war als solcher nach Prag gekommen, hatte hier im Oktober 1381 das Bakkalaureat und ein Jahr darauf das Magisterium der freien Künste erworben, war dann 1386 zusammen mit Boghelsang Bakkalaureus und ein Jahr später gleichzeitig mit dem später kanonisierten Johannes von Pomuk Doktor des geistlichen Rechtes geworden⁶⁾, während er zugleich mit seinem Landsmanne Johannes Marienwerder innige Freundschaft geschlossen hatte. An den letzteren vor Allen mußte man jedenfalls bei der Organisation einer theologischen Fakultät in Kulm denken,

1) Ut ibidem fides ipsa dilatetur, erudiantur simplices, equitas servetur, iudicii augeat ratio, illuminentur mentes et intellectus hominum illustrentur; sit ibi scientiarum fons irriguus, de cuius plenitudine hauriant universi literarum cupientes imbui documentis etc.

2) Mon. I, 135–255.

3) Fol. Miscellanea im Geh. A. R. f. 97. (Dazu Quaß, Denkmale S. 33.)

4) Mon. III, 13 u. 94.

5) Priv. f. 32.

6) Mon. I, 201 u. 208. III, 3 u. 13.

und vielleicht hatte Rymann, der als pomesanischer Domherr zugleich Deutschordenspriester war, von Seiten des Hochmeisters den Auftrag, deswegen mit Johannes zu unterhandeln. So viel wenigstens steht fest, daß er bald nach Rymanns Promotion und gleichzeitig mit diesem Prag verließ, nach seiner Vaterstadt reiste, hier Profeß als Deutschordenspriester ablegte, sofort ein Kanonikat bei der Kathedrale von Pomesanien annahm und bereits am 16. August 1387 auf dem bischöflichen Schlosse zu Marienwerder sein prager Kanonikat in die Hände des Propstes, Dekans und des ganzen Kapitels von Allerheiligen förmlich resignirte, zu welchem Zwecke er seine bisherigen Kollegen Nikolaus von Guben und Nikolaus Storch zu seinen Bevollmächtigten und Vertretern in Prag ernannte. Sein langjähriger Freund Matthäus von Krockow, seit kurzem auch Propst von St. Margit in Breslau, hatte ihn, möglicherweise zugleich einer Einladung des Hochmeisters folgend und in der Absicht ebenfalls in Preußen sich niederzulassen, nach Marienwerder begleitet und erscheint hier neben dem pomesanischen Offizial Johannes von Postlge und Nikolaus Doring von Polkenhain unter den Zeugen der von dem Notar Jakob von Poestelyn gefertigten Resignationsurkunde¹⁾. Vielleicht daß ihn die Aussicht hieher zog, an der Seite seines bisherigen treuen Kollegen zur Begründung einer Universtität in dem heimischen deutschen Ostseelande mitwirken zu können. Wie dem auch sei, die Aussicht ging nicht in Erfüllung, die Universtität in Kulm kam nicht zu Stande, Johannes ist niemals mehr als akademischer Lehrer aufgetreten; aus einem Meister, der er bis dahin gewesen, sollte er, was er nicht geahnt, wiederum ein Schüler werden.

III.

Der Meister als Schüler.

Johannes fand bei seiner Rückkehr in die Vaterstadt, die er als Jüngling verlassen und in die er als 44-jähriger Mann zurückkehrte, Vieles darin verändert. Der Bau der Domkirche, in seinem Geburtsjahre von Bischof Berthold begonnen, war unter dessen Nachfolgern Arnold und Nikolaus in seinen wesentlichen Theilen vollendet. Ein gothischer Backsteinbau, (286' lang und 80' breit), dessen Inneres

1) Vgl. die Urkunde nach dem Original im Archiv der k. k. prager Universtität bei Millauer a. a. O. 157 u. Mon. III, 287.

durch 2 Reihen von je 6 achteckigen, kräftig gespannte Kreuzgewölbe tragenden Pfeilern in 2 niedrigere (48' hohe und 24' Fuß breite) Seitenschiffe und ein 70' hohes Mittelschiff getheilt wird, das nach Osten hin in dem 68' langen, 33' breiten und 58' hohen Priesterchor unter einem selbstständigen Dache sich fortsetzt, sollte das Ganze nach Westen hin durch 2 kolossale Thürme seinen Abschluß erhalten, von denen jedoch nur der südliche in einer Höhe von 170 Fuß ausgebaut wurde. Jedenfalls schon vor 1376 muß dieser Bau beendet worden sein; denn von dem trefflichen Johannes Mönch, der in diesem Jahre zum Bischof gewählt wurde und über dessen 33jährige Regierungszeit wir sehr ausführliche Nachrichten haben, lesen wir in Bezug auf äußere Bauhätigkeit nur, daß er um 1384 an der ganzen Länge der Südseite des Kirchendaches einen von 10 Schwibbogen getragenen mit Schiefelöchern versehenen, später bedeckten Wehrgang aufmauern ließ¹⁾. Dagegen sehen wir ihn besonders für die würdige Feier des Gottesdienstes in seiner Kathedrale wichtige Anordnungen treffen und darauf hlnzielende Stiftungen gründen oder doch genehmigen²⁾. Aus seiner Zeit rührt wohl auch das noch jetzt über dem Südportal befindliche, aus buntem Glasflus zusammengefügte schöne Mosaikbild, seinen und der Kathedrale Patron, den Evangelisten St. Johannes, und ihm zur Rechten den Donator in Bischofstracht darstellend; desgleichen auch die großartige malerische Ausschmückung der langen Wandflächen in den Seitenschiffen, deren kolossal gehaltene, energisch gezeichnete Heiligenfiguren, von der darüber ruhenden Tünche befreit, noch jüngst das Auge der Kunstverständigen auf sich gezogen haben³⁾.

1) Vgl. Jahn, Chronik von Marienwerder S. 175.

2) Priv. f. 6—11 und eine längere Verordnung dieses Bischofs (von 1398?) bei Hennig, Statuten des deutschen Ordens S. 224—228 in der Beilage II. — Mönch, früher Dompropst von Pomesanien, stammte aus Elbing; im Jahre 1402 stiftete er in Riesenburg ein Benefizium für die Seelen seiner Eltern Berthold und Helgundis. Priv. Pomes. eccl. (G. N. z. R.) f. 55. Letzterer setzte er im Jahre 1382 einen Leichenstein im Dom zu Marienwerder; der daneben ruhende Priester Mikolans Mönch ist wohl sein Bruder. Vgl. die Inschriften in den Act. Bor. I, 227. Ein anderer Bruder von ihm hieß Heinrich, (Priv. I. a.) ein dritter, Kanonikus in Kulm, Martin. Vgl. Ms. bibl. eccl. S. Nicol. Elb. 19, f. 133.

3) Vgl. Quast's Bericht darüber im Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine. Jahrg. 1863. S. 13.

Das Domkapitel, ursprünglich nur mit 6 Domherren eröffnet, hatte es inzwischen bis zu 12 Kanonikaten gebracht, sämmtlich der Stiftung gemäß von Deutschordenspriestern besetzt, die ein gemeinschaftliches Leben „ohne Besizthum und Eigenschaft“ führten¹⁾. Als Marienwerder im August 1387 ins Kapitel trat, fand er Heinrich von Skirlein als Propst, Nikolaus Tirgardt als Dechant, Nikolaus Segehardesdorf als Kustos, Heinrich Paffer als Scholastikus einen gewissen Franzko aber als Kantor²⁾; er selbst, wie auch Johannes Rymann, der schon seit 10 Jahren im Kapitel war, erhielt anfangs nur ein einfaches Kanonikat. Allein schon im Herbst 1388 finden wir ihn als Dechanten und seinen Freund Rymann, auch Johannes von Kirzburg genannt, als Propst an der Spitze des Kapitels³⁾. Während der letztere als solcher zugleich die Archidiaconatsgeschäfte zu besorgen und dem Bischofe in der Regierung der Diözese behilflich zu sein hatte, kam dem Dechanten die eigentliche Leitung des Kapitels zu; er ordnete den Gottesdienst und führte die Aufsicht über die Domkirche und ihren Klerus, besonders die ziemlich zahlreichen Vikarien und Altaristen, über welche er nöthigenfalls Strafen, sogar bis zur Suspension, verhängen konnte⁴⁾. Auch führte er als solcher eine Art Chronik des Domkapitels, von der uns im Archive zu Königsberg noch einige Pergamentblätter, von seiner Hand geschrieben, aufbewahrt sind, vom Jahre 1390—1398 reichend⁵⁾. Doch begnügte er sich mit der Erfüllung dieser seiner nächsten Amtspflicht

1) Bgl. C. d. Pr. I, 186: *volentes, ut per omnia secundum constitutiones regulae praedicti hospitalis vivant in commune et omnia sicut ipsis communia.* Hennig a. a. O. — Wie im Einzelnen die Regel Throbergang's und die des deutschen Ordens in den 3 preussischen Ordensdomkapiteln verschmolzen war, muß freilich einer nähern Untersuchung vorbehalten bleiben.

2) Priv. f. 46.

3) Priv. Pom. eccl. p. 53 u. 86. C. d. Pr. III, 132 IV, 94 u. V, 56. — Rymanns Name wird übrigens aufs verschiedenartigste geschrieben; die Formen: Rymann, Rymann, Rymann, selbst Rimerant und Rimanui (z. B. Mon. III, 13 u. 95) wechseln mit einander ab.

4) Bgl. das Nähere hierüber Priv. f. 6—11, wo die Fundation von Benefizien und Wohnungen für 6 neue Altaristen sich findet. Auch C. d. Pr. IV, 91.

5) Bgl. G. A. z. R. L, 27. Abgedruckt im C. d. Pr. V, 55 jedoch ohne die den Verfasser verrathende Ueberschrift: *In isto libro scribuntur sibi mutationes officiorum, electiones canonicorum et mortes eorum et alia facta notabilia per decanum ecclesie Pomezaniensis, quae accidunt tempore suo.*

keineswegs; mit dem regsten Eifer nahm er sich der Seelsorge in der ziemlich bedeutenden Dompfarrei an. Unermüdet im Beichtthören, kam er bisweilen an den Vigilien hoher Festtage vor der Menge der Penitenten nicht einmal dazu, das h. Opfer darzubringen, oder die Horen gemeinschaftlich mit den übrigen Kanonikern zu persolviren¹⁾. An den Festtagen selbst und auch sonst öfter hörte man ihn das Wort Gottes dem zahlreich zuströmenden Volke mit Kraft, Wärme und Leben verkündigen, und seine tief durchdachte und dann frisch und voll dahinströmende Rede konnte, zumal bei besonderen Veranlassungen, ganz außerordentliche Wirkungen hervorbringen²⁾. Eine pelpliner Handschrift enthält noch 3 lateinisch geschriebene Predigten von ihm, allem Anscheine nach bei den jährlichen Begängen der Priesterbrüderschaft in Marienwerder gehalten. Sie behandeln in genauer logischer Ordnung und gründlicher dogmatischer Durchführung die Bedeutung, Berechtigung und den Nutzen des Gebetes für die Verstorbenen, dessen Uebung am Schlusse angelegentlichst empfohlen wird. Doch sind sie wohl mehr als ausführlichere Dispositionen anzusehen, die nach einer noch von Geiler beibehaltenen Sitte lateinisch niedergeschrieben, beim wirklichen Vortrage in der Muttersprache frei ausgeführt wurden³⁾. Fortgesetztes Studium der Theologie, die Beschäftigung mit einzelnen begabteren Scholaren⁴⁾, das kanonische Stundengebet und die Ausübung der Werke leiblicher

1) Fest. c. 82.

2) Fest. c. 70. 88. 91. 127. 129, wo Einzelheiten aus seinen im Jahre 1393 gehaltenen Predigten erwähnt werden; vgl. bes. c. 91. (*bone praedicat etc.*) und V. G. III, 43 über die Wirkungen derselben.

3) Cod. Pelpl. V J. ä. 10. Derselbe enthält an erster Stelle: *quaestiones sententiarum* (von S. von Dytha?), geschrieben 1402; dann folgen 6 Blätter füllend die 3 *sermones funebres magistri J. M.* — *Ut vos* heißt es in der Einleitung *ad orandum pro defunctis et me possim excitare seu inducere, propter hoc utique in hac fraternitate nostra sumus congregati.* Der Schluß lautet: *hos sermones conscripsit reverendus mag. Johannes Marienwerder sacrae theologiae doctor necnon Pomezaniensis ecclesiae decanus.* Den Rest des codex füllt ein Traktat *de horis canonicis.* Auch in einem Ms. der hanziger Stadtbibliothek XX f. B. 104 sind diese sermones erhalten. — Uebrigens ist immerhin möglich, daß diese Reden lateinisch gehalten wurden; Fest. c. 84 wird ein *latine praedicans infra summam missam* (am Feste Mariä Himmelfahrt) erwähnt; es folgt aber darauf noch *post prandium* ein *sermo ad populum.*

4) Ms. R p. 100. 117. 182. 348. Sein Amanuensis Johannes Swarzenaw (p. 100) wird im Jahre 1404 als Altarist erwähnt.

und geistiger Barmherzigkeit, insbesondere der Besuch der kranken Pfarrkinder, füllten seine übrige Zeit voll auf aus¹⁾. Er scheint eben, so viel als möglich, dem Vorbilde der eifrigen Seelsorger in Prag, eines Waldhausen, Dytka, Milicz, Janow, Johannes des Deutschen gefolgt zu sein, mit weiser Vermeidung jedoch der Fehler und Einseitigkeiten, von denen einige derselben sich nicht frei gehalten. Wenn Milicz seinen prager Beichtkindern die häufige Kommunion in einer Weise anrieth, daß einige derselben in Folge dessen am Weihnachtstage sogar gleich den Priestern dreimal zu kommunizieren verlangten; wenn sein Schüler Janow als Beichtvater am St. Veit'sdome den Ifteren, wo möglich täglichen Empfang der h. Sakramente, den er auf seinen Reisen in mehreren größeren Städten — aber doch wohl immer nur bei Einzelnen — in Uebung gefunden, nicht nur empfahl — was die Kirche immer gethan — sondern fast zur Pflicht machen wollte; wenn er bei der vielfach eingetretenen Lauigkeit der Männer alles Heil nur von frommen, besonders ekstatischen und visionären Frauen zu erwarten schien²⁾ — so wissen wir dagegen mit Bestimmtheit, daß Johannes Marienwerder in diesen Fragen praktisch sowohl wie theoretisch die rechte Mitte zu halten und seine Beichtkinder je nach dem verschiedenen sittlichen Standpunkte, den sie einnahmen, zu behandeln wußte.

1) Ms. R. p. 102. V. L. I, 7 schilbert er selbst seine Thätigkeit: C. nunc confessionum auditionibus, nunc praedicationibus, nunc horis canonicis, nunc variis ac diversis occupabatur negociis.

2) Vgl. Cod. Prag. D. IV. f. 15. Mathias de probatione spirituum et de quotidiana et frequenti manducatione corporis piissimi Jesu crucifixi: Istis temporibus surgunt mulieres, virgines et vidue et apprehendunt disciplinam, agunt strenue penitentiam, properant ad divina sacramenta et praeipiunt viris regnum coelorum circa vanitatem huiusmodi saeculi occupatis. Ea propter hodie est videre gentem mulierum replere templa in orationibus, occupare loca in sermonibus, sese repraesentare pro confessione sacerdotibus... sumere gaudiose sacramentum altaris singulis diebus perfecte... revelaciones a Christo et prophecias visitacionesque crebras et singulares grate suscipientes... Unde nunc videtur prophecia et familiaritas maior cum s. spiritu translata ad mulieres, quibus magna mysteria Dei revelantur, et veluti manifestum est in Hildegarde gloriosa virgine et in Brigida sancta et venerabili matrona necnon in quamplurimis aliis dignis Deo feminis, quas Parisiis et in Roma et in Nuerberg et multo amplius in civitate Pragensi vidi, probavi et dominum Jesum in suis operibus et dignacionem sum admiratus. Vgl. Hüfler, Prag. Konz. S. XLIII.

Die Frage der häufigen Kommunion war übrigens grade in der Zeit als Marienwerder Prag verließ durch die Praxis wie durch die Schriften der letztgenannten Theologen die wissenschaftliche Tagesfrage geworden, in der die angesehensten Gelehrten: Abt Albert von Königsal, der Verfasser des großen apöztischen Werkes *malograna-tum*, Dr. Johannes Horbram, der Kreuzherr Franz von Breslau, Magister Horleman, Mathias Janow, Domscholastikus Adalbert, der Franziskaner David, der Dominikaner Heinrich Bitterfest, Nikolaus Wendler, endlich selbst Heinrich von Oytha und die Fakultäten von Prag und Wien ihre Stimmen abgaben¹⁾, der Art, daß die Böhmen mehr auf Janows Seite traten, die Deutschen dagegen mehr zur Vorsicht riefen. Am meisten Verbreitung und Einfluß in dieser Frage scheint eine Schrift erhalten zu haben, die unter dem Titel „das Buch des Kampftriges der vernunft und der gewissen von der entpfangung des heiligen Sakraments gotes leichnamts hat gemacht zu latein der würdig lerer Matthäus von Krowkow“ zuerst latein und bald darauf auch in deutscher Uebersetzung erschien. Das Gewissen, das vom östern Genuß des h. Sakramentes abmahnt und die Vernunft, die dazu aufmuntert, treten hier als Zweikämpfer einander gegenüber und erörtern klar und gründlich das Dafür und Dawider; der Wille als Kampfrichter oder Grieswärtel soll die Entscheidung geben. Man kann nicht verkennen, daß in dem Dialoge die Gründe der Vernunft denen des Gewissens überlegen sind; wenn nun der Grieswärtel am Schlusse sein Urtheil dennoch nicht spricht, so hat Matthäus dadurch offenbar auf eine feine Weise andeuten wollen, daß es hier eine allgemeine Norm für den Willen nicht gebe und daß ein Rath der Kirche durchaus nicht zur allgemeinen verbindenden Pflicht werden dürfe²⁾.

1) Vgl. darüber Palach a. a. O. S. 179. Höfler, S. 133. Bitterfest's hieher gehöriges Werk findet sich in der St. Martensbibl. zu Dentsch cod. 294. (*determinatio M. H. Bitterfest Pragae ostendens quod licite possit cottidie communicare laicus devotus.*) Nach Balbin, Boh. docta III, 106 befindet sich in der klem. Bibl. zu Prag: tractatus M. Henrici (de Oytha) theologiae in universitate Carolina professoris, de institutione venerabilis Sacramenti und (ib. p. 141) eine declaratio quaestionum de corpore Christi doctorum studii Viennensis et Pragensis.

2) Vgl. De conflictu rationis et conscientiae de sumendo vel aestimando corpore Christi (nach Cod. Reg. 1334 verfaßt im Jahre 1390) am

Es ist derselbe Standpunkt, den das prager Konzil von 1389 einnahm, als es Janow zum Widerruf seiner Ansichten und zu dem Versprechen veranlaßte, künftig keinen Laien mehr zur täglichen Kommunion zu ermahnen¹⁾, derselbe, auf den sich auch der Domdechant von Pomesanien stellte, wenn er am Schlusse seiner Einleitung in das Symbolum daran erinnert, daß dies Sakrament eine Seelenspeise und Arznei sei, deren öfteren oder selteneren Gebrauch der Seelenarzt dem Einzelnen je nach seiner innern geistigen Disposition anzurathen und zu gestatten habe²⁾.

Wir mußten die Stellung, die Marienwerder in dieser Kontroverse seinem wissenschaftlichen und wenn man will schon seinem nationalen Standpunkt zufolge einnahm, hier näher erörtern, um von vorne herein einen richtigen Maßstab zu gewinnen für die Beurtheilung des Standpunktes, den er während seiner seelsorgerlichen Thätigkeit an der Dompfarrei überhaupt und insbesondere einer Persönlichkeit gegenüber einnahm, deren für sein ferneres Leben so bedeutungsvolle Bekanntschaft er zuerst 5 Jahre nach seiner Heimkehr auf die merkwürdigste Weise machte.

Als Hochmeister Rudolf König von Waizau in der Nähe von Marienburg, unmittelbar an dem großen von Meinhard von Querfurth geschütteten Weichseldamme, das Dörfchen Montau gründete, siedelte sich hier ein eingewanderter Holländer, Namens Wilhelm Swarze auf einem der neuentstehenden Bauerngüter an und fand daselbst bei seinem Fleiße und seiner Betriebsamkeit mit seiner starken Familie ein gutes ja reichliches Auskommen³⁾. Das siebente seiner 9 Kinder, aus denen ihm allmählig eine Schaar von 50 Enkeln erwuchs, unter den 5 Töchtern die jüngste, war Dorothea, sogenannt

Schlusse, wo die ratio selbst sagt: „non est omnibus unus modus, sed aliis incipientium, alius proficientium, alius perfectorum.“ Das Werk soll unter dem Titel *duellum rationis et conscientiae* 1491 in Memmingen gedruckt sein; in den mehrgenannten 5 preuß. Bibliotheken existirt es handschriftlich mindestens in 15 Exemplaren.

1) Höfler, Prag. Konz. S. 35.

2) Noch strenger fast Sept. III, 4 und 5, wonach ohne geistlichen Hunger die Speise der Seele nicht gereicht werden soll.

3) Vgl. Dörmann, Gesch. des Kreises Marienburg S. 31. Rudolf regierte von 1341 - 1351; 1347 wohnte Swarze schon in Montau, sonach ist dieses, wie die Filiale Bieskerfeld, wohl schon 1344 gegründet. Vgl. a. a. O. S. 94.

weil ihr Tauftag, der 6. Februar 1347, auf das Dorotheenfest fiel¹⁾. Von ihrer trefflichen Mutter Agatha zu rechter Gottesfurcht und Tugend erzogen, entfaltete das körperlich und geistig vorzüglich begabte Kind schon früh, besonders aber seit einem Unfalle im 7. Jahre, das reichste innigste Seelenleben, voll zarter Frömmigkeit und Andacht. Nachdem sie einmal von den Leiden ihres Heilandes gehört, kam ihr das Andenken daran nimmermehr aus dem Sinne, und um immer tiefer in das Verständniß desselben einzubringen, suchte sie es, von Niemanden bemerkt, in allen seinen einzelnen Momenten, in der sinnigsten aber auch zugleich der sinnlichen Natur fürchterlichsten Weise an ihrem jungen Leibe zu wiederholen und nachzubilden. Weder Dornen noch Ruthen, weder Cilicien noch Disziplinen, weder Venien noch Geißeln, weder Wunden noch Flammen noch Kälte, Fasten und Wachen wurden im Liebesübermaße geschont, um das Fleisch dem Geiste und diesen Gott unterwürfig zu machen. „Wie ein Acker von einer Pflugschaar, so war ihr Leib von Kasteiungen durchfahren“, und doch wußte sie alle diese Uebungen so geheim zu halten, daß selbst ihre nächsten Verwandten und Freunde bis ans Ende ihres Lebens kaum etwas davon gewahr wurden, alle Welt vielmehr an ihrem frischen fröhlichen Wesen sich erfreute²⁾. Ihre älteren Schwestern verheiratheten sich früh, der Vater starb bereits im Jahre 1357, und so war sie kaum 10 Jahre alt, als sie mit ihrer Mutter die Last der weitläufigen Wirthschaft zu theilen begann. Hier kannte sie nun keine größere Lust, als alle Armen, Peshaften und Pilger von weit und breit förmlich in ihr elterlich Haus einzuladen, sie mit Speis und Trank, Bett und Kleidung zu bewirthen, und dafür von ihnen alle Gebetlein, Sprüche, Gleichnisse und Lieder zu erlernen, die damals so zahlreich und so sinnig im Volksmunde lebten. So wurden denn diese „Armen Gottes“ ihre Lehrer und Erzieher; eine Schule, worin sie Lesen und Schreiben hätte lernen können, hat sie nie besucht. Dagegen wohnte sie desto fleißiger dem Gottesdienste in der kleinen Kirche ihres Heimathsdorfes bei; die ganze Nacht war sie wach, wenn an hohen Festen das kirchliche Officium schon um Mitter-

1) V. G. I, 2: Di toufe geschach an sente Dorotheentag noch unsir vrouwen tag lichtwye, also der 6. Febr. zum Unterschled von dem Dorotheentag am 6. September.

2) V. G. I, 15. Ms. R. p. 285.

nacht begann und nur ungern mochte sie sich am Schlusse desselben von der h. Stätte trennen. Wurde des Nachts einmal das h. Sacrament zum Kranken getragen, so folgte sie, so weit es sein mochte, treulich dem Priester nach und seitdem sie in ihrem 11. Jahre zum ersten Male den Leib ihres Erlösers empfangen, konnte sie sich nur mit der größten Mühe in die heimathliche Sitte fügen, wonach Kinder unter 14 Jahren nur zweimal des Jahres, um Weihnachten und Ostern, zum Tische des Herrn hinzutreten durften. Der deutsche Orden hatte in seinen Statuten seinen Mitgliedern den 7maligen Empfang der h. Eucharistie das Jahr hindurch vorgeschrieben¹⁾; deshalb glaubte auch die fromme Agatha diese Zahl nicht überschreiten zu dürfen, und nach der Mutter mußte sich später auch die Tochter richten, so sehr sie auch ihr Herz zu häufigerer Kommunion hinzog. Da sie von schöner Gestalt war, „roseleucht an ihren Wangen und an Antlitz wohl geschaffen“,²⁾ so konnte es an Bewerbern um ihre Hand nicht fehlen. Hätte sie ihrer Neigung folgen dürfen, so wäre sie gern ehelos geblieben, um alle ihre Liebe auf den Heiland beschränken zu können³⁾, allein da die Sitte es erheischte und ihre Angehörigen es wünschten, so ward sie in ihrem 17. Jahre von ihrem ältesten Bruder einem ehrbaren und wohlhabenden Bürger von Danzig verlobt und bald darauf im Herbst 1363 durch den Pfarrer Otto von Montau demselben angetraut. Ihr Mann, Adalbert mit Namen, schon in reiferen Jahren stehend, war seines Gewerkes ein Schwertseger oder, wie sie in Danzig hießen, ein Scheidenmacher⁴⁾, ein ächter Choleriker, an sich gutartig, aber leicht aufbrausend und dann in seinem Jähzorn wie mit dem Schwerte dreinsahrend. Mit der größten Geduld und ohne je einen Laut der Klage hören zu lassen, ertrug die junge Frau die oft rauhe Behandlung des grämlichen Alten und ließ sich weder durch Spott und Schimpfreden noch auch durch thätliche Mißhandlungen von ihren gewohnten frommen

1) D. Stat. Reg. c. 9.

2) V. G. I, 18.

3) Ms. R. p. 197. Nach p. 69 war ein gewisser Claus Schönfeldt der Vermittler der Ehe.

4) Ms. R. p. 308: gladiatorum limator. Nach Hirsch, Danzigs Handelsgesch. S. 327 kommt im G. Z. B. I, t. 270 bereits 1367 ein solcher in Danzig vor unter dem Namen gladiator oder Scheidenmacher, woraus Grunau IX, 2 einen Schuhmacher macht.

Übungen abhalten. Um am Morgen länger in der Kirche verweilen zu können, verrichtete sie während der Nacht die Arbeiten für den nächsten Tag und wußte durch ihre Sanftmuth und Demuth den heftigen, an sich braven Mann allmählig so umzustimmen, daß er ihr wie wie „ein lieber Bruder“ wurde, an allen hohen Festtagen die h. Sacramente empfing und nicht nur selbst größere Befahrten nach Rom und Aachen unternahm, sondern auch, als ihnen ihre 9 Kinder bis auf ein Töchterlein Namens Gertrud schnell dahin gestorben waren, seinen Sinn fast ausschließlich dem Himmlischen zuwandte. Um Pfingsten 1384 veräußerte er Haus und Hof, unternahm dann in Gemeinschaft mit Dorothea noch zweimal eine Wallfahrt nach Köln, Aachen und Einfeldeln und verstarb 3 Jahre nach der Rückkehr von der letzteren, in dem von Papat Urban VI. ausgeschriebenem Jubeljahre 1390 während der Fastenzeit fromm und gottselig ¹⁾ in hohem Alter.

In Dorotheas seit mehreren Jahren auch leiblich auf wunderbare Weise umgewandeltem Herzen ²⁾ war während der 26 $\frac{1}{2}$ jährigen Ehe die Gottesliebe täglich heißer entbrannt. Die innere Gluth machte sie ihre Umgebung oft ganz vergessen und entrückte sie in eine höhere Welt, deren Schönheit in ihrem Antlitz und in ihrer ganzen Erscheinung sich verklärend widerspiegelte ³⁾ und deren Wonne und Seligkeit ihren Geist so überfluthete, daß sie selbst in der Kirche und in Gesellschaft anderer Menschen des lauten Ausbruchs dieser innern Freude sich zuweilen nicht erwehren konnte. Vielfach wegen dieser und anderer außerordentlicher Erscheinungen verspottet und verdächtigt, ja von einigen selbst als Kegerin bei dem Offizial der les-

1) Fest. 127.

2) V. G. II, 1. Wy ir hertze wart uzerueckt und eyn andir davor ingestossen. Dies geschah am 26. Januar 1385. Zahlreiche ähnliche Erscheinungen der mystischen Plastik vgl. bei Görres, *Mystik* II, 456; am meisten bekannt ist die Hergensumwaublung bei der h. Gertrud, Brigitta, Sibwina, Philippus von Meri, der Karmeliterin Rosa Maria Serio.

3) Ms. R. p. 150: tunc ita iocundissimam et amoenissimam (eam vidit) quod quasi radii de oculis ipsius Dorotheas videbantur exire et ita rutilabat et lucebat, quod deponens dixit sibi impossibile exprimere. — V. L. VI, 19: Sic huius S. vultus fuit aliquando valde venustus et roseus et apparuit mirò modo iocundus ac splendidus, praesertim tunc quando dimissa est redire inebriata ebrietate contentativa cura exultatione et iubilatione magna. cf. ib. c. 25.

lauer Diözese, Heinrich vom Stein, angeklagt, wußte sie in weiser Demuth den tiefem Grund von alledem vor den Menschen stets zu verbergen, obwohl sie allerdings lange schon herzlich begehrt hatte, die außerordentlichen Gnaden, mit denen sie von Gott beschenkt wurde, einem erfahrenen Seelenführer zu offenbaren. Freilich hatte sie zu Nikolaus von Hohenstein, dem Spittler in der Glenden Hofe zu Danzig, dem sie länger als 12 Jahre beichtete, öfter im Allgemeinen davon gesprochen; allein da dieser treffliche und seeleneifrige, sonst aber einfache Priester, wie er selbst später erzählte¹⁾, niemals begierig war, Genaueres von ihren Visionen und Gnadengaben zu erfahren, zumal er sich auch kein Verständniß solcher Sachen zutraute, dennoch aber seiner frommen Beichttochter, die er überaus hoch achtete, gern helfen wollte, so rieth er ihr schon im Jahre 1389 „daß sie zöge gen Marienwerder, da finde sie einen Domherrn, Meister der heiligen Schrift, von dem er wohl glaube, daß er sie könne entrichten an ihren Fragen und Sachen“²⁾. Der Meister, von dem er ihr gesagt, war kein anderer als Johannes Marienwerder³⁾, der damals seit 2 Jahren wieder in seiner Vaterstadt lebte und dessen Gelehrsamkeit, Eifer und Einsicht in der Seelenleitung inzwischen bereits in den an Pomesanien grenzenden Diözesen Kulm und Pleslau (wohin Danzig gehörte) bekannt geworden war.

Dorothea war bereit sich dorthin aufzumachen, allein eben „hub sich an das gnadenreiche Jahr 1390 und gar viele Leute zogen dar gen Rom aus allen Landen und es stund das ganze Jahr“⁴⁾. Mit Erlaubniß ihres Mannes, den sein Alter zurückhielt, zog auch Dorothea in der Gesellschaft zahlreicher Pilger aus Danzig und aus ganz Preußen, nach der ewigen Stadt; ihr Beichtvater Nikolaus, der selbst dahin eilte, hatte ihr ebenfalls dazu gerathen. Von Lukas 1389 bis Ostern 1390 verweilte sie unter den mannigfachsten Leiden und Eröstungen auf der Reise und in Rom selbst. Bei ihrer Heimkehr fand sie ihren Gatten bereits auf dem Friedhofe; ihre Tochter Gertrud trat in das Kloster der Benediktinerinnen zu Kulm, und so

1) Ms. R. p. 52.

2) V. G. II, 26.

3) Ms. R. p. 199 sagt Marienwerder eiblich aus: *Statim mentione facta de me in articulo nominato ei vigilanti apparui in illo habita et exteriori dispositione, in quali invenit me.*

4) Joh. von Pessilge, Chronik ed. Voigt. S. 72.

konnte sie denn nach Ordnung ihrer zeitlichen Angelegenheiten allen Ernstes daran denken, dem Rathe des Vater Nikolaus zu folgen. Am 22. Mai 1391 langte sie auf dem Wege über Mewe zu Fuß in Marienwerder, an und ihr erster Gang führte sie hier nach der schönen Domkirche St. Johannes des Evangelisten, wo sie sich einen Platz hinter der Thüre auswählte und alsogleich mit geistlichen Wonnen so sehr überhäuft wurde, daß es ihr dächte, sie wäre noch in keiner Kirche gewesen, in der ihr so große Freude und Süßigkeit wäre kund geworden. Wenn es Gottes Wille wäre, so gedachte sie, will ich diese Kirche nicht mehr verlassen.

Es war am Abend vor Frohnleichnam, als sie sich, um sich zur h. Kommunion für den folgenden Tag würdig vorzubereiten, zum ersten Male an dem Beichtstuhle des Domdechanten von Pomesanien einfind¹⁾. Als dieser ihr Bekenntniß gehört und sie entlassen, faßte sie sofort das größte Zutrauen zu ihm, „als wäre es ihr leiblicher Bruder gewesen“; alle Heimlichkeit ihres Herzens, ihre Zweifel und Bedängstigungen, wie ihre Gnaden und Erleuchtungen theilte sie ihm an den folgenden Tagen der Frohnleichnamsoktave ohne Rückhalt mit und gewann dadurch viel Licht und Trost. Noch hatte sie indes die Bande, die sie an Danzig fesselten, nicht ganz gelöst; sie zog deshalb nach 8 Tagen wieder heim. Aber es ließ ihr keine Ruhe mehr dort; allerlei Fragen und Dinge, die sie mit Marienwerder hätte besprechen sollen, fielen ihr jetzt ein; die Sehnsucht nach der schönen pomesanischen Kathedrale, die Liebe zum h. Sacramente, dessen öfteren Empfang ihre danziger Beichtväter ihr nicht gestatten wollten, trieb sie fort und 15 Wochen später kam sie mit einem danziger Fuhrwerk, das zum Michaelsmarkt nach Marienwerder zog, zum zweiten Male daselbst an, um von nun an für immer dort zu bleiben. Ihre Wohnung nahm sie anfangs bei einer Bürgerfrau, Namens Duodemoffe, mit der sie die Wallfahrt nach Rom zusammen zurückgelegt hatt²⁾, später, seit dem Beginne des Frühling³⁾, bei einer frommen Wittwe Katharina, die nach dem Tode ihres Mannes Nikolaus Mulner, als Halbschwester in den deutschen Orden getreten war und nun in dem Viehose des pomesanischen Domkapitels

1) V. L. III, 27. V. G. II, 27.

2) Ms. R. p. 84.

3) V. L. III, 28.

die Oberaufsicht über das Gefinde führte¹⁾. Dorothea, die hier ein kleines Kämmerchen inne hatte, pflegte nun morgens in aller Frühe schon die h. Sacramente zu empfangen und dann unausgesetzt, oft 10 Stunden des Tages, in der Kirche zu verweilen, bis dieselbe nach der Komplet geschlossen wurde. Erst jetzt nahm sie dann — gewöhnlich allein — ein wenig Speise und Trank zu sich — das einzige Mal am Tage — pflegte dann noch einige Arme und Kranke zu besuchen oder auch mit Schwester Katharina und einigen befreundeten frommen Frauen von erbaulichen Dingen zu reden und den Rest des Tages wiederum dem Gebete zu widmen²⁾. Sie hatte früher in Danzig in Wohlhabenheit und Reichthum gelebt, bei festlichen Gelegenheiten auf den Wunsch ihres Mannes mit Spangen, Hefchen, künstlichem Haargeschmeide und kostbaren Kleidern sich schmücken müssen³⁾, — nun hatte sie ihr reiches Hab und Gut fortgegeben, ging niedergebeugten Hauptes aber freudigen Herzens in ihrem bescheidenen Gewande einher und war glücklich in dem Gedanken, jetzt ganz allein von Gottes Vorsehung abhängen und gleich ihrem Heilande von Almosen leben zu dürfen, obgleich sie für sich fast nichts bedurfte. Ihre Heiterkeit und Milde, vor allem eine merkwürdige Gabe, in allen Personen und Ereignissen nur das Gute zu sehen und selbst offenbare Fehler anderer mit dem feinsten Sinne und doch ohne die Wahrheit zu verletzen zum Guten zu deuten, machten sie allen lieb und werth⁴⁾. Mit der größten Sorgfalt pflegte sie sich, sehr häufig gemeinsam mit Schwester Katharina, auf den Empfang der h. Sacramente vorzubereiten. Ihre Beichten legte sie, jetzt fast täglich, bei Johannes Marlenwerder ab und begann dabei zugleich ihn über die Geheimnisse des Reiches Gottes, die sie in ihren ekstatischen Zuständen geschaut und über die Gnabenerweisungen, die ihr in ihrem in Christus verborgenen Leben zu Theil geworden waren,

1) Vgl. über diese Halbschwesteru D. Stat. Reg. c. 33. — Die curia pecudum lag nach Ms. R. p. 344 „penes ecclesiam“. Die kleine camera, die Dorothea bewohnte war wohl das Thurmzimmerchen, im alten Schlosse, das man als „Dorotheensübchen“ zeigte und das Jahn a. a. D. S. 94 in seiner oberflächlichen Weise mit dem reclusorium verwechselt; jenes lag nach Westen, dieses nach Osten. Vgl. auch Ms. R. p. 102.

2) Ms. R. p. 95 u. f. w.

3) V. G. I, 11.

4) Vgl. z. B. Ms. R. p. 98 und V. L. IV, 38.

Mittheilungen zu machen. Sie glaubte damit bald zu Erde kommen zu können, um dann frei von dieser sie demüthigenden und, wie sie glaubte, zerstreuenden Thätigkeit in noch innigeren Verkehr mit Gott treten zu können — aber siehe da, es war als schöpfe sie aus einem unversiegbaren Borne und gerade, wenn sie meinte am Schlusse zu sein, that sich ihr ein ganzes Meer von Gedanken und Bildern auf, worüber sie immer Neues zu sagen wußte. Wenn es nun schon merkwürdig genug war, daß eine einfache ungelehrte Frau Wochen ja Monate lang über die abstraktesten theologischen Materien sprechen konnte, ohne sich zu erschöpfen oder zu wiederholen, so war es doch fast noch wunderbarer, daß ein im Studium der Theologie ergrauter Prälat die Geduld besaß, längere Zeit die Mittheilungen einer solchen Person entgegenzunehmen, daß der gelehrteste Mann weit und breit demüthig genug war einzugestehen, daß er mit täglich gesteigerter Theilnahme einer armen Bettlerin zuhöre. Er kannte von Prag her die Klöppel, an denen auch das reinste Streben in ähnlichen Fällen so oft gescheitert, kannte den Ausspruch des jüngsten prager Konzils über die nöthige Vorsicht bei der Erlaubniß zum häufigeren Empfange der h. Sacramente, war überdies durch das Verhältniß, in dem er mit den freisinnigsten deutschen Theologen seiner Zeit den böhmischen Bietisten gegenüber stand, eher zur Skepsis als zur Leichtgläubigkeit in derartigen Sachen geneigt und doch glaubte er sich in seinem Gewissen verpflichtet, die „Offenbarungen“ Dorotheas nicht nur anhören, sondern allmählig auch aufzeichnen zu müssen. Jedemfalls aber wollte er in einem so eigenthümlichen und wichtigen Falle nicht vorgehen, ohne die Ansicht und den Rath erfahrener und gelehrter Theologen gehört zu haben; Dorothea selbst wünschte dies¹⁾, und so wendete er sich denn sowohl schriftlich an seinen Lehrer Dytka, der nochmals Vorsicht einschärfte²⁾, als auch mündlich an seinen

1) V. L. III, 28. Quia quod a pluribus quaeritur facilius invenitur, meliusque est esse duo quam unum praesertim ad discernenda difficilia et obscura.

2) Wenigstens kann ich mir die Bruchstücke eines Briefes von ihm in der elbinger Stadtbibliothek (Q. 77, f. 4—6) kaum anders erklären, als durch eine Anfrage von Marienwerber veranlaßt. Quanti putas, schreibt hier Dytka, et quam communi reputatione spirituales saepe hic dampnabiliter et viliter ceciderunt et defecerunt et nonnunquam etiam post aliarum virtutum cumulum graviter erraverunt instituta virtutis discretivae graviter negli-

Freund Johannes Rymann, den trefflichsten Kanontiken in ganz Preußen, um mit letzterem gemeinsam die Mittheilungen Dorotheas den kirchlichen Vorschriften gemäß zu prüfen. Er hat uns die Grundsätze, nach denen er hiebei verfuhr, selbst aufgezeichnet, und wir werden bei deren Prüfung gestehen müssen, daß er sich das Zeugniß weder leichtsinnig noch leichtgläubig verfahren zu sein, mit Recht ausstellen konnte. Wenn es sich herausstellte, daß Dorothea über ihr inneres geistiges Leben, von ihren frühern Gewissenrätthen deshalb zurückgewiesen, niemals mit einem Menschen, selbst nicht mit ihren nächsten Bekannten gesprochen hatte, daß sie, wie durch alle andern Tugenden, so vorzüglich durch die außerordentlichste alle Prüfungen bestehende und täglich noch zunehmende Demuth ausgezeichnet war, wenn es endlich nach der sorgfältigsten Untersuchung fest stand, daß sie die Geheimnisse der Herzen durchschaute, Verborgenes aus Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft der Wahrheit gemäß erkannte und offenbarte: so konnte, zumal bei dem läuternden, bessernden und erhebenden Eindruck, den ihr Wesen und ihre Persönlichkeit, ihr Wort und Werk, ihr Beispiel und ihr Umgang auf alle, die mit ihr in Berührung kamen, niemals zu machen verfehlte, den beiden Prälaten des Stiftes Pomesanien kein Zweifel bleiben, daß sie es hier mit einer ausnahmsweise reich begnadigten Person zu thun hätten, deren Offenbarungen wirklich aller Aufmerksamkeit und einer schriftlichen Aufzeichnung werth seien, damit auch andere bei deren Lesung gerührt, zerfnirscht, getröstet, gebessert, erbaut und zu heiliger Gottesliebe entzündet würden¹⁾. So begann denn Johannes Marien-

gentes. . . Crede mihi, nil a se difficilius homo extorquet, quam ut in omni affectione sua modum servet. Bedenkfalls kannte doch Marienwerber diesen Math Diths's.

1) V. L. I, 5: Nec isti leves ad credendum fuerunt, qui per longa tempora et multa opera, an spiritus ex Deo essent, probaverunt sequentes scripturam quae dicit: „probate spiritus si ex Deo sunt“; veraciter agnoverant illam posse dicere cum apostolo: „non accepimus spiritum huius mundi, sed spiritum s. qui ex Deo est“, qui . . . ei saepe missus sua caritate inflammans tribuit eloquium dulce et sermonem tam efficacem, suavisibilem et gratiosum, quod quam plures eius verba audientes fuerunt compuncti, consolati, meliorati, in amore Dei accensi, bene structi et aedificati. Et rarus erat, qui eam semel attente audisset, qui non sextinat et fatetur, se plurimum consolatum, optans ut in brevi iterum valeret ad ipsam accedere.

werder die mühevoll Arbeit des Aufschreibens um die Mitte des Jahres 1392. Sie konnte nur äußerst langsam vorrücken, einmal wegen der Schwierigkeit und Neuheit des Inhaltes, dessen klarer und auch für andere verständlicher Ausdruck oft viel Zeit und Nachdenken erforderte und dann auch wegen der Kürze der ihnen zu Gebote stehenden Zeit¹⁾. Marienwerder glaubte es sich selbst und dem Kapitel, dem er vorstand, schuldig zu sein, auch die Möglichkeit falschen Argwohnes von vorne herein abzuschneiden zu müssen, und vermied es daher, den Regeln der Kirche zufolge, strenge irgendwo anders als in der Kirche, im Beichtstuhle, mit Dorothea zusammenzukommen²⁾. Gleichwohl sollte nach deren Wunsch vor ihrem Tode außer ihren geistlichen Oberen von ihren Offenbarungen Niemand etwas gewahr werden, und so war Johannes genöthigt, um von den Umstehenden nicht gesehen zu werden, unter seinem Chorhemde auf einem Wachsstäfelchen seine Notizen zu machen und diese dann Abends oft mit großer Mühe und Anstrengung zu Papiere zu bringen. Er las ihr dann später das Geschriebene vor, wo sie denn mit ihrem oder seinem Ausdrucke öfters nicht zufrieden war, so daß neue Aenderungen nöthig wurden³⁾. Desters auch traten für den einen oder den andern Theil Abhaltungen ein, so daß die Aufzeichnung zuweilen erst nach längerer Zeit erfolgen konnte⁴⁾. Mitunter übernahm auch Rymann, der regelmäßig, auch wenn er in Geschäften abwesend war, Marienwerders Tagebücher durchlas und prüfte, das Amt des Aufschreibens⁵⁾ und spornte, wenn es nöthig war, seinen Freund zu neuer Thätigkeit an. Dorothea, die immer noch an ein rein kontemplatives, ganz dem Gebete gewidmetes Leben als an ihr Ideal dachte,

1) V. L. I, 7 sagt er selbst: *Huius operis laboriositatem ostendunt temporis brevitatis, materialium scribendarum varietas ac multiplicitas et scribae tam ingenii quam virium exiguitas, prout Dominus in quadam dixerat revelacione.*

2) *Ib.*: *Sciebat spiritualium quidem hominum lubricam famam esse.*

3) Fest e. 52. V. G. Praef. sagt ihr der Herr: *Das du und din biotiger beschribet, ist kume eyn schyin des grosen gutis, daz ich dir tu und geoffinbart habe. Vgl. noch V. L. I, 5-7: Scripta respectu eorum quae sibi sunt concessa sunt velut res mortuas, lingua muta et imperfecta.*

4) V. L. I, 7. *Sane propter occupationes revelata aliquando fuerunt tarde scripta, post unam communiter ebdomadam a revelacione, interdum post duas, tres aut quatuor.*

5) Ms. R. p. 157.

oder auch mit Paulus aufgelöst und bei Christus zu sein wünschte, wurde ihrerseits, wenn sie mit ihren Mittheilungen aufhören wollte, durch die Vorwürfe ihres himmlischen Bräutigams aufgemuntert, in ihrer Erzählung fortzufahren¹⁾. Auch der Gedanke, wie ausbauernb und treu ihre Beichtväter, deren große Gelehrsamkeit und hohe Stellung ihr ja bekannt waren, bei ihr ausharrten, fachte ihren Eifer wieder an²⁾ und wie neu belebt rief sie dann wohl aus: „Schreibet, geliebteste Söhne, schreibet eifrig, denn eine vortreffliche Sache ist es, die wir unter Händen haben.“

Die Benennung „Söhne“, die Dorothea hier, wie auch sonst meistens, den beiden Freunden gibt, könnte für den ersten Augenblick auffallend scheinen. War sie nicht vielmehr selbst deren Beichtkind, ihre geistliche Tochter; an Jahren, wenn auch nur wenig, jünger, an Rang und Bildung bei weitem unter ihnen stehend? Dem Dombachanten insbesondere hatte sie sich seit dem Peter- und Paulstage 1392 auf höhere Eingebung durch ein Gelübde zu stetem strengem Gehorsam verpflichtet und gelobt, ohne seine Einwilligung fortan nichts mehr thun zu wollen³⁾. Und doch war der Ausdruck vollkommen richtig. Wie in den Zeiten der Kreuzzüge der honigfließende Lehrer demüthig den Aussprüchen einer rheinischen Nonne lauschte; wie in unsern Tagen der phantastereichste Dichter, den Deutschland je gezeugt, 7 Jahre lang zu den Füßen eines frankten Bauernmädchens gesessen, um jedes Wort, das sie sprach zu erhaschen und

1) V. L. I, 4: Tu inquit, noli cessare loqui de me et mea operatione ipsis P. C. quamdiu voluerint audire. Ib. IV, 10: Tu quoque saepe ammones, ut cesset scribere, sed tu adhuc dictura es ei ad scribendum, quod nec tibi nec illi adhuc est notum et hoc ad suum profectum necnon aliorum.

2) Si ego C. tuum in tantum instigassem, ut scriptura cessaret, quantum instigam eum, ut ipsam continuaret, dudum cessasset et sibi labores non multiplicasset; nec debebitis cessare loqui et scribere, quamdiu vixeritis, de mea bonitate... Idcirco te profunde humilia et te eorum ministerio indignam reputa. V. L. I, 6 u. ib. I, 4: Tu potes et debes mihi digna regratiari, quod ad tantam te perduxerim notitiam, per quam vales instruere alios magnos in ista provincia magistros, qui ex quo multas scripturas ultra alios didicere, decens et iustum est ut de mea bonitate plus aliis sciant et me magnificentius cognoscant; favor etiam erat dignationis meae, quod volui te illis coniungere et vos caritatis vinculo colligare.

3) V. G. III, 28.

mit gewissenhaftester Treue aufzuzeichnen; wie in der traurigen Periode des Erbs von Avignon schwache Frauen — eine Brigitta von Schweden und nach ihr Katharina von Siena — Päpsten und Fürsten die selten gewordene Wahrheit zu sagen wagten¹⁾ — so war auch Dorothea, ihre jüngere Zeitgenossin und Geistesverwandte, in Bezug auf die beiden geistig hervorragendsten Männer des damaligen Ordenslandes nicht so fast die Empfangende als die Gebende, nicht so wohl die Schülerin als die Lehrerin, die geistige Mutter der beiden Freunde²⁾. Konrad von Wallenrod, seit 1390 Hochmeister von Preußen, hatte Ryman seiner ausgezeichneten Kenntnisse und seines trefflichen Rathes wegen nach Marienburg in seine Umgebung gezogen³⁾; aber auch in dieser einflussreichen Stellung, gewissermaßen als erster Minister Preußens, das schon damals eine Großmacht war, suchte der frühere Dompropst so oft als möglich nach der pomerschen Kathedrale zu kommen, und hier saß dann „des Ordens Jurista“ mit seinem Freunde, dem gelehrten, in ganz Norddeutschland hoch gefeierten Domdechanten, neben der wunderbaren Bettlerin⁴⁾, die zu-

1) Cf. Pez, thes. anecd. nov. VI, 333: Scias filia, sagt hier der Herr zu Kath. von Siena, quod hoc tempore in tantum abundavit superbia litteratorum et sapientium in oculis suis, quod iustitia mea non possit amplius tolerare.... Nunc mittam feminas in confusionem temeritatis eorum.

2) V. L. I, 4: Ecce viri isti quanquam a Domino dieti sunt in hoc loco magistri in scripturis docti et apud homines famosi, in alio tamen loco quoad lumen conscientiae et quoad notitiam experientiae in spiritualibus respectu notitiae scientiae divinitus inspiratae sunt minus quam ipsa reputata... ut excessum notitiae S. respectu P. C. in spiritualibus legentes se meliorent et humilient cogitantes: Si tam magni viri in notitia spiritualium respectu S. extiterunt tam parvi, iam senes et annosi, quid ergo nos sumus.

3) C. d. Pr. V, 56: Johannes Ryman, quem magister generalis voluit secum habere propter consilia.

4) S. theologiae professor eximius heißt er in einem gleichzeitigen Ms. der Stargarder St. Marienbibliothek. Vgl. Pflanski a. a. O. S. 127. V. L. I, 4: De gratia mea ordinavi gratuita, quod tu ad eos veneris, quibus aliena fuisti et ignota, eis dicens de me varia veritati consona, quae ipsi grate suscipientes cum magna benivolentia non abicientes te nec dixerunt ad te: a nobis recede, nos sumus in sacris literis bene instructi et ideo etiam scimus de Domino Deo loqui. Und kurz vorher: Tu cum filiis tuis medians frequenter admirare, quod eos valuisti docere sine formidine, qui fuerunt magni doctores et magistri, multis annis ante tuum ad eos adventum kathedram ac ambonam ascendentes ad docendum homines.

wäßen gebrochen und langsam, oft aber auch in freiem schönem Flusse mit flammenden feurigen Worten von den Geheimnissen und Stufen der göttlichen Liebe, von der geistlichen Geburt, dem Jubel des Herzens, der Süßigkeit des h. Altars sacramentes, von den Wonnen der himmlischen Hochzeit und den Freuden geistiger Mutterschaft, von den verschiedenen Sendungen des h. Geistes, von der Bitterkeit, des Hungers nach Gott und dem Entzücken des Wiederfindens zu reden wußte¹⁾. Oder aber sie sprach ihnen von dem Mysterium der Erlösung, von der Menschwerdung Gottes, dem Leben und Leiden des Heilandes und seiner gebenedeiten Mutter, sie schilderte ihnen die Wonnen des Himmels, die Peinen des Purgatoriums, die schrecklichen Qualen der Hölle in einer Art, wie sie es in keinem Buche gefunden hatten; mit einer Lebendigkeit und Klarheit, wie sie nur durch wirkliches Schauen, inneres Erfahren und Erleben, niemals aber durch die ihnen so gut bekannten Definitionen und Syllogismen der scholastischen Theologie erzielt werden konnte²⁾. Und Alles was sie sagte war trotzdem so fern von jeder Phantasterei, stimmte mit dem geoffenbarten Dogma so sehr überein, hatte überdies so viel zur Tugend und zum Streben nach Vollkommenheit Ermunterndes, daß die strengste theologische Kritik hier verstummen zu müssen schien³⁾.

Vielleicht war es wesentlich mit die Rücksicht auf eine mit größerer Vollständigkeit und Zuverlässigkeit zu erzielende Aufzeichnung

1) Ms. R. p. 155 sagt Rymann: Haec omnia vidit et elegantibus verbis et sententiis contexuit, quae ita pronuntiare non potuisset, ut deponens credit, ex quo fuit ydeota mulier et peritus illiterata, nisi ita in spiritu et veritate conspexisset. V. L. I, 4—6.

2) Ms. R. p. 192. V. L. I, 4: Nam spiritus a. ei suggererat quod non illis nec aliis disputationum exercitatio et in lege Domini meditatio tribuebat. Et si illi maiorem speculativae scientiae habuerant intelligentiam, illa tamen gustabilium Domini excellentiorem habuit notitiam... Hanc notitiam non sermone imperito in suo ligwagio sc. theotonic... enarravit.

3) Ms. R. p. 192: Examinantes eam invenimus veracem, intellectum sanum habentem, non fantasticam huius etiam considerationem ad materiam revelatorum, quae salubris erat, et ad modos videntis, qui in sacra scriptura usitati erant, et ad ipsam personam videntem et ad fructus et utilitatem visionum, qui erat ecclesiae et fidei proficuus. Uñd p. 198: Ipsa Dorothea non fuit solum simplex et bona cristiana, sed etiam fidem cristianam mirabiliter adornavit, firmavit et illustravit.

dieser so wichtig erscheinenden Visionen, die Marienwerder veranlaßte, nachgerade mehr und mehr die Erfüllung eines Wunsches zu betreiben, den ihm Dorothea bald nach ihrer ersten Bekanntschaft vorgetragen hatte, eines Wunsches, der unsern Ohren befremdlicher vorkommt, als er es im 14. Jahrhundert war.

In der Zusammengehörigkeit des Geschöpfes mit seinem Schöpfer tief begründet, war die Neigung zu einem abgeschlossenen ganz dem stillen Verkehr mit Gott gewidmeten Leben schon frühzeitig im Christenthum hervorgetreten. In Wüsten und Einöden suchten die Orientalen, in Höhlen, Grotten und Wäldern die Oxydentalen sich dem Geräusch der Welt zu entziehen und nach dem Vorgange des h. Antonius und Benediktus ein verborgenes Eremitenleben zu führen. Andere wieder ließen aus denselben Beweggründen sich für kürzere oder längere Zeit in besondere Zellen einschließen oder einmauern, und auch diese Art von Klausnern findet sich schon früh, bei Gregor von Tours, erwähnt. Besonders für Frauen, die zu rein kontemplativem Leben Beruf hatten, schien sich diese Form der Einsamkeit sehr zu empfehlen. Sie erhielten, wo man auf ihre Wünsche einging, von ihren geistlichen Obern eine gemauerte Klausel in der Nähe, oder auch einen abgeschlossenen Raum innerhalb der Kirche, worin sie, oft unter großen Feyerlichkeiten, eingeschlossen wurden. Die h. Hilburg in Halberstadt (um 850), Nonstunda von Augsburg (um 960), Eva von Lüttich (um 1250), Wilburg von St. Florian († 1289), die zahlreichen Reklusen von Mülk, Gottweih und St. Pölten mögen als Beispiele gelten, wie verbreitet diese Sitte vom 9—14 Jahrhundert, zumal in Deutschland, war. Aber auch in späteren Zeiten war sie noch nicht erloschen; das neuentdeckte Amerika sah in der h. Rosa von Lima eine solche Klausnerin, Aubertus Mirräus im 17. Jahrhunderte kannte noch Reklusen in Brüssel, Antwerpen, Löwen und Gent; vor allen aber scheint das Zeitalter des päpstlichen Schismas reich an derartigen Erscheinungen gewesen zu sein; Brigitta erwähnt derselben und Dorothea steht auf ihren Wallfahrten und noch mehr auf ihren geistigen Wanderungen in der Classe viele Eingeschlossene beiderlei Geschlechtes¹⁾.

1) V. L. V, 5: *Perspexit multos reclusos utriusque sexus deficientes et cum magna difficultate ac periculo in statu reclusorii existentes.* Vgl. auch J. Hauber, *Leben und Wirken der Eingeschlossenen.* Schaffhausen 1844.

Eine solche Klausnerin zu werden, war nun auch seit lange schon der Herzenswunsch Dorotheas gewesen; bereits in Rom, als sie Kunde vom Tode ihres Mannes erhalten, hatte sie um eine Zelle bitten wollen, war jedoch auf die Mahnung einer innern Stimme, welche sie heimkehren hieß, von ihrem Vorsatze abgestanden¹⁾. Bald nach ihrer Ankunft in Marienwerder, zu Anfang des Jahres 1392, sprach sie mit dem Domdechanten über ihren Wunsch; es war ihr das Reflusorium, das sie beziehen sollte, in der Bisthon gezeigt worden, und sie bat ihn deshalb, er möge ihr doch dazu verhelfen. Als ihr dieser anfangs „nicht guten Trost gab“, war sie schon Willens gewesen irgendwo anders, in oder außer dem Heimathlande die Gelegenheit zur Erfüllung ihres Wunsches sich aufzusuchen, oder, falls aus diesem Plane nichts würde, nach dem ihr stets vor Augen schwebenden Vorbilde der h. Brigitta ins gelobte Land zu pilgern²⁾. Doch fühlte sie sich wiederum von der Erhabenheit des vollkommenen Gehorsams und der demüthigen Ergebenheit in den Willen eines Andern so angezogen, daß sie ein Gelübde that, alle ihre Lebtag zu bleiben bei ihrem Beichtiger und ihn auf den Knieen und mit weinenden Augen bat, daß er sie nehme in seinen ganzen und vollen Gehorsam³⁾. Nachdem sie in der Peter Paulsoktave des Jahres 1392 dies Gelübde gemacht, fühlt sie ihr Gemüth in Ruhe und Frieden; sie wirbt zwar auch jetzt noch um eine Klaus, aber sie vergißt nicht hinzuzufügen: „Nicht mein, sondern euer Wille geschehe; denn ich habe keinen!“⁴⁾ Noch immer schwankt Marienwerder und mit ihm auch

ferner Pez, l. c. II, 3, 147. Script. rer. Austr. I, 132. 302. II, 232. Vita Wilburgis ed. Pez 1745. Aub. Miraeus, fasti Belg. p. 552 bei Erwähnung der h. Hiltrud. (Der Geschichtschreiber Marianus Scotus war bekanntlich 20 Jahre ein solcher reclusus). Brig. rev. IV, 127.

1) Ms. R. 288: Cum ipsa... intellexisset virum suum mortuum... voluit manere in Roma et ibidem se includi.

2) V. G. II, 28. III, 1. V. L. V, 1 und 27, wo die Dauer der Uebersahrt nach Jerusalem auf 10–31 Wochen angegeben wird.

3) V. L. III, 28. Christus verspricht ihr dort noch: ego enim volo tuum C. adiuvare, ut tibi valeat salubriter praesse V. G. II, 28 sagt ihr der Herr: Ich habe euch recht czu enandir voreyniget, alsoz man czwey czu enandir bindet in der ee und dorumb sal ewir eyns des andir sorge tragen... das ir mögit komen czu dem ewygen leben.

4) Bgl. V. L. V, 4. Ms. R. p. 203: Tu et C. tuus unam debetis habere voluntatem, et illam debet habere non tu sed ille.

Rhmann, der stets in Alles eingeweiht wird; auf die verschiedenste Weise prüfen die beiden Freunde Dorotheas Vergangenheit, ihren jetzigen Seelenzustand, ihren Gehorsam und die Echtheit ihres Berufes zum Klausnerleben, um allen Schein der Leichtfertigkeit in einer so schwierigen und in Preußen bislang unerhörten Sache sorgfältigst zu vermeiden¹⁾. Hatte ja Dorothea selbst in ihren Gesichten die Anforderungen für angehende Klausenbewohner strenge genug gestellt und auf die Gefährlichkeit einer solchen Lebensweise für alle diejenigen hingewiesen, deren Herz noch an irgend einem irdischen Dinge oder menschlichem Troste und nicht vielmehr ganz und gar an Gott hänge, so daß es ihnen fast unmöglich vorkomme, länger in der Welt zu verweilen²⁾. Indes auch nach der reiflichsten Erwägung hielten es Marienwerder und Rhmann dennoch für ihre Pflicht, die Bitte Dorotheas dem Bisthumsbischofe und dem pomerschen Domkapitel vorzutragen, um von ihnen die Erlaubniß zum Bau einer Klausel bei der Domkirche zu erwirken. Der Domdechant hat uns in der Kapitelschronik die Namen seiner damaligen Kollegen aufgezeichnet. Es waren außer dem Dompropst Rhmann, in dessen Stelle um Ostern 1393, als er nach Marienburg ging, Johannes Lubtz oder Lubewo trat, folgende: Nikolaus Roghusen, der Kustos, Nikolaus Sigitzdorf, der Kantor, Heinrich Passer, der Scholastikus, Nikolaus Hüllant, Pfarrer, Konrad von Danzig, Vicomthur von Marienwerder, Nikolaus von Osterode, Gehilfe des Propstes, Franziskus, Kellermeister, Heinrich Sternleyn und Johannes Mewa, bei der Infirmerie, und seit Pfingsten 1393 noch Magister Bertram³⁾.

Alle die Genannten wie auch der Bischof Mönch, überzeugt von der Einsicht der beiden Antragsteller, vertrauend auf die Frömmigkeit und Beharrlichkeit Dorotheas und in der festen Hoffnung, daß ihnen und dem ganzen Bisthume die Gebete und guten Werke einer solch freiwilligen Büsserin zum Heile gereichen müßten⁴⁾, gaben nach-

1) V. L. V, 1: ne in tali insolito ac arduo negocio leves invenirentur. V. G. III, 1: wen clausen in der Kirchin addir bey der Kirchen czu habin was czu der ezeit im lande czu Preüsin ungewönlich und nicht mee geseen. Ms. R. p. 288: Domina Dorothea, sagt hier der Bischof Mönch, fuit examinata per medium annum, an vellet perseverare in reclusorio.

2) V. L. V, 5. V. G. III, 2.

3) C. d. Pr. V, 56.

4) V. L. V, 4: Et si dominus Johannes episcopus ac canonici suum adhiberent concessum ad edificandum in ecclesia reclusorium, quod opor-

dem die Prüfungszeit von einem halben Jahre vorüber war, ihre Einwilligung zur Erbauung des Refektoriums, mit der nun sofort begonnen wurde.

Seitdem der fromme Bischof Alred von Ravesby um 1165 eine besondere Regel für die Reflusen herausgegeben¹⁾, hatte man auch über die Anlage der Klauen, ihre Größe und innere Einrichtung bestimmte Normen festgestellt. Nach einer alten Handschrift eines naumburger Klosters soll dieselbe erbaut sein von Stein, 12 Fuß ins Gevierte mit 3 Fenstern, deren eines nach dem Chore geht, — zum Empfange der h. Eucharistie — eines diesem gegenüber zur Entgegennahme von Speis und Trank und das dritte, mit Horn oder Glas versehen, zum Einlasse von Licht und Luft bestimmt²⁾. Nach diesen Bestimmungen scheint auch die Klausel Dorotheas gebaut worden zu sein und zwar, wenn nicht Alles trügt, in dem durch den Chor und das südliche Seitenschiff gebildeten Winkel der Kathedrale, wo auch jetzt noch eine kleine, augenblicklich zur Sakristei benutzte Kammer von den angegebenen Dimensionen sich findet. Von den 3 Fenstern gestattete wirklich das eine (nach S.) einen freien Blick auf das Himmelsgewölbe, das Dorothea wie ein Abbild ihrer ewigen Heimath von jeher gerne betrachtet hatte³⁾, ein zweites niedrigeres, mit Glas geschlossen und von außen mit einem Kreuzbilde geschmückt, (nach D.) diente zur Aufnahme der Nahrung und das dritte, mit einem Gitter versehen, zur Ertheilung der h. Kommunion, weshalb es auch (nach N.) in den Chor mündete⁴⁾. Dieser, jedenfalls der zuerst erbaute Theil des Domes, bildete nämlich dadurch, daß sein unteres Drittel zu einer besondern Kapelle überwölbt war, seinerseits eine vollständige Doppelkirche, in deren oberem Theile sich das eigentliche Presbyterium mit den Sizen des Bischofs und der Kanoniker

teret eam pro eis flendo orare et quamdiu viveret, ut beati fierent, lacrimosis precibus laborare merito. Et addidit Dominus: ipsi vero praesentes canonici de ingressu tuo debent gaudere, quia maiore pacis foedere ac vinculo amoris et concordiae deinceps intra se constringentur.

1) Abgedruckt in Migne, patr. lat. tom. 134. col. 915.

2) Vgl. Haefsten, disquisitiones monasticae. Antwerp. 1644. S. 83.

3) V. G. I, 4: Grose geer hatte sy hi nachtzcit den hymmel an zcu scen.

4) Vgl. über diese Fenster V. L. V, 8 und 38. VII, 26. V. G. III, 3. besonders aber V. L. III, 17: hic enim sunt 3 fenestrae, significant 3 personas in trinitate (vgl. den Thurm der h. Barbara) und ib. IV, 33. Fest. c. 83

befand, während in der darunter befindlichen Krypta die Grufte der pomesanischen Bischöfe und einiger Hochmeister sich befand¹⁾. Durch das letztgenannte dritte Fenster nun war die Klausur mit der Krypta und weiter mit der ganzen Kirche in Verbindung gesetzt, so daß ihre Bewohner auf diese Art im Stande waren, dem ganzen Gottesdienste, sowohl der Predigt als auch der h. Messe, zumal wenn diese an dem Altare der Krypta selbst gelesen wurde, mit Leichtigkeit zu folgen.

Unterhalb Jahre und darüber waren verflossen, seitdem Dorothea zum ersten Male ihren Wunsch, eine Klausnerin zu werden, gegen Johannes Marienwerder geäußert; jetzt endlich waren alle Schwierigkeiten beseitigt, und der 2. Mai 1393, ein Freitag und zugleich ein Festtag der lieben h. Elisabeth, Dorothea's besonderer Patronin²⁾, zu ihrer feierlichen Reklusion bestimmt. Schon am 30. April war Allen, nur Dorothea nicht, unerwartet, Rhmann von Marienburg herübergekommen, um selbst die dabei üblichen Zeremonien zu verrichten³⁾. Eine Predigt über Joh. 14, 8: „Herr zeige uns den Vater und es ist genug“ — offenbar von dem Domdechanten selbst gehalten — leitete die Feier ein. Dorothea, obgleich seit langer Zeit auf diesen Tag vorbereitet, war doch vor Freude, der Gewährung ihres Wunsches so nahe zu sein, fast außer sich und konnte sich, als die Worte des Redners die Macht der Eindrücke noch steigerten, kaum noch aufrecht erhalten; jedesmal, so oft die Worte des Textes wiederholt wurden, hätte sie ausrufen mögen: „Höre auf, o

1) Diese Krypta, nach W. hin durch Thüren verschließbar, heißt bald *conclave* V. L. V, 38, bald *oraculum* Ms. R. p. 345, bald *sepulcrum episcoporum* Priv. f. 11, bald *capella* V. L. VII, 29 u. V. G. III, 43. Die von Stein, (Act. Bor. a. a. D.) Thienius, Lillenthal u. a. gemachten Versuche den Ort der Klausur richtig zu bestimmen (cf. C. T. Lillenthal, *historia b. Dorotheae, Dantisci* 1744 p. 79) mußten, abgesehen von der mangelhaften Kenntniß der Quellen, schon deshalb mißglücken, weil sie die Theilung des Chores in die Krypta und das Presbyterium entweder nicht kannten oder doch nicht berücksichtigten und dadurch irre geleitet auf den innern Raum des südöstlichen Seitenschiffes, als den *locus reclusorii* verfielen. Die Klausur heißt auch *commodum* V. L. V, 14 oder *camera*. Ms. R. p. 317.

2) Cf. V. L. IV, 23: S Elizabeth tibi multum amicitiva sagt der Herr zu ihr. Vgl. noch Fest. c. 128.

3) V. L. V, 7.

Vater, denn ich bin unfähig mehr zu tragen¹⁾“. Ihr innerer Jubel stieg noch höher nach dem Empfange der h. Eucharistie; die zahllos herbeigeströmten Gläubigen aber, welche die Kirche füllten, konnten ihre Nührung und ihr Mitleid nicht verbergen, als nun Dorothea, von ihren beiden geistlichen Söhnen geleitet, in langem Zuge dem Reclusorium zuschritt. Kein Auge war thränenleer, alle wünschten ihr Gnade und Stärke und empfahlen sich schluchzend in ihr Gebet. Auch Dorothea, ein Bild flammender Liebe und Gottinnigkeit, war aufs tiefste bewegt und dankte mit thränenden Augen, bis sie, mehr und mehr in tiefe Beschaulichkeit versenkt, die ersehnte Klausur betrat und diese mit Steinen wohl vermauert sich hinter ihr für immer schloß²⁾.

So gleichmäßig und einförmig nun auch in der strengsten Beobachtung der vorgeschriebenen Regel Dorothea's äußere Tagesordnung verlief³⁾, so unbeschreiblich reich und mannigfaltig gestaltete sich ihr inneres geistiges Leben in der Klausur. Unablässige Gebets- und Leidensarbeit, Betrachtung und die verschiedenen Stufen der Kontemplation und Ekstase füllten die Stunden nicht nur des Tages, sondern auch der Nacht aus⁴⁾. Wirklichen Schlaf bedurfte sie schon seit langer Zeit nicht mehr; an seine Stelle war eine Art geistiger Entrückung getreten, welche die dem Leibe nöthige Erholung gewährte. Johannes Marienwerder, der nun, neben dem nach der Krypta gehenden Fenster sitzend, sein Wachstüfchen bei Seite gelegt hatte und in Ruhe die fortgesetzten Offenbarungen der Klausurerin sofort zu Papier bringen konnte, nahm während des nächtlichen Offiziums, entweder allein oder auch in Gesellschaft seiner Kollegen, öfters Gelegenheit Dorothea's Beschäftigungen in der Nacht zu beobachten, ohne daß sie etwas von dieser Prüfung ahnte⁵⁾. Aber

1) V. L. V, 7: In qua, sicut in multis aliis praedicationibus, fuit iterum repleta tam magnis gaudiis et deliciis spiritualibus, quod ipsa videbatur aliquotiens iam deficere.

2) V. L. V, 7: Reclusorium ingressa et ibi firmiter muro ac asseribus conclusa fuit. cf. Ms. R p. 258.

3) V. G. III, 3.

4) V. L. V, 8 sagt sie: Mihi succedit valde prospere; per reclusionis enim meae dies adhuc continue fuit quasi festum penthecostes... nam ego sum canonica et piscatrix avida, quia existo supra mare multos pisces cupiens prendere.

5) Fest. c. 106.

niemals fand weder er noch irgend ein Anderer sie schlafend; Trauern über ihre Unfähigkeit Gott recht zu lieben und zu dienen, demüthige Anklagen ihrer eignen Sündhaftigkeit, Mitleiden mit den Nöthen der Menschen, Weinen über die zahllosen Beleidigungen Gottes wechselten unaufhörlich mit flammenden und doch oft stundenlangen Gebeten, innigen Lobpreisungen und heiligen Jubelliedern¹⁾. In dem Ueberschwang der Freude bildete sie dann ganz neue unerhörte Worte zum Lobe und Preise ihres himmlischen Bräutigams, schuf neue Lobgesänge und schloß zuweilen, wie der Domvikar Johann Tiefensee mehrmals bemerkte, mit einer der kirchlichen Sequenzen und Prosen, wie sie damals in Marienwerder in deutscher Uebersetzung gesungen wurden²⁾. Fast ebensowenig als des Schlafes bedurfte sie leiblicher Speise; nur gegen Abend pflegte sie ein Ei, oder etwas Brod, Biersuppe und hie und da Fische zu genießen; Fleisch hatte sie in vielen Jahren nicht mehr gegessen³⁾. Nur das Nothwendigste nahm sie deshalb von denjenigen, die ihr Almosen bringen wollten, an; selbst einige Heiligenbildchen, die ihr der Bischof Mönch geschickt, wollte sie wieder zurücksenden⁴⁾. Allmählig rückte auch der Herbst und der Winter heran; allein Dorothea, die in der Sommershitze jedes Mittel der Kühlung verschmäht hatte, schien jetzt wiederum gegen alle Kälte unempfindlich. Ihre Klausur, in der sich ein Bett,

1) Vgl. V. L. VII, 14: *Orationem (dixit) valde longam ex multis revelationibus collectam, bene octofolia fracti arcus continentem, qua consumata fecit Domino Jesu confessionem suam longam modicum; ... duae horae in his, sc. oratione et confessione plene sunt elapsae.*

2) V. L. IV, 35: *Blandiebatur per verba mellea tam varia et inusitata, quod non valuit exprimere singula, sed de multis vix pauca.* U. a. D. (und auch V. G. III, 18) werden dann viele dieser Worte mitgetheilt. Einige kürzere Verse Dorothea vgl. V. G. II, 11. J. Tiefensee erzählt Ms. R. p. 345: *crebris noctis vigiliis ex quadam curiositate fixit deponens se attentasse, videlicet in latibulis et angulis dicti oraculi, experire eius sancta exercitia, quae tam varia erant, quod lingua humana non exprimere valebat. ... Tunc ex nimia cepit cantare acacritate hanc sequentiam: „Veni sancte spiritus“ etc. in lingua materna aut aliquam prosam aliam devotionis vulgarem, videlicet: „Fit porta Christi pervia“ (cf. Daniel, thes. hymn. I, 21) vel „Vexilla regis prodeunt“ etc. Sicque per talia et similia exercitia corporalia et spiritualia totam noctem deduxit insonnem. Vgl. noch Fest. c. 16: *dulcesonum decantabat canticum etc. und ib. c. 56.**

3) Ms. R. p. 286.

4) Ib. p. 278.

ein Sessel und ein kleines Schränkchen besaß, hatte für einen Ofen keinen Platz mehr, ihr Gewand war dünn und ärmlich, die Fußbekleidung, die ihr der Herr Bischof geschickt, nahm sie ebenfalls nicht an und so fand sie unter andern Schwester Katharina am h. Dreikönigstage 1394 mit bloßen Füßen auf dem kalten Boden stehend¹⁾. Es war grade dieser Winter einer der strengsten, deren man sich entsinnen konnte; viele Menschen raffte die Kälte dahin, Johannes Marienwerder weiß sich vor Frost in der Krypta kaum zu lassen; die Dinte feiert ihm während des Schreibens in der Feder ein²⁾, die Priester lassen sich Kohlenbecken zum Altare bringen, um ihre erkarteten Hände zur Fortsetzung des h. Opfers tüchtig zu machen — Dorothea aber staunt fast über die Kälte der Menschen, die dem göttlichen Feuer so nahe, so wenig davon erwärmt werden, sie ist oft vor innerer Hitze wirklich wie in Schweiß gebadet und es kam zuweilen vor, daß mancher, der sie mit Erlaubniß ihrer Beichtväter besuchte, erwärmt von ihr ging, während er zitternd vor Frost zu ihr gekommen war³⁾.

So stand die fromme Klausnerin da, auf der Erde und doch ganz losgeschält von ihr, mit allen Fasern ihres Wesens in Gott gefestigt, wie eine Feuerfäule leuchtend und wärmend allum. Mehr als 100 Jahre früher, bei der ersten Befehung des Preußenlandes, hatte Gott, wie Schwester Mechthild in einem Gesichte schaute, die aus fürstlichem Geschlecht entsprossene, streng und ernst in den kalmischen Wäldern lebende Jutta von Sangershausen „den Heiden gesandt zu Boten mit ihrem heiligen Gebete und ihrem guten Bilde⁴⁾“; jetzt in den Tagen, wo Ehrgeiz und Habsucht das päpstliche Schisma dauernd zu machen drohten, wo man in der ganzen Christenheit über das Erkalten der Liebe klagte, wo in Sonderheit im Ordenslande mit der wachsenden äußern Größe die Innigkeit des kaum gepflanzten Christenglaubens zu schwinden schien⁵⁾, — jetzt konnte es wohl

1) Ib. p. 98.

2) V. L. V, 23: in penna, C. scribente circa eam, congelabatur incaustum.

3) V. L. I. c. und Ms. R. p. 195.

4) Vgl. Greith, die Mystik im Domiikanerorden S. 208 nach Cod. Einsied. 277. f. 99.

5) Vgl. die Klage des preuß. Chronisten (J. v. Postge a. a. D. S. 92 im Jahre 1393): „Die h. kirche czu Rome, die eyn houpt ist der Cristenheit, von

ebenfalls wie eine höhere Fügung erscheinen, wenn ein so außerordentliches Beispiel von heroischer Weltentfagung und begeisterter Gottesliebe im Dome von Marienwerder den Augen des erstaunten Preußenlandes sich darstellte. Zahlreich strömten denn auch in der That die Menschen nach Marienwerder, und was einst Simeon auf seiner Säule den Völkern Syriens und des ganzen Orients gewesen, das war, wenn auch in geringerem Maße, Dorothea in ihrer Klause der Diözese Pomesanien und weiterhin ganz Preußen. Viele gingen getröstet durch ihr Wort, gehoben durch ihr Beispiel, gebessert durch ihre freiwillige Buße von dannen; selbst öffentliche Sünderinnen bekehrten sich, ohne sie gesehen zu haben, bei der bloßen Betrachtung ihrer Wohnstätte¹⁾. Sie aber, eingeschlossen dem Leibe nach, durchwandert in ihrem Geiste die ganze Welt, steht die Schäden und Gebrechen der traurig gespaltenen Kirche und versucht auf Gottes Geheiß für die Hebung derselben zu wirken. „Du sollst beten,“ so sprach der Herr zu ihr, „um alle, die da begehren theilhaft zu werden deines Gebetes, um die Vereinigung der Kirche, für den Papst Bonifacius IX.²⁾, für die Cardinäle, Erzbischöfe, schlechten Bischöfe, für die Obersten des Landes, für alle geistliche Menschen, für alle, die krank, in Noth oder im Sterben sind, für die Seelen im Reinigungsort, besonders für die auf der letzten Kriegszüge Gefallenen, um Verhinderung und Vergebung allerlei Art von Sünden, um Abwendung von mancherlei Uebeln und Zuwendung von mancherlei Gutem, daß die Predigt fruchtbar sei für die Hörer und um Regen und milde Luft für die Saaten. Du sollst nicht ledig gehen, sondern thue viel Gutes, denn viele sind auf dem Erdreiche, die gar bedürftig und arm sind und es wohl bedürfen, daß man viel Gutes thue für sie“³⁾. So trug sie denn von den Arbeiten und Leiden der Welt ihr Theil redlich mit; es schien ihr zuweilen, als ob die ganze Kirche mit ihrer vollen Wucht auf ihre Schultern gelegt werde und ihr war dann, als würden alle ihre Sehnen und Adern wie auf der Folter ausgespannt, als würde ihr ganzer Leib mit spitzen

ber sunderten sich vil lant, die sich worffin an den unrechten pabest, unde also stunt is obil vaste alumbē in den landen.

1) Ms. E. p. 40 und 318.

2) Vgl. Dorotheas Urtheil über ihn Fest. c. 71 und C. d. Pr. V. 69.

3) V. G. III, 14. V. L. V, 25.

Eisen durchfurcht, ihr Herz wie mit Lanzen und Pfeilen durchbohrt, als träte auch ihr in dieser innern Arbeit, oder wie sie es auch nannte in dieser Energie, der Angstschweiß von Gethsemane in blutigen Tropfen vor die Stirne¹⁾. Besonders groß war ihre Sorge für ihr Vaterland, das sie dem Herrn in unablässigem Gebete empfahl. Als Konrad von Wallenrod, dessen Tod sie ihrem Bischofe längere Zeit vorher verkündigt hatte, am 25. Juli 1393 wirklich sein trauriges Ende gefunden hatte, schrieb Johannes Mönch, der sie überaus verehrte und so oft er von Riesenburg nach Marienwerder kam regelmäßig sie besuchte, an Johannes Marienwerder, er möge doch Dorothea veranlassen, bei Gott um einen guten Regenten des Landes zu beten. Sie erfüllt diesen Auftrag und durchgeht in ihrem Geiste die Burgen des Landes, bis sie endlich nach langem Suchen Konrad von Jungingen als den künftigen Hochmeister und einen wahren Friedensfürsten bezeichnet²⁾. Wirklich wurde 2 Monate darauf, am Andreastage, der Genannte erwählt, jedenfalls der beste Meister, den das Ordensland jemals gehabt hat. In Preußen selbst aber lag ihr wiederum ihre Diözese und deren Hauptstadt vor allen am Herzen. „Sonderlich“, sprach sie, „muß ich sehr sorgen um die Menschen in der Stadt zu Marienwerder und mich dünket, daß ich derselben Stadt soll sein eine Hüterin“³⁾. „Du bist nicht allein“, sagt einst der Herr zu ihr, „hergekommen um der Domherrn willen, die todt sind und derer die da kommen werden oder die jetzt da sind, sondern um aller derer willen, die ihr Almosen je zur Kirche von Pomesanien gegeben haben, deren Leib darin begraben ist und die mich suchen in dir“⁴⁾. In den letzten Worten ist es zugleich schon

1) V. L. IV, 7: *Amplius multotiens sum tam multis ac gravibus interioribus laboribus aggravata, quasi si tota ecclesia sit super me locata. Omnes vires meae ad modum cordae sunt tensae; non sum potens virium mearum, nec valeo vocaliter orare.* V, 30: *Illos enim laborem oportet habere magnum, qui mecum debent sustentare mundum.* Vgl. noch Fest. c. 38 über die „*amici Dei mundum portantes*“.

2) So versichert eiblich Bischof Mönch selbst Ms. R. p. 287: *dicens* (sc. Dorothea) *quod patriam ex omni parte pacificaretur.* Man kann die Regierung Konrads nicht besser charakterisiren; sie währte noch als Mönch im Jahre 1404 dies Zeugniß ablegte.

3) V. G. III, 14. V. L. V, 21.

4) V. G. III, 7.

ausgesprochen, daß ein besonders inniges Verhältnis sie mit dem Domkapitel von Pomesanien verband; sie betrachtete die einzelnen, meist durch Gelehrsamkeit und Tugend hervorragenden Mitglieder desselben als ihre geistigen Söhne, für die sie wie eine gute Familienmutter sich mühen müsse Nacht und Tag in Gebet und Arbeit, um ihnen unvergängliche Schätze sammeln und hinterlassen zu können¹⁾. Als sie einst längere Zeit mehr für sich, als für diese ihre Söhne besorgt gewesen, wird sie in einem Gesichte deswegen getadelt²⁾ und verdoppelt seitdem ihre Gebete für sie; dem ganzen Kapitel wie den einzelnen Kanonikern weiß sie Trost, Rath und Hilfe in den verschiedensten Angelegenheiten zu spenden³⁾. Rymann litt einst längere Zeit an großer geistiger Trockenheit und klagt ihr am Feste der h. Maria Magdalena seine Noth; sie verspricht für ihn zu beten, und kaum hat er seinen Platz im Chore wieder eingenommen, als er sofort die tiefste Zerknirschung fühlt und sein Stallum verlassen muß, um durch seine überreich fließenden Thränen bei seinen Brüdern nicht zu sehr aufzufallen⁴⁾. Auch seinem Nachfolger, dem Propst Lubitz, war sie sehr befreundet und theilt auch ihm in Abwesenheit der Beichtväter einige Visionen mit⁵⁾. Als Magister Bertrand in den Orden und in's Kapitel tritt, sagt sie zu ihm: „Habe Acht“, mein liebster Sohn, „daß du nicht fest, wo du die weltlichen Kleider abgelegt, ein weltliches Herz behältst“; sie pflegte ihm, wenn Marienwerder verhindert war, öfters zu beichten und sagte ihm einmal auch seine zukünftigen Schicksale voraus, die wie er 10 Jahre später eiblich versicherte,

1) V. L. IV, 3. V, 26.

2) V. L. V, 9: Per hanc hebdomadem fuisti sollicita solum pro te, nunc pro filiorum tuorum salute labora sollicite, et quia neminem habent fidelem pro eorum salute magnam sollicitudinem gerentem, ideo oportet te sollicitudinem pro eorum salute habere maiorem.

3) Als ihr die Domherren klagen, wie ihre Kirche viel Uebles von gewissen Herren zu dulden habe, sagt sie quod domini canonici non deberent timere, quia Dominus in brevi pacificaret omnia et ita factum est. Ms. R. p. 344. Es kann sich dies nur auf eine Bebrückung durch R. Wallenrod beziehen, der überhaupt, trotz seiner Begünstigung Rymanns, in den hier gebrauchten Quellen immer im schwärzesten Lichte erscheint. Ms. R. 155. 193. 311. Fest. 125 u. 126. Ein Urtheil aus Rom über ihn im G. A. z. R. Schiebl. II, 135 in einem Briefe des Ordensprocurators von 1406 und C. d. Pr. V, 74.

4) Ms. R. p. 317.

5) Ib. p. 192. Marienwerder nennt ihn hier vir devotus et illuminatus

wirklich in Erfüllung gingen¹⁾. Ein anderer Kanonikus Konrad von Danzig will einst mit ihr sprechen; sie aber läßt ihm sagen, das gehe wegen seines innern Seelenzustandes nicht an²⁾; er erkennt, daß sie Recht habe und erst als er seine Sünde durch Reue und Beichte getilgt, tritt er wieder an die Klausur und nimmt demüthig ihre Lehren und ihren Rath entgegen. „Es giebt“ sagte sie einst zu einem andern Domherrn, „manche Menschen, die Gott nachfolgen wollen, aber doch ihren eignen Willen noch nicht gebrochen haben, indem sie ihr Gebet, ihre Arbeit und Ruhe fast durchweg nach eigenem Belieben oder Willkür eintheilen. So kennst du — fuhr sie fort — sehr genau einen Mann, der bereits 20 Jahre Priester ist und viele Jahre hindurch schwierige Arbeiten und Uebungen um Gottes willen auf sich genommen und es noch täglich thut in einem Grade, wie nur Wenige seines Gleichen, und dennoch ist auch er nur denjenigen beizuzählen, die bloß von Ferne dem Heilande nachfolgen. Wie weit ab von ihm werden da diejenigen sein, die weniger als er sich mühen“³⁾.

Es braucht wohl kaum der Bemerkung, daß es offenbar Johannes Marienwerder ist, zu dem und von dem hier Dorothea spricht, wie denn überhaupt der reinigende und heiligende Einfluß, den Dorotheas Anwesenheit in Marienwerder ausübte, vorzugsweise ihm, der am meisten um sie war, zu Gute kam. Er, als ihr eigentlicher Gewissenrath, ohne dessen Erlaubniß sie mit Niemandem sprach, erfuhr schon deshalb Alles was sie dachte, redete und that; unverdroffen, Sommer und Winter hindurch, Tag für Tag, oft stundenlang mit dem Schreiben ihrer von so großer innerer Erleuchtung und Vollkommenheit Zeugniß gebenden Offenbarungen beschäftigt, mußte er schon dadurch den mächtigsten Antrieb zum Streben nach Vollkommenheit in sich fühlen. Wie heilsam die Entgegennahme ihrer täglichen Beichten, in denen sie mit der seltensten Herzenskenntniß die feinsten Falten der menschlichen Selbstsucht, Trägheit und Heuchelei bloßlegte, auf den Beichtiger wirkte, hat er selbst

1) Ms. R. p. 264.

2) Ms. R. 117: quia circumdatus esset daemonibus. cf. p. 278 u. 343.

3) V. L. IV, 17: Et dioto viro heist es zum Schluß intime compatiens largiter ploravit.

in aller Offenheit uns gesagt¹⁾. Durch ihre Gabe die Herzen zu durchschauen konnte sie ihm nicht nur die trefflichsten Winke für seine geistlichen Amtsverrichtungen, besonders für das Predigtamt und den Beichtstuhl, geben²⁾, sondern ihn selbst wesentlich in der Selbstkenntniß fördern und sogar auf die kleinsten Fehler aufmerksam machen³⁾. „Komm niemals zu mir“, sagt sie ihm einst auf höheres Geheiß, „mit irgend einer Sünde, die dein Gewissen beschweren könnte, sondern bewahre dich rein nach Kräften, damit du hier ein-tretend voll Liebe und Andacht siehest; denn diese Klausur und der Raum davor ist heilig, weil hier der Herr seine Dienerin mit über-reicher Liebe überschüttet, wie ein Bräutigam seine geliebte Braut“⁴⁾. Und in der That, Marienwerber betrachtete sich wirklich wie einen Brautwerber zwischen dem Heilande und Dorothea, die er deswegen mit Anspielung auf das hohe Lied auch kurzweg nur „die Braut“ zu nennen pflegt⁵⁾; als Brautwerber zumal, wenn er der Klausnerin durch das enge Fenstergitter die h. Eucharistie reichte, nach deren Empfange sie von Jugend auf mit täglich wachsender Inbrunst sich stets gesehnt hatte und die in der letzten Zeit fast ihre Hauptnahrung war. In Darzig hatte ihr Nikolaus von Hohenstein endlich, seit dem Jahre 1380 etwa, die wöchentliche Kommunion gestattet, allein ihr Verlangen nach dem h. Sakramente war schon damals so groß,

1) Ms. R. p. 196: *audivit eius lacrimosas confessiones, quas sibi cum magno eulatu fecit, ex quibus multotiens non modicum est confusus, quia ipse magna et multa peccata non valuit sic plangendo confiteri, sicut illa levissima.*

2) Vgl. Sept. III, 4. VI, 6. VII, 4 u. 5. Fest. 70. 82. 129. So sagt sie u. a. Sept. VI, 10: *Quicumque sacerdotum voluerit habere certum indicium, quod praedicatio sua fructum afferat magnum, iste inspiciat seipsum, qualem et quantum fructum sibi ipsi attulerit Dei verbum.*

3) Aehnlich machte sie es mit Rymann; cf. Ms. p. 157: *Unde saepe dixit deponenti ut asseruit: „heu tempore tali neglexistis vos, quia tunc ascendit foetor de vobis“, et ita saepius in praesentia eam visitantium sensit horribilem foetorem iuxta magnitudinem delicti et ita reddidit causam dicti sui exprimendo peccata.*

4) V. L. V, 14.

5) In der V. G. abgekürzt mit b. bezeichnet, in der V. L. mit S. (sponsa), während C. (confessor) auf Marienwerber und P. (praepositus) auf Rymann hindeutet. Auch in Revelationen Brigittas wird diese immer kurzweg die Braut genannt.

daß sie oft in der Nacht vor geistlichem Hunger wimmerte, wie ein Säugling, der nach der Mutterbrust verlangt¹⁾; seit dem Tode ihres Mannes konnte sie ohne die heftigsten leiblichen und geistigen Schmerzen kaum einen Tag ohne diese Seelenspeise leben und doch mußte sie auch jetzt immer noch 2 bis 3 Tage darauf harren. Erst als sie im Reklusorium sich befand, nahm Marienwerder keinen Anstand, ihr täglich, anfangs während des Hochamtes, dann aber schon während der Frühmesse den Leib ihres geliebten Herrn zu reichen. Allein der geistige Hunger stellte sich bei ihr noch früher ein; sie konnte es kaum mehr erwarten, bis die Kirchenuhr das Zeichen zur ersten Messe gab²⁾; schon von Mitternacht ab drückte sie durch heftiges Weinen und Schluchzen ihre Unruhe und ihr Verlangen nach Vereinigung mit Christus aus, und aus Mitleid mit diesem Zustande entschloß sich endlich der Dombchant, ihr seit dem Dorotheentage des Jahres 1394 die h. Kommunion schon während des Matutinums, also in tiefer Mitternacht, zu geben³⁾. Da diese so ungewöhnliche nächtliche Kommunion, wäre sie allgemein bekannt geworden, gewiß Aufsehen erregt hätte, so richtete er, nach reiflicher Berathung mit seinen Freunden, einen an der Südseite der Krypta befindlichen Kleinodien-schrein zum Sakramentshäuschen ein⁴⁾, kam dann nach beendeter

1) Ms. R. p. 75 und 118.

2) Fest. c. 119: Hoc dicto horologium dedit signum, quo ad primam missam pulsare erat solitum, quo S. laetificata cum ingenti gaudio... suscepit eukaristam.

3) V. L. V, 38: infra matutinum officium, quod in ecclesia Pomezaniensi incipitur circa noctis medium.

4) V. L. V, 38: Cumque sacramentum desiderabile non potuisset fuisse illatum cottidie ab extrinseco sine communionis publicatione, nec C. licuit ante lucem in conclave coram ea celebrare, idcirco inito consilio cum S. et P. in decenti loco dictae ecclesiae, sc. in antereclitorio, in quodam reservaculo, in quo calix et alia ad missam pertinentia conservabantur conclusa, reverenter sacramentum venerabile abscondit. Et hora communionis se solum in dicto antereclitorio loco obserans, pluribus accensis luminaribus aliisque adhibitis solemnitatibus, nola dumtaxat excepta, sacrosanctum eukaristiae sacramentum famelicæ, contritæ et confessæ cum reverentia qua potuit ministravit. Im Chor der Domkirche von Marienwerder (der sogenannten polnischen Kirche) befindet sich noch jetzt ein massiver mit Eisen beschlagener Schrein, dessen innere, sehr interessante Ausmalung beweist, daß er grade zum Aufbewahren gottesdienstlicher Gefäße gebraucht worden. Konstruktions- und Malerei lassen auf das 14. Jahrhundert schließen und wie
 Genl. Zeitschrift. Bd. III. 16

Matutin vom Chore herab, zündete auf dem Altare die Kerzen an und reichte ihr dann mit allen Feierlichkeiten, nur daß er das sonst übliche Glockenzeichen wegließ, die Speise ihrer Seele. So war denn Christus nicht nur geistiger, sondern auch sakramentaler Weise Dorothea's nächster Nachbar. „Du hast“, sagte er ihr einst, „viele bittere Jähren über dem Benienstuhl vor dem Paramentenschein geweint, ehe denn du in die Klause zogest und wußtest nicht, daß ich um deiner Nothdurft willen selbst einst hier sollte beschloffen werden. Dein Beichtvater soll sich freuen, daß er ist ein Mittler zwischen mir und deiner Seele und mir darum großlich danken¹⁾“. Und so hatte denn Johannes Marlenwerder, wirklich mit großer Demuth und Freude, 20 Wochen hindurch diese nächtliche Sacramentspendung fortgesetzt und des Tages eine neue Reihe von Offenbarungen aufzuzeichnen begonnen, die sich nicht sowohl wie bisher auf das beschauende, als auf das üebende Leben Dorotheas bezogen²⁾, — da schien es ihm in einer Nacht, als ob ihre Liebe und ihr Verlangen nach dem Sacramente noch heftiger geworden, als früher. Sie versuchte, was sie sonst nie gethan, ihr Haupt durch das Fenstergitter zu beugen, um wo möglich noch früher, Buße und Absolution und darauf die h. Kommunion zu empfangen³⁾. Nachmittags, als ihr der Domdechant durch einen Scholaren etwas Speise schickte, ließ sie ihn nochmals zu sich bitten und redete zu ihm von der Freude der Heiligen und der Wonne des Himmels, den sie gleich Stephanus mit glänzenden Augen vor sich offen zu schauen, schien, und von ihrem Verlangen nach dem ewigen Leben. Da sprach ihr Beichtiger: „liebe Mutter, bitte für mich, daß ich die Freude der Heiligen möge beschauen nach diesem Leben; es ist meine Unwürdigkeit Schuld, daß ich sie nicht mag, wie du, schon hienieden schauen. Wer sollte nicht begehren zum Himmel zu kommen, der da sähe des Himmels Wonnickeit“. Dorothea war inzwischen von den heftigsten Schmerzen, heftiger als sie sie je in den grausamsten Geburtswehen aus-

haben allem Anschein nach in ihm das eben erwähnte reservaculum noch vor uns. Vgl. noch V. L. V, 4, 41: *dictum reservaculum erat in antereclusorio ad latus fenestri reclusorii locatum ita remote, quod non poterat oculis corporalibus per S. videri.*

1) V. G. III, 17 und 40.

2) V. L. VII, 19.

3) V. L. VII, 27. V. G. III, 40 und 41.

gestanden, befallen worden; während des Gespräches über den Himmel war in ihr zugleich wieder die Begierde nach der Himmels Speise wach geworden; sie kniete nieder vor dem Gitter und rief: „Geh, gebet mir meinen allerliebsten Herrn, denn vor Liebe mag ich sein nicht länger entbehren“. Sie schien dabei einer Ohnmacht nahe, die Zunge klebte an ihrem Gaumen, wie die eines lebenden Hündleins. Auf des Beichtigers Mahnung, sich mit Speise und Trank zu erquicken, antwortete sie, fast wie der h. Ignatius den Römern: „Ich mag zu mir keine leibliche Speise noch Trank nehmen, sondern ich bitte um den Leichnam unseres Herrn“. Er aber sprach zu ihr: „Liebe Mutter, da ich ihn dir heute gegeben habe, wage ich nicht, ihn dir noch einmal zu geben an diesem Tage, du mußt warten bis nach Mitternacht; sofort nach dem Lobgesange Te Deum laudamus will ich kommen, dir das h. Sakrament zu geben“. Da sprach die gottesglirige Dorothea mit tiefem Erseufzen: „Ich weiß nicht, wie ich bis dahin warten mag“, setzte sich darauf nieder und rebete noch einige fromme Worte mit Marienwerder. Als dieser endlich gegen 6 Uhr Abends aufbrechen mußte, da that sie, als ob sie gern gesehen hätte, wenn er noch länger da geblieben wäre, wiewohl sie es nicht aussprach. Er aber wünschte ihr gute Nacht, neigte sein Haupt, befahl sich in ihr Gebet und begab sich in den Chor zur Komplet, die eben beginnen sollte. Als er wegging, blickte er um und merkte, daß sie sehnlich nach ihm sah, gleich als ob sie spräche: „O wüßtest du, mein lieber Sohn und Vater, was ich weiß, du bleibest länger bei mir.“ Als er dann seinem Versprechen gemäß nach Mitternacht wiederkam, wunderte er sich über die Ruhe und Stille in der Klause; denn meistens pflegte Dorothea um die Stunde der Kommunion laut zu beten oder vor Verlangen heftig zu weinen; doch hatte er sie zuweilen auch um diese Zeit ekstatisch gefunden, in welchem Zustande sie von der Außenwelt nichts vernahm¹⁾. Er glaubte, dasselbe sei auch jetzt der Fall, ging deshalb wieder in den Chor und kam nach der Matutin mehrmals wieder, bis er endlich, als trotz aller Bemühungen kein Lebenszeichen erfolgte, mit widerstrebendem Herzen und tiefster Betrübniß sich überzeugen mußte, daß ihre Sehnsucht nach Christus auf eine vollkommnere Weise als

1) Vgl. 3. B. Fest. c. 68: de cantu ecclesiae, organorum et campanarum pulsu nil audivit.

es hienieden möglich ist, bereits gestillt war¹⁾. Trotz der bestimmtesten Aussagen, die Dorothea längere Zeit vorher zu wiederholten Malen über ihren Todestag verschiedenen Personen gegenüber gethan, obgleich sie ausdrücklich vorhergesagt, daß Niemand bei ihr sein werde, wenn sie unter großen Schmerzen ihre Seele für den Himmel gebären werde, hatten doch weder Marienwerder noch Schwester Katharina, die in dieser Beziehung besonders genau unterrichtet war²⁾, irgendwie daran gedacht, daß der Tod der verehrten Frau schon so nahe bevorstehen könne, da sie sich an den Gedanken ihres Verlustes gar nicht gewöhnen konnten. Und nun war sie dahin geschieden die treue Dienerin Gottes, wie alle Anzeichen und ihre eignen frühern Aussagen vermuthen ließen, bald nach dem Weggange ihres Beichtigers, im 48. Jahre ihres Alters, am Abende des 25. Juni, zugleich mit der scheidenden Sonne des letzten Tages des Frohnleichnamsoctav, deren Geheimniß sie schon in diesem Leben der Gegenstand ihrer stärksten und innigsten Liebe gewesen war³⁾. Im Bewußtsein ihres nahen Todes hatte sie ihr Lager in umgekehrter Richtung wie sonst sich bereitet; „sie lag da, die keusche demüthige Dorothea, ihr Haupt auf einem Kissen, gefehrt gegen Sonnenuntergang, ihre Füße gegen Sonnenaufgang, wie man die Todten leget. Sie hatte die Augen zu, die rechte Hand unter der rechten Wange, die linke Hand hing ihr bei dem Gürtel nieder; sie lag auf der rechten Seite in ihrem Rocke und Schleier, in dem sie wollte begraben werden, gleich als ob sie sanftmüthiglich schlief und hatte ihren Leib und Füße züchtiglich geschickt und gedeckt und sich offenbar so zum Tode bereitet. Auch ist zu glauben, daß sie durch be-

1) V. L. VII, 28: Porro dum horam adesse diceret, ut abiret et saltem terminum congregationis fratrum suorum concanonicorum apprehenderet, ne sibi absentiam imputarent, ipsa videbatur sic loqui et agere, acsi libenter vidisset eum circa se remanere... Hora erat quasi completorii, quando ab ea de reclusorio recessit et reversus, est postea iuxta promissum infra hymnum: Te Deum laudamus, elapsis quasi septem horis, admirabatur de silentio eius et quiete. V. G. III, 42. (wo aber statt „gering“ zu lesen ist: „genüß“).

2) Ms. R. p. 100 sagt Katharina eiblich aus: et ita factum est praecise quod mortua est, et fuit die sicut praedixit. Vgl. ib. p. 318.

3) Am Schluß der Frohnleichnamsoctav starb auch der h. Moyskus. Vgl. dessen Biographien über die nähere Bedeutung dieses Umstandes.

sondere Ordnung unseres Herrn ist ohne h. Delung geblieben, darum daß sie ohne leibliches Siechthum sollte sterben, indem, wie sie selbst ein halbes Jahr vorher gesagt, bei guter Vernunft ihr Herz vor Liebe und Begehrung gebrochen war, während das Sacrament der h. Delung ist gesetzt zu geben den leiblich Siechen und nicht den leiblich Gesunden¹⁾“.

Drei Jahre früher, in der Vigilie des Frohnleichnamsfestes hatte Johannes Marienwerder Dorothea zum ersten Male kennen gelernt, während der letzten 14 Monate war er täglich Zeuge ihres heiligen Lebens, ihres innigen Liebesverkehrs mit dem Heilande gewesen; unendlich viel hatte er ihr zu verdanken — jetzt stand er an ihrer Bahre, wieder allein wie vordem, in tiefster Trauer²⁾. Hatte er doch seine treue Mutter, seines Heiles eifrigste Fürsorgerin, der göttlichen Gnade erfolgreichste Fürbitterin verloren. Sehnsüchtig blickte er ihr nach in die Höhe, wohin sie gezogen und wohin er ihr gern gefolgt wäre.

Er durfte es noch nicht; denn noch hatte er hienieden eine große Aufgabe zu erfüllen, die Jahre lang seine ganze Thätigkeit in Anspruch nehmen sollte; der Schüler hatte die Lehren seiner Meisterin, der Brautwerber die Geheimnisse der göttlichen Liebe, der Sohn das Lob seiner Mutter der Mit- und Nachwelt zu verkünden. Er hat seine Aufgabe, wie wir sehen werden, redlich zu lösen gesucht.

IV.

Das Lob der Mutter.

Die Nachricht von dem Tode der allverehrten Klausnerin hatte sich schnell in Stadt und Umgegend verbreitet. Als die Klausur auf-

1) V. G. III 42. Vgl. noch Ms. R. p. 318: „Quo circa verisimiliter credit eam in dicta charitate (cordis effractiva) spiritum plenum sanctis amoribus et desideris Domino tradidisse, anno aetatis suae quadragesimo octavo, in crastino Johannis Baptistae, in nocte beatorum martyrum Johannis et Pauli et de anno Domini MCCOXCIV. Zugleich die klarste Stelle für die Chronologie Dorotheas.

2) V. L. VII, 28: C. vero abscessit, heu nesciens, se illam salutis suae fidelissimam sollicitatricem ac totis visceribus pietatis affluentem postmodum in vita naturali non visurum.... Porro nec immerito doluit, quia fidelis salutis suae amica, mater pia et impetratrix gratiae studiosa eo inscio abiens recessit, ad cuius luctus augmentum fuit, quod eius migrationi beatæ nullus interfuit mortalium.

gebroschen und der Leichnam Dorotheas dem Hochaltare gegenüber auf einer Bahre ausgesetzt war¹⁾, strömte das Volk von allen Seiten massenweise zur Domkirche und verharrte darin Tag und Nacht, so daß selbst der Bischof von seinem Vorhaben, eine genauere Leichenschau zu veranstalten, Abstand nehmen mußte²⁾. Er war auf die Anzeige von Dorotheas Hinscheiden sofort von seinem Schlosse nach Marienwerder gekommen, „spendete hier den Armen viel Almosen, hielt 2 Tage nacheinander Seelenmessen und brachte den Leichnam der Klausnerin, einen theuren Schatz, zu der Erden, mit großen Ehren, in der Kapelle, in der der Herren Bischöfe Beigrafit ist.“ In der Vigil des Peter-Paulstages, am 28. Juni 1394, war es, wo diese Beisetzung in der Krypta unter dem ungeheuersten Jubrange von Menschen allerlei Standes und Geschlechtes Statt fand. Während des feierlichen Hochamtes bestieg dann Johannes Marienwerder die Kanzel und predigte „von ihrem strengen Leben, das sie in voller Tugend geführt hatte und das vordem allen die gegenwärtig waren

1) Vgl. Illenthal a. a. O. S. 83 nach einem von Friedrich Szembek S. J. in polnischer Sprache verfaßten und dann durch Thaddäus Kober ins Deutsche übersehten Leben Dorotheas. Ostwa 1681. S. 44. Der Titel des polnischen Originals lautet: Patronka starodawna państw pruskich Dorota z Prus wdowa. Thorun 1638; der der Uebersetzung: Zierlicher Abriß eines christlichen Vorbereitens zum glücklichen Tode durch immerwährende Begierde Gott im Himmel anzuschauen, durch äftere Empfangung des hochwürdigigen Sacraments des Altars und Leibes Kaselung. Das ist: Das gottselige Leben der heiligen Dorothea, einer Wittwen aus Preussen, ihres Herkommens vom Dorf, und Bürgerin in Danzig, von Alters her nicht allein der Preussen, sondern auch andern beyliegenden Länden Patronin, und bey Gott um Gnade eines guten Todes zu erbitten einer glücklichen Helferin: so in der Thumkirchen zu Marienwerder des Pomesanischen Bischofthum in Preussen, in steter Gemeinschaft Christi des Herrn eingemauret gelebet, und von überwunderbarer Begierde, denselben im hochwürdigsten Sacrament zum zweyten mal eines Tages zu empfangen, seliglich verschrieben. Ausführlich durch den Ehrwürdigigen Pater Fridricum Szembek, Priestern der Societet Jesu, in Polnischer Sprache beschreiben, anjeko ins Deutsche übersezt durch Johannem Thaddäum Kober, Erzpriestern und Pfarrern zu Frauenburg. Gedrukt im Kloster Ostwa, durch Georgium Franciscum Fritsch, Factor 1681, in Octavo. Plag. 5. — Trotz aller Mühe konnte ich weder von der polnischen noch von der deutschen Ausgabe dieses Buches ein Exemplar erhalten.

2) Ms. R. p. 288: Episcopus in die obitus libenter vidisset vulnera eius, sed ad feretrum prae multitudine populi non poterat accedere, quia tota nocte eius corpus custodiebant cum maxima devotione.

unbekannt gewesen, besonders ihre Bunden, Disziplinen, Kasteiungen, ihre Offenbarungen und ihres Herzens Umwandlung und viel andre große Gnaden und Wohlthaten, die ihr der Herr verliehen hatte“¹⁾. Es war ein kurzer Abriss von dem, was ihm Dorothea in den letzten 20 Wochen auf seinen und des Bischofs ausdrücklichen Befehl über ihr in Gott verborgenes übendes Leben mitgetheilt hatte, mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß bei ihren Lebzeiten Niemand etwas davon erfahren solle. Jetzt, wo ihre Leiche im Grabe ruhte, war die Zunge ihres Reichthums und geistigen Sohnes gelöst und mit begeisterter Liebe entrollte er vor den erstaunten Zuhörern ein wahrheitsgetreues Bild von dem Leidens- und Liebe-Leben der Seligen und forderte sie am Schlusse zur Dankagung auf für ein so großes Gnadengeschenk, daß die Vorsehung in Dorothea dem Lande Preussen gemacht habe²⁾. „Da sie das hörten, weinten sie die heissesten Zähren, daß sie das nicht gewußt und Dorothea bei Lebzeiten nicht gebührend gepüßigt hätten. Es waren ihrer von Gottes Gnaden Viele, die sich fortan dauernd besserten in ihrem Leben und sprachen, daß sie alle ihre Tage nie so erweicht und reinig gewesen, als zu dieser Stunde; große Sünder fühlten sich zerknirscht, Missethäter zur Fortsetzung ihrer Busübungen gestärkt, Fromme sich in der Liebe entzündet; Jungfrauen, Ehefrauen und Wittfrauen sich angetrieben, dem Vorbild, das Dorothea in ihren verschiedenen Lebensperioden den genannten 3 Ständen gegeben, nach Kräften nachzustreben, der Welt und ihrer Pracht zu entsagen und mit des bloßen Lebens Nothdurft sich genügen zu lassen“³⁾.

Aber noch andere Wirkungen hatte diese in jeder Beziehung so hervorragende Predigt Marienwerders. Sein Bericht über das außer-

1) V. G. III, 43.

2) V. G. III, 44. Seet uff, sy ist irhöget in der ewigen ere, dy sich alhy nydirte und floh der werlit ere. Hyrumbe sullen sich mit mir froyen alle wore cristen und den herren der ewigen ere loben und eren, das her dy irwirdige mertelerinne Dorothea hoth gebracht dohen, do sy nu nymmer darff leydin keynirley leydin, sundir sy hot pur lantir froyde, dy sich nimmer wirt endin. Och dorumbe sullen wir alle den hern loben und eren und im gröslich danckin, das her bey unsirn geczeytin dy grose gnade thun wolde seyner irwelten braut Dorothea und sy uns gebin czu eyner helfferinne und czu eyner mitelarynne, czwyschen im und uns vorsunarienne. cf. V. L. VII, 20.

3) V. G. III, 43.

ordentliche Leiden- und gnadenreiche Leben Dorotheas verfehlte nicht in den Zuhörern das Vertrauen zu entzünden, daß die Fürbitte dieser Gerechten, die schon im Leben so vielvermögend gewesen, jetzt, wo sie bei Gott sei, nicht minder kräftig sich erweisen werde. Ihr Vertrauen wurde nicht zu Schanden; die außerordentlichsten Heilungen gefährlicher lange verährter Krankheiten, Erhörungen in den verschiedensten Anliegen und Nöthen wurden täglich von solchen berichtet, die Dorotheas Fürsprache bei Gott angerufen, an ihrem Grabe gebetet, oder auch nur die Reliquien ihres Lagers, ihrer Kleidung, ihrer Klaus, ihres Grabes fromm verehrt hatten¹⁾. Der Jubrand zu ihrem Grabe wurde immer stärker, so daß der Bischof 18 Wochen nach ihrem Tode beschloß, dasselbe mit Steinen ausmauern zu lassen. Es wurde zu diesem Zwecke der Leib Dorotheas ausgegraben und für einige Zeit in einer Seitenkammer der Kirche beigelegt²⁾. Hier sah Johannes Marienwerder den Leichnam Dorotheas noch einmal, zum letzten Male, im Beisein des Johannes Rymann, des Jakob Royaw und des bischöflichen Kämmerer Johannes Rote. Und als dann Schwester Katharina mit Erlaubniß, ja auf den ausdrücklichen Wunsch des Bischofes die Tunika Dorotheas ein wenig auftrennte, sah er nebst den übrigen Zeugen auch die Narben von 6 großen tiefen Wunden auf dem Leibe der frommen Bäuerin, die weniger auf natürliche, als auf übernatürliche Weise ihr zugefügt schienen³⁾. Nachdem dann die Leiche zum zweiten Male beigelegt und das gemauerte Grab mit einem eisernen Gitter versehen worden⁴⁾, schien die Zahl der Gebetserhörungen an dieser Stätte noch mehr zuzunehmen und man sah sich deshalb genöthigt, dasjenige, was die Kirche in solchen Fällen seit den ältesten Zeiten gethan, auch in Marienwerder zu veranlassen. Wie Augustinus die Wunder, die

1) V. L. VII, 30. Ms. R. p. 102. 123. 260. etc.

2) In una camera infra ecclesiam Pomezaniensem, in qua parari solent lumina et candelae.

3) Vgl. Ms. R. p. 96. 191. 276. 288, wo auch die übrigen Zeugen ihre besfallige Aussage eiblich bekräftigen.

4) Herzog Albrecht ließ es auf den Antrag des Paul von Sprettern durch Befehl vom 14. August 1544 wegbrechen. Vgl. Müntzthal a. a. D. S. 90. Doch giebt Müntzthal die Quelle, woraus er das Schreiben des Herzogs mitgetheilt, nicht an.

in seiner bischöflichen Kirche zu Hippo durch die Reliquien des h. Stephanus gewirkt wurden, von Augenzeugen eiblich bekräftigen und sofort protokollarisch aufzeichnen ließ, damit auch der Nachwelt das Andenken an die Thaten Gottes erhalten bleibe¹⁾, so beauftragte auch Bischof Johannes und sein Kapitel noch im Jahre 1394 einige vereidigte Notare damit, die durch Dorotheas Fürbitte begnadigten oder geheilten Personen zu vernehmen und die an ihnen geschehenen Wunder aufzuzeichnen. War dem Domkustos von einem solchen außerordentlichen Vorfalle glaubhafte Anzeige gemacht, so vernahm dieser, zuweilen selbst²⁾, meist aber durch die eben erwähnten Notare, die Zeugen und ließ deren Aussagen in aller Form zu Protokoll aufnehmen³⁾, wodurch allmählig in Marienwerder, wie einst in Hippo, eine Anzahl von libri miraculorum entstand, die in der Domkirche aufbewahrt wurden⁴⁾. Unter Umständen hatten die Notare — im Jahre 1395 bekleidete z. B. Christian Koslaw, der frühere Rektor der pomesanischen Schule, später ein gewisser Andreas und Johannes Ullmann dieses Amt — auch in der Umgegend von Marienwerder die nöthigen Nachforschungen anzustellen, um überall die Wahrheit und

1) Cf. August. de civ. Dei XXII, 8, 21: Si enim miracula sanitarum, ut alia taceam, ea tantummodo velim scribere, quae per hunc martyrem, i. e. gloriosissimum Stephanum, facta sunt in colonia Calamensi et in nostra, plurimi conficiendi sunt libri; nec tamen omnia colligi poterunt, sed tantum, de quibus libelli dati sunt, qui recitarentur in populo. Vgl. über diese miraculorum libelli noch Aug. serm. 216 und 319. Greg. M. epist. III, 51. Baron. ad ann. 98 nro. 3, ad a. 238 nro. 5, ad a. 713 nro. 5.

2) Ms. R. p. 215: Ex auditu Nicolai Rogozen quondam custodis ecclesiae Pomezaniensis, qui solebat conscribere et cui tanquam custodi publicatum fuit dictum miraculum. Als Nikolaus b. 3. Juni 1396 starb, folgte ihm in der Domkustodie zunächst M. Bertam und als dieser am 1403 Propst wurde Johannes Tiefensee, „qui omnes conscripserunt, ut praedicatur“ ib. p. 203.

3) Ein Beispiel der letzten Art vgl. Ms. R. p. 208.

4) Eius vitae sanctitatem testantur miracula ad eius invocationem frequenter facta, quae per notarium publicum sunt conscripta... quae in libro miraculorum requirantur. V. L. VII, 30. Im Jahre 1405 werden bereits 6 libri conscripti de miraculis Duae Dorotheae erwähnt. Ms. R. p. 356. Sie sind sämmtlich verloren.

nur die Wahrheit zu erfahren¹⁾. In deren Abwesenheit übernahm dann auch wohl ein oder der andere Kanonikus das Geschäft des Aufzeichnens; der Dechant der Domkirche aber hatte, sobald die Akten über einen bestimmten Fall geschlossen waren, das Amt, denselben von der Kanzel aus zu allgemeiner Kenntniß zu bringen, und so war Johannes Marienwerder schon hiedurch darauf hingewiesen, öfters von Dorothea zu sprechen und ihr Lob zu verkündigen²⁾. Auch in Briefen an seine Freunde in Böhmen und Oesterreich scheint er dies gethan zu haben³⁾. Noch lebte in Wien sein alter Lehrer, der ehrwürdige Dytha; Dorothea hatte in ihren Visionen öfters von ihm, wie es scheint mit der höchsten Achtung gesprochen⁴⁾, und Marienwerder kann unmöglich unterlassen haben, ihn davon in Kenntniß zu setzen. Wir irren deshalb wohl kaum, wenn wir annehmen, daß es lediglich Folge dieser Mittheilungen Marienwerders an Dytha war, wenn dieser nicht lange nach Dorotheas Tode beim Hochmeister seine Aufnahme in den deutschen Orden, zu dem die Klausnerin in so eigenthümlichem Verhältnisse gestanden, beantragte, ein Wunsch, der ihm, wie wir gesehen, im Jahre 1396, kaum ein Jahr vor seinem Tode, mit der freudigsten Bereitwilligkeit und ehrendsten Anerkennung seiner Verdienste gewährt wurde.

Immer weiter verbreitete sich auf diese Art der Ruf von Dorotheas Heiligkeit; aus den entlegensten Gegenden von Preußen, Posen, Lithauen, Schamalten, Livland, Schlessen und Böhmen kamen Wallfahrer, Botivgeschenke von Holz und Wachs, Seide und Silber als Zeichen ihres Vertrauens oder ihrer Dankbarkeit am Grabe opfernd; der Wunsch, die preussische Wittve, die faktisch von dem

1) So muß z. B. Ullmann nach Danzig reisen, Ms. R. p. 209; Johannes Nigri nach Weich ib. p. 353. Vgl. u. a. noch ib. p. 179, wo Koslaw aliqua miracula per ipsum in carta papirea conscripta tanquam prothocollum suum produxit und p. 161 und 288.

2) Vgl. z. B. Ms. R. p. 83. 84. 99. 102 u. f. w. Er selbst sagt ib. p. 209: quod multa sibi dicta per personas quibus facta dicebantur et per notarios ipsa conscribentes in ambone publicavit.

3) Vgl. Ms. 1231 der U. B. z. R., worin die sermones des prager Pfarrers und Kanonikus Jalinus de Vodinano sich finden, geschrieben vor dem J. 1405, wo an einer Stelle neben Elisabeth und Brigitta auch Dorothea, reclusa olyn in Marienwerder als Prophetin erwähnt wird.

4) Ms. R. p. 151 und 311.

gläubigen Volke als Heilige schon verehrt wurde, auch in aller Form von der Kirche kanonisiert zu sehen, gewann immer größere Ausdehnung. Wirklich hatte bereits im Jahre 1394 Bischof Johannes einzelne der geschehenen Heilungen an den Ordensprocurator in Rom berichtet, damit dieser den h. Vater davon in Kenntniß setze¹⁾. Jetzt nach Verlauf eines Jahres erhob sich das ganze Ordensland, in seinen obersten geistlichen und weltlichen Behörden, um die Kanonisation Dorotheas beim päpstlichen Stuhle anhängig zu machen. Wir besitzen noch heute, wenn auch nicht die Originale, so doch die Entwürfe von den Briefen, in denen sich die Hirten der 4 preussischen Diöcesen Kulm, Pomesanien, Ermland und Samland, die Kapitel dieser Bisthümer, die Aebte von Ditva und Belslin, der Hochmeister Konrad von Jungingen, Dorotheas Beichtväter, die graduirten Kleriker des Ordenslandes, der Karthäuserkonvent von St. Marienparadies, die 6 obersten Ordensgebietiger, die Magister, Archipresbyter und Pfarrer von Pomesanien an den h. Vater und mehrere Cardinäle und angesehene Geistliche wenden, um bei ihnen die Einleitung des Kanonisationsprozesses zu beantragen²⁾. Eine jede der genannten Personen oder Körperschaften nimmt von dem Verhältnisse, in dem die selige Klausnerin durch Heiligkeit, Wissenschaft, Erleuchtung, Heldennuth, Eeelenifer u. s. w. zu derselben gestanden, Veranlassung, die Bitte um Kanonisation, oft in der feinsten und mit viel Rhetorik durchgeführten Weise zu motiviren.

1) Fokiant Miscell. (G. A. z. R.) t. 94. C. d. Pr. V, 72.

2) Im Ganzen 16 verschiedene hierauf bezügliche Schreiben vgl. a. a. D. f. 91—99, wo die genannten Briefe in der oben angegebenen Reihenfolge sich finden und Registrant Konrads I. f. 107. Vom Hochmeister sind im Ganzen 4, von den Beichtvätern 2 besondere Schreiben vorhanden, 7 derselben sind C. d. Pr. V, 74—87 abgedruckt. „Die sehr alten Schriften der Kreuzherren-Kanzley und der Pfarrkirchen zu Marienburg“, aus denen Szembeck schöpfte (Silenthal a. a. D. S. 13) sind offenbar diese jetzt auf dem G. A. z. R. befindlichen Briefe; denn ein Zitat aus dem Briefe des Hochmeisters bei Szembeck (Silenthal a. a. D. S. 148) findet sich fast wörtlich Misc. f. 93. Andere Quellen für Dorotheas Leben als die uns zugänglichen hat überhaupt Szembeck nicht gekannt, daher selbst der gänzliche Verlust seines Blattes (höchstens 90 S. in 8.) nicht zu hoch anzuschlagen wäre. Ein Theil davon in lateinischer Uebersetzung hat sich jedenfalls unter den Sammlungen der Holländischen für den 30. October, in der burgundischen Bibliothek zu Brüssel (wo sich Ms. 8626—8639 auf Dorothea beziehen, vgl. Verz, Archiv VIII, 515) erhalten. cf. Script. rer. Pruss. II, 193.

Schlicht und einfach dagegen lauten die Briefe der beiden Beichtväter Martenwerder und Rymann. Sie hatten einen kurzen Abriss von dem Leben Dorotheas ausgearbeitet, das authentische Protokoll der im letztverfloffenen Jahre an ihrem Grabe geschehenen Wunder beigefügt und beides mit einem Begleitschreiben an den Ordensprocurator gesandt, damit er es Sr. Heiligkeit einhändige¹⁾. Außerdem aber hatten sie noch ein besonderes Schriftstück an Bonifacius IX. gerichtet, worin sie ihm die Visionen mittheilen, die Dorothea über ihn selbst gehabt hatte, ein Aktenstück, das allein schon im Stande wäre, allen Zweifel an der Wahrheitsliebe und Gewissenhaftigkeit der beiden Verfasser zu verschleichen, wenn ein solcher Zweifel nach der ganzen Sachlage überhaupt noch möglich wäre. Zu 7 verschiedenen Malen hatte Dorothea in ihren Offenbarungen von Papst Bonifacius gesprochen; in den ersten Visionen war er ihr als ein trefflicher, gottesfürchtiger, reiner und eifriger Nachfolger Petri erschienen, ganz im Gegensatz zu seinem Gegner Clemens in Avignon, dessen Tod sie längere Zeit voraus verkündete. Seit dem Jahre 1394 aber sieht sie mehrmals, wenn auch seinen guten Willen so doch auch sein Schwanken und seinen Mangel an Vollkommenheit, der die Hebung des Schisma verzögere²⁾. Sie berichten ihm dies in der schmeichlosesten Weise, treu und schlicht der Wahrheit gemäß, und bitten schließlich ebenfalls noch um die Kanonisation der Frau, die solches über ihn ausgesagt. Bonifacius, der 4 Jahre vorher die nicht minder freimüthige Brigitta von Schweden heilig gesprochen, war groß

1) Misc. f. 94: Videat S. V. libellum vite eius contextum sub paucissimis verbis de valde multis, quem Procurator ordinis generalis... S. V. praesentabit. (Der Entwurf zu dieser ersten vita Dorotheae findet sich wohl in einem Briefe an den Procurator Misc. f. 60—63, zum Theil abgedruckt C. d. Pr. 82—84). Sed exnunc alia dirigimus S. V. postremo conscripta per tabellionem, quem ad hoc anno praeterito deputaverat specialiter idem dominus noster episcopus praesentibus idoneis testibus colligenda et fideliter describenda. Vgl. das Manuale Koslans vom Jahre 1395 Ms. R. p. 180.

2) C. d. Pr. V, 75: Ecce quomodo Papa nondum pervenit ad hoc, ut possit recte incedere; si caput universalis ecclesiae non valet stare aut incedere, quomodo pedes faciant. Et dicta intellexit de statu, incessu seu progressu perfectionis virtutum. Beatissime pater, in rudi stilo haec scripsimus iuxta verba pronunciantis, volentes tollere suspicionem scientiae et subtilitatis, ne pronuntiata plus ascribentur scientiae quam gratiae et veritati.

genug, auch jetzt die Einleitung des Prozesses sofort anzuordnen. Noch in demselben Jahre wurden mehrere preussische Pilger in Rom als Zeugen in dieser Angelegenheit verhört, vom Bischofe Johannes Münch aber eingehende Berichte über Leben und Wunder Dorotheas eingefordert¹⁾.

In Marienwerber war man nach diesem guten Anfange voller Hoffnung, daß die Sache schnellen Fortgang haben und sehr bald zu Ende geführt sein werde. Das pomesanische Domkapitel fundirte deshalb bereits Anfangs 1396 mit Beihilfe einiger frommen Personen 2 Vikarien bei der Kathedrale, deren Inhaber die Verpflichtung haben sollten, an einem Altare der Krypta neben dem Grabe Dorotheas täglich eine feierliche Frühmesse zu halten und zwar zunächst zu Ehren aller Heiligen, nach Beendigung des Kanonisationsprozesses aber zu Ehren der h. Klausnerin²⁾. Ihr Bild wurde schon jetzt in der Kathedrale angebracht³⁾; hiezu kam im nächsten Jahre, von frommen Händen gespendet, ein kunstvoll gearbeiteter silberner, stark vergoldeter Kandelaber, der auf dem Grabe Doro-

1) Vgl. Misc. f. 100 den Brief des Bischofs Joh. an den Ven. Dns. Bartholomaeus in Rom vom 2. Januar 1396. Dieser Barthol. ist wohl der vom Papste mit dieser Angelegenheit betraute Kardinal Bartholomaeus titul. S. Martini in montibus. Ms. R. p. 4. An seine Stelle trat später Kardinal Angelus de St. Laurentio, Patriarch von Grado, (Aquila) seit 1406 Papst Gregor XII., an den ebenfalls ein Brief des Hochmeisters in dieser Angelegenheit gerichtet ist. Misc. f. 96. Auch der Kardinal von Neapel und der Prof. der Theol. Laurentius waren um Hülfsprache angegangen. Misc. f. 96 u. 101.

2) Priv. l. l. f. 11: In altari ad hoc specialiter deputato, videlicet retro ubi est sepulcrum Dominorum episcoporum, debet officium missae de eisdem (omnibus sanctis) mane cottidie peragi et solemniter decantari cum 4 scolaribus etiam debite salariatis... Nihilominus si quandoque per sedem apostolicam altissimo cooperante canonizatio de venerabili Domina Dorothea, matre nostra carissima, in ecclesia nostra tumulata decreta et catalogo sanctorum connotata fuerit, ex tunc obmisso omnium sanctorum officio continuabitur in antea missa de eadem. Eine kurze Notiz hierüber vgl. C. d. Pr. V, 56.

3) Ms. R. p. 273 sieht Magaretha von Weiffelwalde die Dorothea eo habitu, quo depicta est in ecclesia Pomezaniensi. In den Kirchen zu Kulmssee, Thorn, Montau und Bieserfelde finden sich noch jetzt Bilder von Dorothea; das im Dome von Frauenburg mit der Unterschrift: Adrianus de Linda, Canonicus Varmiensis dedicavit A^o 1699 (vgl. die Beschreibung bei Rillenthal S. 156) ist ebenso wie das von Marienwerber verschwunden. Die Kopie eines alten Holzschnittes vgl. bei Rillenthal vor dem Titelblatte.

theas aufgestellt wurde und auf dem durch eine fernere Stiftung von 440 Goldgulden, die jährlich 11 Mark Zinsen trugen, Tag und Nacht wenigstens eine, zur Zeit des Officiums aber 2 oder 3 brennende Wachskerzen unterhalten werden sollten¹⁾. Für Johannes Marienwerder aber, der alle diese Vorgänge als Domdechant freudig in die Kapitelschronik eintrug, erwuchs nach diesen Vorgängen die unabweisliche Aufgabe, möglichst bald eine ausführliche und bis ins Einzelne getreue Darstellung des Lebens Dorotheas auszuarbeiten. Sein Herzenswunsch, den Prozeß frühzeitig beendet zu sehen, und das außerordentliche Verlangen der zahlreichen Verehrer Dorotheas nach einer Biographie der Seligen waren ihm Sporn genug bei seiner Arbeit; Rymann, der nach Wallenrods Tode wieder für längere Zeit in Marienwerder weilte, scheint ihm dabei durch Bearbeitung einzelner Parteen hilfreich zur Seite gestanden zu haben, und so erschien denn, wie es scheint bereits im Jahre 1396, das ersuchte Compendium des Lebens Dorotheas²⁾. Ihre Schicksale bis zur Ankunft in Marienwerder sind in den ersten 56 Kapiteln in chronologischer Folge dargestellt, in den folgenden 30 ist ein kurzer Abriss ihrer mystischen Theologie mit Rücksicht auf ihren Aufenthalt in der Klausur gegeben, das Schlusskapitel berichtet über ihre letzten Reden und die Art und Weise ihres Todes. Vorauf geht dem Ganzen ein warm und beredt geschriebener Prolog, der mit Zugrundelegung des Textes: „redimentes tempus, quoniam dies mali sunt“ (Eph. 5, 16) den Paps, die Cardinäle, die römischen Theologen, Kanonisten, Advokaten und Procuratoren aufs Dringlichste auffordert, den im fernem Preußenlande, am äußersten Saume des ungenähnten Gewandes

1) C. d. Pr. V, 56.

2) Wir wissen aus Rymanns eigenem Munde, daß er später selbstständig eine Schrift de sanctitate, fama et miraculis Dorotheae verfaßte, (Ms. R. p. 54 und 157) die allerdings nicht erhalten ist. Aber seine mündlichen Aussagen über Dorothea stimmen an einigen Stellen auffallend mit denen des Compendium. Man vgl. z. B. Ms. R. p. 154, welches wörtlich mit Comp. c. 34 stimmt, wo es heißt: An illa cordis extractio et alterius intrusio sit aut fuit solummodo alteratio naturae non mutatio substantiae, ille novit, qui cor eius renovavit, während Marienwerder V. L. III, 1. V. G. II, 1 sich für die mutatio entscheidet. Daß c. 86 mit p. 151 übereinstimmt ist nach p. 157 erklärlich. cf. auch p. 147 mit p. 188. Daß die Hauptarbeit von Marienwerder ist, wird sich unten zeigen.

Christi, aufgegangenen Morgenstern, in den kirchlichen Sternenhimmel der Heiligen aufzunehmen, damit durch sein Licht die traurige Finsterniß des Schisma, dem fast der dritte Theil der Kirche anheimgefallen, gehoben werde und der Tag der Gnade und des katholischen Bekenntnisses in den Herzen der Getrennten aufgehe. Daß dieser Prolog und das Compendium selbst zusammen gehören, folgt aus den Hinweisungen des ersteren auf das letztere¹⁾, daß beide in der Hauptsache Johannes Marienwerder zum Verfasser haben aus dem am Schluß des Prologs gegebenen Versprechen, später ein vollständig erschöpfendes Werk über diesen Gegenstand liefern zu wollen²⁾. Nur Marienwerder konnte ein solches Versprechen geben, nur er hat es, wie wir sehen werden, gehalten.

1) *Ut infra in c. de sentimentis et effectibus sacramenti* heißt es im Prolog. Ein Kapitel mit dieser Ueberschrift findet sich allein *Comp. c. 88.*

2) *Et sciendum, quod libellus iste de vita illius gloriosae famulae et benedictae sponsae Christi editus est et extractus sub paucis verbis respectu multorum sanctorum gestorum, quae in tali nequiverunt compendio comprehendi, sed necesse habent maiori volumine suo tempore describi ordine clariori.* Acceleratum autem est propter magnam desiderium esurientium et sitientium habere vitam istius mulieris benedictae heißt es am Schluß des Prologs. Schon hieraus erhellt, daß dies Compendium von dem zuerst in Rom eingereichten libellus (*Misc. f. 60 und 94*) verschieden ist. Das Compendium befand sich in einer alten Pergamenthandschrift des bischöflichen Schlosses zu Heilsberg, wurde im Jahre 1621 unter Simon Stubnicki durch Friedrich Szembek für einige Zeit nach Polen gebracht. Im Jahre 1699 nahm der ermländische Domprediger und Poenitentiar Nikolaus Kraus eine wortgetreue Abschrift davon, die noch jetzt in der Franenburger Dombibliothek (*Nr. 646 in 4.*) sich findet, während das Original verloren ist. Nach dieser Abschrift ließ der ermländische Kanonikus Abrian von Linde, ein warmer Verehrer Dorotheas, (vgl. über ihn *J. F. Haacki S. J., regia via Gedani 1689 p. 210*) das Compendium abdrucken unter dem Titel: *Vita magnae beatae Dorotheae Pruthenae, viduae in ecclesia Pomezaniensi reclusae, patronae non solum viventium, sed et vita functorum, tam in partibus Prussiae quam etiam in aliis vicinis nationibus. Item miracula eiusdem beatae, desumpta ex libris manuscriptoris bibliothecae arcis Heilsbergensis et electoralis Regiomontanae. Impressa sumptibus perillustris et reverendissimi domini Andreae Andriani de Linda, Canonici Varmiensis. Anno domini MDCCII die 31. Augusti. Typis Monasterii Olivensis. 4. p. XXVIII und 140.* Zu Danzig erschien 1745 eine zweite (Titel) Auflage davon bei M. Knock, dem Verleger von *Klimenthals historia*. Ob die unter anzugebenden Mss. der *vita Dorotheae* mit diesem Compendium identisch sind, muß freilich dahin gestellt bleiben.

Mit großem Eifer und Fleiß ging er sofort nach der Vollendung des Compendiums an diese größere Arbeit, seine eigentliche Lebensaufgabe. Sie war keine ganz leichte. Es galt hier nicht bloß eine einfache Abschrift seiner nach den Mittheilungen Dorotheas geführten Tagebücher zu fertigen; die Seherin selbst hatte ihm sein Ziel viel höher gesteckt. Die seltenen und unerhörten Gnaden, die ihr zu Theil geworden, sollten — so war ihr offenbart worden — bei denjenigen, die später davon hören oder lesen würden, viele Frucht bringen; sie fordert deshalb ihre beiden Beichtväter auf, großen Fleiß auf die richtige Darstellung und schöne lichtvolle Anordnung der nach und nach gemachten Aufzeichnungen zu verwenden. Marienwerber insbesondere solle von aller andern äußern Beschäftigung sich losmachen; denn er werde für sein ganzes Leben hinlänglich hiemit zu thun haben. Da sie steht im Geiste ihre Forderung schon erfüllt, mit vieler Sorgfalt und Treue das Gleichartige zusammengestellt, nach Büchern und Kapiteln eingetheilt, in kunstvoller Weise dargestellt, so daß es in angemessener Folge, einnehmender Gruppierung und schönem Schmucke zu der Menschen Kenntniß gelangt¹⁾.

Hiemit ist die Aufgabe, die dem Domdechanten in Bezug auf die Darstellung und Disposition des gesammelten Stoffes gestellt war, genügend bezeichnet; die meisten Schwierigkeiten dabei machte ihm, wie er selbst bekennt, der tiefe Inhalt der Offenbarungen, für den sich zuweilen ein passender Ausdruck gar nicht darzubieten schien.

1) Cf. V. L. I, 6: Postremo, quia bona varigena huic sponsae a Domino facta erant valde magnifica, preciosa et rara, ideo Dominus praedicens legentium in hoc libro fructum et utilitatem mandavit, ut revelata et facta studiose conscriberentur et ad bonum ordinem reducerentur, dicens: C. P. magnam habeant diligentiam, ut bona a te scripta studiose praeparent, pulchre ordinent et exornent; nam bona tibi scripta sunt ita bona, quod ad lucem hominum vix deducuntur meliora. His a Domino dictis sponsae apparuit, quod de Domini voluntate esset efficaci, ut circa praefata iam Domini beneficia magna fieret praeparationis diligentia in colligendo ad invicem pertinentia, in distinguendo libros et capitula et in pulchre ornando, etiamsi ob hoc multa essent temporalia exponenda, quatenus grato ordine et delectabili dispositione ad hominum notitiam perducantur. Et ut C. tali negotio liberius possit insistere laborioso, Dominus dixit, eum ab omni occupatione exteriori absolvi debere, quia vellet sibi in tantum ad scribendum tribuere, quod satis ad scribendum haberet, quamdiu vitam duceret in humanis.

Wenn schon Dorothea selbst sich beklagte, daß sie das Schönste und Höchste von dem Geschauten gar nicht ausdrücken könne, wie soll denn — so klagt er — ich mit meinem kalten tugendleeren Herzen glauben, die Sprache der flammenden göttlichen Liebe, die aus ihrem Munde kam, richtig verstanden zu haben, und wie könnte ich, auch wo ich sie verstand, in würdiger Weise sie wiedergeben. Gern möchte ich dieses Amt jedem Andern überlassen, der es besser erfüllen würde; da es aber durch Gottes Fügung einmal so gekommen, daß ich mehr als ein Anderer von ihren Mittheilungen vernommen, so erachte ich mich im Gewissen verpflichtet, eine Sache, deren Lösung meine Kräfte übersteigt, gleichsam gezwungen und doch auch wieder, abgesehen von meiner Unzulänglichkeit, durchaus frei und freudig zu übernehmen ¹⁾.

Mit solchen Gedanken ging Marienwerder an die Bearbeitung und Sichtung seiner Aufzeichnungen; die er sofort in 3 größere Gruppen theilte, je nachdem sich dieselben entweder auf das äußere, übende Leben Dorotheas bezogen, oder an das katholische Kirchenjahr und die darin gefeierten Momente aus dem Leben Christi und seiner Heiligen sich anlehnten, oder endlich einzelne außerordentliche Vorgänge des inneren Seelenlebens betrafen, durch welche Dorothea von andern im Uebrigen ähnlich begnadigten Personen sich unterschied. War hienach die Vertheilung des gesammelten Stoffes zunächst auf 3 größere Werke geboten, so war zugleich auch klar, daß mit der schon früher in Aussicht gestellten erschöpfenden Lebensbeschreibung, als der Grundlage für alles Folgende, der Anfang gemacht werden mußte. Joh. Marienwerder bevortwortet sie in folgender Weise:

Wie das Buch der geheimen Offenbarung ein verschlossenes war und Niemand es öffnen konnte, als der Löwe aus dem Stamme Juda, so war auch das ganze Leben Dorotheas ein Jedermann, selbst ihren nächsten Verwandten, verschlossenes Buch, dessen Siegel erst auf den ausdrücklichen Befehl des Heilandes sich lösten. Die Lösung der 7 Siegel an dem Lebensbuche der Klausnerin aber enthält die Tiefe der ihr gewordenen Offenbarungen, die Höhe der Kasteiungen, die Unerforschlichkeit der Erneuerung ihres Herzens, die

1) Cf. Sept. Prologus, qui licet communiter omnibus Dominae Dorotheae libris posset praemitti, specialiter tamen debet ultimis VII tractatibus (i. e. septillilio) anteponi. cap. I und Fest. c. 52.

Unschätzbarkeit ihrer inneren Arbeiten und Tröstungen, die Erhabenheit ihrer Affekte und Kontemplationen, die Unausprechlichkeit ihrer Tugenden und die Grundursache ihres Todes, nämlich die Uebermacht der herzbrechenden Gottesliebe¹⁾.

Damit hat Marienwerder die Eintheilung seines Werkes, das er nach älterem Vorgange füglich *Septifigillum* oder das Buch von den 7 Ingestegeln hätte nennen können²⁾, in 7 Büchern angedeutet und sucht nun die näheren Beziehungen derselben zu den 7 apokalyptischen Bildern in einer freilich bisweilen gezwungenen Weise nachzuweisen. Die 7 Bücher des Werkes selbst aber enthalten dann in 237 Kapiteln ein vollständiges und ergreifendes Bild von dem Leiden- und Tugendleben der frommen Dorothea, genau der im Prologe getroffenen Disposition folgend. Während das erste Buch über die Offenbarungen an sich, die Art ihrer Aufzeichnung, ihre Richtigkeit, Glaubwürdigkeit und einzelne darin gebrauchte Terminologieen sich ausläßt, enthält das zweite und dritte den Verlauf des äußern Lebens Dorotheas bis zu ihrer Ankunft in Marienwerder, fast wörtlich mit dem oben erwähnten Compendium übereinstimmend, nur daß die 56 ersten Kapitel desselben hier in 74 erweitert sind. Das vierte spricht von der bei ihr stetig wechselnden innern Freude und Trauer, insbesondere von der dem Angstschweisse des Erlösers ähnlichen Energie des Geistes, das fünfte von ihrem Leben und ihren Uebungen in der Klausur, das sechste von ihrem Liebesverkehr mit Christus, von dem Mahlschäze, den sie in ihren Tugenden ihm entgegengebrachte, und den Wunden, die ihr durch die Liebe ihres himmlischen Bräutigams geschlagen wurden; das letzte endlich von ihrer Sehnsucht

1) V. L. Prol. c. 2: Fuerunt autem haec septem sigilla mistica, videlicet: revelationum profunditas, castigationum arduitas, innovationis cordis inscrutabilitas, consolationum energiae inaestimabilitas, affectionum et contemplationum sublimitas, illuminationum, virtutum ac desponsationum sui ineffabilitas, dissolutionum animae et corporis seu cordis fractionum impreciables causalitas, quae septem nemo solvere potuit seu valuit nisi leo de tribu Juda.

2) Schon im Jahre 1331 hatte Magister Tilo von Kulm seinen libellus septem sigillorum, („das büchel von sieben Ingestegeln“) eine Art Messlade, gebichtet und dem Hochmeister Luther von Braunschweig gewidmet. Dies Gedicht, das sich in einer Hs. der U. B. z. R. (Ms. 906) erhalten hat, konnte Marienwerder unmöglich unbekannt geblieben sein. Vgl. auch N. Nr. Prov.-Bl. 1861 (LXVI.) S. 214.

nach dem Himmel, ihrer Vorbereitung darauf, von den Erscheinungen der Engel und des ganzen himmlischen Ingefandes, die sie vor ihrem Tode so häufig hatte, und von ihrem gottseligen Ende.

So herrscht in dem Ganzen trotz der Affomodation an das apokalyptische Bild ein natürlicher, logischer zugleich und chronologischer Fortgang, der in Gemeinschaft mit der überall durchleuchtenden Wärme und Liebe des Verfassers zu seiner Arbeit den Leser wohlthwendig berührt. Die dem Werke zu Grunde liegenden Worte Dorotheas sind überall beibehalten und in der ursprünglichen, öfters dialogischen Form aufgenommen; passende Schriftstellen, ähnliche Beispiele aus dem Leben der Heiligen und bisweilen selbst theologische Exkurse sind zur Erläuterung beigelegt¹⁾. So ist z. B. bei dem Bericht von der Erneuerung ihres Herzens auf eine Stelle bei Ezechiel, (36, 26: et dabo vobis cor novum et spiritum novum ponam in medio vestri) ferner auf die Bildung Evas, auf die Umwandlung von Loth's Frau in eine Salzfäule, von Wasser in Wein und auf einen ähnlichen Vorfall im Leben der h. h. Kosmas und Damianus hingewiesen; bei der Einmauerung in die Klause wird an das Wort: Ingredere et includere in medio domus tuae et ibi loquar ad te (Ezech. 3, 24) erinnert, bei der Beschreibung ihrer ganz außerordentlichen, dem sinnlichen Menschen so sehr widerstrebenden Leiden, darauf aufmerksam gemacht, wie durch diese äußere Uebungen, zumal bei fortgesetzter Betrachtung des Leidens Christi, das Innere des Menschen umgewandelt, der Leib in Arbeit geübt, die Laster abgetödtet und heilige Begierden gemehrt würden, so daß Niemand diese Uebung tabeln dürfe, weil, wer sie nicht geübt, über ihren Erfolg und ihre Wirkung nicht urtheilen könne, jeder aber, der sie geübt, gefunden haben werde, daß sie viele Gnaden und Heilsgeschenke erwerben²⁾.

Sofort nach der Beendigung dieser ausführlichsten, leider noch ungedruckten Lebensbeschreibung Dorotheas³⁾, die, wie wir sehen

1) Sept. Prol. c. I sagt Marienwerber, es sei seine Aufgabe: apta verba, pertinentes concordantias et declarationes adducere rationabiles et congruas rationes.

2) Vgl. V. L. III, 1, V, 1. II, 5: interiora per exteriora moventur ad meliora.

3) Sie befindet sich handschriftlich I. im G. A. z. Rönigsberg (Ms. 407 fol.) Auf dem ersten Blatte dieses früher der Abtei Pöplin gehörigen Ms. hat eine

werden, noch vor den Schluß des 14. Jahrhunderts fällt, muß auch die Redaktion der übrigen Offenbarungen der Klausnerin erfolgt sein, zunächst eine Zusammenstellung der Erscheinungen und Visionen, die sich auf die verschiedenen Zeiten und Feste des Kirchenjahres bezogen. Von Jugend auf hatte Dorothea an dem innern Leben der Kirche, wie es in den einzelnen heiligen Zeiten und Tagen sich ausdrückt, den regsten Antheil genommen, mit der zartesten Andacht und Frömmigkeit sich auf dieselben vorbereitet und sie mit tiefem Verständnisse und heiliger Freude mitgefeiert. Und doch konnte auch

spätere Hand — wahrscheinlich P. Szembeck, der dasselbe zu seiner vita benutzte — nachstehenden Titel hinzugefügt: *Vita venerabilis Dominae B. Dorotheae Pruthenae Quidzinensis Reclusae a Perillustri et Reverendo Domino Joanne Kalis, Marienverdensi Canonico, Decano Ecclesiae Pomesaniensis, Sacrae Theologiae Doctore, ordinis hospitalis de domo Theutonica Professo una cum revelationibus et Septilio ac libro miraculorum conscripta.* Am Ende der vita ist (p. 429—444) noch ein Auszug aus Sept. I. und schließlich noch ein kurzer Abriß des Lebens Dorotheas (p. 444—448) nebst 2 Gebeten zur Dauffagung angefügt, worauf noch das Originaltestat des Abtes von Pelsplin folgt: *Ego fr. Leonardus Rembowski divina providentia abbas Pelplinensis fidem facio hoc antiquissimum manuscriptum esse autographum ipsum vitae b. Dorotheae de Montaw oriundae, in Marienwerder sepultae, nostro monasterio a rev. dom. Joanne canonico in diocesi Pomesaniensi una cum aliis variis codicibus testamento legatum idque me scire ex maiorum nostrorum antiqua traditione. In quorum fidem haec manu mea scripsi, sigillum meum apposui. Cracoviae 1621 die 13. Maii.* Dasselbe bezeugt dann mit Siegel und Unterschrift noch Philipp Adler, Prior von Olwa. Eine Vergleichung mit der von Marienwerbers Hand geschriebenen Kapitelschronik und den von Kalis geschriebenen Privilegia Pomes. Cap. (G. A. z. R.) zeigt, daß wirklich der Anfang, einige Abschnitte im Text und die alten Korrekturen von Marienwerder selbst herrühren, der Rest aber von dem Domherrn Kalis geschrieben ist, so daß dies Ms. unter den bis jetzt bekannten jedenfalls als das authentische zu betrachten ist. Es findet sich diese vita nämlich 2. in der Bibliothek der Marienkirche zu Danzig Ms. 259 fol. (200 f. geschrieben c. 1481; denn in diesem Jahre wird der auf dem Deckel vorkommende Prediger Seger — später Pfarrer bei Peter und Paul in Danzig — erwähnt); 3. in der R. Bibl. zu Berlin Ms. theol. 207; (dieselbe Hs. enthält auch Fest.) 4. in der Un. Bibl. zu Breslau (s. v. De sancta Dorothea reclusa fol.) Nach Pez, thes. anecd. nov. VI, 393 befand sie sich ums Jahr 1459 auch in Wül und Upasch; nach Pertz, Archiv VIII, 515 und 521. IX, 717 und 743 noch jetzt in Brüssel, Liegnitz und Altn; nach Script. rer. Pruss. II, 184 früher in Nürnberg, Bamberg und dem paderbornischen Kloster Bobden, nach Feller catalogus cod. Mss. Leipzig 1686. S. 124 und 165 auch in Leipzig.

sie mit vollem Rechte das Wort jenes Heiligen zu dem ihrigen machen, der da zu sagen pflegte: *festi sunt mihi infesta*.— Denn seit ihrem siebenten Jahre pflegten beim Herannahen der Feste die Wunden, „mit denen sie der Herr an verschiedenen Stellen ihres Leibes wie mit den Zeichen seiner Liebe schmückte“ zu schmerzen, zu brennen, zu stechen und zu schwellen, beim wirklichen Eintritt des Festes aber mit heftiger Blutung aufzubrechen. Freilich wurden diese leiblichen Schmerzen durch eine Fülle himmlischer Wonne und Süßigkeit, womit sie dann überströmte wurde, aufs reichlichste wieder aufgewogen. Der Vorhang, der die streitende Kirche von der triumphirenden, das Heilige von dem Allerheiligsten scheidet, schien alsdann gefallen, die Welt von einem Gnadenmeer übersfluthet und verklärt, Sünde, Elend und Unvollkommenheit verschwunden und die Erde voll der Herrlichkeit Gottes. Der Chorgefang der Domherren in der pomesanischen Kathedrale klang ihr in solchen Stunden wie der der himmlischen Heerschaaren mit dem er sich vermischte, und es war ihr, als ob sie mit den Engeln und Heiligen des Himmels zusammen die Feste feiere, deren Geheimnisse in überirdischer Klarheit sich ihrem trunkenen Auge enthüllten¹⁾. Nur Weniges von demjenigen, was sie dort geschaut, war sie im Stande in Worten wiederzugeben²⁾; am anschaulichsten noch wußte sie einzelne Scenen aus dem Leben der h. Jungfrau und aus der Kindheit des Heilandes zu schildern. Das Gemach und die Wohnung Mariä in Nazareth, die Botschaft des Engels, die Empfängniß im Schooße der Jungfrau, die Geburt und das allmälige Wachsthum des Erlösers beschrieb sie Marienwerder bis auf die kleinsten Einzelheiten³⁾. Sie selbst erscheint dabei überall mit thätig; sie hilft der Mutter Gottes das Jesuskindlein waschen, in Windeln hüllen, ankleiden, sie spielt

1) V. L. IV, 26: *totus mundus suavissimus, bonis spiritualibus et deliciis repletus ei videbatur*. ib. IV, 28: *motus sensit delectabiles in et sub corde suo tanquam vivus foetus saliens ac ludens moveret pedes et manus; . . . cantus ecclesiae erat sibi tam delectabilis, hilaris et dulcisonus, ac si supra se rapta eam in vita audisset fieri aeterna*. V. G. IV, 1, 29: *Unde duncket denne den menschen von der folle götlicher sussikeyt, das hymmel und ertreych hymmelfössig sein und das alle menschen vol libe sein und ane gebrechen*. Vgl. *Revelationes* Brig. VI, 88.

2) So z. B. heißt es *Fest. c. 76: de Trinitate s. multa intellexit, sed quasi nihil iussa est exprimere*.

3) *Ms. R. p. 154. Fest. per tot.*

mit demselben und wiegt es auf ihren Armen, wie ihr denn überhaupt die Feier des Kirchenjahres nicht eine bloße Erinnerung, sondern ein stetes Neudurchleben der einzelnen Erlösungsthatsachen war. So nahm z. B. in der Weihnachtsnacht ihr bei aller geistigen Wonne ununterbrochenes körperliches Leiden den Charakter der heftigsten Wehen an, die sie je bei der Geburt ihrer Kinder empfunden, und wenn sie dann sah, wie alle Welt mehr als sonst Vorbereitungen für ein leckeres Mahl traf und Bäcker, Jäger und Fischer ringsum in Bewegung gesetzt wurden, so hatte sie nur den einen Wunsch, daß es auch ihr gleich den Priestern vergönnt sein möge, das heilige Mahl der Liebe an diesem Feste ebenfalls dreimal feiern zu können. In der Fastnacht, die damals aller Orten, zumal in den Städten, mit Gelagen und Tänzen, Mummenschanz und Lanzenstechen begangen wurde, werden ihr, so sehr sie sich dagegen sträubt, alle daran sich knüpfenden Sünden und Laster gezeigt, damit dadurch ihr Eifer im Gebet und der Buße für sich und Andere ans Feuer entzündet; ihr Leiden nimmt nun bereits den Typus der Passion des Herrn an, und in ähnlicher Weise wird ihr ganzes inneres Seelenleben entsprechend umgestimmt, wenn in der Osternacht nach gewohnter Weise die Priester das Kreuz aus dem heiligen Grabe erheben, wenn in der Vigil vor Christi Himmelfahrt die Glocken das Fest einläuten, wenn an den Rogationstagen die Prozessionen mit den Heiligenreliquien durch die Feldmarken gehen, und vor Allem, wenn am hohen Pfingstfeste die Gaben des heiligen Geistes wie ein reicher Blüthenregen sie überschütten¹⁾. Und nicht nur an den höhern Feiertagen, sondern in der letzten Zeit selbst an den einzelnen Wochenferien wechselten die Melodien, die der Finger Gottes, der heilige Geist, auf ihrer zart gestimmten Seelenharfe, wunderbar spielte, unaufhörlich in buntem Wechsel.

So werden wir es erklärlich finden, wenn Marienwerder in der Schrift, welche diese auf das Kirchenjahr bezüglichen und mit ihm zusammenhängenden Erscheinungen und Visionen nach den in den Tagebüchern darüber gemachten Notizen zusammenstellt, in dem Buche „über die Feste“²⁾, von vorne herein auf Vollständigkeit ver-

1) Cf. Fest c. 18, 35, 46, 58, 61, 66, wo manche Einzelheiten aus dem Volks- und Kirchenleben jener Zeit erwähnt werden.

2) Unter diesem Titel — *liber de festis* — zitiert Marienwerder selbst seine Schrift Sept. III, 13 und III, 26. Einmal (Ms. R. p. 311) nennt er es *liber*

richtet. „Die Fülle dieser außerordentlichen Erscheinungen im Einzelnen zu beschreiben“ — so sagt er im Eingange — „ist durchaus unmöglich; es sollen daher nur einzelne Tage gleichsam beispielsweise herausgehoben werden, um daran zu zeigen, wie wunderbar und mannigfalt die Wirkungen Gottes in ihr waren. Es sind nur einzelne Funken aus dem lange verschlossenen und endlich am Ende ihrer Tage erschlossenen Gluthheerde ihrer Liebe, die hier für diejenigen, die ihr eigenes Liebesfeuer daran entzünden wollen, als willkommenes Geschenk dargeboten werden“¹⁾. Allein obgleich er mit Rücksicht auf seine Leser, bei denen Weitschweifigkeit leicht Ueberdruß erzeugen könne²⁾, von den einschlägigen Aufzeichnungen Vieles fortließ, so wußte er doch die häufigste Wiederholung desselben Gegenstandes hier nicht zu vermeiden. Fast bei jedem der 50 Feste, die er in 129 Kapiteln bespricht, merkt er regelmäßig an, wie Dorothea sich darauf vorbereitete, wie lange sie an demselben in der Ertase zu verweilen pflegte, wie oft ihr der heilige Geist gesandt wurde, welche Grade von Liebe sie zum Empfange des heiligen Sacramentes mitbrachte³⁾. Hiedurch kommt eine gewisse Monotonie in das Buch, die, zumal bei der Eigenthümlichkeit des Inhalts, doch mehr ein eingehenderes Studium als eine bloße Lektüre erfordert. Woher

de sanctis und dergleichen thut Ryman ib. p. 154, während Bertrand ib. p. 265 es mit de festis sanctorum bezeichnet. Die erwähnte Berliner H. S. (Ms. theol. 207 fol.) führt den Titel de festis Domine Dorotheae und ebenso zitiert es auch der Rathhäuserprior Vincentius von Arpach im Jahre 1459 bei Pez l. c. tertium de festis nunquam vidi. Die H. S. der St. Marienbibliothek zu Danzig Nr. 260 fol. (156 S. geschrieben 1457) hat die willkürlich gewählte Aufschrift: Appariciones venerabilis domine Dorothee. Weitere Mss. dieses Werkes scheinen nicht zu existiren.

1) Fest. prol.: In his tamen sicut et in prioribus valde multa revelatione digna silentio sunt tecta, eo quod Dominus aliquando praeterita non suscitavit et sic aliquando praesentia, dum alia scribebantur, exprimere non docuit vel non iussit; multa etiam de eius ore iteratis vicibus sunt scripta, quae tamen non sunt inserta huic operi neque priori. Zugleich ein Beweis, daß das Buch de festis sofort nach Vollendung der vita verfaßt wurde.

2) Fest. prol.: ne nimia prolixitas legentibus generet fastidium.

3) Zwar versucht er C. 97 (enumerantur aliqua sponsae communiter concessa per singula festa) eine Zusammenfassung des allen Festen Gemeinsamen, aber fast zu spät, erst gegen das Ende des Werkes.

es sich auch erklärt, daß es unter allen Schriften Marienwerbers verhältnißmäßig am wenigsten abgeschrieben und verbreitet wurde.

Daß die darin mitgetheilten Bilder aus dem Leben des Heilandes und seiner Heiligen auf objektive historische Wahrheit keinen Anspruch machen, sondern lediglich als subjektive Betrachtungen einer begnadigten kontemplativen Seele gelten können, ist Johannes Marienwerber, wenn nicht schon beim ersten Niederschreiben dieser „Offenbarungen“, so jedenfalls bei Abfassung seiner Schrift klar gewesen. So, um unter mehreren hiefür sprechenden Belägen nur einen hervorzuheben, schaut Dorothea einmal in einer Passionsbetrachtung, wie zur Kreuzigung des Herrn nur 3 Nägel gebraucht werden, und bei der Durchbohrung seiner Seite das Herz selbst unverehrt bleibt; Marienwerber aber, der in den Revelationen der kürzlich kanonisirten und von der Klausnerin überaus hoch gehaltenen heiligen Brigitta¹⁾ gelesen hatte, daß nicht 3 sondern 4 Nägel die Hände und Füße des Erlösers durchbohrt, daß die Lanze sein Herz nicht bloß gestreift, sondern wirklich durchstochen habe²⁾, macht die Schauende auf den Widerspruch aufmerksam und fragt, wie derselbe zu lösen sei. Sie antwortet, er solle sich nicht zu viel Sorgen damit machen, ob und inwiefern ihre Aussagen mit denen anderer Heiligen übereinstimmen, sie könne es nur sagen, wie sie es glaube gesehen zu haben³⁾; dagegen möge er strenge alle ihre Offenbarungen nach der Regel der heiligen Schrift prüfen und alles was derselben etwa zuwider sei, davon aussondern, damit nicht durch sie ein Irrthum auf Erden zurückbleibe⁴⁾.

1) Dorothea befand sich schon 7 Jahre in Danzig, als im Jahre 1374 die Leiche Brigittas über Danzig nach Schweden gebracht wurde, wo sie am 29. Juni ankam. Act. S. Octobris, IV, 463. Sie hatte seitdem ihr Beispiel stets vor Augen. Vgl. V. L. V, 1. (Plan nach Jerusalem zu gehen) VI, 8. VII, 19. Fest. c. 80. Sept. I, 17. VI, 10. V. G. II, 22. In der That hat das ganze Leben der beiden Frauen ungemein viel Aehnliches.

2) Cf. Revelationes Brig. I, 10. Vgl. übrigens hiezu das Geisteslied aus dem 14. Jahrhundert bei Wackernagel, deutsches Kirchenlied S. 605: „Sünder, womit wilt du mir Ionen Drei Nägel und ein Dornenkronen?

3) Fest. c. 54: Cui Dominus: „Tu cum C. et P. non debes te occupare superflue quod revelatio tibi a me facta non sit aliis revelationibus concors totaliter et consona. Nam s. evangelistae, qui facta mea et dicta conscripsere, quibus aliqui eorum interfuertunt, non in toto concordarunt.“

4) V. L. I, 4: Ordinavi tibi duos in multis scripturis imbutos bonae famae viros, magistros nominatos, ut tibi revelata bene ponderent videant-

Durch diese Antwort war Johannes thatsächlich darauf hingewiesen, bezüglich der historischen Visionen sich auf den eben angedeuteten Standpunkt zu stellen; denn jedenfalls mußte ihm doch klar sein, daß, wenn es sich hiebei um objektive geschichtliche Wahrheit handelte, nicht die noch lebende Klausnerin, sondern nur die von der Kirche feierlich anerkannte heilige Königstochter von Schweden Recht haben konnte. Immerhin muß uns die Mittheilung auch dieser für die gewünschte Kanonisation Dorotheas so bedenklichen Vision ein Beweis mehr dafür sein, wie sehr Marienwerder die streng wahrheitsgemäße, vollständige und rückhaltlose Aufzeichnung der Offenbarungen Dorotheas, unbekümmert um die daraus sich ergebenden Folgen, gradezu als eine Gewissenssache, als seine heiligste Pflicht ansah.

Dieses als seinen Standpunkt auch ausdrücklich auszusprechen fand der Dombchant von Pomesanien Veranlassung in der Einleitung zu dem dritten größeren auf Dorothea bezüglichen Werke, dem Septillium, in welchem er den Rest ihrer Offenbarungen verarbeitete, Sei es, daß die lange Verzögerung der Kanonisation in Rom hie und da die Vermuthung weckte, es dürfte die Heiligkeit Dorotheas und die theologische Wahrheit ihrer Offenbarungen doch nicht so begründet sein, als man vorgebe, sei es, daß Neider und Feinde Marienwerders seine Glaubwürdigkeit und Treue zu verdächtigen suchten: genug er fühlt sich veranlaßt, in dem Prologe zum Septillium beide Ansichten zu widerlegen. Was die innere theologische Wahrheit der Visionen betreffe, so stehe einem Jeden ein Urtheil darüber zu, inwiefern sie mit der Vernunft und Schrift im Einklange seien; er seinerseits könne ein solches Urtheil nur wünschen und habe grade in dieser Absicht in den schon veröffentlichten Werken hie und da Fingerzeige gegeben und Bemerkungen eingestreut, die den Leser auf den Inhalt des Mitgetheilten aufmerksam machen und seinen Einklang

que si sacrae paginae consonent vel dissonent. Als sie durch Marienwerder einmal auf einen solchen Widerspruch aufmerksam gemacht wird, sagt sie: ego nolo quod aliquam scripturam veritati dissonam deducatis ex ore meo super terram et ad lucem. (V. L. I, 6, 18.) Aehnlich Ms. R. p. 192: ne super terram relinqueret aliquem errorem. Vgl. übrigens hiezu: Eus. Amort, de revelationibus, visionibus et apparitionibus privatis regulae tutaе, und Bened. XIV, de serv. Dei beatif. III, 50 etc., wo besonders das ib. III, 53, 17. über Rath. von Siena Gesagte wörtlich auf Dorotheas Ansicht über die immalata conceptio B. M. V. (de fest. c. 54 und 92) Anwendung findet.

mit dem Dogma nachweisen sollten. Was aber seine und Dorotheas Glaubwürdigkeit hinsichtlich des Mitgetheilten angehe, so sei es ja bekannt, daß Historisches niemals durch Vernunftschlüsse bewiesen werden könne, daß deshalb hier ein Jeder Glauben verdiene, bis man ihm Widerspruch mit der Wahrheit, mit sich selbst oder mit der Vernunft nachweise. Da nun von den Offenbarungen Dorotheas, drei Personen ausgenommen, außer ihm Niemand direkte Kenntniß habe, so sei auch außer diesen dreien — dem Bischöfe, Rymann und Bertrand — Niemand in der Lage ihn eines Irrthums zu zeihen oder zu überführen, noch weniger aber zu dem Arzwoh'n berechtigt, als ob er und Dorothea mit Wissen und Absicht zu ihrem ewigen Schaden eine Unwahrheit sollten gesagt oder geschrieben haben.

Nach dieser geharnischten Vorrede und einer dogmatischen Exposition über die Möglichkeit vieler ja unzählbarer Stufen der heiligen Gottesmitthe, geht er dazu über, aus dem Titel den er dem Buche gegeben, den Inhalt und seine weitere Disposition herzuleiten. „Die letzten 7 auf Dorothea bezügl'chen Traktate, deren Zusammenstellung ich nach Vollendung der übrigen nicht schuldig bleiben zu dürfen glaube¹⁾, bilden“ — so sagt er, „das Buch, welches ich Septillium nenne. Es werden nämlich darin 7 außerordentlich wohlthustende und anmuthige Gnaden behandelt, die der ehrwürdigen Dorothea in ganz hervorragender Weise verliehen waren und die durch die dreifältige innere Kraft und die vierfältige äußere Gestalt der Lilie passend gefinnbildet werden. Die Lilie nämlich trägt in sich die dreifache Kraft: die Verhärtung des Herzens zu erweichen, den Kummer zu verschuchen und den Schmerz zu mildern; äußerlich aber hat sie den geradesten Stengel, die herrlichste Färbung die schönste Blüthe, den lieblichsten Geruch. So erweicht auch dies Siebenlilienbüchlein die Härte des Herzens durch die Liebe, verschucht die Trauer des Geistes durch die Tröstung des heiligen Geistes und mildert den Schmerz der Seele durch den Empfang der eucharistischen Seelenspeise. Es weist ferner dem Geiste den geradesten Ausgang nach oben durch die Beschaulichkeit, giebt nach der Entrückung der Seele und ihrer Wiederkehr zu sich selbst dem Antlitze die herrlichste Färbung, treibt die schönste Blüthe, indem es das

1) Scriptor gestorum venerabilis Dominae Dorotheae non valuit convenienter se, ne scriberet hunc librum et libros alios excusare. Sept. prol.

Gewissen durch die Vollkommenheit des christlichen Lebens schmückt, und erzeugt den lieblichsten Duft der Seele, indem es ihre Reinheit durch die häufige Beichte auch der kleinsten Fehler bewahrt. Die Grade der Liebe, die Sendungen des h. Geistes, das heilige Altarsakrament, die Kontemplation, die Erhebung der Seele über sich selbst in der Entzückung, des christlichen Lebens Vollkommenheit und die Beichte werden also in der angegebenen Reihenfolge den Inhalt dieses Büchleins (mit seinen 126 Kapiteln) ausmachen.“ Diesen auch nur in den allgemeinsten Umrissen hier näher anzudeuten, würde bei weitem die dieser Arbeit gesteckten Grenzen überschreiten; so viel aber steht fest, daß von rein theologischem Standpunkte aus das Septillium unter den Werken Marienwerders bei weitem das wichtigste ist. Seine Ansicht, daß die Klausurerin durch ihre Offenbarungen den christlichen Glauben wunderbar erklärt, gekräftigt und geschmückt habe, so wie die ähnliche Behauptung Rymanns, gründet sich ausgesprochenermassen auf die in diesem Werke enthaltenen Erscheinungen und Gesichte¹⁾. Marienwerder hat in der Ausarbeitung desselben Mühe und Sorgfalt nicht gescheut und seine gründliche theologische Bildung, namentlich seine tüchtige Kenntniß der spekulativen und affektiven Mystik giebt sich darin wohl am deutlichsten zu erkennen. Es darf uns daher nicht Wunder nehmen, wenn es nicht nur bei seinem Erscheinen in Preußen und ganz Deutschland fleißig gelesen und besprochen wurde, sondern auch um die Mitte des 17. Jahrhunderts noch dem gelehrten Balbin, der es in der Bibliothek des Cisterzienserklosters Ossegg auffand, den Ausruf entlockte: „Durchaus bewunderungswürdig sind diese Gesichte“²⁾. Interessant

1) Ms. R. p. 149 sagt Rymann: Unde revelationes dictae Dorotheae in summa fuerunt profundae.... prout in quodam libello septillium vocato de ipsa matre Dorothea conscripto dixit idem deponens plenius posse constare. Und ib. p. 198 Marienwerder: Si bene ponderarentur revelationes, quas ex inssu Domini ipsa pronuntiavit et deponens ab ore eius scripsit, reperirentur in eis fidei adornatio et confirmatio necnon sacrae scripturae illustratio, quia quod sacra scriptura docet, ipsa in experientia habebat, ut sunt gustus spiritualium et intellectus credibilium.

2) Vgl. den Brief des Karthäuserpriors Vincentius von Arpach an den Benediktiner Joh. von Weisheim in MSB vom 26. Juni 1459, worin er ihm auf folgende Anfragen antwortet: „utrum Dorothea de Prussia sit canonizata“; quot libri de ea apud nos habeantur et quid sentiam de ipsa et gestis eius praesertim de tractatibus septilii“. (Bei Pez l. c.) Die Antwort lautet

und wichtig ist uns das Septillium namentlich auch noch durch seinen Schlußtractat, in welchem in den ersten 6 Kapiteln über die Beichten Dorotheas im Allgemeinen gesprochen wird, während die letzten 21 einen Theil ihrer ekklesiastischen Beichten selbst, wie sie Marienwerder mit ihrer Bewilligung niederschrieb, in ihrer ursprünglichen Gestalt und Sprache enthalten und so einen wichtigen Beitrag nicht nur zur genauern Charakteristik der Klausnerin, sondern auch zu der spezielleren Kenntniß des catechetischen Unterrichtes jener Zeit liefern. Die demselben zu Grunde liegenden Formulare: Der christliche Glaube, die 7 Sakramente, die 10 Gebote, das Vater Unser gelangen in der Fassung, die sie im deutschen Ordenslande während des 14. Jahrhunderts hatten, wie es den Anschein hat, allein durch diese Beichten Dorotheas zu unserer Kenntniß¹⁾.

zu Gunsten Dorotheas, die er mit Brigitta und Katharina von Siena zusammenstellt; von ihren Schriften besitze das Kloster das septillium und die doppelt so starke legenda ipsius (b. i. V. L.) Die wiener k. k. Hofbibliothek besitzt noch jetzt eine schöne Pergamenthandschrift des Sept. (Ms. 1265 saec. XV ineunt. 145 fol.) auf deren erstem und letztem Blatte die Worte stehen: Cartusiae Aggspacensis (und darauf von späterer Hand: iste liber est frm. Cartusiensium prope Pragam), also vielleicht das Ms. des Vincentius. Es wurde mir durch Vermittelung des k. preuß. Kultusministeriums gültig für längere Zeit übersandt und enthält den vollständigen Text des Sept. mit den 21 deutschen Schlußkapiteln, die in der durch Prof. Dr. Girch mir freundlich zugesandten dänziger Hs. (St. Mar. Bibl. Cod. 231 saec. XV exeunt. 85 fol.) fehlen, dagegen in dem Cod. Pal. 367 zu Heidelberg f. 174–191 (saec. XV), wo aber der lateinische Text sich nicht findet, enthalten sind. Vgl. Wilken, Gesch. der heidelbergischen Bibliotheksammlung 1817, S. 447 und Hoffmann von Fallersleben, Verzeichniß der altdeutschen H. S. zu Wien 1841. S. 339 die Beschreibung beider Mss. Ueber das Ms. zu Offegg cf. Balbin l. c. III, 203: „Admirabiles visiones et raptus venerabilis D. Dorotheae... omnia lectu dignissima... appellatur autem hic liber septillium... visiones sunt prorsus admirandae.“ Das erste Buch des Sept. ist auch in Cod. Gedan. nro. 26 enthalten.

1) Marienwerder selbst weist mehrfach auf diese deutschen Beichten hin. V. L. II, 36: „Post hoc docuit Dominus eam confiteri sub conditione de damnis sibi a diabolo illatis. cf. ultimum septilii tractatum“, womit nur Sept. VII, 24 gemeint sein kann. Und Sept. VII, 6: „Quarum (confessionum) multae ab eius ore conscriptae in suo vulgari sc. Theotunico sunt relictae. Explicit latinum. Dy selige vrowe Dorothea hot gelart von unserm allerlybesten hern manchirley ding das her se hys beychten vnd der synt vil hynoch... von ihrem munde geschriben. Von den vumfsynnen Cap. VII“. Die Ueberschriften der folgenden Kapitel lauten: 8. Von den 7 totsunden.

Mit der Vollendung des *Septilium* hatte Johannes Marienwerder die ihm obliegende Aufgabe dem Wesen nach gelöst. Die *Revelationen Dorotheas* waren jetzt in 3 von einander unabhängigen und doch wieder durchaus zusammengehörigen größeren Werken in der Form, wie sie sich für das theologische Publikum jener Zeit eignete, niedergelegt und suchten und fanden in Nah und Fern ihren Leserkreis. Diese 3 Schriften werden stets als die eigentliche und hauptsächlichste Grundlage für die Darstellung des Lebens und der mystischen Theologie Dorotheas gelten müssen und fortan, nachdem sie einmal wieder bekannt und zugänglich geworden, Urtheile über die Klausnerin und ihren Beichtvater, wie wir sie im vorigen und auch noch in unserm Jahrhundert gewöhnlich finden, unmöglich machen¹⁾. Ihr Verfasser war freilich weit davon entfernt, mit seiner Arbeit zufrieden zu sein, er hielt sie im Gegentheil für etwas durchaus Unvollkommenes; aber er mußte sich doch das Zeugniß geben, daß er Mühe und Fleiß nicht gespart habe, um das ihm aufgetragene Werk zu vollbringen. In der That zeugt es von seiner großen

9. Von den 9 fremden sunden. 10. Von den czeen geboten. 11. Von dem sechs werk der barmherzekerit. 12. Von den kyndern der naturen. 13. Von der geistlichen gebort. 14. Von den seben sacrament. 15. Von den seben goben des heyligen geistes. 16. Von der volkomenheit. 17. Von den acht selikeit. 18. Von den 3 gottlichen togunt. 19. Von den 4 angil togunt. 20. *Conclusio finalis*. 21. Von deme leyden vnsers hern. 22. Von deme leyden Cristi. 23. Von dene geleden der zele. 24. Von der anfechtunge des bosen geistes. 25. Von deme Pater noster. 26. Von deme geloube. 27. Von deme fleische vnd der zele das sy se nicht wol geozogen hatte. — Das Pater noster lautete nach C. 25 zu Dorotheas Zeit wie folgt: Vater onser, der du bist in den hymmeln, geheyliget werde dyn name, czu kome dyn reyche, dyn wille der werde als in deme hymel vnd in der erden, vnser tegelich brot gyb vns hute vnd vorgib vns vnser schult, also wir tuen vnsern schuldigern, leit vns nicht in dy bekorunge (vielleicht ft.: verkorunge), sundir irloze vns von deme obil. Amen.

1) Vgl. z. B. *Silienthal* a. a. D. S. 21: *Joannes Marienwerder... pro temporum illorum ratione, cognitione sufficienti destitutus, necessaria ad probandum spiritus, an ex Deo sint, omnia potius auide accipiens, quae superstitioni ullo modo inservire poterant... num vera quoque scribere voluit? Minime.* Und *Pisanetti* a. a. D. S. 57: „Wie viel Antheil Einsatz, Leichtgläubigkeit auch wohl Arglist an diesem Werke (V. L. und V. G.) habe, darf kaum angeführt werden“. Noch schlimmer bei *Werner*, historische Beschreibung des Marienwerderschen Thums (Ms. der Domkirche zu W. 28, geschrieben 1723) S. 67 und *Jahn* a. a. D. S. 93 und 94.

Ausbauer, wenn er in einer Frist von etwa 5 Jahren bei mannigfachen andern Geschäften die 3 ziemlich umfangreichen eben besprochenen Werke, die zusammen ein starken Quartband (von etwa tausend Seiten) füllen würden, aus seinen Aufzeichnungen nicht bloß mechanisch zusammenstellte, sondern mit feinem Takt und künstlerischem Sinne ohne Verletzung der historischen Treue gewissermaßen selbstständig verfaßte. Daß übrigens die Frist von 5 Jahren für die Abfassung dieser Schriften nicht zu enge gegriffen ist, läßt sich ziemlich genau nachweisen. Vor dem Jahre 1396, wo er etwa sein Kompendium beendet haben mochte, kann Marienwerder seine größere Arbeit nicht füglich begonnen haben, 9 Jahre später war sie, wie die Aussagen des Verfassers selbst und seiner Freunde Rymann, Bernhard Koslaw und Hohenstein beweisen, bereits vielfach gelesen und abgeschrieben¹⁾, das Jahr 1400 aber dürfte wohl als der Zeitpunkt des Abschlusses festzuhalten sein. In diesem Jahre nämlich kam die vor Kurzem zum Christenthum bekehrte Gemahlin des Herzogs Witold von Lithauen, begleitet von ihrem Schwager Sigismund, mit einem Gefolge von 400 Pferden und vielem Volke nach Preußen und besuchte unter andern auch das Grab Dorotheas zu Marienwerder, wo sie reiche Opfernungen zurückließ²⁾. Auf ihren Wunsch, Näheres über die wunderbare Klausnerin zu erfahren, überreicht ihr Rymann 2 Bücher über das Leben der Mutter Dorothea. Es können damit, da weitere Biographien bis dahin noch nicht erschienen waren, nur das Kompendium und die größere vita in 7 Büchern gemeint sein³⁾, von welcher ihr auch Bischof Johannes ein Exemplar schenkte. Letztere war also schon damals in mehreren Abschriften verbreitet und deshalb wohl schon 1 bis 2 Jahre früher beendet,

1) Ms. R. p. 192 sagt M.: Audivit ab ipsa Dna Dorothea et scripsit ab ore eius multas revelaciones, ex quibus tres libros idem deponens colligit, ad quos se refert. Cf. ib. p. 52. 149. 178. 265. 287.

2) Vgl. J. v. Pöfllge S. 128. Grunau XIV, 3. Ms. R. 216: Quae cum magna devotione in capella circa sepulcrum praedictum oravit et audiens vitam austeram dictae dominae Dorotheae, quam habuit in humanis, intime lacrimata est et librum de vita ipsius dominae Dorotheae editum desideranter petivit, quem dominus Johannes episcopus Pomezaniensis sibi donavit. So Joh. M. — Der Propst Bertrand spricht ib. p. 269 von ihr als einer nuper conversa, quae tunc reputabatur pagana.

3) Ms. R. p. 162: Ceterum deponens dixit eidem tradidisse duos libellos de vita matris Dorotheae, ad quos ipsa duxissa erat valde affecta.

so daß die Abfassung der beiden andern, um mehr als die Hälfte kürzeren Schriften inzwischen bis zum Jahre 1400 recht gut erfolgt sein konnte.

Wir sehen uns um so mehr veranlaßt den ange deuteten Termin festzuhalten, als mit dem Anfange des 15. Jahrhunderts eine Reihe wichtiger Ereignisse im Bisthum Bomesanien die Thätigkeit Marienwerders für längere Zeit derart in Anspruch zu nehmen begann, daß ihm jetzt zur Vollendung jener größern Arbeit kaum mehr Muße genug zu Gebote gestanden hätte.

V.

Streit und Leid.

Um dieselbe Zeit, wo die Lehren Wylkiffes, begünstigt durch das päpstliche Schisma, auch auf dem Festlande, zumal in Böhmen, zahlreiche Anhänger zu finden begannen, gegen das Ende des 14. Jahrhunderts also, trat, wie uns der Domdechant von Bomesanien berichtet, auch in Marienwerder ein Mann auf, der nicht nur durch seinen unsittlichen Wandel, sondern auch durch die von ihm mit vieler Annäherung gelehrten und in einem Symbolum zusammengefaßten Irrthümer großes Aergerniß erregte¹⁾. Wir wissen von der Persönlichkeit und der Lehre dieses Mannes nichts Näheres und können höchstens die auch durch eine Notiz in einem münchener Roder gestützte Vermuthung aufstellen, daß er von Böhmen her eingewandert oder doch angeregt wylkiffitische Irrthümer verbunden mit Schmähungen gegen höhere und niedere Geistlichkeit vorgetragen habe²⁾. Einem

1) Expos. symb. (Ms. Regiom. 1249 col. 12): Surgunt proh dolor! nonnunquam haereses, vel ad minus circa articulos fidei errores ab aliquibus tam in fide ignaris quam in vita perversis multotiens confinguntur. Quemadmodum experientia in multis mundi partibus docuit per multos annos annum Domini millesimum trecentimum nonagesimum nonum praecedentibus. In Marienwerder quoque, ubi propter sanam doctrinam ibi in praedicatione frequentatam minus debet aliquid erroris surgere, quidam bestialiter quodammodo vivens et de se praesumens unum symbolum de novo confinxit, in aliis quampluribus erravit.

2) Cf. Cod. G. Mon. 660. — Der Nachricht S. Grunaus, XIII, 15 über den albanischen Ketzer Leander, der unter Konrad Wallenrod sein Wesen getrieben und dann, als er in Marienwerder (vielleicht mit Joh. Marienwerder?) disputiren sollte, elend umkam, scheint die oben festgestellte Thatsache zu Grunde zu

solchen Menschen auf der Stelle und mit aller Entschiedenheit entgegenzutreten hielt Johannes Marienwerder für seine heiligste Pflicht. Er that es dadurch, daß er dem neuersonnenenen falschen Symbolum des Irrlehrers seine aus der heiligen Schrift und bewährten Lehrern geschöpfte „Erklärung des apostolischen Symbolums“ gegenüberstellte und diese Schrift mit einer schönen Vorrede dem Klerus von Pomefanien widmete, dem er darin die geeignetsten Waffen zum Kampfe lieferte¹⁾. Hatte ihn früher die bloße, vielfach in Formalismus aufgehende Schultheologie unbefriedigt gelassen und ihn zum eingehenderen Studium der kirchlichen Mystiker veranlaßt, deren volles Verständniß ihm dann im Verkehre mit Dorothea aufging, so war ihm doch dabei die Berechtigung und Bedeutung der Scholastik an ihrem Orte immer außer Frage geblieben, und gerade der Umstand, daß er die dialektische Richtung mit der spekulativ-mystischen zu verbinden, dem discursiven wie dem intuitiven und affektiven Elemente in der Theologie zugleich Rechnung zu tragen wußte, weist ihm immerhin einen, wenn auch bescheidenen Platz unter den hervorragenden Theologen des Mittelalters an. Gehören nun die auf Dorothea bezüglichen Werke, abgesehen von ihrer historischen Seite, wesentlich der spekulativen Mystik an, so ist seine Erklärung des Symbolum, wie aus dem früher bereits dargelegten Inhalte derselben erhellt, eine durchaus scholastische Schrift²⁾. Daraus erklärt

liegen. Voigt's Beweise gegen die Möglichkeit eines solchen Faktums (Gesch. Pr. V, 723 u. f. w.) werden durch die klaren Worte Marienwerders entkräftet. Die Lehrsätze Leanders vgl. u. a. bei Hartnoch R. G. S. 245. Daß die mystifische Irrlehre schon im Anfange des 15. Jahrhunderts in Preußen auftrat, dafür spricht Szembek, Syn. Dioec. Varm. 1726 c. 19 p. 64.

1) Ego circa hoc animarum periculum perpendens cogitavi aliquid ex doctoribus authenticis sacrae paginae circa symbolum apostolorum colligere ad Domini Dei laudem et animarum salutem, per quod tam aliorum quam meum exercerem ingenium ac studium, ne marceret aut deficeret per otium ac ignorantiae nubilum in credendis.

2) Daher erklärt es sich auch, daß Marienwerder in diesem Werke von dem Inhalt der Offenbarungen Dorotheas gar keinen Gebrauch macht. Nur an einer Stelle, wo er von den Wirkungen des heiligen Geistes redet (art. 9) erwähnt er der Klausnerin beispiehsweise. Oportet hominem valde timere, ne seducatur a spiritu illusione et etiam ne hauriat aliquid de spiritu suo seu ab instinctu naturali quod crederet esse a spiritu divino. Hinc est quod venerabilis Dna Dorothea in Marienwerder reclusa saepe fuit valde sollicita, ne revelatis sibi a spiritu s. aliquid ab alio adhaereret spiritu.

es sich auch, daß der besondere Zweck, für welchen sie verfaßt wurde, in derselben nirgend hervortritt; jeder Glaubensartikel wird durch Citate aus der Schrift und Tradition erläutert und in seinem Einklange mit der Vernunft nachgewiesen; am Schlusse werden dann alle dagegen im Laufe der Zeit aufgetauchten Häresien in einer für das Mittelalter seltenen Vollständigkeit aufgeführt und kurz widerlegt; die Irrthümer des neuen Gegners aber finden sich, wahrscheinlich weil sie nur die Wiederholung früherer waren, nirgend besonders erwähnt und bekämpft und höchstens die größere Ausführlichkeit und Sorgfalt, mit der einige Materien z. B. die Verehrung der Heiligen, das Gebet für die Verstorbenen u. s. w. behandelt werden, könnte auf den Inhalt seiner Lehre schließen lassen. Nichtsdestoweniger hatte die theologische Tüchtigkeit und Gründlichkeit des marienwerderschen Werkes zur Folge, daß es schnell bekannt und in vielen Abschriften in ganz Preußen und Deutschland verbreitet wurde, wie z. B. die münchener Hofbibliothek allein noch jetzt deren 10 aufbewahrt. Man fertigte alphabetische Register dazu, entwarf Tabellen für die Prediger, in denen der Stoff der einzelnen Artikel auf die verschiedenen sonn- und festtäglichen Perikopen vertheilt wurde und gab dem Verfasser den Ehrennamen eines professor eximius¹⁾. Welchen Eindruck es auf denjenigen machte, der die Veranlassung

1) Die Beschreibung dieser 10 sämmtlich dem 15. Jahrhundert angehörigen Mss. vgl. im münchener H. S. Katalog s. v. J. Marienwerder. Der Titel des Werkes lautet halb de symbolo oder de symbolo apostolico, halb expositio symboli, halb de articulis fidei oder tractatus articulorum fidei. In Berlin enthalten Ms. theol. in fol. 47 und 311 und Ms. th. in 4. n. 80 und 89 — ebenfalls aus dem 15. Jahrhundert — die expositio (oder explicatio) symboli. In Königsberg vgl. Ms. 1231, 1249 und 1765. (saec. XV.) In Danzig (Marienbibl.) Ms. 104, 273, 278 (saec. XV.). In Pöplin Ms. V, K. c. 11. (saec. XV.) In Prag cf. Balbin l. c. III, 116 und 147. In Leipzig cf. Feller l. c. p. 162. — In Stargard cf. Pisanski l. c. p. 127. Das stargarder Ms. schließt folgenmaßen: Explicit expositio symboli apostolorum per reverendum magistrum Dominum Joannem Marienwerder sacrae theologiae professorem eximium et decanum ecclesiae pomyzanyensis. Die meisten dieser Mss. enthalten auch den Traktat über die 8 Seligkeiten. Alphabetische Register und adaptiones symboli apostolorum tam ad Dominicas quam ad sanctorum principaliora festa enthalten u. a. die Königsberger und pöpliner Mss. Letztere sind wichtig für die Ermittlung der Tage, an denen damals in Pomejanien gepredigt wurde. Vgl. Jakobson, Gesch. der Quellen des kath. R. R. in Preußen. S. (158.)

zu seiner Abfassung gegeben, wissen wir nicht; sicher ist, daß die neue Lehre in Pomesanien keinen Anhang fand, so daß Johannes von Bisslge es nicht einmal für nöthig hielt, derselben in seinen Jahrbüchern Erwähnung zu thun.

Für den Bischof der Diözese aber, den greisen Johannes Mönch, mußte das Auftreten eines solchen Mannes in Marienwerder jedenfalls ein Anlaß sein, mit erneuter und verdoppelter Kraft für das Wohl der ihm anvertrauten Heerde zu sorgen; die Abhaltung einer allgemeinen Kirchenvisitation schien das geeignetste Mittel dazu. Das geheime Archiv zu Königsberg bewahrt noch ein unter dem 12. November des Jahres 1400 von ihm ausgestelltes Mandat für den Kanonikus Gerhard, worin dieser beauftragt wird, ein Sendgericht für Priester und Laien in den Pfarreien Gilgenburg, Soldau, Reidenburg, Hohenstein, Osterode, Liebemühl, Mohrungen und Hersfeldt zu halten, und die Instruktion für die Visitatoren, die ein anderes pomesanisches Manuscript aus derselben Zeit enthält, rührt allem Anscheine nach ebenfalls von Johannes Mönch her¹⁾. In das Jahr 1400 oder 1401 werden wir nun wohl auch die Thätigkeit verlegen müssen, die Johannes Marienwerder, seiner eignen Aussage nach, als Visitator der Laien und Kleriker in dem nördlichen Theile der Diözese Pomesanien entfaltete. Er kam in dieser Eigenschaft — wie es scheint in der Gesellschaft seines Bischofes — auch nach Montau²⁾ und hatte hier, am Geburtsorte Dorotheas, Gelegenheit, aus bester Quelle über die ersten Jahre ihres Lebens genaue Erkundigungen einzuziehen. Noch lebte damals die Mutter Dorotheas, die ehrwürdige Agatha Swarze, nahezu 100 Jahre alt und doch noch gesunden Geistes und immer noch im Stande, wenn auch zu Wagen, die etwas abgelegene Kirche zu besuchen³⁾. Sie hatte, als

1) Beide Stücke abgedruckt bei Jakobson a. a. O. S. (257) und (266.) Die Frage an die Laien: Item si qui sint haeretici vel de sacramentis ecclesiae et articulis fidei male sentientes seu alias de infidelitate suspecti (l. c. p. 262) scheint fast auf Anhänger des marienwerderschen Irrlehrers sich zu beziehen.

2) Ms. R. p. 186: Fuit in villa Montaw, visitator synodalis clericorum et laicorum. Bischof Mönch war ebenfalls im Jahre 1400 oder 1401 in Montau. cf. ib. p. 284. Ebenso Rymann, der dort die alte Agatha besuchte; aliquoties visitavit eam, cum esset in villa Montaw devocionis causa.

3) Ms. R. p. 146.

ihre Tochter in die Klausur zog, nur mit Widerstreben ihre Einwilligung dazu gegeben, weil sie meinte, eine solche Einschließung sei nur für große öffentliche Sünder als Strafe bestimmt, und es müsse darum auf sie und ihr ganzes Haus Schande und Unehre kommen¹⁾. Nun war die scheinbare Schmach in die höchste Ehre verwandelt; aus dem Munde des Bischofs und der beiden Beichtväter selbst erhielt sie die Bestätigung der Nachricht von der Heiligkeit Dorotheas und ihrer nahe bevorstehenden Kanonisation. Marienwerder seinerseits erbaute sich an der hohen Frömmigkeit Agathas; er sah — wie auch Rymann und der Bischof — die Rinnen und Höhlungen, die sich am Daumen und Zeigefinger ihrer rechten Hand von dem fortwährenden fleißigen Gebrauche ihres Rosenkranzes durch die Verhärtung der Haut gebildet hatten, betrachtete mit Ehrfurcht die Steinchen ihres alten Paternosters, die ebenfalls die Spuren unablässiger Benutzung an sich trugen²⁾; er hörte von dem bejahrten Pfarrer Otto, der damals bereits 40 Jahre bei der Kirche von Montau thätig gewesen, von den sonstigen Werken ihrer Frömmigkeit und Nächstenliebe und überzeugte sich durch alles dies immer mehr, daß, wie Samuel, Johannes der Täufer und andere Heilige, so auch Dorothea als eine Frucht des Gebetes und der Verdienste ihrer frommen Eltern, besonders ihrer gottseligen Mutter, anzusehen sei. Und wenn er vielleicht auf seinen Visitationen, im Volke sowohl als auch bei dem sehr zahlreichen Klerus von Pomesanien³⁾, manches Aergerniß und manchen Uebelstand zu beklagen fand, wie sehr mußte es ihn nicht erfreuen, in dem hochbetagten Beichtvater Agathas, dem 66jährigen Johannes Stengel, einen Priester von wahrhaft apostolischer Tugend zu finden, der als er bald darauf — noch im Jahre 1401 — zu gleicher Zeit mit Agatha freudigen

1) Ms. R. p. 140.

2) Vgl. Ms. R. p. 186. 187 und 303; bes. 284, wo Agatha dem Bischofe erzählt, daß und wie sie täglich bis 1000 Mal das Vaterunser gebetet. Ähnliche Folgen des fleißigen Rosenkranzgebetes werden von Alfons Robriquez S. J. erzählt. Bereits im Jahre 1350 gab es übrigens in Danzig so viele Paternostermacher, daß eine ganze Straße davon den Namen führte. Vgl. Girsch, Handelsgesch. S. 323.

3) Nach Simon Grunau (IX, 2. 3.) hatte die Diözese bereits am Anfange des 14. Jahrhunderts 450 Pfarrer und 175 Vikarien u. f. w., was jedenfalls übertrieben ist.

Herzens starb, an dem Orte, wo er 33 Jahre als Kaplan segensreich gewirkt hatte, den Ruf der Heiligkeit hinter sich ließ¹⁾.

Der Aufenthalt in dem Heimathsdorfe Dorotheas, der Besuch bei ihrer Mutter und andererseits die Verdächtigungen, die von dem marienwerderer Irrlehrer wie gegen die Heiligen überhaupt, so gegen Dorothea insbesondere ausgebreitet sein mochten, mußten dem Domdechanten nach Beendigung seiner Visitationsreise den Gedanken nahe legen, das Leben und die Offenbarungen der Klausnerin, die durch die lateinischen Werke zunächst nur dem wissenschaftlich gebildeten Publikum bekannt geworden waren, nunmehr durch eine Bearbeitung in seiner Muttersprache auch einem größeren Leserkreis zugänglich zu machen. An Aufmunterungen zu einem solchen Werke von den verschiedensten Seiten her, namentlich durch die Ritter und Brüder des deutschen Ordens, wird es nicht gefehlt haben. Letztere, der Mehrzahl nach des Lateinischen unkundig, hatten von jeher für die Förderung deutscher Literatur, zumal für die Abfassung geistlicher, Belehrung und Erbauung zugleich bezweckender Schriften die rühmlichste Sorgfalt getragen. Auf dem für deutsche Sprache und Kultur erst seit kurzem eroberten Boden des jungen Ordenslandes war im Laufe des 14. Jahrhunderts durch der trefflichen und zum Theil selbst fangeskundigen Hochmeister Bemühen eine so reiche Fülle geistlicher Dichtung erblüht, daß fast der ganze Inhalt christlichen Glaubens und Lebens, kirchlicher und vaterländischer Geschichte im Gewande deutscher Poesie der deutschredenden Bevölkerung Preußens zugänglich geworden war. Dem Wunsche der deutschen Ritter folgend, hatte Bruder Philipp in der Karthause von Seiß sein liebliches Marienleben gesungen; durch preussische Brüder waren die wichtigsten Bücher und Hauptstücke des alten Testaments dichterisch bearbeitet; das dreitheilige Passionale und das Väterleben, wenn auch nicht nachweisbar vom Orden ausgegangen, so doch in ihm am meisten gelesen und verbreitet, hatten die Evangelien wie die Geschichte der

1) Ms. R. p. 233: Et ex hoc, ut dixit deponens, (parochus Otto) credit sanitatem dictae Agathae et etiam Johannis dicti presbiteri, qui fuit capellanus ipsius deponentis, ut deponens dixit, per 33 annos absque 3 septimanis. (von 1368—1401.) Stengel wurde mit Agatha in demselben Grabe auf dem Friedhofe von Montan beerdigt. Die nähere Beschreibung seines Todes, die etwas überaus liebliches und Ergreifendes hat, vgl. a. a. D. S. 146, 187, 233.

Apostel, Märtyrer, Altväter und anderer kirchlichen Heiligen populär und fast sangbar gemacht, und selbst die Visionen der Apokalypse waren durch Heinrich Gesler, ebenfalls im Ordenslande, mit leichter Mühe in deutsche Reime umgeformt. Zu gleicher Zeit hatte der sprachgewandte und reinfertige Priesterbruder Nikolaus von Zerospin, dem Komthur von Königsberg zu Liebe, das Leben des heiligen Adalbert und bald darauf — unter Luther von Braunschweig — die Eroberung und Befehung Preußens wie einen Sieg der Söhne Gottes über die Kinder Belials gefeiert, der edle Luther selbst war durch die Ankunft des Hauptes der heiligen Barbara in Preußen zum Dichter geworden, während gleichzeitig mit dem Ordensmeister und ihm zu Ehren Meister Tilo von Kulm in seinem „Buchel von den sieben Ingefolgeln“ das Leben des Heilandes als das Alpha und Omega der Weltgeschichte behandelt und Andere die alten lateinischen Hymnen und Sequenzen in deutsche Kirchenlieder umschaffen¹⁾. Seitdem freilich war über dem Waffengeräusch die Dichterleier in Preußen für längere Zeit verstummt, bis sie dann 60 Jahre später — aber wesentlich herabgestimmt — Wigand von Warburg wieder aufnahm, um am Ende des Jahrhunderts die während desselben von den Rittern durchgeführten Kriege und Schlachten, mehr in lautrusender Heroldsmanier als in sinniger gottbegeisterter Dichtungsweise, zu verherrlichen. Daß aber bei aller Lust an dem äußern Waffenhandwerke, an fröhlichem Turnier und Ringelrennen, bei dem vielfach verweltlichten Sinn der damaligen Ordensbrüder, wie er in Wigands Gedicht sich abspiegelt, das Gefühl für echtes geistliches Ritterthum noch nicht verschwunden war, zeigt genugsam die lebendige Theilnahme, welche der Hochmeister und die Gebietiger in ihren Briefen an den Papst und die Kardinäle für die Kanonisation Dorotheas an den Tag legen. Sie sahen in ihr die erste Blüthe der Heiligkeit, die in ihrem so theuer erkämpften Lande aufgesproßt war und betrachteten sie als den kost-

1) Der von Dr. Steffenhagen bereits ausgearbeitete und in Haupts Zeitschrift demnächst zum Abdruck kommende Katalog der deutschen S. S. der U. B. z. Königsberg wird für das Gesagte die näheren Beläge bringen. Möchte doch das von Voigt aufgefundenene Doppelblatt mit dem Leben des heiligen Adalbert von Zerospin auf der einen und der dem „Väterleben“ angehörigen vita Antonii auf der andern Hälfte Anlaß geben, das Verhältniß des Zerospin zu dem Verfasser des Passionals und Väterlebens näher zu untersuchen.

barsten Schatz, den Gott ihnen in jenen traurigen Tagen hätte zukommen lassen können; der vortreffliche Konrad von Jungingen, dessen Wahl zum Hochmeister man allgemein dem Gebete der Klausnerin zuschrieb, bezeichnet sie seinerseits in den Schreiben nach Rom mehrfach als seine und des Ordens treueste Patronin und Schützerin und betet öfters an ihrem Grabe, das er mit frommen Stiftungen reich bedenkt¹⁾. Gewiß mußte gerade er, bei seinem großen Interesse für Alles was sich auf Dorothea bezog, eine deutsche Bearbeitung ihres Lebens für sich und seine Unterthanen aufs dringlichste wünschen, und wir irren wohl nicht, wenn wir annehmen, daß es der ausdrückliche Wunsch des Meisters war, der Johannes Marienwerder zur Abfassung seines „Buchis von dem leben der seligen vrouwen Dorothee“ veranlaßte.

Aber nicht in poetischer Form, wie alle größeren deutschen Werke, die bis dahin in Preußen geschrieben waren, durfte diese Biographie der Klausnerin abgefaßt werden, so sehr auch ihre eigenthümlichen Schicksale und die begeisterte rhapsodische Art, in der sie ihre Offenbarungen zuweilen mittheilte, dazu auffordern mochte, — Zeit und Umstände machten mehr als je die strengste historische Wahrheit zur Pflicht, und Marienwerder hätte sich dazu verstehen müssen, als der erste in Preußen ein längeres Werk in deutscher Prosa zu schreiben, auch wenn ihm, was kaum der Fall war, der Ausdruck in gebundener Rede zu Gebote gestanden hätte. Das unlautere Treiben des mehrgenannten Irlehrers stand mit dem entsagungreichen heiligen Gnadenleben Dorotheas in zu grellem Widerspruch, als daß er es nicht hätte versuchen sollen, die Berichte des Domdechanten über sein Beichtkind als unwahr zu verdächtigen und die wankelmüthige Menge zu derselben Ansicht zu bewegen²⁾. Es ist fast, als ob

1) Cf. C. d. Pr. V, 80. Treßlerbuch (G. A. z. R.) f. 201: Item IIII scot den schulern gegeben von des meisters geheise, die an sente Dorotheentage in unsers homeisters capellen sungin. (Im Jahre 1406.) Und halb barauf: XVIII Mark den thumherren ozu Marienwerder vor das licht gegeben, das unser homeister der zeyligen frauwen sente Dorotheon jerlich hornen leet.

2) Offenbar mit Rücksicht hierauf sagt Marienwerder im Jahre 1404: Etiam Dominus solet contra haereticos devotos excitare, contra carnales et voluptuosos viros temperatissimos et parcissimos ordinare, ut carnalium hominum confundant voluptatem. Ms. R. p. 189.

Martenwerder ihn im Auge habe, ja ihn persönlich anrede, wenn er in dem Vorworte zu dem deutschen Dorotheenleben auf derlei Einwendungen erwidert wie folgt: „Darum, du viehlicher Mensch oder du Widersprecher der Werke Gottes, die dir unbekannt sind, schweige und verstumme, widersprich nicht noch strafe die Wunderwerke Gottes, laß dein Ackerfosen und deine dumme thörichte Rede; sei nicht so argdenkig, daß du wähest, daß sie oder ich unsers Heiles so vergessen seien, daß wir wollten sagen oder schreiben eine Unwahrheit mit Wissen zu unserm ewigen Schaden und Verdammniß; wir wären ja dann unter allen Menschen die allerdürftigsten“¹⁾. Von diesen Zweiflern und fleischlich Gesinnten wendet sich nun der Verfasser zu den frommen Lesern, die in dem Buche Erbauung suchen, und weiter an alle seine Landsleute: „Sebit uf uwir ougen, negit uwir oren, alle inwoner Prusenlandis, und ouch alle cristgeloubige menschin seht und vornemit, wi der alde, der ewige got syne gnade in dem lande zcu Prusen vornuwet hot an siner sundirlichin dirnen Dorothea genant. Ir seligen horer und leser diß buches, prubet und weget und gloubet, daß der herre der alden werlt, di sich tege-lich vornuwet in untugunt, vornuwet hot in syner erwelten brut Dorothee syne gnadenriche wundirwerk, der werlt zcu einer besserunge, ym zcu lobe und zcu ere und den vorkalten in syner lybe zcu eyner enczundunge, daß her wurde gewirdiget und geeret großlich an ir, und wer daz tut, dem hot is got der herre gelobit richlich zcu lonen“²⁾.

1) V. G. Prol. Dorumme — so fährt er fort — lis vor demütlich und vlysllich ire leben, und weg wol wort und werk, di der almechtige got mit ir getan hoth; sich an di frucht, di doruz komen ist; nym undirwisunge und geezugniss von den, di sie recht gekant han, di wile sie hy mit uns was und von redelichen menschen, den der herre gnade getan hat noch irme tode durch sie. Und kann dir nicht genug geschen von den selbin, so bewise du redelich, daz is unwor sy, daz von ir geschriben ist in disem buche, ab du macht! Gib heschriben dine widderrede und laz luten, ab sie ge uz eyne grunde der heiligin schrift oder der vornunft und uz rechter lybe des rechten geloubin, oder uz eyne grunde des nydes oder der abegunst und getruwen eyns eygen synnes! Man wird hierbei unwillkürlich an die Epitheta jenes Irreligiosus: bestialiter vivens et de se praesumens erinnert.

2) V. G. l. c. und I, 1. Hy ist ouch eyn trostlich spruch under vil andirn zcu merken, den der herre zcu syner irwelten brut Dorothee also sprach: Dy myne fruntliche mitsamkeit, di ich habe mit dir, di dine

Hierauf beginnt der Text des Buches selbst, in 4 Bücher getheilt, von denen die 3 ersten in 115 Kapiteln eine freie Uebearbeitung des kleinen Kompendiums enthalten, während das vierte einen dürftigen Auszug aus den 3 ersten Büchern des Septililium giebt. Neue, in den lateinischen Werken noch nicht enthaltene Nachrichten darf man daher darin nicht suchen, abgesehen von einigen Bemerkungen, die die Zeitverhältnisse erforderlich gemacht hatten, wie denn z. B. die etwas ausführlichere Beschreibung der Verfolgungen und Prüfungen, die Dorothea in Danzig selbst von Priestern zu erdulden hatte, gewiß nicht ohne Rücksicht auf die nach ihrem Tode ausgestreuten Verdächtigungen aufgenommen ist¹⁾. Sonst waltet darin überall sichtlich das Streben nach möglichster Klarheit und Verständlichkeit vor; daher auch die Vorsicht bei der Beschreibung einzelner für den Laien leicht mißverständlicher Erscheinungen der mystischen Plastik im Leben Dorotheas, die im Septililium rückhaltlos besprochen werden²⁾, daher die Schilderung ihrer Kasteiungen in einer Weise, daß der Wahrheit Genüge geschieht und doch der gewöhnliche Leser nicht abgestoßen wird, daher endlich die Weglassung gelehrter Expositionen und scholastischer Terminologie, wie sie in den lateinischen Schriften sich finden. „Wie groß und hoch“ sagt er einmal, „die selige Dorothea in der begehrenden Liebe ward gezogen und wie ihre Seele ledig stand aller Kreaturen, allein mit Gott vereinigt, das wäre vielleicht den Lesern zu lange oder zu hoch zu vernehmen. Darum lasse ich das und viel andere löbliche Uebungen dieser Liebe hier ungeschrieben, der ich viel geschrieben in dem Latein, in dem

bichteger beschriben haben, lesen, di mogen sich wol bessern. Und kurz vorher: Hiramme, daz ir icht gehindirt werdit an uwer selikeit, keret uch nicht an ir vorsmeher und vorachter.

1) V. G. II, 26.

2) Sept. I. 17. 24—26. Cf. V. G. IV, 1. 28 und 29. Vgl. dazu Brig. Revel. VI, 88: Nocte natalis Domini pensit in corde motum sensibilem et admirabilem quasi si in corde esset puer vivus volvens se et revolvens.... Mater Dei dixit Sponsae: Scias quod non est illusio sed ostensio quaedam similitudinis dulcedinis meae et misericordiae mihi factae... signum adventus filii mei in cor tuum. Daher auch Sept. I, 17. zu Dorothea gesagt wird: Et si s. Brigitta non expressisset in suo corde foetum vivum apparuisse... tu adhuc non debuisses hoc de te consimile manifestare.

mag man es suchen“¹⁾. „Auch ist zu wissen“, spricht er an einer andern Stelle, „daß der Herr viel anderes Gezeugniß hatte gegeben seiner auserwählten Braut Dorothea, daß sie reich wäre und seines Gutes gewaltig, das zu lang ist zu schreiben. Wer dies liest der lasse ihm genügen, bis daß er zu dem ganzen Buche komme“²⁾.

Trotz dieser Kürze giebt es dennoch unter allen Schriften Marienwerders keine, die das Charakterbild Dorotheas so anschaulich und schön zeichnete, als dieses deutsche Leben. Es ist, wie auch die wenigen hier mitgetheilten Stellen daraus gezeigt haben werden, mit großer Wärme und Begeisterung geschrieben; der Ausdruck selbst für die abstraktesten Gegenstände, für die geheimnißvollsten Vorgänge im innern Seelenleben, frisch, treffend, lebendig und wie es scheint nicht selten neu und glücklich gebildet. Zwar war er keineswegs der erste, der die Resultate der spekulativen Mystik in deutscher Rede darzustellen suchte; Meister Eckart und seine Schule hatten die Muttersprache für den Ausdruck kontemplativer Geistesthätigkeit bereits gefügig gemacht, und Marienwerder, obgleich er sie niemals nennt, war gewiß mit ihren Arbeiten nicht unbekannt geblieben. Eckarts Aufenthalt in Prag war zweifelsohne auch 60 Jahre später, als Johannes dort lehrte, noch nicht vergessen, und die Schriften seiner Schüler Tauler, Suso und Meerswin wurden in Preußen so fleißig gelesen, daß sich daselbst eine eigene Sekte der Tauleristen gebildet haben soll³⁾. Aber auch nach solchen Vorgängern wird man der Leichtigkeit, mit der Marienwerder die deutsche Sprache in so schwierigen Materien handhabt, und dem Geschicke, mit dem er zuweilen durch neue Wortschöpfungen den vorhandenen Sprachschatz bereichert, alle Anerkennung zollen müssen. So trugen Inhalt und Form dieses Werkes gleichzeitig dazu bei, es zu einem Lieblings- einem wahren Volks-Buche für Preußen zu machen, so daß es, wie es das erste Werk deutscher Prosa auf dem Boden des Ordenslandes war, so auch zugleich das erste Buch wurde, welches — bereits im Jahre 1492 — unter eine preussische Buchdruckerpresse

1) V. G. IV, 1. 15.

2) V. G. III, 24.

3) Vgl. Hartnoch R. G. S. 260 nach Grunau XV, 21. Von dem Blickelein von den 9 Felsen finden sich noch jetzt mehrere S. G. S. in preuss. Bibliotheken.

fam. Uebrigens mag wohl diese Bervielfältigung durch den Druck mit die Ursache geworden sein, daß die Handschriften des Werkes bis auf einen sehr schön geschriebenen aber leider nur zur Hälfte erhaltenem Pergamentkoder aus dem 15. Jahrhundert, verloren gegangen sind, so daß wir, da der Drucker jener ersten Ausgabe, der marienburger Goldschmied Karweisse, den eigentlichen Text hie und da dem Sprachgebrauch seiner Zeit konform zu machen suchte, den Abgang des vollständigen unveränderten Originals immerhin noch ungerne entbehren¹⁾.

Wenn der Verfasser gleich im Eingange des Werkes sagt, daß Dorotheas Mutter „nach ihres Mannes Tode Bobin 44 Jahre Wittwe gewesen“, so ersehen wir hieraus, daß er seine Arbeit erst nach dem Tode Agathas, also nicht vor dem Jahre 1401 begonnen; vollendet hatte er sie, wenn nicht Alles trügt, wohl schon ums Jahr 1404. Ist es nämlich schon an und für sich wahrscheinlich, daß er nach Beendigung der 3 größern Werke (1399) und der Erklärung des Symbols (1400) sofort an das deutsche Leben ging, das er in den 3 folgenden Jahren des Friedens zu vollenden hinlänglich Muße hatte, so ist überdies zu berücksichtigen, daß im

1) Die H. S. (Ms. 1128 der U. B. z. R.), dem Einbände nach zu schließen, ebenfalls aus Pselplin herkommend, zählt 38 Blätter klein fol. und enthält V. G. I, 1. — II, 18. II, 31 (unsirs herren) — 38. III, 9 (wenne du) — 15 (vorohan). Von dem alten Drucke ist, wie es scheint, ebenfalls nur ein Exemplar erhalten, welches sich jetzt in der K. Bibl. zu Petersburg befindet. Der Titel lautet: Das leben der zelygen frawen Dorothee clewsenerynne yn, der thumkirchen czu Marienwerdir des landes czu Prewszen. Am Schluß: gedruckt unde volendit in der stat Marienborck durch mich Jacop Karweysze goltsmyd, den dingstag noch Gregory alsz man ozelete MCCCC unde CXII, iob sey goto. Vgl. die Beschreibung dieses Druckes im Gef. Pr. III, 126. Silienthal a. a. O. S. 3 und bes. in den R. Pr. Prov. Bl. 1856 I, 379, wo R. Minzloff, der gefällige Direktor der petersburger Bibl., schlagend nachweist, daß unter MCCCC unde CXII das Jahr 1492 zu verstehen sei. Nach diesen beiden Texten veranstaltete Direktor W. Köppen seine Ausgabe der V. G. in den Script. rer. Pruss. II. 179—374, die an sich schon dankenswerth durch stete Berücksichtigung der V. L. und Mittheilungen aus den übrigen auf Dorothea bezüglichen Schriften noch brauchbarer wird. Um die Erklärung und Verwerthung des Sprachlichen könnte sich ein tüchtiger Germanist noch viele Verdienste erwerben. Noch ist zu erwähnen, daß ein Theil des vierten Buches — die XXXVI. namen der lieb in der seligen Dorothea — sich auch im Cod. Germ. Monac. 750 f. 15—24 findet.

Jahre 1404 der Kanonisationsprozeß Dorotheas in Rom bereits so weit gefördert war, daß seitdem Stimmen gegen ihre Heiligkeit, wie sie in den angezogenen Stellen der Vorrede widerlegt werden, wohl kaum mehr dürften laut geworden sein.

Neun Jahre bereits hatten jetzt die Unterhandlungen in dieser Angelegenheit gewährt; Bonifacius IX. hatte 4 Kardinäle zu Referenten ernannt, während von Seiten des Ordens und des pomersanischen Bischofs der Procurator Petrus Wormdith die Sache führte; wiederholt, vielleicht alljährlich, waren von Preußen aus Berichte über neue am Grabe Dorotheas geschehene Wunder eingesandt worden¹⁾, und gern bewilligte der fromme Hochmeister die Gelder, die zur Fortführung des Prozesses notwendig waren²⁾. So war endlich die Sache so weit gebiehn, daß zur juristischen Feststellung der Wunder geschritten werden konnte, und da es sich sehr bald als eine Unmöglichkeit herausstellte, die hiezu erforderlichen Zeugen in Rom zu vernehmen, was man anfangs beabsichtigt hatte³⁾, so beauftragte der heilige Vater durch eine „Bulle“ vom 18. März 1404 die Bischöfe von Ermland und Kulm und den Abt von Oliva, den im kanonischen Rechte vorgesehnen Prozeß „über das Leben, die Verdienste und die Wunder“ der Seligen in Marienwerder selbst abzuhalten und ihm darüber zu berichten. Um dieses Geschäft zu vereinfachen, hatte Petrus Wormdith in Rom einen sogenannten Rotulus entworfen mit 3 Fragereihen, von denen die ersten beiden je 20, die letzte 149 Nummern zählte, die den einzelnen Zeugen je nach Befinden alle oder aber mit der nöthigen Auswahl vorgelegt werden sollten⁴⁾. Bartholomäus Croy, Kleriker der Diözese Pommern, überreichte als vereidigter Bote Bulle und Rotulus unter

1) Vgl. Ms. R. p. 1—10. In dem sofort zu erwähnenden Rotulus quaest. III, 36 kommt noch ein Wunder vom Jahre 1400 vor.

2) Im Jahre 1404, Mittwoch vor Priscii, schreibt er an den Procurator in Rom: Von den 1130 Gulden richtet us 423 Gulden von der canonizatio wegen Dorothee, went uns der propst her Johannes Ryman gesaget hat, das des geldes von der canonizatio nicht me ist wen 423 gulden, als ouch euwir tzedel beweisat, und was Ir gutes by der canonizatio thun moget, doby seit fleissig und tut euwir vormoge; doby do tut Ir uns libe. G. A. z. R. Schiebl. II, 106.

3) Fol. Miscell. f. 100.

4) Ms. R. p. 4—26.

dem 24. Juni den in der Justrierie des Domkapitels zu Marienwerder versammelten Kommissarien. Von Seiten des Bischofs und des Kapitels, als der Petenten, war der Domkantor Arnold von Piesenburg zum diesseitigen Prokurator ernannt, als welcher er die nothwendigen Zeugen vorzuschlagen und für deren Vorführung und Vernehmung zu sorgen hatte. Es war eine eigenthümliche Fügung, daß grade Arnold zu diesem Geschäfte ausersehen war; er sollte vielleicht auf diese Weise den Dank für das Almosen abtragen, das ihm Dorothea einst, als er noch ein armer Scholar war, mittheilig verabfolgt hatte¹⁾. Auf seinen Antrag begann sofort das Zeugenverhör und es wurden binnen 4 Tagen im Ganzen deren 40 vernommen, darunter außer andern der Hochmeister Konrad von Jungingen, Schwester Katharina und der frühere Beichtvater Dorotheas Nikolaus von Hohenstein, der inzwischen auch in den deutschen Ritterorden eingetreten war²⁾. Dringende Geschäfte nöthigten jetzt die päpstlichen Kommissarien in ihre Heimath zu reisen; es reichten deshalb die beiden Hauptzeugen, Rymann und Marienwerder, beiderseitig von einander unabhängig, jeder eine Schrift „über das Leben, den Ruf und die Heiligkeit Dorotheas“ ein, die für den Fall, daß sie bis zur Fortsetzung des Prozesses sterben sollten, an Stelle ihrer mündlichen eiblichen Aussage treten sollte³⁾. Indeß fanden beide, als die Vernehmung der Zeugen am 13. Oktober desselben Jahres wieder aufgenommen wurde, Gelegenheit, die Fragen des Notulus auch mündlich zu beantworten und Rymann zog dabei seine früher eingereichte Schrift wieder zurück, während die des Domdechanten mit seiner Erlaubniß zu den Akten gelegt wurde, wo sie sich noch findet⁴⁾. Es ist eine mit Rücksicht auf die von Rom aus gestellten

1) Ms. R. p. 194 sagt J. Marienwerber, ihre große Barmherzigkeit werde bezeugt von vielen Armen, specialiter ab uno, qui ab ea recepit eleemosinam, vid. Domino Arnoldo, nunc canonico. eccl. Pom. — Neben ihm fungirt noch Johann Galis, sein Kollege, als Prokurator. Ms. R. p. 2. — Ueber Arnold vgl. noch Mon. III, 96.

2) Ms. R. p. 26—54.

3) Ms. R. p. 54; sie überreichen ihre Schriften am 27. Juni.

4) Ms. R. p. 301—318. Abgedruckt im Anhang zu A. v. Sinde's Ausgabe des Kompenbiums S. 125—168: De vita et fama et sanctitate Dorotheae. Ob ein anderer Auszug aus der größern V. L., der sich unter dem Titel: vita et honesta conversatio D. Dorotheae de Pruzia in der Bibl. zu Straßburg (cod. Marq.) und auch unter den Sammlungen der Hollanbisten zum

Fragen, also in der Zwischenzeit vom 18. März bis zum 27. Juni, verfaßte Biographie, die in 48 kurzen Kapiteln, ohne Vollständigkeit und chronologische Ordnung auch nur zu beabsichtigen, einzelne bei der Kanonisation besonders in Betracht kommende Momente bespricht. In den historischen Partien verweist sie meistens auf die 3 größern lateinischen Werke; die Nachrichten über den wohlbegründeten Ruf der Heiligkeit Dorotheas und über die große Zahl der auf ihre Fürbitte gewirkten Wunder sind neu hinzugekommen. Freilich sind auch diese wiederholt in seiner zu Protokoll gegebenen und ebenfalls ausführlich in die Akten aufgenommenen mündlichen Zeugenaussage. Er erschien, nachdem Rymanns inhaltsreiches Verhör vorhergegangen war¹⁾, Montag, den 27. Oktober vor den Kommissarien und legte an diesem und dem folgenden Tage sein Zeugniß ab, interessant durch eine Fülle von einzelnen Zügen aus dem Leben Dorotheas, die uns sonst nirgend aufbehalten sind, und gewichtig durch den eidlichen Charakter, den es an sich trägt — in jeder Beziehung der Mittelpunkt des ganzen in Marienwerder geführten Prozesses²⁾. Es war ihm hier auch Gelegenheit geboten, auf die Erfüllung einer Vorausage der Klausnerin aufmerksam zu machen, die erst vor kurzem eingetreten war und aufs lebhafteste alle Gemüther beschäftigte. Mehrfach hatte nämlich Dorothea geäußert, daß unter Konrads Regierung der lang ersehnte Friede zwischen Preußen, Lithauen, Polen und Rußland zu Stande kommen werde und in Folge dessen viele Heiden sich zum Christenthum bekehren würden. Nun war wirklich kurz vor dem Beginne des Prozesses, am 23. Mai 1404, der sogenannte „ewige Friede von Raczans“ zu Stande gekommen und alles Volk glaubte dieses freudenreiche Ereigniß den Fürbitten Dorotheas wesentlich mit verdanken zu müssen, ein Zusammentreffen, das zu eigenthümlich war, als daß nicht Marienwerder ausdrücklich darauf hätte hinweisen sollen³⁾. Nachdem

30. Oktober in Brüssel findet, von Marienwerder oder Rymann herrühre, läßt sich bestimmt nicht entscheiden. Jedenfalls scheint er dem 15. Jahrhundert anzugehören.

1) Ms. R. p. 145—162. Sein Verhör dauerte vom 22. bis 24. Oktober.

2) Ms. R. p. 186—217.

3) Er war überdies schon durch eine Frage des viel früher gefertigten Notulus dazu veranlaßt. Nr. 147 (Ms. R. p. 25) desselben lautete nämlich: *Item quod iuxta communem vulgi opinionem hominum partium Prussiae firmi-*

dann unter andern noch der Domprobst Bertrand, der bischöfliche Kämmerer Johannes Kote und der Bischof von Pomesanien ihre für Dorothea durchaus günstig lautenden Aussagen gemacht und im Ganzen 192 Zeugen verhört waren, wurde die Fortsetzung des Prozesses auf den 30. April 1405 verlegt und 8 Tage später, als noch 66 neue Zeugen vernommen worden, am 7. Mai 1405, das Verhör geschlossen, da das angesammelte Material für den Zweck der Kanonisation mehr als genügend schien¹⁾. Da für die Redaktion des von 4 Notaren aufgenommenen Protokolls und die Fertigung der nöthigen Abschriften längere Zeit erforderlich war, so wurde für den Schluß der Akten und ihre Absendung nach Rom der Dorotheentag des nächsten Jahres bestimmt und wirklich eingehalten. Vier Tage später, am 10. Februar 1406, wurden die auf 339 Pergamentblättern sauber geschriebenen mit den Siegeln der Kommissarien und den nöthigen Unterschriften versehenen und mit 3 grüneidenden Schnüren umwundenen Prozessakten nebst 7 andern auf Dorotheas Leben, Offenbarungen und Wunder bezüglichen Bänden²⁾ drei pomesanischen Klerikern übergeben, die mit einem Eide versprachen, dieselben treulich in Rom abzuliefern zu wollen³⁾. Sie wurden auch wirklich von diesen an Ort und Stelle abgegeben, gingen aber dann, man weiß

ter tenetur et creditur, quod precibus et meritis beatæ Dorotheæ Christiani contra Litwanos infideles in brevi victoriam obtinebunt et infideles quamplurimi ad Cristi fidem convertentur, sicut etiam plurimi sunt conversi. Darauf antwortet Marienwerber a. a. D. S. 216: quod sperat et firmiter credit, quod confederatio perpetuæ pacis nuper facta inter terras Prusis et Litwanis, Russis, Polonis, Samaytorum et Livonis precibus et meritis dictæ dominæ Dorotheæ sit obtenta. Et ita multi alii credunt hec idem, prout dicit deponens. Vgl. die ähnliche Aussage Rymanns, der selbst bei der Abschließung jenes Friedens thätig gewesen war, (S. N. z. R. Schleb. 53, 6) a. a. D. p. 162. Ebenso andere Zeugen p. 54. 270. 287. 356. Die Friedens-Verträge bei Dogiel, C. d. Pol. IV, 78 und Voigt, a. a. D. VI, 267.

1) Ms. R. p. 58—290. 319—357.

2) Ms. R. p. 358: Arnoldus procurator prædictus ipsis dominis commissariis septem volumina, duo de vita et revelacionibus sanctorum ipsius dominæ Dorotheæ et alia quinque de miraculis conscripta exhibuit et ostendit, petens ut saltem de eis mentio fieret apud acta præsentis causæ. Die Kommissarien genehmigen die Absendung dieser 7 volumina nach Rom. Unter den zwei ersteren scheinen V. L. und Fest. verstanden zu sein.

3) Ms. R. p. 358.

nicht wie, verloren, so daß, als später, auf den Wunsch des Hochmeisters Martin Truchseß von Wetzhausen, der längere Zeit unterbrochene Kanonisationsprozeß wieder aufgenommen wurde¹⁾, Papst Innocens VIII. den Bischof Stephan von Kulm beauftragen mußte, einen vidimirten Transsumpt der in der pomesanischen Domkirche deponirten Originalakten des marienwerberschen Prozesses ihm zuzufenden²⁾. Stephan ermangelte nicht dieser Weisung Folge zu leisten; die Abschrift wurde im Jahre 1486 wirklich zugleich mit einer andern für das Ordensarchiv in Königsberg angefertigt, welche letztere, 360 engbeschriebene Seiten in Folio umfassend, heute allein noch erhalten scheint — ein Aktenstück von großer Wichtigkeit für die Kulturgeschichte jener Zeit, indem es uns mehr als 300 Leute der verschiedensten Stände und Berufe vorführt, die, während sie ihr Zeugniß über die Klausnerin von Marienwerder abgeben, gleichzeitig das anschaulichste und getreueste Bild von dem religiösen und sozialen Leben des damaligen preussischen Volkes entwerfen³⁾.

1) Vgl. G. A. z. R. 2 Bogen mit der Aufschrift: „Von dem Leben der heiligen Dorothea“, auf die mich Herr Provinzial-Archivar Dr. Medelsburg mit bekannter Freundlichkeit aufmerksam machte. Sie enthalten die Briefe des Hochmeisters an Innocens VIII. und an den Kardinalprotector Fabrici lateinisch und in deutscher Uebersetzung und geben Licht über die Gründe zur Wiederaufnahme des Prozesses. — Am Montag nach Katharina 1486 läßt der Hochmeister dem Bischof von Pomesanien sagen: „Wiewole wir arme seyn unnd fast schuldig, nichts desto myner, so wir wusten, das die Sachen Vorgang haben unnd zu eynem vorhofften guten ende louffen mochten, was dann in unser aller macht is, es were ein gulden V oder VIc (500–600), das dannoch vbermacht were, wollen hesehen.. unnd sollich geelt vorrichten... Sollt sie aber uff diszmoll nicht erhoben werden, konnten wir unns deshalb nicht in Schulden stecken.“ G. A. z. R. Schiebl. LXV, 81. Vgl. ib. I, 27 und LXV, 59.

2) Die Bulle des Papstes vom 28. Januar 1486 vgl. bei Thelner, a. a. O. II, 233. Eine ähnliche vom 6. März 1486 im Ms. R. p. 1. Gedruckt bei Kistenhal p. 8 und bei Linda, im Anhang zum Kompenbium S. 2.

3) Es ist das vielfach von uns citirte Ms. R. (Cod. 1241 der U. B. z. R. stülher Y y 23), geschrieben von dem Notar Kaspar Grunau von Danzig und vidimirt und beglaubigt von dem kulmischen Presbyter Johann Smolle. — Aus diesem Ms. schrieb im Jahre 1682, wohl auf Linda's Veranlassung, der frauenburger Erzpriester Kober die SS. 1–49 und 301–319 (Marienwerbers Kanonisationschrift) ab und diese in der St. Nikolaibibliothek zu Elbing noch erhaltene Abschrift (Nr. 3) wurde als Anhang zu Linda's Ausgabe des Kompenbiums

Marienwerbers heißester Wunsch war jetzt seiner Erfüllung einen großen Schritt näher gerückt; alle Zeugenaussagen hatten nur dazu mitgewirkt, den Ruf von der Heiligkeit Dorotheas und die Wirklichkeit einer ganz außerordentlichen Menge von Heilungen und Gebets erhörungen, die an ihrem Grabe oder auch bei Anrufung ihrer Fürbitte oft unter den merkwürdigsten Umständen geschehen waren, zu bestätigen; täglich höher stieg ihre Verehrung unter dem Volke¹⁾; in Danzig, ihrem früheren Aufenthaltsorte, erhob sich bereits eine Dorotheenkapelle und eine fromme Bruderschaft nannte sich nach ihrem Namen²⁾ — die wirkliche Kanonisation stand also demnächst zu erwarten und selbst der Tod ihres eifrigsten Förderers, des trefflichen Konrads von Jungingen, schien dieselbe kaum verzögern zu können³⁾. Gewiß war dies Resultat wesentlich den unablässigen Bemühungen und Arbeiten des pomesanischen Domdechanten zu verdanken, der wohl auch jetzt noch durch neue Abschriften und Verbesserungen seiner auf Dorothea bezüglichen Werke für deren Ehre thätig war⁴⁾. Das Studium der Erzeugnisse mystischer Theologie

(S. 1—168) abgedruckt. Allenfalls mehrfach genannte Schrift hat heute fast nur noch durch die reichen Auszüge aus dem Ms. R., dem eine spätere Hand den Titel *Miracula Dorotheae* gegeben, einigen Werth.

1) Ein Beispiel zarter Verehrung Dorotheas giebt grade um diese Zeit berelise Nikolaus von Preußen. Vgl. Pez, thes. anecd. II, 3 p. 314, (wo übrigens statt *martyrom* zu lesen ist *matrom*) 329 und 330. Für die neuere Zeit vgl. Jahn a. a. O. S. 93 und Verhandlungen der 13. General-Versammlung der kath. Vereine. München 1862, S. 178.

2) Vgl. Hirsch, Gesch. der Marienkirche I, 187 und 406. Die Dorotheenkapelle in dieser Kirche wird schon 1406 erwähnt. In der alten St. Marienkirche hatte Dorothea am häufigsten verweilt, (V. G. I, 30. V. L. II, 43. Ms. R. p. 48 etc.) weshalb es nicht unwahrscheinlich ist, wenn Grunau (IX, 2) sagt, daß Dorothea wegen beim Neubau „dahin geschlagen große gelobniß, daher quam es, das sie hzunde die schönste Kirche ist im Konigreichenn.“

3) Er starb den 30. März 1407. J. v. Postge S. 180 sagt von ihm: „gar ein gutter Herre unde Selig unde gotfürchtig an alle sime leben . . . unde allin volke leyde geschach an sime tode unde wart gar achtbarlichin besiat czu der erbin uff den freytag, wend do segenswertig worin der Herre Bischoff von Pomezan mit etlichin den seinen.“ Vgl. Hirsch, Handelsgesch. S. 37.

4) Das ausführliche alphabetische Register zur V. L. (in Ms. 409. des G. A. v. R. von seiner eignen Hand geschrieben) und zum Sept., welches sich in den ältesten Mss. findet, die Verbesserungen in dem eben genannten R. Ms. gleichfalls von seiner Hand, sprechen dafür.

mag außer den Amtsgeschäften seine übrige Zeit ausgefüllt haben. Vielleicht fällt gerade in diese Zeit auch der Antheil, den er an einer von seinem Bischofe veranstalteten Bearbeitung der Offenbarungen der heiligen Brigitta nahm. Diese, ebenfalls durch die Bemühungen ihrer Reichtväter — des Prior Petrus von Alvafter und des Domherrn Mathias von Linköping — aufgezeichnet und geordnet, waren frühzeitig nach Preußen gekommen, und wir haben oben gesehen, daß Marienwerder bereits im Jahre 1392 sie gründlich studirt hatte. Die darin an verschiedenen Orten zerstreuten, von acht apostolischem Geiste durchwehten Ermahnungen, Belehrungen und Rätze für den Klerus hatte nun Bischof Johann auf Bitten seines Bruders, des Kanonikus Martin von Kulm, zu Ruß und Frommen der preussischen Geistlichkeit in 3 Büchern zusammengetragen, von denen das erste auf den Kuratklerus, das zweite auf die Ordensleute, das dritte auf die Prälaten sich bezieht¹⁾. Ebenfalls durch Johannes Mönch oder doch auf seine Anregung entstand um dieselbe Zeit eine zweite ähnliche Blumenlese aus den Schriften der schwedischen Heiligen, welche, wiederum im Interesse des Klerus veranstaltet, in 80 Kapiteln die Offenbarungen Brigittas über das Leben Jesu und Maria und über die letzten Dinge des Menschen zu einem geschlossenen Ganzen verbindet²⁾. Bei beiden Sammlungen, jedenfalls bei der letzteren, wie aus der Vorrede deutlich hervorgeht, scheint Johannes Marienwerder theilhaftig gewesen zu sein, indem er sowohl die Disposition dazu entwarf als auch die letzte ordnende Hand daran legte³⁾.

1) Vgl. Ms. I der St. Nikolaibibliothek zu Elbing f. 133—191: Ad instantiam domini Martini Can. Culmensis fratris nostri hanc regulam clericorum ex libris b. Brigidae collegimus heißt es f. 133.

2) Vgl. Ms. 1778 der U. B. z. S. 118 fol. in 8., zum Theil Papier, zum Theil Pergament, wie das vorige aus dem 15. Jahrhundert und früher nach Pöplin gehörig, (wie auch Ms. 1768, welches eine gute Abschrift der revelationes Brigidae — saec. XV — enthält, vgl. auch Ms. 873). Der Titel lautet: Collecta quaedam ex revelationibus S. Brigidae. Der Schreiber dieses Ms. hat auch Ms. 1350 geschrieben, worin Traktate von Matthäus von Krowlow und Marienwerder sich befinden.

3) Magister Johannes — heißt es fol. 1 — pro exordio et prologo nostro ad collecta ex libris Brigidae, si placet, salva tamen melioris et salubrioris materiae distributione quam Deo dante habebitis in discretionis vestra, haec pro collectarum concordantiis assumatis.

Es ist dieser Umstand ein neuer Beweis für das schöne Verhältnis, in dem der greise Domdechant wie zu dem pomesanischen Kapitel so auch zu seinem Diözesanbischofe stand. Es sollte leider durch den Tod des ausgezeichneten Oberhirten bald darauf gelöst werden. „Anno Domini 1409 am Tage Perpetua et Felicitatis starb der ehrwürdige Vater und Herr Johannes, Bischof zu Marienwerder, und war in dem Amte in das 33. Jahr“, so schrieb der langjährige Offizial des Verstorbenen, Johannes von Postlge, am 7. März in seine Chronik¹⁾. Das Domkapitel spendete in der Anzeige seines Todes in Rom dem Entschlafenen das höchste Lob, schritt dann aber pflichtgemäß sofort zur Neuwahl, wobei alle Stimmen auf den in Marienburg bei dem neuen Hochmeister weilenden Johannes Rymann fielen²⁾. Die päpstliche Bestätigung konnte dem kanonisch Gewählten gewiß nicht versagt werden; durch das heillose Schisma jedoch und die Agitationen Ruprechts von der Pfalz, der einem Herrn von Schauenburg das Bisthum zuwenden wollte, nahm, wie der eben genannte Chronist weiter sagt, „die Erwählung Magistri Johannis Rymann, des Bischofes von Marienwerder, einen Aufzug, als lange bis das Konzilium (von Pisa) geschah; da ward ihm providiret von Alexander dem Papst und seine Koronazio geschah darnach im zehnten Jahre, acht Tage vor Viti und Modesti — d. i. am 8. Juni 1410, — und bei der Krönung war gegenwärtig der Hochmeister mit viel Gebietigern und Gästen, die ihm zu Ehren herabkamen, da er gar getreulich und viel Arbeit hatte bei des Ordens Sachen viele Jahre. Darum ihm der Hochmeister mit seinen Gebietigern halfen, daß er Bischof blieb der Kirche, und war

1) U. a. D. S. 192; vgl. noch S. 33; Ms. R. p. 298. und Priv. f. 17. — Der Fol. Misc. (G. V. z. R.) f. 69 enthält noch das protocollum, quod reverendus Johannes episcopus traditus fuerat solemniter ecclesiasticae sepulchras vom 8. März 1409, unterzeichnet von M. Vertranb, Propst, J. Marienwerder, Dekan, J. Tieffensee, Kustos, M. Petrus Obancz, Scholastikus, Laurentius von Buntow, Kantor, Arnold von Resenburg, Johann Kalis von Jaltzen, Heinrich Ankerholz von Osterobe, Nikolaus Berga von Königsberg, Martinus Heinusch von Garbhei und Johannes Pistor, die damals das pomesanische Domkapitel hilsbeten. Rymann war als des Ordens Jurista wieder in Marienburg. Vgl. Kreßlerbuch f. 201 und J. v. Postlge S. 194.

2) In quem omnes et singuli unanimiter et concorditer... spiritus s. gratia opitulante canonici direxerunt vota heißt es in dem Schreiben des Kapitels an den Ordensprokurator in Rom. Misc. f. 69.

dessen auch wohl würdig vor allen andern von sonderlicher Schickung unsers Herrn“¹⁾).

Hiermit ist genugsam die Freude ausgedrückt, die bei allen Freunden Rymanns über die endlich erfolgte Krönung des einstimmig Erwählten herrschte. Der älteste und nächste darunter war ohne Zweifel Johannes Marienwerder. Länger als 30 Jahre, schon von Prag her, vielleicht schon von Jugend auf mit einander bekannt und innig verbunden, waren sie durch das Verhältniß zu der seligen Dorothea, welche beide vorzugsweise als ihre geistlichen Söhne betrachtete, sie auch wohl ihre „älteren Söhne“ nannte²⁾, für deren Kanonisation beide gemeinsam gearbeitet hatten, fast mehr Brüder noch als Freunde geworden. Und jetzt in ihren alten Tage standen sie da „von sonderlicher Schickung unsers Herrn“ an der Spitze der pomersanischen Diözese, in seltener Eintracht jeder mit seinem Talente den andern ergänzend, fast wie eine begnadigte Frau unserer Tage es von den beiden hervorragendsten Jüngern des Heilandes geschaut: der eine voll Thatkraft und Geschick die schwierigsten Verhältnisse zu regeln und zu ordnen, wie ein Petrus zum Leiten der göttlichen Heerde geschaffen; der andere, wie sein Patron Johannes, ruhiger Beschaulichkeit gewidmet, an dem Quell der himmlischen Wasser stehend und immerfort aus dem Borne schöpfend, welcher die Weide erfrischt und die Schafe erquickt. Und gewiß waren solche Männer nöthig in den Tagen, die jetzt über die Diözese und das ganze Ordensland hereinbrechen sollten. Was man bei dem Hinscheiden Konrads von Jungingen und noch mehr bei der von ihm selbst auf dem Sterbette widerrathenen Wahl seines stürmischen Bruders Ulrich gefürchtet hatte, war eingetreten; der „ewige Friede“ hatte ein Ende genommen, der Kampf mit den alten Feinden war entbrannt, und 5 Wochen nach der schönen Inthronisationsfeier Rymanns, am 15. Juni 1410, lag der Hochmeister mit den meisten Rittern, die daran Theil genommen, todt auf dem blutigen Schlachtfelde von Tannenberg, während Polen und Lithauer, Böhmen und Mähren, Russen und Tartaren — „die Christen mit der Heidenschaft insgemein“

1) H. a. D. S. 193.

2) V. L. VII, 13 sagt Dorothea zu C.: ego hodie fratri tuo P. feci confessionem, und ib. V, 15: licet P. C. tuis filius senioribus concessum sit, tibi loqui.

— aufs grausamste in dem allen Schutzes entblößten Lande hausten. Die 4 Bischöfe Preußens, unter ihnen also auch Rymann, mußten im Lager von Marienburg dem siegreichen Jagiello huldigen¹⁾, und auch das feste Marienwerder öffnete, da die Mannen des Bischofs ebenfalls in der Schlacht gefallen waren, im September desselben Jahres ohne Schwertstreich dem Feinde seine Thore. Als im folgenden Monate der König von Polen, vom Bischofe und dem Kapitel empfangen, in Marienwerder einzog, besuchte er zuerst das Grab Dorotheas und beabsichtigte in Folge dessen die Stadt mit Kriegelasten ganz zu verschonen, ließ aber doch bei seinem Abzuge die Speicher der Domherren aufbrechen und ihren Inhalt mit den in der Stadt vorgefundenen Büchsen und Geschossen nach der Burg Stuhm senden²⁾. Gewiß hat er damals nicht vernommen, was in denselben Tagen die Klausnerin Elisabeth, die Nachfolgerin Dorotheas in dem Refektorium des Domes³⁾, in ihren Gesichten über sein und seiner Verbündeten barbarisches Treiben geäußert hat. „O ihr Könige“, sprach sie, „hier strafet euch unser Herr allzumal schwerlich, darum daß ihr die Heiden habt geführt über die Christenheit und kundig gemacht die Lande, die sie nicht gekannt hatten und daß ihr mit ihnen den Orden so schwerlich niedergelegt, geheeret und verstorret und verdorben, den ich nicht will verdorben haben; das werdet ihr noch sehen mit so betrübten Augen, als ihr das mit großen Freuden gethan habt. Sie haben meinen würdigen Reichnam getreten mit ihren bösen Füßen, viel haben sie geunehret meine göttliche Majestät und haben Frauen und Jungfrauen geschändet und danach peinigten und tödteten sie sie und sprachen: Sehet, wo hilft euch nun euer Gott? euer Gott ist todt. Und alle Dinge, die sie mochten haben, die da gehörten zu dem Dienste Gottes, die haben sie zu nichte gemacht und alle Kirchen und alle Priester haben sie beraubt, die sie mochten haben. Sie thaten das mir und meiner

1) Dlugoss, hist. Pol. p. 275. Vgl. die Urkunde im Anhange zu J. v. Pösslge S. 397.

2) Vgl. Dlugoss l. c. p. 285. J. v. Pösslge S. 230 und Voigt a. a. O. VII, 118.

3) Sie befand sich schon im Jahre 1404 baselst, cf. Ms. R. p. 102: Elisabeth, quae hodie est reclusa in ecclesia Pomezaniensi. Vielleicht war sie halb nach dem Tode Dorotheas dort eingezogen. cf. V. L. VII, 29: Alii optabant esse pauperes et recludi.

lieben Mutter und dem Orden zur Schmach... König von Polen und Wytowdt, höret ihr's? die Hand Gottes schlägt euch; ihr habt mich getreten mit euren Heiden, das will ich schwerlich an euch rächen und große Dinge über euch verhängen" 1).

Vielleicht verdanken wir die Aufzeichnung auch dieser Gesichte, die noch in spätern Kriegen mit den Polen den Muth des Ordens aufrichteten 2), wiederum Johannes Marienwerber. War ja der Entschluß, in die Klause zu ziehen, vorzugsweise durch Dorotheas Beispiel veranlaßt und ohne Einwilligung des Domkapitels und vor Allem des Dechanten unausführbar. Doch könnte die Sprache und zum Theil auch der Inhalt dieser Prophezeiung, deren zum ersten Male im Jahre 1432 Erwähnung geschieht, dagegen sprechen, wie uns überhaupt Näheres darüber nicht bekannt ist. Wohl aber wissen wir aus sicherer Quelle, daß trotz der traurigen Verhältnisse, die nach so schöner herrlicher Blüthe jetzt in ganz Preußen und besonders

1) G. A. z. R. Schiebl. XL (L. S.) nr. 3: „Cebula, borinne eyne prophete der kusenerynne, wie es den Polan sul irgehen. — Dit nageschr. hefft got geopenbaret Elzeben der kusenerschen to Marienweber in Pruszgen.“ Weiter heißt es dort: „Darna bewiesebe sich unser her ober deme mynschen an dem cruce staende mit utgeredebeden armen und siene hiligen wunden bewiesebe he vletende mylbickstien und de krone upp syne hovebe und de bingh mit den he gepyneget is und strafet de konige und spreckt: O du ungetruwe und unrechte mynsche: wo wurdestu je so kone, dat du myne Ritter hefft laten nemin In ere hende und treden undir de vote und laten liggen als de unbornunstigen Deere, de ik hebbe gesant als ene rode to betwingende alle heiden und ungelowige und de bosen cristen, de de heiden stercken mit worden und mit werden; de sollen se twingen, dat se darvon laten, und ik hebbe se of gefatt als ene mure und als ene sule dar sich de Cristenheit fall anlenen.... Se sullen dat hwojz to Marienborch nicht gewynnen; all ere argelich, de se mogen irdenken, fall en nicht helpen; ik will id entholben und will to dem manne upp dem hwise negen manne stercke gewen, und det vornemet geistlichen to sterckende de sele.... Schonebe ik nicht anbir lude, ik wolde se alle vordrenden vor dem hwise to Marienborch. Und der bosen geiste was ane tall boben de herre und schrifteben und speleben upp ere bosen teispale und vrouweden sich des seir, dat de heiden und de Polen den Ordin also vorwunt und det loff gobis also vorstoreben.“

2) Der Ordensmarschall sendet dieselbe Dienstag den 24. Februar 1432 an den Hochmeister. „So sende wir euweren gnoben hvirinne verstofften ene abeschrift etezlicher worte, die frouwe Elzebeth, die ene kusenerynne zcu Mergenwerber is gewesen, von sich gelutbaret hatte, als euweren gnoben bobon wir necht zcu konigesbergh goben zcu irkennen. G. A. z. R. a. a. D. Bgl. Boigt, VII, 588

in Pomesanien entstanden, Rymanns und seiner Freunde Muth nichts weniger als gebrochen war. Ueber Schutt und Trümmern begannen sie die neue Organisation der schwer betroffenen Diözese. Am 11. Februar war durch den Frieden von Thorn, bei dessen Zustandekommen auch der rechtskundige Bischof thätig gewesen zu sein scheint²⁾, Marienwerder wieder an den Orden gekommen; gleich darauf schrieb Rymann eine schon seit längerer Zeit vorbereitete Diözesansynode aus³⁾, welche mehrere Dekrete des Laterankonzils und anderer älterer Synoden erneuerte und neue treffliche Verordnungen über das Leben des Klerus, die Predigt und Abhaltung des Gottesdienstes in der pomesanischen Diözese in 45 Kapiteln aufstellte. Die Reinschrift dieser Synodalstatuten wurde bereits am 26. Mai 1411 von dem Bischofe und seinem Kapitel unterzeichnet und für die ganze Diözese publicirt, in deren durch den Krieg so sehr verwirrte Verhältnisse damit der Keim einer bessern Zukunft gepflanzt war²⁾.

Aber auch diese neue Pflanzung hatte alsbald die schrecklichsten Stürme zu bestehen. Die beiden Freunde sollten den Kelch der Leiden, den ihnen Dorothea angekündigt, bis auf die Hefe leeren³⁾.

2) J. v. Pöfslge a. a. D. S. 397.

1) Vgl. ein Dekret Mönchs vom Jahre 1398 bei Hennig a. a. D. S. 294. Mit Rücksicht auf die Synode vom 1411 wurden wohl vorher die beiden Mss. des G. N. z. R. Privilegia Pomesan. capituli und Pomes. ecclesiae zusammengescrieben. Vgl. des erstern f. 84^b: Opus hoc completum est a. Dei MCCCCIX in vigilia beati Bartholomei apostoli hora XII diei Deo auxiliante per fratrem Johannem Calis de Rosenberg. Zuvor die Hexameter:

Sor super scrip li poci
te norum tor bri atur.
Mor malig rap li mori

2) Sanctorum patrum statuta cum nonnullis constitutionibus nostris de consensu et voluntate venerabilis nostri capituli superadditis in praesenti synodo tanquam statuta synodalia publicari mandamus. Vgl. über diese Synode Jakobson a. a. D. S. 93 und die Statuten selbst nach einigen Absb. J. S. S. ib. S. (149)–(161). Es sind dies mit Ausnahme der jüngst aufgefundenen von Heinrich III. von Ermland (vgl. Thiel, de Synodo dioeclesana Henrici III., Braunsberger Lyzealprogramm von 1861) die ältesten preussischen Synodalstatuten die sich erhalten haben.

3) Ms. R. p. 264 sagt Dorothea durch Marienwerder dem Kan. Bertrand vorher, daß er später als Propst viele Widerwärtigkeiten in regimine haben werde, was dieser schon 1404 als wahr anerkennt; sie sagt ihm ferner, quod famem, sitim, contemptus, adversitates, derisiones, persecutiones, corporis

Der Friede, um dessen Erhaltung man in allen preussischen Kirchen mit ergreifender Demuth und Inbrunst betete¹⁾, hatte dennoch keinen Bestand. Kaum begann sich das Ordensland von den Wunden, die der letzte Krieg geschlagen, ein wenig zu erholen, als, im Juni 1414, der feindselige Polenkönig mit einem aus Samalten, Lithauern, Russen, Wallachen, Tartaren und eigenen Truppen bunt genug zusammengesetzten Heere von Neuem in dasselbe einfiel. Die Gräueltthaten, die diese rohen, großentheils noch heidnischen Horden an den wehrlosen Einwohnern wiederum verübten, überstiegen noch die vor 4 Jahren begangenen Frevel²⁾. Aus dem Ermlande, wo sie zuerst ihr Wesen getrieben hatten, warfen sie sich nach Pomesanien und gelangten über Riesenburg und Freistadt, das sie in Asche legten, vor Marienwerder. Mit Macht drangen sie über die Mauer in die Stadt und nach langer tapferer Gegenwehr mußte diese endlich preisgegeben werden. Die Bürger wichen nun in den kolossal festen, durch Johannes Mönchs Brustwehren noch mehr geschützten Dom und das daran stoßende Schloß der Domherren. Wilder Kriegslärm erscholl jetzt an der Stätte, an der 20 Jahre früher Dorothea mit ihrem himmlischen Bräutigame ihre stille Zwiesprache gepflogen hatte; heldenmüthig wehrten sich die Bürger, „sie warfen Feuer in die Stadt, die sehr bald in Flammen aufging, und schossen gar sehr mit Büchsen und Pfeilen von dem Thume, so daß die Feinde von ihnen weichen mußten, so sehr sie auch stürmten mit ihren Büchsen die Stadt allum“³⁾. Aber dieser Heldemuth der Diözesanhauptstadt, der noch jüngst durch ein Ehrenndekmal im marienburger Schloß verherrlicht wurde, konnte das Bisthum von gänzlicher Verheerung nicht retten, so daß dem „ganz ausgeplünderten und verarmten“ Rymann von dem reichen bischöflichen Besitzthum kaum blieb, wohin er sein Haupt legen konnte⁴⁾. Erst jetzt ging wohl ihm und dem treuen Dom-

miseriam, spiritus tribulationem, rerum defectum ubique secum pro cruce deberet portare.

1) Besonders im Jahre 1412, wo der Hochmeister und seine Gebietiger baarfuß in Procession nach der Domkirche zogen. J. v. Pöfslge a. a. D. S. 251.

2) Vgl. die Schilderung derselben, bisweilen fast wörtlich mit der bei der Klausnerin Elisabeth übereinstimmend bei J. v. Pöfslge S. 279.

3) J. v. Pöfslge S. 283.

4) Vgl. J. v. Pöfslge S. 284. Nach Hartknoch (eigentlich Grunau) R. G. S. 168 legte man ihm den Namen „Vorarmit“ bei. Leo, hist. Pruss. p. 224

bechanten das volle Verständniß dessen auf, was Dorothea ihnen so oft gesagt, daß es unmöglich sei, in dieser Welt nach des Leibes Lust zu leben und im Himmel göttliche Lustbarkeit zu erwerben, daß man, nach dem Vorbilde des Heilandes nur vom Kreuze aus ins Paradies gelangen könne¹⁾.

Von allen den Hoffnungen, die in der Jugend ihre Brust belebt, für deren Verwirklichung sie die vollen Kräfte ihres Mannes- und Greisenalters eingesetzt, war keine in Erfüllung gegangen. An der Hochschule, an welcher sie in jungen Jahren mit ganzer Seele gehangen, deren Ehre und Ruhm ihnen über Alles gegolten, war die schon bei ihrem Abgange voraussichtliche Katastrophe inzwischen wirklich erfolgt. König Wenzel, immer fanatischer sich der erklustv böhmischen Partei hingebend, hatte bereits im Jahre 1393 „mit eigener Hand einen großen Doctorem utriusque iuris — den Studienfreund Rymanns, den von Deutschen und Böhmen gleich geliebten Johannes von Pomuk — ertränkt; Magister Matthäus (von Krokow) kam kaum davon, und 16 Jahre später, um Pfingsten 1409, wurden durch Willen des Meister Johannes Hus von Böhmen vertrieben viel Doctores zu Prag, Prälaten und andere geordnete Leute, die wider ihn waren mit Rechte, und das Studium ging auch unter, da die Meister gemeinlich mit den Studenten von dannen zogen“²⁾. Ähnlich wie in Prag durch die Böhmen, war dann im Jahre darauf in Preußen durch die Polen der entscheidende Schlag gefallen: die Blüthe der heimathlichen Diözese, der sie bislang ihre Thätigkeit gewidmet hatten, war dadurch vielleicht für immer zerstört, und selbst die Erfüllung des einzigen Wunsches, den sie für die Dauer ihres Erdenlaufes noch hegen mochten, in die weiteste Ferne gerückt. Die Kosten einer Kanonisation beliefen sich schon damals auf eine enorme Summe; woher nun Geld zur Fortsetzung und Vollendung eines so kostspieligen Processes hernehmen — in einer Zeit, wo selbst die goldenen und silbernen Kirchengeräthe bis auf das Unentbehrlichste einge-

sagt: episcopus adeo rerum erat indigus, ut etiam habitatione commoda careret.

1) V. G. I, 17. Fest. c. 53: Quippe hominis adulti anima coelum ingressura illuc de cruce sua dumtaxat est ascensura. Ms. R. p. 204: Vis habere securitatem animi tui, vide quod corpus tuum moriatur in cruce cum Cristo.

2) J. v. Postige S. 02. 192. 204.

schmolzen werden mußten, um nur die dringendsten Schulden des armen ausgefogenen Landes zu decken¹⁾, in einer Zeit, wo Klagen über Geldmangel das stehende Thema in Hunderten von Briefen des Ordensprokurators in Rom bildet²⁾. Auch das Konzil von Konstanz, welches freilich das auch in Preußen so tief empfundene Aergerniß des dreiköpfigen Schisma endlich aufhob, konnte für die Weiterführung des Prozesses nicht sonderlich ermutigend wirken. Hier waren die bereits früher durch Heinrich von Langenstein und seine Freunde gegen die Kanonisation Brigattas geltend gemachten Bedenken wiederholt zur Sprache gebracht worden; der besonnene Person hatte die verschiedenen Erscheinungen des mystischen Lebens, die gerade in der Zeit des Schisma in vielen Gegenden einen besondern Einfluß auf das Volk gewonnen hatten, einer eingehenden scharfen Kritik unterzogen und in seiner damals verfaßten Abhandlung: „über die Unterscheidung der Geister“ davor gewarnt, weiblichen Mittheilungen ohne die sorgfältigste Prüfung zu vertrauen oder auf solche Visionen irgendetwas zu hohes Gewicht zu legen³⁾.

Alle diese trüben Ereignisse am Abende ihres Lebens konnten die beiden Freunde nicht muthlos machen. Sie wußten zu gut, daß Gott nicht sowohl nach dem Erfolge, der in seiner Hand steht, als nach dem Streben und Ringen des Menschen richtet, und wir finden sie deshalb auch bis ans Ende für die vorgesteckten Ziele mit ungebrochenem Eifer wirksam. Wenn Marienwerbers Thätigkeit naturgemäß weniger nach außen hervortritt und wir deshalb seinem Namen nur noch hin und wieder bei der Unterzeichnung von Kapitelsakten begegnen⁴⁾, so wird dagegen Rymann mit seinem Rathe trotz seines hohen Alters noch unablässig in Anspruch genommen. In dem von Konrad von Jungingen im Jahre 1396 gegründeten Brigittenkloster zu Danzig waren mancherlei Uebelstände hervorgetreten, die dringende Abhilfe erheischten; man wendete sich deshalb an den Bischof von Pomesanien, der denn auch durch Herrn Niklos, „Priester des Eneleudes Hofes“, den frühern Beichtvater Dorotheas, am Mittwoch nach Assumptio 1416, einen trefflichen Reformplan einreichte, der

1) J. v. Pöhlge S. 254.

2) Voigt a. a. D. V, 680 und in Raumers hist. Taschenbuch IV, 94.

3) Vgl. das Nähere darüber bei Schwab, Person S. 362—367.

4) Priv. f. 87. Privileg von Neussenau vom Jahre 1414.

uns noch aufbewahrt ist¹⁾. Nicht lange darauf reist er mit dem Hochmeister Michael Rüdmeister von Sternberg zu dem leider erfolglosen Tage von Wielun, (15. Oktober 1416) um dort die Friedensverhandlungen mit dem Polenkönige und Lithauerherzoge zu leiten²⁾ und krönt noch am Anfange des nächsten Jahres Johannes Mergenau und Johannes Salsfeld, die neu erwählten Bischöfe von Kulm und Samland³⁾. Ob er auch beim Schlusse des Konzils von Konstanz gegenwärtig gewesen⁴⁾, läßt sich, da die Beweise mangeln, nicht mit Sicherheit bestimmen; jedenfalls aber haben die dort über Brigittas Visionen und Kanonisation gepflogenen Verhandlungen auf seine Anschauungen über Dorotheas Heiligkeit keinen Einfluß geübt. Als er am 30. August 1417 stichen Leibes aber bei guter Vernunft sein Testament machte, setzt er außer einigen Legaten für sein Begräbniß, seine Familie⁵⁾, den Domscholastikus Meister Petrus von Danzig und seinen Offizial Johann von Neden — im Gesamtbetrage von 280 Mark und 30 Gulden — den Rest des ihm zur Verfügung stehenden Geldes — 105 ungarische Gulden — zur Fortsetzung der Kanonisation der ehrwürdigen Mutter Dorothea aus⁶⁾. Fünf Tage darauf, Sonnabend, den 4. September, Morgens 3 Uhr, war er selig im Herrn entschlafen; Sonntag Nachmittags wurden in der Dorotheenkapelle in seiner Kathedrale die feierlichen Exequien gehalten; der pomesanische Chronist⁷⁾ aber vermerkte seinen Tod mit

1) G. A. z. R. Schiebl. LX, 111.

2) J. v. Pöfslge S. 314.

3) A. a. D. S. 311. 312. G. A. z. R. Schiebl. LXIV, 29. Fol. Misc. f. 41.

4) Voigt a. a. D. VII, 314: „Einige Zeit scheint J. Ryman auch in Kostniz gewesen zu sein.“

5) Seine Schwestern, die er früher bei sich hatte, (V. L. I, 6. 10.) scheinen schon vorher gestorben zu sein; im Testament wird ihrer nicht erwähnt.

6) Fol. Misc. f. 38. Testamentum conditum per Rev. patrem Dominum Johannem Ryman secundum, episcopum Pomezanens. prout in quadam litera continebatur.... Item pro ecclesia lego pannum Sammyt varie contextum et cum praetexto, ut fiat ornatus pro divino officio cum CV florenis ungaricalibus vel aequivalentibus pro negocio canonizationis matris et dominae Dorotheae. Item libros de Trinitate Dei beati Augustini, glossam super Mattheum evangelistam novam in pergameno, expositionem prologi bibliae conscriptam per magistrum H. de Hassia, hos libros lego ecclesiae nostrae Pomezanensi.

7) J. v. Pöfslge S. 325.

folgenden Worten: „Auch verstarb der ehrwürdige Vater und Herr Johannes Rymain, Bischof der Kirchen von Pomezan, auf den Sonnabend vor Nativitatis Mariä, der gar ein nußer Herrre war seiner Kirchen und den Leuten und dem Lande, und war ein seliger Mann gegen Gott und Welt und war lieb gehalten von dem ganzen Orden, da er in viel Sachen dem Orden gar nütze war; von Tugend und Kunst war sein nicht gleich bei dem Orden und war auch Doktor Dekretorum“.

Johannes Marienwerder hatte jetzt alle seine Lieben begraben. Obwohl 74 Jahre alt, scheint er doch bei Rymanns Tode noch rüstig und gesund gewesen zu sein; denn dieser bestimmte ihn in seinem Testamente ausdrücklich zum Exekutor des für Dorotheas Kanonisation ausgesetzten Legates. Er sollte den ihm gewordenen Auftrag nicht mehr ausführen; nur wenige Tage und er folgte seinem Freunde in die ewige Ruhe, die er in seinen Gebeten und Schriften so oft herbeigesehnt hatte. Johannes von Postlge aber, der bald darauf auch von hinnen scheiden sollte, schrieb unmittelbar nach der eben mitgetheilten Nachricht von dem Hingange Rymanns in seine Chronik: „Auch verstarb kürzlich, 14 Tage nach dem Tode des Herrn Bischofs, Meister Johannes Marienwerder, gar ein achtbarer Lehrer der heiligen Schrift, und war über 40 Jahre Doktor gewesen, gar ein selig Mann seines Lebens“. Sein Grabstein, früher im nördlichen Seitenschiffe der pomesanischen Kathedrale, in der sogenannten böhmischen Kapelle, befindlich, ist bei der in unsern Tagen mit Verständnis und Liebe durchgeführten Restauration des herrlichen, durch die Ungunst der letzten 3 Jahrhunderte vielfach verunstalteten Baues, vermöge einer merkwürdigen, menschlicherseits wohl kaum beabsichtigten Fügung, an die ihm naturgemäß am meisten gebührende Stelle gekommen. Auf der Südseite des Presbyteriums, gegenüber dem alten Bilde des Bischofs Rymann, oberhalb der nunmehr wiederhergestellten Krypta, also in unmittelbarster Nähe der Klausel und des Grabes Dorotheas, lesen wir jetzt auf einer alten, in die Wand eingemauerten Steinplatte die Worte: „Magister Johannes Marienwerder, sacre theologie professor, felicis matris Dorothee novissimus confessor obiit MCCCCXVII. die mensis XIX. Septembris“.

Chronik des Vereins.

1. Vereinsitzungen.

Ein und dreißigste Sitzung den 4. November 1863 in Frauenburg.

Professor Bender referirte über einige Werke, wie *Erwald, de Christiani Olivensis etc. conditione*; *Mantel*, der im J. 1367 zu Köln beschlossene zweite Hanseatische Pfundzoll (Osterprogramm des Catharineum in Lübeck von 1862); *H. Schmidt*, der Angerburgische Kreis; *Töppen*, Geschichte des Amtes und der Stadt Hohenstein.

Zwei und dreißigste Sitzung den 18. Februar 1864 in Frauenburg.

Professor Thiel gab einen Ueberblick der Rechtsgeschichte Ermlands, bis *Mauritius Ferber* (1523); *Secretair Saage* theilte seine Untersuchung über den ursprünglichen Sitz des ermländischen Collegiatstiftes mit, welcher urkundlich als *prope Brunsbergam* und *foris Brunsbergae* gelegen angegeben wird; Professor Bender aber das nach Lübischem Rechte angefertigte Testament eines Braunschberger Bürgers von 1481 und eine plattdeutsche Rechtsintercession von 1459. Endlich wurden einige vom Herrn Erzpriester *Kabath* dem Vereine zugesandte Verzeichnisse spezieller Benennungen der Feldmarken von *Scharnik*, *Lokau*, *Böfau* und *Pissau* vorgelegt. Indem der Vorstand mit Dank hievon Kenntniß nahm und das Nöthige über deren Aufbewahrung und Registrirung anordnete, konnte er den Wunsch nicht unterdrücken, es möchten, worum er bereits im Jahre 1862 gebeten hat, ähnliche Verzeichnisse auch von anderwärts eingeschickt werden.

Drei und dreißigste Sitzung den 14. April 1864 in Frauenburg.

Domherr Eichhorn hielt einen Vortrag über die Weihbischöfe Ermlands; Professor Thiel referirte über Ursprung, Inhalt und äußere Schicksale des sogenannten Jus Culmense, und Professor Bender gab Notizen über einen Krieg Kaiser Friedrichs I. im Jahre 1157 gegen Polen und dessen Bundesgenossen, die Rutheni, Pruffi, Parthi u. Zum Schlusse wurde die Rechnung des Vereins-Redanten Domvicar Wölk für 1863 dechargirt.

2. Personalbestand des Vereins.

Seit der im fünften Hefte (Bd. II.) S. 469 gemachten Mittheilung hat der Verein durch den Tod die Herren Kanzlei-Director Zett, Professor Dr. Gerkrath, Beneficiat Schlegel, Domcapitular Schröter, Rechnungs-Revisor Marquardt, Geheimrath Professor Dr. Voigt, Domsynodicus Weizenmiller und Domvicar Baumgart verloren. Fünf andere Mitglieder haben ihren Austritt angemeldet. Dagegen sind neu eingetreten folgende Herren:

Braunsberg: Inspector Seidler und Oberlehrer Tieß.

Frauenburg: Domvicar Marquardt.

Hohenfürst: Pfarrer Rogge.

Kalwe: Kaplan Albrecht.

Klaufendorf: Kammerherr Lous.

Pelplin: Professor Dr. Martens und Director Dr. Prabucl.

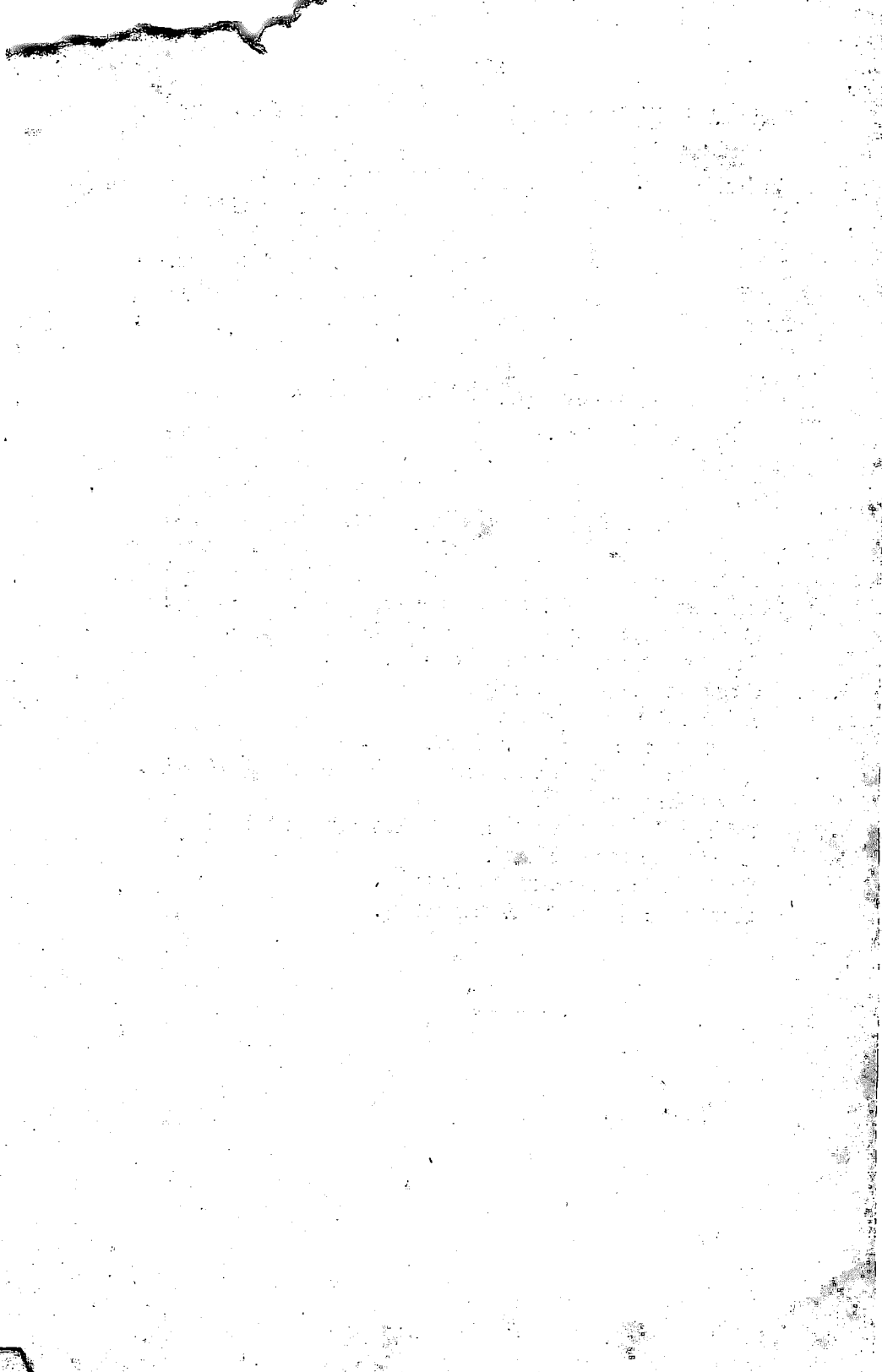
Plausen: Kaplan Eichhorn.

Rössel: Oberlehrer Dr. Lows und Staatsanwalt Böttrich.

Sensburg: Rector Littus.

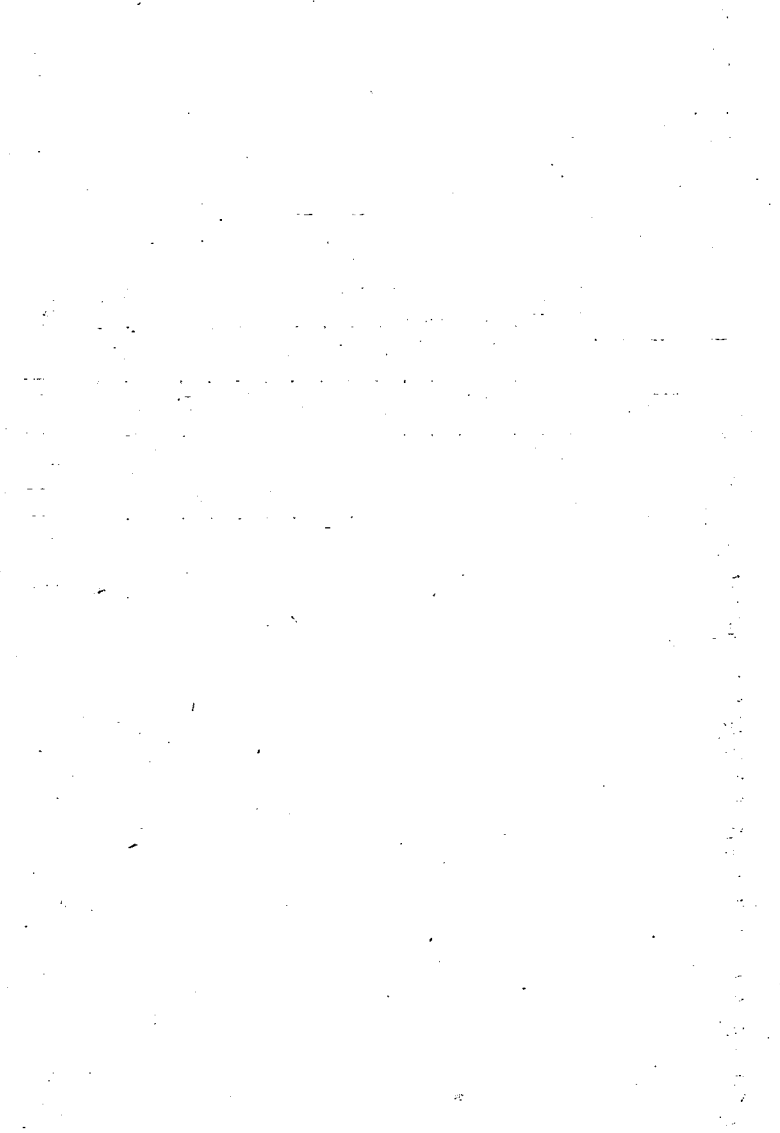
Trinkhaus: Rittergutsbesitzer Lous.

Weslinen: Gutsbesitzer v. Schmeling.



Inhalt.

- I. Rhetikus über Preußen und seine Gönner in Preußen. Von Professor Dr. Beckmann
 - II. Geschichte der Heiligentinde. Von Curatus Kolberg au Sensburg
 - III. Die Weihbischöfe Ermlands. Von Domcapitular Dr. Eichhorn
 - IV. Meister Johannes Marienwerder und die Klausnerin Dorothea von Montau. Von Subregens Dr. Sipler
 - V. Chronik des Vereins
-



Zeitschrift

für die

Geschichte und Alterthumskunde Ermlands.

Im Namen
des historischen Vereins für Ermland

herausgegeben

von

Domecapitular **Dr. Sieghorn.**

Achtes Heft.

Sei drei Hefte sowohl der Zeitschrift, als der Monumenta bilden 1 Band.

Hiezu der Monumenta hist. Warm. achte Lieferung.

Mainz, 1865.

Verlag von Franz Kirchheim.

1891

THE UNIVERSITY OF CHICAGO

LIBRARY

1891

THE UNIVERSITY OF CHICAGO

LIBRARY

1891

THE UNIVERSITY OF CHICAGO

LIBRARY

1891

Dem treuen Hirten Seiner Heerde,

dem Hochwürdigsten Herrn Bischöfe von Ermland

Josephus Ambrosius Gerik,

Römischen Grafen, Doctor der Theologie, Thronassistenten Sr. Päpstlichen
Heiligkeit, Ritter des Großkreuzes des Rothen Adler-Ordens und Großkomptur
des Hohen Königlich Preussischen Hausordens von Hohenzollern

w i d m e t

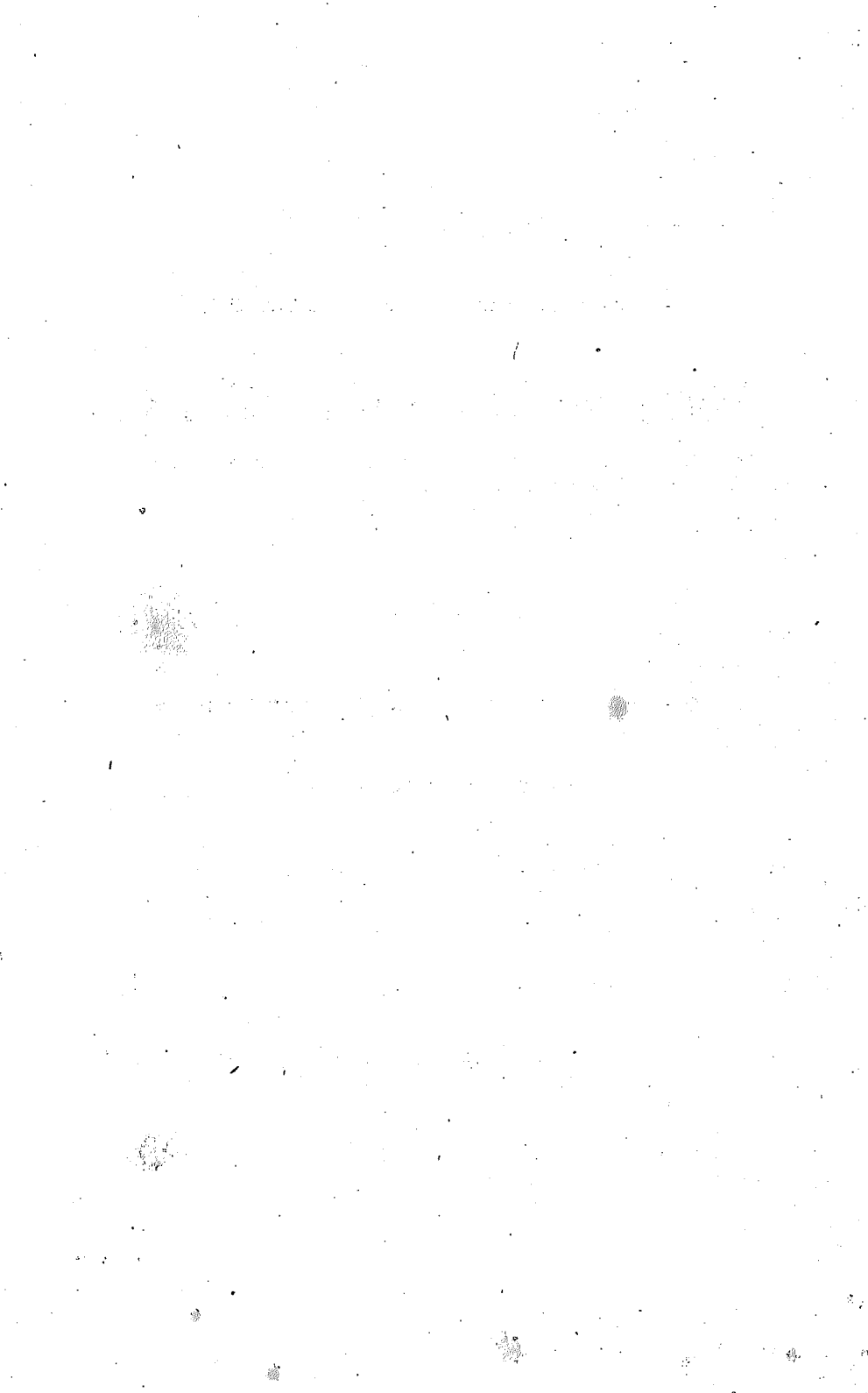
bei Hochdeßsen fünfundzwanzigjährigem Bischofs-Jubiläum

am 23 ten August 1865

diesen dritten Band seiner Vereinschriften

als ein Merkmal innigster Verehrung und Ergebenheit

der historische Verein für Ermland.



Die Prälaten des ermländischen Domcapitels.

Von
Domcaptular Dr. Eichhorn.

Sobald der Bischof Anselm in seiner Diöcese angekommen war, dachte er an nichts eiliger, als an die kirchliche Einrichtung seines Sprengels, soweit die damaligen Verhältnisse es gestatteten. Vor Allem fühlte er das Bedürfnis einer Cathedrale. In dieser sollten die übrigen Kirchen des Bisthums ihre Mutter, ihre Lehrerin, ihr Vorbild erblicken. Von ihr sollte alles geistliche Leben wie aus gemeinsamer Quelle ausströmen und sich leitend, ordnend und kräftigend in die übrigen Kirchen ergießen. An ihr sollten auch des Bischofs natürliche Räte ihre Stelle finden, einen Theil seiner oberhirtlichen Bürde auf ihre Schultern nehmen und beim täglichen Chordienste Gottes Segen über den Hirten und die Heerde herabfließen. Gern hätte er den Grundstein dazu ohne Säumen gelegt, mußte sich aber vorläufig noch gedulden, bis er eine bleibende Wohnstätte mit entsprechender Dotation erlangt. Zwar hatte der Legat Wilhelm von Modena am 4. Juli 1243 dem Bisthum Erm-land seine Grenzen angewiesen ¹⁾ und Innocenz IV. sie in demselben Jahre bestätigt ²⁾; aber das zur Dotation bestimmte Drittel war dem Bischofe noch nicht überwiesen, und es lag doch der Wunsch zu nahe, gerade in diesem Theile die Cathedrale zu erbauen ³⁾. Als

1) Vgl. die Urkunde darüber im Cod. Dipl. Warm. I. D. nr. 5.

2) L. c. D. nr. 6. 7.

3) Daß Anselm diesen Wunsch gehabt habe, sagt er ausdrücklich: „In hac parte Dei gratia sedem locare proposuimus Cathedralem.“ L. c. D. nr. 26. p. 48.

nun Anselm im Jahre 1251 sein Drittel vom Orden erhielt ¹⁾, beschloß er, in Braunsberg seinen Sitz aufzuschlagen und daselbst die Cathedralre zu errichten ²⁾. Er führte es 1260 aus, gab der Kirche den Titel des heil. Apostels Andreas, stiftete an ihr sechs-
zehn Dompräbenden mit fünf Prälaturen, richtete auf solche Weise sein Capitel ein und verlieh diesem das Recht, sich in Gemeinschaft des Bischofs durch Wahl zu ergänzen. Vier Jahre später verlieh er dieser Ereccion als päpstlicher Legat die höhere Bestätigung und die erforderliche Rechtskraft ³⁾. Freilich stand seine erste Domkirche nur kurze Zeit. Schon 1261 nahm sie mit der Stadt Braunsberg, welche durch den Abfall und die Empörung der Preußen der Zerstörung anheimfiel, ihr Ende, und die wenigen Domherren flohen mit dem Bischofe nach Elbing, wo sie, während er eine größere Reise unternahm, sich einstweilen niederließen. Anselm ist als päpstlicher Legat meist auswärts beschäftigt; wenn aber in seiner Diöcese, so finden wir ihn ebenfalls in Elbing. Sein Nachfolger Heinrich Fleming verlegte den Sitz des Capitels nach Frauenburg, weil ihm dieser Ort gegen die feindlichen Ueberfälle eine größere Sicherheit darbot, und gründete daselbst Ermlands Cathedralre ⁴⁾.

Die fünf Präläten, welche Anselms Urkunde erwähnt, waren der Propst, Dechant, Cantor, Scholasticus und Custos ⁵⁾. Sie besaßen an sich keine Präbenden, sondern nur dann, wenn sie zugleich Domherren waren, und hatten besondere Berrichtungen, welche größtentheils schon durch ihre Namen bezeichnet werden. Wie gewöhnlich bei den Hochstiften des Mittelalters ⁶⁾, so stand auch im Ermlande der Dompropst an der Spitze des Capitels und leitete dessen öffentliche Geschäfte und Verhandlungen. Der Domdechant führte die Aufsicht über die Geistlichen in der Domkirche und hatte den Cultus in derselben zu ordnen. Der Domcustos verwahrte den Schatz, die Gewänder und sämmtlichen Schmuck der Kirche, besorgte alle zum kirchlichen Dienste erforderlichen Sachen und ver-

1) Vgl. l. c. D. nr. 26. p. 47—49.

2) So schon 1254. Vgl. l. c. D. nr. 31. p. 62.

3) Vgl. die Urkunde v. 27. Januar 1264 l. c. D. nr. 48 p. 85—86.

4) Ermländ. Zeitschr. Bb. I. S. 104.

5) Cod. Dipl. Warm. I. D. nr. 48. p. 86.

6) Vgl. Hurter, Papst Innocenz III. Bb. III. S. 365—370.

waltete die Einkünfte der Sakristei. Der Domcantor hatte den Gesang im Chore zu leiten. Der Scholasticus endlich stand der Domschule vor und hatte unter sich das gesammte Unterrichtswesen.

Was die Rangordnung der Prälaten betrifft, so wechseln in der Folge die letzteren drei, während nur Propst und Dechant immer zuerst genannt werden. In den Jahren 1289 und 1290 folgen nach dem Dechanten der Custos und Cantor ¹⁾); 1297 Custos, Scholasticus und Cantor ²⁾); von 1308 bis 1317 ohne bestimmte Ordnung bald Scholasticus, Cantor und Custos ³⁾), bald Scholasticus, Custos und Cantor ⁴⁾), bald wieder Custos, Cantor und Scholasticus ⁵⁾), bald endlich Custos, Scholasticus und Cantor ⁶⁾). Seit 1317 kommt kein Scholasticus mehr vor und seit 1322 werden stets nur folgende vier Prälaten: Propst, Dechant, Custos und Cantor erwähnt und immer nur in dieser Reihenfolge ⁷⁾).

Scholastiker hat es nachweislich nur zwei gegeben, nämlich im Jahre 1297 Volquinus ⁸⁾ und von 1308 bis 1317 Berthold ⁹⁾, ohne daß wir über dieselben etwas Besonderes zu sagen wissen.

Demnach kommen nur die übrigen vier Prälaten noch in Betracht, deren Reihenfolge wir mit kurzer Schilderung ihrer Lebensverhältnisse, soweit wir dieselben haben ermitteln können, im Nachstehenden angeben wollen, was wir, abgesehen von der hierdurch gewonnenen erweiterten Personal-Kenntniß, besonders darum für nützlich erachten, weil namentlich in der älteren Zeit für mehrere Privilegien das Jahr ihrer Ausstellung nur aus den Namen der Prälaten, die sie an der Spitze tragen, mit Sicherheit festgesetzt werden kann.

I. Die Dompropste.

1. Heinrich Fleming (1278). Der erste uns bekannte Dompropst ist Heinrich Fleming, welcher einer Familie ent-

1) Cod. Dipl. Warm. I. D. p. 138. 139. 144. 146. 151.

2) L. c. p. 171.

3) L. c. p. 245. 259. 266. 269. 276.

4) L. c. p. 256. 261. 274. 312. 336.

5) L. c. p. 251.

6) L. c. p. 171.

7) L. c. p. 363. 397. 403. 423 und Bfter.

8) L. c. p. 171.

9) L. c. p. 245. 248. 251. 256. 259. 261. 266. 269. 274. 276. 312. 336.

sprossen, die schon vor der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts aus Lübeck nach Preußen kam ¹⁾. Wann er ins ermländische Capitel getreten und Dompropst geworden sei, wissen wir nicht. Die erste Nachricht über ihn liefert uns die Bulle vom 21. März 1278, in welcher ihn Papsi Nicolaus III. als Bischof von Ermland bestätigt und worin er ausdrücklich als ehemaliger Propst dieser Kirche genannt wird ²⁾. Bischof von Ermland war er von 1278—1300 ³⁾.

2. Heinrich von Sonnenberg (1278—1317). Die durch Flemings Beförderung erledigte Prälatur wurde sogleich besetzt. Schon im Jahre 1278 tritt uns ein Dompropst Heinrich entgegen ⁴⁾ und bleibt in ununterbrochenem Besitze dieser Prälatur bis 1317 ⁵⁾. Obwohl Heinrich Schildmachers Sohn aus Breslau ⁶⁾, nennt er sich selbst doch Heinrich von Sonnenberg ⁷⁾, von dem Gute bei Frauenburg den Namen führend, welches er schon 1280 besaß ⁸⁾ und in seinem 1314 angefertigten Testamente dem Domcapitel von Ermland vermachte ⁹⁾. Die Zeit seines Todes können wir nur annähernd bestimmen. Urkundlich kommt er zum letzten Mal den 15. October 1317 vor ¹⁰⁾; sein Nachfolger aber zum ersten Mal den 30. November 1318 ¹¹⁾. Hiernach ist er also entweder 1317 oder 1318 gestorben. Ebenso unsicher ist sein Todestag. Da sein viertes Anniversarium gemäß letztwilliger Verfügung nach der Zeit seines Ablebens

1) Schon 1246 finden wir unter den hier angeführten Lübeckern einen Johann Fleming (Cod. Dipl. Warm. I. D. nr. 12 p. 17), der wahrscheinlich der Vater unseres Heinrich war. Vgl. das Nähere über diese Familie l. c. nr. 81. p. 141—144 not. 2.

2) Vgl. Erml. Zeitschr. Bb. II. S. 633. Die Bulle selbst ist abgedruckt bei Theiner, Vet. Monum. Polon. Tom. I. p. 86 und hieraus auch im Cod. Dipl. Warm. II. p. 567—568.

3) Erml. Zeitschr. Bb. I. S. 103—104.

4) Bisch. Arch. z. Fr. C. I. fol. 7; Cod. Dipl. Warm. I. D. p. 95.

5) Vgl. Cod. Dipl. Warm. I. D. p. 101. 107. 108. 110. 125. 130. 138. 139. 144. 146. 147. 148. 151. 222. 223. 224. 226. 227. 229. 231—235. 248. 251. 256. 258. 260. 261. 266. 269. 273. 275. 276. 278. 283. 314.

6) Das sagt er selbst l. c. I. D. p. 333.

7) A. a. O.

8) L. c. I. D. p. 99.

9) L. c. I. D. p. 333—336.

10) L. c. I. D. p. 314—315.

11) L. c. I. D. p. 324.

sich richten soll¹⁾) und nach dem Anniversarien-Verzeichnisse von 1393 am 3. November abgehalten wurde²⁾; so ist sein Tod an einem der drei ersten Tage des Novembers erfolgt³⁾.

3. Jordan (1318—1327). Auf Heinrich von Sonnenberg folgte Jordan als Dompropst. Woher dieser gewesen und wann er in's Capitel getreten sei, wissen wir nicht. Zwar kommt unter den ermländischen Domherren von 1280 bis 1290 ein Magister Jordan vor, der, wenigstens in der ersten Zeit, auch Pfarrer von Rheden war⁴⁾; wir glauben aber nicht, daß es unser Jordan gewesen sei. Er verschwindet nämlich 1290, und es taucht erst achtzehn Jahre später im Capitel ein Jordan auf, welcher nun den Titel Magister führt und zugleich Pfarrer von Christburg ist⁵⁾. Letztern halten wir unbedenklich für den nachherigen Dompropst; denn er kommt unter dem Namen Jordan fortan allein im Capitel vor bis zu seiner Beförderung zur ersten Prälatur⁶⁾. Als Dompropst tritt er uns zum ersten Mal den 30. November 1318 entgegen⁷⁾ und bleibt in den Urkunden bis zum 11. November 1326⁸⁾. Während der Krankheit des Bischofs Eberhard verwaltete er zugleich die Diöcese⁹⁾. Nach Eberhards Tode ward er zum Bischofe von Ermland gewählt und reiste 1327 zu Papst Johann XXII. nach Avignon, um sich die apostolische Bestätigung zu holen. Diese erhielt er am 12. August und wurde noch in demselben Monate zum Bischofe geweiht¹⁰⁾. Doch saß er auf dem Stuhle Ermlands nur kurze Zeit, indem er schon am 26. November 1328 mit Tode abging¹¹⁾.

4. Heinrich von Wogenap (1328—1329). Sein Nachfolger als Dompropst wurde der Domcustos Heinrich von Wogenap¹²⁾. Dieser kommt als ermländischer Domherr zum ersten

1) Vgl. l. c. I. D. p. 335.

2) Vgl. Cap. Arch. z. Fr. Schiebl. L. No. 15.

3) Vgl. Cod. Dipl. Warm. I. D. p. 335. Not. 7.

4) Cod. Dipl. Warm. I. D. p. 102. 130. 138. 139. 144. 146. 151.

5) L. c. I. D. p. 248.

6) L. c. I. D. p. 251. 274. 289. 315. 336.

7) L. c. I. D. p. 324.

8) Vgl. Erml. Zeitschr. Bb. I. S. 107. Anm. 2.

9) A. a. D. Bb. I. S. 106.

10) Vgl. a. a. D. Bb. II. S. 635—636.

11) A. a. D. Bb. I. S. 107.

12) Ueber seinen Namen vgl. a. a. D. Bb. I. S. 107. Anm. 7.

Mal den 5. November 1305 vor ¹⁾). Im Juni 1317 finden wir ihn als Domcustos ²⁾); er trat aber später seine Prälatur an den Scholasticus Berthold ab und wurde wieder einfacher Domherr ³⁾). Im Jahre 1328 wurde er jedoch Dompropst ⁴⁾). Nach Jordans Tode ward er zum Bischofe von Ermland gewählt ⁵⁾) und regierte als solcher die Diöcese bis zu seinem den 9. April 1334 erfolgten Tode ⁶⁾).

5. Johannes (1330—1345). Wer dieser Dompropst Johannes gewesen sei, wissen wir nicht. Er kommt urkundlich zum ersten Mal den 11. November 1330 und zum letzten Mal den 4. April 1345 vor ⁷⁾), in der Zwischenzeit dann aber noch öfter ⁸⁾), ohne daß sein Familienname beigelegt ist. Da nun mehrere Mitglieder des ermländischen Domcapitels den Namen Johannes führen, so ist es beim Mangel näherer Angabe unmöglich zu ergründen, welcher von ihnen Dompropst geworden sei. Wie die Inschrift auf seinem in der Domkirche zu Frauenburg befindlichen Leichensteine besagt, starb er den 24. Juni 1345 ⁹⁾).

6. Hartmud (1345—1360). Die erledigte Prälatur wurde eilig besetzt. Schon im August 1345 tritt uns der Dompropst Hartmud entgegen ¹⁰⁾), welcher diese Stelle bis 1360 inne hatte und wahrscheinlich den 18. September dieses Jahres gestorben ist ¹¹⁾). Von

1) Cod. Dipl. Warm. I. D. p. 233. 235.

2) L. c. I. D. p. 312.

3) Als solcher erscheint er von 1320 bis 1328. L. c. I. D. p. 346. 348. 363. 396. 397. Vgl. auch Erml. Zeitschr. Bb. I. S. 108. Anm. 5.

4) Am 17. April 1328 kommt er noch als einfacher Domherr vor, dagegen am 14. Oktober 1328 schon als Dompropst. Cod. Dipl. Warm. I. D. p. 397. 403.

5) Als Bischof kommt er zum ersten Mal den 12. November 1329 vor. L. c. I. D. p. 408.

6) Erml. Zeitschr. Bb. I. S. 108.

7) Cod. Dipl. Warm. I. D. p. 418 und II. p. 49.

8) L. c. I. D. p. 423. 431. 437. 440. 442. 443. 448. 460. 464. 466. 467. 470. 474. 478. 482. 483. 486. 494. 496. 497. 498. 500. und II. p. 2. 8. 9. 12. 16. 17. 18. 20. 22. 29. 38. 39.

9) Vgl. l. c. II. p. 49. Not. 2.

10) L. c. II. p. 56. 57.

11) Am 16. August 1360 kommt er noch als Dompropst vor (l. c. II. p. 301.); da aber nach Cap. Arch. z. Fr. Schiebl. L. No. 15 der 18. September sein Todestag ist und den 17. Februar 1361 schon Heinrich von Baberborn als Dompropst erscheint (Cod. Dipl. Warm. II. p. 325), so ist er ohne Zweifel den 18. September 1360 gestorben.

seiner Person ist uns wenig bekannt. Zwar kommt ein Domherr Hartmud mit dem Beinamen von Pittschin, wo er zugleich Pfarrer war, zwischen 1296 und 1312 vor ¹⁾; da er aber von 1313 bis 1345 nicht weiter mehr erwähnt wird, also im ermländischen Capitel in dieser langen Zeit gar nicht gewesen zu sein scheint, so wagen wir nicht zu behaupten, daß unser Dompropst jener Hartmud von Pittschin gewesen sei, abgesehen von dem Umstande, daß er, wenn er es gewesen wäre, 64 Jahre im Capitel gesessen hätte, was, obwohl möglich, doch nicht sehr glaubwürdig erscheint. Sicherer ist wohl die Vermuthung, daß es der Hartmud von Kreuzburg gewesen sei, welcher 1343 als Domherr vorkommt ²⁾.

7. Heinrich von Susse aus Paderborn (1361—1387). Auf Hartmud folgte Heinrich von Susse aus Paderborn in der Prälatur, gewöhnlich Heinrich von Paderborn genannt ³⁾. Daß er aus Paderborn herkommt, unterliegt keinem Zweifel; wann er jedoch nach dem Ermlande gekommen sei, wird uns nirgend berichtet, auch nicht, wann er Domherr geworden. Als Dompropst erscheint er urkundlich zum ersten Mal den 17. Februar 1361 ⁴⁾ und zum letzten Mal den 15. März 1386 ⁵⁾. Ersterer Umstand läßt schließen, daß er nach bisheriger Gewohnheit vom Bischofe und Capitel dazu gewählt worden sei und sogleich von der Prälatur Besitz genommen habe. Da ihn aber später unterm 10. Mai 1361 Innocenz VI. zum ermländischen Dompropst macht ⁶⁾, so scheint hier der päpstliche Stuhl auf Grund einer Reservation verfügt zu haben. Ueber seine Wirksamkeit im Ermlande ist uns wenig bekannt. Wir wissen nur, daß er am 12. November 1368 vom Capitel den sogenannten Domhof in Wormditt kaufte ⁷⁾. Nach der Inschrift seines Leichensteines in der Domkirche ist er am 13. Januar 1387 gestorben, mit welcher Angabe auch das Verzeichniß der Anniversarien von 1393

1) Vgl. I. c. I. D. p. 163. 269. 274. 276. 279. 289.

2) L. c. II. p. 29.

3) Vgl. I. c. II. p. 325. 417. 433. 545 und öfter. Seinen Beinamen von Susse kennen wir nur aus der päpstlichen Provisita bei Theiner, Vet. Mon. Polon. Tom. I. p. 607 und Cod. Dipl. Warm. II. p. 301.

4) Cod. Dipl. Warm. II. p. 325.

5) Cap. Arch. 3. Fr. Priv.-Buch F. fol. 115.

6) Die päpstliche Provisita bei Theiner I. c. I. p. 607.

7) Cod. Dipl. Warm. II. p. 433.

übereinstimmt, wo als sein Todestag ebenfalls der 13. Januar verzeichnet steht ¹⁾).

8. Michael Bischoff (1387—1388). Ihm folgte der bisherige Domdechant Michael Bischoff. Woher dieser gewesen, ist schwer zu bestimmen. Ob er nun aus Fischau in der Diocese Bomesanien gebürtig gewesen sei und daher seinen Namen geführt habe ²⁾, oder sonst woher ³⁾, lassen wir völlig auf sich beruhen. So viel steht fest, daß er im Jahre 1365 Studienrektor der pariser Universität war und am 20. November von Papst Urban V. ein ermländisches Canonikat erhielt ⁴⁾. Am 28. Februar 1372 tritt er uns bereits als Domdechant entgegen ⁵⁾ und drei Jahre später ernannte ihn Papst Gregor XI. zu seinem Kaplan ⁶⁾. Doch war letzteres nur ein ehrenvoller Titel für ihn; er selbst blieb ruhig im Ermland und versah sein Amt als Domdechant ⁷⁾, bis er 1387 Dompropst wurde. Als solcher kommt er schon den 6. Mai 1387 vor ⁸⁾. Doch starb er schon am 25. September 1388 ⁹⁾.

9. Otto von Rogitten (1389—1393). Sein Nachfolger in der Prälatur war der Domherr Otto von Rogitten, aus einer altpreussischen Familie stammend und wahrscheinlich ein Sohn des Günther von Rogitten, welcher das Gut Rogitten bei Braunsberg besaß ¹⁰⁾. Wann er Mitglied des ermländischen Capitels geworden, ist nicht genau bekannt. Er kommt als Domherr urkundlich zum ersten Mal den 3. Juni 1364 vor ¹¹⁾, dann aber noch im No-

1) Vgl. Cap. Arch. 3. Fr. Schiebl. 2. Nr. 15. fol. 1.

2) Vgl. Cod. Dipl. Warm. II. p. 264. Nr. 265 und Num. 1.

3) In der päpstlichen Provisia bei Theiner l. c. Tom. I. p. 638 und im Cod. Dipl. Warm. II. p. 380. heißt er Michael Viscow de Perusio.

4) Vgl. die Provisia bei Theiner l. c. I. p. 638 u. Cod. Dipl. Warm. II. p. 380.

5) Cod. Dipl. Warm. II. p. 455.

6) Bei Theiner l. c. Tom. I. p. 730; Cod. Dipl. Warm. II. p. 543.

7) Vgl. Cap. Arch. 3. Fr. Priv.-B. F. fol. 148. 149. 214—215. 42. 115; Bisch. Arch. 3. Fr. C. I. fol. 52.

8) Cap. Arch. 3. Fr. Priv.-B. F. fol. 47.

9) Anfangs November 1388 war er schon tobt, indem seine Curie als eine „curia quondam Dni Michaelis praepositi ho. Me.“ abgeschätzt wird (a. a. O. Schiebl. S. Nr. 1. fol. 13.); der Sterbetag aber ist nach l. c. Schiebl. 2. Nr. 15. fol. 4. ber 25. September.

10) Vgl. Erml. Zeitschr. Bb. II. S. 579.

11) Cod. Dipl. Warm. II. p. 369.

vember 1368 und im Mai 1376¹⁾, im Juni 1383 und im Januar 1387²⁾. Dompropst war er schon im Mai 1389³⁾ und kommt als solcher noch im Januar⁴⁾ und Mai 1390⁵⁾, im December 1391⁶⁾, im Mai und December 1392⁷⁾ und zum letzten Mal im Januar 1393 vor⁸⁾ und starb den 14. Februar 1393⁹⁾.

10. Theodor Cruze (1395). Nach dem Tode Otto's von Rogitten ist Theodor Cruze Dompropst geworden, über den zwar die ermländischen Quellen gänzlich schweigen, welcher jedoch im Jahre 1395 ausdrücklich als Dompropst genannt wird¹⁰⁾. Doch scheint er in Frauenburg nicht residirt zu haben. In den capitularischen Urkunden von 1393 bis 1410 nämlich finden wir wohl die übrigen drei Prälaten namentlich angeführt; vermissen aber überall den Dompropsten¹¹⁾. Wie lange er die Prälatur besessen habe, ist völlig unbekannt.

11. Johann Abezler (1411—1416). Cruze's Nachfolger ist Johann Abezler geworden, der uns jedoch erst unterm 18. August 1411 urkundlich als Inhaber der ersten Prälatur entgegen tritt¹²⁾, und dann noch im August und November 1412 und im März 1414¹³⁾, woraus aber nur folgt, daß er um jene Zeit in Frauenburg residirte, während er vorher und nachher anderswo sich aufhalten konnte, wie wir ihn denn auch am 10. März 1413 in Breslau finden¹⁴⁾. Er war aus Thorn gebürtig, besuchte mehrere Jahre die Universität

1) L. c. II. p. 433. u. Bisch. Arch. ꝛ. Fr. C. 1. fol. 2.

2) Voigt, Cod. Dipl. Pruss. IV. p. 17. 59.

3) Erml. Zeitschr. Bb. II. S. 579. Anm. 71.

4) Bisch. Arch. ꝛ. Fr. C. 1. fol. 167; Cap. Arch. ꝛ. Fr. Priv.-B. ꝛ. fol. 152—153.

5) Cap. Arch. ꝛ. Fr. Priv.-B. ꝛ. fol. 17.

6) H. a. D. fol. 30—31.

7) H. a. D. fol. 28. 61—62. 116.

8) Bisch. Arch. ꝛ. Fr. C. 1. fol. M.

9) So nach dem Anniversarien-Verzeichnisse von 1393 im Cap. Arch. ꝛ. Fr. Schießl. I. Nr. 15. fol. 1.

10) Vgl. Voigt, Cod. Dipl. Pruss. V. Nr. 68. p. 85.

11) Vgl. Bisch. Arch. ꝛ. Fr. C. 1. fol. 99. 106; Cap. Arch. ꝛ. Fr. Priv.-B. ꝛ. fol. 18. 41. 146—147. 42—43. 123—124. 127—128. 63. 16. 65—66. 144. 136—138. 196—197. 198.

12) Cap. Arch. ꝛ. Fr. Priv.-B. ꝛ. fol. 89.

13) H. a. D. fol. 91. 198. 194—195.

14) Bisch. Arch. ꝛ. Fr. C. 3. fol. 10.

Prag, wo er 1393 Baccalaureus und im Februar 1401 Magister in der Philosophie wurde ¹⁾, ließ sich 1398 auch bei der Juristen-facultät einschreiben ²⁾, wurde im canonischen Rechte zum Doctor promovirt und später zum Auditor der römischen Rota befördert ³⁾. Wann er Domherr und Dompropst in Frauenburg geworden, ist unbekannt. Nach Heinrich von Bogelfangs Tode wurde er, als er eben auf dem Concil in Constanz sich befand, im Jahre 1415 zum Bischof von Ermland gewählt und saß nach erhaltener Bestätigung und Weihe auf dem ermländischen Stuhle bis 1424 ⁴⁾.

12. Arnold Hurer (1417). Auf Abezier folgte Arnold Hurer als Dompropst, den wir im Besitze der Prälatur schon vor Ostern 1417 finden ⁵⁾, während er ein Jahr vorher noch einfacher Domherr war ⁶⁾. Wann er Domherr geworden sei, wissen wir nicht; den 12. April 1406 aber kommt er als solcher bereits vor ⁷⁾. Ebenso wenig ist uns die Zeit seines Ablebens bekannt. Am 23. Juni 1417 war er noch Dompropst ⁸⁾, dann aber ist von ihm weiter nicht mehr Rede.

13. Caspar Schuwnpflug (1419—1420). Hurers Nachfolger in der ermländischen Dompropstei war Caspar Schuwnpflug, welcher am 8. Januar 1420 vom Papste als Bischof von Desel bestätigt wurde ⁹⁾. Von ihm wissen wir weiter nichts, dürfen aber aus dem eben Gesagten schließen, daß er auch schon 1419 Dompropst von Ermland gewesen sei.

14. Franz Kufschmalz (1420—1424). Auf Schuwnpflug folgte schon im Januar 1420 durch päpstliche Provison in der Prälatur Franz Kufschmalz ¹⁰⁾, aus Köffel gebürtig und darum zu-

1) Vgl. Libr. Decanor. facult. philos. Universit. Prag. Pragae 1830. Part. I p. 290. 360.

2) Vgl. Album facult. jurid. Universit. Prag. Part. I. p. 109.

3) Erml. Zeitschr. Bb. I. S. 121.

4) N. a. D. Bb. I. S. 121—124.

5) Vgl. Cap. Arch. 3. Fr. Priv.-B. 3. fol. 201.

6) N. a. D. fol. 112, 200, 201 vom Montag nach Dominica Reminiscere und vom 9. Juni 1416.

7) Bisch. Arch. 3. Fr. C. I. fol. 99.

8) Cap. Arch. 3. Fr. Priv.-B. 3. fol. 202.

9) Napierski, Index Corp. hist.-dipl. Livoniae etc. Riga 1833. Tom. I. Nr. 928.

10) Vgl. Napierski l. c. Nr. 928.

weilen-Franz Kessel genannt¹⁾. Er machte seine Studien in Prag, wo er im Jahre 1412 bei der Juristenfacultät inscribirt wurde²⁾, und kehrte als Dr. des canonischen Rechts zurück³⁾. Wann er ermländischer Domherr geworden sei, wissen wir nicht. Als Dompropst kommt er zum ersten Mal im März 1421 vor⁴⁾, dann auch im Juli 1421, im Jahre 1422 und am 31. October 1423⁵⁾. Am 13. Februar 1424 wurde er nach Abziers Tode zum Bischöfe von Ermland gewählt, stand der Diöcese viele Jahre in der so aufgeregten Zeit mit Eifer vor und starb endlich außerhalb derselben am 10 Juni 1457 in Breslau⁶⁾.

15. Arnold v. Datteln (1424—1458). Nach Kufschmalz besaß Arnold v. Datteln eine Reihe von Jahren die erste Prälatur, ein, wie es scheint, sehr einflußreicher Mann. Urkundlich kommt er als Dompropst zum ersten Mal den 19. August 1424 vor⁷⁾. Domherr war er nachweislich im Jahre 1423⁸⁾, aber ohne Zweifel auch schon viel früher; denn unterm 1. September 1427 verleiht ihm Bischof Franz Kufschmalz in Berücksichtigung seiner vielen Verdienste um die Kirche das Gut Sonnenberg auf Lebenszeit⁹⁾, was wenigstens langjährige treue und fleißige Dienste voraussetzt. Am 24. December 1432 wurde er in einer Sitzung des Capitels, welcher auch der Bischof beistand, zum Abgeordneten nach Basel ernannt, um auf der Synode die Kirchen, Prälaten und Capitel Preußens zu vertreten¹⁰⁾. Daß er hingereist sei, macht der Umstand wahrscheinlich, daß wir ihn von 1433 bis 1436 unter den im Ermlande residirenden Prälaten vermissen¹¹⁾; erst 1437 ist er wieder da¹²⁾. Seitdem finden

1) A. a. D. Priv.-B. F. fol. 203.

2) Album facult. jurid. Universit. Prag. Part. I. p. 117.

3) Plaatwig p. 211.

4) Cap. Arch. z. Fr. Schiebl. S. Nr. 1. fol. 17.

5) A. a. D. Priv.-B. F. fol. 71—72. 203. 205 und Schiebl. J. No. 16.

6) Vgl. Erml. Zeitschr. Bb. I. S. 125—128.

7) Cap. Arch. z. Fr. Priv.-B. F. fol. 205.

8) A. a. D. Schiebl. S. Nr. 1. fol. 39.

9) Bisch. Arch. z. Fr. C. 3. fol. 6.

10) Erml. Zeitschr. Bb. I. S. 126.

11) Vgl. Cap. Arch. z. Fr. Priv.-B. F. fol. 91. 206. 207.

12) A. a. D. Schiebl. S. Nr. 1. fol. 49. 51 und Bisch. Arch. z. Fr. C. 3. fol. 18. 19.

wir ihn abermals in den Urkunden bis 1450¹⁾. Obwohl hoch betagt, mußte er doch noch eine schwere Leidenszeit durchmachen. In dem durch Kriegswirren so verhängnisvollen Jahre 1455 befand er sich im Schlosse zu Allenstein und wurde, als Georg v. Schliesen dasselbe am 29. December mit List und Gewalt einnahm, verhaftet, aller Habseligkeiten beraubt und mußte, obwohl 90 Jahre alt, sechs- zehn Tage in einer Kammer in Haft sitzen und, weil ohne Bette, auf bloßer Bretterbank schlafen²⁾. Seine Altersschwäche fühlend und durch die vielen Leiden gänzlich nieder gebeugt, entschloß er sich im Jahre 1458 auf seine Prälatur zu verzichten, schickte die erforderliche Vollmacht dazu seinem Procurator Heinrich v. Gluis nach Rom und resignirte auf die ermländische Dompropstei in die Hände des Papstes, wornach sie Calixtus III. unterm 3. Juni 1458 dem Domherrn Arnold Klunder, einem Neffen des Arnold v. Datteln, verlieh³⁾. Wann er gestorben sei, wissen wir nicht genau anzugeben. Am 25. Mai 1459 lebte er noch und wird als ältester Domherr genannt⁴⁾; dagegen war er am 19. November 1460, als sich das ermländische Capitel mit Georg v. Schliesen und Genossen wieder ausöhnte, bereits todt⁵⁾. Ebenso wird er in dem vom Dompropst Arnold Klunder am 30. August 1465 aufgesetzten Testamente als todt bezeichnet⁶⁾.

16. Arnold Klunder oder Klunger⁷⁾ (1458—1472), ein Neffe des vorigen Dompropstes, von dem wir ebenso wenig wissen, wann er ins Capitel getreten sei. Als Domherr kommt er jedoch schon im März und im December 1448 vor⁸⁾, ebenso im Jahre 1454⁹⁾. Daß er 1458 Dompropst geworden sei, hörten wir oben.

1) Bgl. Cap. Arch. z. Fr. Priv.-B. F. fol. 226. 215—216. 68—69. 63. 199. 217—218. 92. 111. 197. 218—219. 91. 129. und Bisth. Arch. z. Fr. C. 3. fol. 18. 19. 23. 24.

2) Cap. Arch. z. Fr. Schiebl. A. Nr. 8. fol. 6.

3) Die päpstliche Provisita a. a. D. Schiebl. P. No. 20; Abschrift davon auch Schiebl. C. No. 81.

4) A. a. D. Schiebl. K. 1. (20).

5) A. a. D. Schiebl. S. No. 6.

6) In der capitular. Registratur I. F. No. 10.

7) So verschieden wird der Name geschrieben.

8) Cap. Arch. z. Fr. Schiebl. P. No. 43 (20) und Bisth. Arch. z. Fr. C. 3. fol. 18. 19. 23. 24.

9) Bisth. Arch. z. Fr. D. 104. fol. 173.

Als solcher kommt er noch 1460¹⁾, 1461²⁾ und 1467 vor³⁾ und blieb er bis zu seinem 1472 erfolgten Tode⁴⁾.

17. Marcus v. Wolkau (1472—1475?). Auf Klunder folgte ohne Verzug Marcus v. Wolkau in der Prälatur, welcher uns schon im Winter 1472 als Dompropst entgegen tritt⁵⁾, ein uns wenig bekannter Mann. Wann er Domherr geworden sei, wissen wir nicht. Im April 1465 war er es bereits⁶⁾; da er aber in der Reihe der Domherren vor Christian Tapiaw steht, welcher schon 1460 als Domherr vorkommt⁷⁾, so muß es Wolkau noch vor diesem Jahre geworden sein. Als solchen finden wir ihn noch im August 1465⁸⁾, sowie im Januar und December 1467⁹⁾. Bei der Bischofswahl am 10. August 1467 gab er, wie alle übrigen Domherren¹⁰⁾, seine Stimme dem Domdechanten Nicolaus v. Tüngen; ließ sich aber am 1. December desselben Jahres verleiten, auf Vincenz v. Kielbassa's Seite zu treten¹¹⁾. Als Dompropst finden wir ihn nur noch einmal erwähnt¹²⁾ und erfahren dann weiter nichts über ihn. Ob er am 8. Juni 1475, wo urkundlich der Dompropst fehlt¹³⁾, noch am Leben oder bereits todt gewesen sei, wissen wir nicht.

18. Enoch v. Cobelau (1476—1512). Wolkau's Nachfolger wurde der Domherr Enoch v. Cobelau, von dem wir vor seiner Erhebung zur Prälatur nur wissen, daß er im Herbst 1472

1) Cap. Arch. z. Fr. Schiebl. S. No. 6.

2) A. a. D. Schiebl. K. No. 1. (26. 29. 31)

3) Dogiel, Cod. Dipl. Polon. Tom. IV. No. CXXVII. p. 177, wo er jedoch fälschlich Sänder heißt.

4) Vgl. Cap. Arch. z. Fr. Schiebl. L. No. 70.

5) A. a. D. Schiebl. P. Nr. 31.

6) A. a. D. Schiebl. K. No. 1 (1).

7) A. a. D. Schiebl. S. No. 6.

8) Testament des Dompropstes Klunder in der capitul. Registratur I. F. No. 10.

9) Dogiel, Cod. Dipl. Polon. Tom. IV. p. 177 und Cap. Arch. z. Fr. Schiebl. K. No. 3.

10) Vgl. Erml. Zeitschr. Bb. I. S. 150.

11) Vgl. a. a. D. Bb. I. S. 153; Theiner, Vet. Monum. Pol. Tom. II. p. 160—163, wo er unter den Domherren, welche, von Kielbassa eingeschüchtert, auf des Letztern Seite getreten, namentlich angegeben wird.

12) Im Cap. Arch. z. Fr. Schiebl. S. No. 1. fol 61.

13) A. a. D. Schiebl. P. No. 13.

als Gesandter des Bischofs Nicolaus v. Tüngen nach Rom reiste und sich dort vom 22. December 1472 bis zum 10. August 1474 aufhielt¹⁾. Als Dompropst kommt er urkundlich zum ersten Mal den 20. Juni 1476 vor²⁾. Seitdem aber stand er dem Capitel eine Reihe von Jahren mit Geschick und Eifer vor³⁾. Im Februar 1489 leitete er mit Umsicht die Bischofswahl⁴⁾. Eine zweite Wahl erlebte er jedoch nicht mehr. Urkundlich kommt er als Dompropst zum letzten Mal den 3. October 1511 vor⁵⁾; im April 1512 war er schon todt⁶⁾.

19 Christoph von Suchten (1513—1519). Nach Enoch von Cobelau's Tode scheint die ermländische Dompropstei ein Gegenstand bitteren Streites geworden zu sein, über welchen jedoch bei den spärlichen Nachrichten, die uns darüber zugekommen sind, einiges Dunkel schwebt. Im Jahre 1513 besaß dieselbe ein gewisser Jacob Fürst⁷⁾, von dem wir nicht wissen, wie er dazu gekommen sei. Ein Recht wenigstens hatte er auf dieselbe nicht; vielmehr gehörte dieses dem Krafauer Archidiacon Johann Konarski⁸⁾. Als aber Konarski auf sein Recht verzichtete, bemühte sich der polnische König Sigismund I., sie seinem Sohne zuzuwenden, während sie der Hochmeister Albrecht seinem Bruder Wilhelm, dem nachherigen Erzbischof von Riga, verschaffen wollte⁹⁾, ohne Zweifel in der klugen Berechnung, durch ihn Einfluß auf das Capitel und auf die künftige Bischofswahl zu gewinnen. Doch erhielt sie keiner von Beiden. Papst Leo X. verlieh sie unterm 2. December 1513 dem ermländischen

1) Vgl. a. a. D. Schiebl. K. No. 3.

2) A. a. D. Priv.-B. F. fol. 84.

3) Vgl. a. a. D. Priv.-B. F. fol. 138. 164. 158—159. 13. 100—101. 139. 224—225. 49—50; Schiebl. A. No. 5. fol. 18. 22; Bish. Arch. 3. Fr. C. 3. fol. 498.

4) Vgl. Erml. Zeitschr. Bb. I. S. 170—171.

5) Cap. Arch. 3. Fr. Priv.-B. F. fol. 125.

6) Erml. Zeitschr. Bb. I. S. 182. Nach Cap. Arch. 3. Fr. Schiebl. S. No. 1. fol. 22. optirte um Pfingsten 1512 der Domherr Baltthasar Stodffisch das Verwerf des verstorbenen Dompropstes Enoch v. Cobelau.

7) Bish. Arch. 3. Fr. D. 100. fol. 77.

8) A. a. D. D. 100. fol. 77; Theiner, Vet. Mon. Polon. Tom. II. p. 366.

9) Vgl. Bish. Arch. 3. Fr. D. 100. fol. 77.

Domherrn Christoph v. Suchten ¹⁾, welcher, aus der Diöcese Leslau gebürtig ²⁾, eben in Rom sich befand ³⁾. Suchten scheint aber von seiner Prälatur nicht sogleich Besitz genommen zu haben, sondern vorläufig noch in Rom geblieben zu sein. Im Januar und Februar 1514 wenigstens war er nicht in Frauenburg ⁴⁾; auch 1515 ist in den capitularischen Urkunden kein Dompropst genannt ⁵⁾; wohl aber finden wir ihn im Mai und Juli 1516 schon in Frauenburg ⁶⁾. Von seiner Wirksamkeit daselbst ist jedoch nichts zu melden; er scheint sich in jener politisch so aufgeregten Zeit ganz ruhig verhalten zu haben, vielleicht darum, weil er sich körperlich schwach und unwohl fühlte. Am 4. April 1519 theilte er dem Capitel mit, daß er zur Wiederherstellung seiner angegriffenen Gesundheit zu einem Arzte reisen müsse, und bat, ihm die Früchte seiner Präbende auf drei Jahre zu belassen. Sein Gesuch wurde erfüllt; man sprach ihm den Genuß derselben auf drei Jahre in der Weise zu, wie die studirenden Canoniker sie sonst erhalten hatten ⁷⁾. Wohin er gereist sei, wissen wir nicht; von ihm ist weiter keine Rede mehr. Wahrscheinlich ist er noch im Laufe des Jahres 1519 gestorben ⁸⁾.

20. Paul Blothowski (1519—1547). Ihm folgte in der Prälatur Paul Blothowski, welcher wenigstens schon im Winter 1520 als ermländischer Domherr vorkommt ⁹⁾ und, als am 12. November 1523 Tidemann Giese, als sein Bevollmächtigter, vom Canonicat und der Präbende für ihn Besitz nahm, Dompropst genannt wird ¹⁰⁾. Doch hielt er noch lange nicht Residenz in Frauenburg, sondern blieb am königlichen Hofe. In solchem Hofdienste finden

1) Theiner l. c. Tom. II. p. 348.

2) Er besaß seit dem 8. September 1513 auch eine Pfarre in der Diöcese Leslau. Theiner l. c. Tom. II. p. 349.

3) Erml. Zeltchr. Bb. I. S. 279.

4) Vgl. Cap. Arch. z. Fr. Priv.-B. F. fol. 83. 225.

5) A. a. D. Priv.-B. A. fol. X.

6) A. a. D. Priv.-B. A. fol. II—III. und Schiebl. Z. 1 (10).

7) Acta Cap. Warm. ab ann. 1499—1593. fol. 24—25.

8) Solches schließen wir aus der Aeußerung seines Nachfolgers Blothowski vom 20. December 1537, daß er seine Pfründe bereits 19 Jahre besitze. Bisch. Arch. z. Fr. D. 5. fol. 65.

9) A. a. D. D. 66. fol. 16.

10) Acta Cap. Warm. cit fol. 30

wir ihn im November 1525 und im Frühlinge 1526 in Krakau ¹⁾. Selbst im Frühjahr 1533, als er bereits entbehrlich schien, war er unerschütterlich, ob er denselben verlassen sollte, oder nicht ²⁾. Zwar entschloß er sich zuletzt, nach dem Ermland zu kommen, und hielt seit Weihnachten 1533 in Frauenburg Residenz ³⁾; reiste aber doch ab und zu auch wieder zu Hof ⁴⁾. Erst seit 1537 genügte er bis zu seinem Tode der Residenzpflicht. Daß er die ermländische Coadjutorie des Bischofs Johann Dantiscus möglichst zu verhindern strebte, in der Hoffnung, selbst den bischöflichen Stuhl besteigen zu können, haben wir anderswo erzählt ⁵⁾. Als er jedoch einsah, daß er sein Ziel nicht erreiche, gab er am 20. September 1537 bei der Wahl seinem Gegner ebenfalls die Stimme ⁶⁾, fest entschlossen, sich Gottes Fügung willig zu unterwerfen und seinem Bischofe mit Rath und That getreulich beizustehen ⁷⁾. Leider schien nun die Gegenpartei an ihm sich reiben zu wollen, um ihn moralisch zu vernichten. Sie hatte vor einem Jahre, als er noch großen Einfluß sowohl bei Hof, als im ermländischen Capitel besaß, um ihm entgegenzuwirken, den in der römischen Kanzlei beschäftigten Quirin Galler ⁸⁾ gegen ihn aufgeregt, welcher früher einiges Anrecht auf das Plothowskische Canonicat zu besitzen geglaubt, und denselben vermocht, ihm letzteres streitig zu machen. Galler hatte auch bei der Rota geklagt und an Plothowski eine Vorladung nach Rom erwirkt. Diese Ladung, schon beinahe ein ganzes Jahr in Frauenburg, ohne daß der Verklagte etwas davon ahnte, wurde ihm endlich im Spätherbste 1537 von

1) Bisch. Arch. 3. Fr. D. 66. fol. 119. und D. 9. fol. 10.

2) Vgl. die Briefe des ebenfalls bei Hof befindlichen Albert Kiewski an Johann Dantiscus a. a. D. D. 67. fol. 179. 182. wo er dessen Streben nach der Mitra als Motiv seiner Zweifel angiebt, weil er diese bei Hof durch die Gunst des Monarchen leichter zu erlangen hoffe. „Haec vero omnis sua sollicitudo et varietas non ab alia re oriri videtur, quam a cupiditate et ambitione Epatus.“

3) Vgl. Cap. Arch. 3. Fr. Priv.-B. A. fol. XLI sqq.

4) So finden wir ihn im Sommer 1535 wieder an demselben in Krakau. Bisch. Arch. 3. Fr. D. 4. fol. 67.

5) Vgl. Erml. Zeitschr. Bb. I. S. 320—321. 324.

6) A. a. D. Bb. I. S. 331.

7) Vgl. Bisch. Arch. 3. Fr. D. 4. fol. 124.

8) A. a. D. D. 67. fol. 12.

dem ränkevollen Alexander Sculteti ¹⁾ eingehändigt, mit der Aufforderung, binnen 60 Tagen in Rom zu erscheinen und dort Rede zu stehen. In solcher Bedrängniß nahm er nun seine Zuflucht zu Johann Dantiscus und reiste nach Heilsberg, um dessen Hilfe zu beanspruchen. Da er ihn jedoch nicht heimisch fand, kehrte er nach Frauenburg zurück, expedirte das Erforderliche nach Rom und ersuchte den Bischof unterm 26. December schriftlich, ihm wider die unwürdigen Ränke seiner Gegner beizustehen, zumal er seine Pfünde, deren Genuß er nächst Gott der Gnade des Monarchen verdanke, bereits neunzehn Jahre unangefochten besitze ²⁾. Diese Bitte wiederholte er den 21. Januar 1538 und reiste gleich darauf nach Petrikau zum königlichen Hofe, um auch dort Hilfe zu suchen ³⁾. Glücklicherweise fand er treuen Beistand. Zwar scheint Dantiscus, wegen des früheren Benehmens ihm abhold, seiner sich nicht angenommen zu haben ⁴⁾; dagegen trat der polnische König für ihn entschieden ein, wollte Gallers Proceß schlechterdings nicht dulden und ersuchte den Papst und die Cardinäle, denselben niederzuschlagen ⁵⁾. Das halbf. Der Dompropst blieb fortan unbehelligt und führte ein ruhiges Leben bis zu seinem am 18. April 1547 erfolgten Tode ⁶⁾.

21. Johann Benedict Solpha (1547—1564). Sein Nachfolger wurde der königliche Leibarzt Dr. Johann Benedict Solpha ⁷⁾, ohne Zweifel derselbe, welcher sonst auch unter dem Namen Johann Benedict Regius vorkommt ⁸⁾ und schon 1530 als

1) Ueber Sculteti vgl. Eichhorn, Card. Hosius Bd. I. S. 41. 44. 45.

2) Bisch. Arch. z. Fr. D. 5. fol. 65.

3) A. a. D. D. 5. fol. 128.

4) Wie wir aus dem Briefe des Reichskanzlers Choinski an Dantiscus vom 15. Februar 1538 a. a. D. D. 5. fol. 133 ersehen, hat sich Dantiscus bei Hof sogar ungünstig über ihn geäußert, während der Reichskanzler ihn vertheidigt und ausbrüchlich sagt, daß Plothowski, wenn auch bisweilen von Launen und Melancholie geplagt, doch ein „vir bonus“ sei.

5) A. a. D. D. 5. fol. 133.

6) Acta Cap. Warm. ann. 1533—1608. fol. 22. 23; Bisch. Arch. z. Fr. C. 21. fol. 171.

7) Acta cit. fol. 161; Bisch. Arch. z. Fr. D. 13. fol. 29.

8) Im November 1526 unterschreibt er sich in seinem Briefe an den Bischof Mauritius Ferber also: Joannes Benedictus physicus Regius. Bisch. Arch. z. Fr. D. 66. fol. 141.

ermländischer Domherr uns entgegentritt¹⁾. Wahrscheinlich ein Italiener von Geburt, wurde er 1535 von Sigismund I. naturalisirt und mit dem polnischen und preussischen Staatsbürgerrechte beschenkt²⁾. Zum ermländischen Dompropst ernannte ihn der König den 2. Mai 1547, in einer Zeit, wo er schon Domherr von Ermland, Wilna und Breslau war³⁾. Residenz scheint er jedoch in Frauenburg gar nicht gehalten zu haben, da wir ihn bei keinerlei Verhandlungen des Capitels zugegen finden. Gewöhnlich hielt er sich in Krakau auf, wo wir ihn, wie 1535 und 1537⁴⁾, so auch 1551 antreffen⁵⁾. In Krakau ging er ebenfalls am 31. März 1564 mit Tode ab⁶⁾.

22. Nicolaus Koss (1564—1605). Der König von Polen traf sogleich Anstalten, die erledigte Dompropstei zu besetzen. Schon am 21. April 1564 befand sich seine Nomination, sowie die bischöfliche Institutions-Urkunde für Nicolaus Koss in den Händen des Capitels, für welchen der Domherr Caspar Hannow, als Bevollmächtigter, sogleich von der Prälatur Besitz nahm⁷⁾. Koss, ein braver und frommer Priester, war seit 1562 Pfarrer an der St. Nicolai-Kirche in Elbing und hatte sich um diese durch Eifer in Vertheidigung ihrer Rechte gegen den Magistrat sehr verdient gemacht⁸⁾; lebte aber, seine pfarramtlichen Geschäfte einem Hülfgeistlichen überlassend, in der Regel am Hofe des Königs, in dessen Diensten er stand. Auch als Dompropst blieb er bei Hof, zumal er kein Canonicat im Ermlande besaß und darum im Capitel weder standesmäßige Einkünfte, noch Sitz und Stimme hatte. Deshalb finden wir ihn fortan im Dienste der königlichen Kanzlei⁹⁾. Zwar erschien er, auf Verlangen des Cardinals Hosius, Mitte Juli 1567 im Ermlande und trug nicht wenig zur Besserung der kirchlichen

1) A. a. D. D. 67. fol. 5.

2) A. a. D. D. 68. fol. 12.

3) Die königliche Nominations-Urkunde a. a. D. D. 68. fol. 13.

4) A. a. D. D. 4. fol. 25. 56.

5) A. a. D. D. 15. fol. 4.

6) A. a. D. D. 13. fol. 29.

7) Acta Cap. Warm. ab ann. 1533—1608. fol. 30.

8) Vgl. den Brief des Eustachius v. Knobelsdorf an Hosius vom 23. April 1563 im Bisch. Arch. z. Fr. D. 17. fol. 28.

9) So in den Jahren 1565, 1566 und 1569. Vgl. a. a. D. D. 72. fol. 23; D. 14. fol. 44; D. 13. fol. 41 und D. 16. fol. 100.

Verhältnisse in Elbing bei ¹⁾); mußte aber schon im folgenden Herbst an den Hof zurückkehren, wo man seiner Hülfe sehr bedurfte ²⁾. Außer Stande, bei seiner elbinger Gemeinde persönlich zu verweilen, und überzeugt, daß ihr ein residirender Pfarrer Noth thue, schickte er endlich im März 1570 die Resignation ein und stellte die anderweitige Besetzung der Pfarre anheim ³⁾. Seitdem stand er zu Erm-land mehrere Jahre hindurch nur in dem losen Verhältnisse eines nicht residirenden Dompropstes, schien also für dasselbe kaum zu existiren. Erst 1582 änderte sich seine Lage. Im April dieses Jahres starb der Domherr Jakob Zimmermann. Dessen Canonicat erhielt nun am 2. Juni der Dompropst Kos ⁴⁾ und nahm durch seinen Bevollmächtigten, den Domherrn Michael Konarski, am 18. Juni von demselben Besitz ⁵⁾. Des Hoflebens müde, siedelte er nun nach dem Ermland über, wurde am 20. Januar 1583 persönlich auf sein Canonicat installiert ⁶⁾ und hielt seitdem in Frauenburg Residenz ⁷⁾. Zwar reiste er noch den 12. Juni 1587 nach Warschau, aber nur auf kurze Zeit ⁸⁾. Andere Aemter scheint er nicht mehr bekleidet zu haben; nur in den Monaten Februar und März 1594 war er, in Abwesenheit des Cardinals Bathori, Statthalter von Ermland ⁹⁾. Am 8. September 1605 ging er mit Tode ab ¹⁰⁾.

23. Paul Gornicki (1606—1632). Sein Nachfolger wurde der Domherr Paul Gornicki, welcher, nach eingereicherter königlicher Nomination und bischöflicher Institution, am 12. Mai 1606 auf seine Prälatur installiert wurde ¹¹⁾. Gornicki, den wir schon im April 1572 als Hausgenossen des Coadjutors Martin Kromer im Ermland an-treffen ¹²⁾, war, wir wissen nicht seit wann, Domherr von Wilna und

1) Vgl. Eichhorn, Cardinal Hosius. Bb. II. S. 201—202.

2) Bisch. Arch. ꝓ. Fr. D. 13. fol. 82. und D. 15. fol. 62.

3) Eichhorn a. a. O. Bb. II. S. 404.

4) Acta Cap. Warm. ab ann. 1533—1608. fol. 67.

5) Acta Cap. cit. fol. 69.

6) Acta Cap. cit. fol. 75.

7) Acta Cap. cit. fol. 75. 76. 77. 78. etc.

8) Bisch. Arch. ꝓ. Fr. D. 35. fol. 115.

9) A. a. O. A. 5. fol. 251—261.

10) Acta Cap. Warm. cit. fol. 134. 135.

11) Acta Cap. cit. fol. 138.

12) Bisch. Arch. ꝓ. Fr. C. 3. fol. 369.

von Wenden, wurde, nachdem David Konarski, der Abt von Oliva, auf sein frauenburger Canonicat verzichtet hatte, am 2. April 1590 auch zum Domherrn von Ermland gewählt, nahm den 5. Februar 1591 persönlich Besitz vom Canonicat und begann den 15. Mai 1592 seine Residenz¹⁾. Als Domherr tritt er in seiner Wirksamkeit nicht besonders hervor; dagegen entwickelte er eine größere Thätigkeit als Prälat. Bischof Rudnicki, welcher ihn sehr schätzte und mit besonderem Vertrauen beehrte, übertrug ihm wiederholt die Verwaltung der Diocese, wenn ihn dringende Reichsgeschäfte abriefen. So war er, in des Bischofs Abwesenheit, schon in den Monaten Mai und Juni 1607 Statthalter von Ermland²⁾, ebenso vom Januar bis zum März 1609³⁾, desgleichen im Herbst 1611⁴⁾, ferner im März und April 1612⁵⁾, im Februar und März 1615⁶⁾, im April, Mai und Juni 1616⁷⁾, im Herbst 1617⁸⁾ und im Februar und März 1619⁹⁾. Trotz seinen vielen Arbeiten erreichte er doch ein hohes Alter. Schon am 20. November 1628 entschuldigte er sein Ausbleiben von der Capitels-Sitzung mit seinem vorgerückten Alter und seiner Kränklichkeit, und es wird dabei bemerkt, daß er 80 Jahre alt sei¹⁰⁾. Auch fehlte er wegen Krankheit am 2. November 1630¹¹⁾ und um Ostern 1631¹²⁾. Doch starb er erst am 8. März 1632 in Wartenburg, wo er sich der kriegerischen Ereignisse wegen zuletzt aufhielt¹³⁾, und wurde am 23. März in der Bernhardiner-Kirche daselbst beigesetzt¹⁴⁾.

24. Albert Rudnicki (1633—1651). Nach Gornick's Tode blieb die ermländische Dompropstei fast ein ganzes Jahr unbesetzt. Die Kriegsperiode mochte daran schuld sein, und vielleicht noch mehr

1) Acta Cap. cit. fol. 101. 102. 103.

2) Bisch. Arch. z. Fr. A. 7. fol. 472—473. 476. und A. 9. fol. 4—5. 9.

3) A. a. D. A. 9. fol. 226. 229. 245.

4) A. a. D. A. 9. fol. 600. 607. und A. 10. fol. 13—18.

5) A. a. D. A. 10. fol. 204—211. 218—222.

6) A. a. D. A. 10. fol. 422—424.

7) A. a. D. A. 10. fol. 524—527.

8) A. a. D. A. 11. fol. 81.

9) A. a. D. A. 11. fol. 130. 133. 136.

10) Acta Cap. Warm. ab ann. 1614—1631. fol. 134.

11) Acta cit. fol. 141.

12) Bisch. Arch. z. Fr. D. 127. p. 27.

13) Acta Cap. Warm. cit. fol. 151.

14) Acta Cap. Warm. de 13. Martii. 1632.

der inzwischen erfolgte Tod des Königs Sigismund III. Am 11. December 1632 jedoch hat das Capitel den Prinzen Johann Albert, für ihre Besetzung sorgen zu wollen ¹⁾. Das fruchtete. Der neue König Wladislaus IV. beeilte sich, die Nomination auszufertigen, und seine Wahl traf den ermländischen Domherrn Albert Rubnicki, den würdigen Neffen des ehemaligen Bischofs Simon Rubnicki. Im März 1633 war Alles fertig ²⁾. Am 18. März brachte ihm der königliche Commissar Jacob Doruchowski die von Sr. Majestät unterzeichnete Nominations-Urkunde, welche er Tags darauf dem Capitel einhändigte und auf Grund deren er am 21. März als Dompropst feierlich installiert wurde ³⁾. Rubnicki, von seinem bischöflichen Oheim vortrefflich erzogen, war, nachdem Felix Kofß auf sein Canonicat resignirt hatte, am 22. April 1611 zum Domherrn gewählt und in seinem Bevollmächtigten Johann Rucki installiert worden ⁴⁾, aber unter gewissen, rechtlich erforderlichen Einschränkungen und Bedingungen ⁵⁾. Letztere wurden jedoch in Rom mit Hilfe der Cardinäle Montealto und Millino leicht erfüllt ⁶⁾, so daß sein Canonicat im Winter 1612 schon sicher war ⁷⁾. Am 24. December 1614 wurde er endlich persönlich als Domherr installiert ⁸⁾. Seinem erlauchten Oheim war er in der Verwaltung ein treuer Gehülfe. Derselbe schickte ihn im Februar 1616 mit dem Quadriennial-Bericht über seine Diocese nach Rom ⁹⁾. Leider konnte er jedoch seinen Auftrag nicht ausführen, sondern sah sich dringender Ursachen wegen genöthigt, vor erreichtem Ziele umzukehren ¹⁰⁾. Welches Ansehen er im Capitel genoß, geht aus dem Umstande hervor, daß er nach seines Oheims Tode am 9. Juli 1621

1) Bisch. Arch. 3. Fr. D. 127. p. 104.

2) A. a. D. D. 127. p. 132—134.

3) Acta Cap. Warm. de 18., 19. et 21. Martii 1633.

4) Acta cit. ann. 1609—1611. p. 10.

5) Bisch. Arch. 3. Fr. D. 126. fol. 2.

6) A. a. D. D. 25. fol. 108—110.

7) A. a. D. D. 25. fol. 112.

8) Acta Cap. Warm. ab ann. 1614—1631. fol. 6.

9) Der Bericht selbst im Bisch. Arch. 3. Fr. A. 84. fol. 11—15; die Empfehlungsschreiben für seinen Neffen Albert Rubnicki an die Cardinäle Bellarmin, Arrighetti und Montealto a. a. D. fol. 16—18.

10) Der Bischof selbst sagt, Albert Rubnicki habe „urgentibus de causis ex itinere“ zurückkehren müssen, weshalb er im März 1617 mit jenem Berichte den Dr. Mathias Sifannius nach Rom schickte. A. a. D. A. 84. fol. 24—25.

zum General-Administrator des Bisthums gewählt wurde¹⁾. Diese Administration führte er bis zum 20. November desselben Jahres, wonach er sie zufolge päpstlicher Anordnung in die Hände des Domherrn Michael Dziatynski niederlegte²⁾. Als Dompropst stand er bei der Bischofswahl am 22. März 1633, nachdem er des Tages vorher installiert worden war, bereits an der Spitze des Capitels³⁾. Zwar fehlte er bei Konopacki's Wahl am 6. Mai 1643⁴⁾, führte aber bei Leszczyński's Wahl am 6. April 1644 wieder den Vorstoß⁵⁾. Allgemein verehrt und geliebt starb er den 25. Januar 1651⁶⁾. Nach der Schilderung des Jesuiten Nicolaus Lanciez, eines Zeitgenossen⁷⁾, der ihn sehr genau kannte, war Rudnicki ein sehr frommer Mann, welcher dem Gebete und den geistlichen Betrachtungen mit vielem Eifer oblag. Auch hatte er die Armen sehr lieb und vertheilte unter sie reichliche Almosen. Als er in der Kriegszeit sechs Jahre hindurch capitularischer Administrator von Allenstein war, bewies er sich gegen die Unterthanen so liebevoll, daß ihn Alle wie ihren Vater ehrten. In der langwierigen Krankheit, die ihm zuletzt den Tod brachte, verlor er bei den größten Schmerzen nie die Geduld, sondern opferte alle seine Leiden im Andenken an das Leiden Christi Gott willig auf. Dafür erfolgte endlich sein Tod so sanft und schmerzlos, als wäre er ruhig eingeschlafen.

25. Lucas Gornicki (1651). Ihm folgte freilich nur auf kurze Zeit der bisherige Domdechant Lucas Gornicki, welcher nach Vorzeigung der königlichen Nominations-Urkunde am 15. Juni 1651 als Dompropst installiert wurde⁸⁾, ein würdiger und verdienstvoller Prälat. Seit dem 31. Mai 1624 Domherr von Ermland⁹⁾, besaß er im Capitel wegen seiner geistigen Vorzüge großen Einfluß. Zwar wird in der Kriegsperiode seiner nicht besonders gedacht, wie ja denn

1) Erml. Zeitschr. Bb. I. S. 496.

2) A. a. D. Bb. I. S. 488.

3) A. a. D. Bb. I. S. 499.

4) A. a. D. Bb. I. S. 510.

5) A. a. D. Bb. I. S. 515.

6) Acta Cap. Warm. de 26. Januar 1651.

7) Sie befindet sich im Cap. Arch. z. Fr. Schiebl. T. No. 13. Vgl. Acta cit. de 1. Octobr. 1677.

8) Acta Cap. Warm. de 15. Junii 1651.

9) Acta cit. de 31. Maji 1624.

bei der allgemeinen Verwirrung und Zerstörung, von welcher die Diöcese durch die Schweden heimgesucht wurde, von der Thätigkeit des Capitels überhaupt nicht viel zu erzählen ist. Als aber letzteres wieder die Residenz begann, schickte es den Domherrn Gornicki im Juni 1632 zum Prinzen Johann Albert und zum apostolischen Nuntius nach Warschau, um die Rechte des Capitels nach allen Beziehungen hin zu sichern und auszuwirken, daß die Anordnungen, welche es zum militärischen Schutz des Bisthums getroffen hatte, gutgeheissen würden¹). Er war etwa drei Wochen weg, führte seinen Auftrag mit Erfolg aus und kehrte Mitte Juli wieder heim²). Im Spätherbste desselben Jahres wurde er mit dem Domherrn Albert Rudnicki nach Heilsberg gesendet, um in Gegenwart der Commissarien des Prinzen Johann Albert, bei dessen bevorstehender Translation auf den bischöflichen Stuhl von Krakau, das Bisthums-Inventarium aufzunehmen, zu einem Geschäfte also, welches abermals große Klugheit erforderte, um bei dem reizbaren Prinzen nicht anzustoßen³). In gleicher Mission bereifte er mit dem Domherrn Georg Marquart im April und Mai 1633 die bischöflichen Kammerämter und untersuchte das Inventar mit rühmlichster Sorgfalt⁴). Um den neugewählten Bischof Nicolaus Szyzkwowski mit dem Zustande der Diöcese bekannt zu machen, reiste er in capitularischem Auftrage anfangs Juni desselben Jahres zu ihm nach Polen⁵); war aber Mitte Juli wieder heimgekehrt und begab sich sogleich nach Heilsberg zum Commissarius des Prinzen Johann Albert, um die Inventariensache zum Austrage zu bringen⁶). Als im Frühlinge 1634 Bischof Szyzkwowski in seine Diöcese kam, reiste abermals Gornicki, in Gemeinschaft der Prälaten Rudnicki und Kobierski und des Weihbischofs Dzialynski, als Vertreter des Capitels nach Buttrinen, um ihn an der Grenze zu empfangen⁷). Hieraus ergibt sich, welch' einflussreiche Stellung er im Capitel besaß. Da man seine Tüchtigkeit auch

1) Vgl. Bisch. Arch. z. Fr. D. 127. p. 80—83. 448—450.

2) A. a. D. D. 127. p. 84—85.

3) A. a. D. D. 127. p. 99. 436.

4) A. a. D. D. 127. p. 147. 289—290. 299—300. 301. 302.

5) A. a. D. D. 127. p. 150.

6) A. a. D. D. 127. p. 159, 160.

7) A. a. D. D. 127. p. 178; Erml. Zeitschr. Bb. I. S. 503.

auswärts kannte, so war es ganz natürlich, daß er bei sich darbietender Gelegenheit zu einer Prälatur befördert wurde. Am 9. Juli 1638 wies er eine päpstliche Provison vor, welche ihn zum Domdechanten ernannte, und wurde auf Grund derselben von allen im Capitel anwesenden Domherren als Prälat begrüßt und installiert ¹⁾. Als Domdechant führte er bei der Bischofswahl am 6. Mai 1643, in Abwesenheit des Dompropstes, den Vorsitz ²⁾. Sobald das Capitel anfangs Januar 1644 Kenntniß vom Ableben des gewählten Bischofs Konopacki erhielt, wählte es den Domdechanten Gornicki mit dem Domherrn Marquart zu Abgeordneten an den Hof, um Sr. Majestät in Wilna den Tod des Bischofs anzuzeigen und um die Ernennung der vier Wahl-Candidaten zu bitten. Beide traten die schwierige Reise ohne Verzug an, entledigten sich mit Klugheit ihrer Aufträge und kehrten im Februar wieder heim ³⁾. Ferner war Gornicki vom 12. December 1646 bis zu seinem Tode des Bischofs General-Official ⁴⁾ und in den Jahren 1647 und 1648 mehrmals in des Bischofs Leszczyński Abwesenheit Statthalter des Bisthums ⁵⁾. Uebrigens versah er auch sein Amt als Domdechant mit gewissenhafter Treue, bis er, wie wir oben hörten, am 15. Juni 1651 Dompropst wurde. Leider waren seine Tage gezählt, indem er schon nach einem Monate, nämlich am 15. Juli 1651, mit Tode abging ⁶⁾.

26. Thomas v. Rupniew Ujeyski (1652—1677). Gornicki's Stelle nahm bald ein ausgezeichnete Mann ein, der Domherr Thomas v. Rupniew Ujeyski, welcher dem Ermlande in der That zur Zierde gereicht. Woher dieser eigentlich stammt, wissen wir nicht; es unterliegt aber keinem Zweifel, daß er ein geborener Pole gewesen sei. Ueber seine frühere Lebenszeit ist uns ebenfalls nichts bekannt. Wir lernen ihn erst kennen, seit er sich im Ermlande niedergelassen hat. Er war Abt des Benedictiner-Klosters in Block, als er den 21. März 1650 zum ermländischen Domherrn gewählt wurde, und ein durch Adel der Geburt, wie durch Gelehrsamkeit und Fröm-

1) Acta Cap. Warm. de 9. Julii 1638.

2) Erml. Zeitschr. Bb. I. S. 510.

3) U. a. D. Bb. I. S. 512—513.

4) Bisch. Arch. z. Fr. A. 12. fol. 1. 66. 69. 70.

5) Cap. Arch. z. Fr. Ab. 15. fol. 69. 81. 93. 101.

6) Acta Cap. Warm. de 15. Julii 1651.

migkeit ausgezeichneten Mann ¹⁾. Die auf ihn gefallene Wahl nahm er bereitwillig an, erschien im Herbst desselben Jahres in Frauenburg und wurde am 1. November feierlich installiert ²⁾. Wann er Dompropst geworden sei, bleibt ungewiß, indem sich über seine Installation als Prälat in den Acten nichts vorfindet. Am 30. October 1651 war er nur Domherr ³⁾; dagegen wohnte er am 6. Mai 1652 dem Capitel schon als Dompropst bei ⁴⁾. Seit diesem Tage hielt er, wie die Capitels-Acten ausweisen, in Frauenburg Residenz. Seiner erstaunlichen Gewandtheit wegen war Ujeyski dem ermländischen Bischofe Leszczynski in den wichtigsten Angelegenheiten ein unentbehrlicher Rathgeber. Namentlich kannte er alle Verhältnisse am königlichen Hofe, wußte genau, wie auf diesen und jenen Staatsmann einzuwirken sei, erwies sich in der Politik sehr bewandert und vermochte durch seine Gunst bei Hof sehr viel ⁵⁾. Deshalb wünschte ihn Leszczynski, als er im Herbst 1653 nach Warschau reisen wollte, als Begleiter ⁶⁾. Auch im Sommer 1654 befand sich Ujeyski an des Bischofs Seite in Warschau und blieb dann, als dessen Vertreter, auch allein auf dem Reichstage, um Ermland gegen etwaige Beschädigungen zu sichern ⁷⁾. Sein tiefer Blick in die Verhältnisse des Reiches und seine Klugheit im Ertheilen heilsamer Rathschläge machten ihn selbst dem Könige Johann Casimir zuweilen unentbehrlich. So befand er sich im Sommer 1655 wieder in Warschau und mußte, vom Könige zurückgehalten, noch da bleiben, als der Bischof Leszczynski heimreiste ⁸⁾. Um seine Wirksamkeit für das Staatswohl noch zu erhöhen, wünschte ihn der Monarch in den Reichssenat, ernannte ihn zum Bischofe von Kiow und bat für ihn unterm 6. Juli 1655 den Papst um die

1) „Vir pietate, natalibus et eruditione illustris.“ Acta cit. de 21. Martii 1650.

2) Acta cit. de 1. Novembr. 1650.

3) Acta cit. de 30. Octobr. 1651.

4) Acta cit. de 6. Maji 1652.

5) Bischof Leszczynski selbst nennt ihn „virum usu rerum Aulae et politicarum praestantem et gratia pollentem“ i. f. Briefe an das Capitel vom 25. November 1653 im Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 17. fol. 44.

6) A. a. O. Ab. 17. fol. 44.

7) A. a. O. Ab. 17. fol. 70. 71. 76.

8) Vgl. Leszczynski's Brief ans Capitel vom 15. Juli 1655 a. a. O. Ab. 17. fol. 125.

apostolische Bestätigung¹⁾. Ujeyski blieb beim Könige bis zum Herbst und traf, weil die Schweden viele Gegenden in Polen unsicher machten, erst Anfangs November in Frauenburg wieder ein²⁾. Ob er von hier zum Bischofe Leszczynski, der ihn sehr wünschte³⁾, auf den Landtag nach Marienburg gereist sei, wissen wir nicht. Daß er in dem traurigen Jahre 1656 an der Seite des Bischofs geweiht habe, dürfen wir annehmen; was hätte er auch in Polen thun sollen, wo Alles so schrecklich zerfallen und zerrüttet war? Inzwischen kamen für ihn die Bullen aus Rom an, wornach ihn Leszczynski im October 1656 in der Pfarrkirche zu Seeburg zum Bischofe von Kiow weihte⁴⁾. Er hätte nun in seine Diöcese Kiow abgehen sollen, um dort seiner Pflicht als Hirt und Bischof zu genügen. Da aber dieselbe, weil von Feinden besetzt, für ihn nicht zugänglich war⁵⁾, so dispensirte ihn der Papst von der Residenzpflicht⁶⁾, wornach er ruhig im Ermlande bleiben durfte. Hier versah er nun mehrere Jahre zugleich die Stelle eines Suffragans⁷⁾. Dafür verschrieben ihm die Bischöfe Leszczynski und Wybzga, um seinen standesmäßigen Unterhalt zu sichern, auf dreißig Jahre den Kleßbrauch von 15 Hufen in Queeß⁸⁾. Auch

1) Theiner, Vet. Monum Polon. Tom. III. p. 491—492. Darum heißt Ujeyski unterm 15. Juli 1655 auch schon *Nominatus Kioviensis*. Cap. Arch. j. Fr. Ab. 17. fol. 125.

2) A. a. O. Ab. 17. fol. 139. 141.

3) A. a. O. Ab. 17. fol. 141.

4) Daß er in der Pfarrkirche zu Seeburg vom Bischofe Leszczynski consecrirt worden sei und zwar „*nequid bellico hoc fragore consiliente*“, also noch vor dem wehlauer Tractate, erzählt M. P. Treter p. 161. Da wir aber den Bischof Leszczynski am 10. October 1656 in Seeburg antreffen (Cap. Arch. j. Fr. Ab. 9. fol. 156. e.), so vermuthen wir, daß es um diese Zeit geschehen sei. Zwar wird Ujeyski im November 1656 nur *Praepositus* genannt (Acta Cap. Warm de 10. Novembr. 1656), was zum Schluß berechtigete, daß er damals noch nicht Bischof gewesen sei; aber Dompropst blieb er ja doch, und wenn er auch nicht geweiht gewesen wäre, so hätte er, wenn man auf seine bischöfliche Würde rücksichtigen wollte, doch wenigstens *Nominatus Kioviensis* genannt werden müssen. Jedenfalls war er im August 1657 schon consecrirt Bischof, indem er in Actis cit. de 18. August 1657 *Episcopus Kioviensis* heißt.

5) Bisch. Arch. j. Fr. C. 21. fol. 28.

6) Acta Cap. Warm. de 8. Maji 1658.

7) Bisch. Arch. j. Fr. C. 21. fol. 28.

8) Vgl. hierüber a. a. O. A. 11. fol. 472 ff. und A. 13. fol. 23. ff.

das Capitel besiegelte im November 1662, nachdem der päpstliche Consens dazu erfolgt war, das darüber ausgestellte Privilegium ¹⁾. Als Senator der polnischen Krone mußte er freilich die Reichstage besuchen und wurde auch sonst noch häufig zu Hof gerufen, wenn man seines Rathes bedurfte ²⁾; war er jedoch im Ermland, so blieb seine Wirksamkeit nie unbenutzt. So wurde er, als der neue Erzbischof Leszczyński im Frühlinge 1659 die Diöcese Ermland verließ, vom Capitel für die Dauer der Stuhl-Erledigung zum General-Administrator gewählt ³⁾; weshalb er sich, als Appell für den neuen Bischof Wydaga anfangs Januar 1660 vom Stuhle Ermlands Besitz nahm, in Heilsberg befand ⁴⁾. Wie viel er zur Erhöhung der Introductions-Feier des Bischofs Wydaga im März 1663 beigetragen, haben wir anderswo erzählt ⁵⁾. Im Frühlinge 1666 regierte er, während Wydaga auf dem Reichstage in Warschau sich befand, die Diöcese als Statthalter ⁶⁾; ebenso im Sommer 1667, als der Bischof zum Begräbniß der Königin reiste ⁷⁾; auch im Herbst 1668, als Wydaga zum Reichs-Convent nach Warschau sich begab ⁸⁾. Nicht lange darauf stellte sich jedoch bei ihm das Verlangen ein, solcher Geschäfte gänzlich und für immer überhoben zu sein. Sein frommes und dem Himmlischen zugewendetes Gemüth fand in solcher Thätigkeit keine Befriedigung; es strebte nach höherer Vollkommenheit und brachte den Entschluß zur Reife, auf alle Aemter und Würden zu verzichten und in die Gesellschaft Jesu einzutreten, deren Mitglieder ihn so oft durch ihren kirchlichen Eifer und durch die Erfolge ihrer aufopfernden Liebe zur Bewunderung hingerissen hatten. Im Jahre 1675 war er mit sich vollkommen darüber einig, theilte seinen Entschluß dem heiligen Vater mit und bat ihn flehentlich um die Ent-

1) Acta Cap. Warm. de 10. Novembr. 1662.

2) So finden wir ihn am 3. September 1658 in Warschau (Cap. Arch. z. Fr. Schiebl. M. No. 26); auch ist er im October desselben Jahres nicht im Ermlande gewesen, weil er bei der Bischofswahl fehlt. Vgl. Erml. Zeitschr. Bb. I. S. 531.

3) A. a. O. Bb. I. S. 527—528.

4) A. a. O. Bb. I. S. 533—534.

5) A. a. O. Bb. I. S. 538.

6) Acta Cap. Warm. de 20. Martii 1666.

7) Acta cit. de 13. August. 1667.

8) Acta cit. de 14. Novembr. 1668.

bindung von seiner Diöcese 1). Solch' heiligem Begehren glaubte der Pappst nicht widerstehen zu dürfen und löste ihn vom Bande der Diöcese Kiow 2). Ujeyski verließ im Winter 1677 Frauenburg 3), reiste zu Hof und von da nach Wilna und begann sein Noviciat. Aus diesem schrieb er in der Freude seines Herzens unterm 12. Juni 1677 an das ermländische Domcapitel, nahm von seinen bisherigen Mitbrüdern den herzlichsten Abschied, empfahl ihnen seinen Schwestersohn den Domherrn Franz Zorawski, und seinen Zögling, den Capitelsecretair Lorenz Lemke, entsagte allen Würden und Aemtern, bloß das ermländische Canonicat sich noch vorbehaltend, und betheuerte, daß er nun, in die Gesellschaft Jesu eingetreten, das Ziel seiner heißesten Wünsche erreicht habe 4). Dieser Brief ward am 20. August im Capitel vorgelesen und erweckte eine allgemeine Rührung. Man beschloß, dem hochverdienten Manne ein herzliches Rückschreiben zuzusenden. Zugleich überreichten der Domcustos Konarski und der Domherr Scholz in Ujeyski's Auftrage die von diesem empfangenen Geschenke, nämlich werthvolle Kirchenparamente und ein Brevier in Folio für die Custodie und ein im Capitelsaal aufzuhängendes Bild des berühmten Mathematikers und Astronomen Nicolaus Copernicus 5). Nachdem er sein Noviciat vollendet und die Gelübde abgelegt hatte, entsagte er 1678 auch dem ermländischen Canonicate 6), welches durch päpstliche Provison sein Verwandter Stanislaus v. Rupniew Ujeyski erhielt 7). Im Jahre 1680 machte er noch mehrere Geschenke an die ermländische Custodie und gab auch 1000 Gulden her zur Errichtung eines Anniversariums 8). Bald nach Ablegung der Profess wurde er zum Vorsteher des Profess-Hauses in Wilna ernannt, welches Amt er durch fünf Jahre mit Eifer bekleidete. Auf sein Bitten davon befreit, widmete er sich gänzlich einem stillen, heiligen Leben, um sich

1) Theiner, Vet. Monum. Polon. Tom. III. p. 637.

2) Wir wissen nicht genau, wann diese Entbindung erfolgte; aber im Juli 1677 war sie bereits eingetreten. Theiner l. c. Tom. III. p. 661.

3) Den 30. Januar war er noch in Frauenburg [Acta Cap. Warm. de 30. Januar 1677], fortan aber fehlt er in den Capitels-Acten.

4) Dieser Brief befindet sich im Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 19. fol. 149.

5) Acta Cap. Warm. de 20. August. 1677.

6) Acta cit. de 5. August. 1678.

7) Acta cit. de 22. Martii 1679.

8) Acta cit. de 23. Januar. 1680.

auf den Hingang in die Ewigkeit vorzubereiten. In einem Alter von 76 Jahren starb er endlich zu Wilna entweder am 31. Juli oder am 1. August 1689 im Rufe der Heiligkeit ¹⁾).

27. Adam Konarski (1678—1685). Ujeyski's Nachfolger wurde der Domcustos Adam Konarski, ein Preuze ²⁾, aus Pome-
rellen gebürtig ³⁾ und ein Sohn des Palatins Konarski von Marien-
burg ⁴⁾. Seine früheren Lebensverhältnisse sind uns nicht bekannt. Wir lernen ihn erst im Jahre 1665 kennen, wo er am 18. Decem-
ber zum Domherrn von Ermland gewählt wurde ⁵⁾. Er war damals
bereits königlicher Secretair ⁶⁾ und Domherr von Bloch und nahm
den 23. Januar 1666 persönlich Besitz von seinem ermländischen
Canonicat ⁷⁾. Seiner hohen Abkunft, so wie seiner eigenen Tüchtig-
keit verdankte er bald seine rasche Beförderung zum Prälaten. Zu-
nächst wurde er nach Glasnoc's Tode sogleich zum Domcantor in
Aussicht genommen und nach erlangter päpstlicher Provison als solcher
am 20. Januar 1669 installiert ⁸⁾. Als dann zwei Jahre später der
Domcustos von Stöffel starb ⁹⁾, wählte ihn das Capitel am 18. August
1671 zum Domcustos, von welcher Prälatur er sogleich Besitz nahm ¹⁰⁾.
Die Empfehlung einflussreicher Freunde bei Hof endlich wirkten ihm
nach Ujeyski's Resignation die königliche Ernennung zum Dompropsten
des frauenburger Hochstiftes aus. Nach Eingang derselben und
nach erfolgter bischöflichen Institution wurde er am 4. Februar 1678
als Dompropst von Ermland feierlich installiert ¹¹⁾. Wie früher, so
behauptete er auch fortan eine sehr einflussreiche Stellung in der
Diöcese. Besonders ehrte ihn der Bischof Wydzga. Als dieser im

1) Zaluski, Epist. hist. - famil. Tom. I. p. 686. 1144. 1147. Sein Epitaphium befindet sich l. c. p. 685—686, wo der 1. August als Todestag angegeben ist, während Zaluski p. 1144 sagt, er sei den 31. Juli gestorben.

2) Cap. Arch. j. Fr. Ab. 18. fol. 86. 87.

3) Vgl. sein Testament in der capit. Registratur I. F. No. 10.

4) Cap. Arch. j. Fr. Ab. 18. fol. 61.

5) Acta Cap. Warm. de 18. Decembr. 1665.

6) Cap. Arch. j. Fr. Ab. 18. fol. 61.

7) Acta Cap. Warm. de 23. Januar. 1666.

8) Acta cit. de 20. Januar. 1669.

9) Den 23. April 1671. Bisch. Arch. j. Fr. C. 21. fol. 173.

10) Acta Cap. Warm. de 18. August. 1671.

11) Acta cit. de 4. Februar. 1678.

Mai 1669 zur Königswahl nach Warschau reiste, war der Domcantor Konarski sein Begleiter¹⁾; auch nahm er letztern mit, als er sich im Januar 1676 zur Krönung des Königs Johann Sobieski nach Krakau begab²⁾. Als sich Wyzga vom Ermlande verabschiedete, ließ er unsern Konarski als Statthalter zurück³⁾, welcher dann auch beim Eintritt der Sedisvacanz am 13. October 1679 zum General-Administrator des Bisthums erwählt wurde⁴⁾. Die Geschäfte des Capitels versah er, soweit sie ihm amtlich oblagen, mit Eifer und Geschick⁵⁾ bis zu seinem am 8. November 1685 erfolgten Tode⁶⁾.

28. Franz Casimir Jorawski (1687—1702). Als Konarski starb, war der Bischof nicht in der Diocese und der König von Polen weit ab in Gallien⁷⁾. Daher kam es, daß sich die Besetzung der erledigten Prälatur so lange verschob. Erst im Frühling 1687 erfolgte sie durch die Ankunft der königlichen Nomination. Sie traf den ermländischen Domherrn Franz Casimir Jorawski einen Schwestersohn des ehemaligen Dompropstes Thomas von Kupniem Ujehski. Woher derselbe gebürtig gewesen sei, wissen wir nicht; auch ist uns sein früheres Leben größtentheils unbekannt. Nur so viel steht fest, daß er seine theologischen Studien durch drei Jahre im Römischen Collegium vollendet⁸⁾. Später wurde er Domcustos von Gnesen⁹⁾, erhielt am 18. August 1671 durch die Wahl des Capitels auch ein ermländisches Canonicat und nahm den 3. November von demselben persönlich Besitz¹⁰⁾. Er begann sogleich seine dreißigtägige Residenz, wurde aber, da ihn dringende Geschäfte nach Polen riefen, schon am 16. November von der übrigen Zeit dispensirt¹¹⁾. Erst im Mai 1672 erschien er wieder in Frauenburg¹²⁾ und

1) Erml. Zeitschr. Bb. I. S. 545.

2) N. a. D. Bb. I. S. 547.

3) N. a. D. Bb. I. S. 549.

4) N. a. D. Bb. I. S. 559.

5) N. a. D. Bb. I. S. 566. 565. 567.

6) Acta Cap. Warm. de 9. Novembr. 1685.

7) Vgl. Erml. Zeitschr. Bb. I. S. 575.

8) Acta Cap. Warm. de 8. Maji 1672.

9) Im September 1667 war er Gesandter der gnesener Custodie. Acta cit. de 23. Septembr. 1667.

10) Acta cit. de 18. August. et 3. Novembr. 1671.

11) Acta cit. de 16. Novembr. 1671.

12) Acta cit. de 8. Maji 1672.

hielt fortan Residenz. Er gehörte übrigens bald zu den hervorragendsten Mitgliedern des Capitels. Im Jahre 1675 war er dessen Kanzler¹⁾. Im Herbst desselben Jahres reiste er im Auftrage des Bischofs und Capitels nach Rom²⁾ und kehrte, mit mehreren Ablässen versehen, erst im Mai 1676 wieder heim³⁾. Bei Radziejowski's Wahl zum Bischofe von Ermland am 31. October 1679 war er nicht zugegen⁴⁾, wohl aber, als dessen Bevollmächtigte den 16. November 1680 vom Stuhle Ermlands Besitz nahmen⁵⁾. Fortan erfahren wir über ihn nichts Sonderliches, bis er im Frühlinge 1687 zum Domprobst befördert wurde. Am 9. April wurde er als solcher vom Cardinal Radziejowski instituirt⁶⁾ und zwei Tage später feierlich installirt⁷⁾. Seitdem tritt sein Einfluß im Capitel stärker hervor. Er leitete am 3. September 1688 die Bischofswahl und überbrachte das Wahldecret dem Gewählten und dem apostolischen Nuntius nach Warschau⁸⁾. Auch nahm er am 1. April 1689, als Sbaški's Bevollmächtigter, Besitz vom Stuhle Ermlands und begrüßte im October den neuen Bischof sowohl in Braunsberg, als in Frauenburg im Namen des Capitels⁹⁾. Den Vorsitz im Capitel führte er, wie die Acten ausweisen, stets mit Würde. Nach Sbaški's Tode wählte ihn letzterer am 29. Mai 1697 zum General-Administrator¹⁰⁾, wornach er die Diöcese bis 1699 verwaltete. Inzwischen nahm er mit großem Eifer das Interesse Ermlands wahr, sicherte die Rechte des Capitels in Betreff der Bischofswahl¹¹⁾, präsidirte letzterer am 6. Juni 1698¹²⁾, stand auch dem neuen Bischofe Jaluški hülfreich zur Seite und wurde von ihm, als derselbe Ende Octobers 1699 nach Warschau reiste, als Statthalter zurückgelassen¹³⁾. Ebenso verwaltete er die Diöcese

1) Acta cit. de 30. Januar 1675.

2) Acta cit. de 9. et 10. Septembr. et 5. Novembr. 1675.

3) Acta cit. de 24. Maji 1676.

4) Erml. Zeitschr. Bb. I. S. 560.

5) Vgl. Bisch. Arch. z. Fr. A. 16. fol. 13—18.

6) N. a. D. A. 16. fol. 528—529.

7) Acta Cap. Warm. de 11. April 1687.

8) Erml. Zeitschr. Bb. I. S. 588. 589.

9) N. a. D. Bb. I. S. 592.

10) Acta Cap. Warm. de 29. Maji 1697.

11) Erml. Zeitschr. Bb. II. S. 2.

12) N. a. D. Bb. II. S. 13.

13) N. a. D. Bb. II. S. 24. Num. 5.

vom März bis Juli 1700, als Zaluski zur Feier des Jubiläums nach Rom sich begab¹⁾, und im September desselben Jahres, während des Bischofs Abwesenheit in Warschau²⁾. Seiner Wirksamkeit machte endlich der im Januar 1702 erfolgte Tod ein Ende³⁾.

29. Johann Franz Kurdwanowski (1702—1711). Dieses Mal wurde die Prälatur schnell besetzt. Schon im Februar 1702 ernannte der König den ermländischen Domherrn Johann Franz Kurdwanowski zum Dompropst, einen Mann, dessen Lebensverhältnisse wir an einem andern Orte bereits angegeben haben⁴⁾. Er nahm zwar am 3. März 1702 von seiner Prälatur Besitz⁵⁾, resignirte aber, da er sich in der Regel am königlichen Hofe aufhalten mußte, im Jahre 1711 auf dieselbe und blieb uur ermländischer Domherr⁶⁾.

30. Christoph Anton in Słupow Szembek (1711—1715). Ihm folgte in der Prälatur durch königliche Präsentation⁷⁾ der Bischof von Liefland und ermländische Domherr Christoph Anton in Słupow Szembek, welcher als Dompropst den 23. September 1711 installiert wurde⁸⁾. Der berühmten gräflichen Familie Szembek entsprossen, war er, wir wissen nicht wann, Archidiacon von Pomerellen und Official von Danzig geworden, erhielt 1703 durch päpstliche Provison auch ein ermländisches Canonicat und nahm von diesem am 18. Mai desselben Jahres Besitz⁹⁾. Sieben Jahre später wurde er zum Bischofe von Liefland ernannt¹⁰⁾ und hatte bereits die apostolische Bestätigung und Weihe erhalten, als seine Beförderung zur ermländischen Prälatur eintraf. Freilich gestatteten ihm die misslichen Verhältnisse Lieflands nicht, in seiner Diöcese sich aufzuhalten. Darum verließ er vorläufig Ermland nicht und wurde, nach Johann Dreschers Abgange, noch bei Lebzeiten des Bischofs Zaluski Propst

1) A. a. D. Bb. II. S. 25 - 26.

2) A. a. D. Bb. II. S. 27.

3) Acta Cap. Warm. de 9. Februar. 1702.

4) Erml. Zeitschr. Bb. III. S. 151. ff.

5) Acta Cap. Warm. de 3. Martii 1702.

6) Acta cit. de 23. Septembr. 1711; Cap. Arch. z. Fr. Schiebl. R. No. 32.

7) Die Königl. Urfl. v. 21. August 1711 a. a. D. Schiebl. P. No. 63.

8) Acta Cap. Warm. de 23. Septembr. 1711.

9) Acta cit. de 18. Maji 1703.

10) Acta cit. de 3. Septembr. 1710 et 29. Januar. 1711.

in Königsberg¹⁾, was er bis 1712 blieb²⁾. Seine Residenz als Dompropst von Ermland wurde oft unterbrochen, weil er als Bischof von Plesland zugleich Senator der polnischen Krone war und in dieser Eigenschaft häufig die polnischen Reichstage besuchen mußte. Dazu kam noch der Umstand, daß er im Frühlinge 1713 als polnischer Gesandter an den Kaiserhof nach Wien abgehen mußte³⁾, wo wir ihn auch im August 1714 noch finden⁴⁾. Wenngleich er Anfangs 1715 schon wieder im Ermlande war⁵⁾, so gedachte er doch nicht mehr in Frauenburg Residenz zu halten⁶⁾, sondern fühlte sich verpflichtet, auf längere Zeit nach Plesland zu reisen, um dort für die Ausbreitung des katholischen Glaubens und für die Ruhe des polnischen Reiches zu sorgen⁷⁾. Demzufolge entsagte er im Frühlinge 1715 seiner ermländischen Prälatur und behielt sich nur das Canonicat vor⁸⁾. Aber auch auf letzteres verzichtete er, als er 1716 Bischof von Posen wurde⁹⁾. Nach wenigen Jahren erhielt er das Bisthum Leslau¹⁰⁾ und nach Potocki's Tode 1738 das Erzbisthum Gnesen¹¹⁾, wo er im Juli 1748 starb¹²⁾.

31. Johann Franz Kurdwanowski (1715—1729). Ezegebek's Nachfolger wurde sein Vorgänger, der Suffragan Johann Franz Kurdwanowski, welcher seine königliche Nomination dem Capitel am 17. Mai 1715 vorzeigte und auf Grund derselben sogleich als Dompropst installiert wurde¹³⁾. Ueber seine fernere Thätig-

1) Acta cit. de 10. Novembr. 1711.

2) Sein Nachfolger Florian Białowski wurde als Königsberger Propst den 2. December 1712 instituirt. Bisch. Arch. ꝛ. Fr. A. 26. fol. 31.

3) Acta Cap. Warm. de 17. Martii et 7. April. 1713; Cap. Arch. ꝛ. Fr. Ab. 25. fol. 89. 96. 99. 100.

4) U. a. O. Ab. 25. fol. 168.

5) Acta Cap. Warm. de 21. Januar. 1715.

6) Cap. Arch. ꝛ. Fr. Ab. 25. fol. 186.

7) Acta Cap. Warm. de 1. Februar. 1715.

8) Acta cit. de 17. Maji et 15. Junii 1715.

9) Acta cit. de 27. Januar. et 18. August. 1716; Cap. Arch. ꝛ. Fr. Ab. 26. fol. 24.

10) Schon 1722 war er Bischof von Leslau. Acta cit. de 6. Martii 1722.

11) Acta cit. de 30. Decembr. 1745 et 20. Januar. 1746.

12) Acta cit. de 19. Julii 1748.

13) Acta cit. de 17. Maji 1715.

keit haben wir anderswo zu berichten Gelegenheit gefunden¹⁾. Er starb hochbetagt den 28. December 1729²⁾.

32. Michael Remigius Łaszewski (1730—1746). Die erledigte Dompropstei erhielt durch königliche Präsentation vom 14. März 1730 der ermländische Domcustos Michael Remigius Łaszewski, welcher am 19. April von derselben Besitz nahm³⁾. Aus Westpreußen gebürtig⁴⁾, machte er, entschlossen, sich dem geistlichen Stande zu widmen, seine Studien auf der Academie zu Posen, empfing daselbst am 21. Mai 1702 vom dortigen Weibbischofe Hieronymus Wierzbowski, nachdem er vom leslauschen Bischofe die Dimissorialen vorgezeigt hatte, die erste Tonsur und die vier kleineren Weihen⁵⁾, besuchte dann noch drei Jahre die Sapienza in Rom⁶⁾, kehrte nach Posen zurück, wurde am 18. April 1707 Domherr von Leslau⁷⁾ und empfing von demselben Weibbischofe am 4. September 1707 die Subdiaconats-, am 8. September die Diaconats- und am 12. September die Priesterweihe⁸⁾. Wann er Dr. beider Rechte und Professor der Philosophie und Theologie geworden sei, wissen wir nicht; aber alles dieses war er schon, als er nach dem Tode des Domdechanten Ujeński durch päpstliche Provison vom 17. Juni 1709 zum Domherrn von Ermland befördert wurde⁹⁾. Instituiert wurde er auf dieses Canonicat am 26. und installiert am 28. September desselben Jahres¹⁰⁾. Seiner hohen wissenschaftlichen Bildung wegen gehörte er zu den vorzüglichsten Mitgliedern des ermländischen Capitels und zeigte überall reges Streben und kirchlichen Eifer. Um das Kloster in Gahlenen erwarb er sich so große Verdienste, daß er aus Dankbarkeit dafür vom Provinzial der Bernhardiner unterm 30. Septem-

1) Erml. Zeitschr. Bd. III. S. 151—154.

2) Acta cit. de 29. Decembr. 1729.

3) Acta cit. de 19. April 1730.

4) Er war der Sohn des mierschauer Fährtrichs Johann Łaszewski und der Justine geb. Bystram und auf dem Erbgute zu Stenzycza im Jahre 1682 geboren. Vgl. Cap. Arch. z. Fr. Schiebl. L. No. 87. (1).

5) A. a. D. Schiebl. L. Nr. 87 (3).

6) Seine Zeugnisse darüber a. a. D. Schiebl. T. No. 19.

7) Die päpstliche Provisita a. a. D. Schiebl. L. No. 87. (19.) und P. No. 73.

8) A. a. D. Schiebl. L. No. 87 (5).

9) Vgl. die Provisita a. a. D. Schiebl. L. No. 87 (7).

10) A. a. D. Schiebl. L. No. 87 (8. 9).

ber 1719 in deren Fraternität aufgenommen wurde¹⁾. Nach Königs Tode wurde er durch päpstliche Provislon vom 5. Juni 1720 zum Domcustos befördert²⁾, nach Ankunft der Provislons-Urkunde am 20. August desselben Jahres durch den Weibbischof und General-Official Kurdwanowski auf die Prälatur instituirt³⁾ und Tages darauf installiert⁴⁾. Seine weiteren Lebensverhältnisse sind uns anderswo bekannt geworden⁵⁾; wir haben nur noch hinzuzufügen, daß er in Danzig am 13. September 1742 mit Johann Franz Fahl, Dr. beider Rechte, Custos von Wolborg, Propst von Dirschau und bischöflichem Official für Pomerellen, einen Vertrag abschloß, nach welchem er denselben zu seinem Coadjutor im ermländischen Canonicat annahm und sich von den Einkünften nur jährlich 3000 preussische Gulden vorbehielt⁶⁾. Am 2. October 1746 ging er mit dem Tode ab⁷⁾.

33. Stanislaus Michael Bieganski (1747—1763). Der König säumte nicht, die erledigte Prälatur zu besetzen, und erkor sich dazu, in Rücksicht auf die Verdienste des ermländischen Bischofs Grabowski, dessen hoffnungsvollen Schwestersohn Stanislaus Michael Bieganski⁸⁾. Die königliche Präsentation erfolgte unterm 6. November 1746⁹⁾, traf zu Neujahr 1747 in Heilsberg ein und hatte schon am 2. Januar die bischöfliche Institution zur Folge¹⁰⁾. Am 23. Januar wurde der neue Prälats, welcher sich eben in Rom befand, in seinem Bevollmächtigten, dem Domcantor Ringf, installiert¹¹⁾. Bieganski war aus Westpreußen gebürtig¹²⁾ und seit 1743 Coadjutor des Domherrn Remigius Czarlinski¹³⁾. Nach des Letztern

1) Die Urkunde darüber c. a. D. Schiebl. L. No. 87 (10).

2) Provisla a. a. D. Schiebl. L. No. 87 (15).

3) Investiturbrief a. a. D. Schiebl. L. No. 87 (11).

4) Acta Cap. Warm. de 21. August. 1720

5) Erml. Zeitschr. Bd. III S. 155—156.

6) Cap. Arch. z. Fr. Schiebl. L. No. 87 (20).

7) Acta Cap. Warm. de 3. Octobr. 1746.

8) Daß Bieganski ein Schwestersohn des Bischofs Grabowski gewesen sei, ersehen wir aus Cap. Arch. z. Fr. Ab. 34. fol. 118. 123. 124. 128.

9) A. a. D. Ab. 34. fol. 314. 315; Bisch. Arch. z. Fr. A. 39. p. 1.

10) Bisch. Arch. z. Fr. A. 39. p. 1—2.

11) Cap. Arch. z. Fr. Ab. 34. fol. 314. 315. 318; Bisch. Arch. z. Fr. A. 39. p. 24—25; Acta Cap. Warm. de 21. et 23. Januar. 1747.

12) Acta cit. de 1758 sub fin.

13) Acta cit. de 26. Januar. et 20. Decembr. 1743.

Tode¹⁾ erhielt er auch dessen Canonicat und wurde auf dasselbe in seinem Procurator Ringt am 22. September 1747 installirt²⁾. Er war bereits seit dem December 1745 Priester³⁾; begab sich aber hernach, dem Beispiel seines Oheims folgend, nach Rom, um sich dort noch mehr auszubilden. Nach seiner Rückkehr nahm er am 3. Juli 1750 persönlich Besitz von seiner Prälatur⁴⁾. Seine Wirksamkeit als Dompropst tritt nicht besonders hervor. Wir erfahren darüber weiter nichts, als daß er vom Capitel einige Mal den Auftrag erhielt, den Bischof auf seinen Reisen zu den Reichstagen nach Warschau zu begleiten⁵⁾. Leider raffte ihn der Tod noch bei Lebzeiten seines Oheims am 30. August 1763 in der Blüthe seiner Jahre dahin⁶⁾.

34. Carl Friedrich Freiherr v. Zehmen (1765—1798). Sein Nachfolger in der Prälatur wurde durch königliche Nomination der Domherr Carl Friedrich v. Zehmen, am 3. August 1765 auf dieselbe installirt⁷⁾, und verwaltete sie bis zu seinem am 13. December 1798 erfolgten Tode⁸⁾. Da wir dessen Lebensverhältnisse an einem andern Orte schon ausführlich besprochen haben, so genügt es, hier darauf zu verweisen⁹⁾.

35. Ignaz v. Matthy (1800—1824). Ihm folgte als Dompropst der ermländische Domherr Ignaz v. Matthy. Dieser, ein Sohn des Gutsbesizers Hyacinth v. Matthy auf Kobierzyn im dirschauer Districte¹⁰⁾ und 1765 geboren, hatte vom 17. Februar 1783 bis zum Juli 1788 seine Studien im Collegium Germanicum zu Rom gemacht und war dort zum Dr. der Philosophie und Theologie promovirt¹¹⁾. Als er, von Rom zurückkehrend, in Berlin eintraf, erfuhr

1) Czarlinski starb den 28. August 1747. Acta cit. de 29. August. 1747.

2) Acta cit. de 22. Septembr. 1747.

3) Grabowski selbst erteilte ihm den 12. Juni 1745 die Diaconats- und den 18. December 1745 die Priesterweihe. Bisch. Arch. z. Fr. A. 36. fol. 69. 127.

4) Acta Cap. Warm. de 3. Julii 1750.

5) Vgl. Erml. Zeitschr. Bb. II. S. 445. 450. 452.

6) Acta cit. de 30. August. 1763; Cap. Arch. z. Fr. Ab. 36. fol. 70. und Ab. 38. p. 280.

7) Acta cit. de 3. August. 1765.

8) Acta cit. de 14. Decembr. 1798.

9) Vgl. Erml. Zeitschr. Bb. III. S. 156—160.

10) Acta Cap. Warm. de 23. Januar. 1790.

11) So nach dem Zeugnisse über seine Studien vom 16. Juli 1788 hinter Acta cit. de 27. April. 1790.

er, daß durch den Tod des Grafen Carl Krasski, welcher am 4. Mai 1788 gestorben war, ein ermländisches Canonicat erledigt sei, und wagte es, König Friedrich Wilhelm II. um dasselbe zu bitten. Er that es mit Erfolg und verschaffte sich das königliche Placet. Sobald jedoch das Capitel in Frauenburg davon Kunde erhielt, trat es gegen ihn auf. Als Danziger, wie man glaubte, und darum Ausländer konnte er nach dem königlichen Edict vom 28. April 1783 nicht Domherr von Ermland werden. Hierauf fußend, machte das Capitel wider ihn in Berlin und Königsberg Einwendungen¹⁾, womit der Bischof um so mehr einverstanden war, als er auf Grund seines päpstlichen Indultes das Canonicat bereits dem Coadjutor Adalbert Treptau, einem alten, würdigen und verdienstvollen Manne, verliehen hatte²⁾. Es war jedoch jener Schritt vergeblich. Ein Brief vom königlichen Hofe an den Bischof Krasski besagte, daß Se. Majestät nur Matthy dem päpstlichen Stuhle zum erledigten Canonicat empfehlen werde. Damit nicht zufrieden, wollte das Capitel nachweisen, daß Matthy ein geborener Danziger sei³⁾, was insofern mißglückte, als der Magistrat von Danzig amtlich bescheinigte, daß Hyacinth v. Matthy, der Vater des Candidaten, zwar 1719 in Danzig geboren sei, aber mit seiner Familie stets auf seinem Gute Kobierzyn im dirschauer Districte gewohnt habe⁴⁾. Deshalb konnte er, als er die apostolische Provison vom 18. December 1789, sowie das königliche Placet vorzeigte, nicht zurückgewiesen werden und nahm den 29. März 1790 von seinem Canonicat in Frauenburg Besitz⁵⁾. Seine vorzüglichen Geistesgaben, sowie sein feines und gewandtes Benehmen gewannen ihm indeß bald das Zutrauen der Domherren. Am 28. Mai 1793 wurde er auch Pfarrer von Langwalde und am 5. November desselben Jahres Erzpriester in Frauenburg⁶⁾, wornach er Langwalde abgab⁷⁾. Bei der preussischen Regierung stand er in besonderer Gunst und verdankte ihr später auch seine Beförderung zur

1) Acta cit. de 5. Septembr. 1789.

2) Acta cit. de 1788 sub fin. et de 18. Septembr. 1789.

3) Acta cit. de 14. Novembr. 1789.

4) Acta cit. de 23. Januar. 1790.

5) Acta cit. de 29. Martii 1790.

6) Acta cit. de 28. Maji et 5. Novembr. 1793.

7) Acta cit. de 2. Januar. 1794.

ersten Prälatur. Unterm 23. Mai 1799 nämlich zeigte das Staatsministerium dem Capitel an, daß der Domherr v. Matthy vom Könige zum Dompropst ernannt sei¹⁾. Die vom 29. April 1799 datirte Nominations-Urkunde, sowie die vom General-Official v. Eichowski im Auftrage des Fürstbischofs Carl von Hohenzollern am 19. Januar 1800 vollzogene Provisions-Urkunde reichte Matthy dem Capitel am 21. Januar 1800 ein und wurde auf Grund derselben im Capitelsaal installiert, während man von seiner Installation im Chor der Domkirche gemäß dem capitularischen Decret vom 9. November 1799, wornach die kostspielige Installation der Prälaten, wegen deren geringer Einkünfte als solcher, unterbleiben sollte, abgesehen wurde²⁾. Als Dompropst hatte er eine einflußreiche Stellung im Capitel und wußte sie mit Eifer und Geschick zu gebrauchen. Seiner Tüchtigkeit wegen wurde er nach dem Tode des Fürstbischofs Carl von Hohenzollern im August 1803 zum General-Administrator der Diocese gewählt³⁾ und entwickelte als solcher eine erfreuliche Thätigkeit. Wo es galt, das Wohl des Bisthums zu befördern und die Rechte des Capitels zu wahren, scheute er auch die beschwerlichsten Reisen nicht. Um nun solche Verdienste gebührend anzuerkennen, beschloß das Capitel am 22. Januar 1805, ihn stets als anwesend im Chore zu betrachten, wenn er auch, durch welche Geschäfte immer verhindert, nicht erscheinen würde⁴⁾. Da ihm seine vielen Amtsgeschäfte in der Diocesan-Verwaltung nicht gestatteten, die Seelsorge so auszuüben, wie er es als Pflicht erkannte, so entsagte er im Winter 1809 der Erzpriesteri Frauenburg⁵⁾. Nachdem er sechs Jahre dem Bisthum als General-Administrator vorgestanden hatte, legte er dieses Amt aus Gesundheits-Rücksichten am 30. October 1809 freiwillig nieder⁶⁾. Ein Jahr später trug sich ein Ereigniß zu, welches die Existenz des Capitels selbst zu bedrohen schien. Die Cabinets-Ordre vom 30. October 1810, welche die Säkularisation vieler Klöster und Domstifte nach sich zog, versetzte auch das frauenburger Domcapitel in große Be-

1) Acta cit. de 7. Junii 1799.

2) Acta cit. de 21. Januar. 1800, wo auch beide Urkunden in Abschrift stehen.

3) Acta cit. de 15. August. 1803.

4) Acta cit. de 22. Januar. 1805.

5) Acta cit. de 22. Februar. 1809.

6) Acta cit. de 2. Novembr. 1809.

sorgniß. Seine Aufhebung hätte den kirchlichen Verfall der Diöcese herbeigeführt und wäre für Ermland ein entsetzliches Unglück gewesen. Um diesem vorzubeugen, reiste der Dompropst v. Matthy anfangs Januar 1811 als Abgeordneter des Capitels nach Berlin, blieb dort bis Ende März und kehrte erst dann zurück, als er von höchster Stelle die Zusicherung empfangen hatte, daß für das Bestehen des ermländischen Domstiftes keinerlei Gefahr vorhanden sei¹⁾. Im Frühlinge desselben Jahres wurde er zum katholischen Kirchenrath bei der westpreussischen Regierung ernannt und, weil er deswegen seinen Wohnsitz in Marienwerder aufzuschlagen gedachte, von der Residenz in Frauenburg entbunden²⁾. Seitdem wohnte er einige Jahre in Marienwerder³⁾, resdirte, wie die Capitels-Acten ausweisen, 1817 und 1818 wieder in Frauenburg und ab und zu auch in den folgenden Jahren. Dompropst von Ermland blieb er bis zu seiner Beförderung auf den bischöflichen Stuhl von Culm. Als er von letzterm 1824 Besitz nahm, wurde seine ermländische Prälatur erledigt⁴⁾; dagegen behielt er die Pfarre Thiergart, welche er bereits eine Reihe von Jahren besessen hatte⁵⁾, auch als Bischof bei. Am 21. Mai 1832 segnete er das Zeitliche⁶⁾.

36. Johann Steffen (1829—1832). Nach Matthy's Abgange verließen mehrere Jahre bis zur Besetzung der erledigten Dompropstei. Erst 1829 nahm der Domherr Johann Steffen von ihr Besitz. Dieser, ein Sohn des Schulzen Wilhelm Steffen in Stadunken, Kirchspiels Frauendorf, war den 14. December 1767 geboren, empfing den 18. März 1787 vom ermländischen Weihbischofe Carl v. Jehmen in Frauenburg die erste Tonsur und die vier kleineren Weihen, nahm hernach die Dimissorialen und begab sich in die culmische Diöcese, wo wir ihn schon 1788 als Lehrer im Cadettenhause zu Culm antreffen. Im August 1791 erhielt er vom culmischen Weihbischof Dno Dnuphrius Rogowski in der Cathedralé zu Culmsee die größeren Weihen (den 21. August die Priesterweihe) und

1) Acta cit. de 19. et 20. Decembr. 1810 et 3. Januar. 1811.

2) Acta cit. de 9. Junii et 7. August. 1811.

3) Acta cit. de 7. Februar. 1812 und seine Correspondenz aus dem Jahre 1814.

4) Acta cit. de 17. Decembr. 1824.

5) Die Pfarre Thiergart besaß er schon 1809.

6) Acta cit. de 23. Maji 1832.

wurde Hofkaplan des culmischen Bischofs Carl von Hohenzollern, wo er zugleich Lehrer der beiden Neffen des Bischofs, Joseph und Herrmann von Hohenzollern, war. Unterm 27. November 1794 wurde er von der königlichen Regierung zu Marienwerder, als Patronatsbehörde, zum Pfarrer von Wernersdorf präsentirt und empfing den 9. Februar 1795 auf diese Pfarre die bischöfliche Institution. Bald darauf wurde Carl von Hohenzollern Bischof von Ermland und gedachte, bei passender Gelegenheit seinen ehemaligen Hofkaplan in diese Diöcese zu nehmen. Als nun 1799 die Pfarre Siegfriedswalde zur Erledigung kam, verließ sie ihm der Fürstbischof unterm 5. Mai desselben Jahres. Inzwischen war er Professor der Theologie am Gymnasium zu Schottland bei Danzig. Residirender Pfarrer von Siegfriedswalde war er nur seit 1803. Am 13. Juni 1814 wurde er Erzpriester von Guttstadt. Nach Palms Tode 1823 zog ihn jedoch der Fürstbischof Joseph von Hohenzollern an seinen Hof nach Oliva und machte ihn zu seinem Auditor, zumal er bereits beim apostolischen Stuhle für das im Januar desselben Jahres erledigte Wolffsche Canonicat in Vorschlag gebracht war. Nach Ankunft der päpstlichen Provisita wurde er in seinem Bevollmächtigten, dem Domherrn Fotschki, am 10. April 1824 installirt¹⁾. Zwei Tage später erschien er persönlich in Frauenburg und begann sein Noviciat. Nach dessen Vollendung blieb er noch einen Monat in Frauenburg und reiste hierauf wieder nach Oliva, um dem Fürstbischöfe als Auditor mit Rath zur Seite zu stehen²⁾. Auf die Erzpriesterstelle in Guttstadt resignirte er im Herbst 1824. In demselben Jahre war durch Matthy's Abgang nach Culm die ermländische Dompropstei zur Erledigung gekommen, zu deren Wiederbesetzung der Fürstbischof Joseph von Hohenzollern seinen Auditor und ehemaligen Lehrer, den Domherrn Steffen, vorschlug. Man fand weder in Berlin, noch in Rom etwas dagegen zu erinnern. Unterm 15. November 1826 unterzeichnete Friedrich Wilhelm III. die königliche Nominations-Urkunde³⁾, das Idoneitäts-Zeugniß aber der Fürstbischof am 1. September 1827⁴⁾, wornach die Sache zum heiligen Stuhle ging. Nach Ankunft der

1) Acta cit. de 7. et 10. April. 1824.

2) Acta sit. de 15. Junii 1824.

3) Sie steht im Bisch. Arch. z. Fr. A. 81. fol. 227—228.

4) X. a. D. A. 81. fol. 264.

päpstlichen Provision ward Steffen am 15. Juni 1829 als Dompropst eingeführt¹⁾. Doch blieb er noch bischöflicher Auditor in Oliva bis zum Sommer 1832 und kehrte dann, schon sehr leidend, nach Frauenburg zurück, um Residenz zu halten; starb aber schon in der Nacht vom 26. zum 27. December desselben Jahres und wurde am 29. December im Gewölbe der Domkirche beigesetzt.

37. Martin Fotschki (1834—1835). Ihm folgte als Dompropst der bisherige Domdechant Martin Fotschki, eines der ausgezeichnetsten Mitglieder des ermländischen Capitels. Im Jahre 1773 in Guttsstadt geboren, empfing er nach Vollendung seiner Studien 1796 die Priesterweihe und wurde zunächst Kaplan in Frauenburg, im Herbst 1800 aber Domvicar²⁾, in letzterer Eigenschaft nach Ankunft der königlichen Bestätigung am 21. Januar 1801 eingeführt³⁾. Als Domvicar trat er in nähere Verbindung mit dem Dompropst v. Matthy und wurde von diesem während der Sedisvacanz in der Diöcesan-Verwaltung beschäftigt, wobei er Gelegenheit hatte, zu solchem Berufe sich tüchtig auszubilden. Er schien auch dazu wie geboren zu sein und zeigte schon nach wenigen Jahren eine seltene Geschäftskunde⁴⁾. Im Winter 1810 erhielt er die Pfarre Reimerswalde bei Heilsberg⁵⁾, wo er mit vielem Eifer wirkte. Seine Geschäftskunde sollte jedoch für die Diöcese nicht unbenutzt bleiben. Der neue Fürstbischöf von Ermland, Prinz Joseph von Hohenzollern, gedachte, ihn bei erster Gelegenheit in das Capitel und als Rathgeber an seinen Hof zu ziehen. Als nun im Januar 1817 das Borowskische Canonicat zur Erledigung kam⁶⁾, brachte er ihn dem heiligen Stuhle für dasselbe in Vorschlag. In Rom fand er kein

1) Acta Cap. Warm. de 15. Junii 1829.

2) Acta cit. de 12. Novembr. 1800.

3) Acta cit. de 21. Januar. 1801.

4) Matthy selbst nennt ihn in s. Br. an den Staatsrath Nicolovius vom 13. September 1809 seinen Zögling, rühmt seine Kenntnisse in der Theologie und im canonischen Recht, auch seinen Sinn für das Schulwesen und für allgemeine zweckmäßige Einrichtungen und sagt von ihm, daß er das ganze Ermland und dessen Mängel kenne und ein Mann ohne Starrsinn, aber auch ohne Schwäche sei. Diesen Brief erhielten wir durch Herrn Prof. Dr. Nicolovius aus Bonn.

5) Acta cit. de 27. Februar. 1810.

6) Domherr v. Borowski starb den 9. Januar 1817. Acta cit. de 10. Januar. 1817.

Hinderniß. Die Provisita erfolgte unterm 19. November 1818, nach deren Ankunft im Ermlande Fotschki am 6. März 1819 in seinem Bevollmächtigten als Domherr installiert wurde ¹⁾. Am 5. April desselben Jahres begann er sein Noviciat bei der Cathedrale und wurde nach dessen Vollendung auf ein Jahr von der Residenzpflicht entbunden, um an der Seite des Fürstbischofs zu weilen ²⁾. Im Mai 1820 kehrte er jedoch nach Frauenburg zurück und hielt von da ab Residenz. Er war zugleich des Fürstbischofs General-Official. Nach wenigen Jahren beförderte ihn der Letztere, in Anerkennung seiner Verdienste, zum Domdechanten. Im Januar 1823 nämlich war der Domdechant Wolff gestorben, wornach der Fürstbischof, auf Grund der Bulle de salute animarum, unterm 5. December desselben Jahres seinen General-Official zum Domdechanten ernannte ³⁾. Am 19. December nahm Fotschki von seiner Prälatur Besitz ⁴⁾. Das Amt des General-Officials behielt er bei. Domdechant war er bis 1834, in welchem Jahre er durch apostolische Provisita zum Dompropst befördert wurde und von dieser Prälatur am 2. Juli Besitz nahm ⁵⁾. In demselben Jahre ward ihm eine besondere Ehre zu Theil. Eine Reihe von Jahren hindurch hatte er sich um die Domkirche, welche er, seit 1822 das Amt eines Custos verwaltend ⁶⁾, in vielfacher Beziehung ausgeschrieben, große Verdienste erworben. Solche ehrte das Capitel am 3. October dadurch, daß es ihm feierlich seinen Dank dafür aussprach und in die Acten zu registriren befahl ⁷⁾. Leider waren seine Tage gezählt. Durch übermäßige Lasten und Arbeiten, die er als General-Official eine geraume Zeit fast allein auf seinen Schultern hatte, ermattet, starb er am 21. September 1835 zwischen drei und vier Uhr Morgens ⁸⁾.

38. Anton Frenzel (von 1844 ab). Nach Fotschki's Tode blieb die Dompropstei längere Zeit erledigt, wovon die Ursache theils im

1) Acta cit. de 6. Martii 1819.

2) Acta cit. de 5. April. et 7. Maji 1819.

3) Acta cit. de 18. Novembr. 1823; Bisch. Urk. 3. Fr. A. 81. fol. 109.

4) Acta cit. de 19. Decembr. 1823.

5) Acta cit. de 2. Julii 1834.

6) Acta cit. de 22. Junii 1822.

7) Acta cit. de 3. Octobr. 1834.

8) Acta cit. de 21. Septembr. 1835.

raschen Wechsel der Bischöfe Ermlands¹⁾, theils in den damals getriebenen kirchlichen Verhältnissen liegen mochte. Erst unter dem Bischofe Josephus Ambrosius Geriz wurde ihre Besetzung herbeigeführt, und durch päpstliche Provison erhielt die Prälatur 1844 der Domherr und bischöfliche General-Vicar Dr. Anton Frenzel, ihr jetziger Inhaber, von dem wir anderswo zu sprechen bereits Gelegenheit fanden²⁾.

II. Die Domdechanten.

1. Heinrich (1277—1288). Als erster Domdechant von Ermland tritt uns Heinrich entgegen. Wann er es geworden sei, wissen wir nicht, wie denn überhaupt von ihm uns nur wenig bekannt ist. Die früheste uns zugekommene Nachricht über ihn besagt, daß er bei der Wahl Heinrich Flemings zum Bischofe von Ermland einer der Compromissare des Capitels gewesen sei. Da nun, weil die päpstliche Bestätigung dieser Wahl den 21. März 1278 erfolgte, dieselbe sicher schon 1277 stattgefunden hat³⁾, so ist Heinrich in letztem Jahre auch bereits Domdechant gewesen. Fortan finden wir ihn als solchen in den Urkunden bis zum Jahre 1288. So erscheint er 1278 als Zeuge in der Urkunde, in welcher Bischof Heinrich Fleming seinem Bruder Gerhard das Gut Sankau verschreibt⁴⁾. Zum zweiten Mal kommt er im Juli 1282 vor⁵⁾; dann noch im April 1286⁶⁾ und zum letzten Mal den 27. Juli 1288⁷⁾.

2. Berthold (1289—1297). Auf Heinrich folgte Berthold als Domdechant, von dem wir aber sehr wenig wissen. Er kommt

1) Der Fürstbischof Joseph von Hohenzollern starb am 26. September 1836, und sein Nachfolger, der Bischof Andreas Stanislaus von Hatten, welcher am 25. März 1838 vom Stuhle Ermlands Besitz nahm, endete schon am 3. Januar 1841.

2) Vgl. Erml. Zeitschr. Bb. III. S. 165.

3) Erml. Zeitschr. Bb. II. S. 633.

4) Bisch. Arch. z. Fr. C. 1. fol. 7; Monum. hist. Warm. I. D. p. 95.

5) Monum. hist. Warm. I. D. p. 107.

6) Mon. hist. Warm. I. D. p. 125.

7) Mon. hist. Warm. I. D. p. 147. 148. Wir halten die Jahreszahl 1288 welche sich in den Priv.-Büchern F., E. und B. und in Voigt's Cod Dipl. Pruss. findet, um so mehr für die richtige, als bereits den 10. Juni 1289 Berthold als Domdechant vorkommt (vgl. Mon. hist. Warm. I. D. p. 138. 139. 144. 146.), also Heinrich längst todt war.

urkundlich zum ersten Mal den 10. Juli 1289 vor¹⁾, dann noch den 23. Juli 1290²⁾ und zum letzten Mal den 14. März 1297³⁾. Mehr ist uns über ihn nicht bekannt. Ob er hernach verweist sei und später seine Prälatur niedergelegt habe, wofür der Umstand zu sprechen scheint, daß von 1300 bis zum Frühlinge 1304 unter den Präläten der Domdechant fehlt⁴⁾ und im April und Anfangs Mai 1304 Berthold auf einmal wieder auftaucht, aber als einfacher ältester Domherr⁵⁾, wagen wir nicht zu behaupten.

3. Hermann (1304—1322). Seit 1297 vergehen fast sieben Jahre, bis uns in den Urkunden wieder ein Domdechant entgegen tritt; erst am 6. Mai 1304 finden wir einen solchen mit Namen Hermann⁶⁾. Wer dieser gewesen sei, wissen wir nicht genau; es unterliegt aber kaum einem Zweifel, daß er der bisherige Domherr Hermann gewesen, welcher schon 1289 als Mitglied des ermländischen Capitels erscheint⁷⁾ und fortan häufig unter den Domherren genannt wird⁸⁾. Ueber seine Thätigkeit ist uns weiter nichts bekannt; wir finden ihn nur in den Urkunden und Privilegien aufgeführt, welche das Capitel ausstellte, und welche in der Regel die Namen der Präläten an der Stirne tragen⁹⁾, zum letzten Mal den 4. Februar 1322¹⁰⁾. Wahrscheinlich ist er noch im Laufe dieses Jahres mit Tode abgegangen.

4. Johann Frank aus Belgern bei Meissen (1323—1350). Schon im März und April 1323 tritt uns Johann Frank aus Belgern bei Meissen¹¹⁾ als Domdechant entgegen¹²⁾, welcher diese

1) Bgl. Mon. hist. Warm. I. D. p. 138. 139. 144. 146.

2) Monum. cit. I. D. p. 151.

3) Mon. cit. I. D. p. 171.

4) Bgl. I. c. p. 190. 191. 192. 215. 225.

5) Bgl. I. c. p. 224. 225. 226. 227.

6) Monum. hist. Warm. I. D. p. 226.

7) Bgl. I. c. D. p. 138. 140. 144. 146.

8) Bgl. I. c. D. p. 157. 159. 165. 171. 173. 175. 177. 178. 181. 190. 191. 192. 193. 196. 215. 221. 222. 224. 225.

9) Bgl. I. c. D. p. 231. 245. 248. 251. 256. 258. 260. 261. 266. 269. 272. 274. 275. 276. 279. 283. 288. 289. 297. 299. 303. 309. 311. 313. 314. 324. 336. 345. 348. 351. 353. 356. 360.

10) Bgl. I. c. D. p. 363.

11) Ueber seinen Familiennamen bgl. Mon. hist. Warm. II. p. 162—163. 224.

12) Bgl. Mon. hist. Warm. I. R. p. 123 und D. p. 365.

Prälatur eine Reihe von Jahren befaß. Wie und wann derselbe nach dem Ermlande gekommen und in das Capitel getreten sei, haben wir nicht ermitteln können. Auch über seine Thätigkeit als Domdechant ist uns nichts bekannt; wir finden ihn nur, wie seine Vorgänger, in den capitularischen Urkunden durch einen Zeitraum von 27 Jahren namentlich aufgeführt ¹⁾. Ende 1346 war er abwesend und wurde in seinem Amte vom Domcustos Johann Streifrod vertreten ²⁾; doch war er im März 1347 bereits heimgekehrt ³⁾ und erscheint fortan wieder in den Urkunden ⁴⁾. Im October 1349 war er an der Seite des Bischofs Hermann, als dieser in Marienwerder sich befand, um den Streit zwischen Bischof und Capitel von Pomesanien zu schlichten ⁵⁾; anfangs November jedoch schon wieder in Frauenburg ⁶⁾. Am 4. Januar 1350 wurde er nach Hermann's Tode zum Bischofe von Ermland gewählt und reiste, vermuthlich Mitte März ⁷⁾, persönlich nach Avignon, um die päpstliche Bestätigung auszuwirken, welche er auch den 29. April erhielt ⁸⁾. Nach empfangener Weihe heimgekehrt, nahm er Besitz vom bischöflichen Stuhle und regierte die Diöcese bis zu seinem am 30. Juli 1355 erfolgten Tode ⁹⁾.

5. Hermann vom Hofe (1350—1369). Ihm folgte in der Prälatur der Domherr Mgr. Hermann vom Hofe, ohne Zweifel ein geborner Ermländer ¹⁰⁾, den wir schon vom August 1345 ab als Mitglied des Capitels antreffen ¹¹⁾. Als Domdechant erscheint er ur-

1) Vgl. Erml. Zeitschr. Bb. I. S. 112—113. Anm. 10; Mon. hist. Warm. I. D. p. 365. 368. 369. 375. 381. 382. 389. 390. 392. 396. 403. 415. 418. 423. 431. 437. 440. 442. 443. 467. 478. 489. 491. 494. 496. 497. 499. 500. 501. 503. und II. p. 2. 8. 12. 15. 17. 18. 20. 22. 27. 29. 32. 34. 38. 39. 61.

2) Vgl. Mon. hist. Warm. II. p. 85.

3) Vgl. I. c. II. p. 94. 96.

4) Vgl. I. c. II. p. 98. 101. 116. 117. 118. 119. 120. 128. 129. 130. 131.

5) Vgl. I. c. II. p. 138.

6) I. c. II. p. 140.

7) Den 12. März 1350 war er noch in Frauenburg. Vgl. I. c. II. p. 153.

8) Vgl. Erml. Zeitschr. Bb. II. S. 637—638.

9) A. a. D. Bb. I. S. 113.

10) Vgl. Monum. hist. Warm. II. p. 350.

11) Vgl. I. c. II. p. 56. 57. 73. 87. 99.

kundlich zum ersten Mal den 27. November 1350¹⁾ und dann immerfort bis zum 12. November 1368²⁾, ohne daß wir über seine Thätigkeit etwas Näheres erfahren. Selbst die Zeit seines Ablebens ist uns nicht genau bekannt. Da aber nach dem am 12. Mai 1393 angefertigten Anniversarien-Verzeichnisse sein Todestag auf den 24. April fällt³⁾, so hat er sicher noch bis zum 24. April 1369 gelebt.

6. Michael Bischow (1372—1387). Wann dieser Dombachant geworden, ist nicht genau bekannt. Er kommt als solcher zum ersten Mal den 28. Februar 1372 vor⁴⁾ und blieb es, bis er 1387 Dompropst wurde. Ueber ihn haben wir unter den ermländischen Dompropsten bereits das Nöthige gesagt.

7. Arnold v. Ergesten (1387—1402). Sein Nachfolger wurde der Domcustos Arnold v. Ergesten, ein uns wenig bekannter Mann. Wir wissen über ihn weiter nichts, als daß er schon im September 1379 Mitglied des ermländischen Capitels war⁵⁾. Als Domherr in Frauenburg kommt er noch den 8. April 1382 und den 23. Januar 1384 vor⁶⁾. Daß er hernach Domcustos geworden sei, haben wir zwar urkundlich nicht ermitteln können; da er aber im Verzeichniß der Prälaten im capitularischen Privilegien-Buch C. unter den Custoden aufgeführt ist, so zweifeln wir nicht, daß er es gewesen sei; finden jedoch für ihn zu solcher Prälatur keine andere Zeit heraus, als die Jahre 1385 und 1386. Dombachant wurde er gleich nach Michael Bischow's Beförderung zur Dompropstei und kommt als solcher schon den 17. Januar 1387 vor⁷⁾. Als Inhaber dieser Prälatur erscheint er dann noch urkundlich im Mai und November 1387⁸⁾, im Januar und Mai 1390⁹⁾, im December 1391¹⁰⁾, im

1) L. c. II. p. 162.

2) Vgl. I. c. II. p. 164. 169. 172. 173. 181. 184. 185. 192. 193. 200. 209. 210. 211. 212. 214. 215. 219. 228. 229. 234. 235. 236. 247. 248. 249. 259. 269. 273. 283. 286. 289. 290. 301. 333. 334. 353. 357. 358. 360. 370. 403. 414. 416. 417. 418. 433.

3) Cap. Arch. ꝛ Fr. Schiebl. L. No. 15. fol. 2.

4) Monum. hist. Warm. II. p. 455.

5) Vgl. Bisch. Arch. ꝛ Fr. C. 1. fol. 104.

6) A. a. D. C. I. fol. 52. und Cap. Arch. ꝛ Fr. Schiebl. S. 1. fol. 3.

7) Voigt, Cod. Dipl. Pruss. IV. No. XLVI. p. 59.

8) Cap. Arch. ꝛ Fr. Priv.-B. F. fol. 47. 29.

9) A. a. D. fol. 152—153. 17.

10) A. a. D. fol. 30—31.

Mai und December 1392 ¹⁾, im November 1393 ²⁾, im Mai und November 1394 ³⁾, im September 1398 ⁴⁾, im Mai und November 1399 ⁵⁾, im Mai 1400 ⁶⁾ und den 6. Mai 1402 ⁷⁾. Seine Todeszeit ist uns unbekannt; da aber sein Nachfolger urkundlich bereits im Mai 1404 auftritt, so fällt sie sicher in die Jahre 1402 bis 1404.

8. Bartholomäus von Boruschow (1404—1426). Ihm folgte Bartholomäus v. Boruschow oder Burschow, über welchen uns die ermländischen Quellen fast gänzlich im Stiche lassen. Im Jahre 1395 tritt er uns als Graduirter in der Medicin und als Pfarrer von Pr. Holland entgegen ⁸⁾. Als Domdechant von Erm-land erscheint er den 13. Mai 1404 urkundlich zum ersten Mal ⁹⁾ und dann ohne Unterbrechung bis zum Mai 1410 ¹⁰⁾. Von 1411 bis 1420 fehlt in den Urkunden der Domdechant ¹¹⁾, was zum Schlusse berechtigt, daß er in jener Zeit nicht in Frauenburg gewesen sei. Erst im März 1421 erscheint unser Bartholomäus wieder in den Urkunden und bleibt darin bis zum Juni 1425 ¹²⁾. Er starb den 24. Januar 1426 ¹³⁾.

9. Jacob von Seeburg (1431—1432). Nach Bartholomäus v. Boruschow wurde Jacob von Seeburg Domdechant, welcher jedoch erst 1431 im Besitze seiner Prälatur sich befindet ¹⁴⁾, während er 1430, wo wir in den Urkunden den Domdechanten ver-

1) N. a. D. fol. 28. 61—62. 117.

2) N. a. D. fol. 18. 41 und Bisch. Arch. z. Fr. C. 1. fol. 106.

3) Cap. Arch. z. Fr. Priv.-B. F. fol. 216—217. 146—147.

4) N. a. D. fol. 42—43.

5) N. a. D. fol. 123—124. 127—128.

6) N. a. D. fol. 63.

7) N. a. D. fol. 16.

8) Vgl. Folianten Miscellanea im Geh. Arch. z. Königsberg fol. 96—97; Voigt, Cod. Dipl. Pruss. V. p. 85.

9) Bisch. Arch. z. Fr. C. 1. fol. 169—170.

10) Vgl. N. a. D. C. 1. fol. 99; Cap. Arch. z. Fr. Priv.-B. F. fol. 65—66. 192. 193. 195—196. 144. 136—138. 196—197. 198. 139.

11) Vgl. Cap. Arch. z. Fr. Priv.-B. F. fol. 89. 91. 198. 194—195. 200. 201. 202.

12) Vgl. Cap. Arch. z. Fr. Priv.-B. F. fol. 71—72. 203. 205. 206. und Schiebl. S. No. 1. fol. 17. 18. 38. 39. und Schiebl. J. No. 16.

13) Bisch. Arch. z. Fr. C. 21. fol. 170.

14) Cap. Arch. z. Fr. Schiebl. S. No. 1. fol. 47.

miffen ¹⁾, nur als einfacher Domherr vorkommt ²⁾. Urkundlich treffen wir ihn nur noch einmal als Domdechanten an und zwar unterm 24. Juli 1432 ³⁾. Nach dieser Zeit ist von ihm weiter keine Rede mehr.

10. Johann von Nielosdorf (1437—1441). Es vergehen abermals mehrere Jahre, bevor uns ein neuer Domdechant entgegentritt. Von 1433 bis 1436 fehlt derselbe in allen Urkunden ⁴⁾; auch den 2. Juni 1437 werden als ermländische Prälaten nur der Dompropst, Domcustos und Domcantor aufgeführt ⁵⁾. Erst am 30. Juli 1437 kommt Johann von Nielosdorf als Domdechant vor ⁶⁾. Als solchen finden wir ihn noch im März 1438 ⁷⁾, im März 1439 ⁸⁾ und im Januar 1441 ⁹⁾. Von ihm wissen wir weiter nichts, als daß er schon im November 1423 Geistlicher der Diöcese Erm-land und daß er im August 1425 Pfarrer zu Strassburg gewesen sei ¹⁰⁾. Sein Eintritt in's ermländische Capitel, sowie sein Todesjahr, ist uns unbekannt; am 20. Februar 1442 lebte er jedoch nicht mehr ¹¹⁾.

11. Johann Plastwich (1442—1464). Dieses Mal trat ein mehrere Jahre andauernder Rechtsstreit um die zweite Prälatur ein. Zuerst nahm von ihr Johann Plastwich Besitz. Am 21. April 1442 zeigte aber Johann Struwe eine päpstliche Provisions-Urkunde sammt dem betreffenden Executions-Befehl für seinen Vollmachtgeber Jacob Pleeske ¹²⁾ vor und verlangte von Plastwich auf Grund dieser Schriftstücke, die Prälatur an Pleeske abzutreten ¹³⁾. Da Plastwich sich hiezu nicht verstand, entspann sich zwischen ihm und Pleeske ein Proceß in Rom, welchen Ersterer, der 1444—1446 in Frauen-

1) Vgl. a. a. D. Priv.-B. F. fol. 124. 187—188.

2) A. a. D. Schiebl. S. No. 1. fol. 47.

3) Vgl. a. a. D. Priv.-B. F. fol. 156—157.

4) A. a. D. Priv.-B. F. fol. 91. 206. 207.

5) A. a. D. Schiebl. S. No. 1. fol. 51.

6) A. a. D. Schiebl. S. No. 1. fol. 64.

7) A. a. D. Schiebl. S. No. 28.

8) A. a. D. Priv.-B. F. fol. 226.

9) A. a. D. Priv.-B. F. fol. 215—216.

10) Vgl. Monum. hist. Warm. II. p. 227 und Bisch. Arch. z. Fr. C. 3. fol. 3.

11) Vgl. Cap. Arch. z. Fr. Schiebl., S. 1. fol. 64.

12) Pleeske war damals Rector der Universität Bologna und Pfarrer von Lesewitz. Vgl. Königsb. Archiv LI. No. 30.

13) Das hierüber angefertigte Notariats-Instrument ist im Königsb. Archiv.

burg fehlt ¹⁾, wahrscheinlich selbst dort geführt hat. Der Verlauf desselben ist unbekannt; doch unterliegt es keinem Zweifel, daß Plastwich obstegte, indem wir ihn später als Domdechanten vorfinden, während Pleeske nur einfacher Domherr war ²⁾. Plastwich war aus Braunsberg gebürtig ³⁾. Als Domdechant kommt er urkundlich noch im Frühling, Sommer und Ende Decembers 1447 vor ⁴⁾, ebenso im Juli, November und December 1448 ⁵⁾. Von 1447 bis 1452 war er Administrator von Allenstein, wohnte als solcher den 6. October 1447 einer Grenzregulirung zwischen Ordens- und Capitels-Gebiet in der Gegend von Kurken bei ⁶⁾ und verkaufte den 13. Juli 1449 den Hof Posorten ⁷⁾. Im Jahre 1449 reiste er dann noch in besonderer Sendung nach Rom ⁸⁾; im Januar und Februar 1450 war er jedoch schon wieder im Ermland ⁹⁾. Daß er 1450, in Abwesenheit des Bischofs Franz Ruhשמאלz, die Diöcese verwaltet habe, bezeugt 1500 der hierüber genau unterrichtete Domherr Balthasar Stockfisch ¹⁰⁾. Am 2. Juni 1451 war er beim Bischofe in Heilsberg, um sich von ihm Rath zu erbitten, wie er sich in der Sache des rigaer Capitels mit dem deutschen Orden, wo er eine päpstliche Bulle zu executiren hatte, verhalten sollte ¹¹⁾. Im Januar 1452 visitirte er die domcapitularischen Vorwerke in Jagern ¹²⁾. Im Jahre 1455 während der Kriegszeit befand er sich in Allenstein zum Schuß des dortigen Schlosses und wurde, als Georg v. Schliesen dasselbe am 29. December durch List und Gewalt in seine Hände brachte, ausgeplündert

1) Cap. Arch. 3. Fr. Priv.-B. F. fol. 63. 199. 217—218.

2) A. a. D. Schiebl. S. 1. fol. 62.

3) Dieses läßt sich schließen aus Act. praetorian. des braunsb. Rathes-Archivs Bd. 84. fol. 125.

4) Cap. Arch. 3. Fr. Priv.-B. F. fol. 92. 111. 197. und Bisch. Arch. 3. Fr. C. 3. fol. 23.

5) Cap. Arch. 3. Fr. Priv.-B. F. fol. 218—219. 91. 63. und Bisch. Arch. 3. Fr. C. 3. fol. 18. 19. 23. 24.

6) Alb. Arch. Zinsb. B. fol. 75.

7) Cap. Arch. 3. Fr. Schiebl. P. No. 6.

8) A. a. D. Schiebl. P. No. 31.

9) A. a. D. Priv.-B. F. fol. 197. 129.

10) Vgl. Monum. hist. Warm. I. D. p. 228.

11) Napierski, Ind. corp. hist.-dipl. Livon. Tom. I. No. 1863 und 1865.

12) Königsb. Archiv LI. No. 54. fol. 65.

und 25 Tage in schwerer Haft gehalten¹⁾. Daß er auch sonst viel vom deutschen Orden zu Leiden gehabt, haben wir anderswo berichtet²⁾. Der Orden sah in ihm seinen Feind und verdächtigte ihn bei jeder Gelegenheit³⁾, was natürlich bei Blastwich wieder eine ungünstige Stimmung für denselben hervorrief, die sich in seiner Chronik merklich kund giebt. Sein späteres Leben ist uns weniger bekannt. Am 25. Mai 1459 war er in Königsberg⁴⁾, den 12. August 1462 in Mehlsack⁵⁾. Wann er gestorben sei, haben wir nicht ermitteln können. Im Februar 1464 lebte er noch⁶⁾. Die letzte Nachricht über ihn ist vom Juli 1464 und zwar seine eigene Aufzeichnung über das Recht des Capitels auf einen Hof in der Neustadt Braunsberg⁷⁾. Nach dieser Zeit fehlt uns über ihn jede Nachricht.

12. Nicolaus v. Tüngen (1466—1468). Sein Nachfolger war der ermländische Geistliche Nicolaus v. Tüngen, der sich als päpstlicher Schreiber in Rom befand. Da er unterm 23. Januar 1467 schon urkundlich als Domdechant vorkommt⁸⁾, so dürfen wir annehmen, daß er es schon einige Zeit vorher geworden sei, weshalb wir hiefür unbedenklich das Jahr 1466 angesetzt haben. Möglich ist es sogar, daß er es auch bereits 1465 gewesen sei; wenigstens fehlt der Domdechant im April 1465 im Capitel⁹⁾, woraus zu schließen, daß Blastwich nicht mehr gelebt habe. Ueber seine Herkunft und Beförderung auf den bischöflichen Stuhl von Ermland haben wir anderswo berichtet¹⁰⁾. Als er für letztern unterm 4. November 1468 die päpstliche Bestätigung erhielt, schied er natürlich aus der Reihe der ermländischen Domprälaten aus.

13. Werner Mederich (1471—1474). Nach dem Ausscheiden des Nicolaus v. Tüngen trat eine mehrjährige Verwirrung

1) Cap. Arch. 3. Fr. Schiebl. A. No. 8. fol. 6.

2) Erml. Zeitschr. Bb. I. S. 200.

3) Vgl. das Zeugniß des Comthurs Wilhelm v. Selsenstein im Cap. Arch. 3. Fr. Schiebl. W. No. 3. mit Schiebl. A. No. 8 und S. No. 6.

4) N. a. D. Schiebl. K. 1. (20).

5) N. a. D. Schiebl. K. 1. (19).

6) Vgl. Bisch. Arch. 3. Fr. C. 3. fol. 27. 29.

7) Vgl. Matric. Eccles. Warm. im Königsb. Arch. LI. No. 54.

8) Dogiel, Cod. Dipl. Polon. Tom. IV. p. 177.

9) Vgl. Cap. Arch. 3. Fr. Schiebl. K. No. 1. (1).

10) Vgl. Erml. Zeitschr. Bb. I. S. 150. ff.

ein. Wie bekannt, wollte der König von Polen jenen nicht als ermländischen Bischof anerkennen und setzte ihm beharrlich erst den culmischen Bischof Vincenz Kielbassa und hernach den gnesener Archidiacon Andreas Dporowski entgegen. Beide wandten List und Gewalt an, um sich des Bisthums zu bemächtigen. Clerus und Volk litten dabei viel; auch das Capitel wurde gespalten, und es traten mehrere Domherren, theils durch Drohungen eingeschüchtert, theils durch Versprechungen gelockt, auf Kielbassa's und Dporowski's Seite. Zu diesen gehörte auch Werner Mederich¹⁾. Wahrscheinlich wurde er nun zum Lohne dafür zum Domdechanten befördert. Wann er es geworden sei, wissen wir nicht genau; da er aber als solcher schon im Januar 1472 vorkommt²⁾, werden wir nicht irren, wenn wir ihm die Prälatur auch für 1471 zuschreiben. Er war ein Verwandter des Domcustos Arnold Hurer und im Jahre 1445 Domvicar in Frauenburg³⁾; 1451 erscheint er zugleich als öffentlicher Notar⁴⁾, und im April 1465 finden wir ihn in der Reihe der ermländischen Domherren⁵⁾. Als Domdechant tritt er uns noch den 2. November 1473 entgegen⁶⁾. Wahrscheinlich blieb er es, bis 1474 Nicolaus v. Tüngen in den sichern Besitz Ermlands kam⁷⁾. Natürlich erkannte Letzterer die von seinem Gegner herrührende Prälatur Mederichs nicht an. Dieser mußte darum, weil widerrechtlich in deren Besitze, weichen und in seine frühere Stellung zurücktreten. So ist es erklärlich, daß wir ihn in den Jahren 1483, 1488 und 1489 nur als einfachen Domherrn verzeichnet finden⁸⁾.

14. Christian Tapiau (1475—1498). Ihm folgte in der Prälatur der Domcustos Christian Tapiau, der uns bereits am 8. Juni 1475 als Domdechant entgegentritt⁹⁾. Woher dieser ge-

1) Theiner, Vet. Monum. Polon. Tom. II. p. 160—163.

2) Vgl. Cap. Arch. z. Fr. Schiebl. P. No. 31.

3) Vgl. Testament des Arnold Hurer in der capitular. Registratur I Lit. F. No. 7.

4) Cap. Arch. z. Fr. Schiebl. Z. No. 1.

5) A. a. D. Schiebl. K. No. 1. (1).

6) A. a. D. Schiebl. L. No. 70.

7) Vgl. Erml. Zeitschr. Bd. I. S. 163—164.

8) Vgl. Cap. Arch. z. Fr. Schiebl. S. No. 1. fol. 27. und Schiebl. A. No. 5. fol. 15 16. 20.

9) A. a. D. Schiebl. P. No. 13.

wesen sei, wissen wir nicht. Er taucht zum ersten Mal im Juni 1449 auf, wo er Schloß-Kaplan in Alenstein war¹⁾. Am 19. März 1456 aber, wo er als Zeuge in Prozesse gegen Georg v. Schliesen auftritt, war er bereits Pfarrer von Mehlsack²⁾. Im November 1460 erscheint er zwar auch noch als Pfarrer von Mehlsack, aber zugleich als Domherr³⁾. Seine Pfarre hat er sicher bald darauf verlassen, indem er unterm 17. Juni 1461 nur mehr als Domherr vorkommt⁴⁾. Als Domherrn finden wir ihn noch in den Jahren 1462⁵⁾, 1464⁶⁾ und im April und August 1465 aufgeführt⁷⁾; dagegen treffen wir ihn im Januar und December 1467 bereits als Domcustos an⁸⁾, welche Prälatur er bis zu seiner Beförderung zum Domdechanten inne hatte. Als Domdechant kommt er urkundlich eine Reihe von Jahren vor, so im Juni 1476⁹⁾, im Februar 1478¹⁰⁾, in den Jahren 1483¹¹⁾, 1486¹²⁾, 1489¹³⁾, 1494¹⁴⁾, 1495¹⁵⁾ und zum letzten Mal den 22. Januar 1498¹⁶⁾, ohne daß wir über seine Wirksamkeit etwas Näheres erfahren. Er scheint Anfangs 1499 gestorben zu sein; denn am 7. Februar dieses Jahres optirt der Dompropst dessen Vorwerk in Jagern¹⁷⁾, wobei er als bereits dahin geschieden angeführt wird.

15. Bernhard Sculteti (1499—1517). Dieses Mal wurde die erledigte Prälatur bald besetzt und zwar mit einem Geistlichen,

1) A. a. D. Schiebl. Z. No. 5. (1).

2) A. a. D. Schiebl. S. No. 6. p. 23.

3) A. a. D. Schiebl. S. No. 6. Liter. concord.

4) A. a. D. Schiebl. K. No. 1. (23).

5) A. a. D. Schiebl. K. No. 1. (7).

6) Bisch. Arch. z. Fr. C. 3. fol. 27. 29.

7) Cap. Arch. z. Fr. Schiebl. K. No. 1. (1) und capitular. Registratur I. F. No. 10.

8) Dogiel, Cod. Dipl. Polon. Tom. IV. p. 177 und Cap. Arch. z. Fr. Schiebl. K. No. 3.

9) Cap. Arch. z. Fr. Priv.-B. F. fol. 84. 218.

10) Bisch. Arch. z. Fr. C. 3. fol. 498.

11) Cap. Arch. z. Fr. Priv.-B. F. fol. 138.

12) A. a. D. Priv.-B. F. fol. 164.

13) Bisch. Arch. z. Fr. C. 3. fol. 376.

14) Cap. Arch. z. Fr. Priv.-B. F. fol. 158.

15) A. a. D. Priv.-B. F. fol. 13. und Bisch. Arch. z. Fr. C. 3. fol. 48.

16) Cap. Arch. z. Fr. Priv.-B. F. fol. 100—101.

17) A. a. D. Schiebl. S. No. 1. fol. 26.

der sich eben in Rom aufhielt. Dieser war Bernhard Sculteti, welcher schon im October 1499 von Rom aus an den Bischof Lucas Wagelrode schreibt und ihm für seine Beförderung Dank sagt¹⁾. Ueber seine früheren Lebensverhältnisse ist uns nichts bekannt; wir wissen nicht einmal, ob er vorher schon Mitglied des ermländischen Capitels gewesen sei. Als Domdechant gedachte er unverzüglich Rom zu verlassen und nach dem Ermland zu kommen²⁾ und scheint seinen Entschluß wirklich ausgeführt zu haben. Zwar war er Anfangs October 1500 noch nicht hier³⁾, muß aber bald darauf eingetroffen sein, indem ihn der Bischof Lucas Wagelrode am Anfange des Jahres 1501 in besondern Angelegenheiten an den Hochmeister nach Lappiau schickte⁴⁾, in welchem Geschäfte er auch im März und Juli desselben Jahres thätig war⁵⁾. Im August 1501 finden wir ihn noch im Ermland⁶⁾; er muß aber nicht lange darauf wieder nach Rom gereist sein, wo er bereits im August 1502 das Amt eines capitularischen Procurators versieht⁷⁾. Seitdem scheint er nicht mehr nach dem Ermland gekommen zu sein. In den Urkunden der Jahre 1503, 1504, 1510, 1511 und 1514, welche uns erhalten sind, fehlt er⁸⁾, woraus zu schließen ist, daß er hier nicht Residenz gehalten habe; und in den Jahren 1513, 1514 und 1517 finden wir ihn in Rom, wo er zugleich Hauskaplan und Kämmerer Leo's X. war⁹⁾. Wann er gestorben, ist unbekannt; doch scheint er 1520 nicht mehr am Leben gewesen zu sein, indem er unter den in Rom befindlichen Mitgliedern des ermländischen Capitels nicht genannt wird¹⁰⁾.

1) Vgl. Bisch. Arch. 3. Fr. D. I. fol. 146; abgedruckt bei Watterich, de Lucae Watzelrode in Nicolaum Copernicum meritis p. 34—35.

2) Vgl. l. c. p. 35

3) Vgl. Cap. Arch. 3. Fr. Priv.-B. F. fol. 220—221.

4) Erml. Zeitschr. Bb. I. S. 418.

5) A. a. D. Bb. I. S. 419. 420. Im April 1501 war er krank in Danzig, Bisch. Arch. 3. Fr. D. 65. fol. 28.

6) Acta Cap. Warm. ab ann. 1499—1593. fol. 1.

7) Acta cit. fol. 4.

8) Vgl. Cap. Arch. 3. Fr. Priv.-B. F. fol. 224—225. 139. 49—50. 100. 125. 83. 225.

9) Erml. Zeitschr. Bb. I. S. 279; Theiner, Vet. Mon. Polon. Tom. II. p. 354. und Bisch. Arch. 3. Fr. D. 66. fol. 44.

10) Vgl. Bisch. Arch. 3. Fr. D. 2. fol. 20.

16. Johann Ferber (1522—1530). Sein Nachfolger wurde der Domherr Johann Ferber, ein Brudersohn des Domcustos und nachmaligen Bischofs Mauritius Ferber ¹⁾ und schon mehrere Jahre Mitglied des ermländischen Capitels. Zwar wissen wir nicht genau, wann er in dasselbe eingetreten sei; aber am 23. December 1516 war er bereits Domherr und erhielt an diesem Tage vom Capitel die Erlaubniß, drei Jahre abwesend zu sein, um den Studien obzuliegen ²⁾. Er begab sich hierauf nach Rom, wo wir ihn im Frühlinge 1517 und im Winter 1520 finden ³⁾. Wahrscheinlich wurde er daselbst nach Bernhard Sculteti's Tode zum Domdechanten befördert und nahm nach seiner Rückkehr am 19. Februar 1522 von seiner Prälatur Besitz ⁴⁾. Im Februar 1522 wurde er auch Pfarrer an der St. Nicolai-Kirche in Elbing ⁵⁾ und zeigte als solcher großen Eifer für die Erhaltung der katholischen Religion in der Stadt ⁶⁾. Schade, daß ihm nicht ein längeres Leben beschieden war. Noch sehr jung starb er schon am 17. Mai 1530 ⁷⁾.

17. Leonhard Niderhoff (1532—1545). Ihm folgte in der Prälatur der Domherr Leonhard Niderhoff, dessen frühere Lebensverhältnisse uns nicht bekannt sind. Ob er schon 1500 Domherr in Frauenburg gewesen sei, wie eine Notiz im capitularischen Archiv schließen läßt ⁸⁾, müssen wir unentschieden sein lassen. Dagegen finden wir ihn sicher schon im März 1520 und im August 1521 als Mitglied des ermländischen Capitels ⁹⁾, und aus dem Umstande, daß er bei der Bischofswahl den 13. April 1523 die drittlezte Stelle im

1) Er war der älteste Sohn des Eberhard Ferber aus Danzig, eines Bruders des Bischofs. Vgl. Bisch. Arch. z. Fr. D. 67. fol. 16 und A. I. fol. 118. 119. 142—143.

2) Acta Cap. Warm. ab ann. 1499—1593. fol. 24.

3) Bisch. Arch. z. Fr. D. 66. fol. 47. und D. 2. fol. 20.

4) Acta Cap. Warm. cit. fol. 28. heißt es unter obigem Datum: „Data est possessio Decanatus Warmiensi Dno Joanni Ferber ejusdem Ecclesiae Canonico.“

5) Bisch. Arch. z. Fr. D. 66. fol. 54.

6) Erml. Zeitscr. Bb. I. S. 290—300. 302.

7) Bisch. Arch. z. Fr. A. 1. fol. 223. und D. 67. fol. 16.

8) Cap. Arch. z. Fr. Schiebl. P. No. 27.

9) Bisch. Arch. z. Fr. D. 2. fol. 18; Acta Cap. Warm. ab ann. 1499—1593. fol. 28.

Capitel einnimmt¹⁾ und die beiden Letzten auch im August 1521 bereits Domherren waren²⁾, dürfen wir schließen, daß sein Eintritt in's Capitel mehrere Jahre früher erfolgt sei. Nach der im April 1523 erfolgten Bischofswahl reiste er in Gemeinschaft des Domherrn Tidemann Giese mit der Anzeige der Wahl zum Könige³⁾. Ueber seine spätere Wirksamkeit als Domherr wird uns nichts berichtet. Die Prälatur erhielt er, da dieselbe in einem ungraden Monate zur Erledigung gekommen war, durch päpstliche Provison. Nachdem er die betreffenden Urkunden darüber aus Rom empfangen hatte, zeigte er sie anfangs Februar 1532 dem Bischofe Mauritius Ferber vor und bat um Zulassung zur Prälatur⁴⁾. Da man nichts dagegen zu erinnern fand, erfolgte die Besitzergreifung derselben noch vor Ostern⁵⁾. Ueber seine Wirksamkeit als Domdechant erfahren wir nicht viel. Bei den Verhandlungen über die ermländische Coadjutorie des Johann Dantiscus stellte er sich, obwohl früher dem culmischen Bischofe persönlich zugethan⁶⁾, doch auf die gegnerische Seite des Dompropstes Plothowski und fiel deshalb bei Dantiscus in Ungnade⁷⁾. Nach des Bischofs Mauritius Tode jedoch trennte er sich entschieden von Plothowski und söhnte sich mit Dantiscus, den er zu diesem Zwecke eigens in Löbau besuchte, vollkommen aus⁸⁾. Dessenungeachtet konnte er am 20. September 1537 ebensowenig, wie Plothowski, obwohl beide der Wahl beimohnten⁹⁾, es über sich bringen, das Ergebnis derselben in der Cathedralre zu verkündigen, weshalb nun dieses Geschäft dem dritten Prälaten Tidemann Giese zufiel¹⁰⁾. Fortan führte er ein mehr zurückgezogenes Leben, welchem der am 6. December 1545 erfolgte Tod ein Ende machte¹¹⁾.

1) Vgl. Erml. Zeitschr. Bb. II. S. 639.

2) Acta Cap. cit. fol. 28.

3) Bisch. Arch. z. Fr. D. 5. fol. 30.

4) A. a. D. A. 1. fol. 317.

5) A. a. D. A. 1. fol. 321.

6) Vgl. f. Br. an ihn vom 24. März 1533 a. a. D. D. 67. fol. 188.

7) Vgl. f. Br. an Dantiscus v. 26. December 1534 a. a. D. D. 4. fol. 33.

8) Vgl. a. a. D. D. 2. fol. 43. und D. 5. fol. 40.

9) Erml. Zeitschr. Bb. I. S. 330.

10) A. a. D. Bb. I. S. 331.

11) Acta Cap. Warm. ab ann. 1533-1608. fol. 21.

18. Achatius von der Trend (1545—1551). Da die Besetzung der im graden Monate erledigten Prälatur dem Capitel zustand, so trat dasselbe schon am 26. December 1545 zusammen und wählte den Domherrn Achatius von der Trend zum Domdechanten¹⁾, einen, wie diese Wahl schließen läßt, verdienstvollen Mann. Woher er gewesen sei, wissen wir nicht. Er tritt uns zum ersten Mal im Winter 1530 als der in Frauenburg krank liegende Magister Achatius entgegen²⁾; den 8. Juli 1532 aber war er bereits Domherr³⁾, und vier Jahre später finden wir ihn als capitularischen Administrator in Allenstein⁴⁾. Er war ein besonderer Freund des culmischen Bischofs Johann Dantiscus⁵⁾ und deshalb ein eifriger Beförderer seiner ermländischen Coadjutorie⁶⁾. Aus diesem Grunde wurde er auch, als für diese minder gefährlich, im Jahre 1537 zur Aufnahme unter die vier Wahl-Candidaten vorgeschlagen⁷⁾. Zum Lohne dafür ward es ihm leicht, von Dantiscus die Erlaubniß zum Kauf des Dorfes Tollack zu erhalten, obwohl sich der Domcantor Johann Zimmermann alle Mühe gab, ihm vorzugehen⁸⁾. Trend kaufte es unterm 23. März 1538 für 400 Mark⁹⁾. Ueber seine Wirksamkeit als Domdechant ist uns wenig bekannt. Daß er bei Giese's Wahl zum Bischofe von Ermland am 25. Januar 1549 den Vorsitz geführt, haben wir anderswo berichtet¹⁰⁾. Nach Giese's Tode im October 1550 wählte ihn das Capitel zum General-Administrator¹¹⁾; doch regierte er die Diöcese nicht lange, indem er schon am 13. März 1551 mit Tode abging¹²⁾.

1) Acta Cap. cit. fol. 21.

2) Bisch. Arch. z. Fr. D. 2. fol. 28.

3) A. a. D. D. 67. fol. 140

4) A. a. D. D. 4. fol. 69.

5) Vgl. a. a. D. D. 4 fol. 69; D. 7. fol. 23. und D. 68. fol. 116.

6) Vgl. a. a. D. D. 2. fol. 41. 42.

7) A. a. D. D. 2. fol. 78; Erml. Zeitschr. Bb. I. S. 327.

8) Bisch. Arch. z. Fr. D. 4. fol. 18.

9) A. a. D. C. 3. fol. 448—449. Er vermachte es später letztwillig den Hospitälern in Frauenburg und Allenstein.

10) Erml. Zeitschr. Bb. I. S. 345.

11) Bisch. Arch. z. Fr. A. 2. fol. 85.

12) A. a. D. A. 2. fol. 86; Acta Cap. Warm. ab. ann. 1533—1608 fol. 28. und Erml. Zeitschr. Bb. I. S. 350.

19. **Edhard v. Kempen (1551—1588).** Ihm folgte schnell der Domherr **Edhard v. Kempen** in der Prälatur, welcher bei der römischen Curie einflussreiche Freunde hatte¹⁾ und darum seine Provision so eilig erhielt. Er wurde als Domdechant schon den 27. Juni 1551 installiert²⁾. Was seine Herkunft anbelangt, so entstammte er, wie schon sein Name andeutet, einer holländischen Familie, die in Danzig ansässig geworden war³⁾. Wie vielen Patriziersöhnen dieser Stadt, so gelang es auch ihm, in's ermländische Capitel zu kommen, ohne Zweifel mit Hilfe seiner Landsleute. Nachdem nämlich der junge **Albert Giese** 1549 auf sein Canonicat verzichtet hatte, wurde unser **Edhard von Kempen**, damals Clericus der Diocese Leslau, am 23. December desselben Jahres vom Capitel einstimmig zum Domherrn gewählt und den 1. October 1550 auf sein Canonicat installiert⁴⁾. Daß er schon im folgenden Jahre zur zweiten Prälatur gelangte, beweist, wenn nicht seine vorzügliche Begabung, so mindestens den großen Einfluß seiner Familie und Gönner, um so mehr, als er, in Abwesenheit des zeitigen Dompropstes, zugleich den Vorsitz im Capitel erhielt. In solcher Stellung trat er fast ohne Unterbrechung als entschiedener Gegner der Bischöfe **Hofius** und **Kromer** auf. Letzterm suchte er schon 1551 das ermländische Canonicat streitig zu machen, indem er sich eine päpstliche Anwartschaft für seinen **Albert Giese** aus Rom verschafft hatte, den er nun wieder in's Capitel bringen wollte⁵⁾. Zwar drang er nicht durch, und **Kromer** wurde 1552 Domherr⁶⁾; aber desto tiefer wurzelte in ihm fortan der Groll gegen **Hofius**, welcher seinem Freunde **Kromer** zum Siege verholfen hatte. Es trat seitdem ein Mißverhältniß zwischen Bischof und Domdechanten ein, welches die Lebensstage beider trübte und letzterm Wunden schlug, die er sich hätte ersparen können. Als nämlich **Hofius** 1558 von der Anstoß erregenden Unordnung in dessen

1) Vgl. Bisch. Arch. z. Fr. D. 19. Ep. 95.

2) Acta Cap. Warm. cit. fol. 29.

3) Wir zweifeln nicht, daß der danziger **Eggert van Kempen**, der unterm 2. Juli 1546 dem Bischof **Johann Dantiacus** für die Bemühungen um die Befreiung seines Sohnes aus der Haft, in welcher dieser zu Köln unschuldig zurückgehalten worden, dankt, sein Vater sei. Vgl. Bisch. Arch. z. Fr. D. 97. fol. 100—111.

4) Acta Cap. cit. fol. 26. 27.

5) Vgl. Bisch. Arch. z. Fr. D. 19. Ep. 96. und D. 71. fol. 23—26. 29.

6) A. a. D. D. 71. fol. 39.

Hause Kenntniß erhielt, verlangte er die augenblickliche Entlassung des unftitlichen Dieners, und Eckhard von Kempen mußte gehorchen¹⁾. Natürlich ward Letzterer dadurch noch mehr erbittert. Im Bunde mit dem Domherrn Caspar Hannow reizte er das Capitel zu entschiedenem Widerspruch gegen den Bischof, als dieser für die Zeit seiner Abwesenheit (1558—1563) den Domcustos Eustachius v. Knobelsdorf als General-Vicar zurückgelassen hatte. Zwar wußten sie nichts gegen Knobelsdorfs Person vorzubringen; tadelten aber, daß er demselben den Titel Vicar und nicht Statthalter gegeben, und vor Allem, daß er nicht vorher des Capitels Genehmigung dazu sich erbeten hatte. Diese Streitsache beizulegen, erhielt der nach Polen, Rußland und Preußen reisende apostolische Nuntius Canobius den Auftrag. Derselbe traf den 17. Juni 1561 in Allenstein ein und erschien drei Tage später auch in Heilsberg, entschlossen, den Domdechanten vor sich zu laden. Allein Eckhard v. Kempen machte sich, auf die Nachricht von dessen Ankunft, davon, reiste von Frauenburg zu Schiffe ab, und sein Aufenthalt war nicht zu ermitteln²⁾, so daß sich der Nuntius außer Stande sah, seinen Auftrag zu vollziehen. Im Sommer 1563 begab sich der Domdechant, entweder aus eigenem Antriebe, oder vom Capitel gesendet, zum Cardinal nach Trient³⁾. Wir finden aber nicht, daß er sich mit demselben dauernd ausgesöhnt habe; wenigstens trat Kempens Widerspruch 1566 so heftig hervor, daß sich der Cardinal genöthigt sah, ihm den kanonischen Proceß zu machen, der ihn erst zur Besinnung und Unterwürfigkeit brachte⁴⁾. Dennoch stand er, wenngleich vorsichtiger, auch in der Folge an der Spitze der Opposition im Capitel, welche namentlich die Kromersche Coadjutorie nicht ohne Leidenschaft bekämpfte⁵⁾ und nach des Cardinals Tode auch dem Bischofe Kromer großen Verdruß bereitete. Seinem bewegten Leben machte schließlich im April 1588 der Tod ein Ende⁶⁾.

1) A. a. D. D. 12. fol. 23.

2) A. a. D. D. 10. fol. 41—45.

3) Anfangs Juli wurde er in Trient erwartet (a. a. D. D. 19. Ep. 135.); um die Mitte des Septembers war er jedoch schon wieder in Frauenburg (a. a. D. D. 10. fol. 92.). Daß er aber inzwischen in Trient gewesen sei, ersehen wir aus einem Briefe Salmerons an Hosius a. a. D. D. 10. fol. 157.

4) Vgl. darüber a. a. D. D. 38. fol. 46—48. und D. 10. fol. 31.

5) Vgl. Eichhorn, Carb. Hosius Bb. II. S. 358. 391.

6) Acta Cap. Warm. ab. ann. 1533—1608. fol. 94.

20. Johann Krezmer (1588—1604). Kempens Stelle nahm bald ein sehr würdiger Mann ein, der Domherr Johann Krezmer, welcher am 6. Mai 1588 vom Bischofe und Capitel einstimmig zum Domdechanten gewählt wurde¹⁾. Da er ein Ermländer ist, so kennen wir sein Leben ziemlich genau. Aus Mehlsack gebürtig²⁾ und durch geistige Fähigkeiten hervorragend, kam er 1567 in die Jesuitenschule nach Braunsberg; gerieth aber, man weiß nicht weshalb, mit seinen Lehrern in Streit und mußte noch in demselben Jahre die Schule verlassen³⁾. Seine vorzüglichen Anlagen jedoch bewogen den Cardinal Hofius, über dessen jugendliches Vergehen hinwegzusehen und ihn zu weiterer Ausbildung nach Krakau zu schicken⁴⁾. Später reiste er, wahrscheinlich 1569 mit dem Cardinal, nach Rom und trat in dessen Dienste und in warme Freundschaft mit Stanislaus Rescius⁵⁾. Doch blieb er dort nicht lange, kehrte nach dem Ermlande zurück und wurde Kromers Secretair. Obwohl noch jung, erwies er sich dem Coadjutor doch als sehr tüchtig und erhielt schon 1572 die Aussicht, ermländischer Domherr zu werden. Als nämlich am 4. October Valentin Kuczboriski gestorben war⁶⁾, wünschte ihm Kromer das erledigte Canonicat und besorgte ihm dazu eine päpstliche Provison⁷⁾. Doch ging die Sache nicht so leicht. Weil die Erledigung auf einen graden Monat fiel, so entschloß sich das Capitel zur Wahl eines neuen Domherrn und lud dazu auch den Coadjutor ein⁸⁾; vollzog sie aber auf den Rath des Cardinal-Legaten Commendone noch nicht, indem es erfuhr, daß man in Rom die Stelle als päpstlich ansah. Um jedoch die Wahlfrist nicht verstreichen zu lassen, setzte es den Termin zum 21. April 1573 an und wählte an

1) Acta Cap. cit. fol. 94. 95. und Bisch. Arch. 3. Fr. D. 76. fol. 88.

2) Vgl. Cap. Arch. 3. Fr. Schiebl. F. No. 9.

3) A. a. O. Ab. 5. fol. 195.

4) Bisch. Arch. 3. Fr. D. 29. fol. 35.

5) Vgl. des Rescius Br. an ihn v. 13. December 1579 hinter der vita Hosii p. 502. und in Hosii Opp. Tom. II. p. 494.

6) Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 2. fol. 9.

7) Da Kuczboriski noch für einen Hausgenossen des Cardinals Hofius galt und in Krakau gestorben war, so wurde sein Canonicat auf Grund der Extravagante Pauls II. (Extravagg. commun. c. 14. de praebend. et dignit. III. 2) als ein bei der Curie erledigtes, also päpstliches angesehen. Vgl. Bisch. Arch. 3. Fr. D. 23. fol. 15.

8) Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 2. fol. 9.

diesem Tage, trotz der Abmahnung des Coadjutors, Georg Hannow, einen Hausgenossen des Bischofs Karnkowski von Leslau, zum Domherrn¹⁾. Krezmer, eben in Frauenburg, legte, als Hannow's Bevollmächtigter Peter Passerius installiert wurde, dagegen Verwahrung und Berufung an den apostolischen Stuhl ein²⁾. Zwar nahm Hannow am 27. Juli noch persönlich Besitz von der Pfründe³⁾; konnte sich aber derselben nicht lange erfreuen. Am 10. Juli 1574 wies Krezmer dem Capitel die päpstliche Provislon auf das Kuczborokische Canonicat vor und wurde auf Grund derselben unter der Bedingung installiert, daß er erst dann zum Genuß der Pfründe gelangen sollte, wenn er seinen Gegner im Proceß überwunden hätte⁴⁾. Dieser entschied sich zu seinen Gunsten. Georg Hannow ward, als er 1575 in Begleitung der fürstlichen Gebrüder Radziwill nach Rom kam, wegen unbefugten Eindringens in das Canonicat mit dem Kirchenbanne belegt und trat es, um sich von der Censur zu befreien, sogleich an Krezmer ab⁵⁾. Demzufolge nahm dieser am 27. April 1576 nochmals Besitz vom Canonicat⁶⁾ und blieb darin unangefochten. Doch hielt er nicht Residenz bei der Cathedrale, sondern lebte am bischöflichen Hofe in Heilsberg, erst als Secretair⁷⁾ und hernach als Kanzler⁸⁾. Er wurde spät Priester. Als er am 14. Juni 1575 die lateinische Synodal-Rede hielt, war er nur Clericus⁹⁾. Erst im Winter 1579 empfing er die Priesterweihe¹⁰⁾. Wegen seiner großen

1) A. a. O. Ab. 2. fol. 11.

2) Acta Cap. Warm. ab ann. 1533—1608. fol. 47.

3) Acta Cap. cit. fol. 52. und Bish. Arch. 3. Fr. D. 23. fol. 25.

4) Acta Cap. cit. fol. 52. Ein Gleiches hatte das Capitel schon 1573 erkärt. Vgl. Bish. Arch. 3. Fr. D. 123. fol. 8—9.

5) Bish. Arch. 3. Fr. D. 121. p. 130—131. Georg Hannow starb übrigens in Rom schon am 6. October 1576. A. a. O. D. 116. fol. 54.

6) Acta Cap. cit. fol. 53.

7) Von 1573—1578. Vgl. Bish. Arch. 3. Fr. D. 123. fol. 8—9; D. 124. fol. 53; A. 3. fol. 111. 143. 200. 531. und Katzenbringk, Miscell. Warm. Tom. II. p. 821.

8) Von 1578—1589. Vgl. Bish. Arch. 3. Fr. A. 3. fol. 115. 505. 510; A. 4. fol. 32. 34. 43. 118. 120—121; D. 120. fol. 47; D. 124. fol. 61. und Acta Capit. cit. fol. 67. 76. 92.

9) Bish. Arch. 3. Fr. A. 3. fol. 200.

10) Vgl. Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 2. fol. 42, wo von Krezmers bevorstehender Primiz die Rede ist, zu welcher das Capitel einen Abgeordneten zu senden verspricht.

Verdienste um die Diöcese wurde er, wie wir oben bereits erzählten, am 6. Mai 1588 einstimmig zum Domdechanten gewählt. Unter Cardinal Bathori war er, während dessen Abwesenheit in Siebenbürgen, vom 7. Juni 1589 bis zum October 1590 Statthalter von Ermland¹⁾, nach Heins Tode²⁾ vom 25. Februar 1595 bis 1599 General-Vicar³⁾, dann wieder Statthalter des Bisthums vom December 1599 bis zum April 1601⁴⁾ und unter Bischof Peter Tylicki abermals General-Vicar⁵⁾ bis zu seinem am 12. Mai 1604 erfolgten Tode⁶⁾. — In zweifacher Beziehung ist sein Andenken noch heutzutage sehr gesegnet, und zwar als Stifter eines Stipendiums für seine Landsleute und als Verfasser einer Geschichte der Bischöfe Ermlands. Sein Stipendium rührt vom Jahre 1599 her⁷⁾ und ist für einen gebornen Mehlsack bestimmt, der über 15 Jahre alt und katholisch sein und in Braunsberg studiren soll. Doch darf er es nur vier oder, mit Dispensation, höchstens fünf Jahre genießen. Magistrat und Erzpriester von Mehlsack haben dazu das Präsentationsrecht; müssen es aber innerhalb zwei bis drei Monaten bei eintretender Erledigung ausüben, widrigenfalls es an das ermländische Domcapitel devolvirt. Krehmers Verwandte, auch wenn sie nicht aus Mehlsack sind, sollen vor Allen berücksichtigt werden. Die Ersparungen aus der Zeit der Vacanz dienen zur Vermehrung des Stipendiums. Der Stipendiat soll später der Stadt Mehlsack entweder als Geistlicher, oder als Weltlicher Dienste leisten; wo nicht, so zehn polnische Gulden (wenn er es fünf Jahre genossen hat, fünfzehn polnische Gulden) zur Vermehrung des Stipendiums zahlen, wozu er vor dem Antritt desselben zu verpflichten ist. Des Stifters Verwandte jedoch sind von

1) Bisch. Arch. 3. Fr. A. 5. fol. 69—70. 75—78. 112—113. 146. 147.

2) Der Official Mathias Hein starb am 21. October 1594. Acta Cap. Warm. cit. fol. 109.

3) Bisch. Arch. 3. Fr. A. 6. p. 321—412. und A. 88. fol. 171.

4) N. a. D. A. 5. fol. 566—569. 574—575. und A. 7. fol. 1—67.

5) N. a. D. A. 6. p. 412—451.

6) Daß Krehmer im Mai 1604 gestorben sei; besagen die Acta Cap. cit. fol. 127. 129; den Todestag aber (12. Mai) giebt sein Leichenstein in der Domkirche zu Frauenburg an. Vgl. auch Katenbringk, Miscell. Warm. Tom. IV. p. 184.

7) Die von ihm darüber ausgefertigte, im Cap. Arch. 3. Fr. Schiebl. F. No. 9. befindliche Urkunde hat das Domcapitel am 2. April 1599 bestätigt.

diesem Dienste und von der Zahlung frei. Das Grundcapital betrug 400 preussische Gulden, welche mit sechs vom Hundert verzinst, ein jährliches Stipendium von 24 Gulden lieferten. Gegenwärtig ist es mehr als um das Doppelte gestiegen. Was endlich Krezmers Verdienste als Schriftsteller anbelangt, so verdanken wir ihm eine noch im Manuscript vorhandene und in deutscher Sprache abgefaßte ermländische Geschichte¹⁾, welche Thomas Treter in's Lateinische übersetzte und unter dem Titel: *Liber de Episcopatu et Episcopis Ecclesiae Varmiensis*, im Manuscripte hinterließ²⁾. Der Vergleich beider Manuscripte zeigt, daß die Ausarbeitung des Werkes allein dem Domdechanten Krezmer angehört, während Treter dasselbe nur ins Lateinische übertragen hat.

21. Fabian Konopacki (1604—1610). Nach Krezmers Tode trat ein Conflict ein, der sich erst nach mehreren Jahren löste. Da die Erledigung in einen päpstlichen Monat fiel, vergab Clemens VIII. die Prälatur sammt dem Canonicate an den in Rom befindlichen Domdechanten von Posen und päpstlichen Kämmerer Fabian Konopacki, welcher seine Provisita dem Dr. Fabian Zischäus übersandte, mit dem Auftrage, sie dem ermländischen Domcapitel vorzuzeigen und, als sein Bevollmächtigter, von der Prälatur und Präbende Besitz zu nehmen, was Letzterer am 4. September 1604 ausführte³⁾. Der Papst that jenes um so lieber, als er seinen Kämmerer Konopacki schon früher auch für den erledigten Bischofs-Stuhl von Ermland in Aussicht genommen hatte⁴⁾ und ihm durch den Eintritt in's Capitel den Weg dazu ebnen wollte. Nun hatte aber von Clemens VIII. unlängst der König von Polen das Indult erhalten, ein Canonicat im Ermlande zu besetzen⁵⁾, und, natürlich ohne Rücksicht auf die Prälatur, zu deren Besetzung er kein Recht besaß, das Krezmersche Canonicat an Simon Rudnicki, seinen Candidaten für den ermländischen Bischofsstz, vergeben, und dieser bereits am 4. August

1) Ein Manuscript derselben befindet sich in der Raths-Bibliothek zu Thorn.

2) Vgl. Treters Vorrede zum genannten Werke vom 1. Mai 1595.

3) Acta Cap. Warm. ab ann. 1533—1608. fol. 130.

4) Schon unterm 28. Februar 1604, gab Clemens VIII. seinem Nuntius in Polen auf, dem Könige seinen Kämmerer Fabian Konopacki, der ein geborner Preuße sei, für den erledigten Stuhl von Ermland in Vorschlag zu bringen. Theiner, Vet. Monum. Polon. Tom. III. p. 282.

5) Acta Cap. Warm. ab ann. 1609—1611. p. 2.

desselben Jahres davon Besitz genommen¹⁾. Unter diesen Umständen war nun wohl Konopacki im unbestrittenen Besitze der Prälatur, aber nicht des Canonicates. Letzteres mußte er sich erst auf dem Rechtswege erstreiten und darum einen Proceß bei der Römischen Curie anhängig machen²⁾. Während der Dauer desselben focht er, wie wir anderswo erzählt haben³⁾, folgerichtig auch Rudnicki's Beförderung auf den Stuhl von Ermland an, wengleich vergeblich. Im Jahre 1606 erschien er persönlich in Frauenburg und wurde den 28. August als Domdechant installiert⁴⁾. Da aber sein Canonicat, welches nach Rudnicki's Besitznahme vom Stuhle Ermlands dem Dr. Sigismund Steinson verliehen worden, noch immer strittig war, so trat er seine Residenz nicht an. Um jedoch sein Recht auf dasselbe auch wider diesen neuen Gegner zu sichern, nahm er am 6. Juli 1607 durch seinen Bevollmächtigten nochmals vom Canonicat Besitz, was das Capitel ruhig geschehen ließ⁵⁾. Natürlich hinderte solches den in Rom anhängigen Rechtsstreit nicht⁶⁾, welcher noch 1610 schwebte⁷⁾. Inzwischen entsagte Konopacki in diesem Jahre bei der Römischen Curie seiner ermländischen Prälatur zu Gunsten eines gewissen Uffinski und behielt sich nur sein Canonicat vor. Als ihm letzteres endlich gegen Steinson zugesprochen wurde, begab er sich nach Frauenburg, nahm den 20. Juli 1611 persönlich davon Besitz⁸⁾ und hielt fortan Residenz⁹⁾ bis zu seinem am 22. Mai 1619 erfolgten Tode¹⁰⁾.

22. Uffinski (1610—1625?). Uffinski, zu dessen Gunsten Konopacki seiner Prälatur entsagt hatte, wurde als neuer Domdechant in seinem Bevollmächtigten am 4. Mai 1610 installiert¹¹⁾. Wer dieser Mann gewesen, ist völlig unbekannt. In Frauenburg hat er sich nie gezeigt, ist auch nicht einmal persönlich installiert wor-

1) Acta Cap. Warm. ab ann. 1533—1608. fol. 127. 129.

2) Vgl. Bisch. Arch. z. Fr. D. 78. fol. 77—78; Erml. Zeitschr. Vb. I. S. 463.

3) Erml. Zeitschr. Vb. I. S. 468.

4) Acta Cap. Warm. ab ann. 1533—1608. fol. 142.

5) Acta cit. fol. 148.

6) Vgl. Bisch. Arch. z. Fr. D. 79. fol. 101. 143. 151.

7) Acta Cap. Warm. ab ann. 1609—1611. p. 1.

8) Acta Cap. cit. p. 13.

9) Acta cit. p. 26. 30 und Acta Cap. Warm. ab. ann. 1614—1631. fol. 21.

10) Acta Cap. Warm. ab ann. 1614—1631. fol. 33.

11) Acta Cap. Warm. ab ann. 1609—1611 p. 4.

den. Doch blieb ihm die Prälatur, natürlich ohne Canonicat. Deshalb kommt in den Acten jener Zeit gar kein Domdechant vor. Ob übrigens Uffinski die Prälatur durch Resignation, oder Tod verloren habe, wissen wir ebenso wenig.

23. Mielaszewski (1626—1635?). Es waren mehrere Jahre verlaufen, ohne daß man etwas von einem Domdechanten erfuhr. Man mochte auch in der Zeit des Schwedenkrieges, wo die Verhältnisse des Bisthums überhaupt sehr zerrüttet waren, nicht sonderliches Verlangen darnach tragen. Als aber nach dem Eintritt der Waffenruhe das Capitel wieder Residenz in Frauenburg hielt, suchte es die inzwischen entstandenen Lücken möglichst auszufüllen und trug unterm 11. December 1632 dem Prinzen Johann Albert die Bitte vor, für die unverzügliche Besetzung der erledigten Domdechantei sorgen zu wollen¹⁾. Als Antwort hierauf überbrachte der warschauer Archidiacon Jacob Wierzbienta Doruchowski dem Capitel am 18. März 1633 die Erklärung, daß die Würde eines Domdechanten vom Papste schon vor sieben Jahren an Mielaszewski verliehen sei²⁾. Wer dieser gewesen sei und wie lange er die Prälatur besessen habe, wissen wir nicht. Nur so viel steht fest, daß sie im Mai 1636 schon wieder erledigt war. Am 6. Mai nämlich entschloß sich das Capitel zur Wahl eines neuen Domdechanten und setzte den Termin dazu auf den 30. Mai an, unterließ aber die Ausführung auf den Rath des Bischofs Szyzkowski, weil das Recht dazu doch zweifelhaft zu sein schien³⁾. In Folge dessen blieb die Stelle erledigt bis zum Juni 1638.

24. Lucas Gornicki (1638—1651). Am 9. Juli 1638 wies der Domherr Lucas Gornicki die päpstliche Provisiton vor, welche ihn zum Domdechanten ernannte, und wurde auf Grund derselben von allen im Capitel anwesenden Domherren als Prälat begrüßt und installiert⁴⁾. Er war auch in der That ein zu solcher Würde sehr befähigter und verdienter Mann, welcher die Prälatur mit Ehren inne hatte, bis er den 15. Juni 1651 Dompropst wurde. Von ihm war früher bereits ausführlich die Rede⁵⁾.

1) Bisch. Arch. z. Fr. D. 127. p. 104.

2) Acta Cap. Warm. de 18. Martii 1633.

3) Acta cit. de 6. et 14. Maji 1636.

4) Acta cit. de 9. Julii 1638.

5) Siehe oben unter den Dompropsten Num. 23.

25. Präclaus Szemborowski (1651—1664). Zu Gornicki's Nachfolger wurde, da die Erledigung in einen capitularischen Monat fiel, am 1. December 1651 der bisherige Domcustos Präclaus Szemborowski gewählt ¹⁾. Seine früheren Lebens-Verhältnisse kennen wir wenig. Wir wissen nur, daß er am 4. November 1636 auf Grund der von ihm persönlich vorgezeigten päpstlichen Provison, die ihn zum Domherrn von Ermland ernannte, auf sein Canonicat installirt worden sei ²⁾. Seine Wirksamkeit als Domherr tritt nicht besonders hervor. Daß er an den Bischofswahlen 1643 und 1644 Theil genommen, haben wir anderswo berichtet ³⁾. Bei letzterer war er sogar einer der vom Könige aufgestellten vier Candidaten ⁴⁾. Läßt schon dieser Umstand schließen, daß er ein besonderes Vertrauen in den höchsten Kreisen genossen habe, so legte noch einen größern Beweis davon seine gleichzeitige Beförderung zum Domcustos von Ermland ab. Nach Kobierstka's Tode nämlich, welcher am 20. Juli 1643 erfolgte ⁵⁾, verlieh ihm Urban VIII. die erledigte Prälatur. Die Anzeige davon hatte man bereits im März 1644 ⁶⁾; doch wurde er als Domcustos erst am 27. Juni desselben Jahres, nach Ankunft der päpstlichen Provisons-Urkunde, installirt ⁷⁾. Ueber seine Wirksamkeit als solcher ist uns nichts besonderes bekannt. Nach Lucas Gornicki's Beförderung zur ersten Prälatur rückte er, wie wir oben bereits erwähnten, in die zweite ein. Als Domdechant tritt er schon kräftiger hervor und war ein besonderer Vertrauensmann des Bischofs Leszczyński. Dieser schickte ihn im September 1654 nach dem Tode seiner Schwester zu deren Begräbniß nach Polen ⁸⁾ und machte ihn 1656 zu seinem General-Official ⁹⁾, was er auch 1659 noch war ¹⁰⁾. Das Capitel sandte ihn in Gemeinschaft des Domcustos Georg Marquart im August 1655 zum heilsberger Bis-

1) Acta cit. de 1. Decembr. 1651.

2) Acta cit. de 4. Novembr. 1636.

3) Erml. Zeitschr. Bb. I. S. 510. 515.

4) A. a. O. Bb. I. S. 515.

5) Bisch. Arch. z. Fr. C. 21. fol. 171.

6) Bgl. Bisch. Arch. z. Fr. D. 127. p. 417—420.

7) Acta Cap. Warm. de 27. Junii 1644.

8) Cap. Arch. z. Fr. Ab. 17. fol. 80.

9) Bisch. Arch. z. Fr. A. 84. fol. 97.

10) Erml. Zeitschr. Bb. I. S. 541.

Erml. Zeitschr. Bb. III.

thums-Convent, wo er sich durch kluge Rathschläge besonders hervor-
that¹⁾. Eine schlimme Stellung hatte er im folgenden Jahre, wo
Ermland, als schwedisches Lehn, an Preußen kam²⁾. Wie die meisten
Domherren, so stellte auch Szemborowski am 5. Februar 1656 eine
Bescheinigung aus, daß er den Kurfürsten von Brandenburg als
Landesherrn anerkenne und ihm den Eid der Treue leisten wolle, so-
bald man solches begehre³⁾. Ihn mochten noch die persönlichen
Verluste dazu bewegen, welche ihn sonst empfindlich getroffen hätten.
Um Weihnachten 1655 nämlich war er nach Elbing gereist⁴⁾ und
hatte das Unglück gehabt, daß ihm alle seine Habseligkeiten confiscirt
worden waren, deren Auslieferung erst durch Vermittelung des Kur-
fürsten erfolgte⁵⁾. Im März 1656 erscheint er wieder in Elbing
als Abgeordneter des Capitels, um beim schwedischen Kanzler Dren-
stierna die Herausgabe der Cathedrale zu betreiben, was ihm jedoch,
obwohl den Schweden eine den milden Stiftungen gehörige Schuld
von 18000 Gulden cedirt wurde, nicht gelang⁶⁾. Im Jahre 1658
war er bei Wydyga's Wahl zum Bischofe von Ermland nicht bloß
einer der vom Könige nominirten vier Candidaten, sondern führte auf
derselben auch den Vorstz⁷⁾. Als im Frühlinge 1659 Leszcynski
die Diöcese verließ, übernahm Szemborowski während der Sedis-
vacanz als Vice-Administrator deren Verwaltung⁸⁾. In gleichem
Ansehen wie beim Bischofe, so beim Capitel stand er auch in der
Folge. Als Wydyga im August 1660 den preussischen Landtag in
Culm besuchte, nahm er den Domdechanten Szemborowski zu seinem
Beistande mit⁹⁾. Im October desselben Jahres fand ein Bisthums-
Convent in Heilsberg statt¹⁰⁾, und Szemborowski war auf demselben

1) Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 17. fol. 131.

2) Vgl. darüber Erml. Zeitschr. Bb. I. S. 522—524.

3) Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 12. fol. 61.

4) Der Gesellschaftsbrief für ihn vom schwedischen General Lorenz von der Kinde
a. a. D. Ab. 12. fol. 60.

5) A. a. D. Ab. 12. fol. 62.

6) Vgl. a. a. D. Ab. 12. fol. 63—66, 68—69, 70, 71, 74, 75, 82, 91.
94, 95 und Erml. Zeitschr. Bb. I. S. 525.

7) Erml. Zeitschr. Bb. I. S. 530, 531.

8) A. a. D. Bb. I. S. 528.

9) A. a. D. Bb. I. S. 534.

10) A. a. D. Bb. I. S. 535.

ein Vertreter des Capitels ¹⁾. In gleicher Eigenschaft wohnte er auch dem Convente zu Heilsberg den 1. Juli 1662 bei ²⁾. Beim Einzuge des Bischofs Wybaga in die Cathedrale zu Frauenburg am 17. März 1663 begrüßte er diesen im Namen des Capitels ³⁾. Damit schloß seine öffentliche Thätigkeit; seine Lebensstage waren gezählt und seine Kräfte aufgezehrt. Am 1. Februar 1664 lag er altersschwach zu Bett ⁴⁾ und den 29. März desselben Jahres entschlief er im Herrn, ein um die Kirche Ermlands wohl verdienter Prälat ⁵⁾. Zu verschiedenen frommen Zwecken hatte er 24,000 Gulden vermacht ⁶⁾. Sein Anniversarium soll den 4. November abgehalten werden ⁷⁾.

26. Ludwig Fantoni (1665—1681). Die Erlebung war in einen päpstlichen Monat gefallen, weshalb sich die Wiederbesetzung etwas verschob. Als sie endlich erfolgte, traf sie den bisherigen Domcustos Ludwig Fantoni, welcher, nach Vorzeigung der päpstlichen Provison, in seinem Bevollmächtigten, dem Domherrn Glasnocki, am 11. April 1665 als Domdechant installiert wurde ⁸⁾. Am 6. Mai desselben Jahres nahm er persönlich Besitz von seiner Prälatur ⁹⁾. Fantoni, ein Italiener, wie schon sein Name zeigt, war, wie so viele seiner Landsleute, wegen seiner Geschäftskenntnisse und sprachlichen Gewandtheit frühzeitig an den Hof des polnischen Königs gezogen und hernach zum königlichen Secretair und zum Domcustos von Warschau befördert worden. Als solcher erhielt er, nach Eucharde v. Zornhausens Tode, durch päpstliche Provison das erledigte ermländische Canonicat und wurde den 30. September 1642 auf dasselbe in seinem Bevollmächtigten installiert ¹⁰⁾. Doch blieb er einstweilen noch bei Hof ¹¹⁾ und nahm erst den 20. September 1647

1) Bisch. Arch. z. Fr. A. 13. fol. 12—14.

2) N. a. D. A. 13. fol. 72—73.

3) Erml. Zeitschr. Bb. I. S. 538.

4) Acta Cap. Warm. de 1. Februar. 1664.

5) Acta cit. de 29. Martii 1664, wo es von ihm heißt: „vir de hac ecclesia bene meritus“.

6) Acta cit. de 29. Septembr. 1664.

7) Acta cit. de 4. Novembr. 1664.

8) Acta cit. de 11. April. 1665.

9) Acta cit. de 6. Maji 1665.

10) Acta cit. de 30. Septembr. 1642.

11) Darum fehlt er auch bei den Bischofswahlen in den Jahren 1643 und 1644. Vgl. Erml. Zeitschr. Bb. I. S. 510: 515.

von seiner ermländischen Dompräbende persönlich Besitz¹⁾. Auch von da ab war seine Residenz in Frauenburg keineswegs regelmäßig, indem er ab und zu noch immer an den Hof sich begab. So war er im März 1655 mit dem Bischofe Leszczyński am königlichen Hofe in Warschau gewesen, befand sich jedoch am 19. März, bereits zurückgekehrt, in Allenstein²⁾. Vierzehn Tage nach Ostern reiste er in Geschäften abermals nach Warschau und erfuhr dort, daß man in Schweden damit umgehe, an Polen den Krieg zu erklären; er war jedoch den 24. April schon wieder in Allenstein³⁾, woraus wir schließen dürfen, daß er daselbst capitularischer Administrator gewesen sei. Ob er bald darauf dem Reichstage beigewohnt habe, wie es der Bischof wünschte⁴⁾, wissen wir nicht. Im August 1655 kam er als Abgeordneter des Capitels zum Bischofe nach Heilsberg, mit der Anzeige, welche Maßregeln getroffen seien, um die Cathedralen und das allensteiner Schloß gegen die Schweden zu vertheidigen⁵⁾. Leider halfen dieselben wenig; Ermland wurde erobert und im folgenden Jahre ein zu Preußen geschlagenes Lehn⁶⁾. Wo Fantoni in dieser Zeit gewesen sei, wird uns nicht berichtet. Nach Vertreibung der Schweden finden wir ihn wenigstens im Ermlande. Im Sommer 1658 wurde er in Gemeinschaft des Dompropstes Ujeński zum polnischen Hofe gesendet, um die freie Bischofswahl gemäß den Verträgen zu sichern⁷⁾. Bei dieser Gelegenheit scheint er längere Zeit weg geblieben zu sein, indem wir ihn bei der am 5. October 1658 vollzogenen Bischofswahl vermissen⁸⁾. Im Herbst 1661 war er jedoch im Ermlande und reiste Mitte November als capitularischer Abgeordneter nach Heilsberg⁹⁾. Inzwischen war im November 1660 der Domcustos Marquart gestorben. Die hiedurch erledigte Prälatur erhielt nun durch päpstliche Provison der Domherr Fantoni und

1) Acta cit. de 20. Septembr. 1647.

2) Cap. Arch. z. Fr. Ab. 17. fol. 110. 117.

3) N. a. D. Ab. 17. fol. 118. 128.

4) Vgl. Leszczyński's Br. ans Capitel vom 28. April 1655 a. a. D. Ab. 17. fol. 119.

5) N. a. D. Ab. 17. fol. 132.

6) Erml. Zeitschr. Bb. I. S. 522 ff.

7) N. a. D. Bb. I. S. 528—529.

8) N. a. D. Bb. I. S. 531.

9) Acta Cap. Warm. de 14. Novembr. 1661.

nahm von derselben am 3. November 1662 Besitz ¹⁾. Im Januar des folgenden Jahres händigte der Kurfürst Frauenburg und die Cathedrale an den Bischof von Ermland aus, wornach das Capitel bei letzterer wieder seine Residenz halten konnte. Um das Erforderliche wegen der Ueberfiedelung dahin zu besprechen, schickte es den Domcustos Fantoni sammt dem Domherrn Glasnocki an den Bischof nach Heilsberg ²⁾. Ein Jahr später starb der Domdechant Szemborowski, dessen Nachfolger er nun wurde. Fortan tritt er nicht besonders hervor, indem er, wie aus den Capitels-Acten ersichtlich, häufig krank war. Wir vermiffen ihn sogar bei der Bischofswahl im Jahre 1679 ³⁾. Er blieb übrigens im Besitz der Prälatur bis zu seinem am 30. Juli 1681 erfolgten Tode ⁴⁾.

27. Stanislaus Buzenski (1682—1692). Auf die erledigte Prälatur wurde durch päpstliche Provison der Domherr Stanislaus Buzenski befördert ⁵⁾ und nahm von ihr am 3. August 1682 Besitz ⁶⁾, ein in der That sehr würdiger Mann ⁷⁾. Früher Archidiacon von Kallsch, erhielt er nach Präclaus Szemborowski's Tode durch den Erzbischof Leszczynski von Gnesen, zufolge päpstlichen Indults, das erledigte ermländische Canonicat, wurde sogleich vom apostolischen Nuntius auf dasselbe instituiert und schon am 15. April 1664 in seinem Bevollmächtigten installiert ⁸⁾. Am königlichen Hofe, in dessen Diensten er stand ⁹⁾, zurückgehalten, erschien er erst zwei Jahre später in Frauenburg und nahm den 17. April 1666 von seinem Canonicate persönlich Besitz ¹⁰⁾. An

1) Acta cit. de 3. Novembr. 1662.

2) Erml. Zeitschr. Bb. I. S. 537.

3) A. a. D. Bb. I. S. 560.

4) Acta Cap. Warm. de 1. August. 1681; 29. April. 1682 et 20. August. 1683.

5) Acta cit. de 24. et 31. Julii 1682.

6) Acta cit. de 3. August. 1682.

7) Bei Zaluski, Epist. hist.-famil. Tom. I. p. 680. 1282 heißt er „vir dignissimus“ und „vir praeclarus“.

8) Acta Cap. Warm. de 15. April. 1664. Die päpstliche Provisio, welche noch nachträglich unterm 1. September 1664 erfolgte, befindet sich im Cap. Arch. z. Fr. Schiebl. B. No. 16.

9) Im Jahre 1670 finden wir ihn als Regent der Reichskanzlei angegeben. Vgl. Cap. Arch. z. Fr. Ab. 19. fol. 83. 84.

10) Acta Cap. Warm. de 17. April. 1666.

regelmäßige Residenz bei der Cathedrale war aber noch nicht sogleich zu denken, indem er ab und zu auch bei Hof sein mußte, wo man seiner Hülfe bedurfte. Doch finden wir ihn, wie die Capitels-Acten ausweisen, auch häufig in Frauenburg, wo er zugleich des Capitels Kanzler war¹⁾. Vom Jahre 1670 ab hielt er sich lange in Polen auf und kommt erst wieder im Mai 1672 im Capitel vor, ohne jedoch lange zu bleiben. Im Jahre 1677 tritt er uns als Mitglied der capitularischen Deputation entgegen, welche den Auftrag hatte, die Mittel zu berathen, um die im Bisthum vorgekommenen Mißbräuche und Rechts-Verletzungen zu beseitigen und die Rechte des Capitels für die Folge sicher zu stellen²⁾. Der Bischofswahl am 31. October 1679 wohnte er bei und reiste dann in Gemeinschaft des Domherrn Affaita zum Gewählten und zum apostolischen Nuntius, um die Rechte des Capitels bei der Ausführung des Informativ-Processus wahrzunehmen³⁾. Für den neuen Bischof Michael Radziejowski nahm er, als dessen Bevollmächtigter, am 16. November 1680 Besitz vom Stuhle Ermlands⁴⁾ und begrüßte ihn bei der feierlichen Inthronisation am 29. September 1681 im Namen des Capitels mit einer schönen Rede⁵⁾. Hieraus ergibt sich seine einflußreiche Stellung als Domherr. Dieser Einfluß steigerte sich natürlich, seit er sich im Besitze der Prälatur befand. Als Bischof Radziejowski im Januar 1683 die Kirchen-Visitation in Elbing abhielt, leistete ihm der Domdechant Bugenski dabei vortreffliche Dienste⁶⁾. Zu gleichem Geschäfte wurde er anfangs Juli desselben Jahres auch nach Königsberg mitgenommen⁷⁾. Als endlich der Cardinal Radziejowski im Juli 1688, nach seiner Translation auf den erzbischöflichen Stuhl von Gnesen, die Diöcese Ermland verließ, übernahm Bugenski für die Zeit der Erledigung als General-Administrator deren Verwaltung⁸⁾. Mit dem neuen Bischöfe Johann Stanislaus Sbascki war er seit vielen

1) Vgl. Bish. Arch. 3. Fr. A. 13. fol. 181. und die Capitelsacten der Jahre 1667 bis 1670.

2) Erml. Zeitschr. Bb. I. S. 550—551.

3) A. a. D. Bb. I. S. 560.

4) A. a. D. Bb. I. S. 562.

5) A. a. D. Bb. I. S. 566.

6) Bish. Arch. 3. Fr. A. 16. fol. 207; Erml. Zeitschr. Bb. I. S. 569.

7) Erml. Zeitschr. Bb. I. S. 570.

8) Acta Cap. Warm. de 28. Julij 1688.

Jahren sehr befreundet und hatte ihn schon 1687 über die Rechte des Capitels dergestalt belehrt, daß Letzterm nach Sbaški's brieflichen Verstärkungen alle Sorgen benommen waren ¹⁾. Vermuthlich hatte es Sbaški hauptsächlich der Empfehlung seines Freundes zu danken, daß er am 3. September 1688 einstimmig zum Bischofe von Erm-land gewählt wurde, wie denn auch Buzenski das Ergebniß der Wahl verkündigte und bei der Bestiznahme des bischöflichen Stuhles am 1. April 1689 zu Sbaški's Bevollmächtigten gehörte ²⁾. Ihn freute es auch, seinen Freund im Mai desselben Jahres an der Bisthums-grenze feierlich begrüßen zu können ³⁾, und im Juni wurde er des Bischofs General-Official ⁴⁾. Auch leistete er ihm bei der im Herbst stattfindenden Hulldigung, als Abgeordneter des Capitels, den üblichen Beistand ⁵⁾. Als Sbaški im Februar 1690 zum Reichstage nach Warschau reiste, legte er die Verwaltung der Diöcese in Buzenski's Hände, den er als Statthalter zurückließ ⁶⁾. Schon hoch in den Jahren und von der Last seines Officialates, welches unter den damaligen so mißlichen Verhältnissen um so schwerer drückte, völlig niedergebeugt, vertauschte er am 5. April 1692 das Zeitliche mit dem Ewigen ⁷⁾.

28. Johann Wolowski (1692—1697). Zur Besetzung der erledigten Prälatur trat das Capitel am 1. October zusammen und wählte den Domherrn Johann Wolowski, eines seiner strebsamsten Mitglieder, zum Domdechanten ⁸⁾. Seine Herkunft ist uns nicht bekannt; überhaupt erfahren wir vor 1668 über ihn nichts. In diesem Jahre erhielt er, als Domherr von Culm und königlicher Secretair, durch päpstliche Provison auch ein ermländisches Canonicat und nahm dasselbe am 21. September durch seinen Bevollmächtigten und

1) Erml. Zeitschr. Bd. I. S. 585.

2) A. a. D. Bb. I. S. 588. 590.

3) A. a. D. Bb. I. S. 591.

4) A. a. D. Bb. I. S. 597.

5) A. a. D. Bb. I. S. 593.

6) Acta Cap. Warm. de 23. Februar. 1690; Bisch. Arch. j. Fr. A. 10. fol. 161.

7) Erml. Zeitschr. Bd. I. S. 597. Anm. 4. Die Capitels-Sitzungen hatte er schon über ein halbes Jahr nicht mehr besucht.

8) Acta Cap. Warm. de 1. Octobr. 1692.

am 12. October persönlich in Besitz¹⁾. Doch ist von ihm längere Zeit hindurch keine Rede. Erst im Frühjahr 1671 beginnt er seine Residenz bei der Cathedrale, wie die Capitels-Acten ausweisen. Gegen das Ende des Wydaga'schen Episcopats tritt er besonders in den Vordergrund und zählt zu den einflussreichsten Mitgliedern des ermländischen Capitels. Als Letzteres im November 1677 eine Commission ernannte, um die im Ermland eingeschlichenen Mißbräuche und Rechtsverletzungen zu untersuchen und die Mittel zu deren Beseitigung anzugeben, war auch Wolowski ein Mitglied derselben²⁾. Da man zu diesem Geschäfte Wydaga's Confirmations-Bullen brauchte, reiste er im Frühlinge 1678 mit dem Domherrn v. Demuth zu demselben, um sie sich zur Einsicht zu erbitten³⁾. Im Mai desselben Jahres hatte er als Mitglied jener Commission die Urkunden und Schriftstücke zu sammeln, welche die Rechte des Capitels bezüglich der Bischofswahl enthielten, um sie, falls es die Umstände erheischten, dem päpstlichen Stuhle zu näherer Information einsenden zu können⁴⁾. An Radziejowski's Wahl zum Bischofe von Ermland nahm er den 31. October 1679 Theil und war, nebst Bugenski, auch dessen Bevollmächtigter bei der Besitzergreifung der ermländischen Cathedra am 16. November des folgenden Jahres⁵⁾. Desgleichen empfing er den neuen Bischof, als Abgeordneter des Capitels, im Juli 1681 bei dessen Ankunft an der Grenze Ermlands und im September zu Braunsberg⁶⁾. Ebenso assistirte er dem Bischofe im Januar 1682 bei der Abnahme des Huldigungseides in Heilsberg und half ihm sowohl im Januar 1683 bei der Kirchenvisitation zu Elbing, als auch im Juli bei der zu Königsberg⁷⁾. Als im Herbst 1687 Radziejowski's Translation auf den erzbischoflichen Stuhl von Gnesen bevorstand, schickte ihn das Capitel in Gemeinschaft des Domherrn Roszkowski zur Aufnahme des Bisthums-Inventars nach Heilsberg⁸⁾. Der nächsten Bischofswahl am 3. September 1688 wohnte

1) Acta cit. de 21. Septembr. et 12. Octobr. 1668.

2) Erml. Zeitschr. Bb. I. S. 550—551.

3) A. a. D. Bb. I. S. 553.

4) A. a. D. Bb. I. S. 554.

5) A. a. D. Bb. I. S. 560, 562.

6) A. a. D. Bb. I. S. 563, 565.

7) A. a. D. Bb. I. S. 567, 569, 570.

8) Acta Cap. Warm. de 10. Novembr. 1687.

er bei und war später bei der Bestignahme vom Stuhle Ermlands einer der Bevollmächtigten des neuen Bischofs Sbaški¹⁾. Ebenso empfing er diesen im Mai 1689, als Abgeordneter des Capitels, an der Diöcesan-Grenze, reiste im October desselben Jahres zu dessen Begrüßung nach Braunsberg und assistirte ihm auch bei der Abnahme des Huldigungs-Eides²⁾. Bei Sbaški stand er in ganz besonderem Vertrauen. Nachdem er Domdechant geworden war, machte ihn derselbe im Januar 1693 für die Zeit seines Aufenthaltes auf dem Reichstage zum Statthalter³⁾; ebenso im August 1694 und im Juni 1696⁴⁾. Doch ging er schon am 6. Februar 1697 mit Tode ab⁵⁾.

29. Georg Casimir v. Ludinghausen Wolff (1697 bis 1705). Zu Wolowski's Nachfolger in der Prälatur wählte das Capitel am 17. Mai 1697 einstimmig den Domherrn Georg Casimir v. Ludinghausen Wolff, einen geistig sehr hervorragenden Mann, welcher zudem bereits 26 Jahre Mitglied des Capitels war. Er wurde als Domdechant sogleich installirt⁶⁾. Von einer westphälischen Familie abstammend, war er früher Domherr von Posen und in königlichen Diensten. Auf des Königs besondere Empfehlung wurde er hernach den 20. Februar 1671 auch zum Domherrn von Ermland gewählt, nahm den 9. December desselben Jahres von seinem Canonicate Besitz⁷⁾ und hielt, wie die Capitels-Acten ausweisen, bei der Cathedrale Residenz. Doch vergehen mehrere Jahre, ehe seine Wirksamkeit besonders hervortritt. Im Juni 1676 besuchte er, als Abgeordneter des Capitels, den Bisthums-Convent in Heilsberg⁸⁾. Im Herbst 1677 war er ebenso, wie Wolowski, ein Mitglied der Commission, welche die Aufgabe hatte, die vorgekommenen Mißbräuche in der Diöcese zu untersuchen, sowie die Mittel zur Beseitigung derselben anzugeben⁹⁾. Bei Radziejowski's

1) Erml. Zeitschr. Bb. I. S. 588. 590.

2) U. a. D. Bb. I. S. 591. 592. 593.

3) Acta Cap. Warm. de 30. Januar. 1693. n. Cap. Arch. j. Fr. Schiebl. R. No. 36.

4) Acta cit. de 6. August. 1694 et 25. Junii 1696.

5) Acta cit. de 6. Februar. 1697.

6) Acta cit. de 17. Maji 1697.

7) Acta cit. de 20. Februar. et 9. Decembr. 1671.

8) Acta cit. de 18. Junii 1676.

9) Erml. Zeitschr. Bb. I. S. 550—551.

Wahl zum Bischofe von Ermland (31. October 1679) war er nicht bloß zugegen, sondern auch einer der vier königlichen Wahl-Candidaten¹⁾ und afficirte dem neuen Bischofe im Januar 1682 bei der Huldigung²⁾. Ebenso wohnte er am 3. September 1688 der Wahl Sbaszki's bei und überbrachte dann dem Gewählten das Postulations-Decret³⁾. Unter Sbaszki's Regierung, welche für Ermland bekanntlich einen sehr traurigen Verlauf nahm, scheint er sich mehr zurückgezogen zu haben. Dennoch finden wir ihn im Winter 1697 während des Bischofs Abwesenheit als Statthalter an der Spitze der Diöcese⁴⁾. Nach Sbaszki's Tode wünschte das Capitel einen deutschen Bischof, warf sein Auge auf den Herzog Christian August von Sachsen-Weitz und sandte im Januar 1698 den Domdechanten Wolff sammt dem Domherrn Hoffmann zum Könige von Polen, um diesem seine Wünsche zu offenbaren. Wolff entledigte sich der Aufträge mit Eifer und kehrte gegen Ende Februars wieder heim⁵⁾. Bei Jaluski's Wahl am 6. Juni 1698 vermissen wir ihn⁶⁾, woraus wir schließen dürfen, daß er eben nicht in Frauenburg gewesen sei. In der traurigen Zeit des Schwedenkrieges jedoch war er schon wieder im Ermlande und hielt, während die Schweden das Bisthum besetzt hatten und darin furchtbar hausten (von Weihnachten 1703 bis zum Juli 1704), mit noch drei bis vier anderen Domherren bei der Cathedralen Residenz⁷⁾. Mehr noch von Angst und Sorgen in jener Zeit, als vom Alter aufgezehrt, vertauschte er am 31. December 1705 das Zeitliche mit dem Ewigen⁸⁾.

30. Stanislaus v. Rupniew Ujeyski (1706—1709). Die Erledigung der Prälatur war in einen capitularischen Monat gefallen und der Termin zur Wiederbesetzung auf den 26. Februar 1706 anberaunt. An diesem Tage wählte das Capitel den bisherigen Domcustos Stanislaus v. Rupniew Ujeyski zum Domdechan-

1) N. a. D. Bb. I. S. 556. 560.

2) N. a. D. Bb. I. S. 567.

3) N. a. D. Bb. I. S. 588. 589.

4) Acta Cap. Warm. de 6. Februar. 1697.

5) Erml. Zeitschr. Bb. II. S. 6—9.

6) N. a. D. Bb. II. S. 13.

7) Acta Cap. Warm. de Januar. — Julii 1704. und Erml. Zeitschr. Bb. II. S. 43. Anm. 6.

8) Acta cit. de 2. Januar. 1706.

ten, welcher sogleich installirt wurde¹⁾. Er war schon seit einer Reihe von Jahren Mitglied des Capitels. Nach Ausweis der Capitels-Acten²⁾ wurde er durch päpstliche Provision auf das durch die Resignation des Thomas v. Kupniew Ujenski erledigte Canonicat befördert und am 24. März 1679 als ermländischer Domherr installirt, trat aber nicht sogleich seine Residenz bei der Cathedrale an. Darum fehlt er bei der am 31. October 1679 vollzogenen Bischofswahl³⁾. Auch war er nicht zugegen, als die Bevollmächtigten des Bischofs Radziejowski am 16. November 1680 vom Stuhle Ermlands Besitz nahmen⁴⁾. Es ließ ihn nämlich das Capitel, auf Grund seiner Statuten, nicht früher zur Residenz zu, bis er seine Dispensation vom Mangel eines dreijährigen academischen Studiums und von seiner ehemaligen Häresie nachgewiesen hatte, was erst gegen Ende Octobers 1681 erfolgte⁵⁾. Fortan hielt er seine Residenz in Frauenburg, wie die Capitels-Acten ergeben, und erwies sich recht thätig und strebsam⁶⁾. Besonders ging er dem Cardinal Radziejowski, dessen volles Vertrauen er genoß, allzeit bereitwillig zur Hand⁷⁾. Auch nach dessen Translation auf den erzbischoflichen Stuhl von Gnesen unterstützte er ihn mit Rath und That. So reiste er im Herbst 1688 zum Reichstage nach Polen, leistete dem Cardinal bei demselben wesentliche Dienste und kehrte erst im März 1689 wieder zurück⁸⁾. Auch im Jahre 1690 rief ihn der Cardinal, seines Rathes bedürftig, zu sich⁹⁾. Dabei entzog er jedoch dem ermländischen Capitel seine Thätigkeit nicht, das ihm gleichfalls wichtige Aufträge gab. Als nämlich Sbastki's Regierung der Diöcese gefährlich zu werden begann, sandte es im Mai 1691 die Domherrn Ujenski und Kowalski zu ihm und ließ ihm Vorstellungen machen¹⁰⁾. Der Gunst des Cardinals verdankte er wahr-

1) Acta cit. de 26. Februar. 1706.

2) Acta cit. de 22. et 24. Martii 1679.

3) Erml. Zeitschr., Bb. I. S. 560.

4) Bisch. Arch. z. Fr. A. 16. fol. 13—18.

5) Acta Cap. Warm. de 23. Januar. 1680; 15. Martii et 10. Maji 1680; 31. Octobr. 1681.

6) Acta cit. de 23. August. 1683. et 29. August. 1687.

7) Acta cit. de 29. August. 1687. et 18. Decembr. 1688.

8) Acta cit. de 18. Decembr. 1688; 5. Martii et 1. April. 1689.

9) Acta cit. de 13. Octobr. 1690.

10) Erml. Zeitschr., Bb. I. S. 599.

scheinlich seine Beförderung zur Domcustodie, welche durch den Tod des Domcustos Scholz am 2. März 1692 zur Erledigung gekommen war. Ujeyski, damals auch schon Domherr von Gnesen und infulirter Propst des Collegiatstiftes zu Lasko in der Diöcese Gnesen¹⁾, erhielt die Prälatur durch päpstliche Provision und nahm von derselben am 26. Februar 1693 Besitz²⁾. Tags darauf wurde er in Gemeinschaft des Domherrn Kunigt zum Bischofe deputirt, um ihm Namens des Capitels zur glücklichen Heimkehr vom Reichstage in Grodno zu gratuliren³⁾. Im Frühlinge 1694 begab er sich abermals zum Cardinal Radziejowski, zugleich beauftragt, in dem beim Cardinal, als päpstlichem Commissarius, schwebenden Prozesse wider den Domherrn Bassani die Rechte des Capitels wahrzunehmen, wo er bis Anfangs October zu thun hatte⁴⁾. In derselben Processsache reiste er im Winter 1695 als capitularischer Bevollmächtigter zum Nuntius nach Warschau und zum Cardinal Radziejowski nach Lowicz und kehrte erst Ende April oder Anfangs Mai zurück⁵⁾. Anfangs Mai 1696 war er in Gnesen⁶⁾ und reiste, kaum nach Frauenburg zurückgekehrt, schon im Juni wieder auf einen Monat zum Cardinal Radziejowski nach Lowicz⁷⁾. Am 15. April 1697 wohnte er, als Vertreter des Capitels, dem Bisthums-Convent in Heilsberg bei⁸⁾ und begab sich am 9. Mai in Gemeinschaft des Domcantors Kunigt mit Aufträgen des Capitels an den Bischof abermals dahin⁹⁾. Nach Sbaszki's Tode reisten beide am 22. Mai desselben Jahres wieder nach Heilsberg zur Aufnahme des Inventars¹⁰⁾ und im Sommer Ujeyski nach Warschau zum Oberbefehlshaber der Reichsarmee, bei dem er auswirkte, daß Ermland mit der Kriegssteuer verschont blieb¹¹⁾. Im folgenden Jahre wohnte

1) Vgl. Cap. Arch. z. Fr. Schiebl. J. No. 68.

2) Acta Cap. Warm. de 26. Februar. 1693.

3) Acta cit. de 27. Februar. 1693.

4) Acta cit. de 23. Januar., 28. Junii, 9. Julii et 8. Octobr. 1694.

5) Acta cit. de 24. Januar. 1695. Am 6. Mai ist er schon wieder im Capitel. Acta cit. de 6. et 13. Maji 1695.

6) Acta cit. de 7. Maji 1696.

7) Acta cit. de 1. Junii et 19. Julii 1696.

8) Acta cit. de 12. et 24. April. 1697.

9) Acta cit. de 7. et 12. Maji 1697.

10) Acta cit. de 22. Maji 1697.

11) Acta cit. de 17. Junii et 18. Julii 1697.

er nicht bloß am 6. Juni der Bischofswahl bei, sondern brachte auch in Gemeinschaft des Domherrn Butler sowohl dem postulirten Bischofe Jaluski, als auch dem Könige und dem apostolischen Nuntius das Wahlschreiben¹⁾. Damit scheint seine Wirksamkeit abgeschlossen zu haben; wenigstens tritt sie in der Folge nicht mehr so stark hervor. In dem unglücklichen Schwedenkriege vom Herbst 1703 bis zum Juni 1704 ist von ihm gar keine Rede; erst im Juli 1704 finden wir ihn, wie die Capitels-Acten ausweisen, wieder in Frauenburg. Daß er im Februar 1706 Domdechant geworden sei, haben wir oben berichtet. Doch erfreute er sich dieser Prälatur nicht lange. Obwohl leidend, wurde er im April 1706 von den Schweden gewaltsam ins Gefängniß nach Elbing geführt, in welchem er drei Tage sitzen mußte²⁾. Zwar erholte er sich wieder; aber im Jahre 1708 kränkelte er sehr häufig, konnte, wie die Acten ausweisen, nur selten in's Capitel kommen und ging, völlig entkräftet, am 31. Januar 1709 mit Tode ab³⁾.

31. Laurentius Joseph v. Bulowice Rycz (1709.) Ihm folgte durch päpstliche Provison vom 21. Juni 1709 der bisherige Domcantor Laurentius Joseph v. Bulowice Rycz, welcher am 20. September als Domdechant installiert wurde⁴⁾, ein sehr einflußreicher Prälat. Ein Ermländer von Geburt⁵⁾, kam er frühzeitig als Hausgeistlicher an den Hof des Bischofs Sbaški⁶⁾, wurde den 9. December 1690 Schloß-Beneficiat in Heilsberg⁷⁾ und im November 1694 Residenzial-Domherr von Guttstadt⁸⁾ und war zugleich bischöflicher Secretair⁹⁾ und seit seiner Beförderung zum Domherrn von Guttstadt auch Hausprälat des Bischofs¹⁰⁾, was zur Folge hatte,

1) Erml. Zeitschr. Bb. II. S. 13. 14—15.

2) Acta cit. de 13—17. April. 1706.

3) Acta cit. de 1. Februar. 1709.

4) Acta cit. de 20. Septembr. 1709.

5) Die Genealogie der Familie Rycz befindet sich im Bisch. Arch. z. Fr. A. 11. fol. 423—424.

6) Schon 1689 finden wir ihn dort. Vgl. a. a. D. A. 19. fol. 88.

7) A. a. D. A. 19. fol. 252—253.

8) A. a. D. A. 21. fol. 110. Am 4. November 1694 wurde er auf das Canonikat instituirt und den 24. November in seinem Mandatar installiert. Acta Cap. Guttstad. de 24. Novembr. 1694.

9) Acta Cap. Warm. de 4. Decembr. 1697.

10) Acta cit. de 10. Decembr. 1694.

daß er sich gewöhnlich am Hofe in Heilsberg aufhielt. Nach Sebast's Tode machte ihn das Domcapitel am 30. Mai 1697 zum Bisthums-Deconomen¹⁾, welches Amt er auch unter Zaluski noch längere Zeit bekleidete. Durch Provison des apostolischen Nuntius vom 7. Mai 1699 wurde er Dompropst von Guttstadt und als solcher den 21. Mai eingeführt²⁾. Um den strebsamen Mann nach Verdienst zu belohnen, brachte ihn Zaluski für das erledigte Butlersche Canonicat³⁾ in Vorschlag, wornach er am 6. Mai 1701 einstimmig zum Domherrn gewählt wurde⁴⁾. Doch begann er sein Noviciat erst am 13. August⁵⁾, stiedelte alsdann ganz nach Frauenburg über und setzte, wie die Capitels-Acten ausweisen, seine Residenz fort. Von Guttstadt verabschiedete er sich für immer unterm 7. December desselben Jahres⁶⁾. Im Schwedenkriege hatte er viel zu leiden. Während der Bischof 1703 mit der Mehrheit der Domherren sich nach Königsberg zurückzog, ernannte er den Domherrn Nycz zum Statthalter des Bisthums und ließ ihn in Heilsberg. Doch war er 1704 nicht mehr sicher und reisste ebenfalls, um den Nachstellungen der Feinde zu entgehen, zuerst nach Bartenstein und dann nach Königsberg⁷⁾. Nach dem Abgange des bisherigen Erzpriesters Johann Chrysofomus Rogalki, als Residenzial-Domherr, nach Guttstadt erhielt Nycz auch die Erzpriesterstelle in Kößel, wurde am 18. August 1706 auf dieselbe instituiert⁸⁾ und erscheint mit päpstlicher Dispensation auch im März 1707 noch in deren Besitze⁹⁾. Nach Kowalski's Tode wurde er vom Capitel zum Domcantor gewählt und als solcher den 7. November 1708 installiert¹⁰⁾. Diese Prälatur besaß er nur wenige Monate, indem er schon im Juni 1709 zum Domdechanten befördert wurde. Aber auch dieser

1) Acta cit. de 30. Maji 1697.

2) Acta Capit. Guttstad. de 21. Maji. 1699.

3) Domherr Theodor Butler starb den 17. April. 1701. Acta Cap. Warm. de 18. April. 1701.

4) Acta cit. de 6. Maji 1701.

5) Acta cit. de 18. August 1701.

6) Acta Cap. Guttstad. de 7. Decembr. 1701.

7) Erml. Zeitschr. Bb. II. S. 43—45.

8) Bisch. Arch. z. Fr. A. 24. fol. 52. 53.

9) N. a. O. A. 25. fol. 130.

10) Acta Cap. Warm. de 7. Novembr. 1708.

höhern Prälatur konnte er sich nicht lange erfreuen; schon am 20. November desselben Jahres ereilte ihn der Tod¹⁾.

32. Bernhard Theodor Freiherr v. Schenk (1710 bis 1745). Da Rysz im päpstlichen Monate gestorben war, schrieb der Bischof Zaluski eilig an den in Rom befindlichen Domherrn Magnanini und ersuchte ihn, zu der erledigten zweiten Prälatur den verdienstvollen Domcustos Kunigz in Vorschlag zu bringen. Fast gleichzeitig empfahl jedoch die polnische Königin dem jungen Grafen Bielinski, welcher eben in Rom studirte, zum Domdechanten und Domherrn von Ermland. Um nun keinem von beiden zu nahe zu treten, traf Se. Heiligkeit eine selbstständige Wahl und ernannte zum Domdechanten und Domherrn am 12. Januar 1710 den Gesandten des Königs von Polen beim apostolischen Stuhle, Bernhard Theodor Freiherrn v. Schenk, welcher, obwohl er früher das vom Papste ihm angetragene Canonicat von Olmütz und andere vom Kaiser ihm angebotene Würden ausgeschlagen hatte, doch die ermländische Prälatur annahm²⁾ und, auf Grund der päpstlichen Provisions-Urkunde vom 24. Januar, in seinem Bevollmächtigten am 24. März installirt wurde³⁾. Er selbst blieb übrigens als polnischer Gesandter noch mehrere Jahre in Rom. Zwar schrieb er unterm 20. August 1712 an das Capitel und drückte sein Verlangen nach der Residenz im Ermlande aus⁴⁾, zu der ihn dasselbe dann in freundlicher Erwiederung auch einlud⁵⁾; aber er konnte seinen Wunsch erst im Winter 1715 ausführen. In Frauenburg angekommen, wurde er als Domdechant am 30. März 1715 persönlich installirt⁶⁾. Weil er als ausgezeichnete Prediger und eifriger Seelsorger in großem Rufe stand, so gedachte ihm der Bischof Potocki die Pfarre an der St. Nicolaikirche in Elbing zu übertragen, wohin er, um der schlechten und ärgerlichen Verwaltung derselben ein Ende zu machen, übersiedeln zu wollen Aussicht gab⁷⁾. Doch muß ein Hinderniß ein-

1) Acta. cit. de 21. Novembr. 1709.

2) Cap. Arch. z. Fr. Ab. 24. fol. 268. 270.

3) Acta Cap. Warm. de 20. et 24. Martii 1710.

4) Cap. Arch. z. Fr. Ab. 25 fol. 92—93.

5) Acta Cap. Warm. de 4. April. 1713.

6) Acta cit. de 30. Martii 1715.

7) Potocki's Br. ans Capitel vom 16. Mai 1715 im Cap. Arch. z. Fr. Ab. 25. fol. 198.

getreten sein, weshalb am 10. Juni 1715 der Polnischprediger Michael Kostewski die Commende erhielt¹⁾, und am 24. October desselben Jahres der braunsberger Erzpriester Gottfried Heinrich Freiherr v. Eulenburg als Pfarrer von Elbing instituirt wurde²⁾. Als aber letzterer am 7. August 1717 auf dieselbe verzichtete³⁾, nahm Potocki den Domdechanten v. Schend' abermals für sie in Aussicht. In der That wurde dieser im Jahre 1718 Pfarrer von Elbing und blieb es bis 1732⁴⁾, wo er am 19. Januar die Pfarre in die Hände des Bischofs Szembek niederlegte⁵⁾ und sie von da bis zur Ankunft seines Nachfolgers Christian Heinrich Bihler, welcher am 22. September 1732 instituirt wurde⁶⁾, nur commendarisch verwaltete. Inzwischen versah er auch mit Eifer sein Amt als Domdechant und Domherr. So finden wir ihn im December 1722 als capitularischen Abgeordneten bei der Begrüßung Potocki's, als dieser nach seiner Ernennung zum Erzbischofe von Gnesen heimkehrte⁷⁾. Ebenso erschien er im Januar 1723 in Heilsberg vor dem königlichen Commissarius Kobielcki, um die Rechte der Kirche Ermlands zu vertheidigen⁸⁾, und erhielt im Herbst desselben Jahres vom Capitel den Auftrag, im Interesse dieser Rechte an den Bischof Szembek von Przemyśl zu schreiben⁹⁾. An der hierauf folgenden Bischofswahl am 14. Februar 1724 nahm er nicht bloß persönlich Theil, sondern war auch Szembek's Bevollmächtigter bei derselben und wurde alsdann vom Capitel beauftragt, dem Postulirten die Wahlurkunde zu überbringen, auch in dieser Angelegenheit den Nuntius in Warschau zu besuchen, was er mit Eifer ausrichtete¹⁰⁾. Im Jahre 1725 machte er zwar theils zur Herstellung seiner Gesundheit, theils in besondern Geschäften eine Reise nach Deutschland und hielt sich längere Zeit in Köln, in Aachen, wo er

1) Bisch. Arch. z. Fr. A. 26. fol. 140.

2) A. a. D. A. 26. fol. 147.

3) A. a. D. A. 26. fol. 200.

4) Vgl. Manuscript. Elbing. ex bibl. Ramsey. Tom. IX. p. 316. 333.
und Acta Cap. Warm. de 13. Novembr. 1723.

5) Bisch. Arch. z. Fr. A. 29. b. p. 267—268.

6) A. a. D. A. 29. b. p. 348. 350. 364—366.

7) Erml. Zeitschr. Bb. II. S. 90.

8) A. a. D. Bb. II. S. 99.

9) A. a. D. Bb. II. S. 104.

10) A. a. D. Bb. II. S. 108—114.

die Bäder besuchte, in Münster, Prag und anderswo auf¹⁾, kam aber im Herbst wieder nach Frauenburg²⁾. Im folgenden Jahre visitirte er im März, Mai und Juli die Decanate Heilsberg, Guttstadt und Seeburg³⁾ und besuchte nicht bloß am 14. Juli die Diöcesan-Synode in Heilsberg, sondern trat auch als bedeutender Redner auf derselben auf⁴⁾ und reiste dann noch im Herbst als Abgeordneter des Capitels zum Bischofe nach Heilsberg, um diesem wegen der beabsichtigten Metropolitan-Wahl Vorstellungen zu machen und mit gutem Rathe zur Seite zu stehen⁵⁾. Im Juli 1727 begleitete er den Bischof zur General-Visitation nach Königsberg, wo er als Prediger auftrat⁶⁾, und fuhr mit ihm bald darauf nach Curland, um ihn bei der dortigen politischen Mission mit seinen Rathschlägen zu unterstützen⁷⁾. Zwar kränkelte er in den Jahren 1729 und 1730 viel⁸⁾ und reiste deshalb wiederholt nach Deutschland, wo er sich mehrere Monate im Bade, auch eine Zeitlang in Regensburg aufhielt⁹⁾; doch residirte er, wie die Capitels-Acten ausweisen, in den folgenden drei Jahren um so regelmäßiger in Frauenburg. Mitte Mai 1734 reiste er indeß über Danzig schon wieder nach Deutschland¹⁰⁾. Da er zugleich Domherr von Regensburg war, wünschte er lieber dort in seiner Heimath zu residiren, und reichte zu diesem Zwecke 1735 dem heiligen Vater eine Bittschrift um Dispensation von der ermländischen Residenz ein, weil er als eifriger Befehrer der Häretiker zu solcher Wirksamkeit im Ermlande weniger Gelegenheit habe, als in Baiern, dagegen die ermländischen Einkünfte zu seinem standesmäßigen Unterhalte brauche. Durch den apostolischen Nuntius und den Bischof Szembek kam jene Bittschrift zur Begutachtung an das Capitel, welches dieselbe ihrem Inhalte nach als unrichtig be-

1) Vgl. Cap. Arch. z. Fr. Ab. 27. fol. 260—261. 271. 279. 289—290.

2) Acta Cap. Warm. de 20. Decembr. 1725.

3) Erml. Zeitschr. Bb. II. S. 129—130.

4) A. a. D. Bb. II. S. 131. 132.

5) A. a. D. Bb. II. S. 124.

6) A. a. D. Bb. II. S. 142.

7) A. a. D. Bb. II. S. 148.

8) Cap. Arch. z. Fr. Ab. 30. fol. 203—205.

9) Acta Cap. Warm. de 6. Junii 1730.

10) Acta cit de 13. Maji 1734; Erml. Zeitschr. Bb. II. S. 163.

Erml. Zeitschrift. Bb. III.

zeichnete und sich gegen die Gemährung aussprach¹⁾. Darum stellte er sich im November wieder in Frauenburg ein²⁾ und blieb bis zum Frühlinge 1736, wo er noch am 15. März der vom Bischöfe Szembek veranstalteten Todtenfeier in der Schloßcapelle zu Hellsberg beiwohnte³⁾. Im April dieses Jahres aber reiste er zur Wiederherstellung seiner Gesundheit abermals in die deutschen Bäder⁴⁾. Da es ihm nicht gelingen wollte, sein ermländisches Canonicat ohne Residenzpflicht zu behalten, so entsagte er demselben beim apostolischen Stuhle zu Gunsten des Freiherrn von Stockhausen, der nun, vom Papste providirt, am 11. April 1737 als Domherr installirt wurde⁵⁾; behielt sich aber noch die Prälatur vor. Hiemit war man jedoch in Frauenburg nicht zufrieden. Das Domcapitel that dagegen Einspruch und ersuchte den Bischof, beim apostolischen Nuntius auszuwirken, daß der Freiherr von Schenck, weil diese Prälatur nach den Rechten des Capitels mit einem Canonicat verbunden sein müsse, genöthigt werde, auch auf die Prälatur zu verzichten, was es gleichzeitig auch dem Domdechanten schrieb⁶⁾. Letzterer antwortete, daß er zwar auf das Canonicat und die Prälatur resignirt habe, diese ihm aber vom apostolischen Stuhle wieder verliehen sei, wornach er sie angenommen habe, und ernannte den Domherrn Accoramboni zu seinem Stellvertreter, welcher den mit der Prälatur verbundenen Pflichten genügen würde. Zwar ließ das Capitel diese Stellvertretung auf ein Jahr zu; beschloß aber, nach Ablauf desselben, den Freiherrn v. Schenck nochmals zur Resignation zu ermahnen⁷⁾. Doch wurde der Beschluß nicht ausgeführt; denn auch im Jahre 1741 versah noch Accoramboni die Dienste eines Vice-Dechanten⁸⁾. Endlich erklärte sich Schenck unterm 1. Februar 1745 zur Resignation bereit⁹⁾, fertigte sie in

1) Acta cit. de 4. Junii 1735; Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 31. fol. 252. 253. 268—269. 273—274.

2) Acta cit. de 15., 16. et 21. Novembr. 1735. Vom 1. November 1734 bis dahin 1735 hatte er nur 16 Tage in Frauenburg residirt. Acta cit. de 3. Novembr. 1735.

3) Erml. Zeitschr. Bd. II. S. 170.

4) Acta Cap. Warm. de 6. April. 1736.

5) Acta cit. de 10. et 11. April. 1737.

6) Acta cit. de 11. April. 1737.

7) Acta cit. de 3. August. 1737.

8) Acta cit. de 22. August. 1741.

9) Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 34. fol. 199—200.

Regensburg am 27. Juli desselben Jahres aus¹⁾ und schickte sie dem Bischofe und Capitel ein, welche sie annahmen²⁾. Er überlebte sie nur wenige Jahre mehr, indem er am 14. März 1749 in Regensburg starb³⁾.

33. Nicolaus Anton Schulz (1745—1761). Da der Domdechant v. Schenk seiner Prälatur in die Hände des Bischofs und Capitels entsagt hatte, so war sie von diesen gemeinschaftlich zu besetzen. Der Wahltermin wurde auf den 7. October 1745 anberaumt, und an diesem Tage der bisherige Domcantor Nicolaus Anton Schulz⁴⁾ zum Domdechanten gewählt und als solcher sogleich installirt⁵⁾, einer der vorzüglichsten Prälaten des ermländischen Hochstiftes. Ein geborner Ermländer⁶⁾, hatte er seine Studien in Warschau gemacht und sich besonders im canonischen Rechte gründlich ausgebildet⁷⁾, kehrte dann in seine Heimath zurück und trat in die Dienste der bischöflichen Curie. Im April 1721 empfing er vom Bischofe Potocki die größeren Weihen und zwar am Palmsonntage (6. April) die Subdiaconats-, am folgenden Sonnabende (12. April) die Diaconats- und am zweiten Osterfeiertage (14. April) die Priesterweihe und primizirte am 4. Mai⁸⁾. Schon im Februar 1723 bekleidete er das Amt eines Notars bei der Curie⁹⁾. Nicht lange darauf wurde er Schlosspropst in Heilsberg und bischöflicher Kanzler und durch päpstliche Provision vom 28. Februar 1724 Residenzial-Domherr von Guttstadt, wo er den 16. Mai 1725 installirt wurde¹⁰⁾. Doch hielt er, weil er als bischöflicher Kanzler in Heilsberg sein mußte, nur zeitweise in Guttstadt eine kurze Residenz¹¹⁾. Im Juli 1726 finden wir ihn auf der Diöcesan-Synode in Heilsberg als deren

1) Dieses Resignations-Instrument befindet sich a. a. O. Ab. 34. fol. 260—261; abgeschrieben auch fol. 229—230.

2) Acta Cap. Warm. de 1. et 7. Octobr. 1745.

3) Acta cit. de 6. Junii 1749; Cap. Arch. z. Fr. Ab. 34. fol. 365.

4) Nach damals üblicher polonistrender Schreibweise gewöhnlich Szulc geschrieben.

5) Acta cit. de 7. Octobr. 1745.

6) Acta cit. de ann. 1758. sub fin.

7) Acta cit. de 5. Septembr. 1731; Cap. Arch. z. Fr. Ab. 30. fol. 237.

8) Seine eigenen Notizen in s. Directorium von 1721 im Cap. Arch. z. Fr.

9) Bisch. Arch. z. Fr. A. 26. fol. 752.

10) Acta Cap. Guttstad. de 16. Maji 1725.

11) Vgl. Acta Cap. Guttstad. de 28. Septembr. 1725 et 8. Martii 1729.

Secretair¹⁾. In der Verwaltung der Diöcese war er dem Bischofe Szembek ein treuer und gewandter Gehülfe; auch auf dessen politischen Missionen oft sein Begleiter²⁾. Namentlich aber hatte er ihm als Kanzler wesentliche Dienste geleistet. Um ihn dafür zu belohnen und bei seiner ausgebreiteten Geschäftskunde und gründlichen Kenntniß des kirchlichen Rechtes³⁾ zu umfangreicherm Wirken zu befähigen, empfahl er ihn zum Canonicat, und Schulz wurde im Jahre 1731 Domherr von Ermland⁴⁾, wobei ihn das Capitel noch dadurch ehrte, daß es ihn von dem statutarisch erforderlichen academischen Triennial-Studium, über welches er sich nicht ausweisen konnte, dispensirte⁵⁾. Schulz rechtfertigte die von ihm gehegten Erwartungen vollkommen und bewies überall, auch unter den schwierigsten Verhältnissen tiefe Einsicht, Klugheit und Eifer. Als die preussischen Conföderirten im December 1733 Ermland zum Beitritt einluden, reiste er im Auftrage des Capitels nach Heilsberg und unterstützte den Bischof mit weisem Rathe⁶⁾. Auch sollte er denselben im August 1734 nach Graudenz begleiten, was jedoch seine Krankheit nicht gestattete⁷⁾. Dagegen war er im September so weit hergestellt, daß er ihn bei der Rückkehr im Namen des Capitels feierlich begrüßen konnte⁸⁾. Als Szembek im Herbst 1735 zum Reichstage nach Warschau reiste, übernahm Schulz auf ungefähr zwei Monate als Statthalter die Verwaltung der Diöcese⁹⁾. Ebenso machte ihn der Bischof im Juni 1736 zum Statthalter, als er von Neuem den Reichstag besuchte¹⁰⁾. Seine Verdienste anerkennend, beförderte ihn der Papst nach Königsseggs Tode durch Provison vom 29. April 1738 zum Domcantor, von welcher Prälatur er am 29. Mai 1739 Besitz nahm¹¹⁾. Im Herbst 1739 wurde er bischöf-

1) Erml. Zeitschr. Bb. II. S. 132.

2) So finden wir ihn an des Bischofs Seite bei dessen Reise nach Curland im Jahre 1727. Acta Cap. Guttstad. de 7 August. et 14. Novembr. 1727.

3) Dieses hebt Szembek in s. Br. ans Capitel besonders hervor. Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 30. fol. 237.

4) Acta Cap. Warm. de 14. August. 1731.

5) Acta cit. de 5. et 14. Septembr. 1731.

6) Erml. Zeitschr. Bb. II. S. 158—159.

7) N. a. D. Bb. II. S. 164.

8) N. a. D. Bb. II. S. 165.

9) N. a. D. Bb. II. S. 169.

10) N. a. D. Bb. II. S. 171.

11) Acta Cap. Warm. de 29. Maji 1739.

licher General-Official¹⁾ und nach Szembek's Tode am 24. März 1740 für die Dauer der Sedisvacanz General-Administrator des Bisthums²⁾. Die Wiederbesetzung des erledigten Stuhls machte dem Capitel viele Sorgen, weil man polnischseits damit umging, dessen Wahlrecht entweder gänzlich zu vernichten, oder es nur zum Schein noch bestehen zu lassen, in Wirklichkeit aber dem Könige das unbeschränkte Nominationsrecht zu erwirken. Ein hierauf bezügl. Schriftstück war bereits in Umlauf gesetzt worden und hatte den Zweck, das Recht des Capitels als eine bloße Anmaßung hinzustellen. Sollte dasselbe keine schädlichen Folgen haben, so mußte es zeitig widerlegt werden, und mit dieser Widerlegung wurde im Juni 1740 der Domcantor Schulz beauftragt³⁾. Als es endlich keinem Zweifel mehr unterlag, daß der Bischof Grabowski von Leslau zum Hirten Ermlands ausersehen sei, trat wieder Schulz, als Organ des Capitels, mit demselben in Verbindung, um jeder Rechtsverletzung bei Zeiten vorzubeugen⁴⁾. Bei der Wahl selbst am 13. April 1741 war er zugegen, und Grabowski wurde postulirt⁵⁾. Dieser nahm nach Ankunft der päpstlichen Confirmations-Bullen im Herbst desselben Jahres durch seinen Bevollmächtigten vom Stuhle Ermlands Besitz und ernannte den Domcantor Schulz für die Dauer seiner Abwesenheit zum Statthalter⁶⁾. Letzterer sollte auch den neuen Bischof wie im Mai 1742 an der Landesgrenze, so im October bei der Ankunft zur Cathedrale an der sankauer Brücke im Namen des Capitels begrüßen⁷⁾. Doch kam es dazu nicht; vielmehr übernahm er später den Hauptgruß beim Eintritt in die Cathedrale, wurde nach fünf Tagen zum bischöflichen General-Official ernannt und stand dem Bischofe bei der hierauf folgenden Abnahme des Huldigungseides zur Seite⁸⁾. General-Official blieb er übrigens bis zu seinem im Jahre 1761 erfolgten Tode⁹⁾. In solcher Weise mit der Diöcesan-Verwaltung auf das Innigste ver-

1) Acta cit. de 6. Novembr. 1739.

2) Erml. Zeitfchr. Bb. II. S. 177.

3) N. a. D. Bb. II. S. 399. 400.

4) N. a. D. Bb. II. S. 412. 413.

5) N. a. D. Bb. II. S. 416.

6) N. a. D. Bb. II. S. 420.

7) N. a. D. Bb. II. S. 421.

8) N. a. D. Bb. II. S. 422—423.

9) N. a. D. Bb. II. S. 446. 453.

traut, wurde er denn auch immer Statthalter, so oft Grabowski, in Reichs-Angelegenheiten abgerufen, Ermland verließ. Das geschah im Frühlinge 1743¹⁾, im Frühlinge und Herbst 1744²⁾ und im Sommer 1745³⁾. Am 7. October dieses Jahres wurde Schulz seiner vielen Verdienste wegen einstimmig zum Domdechanten gewählt, was jedoch in seinem Verhältnisse zum Bischofe nichts änderte, indem er nach wie vor dessen treuester Gehülfe in der Verwaltung der Diöcese blieb. So wurde er abermals Statthalter im Herbst 1746, im Frühlinge 1747, im Herbst 1748 und 1749, im Frühlinge 1750, 1752 und 1753, im Herbst 1754, im Winter und Herbst 1758 und im Frühlinge und Herbst 1759⁴⁾. Nach einem äußerst thatenreichen Leben endete er, obwohl bereits in vorgerücktem Alter, doch für den Bischof und die Diöcese zu früh am 6. April 1761 um drei Uhr Morgens⁵⁾.

34. Mathias Joseph Graf Lubiencki (1761—1768). Die erledigte Prälatur hatte das Capitel zu besetzen, welches dazu den 6. Mai als Termin anberaunte. An diesem Tage trat es zusammen und wählte den Domcustos Bonaventura Heinig zum Domdechanten, welcher jedoch, zur Zeit unschlüssig, bis zum 14. Mai sich Bedenkzeit erbat, wornach er über Annahme oder Ablehnung der Wahl sich erklären würde⁶⁾. Am 14. Mai dankte er für die Prälatur; Tages darauf schritt das Capitel abermals zur Wahl und diese fiel auf den Domherrn Andreas v. Marquart; aber auch Marquart lehnte sie ab. Sie traf nun den Domherrn Joseph Benedict v. Matthy, welcher ebenfalls dafür dankte. Da hiernach, wie es schien, kein Einheimischer zu erwerben war, richtete man die Augen auf einen Ausländer und wählte den krasauer Archidiacon und gnesener Domdechanten Mathias Joseph Grafen Pomian

1) Acta Cap. Warm. de 24. April. 1743.

2) Acta cit. de 20. April. et 24. Septembr. 1744; Erml. Zeitschr. Bb. II. S. 426. 427.

3) Erml. Zeitschr. Bb. II. S. 429.

4) A. a. D. Bb. II. S. 431. 434. 436. 438. 442. 444. 445. 448. 450; Acta Cap. Warm. de 26. Septembr. 1746; 26. Maji 1747; 20. Septembr. 1748; 28. Novembr. 1749; 27. April 1750; 9. Maji 1753; 23. Septembr. 1751; 10. Januar. et 29. Octobr. 1758; 17. Maji et 3. Octobr. 1759.

5) Acta cit. de 6. April. 1761; Erml. Zeitschr. Bb. II. S. 453.

6) Acta Cap. Warm. de 6. Maji. 1761.

v Lubna Lubienski, der endlich die Prälatur annahm¹⁾. Aus früherer Zeit ist uns über ihn nichts bekannt, als daß er seine Studien an der Universität zu Krakau machte und daselbst den 30. October 1748 zum Dr. der Theologie befördert wurde²⁾. Noch war Lubienski nicht Domherr von Ermland; er wurde es aber bald. Der Domherr Carl Teparelli Graf v Lagnasco nämlich verzichtete auf sein Canonicat, welches nun durch päpstliche Provision der Domdechant Lubienski erhielt. Demzufolge wurde letzterer am 7. August 1761 in seinem Bevollmächtigten und am 15. September persönlich installiert³⁾. Doch blieb er in Frauenburg nur kurze Zeit und zeigte überhaupt keine Lust, daselbst für die Dauer zu residiren. Im Herbst 1763 reiste er, als polnischer Gesandter an den heiligen Stuhl, nach Rom⁴⁾, bei welcher Gelegenheit er der Domkirche in Frauenburg vollkommene Indulgentien für die Feste Mariä Himmelfahrt und St. Andreas besorgte⁵⁾. Zwar kehrte er nach Verlauf eines Jahres wieder nach Polen zurück⁶⁾, kam aber nach dem Ermlande gar nicht mehr. Außer Stande, hier seinen Pflichten zu genügen, bat er im Januar 1766 um einen Coadjutor und wählte sich dazu den gnesener Geistlichen Theodor Lutomski. Bischof und Capitel gaben ihre Einwilligung⁷⁾, die päpstliche Provision erfolgte und so wurde Lutomski den 22. Mai 1767 als Coadjutor installiert⁸⁾. Diesem übertrug Lubienski bald darauf auch seine Vertretung als Domdechant⁹⁾. Zwar ließ das Capitel auch dieses zu¹⁰⁾, schrieb aber zugleich an Lubienski, daß es sich nicht für ermächtigt halte, ihn von der Residenz zu entbinden¹¹⁾. Demzufolge entsagte er unterm 15. Februar 1768 seinem

1) Acta cit. de 15. Maji 1761; Cap. Arch. j. Fr. Ab. 33. fol. 237. u. Ab. 38. p. 223.

2) Acta cit. de 23. Martii 1762.

3) Acta cit. de 7. August. et 15. Septembr. 1761.

4) Acta cit. de 7. Novembr. 1763; Cap. Arch. j. Fr. Ab. 33. fol. 334. und Ab. 38. p. 365.

5) Acta cit. de 22. Septembr. et 4. Octobr. 1764 et 9. Maji 1766.

6) Im November 1764 war er schon wieder in Warschau. Acta cit. de 6. Novembr. 1764.

7) Acta cit. de 11. et 21. Januar. 1766.

8) Acta cit. de 22. Maji 1767.

9) Cap. Arch. j. Fr. Ab. 33. p. 403—404.

10) Acta Cap. Warm. de 31. Decembr. 1767.

11) Cap. Arch. j. Fr. Ab. 38. p. 404.

Canonicat zu Gunsten Lutomski's¹⁾ und legte gleichzeitig durch eine besondere Urkunde auch die Prälatur nieder²⁾.

35. Constantin Joseph Pivnicki (1768—1779). Zur Wiederbesetzung der erledigten Prälatur schritt das Capitel am 8. April und wählte einstimmig dazu den Domherrn Constantin Joseph Pivnicki, der sich jedoch über die Annahme der Wahl später erklären wollte³⁾. Nach zwölf Tagen entschied er sich für die Annahme und wurde am 27. April als Domdechant installiert⁴⁾. Pivnicki war aus Westpreußen gebürtig, ging als Clericus der culmischen Diocese nach Rom und genoß daselbst vom 2. Februar 1729 bis zum 6. November 1731 das Preuch'sche Stipendium⁵⁾. Im September 1745 tritt er uns schon als Domherr von Culm entgegen⁶⁾; im April 1750 auch als Archidiacon von Pomesanien⁷⁾, welchem Amte er am 28. März 1763 entsagte⁸⁾. Den 27. Februar 1751 wurde er Domherr von Ermland und als solcher den 2. März installiert⁹⁾. Seitdem hielt er in Frauenburg Residenz. Im September 1754 vertrat er den Bischof Grabowski auf dem Landtage zu Graubenz¹⁰⁾ und reiste als Abgeordneter dahin auch im September 1756 und im September 1758¹¹⁾. Bei Krastki's Coadjuturwahl am 15. October 1766 vermissen wir ihn¹²⁾. Als Domdechant kränkelte er viel. Im Jahre 1772 war er fast immer krank¹³⁾. Drei Jahre später erhielt er den Pfarrer von Queck Michael v. Raczynski zum Coadjutor¹⁴⁾ und starb endlich den 10. April 1779¹⁵⁾.

1) Abschrift der Resignations-Urkunde in Actis Cap. Warm. de 22. Februar. 1768.

2) Abschrift dieser Urk. in Actis cit. de 8. Martii 1768.

3) Acta cit. de 8. April. 1768.

4) Acta cit. de 20. et 27. April. 1768.

5) Cap. Arch. z. Fr. Ab. 29. Ep. 661. und Ab. 35. fol. 118. 119.

6) Constit. Synodal. Andreae Zaluski. Brunsb. 1745. p. 201.

7) Cap. Arch. z. Fr. Ab. 35. fol. 4.

8) Bisth. Arch. z. Fr. A. 56. fol. 21.

9) Acta Cap. Warm. de 27. Februar. et 2. Martii 1751.

10) Erml. Zeitschr. Bb. II. S. 445.

11) H. a. D. Bb. II. S. 447. 450.

12) H. a. D. Bb. II. S. 463

13) Acta Cap. Warm. de 3. Novembr. 1772.

14) Acta cit. de 4. et 7. Julii 1775.

15) Acta cit. de 11. April. 1779.

36. Carl v. Böppelmann (1779—1805). Die Befetzung der erledigten Prälatur verschob sich mehrere Monate, weil sich das Capitel erst mit der Regierung von Marienwerder über die Wahlart einigen mußte, bevor sie mit Aussicht auf Anerkennung von Seiten der Staatsbehörde vollzogen werden konnte. Um die Sache zu beschleunigen, theilte es derselben rasch den bisherigen Gebrauch mit und sprach den Wunsch aus, ihn beibehalten zu dürfen¹⁾. Als Antwort darauf erfolgte der Befehl, die Wahl im August zu vollziehen und den Termin dazu dem Gerichts-Director in Marienburg anzuzeigen. Das Capitel bat vorläufig um Aufschub²⁾, bestimmte endlich die Wahl zum 18. October und zeigte solches dem Director Brandt als Wahl-Commissar an³⁾. Dieser fand jedoch den Termin nicht geeignet, verlangte einen spätern und schickte dem Capitel ein Exemplar der von Kaiser Carl VI. über die Wahl der Aebte in Schlesien 1724 erlassenen Verordnung zu, mit dem Regierungs-Befehl, die Wahl hiernach auszuführen. Da aber dieses Ceremoniell für die Wahl der ermländischen Prälaten schlechterdings nicht paßte, entwarf es ein besonderes Wahl-Programm und sandte es der Regierung zur Genehmigung ein⁴⁾. Nachdem es die Bestätigung erlangt hatte, wurde der Termin zum 9. November angefest⁵⁾ und eingehalten. Dem Programm gemäß führten die Domherren Lutowski und Borowski den zur Wahl erschienenen Commissarius Brandt aus der Curie des Dompropstes v. Zehmen durch die Kirche in den Capitelsaal, wo derselbe sein Beglaubigungsschreiben vorzeigte und die Erklärung abgab, daß die Domherren nunmehr zur Wahl schreiten dürften. Nachdem er in gleich feierlicher Weise wieder in die Curie zurückgeführt war, begann die Wahl und fiel einstimmig auf den Domherrn Carl v. Böppelmann, welcher, nachdem er dem Wahl-Commissarius vorgestellt worden war, sogleich installiert wurde⁶⁾. Die Wahl fand allgemeinen Beifall; der neue Domdechant war ein Mann von bedeutendem Ansehen und regem Eifer. Als posener Clericus mit dem Fürsten Czartoryski sehr befreundet, wurde er auf

1) Acta cit. de 6. Maji 1779.

2) Acta cit. de 21. Julii 1779.

3) Acta cit. de 17. Septembr. 1779.

4) Acta cit. de 24. Septembr. 1779.

5) Acta cit. de 18. Octobr. 1779.

6) Acta cit. de 9. Novembr. 1779.

dessen Empfehlung 1764, obwohl erst 23 Jahre alt ¹⁾, Coadjutor des ermländischen Domherrn Ignaz Accoramboni ²⁾. Um sich für die höheren Weihen vorzubereiten, begab er sich im Winter desselben Jahres nach Warschau und trat dort in das Seminar ein ³⁾. Nach Eytolmanns Tode wurde er am 5. September 1766 zum wirklichen Domherrn von Ermland gewählt ⁴⁾. Einige Jahre später wurde er auch Erzpriester von Braunsberg ⁵⁾ und blieb es bis zu seinem Tode ⁶⁾. Im Sommer 1793 und 1794 war er in Abwesenheit des Fürstbischofs Krasiński Verwalter der Diözese ⁷⁾. Als das Capitel am 20. August 1795 von der Erledigung des Bisthums amtliche Kunde erhielt, wählte es ihn Tages darauf zum General-Administrator ⁸⁾. Zum Erzbischofe Krasiński berufen, legte er aber dieses Amt schon am 2. October nieder ⁹⁾. Doch blieb er nicht lange weg, kehrte dann nach Frauenburg zurück und hielt daselbst Residenz bis zu seinem Tode. Allgemein geachtet starb er nach kurzer Krankheit am 24. Januar 1805 im vierundsechzigsten Jahre seines Lebens ¹⁰⁾.

37. Michael Wolff (1809—1823). Dieses Mal blieb die Prälatur mehrere Jahre unbesetzt. Da ihre Erledigung in einen päpstlichen Monat gefallen war, enthielt sich das Capitel zu ihrer Wiederbesetzung eines jeden Schrittes, und ob der apostolische Stuhl die eingetretene Erledigung erfahren habe, wissen wir nicht. Gewiß

1) Nach dem Census im ermländischen Directorium von 1805 war er 1741 geboren.

2) Acta cit. de 5. Januar. et 23. et 24. Julii 1764; Cap. Arch. z. Fr. Ab. 36. fol. 78.

3) Cap. Arch. z. Fr. Ab. 33. fol. 293.

4) Acta Cap. Warm. de 5. Septembr. 1766.

5) Wir finden ihn als solchen schon 1776 (Acta cit. de 1776 sub fin.) und 1778 (Bisch. Arch. z. Fr. A. 63. fol. 300—301.). Da aber der Domherr Ludwig Graf v. Lobron vom Fürstbischofe Krasiński schon unterm 20. September 1771 ermahnt wurde, auf die Erzpriesterstelle in Braunsberg zu resigniren (U. a. D. A. 65. fol. 128.), und es wahrscheinlich auch gethan hat, so ist ihm Pöppelmann vielleicht schon 1771 oder 1772 gefolgt.

6) Im Census des ermländ. Directoriums von 1805 ist er noch als Erzpriester von Braunsberg aufgeführt.

7) Acta Cap. Warm. de 21. Maji 1793. et 23. Julii 1794.

8) Acta cit. de 21. August. 1795.

9) Acta cit. de 2. Octobr. 1795.

10) Acta cit. de 24. Januar. 1805.

ist nur, daß das Capitel in den Jahren 1806 bis 1808 keinen Domdechanten besaß. Erst am 28. April 1809 erhielt es von der königlichen ostpreussischen Regierung die Anzeige, daß der Domherr Michael Wolff zum Domdechanten ernannt sei ¹⁾. Zwar wurde dieser am 6. Mai ohne Widerrede als solcher installiert; man beschloß aber gleichzeitig, da die Besetzung der seit länger als vier Jahren erledigten Prälatur an das Capitel devolvirt sei, der Regierung zu schreiben, daß man wohl dieses Mal den ausgezeichneten und verdienten Mann als Prälaten gern zulasse, jedoch bitte, künftig des Capitels Recht zu achten und zu wahren ²⁾. In der That war die Prälatur einem sehr würdigen Manne zu Theil geworden. Wolff, in Wormbitt den 10. September 1749 geboren, empfing im September 1771 die Tonsur und die vier kleineren Weihen ³⁾, den 1. November 1772 die Subdiaconats- und im Januar 1773 die Diaconats-Weihe ⁴⁾. Wann er Priester geworden, ist nicht bekannt. Nachdem er kurze Zeit Hofkaplan beim Fürstbischöfe Krastki gewesen, wurde er 1775 Pfarrer von Siegfriedswalde ⁵⁾ und am 4. August 1778, ohne jedoch seine Pfarre zu verlieren, Militär-Pfarrer im preussischen Heere ⁶⁾. Im Jahre 1784 wurde er von Krastki kraft päpstlichen Indults zum Domherrn von Ermland ernannt und nahm, nach erlangtem königlichen Placet, am 18. Februar 1785 vom Canonicat Besitz ⁷⁾. Vier Jahre später erhielt er auch die Pfarre Tolkendorf ⁸⁾. Die Prälatur bekleidete er mit Ehren bis in sein spätes Alter. Als er endlich den mit derselben verbundenen Pflichten nicht mehr genügen zu können glaubte, sprach er unterm 10. September 1822 in seinem Briefe an den Fürstbischof Joseph von Hohenzollern den Entschluß aus, zu resigniren, und erlangte unterm 21. September dessen Zustimmung ⁹⁾. Bevor er

1) Acta cit. de 28. April. 1809.

2) Acta cit. de 6. Maji 1809.

3) Bisch. Arch. z. Fr. A. 67. fol. 69. Nach dem Censurus im Directorium von 1805 soll er jedoch 1751 geboren sein.

4) Bisch. Arch. z. Fr. A. 68. fol. 45. 52.

5) M. a. D. A. 65. fol. 201.

6) M. a. D. A. 65. fol. 322.

7) Acta Cap. Warm. de 17. Decembr. 1784; de 7. Januar. et 18. Februar. 1785.

8) Acta cit. de 5. Maji 1789.

9) Bisch. Arch. z. Fr. A. 81. fol. 83.

jedoch jenen Entschluß förmlich in Ausführung brachte, ereilte ihn im Januar 1823 der Tod ¹⁾.

38. Martin Fotschki (1823—1834). Zu Wolffs Nachfolger ernannte der Fürstbischof Joseph v. Hohenzollern auf Grund der Bulle de salute animarum am 5. December 1823 den Domherrn und General-Official Martin Fotschki ²⁾, welcher am 19. December von der Prälatur Besitz nahm ³⁾. Er blieb Domdechant bis zu seiner Beförderung zum Dompropsten im Jahre 1834.

39. Joseph Ambrosius Geriz (1835—1842). Ihm folgte als Domdechant der Domherr Joseph Ambrosius Geriz, im Januar 1835 vom Fürstbischof Joseph v. Hohenzollern dazu ernannt ⁴⁾. Er besaß die Prälatur, bis er am 26. Juni 1842 den Stuhl Ermlands einnahm.

40. Theodor Joseph Hoppe (1843—1860). Domdechant wurde hierauf der älteste Domherr Theodor Joseph Hoppe. In Seeburg am 16. Februar 1774 geboren, hatte er auf dem Gymnasium in Kößel sich ausgebildet und war dann Lehrer an der Cadettenschule in Culm geworden. Wie lange er da geblieben, ist unbekannt; ebenso, wann er die Tonsur und die niederen Weihen empfangen habe. Die höheren Weihen erhielt er im März 1798 in der Cathedrale von Leslau vom dortigen Weihbischofe Felix Lucas Lewinski und zwar die Priesterweihe am 26. März. Im April 1806 wurde er Dechant des Collegiatstiftes in Wolborz, mit welcher Prälatur zugleich das Curat-Beneficium von Czarnocin verbunden war. Nachdem der Domherr Bromweiß die Propstei zu Königsberg niedergelegt hatte, ernannte ihn der König Friedrich Wilhelm III., auf den Vorschlag des Cultus- und Unterrichts-Ministeriums, unterm 23. December 1814 zum Propsten und Consistorial-Rath daselbst, worauf er den 13. Juli 1815 kanonisch instituirt wurde. Nach zehnjähriger Wirksamkeit in Königsberg machte ihn, nach Orłowski's Tode, der Fürstbischof Joseph v. Hohenzollern am 20. Juni 1825 zum Domherrn von Ermland. Auf dieses Canonicat wurde er, nach Ankunft des königlichen Placet und nach erlangter bischöflicher Institution ⁵⁾,

1) Acta Cap. Warm. de 28. Septembr. 1822. et 4. Februar. 1823.

2) Bisch. Arch. z. Fr. A. 81. fol. 109.

3) Acta cit. de 19. Decembr. 1823.

4) Acta cit. de 23. Januar. 1835.

5) Bisch. Arch. z. Fr. A. 81. fol. 198.

am 22. Juli 1826 installiert ¹⁾. Nachdem er 17 Jahre Mitglied des Capitels gewesen, wurde er unterm 21. November 1843 zum Domdechanten ernannt, vier Tage später auf diese Prälatur instituiert und nahm den 28. November von derselben Besitz. Er genoss sie noch fast 17 Jahre und starb hochbetagt den 22. März 1860.

41. Joseph Neumann (von 1860 ab). Die erledigte Prälatur wurde dieses Mal schnell besetzt. Schon am 3. April 1860 wurde als neuer Domdechant der bisherige Domherr Dr. Joseph Neumann installiert. Im ermländischen Städtchen Bischoffstein den 13. März 1794 geboren, machte er, um sich für den geistlichen Stand vorzubereiten, seine Studien in Kößel, Braunsberg und Breslau und empfing, nachdem er im Jahre 1820 kurze Zeit als Hilfslehrer am Gymnasium in Braunsberg fungirt hatte, 1821 die Priesterweihe. Hierauf wurde er Vicarius und hernach Kaplan bei der Pfarrkirche daselbst. Im Jahre 1826 wurde er, nach Achterfeldts Abgang, als Professor der Theologie für das Fach der Dogmatik und Moral an das Lyceum Hofsanum berufen. Nach ungefähr zehnjähriger segensreicher Wirksamkeit in diesem Verufe erhielt er nach Fotschki's Tode durch päpstliche Provision dessen Canonicat in Frauenburg und wurde den 25. Januar 1837 auf dasselbe installiert.

1) Acta Cap. Warm. de 22. Julii 1826.

zur Geschichte des kopernikanischen Systems.

Fortsetzung des dritten Artikels.

Von

Prof. Dr. Franz Beckmann.

Die kleine Zahl der zuletzt erwähnten Astronomen ¹⁾ wagte es, mitten in einer Umgebung, die jede Wissenschaft von dem Buchstaben der Bibel abhängig machte, das kopernikanische System zu begünstigen.

Allein in den orthodoxen Kreisen ihrer Glaubensrichtung fanden diese Männer ²⁾ entweder offenen Widerspruch ³⁾ oder doch wenigstens keinen Anklang, und, von Kepler abgesehen, der keineswegs in dem Rufe stand, durch seine Rechtgläubigkeit sich auszuzeichnen ⁴⁾, ist selbst unter diesen nicht einer, der, wie Rhetikus ⁵⁾, die kopernikanische Theorie mit Entschiedenheit ergriffen und vollständig unter allen Umständen festgehalten hatte. Rothmann ließ sich nach einigem Wider-

1) Vgl. Bb. II. S. 668 dieser Zeitschrift. — Es ist dort S. 662. zu Note 9 hinzuzufügen: „Cf. Kepleri Opp. ed. Frisch. I. p. 245. 286.“ Ferner ist S. 667 Z. 20. statt 1596 zu lesen: 1583.

2) Ob und in wiefern diesen der holländische Mathematiker Simon Stevin zuzuzählen sei, ist uns nicht bekannt. Seine Schrift *de motu coeli libri III.* Lugd. Bat. 1590 ist uns nicht zugänglich gewesen. Jedenfalls ist das kopernikanische System wenigstens als Rechnungshypothese darin berücksichtigt; vgl. Weidler, *hist. astron.* p. 409.

3) Vgl. Bb. II. S. 246—254.

4) Vgl. v. Breitschwert, *Joh. Keplers Leben*, Stuttg. 1831. S. 93 und 184—192. (vgl. Bb. II. S. 253 Note 126); Kästner, *Gesch. d. Mathem.* IV. S. 328.

5) Bb. II. S. 236—239. 323. 349—353. Bb. III. S. 1—27.

streben zuletzt doch noch für das Tychonische System gewinnen⁶⁾; Ursifflus und Mäfflin beschränkten sich, mochten sie auch gelegentlich eine andere Meinung äußern, in ihren astronomischen Lehrbüchern auf die Darlegung des ptolemäischen Systems⁷⁾; Longomontanus, Gilbert und die übrigen erklärten sich, zum Theile ausdrücklich mit Hervorhebung biblischer Gründe, gegen die Annahme einer fortschreitenden Bewegung der Erde⁸⁾.

Bis zum Hervortreten der Galileiwirren (1616) herrschte mithin auf dieser Seite, wenigstens in den Kreisen der Wittenberger Schule⁹⁾, eine principielle, aus den eigenthümlichen Ansichten dieser Schule über Vernunft und Bibel hervorgegangene, Opposition gegen das kopernikanische System, und von den Theologen dieser Schule ist uns aus dieser ganzen Periode nicht einer bekannt, der sich für Kopernikus erklärt hätte¹⁰⁾, während außer Luther, Melanchthon,

6) Nach Tychonis Brahe Epist. astron. Uranib. 1596 p. 188 ff. Vgl. Gassendi vit. Tych. Br. ed. Hagae-Com. 1655 p. 112; Riccioli, Alm. nov. II. p. 295.

7) Ursifflus in seinen Quaestiones in theoricis Purbachii. Basil. 1568. 1573. 1596; Mäfflin in seiner Epitome astronomiae, Heidelberg. 1582. Tubing. 1588. 1610. 1624. Vgl. Whewell Gesch. d. indukt. Wissensch. übers. v. Wittrow. I. S. 397. Wenn Megerlin (Systema mundi Copernicanum, Amstelod. 1682 p. 55) den berühmten Galilei durch einen Vortrag dieses Ursifflus in das kopernikanische System eingeführt werden läßt, so hat er die Stelle aus dem Dialoge von Galilei, auf die er sich beruft, offenbar mißverstanden (vgl. oben Bd. II. S. 668 Note 35); und mit diesem Ursifflus ist von Weibler (hist. astron. 1741 p. 396) wiederum Mäfflin verwechselt (vgl. Kästner Gesch. d. Mathem. II. S. 446). Galilei war Autodidakt (vgl. Galilei in einem Schreiben an Kepler aus dem J. 1597, Kepleri Opp. ed. Frisch. I. p. 40).

8) Bd. II. S. 668 Note 38-41. Vgl. Kästner Gesch. d. Mathem. IV. S. 117.

9) Wie dieser standen freilich Ursifflus, Gilbert und Stevin nicht in Verbindung.

10) Noch im Jahre 1659 rühmte Calovius, Professor zu Wittenberg und kursächsisch-sächsischer General-Superintendent aus Mohrungen, die Theologen seiner Konfession, daß sie sammt und sonders Gegner der kopernikanischen Lehre von der Erdbewegung seien; vgl. Calovii systema locorum theologorum, Witteberg. T. III. (1659) p. 1046: „Observamus solum, motum corporum coelestium nobiscum propugnare, terrae autem motum reprobare, — quidquid paene orbis habuit literatorum et celeberrimorum virorum; — e theologis nostrates ad unum omnes; Calvinianos plerosque —; e pontificiis item plerosque. Alle Ursache für das kopernikanische System schlägt er durch die Bemerkung nieder: „Ubi scriptura fidem rei facit, ibi rationem quiescere

Ostander, Peucer, Winshemius, Blebel, Beyer, Dasypodius, Danaus, Strigel, Neander, Tycho Brahe u. A., von denen die Rede gewesen ¹¹⁾, nachträglich wenigstens noch Bruckius, Professor in Rostock ¹²⁾, Bachman, Professor in Leipzig und Rector in Lüneburg ¹³⁾, Winterberg, ein Prediger aus dem Holstein'schen ¹⁴⁾, Aslacus aus Bergen in Norwegen, Professor in Kopenhagen ¹⁵⁾, Röslin, Leibarzt und Mathematiker des Grafen von Hanau ¹⁶⁾, Simon Marius, Hofmathematikus in Anspach ¹⁷⁾ als Gegner oder Bekämpfer des neuen Systems zu ernennen sind ¹⁸⁾. Ja, selbst Nikolaus Mulerius, Gym-

oportet. (Vgl. oben Bb. II. S. 333 Note 52). Was den Zusatz e pontificiis item plerosque betrifft, so ist nicht zu übersehen, daß die Schrift nach den Casselwirren im J. 1659 herausgegeben ist. An kalvinistische Theologen scheint Kepler zu denken, wenn er 1609 Opp. ed. Frisch. I. p. 506 bemerkt, daß außer den Päpsten auch „etliche fürnehme theologi, so man protestantes nennet“, der kopernikanischen Lehre ihre Zustimmung schenkten.

11) Vgl. Bb. II. S. 661 ff.

12) Cf. Henr. Brucaei de motu primo libri tres. Rostochii 1570. 1575. 1604.

13) Georg. Bachman, Epitome doctrinae de primo motu. Witteberg. 1591. p. 14—16. Unter Andern wird darin p. 15. bemerkt: „Proba terram esse immobilem. Id praeter sacrarum literarum testimonia (Psalm. 104. Ecclesiast. 1) philosophicae etiam rationes confirmant. Quod si enim moveretur etc.“; ferner p. 16: „Notandum quod Copernicus in suis Revolutionibus terram faciat mobilem: idque ex hypothesi tantum, eo quod ex motu terrae evidentius quam ex motu coeli demonstrari possint coelestia *φαινόμενα*.“

14) Nic. Winterbergii dissert. de figura, positu, magnitudine et quiete terrae, praeside Sturmio etc. Lüneburg. 1597.

15) Cunradi Aslaci Bergensis de natura coeli triplicis libri tres e sacrarum litterarum et praestantium philosophorum thesauris concinnati. Sigonae Nassov. 1597. Außerdem schrieb er eine Physica und Ethica Mosaica, worin er, wie Zöcher bemerkt, die Philosophie aus der Bibel herleitet, u. A.

16) Helis. Roeslin, de opere dei creationis seu de mundo hypotheses. Francof. 1597. Vergl. Kepleri Opp. ed. Frisch. I. p. 506.

17) Epistolae ad J. Keplerum (ed. Hanschius). Lips. 1718. Ep. 240. 242. Vgl. Räsner Gesch. d. Math. IV. S. 354. Kepleri Opp. ed. Frisch. II. p. 470 sqq.

18) Die Schrift C. Bartholini Exercitatio de stellis, Witteb. 1609, ist ihrem Inhalte nach uns nicht bekannt. Das von Saland erwähnte Werkchen J. Jac. Botsaccus de statione solis, Witteberg. 1610, wird wohl die bekannte Stelle aus dem Buche Josua behandeln. Ein gemäßigter Gegner des kopernikanischen

nassaldirektor zu Leuwarden und Professor zu Grönningen, der im J. 1617 die dritte Ausgabe des kopernikanischen Werkes besorgte, erklärte sich in der Vorrede zu den Frisischen Tafeln, die er 1611 herausgab, aus biblischen Gründen gegen die Lehre von der Erdbewegung¹⁹⁾, wird also das kopernikanische System wohl nur, wie Osiander und Melancthon, als Rechnungshypothese ohne realen Gehalt betrachtet haben.

Auf der andern Seite dagegen, auf der bis dahin das lebendige Wort der Kirche die Herrschaft des bloßen Buchstabens über den Geist verhindert hatte, fand es, namentlich in den maßgebenden Kreisen des Klerus, ganz im Einklange mit den Grundsätzen der Kirche über Vernunft und Bibel²⁰⁾ und mit den Andeutungen bei Augustin²¹⁾, Thomas von Aquin²²⁾ u. A. über die Auslegung der Bibel an

Systems war David Fabricius († 1617), ein Prediger, Astronom und Astrolog in Friesland, der dem Tycho'schen Systeme huldigte; vgl. Apelt, Ref. b. Sternl. S. 270. 336.

19) Nic. Mulerii Tabulae Frisicae, Alcmar. 1611. Er bemerkt in der Einleitung: „Testamur tantam apud nos esse auctoritatem Scripturae sacrae, tantumque reverentia eius moveri animum nostrum, ut contra apertam sententiam illius in sententiam Pythagoreorum descendere non audeamus.“ Lippstorp und Dubois stritten darüber, ob Mulerius als Kopernikaner zu betrachten sei oder nicht; vgl. Kämpfer Gesch. b. Math. IV. S. 115. fg.

20) Eb. II. S. 660.

21) Augustin. de Gen. ad litt. lib. II. cap. 10. Ueber diese Stelle bemerkt Muratori de ingeniorum moderatione in rel. negot. ed. Aug. Vind. 1779. I. 24 p. 250: „De motu etiam coeli“, ait ille (sc. Augustinus), „nonnulli fratres quaestionem movent, utrum stet an moveatur: quia si movetur, inquit, quomodo firmamentum est? si autem stat, quomodo sidera, quae in illo fixa creduntur, ab Oriente usque ad Occidentem circumeunt etc.“ Quid ad haec Augustinus? Neutram ille philosophantium opinionem rejicit, neutram affirmat temerariam; sed potius contemnit earumque rationes ne ullo quidem examine dignatur tanquam controversias ad fidem et ecclesiam inutiles et minime necessarias.

22) Thom. Aquin. Opp. X. 16. Muratori bemerkt darüber l. c. I. 23 p. 244: Laudandus theologorum scholasticorum princeps Thomas . . . In Opusculo X. seu XXXI. art. 16 quaerens, an angelus circulari motu movere tellurem possit, ait, ordini certe rerum id minime repugnare; sed tamen sibi videri, quod naturaliter terra quiescat. Id autem probaturus, non Scripturarum loca, non Patrum verba promit, sed lectores ad unius Aristotelis argumenta dimittit. Ueber die Annahme einer Bewegung ber

Stellen, wo es sich um astronomische oder physikalische Fragen handelt²³), eine ganz andere Aufnahme.

Vorbereitet durch die Erdbewegungslehre des Kardinals Nikolaus von Kues²⁴), des Malers und Mathematikers Leonardo da Vinci (+ 1520) zu Florenz²⁵) und des Kanonikus Celio Calcagnini (+ 1541) zu Ferrara²⁶), rief es, sobald die erste Kunde davon sich verbreitete, nicht ohne vorhergegangene Erwägung der Frage, ob es mit den Ausdrücken der Bibel vereinbar sei oder nicht²⁷), gerade unter den hervorragendsten Mitgliedern des Klerus, die damals vielfach mit astronomischen Untersuchungen sich befaßten, sowohl in Italien als in Kopernikus' Umgebung eine wahre Begeisterung hervor. Kardinäle, Bischöfe und Domherrn betrieben, wie wir gesehen, die Herausgabe seines Werks, und der Papp selbst genehmigte die ihm zuge dachte Widmung²⁸).

Diese Begeisterung mußte nun freilich, nachdem es erschienen, sowohl durch die Mißtrauen und Zweifel erregende Vorrede Osianders, die den Keim der Opposition mit dem Werke selbst verbreitete, als durch

Simmelskörper durch Engel vgl. Friedreich, die Weltkörper in ihrer mythisch-symbolischen Bedeutung. Würzburg 1864 S. 3.

23) Die Freiheit der Bibelforschung in Fragen, die nicht den sittlich-religiösen Gehalt der Bibel betreffen, erhielt bald nach dem Bekanntwerden des kopernikanischen Systems eine neue Gewähr durch die Beschlüsse des Tridentiner Concils; denn es beschränkte die Auslegung der Bibel nur in rebus fidei et morum ad aedificationem doctrinae christianae pertinentium. Sess. 4. (Vgl. Hieronym. in Jerem. 28. und in Matth. 14.)

24) Nicolaus Cusanus (+ 1464) de docta ignorantia. Paris 1514. Basil. 1565. lib. II. cap. 11. 12. Scharpff, des Kard. und Bisch. Nicolaus von Cusa wichtigste Schriften in deutscher Uebersetzung. Freiburg 1862 S. 61 ff.

25) Venturi, essai sur les ouvrages de Léonard de Vinci, Paris 1797 p. 7. 8. Libri, hist. des sciences math. en Italie, III. p. 47.

26) Tiraboschi, storia della lett. ital. Vol. XI. p. 445. Sibri, l. c. III. p. 103. Vgl. Riccioli Almag. nov. II. p. 294 und Mersenni Quaestiones in Genesis. Lutet. Paris. 1623 p. 870 sqq. (Vb. II. S. 324 Note 18).

27) Vgl. Tidemann Giese in seinem Schreiben an Rhetikus Vb. II. S. 267 und S. 352. Copernici praef. ad Pontif.; vgl. Vb. II. S. 341.

28) Vgl. Vb. II. S. 331. 335. 340. 352. 353. 354. Papp Paul III. scheint für astronomische Werke sich sehr interessirt zu haben. Gaunius widmete ihm 1552 ein Calendarium ecclesiasticum (Riccioli Alm. nov. I. p. XL), Affabati schrieb considerationes physicae et astronomicae ad Paulum III, Venet. 1549 (Lalande, 38cher).

die unablässige Opposition der Wittenberger Schule, die nicht nur biblische, sondern auch physikalische und andere Bedenken gegen Kopernikus austreute, ja sogar ein ganz neues Weltssystem, das Tycho'sche, zu Tage förderte, geschwächt werden, und daher darf es nicht befremden, daß selbst von Seiten Derer, die Kopernikus' Bibelanschauung²⁹⁾ theilten, nicht alle Sachkundigen dem neuen System sich zuwandten, sondern manche es ignorirten, bezweifelten oder verwarfen. Aber trotz aller Schwierigkeiten, die ihm bereitet wurden, ist uns von dieser Seite aus der Periode vor den Galileiirren noch eine ganze Reihe unbefangener Männer, namentlich aus dem Klerus, bekannt, die demselben ihre Anerkennung schenkten.

Von den Italienern, unter denen Kopernikus nach dem Zeugnisse des Kardinals Schönberg viele Bewunderer hatte³⁰⁾, ist dahin nach glaubwürdigen Angaben zunächst noch der Bischof Lukas Gaurikus von Civita († 1558) zu rechnen³¹⁾, dessen Schriften uns freilich nicht zugänglich gewesen sind³²⁾.

Ein anderer Gönner des neuen Systems war Keiner Gemma Frisius, Professor in Löwen. In seiner Vorrede zu Stadius' *Cyphemeriden*³³⁾ aus dem Jahre 1555 rühmt er, trotz seiner Reminiscenzen aus Osianders vorgeschobener Vorrede³⁴⁾, die Vorzüge des koperni-

29) Vgl. Bb. II. S. 341.

30) Vgl. Bb. II. S. 330.

31) Nach Wachler's Handbuch d. Gesch. der Literat. IV. S. 274 und Gräfe's Lehrbuch der allgem. Literärgech. III. 1. S. 891.

32) Vielleicht gedachte er des kopernikanischen Systems in seinem *Calendarium ecclesiasticum ad Paulum III. 1552*, oder in seinen *Tabulae directionum*, Romae 1557, oder in seiner oratio in laudem astronomiae, deren Riccioli (*Alm. nov. I. p. XII*) erwähnt.

33) Vgl. Note 36. Was Kästner, *Gesch. der Mathem. II. Seite 611* aus Gemma's Vorrede zu diesem Werke mittheilt (*Quorsum paradoxotatos iste philosophus? quid etc.*), ist nur ein Einwurf, den nachher Gemma selbst widerlegt. Vgl. Riccioli *Alm. nov. II. p. 294*.

34) „Restat iam ultimus nodus de terrae motu solisque in mundi centro quiescentis τὸ παράδοξον. Verum quum et philosophia et demonstrationis methodo careant, non intelligunt hypothesis causas et usum. Non enim illa statuuntur ab authoribus, tanquam necessario ita se habere debeant neque aliter constitui possent. Sed ut assumptis non prorsus absurdis, sed naturae congruis exordiis, habeamus certam rationem motuum correspondentem in coelo conspicuis stellarum locis, tam pro tempore futuro vel elapso, quam pro praesenti“.

fanischen Systems vor dem ptolemäischen. „Obgleich die ptolemäischen Hypothesen“, sagt er, „beim ersten Blicke annehmbarer scheinen, als die kopernikanischen, so enthalten sie doch viel Absurdes, indem die Sterne sich in ihren Kreisen nicht gleichmäßig bewegen; auch bieten sie keine so einleuchtenden Erklärungsgründe für die Himmelserscheinungen, als die von Kopernikus u. s. w.“³⁵⁾.

Gleicher Ansicht war Johann Stadius, Professor in Löwen und in Paris³⁶⁾, indem er nicht nur Kopernikus Beobachtungen und Tafeln benutzte und verbesserte, sondern auch an verschiedenen Stellen seiner Schriften, namentlich in der Zueignung seiner astronomischen Tafeln an den Bischof von Rättich und in dem beigefügten Abriss der Geschichte der Astronomie aus dem Jahre 1560 seine Verwunderung über die Einfachheit und Natürlichkeit des kopernikanischen Systems ausspricht und es als den Ariadnesfaden betrachtet, der aus dem Labyrinth der Bewegungen der achten Sphäre herausführe³⁷⁾.

In ähnlicher Weise erklärte sich zu Gunsten des neuen Systems in einem astronomischen Lehrbuche, dessen Vorrede im Jahre 1573 geschrieben ist, Valentin Raibod, Professor in Köln³⁸⁾. Er bemerkt,

35) „Quamvis vero hypotheses Ptolemaei prima facie sint plausibiliores, quam Copernici, non pauca tamen illae absurda committunt, dum stellae in suis circulis inaequaliter moveri intelliguntur; tum non habent tam evidentes τῶν φαινομένων causas, atque illae Copernici. Nam quod tres superiores planetae, ut demus exemplum, ἀρόνυχοι, sive e diametro solis positi, semper sint in perigeo sui epicycli, assumit Ptolemaeus, atque hoc est τὸ ὄτι. Verum Copernici hypotheses idem illud necessario inferunt ac demonstrant δι' ὄτι. Nec quicquam fere absurdum naturalibus motibus committunt, unde hic amplior cognitio de planetarum distantis colligitur, quam ex illis. Quin si quoque quispiam velit, poterit illos motus terrae, quos praeter duos primos ponit, ad coelum referre, ac uti iisdem canonicibus calculorum“.

36) Er lebte 1527—1579. Ueber sein Wirken in Löwen, Rättich, Saboyen, Brügge und Paris vgl. Kästner, Gesch. d. Math. II. S. 610—613. Seine Ephemerides erschienen zu Köln 1556 1560. 1570. 1581 und Lugd. Bat. 1585; seine astronomischen Tafeln, tabulae Bergenses, mit einem Abriss der Geschichte der Astronomie Colon. 1560.

37) Vgl. Bd. II. S. 242 nebst Gassendi vita Copern. p. 330 und Campanella apolog. pro Galileo 1622 p. 9.

38) In seinen Institutionum astronomicarum libri III., die nach seinem Tode († 1579) im J. 1580 zu Köln erschienen. Raibod, er wird auch Raibod

Kopernikus habe, indem er nicht nur, wie Martianus Capella³⁹⁾, die Planeten Merkur und Venus, sondern auch den Saturn, Jupiter, Mars und den Mond mit den seiner Sphäre eingeschlossenen Elementen, d. i. mit der Erde, um die Sonne als den Mittelpunkt der Welt sich bewegen lasse, durch eine so kleine Zahl von Kreisbahnen die Himmelserscheinungen besser erklärt, als irgend einer vor ihm, obgleich mancher zehn bis elf Sphären angenommen habe⁴⁰⁾.

Die Achsendrehung der Erde lehrte auch Albert van Leeuwen (Leoninus) von Groenewoude aus Utrecht in einem zu Gunsten der Kalenderverbesserung Gregors XIII. im Jahre 1583 zu Köln geschriebenen und herausgegebenen astronomischen Lehrbuche⁴¹⁾. Er hat

genannt, schrieb außer einer Abhandlung: *nova sphaericorum methodus*, auch noch Commentare zu Ptolemäus, J. de Castro Boso u. A. Eine astrologische Schrift von ihm wurde von Seiten der Kirche mißbilligt. Vgl. Weidler, *hist. astron.* p. 404. Riccioli *Alm. nov.* II. p. 294.

39) *Martian. Capella* 8, 850; vgl. *Cic. de rep.* 6, 17 (*somn. Scip.* 4); *Macrob. in somn. Scip.* 1, 19; *Vitrur. de archit.* 9, 4; *Copernicus de revol. orb. coel.* I, 10; Jöbler *im Mus. f. Alterthumswiss.* von Wolf und Buttman II. S. 442.

40) *Naiobodae institut. astron.* 1, 16 p. 41: „Hinc (sc. a systemate *Martiani Capellae*) sumpta occasione summus vir Copernicus Saturnum quoque et Jovem Martemque atque adeo Lunam una cum inclusis suo circulo elementis, ad eundem solem tanquam universitatis centrum comparat, atque sic extremis mundi moeniis, quibus stellae ratae inhaerent, firmatis immotisque circum solem similiter immotum atque tanquam in medio mundo consistentem lampadem praeter Venerem et Mercurium etiam Saturnum, Jovem et Martem una cum globo telluris et huic incumbentibus elementis Lunaque convertens, tam parvo numero orbium omnes omnium aetatum coeli apparentias maxima cum laude et admiratione doctorum ita salvat, ut ante ipsum nullus, quamvis multi sphaerarum decadem, alii etiam hendecadem assumerent. Es folgt dann die Abbildung des systema universitatis de sententia summi viri Nicolai Copernici Torinensis, mit der Schlußbemerkung: Neque est, quod quis motu telluris quieteve Solis tantopere offendatur. Nam vice commutata terram quiescere solemque moveri, si quis existimet, eundem scopum per easdem fere demonstrationes ei recte consequi licebit, id quod satis arbitrator intelligi ab omnibus, qui aliquid de mathematicis indicare possunt.

41) In der Schrift: *Theoria motuum coelestium referens doctrinam Copernici ad mobilitatem solis eamque sequentes hypotheses cum nova de motu ipsius terrae sententia et hypothesis. De vera quantitate anni etc.* Authore Alberto Leonino a Groenewoude. Colon. Agr. 1583.

sich freilich verleiten lassen zu glauben, Kopernikus habe der Welt durch seine Lehre von der Bewegung der Erde ein unlösbares Problem hinterlassen wollen⁴²⁾; auch betrachtet er die astronomischen Hypothesen fast eben so, wie der Verfasser der vorgeschobenen Vorrede des kopernikanischen Werks, als Rechnungshypothesen ohne realen Werth⁴³⁾. Allein er glaubt doch die Himmelserscheinungen durch die Annahme einer Bewegung der Erde⁴⁴⁾, und zwar durch die Annahme einer täglichen Umdrehung derselben in der Mitte des Weltalls⁴⁵⁾ erklären zu müssen⁴⁶⁾.

Um dieselbe Zeit schenkte in Spanien der kopernikanischen Theorie, die alle Himmelserscheinungen richtig erkläre, seine Anerkennung der Augustinermönch Didakus von Stunika zu Salamanka, und zwar in seinem 1584 mit Genehmigung der geistlichen Obern zu Toledo erschienenen Kommentar zum Buche Hiob bei Erörterung der Stelle 9, 6: „Qui commovet terram de loco suo et columnae eius concutuntur.“ Er findet in dieser Stelle eine Bestätigung der kopernikanischen Weltordnung. Die Stelle Eccles. 1, 4: „Terra in aeternum stat“, beziehe sich nicht auf das Ruhen der Erde, sondern, wie der Zusammenhang beweise, auf ihre Unveränderlichkeit, während Menschengeschlechter entstehen und vergehen; die Stelle im Buche Hiob dagegen rede von einer Bewegung der Erde, um die Größe der

42) In der Zueignung der Schrift: „Ludere vir doctissimus voluit et in dubium vocare aeternamque philosophis quaestionem ponere, terrane moveatur an coelum. Etc.“

43) I. c. p. 6: „Quid enim simus ingeniosi in re, quam certo cognoscere nemo mortalium potest? ... Sufficit enim quod omnes astronomicae hypotheses potissimum spectant, ut certa numerandi ratione motus coelestes supputare liceat.“

44) In der Zueignung: „Terrae autem novam eumque motum dedi, qui et stellarum fixarum progressum, aequinoctiorum praecessionem et declinationis Zodiaci mutationem tueretur et cum naturae regulis minime pugnaret.“

45) I. c. p. 6: „Ego porro simpliciter statuo, quod ita se habere omnino credibile est, globum terrae in medio mundi se convertere super proprio centro et tanquam axe Zodiaci etc.“

46) Von der gleichfalls in Köln erschienenen astronomischen Schrift: Henrici Schonburgi doctrina de motibus orbium coelestium Jovis (Jovis) et Saturni, Coloniae 1590, ist uns nicht bekannt, an welches System sie sich anschliesse.

Macht, die eine so gewaltige Masse bewege, zu veranschaulichen; es gebe überhaupt in der heiligen Schrift keine Stelle, die so deutlich von der Nichtbewegung der Erde rede, als die Stelle Hiobs von der Bewegung derselben⁴⁷⁾.

Seit 1584 pries in seinen Schriften das kopernikanische System auch der ehemalige Dominikaner Jordan Bruno aus Nola († 1600), jedoch mehr aus philosophischen, als aus astronomischen Gründen⁴⁸⁾. Er betrachtete es als Ausfluß aus der Weltanschauung seines Vorbildes in der Philosophie, des geistreichen Kardinals Nikolaus von Kues, und erweiterte es durch die eben daraus hergeleitete Annahme einer unzählbaren Menge bewohnter und belebter Welten, die sich, ohne durch feste Sphären gehemmt zu sein, als Planeten, Fixsterne und Kometen durch den unbegrenzten Aether⁴⁹⁾, jeder Planet oder Erdkörper um seinen Fixstern als Sonne, bewegen. Kopernikus habe die von dem Kardinal Nikolaus von Kues schon ausgesprochene Lehre von der Erdbewegung nur lauter und kühner verkündet, darauf vertrauend, daß, wenn die wahre Lehrmeinung nicht stark genug wäre, sich durch sich selbst Aufnahme zu verschaffen, dieselbe doch wenigstens wegen der größern Bequemlichkeit in den Berechnungen als eine nützliche Hypothese würde zugelassen werden, besonders da sie ja schon verschiedenen Pythagoreern bekannt gewesen. Zu bedauern sei nur, daß Kopernikus, der leider mehr Mathematiker als Philosoph gewesen, noch allzu viele willkürliche und unerweisliche Voraussetzungen

47) Bb. II. S. 245; vgl. Rästner Gesch. d. Math. III. S. 456. Bibliothèque critique par Mr. de Sainière T. IV. p. 97—99. Cines Anonymi flare und schriftmäßige Erörterung der Frage, ob des Cartesii Meinung, daß die Sonne still stehe u., der h. Schrift zuwiderlaufe. Aus d. Lat. mit Anmerkungen von J. B. Wiebeburg, nebst einer Vorrede von Stolle. Jena 1731. Vorrede § XIII.

48) Besonders in den Schriften *La cena de lo cenori* 1584 und *de innumerabilibus, immenso et infigurabili* 1591. Seine Schriften sammelten Wagner, *Opere di Giord. Bruno*, Lips. 1830, und Oförör, *Jordani Bruni Nolani scripta, quae lat. confecit*. Stuttgart 1834 ff.

49) Er schloß sich in dieser Lehre an Nikolaus von Kues. Dieser lehrte, die Welt könne, obwohl sie nicht unendlich sei, doch auch nicht als erbliche begriffen werden, weil sie keine Grenzen habe, in die sie eingeschlossen sei; es gebe unzählbare bewohnte Welten u. s. w. *De docta ignorantia* II. II. 12. Vgl. Clemens, *Giord. Bruno u. Nicolaus v. Cusa*, Bonn 1847 S. 96. 143.

zugelassen habe⁵⁰). Es ist dieses derselbe Bruno, gegen den später (1595) wegen seiner ketzerischen Anfeindung des Christenthums die Inquisition einschritt⁵¹). Daß aber bei der Untersuchung gegen ihn auch seine Lehre von der Erdbewegung und von der Unzählbarkeit der Welten Anstoß erregt und zu seiner Verurtheilung mitgewirkt habe⁵²), ist nicht nur durch Nichts zu erweisen, — denn es fehlt an jeder officiellen Angabe über die Punkte seines Verhörs, — sondern steht auch mit den offenkundigsten Thatsachen, namentlich mit dem sowohl durch Beispiele⁵³), als durch die Zeugnisse von Thomas Campanella⁵⁴), Galilei⁵⁵), Kepler u. A.⁵⁶) bezeugten Umstande, daß die kopernikanische Theorie sowohl nach seiner Verurtheilung, als vorher, noch gelehrt werden durfte, in Widerspruch, und ist schon deshalb nicht annehmbar, weil er beide Lehren nicht selbst zuerst aufgestellt, sondern aus der Philosophie des Kardinals Nikolaus von Kues entlehnt hatte⁵⁷).

Bis in die Zeit zwischen den Jahren 1585 und 1589 scheint auch der Astronom J. A. Magini aus Padua, Professor zu Bologna,

50) Nach den Stellen aus Bruno's Schriften bei Rigner und Siber, Leben und Lehrmeinungen berühmter Physiker am Ende des 16. und am Anfange des 17. Jahrh. Heft V. Sulzbach 1824 S. 210 ff.

51) Clemens, Giordano Bruno u. Nicolans v. Cusa, S. 167 ff. u. 223 ff.

52) Es ist das eine unlängst von Bartholmess (Jordan Bruno, Paris 1846. vol. I. p. 234) hingeworfene Vermuthung, die sich auf nichts Anderes stützt, als auf den augenscheinlich unhaltbaren Grund, daß der Philolog Kaspar Scioppius in einem Briefe an Rittershausen die Lehre von der Unzählbarkeit der Welten als eine Lehre bezeichnet, die ihm bei Lesung der Brunonischen Schriften verwerflich erschienen sei (Bartholmess I. c. p. 334).

53) Vgl. Note 72—88.

54) Thomas Campanella, Apologia pro Galileo, Francof. 1622 p. 9: „Item doctissimus Card. Nicolaus Cusanus hanc sententiam amplexus est et alios soles aliosque in firmamento stellato circumgyrantes planetas agnovit. Et quidam Nolanus (sc. Jordanus Bruno) et alii, quos haeresis nominare non permittit, hanc sententiam tuentur. Sed in hoc condemnati non sunt tanquam haeretici; nec qui catholici, a librorum editione prohibiti fuerunt“.

55) Bb. II. S. 244 Note 89.

56) Kepleri Opp. ed. Frisch. I. p. 506. coll. p. 57. V. Breitshwert a. a. O. S. 152. Humboldt, Kosmos II. S. 358.

57) Nicol. Cusan. de docta ignor. II. 11. 12. Vgl. Clemens a. a. O. S. 96. 143.

dem kopernikanischen Systeme gehuldigt zu haben⁵⁸). In seiner 1585 zu Venedig erschienenen Schrift: *Tabulae secundorum mobilium coelestium*, die dem Papste Gregor XIII. gewidmet ist, überhäuft er Kopernikus noch mit Lobsprüchen, ohne irgendwie anzudeuten, daß er die kopernikanische Lehre von der Erdbewegung verwerfe; er drückt sich im Gegentheile so aus, als ob er nicht zu denen gehöre, denen die kopernikanische Theorie Schwierigkeiten bereite⁵⁹). Dagegen begleitet er in seiner 1589 zu Venedig erschienenen Schrift: *Novae coelestium orbium theoricarum, congruentes cum observationibus Copernici*⁶⁰), das Lob der kopernikanischen Beobachtungen mit dem Tadel der Hypothese, daß die Erde sich bewege, indem er sie mit Tycho Brahe und der Wittenberger Schule wegen der Widersprüche, in die sie mit anerkannten Thatsachen verwickelte, als absurd bezeichnet⁶¹ und die gleichfalls von Wittenberg ausgegangene Verdächtigung wiederholt, daß Kopernikus sie nur, um sein Genie zu zeigen, aufgestellt habe⁶²). Libri schließt daraus, daß Magini in der Zeit zwischen dem Erscheinen dieser beiden Schriften seine Ansicht über die kopernikanische Theorie geändert oder doch wenigstens Erwägungen nachgegeben habe, die vorher, im Jahre 1585, noch keinen Einfluß auf ihn ausgeübt⁶³). Er gesteht freilich, diese Erscheinung sich nicht

58) Vgl. Libri, *histoire des sciences mathematiques en Italie*, T. IV (1841) p. 43 not. 1.

59) Libri a. a. O.: „Les *Tabulae* sont dédiées à Grégoire XIII, et, dans une lettre au duc de Sora, frère du pape, Magini s'exprime ainsi: Nicolaus Copernicus vir in hoc doctrinae genus cum uno Ptolemaeo conferendus, et, après beaucoup d'autres éloges, il ajoute: Qui autem Purbachii theorias et Alphonsinas tabulas solvebant, inusitatas hasce Copernici hypotheses ac peregrinas earum voces non sine maximo negotio percipere poterant; sans rien dire qui puisse faire croire qu'il rejette la théorie du mouvement de la terre“.

60) Libri a. a. O. scheint nur die Mainzer Ausgabe vom Jahre 1608 gekannt zu haben. Auch hat er aus Versehen den Zusatz *congruentes cum observationibus Copernici* dem Titel der *Tabulae* beigelegt.

61) a. a. O.: „Mais dans l'avertissement au lecteur des *Novae coelestium orbium theoricarum*, il dit hardiment: Non absurdas ad hypotheses quales Copernicus confinxit“.

62) Vgl. Eittow, *Gesch. d. induct. Wissensch. nach Whewell* I. S. 397.

63) Libri a. a. O.: „Dans l'intervalle qui sépare la publication de ces deux livres l'auteur semble avoir modifié son opinion sur la théorie de

so recht erklären zu können⁶⁴). Allein es unterliegt kaum einem Zweifel, daß Magini im Jahre 1588, also unmittelbar vor dem Erscheinen der 1589 herausgegebenen *Theoricae*, durch Tycho Brahe umgestimmt, aus einem Kopernikaner ein Tychonianer geworden sei. Wenigstens versandte Tycho im Jahre 1588 an seine Freunde und Fachgenossen die so eben gedruckte Schrift über den Kometen des Jahres 1577 (*de mundi aetherei recentioribus phaenomenis liber secundus, qui est de illustri stella caudata anno 1577 conspecta*)⁶⁵), in der er zuerst seine eigene, von Kopernikus abweichende, Hypothese über die Bewegungen der Himmelskörper entwickelt hat⁶⁶). Nach Gassendi's Bericht erhielt auch Magini ein Exemplar dieser Schrift⁶⁷), und dieser erklärte seine Zustimmung zu der neuen Hypothese⁶⁸). Doch spricht er auch in den später herausgegebenen Schrift-

Copernic, ou, au moins, avoir cédé à des considerations qui, en 1585, ne l'avaient pas encore influencé.“

64) *L. a. D.*: „Quelle est la raison de ce changement? Faut-il croire que Magini, ayant à son tour imaginé un nouveau système du monde, se persuada, comme Tycho - Brahé, que celui de Copernic était absurde? ou bien doit-on voir en cela l'influence de l'Eglise, qui, après avoir d'abord laissé passer l'ouvrage de Copernic (qui est, comme on le sait, dédié au Pape), se préparait plus tard à condamner Galilée? Nous n'osons prononcer.“

65) Lalande, *bibliographie astronomique*, Paris. 1803 p. 119. Er bemerkt nach Anführung der Tychonischen Schrift: „Mon exemplaire porte en effet 1588 à la fin; mais il est dit sur une autre feuille, qu'il fut achevé à Prague en 1603, et le frontispice porte, Francfort 1610. On voit dans la préface, que, voulant y ajouter beaucoup d'autres choses, Tycho en avait différé la publication, et il ne parut qu'en 1603, par les soins de son gendre; mais il en avait envoyé à ses amis en 1588.“

66) *Bgl. Tychonis Brahe Epistolae. Uranib. 1596 p. 104*: „Interim mitto tibi exemplar secundi libri operis mei de mundi aetherei recentioribus phaenomenis . . . tractat de cometa anni 1577 . . . Invenies etiam ibidem circa initium capitis octavi novam a me non ita dudum adinventam coelestium revolutionum hypothesin, quam veteri illa Ptolemaica et recentiore Copernicea multas ob causas veriolem esse non dubito eamque apparentis aprime consentaneamprehendo.“

67) Gassendi, *vita Tychonis Brahe ed. Hagae-Com. 1655 p. 115*.

68) Gassendi *l. c.* „Testatus est etiam (sc. Maginus in literis ad Tychonem datis) se magna libri progymnasmatum primi expectatione teneri; observationum item et speculationum, quas probare et sequi minima eru-

ten noch immer mit großer Achtung von Kopernikus. In der 1617 zu Rom erschienenen Schrift über das Fortrücken der Aequinoctien ist ihm Kopernikus ein ausgezeichnete Astronom, dessen System von vielen, und zwar von einigen ganz ausgezeichneten Männern gebilligt werde; auch erklärt er darin, daß es den Erscheinungen am Himmel vollkommen genüge; allein er hält es wegen seiner Widersprüche mit der damaligen Physik für unphilosophisch und absurd, und wiederholt die Behauptung, daß es Kopernikus, um sein Genie zu zeigen, aufgestellt habe⁶⁹⁾.

Für die Aendrehung der Erde erklärte sich in einer 1591 zu Rom erschienenen und Papst Gregor XIV. gewidmeten Schrift auch der Philosoph Franz Patritius⁷⁰⁾, besonders aus dem nahe liegenden Grunde, weil die Umdrehung der Erde in 24 Stunden um ihre Ase eine begreifliche, die Annahme eines Umlaufs der Sonne und des ganzen Fixsternhimmels in 24 Stunden um die Erde, bei der

besceret uti et probabat Hypothesin.“ Seine Zustimmung erklärte Magini auch durch den Titel der Schrift: *Tabulae novae iuxta Tychonem. Bononiae 1619.*

69) Magini *Confutatio diatribae Jos. Scaligeri de aequinoctiorum praecessione. Romae 1617 p. 6:* „Nicolaus Copernicus eximiae eruditionis vir ac incomparabilis memoriae . . . Cuius opinio hodie adeo invaluit, ut multi ex recentioribus eam tanquam plausibiliorem comprobare non sint veriti, non animadvertentes, absurdam hanc de terrae motu opinionem ab ipso Copernico ingenii sui ostentandi causa fuisse potius stabilitam, quam quod eam revera comprobaret . . . p. 84. 85: „Non est hic negandum, hypothesim Copernici de mobilitate terrae fuisse idoneam ad salvandas et praedicandas coelestes apparentias, qui est unicus scopus astronomi. Unde non mirum est, eam fuisse a praestantibus aliquot viris comprobatam et pro vera receptam. Licet peccet contra philosophiam, dum ponit Solem in mundi centro quiescentem et terram mobilem triplici motu . . . Hypotheses Scaligeri et Copernici conveniunt in solo nomine anticipationis aequinoctiorum, sed differunt re; quia Copernici hypothesis si non vera, saltem est sufficiens ad tuendas apparentias et praedicandas.“

70) *F. Patritii Nova de universis philosophia. Romae 1591. Venet. 1593.* — Ob auch Andreas Argoli in der Zeit vor den Galileiwirren, etwa in seinem *tabulae primi mobilis, Romae 1610*, schon, wie später 1644 in seinem *Pandosium sphaericum, Patav. 1644. Cap. 3* (Riccioli, *Alm. nov. I. p. 292*; vgl. Rästner *Gesch. d. Math. IV. S. 113*) die Aendrehung der Erde gelehrt habe, ist uns nicht bekannt.

großen Entfernung der Himmelskörper, eine unbegreifliche und unnatürliche Geschwindigkeit voraussetze⁷¹⁾.

Eine Hinneigung zum kopernikanischen Systeme bekundet in Briefen aus den Jahren 1603 und 1607 auch der geheime Rath Joh. Georg Hertwart von Hohenburg in München. Er schätzte Gilberts Werk über den Magnet, worin die Umdrehung der Erde gelehrt wird, und untersuchte, ob sich nicht selbst die Annahme einer jährlichen Bewegung der Erde, die Gilbert verworfen, trotz der unermesslich weiten Entfernung der Fixsterne, die sie voraussetzt, damit vereinigen lasse⁷²⁾.

Von einer der im Jahre 1612 zu Augsburg und 1613 zu Rom unter dem Namen Apelles erschienenen Schriften des Jesuiten Scheiner über die Sonnenflecken⁷³⁾ sagt Thomas Campanella, daß durch eine Andeutung des Jesuiten Clavius bewogen, der sich zuletzt dem kopernikanischen Systeme genähert habe, der Verfasser dieser Schrift, der erdichtete Apelles (fictus Apelles), in das kopernikanische System hineingerathen sei⁷⁴⁾. Doch ist die Schrift selbst uns nicht zugänglich gewesen, und

71) Patritius l. c. ed. Venet. p. 102 sqq. Vgl. Kirner und Siber a. a. O. IV. S. 96.

72) In zwei Briefen an Kepler, nach Kepleri Opp. ed. Frisch, vol. III. p. 449 und 454. Ueber Hertwart vgl. Breitschwert, Joh. Keplers Leben und Wirken S. 40—44.

73) Es erschienen von ihm 1612 zu Augsburg über die Sonnenflecken zwei Schriften: *Epistolae tres ad M. Velsorum de maculis solaribus* und *De maculis solaribus et stellis circa Jovem errantibus accuratior disquisitio ad M. Velsorum perscripta*, Aug. Vind. 1612, mit der Schlußbemerkung: *Apelles latens post tabulam vel, si mavis, Ulysses sub Ajacis clypeo*; ferner zu Rom 1613: *De maculis solaribus tres Epistolae; de iisdem et stellis circa Jovem errantibus disquisitio Apellis post tabulam latentis*, Romae 1613, (vgl. Lalande bibliogr. astronom. p. 157. 160; Käßner Gesch. d. Math. IV. S. 143—147).

74) Campanella, apolog. pro Galileo p. 10: „Item Clavius Jesuita in ultima editione operum suorum, cum animadvertisset, Mercurium et Venerem circa solem in gyrum vagari, quamvis antea contrarium cum Aristotelis sectatoribus sensisset, admonet astronomos, ut de alio coelorum systemate provideant. Quod documentum considerans, mathematicus recens, fictus Apelles, in suis observationibus nubecularum solarium in Galilei et Copernici sententiam fertur.“

in seinen später geschriebenen Werken bezweifelt oder widerlegt Scheiner die Richtigkeit der kopernikanischen Annahme der Erdbewegung⁷⁵⁾.

Gegen Anfang des Jahres 1613 ließ, ohne Anstoß zu erregen, die römische Akademie eine Schrift von Galilei über die Sonnenflecken zu Rom drucken, in der die Lehre von der Erdbewegung schon ausgesprochen findet⁷⁶⁾. Erst durch ein am 21. December 1613 verfaßtes Schreiben Galilei's an den Benediktiner Castelli wurde die Lehre von der Erdbewegung unter den Gelehrten zu Florenz auf das Gebiet religiöser Streitigkeiten gezogen, indem darin das Verhältniß der Naturwissenschaften zur Bibel erörtert wird⁷⁷⁾.

Eine Ausgleichung der Lehre von der Bewegung der Erde und dem Stillstande der Sonne mit dem biblischen Sprachgebrauche versuchte darauf, um das kopernikanische System zu rechtfertigen, der Karmelitermönch Paul Anton Foscarini in einer astronomisch-eregetischen Abhandlung über die Bewegung der Erde und den Stillstand der Sonne, welche in der Form eines Briefes an den Karmeliter-General Fantoni mit Genehmigung der kirchlichen Censurbehörde 1615 zu Neapel erschien⁷⁸⁾. Er ging jedoch zu weit, indem er, von andern Mißgriffen abgesehen, das kopernikanische System am Schlusse seiner Abhandlung sogar in der Bibel selbst, z. B. in der Beschreibung der Bundeslade Erod. 25, 31—35, angedeutet finden wollte.

Aus derselben Zeit stammt eine zu Gunsten des kopernikanischen Systems geschriebene Schrift des Paulinermönchs Redemptus Baranzanus aus Vercelli, Mathematikers zu Annecy in Savoyen: Urano-

75) Vgl. Scheiner, *disquisitiones mathematicae*. Jngolstad. 1614. Prodomus pro sole mobili et stabili terra 1651.

76) Historisch-politische Blätter Bb. VII. 1841. S. 458.

77) Reumont, Galilei u. Rom, in seinen Beiträgen zur Italienischen Geschichte Bb. I. (1853) S. 313.

78) Lettera del Rev. Padre Maestro P. A. Foscarini Carmelitano sopra l'opinione di Pittagorei e del Copernico della mobilità della terra e stabilità del sole. Napoli 1615. Eine lateinische Uebersetzung: Epistola P. A. Foscarini Carmelitani circa Pythagoricorum et Copernici opinionem de mobilitate terrae et stabilitate solis (von Bernegger), erscheint hinter den lateinischen Ausgaben des Dialogs von Galilei: *Systema cosmicum*, Augustae Treboec. 1635, Lugd. 1641, Lond. 1663, Lugd. Bat. 1700.

scopla sive tractatio de coelo, die jedoch gedruckt, mit abweichenden Zusätzen, erst 1617 zu Genf erschien⁷⁹⁾.

Ein anderer Kopernikaner aus der Zeit vor den Galileiwirren, der sowohl die fortschreitende als die rotirende Bewegung der Erde lehrte, war, nach zuverlässigen Angaben, auch der Professor Ant. Laur. Politianus zu Pisa⁸⁰⁾. Es wird ihm eine Schrift *de coelis eorumque motibus* beigelegt⁸¹⁾, die uns jedoch eben so wenig zugänglich gewesen ist, als die von Baranzanus, in der sie muthmaßlich entweder mitabgedruckt oder doch berücksichtigt worden ist⁸²⁾.

Alle diese Männer hatten schon vor dem Hervortreten der Galileiwirren sich zu Gunsten des kopernikanischen Systems erklärt, und gewiß war die Zahl Derer, die es, wie der Cardinal Schönberg, Bischof Giese, Georg Donner, Johannes Dantiscus, Martin Kromer u. A.⁸³⁾ begünstigten, ohne darüber zu schreiben, unter den Sachverständigen auf dieser Seite noch weit größer⁸⁴⁾. Denn Päpste, Bischöfe und Ordensgenerale ließen sich Werke widmen, die zu Gunsten des kopernikanischen Systems geschrieben sind⁸⁵⁾; kirchliche Censurbehörden genehmigten deren Druck⁸⁶⁾; und die beiden eifrigen Kopernikaner Rheticus und Kepler, die zu Wittenberg und zu Tübingen durch ihre Begeisterung für Kopernikus Anstoß erregt⁸⁷⁾, fanden in katholischen Kreisen Schutz oder Beförderung⁸⁸⁾.

79) Nach Riccioli, *Almag. nov. II. p. 294* und Weidler *hist. astron. p. 441.* (vgl. Kästner, *Gesch. d. Math. IV. S. 119.*)

80) Nach Riccioli *a. a. O.* Er ist nicht zu verwechseln mit Angelus Politianus.

81) Bei Föcher im *Gelehrten-Lexikon.*

82) Vgl. Riccioli *a. a. O.*

83) Vgl. *Vb. II. S. 235. 239. 240. 330. 335. 352.*

84) Die Angaben der gleichzeitigen Berichterstatter sind freilich nach ihrem jeßemaligen Standpunkte verschieden. Von einigen werden viele, von andern wenige Kopernikaner vorausgesetzt. Vgl. das Dekret vom 5. März 1616 (*Vb. II. S. 256 Note 136*), Magini, *Confutatio diatr. J. Scaligeri de aequinoctiorum praecessione, Romae 1617, p. 6*, Bernegger bei Kästner *Gesch. d. Math. IV. S. 173*, mit Kepler's und Galilei's Bemerkung *Kepleri Opp. ed. Frisch I. p. 49, 506.*

85) Vgl. *Note 28. 37. 59. 70. 78.*

86) Vgl. *Note 47. 78.*

87) *Vb. II. S. 238. 248. 252. 355. Vb. III. S. 21.*

88) *Vb. II. S. 239. 253. 355. III. S. 24.*

In der That gewann mithin auf dieser Seite das kopernikanische System in der vorliegenden Periode eine ganz andere Aufnahme und Verbreitung, als in den orthodoxen Kreisen der Wittenberger Schule.

Es entwickelte sich nun freilich, trotz aller Begünstigung von oben, selbst auf dieser Seite allmählig eine Opposition dagegen. Allein sie hatte keineswegs gleich Anfangs eine religiöse Bedeutung, und sie entwickelte sich weder so ganz von selbst ohne Anstoß und Einfluß von außen, noch aus derselben Grundansicht über die Quellen astronomischer Gewißheit, von der die Wittenberger Opposition ausging. Das zeigt die Musterung der hierher gehörigen Schriften, so weit sie uns zugänglich gewesen oder doch ihrem Inhalte nach uns bekannt geworden sind.

In den astronomischen Schulbüchern wurde zuvörderst, wie die vielen vom Jahre 1543 bis 1616 zu Florenz, Paris, Köln und anderswo erschienenen Schulausgaben der Schriften von J. de Sacro Bosco, Peurbach u. A.⁸⁹⁾ sammt den Lehrbüchern von Nikolaus Simus, Professor zu Bologna⁹⁰⁾, Cornelius Valerius, Professor zu Löwen⁹¹⁾ u. a. beweisen, auch auf dieser Seite, selbst von Solchen, die, wie der Florentinische Astronom Franz Junctinus⁹²⁾, in ihren sonstigen Schriften Kopernikus als den Wiederhersteller der Astronomie priesen und seine Tafeln und Beobachtungen benutzten, in der Regel, wie von den Philosophen Cardanus⁹³⁾, Telesius⁹⁴⁾ u. a., ohne Rücksicht auf Kopernikus das ptolemäische System noch fest-

89) Zu Florenz erschienen solche 1547, 1550, 1578, 1579, zu Paris 1556, 1561, 1577, zu Köln 1566, 1581, 1591, 1594, 1600, 1601, zu Antwerpen 1566, 1573 u. s. w. Vgl. Lalande, bibliographie astronomique. Paris 1803.

90) Nic. Simi Theoriae planetarum in compendium redactae, Basil. 1555. Vgl. Weidler hist. astron. p. 368.

91) Corn. Valerius de sphaera et primis astronomiae rudimentis. Antwerp. 1561. 1573. 1581. 1585. 1593. Eine ähnliche Schrift ist wohl Guid. Ubaldi e Marchionibus Montis planisphaeriorum universalium theoria. Colon. 1560. 1581. Pisauri 1579.

92) Man vergleiche seine Schrift: Sphaera Joannis de Sacro Bosco cum additionibus — collectis a F. Junctino, Antwerp. 1566, mit seinen tabulae astronomicae in seinem Speculum astrologiae, Lugd. 1575.

93) Cardan. de varietate rerum. 1556. Vgl. Rißner und Siber a. a. D. II. S. 60.

94) Telesius de natura rerum, 1565. Rißner und Siber a. a. D. III. S. 47.

gehalten. Diese Erscheinung zeugt allerdings, so weit sie nicht, wie vielleicht bei Simus, aus der Unbekanntschaft der Verfasser mit dem kopernikanischen Werke zu erklären ist, von Mißtrauen gegen das kopernikanische System; aber dieses Mißtrauen erklärt sich zur Genüge aus der mißtrauenerregenden Vorrede, die Oslander, ein Vertreter der Wittenberger Schule, dem kopernikanischen Werke vorgeschoben hatte, und so weit uns die hierher gehörigen Schriften bekannt geworden sind, ist uns nirgend eine Andeutung begegnet, aus der sich entnehmen ließe, daß es nicht aus andern, als biblischen Bedenken, entsprungen sei. Durch Bibelstellen pfliegten die Astronomen auf dieser Seite ihre astronomischen Sätze nicht zu begründen.

Wichtiger zur Beurtheilung der Opposition gegen Kopernikus sind die Schriften, in denen seine Lehre von der Erdbewegung entweder ausdrücklich verworfen oder widerlegt oder doch in Ansehung ihrer Richtigkeit bezweifelt wird.

Dahin gehört zunächst in den nach dem Bekanntwerden des kopernikanischen Werkes erschienenen Ausgaben die Sphärenlehre von Alexander Piccolomini, Erzbischof von Patrasso, dem nachherigen Coadjutor des Erzbischofs zu Siena. Allein als eifriger Anhänger des Aristoteles begnügt er sich, darin ganz einfach die aristotelisch-ptolemäischen Argumente gegen die Lehre der „Pythagoreer“ von der Erdbewegung hervorzuheben. Von Bibelstellen ist in der ganzen Schrift eben so wenig, als von Kopernikus die Rede⁹⁵⁾.

Dann folgt 1559 ein Traktat von dem Franciskaner Delphini, Lektor zu Bologna, über die Bewegung der Himmelskörper⁹⁶⁾ und 1570 eine Kosmographie von dem venetianischen Patricier Barocius⁹⁷⁾. Von jenem bemerkt Riccioli weiter nichts; als daß er die Bewegung der Erde als eine ungereimte und längst verschollene An-

95) Al. Piccolomini della sfera del mondo. Venet. 1553. 1559. 1573. 1578. 1579. 1595. (1539. 1540). Eine lateinische Uebersetzung, de sphaera mundi, besorgte Stupanus Basil. 1568. 1573. 1586, eine französische Conpité zu Paris 1608. 1618.

96) J. A. Delphini, tractatus de globis coelestibus et motibus. Bonon. 1559.

97) Franc. Barocii Cosmographiae libri quatuor. Venet. 1570. 1585. 1598.

sicht bezeichne⁹⁸⁾, von dieser weiter nichts, als daß die Lehre von der Erdbewegung darin verworfen werde⁹⁹⁾.

Auffallend äußert sich über Kopernikus der als Mathematiker berühmte Abt Franz Maurolykus von Messina in seiner Schrift *de sphaera*, die 1575 in der Gesamtausgabe seiner Werke erschien¹⁰⁰⁾. Er bemerkt darin, es werde auch Kopernikus gebuldet, der die Erde um die Sonne kreisen lasse; allein derselbe verdiene eher eine Züchtigung, als eine Widerlegung¹⁰¹⁾. Diese Bemerkung kann ebensowohl durch die Widersprüche, in die das kopernikanische System mit der damaligen Physik und mit der sinnlichen Wahrnehmung verwickelte, oder durch die schon von Ramus hart getabelte vorgeschobene Vorrede Oslanders oder durch die Vorliebe des Abts für Aristoteles, als durch andere Gründe, veranlaßt sein. Von biblischen Einwendungen desselben ist uns nichts bekannt.

Andere ließen sich durch Tycho Brahe bestimmen, dem kopernikanischen Systeme untreu zu werden. Namentlich gilt das von dem einflußreichen Astronomen der Universität Bologna, J. A. Magini. Durch Tycho Brahe belehrt, der, wie sich aus seinen Briefen an Rothmann entnehmen läßt, nicht nur der Bibel gedachte, sondern auch auf Thatfachen und Erscheinungen in der Natur verwies, mit denen die Annahme der Erdbewegung unvereinbar sei, stimmte er seit 1589 in die von Wittenberg aus verbreitete Behauptung ein, daß die kopernikanische Lehre von der Erdbewegung absurd sei oder in Widersprüche verwickelte und daß Kopernikus sie nur, um sein Genie zu zeigen, aufgestellt habe¹⁰²⁾. Er entschied sich für das tychonische System, und seinem Beispiele folgten andere Italiener¹⁰³⁾. Doch

98) Riccioli *Alm. nov. II. p. 495*: „Opinionem de motu terrae appellat stultam, insulsam et iam dudum ex scholis explosam“.

99) Riccioli, *Alm. nov. II. p. 291*.

100) Franc. Maurolyci, abbatis Messaniensis, *Opuscula mathematica. Venet. 1575*.

101) „Toleratur et Nicolaus Copernicus, qui solem fixum ac terram in gyrum circumverti posuit, et scutica potius aut flagello quam reprehensione dignus est.“ Vgl. Delambre *hist. de l'astron. mod. I. p. 147*. Rästner *Gesch. d. Math. II. S. 462*.

102) Vgl. Note 61—68.

103) Gassendi, *vit. Tych. Br. ed. Hagae-Com. p. 126*.

Erml. *Jetschr. Bb. III.*

berief er sich nicht, wie Tycho und Melancthon, auf Bibelstellen, um seine astronomische Ansicht zu begründen.

Auf die von der Wittenberger Schule angeregten biblischen Bedenken gegen das kopernikanische System, die Kopernikus in seiner Vorrede an den Papst Paul III. für ein leeres Geschwätz erklärt, das er nicht beachten werde¹⁰⁴), scheinen, aus nahe liegenden Gründen, von katholischer Seite zuerst die Jesuiten eingegangen zu sein. Wenigstens nimmt der Jesuit Clavius aus Bamberg in seinem seit 1570 vielfach erschienenen Kommentare zu dem astronomischen Lehrbuche von Johannes de Sacro Bosco¹⁰⁵) darauf Rücksicht. Doch legte er den fraglichen Bibelstellen keineswegs ein entscheidendes Gewicht bei. Er bemerkt nur, indem er als Hauptbedenken gegen das kopernikanische System die zahlreichen physikalisch - astronomischen Schwierigkeiten, in die es verwickle, besonders den widerstandslosen Umschwung der Erde durch die Luft und die Annahme einer dreifachen Erdbewegung¹⁰⁶) bei völligem Stillstand der Sonne (quod qua ratione fieri possit vix intelligo), hervorhebt, die ptolemäische Ansicht werde durch Bibelstellen begünstigt (favent huic quoque sententiae sacrae literae) und ihr Inhalt scheine dem kopernikanischen Systeme zu widersprechen (et videntur iis quae sacrae literae plerisque locis docent contradicere; idcirco anteponenda videtur opinio Ptolemaei)¹⁰⁷). Er rühmte dabei Kopernikus, dessen Ideen, Tafeln und Beobachtungen er benutzte, noch immer als den Wiederhersteller der Astronomie¹⁰⁸), und erkannte, nachdem er

104) Bb. II. S. 341.

105) Christoph. Clavii († 1612) in sphaeram Joannis de Sacro Bosco commentarius, Romae 1570. 1575. 1581. 1585. 1606; Venet. 1591. 1596; Mogunt. 1612; Lugd. 1593. 1600. 1602. 1618.

106) Kopernikus ertheilte der Erde außer der täglichen Aendrehung und außer der jährlichen Kreislung um die Sonne noch eine dritte Bewegung, um das Vorrücken der Aequinoctien zu erklären (Gassendi, vita Copern. p. 304; Apelt, Ref. b Sternk. S. 133). Doch erkannten schon Gemma Frisius (Note 35) und Rothmann, daß es zur Erklärung der Himmelserscheinungen dieser dritten Bewegung nicht bedürfte.

107) Clavius in sphaeram J. de S. B. ed. Lugd. 1602 p. 213. 520.

108) l. c. p. 67: „Copernicus, astronomiae restitutor egregius, quem tota posteritas grato semper animo tanquam alterum quendam Ptolemaeum celebrabit et admirabitur.“

zuletzt noch von der Kreisung der Planeten Merkur und Venus um die Sonne sich überzeugt hatte, die Nothwendigkeit, das ptolemäische System durch ein anderes zu verdrängen¹⁰⁹⁾.

Auch in den Erläuterungen des Jesuiten-Kollegiums von Coimbra zu der aristotelischen Schrift *de coelo* treten die biblischen Bedenken gegen die kopernikanische Ansicht noch nicht in den Vordergrund. Erst nach Darlegung der physikalischen Gründe gegen die Erdbewegung wird zur Bestätigung noch auf einige Bibelstellen hingewiesen, aus denen die Unbeweglichkeit der Erde sich folgern lasse¹¹⁰⁾.

Dagegen bemerkt der Jesuit Serarius aus Lothringen, unter dem Einflusse der vielen physikalischen Bedenken, die sich bis dahin gegen das kopernikanische System geltend gemacht hatten, in seinem 1609 erschienenen Kommentar zum Buche Josua bei Erklärung der Stelle 10, 14 allerdings, er begreife nicht, wie man die kopernikanischen Hypothesen, falls man sie ernstlich behaupte, von dem Vorwurfe der Häresie frei sprechen könne¹¹¹⁾.

Doch ging der Jesuit Scheiner in seinen Schriften über die Sonnenflecken 1612 wieder näher auf das kopernikanische System ein¹¹²⁾, und in seinen 1614 nach den ersten Vorböten der Galileiwirren erschienenen mathematischen Untersuchungen, drückt er sich, mit Rücksicht auf die vielen physikalisch-astronomischen Schwierigkeiten, die ihm mit der Annahme der Erdbewegung verbunden schienen, nur zweifelnd über den Werth des Systems aus, indem er bemerkt, es liege (bei dem Mangel an hinreichenden physikalischen Beweisen) keine Nothwendigkeit vor, des kopernikanischen Systems wegen von dem geraden

109) Nach Campanella, *apologia pro Galileo* p. 10. Vgl. oben Note 74.

110) *Commentarii Collegii Coimbricensis S. J. in quatuor libros de coelo*, ed. Colon. 1600 p. 418: „Et hanc quidem immobilitatem ex aliquot testimoniis sacrae paginae licet colligere etc.“

111) Nic. Serarius in *Josnam*, Mogunt. 1609. Er bemerkt über Kopernikus: „Licet vero suas istas revolutiones, ut reprehensionem omnem effugerent, Pontifici dedicarit Maximo Paulo III., hae tamen hypotheses, si tanquam verae serio assererentur, non video, quemadmodum ab haeresi esse possint immunes. Semper enim Scriptura terrae quietem et soli ac lunae motum tribuit, aut si quando 'ea quiescunt sidera, magno id fieri miraculo significat.“ Vgl. Riccioli *Alm. nov.* II. p. 495. Sollte Serrarius nicht durch J. Lipsius (vgl. Note 114) zu dieser Bemerkung veranlaßt sein?

112) Vgl. Note 74.

und buchstäblichen Sinne der heiligen Schrift abzuweichen; daher sei in ihm die Behauptung der Erdbewegung nicht zulässig zu sein¹¹³).

Das sind die wichtigsten Vertreter der Opposition auf dieser Seite aus der Zeit vor den Galileiwirren¹¹⁴). Sie sind offenbar weder an Zahl noch an Entschiedenheit mit den bis dahin aufgetretenen Gegnern des Systems von Seiten der Wittenberger Schule zu vergleichen, und ihre Opposition war keineswegs eine ursprünglich oder vorwiegend religiöse, sondern sie stützte sich hauptsächlich auf die zahlreichen physikalisch-astronomischen Bedenken, die sich, unter Mitwirkung des großen Ansehens, worin Aristoteles stand, sowohl durch die vorgeschobene Vorrede Ostanders, als durch die zahlreichen Schriften der Wittenberger Schule und besonders durch Tycho Brahe gegen Kopernikus geltend machten; und selbst von denen, die zugleich auf die biblischen Gründe der Wittenberger Schule eingingen, gaben die angesehensten noch immer deutlich genug zu verstehen, daß unter Umständen eine mit dem kopernikanischen Systeme vereinbare Auffassung der fraglichen Bibelstellen zulässig sei.

Eine vorwiegend religiöse Bedeutung erhielt die Opposition auf dieser Seite durch die bekannten Galileiwirren 1616—1633. Aber selbst diese erklären sich, ohne die Annahme, daß man in den maßgebenden Kreisen zu Rom von der noch jüngst auf dem Tridentiner Concil anerkannten, nur den sittlich-religiösen Gehalt der Bibel als

113) Christoph. Scheiner († 1650), *disquisitiones mathematicae de controversiis et novitatibus mathem.* Ingoldstad. 1614 p. 28 sqq.: „E motu terrae Copernicano partim multa sacrae scripturae loca, partim communes astronomorum loquendi formulae detorquendae sunt in praeposterum sensum absque ulla necessitate; cum in sensu plano defendi omnia commodissime possint: igitur ipse admittendus non videtur. Etc.“

114) Was Astantius Martinengo in seiner 1597 erschienenen *glossa magna in caput primum Geneseos* p. 320 über das kopernikanische System bemerkt (Riccioli *Alm. nov.* II. p. 291), ist uns nicht bekannt. J. Piplius aber, der, wie der Stoller Kleantes, ein Gegner der Lehre von der Erdbewegung war, kann kaum in Betracht kommen. Wenn er in seiner 1606 erschienenen *physiologia Stoicorum* II. 19 zur Vertheidigung der stoischen Lehre gegen die Ansichten der Philosophen Philolaus, Piletas u. A. über die Erdbewegung bemerkt: „Vides deliria; quomodo aliter appellem? aut quid in ista inquiram? etsi (tantus paradoxorum amor est) etiam patrum aeo nobilis mathematicus hanc haeresim excitavit, sed cum ipso sepultam“: so ist der Ausdruck *haeresis* wohl im antiken Sinne als Bezeichnung einer Philosophensekte zu fassen.

Gegenstand der Offenbarung betrachtenden Bibelanschauung auf einmal der Bibelauffassung der Wittenberger Schule sich zugewandt habe¹¹⁵⁾, der zufolge ebensowohl astronomische als sittlich-religiöse Wahrheiten und Lehren in der Bibel, ja selbst in dem Sprachgebrauche, dem sie sich anschließt, zu suchen sind¹¹⁶⁾, zur Genüge aus dem Umstande, daß die kopernikanische Lehre „vom Stillstande der Sonne und der Bewegung der Erde“ damals, wo nicht durch die offenbar mißlungene Deutung einiger Bibelstellen in den Schriften der Kopernikaner Stunika und Foskarini¹¹⁷⁾, oder durch die Aenderungen, die das kopernikanische System durch Rothmann, Tycho Brahe und Kepler erfahren hatte¹¹⁸⁾, doch durch seine zahlreichen, vom damaligen Standpunkte der Wissenschaft noch keineswegs durchgehends zu widerlegenden, vermeintlichen Widersprüche mit der Physik, auf die unlängst Clavius, Tycho, Magini und besonders Scheiner die Aufmerksamkeit weit und breit hingelenkt hatten¹¹⁹⁾, und durch die noch jüngst erfolgte Entdeckung der Aendrehung der Sonne¹²⁰⁾ wieder gänzlich in Frage gestellt erscheinen konnte. Denn Angesichts dieser Gründe und Thatsachen konnte es zweifelhaft erscheinen, ob die Anfangs für das

115) Das ist R. A. Menzel's Annahme in seiner neueren Geschichte der Deutschen, Bd. V. (1833) S. 106: „Neunzig Jahre später (nämlich nach Kopernikus), als die Wirkungen des theologischen Zeitgeistes überall das gesunde Urtheil verfinstert und eine starre, buchstäbliche Auffassung des Bibelwortes auch in der katholischen Kirche herrschend gemacht hatten, ist der große Italienische Astronom Galilei deshalb, weil er die Lehre des Kopernikus in seinen Schriften als die richtige vorgetragen hatte, vor die römische Inquisition gezogen und zu einer einschränkenden Erklärung gezwungen worden; damals aber dachte Niemand in Rom an eine Verfolgung astronomischer Wahrheiten“. Er fügt hinzu: „Der Proceß Galilei's war bekanntlich das Werk einer Kabale boshafter (?) und unwissender Menschen, und die Nachgiebigkeit des Papstes Urban VIII. um so tadelnswerther, als es für das System des römischen Kirchenglaubens völlig unerheblich ist, ob ein geschichtlicher, physikalischer oder astronomischer Irrthum bei einem biblischen Schriftsteller vorgefunden wird. Die strenggläubigsten Theologen, namentlich Jesuitische, haben dies ganz offen behauptet“. Vgl. Note 23.

116) Bb. II. S. 333. Note 52; S. 660 Note 4. Melanth. Init. doct. phys., Opp. vol. XIII p. 216 sq.; Winshemius, Novae quaest. sphaericae, Witteb. 1605 p. 116 al. Vgl. R. A. Menzel a. a. D. V. S. 96—101.

117) Vgl. Note 47. 78.

118) Vgl. Note 106 und Bb. II. S. 667 Note 33; S. 668 Note 36.

119) Note 105. 102. 113.

120) Vgl. Bb. II. S. 255 Note 131; S. 325 Note 20.

kopernikanische System vorgebrachten Gründe noch genügend seien, um eine andere, als die buchstäbliche Auffassung der fraglichen Bibelstellen zu rechtfertigen. Doch verlor man in den maßgebenden Kreisen selbst unter diesen Schwierigkeiten die Möglichkeit einer andern Bibelauffassung nicht ganz aus den Augen. Gleich beim Hervortreten der Galileiwirren stellte der Kardinal Bellarmin (+ 1621), der am meisten dazu beigetragen haben soll, daß 1616 das bekannte Dekret gegen Galilei erlassen wurde¹²¹⁾, den Grundsatz auf: „Wenn ein förmlicher Beweis gefunden sein wird, der die Bewegung der Erde feststellt, so wird es passend sein, die heilige Schrift anders zu erklären, als sie bisher an solchen Stellen, wo der Stabilität der Erde und der Bewegung der Himmelskörper Erwähnung geschieht, erklärt worden ist¹²²⁾“, ein Axiom, mit dem sowohl eine Aeußerung des Jesuiten Gremberger¹²³⁾ aus dem Jahre 1633 oder 1634, als eine Bemerkung des Jesuiten Fabri¹²⁴⁾ aus dem Jahre 1661 übereinstimmt.

121) Der Dratorianer Richard Simon bemerkt nämlich in der *Bibliothèque critique* von Saintore, Tom. IV p. 96, Garbi, der nicht weniger ein guter Christ, als ein guter Mathematiker gewesen, habe ihm oft gesagt, dieses Dekret sei auf Anregung von Seiten des Kardinals Bellarmin erlassen worden, der dadurch, bei der Bosliebe einiger deutschen Jesuiten für das kopernikanische System, das Aufkommen dieser Neuerung in seiner Societät zu verhindern gesucht habe. Vgl. die Abhandlung: „Eines Anonymi klare und schriftmäßige Erörterung der Frage über Cartesii Meinung, daß die Sonne still stehe u. s. w. Aus d. Lat. mit Anmerk. von Wiebeburg, Jena 1731“, Vorrede §. XV.

122) Nach einer Angabe der Schrift: „Spuren der Gottheit in der Entwicklungs- und Bildungsgeschichte der Schöpfung nach Whewell von Seubert, Stuttgart 1846“ S. 317. Venturi und andere Quellen über die Galileiwirren sehen uns augenblicklich nicht zu Gebote.

123) Vgl. Bb. II. S. 261 Note 140b. *Remont a. a. D. I. S. 410.*

124) Sie steht in den Schriften von Fabri (Cassadius de Divinis) gegen Pappens aus dem Jahre 1661, woraus sie Horreobius in seinem *Copernicus triumphans* (Opp. Havniae 1741, T. III. p. 273) wörtlich mittheilt: „*Ex vestris usque Coryphaeis non semel quaesitum est, utrum aliquam haberent demonstrationem pro terrae motu adstruendo; nunquam ausi sunt id asserere; nihil igitur obstat, quin loca illa in sensu literali Ecclesia intelligat et intelligenda esse declaret, quamdiu nulla demonstratione contrarium evincitur; quae si forte aliquando a Vobis excogitetur (quod vix crediderim), in hoc casu nullo modo dubitabit Ecclesia declarare, loca illa in sensu figurato et improprio intelligenda esse, ut illud poetae: Terraeque urbesque recedunt“.*

Die Suspension aber, die das kopernikanische Werk von Seiten der Kongregation des Index traf, — die höchste kirchliche Bestätigung hat sie nie erhalten¹²⁵⁾, — ist weder als ein unbedingtes Verbot aufzufassen, — im hypothetischen Sinne durften die angefeindeten Sätze „über den Stillstand der Sonne und die Bewegung der Erde“ noch immer gelehrt werden¹²⁶⁾, — noch hat sie jemals in den Kreisen, für die sie bestimmt war, eine allgemeine Zustimmung erlangt.

Freilich fand in diesen, wie sich erwarten ließ, die Opposition gegen das System in Folge jener Dekrete eine größere und bedeutendere Zahl von Vertretern. Das beweisen die entweder ausschließlich der kopernikanischen Frage gewidmeten oder doch darauf Rücksicht nehmenden, zum großen Theile nicht ohne wissenschaftlichen Geist geschriebenen Schriften von Marinus Mersenne, Mitglied des Ordens der Minimien in Paris¹²⁷⁾, Libertus Fromond, Professor in Löwen¹²⁸⁾, J. B. Morin, Professor zu Paris¹²⁹⁾, Fortunatius Licetus, Professor zu Pisa und zu Padua¹³⁰⁾, G. Polaccus zu Venedig¹³¹⁾, A. M. Schyrlaus von Rheita, einem belgischen Kapuziner¹³²⁾, J. B. Godierna, Erzpriester in Palma bei Palermo¹³³⁾, Eusebius Amort, Kanonikus zu Pollingen¹³⁴⁾, Corbinian Thomas, Professor zu Salzburg aus dem Benediktinerorden¹³⁵⁾, und von den Jesuiten

125) Vb. II. S. 255. Vgl. Reumont, Beitr. z. Ital. Gesch. I. S. 320.

126) Vb. II. S. 257.

127) Quaestiones in Genesim. Lutet. Paris 1623 pag. 867—920.

128) Ant-Aristarchus. Antverp. 1631. Ant-Aristarchi vindex. 1634. Vgl. Kästner IV. S. 421—425.

129) Famosi et antiqui problematis de telluris motu et quiete hactenus optata solutio. Paris 1631. Responsio ad J. Landsbergii apologiam pro telluris motu 1634. Alae telluris fractae 1643.

130) De terra, unico centro motus singularum particularum disputationes. Utini 1640.

131) Anti-Copernicus. Venet. 1644.

132) Oculus Enoch et Eliae s. Radius sidereo-mysticus. Antverp. 1645. Vgl. Weidler p. 483. Kästner V. S. 81. 159—164.

133) De systemate orbis cometici deque admirandis coeli characteribus. Panormi 1654. Vgl. Esanbe p. 916. Kästner II. S. 463.

134) Novum philosophiae planetarum systema. Norimb. 1723. Philosophia Pollingiana 1730.

135) Firmamentum Firmianum, Aug. Vind. 1731. Vgl. Weidler hist. astr. p. 611.

Adam Tanner aus Innsbruck¹³⁶), Melchior Inchofer aus Wien¹³⁷), Bartholomäus Tellez aus Lissabon¹³⁸), Johann Baptist Riccioli aus Ferrara¹³⁹), Athanasius Kircher aus Geysa bei Fulda¹⁴⁰), Jakob de Billy aus Compiègne¹⁴¹), Honoratus Fabri aus dem Avignonischen¹⁴²), Kaspar Schott aus dem Würzburgischen¹⁴³), Jakob Grandamy (Grandamicus)¹⁴⁴), Andreas Tacquet aus Antwerpen¹⁴⁵) Claudius Franz Milliet Dechales¹⁴⁶) u. A.

Alein diesen traten auch fortwährend aus denselben Kreisen gewichtige Stimmen entgegen.

Noch vor dem Ablauf der Galileiwirren unter dem ersten Eindruck der Dekrete wurde das angefeindete System durch mehr als eine Stimme in Schutz genommen. Der Dominikaner Thomas Campanella schrieb eine Vertheidigung Galilei's, die nach Abwägung der Gründe für und gegen das System auf die Gefahren hinweist, die eine Unterdrückung der Galileischen Schrift zur Folge haben

136) In einer Schrift de coelo, nach Riccioli, Alm. nov. II. p. 495.

137) Tractatus syllepticus de terrae solisque motu vel statione secundum sacram scripturam, Romae 1633. Vgl. Riccioli l. c. II. p. 495.

138) In seiner Summa unversae philosophiae, nach Riccioli l. c. II. 495.

139) Almagestum novum, Bononiae 1651. Astronomia reformata 1665. Argomento fisico math. contro il moto diurno della terra 1668.

140) Magnes sive de arte magnetica, Romae 1654.

141) Opus astronomicum, in quo siderum omnium hypotheses et eorum motus etc. declarantur. Paris 1660. Er war, wie alle Jesuiten (Kästner l. c. IV. S. 126), ein Gegner der Astrologie und schrieb als solcher das Werk: le tombeau de l'astrologie judiciaire, ganz im Sinne des Trident. Concils, de libr. proh. reg. 9.

142) Eustachii de Divinis brevis annotatio in systema Saturnium Christiani Hugenii, Romae 1660, Eustachii de Divinis Septempedanus pro sua annotatione in systema Saturnium Chr. Hugenii adv. eiusdem assertionem. Romae 1661. Diese Werke sind von Fabri (vgl. Saland). Dialogi physici, in quibus de motu terrae disputatur, auctore R. P. Honorato Fabri S. J. Lugd. 1665. Vgl. Note 124.

143) Cursus mathematicus, Herbipol. 1662. 1674. 1677. 1699.

144) Nova demonstratio immobilitatis terrae petita ex virtute magnetica, Paris. 1665.

145) Astronomia, Antwerp. 1669. 1707.

146) Astronomia, in seinem Cursus seu mundus mathematicus, Lugd. 1672. 1690. Tom. III.

werde¹⁴⁷⁾. Der Kanonikus Johann Tarde zu Sarlat erinnerte 1620 in einer astronomischen Schrift hinsichtlich der Dekrete gegen Galilei an die Intoleranz einiger Philosophen des Alterthums gegen die Lehrer der Erdbewegung, und ist weit davon entfernt, anzunehmen, daß die Sache durch diese Dekrete erledigt sei¹⁴⁸⁾. Der bekannte Servit Paul Sarpi († 1623) in Venedig bedauerte in einem Schreiben, daß durch die Gegner Galilei's (?) eine rein physikalisch-astronomische Frage in eine theologische verwandelt sei, und fügte hinzu, daß die kopernikanische Hypothese, weit entfernt, der Offenbarung zu widersprechen, vielmehr zur Verherrlichung der göttlichen Macht und Weisheit diene¹⁴⁹⁾. Die kaiserlichen Hofräthe zu Wien, die wegen der Ausstellung eines Privilegs für Kepler's Epitome doctrinae Copernicanae 1618 befragt wurden, erklärten, diese Ausstellung unterliege keinem Bedenken, weil darin aus natürlichen Gründen, ohne Nachtheil für die übernatürlichen, über die Bewegung der Erde disputirt werde, obgleich diese Ansicht unlängst einer Censur unterworfen sei, die jedoch bis dahin nur als ein Privaturtheil gelten dürfe (licet haec sententia nuper notata fuerit aliqua censura, sed quae sit adhuc privata)¹⁵⁰⁾. Ja, selbst von den Vertheidigern der Dekrete wurde das angegriffene System nicht unbedingt verworfen. So weist der gelehrte Mersenne in seinen Untersuchungen zur Genesiß 1623, in denen er die Frage über das kopernikanische System ausführlich behandelt, den Vorwurf der Häresie ausdrücklich von ihm zurück¹⁵¹⁾, und ebenso der Theolog und Professor Fromond zu Löwen 1631 in seinem Anti-Aristarch¹⁵²⁾.

147) Thomae Campanellae apologia pro Galileo, Francof. 1622. Vgl. Kästner Gesch. d. Math. IV. S. 212 nebst Baldachini vita di Tommaso Campanella, Napoli 1847 p. 199.

148) In seinen Borbonia sidera, Paris 1620, nach Delambre, hist. de l'astron. mod. I. p. 690.

149) Nach Delambre l. c. I. p. XXX.

150) Vgl. Kepleri Opp. ed. Frisch, vol. V. p. 59. Kästner a. a. O. IV. S. 355.

151) Marini Mersenni Quaestiones in Genes. Paris. 1623 p. 901: „Quibus ita positus facile est iudicare sententiam illam, quae terrae motum tribuit, coelis vero denegat, non esse haereticam, nec enim est error in fide, cum illud nondum Ecclesia credendum proposuerit, nisi dixeris, id satis ab Ecclesia propositum, ut credatur, quatenus totam Scripturam sacram et singulas eius partes credendas ab oculos ponit. Verum non ita

Eine neue Verwickelung schien dem System von Seiten des im Jahre 1632 durch Galilei selbst hervorgerufenen Processes vor dem römischen Inquisitionstribunal zu drohen; allein es handelte sich darin nicht um Verschärfung der 1616 und 1620 erlassenen Dekrete, sondern nur um die Bestrafung eines Verstoßes gegen das im Jahre 1616 vor Notar und Zeugen gegebene Versprechen, in der kopernikanischen Streitfrage sich ruhig zu verhalten und die angefeindeten Sätze weder zu vertheidigen noch zu lehren; und nach Ablauf dieses Processes, für dessen Leitung und Ausgang Niemand verantwortlich ist, als die Richter der Inquisition¹⁵³), seit 1633, kehrte man in fortwährend steigender Zuversicht zur Begünstigung des kopernikanischen Systems zurück.

Das beweisen die entweder zur Vertheidigung oder im Sinne des kopernikanischen Systems geschriebenen Schriften von Ismael Bulliandus (Bouillaud), einem Geistlichen zu Paris¹⁵⁴), Peter Cassendi, Propst zu Digne und Professor zu Paris¹⁵⁵), Gottfried

credendas statuit omnes Scripturae particulas, ut statim eis fidem adhibere debeamus, prout nobis significare videntur; sensus enim est, cui credimus, isque a Spiritu sancto intentus et ab Ecclesia declaratus; alioquin saepius nostra fides sibi ipsi contraria esset et ubique nutaret, cum unus huic loco sensum unum, eidem alter diversum attribuat.“

152) Fromond, Ant-Aristarchus, Antverp. 1631 p. 29; „Itaque Copernicum apertae haereseos condemnare nondum ausim, nisi a Capite ipso Ecclesiae catholicae expressius aliud videam: nam scripturae sacras auctoritatem, licet imbecilliter, utcunque tamen defensitant. Temeraria nihilo minus, ut minimum, est Copernicanorum opinio, et altero pede intravit haereseos limen: nisi Sanctae Sedi aliter visum.“ Vorher bemerkt er, daß Sixtus V. ausdrücklich erklärte: „Eorum decretorum, quae ad fidei dogmata pertinent, interpretationem nobis ipsis reservamus.“

153) Der Hergang ist verschiedentlich erzählt. Vgl. darüber Bb. II. S. 255 bis 263. Reumont, Beitr. zur Ital. Geschichte, Bb. I. (1853) S. 384—394.

154) Philolaus sive dissertatio de vero systemate mundi, Amstelod. 1630. Astronomia Philolaica, Paris. 1645. Astronomiae Philolaicae fundamenta clarius explicata et asserta adversus Sethi Wardi impugnationes. Paris. 1657. Vgl. Rästner IV. 440.

155) Epistolae III de motu impresso a motore translato, in quibus aliquot praecipuae tum de motu universe, tum speciatim de motu terrae attributo difficultates explicantur, Paris. 1642 (epist. 1 et 2), Opp. Lugd. 1658 Tom. III. nr. 7 (acced. epist. 3 ad Galterium, Priorem et Dominum Valletae 1645; vgl. Rästner a. a. O. IV. S. 482). Institutio astronomica, Paris. 1647. Hagae-Com. 1650. Vita Tychoonis Brahe, acced. vita Nic.

Wendelin, Kanonikus zu Condé in Belgien¹⁵⁶), Renatus Kartesius, dem Gründer der neuern Philosophie¹⁵⁷), Peter Herigonius, Professor zu Paris¹⁵⁸), Andreas Argoli, Professor zu Padua¹⁵⁹), G. von Roberval, Professor zu Paris¹⁶⁰), Graf B. F. von Bagan¹⁶¹), Adrian Auzout zu Paris¹⁶²), F. Travagini, Mathematiker zu Ragusa¹⁶³), Richard Simon, Mitglied des Oratoriums zu Paris¹⁶⁴), B. von Fontenelle zu Paris¹⁶⁵), Abbe Ballemont zu Paris¹⁶⁶), Johann Polenus, Professor zu Padua¹⁶⁷), Ludw. Ant. Muratori,

Copernici etc. Paris. 1654. Hagae-Com. 1655., Opp. T. V. Vgl. Käftner IV. S. 474—501.

156) In einer seiner Schriften (vgl. Lalande l. c. Käftner IV. 453) nach Gassendi Institut. astron. ed. Hagae-Com. 1656 p. 118. Vgl. Riccioli Alm. nov. I. p. 102. Wendelin schrieb unter Anderm ein Werk: Arcanorum coelestium lampas paradoxa. Bruxell. 1643.

157) Principia philosophiae, Amstelod. 1644, III, 21—34 Vgl. Riccioli, Alm. nov. II. 294.

158) Astronomia sphaerica et theorica, in seinem Cursus mathem. Paris 1644. T. IV. V. Vgl. Riccioli, Alm. nov. II. 290. 294. Weibler hist. astr. 480.

159) In seinem Pandosium sphaericum, Patav. 1644, nahm er nach Riccioli, Alm. nov. I. p. 51. II. p. 292 wenigstens die Umdrehung der Erde an. In seinen Ephemerides, Romae 1647, bemerkt er, von seinen kopernikanischen Ephemeriden seien nur die vom J. 1620—1640 gedruckt, quia recentiorum Tychonis calculum novitate ingenii allicere noveramus, etsi esse plerosque sciamus etiam, a quibus Copernicaei amor nondum recesserit. Käftner IV. S. 113.

160) Aristarchi Samii de mundi systemate, partibus et motibus eiusdem liber singularis cum notis Robervalii. Paris. 1644. 1647. Das Ganze ist von Roberval; vgl. Menagius zu Diog. Laert. 8, 85.

161) Tractatus de theoria planetarum Paris. 1657. Vgl. Weibler 449. Käftner IV. 446.

162) Traité du micrometre ou manière exacte pour prendre les diamètres des planètes et la distance entre les petites étoiles. Paris. 1667. Vgl. Delambre, hist. de l'astron. mod. II. 595. Weibler p. 509.

163) Gyri terrae diurni indicium. Venet. 1667. 1673. Lugd. Bat. 1669

164) Nach Sainiore in der bibliothèque critique T. IV. p. 96; vgl. oben Note 121. Richard Simon rechnet zu den kopernikanischen viele Mitglieder des Oratoriums und die vom Port Royal.

165) Entretiens sur la pluralité des mondes. Paris. 1686.

166) La sphère du monde selon l'hypothèse de Copernic. Paris. 1707.

167) Dialogus de vorticibus coelestibus. Patavii 1712. Vgl. Weibler p. 587.

Propst zu Modena¹⁶⁸⁾, Cardinal Melchior von Polignac¹⁶⁹⁾, Paul Trisi Paulinermönch und Professor zu Pisa¹⁷⁰⁾ u. A.; und nach einer schon im Jahre 1757 getroffenen Einleitung wurden zuletzt die zur Beschränkung des kopernikanischen Systems erlassenen Dekrete durch die Kongregation des Index mit päpstlicher Genehmigung förmlich wieder aufgehoben¹⁷¹⁾.

Die Auffassung der fraglichen Bibelstellen richtete sich mithin auf dieser Seite ausschließlich nach dem Grade der Annehmbarkeit, der dem kopernikanischen Systeme nach den dafür oder dagegen vorgebrachten Thatfachen und Vernunftgründen zukommen schien. Im Anfange, als man den Eindruck des Systems im Ganzen und die Einfachheit und Natürlichkeit, die es in die Bewegungen der Himmelskörper bringt, ins Auge faßte, erschien es vernunftgemäßer, als zur Zeit der Galileiwirren, nachdem man sich in Schwierigkeiten verwickelt hatte, die man von dem damaligen Standpunkte der Naturwissenschaften zu lösen noch nicht im Stande war. Aber nach dem Verschwinden dieser Schwierigkeiten hat die kirchliche Censurbehörde kein Bedenken getragen, die zur Zeit der Galileiwirren über das kopernikanische Werk verhängte Suspension zurückzunehmen; eine Möglichkeit, die schon gleich beim Beginn der Streitigkeiten, die sie keineswegs verschuldet, selbst der Cardinal Bellarmin ins Auge gefaßt zu haben scheint.

Es kann mithin auf dieser Seite eben so wenig von einer kirchlich principuellen, als von einer allgemeinen Opposition gegen das kopernikanische System die Rede sein. Es hatte vielmehr fortwährend hier gerade in den maßgebenden Kreisen des Klerus eine Reihe angefehener Vertreter, und von einer engherzigen Bibelauffassung sind, wenigstens zum Theile, offenbar selbst die Gegner des Systems auf dieser Seite freizusprechen, indem sie nicht nur durchgehends ihre

168) De ingeniorum moderatione in religionis negotio, I, 22—24, Paris 1714. ff. Colon. 1715. Francof. 1716 u. s. w. Aug. Vind. 1779. Deutsch, Koblenz 1837.

169) Anti-Lucretius sive de deo et natura 8, 484—559. Paris 1747. Lips. 1748.

170) De motu diurno terrae dissertatio. Pisis 1756., französisch Berlin 1756. Es ist eine von der Berliner Akademie getränkte Preisschrift.

171) Vb. II. S. 263.

Gegengründe mehr aus der Physik und Astronomie, als aus der Bibel entnehmen, sondern auch zum Theile, entweder wie Fabri¹⁷²), unter Umständen ausdrücklich die Zulässigkeit einer andern als der buchstäblichen Auffassung der fraglichen Bibelstellen einräumen, oder, wie Tacquet¹⁷³), ganz offen die Unzulänglichkeit aller bis dahin gegen das kopernikanische System aufgestellten Beweise zugestehen, oder, wie Milliet Dechales¹⁷⁴) die Einfachheit und Schönheit des kopernikanischen Systems bewundern, oder, wie Corbintian Thomas¹⁷⁵), ihr Verdauern kund geben, das kopernikanische System nur hypothetisch lehren zu dürfen.

Dagegen ging die Opposition auf der andern Seite, wenigstens in den Kreisen der Wittenberger Schule, allerdings von dem Grundsatz aus, daß sich die Astronomie, wie jede andere Wissenschaft, stets unbedingt, selbst unter dem Widerspruche der Vernunft, dem Buchstaben der Bibel unterzuordnen habe¹⁷⁶); und sie blieb selbst nach den Galileiwirren, wenigstens in dieser Schule, noch lange Zeit fast ebenso allgemein, als sie vorher gewesen. Peter Bartholinus, ein dänischer Theolog und Mathematiker¹⁷⁷), Alexander Rosse aus Aber-

172) Vgl. Note 124.

173) Tacquet, *Astronomia*, VIII. 3, 6 sqq.

174) Milliet Dechales, *Cursus seu mundus mathem.*, astron. I, 13. Tom. III. p. 322, ed. 1690. Vgl. oben Bb. II. S. 262.

175) Corb. Thomas, *Firmamentum Firmianum* p. 109. sqq.

176) Melanth. *Init. doct. phys. Opp.* XIII. p. 216; Winshemii *novae quaestiones sphaericae*, Witteb. 1605 p. 116 (vgl. oben Bb. II. S. 247. 664). Bekannt ist Luthers Forderung, daß man die Vernunft durch den Glauben erwidern (B. B. *Ausg. v. Walch* VIII. S. 2044) oder ausziehen und durch den Glauben hinwerfen müsse (VII. 2160); ferner seine Behauptung, daß nicht Alles auch in der Philosophie wahr sei, was in der Theologie wahr ist (X. 1396), und eine Reihe ähnlicher Behauptungen; vgl. oben Bb. II. S. 333 Note 52; S. 660 Note 4. In den *Lischreden* S. 84 steht sogar: „Wisset ihr nicht, daß Alles in der h. Schrift nach der Vernunft erlogen ist? Aber wir sollen glauben, daß Gott wolle seine Macht und Kraft in Schwachheit beweisen u. s. w.“ Aus der neuen Bibelforschung erklärt sich eine Reihe eigenthümlicher Lehren und Erscheinungen der damaligen Zeit.

177) *Apologia pro observationibus et hypothesisibus astron. Tychonis Brahe. Hafniae 1632.* Nach Anführung der bekannten Bibelstellen bemerkt er am Schlusse der Abhandlung: „Et hinc patet, quo iure Theologi nostri terram in medio universi collocent immobilem“.

deen¹⁷⁸), Matth. Maxim. von Parasin zu Stockholm¹⁷⁹), Nik. Tuller in Straßburg¹⁸⁰). Jakob Dubois, ein Prediger in Leiden¹⁸¹), Johann Herbinus, ein Prediger aus Schlesten¹⁸²), G. C. Kirchmaier in Wittenberg¹⁸³), M. Crüger in Wittenberg¹⁸⁴), Abr. Calovius aus Mohrungen, Professor zu Wittenberg und General-Superintendent in Sachsen¹⁸⁵), Aegidius Strauß, Professor zu Wittenberg¹⁸⁶), Martin Geier, Professor zu Leipzig und Kirchenrath zu Dresden¹⁸⁷), Mart. Schoof, Professor zu Gröningen¹⁸⁸), Cyriacus Lentulus, Professor in Marburg¹⁸⁹), Tobias Beutel, Vorsteher der Kunst-Kammer zu Dresden¹⁹⁰), Edm. Dickinson, in London¹⁹¹), J. G. Bertsch,

178) *Novus planeta non planeta, sive tractatus, quo demonstratur, terram non esse planetam, nisi in errabundis Galilaeorum capitibus, et Galilaei Copernicique systemata rationibus ex theologia, philosophia, astronomia etc. ductis refelluntur terraeque immobilitas confirmatur.* Lond. 1646.

179) *Systema mundi, in quo terrae immobilitas praecipue asseritur, ductis ex sacra scriptura, ratione et experientia argumentis.* Stockholm 1648 (234 S. in 4.) Vgl. Rästner IV. 449.

180) In seinen *Miscellanea sacra*, Argent. 1650, nach Riccioli astron. ref. p. 86.

181) *Dialogus theologico-astronomicus, in quo ventilatur quaestio, an terra in centro universi quiescat etc.* Lugd. Bat. 1653. De veritate et auctoritate s. scripturae in naturalibus et astronomicis contra Christ. Wittichium, Traiecti 1654. Gegen diese Schriften von Dubois erschien anonym zu Rom die Abhandlung: *Demonstratio mathem. ineptiarum Jacobi Dubois in oppugnanda hypothesi Copernici et Cartesii de mobilitate terrae.* Romae 1656.

182) *Famosae de solis vel telluris motu controversiae examen theologico-philosophicum.* Ultraj. 1655. Vgl. Rästner IV. 449.

183) *Diss. pro hypothesi Tychonica contra dogma Copernicanum.* Witteb. 1658.

184) *De immobilitate terrae.* Witteb. 1659. Ueber andere Schriften der Art vgl. Salanbe bibl. astron.

185) *Systema locorum theologorum.* Witteb. Tom. III (1659) p. 1036 bis 1049. Vgl. oben Note 10.

186) *Astrognesia.* Witteb. 1659. Nach der Ausg. vom J. 1668 p. 173. Rästner IV. 501.

187) *Comment. in Ecclesiasten Salomonis.* Lips. 1663. Amstelod. 1696, zu cap. 1, 4.

188) In seiner Schrift *de Scepticismo*, nach Riccioli astron. ref. p. 86.

189) In seiner Schrift *Nova Sapiencia*, nach Riccioli l. c.

190) *De immobilitate terrae et mobilitate solis.* Nach Rästner IV. 229 und 366er.

191) *Physica vetus et vera sive tractatus de naturali veritate hexaëmeri Mosaici*, ed. 2 Hamburg. 1705.

Superintendent zu Gera¹⁹²), J. G. Siegesbeck in Helmstädt¹⁹³), Gottfried Hensel, Prediger zu Goldberg und Rektor zu Girschberg¹⁹⁴), Gottfried Kohlreiff, erster Prediger am Dom zu Raseburg¹⁹⁵), Schönherr, Distel, Ebel u. A.¹⁹⁶), fast lauter Anhänger der Wittenberger Schule, bekämpften das kopernikanische System nicht minder, ja zum Theile noch heftiger, als Melancthon.

Als Vertheidiger des Systems aus der Zeit nach den Gallilei- wirren sind von dieser Seite, außer den Astronomen Jer. Horror¹⁹⁷), Johann Hevel¹⁹⁸), Christian Huygens¹⁹⁹), Isaac Newton²⁰⁰), Peter Horrebowius²⁰¹) und anderen, der Pfarrer Philipp Lansberg in Seeland²⁰²), Albert Linemann, Professor in Königsberg²⁰³), Anton

192) De mundi pluralitate, 1715, gegen Ehrenberg; vgl. Note 211.

193) De systematis Copernicani ob vacillantia nimis fundamenta mox imminente ruina, Helmstadii 1731. De vero systemate cosmico ad hunc diem nondum perspecto et cognito. Helmst. 1732.

194) Cosmotheoria biblica restaurata oder Neues Mosaisch-Biblisches Welt-System u. s. w. Girschberg 1740.

195) Die Himmelschau der Babylonier 1744. Vgl. Schelben, Studien 1835. S. 244. 260. Durch ein Versehen ist in dem ersten Artikel unserer Erörterungen Bb. II. S. 264 Gottfried Kelff statt Gottfried Kohlreiff gedruckt.

196) Nach v. Sahrenfeldt, die relig. Bewegung zu Königsberg in Preußen. 1858. S. 62.

197) Astronomia Kepleriana defensa et promota, wahrscheinlich aus dem J. 1635; sie erschien gedruckt Lond. 1674. Vgl. Whewell Gesch. d. induct. Wiss. I. 402. Kästner IV. 425.

198) Selenographia, Gedani 1647, Vgl. Riccioli Alm. nov. II. 294.

199) Systema Saturnium, Hagae. Com. 1659. Brevis assertio systematis Saturnii, 1660. Κοσμοθεωρος sive de terris coelestibus earumque ornatu conjecturae. 1698. Auch in seinen Opp. Amstelod. 1728.

200) Philosophiae naturalis principia mathem. Lond. 1686. Eine der besten Ausgaben dieses berühmten Werkes ist: Isaaci Newtoni Principia philos. naturalis mathematica, perpetuis commentariis illustrata communi studio PP. Thomae Leseur et Francisci Jacquier.

201) Copernicus triumphans. Havniae 1727. Opp. T. III. 1741.

202) Commentationes in motum terrae diurnum et annuum, Middelb. 1629. Vgl. Jac. Lansberg, apologia pro Ph. Lansbergii comment. in motum diurnum et annuum terrae adv. Fromondum. 1633.

203) De motu diurno telluri vindicando. Regimont. 1635. Doch theilte er mit Melancthon dessen Neigung zu astrologischen Deutungen. Er schrieb: de veritate fati astrologici 1647. Vgl. Buch, Lebensbeschr. preuß. Math. S. 70.

Deusing, Professor in Leiden und zu Gröningen²⁰⁴), der Kartesianer Daniel Lipstorp aus Lübeck²⁰⁵), Christ. Wittich, Professor der Theologie zu Nimwegen und zu Leiden²⁰⁶), der englische Bischof J. Wilkins²⁰⁷), Barth. Goldbach, Professor zu Königsberg²⁰⁸), Peter Negerlin, Professor zu Basel²⁰⁹), J. J. Zimmermann, ein Theologe aus dem Württembergischen²¹⁰), Andreas Ehrenberg, Prediger zu Eutersdorf²¹¹), J. Herm. Becker²¹²), ein Anonymus, dessen Schrift Wiebeburg übersezt²¹³), u. A. zu nennen. Allein die meisten von diesen, so weit sie nicht zu den Astronomen und Mathematikern gehören, waren entweder Anhänger Kalvins oder Anglikaner; einige, wie Linemann und Deusing, lehrten nur die Arendrehung der Erde, und selbst Zimmermann und Ehrenberg, zu deren Zeit die Inspirationstheorie ihrer Glaubensrichtung schon erschüttert war²¹⁴), wagten

204) De vero syst. mundi, quo Copernici systema reformatur. Amstelod. 1643. Er lehrte, wie Linemann, nur die Arendrehung der Erde.

205) Copernicus redivivus. Lugd. Bat. 1653.

206) Consensus s. scripturae cum veritate philosophiae Cartesianae. Neomag. 1659. Ueber ihn klagt Aeg. Strauch in seiner Astrognosia 1668 p. 10.

207) Copernicus defensus. Lond. 1660. Deutsch, Leipz. 1713.

208) Disputatio de terrae motu et situ, continens curiosam et illustrem controversiam de paradoxi Copernici hypothesis, et non modo probabiliter, sed et apodictice quodammodo asserens non solem et coelum stellatum, sed terram moveri 1680.

209) Systema mundi Copernicanum. Amstelod. 1682. Zu den Gründen für die Annahme des kopernikanischen Systems rechnet er p. 72 mit Professor Hainlin in Elbingen auch den, daß es von Rom aus verworfen sei. Bb. II. 262.

210) Scriptura sacra Copernizans. Francof. 1690. Hamburg 1709. Er war ein Anhänger von Jakob Böhme.

211) De maiestate macrocosmi, b. i. curieuse Vorstellung des majestätischen großen Weltgebäudes. Von Hareneo Geierbrand, *αναγρ.* Andrea Ehrenbergio. Jena 1711. 1713. 1726.

212) Theoria motae circa solem telluris, scripturae non inimica. Rabeburg. 1724.

213) Eines Anonymi klare und schriftmäßige Erörterung der Frage, ob des Cartesii Meinung, dadurch er behauptet, daß die Sonne still stehe und die Erde sich bewege, der h. Schrift zuwider laufe. Aus d. Lat. mit Anmerkungen von Wiebeburg. Jena 1731.

214) Das geschah hauptsächlich durch die Kritik des alten und neuen Testaments, die der Dratorianer Richard Simon 1685 und 1689 herausgab (vgl. K. A. Wenzel's historische Lehrstücke I. S. 354). Doch wurde die hergebrachte Inspirationstheorie dadurch nicht gleich überall verdrängt. Noch im Anfange des vorigen

es noch nicht, sich anders, als mit einer gewissen Schüchternheit für das kopernikanische System zu erklären²¹⁵).

Erst nachdem man von der ursprünglichen Forderung in Ansehung des Bibelglaubens auf dieser Seite allmählig entweder unbewußt zu der ursprünglich katholischen Bibelanschauung zurückgekehrt, oder zum entschiedensten Unglauben übergegangen war, trat auch hier die Opposition gegen Kopernikus zurück. Bei den Wenigen aber, die den ursprünglichen Grundsätzen der Wittenberger Schule über Vernunft und Bibel, der gläubigen Hingebung an das Bibelwort ohne Beachtung einer Einrede der Vernunft, treu geblieben sind, ist die Opposition gegen das kopernikanische System, wie die Schriften von Grande, Schöpffer, Franz u. A. beweisen²¹⁶), trotz Kepler, Galilei, Newton, Bessel und Foucault, noch jetzt nicht ganz erloschen.

Jahrhunderts tritten sich zwei angesehene Gelehrte der Wittenberger Schule über die Frage, ob die h. Schrift Gott selbst sei. Georg Mitsche († 1729 als General-Superintendent) schrieb eine Abhandlung: „Frage, ob die h. Schrift Gott selbst“, nebst einer „Rettung dieser Frage“; und J. A. Knobloch († 1725 als Superintendent) eine „kurze Erörterung der längst beantworteten Frage, ob die h. Schrift Gott selbst sei? gegen Georg Mitschen.“ Vgl. Bücher, Gel.-Lex. unter Knobloch und Mitsche.

215) Zimmermann bemerkt in seiner *Scriptura sacra Copernizans*, Hamburg, 1709. S. 8: „Ob nun zwar die Meynung, ob der Erdboden nach Copernico umlauffe oder nach der gemein und vulgari hypothesi still stehe, kein Glaubens-Artikel; ich auch, wie mich Gott dafür bewahren wolle, einigen göttlichen Glaubens-Artikel in den Symbolischen Büchern der Evangelischen Kirchen zu widersprechen nicht begehre; so will ich auch dasjenige, was ich in den andern nachfolgenden Capituln aus Heil. Schrift deducire, doch nicht in thesi publice asserirer, sondern nur hypothetico gesetzt und den Gelehrten zu bedenken anheim gestellet haben. Als der ich mich von der Zahl zu sein bekenne, welche die Heil. Schrift über alle Natur erheben und hoch halten. Ach Herr! Heilige uns nur in deiner Wahrheit, dein Wort ist Wahrheit. Amen.“ Aehnlich Ehrenberg 1713 a. a. D. §. 82. S. 125: „Wiewohl ich nun des Copernici Meinung nicht eben ganz beipflichten will, so gestehe ich doch, daß ich derselben nicht abhold sey.“

216) Vgl. Dr. Franz, *Präntensionen der exacten Naturwissenschaft*. Nordhausen 1858 S. 118. Dr. Schöpffer, die Erde steht fest, 5. Aufl. Berlin 1851. Die Bibel siltigt nicht. Nordhausen 1854. Die Bewegungen der Himmelskörper. Braunschweig 1854. Grande, das Weltgebäude vom christlichen Standpunkte. Neu-Schönfeldt bei Leipzig 1857. Außerdem werden noch Zimpel, Frost u. A. als Gegner des kopernikanischen Systems genannt.

So hat sich im Verlaufe der Opposition gegen das kopernikanische System gewisser Maßen die Eigenthümlichkeit der religiösen Gegensätze bethätigt, die sich zur Zeit seines Bekanntwerdens einander bekämpften.

Die Frage aber, auf welche Seite die Verschuldung fällt, den Kampf hervorgerufen, auf das Gebiet religiöser Streitigkeiten hinübergezogen, selbst in Kreise, die das System Anfangs begünstigten und ihren Grundsätzen nach begünstigen durften, verpflanzt, und trotz der glänzendsten Bestätigung des Systems, selbst nachdem es auf der andern Seite eine förmliche Anerkennung erlangt hatte, noch fortgepflanzt und bis zur Gegenwart fortgepflanzt zu haben, erledigt sich nach den dargelegten Thatsachen von selbst.

Lichtenberg bemerkt in seinem Versuche über Kopernikus: „Die Ausbreitung seines Namens und Ruhms wird, so lange die Welt steht, immer gleichen Schritt halten mit der von Kultur und Humanität; hingegen Barbarei, Aberglauben und Religion und Vernunft schändender Gewissenszwang herrschen, wo man ihn entweder gar nicht kennt, oder verkennt oder verkennen muß“²¹⁷). Es ist aus dem Zusammenhange seiner Abhandlung klar, wer durch diese Bemerkung soll getroffen werden; aber nicht minder klar ist es uns, wer dadurch getroffen wird.

217) Vermischte Schriften Bb. VI. S. 19. Man vergleiche damit eine Bemerkung von Schleiden in der Abhandlung: Ueber den Materialismus der neuern deutschen Naturwissenschaft. Leipzig 1863. S. 18. 19.

Geschichte der Heiligenlinde.

Fortsetzung.

Von

Curatus Kolberg aus Sensburg.

3. *Außere Verhältnisse der Heiligenlinde vom Bau der jetzigen Kirche bis zur Aufhebung der Jesuiten, vom Jahre 1680—1780.*

Der polnische König Sigismund III. hatte 1624 die Heiligenlinde in seinen besonderen Schutz genommen, ebenso König Wladislaus IV. im Jahre 1635; auch die Magnaten Polens und Litthauens zeigten für sie großes Interesse. Zudem stand das Herzogthum Preußen, in welchem sie lag, seit dem im Jahre 1525 zu Krakau abgeschlossenen Frieden unter der Lehnherrschaft Polens, und die Heiligenlinde gehörte so gewissermaßen zu diesem Reiche. So lange dies Verhältniß währte und noch einige Jahrzehnte darüber, hatte sie mit Ausnahme einiger Kriegsunruhen, von außen Frieden und Sicherheit; sie genoß als kirchliche Stiftung Abgabefreiheit und die Katholiken der Umgegend hielten sich mit Tausen, Trauungen und Begräbnissen zu ihr wie zu ihrer Pfarrkirche, ohne Stohlgebühren an die benachbarten protestantischen Pfarrer zu zahlen und ein Dimissoriale von denselben beizubringen.

Die polnische Krone verlor aber im Jahre 1657 durch den Vertrag zu Wehlau das Lehnrecht über das Herzogthum Preußen, welches ein selbstständiger Theil von Chur-Brandenburg wurde, wodurch der unmittelbare Schutz für die Heiligenlinde von Seiten des polnischen Reiches aufhörte. Je mehr Polen von seiner politischen Höhe sank, dagegen Preußen sich hob und im Jahre 1701, als junges und kräftiges Königreich, Polen ebenbürtig zur Seite trat,

um so schwieriger wurden die Verhältnisse der Heiligelinde, welche in einem protestantischen Lande als vereinzelt Missionstation der Jesuiten da stand ¹⁾. Die Dissidenten-Frage, welche in Polen mehrfach Unruhen erregte und Conflict mit den auswärtigen Mächten verursachte, mußte dann einen empfindlichen Rückschlag auf die Heiligelinde ausüben. Zwar hatte der Wehlauer Vertrag festgesetzt, daß die Katholiken Preußens im Besitze der Rechte bleiben sollten, welche sie vor dem Kriege besaßen, namentlich, daß sie die Freiheit des religiösen Bekenntnisses nach den Vorschriften der katholischen Religion, sowie die Rechte des Kirchenbaues und Besitzes haben sollten, allein thatsächlich wurde hievon sowohl vor, als nach dem Wehlauer Vertrage abgewichen. Vorzüglich sah es die Regierung in Preußen ungern, daß Jesuiten in Heiligelinde, Königsberg und Tilsit als Missionäre Seelsorge ausübten; sie legte denselben manche Beschränkungen auf und erkannte die katholischen Kirchen, insofern sie Missionstationen der Jesuiten waren, nicht als zu Recht bestehend, sondern nur als geduldet an ²⁾.

Als die Jesuiten um 1681 die Heiligelinde neu und größer zu bauen anfangen und binnen wenigen Jahren eine prächtige Kirche und eine geräumige Wohnung für die Missionäre ausführten, zog die Großartigkeit und Schönheit dieser Bauten aller Augen in Preußen auf sich. Die Jesuiten hatten, weil im Wehlauer Vertrage die Freiheit des Kirchenbaues garantirt war, um einen Consens zur Aufrichtung solcher Gebäude bei der Regierung nicht nachgesucht, zumal sie die alte Kirche und die alte Wohnung für die Geistlichen nur abbrechen und auf demselben Plage dem Bedürfnisse gemäß neu und größer aufbauten. Es erfolgte auch von Seiten der Regierung zwanzig Jahre hindurch bis 1700 kein Widerspruch. Um diese Zeit beschwerten sich die Stände des Herzogthums Preußen bei der churfürstlichen Regierung wegen mehrerer Freiheiten, welche dieselbe den Reformirten in Preußen gegen die Landesprivilegien eingeräumt hatte.

1) Außer Heiligelinde waren im herzoglichen Preußen ums Jahr 1700 katholische Kirchen nur noch in Königsberg und Tilsit.

2) B. A. Fr. Cod. C. No. 19 *Negotia cum vicina Brandenburgica* Stück 7. R. S. L. Briefe nr. 11, Arnolds Kirchengesch. Preuß. p. 485, 406, Grube *Corpus Constit. Pruten.* I. p. 294; R. S. L. Gesch. v. 1684 nr. 27. Baczko Gesch. Preuss. VI, 91, 107, 159.

Die Stände erhielten auf ihre Klage folgende churfürstliche Erklärung: „daß den Jesuiten bei der sogenannten Heiligenlinde gar zu viel Freiheit gegeben wird, das vernehmen wir sehr ungern und stünde es den Ständen besser an, wenn sie auf dieses Unwesen fleißiger reflectiret und durch Euch dessen Anwachs zu verhindern gesucht hätten, als daß sie Uns wegen Unserer Religion (nämlich der reformirten), die mit der Eurigen (nämlich der lutherischen) im Fundament einerlei ist, ohne alle Noth und Ursach das Herz kränken. Ihr habt auf die Jesuiten sowohl hier (in Königsberg) als zur Heiligenlinde wohl und fleißig zu observiren und ihnen die Erweiterung ihres Religions-Exercitiums in dem allergeringsten nicht zu gestatten, vielmehr aber darauf zu gedenken, wie man diese Leute mit guter Manier aus dem Lande los werden und den von ihnen ohne allen Fug eingeführten und seiner Umstände halber nicht wenig scandaleusen römisch-katholischen Gottesdienst wieder aboliren möge, jedoch mit solcher Vorsichtigkeit, daß unsere in Polen sich befindende evangelische Glaubensgenossen solches nicht zu entgelten haben mögen“³⁾.

Die Jesuiten in Heiligenlinde und Königsberg faßten diesen Bescheid an die Stände so auf, als sollte nun die katholische Religion in Preußen ganz unterdrückt werden. Rector Narmuth in Kößel ordnete deswegen öffentliche Bittgebete im Collegium an, um diese Gefahr abzuhalten, und Vater Wolf wandte sich an die Regierung⁴⁾. Durch Vermittelung derselben erhielten die Jesuiten unter dem 30. Mai 1701 vom Könige Friedrich I. folgende Erklärung: den Katholiken sei das Bekenntniß ihres Glaubens nach den Verfassungen des Landes und den Verträgen bisher unverweigerlich gestattet und kein Eintrag im geringsten zugesügt, vielmehr wären ihnen mehrere Dinge stillschweigend zugestanden worden, die sie nach den Verträgen nicht beanspruchen könnten: so würden die Jesuiten in Königsberg rein aus Gnade geduldet, da nach den Verträgen nicht Jesuiten, sondern Weltpriester daselbst angestellt sein sollten; dazu gehöre auch, daß bei der Heiligenlinde ein ganz neues Jesuiten-Collegium, welches vorher nicht da gewesen und nach den

3) R. S. L. Gesch. v. 1605 nr. 31, 32, Größ. I, 68; III, 44 und sonst mehrfach.

4) R. S. L. Briefe nr. 4.

Gesetzen des Staates nicht dasein solle, eingerichtet worden und täglich sich immer mehr ausbreite. Dagegen habe eine Verordnung erlassen werden müssen und den Ständen, welche sich gegen die Reformirten so schwierig zeigten, sei unter anderem vorgehalten worden, daß sie gegen die den Katholiken gegenüber beobachtete Connivenz nicht opponirt und nicht soviel Verdruß an den Tag gelegt hätten. Daß aber außerdem etwas zum Schaden der Römisch-Katholischen und Einschränkung ihres obwohl zum Theil durch eine bloße Toleranz, sonst aber ohne alles Recht hergebrachten Religions-Exercitiums angeordnet worden, sei eine Unwahrheit und werde nicht erweislich gemacht werden können, zumal dem Bischofe von Ermland bei seiner letzten Anwesenheit in Königsberg wegen mehrerer Beschwerden Abhülfe verschafft und auch für die Zukunft versprochen worden sei⁵⁾. So blieben die Jesuiten in Heiligelinde, waren aber nur geduldet.

Jene churfürstliche Erklärung vom Jahre 1700, die Jesuiten womöglich aus Preußen fortzuschaffen, scheint indessen bei den der Heiligenlinde benachbarten Besitzern ihren Eindruck nicht verfehlt zu haben. Denn unmittelbar darauf brach ein mehrjähriger Sturm gegen die Heiligelinde los, in welcher dieselbe öfters in Gefahr kam ganz aufgehoben zu werden. Wären die Jesuiten nicht so gewandt, so thätig und so ausdauernd gewesen, so hätten sie die Heiligelinde wahrscheinlich verloren. Doch leichten Kaufs wollten sie dieselbe nicht verlassen. Sie arbeiteten ganze Folianten von Vertheidigungen der Heiligenlinde aus und schickten sie an die Regierung nach Königsberg, an die Minister und den König nach Berlin, an ihre Freunde und Gönner in Polen und Litthauen; sie scheuten nicht Beschwerden und kostspielige Reisen nach Warschau, Wilna, Königsberg, Berlin, um die Sache der Heiligenlinde zu retten. Sie setzten die polnischen Könige, Bischöfe und Magnaten mehrmals in Bewegung, damit diese ihre mächtige Fürsprache beim Könige von Preußen einlegten. Als der Kampf am heftigsten brannte und sie dem Erliegen nahe waren, da stand ihr Entschluß fest, nicht eher vom Platze zu weichen, als bis sie physische Gewalt dazu nöthige⁶⁾. Ueberdies war die gedrohte Einziehung der Heiligenlinde meistens nur eine Repressalie, um die Forderungen der Dissidenten in Polen

5) R. G. L. Gesch. v. 1605 nr. 30.

6) R. G. L. Hist. Miss. Lind. p. 94.

zu unterfügen. Daher neigte sich der Sieg, wenn auch nach einigem Verluste auf die Seite der Jesuiten und dieselben blieben schließlich geduldet wie vorher in Heiligelinde ⁷⁾).

Den Anlaß zu diesem Streite gab der Umstand, daß der Landvogt Otto von der Gröben im Jahre 1619 beim Verkauf der Heiligenlinde an Saboröki einen kleinen Theil derselben, nämlich 8 Morgen und freie Fischerei in den Seen Denau und Wirbel sich vorbehalten hatte. Otto von der Gröben hatte nur einen Sohn, Johann Georg, und da dieser kinderlos starb, fielen die Jesuitschen Güter, wozu auch die kleine Parzelle in Heiligelinde gehörte, an die protestantische Linie, an Otto Friedrich von der Gröben, Georg Heinrich von der Gröben und zuletzt im Jahre 1694 an Friedrich von der Gröben. Dieser letztere war es, welcher im Jahre 1700 wegen der Grenzen der zu den Jesuitschen Gütern gehörigen 8 Morgen in Heiligelinde und einzelner anderer Punkte mit Superior Möller in Streit gerieth. Das Collegium in Rößel, welches die Heiligelinde nach außen hin vertrat, klagte bei der Regierung in Königsberg über folgende Punkte:

1. von der Gröben unterstehe sich, Jahrmärkte in Heiligelinde anzustellen und gewisses Geld von den Buden und auch vom Brod zu nehmen, wodurch oftmals ein großer Tumult erregt werde, so daß von betrunkenen Leuten schon vielfach der Gottesdienst gestört und andere Ungelegenheiten bereitet worden.

2. Obgleich nach dem Contracte von 1619 der Krug und die Kruggerechtigkeit in Heiligelinde an die Kirche mit verkauft worden, so lasse von der Gröben doch Bier in Heiligelinde schenken und gäbe solches auch andern frei.

3. Obgleich die Fischerei gemäß dem Contracte auch bei der Kirche bleiben und diese mit dem Herrn von der Gröben um die Hälfte zu fischen befugt sein solle, so verbiete dieser der Kirche gewaltfamer Weise die Ausübung der Fischerei.

4. Verlange von der Gröben die dreijährige Miethz à 15 Mark für einen Garten, der in den Grenzen des Territoriums der Kirche

⁷⁾ Diesen Sturm, welchen die Heiligelinde seit 1700 erlebte, stellt das Bild einer vom Winde hin und her geworfenen Linde dar, welches auf die Außenseite der jetzigen Kirche gemalt ist, mit den Worten: *Nec turbini cedo.*

liege, seit undenklichen Zeiten dieser gehört habe und von der Kirche nie in Pacht genommen sei.

Die Jesuiten legten diesen Klagepunkten die Verschreibung vom Jahre 1619 bei, wonach der Landvogt Otto von der Gröben die ganze Heiligelinde mit Acker, Wiesen, Wald und Gewässern, sammt dem Kruge und der Kruggerechtigkeit und der Fischerei auf beiden Seen an Sadorfski verkauft und sich nur 8 Morgen und die Fischereigerechtigkeit in beiden Seen vorbehalten hatte. Sie verlangten dann, daß die Regierung dem von der Gröben sein widerrechtliches Verfahren verweise und bei 1000 Ducaten Strafe anbefehle, alle geklagten und andere dergleichen Thätlichkeiten zu unterlassen und dem Contract in allen Punkten und Clauseln nachzuleben. Falls aber die Sache gründlicher untersucht werden solle, so möchten dem Land- und Ober-Appellations-Gerichts-Rath und Hauptmann von Kalnein zu Rastenburg ein oder zwei Commissarien beigegeben werden, um auf des verlierenden Theiles Kosten die Sache zu untersuchen; inzwischen aber möchten Friedrich von der Gröben alle weitem Angriffe auf die Heiligelinde verboten werden. Die Regierung erließ hierauf am 25. October 1700 an den Hauptmann zu Rastenburg den Befehl, daß, bis eine Commission die Streitigkeiten in Heiligelinde untersucht und die Regierung schließlich darüber entschieden hätte, alles in statu quo bleiben und alle Besitzer der Heiligelinde, besonders Friedrich von der Gröben von allen Thätlichkeiten abstehen sollten⁸⁾.

Doch die Ernennung der Commission verzog sich und die Jesuiten waren genöthigt, um die Zeit, da der König von Preußen in Königsberg gekrönt wurde, zu diesem ihre Zuflucht zu nehmen: Da ihnen als Geistlichen, die bloß mit den Waffen des Geistes streiten sollen, dergleichen Streithändel nicht geziemen und die Sache auch ohne dies aus den Urkunden (nämlich aus der Verschreibung vom Jahre 1619 und aus dem Krugprivilegium Langerbein vom Jahre 1491) klar sei, so möge Se. Königl. Majestät geruhen, entweder mittelst entscheidender Verordnung den von der Gröben dahin anzuhaltenden, daß er von seinen ungerechten Angriffen abstehe und sich in allem der Verschreibung von 1619 gemäß verhalte, oder wenn die Sache über Verhoffen genauere Erörterung erfordere, dieselbe an das

8) R. S. 2. Gröb. I, 83; III, 3, 44; V, 10, 11, 12, 14, 16, 24 Fisch. Act. 8 u. 9.

Königliche Hofgericht zu verweisen und ihnen den Beistand des Fiscus zu verleihen. Der König antwortete hierauf zu Gunsten der Jesuiten und befahl der Regierung unter dem 20. Februar 1701: Weil, so lange das Jesuiten-Collegium in Heiligelinde tolerirt werde, demselben billig Ruhe und Recht wider diejenigen, welche mit Gewalt und Unfug etwas damider thuen, verschafft werden müsse, so solle der von der Gröben bei einer nachmahhaften Strafe angewiesen werden, daß er wider die Bittsteller nichts Thätliches vornehme. Könne die Sache nicht gütlich beigelegt werden, so solle das Hofgericht dieselbe untersuchen und ohne Weitläufigkeit nach Recht entscheiden⁹⁾. Die Regierung erließ auch unter dem 28. Februar 1701 eine Verordnung, in welcher dem von der Gröben eine Strafe von 1000 Ducaten angedroht wurde, wenn er die Jesuiten weiter beunruhigen würde; habe er etwas wider sie zu klagen, so solle er die Klage bei der Regierung anbringen, damit darüber durch eine Commission oder das Hofgericht entschieden werde. Das war ein Act der Gerechtigkeit, welche auf Befehl des preussischen Königs Friedrich I., der sich bei der Krönung das *suum cuique* zum Wahlspruche erkoren, auch den Jesuiten gegenüber beobachtet werden sollte¹⁰⁾.

Der Regierungsbefehl vom 25. October 1700 hatte allen Besitzern der Heiligelinde, namentlich Friedrich von der Gröben vorgeschrieben, sich in allem in *statu quo* zu verhalten, natürlich nur in den Punkten, über welche Streitigkeiten obwalteten. Daher bauten die Jesuiten die Kirche, die Colonnaden und das Hospitium, über welche keine Klage erhoben worden, ruhig weiter; aber auch hierin wurden sie im Jahre 1701 verhindert. Da Friedrich von der Gröben auf Jesau unter strenger Strafe zur Ruhe verurtheilt war, so trat Albrecht Sigismund von der Gröben auf Baslaf bei Rastenburg mit mehreren Ansprüchen gegen die Heiligelinde hervor: er forderte die beiden See Denau und Wirbel als sein Eigenthum und klagte, daß die Jesuiten auf dem Grunde, welcher früher zu den Seen gehört hatte, bauten. Die Regierung befahl auf die Anzeige hievon unter dem 25. April 1701, daß die Jesuiten in Heiligelinde die seit dem 25. October 1700 gemachten Bauten nicht nur nicht fortsetzen, sondern vielmehr abnehmen und in den vorigen Stand wieder setzen

9) R. S. L. Fisch. Act. 9; Gröb. V, 13, 17, 22, 26, 39, 40.

10) R. S. L. Gröb. I, 20; V, 21, 23.

lassen sollten, weil sie sich selbst damals einen Befehl, alles in statu quo zu lassen, ausgewirkt hätten¹¹⁾. Nicht wenig versetzte dieser Befehl die Jesuiten in Bestürzung; sogleich machte sich Pater Marquardt nach Frauenburg auf, um dem Bisthums-Administrator Zorawski diese Angelegenheit vorzustellen und reiste, nachdem er von diesem ein Intercessionschreiben an die Regierung in Königsberg erhalten hatte, schnell hier hin und setzte der Regierung den Punkt wegen des Baues auseinander: Die Nachricht, als hätten die Jesuiten seit dem Befehl vom 25. October 1700 neue Gebäude gebaut, sei falsch, sie hätten nur im Bau der begonnenen, über welche bis jetzt kein Streit obgewaltet, fortgefahen; diese Gebäude, die Kirche, die Colonnaden und das Hospitium, an welchen weiter gebaut worden, stünden doch seit alten Zeiten unzweifelhaft auf ihrem Grunde. Er ersuchte dann die Regierung, das Verbot des Weiterbaues aufzuheben. Durch den Secretair Werner erhielt Pater Marquardt von der Regierung nur die mündliche Antwort, im Bau der Kirche und der Colonnaden dürften die Jesuiten fortfahren, aber nicht im Bau des Hospitiums; darüber müsse die Entscheidung der Commission abgewartet werden. Da aber die Zusammensetzung und Abhaltung der Commission sich mehrere Jahre verzögerte, so hatten die Jesuiten den Schmerz zu sehen, wie das Hospitium, das sie zu bauen angefangen, allmählig zusammenfiel und verfaulte¹²⁾. Unterdessen starb Superior Möller in Heiligenlinde im Jahre 1702 und Friedrich von der Gröben auf Jesau im Jahre 1703; ihm folgte Otto Friedrich von der Gröben, welcher den Streit fortsetzte

Da das Domkapitel in Frauenburg wegen der Unruhen des nordischen Krieges längere Zeit zerstreut war, konnte es natürlich der Heiligenlinde keinen Schutz gewähren und es war sogar schwierig für die Jesuiten, die nothwendigen Documente zur Unterstützung ihrer Rechte aus dem Archiv des Domkapitels zu erhalten. Domherr Kunigk hatte sie schon im Jahre 1701 auf die misslichen Zeitverhältnisse aufmerksam gemacht und mit den Worten gemahnt: Nulla salus bellis. In Erwägung dieser Schwierigkeiten entschloß sich Superior Rochel im Jahre 1704, mit den Herrn von der Gröben auf gü-

11) R. S. L. Gröb. III, 44, 46; V, 19, 20, 25. Gesch. v. 1684 nr. 14.

12) B. A. Fr. Cod. C. No. 19 Stück 1; R. S. L. Gröb. I, 1, 19; III, 4, 32, 46; VI, 17.

liche Weise sich zu einigen und den Ansprüchen derselben in Beziehung auf die Grenzen nachzugeben; wohingegen die Herren von der Gröben versprachen, das Hospitium weiter bauen zu lassen. Dieser Vergleich, welcher am 29. Mai 1704 unter der Bedingung abgeschlossen wurde, daß die Bestätigung des Königs und der Jesuiten-Obern dazukomme, trat aber nicht ins Leben, indem der Provinzial denselben nicht bestätigte und der Bischof von Ermland und das Domkapitel gleichfalls verwarfen¹³⁾. Die Schenkungs-Urkunde Saborstis vom Jahre 1636 sagt nämlich, daß das Domkapitel von der Heiligenlinde keineswegs etwas zu verkaufen oder ändern zu überlassen Macht haben, sondern ewiger Besitzer und Eigenthümer bleiben solle.

Die Heiligenlinde war im Jahre 1632 vom ermländischen Bischof und Cardinal Johann Albert als kirchliches Eigenthum anerkannt und nach kirchlichem Rechte von Abgaben frei erklärt worden; auch die churfürstliche Regierung hatte den 7. October 1636 die Schenkung der Heiligenlinde an das Domkapitel und ihre Eigenschaft als kirchliches Gut bestätigt und die Kirche sollte daher gemäß dem Warschauer Vertrage von 1605 von Abgaben frei sein. Vom Jahre 1636 bis 1700 bestand auch wirklich diese Abgaben-Freiheit der Heiligenlinde und dieselbe zahlte weder Steuern an das Amt in Rastenburg noch Decem an die zunächst liegende lutherische Kirche in Bäsflak; auch die aus der Umgegend zur Heiligenlinde kirchlich sich haltenden Katholiken waren von Stohlgebühren an die benachbarten lutherischen Kirchen frei. Im Jahre 1699 verlangte aber die Kirche in Bäsflak Decem von Heiligenlinde und der Hauptmann Christ. Kaufschke in Rastenburg unterstützte diese Forderung. Die Jesuiten wandten sich deshalb an den ermländischen Bischof Ebascki und erhielten von ihm den Rath, der Forderung nicht nachzukommen. Da die Jesuiten darauf dem Amte vorstellten, daß die Heiligenlinde seit circa 60 Jahren, so lange sie unter ihrer Verwaltung stehe, keinen Decem nach Bäsflak gezahlt habe, ließ das Amt die Forderung fallen¹⁴⁾. Doch im Jahre 1701 erneuerte der Pfarrer in Bäsflak seine Decemforderung und ließ im Jahre 1702 auf ein Legat von 300 fl., welches als ein Geschenk für die Heiligenlinde im Amte Rastenburg deponirt worden, Beschlag legen. Von dieser Summe wurden 245 fl.

13) R. G. L. Gröb. VI, 18; V, 42, 43, 44.

14) R. G. L. Gröb. I, 12 Fisch. Act. 3.

als Decem=Rest von 64 Jahren abgezogen und der Kirche in Däslaf durch das Amt in Rastenburg zugesprochen¹⁵⁾. Auch forderte der lutherische Pfarrer und andere der Umgegend fest Stohlgebühren von katholischen Taufen, Trauungen und Begräbnissen, welche in Heiligelinde vollzogen wurden.

Im schwedisch=polnischen Kriege kamen im Jahre 1704 die Schweden auch nach Ermland und plünderten daselbst in Stadt und Land. Mit Preußen hatten dieselben Frieden und ließen daher die Provinz mit Ausnahme Ermlands, welches zu Polen gehörte, verschont. Aber die Heiligelinde, die im eigentlichen Preußen und außerhalb der ermländischen Grenzen, daher in freundlichem Gebiete lag, entging den Plünderern nicht. Der schwedische General Mörner achtete nicht auf die Vorstellung der Jesuiten, daß die Heiligelinde nicht im Ermlande, sondern im Gebiete des Königs von Preußen liege, und forderte eine Brandschatzung von 10000 Gulden. In aller Eile besorgten sich die Jesuiten aus dem Amte Rastenburg eine Bescheinigung, daß die Heiligelinde zum preussischen Gebiete gehöre und wandten sich unter dem 24. Januar 1704 an die Regierung in Königsberg um eine gleiche Bescheinigung und Schutz für die Heiligelinde. Wahrscheinlich entging sie nun der schwedischen Brandschatzung, gerieth dadurch aber in eine andere Verlegenheit¹⁶⁾.

Obwohl die Heiligelinde seit ihrer Wiederherstellung vom Jahre 1619—1700 bestimmt unter preussischer Herrschaft stand, so scheinen doch sowohl bei der bischöflich ermländischen Behörde, wie bei der Regierung in Königsberg Zweifel vorhanden gewesen zu sein, ob die Heiligelinde während jener Zeit politisch zu Preußen oder zu Ermland resp. Polen gehört habe. Da um 1661, sagt eine Nachricht¹⁷⁾, der oliwische Frieden geschlossen, ist die Heiligelinde bei dem andern polnischen Theil in Preußen (nämlich Ermland und Westpreußen) geblieben, bis die Schweden letzters (1700) in Polen eingefallen und Ermland mit verwüset haben, da sollen sich die Patres dem Schutze des Churfürsten Friedrich III. unterworfen haben. Indem die Patres im Jahre 1704 von der Regierung in Königsberg eine Bescheinigung

15) R. G. L. Decem Act. 5, Geisl. Sachen v. 1704 nr. 1, Gr3b. III, 4 Gesch. 1605 nr. 13.

16) R. G. L. Gr3b. I, 66 Act. Gesch. v. 1605 nr. 13, 16.

17) D. A. Fr. Fol. C. No. 19 Stüd 9.

über ihre Behörigkeit zu Preußen sich erbat, wurde die Regierung „genugsam versichert, daß der Krug und die übrigen Güter, welche die Jesuiten bei der sogenannten heiligen Linde besitzen, ins preussische Territorium gehörig sei.“ Diese Bescheinigung, welche die Heiligelinde von der schwedischen Brandschätzung befreiete, kam derselben aber theuer zu stehen. Denn nun forderte die Regierung Contribution von der Kirche und schickte den 22. Februar 1704 den Ratangischen Kostenschreiber und Landcommissarius Jacob Hingke nach Heiligelinde, damit dieser einen Anschlag mache und den Jesuiten die Zahlung andeute. Im Jahre 1690, den 22. Mai, hatten die Stände Preußens dem Churfürsten eine Hülfssteuer von 200000 Thlr. bewilligt und deshalb eine Kopf-Accise und Tranksteuer angeordnet; von dieser Zeit ab, also für 14 Jahre, rechnete der Steuer-Einnehmer Hingke die von der Heiligenlinde zu zahlende Steuer zusammen. Er rechnete dazu Hornschuß, Kopf-Accise, Tranksteuer, Hubenschuß und mehrere extraordinäre Steuern, wie Donativsteuer, Kronsteuer, Fräuleinsteuer, Pathenpfennig und bekam für 14 Jahre die Summe von 996 Thlr. 86 Gr. heraus. Hingke sah die Heiligelinde als einen cölmischen Krug mit 5 cölmischen Hufen an, welche niemals zu Kirchengrunde gewidmet worden und forderte danach die Steuer. Auch für alle in Heiligelinde beim Bau beschäftigt gewesenen Personen sollte die Kirche Contribution entrichten; hätten die Jesuiten die Contribution seit 14 Jahren von allen eingezogen, so hätte ihnen nichts entgehen können; nun müßten sie für alle aufkommen. Da Maurermeister Ertly mit seinen Gesellen und Handlangern, im Ganzen 15 Personen, fortan Steuer entrichten sollte, verließ er die Heiligelinde, und die Colonnaden, an welchen er zuletzt gearbeitet hatte, blieben mehrere Jahre hindurch unvollendet¹⁸⁾.

Obwohl der Superior Joh. Schröter überhaupt gegen die Erhebung der Steuer und insbesondere gegen die zu hoch berechnete Summe, welche sich auf eine jährliche Abgabe von ungefähr 62 Thlr. belief, protestirte, richtete er doch nichts aus. Rector Krüger vom Collegium in Köffel reichte darauf die Original-Documente über die Heiligelinde bei der Regierung ein und zeigte aus denselben, daß die Heiligelinde nicht ein cölmischer Krug, sondern eine Kirche mit Kirchengrundstück sei; aber er hatte keinen Erfolg. Auch das Domkapitel

18) R. S. L. Contribut. Act. v. 1690 nr. 1—12.

in Frauenburg, zu welchem Superior Schröter seine Zuflucht nahm, konnte nicht helfen und rief die Contributions-Forderung zu zahlen und auf bessere Zeiten zu warten. Da die Jesuiten noch zögerten, verordnete die Regierung gemäß Königlichem Befehl vom 12. Juli 1704 Execution gegen die Heiligelinde und dieselbe mußte, weil es nicht möglich war, augenblicklich die ganze Summe zusammenzubringen, wenigstens 2000 Gulden zahlen. Wegen des Restes von 900 Gulden wurde vorläufig Aufschub gewährt¹⁹⁾.

Auch mit dem benachbarten Besitzer von Böttchendorf, General-Major von Rappen, erhoben sich im Jahre 1704 Streitigkeiten über die Grenzen zwischen Heiligelinde u. d. Böttchendorf und derselbe behinderte zugleich die Kruggerechtigkeit in Heiligelinde, indem er gegen das lindische Krug-Privilegium von 1491, wenn auch auf seinem Grunde, unmittelbar an der Grenze Bier schenken ließ. So hatte die Heiligelinde auf einmal 5 mächtige Feinde, den Obersten und Hauptmann Otto Friedrich von der Gröben auf Jesau, den Rittmeister Albrecht Sigismund von der Gröben auf Bäsflak, den General-Major von Rappen auf Böttchendorf, die lutherische Kirche zu Bäsflak und den Königlichen Fiscus.

Die Jesuiten schickten zu Anfang des Jahres 1705 den Pater Georg Behrent nach Berlin, um beim Könige Friedrich I. selbst Abhülfe zu suchen. Pater Behrent stellte dem Könige vor, daß die Heiligelinde seit 1617, da Sadorfski dieselbe zu kirchlichem Zwecke angekauft, also 87 Jahre hindurch abgabefrei gewesen sei; der ermländische Bischof und Cardinal Joh. Albert habe sie im Jahre 1632 als kirchliches Gut frei von Lasten erklärt und auch der Churfürst Georg Wilhelm habe im Jahre 1636 bei Schenkung der Heiligenlinde an das Domkapitel dieselbe als kirchliches Gut anerkannt. Von der Kirche würden für 5 Hufen Abgaben gefordert, während nur wenige Morgen Acker und das Uebrige Wald sei. Auch habe die Heiligelinde bis jetzt niemals Decem nach Bäsflak gezahlt und die Forderung einer solchen Abgabe sei unerhört, da auch die reformirten und lutherischen Kirchen in Polen an die katholischen Kirchen keinen Decem zahlten. Zudem sei die Heiligelinde schon um 1491 Kirche gewesen, während Bäsflak damals eine Burg war. Katholische Taufen und Begräbnisse würden in Heiligelinde verhindert, wenn nicht vorher

19) R. G. L. Gröb. I, 66, Gesch. 1684 nr. 27, Contribut. Act. v. 1690 nr. 15, 16, 17.

Stohlgebühren nach Bäsak gezahlt worden. Der König möge den Jesuiten Schutz gegen die Uebergriffe der Herren von der Gröben gewähren und erlauben, das Hospitium in Heiligelinde zu vollenden, damit der angefangene, durch mehrere Jahre schon gehinderte Bau nicht vollends zu Grunde gehe²⁰⁾. Durch Vermittelung des polnischen Großschatzmeisters, des Grafen von Brebendowski, welcher sich am preussischen Hofe aufhielt, erlangte Pater Behrent, daß der König unter dem 7. Februar 1705 befahl, weil die Jesuiten von der von ihnen geforderten Contribution bereits das meiste gezahlt, solle von der Beitreibung des Restes bis zu näherer Untersuchung der Sache und alsdann zu erfolglicher weiterer Verordnung Abstand genommen werden; zugleich seien die übrigen Klagepunkte zu untersuchen und nach Billigkeit Abhülfe zu schaffen²¹⁾. Die Regierung hob nun zwar die Execution wegen des Restes von 900 Gulden Abgaben auf, berichtete aber unter dem 19. Februar 1705 an den König, daß Decemforderungen an die Heiligelinde in den alten Kirchenregistern zu Bäsak seit undenklicher Zeit verzeichnet stünden und die Jesuiten alle Jahre allerdings ohne Execution, deswegen gemahnt worden seien. Katholische Kinder zur Taufe und Leichen zum Begräbniß wurden den Jesuiten verabsolgt, wenn die Stohlgebühren vorher an den Pfarrer zu Bäsak bezahlt worden; denn die Kirche zur Heiligelinde sei nur auf eine Kapelle fundirt und habe niemals Pfarrechte gehabt²²⁾. Doch die Jesuiten waren mit diesem Bescheide nicht zufrieden und beschwerten sich nochmals beim Könige. Derselbe verordnete unter dem 24. März 1705 aber nur wieder, daß mit der Einziehung des Contributionsrestes von 900 Gulden bis zu weiterer Entscheidung gewartet und daß die Klage der Jesuiten, mit Abgaben von den Hufen, welche meistens Wald wären, überbürdet zu sein, von der Kriegskammer untersucht würde. Bis zum Jahre 1716 blieb die Einziehung der 900 Gulden nun auch ausgesetzt. Schließlich wandte sich nochmals Rector Eller aus dem Collegium in Köffel unter dem 20. September 1705 an den König und bat denselben, die Heiligelinde bei der Steuerfreiheit zu belassen, welche sie bis zum Jahre 1704 besessen; er schrieb auch an den Oberburggrafen Kauschke

20) R. S. P. Gröb. III, 4 Gesch. 1634 nr. 34, Gesch. 1617 nr. 99.

21) R. S. P. Contribut. Act. v. 1690 nr. 18 und 22, Gröb. I, 66.

22) R. S. P. Contribut. Act. v. 1690 nr. 21.

in Königsberg und gab demselben zu verstehen, daß, wenn die Heiligelinde contributionspflichtig gemacht würde, leicht ein Gleiches mit den lutherischen und reformirten Kirchen in Polen geschehen könne, da so viele Magnaten die Heiligelinde besuchten und von ihrer Belastung hören würden. Seine Schreiben hatten keinen Erfolg; die Heiligelinde mußte die laufenden Abgaben, Kopf=Accise, Hufen- und Hornschuß und Trancksteuer regelmäßig entrichten; nur von der Kopf=Accise für sich als Geistliche wurden die Patres im Jahre 1707 befreit²³). Im obigen Rescripte vom 24. März 1705 hatte der König zugleich entschieden, daß die Jesuiten in Heiligelinde wegen katholischer Tausen und Begräbnisse keine Stohlgebührenrechte ausüben und überhaupt keine Pfarrrechte haben sollten, und die Regierung in Königsberg hatte ihnen dieses unter dem 6. April 1705 bekannt gemacht. Die Jesuiten protestirten hiegegen, als eine Verletzung der durch die Verträge garantirten freien Ausübung der katholischen Religion und stützten sich auf den durch mehr als 60 Jahre verjährten Gebrauch, wonach katholische Tausen, Begräbnisse und Trauungen ohne Dimissoriale von den protestantischen Pfarrern und ohne Stohlgebührenaufzahlung an dieselben in Heiligelinde vorgenommen worden waren. Sie hielten die Sache bis zum Jahre 1712 in der Schwebe, indem sie trotz zweimaliger in den Jahren 1706 und 1708 angebroheter Strafe von 100 und 200 Ducaten dem Pfarrzwange nach Bäslak sich nicht unterwarfen. Es war in der That manchmal schwierig, namentlich bei Nothtausen und Begräbnissen Armer, welche die Stohlgebühren nicht bezahlen konnten, auf ein Dimissoriale aus Bäslak zu warten. Auch gegen die Forderung, Decem von Heiligelinde an die Kirche in Bäslak zu entrichten, protestirten die Jesuiten und zahlten vorläufig nicht, sondern verlangten vielmehr daß im Jahre 1704 wegen 64 jähriger Decemreste mit Beschlag belegte Legat von 300 Gulden jurirt²⁴).

Wegen der Gröbenschen Streitpunkte, welche die Fischerei in den Seen Denau und Wirbel, die Grenzen der 8 Morgen, den gehemmten Bau des Hopitiums, den Bierchant und Jahrmarkt in Heiligelinde betrafen, verordnete der König unter dem 24. März 1705, daß

23) R. S. L. Contrib. Act. v. 1690 nr. 23, 24, 26, 27, 28, 31; Gesch. v. 1617 nr. 71, Gesch. v. 1684 nr. 33, Gr36. I, 23.

24) R. S. L. Decem Act. nr. 9, 10, 12, 13, 14, 15, 17. Briefe nr. 8.

die Regierung in Königsberg endlich eine Commission zur Untersuchung ernenne. Zu Commissarien bestimmte die Regierung den Hauptmann zu Barthén, Rath und Kammermeister Fabian v. Knobelsdorf als Präsidenten, den Obristen und Verweser des Amtes Rastenburg Christoph von Eldit, den Hofrath und Kammermeister Friedrich Wernike und den Schöppenmeister Wilhelm Dvander aus Rastenburg als Beisitzende, damit dieselben ihren allerunterthänigsten Bericht sammt unmaßgeblichem Gutachten, wie sie es dem Rechte und der Billigkeit gemäß zu sein vermeinten, zu fernerer Verordnung conjunctim abstatteten²⁵). Die Jesuiten stellten gleich anfangs der Commission vor, daß nicht nur sie, die als bloße Nutznießer der Heiligenlinde etwas zu Recht Beständiges in der Sache nicht abhandeln könnten, sondern auch Jemand aus dem ermländischen Domkapitel vorgeladen werden möge: Die Commission beschloß, einen Deputirten des Domkapitels allerdings zuzulassen, wenn ein solcher erscheine, aber nicht zu citiren. Das Domkapitel, zumal wegen des nordischen Krieges meistens zerstreut, mischte sich klüglicher Weise in die Streitigkeit nicht: wenn die Jesuiten als Nutznießer den Proceß verloren, hatte das Domkapitel als eigentlicher Besitzer der Heiligenlinde noch Zeit genug, mit seinen Documenten hervorzutreten²⁶).

Wenn nun auch die Commission ernannt war, so kam es doch vorläufig noch zu keiner Untersuchung. Den ersten Termin, auf den 25. Mai 1705 festgesetzt, konnten die Jesuiten nicht wahrnehmen, weil sie noch nicht die nöthigen Urkunden aus dem Archiv des Domkapitels erhalten hatten; andere Termine zerschlugen sich aus andern Gründen, so daß schließlich kein bestimmter Tag zur Untersuchung festgesetzt wurde. Weil Otto Friedrich von der Gröben der Commission anzeigte, daß besonders der königliche Fiskus wegen der Kirche und des Territoriums von Heiligenlinde interessirt sei, so ernannte die Regierung zur Wahrnehmung dieses Interesses im Laufe des Jahres 1705 noch einen Commissarius, nämlich den Hofrath und Fiscal Lau in Königsberg²⁷). Da die Sache auch für die Jesuiten immer wichtiger wurde, wollten sich dieselben den Professor

25) R. G. L. Ges. 1617 nr. 54, 29; Gr. III, 42.

26) R. G. L. Ges. 1617 nr. 78, 100; Gr. III, 39 p. 7.

27) R. G. L. Gr. III, 32, 11, 42. Ges. v. 1670 nr. 90, 28, 86, 89, 79; Ges. v. 1684. nr. 32.

Sigism. Döcher, ehemaligen Churfürstlichen Rath und Assessor des Hofgerichts, welcher im Jahre 1694 zur katholischen Kirche convertirt hatte und jetzt Assessor des Danziger Consistoriums war, zum Rechtsanwalte annehmen. Doch die Commission erlaubte ihnen keinen katholischen Rechtsanwalt, so daß nichts übrig blieb, als dem Hofgerichts-Advocaten Daniel Schelwig in Königsberg den Proceß anzuvertrauen. Derselbe wirkte jedoch wenig und benutzte meistens nur die Vertheidigungen, welche Döcher ihm lieferte. Auch die Superioren der Königsberger Missionsstation, Herrm. Holz und Wilh. Schönmark, vertraten öfters die Heiligelinde vor der Commission und der Regierung²⁸⁾.

Die Jesuiten hatten, da ihnen ein Theil des Territoriums von Heiligelinde namentlich da, wo sie das Hospitium bauen wollten, streitig gemacht wurde, für sich eine Messung vorgenommen und zum 31. August 1705 für einen Termin der Commission, welcher aber nicht abgehalten wurde, eine alte Brücke, welche einen Grenzpunkt zwischen der Heiligenlinde und den Gröbenschen 8 Morgen gemäß dem Kaufcontracte Sadorfski's vom Jahre 1619 bildete und bei Gerablegung des Weges und Fließes verschüttet worden war, wieder aufgedigrahen. Das sah Otto Friedrich von der Gröben als eine Verletzung seiner Grenzen und des auferlegten status quo an und klagte den 2. September gegen die Jesuiten beim Amte in Rastenburg. Letzteres untersagte bei einer Strafe von 1000 ungarischen Ducaten nochmals alle Thätlichkeiten bis zum Austrag der Sache²⁹⁾. Aber Otto Friedrich von der Gröben gab den Jesuiten nicht minder Anlaß zur Klage. Er hatte im März 1705 eine Menge Holz zum Bau eines Kruges auf dem Platze vor der Kirche zu Heiligelinde und vor der Einfahrt zum Priesterhause zusammenbringen lassen, so daß der Zugang zur Kirche und zu diesem Gebäude gehemmt wurde; zwar wurde das Holz, nachdem es behauen, wieder entfernt, aber bald neues angefahren. Otto Friedrich von der Gröben, welcher von Marienwerder, wo er Hauptmann war, zu dem leider ihm zu spät abgesetzten Termin am 31. August nach Heiligelinde herübergekommen war, hatte selbst den Befehl der Holzablagerung gegeben und auch

28) R. G. L. Größ. I, 22, 24, 26; Act. 1491 nr. 30, Briefe von Holz und Schönmark.

29) R. G. L. Gesch. v. 1617 nr. 33, 57, 85 a.

die von den Jesuiten behufs Auffindung der alten Brücke gemachten Ausgrabungen wieder zuwerfen lassen. Zudem hatte er den 2. Juli gegen das alte Privilegium Langerbein wiederum Bier schenken, einen Jahrmart abhalten und Standgeld von den Kaufleuten einzuziehen lassen und nannte sich nun trotz seiner 8 Morgen Erbherrn von Heiligelinde, wie wenn er Besitzer des ganzen Territoriums wäre³⁰). Das klagten die Patres den 12. September 1705 der Regierung und dem Könige Friedrich I. und baten, Otto Friedrich von der Gröben in die angedrohte Strafe von 1000 Ducaten zu nehmen. Außerdem ersuchten sie zugleich die Regierung, den vier bis jetzt ernannten Commissarien noch drei oder vier andere zuzugesellen, nämlich den adlichen Insaßen des Amtes Rastenburg Christoph Puzyna, den Starosten Dpizki, Erbherrn auf Ossowa im Amte Rastenburg, Wences. Albr. Stanislawski, ermländischen Landvogt und Heiligenbörfser, Richter der Stadt Rastenburg und denselben die Facultät mitzuthellen, zuerst in possessorio wegen Besitzstörung und nachgehends in petitorio wegen Besitzanspruch zu entscheiden. Den 16. September kamen sie dann noch mit der Bitte ein, es möge ihnen unter Stellung einer Caution die Erlaubniß gegeben werden, das Hospitium, dessen Bau seit 1701 inhibirt worden und großen Schaden dadurch leide, zu vollenden und weil die Abhaltung der Commission sich nun schon durch mehrere Jahre verzögere und mehrere alte Zeugen leicht vor dem Termin mit Tode abgehen könnten, so möge ein Zeugenverhör über die strittigen Grenzen baldmöglichst abgehalten werden³¹).

Der König Friedrich I. befahl hierauf dem Fiscal Lau unter dem 12. November 1705, falls von der Gröben schuldig befunden werden würde, von demselben 1000 Ducaten zum Besten der Invaliden beitreiben zu lassen; aber da der Punkt, ob schuldig oder unschuldig, noch nicht gleich entschieden werden konnte, blieb Gröben natürlich ungestraft. Auch war die Regierung nicht abgeneigt, ein Zeugenverhör anstellen zu lassen und den Jesuiten die Erlaubniß zum Weiterbau des Hospitiums zu erteilen, jedoch unter der Bedingung, daß der Gegenpart Otto Friedrich von der Gröben seine Einwilligung hiezu gäbe. Letzterer erklärte aber, daß ein Zeugenverhör außerhalb

30) R. G. L. Gröb. II, 54, 56; Gesch. 1617 nr. 30, 57, 70, 73, 80, 92.

31) R. G. L. Gesch. v. 1617 nr. 31, 32, 41, 45, 74, 94, 96; Gröb. III, 42.

des Commissionstermines und der Weiterbau des Hospitiiums ihm und dem königlichen Interesse schädlich sei und die Regierung schlug daher die Bitte der Jesuiten ab³²⁾. Aber auch später sind die von den Jesuiten aufgestellten Zeugen nicht vernommen, überhaupt kein Zeugenverhör über die strittigen Punkte jemals angestellt worden. Auch die vorgeschlagenen Commissarien wurden nicht angenommen.

Fünf Jahre waren verfloßen, ohne daß eine Commission zur Untersuchung der Streitigkeiten in Heiligelinde abgehalten worden wäre; ein Termin nach dem andern wurde aufgehoben. Da befahl die Regierung den 22. December 1705, daß endlich in der Sache ohne Verzug verfahren und, wenn es die Commission für nöthig finde, zur Entscheidung der Grenzstreitigkeiten der Landmesser Reimer hinzugezogen werde. Am 24. und 25. Februar 1706 wurde dann wirklich eine commissariische Untersuchung angestellt, jedoch ohne Zuziehung des Landmessers; das Ende derselben war nur, daß die Commission herausfand, zur besseren Untersuchung müsse eine Ausmessung des Territoriums von Heiligelinde vorgenommen werden³³⁾. Das ganze Jahr 1706 verging nun damit, daß beide Parteien Protocolle und Gegenprotocolle der Commission einreichten. Albr. Sigismund von der Gröben ließ sich hierin durch seinen Bruder, den Obristen Heinrich Wilhelm von der Gröben auf Lipe und Bethen, welcher die Lehnsuccession nach Albr. Sigismunds Tode in Bäsälak zu erwarten hatte, vertreten, allerdings ohne Mandat, so daß die Jesuiten dagegen protestirten³⁴⁾. In diesen Protocollen beanspruchte Otto Friedrich von der Gröben auf Jesau außer seinen 8 Morgen, den ganzen seit 1655 von den Jesuiten mit Sand verfüllten Platz westlich vor der Kirche, indem er erklärte, denselben vom Hause Bäsälak gekauft zu haben³⁵⁾; ferner verlangte er, einen Bierstank in Heiligelinde halten und an großen Festtagen auf jenem Plage vor der Kirche Buden aufschlagen lassen und Standgeld nehmen zu dürfen. Heinrich Wilhelm von der Gröben machte im Namen

32) N. S. L. Gesch. v. 1617 nr. 34, 82, 91; 77, 83, 97, 98, 102; 76, 101; 55, 67; Gesch. v. 1684 nr. 26b, 28; Gröb. II, 60.

33) N. S. L. Gesch. v. 1684 nr. 32; Gesch. v. 1617 nr. 103, 105, Decem-Acten nr. 12.

34) N. S. L. Gesch. v. 1706 nr. 1.

35) N. S. L. Gröb. II, 60. Ueber den Ankauf des Platzes westlich vor der Kirche vom Hause Bäsälak hat Otto Friedrich von der Gröben nie einen Kaufcontract beigebracht.

seines Bruders geltend, daß die heiligelindische See Denau und Wirbel nebst drei andern nicht weit davon entfernt liegenden Mender, Sumpflig und Werder schon seit 1669 der Gröbenschen Familie auf Bälak Eigenthum seien und daß die Kirche kein Recht an erstere See besitze; die Jesuiten müßten vielmehr die auf dem versandeten Morraß jener See gebauten Häuser wieder abbrechen und den durch die Versandung der Morräste resp. der See an der Fischerei verursachten Schaden bezahlen. Außerdem verlagten beide, daß der der Kirche gehörige Krug, welcher vor mehreren Jahren nach einem Brande vom Raftenburgischen auf's Sehestensche Gebiet gebaut worden war, von hier abgebrochen und an den vorigen Ort zurückgesetzt werde, da jener Umbau ins Sehestensche Gebiet (in welchem auch die 8 Morgen lagen) ihnen zum Schaden gereiche und gegen das Privilegium Langerbein von 1491 sei, nach welchem der Krug ursprünglich im Amte Raftenburg gegründet worden. Der Proceß solle, um Weitläufigkeiten zu vermeiden, zugleich in possessorio und petitorio über Besitzrecht und Besitzanspruch abgemacht und das Domkapitel in Frauenburg nicht eingemischt werden. Weil die Einwendungen der Patres nichtig, so sei kein legales Zeugenverhör, wie jene verlangen, nöthig und möge vor aller ferneren Handlung die Maßstreckung durch den Landmesser bewerkstelligt werden.

Die Jesuiten beriefen sich gegen diese Ansprüche auf die verschiedenen Kaufcontracte Sadorstki's, welcher die ganze Heiligelinde, mit Ausnahme von 8 Morgen, dem Domkapitel in Frauenburg zum Besitz mit Erlaubniß der damaligen Landesbehörde übergeben³⁶⁾, und auf das preussische Recht, welches vorschrieb, daß es dem Kläger freistehe, über Besitzrecht allein in possessorio oder zusammen über Besitzrecht und Besitzanspruch in possessorio und petitorio seine Klage anzustellen³⁷⁾. Indem eine Ausmessung des Territoriums der Heiligelinde beantragt wurde, geriethen die Patres aus dem werthvolleren Possessorium in das unsichere Petitorium und ließen dieselbe nur unter der Verwahrung geschehen, daß sie informativ und für ihren Standpunkt im Possessorium nicht präjudicial gemacht werde, was die Commission auch zugestand. Den 23. und 24. September 1706 bewerkstelligte der Geometer Reimer die Ausmessung und

36) S. Vereinsheft d. Zeitschr. von 1864 p. 71, 73, 84.

37) R. S. 2. Gr85. II, 60; III, 39, 20; I, 70.

fand im Territorium von Heiligelinde, den See Wirbel und den Theil des See's Denau, in soweit er in den Grenzen der Heiligelinde damals lag, mitgerechnet 6 Hufen 14 Morgen, nach kleinerem preussischen Maße, die Hufe zu 30 Morgen gerechnet. Der Commissarius Dvander untersuchte dann in Gegenwart des Bürgermeisters Laurent. Kebbe aus Köffel den 2. December die alten Grenzen der Gröbenschen 8 Morgen und fand dieselben, obgleich seit langem verschüttet, wie sie der Sadorfske Kaufcontract von 1619 und die Jesuiten angaben, nämlich die alte Brücke, Landweg nach Bülz, See Denau und das Fließ. So währte der Streit noch ein Jahr und hatte sich um vieles verschlimmert. Nur mit dem Nachbar General-Major von Rappe auf Pötschendorf fand im Jahre 1706 eine friedliche Einigung wegen der Grenze statt, nicht so jedoch wegen des Schankes, den er unmittelbar an der Grenze von Heiligelinde in einem seiner Häuschen ausüben ließ³⁸⁾.

Im Anfange des Jahres 1707 erhielten die Patres die Nachricht, daß der Proceß trotz ihrer Einwendung summarisch in Possessorio und Pettitorio über gehabtes Besitzrecht und geforderten Besitzanspruch von der Commission werde abgemacht werden. Das war ein schlimmes Vorzeichen und verursachte in Heiligelinde nicht wenige Furcht³⁹⁾. Um die beiderseitigen Ansprüche näher zu prüfen, verlangte die Commission die Originalverschreibungen über die Heiligelinde, sowohl von den Jesuiten, wie von den beiden von Gröben. Die Jesuiten übergaben ihre Documente den 29. August dem Fiscal Rau in Königsberg, welcher dieselben auch für authentisch erklärte, nämlich: 1. das Privilegium Langerbein von 1491 über den Krug und 3 Hufen in Heiligelinde und Fischerei auf den Seen Denau und Wirbel und dem Fließ von Statnik nach Köffel, 2. den Contract zwischen Sadorfski und Otto von der Gröben vom Jahre 1617 über den Tausch von 3 Morgen in Heiligelinde, worauf Sadorfski die Kapelle bauen wollte, gegen den Krug und Kruggerechtigkeit in Robawen, 3. den Kaufcontract zwischen denselben über die ganze Heiligelinde sammt Krug und Fischerei in den Seen Denau und Wirbel mit Ausnahme von 8 Morgen vom 12. April 1619, 4. das Privilegium vom Jahre 1554

38) R. G. L. Gesch. v. 1617 nr. 61, 110; 63, 107; 62, 114; 115, 109; 64, 59 Gesch. v. 1706 nr. 1, Gesch. v. 1605 nr. 17, Gröb. I, 68, 58, 83; III, 10, 20, 22, 26, 49.

39) R. G. L. Gesch. v. 1706 nr. 22.

über die durch den Herzog Albrecht den Älteren an Adrian von Buchsen zu Lehnrecht geschehene Verleihung des Blosischen Ackers von ungefähr einer Hufe in Heiligelinde und der 5 See Denau, Wirbel, Sumpflitz, Mender und Werder, 5. die Copie der vom Churfürsten Georg Wilhelm im Jahre 1636 bestätigten Schenkung der Heiligelinde sammt der dabei gelegenen katholischen Kirche, Gebäuden, Krügen, Gründen, Wassern, Holzungen zu culmischem Rechte an das Domkapitel in Frauenburg, 6. die Copie der vom Amte Rastenburg ausgeführten Intromission des Domkapitels in den wirklichen Besitz der Heiligelinde vom Jahre 1637, 7. die Verleihung derselben an die Jesuiten vom Jahre 1639, 8. das Privilegium des Cardinals und Bischofs von Ermland Johann Albert über die Immunität der Heiligelinde als kirchliches Gut vom Jahre 1632, 9. das Schreiben des polnischen Königs Sigismund III., betreffend die Heiligelinde, an den Churfürsten von Brandenburg Johann Sigismund vom Jahre 1618, 10. die alte Karte über das Territorium von Heiligelinde, ausgeführt vom ermländischen Geometer Kregmer vom Jahre 1612, wonach die Heiligelinde 4 Hufen 21 Morgen enthielt ohne den in den Grenzen liegenden Antheil des Sees Denau von einer Hufe, 11. die Testamente Saborški's vom Jahre 1624 und 1626, worin derselbe den Jesuiten die Heiligelinde sammt Wald, Wiesen, Seen, Krug und Fischerhaus vermacht hatte. — Das Privilegium Buchsen über die im Jahre 1554 an Adrian von Buchsen zu Lehnrecht verliehene Blosische Hufe, worauf die Kirche und Probstei gestanden, gereichte den Jesuiten zu großem Vorjange: die Gegner behaupteten, daß, obwohl eine noch bestehende Lehnspflichtigkeit dieser Hufe aus dem Amte Rastenburg nicht nachgewiesen werden konnte, vielmehr deren Eigenschaft als culmische aus der vom Churfürsten Georg Wilhelm bestätigten Schenkung vom Jahre 1636 erhelle, diese Hufe noch lehnspflichtig sei und gemäß jenem Privilegium dem Staate gehöre: der Schluß lag nahe, also auch die darauf gebaute Kirche und Gebäude⁴⁰⁾.

Die beiden von Gröben reichten ihre Verschreibungen über die Heiligelinde erst den 17. Januar 1708 der Commission ein, zum Theil Originallen, zum Theil vidimirte Copien. Originale waren die beiden zwischen Saborški und Otto von der Gröben 1617 und 1619 geschlossenen Kaufcontracte über die Heiligelinde,

40) R. S. L. Gesch. v. 1706 nr. 12.

welche auch die Jesuiten eingereicht hatten. Die erste Copie betraf die Verleihung von fünf lehnsfällig gewordenen Seen, Wirbel, Denau, Sumpflitz, Mender und Werder an den Kammereschreiber Johann Büttner vom Jahre 1662 wieder zu Lehnsrecht, die zweite sagte aus, daß genannter Johann Büttner mit Erlaubniß der Landesbehörde jene fünf See im Jahre 1669 an Georg Heinrich von der Gröben, Obrist und Hauptmann zu Marienwerder und Riesenburg und an Otto Friedrich von der Gröben, Oberstwachmeister auf Warkeim, Jesau und Karschau verkauft habe. Diese Copien waren allerdings vom Amtschreiber Joachim Arndts in Rastenburg im Jahre 1673 viduirt, aber Originalien konnten die von der Gröben weder aus ihren eigenen Papieren noch aus dem Amte Rastenburg beibringen, ebensowenig den nach Lehnsrecht vorgeschriebenen Amtsbericht, daß jene See im Jahre 1662 von der Familie Buchsen der Landesherrschaft wieder zugefallen seien. Zudem enthielt der Kaufcontract über die See, welcher im Jahre 1669 im Amte Rastenburg ins Hausbuch ingrossirt war, zwei Fehler; nämlich derselbe sagte aus, daß die fünf lehnspflichtigen See im Amte Sehesten lägen. Die Verschreibung hätte daher auch im Amte Sehesten vorgenommen werden müssen, nicht im Amte Rastenburg, indem dieses über lehnspflichtige See eines andern Amtes keine Ingrossation in sein Hausbuch nach Recht vornehmen durfte. Dann lagen in der That 4 See im Amte Sehesten und einer, der kleinste, nämlich der See Wirbel, im Amte Rastenburg, während der Contract sagte, sie lägen alle im Amte Sehesten. Dieser Contract widersprach endlich den Testamenten Sadowskis vom Jahre 1624 und 1626, worin die Heiligelinde mit ihren Seen als sein Eigenthum zu culmischem Rechte angegeben werden, und der vom Churfürsten Georg Wilhelm im Jahre 1636 zu culmischem Rechte bestätigten Schenkung der Heiligelinde an das Domkapitel, worin neben der Kirche, Gebäuden, Krügen, Gründen, Holzungen auch die Gewässer erwähnt werden. Auch die übrigen Verschreibungen über die Heiligelinde erwähnen See als Eigenthum der Kirche und die vom Amte Rastenburg im Jahre 1637 bescheinigte Urkunde über die Intromission des Domkapitels in den wirklichen Besitz der Heiligelinde sagt, daß der Churfürst besondere Privilegien (d. h. culmisches Recht, specialia privilegia) über die Heiligelinde an Sadowski verliehen habe. Die Jesuiten hatten so eine frühere Verschreibung über die See, nämlich vom Jahre 1636 und

zwar zu culmischem Rechte von der Landesbehörde selbst bestätigt, während die beiden von der Gröben die vom Amte Rastenburg im Jahre 1673 bescheinigte Copie eines im Jahre 1669 geschehenen Kaufs von fünf lehnspflichtigen Seen, von denen ein Amtsbericht über die im Jahre 1662 eingetretene Caducität an die Landesbehörde nicht geliefert werden konnte, beibrachten⁴¹⁾. Alles läßt schließen, daß in den Lehnsbüchern des Amtes Rastenburg über jene fünf See, namentlich über die bei der Heiligenlinde befindlichen Denau und Wirbel im Jahre 1662, wo sie caduc geworden sein sollten, ein Irrthum sich eingeschlichen haben muß. Unordnungen kamen nicht selten in den Lehnsbüchern vor, indem bis zum Jahre 1669 für den Fall, wenn ein Lehn durch bewilligten Verkauf oder andere rechtmäßige vom Landesherrn approbirte Weise von einer Familie auf eine andere überging, der neue Vasall darüber keine neue Verschreibung nachsuchte⁴²⁾. Als Sadowski die See vom Landvoigt Otto von der Gröben gekauft und culmisches Recht für dieselben wie für die ganze Heiligelinde erlangt hatte, war also auch keine neue Verschreibung von Seiten der Landesbehörde ausgestellt worden. Der Vermerk des Amtes Rastenburg, „specialia privilegia“ und die Worte der vom Churfürsten Georg Wilhelm im Jahre 1636 bestätigten Schenkung der Heiligenlinde ans Domcapitel: „Güter zur Linde, sambt der dabey gelegenen catholischen Kirche (So er selbst erbauet) benehft anderen Gebäuderen, Krügen, Gründen, Wässern, Hölzungen in Culmischem Rechte“ genügten auch.

Nach Einreichung der Originalien resp. der Copien beider Parteien wurden die Proceßacten geschlossen und die Commission hatte nun ihren allerunterthänigsten Bericht sammt unmaßgeblichem Gutachten, wie sie es dem Rechte und der Billigkeit gemäß zu sein vermeinte, zu fernerer Verordnung conjunctiv abzustatten⁴³⁾. Bevor das Urtheil erschien, drohete die Pest aus Polen in Preußen einzubrechen und weil die Heiligelinde wegen der Wallfahrer mit Polen vielfach in Verbindung stand, befahl die Regierung zu Königsberg

41) R. G. L. Gröb. I, 36, 56; III, 19, 39, 49; Ges. 1706 nr. 3, 52, 53; Ges. 1684 nr. 26, 40; Ges. 1491 nr. 25; Ges. 1605 nr. 64; Fisk. Act. nr. 1, 24; Ges. 1617 nr. 58.

42) Grube Corp. Constit. Pruten. III, p. 136; R. G. L. Polizeisachen v. 1693 nr. 37.

43) R. G. L. Act. 1706 nr. 12.

den 7. September 1708 den Jesuiten, nur bei verschlossenen Thüren in Heiligelinde Andacht abzuhalten, und ersuchte den Bischof von Ermland, den Jesuiten ein Gleiches zu befehlen. Falls die Andacht nicht so abgehalten würde, sollte die Kirche bis zu Ende der Pest ganz geschlossen werden. Jaluſki, Bischof von Ermland, befahl die Kirche wegen der drohenden Pest augenblicklich zu schließen, obwohl eben der polnische König Stanislaus in Heiligelinde erwartet wurde ⁴⁴).

Wenn die Jesuiten überhaupt in Heiligelinde ungern gesehen wurden, so trat im Anfange des Jahres 1708 noch ein Umstand hinzu, der nicht wenig beitrug, das Urtheil in den bewegten Streitfachen anders zu wenden, als die Jesuiten erwartet hatten. Der Clevische Hof in Cöln am Rhein nämlich war um jene Zeit in den Besitz des Königs von Preußen gelangt und dessen Resident D. Dieſt ließ in demselben reformirten Gottesdienst ohne Erlaubniß des Magistrats abhalten. Das verursachte in Cöln große Aufregung, der Magistrat verbot die Abhaltung dieses Gottesdienstes und schickte, nachdem Dieſt vergebens vorgestellt, er habe für sein Verhalten den Befehl seines Monarchen, die Gründe für jenes Verbot nach Berlin an den König. Indem mehrere Prediger in Cöln, darunter auch ein Jesuit, diese Sache auf die Kanzel brachten, entstand ein Volksauflauf vor der Wohnung des Residenten, der aber alles in die Schuße der Jesuiten schob. In Berlin verursachte dieser Vorfall große Aufregung und Mißstimmung gegen die Jesuiten. Ihre Genossen in Heiligelinde vernahmen das Gerücht hievon und fürchteten schlimme Folgen für ihre Angelegenheit. Sie wandten sich nach Cöln und erhielten den 6. März 1708 vom dortigen Jesuiten Gottfried Stuir die Nachricht, daß jener unvorsichtige Prediger ermahnt, bestraft und zum Stillschweigen verpflichtet worden, damit den Jesuiten und Katholiken in Preußen keine Angelegenheiten bereitet würden. Nachher ging das Gerücht, die Verurtheilung der Heiligenlinde sei erfolgt wegen jener Cölner Angelegenheit ⁴⁵).

Den Jesuiten wurde das Urtheil den 17. October 1708 in Königsberg publicirt. Dasselbe war hart, indem es nicht bloß die Entfernung der Jesuiten, sondern auch die Einziehung der Kirche

44) R. S. L. Polizeisachen v. 1693 nr. 2; Grbb. I, 41; Briefe nr. 14.

45) R. S. L. Gesch. v. 1684 nr. 40; Gesch. 1617 nr. 23.

und fast des ganzen Territoriums von Heiligelinde verordnete ⁴⁶⁾. Es bestimmte nämlich:

1. Wenn eine Partei ans Hofgericht appellirt, ist vorher an den König zu berichten.

2. Die Langerbeinische Verschreibung vom Jahre 1491 über den Krug und 3 Hufen sammt Garten ist das einzige wahre Fundament und die eigentliche Richtschnur zur Entscheidung aller Streitigkeiten wegen der Hufen, Grenzen und sonstigen Angelegenheiten der Heiligenlinde. Auf die Neubauung derselben durch Saboröski und die Ankäufe desselben wurde keine Rücksicht genommen.

3. Nach der Langerbeinischen Verschreibung gehören 3 Hufen und ein Garten von ungefähr 4 Morgen zum Kruge; davon können nur 2 Hufen 26 Morgen bei der Capelle bleiben, indem die Gröbensche Familie sich 8 Morgen vorbehalten. Der Ueberschuß von 3 Hufen 10 Morgen im Territorium der Heiligenlinde soll von den bisher unbefugten Inhabern der Lehnökammer cum fructibus perceptis et principiendis, es sei denn daß der König Gnade vor Recht wolle ergehen lassen, sogleich abgetreten und restituirt werden.

4. Die Jesuiten sollen auf ihre Kosten das alte Fließ, die alte Brücke und den alten Landweg nach Pülz mit Abthuuung aller dabei vorgenommenen Veränderungen, wie der Verstellung des Fließes und der daraus zum Vorfang der Fischerei in den Seen und dem Fluß hie und da gezogenen Gräben in den vorigen Stand setzen und die Versandung der Morräste aufheben. Wegen der Grenzen der 8 Morgen soll es bei dem jetzigen Besitz der von Gröben sein Bewenden haben und wird eine Untersuchung, ob das im Bau gehemmte Hospitium und der Krug auf dem mit Sand verschütteten lehnöspflichtigen See-grunde der von Gröben stehe, noch vorbehalten. — Das alte Fließ, die alte Brücke und den alten Landweg nach Pülz, welche nach dem Saboröskischen Contracte von 1619 die Grenze zwischen der Heiligenlinde und den Gröbenschen Morgen bildeten, herzustellen, war den Jesuiten nicht möglich, da jene Grenzmale nach dieser Entscheidung

46) R. S. P. Gesch. v. 1706 nr. 14, 15, 43, 46, 61, 64 u. s. w. B. A. Fr. Cod. C. No. 19. Expositio Brevis Juris S. R. Maj. Pruss. circa Templum ad sic dictam Lindam Marianam gedruckt 1725 und die Gegenschrift der Jesuiten Informatio Historico-Juridica Warschau 1725.

nun innerhalb des Gröbenschen Gebietes zu liegen kamen, welches jetzt bis an die neue Brücke, das neue Fließ und den neuen Landweg reichte.

5. Es wird das Recht zu den lehnspflichtig sein sollenden Seen Wirbel und Denau und zur Fischerei darin der Heiligenlinde ab-erkannt, es sei denn daß der König das, was seit 1617 geschehen, in Gnaden genehm halten und die Fischerei der Heiligenlinde erlauben wolle. Aber auch die von Gröben sollen den Lehnsconsens wegen dieser See und der Fischerei darin der Lehnscommission vorlegen und um eine besondere Lehnsverschreibung anhalten.

6. Die Kruggerechtigkeit in Heiligelinde, weil die eigenmächtige Verletzung des Kruges aus dem Rastenburger ins Sehestensche Amt auf einen Mißbrauch des Privilegiums ausläuft, geht unwidersprechlich verloren und kann das Amt Rastenburg in Heiligelinde Amtsbierschenken und den von Gröben steht es frei, um Kruggerechtigkeit in Heiligelinde für die Jesauschen Güter einzukommen. Jahrmarkt soll nicht gehalten werden, weil die Linde kein Jahrmarktsprivilegium noch Kirchmessen = Recht jemals erhalten. — Letztere Bestimmung ist leider nie ausgeführt worden.

7. „Da aus der Primordialverschreibung a. 1491 erhellet, daß vom deutschen Orden, als der damaligen Landesherrschaft, dem Hans Langerbein nicht die Capelle zur Linde, oder das Recht einen Priester dahin zu setzen, sondern bloß der Krug neben der Capellen dergestalt verliehen worden, daß der Orden selbst einen Priester bey der Capelle halten und demselbigen von dem Kruge alle Jahr auff Martini eine gutte Mark gezinsset werden sollte: Als hat bey sothaner Bewandtniß gar nicht freygestanden und gebühren wollen, wie dem Landvoigt zu Schacken Otto von der Gröben im Jahre 1617 an Sadoriski, also diesem im Jahre 1626 an das Jesuiter Collegium zu Kößel, nachmals aber an das Ermländische Thum Capitel den Ort der Capelle und die Capelle selbst, als daran ihnen nicht das geringste Recht zugekommen, zu transferiren und zu übergeben, sondern dies alles ist a non Dominis und per consequens nulliter geschehen, indem die Capelle zur Linde nach Maßgebung der Primordial-Verschreibung dem Orden, als damahligem Landesherrn verblieben und von selbigem in eben der Vollkommenheit auf die folgende Landesherrschaft gekommen, so daß niemand die Befugniß gehabt, bei sothaner Capelle wegen Bestellung des Priesters, Einrichtung des Gottesdienstes, Beschaffenheit der Gebäude und sonst das geringste

vorzunehmen, und soviel weniger die Capelle selbst an Jemand zu veralieniren; und obgleich Vorkläger (die Jesuiten) wegen der vom secretario Sadoriski geschenehen Uebergebung der Capelle in das Ermländische Capitel eine Confirmation der damaligen Preuß. Regierung und ferner eine aus dem Amte Rastenburg vom 18. May 1637 von einem gewissen Simon Hagenau geschenehe Intromission beygelegt haben: so ist doch die erste bloß unter einiger damahliger Oberräthe, nicht aber von der Landesherrschaft selbst eigenen Hand, die letzte hingegen nicht etwa auf die Capelle an und vor sich selbst gerichtet, sondern einig und allein auf die Lindische Huben, oder wie es im lateinischen Exemplar heißt, auf die bona nuncupata Lindensia offenbar restringiret und hat diesem nach um soviel weniger die Capelle zur Linde im Jahr 1639 den 18. August an die Vorkläger (Jesuiten) können transferiret, auch daselbst desto minder von diesen, in den folgenden Jahren anstatt einer bloßen Capelle, wobey nur nach Maßgebung der Primordial-Verschreibung de anno 1491 aus den damahligen Priestern des deutschen Ordens ein Geistlicher gehalten worden, eine solche weitläufige Kirche, als die jezige werden soll, mit einem aparten Collegio und vielen dazugehörigen Gebäuden, ohne der Allergdt. Landesherrschaft und ansezo Sr. Königl. Majst. Hohen Consens dergestalt angeleget und eigenmächtig aufgeführt werden, daß sogar Vorkläger (Jesuiten) nach der intervenirten Vorstellung der Beständischen Kirchen die dahin gehörige Decimas zu entziehen, auch die sogenannte jura stolae et Parochialia sich höchst unbefugt zu arrogiren kein Bedenken fortmero tragen. Wenn denn dieses alles der Primordial - Verschreibung schnurstracks entgegen ist, als kann es zwar insoweit bey der dem Ermländischen Thum Capitel von Sadoriski im Jahre 1637 aus dem Amte Rastenburg geschenehen Uebergebung und Immission des Kruges und der Huben zur Linde, doch daß dadurch dem supremo juri Territoriali S. Majst. wegen der Landes onerum nichts entzogen auch von dem Kruge demjenigen Priester, welchen ins künftige S. Königl. Majst. bei der Capelle setzen werden, die in der Primordial - Verschreibung geordnete gute Mark jahrjährlich auf Martini entrichtet oder ins Amt Rastenburg bezahlt werde, nach wie vor sein Bewenden haben; die Capelle an und vor sich aber, was sowohl die Größe und Beschaffenheit des Gebäudes, auch die Bestellung des Gottesdienstes und die Setzung eines Priesters wie dabey im Jahr 1491 der Orden einen gehabt,

als die Einrichtung der sogenannten *jurium stolae et Parochialium* und des Kirchhofes zum Begräbniß der Armen zur Linde, ingleichen derer *Decimarum* und sonst betrifft, muß S. Königl. Majst. auf welche beßfalls das ganze Recht des deutschen Ordens, als der damaligen Landesherrschaft in höchster Vollkommenheit devolviret worden, kraft Ober Herrl. und Ober Bischöfl. Souverainer Macht schlechierdings verbleiben und sollen dannhero Vorkläger und Nachbeklagte (die Jesuiten) die Capelle zur sogenannten H. Linde demjenigen Priester, welchen dahin S. Königl. Majst. allergdft. bestellen werden, die übrigen Kirchengebäude aber und was dazu an Pertinentien auch sonst gehört, S. Königl. Majst. zu anderweiter Geistl. Disposition darüber, alsfort einzuräumen und abzutreten schuldig sein.“ Die Kosten des Processus werden aus erheblichen Gründen gegen einander aufgehoben.

8. „Dem General-Major Christ. v. Rappen auf Pötschendorf wird bey S. Königl. Maj. die Versetzung seines Kruges zu Pötschendorf an die Lindischen Grängen gebührend nachzusuchen, nach wie vor freigelassen. Doch soll er bis zur Erhaltung sothaner Concession in seinen Insthäusern sich alles Bierschenkens enthalten und werden die Erpensen aus erheblichen Ursachen gegen einander aufgehoben.“

So sollten also die Jesuiten die Heiligelinde verlassen, die Kirche, Gebäude und ein großer Theil des Territoriums dem Staate zugeeignet werden und das Domcapitel in Frauenburg nur 2 Hufen und 26 Morgen Wald behalten. Schrecken herrschte daher bei den Patres der Heiligenlinde und des Collegiums zu Kößel, zumal auch der Fürstbischof Jaluski befahl, wegen drohender Pest augenblicklich die Kirche zu schließen. Selbst der Gegenpart, die Gebrüder von der Gröben, fanden das Urtheil zu hart. Doch verzagten die Jesuiten nicht. Dr. Döcher arbeitete augenblicklich in Königsberg, wohin er zur Wahrnehmung der Rechte der Heiligenlinde herübergekommen war, eine Vertheidigungsschrift für dieselbe aus, bat im Namen der Jesuiten den König um Gewährung der Appellation und schickte ein Empfehlungsschreiben für die Heiligelinde an den Staatsminister Ilgen nach Berlin; die Patres zeigten den 26. October der Commission die Appellation an, in der Hoffnung, daß der König dieselbe gewähren werde. In jenem Bittschreiben an den König stellte Döcher im Namen der Jesuiten vor, daß beide die Gröbensche und Rappensche Sache betreffenden Urtheile gegen das preussische

Recht über Possessorium und Petitorium zugleich entschieden, während sich die Jesuiten als Kläger nur zuerst ins Possessorium eingelassen und auch von der Commission keine Anweisung erhalten hätten, sich ins Petitorium zu begeben; es seien den Jesuiten 3 Hufen 10 Morgen Uebermaaß aberkannt worden, während niemand wegen Uebermaaß geklagt und jene daher sich auch nicht hätten vertheidigen können. Die Messung sei übrigens gemäß Bescheinigung der Commission nur informatorisch gewesen, habe aber im Urtheil einen entscheidenden Character zur Bestimmung der Hufenzahl erhalten. Dazu hätten die Jesuiten vor 3 Jahren für 5 Hufen von 14 Jahren Steuern zahlen müssen und die Behörde habe so das Territorium von Heiligelinde für größer als 2 Hufen 26 Morgen anerkannt. Wenn der Krug wenige Schritte über die Grenze vom Rastenburgischen ins Sehestensche Gebiet auf ihrem eignen Grund und Boden versetzt worden, so schließe das wohl keinen solchen Privilegiumsmißbrauch in sich, um das Privilegium zu verlieren, zumal das Amt Rastenburg dieser Versetzung niemals widersprochen und den Krug auch jetzt noch unter seiner Aufsicht habe und die Steuern davon einziehe. Endlich sei es hart, daß sie und das Domcapitel in Frauenburg, welches das Eigenthumsrecht über die Heiligelinde besitze, die Capelle und die Gebäude räumen sollten, ohne daß sie hierüber von irgend einem Richter gefragt und gehört und ohne daß das Domcapitel in einem Proceß über sein Eigenthum citirt worden wäre. Wenn das Urtheil die Langerbeinische Verschreibung von 1491 zum Fundament des Proceßes mache und aus derselben folgere, weil damals der Orden im Besitze der Capelle in Heiligelinde gewesen, so sei es jetzt die Landesherrschaft, auf welche alle Rechte des Ordens überkommen, und es habe dem Landvoigt Otto von der Gröben nicht freigestanden den Ort der Capelle und die Capelle selbst an Sadorski zu verkaufen, so sei zu bedenken, daß im Jahre 1617 Otto von der Gröben keine Capelle verkauft, sondern die Hufen und Fischerei oder das Gütchen Heiligelinde, welches damals fast 100 Jahre seit der Zerstörung keine Capelle gehabt, und daß Sadorski auf seinem so angekauften Gute mit Erlaubniß der Landesbehörde und unter Fürsprache des polnischen Königs Sigismund III. eine neue Capelle gebaut und diese sammt ihren Pertinentien mit Erlaubniß der Regimentäräthe, welche damals im Namen des Churfürsten das Herzogthum Preußen regierten, dem Domcapitel in Frauenburg geschenkt habe. Die Je-

suiten hätten dann vom Domcapitel das Nutznießungsrecht über die Heiligelinde im Jahre 1639 erhalten und unter preussischem Schutze über 60 Jahre ruhig besessen. „Daß ihre Vorgänger mit dem etwa allzugroß ohne Consens angelegten Bau der Capelle und des Priesterhauses, welches beides zwar zu mehrerer Ehre des Höchsten und nach erheischender Nothwendigkeit in Einfalt geschehen, zu weit gegangen sein möchten, solches bäten sie in tiefster Unterthänigkeit ab.“ Parochialrechte hätten sie sich keine angemast und ließen sie es in Beziehung der andern Streitigkeiten mit Bäsclak, nämlich der Stohlgelühren und des von Heiligelinde nach Bäsclak zu entrichtenden Decems auf die Königl. Entscheidung ankommen⁴⁷⁾.

Aber auch auf anderer Seite suchten die Jesuiten Hülfe für die Heiligelinde sich zu verschaffen. Rector Karwat aus dem Collegium in Kößel reiste nach Publikation des die Heiligelinde aufhebenden Urtheils nach Frauenburg, um dem Bischofe Zaluski, welcher bei der preussischen Regierung sehr angesehen war und dem Domcapitel die Noth der Heiligelinde auseinanderzusetzen und deren Schutz nachzusuchen; von Frauenburg reiste er in gleicher Absicht zum Culmer Palatin. Superior Eller aus Heiligelinde schickte unterdessen eine Vertheidigungsschrift derselben gegen das sie aufhebende Urtheil an den Rector Bielski zu Polod in Litthauen, um die dortigen Magnaten über den traurigen Zustand der Heiligelinde in Kenntniß zu setzen und zur Fürsprache für dieselbe beim preussischen Hofe zu veranlassen⁴⁸⁾. Rector Bielski machte sogleich mehrere Reisen zu den dortigen Magnaten und bewog den König Stanislaus, den Palatin Casimir Sapieha, den obersten Marschal Graf Sapieha, den Fürsten Carl Stanisl. Radziwit und den litthauischen Schatzmeister Casimir Czartoryski, Ihr gewichtiges Wort mit kriegerischer Drohung für die Sache der Heiligelinde einzulegen. Pater Johann von Tengis brachte diese Schreiben des Königs Stanislaus und der andern Magnaten nach Berlin und reichte sie dem Könige Friedrich I. ein. Der Erfolg hievon war, daß der König unter dem 9. März 1709 dem Pater Johann von Tengis ein Schreiben an die Regierung in Königsberg mitgab, worin er aussprach, es sei seine Absicht, daß den Jesuiten in Heiligelinde

47) R. S. L. Gesch. v. 1706 nr. 4, 36, 13; Gröb. I, 40, 41, 53; III, 16
D. A. Fr. Cod. C. No. 19, 5. und 6. Stück.

48) R. S. L. Briefe nr. 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 19, 30.

kein Unrecht geschehe, sondern alles nach Recht und Billigkeit entschieden werde. Den litthauischen Magnaten antwortete er, daß ihre Fürsprache Wirkung haben und die Klagen der Jesuiten bald aufhören würden. Als Pater Johann v. Tengis das Schreiben des Königs Friedrich I. der Regierung in Königsberg überreichte, sprach der dortige Burggraf seine Verwunderung darüber aus, daß Polen wegen einer Kirche, die ohne Erlaubniß aufgebaut worden sei, an Krieg denke⁴⁹⁾.

Unterdessen schwebten die Jesuiten in banger Erwartung, ob die Appellation werde gestattet werden; noch im Februar 1709 bekamen sie vom Bischofe von Ermland die Nachricht, daß wenige Hoffnung vorhanden sei, die Heiligelinde zu retten. Endlich erhielten sie den 15. Februar die Erlaubniß zur Appellation, jedoch zugleich eine Andeutung, daß das Hofgericht lediglich das Commissions-Urtheil bestätigen werde. „Ihr habt, heißt es in der Antwort, gedachten Jesuiten dabey zugleich zu hinterbringen, daß weilen Sie wieder diese commissoriale Sentenz, worin Ihnen doch verschiedene beneficia reserviert worden, das Remedium Appellationis ergriffen und sich so sehr auf die Justiz Ihrer Sache verlassen auch nichts als Verstattung des cursus justitiae begehren, also Wir auch solches geschehen lassen könnten und würden wir es bei demjenigen, was allda werde erkannt werden, lediglich bewenden lassen und hätten sie sich künftig keine Hoffnung zu machen, daß, wenn etwa die Sentenz viel schlimmer ausfallen sollte, Wir davon im geringsten abgehen würden.“ Auch von anderer Seite erhielten die Jesuiten Winke, das Hofgericht werde lediglich das Commissions-Urtheil vom 17. Oktober 1708 bestätigen, und es sei das Gerathenste, sich der Huld des Königs Friedrich I. zu überlassen, der überhaupt das Patronat über alle, auch die katholischen Kirchen, beanspruche⁵⁰⁾. Auch Döschner, der unermüßliche Rechtsanwalt der Heiligelinde, der eben die Appellations-Acten für dieselbe anfertigte, rieth unter Fürsprache des Bischofs von Ermland, des ermländischen Domkapitels und der polnischen Großen, jedoch zugleich unter Wahrung der Rechtsbeständigkeit der Appellation, in den Punkten, welche den

49) R. G. L. Grbb. II, 40 Gesch. 1684 nr. 43, 44, 45; Gesch. s. 1708 nr. 59; Briefe nr. 30 B. A. Fr. Cod. C. No. 19, 9tes Stücl.

50) R. G. L. Briefe nr. 22, 25, Gesch. 1706 nr. 49, Hist. Mission. 1711 p. 45.

königlichen Fiscus, also die Kirche, Gebäude, das Uebermaß von 3 Hufen 10 Morgen und die See betrafen, zum Throne des Königs die Zuflucht zu nehmen und zu bitten, derselbe möge den Jesuiten und das Domcapitel in dem fast 100 jährigen Besitz der Heiligenlinde und ihrer bisherigen Pertinentien belassen. Mit den beiden von Gröben, rieth er, könne dann ein gütlicher Vergleich stattfinden, doch dürfe ihnen nichts vom Besitzthum der Heiligenlinde abgetreten werden, da dies nach der Schenkungsurkunde vom Jahre 1636 verboten; besser sei es durch Gewalt und Ungerechtigkeit von Seiten der Gegner etwas zu verlieren, als durch eigene Schwäche und Schulds⁵¹⁾. Nachdem die Patres vom Provinzial in Wilna und Ordensgeneral in Rom die Genehmigung zu einem solchen Vergleiche erhalten hatten, reichten sie den 18. Juni 1709 eine Bittschrift an den König Friedrich I. ein, in welcher sie in den Punkten, welche das königliche Interesse betrafen, an die königliche Huld und Gnade appellirten und baten, daß sie mit den Herren von der Gröben und von Rappen in gütliche Unterhandlung treten dürften und daß das Hofgericht unterdessen jedes Rechtspruches sich enthalte. Hierauf erhielten die Jesuiten keine Antwort, sondern ein königliches Rescript vom 29. Juni 1709 befaß der Regierung, das Ersuchen der Jesuiten zu prüfen und gemäß den bisher in der Sache ertheilten Vorschriften zu verfahren. Schließlich ertheilte auch das Domcapitel in Frauenburg die Erlaubniß, mit den Gegnern in gütliche Unterhandlung zu treten, jedoch so, daß die Rechte des Capitel gewahrt würden; weiter mischte sich das Capitel auch jetzt nicht in den Streit, ebenso wenig Bischof Jafuski⁵²⁾. Doch trat der gütlichen Einigung die Pest in den Weg, welche im Jahre 1709 über Preußen hereinbrach. Grausam wüthete der Tod und machte allem Handel und Wandel ein Ende; 247,000 Menschen starben binnen kurzer Zeit in Preußen, in Heiligelinde fielen als Opfer alle Geistliche, die Patres Paul Berent, Georg Schröter, Johann Schröter, Jacob Eller, außerdem vom Dienstpersonal 6, im Kruge 12, Einwohner 4 und im Hospital 10 Per-

51) N. S. L. Gröb. I, 43, 27. Briefe nr. 28.

52) N. S. L. Hist. Mission. 1711 p. 46; Gröb. II, 43; Gesch. v. 1706 nr. 50, Briefe nr. 33—38; Gröb. I, 29; Gesch. v. 1706 nr. 68; Briefe 48, 49, Gesch. 1706 nr. 62, Briefe 36, 37, 44.

sonen. Die Kirche wurde deshalb geschlossen und die Kostbarkeiten nach Köpfl herübergebracht⁵³⁾.

Als die Pest aufgehört und die Jesuiten wieder die Seelsorge aufgenommen hatten, erhielten sie im Anfange des Jahres 1711 von der Regierung zu Königsberg einen Befehl, die Heiligelinde zu verlassen und keine Andacht mehr abzuhalten. Sie wandten sich daher von neuem an den polnischen Hof, besonders an den Großkanzler von Litthauen, Fürst Casimir Czartoryjski. Letzterer bewog den König August II. und den Cardinal-Primas von Ungarn Sacenseis, daß beide dem Könige von Preußen die Heiligelinde empfahlen und um Gerechtigkeit für dieselbe baten. König August betonte besonders den Punkt, daß, wenn die Schließung der Heiligenlinde wirklich erfolge, die Fundation und das Ansehen seines königlichen Vorgängers Sigismund III., durch dessen Vermittelung sie wiederaufgebaut und den Jesuiten übergeben sei, verletzt werde; zugleich würde deren Schließung unter dem polnischen Volke, welches mit besonderer Andacht dahin wallfahre, große Aufregung verursachen⁵⁴⁾. Auch Fürst Czartoryjski schrieb an König Friedrich I. und Graf von Schlieben reiste mit diesen Briefen nach Berlin. Der Minister Ilgen antwortete Czartoryjski den 12. März 1711 aus Berlin, daß dem Könige von jener intendirten Aufhebung der Heiligenlinde nichts bekannt sei; dessen Wunsch sei es vielmehr, daß die Jesuiten bei der Heiligenlinde blieben; sogleich solle die Regierung in Königsberg über jene Aufhebung Rechenschaft geben und wenn ein Decret wider die Heiligelinde ergangen sei, von dessen Ausführung sogleich Abstand genommen werden. Da Czartoryjski sah, daß seine Fürsprache eine wohlwollende Aufnahme fand, suchte er ein Privilegium zur förmlichen Bestätigung der Jesuiten in Heiligelinde beim preussischen Hofe auszuwirken; doch gelang ihm dieses nicht, indem man von Berlin aus erwiederte, durch ein solches Privilegium schwinde das Mittel, die Dissidenten in Polen zu unterstügen⁵⁵⁾. Friedrich I. selbst antwortete dem polnischen Könige erst den 27. August 1711, daß der Ausgang des Processus der Heiligenlinde vom Hofgericht abgewartet werden müsse und daß er demselben anbefohlen habe, Recht und Gerechtigkeit zu üben. Aber trotz alledem

53) R. S. L. Gesch. 1605 nr. 70, Histor. Mission. 1711 p. 37.

54) R. S. L. Gesch. v. 1684 nr. 50, 51; Gr8b. I, 34.

55) R. S. L. Briefe nr. 51, 52; Gesch. v. 1684 nr. 17; Gr8b. I, 33, 35.

wäre die Aufhebung bald erfolgt. Denn obwohl der Minister Ilgen Czatoryski versichert hatte, das Decret gegen die Heiligelinde solle nicht ausgeführt werden, so erhielt das Hofgericht in Königsberg doch keine Anweisung hiezu. Der Fiscal drang daher, weil das Urtheil gefällt dalag, den 16. April 1711 auf dessen Publication und Execution. Noch gerade im letzten Augenblicke lief ein Schreiben des Fürsten Czatoryski ein, in welchem er den Jesuiten Nachricht gab, daß Friedrich I. auf die Fürsprache des Königs August II. von Polen und des Cardinal-Primas von Ungarn Sacsensitz die Suspension des Urtheils verordnet habe. Auf die Autorität dieses Schreibens, obwohl ein Befehl von Berlin noch nicht angekommen war, unterließ das Hofgericht die Publication und Execution des Decrets⁵⁶⁾. Doch wie ein Damocles-Schwert hing letzteres nun über der Heiligelinde, indem es jeden Augenblick publicirt werden und ihr den Untergang bereiten konnte. Es diente als Drücker für eine andere Angelegenheit.

Den 29. Juli 1711 erhielten die Jesuiten vom Amte Raftenburg den Befehl, daß der Superior in Begleitung eines anderen Paters zum 3. August sich dorthin stelle, um ein königliches Rescript zu vernehmen. Im Amte wurde ihnen eröffnet: da der Bischof von Posen gegen die polnischen Reichsgesetze den preussischen Gesandten in Warschau in der freien Ausübung seiner Religion hindere, so sollten die Jesuiten den Bischof angehen, daß er von seinem bisherigen Verfahren abstehe; wenn dies nicht geschehe, so müßten sie dafür büßen. Der Superior schrieb an den Bischof und ließ eine Copie seines Briefes im Amte Raftenburg zurück. Der Bischof von Posen erklärte darauf, daß er dem preussischen Gesandten für sich und seine Dienerschaft den Privatgottesdienst gar nicht hindere, sondern nur gemäß den Reichsgesetzen den Dissidenten in Warschau die Theilnahme an jenem Gottesdienste verboten habe, wie es bisher auch nicht Gewohnheit gewesen, daß die Dissidenten jenen Gottesdienst besuchten. Damit war aber der preussische Hof nicht zufrieden, die Jesuiten wurden aufs neue zum 10. November ins Amt Raftenburg bestellt und ihnen eröffnet: sie müßten den Bischof angehen, daß allen Reformirten und Lutheranern in Warschau freier Zutritt zum Gottesdienste im preussischen Gesandtschaftspalaste gestattet

56) H. S. L. Gesch. v. 1684 nr. 52; Gr36. II, 19; I, 73.

und die entgegengesetzten Reichsbestimmungen aufgehoben würden. Wenn dieses nicht geschehe, sollten die Jesuiten in Heiligelinde und Königsberg nicht mehr geduldet werden. Superior Sim. Voehorn verstand sich wiederum dazu, an den Bischof von Posen zu schreiben und wünschte das Rescript, welches den Jesuiten das Obige bekannt machte, beilegen zu dürfen. Das wurde ihm nicht gestattet; er mußte sogleich im Amte den Brief abfassen und eine Copie davon zurücklassen, worauf das Amt selbst den Brief expedirte. Von Heiligelinde aus richtete der Superior dann noch einen andern Brief an den Bischof von Posen und an den Fürsten Czartoryjski, worin er ihnen die Sachlage auseinandersetzte. Kaum war dies geschehen, so langte von Königsberg schlimme Nachricht an: das Hofgericht vertreten durch die Rätthe Kauschke, Ostau und Tettau erklärte dem Superior Schönmark in Königsberg, nicht bloß die Jesuiten sollten weiter nicht geduldet, sondern alle katholischen Kirchen in Preußen würden geschlossen werden, weil den Reformirten und Lutherischen in Warschau verboten würde, am Gottesdienste im preussischen Gesandtschaftspalaste Theil zu nehmen; zu Weihnachten werde die schließliche Bestimmung des Königs hierüber erwartet. Doch diese Drohung ging nicht in Erfüllung, vielmehr erhielten die Jesuiten nochmals Befehl, in obigem Sinne an den Bischof von Posen zum drittenmal zu schreiben. Sie thaten dies den 19. Januar 1712 und bewirkten, daß das Gesetz, welches die Theilnahme am Gesandtschaftsgottesdienste von Seiten der Dissidenten in Warschau untersagte, gemildert wurde⁵⁷⁾.

Doch alle diese Schreiben der Jesuiten konnten die Publication des über die Heiligelinde gefällten Hofgerichtsurtheils nicht hindern: Das Hofgericht zeigte unter dem 1. Dezember 1711 der Commission an, daß deren Urtheil vom 17. Oktober 1708 in der Appellation in allen Punkten bestätigt sei und nun publicirt werden solle; die Commission setzte den Jesuiten den 18. Februar 1712 im Schlosse zu Königsberg als Termin an, um der Publication des Hofgerichtsurtheiles beizuwohnen⁵⁸⁾. Da dieses lediglich das frühere Commissionsurtheil bestätigte und die Heiligelinde demgemäß aufgehoben werden sollte, reiste Pater Engel, der die Rechtsachen der Heiligen-

57) R. G. L. Briefe nr. 53, Gesch. 1684 nr. 46, 47. Hist. Miss. p. 46—48
Gesch. 1684 nr. 73.

58) R. G. L. Grbb. II, 23, 24. Expositio Brevis Juris 1725.

linde zu besorgen hatte, mit der Abschrift jenes Urtheils gleich nach Frauenburg an das Domkapitel, um diesem als dem eigentlichen Besitzer die Sachlage vorzustellen. Da der Weg Rechtsens bis jetzt mit so wenig Erfolg begleitet war und eine Berufung darauf, daß das Domkapitel als eigentlicher Besitzer zum Prozesse gar nicht vorgeladen worden und darum nach preussischem Rechte der Prozeß null und nichtig sei, vergeblich schien, entschloß man sich auf dem Wege der Güte und der Berufung auf die Gnade des Königs soviel zu retten als möglich. Professor Döcher, der unermüdlche Bertheidiger der Heiligenlinde, war zudem gestorben und Schelwig, der amtliche bestellte Advokat, hatte sich so lässig und zweideutig benommen, daß ihm ein großer Theil der Schuld am Unglücke der Heiligenlinde zugemessen wurde. Nachdem Pater Engel mit dem Domkapitel berathen, reiste er wieder nach Königsberg und eröffnete unter dem 23. Februar 1712 der Commission, daß er im Namen der Jesuiten an die Gnade des Königs von Preußen appellire und daß darum die Execution des Urtheils vom 18. Februar so lange ausgesetzt werden möge, bis sie eine endgültige königliche Entscheidung darüber empfangen hätten. Leicht erhielten sie dreimal Aufschub von 6 Wochen, während sonst nur 10 Tage gewährt wurden⁵⁹). Nachdem sie am 4. April eine Bittschrift an den König abgeschickt, in welcher sie denselben ersuchten, daß die den Fiskus betreffenden Punkte wegen der Kirche, des Landes und der See durch königliche Schuld niedergeschlagen und ihnen die Erlaubniß ertheilt werden möchte, mit ihren andern Gegnern einen gütlichen Vergleich einzugehen, reiste Pater Engel nach Warschau, um dem Könige August II. und den Großen des Reichs die Noth der Heiligenlinde vorzustellen und dieselben zur Intercession beim preussischen Hofe zu bewegen. Viele versprachen ihre Unterstützung, besonders der Fürst Casimir Czartoryski, die Bischöfe Szaniawski von Cujavien und Szembek von Livonien. Eine Menge Intercessionschreiben für die Heiligenlinde gingen nach Berlin ab, vom Könige August II., von den Bischöfen von Cujavien, Przemyśl und Livonien, von den Fürsten Wisniowicki, Radziwiłł und Czartoryski, von den Palatinen Rzewski und Dziatynski, vom Reichsmarschal Wielinski, selbst der preussische Gesandte in Warschau Volhöffel fand sich veranlaßt, ein Inter-

59) R. 5. 2. Hist. Mission. 1711 p. 51. Groeb. II, 21, 25; I, 34.

cessionschreiben an seinen König abzuschicken. Auch der ermländische Bischof Potocki, welcher eben den Sohn des Land-Boigteigerichts-Präsidenten Venc. Stanislawski in mehreren Geschäften nach Berlin sandte, empfahl durch diesen besonders die Angelegenheit der Heiligelinde. Hervorgehoben wurde in allen Schreiben, der König möge von einem so kleinen Stückchen Land, welches beide Urtheile dem Fiskus zusprächen, absehen und die Jesuiten im Besitze dessen lassen, was sie seit fast 100 Jahre durch die Sadorstische Stiftung ruhig besaßen; mit den Herren von der Gröben möge es ihnen erlaubt werden, einen gütlichen Vergleich abzuschließen. Der König Friedrich I. durch so viele hohe Fürsprecher gerührt, erließ eine günstige Verordnung an die Regierung in Königsberg und sandte ein freundliches Antwortschreiben an den ermländischen Bischof Potocki. Der Fiskal Lau, welcher als Vertreter des königlichen Interesses am meisten auf Ausführung des Urtheils vom 17. Oktober 1708 und 18. Februar 1712 bestanden hatte, mußte die Exekution ganz sistiren, damit ein gütlicher Vergleich abgeschlossen werde. Um die Freude dieses Jahres, welches so unglücklich angefangen hatte, aber einen so guten Ausgang nahm, voll zu machen, besuchte der Fürst Czartoryski mit seiner ganzen Familie die Heiligelinde und das Domkapitel zu Frauenburg, sandte einen Abgeordneten, den Domherrn Kasiewiczski, um in Heiligelinde eine Kirchen-Visitation abzuhalten. Auch Kopf- und Hornschuß wurden in Folge der königlichen Verordnung vom Amte Rastenburg dieses Jahr nicht eingezogen, sondern nur Hufenschuß⁶⁰⁾.

Doch lange sollte dieser ruhige Zustand nicht währen. Wenn auch die Exekution von Seiten des königlichen Fiskus suspendirt worden, so begannen nun die beiden von der Gröben als Mitbetheiligte des Prozesses darauf zu dringen, daß das Hofgerichts-Urtheil vom 18. Februar 1712 ausgeführt werde. Ungeachtet eine schließliche Entscheidung des Königs noch zu erwarten war, bestimmte die Commission den 9. Mai 1713 als Termin, wo die Jesuiten in Heiligelinde sich heimisch halten und die Exekution des Urtheils abwarten sollten. Da König Friedrich I., welcher schließlich die Heiligelinde und die Jesuiten daselbst bestehen lassen wollte, den 25. Februar 1713 gestorben und von seinem Sohn und Nachfolger Friedrich Wilhelm I.

60) N. S. Z. Hist. Mission. 1711 p. 52—56; Gesch. v. 1684 nr. 53, 55, 56.

noch nicht bekannt war, welche Gesinnung er gegen die Katholiken hege, so waren die Jesuiten wieder in großer Angst. Sie schickten zunächst einen Eilboten nach Warschau an den Fürsten Czartoryski und baten ihn um Rath und Schutz. Weil die vorjährigen Empfehlungsschreiben des polnischen Königs, der Magnaten und Bischöfe von Seiten des preussischen Hofes, wiewgleich Abhilfe für die Heiligelinde gewährt wurde, ohne direkte Antwort geblieben waren und der polnische Hof, deswegen unangenehm berührt, keine neuen Briefe nach Berlin abschicken wollte, entschloß sich Fürst Czartoryski, der sich vor allen andern für die Heiligelinde interessirte, allein an den preussischen König zu schreiben. Er that dies unter dem 15. April 1713 und stellte dem Könige vor, daß Friedrich I. auf seine Bitten die Jesuiten in Heiligelinde habe erhalten und im ruhigen Besitze derselben belassen wollen, daß aber gegenwärtig eine neue Verordnung wegen Aufhebung der Heiligelinde ergangen und als Termin hiezu der 9. Mai bestimmt sei. Er bitte daher seine Majestät, das zu erhalten, was der verstorbene König und Vater Friedrich I. gestattet und erhalten habe. Dies sei der erste Dienst, um den er den neuen König angehe und dessen Erfüllung den Segen des Himmels und die Zuneigung der polnischen Nation zur Folge haben werde. Czartoryski schrieb außerdem zugleich an den Obermarschall von Preußen und zwar herbe, indem er ihm zu erwägen gab, daß dieses Verfahren gegen die Heiligelinde schwere und unangenehme Folgen nach sich ziehen könne, indem in Polen und Litthauen viele protestantische Kirchen seien, und daß es nichts nütze, zur Anwendung der äußersten Mittel zu treiben⁶¹⁾.

Außerdem schickte der Superior in Heiligelinde nach Empfang des Commissionsdecrets, welches den Aufhebungstermin zum 9. Mai 1713 festsetzte, sogleich einen Eilboten nach Königsberg an Schönmark, den Superior der dortigen Missionsstation und ersuchte ihn, vom königlichen Fiscal Lau einen spätern Termin zu erbitten, da die Zeit bis zum 9. Mai zu kurz sei. Ein Vater reiste dann noch zu Fabian von Knobelendorf, dem Präsidenten der Commission, um dessen Meinung zu erforschen, ob das Urtheil zum 9. Mai wirklich werde exekutirt werden; er erhielt zum Bescheide, daß die Aufhebung der Heiligelinde zum 9. Mai vor sich gehen werde, wenn die Regierung den

61) R. G. Z. Gesch. v. 1684 nr. 62, 74 Briefe 54—56. Groeb. II, 5.

Termin nicht aufschiebe⁶²⁾. Bald kam auch der Eilbote von Königsberg zurück und brachte vom Fiscal Lau die Nachricht: die Ausweisung der Jesuiten aus Heiligenlinde werde von Seiten des Fiscus nicht veranlaßt werden, in der Erwartung, daß bei Anwesenheit der polnischen Abgeordneten zur Annahme des Lehnsleides in Königsberg die Angelegenheit der Heiligenlinde ihre Erledigung finden werde. Nur was das Commissions- und Hofgerichtsurtheil den von der Gräben zugesprochen, werde executirt werden, wenn nicht vorher eine gütliche Einigung stattfinde. Eine Verlängerung des Termins werde auf Ersuchen gewährt werden⁶³⁾. Auf diese Nachricht hielt der Superior Bochhorn mit dem Rector des Collegiums zu Köffel und dessen Consultoren Rath und es wurde beschlossen: 1) einen Pater nach Frauenburg ans Domkapitel zu senden und diesem den kritischen Zustand der Heiligenlinde darzustellen; 2) von der Regierung in Königsberg eine Verschiebung des Termins vom 9. Mai zu erbitten und beim Fiscal Lau nachzuhören, in welcher rechtlich gültigen Form ein Vergleich mit den von der Gräben anzustellen sei; 3) jemanden an den Bischof von Ermland zu schicken, um dessen Rath über diesen Vergleich zu vernehmen und dann mit dem Gegenpart Heinrich von der Gräben, welcher seinem Bruder im Besitze von Jesau gefolgt war, gütlich zu verhandeln; 4) den ganzen Sachverhalt dem Patron der Heiligenlinde, dem litthauischen Großkanzler Fürsten Czartoryski, brieflich darzustellen⁶⁴⁾. Das geschah: den 12. April richteten die Jesuiten ein Bittschreiben an die Regierung in Königsberg und dieselbe hob schon den 20. April den zum 9. Mai festgesetzten Executionstermin auf. Zum ermländischen Bischofe Potocki wurde Pater Berent geschickt: der Bischof, bis jetzt unbekannt mit dieser Angelegenheit der Heiligenlinde, gab Berent ein Schreiben ans Domkapitel, in welchem er dasselbe um dessen Rathschläge anging und seine Hülfe für die Kirche der heiligen Jungfrau bis auf den letzten Blutstropfen versprach⁶⁵⁾. Mit diesem Schreiben eilte Pater Berent sogleich nach Frauenburg ans Domkapitel, welches am Tage seines Eintreffens

62) H. S. L. Hist. Mission. 1711 p. 58.

63) H. S. L. Briefe nr. 49.

64) H. S. L. Hist. Mission. 1711 p. 59.

65) H. S. L. Gräb. II, 2, 10, 15, 16, 18, 26, 32, 27; B. A. Fr. Cod. C. No. 19. 2. und 3. Stk.

noch eine Sitzung abhielt. Das Kapitel, gleichfalls entschlossen, für die Ehre der heiligen Jungfrau den letzten Blutstropfen zu opfern, fand es für das gerathenste, daß der Bischof ein eigenhändiges Schreiben durch einen Domherrn nach Berlin an den König sende und diesen um Schutz für die Heiligelinde angehe; von der Regierung in Königsberg sei nichts zu erwarten, da sie meistens aus Freunden und Verwandten der Familie Gröben bestehe. In Berlin beim Könige lasse sich mehr Gerechtigkeit hoffen, zumal nun auch die Originalurkunden aus den Jahren 1636 und 1639 sich vorgefunden, welche bewiesen, daß das Domkapitel mit Bewilligung des Churfürsten Georg Wilhelm das Eigenthumsrecht und die Jesuiten das Nugnießungsrecht befaßen. Wahrscheinlich durch die Fürsprache Czartoryjski's und des Bischofs Potocki bewogen, befahl nun König Friedrich Wilhelm I. unter dem 6. Mai 1713 der Regierung zu Königsberg, daß von der Execution des Commissions- und Hofgerichtsurtheils gegen die Heiligelinde Abstand genommen und unparteiische Commissarien erwählt würden, um den Streit zwischen dem von der Gröben und den Jesuiten gütlich beizulegen, daß dann an ihn berichtet und unterdessen alles in statu quo bleiben solle. Gleiches zeigte der König dem preussischen Gesandten Kolhöffel in Warschau zur Beruhigung des polnischen Magnaten den 6. Mai an⁶⁶⁾.

Die Regierung bestimmte zu Commissarien, welche eine gütliche Einigung zwischen den Jesuiten und Heinrich von der Gröben zu Stande bringen sollten, die bisherigen Mitglieder der Commission und dieselben setzten den 11. Juli 1713 zum Termin in Heiligelinde fest. Sobald diese Nachricht in Heiligelinde angekommen, begab sich einer der Patres nach Jesau zu Heinrich von der Gröben, um mit demselben über die Grundlagen eines gütlichen Vergleichs zu unterhandeln. Gröben, des langen Streites müde, wollte, wenn der König es erlaube, die strittigen Localitäten, den vor der Kirche liegenden Platz, auf welchem der Jahrmart abgehalten wurde, den nach dem Brunnen führenden Weg und den am See Wirbel verfallenen Morraß unentgeltlich der Kirche von Heiligelinde überlassen, weil diese Stücke einmal von keinem besondern Werthe und dann die Ausfuhr des Sandes aus dem Morraß, wie das Urtheil befohlen hatte, nicht möglich

66) R. S. I. Gröb. I, 79, 76; II. 28, 29, 3, 13 Briefe nr. 58, 59. B. N. Fr. Cod. C. No 19, 16. Stüd.

wäre. Die eigentlichen 8 Morgen behielt er sich aber vor, wie sie im Contract von 1619 verschrieben waren und verlangte nur, daß der einstens von Otto von der Gröben in Heiligelinde gesetzte Kirchenstuhl erhalten werde⁶⁷⁾. Doch dieser Vertrag gefiel dem Bischofe Potocki und den übrigen Jesuiten nicht, weil der Anstoß zum bisherigen Streite, nämlich daß 8 Morgen in Heiligelinde der Gröbenschen Familie gehörten, dadurch nicht gehoben war. Die Patres schickten deshalb einen Abgeordneten an den Bischof und das Domkapitel, um sich Commissarien zum 11. Juli zu erbitten und benachrichtigten den Fürsten Czartoryjski, der den Wunsch ausgesprochen hatte, dem Termin beizuwohnen, mit dem Ersuchen, daß er zum 11. Juli nach Heiligelinde herüberkäme. Bischof Potocki wählte zu seinen Vertretern Stanisł. Stanisławski und Sigism. Albert v. Hatten, das Domkapitel schickte den Domherrn Stöffel aus dem Collegiatstift Guttstadt, die Herrn Zapuhn und Kosabecki. Alles war auf den Ausgang der Verhandlung gespannt. Doch Fürst Czartoryjski konnte wegen Kürze der Zeit dem Termin nicht beiwohnen und hielt es für unpassend, daß die früheren Commissarien, welche so ungünstig für die Heiligelinde entschieden hatten, auch jetzt die Verhandlung leiten sollten. Er wandte sich daher an die Regierung in Königsberg mit der Bitte, einen andern Termin und andere Commissarien zu bestimmen. Die Regierung ging darauf ein, hob den 8. Juli den Termin auf und nahm neue Commissarien in Aussicht⁶⁸⁾. Die bisher bestellten Commissarien erfuhren aber die Aufhebung des Termins und ihre Abberufung zu spät und erschienen daher zum 11. Juli in Heiligelinde. Schon den Tag vorher, den 10. Juli, traf Heinrich von der Gröben mit dem bischöflichen Abgeordneten Stanisławski, seinem guten Freunde und Bekannten, zusammen und beide fingen eine vorläufige Unterhandlung an. Aber Gröben stellte seine Forderung zu hoch, indem er für die 8 Morgen und ihre Gerechtfame 1000 Ducaten verlangte. Da beide eben abgereist, um folgenden Tages weiter zu verhandeln, indem sie von der Abänderung des Termins und der Commissarien noch nichts wußten, erschien der Superior aus Königsberg und brachte die Nachricht, daß der Termin vom 11. Juli aufgehoben sei und andere Commissarien

67) R. S. L. Gröb. II, 33.

68) R. S. L. Gröb. II, 36, 9. Briefe nr. 61. Hist. Miss. p. 61.

bestimmt werden sollten. Als nun die Commissarien den 11. Juli zusammentrafen, von Seiten der Heiligenlinde Stanisławski, v. Hatten, Stöffel, Zapuhn, Kosabecki, von Seiten Gröbens der Präsident der Commission v. Knobelsdorf und der Secretair Ovander, konnte zum allgemeinen Mißvergnügen nichts beschloffen werden. Nur die Vertreter des Bischofs und des Domkapitels nahmen diese Gelegenheit wahr, um gegen das Commissionsurtheil vom 17. October 1708 und gegen das Hofgerichtsurtheil vom 18. Februar 1712 zu protestiren, weil diese Urtheile die Rechte des Bischofs und Domkapitels verletzten, welche das Eigenthumsrecht in Heiligelinde hätten und gegen alles Gesetz und das preussische Landrecht als Hauptbetheiligte beim ganzen Streite von den Richtern nie citirt worden wären. Einen gleichen Protest wegen Nichtigkeit des ganzen Processes legten die Patres der Heiligenlinde ein⁶⁹⁾.

Da auf diese Weise eine gütliche Einigung den 11. Juli nicht zu Stande gekommen war, suchte Czartoryski einen neuen Termin zu erwirken. Er schrieb deshalb den 28. Juli an den König Friedrich Wilhelm I. und bat ihn, dem preussischen Gesandten Colhöffel in Warschau die Erlaubniß zu ertheilen, daß derselbe mit ihm nach Heiligelinde herüber reise und die Einigung zu Stande bringe. Weil er die 8 Morgen von Heinrich von der Gröben für die Heiligelinde wahrscheinlich abkaufen werde, so möge der König die Einwilligung zu diesem Kaufe ertheilen. Friedrich Wilhelm wollte auf diesen Vorschlag nur eingehen, wenn den Reformirten und Lutheranern in Polen volle Religionsfreiheit gewährt würde. Daß dieses nicht geschehe, darüber beschwerten sich bald darauf beim polnischen Hofe die Gesandten von Preußen, Holland und England, obwohl die beiden letzteren Länder ihren katholischen Unterthanen gar keine Religionsfreiheit damals gewährten. Der Vorschlag Czartoryski's kam daher nicht zur Ausführung⁷⁰⁾.

Der ermländische Bischof Potocki nahm nun selbst die Angelegenheit in seine Hand. Als er am 24. September 1713 die Heilige-

69) Gröb. II, 34. Iudex ad instantiam actoris in omni causa conventum cum aliis omnibus interessatis damnum exinde vel lucrum expectantibus juridice adcitare debet. Nam si persona interessata non est citata, actio et totus processus est invalidus et nullus. Landrecht des Herzogthums Preußens 1620 lib. I. tit. 14 Art. VI. § 1.

70) R. G. L. Gröb. II, 6; Gesf. v. 1684 nr. 59—61.

linde besuchte, versprach er durch eine geeignete Persönlichkeit mit Heinrich von der Gröben zu unterhandeln und, wenn eine Einigung zu Stande gekommen, die Bestätigung derselben vom preussischen Könige zu erwirken. Zugleich befahl er dem Superior, zum 4. October mit den Rectoren der Collegien zu Köffel und Braunsberg bei ihm zu erscheinen und weiter über diesen Gegenstand zu berathen. Zuvor aber mußten die Jesuiten die Erlaubniß ihres Provinzials einholen, da sie zum Ankauf der 8 Morgen 3000 Gulden hergeben sollten, während der Bischof 5000 Gulden auf sich zu nehmen bereit war. Der Provinzial befahl, nach dem Willen des Bischofs mit Heinrich von der Gröben sich zu einigen und für die 8 Morgen 8000 Gulden, das Kaufgeld, welches Gröben verlangte, zu bezahlen, indem der Friede mehr werth sei, als dieses Geld. Da aber Bischof Potocki bald darauf nach Warschau reiste, verzog sich die Sache bis ins Jahr 1714. Ins Bisthum zurückgekehrt, nahm Potocki die Angelegenheit wieder auf und gelangte soweit, daß er den 6. März 1714 in Schmolainen mit Heinrich von der Gröben einen Contract über den Ankauf der 8 Morgen und deren Gerechtfame abschloß. Der Kaufpreis blieb wie früher 8000 Gulden, der Bischof zahlte 1000 Gulden gleich an und Gröben versprach, die Einwilligung des Königs und der Gröbenschen Familie zu besorgen und nachdem dies geschehen, noch einen feierlichen Contract abzuschließen. Potocki rief nun den Superior aus Heiligelinde zum 15. März nach Bischdorf bei Köffel und eröffnete ihm, daß er die gekauften 8 Morgen an die Jesuiten unter der Bedingung cedire, daß sie 3000 Gulden zur Kauffumme zahlten. Doch was am meisten erwartet wurde, nämlich die Einwilligung des Königs Friedrich Wilhelm I. in jenen Kauf, erfolgte nicht. Selbst als die ganze Familie Gröben zum Verkauf der 8 Morgen ihre Einwilligung gab und Fürst Czartoryski sich nochmals deswegen an den König von Preußen wandte und auch ein Empfehlungsschreiben des preussischen Gesandten in Warschau mitschickte, der König versagte seine Einwilligung zum Ankauf der 8 Morgen. Bischof Potocki erhielt von Berlin nur ein Schreiben, in welchem der König seine Zustimmung zu jenem Kaufe für die Heiligelinde allein unter der Bedingung ertheilen zu wollen erklärte, daß den Dissidenten in Polen eben solche Religionsfreiheit gewährt würde, wie den Katholiken⁷¹⁾.

71) R. G. L. Hist. Miss. 1711 p. 67—72, B. N. Fr. A. 26. fol. 61.

Ruhig verfloß das Jahr 1715 bis in den Herbst. Da kam die Heiligelinde, wie die andern katholischen Kirchen in Preußen, Königsberg und Tilsit, abermals in Gefahr geschlossen zu werden. Das Lubliner Reichstribunal in Polen hatte Donnerstag nach dem Feste des Apostels Bartholomäus 1715 das Urtheil gefällt, daß die ehemals katholische Pfarrkirche in Radziejin, welche die Calvinisten bei Einführung der Reformation in Polen in Beschlag genommen hatten, sammt den dazu gehörigen Liegenschaften von den adlichen Herrn Suchodolski der katholischen Kirche wieder zurückgestellt werde. Die Gesandten Preußens und Dänemarks machten gegen dieses Urtheil beim polnischen Hofe Vorstellungen und suchten den König August II. zu bewegen, daß er die Execution des Urtheils untersage. Da dies nicht gelang, berichtete der preussische Gesandte Volhöffel hierüber an seinen Hof und drang auf Anwendung von Repressalien dergestalt, daß die Missionsstationen der Jesuiten in den preussischen Landen aufgehoben, die katholischen Kirchen geschlossen und die freie Ausübung der katholischen Religion verboten werde. Die Jesuiten bekamen daher den 17. October 1715 vom Amte Rastenburg die Anzeige, daß, wenn das Decret des Lubliner Reichstribunals vor Ablauf des Monats October oder längstens binnen 4 Wochen nicht redressirt würde, sämmtliche Jesuiten sowohl bei der Heiligelinde als zu Königsberg fortgeschafft, die Kirchen geschlossen und kein römisch-katholischer Gottesdienst in Preußen weiter gestattet werden sollte⁷²⁾. Die Jesuiten hielten in dieser Noth sogleich eine Andacht zu Ehren der heiligen Jungfrau ab und erklärten darauf im Amte, daß es nicht in ihren Kräften, ja nicht einmal in der Macht des Königs von Polen stehe, das umzuwerfen, was das oberste Reichstribunal entschieden. Sie wandten sich dann an den ermländischen Bischof Potocki, welcher den 11. November ein Schreiben an die Regierung in Königsberg richtete und darin unter anderem äußerte: Mit großem Schmerz und großer Verwunderung habe er vernommen, daß von der Regierung gegen die Jesuiten in Königsberg, Tilsit und Heiligelinde eine Verordnung ergangen sei, welche befehle, dieselben von jenen Orten zu entfernen, die katholischen Kirchen zu schließen und die katholische Religion in Preußen überhaupt zu verbieten, weil vom

72) R. G. L. Act. 1605 nr. 33—36; Grbb. III, 47. B. A. Fr. Cod. G. No. 19, 8. u. 18. Städt. Hist. Mission. v. 1711 p. 72, 73.

obersten Gerichtshofe in Polen die Kirche in Radzicin dem Theile zugesprochen worden, dem sie nach Gesetz und Gerechtigkeit gehöre. Es sei übel, Repressalien zu gebrauchen, die ins Unendliche gehen könnten, und verhindern zu wollen, daß jedem das Seinige nach Recht gegeben werde. Die Jesuiten in Preußen hätten nichts verbrochen und stünden mit dem Lubliner Reichstribunal in keiner Beziehung; die katholischen Kirchen in Preußen seien durch Verträge geschützt und hätten sich in nichts vergangen, daß ihre Schließung erfolgen sollte. Die Regierung antwortete dem Bischöfe unter dem 25. November: Sie bedaure das Verfahren Polens gegen die Calviner und Lutherischen in Radzicin und wolle denselben beistehen, zumal sie bestimmte Rechte hätten, während die Jesuiten-Missionsstationen nicht gemäß den Verträgen beständen, sondern nur aus königlicher Huld geduldet würden. Indessen dürften die Jesuiten in Preußen verbleiben, wenn nur der Bischof dahin wirke, daß den Evangelischen in Polen ihre Rechte und Gewissensfreiheit unverletzt erhalten würden.

Die Jesuiten von Königsberg, Heiligelinde und Tilsit wandten sich unter dem 21. November auch selbst an die Regierung und erklärten, daß sie vom Urtheile des Lubliner Reichstribunals, wie von der Radziciner Angelegenheit keine Kenntniß gehabt und an diesem Beschlusse nichts ändern könnten, sondern nur der allgemeine Landtag. Sie erhielten hierauf ansangs den Bescheid, daß sie vorläufig in Preußen bleiben könnten; ein Rescript vom 18. December 1715 gewährte ihnen aber nur zwei Monate Aufschub und zwar dergestalt, daß sie, da sie jetzt Zeit genug hätten, in den Beschwerden, die bedrückte Kirche zu Radzicin betreffend, gehörige Remedirung unfehlbar auswirken sollten; sonst werde anderweitige nachdrückliche Verfügung erfolgen. Eine Verordnung vom 14. Januar 1716 schärfte es nochmals ein, falls die Jesuiten die Restitution der Kirche in Radzicin nicht bewirkten, solle ihre Kirche zu Heiligelinde geschlossen, auch die Wohnung ihnen dort nicht ferner verstattet und sie sich wegzubegeben angehalten werden, wobei noch vorbehalten bleibe, alsdann noch mehrere nachdrückliche Hülfsmittel wider die anderwärts in Preußen substituierenden Römisch-Katholischen zur Hand zu nehmen. Nach Verlauf von 2 Monaten ersuchten die Jesuiten die Regierung, ihnen einen weitem Aufschub bis zum nächsten polnischen Reichstage oder wenigstens bis Ostern 1716 zu gewähren, da um diese Zeit das

Lubliner Reichstribunal wieder zusammen komme. Sie erhielten auch diesen Aufschub, jedoch mit dem Bedeuten, daß, falls binnen solcher Zeit die Remedirung nicht erfolge, vorerst die ihnen angehörenden Güter und Effecten mit Arrest belegt werden sollten⁷³⁾.

Unterdessen war aber der polnische Hof und die polnischen Bischöfe nicht unthätig: besonderes Interesse für die Heiligelinde und die preussischen Kirchen zeigten der apostolische Nuntius in Warschau, der Reichsprimas und Erzbischof von Gnesen, der Reichsschatzmeister und Kanzler, die Bischöfe von Cusavien und Livonien. Diese bewogen den König August II., dem preussischen Hofe die seit 1605, 1611 und 1657 durch Verträge erworbenen Rechte der katholischen Kirche in Preußen ins Gedächtniß zu rufen und vorzustellen, daß in Polen die Dissidenten solche durch Staatsverträge garantirten Rechte nicht besäßen und doch Religionsfreiheit genössen. Aehnlich schrieb auch der ermländische Bischof Potocki nach Berlin. Bischof Szaniawski von Cusavien gab in einem Schreiben vom 17. Februar 1716 dem preussischen Hofe deutlich zu verstehen, wenn die Heiligelinde und die andern wenigen katholischen Kirchen in Preußen geschlossen würden, so werde er und die andern Bischöfe Polens alle dortigen protestantischen Kirchen schließen lassen und keine protestantischen Geistlichen weiter dulden; ähnlich, obgleich in mildern Ausdrücken, schrieb der Bischof von Wilna. Auch das Lubliner Reichstribunal stellte eine vom Präsidenten und vielen Richtern beglaubigte Bescheinigung aus, daß die Jesuiten nicht den geringsten Einfluß auf den Ausspruch in Sachen der Kirche zu Radzicin ausgeübt hätten⁷⁴⁾. Aber Kolhöffel, der preussische Gesandte am polnischen Hofe, hörte nicht auf gegen das Urtheil des Lubliner Reichstribunals anzukämpfen und die Regierung erließ daher nochmals den 6. April 1716 eine Verfügung, worin sie den Jesuiten erklärte, falls bis Ostern, den 12. April nicht Remedirung in der Radziciner Angelegenheit erfolgt wäre, sollten alle den Jesuiten und katholischen Geistlichen in den preussischen Landen zustehenden Güter und Effecten mit Beschlag belegt werden. Die

73) R. G. L. Gesch. 1605 nr. 37, 39, 42, 43, 47, 50, 52, 53, 56, 57; Gesch. v. 1684 nr. 56, 63, 64, 68; Gr56. II, 17; Gesch. v. 1617 nr. 47; Hist. Mission. v. 1711 p. 72—75.

74) R. G. L. Gesch. v. 1605 nr. 58, Hist. Mission. v. 1711 p. 76, 77; V. A. Fr. Cod. C. No. 19 Stück 18.

Jesuiten in Heiligelinde erhielten diese Verfügung durch das Amt Rastenburg den 11. April, so daß eigentlich schon den folgenden Tag die Kirche geschlossen werden sollte. Doch erfolgte die Schließung nicht und Superior Krüger nahm eiligst seine Zuflucht zum Domkapitel in Frauenburg und zum ermländischen Bischofe Potocki. Letzterer hielt sich mit vielen polnischen Großen gerade beim Könige August II. in Danzig auf; auch Polhöffel, der preussische Gesandte, befand sich daselbst. Die Noth der Heiligelinde und der andern katholischen Kirchen in Preußen erweckte am polnischen Hofe lebhafteste Theilnahme, besonders bei Potocki und Szaniawski, Bischof von Czujawien. Nachdem diese dem preussischen Gesandten die Rechtsverhältnisse in Angelegenheit der Kirche zu Radzicyn und die Unbilligkeit der gegen die Heiligelinde und die andern Kirchen angewandten Repressalien auseinandergesetzt, versprach jener gegen die katholischen Kirchen in Preußen nichts vorzunehmen, bis der polnische Reichstag die Radziciner Angelegenheit untersucht habe. Das Domkapitel schickte ebenfalls in aller Eile einen Abgeordneten, den Domherrn Baron Schenk nach Königsberg an die Regierung und stellte an dieselbe das Ersuchen, mit der Schließung der katholischen Kirchen in Preußen wenigstens so lange zu verziehen, bis der kaiserlich österreichische Gesandte Birmond darüber mit dem Könige Friedrich Wilhelm unterhandelt hätte. Kaiser Karl VI. richtete ein eindringliches Schreiben an den preussischen Hof, worin er zeigte, daß die katholischen Kirchen in Preußen nach den Verträgen vollkommen zu Recht beständen, während die Dissidenten in Polen den Schutz solcher Verträge nicht hätten. Der preussische Hof gab nach und stellte nur die Bedingung, der Kaiser möge beim polnischen Könige und Reiche auswirken, daß die Protestanten in Polen im freien Religions-Exercitium nicht behindert würden⁷⁵).

Wegen der Gröbenschen 8 Morgen, welche Anlaß zu so viel Ungemach gewesen, daß die Heiligelinde seit 15 Jahren betroffen, machte Potocki, Bischof von Ermland, noch einmal einen Versuch, um jenes Land für die Heiligelinde anzukaufen. Auf einen Bericht der Regierung vom 26. Mai 1717 über den Zustand der Heiligen-

75) R. S. L. Gesch. v. 1605 nr. 59, 60; Gesch. 1684 nr. 69; Briefe nr. 65, 66, 74; Gröb. I, 1, 11 Hist. Miss. v. 1711 p. 79; B. A. Fr. C. No. 19 Stüd 17. Baczeko VI, 368.

linde hatte König Friedrich Wilhelm I. unter dem 16. August jenes Jahres nochmals erlaubt, daß ein Kontrakt über den gütlichen Vergleich zwischen beiden Parteien entworfen und mit dem Gutachten der Regierung nach Hofe geschickt werde. Heinrich von der Gröben ließ seine frühere übermäßige Forderung von 8000 Gulden ganz fallen und übergab den 12. November 1717 die 8 Morgen sammt den strittigen Orten der Kirche von Heiligelinde umsonst; er verlangte nur vom Bischof Potocki, mit welchem er diesen Kontrakt abschloß, derselbe möge aus dankbarlicher Erkenntlichkeit dafür bewirken, daß alle von der Krone Polen dem seligen General-Lieutenant von der Gröben an das ermländische Bisthum gegebenen Assignationen ausgezahlt würden⁷⁶). Die Regierung übersandte diesen Kontrakt den 21. Februar 1718 an den König mit dem Bemerkten, daß die Schenkung der 8 Morgen nicht an die Jesuiten, sondern an die Kirche in Heiligelinde geschehe, damit jene sich nicht etwa einbildeten, als wenn ihnen durch jene Schenkung für ihren Aufenthalt in Heiligelinde, wo sie nur aus Nachsicht tolerirt seien, mehr eingeräumt werde, als ihnen zustehe; die Jurisdiction über die 8 Morgen bleibe nach dem Kontrakte bei der Landesherrschaft und alle Lasten, welche auf dem Lande ruheten, müßten auch in Zukunft entrichtet werden. Obwohl die Regierung so den Kontrakt empfahl, fand es Friedrich Wilhelm doch bedenklich, denselben zu bestätigen, weil solches künftig dergestalt angesehen werden könnte, als wenn der König dadurch gleichsam die römisch-katholische Kirche zu der Linde und den Aufenthalt der bei derselben sich befindenden Jesuiten hätte autorisiren wollen, was gar nicht seine Meinung sei. Er versagte die Bestätigung des Kontraktes unter dem 3. März 1718 und der Erwerb der 8 Gröbenschen Morgen für die Heiligelinde unterblieb⁷⁷). Dieselben boten forthin auch keinen Grund zu erheblichen Streitigkeiten mehr dar; nur mußten die Jesuiten es sich gefallen lassen, daß auf dem Plage westlich vor der Kirche, welcher Gröben neben den 8 Morgen zugesprochen worden war, nicht selten zur Störung des Gottesdienstes gerade während der größten Wallfahrten Jahrmarkt abgehalten wurde.

76) H. S. L. Gröb. II, 48, 35; B. A. Fr. Fol. B. 49, A. 26. fol. 251—254.

77) H. S. L. Gröb. II, 50, 51, 52, 44. B. A. Fr. C. No. 19.

So blieb die Heiligelinde bestehen und die Jesuiten wurden nach wie vor gebuldet. Bei Aufstellung der neuen Lehnsbücher im Mai 1716 wurden sogar die 4 Hufen 21 Morgen der Heiligenlinde, wie die Jesuiten den Flächeninhalt derselben nach ermländischem Maße immer angegeben hatten, sammt deren Gerechtsamen, kleinen Gerichten, Krug und freier Fischerei in den Seen Denau und Wirbel zu Fischesbedarf, als kölmisch und das Domkapitel gemäß Schenkung Sadorfskis und der durch den Churfürsten Georg Wilhelm im Jahre 1636 verliehenen Bestätigung als Besitzer der Kirche, des Kruges, der Gründe und Gewässer anerkannt und in die amtliche Tabelle eingetragen⁷⁸⁾. Doch ging die Heiligelinde nicht ohne Verlust aus den Stürmen der letzten 15 Jahre hervor. Wenn auch nicht Arrest auf die Güter derselben gelegt wurde, wie mehrere Verordnungen gedroht hatten, so gab doch die Regierung den 6. Februar 1716 dem Amte Rastenburg auf, den vom Jahre 1705 bestehenden Steuerrest von 900 Gulden und eine neue Abgabe, Servis, von der Heiligenlinde einzuziehen. Obwohl die Jesuiten Vorstellungen dagegen machten, so hatten sie doch keinen Erfolg und mußten die Steuer ratenweise entrichten⁷⁹⁾. Auch wurde bei Aufstellung der Lehnsbücher im Jahre 1716 die Verpflichtung der Heiligenlinde, wie jedes kölmische Gut Steuern zu zahlen, festgestellt: „auch müssen alle onera publica als Hufen, Hornschuß und Tranksteuer, welche a. 1704 zu zahlen angefangen worden, gezahlt werden“, lautete die Bescheinigung des Amtes Rastenburg. Der Charakter der Heiligenlinde, als milde Stiftung und Kirchengut wurde nicht anerkannt; sie galt als kölmisches Grundstück und theilte in Zukunft auch das Schicksal derartiger Güter. Als daher im Jahre 1718 der General-Hufenschuß im Amte Rastenburg an Stelle des früheren Hufenschusses und einiger anderer Abgaben in's Leben trat, wurde die Heiligelinde als kölmisches Grundstück dazu herangezogen. Jedoch erlaubte König Friedrich Wilhelm I. den 18. Mai 1719, daß, weil der Grundbesitz der Heiligenlinde größtentheils aus Wald und wenigem sandigem Land bestand, der Anschlag allein nachdem im Kruge versenkten Bier gemacht und jährlich 25 Thlr. General-Hufenschuß gezahlt würden. Weil das Collegium in Köffel

78) Grube Corp. Const. Prut. III. p. 140; R. G. L. Contrib.-Acten v. 1690 nr. 28, 110—113; Gr36. I, 11; Polizei-Sachen v. 1693 nr. 11.

79) R. G. L. Gr36. I, 66; Hist. Miss. v. 1711 p. 79, Contrib.-Acten v. 1690 nr. 28, 31, 32, 34, 92.

die Benutzung des Kruges hatte und darum auch für die Steuern desselben aufkommen mußte, so war die Heiligelinde eigentlich von Grundsteuer frei. Doch schon im Jahre 1720 wurden derselben Servisgelder von 4 Hufen zum Unterhalte der damals auf dem platten Lande einquartirten Kavallerie aufgelegt; ebenso Fouragegelder, welche in jenem Jahre an die Stelle der bisherigen Fouragelieferungen traten. Beide Abgaben betruhen zusammen jährlich 27 fl. 5 gr. oder 9 Thlr 1 Sgr. 4 Pf., welche Summe die Heiligelinde noch heute ins Amt Rastenburg zahlen muß⁸⁰⁾.

Hatte die Heiligelinde bis jetzt materiell mancherlei Kämpfe zu bestehen, so erhob sich im Jahre 1720 gegen sie noch ein Epigonenangriff mit der Feder. Der Königsberger Professor Cölest. Conrad Neufeldt machte sie zum Gegenstande einer Abhandlung⁸¹⁾, in welcher er eine seltsame Verkennung derselben offenbart. Er spricht von heidnischen Hainen und sagt dann p. 2: „Ein Beispiel hiefür mag uns die Marianische Linde sein, ein Wunderort nach Sitte der Heiden gemäß Befehl des Antichristes, ein weites Feld der verfinsterten Lehre des Papstes“ und p. 3: „Damit diese abergläubische Gottesverehrung bei der Linde um so leichter erkannt werde, muß das wichtige Thema aus dem Alterthume über die Haine vorausgeschickt werden“⁸²⁾. Doch bleibt der Verfasser den Beweis für die abergläubische Gottesverehrung bei der Heiligenlinde schuldig und schlägt sich selbst, indem er ausführlich darthut, daß gerade die katholische Kirche und ihre Priester dem Heidenthum und der heidnischen Verehrung von Wäldern und Bäumen ein Ende gemacht. Er führt

80) N. S. L. Contrib. Act. 1690] nr. 35—39, 101, 104, 105 Gesch. v. 1605 nr. 65. M. Töppen Gesch. b. A. u. b. St. Höhenstein p. 60, 62, 63.

81) Betitelt Schediasma Historicum De Linda Mariana Rastenburchum Inter Et Roesselium Sita Cum Amputatis Miserae Superstitionis Romanensium Ramis; Commentatio Praelimiris De Idololatria Gentilium Sylvestri et Lucis Religiosis, Ex Autoritate Ampl. Philos. Ord. Pro Receptione in Eundem p. M. C. Neufeldt A. 1720 ad d. 20, Martii. Neufeldt verspricht auf diese Commentatio praelimiris noch drei Abhandlungen folgen zu lassen: 1. Delineatio hujus Commentii Mariani Geographica 2. Politica 3. Ecclesiastica. Dieselben sind aber nicht erschienen. Arnolds Kircheng. Preuß. Königsb. 1769 p. 244.

82) p. 2 Exemplo nobis sit in praesentiarum Linda illa Mariana, gentilium more ex mandato Anti-Christi miraculosus, spatiosus umbriferae religionis Pontificiae locus u. p. 3: Ritus vero hic superstitione colendi Deum

hiez zu mehrere Kirchen- und Staatsgesetze aus alter Zeit und das Beispiel eines katholischen Priesters Nicolaus aus Litthauen an, auf dessen Vorgang und Befehl das neu bekehrte litthauische Volk einen ganzen heiligen Hain umhieb. Schließ lich beweist er sogar, daß auch Bäume der wahren Gottesverehrung nichts schaden und daß, wie Gott selbst im Paradiese zwei Bäume zur öffentlichen Ausübung der Religion bestimmt habe, so wahrscheinlich dieser Gebrauch sich fortgepflanzt und die ersten Sproßlinge des Menschengeschlechts unter großen schattigen Bäumen ihren Gottesdienst verrichtet hätten. Man sage, Abraham sei der erste Urheber, Gott im Haine zu dienen, aber keineswegs, da es Gott selber nicht mißfallen habe, in einer an und für sich gleichgültigen Sache der Urheber zu sein. So nähert sich Neufeldt wieder der katholischen Auffassung der Natur, nach welcher an und für sich gleichgültige Gegenstände derselben, wie namentlich Pflanzen in den Kreis der Gottesverehrung gezogen werden, einmal, um auch die Natur an den Segnungen der Erlösung Theil nehmen zu lassen und den Gebrauch der Erzeugnisse derselben dem christlichen Volke zu heiligen, dann um die Natur zur Erhöhung und Verherrlichung des Gottesdienstes anzuwenden, gemäß den Worten der Schrift: „Alles was grüneth auf Erden preise den Herrn“ und „Lobet den Herrn ihr Fruchtbäume und Cedern“. Leider macht sich Neufeldt ein Zerrbild von der Gottesverehrung bei der Heiligenlinde und ihrer auf einem Lindenstamme befindlichen Statue, indem er die Verehrung der heiligen Jungfrau, der Mutter Gottes, und die dadurch Gott selbst erzeugte Anbetung ganz übersieht, und greift die Heiligelinde an, als wäre sie nicht eine christliche Schöpfung, sondern ein Ueberrest des Heidenthums⁸³⁾. Diese Schrift Neufeldts war ein Klopfen auf den Busch, wie die Widmung derselben an die geheimen Staatsräthe

ad Lindam quo facilius introspectatur, vere nobilis ex antiquitate de Lucis praemittenda Materia.

83) Daß in Heiligelinde vor Christianisirung Preußens vielleicht eine heidnische Cultstätte gewesen ist, soll hiemit nicht bestritten werden, vielmehr lassen einzelne historische Anzeichen hierauf schließen. Schon daß die den alten Preußen der Religion nach wesentlich gleichen Litthauer im Jahre 1311 nach ihrem Raubzuge mit solcher Sicherheit wahrscheinlich bei der Heiligenlinde (s. S. 33) sich lagerten ist ein Anzeichen hiesür, da die alten Preußen und Litthauer gewöhnlich bei ihren Opferstätten Lager aufschlugen und im Schutze ihrer Götter sicher zu sein glaubten. Doch darüber in einem der nächsten Hefte der Zeitschrift.

Alex. von Dohna, Christ. Alex. von Kaufschke, Diet. von Tettau, Lud. von Ostau und Sigism. von Wallenrodt zeigt; der Zweck war wohl, die Schließung der Heiligenlinde oder wenigstens die Vertreibung der Jesuiten zu ermöglichen. Aber das Klopfen hatte keinen Erfolg, nicht einmal Blätter fielen von der Heiligenlinde, indem sie bis zum Jahre 1724 vollkommene Ruhe genoß und gerade in dieser Zeit ihre innere Ausschmückung begann. Erst wichtigere Ereignisse brachten sie wieder in Gefahr.

In Polen waren den Protestanten zwei Kirchen zu Węgrów und Piaski geschlossen worden: wie früher schon wandte die preussische Regierung auch jetzt Repressalien gegen die katholischen Kirchen in Preußen an. Den 3. Juni 1724 erhielten die Jesuiten in Heiligelinde die Anzeige, daß nächstens vom Territorium derselben 3 Hufen und 10 Morgen abgeschnitten, für den Staat unter Sequester genommen und nur 2 Hufen 26 Morgen der Kirche belassen werden sollten. Auch eine Quantität Getreide aus Heiligelinde wurde mit Beschlagnahme belegt. Der Amtshauptmann von Rastenburg, Graf von Schlieben, traf dann den 23. Oktober 1724 mit dem Geometer Christ. Reimer in Heiligelinde zusammen und ließ durch denselben 3 Hufen 10 Morg. behufs Sequestration wirklich abschneiden. Superior Engel protestirte gegen dieses Verfahren, indem er vor dem Amtshauptmann zu Protokoll gab, daß nicht bloß die 3 Langerbeinischen Hufen mit dem Garten, nach Abzug der 8 Gröbenschens Morgen 2 Hufen 26 Morgen ausmachend, sondern die ganze Heiligelinde gemäß dem Sadorfskischen Kaufcontrat von 1619 und gemäß der vom Churfürsten Georg Wilhelm im Jahre 1636 bestätigten Schenkung dem Domkapitel in Frauenburg gehöre, und indem er sich dagegen verwahrte, daß das Domkapitel als Besitzer zu diesem Akte nicht citirt sei; ebenso legte er Protest gegen die Sequestration des Getreides und die Begrenzung der mehr als doppelt so groß gemessenen Gröbenschens 8 Morgen ein⁸⁴). In demselben Jahre den 16. Juni verbot die Regierung auch alle Wallfahrten nach Heiligelinde: „Wir haben euch befohlen, denen Jesuiten zur Linde anzudeuten, daß dergleichen Processiones gänzlich eingestellt, auch denen zu Wischi-

84) R. F. L. Gesch. v. 1706 nr. 29; 1605 nr. 14; Gröb. II, 57; I, 80; Bibmirte Acten p. 23. Als Probst Witkowski im Jahre 1839 die Gröbenschens 8 Morgen, zu welchen seit 1724 nichts hinzugekommen, kaufte, enthielten sie eine Fläche von 29 preuß. Morgen.

neg notifizirt würde, daß widrigenfalls die dabei befindliche Geistlichen würden arretirt und über die Grenze gewiesen werden“⁸⁵). Da die beiden Kirchen in Węgrów und Piaski den Protestanten wieder zurückgestellt wurden, so hätte die schwierige Lage der Heiligelinde bald ein Ende nehmen können, wenn nicht im Sommer 1724 ein anderes die Gemüther in Preußen und Polen sehr beunruhigendes Ereigniß eingetreten wäre, nämlich die Verwüstung und Verraubung des Jesuitencollegiums zu Thorn, die Zerstörung und Verbrennung der darin befindlichen Altäre, Bilder u. s. w. durch den protestantischen Pöbel den 16. Juli 1724 und die darauf erfolgte Verurtheilung und Hinrichtung des Bürgermeisters Rösner und anderer Mitbetheiligter den 7. Dezember 1724. Die Gemüther erhißten sich derart, daß fast ein Krieg zwischen Polen und Preußen ausgebrochen wäre. Natürlich hatte diese politische Spannung großen Einfluß auf die religiösen Verhältnisse und die Heiligelinde, wie die andern katholischen Kirchen Preußens schwebten in größter Gefahr, geschlossen zu werden. Die Jesuiten nahmen ihre Zuflucht zum Bischofe und Domkapitel von Ermland und darauf zum polnischen Könige August II. und den Magnaten. Letztere versprachen, wie die polnischen Bischöfe ihre Hülfe. König August stellte der Heiligelinde im November 1724 einen besondern Schutzbrief aus, bestätigte alle von seinen Vorgängern, namentlich Sigismund III. und Wladislaus IV. der Heiligelinde ausgestellten Privilegien und sagte ihr seinen und des Reiches Schutz zu⁸⁶). Der Jesuitenprovincial Ladisl. Dautsza wandte sich außerdem an den kaiserlichen Hof nach Wien und an den daselbst befindlichen Pater Georg Tonnemann, welcher mit dem Könige Friedrich Wilhelm I. befreundet war. Durch diese hohen und wirksamen Vermittelungen wurde die Heiligelinde, wie die andern katholischen Kirchen Preußens gerettet⁸⁷). Doch vergingen mehrere Jahre, bevor vollkommene Ruhe eintrat.

85) R. G. L. Geisl. Sach. 1704 nr. 36.

86) R. G. L. Gesch. v. 1684 nr. 67, Briefe nr. 70, 71, bib. Acten nr. 23.

87) Tilsiter Archiv Fol. A. p. 100: Literae Ladislai Dauksza S. J., Rector des Professhauses in Warschau an den Superior in Tilsit v. 21. Aug. 1732: Magnus hic in Aula Caesarea vir (Vitus Georg. Tonnemann theologus sacrae Caesar. Majest.) iam alteram Missionem nostram protegit. Cum enim sub Provincialatu meo simili prout Tilza etiam Sacra Tilia

König Friedrich Wilhelm I. schrieb in der Thorner Angelegenheit zweimal, den 28. November 1724 und den 9. Januar 1725 in herben Ausdrücken an den König August II. von Polen und dieser antwortete nicht minder herbe unter dem 1. Dezember 1724 und unter dem 1. Oktober 1725⁸⁸⁾. Letzterem Schreiben legte der Reichsprimas und Erzbischof von Gnesen Theod. Potocki ein Memorial bei, in welchem er sich beklagt, daß der berlinische Hof nicht unterläßt, die römisch-katholischen Kirchen, Priester und Kirchenbedienten, ihrer Rechte, Jurisdiction und Einkünfte, welche ihnen von altersher kraft der Verträge zukommen, zu entziehen und sie mit verschiedenen andern Verdrießlichkeiten und Hofdiensten durch neue und wegen des Gottesdienstes niemals in Gebrauch gewesenen Edicte, auch mit Bedrohung der Landesverweisung, vornämlich bei der Lindischen Kirche zu belegen. Falls der preußische Hof keine Satisfaction leiste, sollten alle Kirchen der Dissidenten in Polen und Litthauen versiegelt und die Prediger eingezogen werden.

Der preußische Hof ließ nämlich im Jahre 1725 die von der Commission den 17. Oktober 1708 und vom Hofgericht den 18. Februar 1712 über die Aufhebung der Heiligenlinde gefällten Urtheile drucken und machte Anstalt, besonders diese Kirche sammt ihrem Besitztum einzuziehen, wie in der That schon 3 Hufen 10 Morgen sequestrirt wurden⁸⁹⁾. Außerdem wurden an die Heiligenlinde und die andern katholischen Kirchen Preußens von Seiten der Regierung mancherlei Zumuthungen gestellt, welche das religiöse katholische Gefühl und die Kirchengesetze verletzten. So wurde verlangt, das Kirchengebet für den König und seine Familie nach protestantischer Weise zu verrichten⁹⁰⁾. Obwohl selbst eine königliche

exilio nostrorum missionariorum premeretur, scripsi ad eundem Patrem Tonneman petendo, quatenus Missionarios nostros ad sacram Tiliam defendere dignetur, quod ille mira sua dexteritate in Aula Brandenburgica effecit.

88) Diese Schreiben sind gedruckt in dem Werkchen: *Litterae et Scripta in quibus continentur tam Gravamina, quae Republica Poloniae contra Regem Prussiae nuper exhibuit quam Responsiones 1725* und in *Remonstratio p. Steph. Szaniecki 1727; Groeb. I, 836.*

89) Die Schrift führt den Titel: *Expositio Brevis Juris Sacrae Regiae Majestatis Prussiae circa Templum ad sic dictam Lindam Marianam competentis. Königsb. 1725.*

90) *H. S. S. Geistl. Sach. v. 1704 nr. 43; Zeitschr. f. Gesch. Erml. II, p. 133*

Verordnung vom 2. Dezember 1711 geboten hatte, daß keine die Polizei und andere Profansachen betreffende Befehle und Verordnungen, sondern nur Kirchensachen von den Kanzeln verlesen werden sollten, so stellte die Regierung zu Königsberg und das Amt in Rastenburg im Jahre 1724 und 1725 an die Heiligelinde doch die Forderung, verartige weltliche Sachen von der Kanzel bekannt zu machen, z. B., daß in Königsberg Garn gesucht und gekauft werde, hallisches Salz daselbst zu haben sei, keine Parisgen bei Strafe getragen werden sollten. Eine Verordnung vom 6. September und 15. November 1725 befahl, daß die Kölmer und Freien, die Bauern, Bauersknechte, Losgänger und deren Kinder, außer im Nothfalle getauft, noch auch Trauungen und Begräbnisse gehalten und verstattet werden sollten, ehe und bevor ein Attest vom Amtmann des Ortes vorgezeigt worden, daß besagte Leute zu solchen Ausrichtungen das Bier aus der Amtsbrauerei geholt. Noch drückendere Verordnungen wurden erlassen: die protestantischen Prediger sollten sofort alles berichten, was sie irgend wie am katholischen Klerus als unrichtig bemerken würden, die Katholiken sollten in den protestantischen Kirchen aufbieten, trauen und taufen lassen, sollten über ihren Empfang der Sacramente in Heiligelinde oder Köffel eine Bescheinigung dem protestantischen Pfarrer vorgeigen, die Jesuiten sollten bei Strafe der Vertreibung nicht das geringste gegen die beiden evangelischen Religionen sprechen⁹¹⁾.

Auf diese und ähnliche Beschwerden, welche das Memorial des polnischen Reichsprimas enthielt, erwiederte das preussische Cabinet: Was die Beschuldigung angehe, daß die dem römisch-katholischen Gottesdienst gewidmeten Kirchen und Geistliche in dem Brandenburgischen Preußen ihrer Rechte und Einkünfte entsetzt, insbesondere aber die Jesuiten bei der sogenannten Linde mit Entlassung und Verweisung bedroht würden, so sei anfänglich bekannt, daß die Katholischen in Sr. Königl. Majestät preussischen Provinzen von ziemlich langer Zeit her Ruhe und Freiheit genossen und daß sie nicht nur dasjenige, was ihnen kraft des Belauschen Vertrages mit Recht zustehe, ohne Turbation besaßen, sondern daß auch durch Connivenz

91) Grube Corp. Constit. Prat. I, p. 105; R. S. L. Contrib. Acten v. 1690 nr. 116, Polizei-Sachen 1693 nr. 20, 22, 31; Geisl. Sach. v. 1704 nr. 42, 29, 32, 37, 38, Dezen-Acten nr. 18, 19. Arnolds Kirchengesch. Preuss. p. 815.

des königlichen Bedienten, obgleich ohne Sr. Königl. Majestät als obersten Regenten Approbation ihnen zur Ausbreitung ihres Religions-Exercitii ein vieles wider den Inhalt der gedachten Verträge verstattet worden. Es wäre im Belauschen Verträge nur einer römisch-katholischen Kirche gedacht, ihrer aber dennoch nicht eine geringe Anzahl in Preußen vorhanden. Ueberdem sei bei der Linde innerhalb der Provinz ein ansehnliches Jesuiter-Collegium gestiftet, wohin viele von dieser Sozietät sich begeben, und diese weigerten sich nicht nur, das öffentliche Kirchengebet für Se. Königl. Majestät zu thun, sondern verböten auch solches ihren Gemeinden. Da nun dergleichen Collegia in den Verträgen nicht enthalten, so habe der König durch den Druck mittelst einer besondern Schrift bekannt gemacht, in welchem Stande man dasselbe befunden, nicht zu Ende, als ob Se. Majestät das, was dieselben von Rechtswegen thun könnten, zur Exekution bringen wollten, sondern damit jedermann kund würde, wie sehr die Clemenz, welche Se. Königl. Majestät die Römisch-Katholischen genießen lasse, von der Strenge unterschieden sei, so die Evangelischen in Polen und Litthauen empfinden müßten, zumal die Römisch-Katholischen zur Einführung der Neuerungen nicht den geringsten Behelf vor sich fänden, die Dissidenten in Polen aber wider die täglich gegen sie unternommenen Neuerungen sich durch öffentliche Gesetze kräftigt schützen könnten. Gleichwie aber bisher niemandem von den Römisch-Katholischen in Preußen nicht nur von dem, was sie inhalts der Verträge besitzen, sondern auch nicht von dem, was sie sich zur Ungebühr angemahlet, das geringste genommen, noch von ihren Einkünften ein Heller entzogen worden, so solle auch ins Künftige ihnen zu klagen keine Ursach gegeben werden, wenn nur noch einige Hoffnung übrig wäre, daß die gethanen Vorstellungen wegen der evangelischen Kirchen in Polen nach Billigkeit abgethan werden würden. Falls diese Satisfaktion nicht ausreichend sei, möge gemäß dem Belauschen Verträge eine Commission zur Entscheidung ernannt werden oder die Krone England und Frankreich vermitteln“. Die Antwort lautete also ablehnend⁹²⁾.

92) Literae et Scripta in quibus continentur tam Gravamina 1725. Arnoldts Kirchengesch. Preuss. p. 807. Lengnich Gesch. d. Lande Preuss. tom. IX, p. 351.

Da das preußische Kabinet auf die Vorstellung des Königs August II. und das Memorial des Reichsprimas Potocki in den religiösen Angelegenheiten Abhülfe zu gewähren zögerte, wandte sich der ermländische Bischof Christ. Andr. Szembek unter dem 8. und 20. November 1725 an die Regierung und ersuchte dieselbe, die Beschwerden wegen des Kirchengebets und der Vertreibung der Jesuiten zu erledigen. Die Regierung erwiderte unter dem 17. Januar 1726, obwohl die Schwierigkeiten noch nicht gehoben, so wäre in Anbetracht, daß der Bischof gemilligt sei, diese Angelegenheit einem Congresse zwischen Deputirten des polnischen und preußischen Königs zu überlassen, auch der König von Preußen hiezu bereit und solle die Exekution dessen, was gegen die in Preußen sich aufhaltenden Katholiken beschlossen gewesen, suspendirt werden. Bezüglich der von der Kanzel zu verlesenden Fürbitten für den König kam auch im Jahre 1726 eine Einigung zu Stande⁹³). Wegen der andern Beschwerden wurde von den polnischen Senatoren, unter denen auch Bischof Szembek sich befand, den 9. Februar 1726 beschlossen: daß mit dem preußischen Hofe wegen Erfüllung der alten Verträge und des zugefügten Schadens die Verhandlungen fortgesetzt, daß wider denselben, falls er in seinen Unternehmungen so fortfahre, zur Sicherheit an der Grenze einige Anstalten gemacht und das Beste der katholischen Glaubensverwandten, insonderheit die Ersetzung der dieser Religion und derselben Geistlichkeit in dem brandenburgischen Preußen zugefügten Schadens besorgt werden möchte. Bischof Szembek empfahl noch nach seiner Abreise durch ein Schreiben vom 10. Februar 1726 seinem Geschäftsträger in Warschau, dahin zu wirken, daß man entgegenkommend mit dem preußischen Hofe verhandle, und besonders darauf zu dringen, daß die Kirchen in Heiligelinde und Tilsit in ihren früheren ruhigen Zustand wieder versetzt würden. Verhandlungen über die religiösen Angelegenheiten fanden zwischen dem polnischen Hofe und dem preußischen Gesandten in Warschau auch statt, verschleppten sich aber mehrere Jahre und verliefen, nachdem die Gemüther sich mehr beruhigt, allmählig im Sande⁹⁴). Das taktvolle und freundliche Auftreten des ermländischen Bischofs Szembek trug nicht wenig dazu bei,

93) Zeitschr. f. Gesch. Erml. II, p. 134; B. A. Fr. Cod. C. No. 19 Stück 19.

94) Längnick Gesch. d. Lande Preuss. IX p. 355, 360, 363, 390, 395 B. A. Fr. Cod. C. No. 19 Stück 21.

daß die Kirchen zu Heiligelinde und Tilsit erhalten wurden, wenngleich die 3 Hufen 10 Morgen, welche im Jahre 1724 in Heiligelinde für den Staat abgeschnitten worden, unter Sequester blieben.

Gegen die Ansprüche, welche die preuß. Regierung im Jahre 1724 an die Heiligelinde erhob und in einer Schrift im folgenden Jahre drucken ließ, setzten die Jesuiten eine Gegenschrift auf, in welcher sie historisch und juridisch nachwiesen, daß Sadoriski die ganze Heiligelinde mit Ausnahme der 8 Morgen sammt Krug und Gewässern im Jahre 1619 von Otto von der Gröben gekauft und im Jahre 1636 mit Erlaubniß der Landesregierung an das Domkapitel in Frauenburg geschenkt habe, daher dieses der rechtmäßige Besitzer der Heiligelinde, auch jener sequestrirten 3 Hufen und 10 Morgen sei und daß die im Jahre 1708 und 1712 gegen die Heiligelinde gefällten Urtheile nach preussischem Landrechte wegen Nichtcitation des Besitzers in einem Proceffe über Besitzrecht null und nichtig seien⁹⁵).

Trotz aller politischen Verhandlungen litt die Heiligelinde resp. das Collegium in Köffel im Jahre 1726 noch einen bedeutenden Schaden. Das Hofgerichtsurtheil vom 18. Februar 1712 hatte der Heiligelinde allerdings den Krug und die Kruggerechtigkeit abgesprochen, weil ersterer, wenngleich auf dem der Kirche gehörigen Grunde, nach einem Brande wenige Schritte vom Rastenburgischen ins Sehestensche Gebiet auf die heutige Stelle versetzt worden war. Aber da in Folge der Appellation an den König Friedrich I. alles in Statu quo geblieben, hatte natürlich das Collegium in Köffel, welches den Krug bewirthschafte, denselben wie bisher verpachtet und die Kruggerechtigkeit ausüben lassen. Das Amt in Rastenburg erkannte auch vom Jahre 1712—1726 der Heiligelinde resp. dem Collegium in Köffel das Eigenthumsrecht über den Krug zu und ließ die Bestimmung des Privilegiums Langerbein vom Jahre 1491, daß niemand, als der Besitzer dieses Kruges in Heiligelinde Bier schenken

95) Der Titel der Schrift: *Informatio Historico-Juridica de Fundo ac Templo Beatiss. Virg. Mariae ad sacram Tiliam, Warsaviae 1725*. Diefelbe rührt zum großen Theile von Dr. Döcher her und ist im Manuscript in mehreren Exemplaren in Heiligelinde vorhanden. Gegen dieselbe erließ der Geheim Rath und Ober-Secretair Dietr. Danker, welcher auch die *Expositio Brevis etc.* verfaßt, noch eine Gegenschrift: *Specimen enodationis scripti, quod sub titulo Informatio etc. nuperrime prodit a. 1726. Arnoldts Kirchengesch. Preuss. p. 811.*

dürfe, gelten, es sei denn, daß wegen der 8 Morgen für die Gröbenschchen Güter eine Ausnahme gemacht wurde. Am 29. August 1726 erhielten die Jesuiten aber von Berlin eine königliche Verfügung vom 12. Januar jenes Jahres, welche verordnete, daß die Jesuiten von der Zeit der Bestätigung des in dieser Sache ausgesprochenen Urtheils, von Trinitatis 1712 bis Trinitatis 1725, also von 13 Jahren die unrechtmäßig gehabte Krug-Nutzung von 30 Tonnen jährlich à 1 Thlr. mit 390 Thlr. bezahlen sollten. Auch sprach die Verfügung die Nichtabgeneigtheit aus, die zu Heiligelinde vorhandenen Kruggebäude auf die von den Jesuiten anzufordernde Summe von 390 Thlr. anzunehmen und befahl deshalb, diese Gebäude sogleich durch geschworne Zimmerleute und Maurer taxiren zu lassen und solche Taxe innerhalb 8 Tagen an die Kriegs-Domänen-Kammer einzusenden. Auch den Jesuitschen Gütern der Familie von der Gröben wurde wegen des durch 13 Jahre auf den 8 Morgen ohne Krugprivilegium verschenkten Bieres ein Zuschlag von 80 gute Groschen pro Tonne gemacht und eine Strafe von 43 Thlr. 30 Groschen aufgelegt. Da das Collegium in Köffel sich nicht bewegen fand, die obigen 390 Thlr. zu zahlen, kam den 28. Oktober 1726 eine Exekution von 3 Soldaten, welche den Krug in Beschlag nahmen. Nachdem dieselben zwei Monate darin verweilt, wurden sie zurückgezogen, aber unter einer Strafe von 100 Ducaten verboten, bis auf weitere königliche Entscheidung im Kruge Getränke zu verabreichen. Das Amt nahm darauf den Krug in Beschlag und ließ denselben, weil er alt war, abbrechen und einen neuen aufbauen. Derselbe gelangte später sammt dem Kruggarten durch Verkauf vom Amte in Privathände⁹⁶⁾.

Im Jahre 1727 kam wiederum, trotz des Verbots von 1724, eine Procession aus Polen nach Heiligelinde. Als das Gerücht hievon bis nach Königsberg gedrungen, zeigte die Regierung unter dem 4. Oktober 1727 dem Amte Rastenburg an, sie habe mißfällig vernommen, daß gegen das Verbot von 1724 eine Procession wirklich wieder vorgenommen, ein Marienbild mit Singen und Spielen öffentlich durchs Land getragen und dabei ungeschweht Messen gehalten worden. Das Amt solle die Jesuiten über diese Contravention ver-

96) R. S. L. Gesch. 1605 nr. 15, 65, Wibim. Acten nr. 23.

nehmen, sich selbst verantworten, daß es solches gestattet, und in Zukunft die Beobachtung der Verordnung vom Jahre 1724 besser bewachen. Die Jesuiten versprachen bei ihrer Vernehmung, nach Polen zu berichten, daß man dergleichen Processionen von dort aus nicht mehr unternahme, weil sie durch militairische Gewalt zurückgehalten werden würden. Nichtsdestoweniger kam im Jahre 1728 wieder eine Procession. Nun wurde Superior Engel aus Heiligenlinde auf die geheime Rathsstube nach Königsberg bestellt, um sich zu verantworten, weshalb er die Procession nicht verhindert. Die Regierung setzte eine Strafe von 50 Thlr. fest, erließ dieselbe jedoch auf die schriftliche Bitte der Jesuiten und befahl dem Amte Rastenburg, daß es, wenn nochmals eine solche Procession versucht und von den Jesuiten angenommen würde, statt 50 Thlr. dann sogleich eine Strafe von 100 Thlr. einziehe⁹⁷⁾. Auch beziehentlich der übrigen Seelsorge ergingen manche lästige Bestimmungen. Nach einer Verordnung vom 11. Juli 1730 sollte der Missionsgottesdienst für die in den nahe liegenden Städten Alt-Preußens sich aufhaltenden Katholiken nicht öffentlich, sondern in der Stille bei verschlossenen Thüren und ohne alle Seduction der Evangelischen abgehalten werden. Den 7. März 1733 untersagte die Regierung bei Strafe der Cassation den protestantischen Predigern, es geschehen zu lassen, daß einige von ihren Zuhörern zur katholischen Religion überträten und verbot den katholischen Geistlichen Convertiten anzunehmen. Nach einer Verordnung vom 1. März 1738 sollte ein jeder, der convertiren wollte, sich zuerst bei der Obrigkeit angeben und von derselben examinirt werden. Beziehentlich des Pfarrzwanges befahl eine Verfügung vom 26. März 1735 dem Amte, allen Schulzen in den Dörfern, welche am Bisthum liegen, alles Ernstes und bei empfindlicher Leibesstrafe anzudeuten, darauf Acht zu haben, daß, wenn Taufen, Trauungen oder Begräbnisse im Dorfe vorkämen, solche Handlungen nirgends anders, als von den Predigern des Orts, wo das Dorf eingewidmet sei, verrichtet würden⁹⁸⁾. Bis zum Jahre 1738 hatten die Katholiken der Heiligenlinde keinen Personal-Decem an die Kirche in Baskaf gezahlt; jetzt sollte die Heiligelinde für den Personal-Decem von

97) R. G. L. Geistl. Sachen 1704 nr. 35, 36; Decem-Acten 25, 26 Gesch. v. 1605 nr. 65. B. A. Fr. Cod. C. No. 19.

98) R. G. L. Decem-Acten nr. 30, Arnoldts Kirchengesch. Preuss. p. 815.

allen Leuten, welche daselbst wohnten, auch von dem auf den Größenschen 8 Morgen wohnenden Fischer aufkommen und zwar vom Jahre 1702—1738. Da die Jesuiten diese Abgabe für ungesetzlich hielten, mehrere Male protestirten und nicht zahlten, so erfolgte den 26. September 1738 Execution über 51 Thlr. 82 Gr. derartige Reste. Auf Vorstellung der Jesuiten schlug die Regierung die Hälfte jener Summe nieder, dagegen wurde die Heiligelinde verpflichtet, auch in Zukunft für den Personal-Decem aufzukommen. Bis zum Jahre 1780 zahlten die Jesuiten daher jährlich gewöhnlich 4 fl. 26 gr. Personal- und Real-Decem nach Bäckelaf. Real-Decem wird auch jetzt noch von der Heiligelinde an die Kirche in Bäckelaf entrichtet und zwar 16 Sgr. jährlich⁹⁹⁾.

Seit Friedrich der Große den preussischen Thron im Jahre 1740 bestiegen, erhielt die Heiligelinde eine freiere Bewegung und ihre Verhältnisse gestalteten sich besser. Wie Friedrich selbst dem Grundsatz der religiösen Freiheit huldigte, so wußte er denselben auch seinen Beamten und Unterthanen einzulösen; zudem schätzte er die Jesuiten sogar als tüchtige Lehrer und Erzieher der Jugend. Die Jesuiten in Heiligelinde lagen daher während des größten Theils seiner Regierung ruhig ihren geistlichen Geschäften bei ihrer Kirche und auf den altpreussischen Missionen ob. Sie brachten die Heiligelinde so in Flor, daß selbst bis aus fernen Ländern, wie Oesterreich und Italien Wallfahrer erschienen. Auch die nichtkatholischen Bewohner des Bartenlandes und Masurens besuchten sie zahlreich, besonders zu den Festen Peter und Paul und Mariä Heimsuchung, nicht minder der protestantische Adel aus der Umgegend, mit welchem die Jesuiten, wie aus manchen Geschenken, welche der Adel ihnen machte, zu ersehen, jetzt auf gutem Fuße gestanden zu haben scheinen. Obwohl das Commissionsurtheil vom Jahre 1708 die Abhaltung des Jahrmarkts am Feste Mariä Heimsuchung verboten hatte, bestand derselbe dennoch fort und dehnte sich bald über mehrere Tage aus, von Johanni den 24. Juni bis Mariä Heimsuchung den 2. Juli; Kaufleute aus den Städten Königsberg, Tilsit, Danzig, Elbing erschienen zum Markte und fanden großen Absatz ihrer Waaren. Die Jesuiten suchten zwar wegen mannigfacher Störung der Andacht den Markt zu hindern, aber ihre Bemühung war vergebens, indem König Friedrich im

⁹⁹⁾ R. 5. l. Decem-Acten 20, 21, 33, 36.

Jahre 1765 verordnete, daß der Markt bestehen bliebe ¹⁰⁰). In kirchlicher Beziehung erlaubte Friedrich der Große den Jesuiten in Tilsit und darum gewiß auch in Heiligelinde durch Verordnungen vom 10. October 1743, 15. December 1768 und 9. Februar 1776, Kinder katholischer Eltern oder aus gemischten Ehen zu taufen und katholische Brautpaare zu trauen, ohne Verpflichtung, daß die Eltern oder die Brautleute zuvor bei den protestantischen Predigern sich meldeten und denselben die Stohlgebühren erlegten. Friedrich der Große hob auch unter dem 6. Mai 1746 das Verbot der Conversion zur katholischen Religion auf und stellte den zweckmäßigen Grundsatz auf, keinen ad sacra anzunehmen, der nicht die Unterscheidungsjahre, das 14. Lebensjahr, erreicht hätte ¹⁰¹).

Unter Friedrich dem Großen wurden auch die im Jahre 1724 vom Territorium der Heiligelinde abgetrennten und bisher sequestrirten 3 Hufen und 10 Morgen, wenn auch unter manchen lästigen Bedingungen, der Kirche wieder zurückgestellt. Im Jahre 1748 entstand nämlich ein Grenzstreit mit dem Amte Raftenburg, welches die 3 Hufen und 10 Morgen sequestrirte, und mit dem Rittmeister Ernst von der Gröben auf Jesau und Böschendorf, welcher die Gröbenschen 8 Morgen in Heiligelinde besaß. Zugleich schlossen sich der lutherische Pfarrer zu Bäslak und die angrenzenden Geistlichen wegen Stohlgebühren für katholische Taufen, Trauungen und Begräbnisse der Klage an. Es wurde deswegen eine Commission niedergesetzt, welche die strittigen Punkte untersuchen und ihr Gutachten darüber abgeben sollte. Letzteres fiel diesmal anders aus, als im Jahre 1712. Unter dem 21. Mai 1751 und 1. September 1753 bestätigte Friedrich II. das Gutachten der Commission und verordnete, daß ein Receß darüber aufgenommen und zur königlichen Bestätigung eingesandt werde. Zwar wurde unter dem 2. April 1756 hiezu nochmals eine Commission niedergesetzt, aber der siebenjährige Krieg trat dazwischen und verhinderte die Ausführung des Reccesses. Nach Beendigung des Krieges kam der Receß endlich den 17. Juni 1765 zu Stande und wurde im September vom Könige bestätigt ¹⁰²). Friedrich

100) R. G. L. Gesch. v. 1605 nr. 20.

101) R. G. L. Geistl. Sachen v. 1704 nr. 54, 56, Arnoldts Kirchengesch. Preuss. p. 815, Jacobson Gesch. d. Quellen d. kath. Kirchen R. p. (305).

102) R. G. L. Groeb. II, 58; Gesch. v. 1605 nr. 19, 20.

der Große verleiht in diesem Reccesso den Jesuiten die seit 1724 sequestrirten 3 Hufen 10 Morgen Wald in Heiligelinde gänzlich und erblich unter folgenden Bedingungen:

1. Die Jesuiten sollen außer den gewöhnlichen Lasten für jede Hufe 2½ Reichsthaler, also 8 Thlr. 30 Groschen Canon zahlen.

2. Sie sollen den die Heiligelinde umgebenden Wald nicht aus-hauen, sondern nur wirthschaftlich benutzen und zur Zierde des Ortes erhalten.

3. Sie sollen von diesen Hufen nichts veräußern, außer in der größten Noth und dann nur mit königlicher Genehmigung.

4. Sie sollen binnen 10 Jahren 20 feuerfeste Häuser aufbauen nebst Stall und Platz zum Garten, um dieselben an Arbeitsleuten zu vermietthen und die Heiligelinde zu bevölkern.

5. Daß die Jesuiten den Jahrmarkt gestört und verboten, soll ihnen verziehen sein und der Markt hinfort bestehen bleiben. Doch soll durch Lärmen, Spielen und Tanzen der Gottesdienst nicht gestört werden. Das Standgeld von den Buden soll zur Hälfte die königliche Kriegs- und Domainen-Kammer, zur Hälfte die Gröbensche Familie auf Jesau beziehen.

6. Daß die Grenze zwischen dem Amt Rastenburg und Sehesten durch Anlegung des Kruges verändert und die Landstraße gerade gelegt worden, verzeiht ihnen der König, da sie sonst die Kirche abbrechen müßten.

7. Die Jesuiten sollen keine Parochialrechte ausüben, nicht taufen, trauen und begraben, es sei denn mit Bescheinigung des lutherischen Predigers, daß er die Stohlgebühren erhalten.

8. Sollen die Jesuiten den Decem von Heiligelinde nach Bäs-laf entrichten.

9. Die Jesuiten sollen keine Convertiten annehmen, sondern dieselben von sich abweisen und der Obrigkeit sogleich davon Anzeige machen.

10. Gemäß den königlichen Verordnungen vom 16. Juni 1724, 14. August und 4. December 1728 und 21. Mai 1751 werden die Processionen aus Polen nochmals verboten, widrigenfalls dieselben durch die Aemter und die von denselben aufzubietenden Leute würden zurückgehalten werden.

Die Jesuiten protestirten nur gegen die Punkte 9 und 10, indem sie vorstellten, daß sie erwachsene Protestanten, welche sich zur

Conversion melden, nicht abweisen könnten und bei der Annahme von Kindern sich nach der königlichen Verordnung richteten, welche es erlaubte, daß Eltern ihre Kinder in der Religion, in Betreff derer sie übereinkommen, erziehen; wegen der Processionen bemerkten sie, daß dieselben still durchs Land ziehen und erst in Heiligelinde zu singen anfangen.

Das Justiz-Collegium in Angerburg sollte darüber vigiliren, daß in allen Punkten dem Recces genügt werde. Kaufmann Saturnus in Königsberg, welcher die Jesuiten in dieser Angelegenheit vor der Regierung mehrfach vertreten und versprochen hatte, das zum Häuserbau nothwendige Geld der Heiligenlinde vorzuschießen, starb aber bald nach dem Jahre 1765 und die Jesuiten, welche keine Kapitalien hatten, waren daher nicht im Stande, die 20 Häuser, jedes veranschlagt zu 200 Thlr., sogleich aufzubauen. Da sie deswegen zögerten, erhielten sie ein Rescript vom 5. November 1767, wodurch sie angewiesen wurden, bei 100 Ducaten Strafe 5 Häuser zu je zwei Familien jährlich aufzubauen und mit Einwohnern zu besetzen. Sie reichten hierauf eine Bittschrift an den König ein, in welcher sie sich anheischig machten, den doppelten Kanon von 16 Thlr. 60 Gr. jährlich und jetzt einmal 300 Ducaten zu zahlen, wenn sie vom Häuserbau entbunden würden. Sie sprachen auch die Befürchtung aus, daß entweder keine Einwohner oder loses Gesindel in die neuen Wohnungen einziehen werde, da in Heiligelinde weder für Handwerker noch Arbeitsleute Gelegenheit zum Verdienst und Unterhalt sei. Auch der Bischof von Ermland verwandte sich für die Jesuiten beim Könige. Aber letzterer ging von seinem Plane nicht ab und verfügte unter dem 19. August 1768, daß das zum Bau der Häuser nothwendige Bauholz, jedoch exclusive der Stammgelder, aus den am nächsten gelegenen königlichen Heiden angewiesen würde, und daß die Regierung für die Besetzung der Häuser mit ordentlichen Leuten, Spinner, Leinweber u. s. w. Sorge. Die Regierung wies unter dem 16. September 1768 das Holz in der Eröttingschen Heide ungefähr 6—7 Meilen von Heiligelinde an, so daß die Jesuiten von diesem Geschenke wahrscheinlich keinen Gebrauch gemacht haben. Sie bauten indeß mehrere Häuser auf und die Heiligelinde bevölkerte sich allmählig mehr und mehr, so daß sie zuletzt ein Marktfloden wurde ¹⁰³).

Außerdem hatten die Jesuiten in dieser Zeit noch einen Streit mit Ernst von der Gröben auf Jesau und Böttschendorf. Derselbe beanspruchte nämlich im Jahre 1746 den einstens vom Landvogte Otto von der Gröben in Heiligelinde erbauten Kirchenstuhl und wollte den Jesuiten nicht erlauben, diesen alten Stuhl durch einen neuen schönern zu ersetzen; ja er stellte anfangs in seiner Klage sogar die Behauptung auf, die Heiligelinde liege auf Böttschendorfer Grund und Boden und weil er Eigenthümer von Böttschendorf sei, sei er es auch von Heiligelinde. Letztere Behauptung nahm er allerdings zurück, verklagte die Jesuiten aber wegen des Kirchenstuhls beim Hofgericht in Königsberg. Er verlor anfangs den Proceß, mußte hernach aber zu beweisen, daß die Familie von der Gröben manchmal in jenem Kirchenstuhl der Andacht in Heiligelinde beigewohnt habe. Das Hofgericht entschied daher den 21. Juli 1751, daß den Jesuiten, um die Erde in ihrer Kirche zu unterhalten, die Reparatur des strittigen Standes nebst Beibehaltung des von Gröbenschen Wappens und der Aufschrift (Otto von Gröben Rom. Caes. necnon Reg. Maj. Polon. et Sueciae Consiliarius et Secretarius a quo sacer hic locus in manus S. R. M. devenit) gestattet, dem Kläger aber, so oft er dieses Standes sich bedienen wolle, der Vorzug vor allen andern gelassen werde. Damit auch der Stand ledig für ihn aufbehalten werde, so habe Kläger, so oft er oder jemand von seiner Familie zur Kirche kommen wolle, solches den Beklagten vorher bekannt zu machen. Die Kosten dieses Proceßes im Betrage von 1565 fl. hatte der Kaufmann Friedr. Saturnus aus Königsberg für die Heiligelinde ausgelegt und schenkte ihr dieselben¹⁰⁴⁾.

Trotz der vielen Schwierigkeiten, welche die Heiligelinde von 1680 bis 1780 zu überwinden hatte, war dieser Zeitraum doch ihre Glanzperiode. Die jetzige Kirche, eine der schönsten der Provinz, wurde aufgebaut und würdig ausgestattet¹⁰⁵⁾ und die Wallfahrten waren

104) R. G. L. Grosb. IV, 2, 8, 21, 22; Rechnungen v. 1727 z. Jahr 1752, B. N. Fr. A. 44 fol. 99.

105) Die Heiligelinde erhielt in dieser Zeit mehrere schöne Messgewande, so im Jahre 1738 und 1742 zwei von Ewa Szembek, Wittve des verstorbenen polnischen Reichskanzlers Joh. Szembek, im Jahre 1758 eins vom ermländischen Bischof Grabowski, eins von einem Herrn v. Debaki, eins vom Kammerherrn v. Konarski. Die Heiligelinde erhielt um 1770 auch den größten Theil ihrer jetzigen Bibliothek (ca. 1200 Bände meist theologischen und historischen Inhalts)

so zahlreich und glänzend wie niemals vorher¹⁰⁶⁾. Der Seelsorgebezirk der Heiligenlinde dehnte sich immer mehr aus und dieser ihr Aufschwung war der Grund, daß dieselbe in der neuesten Zeit neben ihrer Eigenschaft als Wallfahrts- und Missionskirche die Rechte einer Pfarrkirche erhielt und mehrere neue Missionskirchen neben ihr gestiftet wurden.

4. Geschichte der Heiligenlinde seit Aufhebung der Jesuiten daselbst vom Jahre 1780 bis jetzt.

Nachdem die Jesuiten im Jahre 1759 zuerst aus Portugal durch den Minister Bombal vertrieben und ihre Güter eingezogen worden waren, sandten die Patres aus Heiligelinde ihren vielfach in der größten Noth und in Kertern schmach tenden Brüdern noch manche nicht unbedeutende Unterstützung¹⁾. Aber auch die Jesuiten in Preußen und die Heiligelinde sollte bald ein schwerer Schlag treffen. Zwar ließ Friedrich der Große, auch als der Papst Clemens XIV. den 21. Juni 1773 den ganzen Orden der Jesuiten aufgehoben hatte, dieselben in Anbetracht ihrer Verdienste um die Schulen in Preußen noch bestehen und die Heiligelinde wurde noch mehrere Jahre hindurch ruhig wie bisher von ihnen verwaltet. Aber im Jahre 1780 wurde auf königlichen Befehl die päpstliche Bulle über die Aufhebung der Jesuiten durch den Weihbischof und Offizial von Ermeland Carl von Jehmen zuerst den 10. Juli in Köffel im dortigen Collegium und dann den 11. Juli in Heiligelinde publizirt. Die Jesuiten groß im Glücke und tapfer im Kampfe mit ihren Gegnern zeigten sich noch größer im Unglücke, indem sie die Ver-

aus dem Nachlaß des Domherrn des Collegiatstiftes Guttstadt Lud. Baron Schimmelpfennig von der Oye, Pfarrers von Kivitten und Schulen. Nach den Kirchenrechnungen von 1727 z. Jahre 1748 Ausgaben M. Februar wurde eine Bibel auf Pergament, damals angeblich 400 Jahre alt, angekauft; ob dieselbe noch vorhanden, ist unbekannt.

106) Diese Berühmtheit der Heiligenlinde veranlaßte in diesem Zeitraum ein Schriftchen: *De scriptis historiam Lindae Marianae in Borussia fameratissimae illustrantibus disserit Ludov. Reinh. a Werner Cästrin 1756.* Es werden darin die verschiedenen über die Heiligelinde herausgekommenen Schriften aufgezählt. *Arnoldts Kirchengesch. Preuss. p. 244.*

1) R. S. R. Rechnungen v. 1727 Expensa ad a. 1762, 1763, 1766,

nichtung ihres Ordens mit Geduld ertrugen und sich in ihr herbes Schicksal mit kirchlichem Gehorsam fügten. Sie legten in Heiligelinde das Ordensgewand ab und wurden Weltpriester; da sie sich in ihrem bisherigen Stande glücklich gefühlt hatten und manche, die schon hoch bejahrt waren, nur mit Mühe in die neuen Verhältnisse schickten, dachten sie nur mit Wehmuth an die frühere Zeit zurück.

Es war nun eine neue Ordnung der kirchlichen Verhältnisse einzuführen. Sadoriski hatte in seiner Schenkungsurkunde vom Jahre 1636 diesen Fall vorgesehen und bestimmt, falls die Jesuiten aufgehoben würden, solle das Domkapitel in Frauenburg dafür sorgen, daß ihre Stelle mit Weltgeistlichen besetzt werde. Der ermländische Bischof Ignat. Krasicki ernannte daher sogleich den bisherigen Superior Franc. Rymkiewicz zum Probst und die übrigen Jesuiten, welche nun Weltgeistliche geworden waren, zu Kaplanen resp. Aggregaten und stellte die Heiligelinde wie eine Pfarrei unter die Erzpriesterrei Köffel. Schon den 2. October 1780 hielt der Domherr und Erzpriester Graf Martin von Krasicki eine Kirchen-Visitation ab. Auf diese Weise wurde der Säkularisation vorgebeugt. Zwar schien es anfangs, daß die Heiligelinde, welche immer als ein Jesuiten-Kloster angesehen wurde, obwohl sie es in der That nicht war, der Säkularisation nicht entgehen werde. Denn die 20 Hufen, welche die Heiligelinde neben 30 Hufen des Köffeler Jesuiten-Collegiums in Bartelsdorf bei Wartenburg besaß, wurden ebenso wie die übrigen Güter der Jesuiten eingezogen. Auch 1000 Gulden, welche die Heiligelinde bei einer Frau Brockhausen in Elbing ausstehen hatte, wurden 1781 zum Schulinstitut Köffel geschlagen und die Heiligelinde erhielt diese Summe erst im Jahre 1792 vom Staate ohne Zinsen zurückgezahlt. Ebenso verlor das Domkapitel die Güter Fürstenau und Wangst, welche Sadoriski im Jahre 1636 demselben verschrieben hatte, damit es die Heiligelinde beaufsichtige und erhalte, und zog davon nur eine Pension²⁾. Indessen weiter ging die Säcu-

2) B. N. Fr. fol. A. 70 Acta Curiae 1781—1789 fol. 151; R. S. 2. Kirchenrech. v. 1789, 1790, 1792. Die Mühle in Schulen, welche Sadoriski neben 7000 Mark den Jesuiten im Jahre 1636 geschenkt hatte, wurde nach Aufhebung des Collegiums in Köffel, zum Amte Heilsberg geschlagen und zahlte an dieses jährlich 12 Thlr. und an den Kreis-Steuer-Einnehmer 5 Thlr.; ums Jahr 1800 fiel sie an die Fonds des ermländisch-westpreussischen Schulen-Insti-

larisation der Heiligelinde nicht, zumal sie außer dem wenigen bei ihr liegenden Lande und Walde weiter keinen Grundbesitz und nur geringe Kapitalien hatte, deren Ertrag kaum zum Unterhalt der Kirche und Kirchendiener hinreichte; ja die Heiligelinde war sogar so dürftig, daß Bischof Krasiński dem Probst Rymkiewicz zur Verbesserung seines Unterhaltes den 17. Juli 1781 die Commende der Pfarrei Sturmhübel in der Nähe von Rößfel verleihen mußte. Außerdem gab König Friedrich II. den 30. Oktober 1782 der katholischen Geistlichkeit, besonders in den Stiften und Klöstern Preussens die Versicherung, daß, so lange sie sich wie getreue und redlich gesinnte Unterthanen verhielten, sie von S. Königl. Majestät nichts zu fürchten hätten. Der König werde nie etwas rühren noch in den Sachen ändern, wie es einmal eingerichtet sei, und werde nicht das mindeste weiter von irgend einem Stifte oder Kloster verlangen noch weniger etwas einziehen³⁾.

Da das Domkapitel in Frauenburg gemäß der Schenkung Sadoriski vom Jahre 1636 die Heiligelinde als Eigenthum besaß, beaufsichtigen und erhalten sollte, so reichte es unter dem 2. März 1783 dem Bischofe Ignat. Krasiński die Schenkungsurkunden vom 7. Oktober und 18. December 1636 und die päpstliche Bestätigungsbulle vom 2. Januar 1641 mit dem Ersuchen und der Hoffnung ein, daß der Bischof das Kapitel im Genuße der durch jene Urkunden verschriebenen Rechte belassen werde. Der Bischof antwortete unter dem 13. März 1783, daß er das offenbare Recht des Domkapitels an die Heiligelinde nicht bestreiten wolle, daß aber Zeit nothwendig sei zur Ueberlegung, um die von Sadoriski allgemein getroffenen Bestimmungen durch eine besondere Regulirung den Zeitumständen anzupassen⁴⁾. Da Probst Rymkiewicz im Frühjahr 1783 an die Kirche nach Elßit abging und Bischof Krasiński darauf den Probst Kothwalt aus Krossen zum Commendarius von Heiligelinde ernannte, gab diese Veretzung und Commende-Verleihung Gelegenheit zu weitem Ver-

tuts. Bibim. Acten nr. 25, 27. Die 3195 Mark, welche beim Ankauf von Gr. Ottern und Krauske, auf deren Areal sie ausgeborgt gewesen, ins Kaufgeld eingerechnet wurden, fielen bei Aufhebung des Jesuiten-Collegiums in Rößfel auch an den Staat, ebenso die Pizis für 3205 Mark und die fürs Collegium verwendeten 600 Mark = 7000 Mark. s. S. 130.

3) B. A. Fr. Fol. A. 70 fol. 6, 80.

4) B. A. Fr. Fol. A. 70 fol. 101, 102.

handlungen. Der Bischof schlug dem Kapitel 3 Punkte vor: 1) ob es nicht passend wäre, daß das Kapitel seine Rechte an die Heiligelinde dem Bischöfe übertrage; 2) will der Bischof zur Verbesserung der Heiligelinde das beneficium Curatum in Sturmhübel jener incorporiren und 3) ersucht er das Domkapitel, einen oder zwei Domherren zu beauftragen, um mit ihm die Sache weiter zu berathen. Das Kapitel wählte zwei Deputirte, die Domherren Mart. Krasicki und Adalb. Treptau und gab denselben in der am 6. Mai 1783 abgehaltenen Sitzung die Instruction, mit dem Bischöfe den Stand der Heiligelinde zu untersuchen und über dessen Absicht, wie das beneficium Sturmhübel der Heiligelinde zu incorporiren sei, sich zu unterrichten. Derselbe hatte nämlich den Vorschlag gemacht, wenn die Incorporation der Pfarrei Sturmhübel zur Heiligelinde erfolge, den Probst hieselbst wechselweise zu ernennen oder für das Recht der Besetzung der Probststelle in Heiligelinde das Recht der Besetzung der Pfarrei Mizehnen zu vertauschen. Zugleich schlägt das Kapitel, damit der Gottesdienst in Heiligelinde nicht ins Stocken gerathe und die Verwaltung keinen Schaden leide, den Probst Rohwalt aus Grossen zum Probst für die Heiligelinde vor, zumal der Bischof denselben schon dazu bestimmt habe. Doch Bischof Krasicki ernannte den 16. Mai 1783 einen andern Commendarius für die Heiligelinde, den Weltgeistlichen Andreas Bordinh und nahm die vom Kapitel gemachte Präsentation Rohwalts zum Probst nicht an, weil die Verhältnisse in Heiligelinde noch nicht geordnet wären. Das Kapitel ging auf diese Ernennung Bordinhs zum Commendarius ein und zeigte dem Bischof unter dem 10. September 1783 an, daß es im General-Kapitel von St. Aegidius gemäß der Stiftung Saborstis den Domherrn Lutomski zum Probst von Heiligelinde und Bordinh zum Superior Communitatis Sacrolindanae ernannt habe. Ueber die Ernennung eines Probstes ohne sein Vorwissen war der Bischof ungehalten und erwiderte aus Heilsberg den 28. September 1783, daß er die Wahl des Capitels nicht annehme, denn in der Stiftung Saborstis sei für den Fall, daß die Jesuiten von Heiligelinde fortkämen, von der Ernennung eines Probstes durchs Kapitel keine Rede. Nichts dränge zur Wahl eines Probstes aus dem Kapitel, zumal früher ein solcher nicht dagewesen. Zudem müste dem Probst aus dem Kapitel etwas pro cura bestimmt werden und zwar von den Gütern Fürstenu und Wangst, von welchen das Domkapitel nach

Einziehung jener Güter eine Pension bekomme. Der Titel Superior für den ersten Weltgeistlichen in Heiligelinde sei neu und sei es unbestimmt, ob das Amt des Superiors nur für einige Zeit oder für immer oder als beneficium bestehen solle. Zudem sei noch nicht die congrua für den Local-Propst und die übrigen Geistlichen bestimmt. Der Bischof fordert schließlich das Kapitel auf, nochmals Deputirte zu ihm zu schicken, um die Angelegenheit der Heiligenlinde zu berathen⁵⁾.

Das Domkapitel ernannte nun 3 Deputirte, die Domherrn Simonetti, Lutowski und Borowski und beauftragte dieselben, die Vorschläge des Bischofs zu vernehmen und darüber zu unterhandeln. Den 25. und 26. October 1783 wurden zwischen Bischof Krasicki und den Deputirten des Domkapitels in Heilsberg mehrere Artikel über die Heiligelinde vereinbart; darin wurde festgesetzt:

1) Das Recht des Domkapitels auf die Heiligelinde bleibt gemäß der Stiftung Saborzki bestehen.

2) Die Missionen und die Pastorirung der in Altpreußen um die Heiligelinde sich befindenden Katholiken sollen erhalten werden. Für die Militairseelsorge will der Bischof bei der Regierung erwirken, daß letztere dem Geistlichen, welcher das Militair bereift, die Kosten erstatte.

3) Der Propst, welchen das Kapitel aus seinem Schoofse wählt, soll nur die Rechte haben wie andere Procuratoren und von der Heiligenlinde, die arm sei, nichts verlangen.

4) In Heiligelinde soll ein Vicepropst sein, der vom Capitel dem Bischof präsentirt wird und außer freier Station 300 fl. erhält.

5) Die Kapläne, von denen 2 als Prediger fungiren, sollen eine Stellung haben wie andere Kapläne an Pfarrkirchen. Das Kapitel bestimmt über deren Zahl und Gehalt.

6) Die Musik-Bursa soll in statu quo bleiben.

7) Für die Missionen und andere Bedürfnisse sollen 8 Pferde unterhalten werden.

8) Zur Unterhaltung der Kirche und ihres Zubehörs soll jährlich eine Summe von 800 fl. zurückgelegt werden⁶⁾.

5) B. A. Fr. Fol. A. 70 fol. 121, 123, 124, 127, 151, 154.

6) B. A. Fr. Fol. A. 70 fol. 159. Von Punkt 8 trat häufig das Gegen-
theil ein, nämlich Schulden.

Das Domkapitel fand es zweckmäßig, zu diesen Punkten, welche die Deputirten mit dem Bischofe vereinbart hatten, noch einige hinzuzufügen. Unter dem 27. Januar 1784 stellte es folgende Punkte auf:

1) Der aus der Mitte des Kapitels gewählte Probst von Heiligelinde soll die Direction der geistlichen und weltlichen Angelegenheiten derselben haben und jährlich gewählt werden.

2) Für die Heiligelinde und ihre Missionen sollen 6 Priester, welche das Kapitel dem Bischof präsentiren wird, unterhalten werden.

3) Von diesen sechs soll einer unter dem Namen Procurator des Hauses der kirchlichen und ökonomischen Verwaltung in Heiligelinde vorstehen.

4) Zwei Geistliche sollen als Prediger fungiren, einer als deutsch, der andere als polnisch Prediger. Für die Kirchengeräthe, die Offertorialsien und die regelmäßige Abhaltung der Andacht soll ein Sacristan Sorge tragen.

5) Zwei Geistliche ohne obige öffentliche Functionen sollen nach Erforderniß Missionen abhalten und in den benachbarten Pfarrkirchen Nothhülfe leisten; dagegen die Geistlichen dieser Kirchen auch in Heiligelinde helfen.

6) Alle Geistliche sollen gemeinsamen Tisch und mit Ausnahme der Kleidung von der Kirche alles erhalten, was vorher die Jesuiten von ihr erhalten hatten.

7) Die Bestimmung der Zahl der Musiker, des Gesindes und des übrigen Hauswesens bleibt dem aus der Mitte des Kapitels gewählten Probst überlassen, welchem der Procurator dieserhalb Vorschläge zu machen hat.

8) Der Probst und der Procurator sollen so wirthschaften, daß jährlich einige hundert Gulden zur Deckung plötzlicher Nothstände übrig bleiben.

9) Gegen die den heiligen Ort Besuchenden soll nach Beschaffenheit der Person, der Geschäfte und der Umstände Gastfreundschaft geübt werden.

10) Dem Probst verspricht das Kapitel noch zwei Consultoren zur Berathung der Angelegenheiten der Heiligenlinde beizugeben.

11) Das Kapitel will Geistliche, welche in Heiligelinde fleißig und exemplarisch ihren Dienst versehen, zu Beneficien capitularischen Patronats promoviren.

12) Als Besoldungen werden vorläufig ausgesetzt für den Procurator des Hauses 200 fl., für jeden der Prediger 100 fl., für jeden der übrigen Geistlichen 50 fl., für den Sacristan 50 fl.

Die Domherren Böppelmann, Martin und Carl Krasicki überreichten diese 12 Punkte dem Bischöfe Ignat. Krasicki in Heilsberg und dieser bestätigte dieselben den 20. April 1784. Der Bischof wollte noch 2 Punkte bezüglich seiner Jurisdiction hinzugefügt wissen: 1. wenn der Kapitelsprobst in Heiligelinde geistliche Functionen ausüben wolle, so müsse er vom Bischof dazu approbirt werden, auch dürfe der Probst bei Leitung der Andacht nicht von der Praxis und Gewohnheit der Diöcese abweichen und nichts gegen die Parochialrechte der Erzpriesteri Rüssel vornehmen; 2. „der Procurator des Hauses“ solle lieber den Namen „Procurator der Heiligenlinde“ erhalten, weil letzterer Name auch die Verwaltung der Kirche umfasse, und die Rechnungen über die Heiligelinde sollen auch dem bischöflichen Stuhle vorgelegt werden⁷⁾. Der Pfarrei Sturmhubel wird in den Vereinbarungen weiter nicht gedacht und dieselbe ist der Heiligenlinde nicht incorporirt worden. Domherr Lutomski, welcher das Kapitel im Jahre 1783 gewählt hatte, blieb nur Probst von Heiligelinde bis zum Jahre 1797, indem von der jährlichen Wahl eines andern Probstes aus dem Kapitel Abstand genommen wurde. Auf Lutomski folgte Domherr Borowski als Probst von Heiligelinde von 1797 bis 1816; seitdem wurde ein Probst aus dem Domkapitel nicht mehr gewählt und der erste Geistliche in Heiligelinde erhielt darauf den Namen Probst. Die Staatsbehörde erkannte den 1. Januar 1814 dem vorstehenden Geistlichen in Heiligelinde den Titel Probst zu⁸⁾.

Die Procuratoren der Heiligenlinde führten anfangs den Namen Commendarius oder Viceprobst; seit Witkowski im Jahre 1833 die Seelsorge in Heiligelinde übernahm, erhielten sie den Namen Probst. Die Probste resp. Vice-Probste sind folgende: 1. Franc. Rymkiewicz Erjesuit von 1780—1783, versetzt nach Elstt; 2. And. Bordinh 1783—1784, Erjesuit † 1786; 3. Jacob Reinit, vorher Kaplan in Heiligelinde, 1784—1787 †; Fran. Marquitan, vorher Dombicar in Frauenburg, 1787—1790, versetzt nach Echöneberg bei Allenstein; 5. Joach. v. Dpfowski, vorher Kaplan in Heiligelinde 1790—1798 †;

7) B. U. Fr. Fol. A. 70 fol. 178; 187.

8) Jacobson, Gesch. d. Quellen d. kathl. Kirch. N. von Preuss. p. (306).

6. Jacob Krämer, vorher Kaplan in Bischoffstein 1798—1807 †; 7. Sebast. Venert, vorher Regens Bursae in Braunsberg, 1807—1814 †; 8. Jos. Samulowiz, vorher Kaplan in Heiligelinde, 1814—1833 †; 9. Petr. Witkowski, vorher Seminar-Director in Braunsberg, 1833—1849 †; 10. Fran. Krause, vorher Pfarrer in Butrienen, 1849—1852 †; 11. Jos. Rautenberg, vorher Pfarrer in Peterswalde bei Heilsberg, 1852—1864; 12. Joh. Hannemann, vorher Kuratus in Mühlhausen seit 1864.

Vom Jahre 1780—1784, in welcher Zeit die Verhältnisse der Heiligelinde von der kirchlichen Behörde neu geordnet wurden, gab es noch keine eigentlichen Kapläne, die Jesuiten vertraten deren Stelle. Bekannt sind während dieser 4 Jahre die Jesuiten Ferd. Schröter † 1783, Adalb. Schulz, Jos. Schorn, Math. Cichowski, Promweiß, Koszkowski und Jac. Weinert. Im Jahre 1784 wurde Jacob Reinitz, vorher Kaplan in Ramsau, auf Vorschlag des Domherrn und Probstes Lutowski vom Bischof Ignat. Krastki als erster Kaplan und deutsch Prediger in Heiligelinde angestellt. Ihm folgten Joach. Dpekowski 1785—1790, Joh. Westhoff, vorher Kaplan in Frauendorf, 1786—1787, Carl Rehan 1790—1793, Jacob Behr 1793—1799; Thiel 1799—1804; Thöl 1804—1805, Rohlfleisch 1805—1806; Großmann 1806—1812; Samulowiz 1812—1814; Neumann 1814—1819; Kettel 1816—1832, Valent. Gogheim 1832—1842; Otto Madolinski 1833, Krebs 1838—1839, Fran. Krause 1842—1845, Gustav Schmidt 1845—1851, Fran. Burlinski 1851—1854, And. Fuuge 1854, Joh. Rosenfeldt 1854—1858, Ant. Gerigt seit 1858.

Das Amt des polnisch Predigers versahen zuerst die Jesuiten Koszkowski 1784—1788 und Cichowski 1784—1790, von 1790 an Weltgeistliche und zwar Fran. Garendt 1790—1793, Swanski 1793—1796, Rosenmayer 1796, Kwasowski 1796—1799, Skubich 1799—1805, Komorowski 1805—1808, Langanki 1808—1812, Postel 1812—1816, Kettel 1816—1832, Valent. Gogheim 1832—1842, Fran. Krause 1842—1845, Gustav Schmidt 1845—1851, Redzierski 1850, Fran. Burlinski 1851—1855, Adalb. Freisteben 1855—1858, Jos. Lemma 1858—1859, Aug. Kolberg 1859—1862, Jos. Böhnki 1862, Castm. Koitka seit 1862. Mehr als zwei Kapläne waren nur selten, da die Einkünfte der Kirche dazu nicht ausreichten.

Die Aggregaten sind ohne Besoldung von Seiten der Kirche und beziehen freie Wohnung und Beköstigung. Der älteste unter ihnen ist Jacob Weinert, letzter Erjesuit in Heiligelinde, gestorben 1812, ferner Michael Schröter, vorher Kaplan in Lautern seit 1787, Eichowski, Erjesuit 1791, Petr. Koch 1794—1820, Heyn 1797 bis 1798, Postel 1812, Valent. Wölki † 1814, Gehrman 1818—1831, Schröter 1833, Jacob Behr 1839, Joh. Juuge 1840, von Gostomski 1843, Mich. Heß 1852—1862, Mich. Trzaskowski seit 1862. Zum Personal, welches die Kirche unterhält, gehört auch die Musikkbursa, in welcher 3 Musiklehrer im Gesang, in Streich- und Blas-Instrumenten und im Orgelspielen unterrichten. Capellmeister, welche an der Spitze der Bursa stehen, waren Ant. Thomaszewski 1789—1811, Mich. Schlegel 1811—1837, Jacob Buchholz seit 1838⁹⁾.

Schon die Aufhebung des Ordens der Jesuiten und der Verbindung mit dem Collegium in Köffel brachte die Heiligelinde in eine schwierige Lage; noch größer wurde die Verlegenheit, als in Folge der Theilungen Polens verschiedene Kriege am Marke dieses Landes zehrten und die Wallfahrten nach Heiligelinde hinderten. Die Kirche hatte zudem nur ein geringes Kapital, im Jahre 1790 die Summe von 2466 Thlr. 20 Sgr., wovon die Zinsen wegen der unruhigen Zeiten sehr unregelmäßig flossen. Der Ertrag des ungefähr eine halbe Hufe betragenden Acker bei der Heiligelinde war sehr geringe und die Naturalspenden kamen nicht so reichlich ein wie früher. Dagegen betrug die Ausgaben im Jahre 1790 die Summe von 3065 Thlr. und für Getreide und Heu allein wurden 487 Thlr. verausgabt. Kein Wunder also, wenn die Heiligelinde in Schulden gerieth; vom Jahre 1789—1802 mußte die Kirche immer Vorschuß nehmen, der im Jahre 1795 sogar auf 1049 Thlr. kam, bis im Jahre 1802 Einnahmen und Ausgaben sich deckten. Da Probst Dypkowski (1790—1798) sich in solcher Verlegenheit befand, entschloß er sich sammt der übrigen Geistlichkeit in Heiligelinde, ein Bittschreiben an den König zu richten. In diesem Schreiben vom 17. Februar 1792 sagt er: „Die Jesuiten wurden aufgehoben, die Güter derselben wurden von Ew. Königl. Majestät eingezogen und dadurch hörte der nützliche Nerus mit Köffel und der Heiligelinde

9) B. A. Fr. Fol. A. 70 fol. 280, 305, 384 und Kirchenrechnungen der Heiligelinde von 1789 u. ff.

auf. Ew. Königl. Majestät werden dadurch leicht zu ersehen geruhen, daß wenn Allerhöchst Dieselben hier nicht ins Mittel treten, und die Geistlichkeit bey der Heiligenlinde, die Allerhöchst Dero katholische Unterthanen im größten Theile von Ostpreußen und Litthauen mit sacris versehen, so wie die übrigen in den Staaten befindliche Catholische Geistliche wie in Königsberg, Berlin u. mit gehörigem Gehalte zu versehen geruhen werden, die Heilige- linde der Sadorfskischen Stiftung ohnerachtet zu Grunde gehen und sämtliche Altpreussische und Litthauische Catholiken, die wir in der Kinder Lehre unterrichten und mit sacris versehen, ohne geist- lichen Beistand und Unterricht, und folglich als wilde Menschen und schlechte Unterthanen Ew. Königl. Majestät leben müssen. Wir bitten dahero Allerhöchst Dieselben hiedurch allerunterthänigst, die Heilige- linde auf Unterhalt und Salarien der 6 Geistlichen, der Capelle Pferde und Wirthschaft, ingleichen der ansehnlichen Kirche wenigstens jährlich mit 600 Thlr. allerkuldreichst zu unterstützen, auch dieselben von allen öffentlichen Abgaben, als Contribution von ihren habenden Hufen, Beischlags-, Festungsbau- und Steinfuhr-Gelder für die Zu- kunft zu befreien¹⁰⁾.

Der Erfolg war, daß die Kirche aus den Domainen-Ämtern Sehesten, Barthen und Rastenburg für Krankenföhren eine Ver- gütung von 10—20 Thlr. und zur Abhaltung der Missionen einen Vorspannpaß erhielt; doch schon im Jahre 1795 nahm die König- liche Kammer diese Vergünstigung zurück. Die übrigen Lasten, wie Fourage, Servis, Beischlags-Gelder, Invaliden-Instituts-Beiträge und Baugelder zur Festung Graudenz mußte die Kirche auch weiter leisten¹¹⁾. In den Kriegsjahren 1805—1806 hatte die Heiligelinde zudem mehrere Lieferungen und Beiträge zu stellen. So forderte das Landrathsamt Rastenburg den 31. December 1805 eine achtmonat- liche Naturallieferung, den 11. Mai 1806 Nahrungs- und Schutz- geld für zwei Handwerker und Tabacksgeld, den 11. Mai 1806 Beiträge für Festungsbauten in Pillau, den 10. Februar 1808 Kriegs-

10) R. G. L. Rechnungen v. 1789, Wibim. Acten nr. 28. Die zum Schulen- Institut geschlagenen 1000 Gulden, von welchen seit 1780—1792 die Zinsen im Betrage von 216 Thlr. 60 Gr. auch nicht bei Rückstattung des Kapitals ge- zahlt wurden, sind in obige Summe v. 2466 Thlr. 20 Sgr. mit eingerechnet.

11) R. G. L. Wibim. nr. 25. 3. d., Rechnungen 1789 u. ff.

contribution, den 5. December 1808 die vierfache Kriegssteuer mit 100 Thlr. 55 Gr. 6 Pf., den 30. Juli 1810 Festungs-Approvvisions-Beiträge. Als die französischen Truppen im Jahre 1812 durch Preußen rückten, forderten dieselben verschiedene Lieferungen von der Heiligelinde und vergüteten dieselben in Bons. Da die Freiheitskämpfe begannen, zahlte die Heiligelinde den 7. März 1813 81 Thlr. Landwehrausrüstungskosten, dann 6 Thlr. 20 Sgr. monatliche Verpflegungsgelder. Den 5. Juli 1813 war die Kirche 146 Thlr. 53 Gr. Kriegskosten und Steuer schuldig und konnte anfänglich nicht zahlen; nach Androhung von Exekution wurde das Geld beschafft. Bei solchen Ausgaben reichten die Einkünfte der Kirche nicht aus und dieselbe hatte daher im Jahre 1812 wieder einen Vorschuß von 848 Thlr. in ihrer Rechnung. Für die verschiedenen Lieferungen während der Kriegsjahre hatte die Heiligelinde aber 819 Thlr. in Lieferungscheinen erhalten, welche im Jahr 1820 in 700 Thlr. 75 Gr. 9 Pf. baar umgesetzt wurden¹²⁾.

Durch den Krieg von 1812—1815 wurden leider die Missionen, welche die Geistlichen von Heiligelinde bisher in Ostpreußen abgehalten hatten, unterbrochen. Aus manchen Städten und deren Umgegend hatte sich vor dem Kriege eine Menge Communicanten eingefunden, welche man heute, mit Ausnahme der Orte, wo Kirchen errichtet worden sind, vergeblich sucht. Im Jahre 1798 waren nach den Visitations-Acten jenes Jahres in Rhein und Umgegend 250 Communicanten, in Löben 220, Angerburg 130, Nordenburg 120, Drengfurt 130, Warthen 60, Gerbauen 80, Sensburg 20, Nikolaiten 40, Johannisburg 60, Lyf 115, Dlesko 224, Gumbinnen 260, Goldap 208, Aris 106, Rastenburg 100¹³⁾. Nach Beendigung des Freiheitskrieges wurden die Missionen zwar fortgesetzt, aber anfangs meistens nur für das Militair in Johannisburg, Willenberg, Aris, Ortelsburg, Drengfurt; hernach auch für die zerstreut lebenden Katholiken bei Rhein, Löben, Angerburg, Nordenburg u. s. w. In Folge dieser Missionen sind in neuester Zeit 4 Missionskirchen in Ostpreußen entstanden, Lyf 1852, Dlesko 1853, Leschinen 1853, Sensburg 1860. Die Heiligelinde hat gegenwärtig nur den Militairgottesdienst bei den Veteranen in Drengfurt und beim Militair in Bartenstein zu versehen.

12) R. G. L. Verfügungen des Domainen-Amtes Rastenburg.

13) R. G. L. Visitat. Acten v. fol. 9.

Obwohl die Heiligelinde arm und auch kein Kloster war, so scheint sie doch, weil sie einstens unter Leitung der Jesuiten gestanden hatte, zu Anfang dieses Jahrhunderts den Ruf eines reichen Klosters genossen zu haben und kam in Folge des königlichen Erdicts vom 30. October 1810 über die Aufhebung der geistlichen Güter in den preussischen Staaten in Gefahr eingezogen zu werden. Die königliche Finanz-, Geistliche- und Schul-Deputation befahl unter dem 4. December 1810 dem Rastenburg'schen Landrath v. Stechow, von dem Kloster Heiligelinde einen Nachweis zu liefern über dessen Gründe, Kapitalien, Schulden, Inventarien in den Gebäuden und der Kirche, und über alle in Besitz stehenden oder dazu berechtigten Personen und sich dieserhalb an den ermländischen General-Offizial Wölki in Frauenburg zu halten. Da Landrath Stechow unter dem 18. December 1810 sich an den General-Offizial wandte, antwortete dieser unter dem 21. December 1810 dem Landrathsamte Rastenburg und der Finanz-, Geistlichen- und Schul-Deputation, daß die Heiligelinde kein Kloster sei, sondern eine Congregation von Weltgeistlichen, die der Seelsorge obliegen und überdies verschiedene Missionen in den ostpreussischen Städten für die Katholiken abhalten müßten, daß die zur Heiligelinde gehörigen Ländereien nur in 4 Hufen leichten Landes beständen, deren Ertrag nicht einmal hinreichend sei, die zu den Missionen erforderlichen Pferde zu unterhalten, so daß vielmehr verschiedene Artikel zum Unterhalt derselben jährlich eingekauft werden müßten. Der General-Offizial ersuchte zugleich die Finanz-, Geistliche und Schul-Deputation, die Heiligelinde, weil sie kein Kloster sei, sondern Pfarrechte ausübe, in dem unbedeutenden Besitze zu belassen, und beauftragte den damaligen Probst Venert, dem Landrath von Stechow an Ort und Stelle die nöthige Auskunft über den geringen Besitz der Kirche zu geben. Trozdem Landrath von Stechow am 5. Februar 1811 diese Auskunft in einem Termine zu Heiligelinde erhielt, wurde dieselbe dennoch als eingegangenes geistliches Gut zur Einziehung geeignet gefunden. Das Oberlandesgericht in Königsberg erließ unter dem 13. Juli 1812 an das Stadtgericht zu Köffel den Befehl, den Prior und die Conventualen in Heiligelinde über diejenigen Besitzungen zu vernehmen, welche dem Kloster gehören, ihre Qualität, Besitz- und Eigenthums-Rechte und Werth, sowie, was davon Hauptbesitzung und Zubehör ist, ob es schuldenfrei oder was für Schulden darauf haften und

wie die Schulden zu tilgen sind, auszumitteln und dem Klosterinhaber anzudeuten, daß Verpfändungs- und andere Belastungsverträge zurückgewiesen werden müßten, weil jetzt für den Fiskus der Besitztitel werde berichtet werden. Das Stadtgericht in Köffel setzte zum 8. August Termin in Heiligelinde an und befahl dem Probst Venert, zu jenem Tage alle über den Bestzustand der Heiligenlinde vorhandenen Documente einzureichen. Probst Venert glaubte aber ohne Vollmacht und Instruction seiner geistlichen Behörde nichts thun zu können und bat das Gericht um Aufschub. Letzteres verschob den Termin erst bis zum 18. August, dann bis zum 17. September und stellte an das Domcapitel in Frauenburg die Forderung, den Probst Venert zum 17. September mit allen Nachrichten zu versehen, indem entgegengesetzten Falls nichts anderes als für die Kirche kostspielige und nachtheilige Folgen daraus erwachsen würden. Das Domcapitel wandte sich unterdessen den 6. August 1812 an den Fürstbischof von Ermland, Joseph von Hohenzollern in Oliva um Hülfe für die Heiligelinde und dieser, ein Verwandter des preussischen Königshauses, reichte schon unter dem 10. August eine dringende Vorstellung an das Departement für Cultus und öffentlichen Unterricht ein. In dieser Vorstellung sagt der Bischof:

1. „Laut dem Inhalt des allerhöchsten Säcularisations-Edicts vom 30. October 1810 erstreckt sich die Aufhebungs-Maßregel nur auf Stiftungen und Klöster, allen seelsorglichen Anstalten dagegen ist Schutz und Erhaltung huldreichst zugesichert. Die Heiligelinde ist eine Congregation von Weltgeistlichen, die einzig der Seelsorge obliegen, demnach gehört auch diese Anstalt dem weisen und gerechten Sinne unseres hochverehrten Landesvaters gemäß nicht in die Zahl der aufgehobenen Institute. Mit Auflösung des Jesuiten-Ordens hat auch die frühere klösterliche Einrichtung der Heiligenlinde aufgehört, und von dieser Zeit an kann dieser Ort nur als Probstei im eigentlichen Sinne des Wortes betrachtet werden.

2. Vermöge der Lage dieser Kirche sowol wie auch in Ermanglung anderer Kirchen und alter hergebrachter Sitte zufolge ist sie die einzige Ermlands, wo die Katholiken des angrenzenden Ostpreußens und Litthauens zahlreich und häufig erscheinen, um allda ihre Andacht zu verrichten und ihre Kinder im Religionsunterricht unterweisen zu lassen.

3. Die bei der Probstei zur Heiligenlinde angestellten Geistlichen bereisen die entferntesten Gegenden Ostpreußens behufs des abzuhalten- den Gottesdienstes, ihre Krankenbesuche erstrecken sich auf viele Meilen außerhalb Ermlands Grenzen, keiner andern Pfarre könnten diese Missionen zugemuthet werden. Die Katholiken jener Gegenden danken daher die seelsorgliche Hilfe allein den Geistlichen der Heiligenlinde.

4. Es wird bei der Heiligenlinde zugleich eine Bildungsanstalt für Organisten und Kirchenmusiker zum Behufe der Diöces unterhalten.

5. Gleich wie Grossen kann auch die Heiligenlinde als eine Frei- stätte alter, schwacher und in der Seelsorge verdienter Geistlicher be- trachtet werden. Wenn die Zahl der in Grossen aufzunehmenden geistlichen Veteranen vollzählig war, so wurden die übrigen stets in der Heiligenlinde untergebracht, so z. B. befinden sich auch gegen- wärtig an letzterem Orte zwei invalide Geistliche der Diöces, der 74jährige Priester Weinert und der fast ganz erblindete ehemalige Professor Wölki.

6. Die Einkünfte der Probstei zur Heiligenlinde sind sehr gering, die wenigen Capitalien unbedeutend, und was die liegenden Gründe betrifft, so bestehen sie in 4 Hufen sehr mittelmäßigen Bodens. Die Remuneration der dortigen Geistlichen für die bei dieser Kirche sehr beschwerlichen seelsorglichen Amtsverrichtungen beschränkt sich größtentheils auf milde Beiträge. Dem Staate steht daher aus der Auf- hebung dieser Probstei kein Gewinn zu erwarten, vielmehr würden für die Katholiken des umliegenden Ostpreußens und Litthauens eigene Seelsorger angeeignet und unterhalten werden müssen.

7. Endlich würde die Aufhebung der Probstei zur Heiligenlinde ganz Ermland in tiefe Trauer versetzen. Es ist eine der schönsten Kirchen Ermlands, in einem reizenden Thale gelegen, jährlich von Tausenden frommer Wallfahrer aus ganz Ermland, Ost- und West- Preußen, Litthauen und Polen besucht, merkwürdige geschichtliche und religiöse Erinnerungen aus grauer Zeit ferner sind daran geknüpft! Die ermländischen Bischöfe waren des großen Volkszulaufs wegen von jeher darauf bedacht, dort die würdigsten Geistlichen und besten Kanzelredner anzustellen, und so war die Heiligenlinde für die Diöces stets ein werther und lieber Ort. Es vereinigen sich dort, wie die Erfahrung es fortwährend bestätigt, Katholiken und Protestanten im brüderlichen Bunde, von der Heiligkeit, Würde und Schönheit des Ortes und der Kirche mächtig angezogen zur Verehrung des Aller-

höchsten! Kräftige Anregung des religiösen Sinnes, Ermuthigung in Leiden, edele Vorsätze für das Leben und tiefe Rührung, dies sind die Empfindungen, Eindrücke und Gefühle, welche die feierliche, herz-erhebende Andacht in den Gemüthern der Wallfahrer aller Confassionen hervorbringt und gewiß kehrten schon viele von dort gebessert in ihre Heimath zurück. Mißbräuche, die auch das Heiligste oft entstellen, der kirchlichen Absicht aber widerstreben, finden dort in der That nicht statt. Es hat vielleicht unter vielen Wallfahrtsörtern die Heiligelinde allein das Eigenthümliche, daß Christen aller Confassionen zur gemeinschaftlichen Andacht und Gottesverehrung sich allda versammeln; deshalb ist sie auch ein Gegenstand allgemein religiöser Sorgfalt und Liebe“.

Diese Fürsprache des Fürstbischofs Joseph von Hohenzollern wirkte schnell: schon unter dem 10. September 1812 zeigte die Finanz-, Geistliche und Schul-Deputation dem Oberlandesgericht in Königsberg an, daß das Kloster Heiligelinde in seiner bisherigen Lage verbleiben solle und das Eigenthum dieser geistlichen Stiftung an den Fiscus nicht übergehe. Das Oberlandesgericht befahl dem Stadtrichter Nigki in Köffel die Acten einzusenden und die etwa abgenommenen Documente dem bisherigen Besitzer wieder einzuhandigen¹⁴⁾.

So war die Heiligelinde gerettet und galt nun vor der Staatsbehörde nicht mehr als Kloster, sondern als Pfarrkirche. Sogleich nach Beendigung der Freiheitskriege erfolgte im Jahre 1816 den 18. März vom königlichen Ministerium die staatliche Anerkennung der Heiligenlinde als Pfarrei und es wurden die katholischen Einwohner folgender Ortschaften dorthin eingepfarrt: Stumplak, Skatnik, Pastern, Widrinnen, Langenbrück, Spiegels, Pülz, Lardowen, Wilkendorf, Rehstall, Bäsak, Wangotten, Weißdorf, Böttschendorf, Scharfs, Poswangen, Gr. Kratotin, Junkerken und die Stadt Johannisburg. Letztere Stadt ca. 8—9 Meilen von Heiligelinde entfernt erhielt die Einsparrung hierhin wohl deshalb, weil um jene Zeit besondere Missionen in Johannisburg abgehalten wurden. Das Einsparrungsdecret bestimmte, daß den protestantischen Kirchen und Geistlichen der Decem und jede auf Grund und Boden haftende Leistung vorbehalten bleibe und die katholische Kirche zur Heiligenlinde verpflichtet sei, an die lutherische Kirche zu Bäsak den an diese

14) R. G. L. Acten über Aufhebung p. 1—17.

bisher entrichteten Decem nach wie vor abzuführen. Dagegen sollten die katholischen Einwohner von Entrichtung der Stohlgebühren an die protestantische Geistlichkeit befreit sein und künftig diese Gebühren nach den im Ermland und zwar im Decanat Köffel üblichen Sätzen an die katholische Geistlichkeit, welcher sie nun eingepfarrt seien, entrichten. Die Leichen sollten auf dem Acker der jetzt gehörigen Kirche begraben werden¹⁵⁾. Da die auf Grund und Boden haftenden Leistungen, zu welchen damals auch Kirchen- und Pfarrbauten gerechnet wurden, bestehen blieben, so mußte die Heiligelinde von ihren Hüfen an die Kirche in Bäslak mehrfach Bau-Beiträge und Vorspann für evangelische Geistliche leisten¹⁶⁾.

Obwohl es von jeher gebräuchlich gewesen war, daß die Geistlichen der Heiligelinde die Kinder des Orts, namentlich diejenigen der Muskbursa in einzelnen Lehrgegenständen unterrichteten, so hatte die Heiligelinde, welche nun zur Pfarrkirche erhoben und mit mehreren hundert Einwohnern bevölkert war, doch keine eigentliche Schule. Erst im Jahre 1825 wurde eine solche eingerichtet und vorläufig die Wohnung der Bursisten zum Schulzimmer eingeräumt, während der Lehrer seine Wohnung und Bespeisung im Priesterhause erhielt. Im Jahre 1834 bei der durch den Domherrn Schröter abgehaltenen Visitation zählte die Schule schon 80 Schüler. Da es mehrere Jahre an einem passenden Schullokale fehlte und die Kräfte der aus meistens unbemittelten Familien bestehenden Schulgemeinde zum Bau eines Schulhauses nicht ausreichten, kaufte Probst Wittowski im Jahre 1838 ein auf den Jefauschen 8 Morgen liegendes Gebäude aus seinen Mitteln, ließ es passend zur Schule und Lehrerwohnung einrichten und schenkte es der Kirche. In neuester Zeit erhielt die Heiligelinde noch eine zweite Schule, nämlich in Widrinnen, indem Probst Rautenberg in diesem Dorfe ein Gebäude ankaufte und zur Schule einrichten ließ. Auch eine evangelische Schule wurde in neuester Zeit in Heiligelinde auf Pötschendorfer Grunde, welcher bis an den Kirchgarten reicht, errichtet und dazu mehrere Ortschaften aus der Nähe eingeschult.

Da die Mittel der Kirche nie bedeutend waren und seit Anfang dieses Jahrhunderts die Einnahmen und Ausgaben sich meistens nur

15) Amtsblatt der Regierung Königsberg 1817 p. 68.

16) R. S. L. Decem-Acten nr. 39 u. ff.

decken, so konnten große Verschönerungen der Kirche nicht vorgenommen werden. Seit dem Jahre 1803 setzte der Maler Moser aus Bischofsstein auf der rechten Seite der Colonnaden die von Meyer angefangene Malerei fort und erhielt dafür 412 Thlr., so daß das einstens von dem Jesuiten Uucepius zur Fortsetzung der Malerei legitirte Kapital von 900 Gulden und noch mehr verbraucht wurde. Fürstbischof Joseph von Hohenzollern schenkte 6 silberne große recht schöne Altarleuchter, Probst Witkowski ließ aus Sammlungen milder Beiträge die Kapellen auf dem Wege nach Köffel 1839 und 1841 vollständig restauriren, der Hochwürdigste damalige Weihbischof, jetzige Bischof von Ermland Jos. Geriz schenkte im Jahre 1842 die Summe von 1000 Thlr. zum Bau einer neuen Musik-Bursa und Aggregat Heß aus Heiligelinde ließ in neuester Zeit auf seine Kosten eine Hauptreparatur der Thürme und des Aeußeren der Kirche vornehmen. Um so mehr wurde aber seit Anfang dieses Jahrhunderts für Hebung des Grundbesitzes der Heiligelinde und Aufbau von Wohnungen für die stets wachsende Zahl von Einwohnern gethan, zumal das Material hiezu, namentlich Holz vorhanden war. Ein neues Hospital baute der Rathöverwandte Petr. Polewski aus Allenstein im Jahre 1791, legitirte dazu 2000 Thlr. und schenkte sie der Kirche. Probst Krämer baute 5 Häuser, ebenso Probst Samulowitz mehrere und unter Probst Witkowski erhielt die Heiligelinde ein fast ganz neues und verändertes Aussehen. Letzterer, ein eifriger und würdiger Priester, vorher 6 Jahre Professor am Gymnasium in Köffel und dann 6 Jahre Director im Lehrer-Seminar in Braunsberg, war zugleich ein so praktischer Landwirth, daß er den Ertrag der Liegenschaften in Heiligelinde bedeutend steigerte und für den Bedarf ziemlich ausreichend machte. Er ließ große Theile Wald roden, Sümpfe verschütten und zu Wiesen einrichten, legte an den Seen Gärten an, kaufte auf seine Kosten im Jahre 1836 ungefähr 4 Hufen preussisch Waldland von der Dorfschaft Pütz an (allerdings sehr billig, je 10 Morgen zu 25 Thlr.), erwarb im Jahre 1839 die Jesauschen Morgen, welche einst der Kirche soviel Unheil berettet, sammt den darauf liegenden Wohnungen, ebenfalls auf seine Kosten, und brachte den großen an der Kirche liegenden Garten in Ordnung, sogar Maulbeer samen säete er aus, wie er in seiner Chronik sagt, vielleicht dereinst zum — Seidenbau. Da es damals Schwierigkeiten machte, das angekaufte Land der Kirche zu schenken, so bewirthschaftete er

es wenigstens zum Nutzen der Kirche; seine ihn überlebende Schwester und Erbin hat es im Jahre 1849 der Kirche geschenkt. Aggregat Mich. Heß kaufte dann noch im Jahre 1853 54 Morgen für die Kirche¹⁷⁾.

Auch die geistliche Wirksamkeit der Heiligelinde dehnte sich in neuerer Zeit weiter aus. Da mehrere katholische Ermländer in der Nähe der Heiligelinde, in den Kreisen Rastenburg und Sensburg neue Wohnsitze gründeten, wurde das Bedürfnis ihrer Einpfarrung immer nothwendiger. Den 28. September 1860 wurden mit Genehmigung des Staates die katholischen Einwohner folgender Ortschaften des Kreises Rastenburg zur Kirche in Heiligelinde gastweise eingepfarrt: 1. Bäckelshoff, 2. Bährenwinkel, 3. Bannasheim, 4. Birkenthal, 5. Gut und Waldhaus Borken, 6. Gr. Bürgersdorf, 7. Kl. Bürgersdorf, 8. Waldhaus Bürgersdorf, 9. Carlruhe, 10. Abbau Charlottenberg, 11. Borwerk Charlottenhoff zu ablig Langarben, 12. Drachenstein, 13. Dublunnen, 14. Eberstein, 15. Ellerkrug, 16. Friedrichswalde, 17. Gr. Galbuhnen, 18. Kl. Galbuhnen, 19. Glubenstein, 20. Marktflecken Heiligelinde, 21. Etablissement Heiligelinde zu ablig Böttschendorf, 22. Heinrichshöfen, 23. Heinrichsforge, 24. Hingenhöfchen, 25. Jesau, 26. Kattkeim, 27. Gr. Köskeim, 28. Kottlak, 29. Krausendorf, 30. Langarben, 31. Lumienen, 32. Marienhoff, 33. ablig Gut Michelnik, 34. kölnisch Gut Michelnik, 34. Neu Michelnik, 36. Gut Muhlak, 37. Dorf Muhlak, 38. Muhlakshoff, 39. Neudorf, 40. Neuhoff, 41. Kl. Neuhoff, 42. Neumühl, 43. Philippsdorf, 44. Plöttnik, 45. Böttschenwalde, 46. Poblaken, 47. Prangenu, 48. Prömbof, 49. Stadt und Borwerk Rastenburg, 50. Rastenburgsfelde, 51. Rastenburgshöfchen, 52. Rastenburgwalde, 53. Rastenburgwiese, 54. Reimsdorf, 55. Gut und Dorf Alt Rosenthal, 56. Schäferei, 57. Scharfenorth, 58. Kl. Schatten, 59. Schrengen, 60. Schwarzstein, 61. Edunkeim, 62. Seeak, 63. Spiegelowfen, 64. Stercherruhe, 65. Streiß, 66. Waldhaus Tannenwalde, 67. Thurwangen, 68. Gut und Dorf Weischnuren, 69. Windkeim, 70. Wolka, 71. Gut und Dorf Woplaufen. Die dinglichen Abgaben an evangelische Kirchen, Geistliche und Kirchen-

17) Die Bildnisse des Probstes Witkowski und des Aggregaten Heck befinden sich zum ehrenden Andenken in Heiligelinde unter den Bildnissen der früheren Wohlthäter, Sadowski, Möller, Schulz und Schröter.

bediente sollen die Eingepfarrten nach diesem Decret auch weiter entrichten, von persönlichen dagegen nach Maßgabe des Gesetzes vom 9. Mai 1854 entbunden sein und der Probst in Heiligelinde in alle pfarramtlichen Rechte und Pflichten in Betreff der Katholiken jener Ortschaften eintreten. Den 10. Januar 1861 erfolgte dann noch mit Genehmigung der Regierung zu Gumbinnen die gastwelse Einsparrung der katholischen Einwohner des Kreises Sensburg aus folgenden Ortschaften. 1. Gut, Dorf und Abbau Ballau, 2. Gut Gr. Bosen nebst Abbau und Waldhaus, 3. Kl. Bosen, 4. Bothau, 5. Gut und Dorf Budzisten, 6. Bursen, 7. Gut, Dorf und Abbau Eichmedlen, 8. Friedrichsberg, 9. Giesewen, 10. Gonswen, 11. Grünwiese, 12. Gut und Dorf Grunau, 13. Heinrichsforge, 14. Kerstinowen, 15. Kleinsruh, 16. Gut, Dorf und Abbau Kotzargen, 17. Langanken, 18. Lasfen, 19. Mühlenthal, 20. Alt Montowen, 21. Neu Montowen, 22. Pfaffendorf, 23. Pölschendorf, 24. Gut und Dorf Pustnit, 25. Reuschendorf, 26. Rudwangen, 27. Gut Kl. Salpfeim nebst Waldhaus, 28. Dorf Salpfeim, 29. Schellongowken, 30. Sciersbowen, 31. Gut und Dorf Sehesten. 32. Stadt Sensburg, 33. Szymanowen, 34. Sonntags, 35. Dorf und Vorwerk Gr. Stamm, 36. Kl. Stamm (Langheim), 37. Kl. Stamm (Weißdorf), 38. Sternwalde, 39. Stobbenforst, 40. Sürmowen, 41. Thierenberg, 42. Warpuhnen, 43. Weisenburg, 44. Wymysli, 45. Wolka.

Eine Störung der Heiligenlinde und der daselbst stattfindenden Andacht ist trotz polizeilicher Maßregeln immer der Markt gewesen, welcher im Sommer vom 24. Juni bis 2. Juli abgehalten wird¹⁸⁾. Zwar verbot die Regierung zu Königsberg den 21. Mai 1819 die weitere Abhaltung des Marktes, aber dies Verbot ist wohl niemals zur Geltung gekommen¹⁹⁾. Indessen hat der Markt in den letzten Jahren sehr abgenommen und wird gewiß noch mehr abnehmen, seitdem die Verkehrsverhältnisse anders geworden. Die Wallfahrten, welche eine Ministerial-Verfügung vom 8. November 1816 etwas einschränkte, haben sich in neuester Zeit nicht unbedeutend gemehrt, besonders seit der Cholera von 1849. Die hauptsächlichsten Dyser,

18) Das Privilegium Langerbein von 1491 über das alleinige Schankrecht in Heiligelinde blieb für das daselbst beständige Gasthaus bis zum Jahre 1863 bestehen; seit dem Sommer jenes Jahres hat es aufgehört.

19) R. S. R. Verfügungen d. Domainen-Unters. Kassenburg.

welche jetzt von Osnern bis Allerheiligen die Heiligelinde besuchen, sind: 1. Donnerstag nach Osnern das Dorf Clawsdorf, 2. den 1. Mai Kirchspiel Santoppen, 3. den 3. Mai Alt- und Neustadt Köffel, 4. Sonntag nach Christi Himmelfahrt das Kirchspiel Glockstein, 5. Pfingsten den ersten Feiertag die Dörfer Strnjewen, Stanislawen, Bredinken und ein Wallfahrtszug aus der Mehlfacker und Braunsberger Gegend, 6. Pfingsten den zweiten Feiertag Fischergasse Köffel, 7. Pfingsten den dritten Feiertag und Schluß der 40stündigen Andacht Dorf Tolnik und die Umgegend von Köffel, 8. Dreifaltigkeits-Sonntag Dorf Sowiden, 9. Montag darauf die Stadt Bischoffstein, 10. Freitag nach Frohnleichnam Dorf Mönchschorf, 11. Sonnabend darauf Dorf Schulen, 12. Sonntag nach Frohnleichnam die Kirchspiele Wuslak, Plausen²⁰⁾, Gr. Kellen und die Dörfer Comienen, Gr. Ottern und Kobawen, 13. Sonntag nach der Frohnleichnamsoctave die Stadt Allenstein und das Dorf Gerten, 14. den 11. Juni Dorf Clawsdorf, 15. Sonntag vor Johannes Bapt. das Kirchspiel Krefollen und das Dorf Altkamp, 16. am Feste des h. Johannes Bapt. die Kirchspiele Prossitten und Sensburg, die Dörfer Comienen, Damerau und Langenbrück, 17. Sonntag nach Johannes Bapt. die Stadt Wartenburg und das Kirchspiel Roggenhausen, 18. Wigilie von St. Peter und Paul aus Polen die Städte Myszyniec, Kolno, Wonsosz, Szczuczyn, Komża und verschiedene Dörfer aus der Gegend von Ostroleka bis Warschau, aus dem Ermland das Kirchspiel Rosberg (alle 2 Jahre) und die Dörfer Lokau, Wengoyen, Stanislawen, Bredinken, Strnjewen, 19. am Feste Peter und Paul die Kirchspiele Alt-Wartenburg, Legienen, Lautern (alle 2 Jahre), 20. am Tage nach dem Feste Peter und Paul die Kirchspiele Kleeberg, Burden und Ramsau, 21. den 1. Juli die Kirchspiele Lemkendorf, Eüsenthal, Bössau und die Dörfer Rosenau, Krausen, 22. den 2. Juli am Feste Mariä Heimsuchung das Kirchspiel Reimerswalde, 23. Sonntag nach Mariä Heimsuchung die Städte Seeburg und Heilsberg und

20) Mehrere Processionen wurden früher an andern Tagen, namentlich zu den Festen Peter und Paul und Mariä Heimsuchung abgehalten. Weil der Andrang an diesen Festen zu groß war, wurden mehrere Processionen verlegt. Das Kirchspiel Plausen kam früher am Feste Peter und Paul nach Heiligelinde; Bischof Krasicki verlegte diese Procession im Jahre 1786 auf den Sonntag vor dem Feste Johannes Bapt. B. A. Fr. A. 70 fol. 284. Diese Procession ist hernach nochmals verlegt worden.

die Kirchspiele Siegfriedswalde und Frankenau (letzteres alle zwei Jahre), 24. den zweiten Sonntag nach Maria Heimsuchung die Stadt Bischofsburg und das Kirchspiel Freudenberg (alle 2 Jahre), 25. am Feste Maria Magdalena den 22. Juli die Kirchspiele Kiwitten und Sturmhübel und die Dörfer Soweiden und Tolnit, 26. Sonntag nach Maria Magdalena die Stadt Gutstadt (alle 3 Jahre), 27. den 25. Juli am Feste des h. Apostels Jacobus die Stadt Köffel, die Fischergasse und das Dorf Kobawen, 28. den 26. Juli zu St. Anna die Dörfer Comienen, Altamp und Clawsdorf, 29. den 16. August zu St. Rochus das Gymnasium in Köffel, die Altstadt, Freiheit und Burggasse zu Köffel, die Dörfer Mönchsdorf, Soweiden, Tolnit, Labenschowen und Pastern, 30. Maria Geburt Kirchspiel Sensburg und die Dörfer Altamp, Langenbrück und Wibrinnen, 31. den 17. September Marktsteden Heiligelinde, 32. den 19. September die Stadt Köffel und das Dorf Labenschowen, 33. Freitag in der Quatuor-tempera-Woche des Monats September die Dörfer Mönchsdorf und Soweiden, 34. den 29. September zu St. Michael das Kirchspiel Bößau und die Dörfer Bredinken, Stanislawen, Strijewen, Comienen, Samlak, Kobawen, Clawsdorf, 35. Sonntag nach St. Michael die Stadt Bischofsburg, 36. den 1. November zum Feste Allerheiligen das Dorf Pastern.

Romowe in Warmien.

Von

Obersteuerinspektor v. Windler.

Leise rauschen die Platanen
Auf den Gräbern dunkler Ahnen!

Welche difficile Untersuchungen über die Lage des Hauptstüzes der altpreussischen Götterverehrung angestellt worden sind, ist wohl allgemein bekannt. Es hat sich dabei jedoch nur soviel ermitteln lassen, daß ein religiöser Centralpunkt des ganzen Preußenlandes nicht existirt habe, sondern jede Landschaft barg in ihrem Innern einen Ort, vom heiligen Walde umschlossen, der die Bilder der drei vornehmsten Götter enthielt. Es wurden ferner Spuren entdeckt, nach deren Bedeutung diese heiligen Wälder nicht allein Wohnsitze des obersten Priesters, des Grimwen, sondern auch die Burgen der Riks (Herren und Richter) umfingen. Voigt bezeichnet in seiner Geschichte Th. II. S. 181 die Gegend von Christburg, die dortige Burg Grewose (die in der Nähe liegenden Orte Heiligenwalde und Potollen erinnern noch daran), als den Götterstüze der Pomesanier, S. 492 die Gegend bei Schippenbeil (Weistote-Pil) als das Romowe des Bartner Landes; ferner wird Potollen (das jezige Gut Gr. Waldede) als der heilige Sitz der drei Götter in Ratangen erwähnt, an dessen Stelle, augenscheinlich an die frühere Bedeutung knüpfend, das Augustinerkloster der heiligen Dreifaltigkeit späterhin den dortigen Mittelpunkt des christlichen Kultus begründete. Ebenso werden im Samlande und in den andern Landschaften Gegenden bezeichnet, welche als hervorragende Stellen der Götterverehrung angesehen wurden und deren Existenz es erklärt, daß gerade an diesen Punkten

die hartnäckigsten Kämpfe der Urbewohner gegen die deutschen Er-
oberer stattfanden.

Nach dieser Vorausschickung wollen wir zur Beantwortung der
Frage übergehen: in welcher Gegend befand sich einst das Heilig-
thum der Warmier?

Verleitet durch eine entfernte Namensähnlichkeit hielt man dafür
das Gut Romansgut unweit Heiligenbeil. Doch dem widerspricht
der Umstand, daß in den früheren christlichen Zeiten der Taufname
Roman als ein sehr gewöhnlicher vorkommt, und sonach nur eine
durch Deutsche bewirkte Gründung des genannten Ortes voraus-
gesetzt werden kann. Aber noch wichtigere Gründe lassen sich geltend
machen.

Als im Anfange des Jahres 1255 König Ottokar von Böhmen
die Kreuzfahrer bei Elbing sammelte, vereinigte sich daselbst ein Heer
von über 60,000 Mann, und zog der König mit demselben nach
Balga. Die gewöhnliche Erzählung über die nun folgenden Er-
eignisse lautet, daß der König von da in Samland eingebrochen sei,
das Heiligthum Romowe vernichtet habe, sodann in dem Gebiete
von Medenau Alles niedergemacht; er sei hierauf nördlich von Galt-
garben hingezogen und habe dann bei Rudau einen glänzenden Sieg
erfochten. Nach dieser Schlacht rückte das Heer über Duednau und
zerstörte darauf wieder ein zwischen Gaimen und Tapiau befindliches
zweites Heiligthum des Volkes¹⁾.

Diese Erzählung leidet in ihrem Verlauf an innern Unwahr-
scheinlichkeiten, da sich zu große Widersprüche mit den Localverhält-
nissen herausstellen. Es fiel nämlich der Kreuzzug des Königs in
jene Zeit, als noch zwischen Balga und Samland ein Theil des
alten Wütlandes existirte. Die älteste Urkunde, welche diesen längst
verschwundenen Landstrich erwähnt, datirt von dem Jahr 1246²⁾;
ebenso sprechen von ihm die Urkunden des Bischofs Heinrich von

1) Zwar scheinen die detaillirten Berichte von Lucas David, Schütz und
Boigt hierüber, so weit sie die Zerstörung des preussischen Romowe oder Mikahot
melden, einzig auf Simon Grunau tract. VIII c. 5 und 6 zu beruhen (vgl.
Hirsch und Eßpen Scriptores rer. Prussic. I S. 92); doch liegt immerhin in
der Relation Simon Grunaus keineswegs von vorn herein ein argumentum
contra, zumal wenn derselben wie hier so augenscheinliche geographische Spuren
zur Seite stehen.

2) Roßebue Vb. I S. 418—422.

Samland und des Vicelandmeisters Gerhard v. Hirzberg vom Jahre 1258¹⁾. Aus letzterer geht hervor, daß bereits in jener Zeit, und zwar in der Richtung von Balga und Pillau, die entgegengesetzten Wirkungen des Hafses und des Pregelstromes hier und da das Land durchbrochen und Inseln gebildet hatten, und daß diese Inselbildungen fortbauerten, da der Pregel sein Bett stets veränderte, erweiterte und immermehr festes Land von seinen Ufern losriß. Wenn auch im Jahre 1258 die Inseln zum Theil noch bewohnt und mit Dörfern besetzt waren (Caymen, Loythen, Bonowe, Lynthowe, Sunegowe u. s. f.), so erhellt doch aus den erwähnten Urkunden, daß damals schon das feste Land jener Gegenden vielfach zerrissen und seinem Untergange nahe gebracht war. Es nagten die einander entgegentommenden Stromfluthen der Weichsel und des Pregels die Wasserscheide weg, erweiterten sich, und nun erfolgte erst jene Vereinigung, die Henneberger in seiner Landtafel S. 43 erwähnt²⁾.

1) Dreger p. 476 und Acta Boruss. III p. 146.

2) Die Nehrung wurde ebenfalls vielen Veränderungen unterworfen. Als das älteste in unbekannter Zeit entstandene Tief ist das bei Lochstädt zu nennen (wahrscheinlich um die Mitte des 15. Jahrhunderts versandet); das zweite Tief, Balga gegenüber, entstand um 1426 und war über 100 Jahre lang das befahrenste. Bei Pillau bildeten sich um das Jahr 1500 mehrere Tiefen (bei dem fürchterlichen Sturme am 16. September 1497 wurde die Nehrung an 3 Stellen durchbrochen, Frauenb. Bisch. Arch. A. 85 fol. 185), von welchen das neueste nach dem Jahre 1525 als Fahrstraße an die Stelle des Balgaischen trat. Vorübergehend entstanden auch an andern Stellen Verbindungen des Hafses mit der See. — Zur Begründung aller dieser Veränderungen mögen einige Bemerkungen Platz greifen. Der mit Wasser bedeckte Raum zwischen Kahlholz und Kamfzigal ist circa 1900 Ruthen und das über 9 Fuß tiefe Becken an dieser Stelle beiläufig 1100 Ruthen breit. Daß dieses nicht die uralte, unveränderte Ausmündung der Gewässer gewesen sei, dafür spricht nicht nur das älteste Tief bei Lochstädt, sondern auch die übereinstimmende Höhe des Balgaischen und Kamfzigallischen Vorsprungs. Ihre gegenwärtige weite Trennung ist nichts anderes, als eine allmähliche Folge der Eisgänge, der Sturmfluthen und der Wellenschläge. Sturmfluthen rauen das Wasser oft bis 10 Fuß auf und bedecken das Pregelthal beinahe bis Lapien mit einem See. Das plötzliche Abfließen derselben veranlaßt häufige Uferbrüche. Denken wir uns diese gesammte Wassermasse von jeher wirksam, so lassen sich die Zerstörungen in einem Zeitalter von vielen Jahrhunderten leicht begreifen. Die Balgaische und Kamfzigallische Höhe hingen als Wasserscheide zwischen dem Pregel- und Weichselthale zusammen, und das letztere öffnete sich westlich von Pillau. Dazu kommt noch die bedeutende Untiefe im östlichen Theil

Die besondern Eigenthümlichkeiten der eben geschilderten Zustände des Terrains zwischen Balga und dem Samlande müssen entschieden der bisher gehegten Annahme entgegentreten, daß König Ottokar direkt von Balga aus das Samland erobert habe, sie gestatten nicht die Möglichkeit des Vormarsches eines über 60,000 Mann zählenden Kreuzheeres zu irgend einer Jahreszeit; auch mit den jetzigen gewaltigen Hilfsmitteln der Technik wäre in unserer Zeit unter den angegebenen Verhältnissen ein Uebergang von einem sehr problematischen Erfolge begleitet. (Einzelnen Streifcorps mag von dieser Seite aus der Einfall in die samländische Landschaft gelungen sein).

Der Zug in dieselbe mit dem Kreuzheere konnte nur längs den Höhen, welche das südliche Pregelthal begrenzen und die Nordgrenze Warmiens bildeten, ausgeführt werden; nur in der Gegend von Haffstrom, und zwar oberhalb der damaligen Theilung des Pregels in zwei Arme, (welche gegenwärtig noch durch die Bezeichnung nördliches und südliches Fahrwasser im Haff wohl in der Erinnerung festgehalten sind), ward einer so großen Streitmacht erst die Möglichkeit gewährt, den Uebergang in das zu erobernde Land zu bewerkstelligen. Ein Blick auf die Landkarte belehrt uns ferner, daß die Zerstörung des samländischen Romowe oder Rykajoten, (das in der nordwestlichen Ecke der Landschaft gelegen haben soll), unmöglich vor den angeführten Kriegseignissen bei Medenau, Galtgarben und Rudau hatte stattfinden können, da über diese Orte der Weg nach dem genannten Heiligthume geht. Wenn in Erwägung gezogen wird, daß Schütz in seiner Chronik pag. 27 ausdrücklich berichtet:

„Der König zog noch bei Winterszeit nach der Balga, von dannen auff Romowe oder Rykajoten, eroberte die Feste und verbrannte die große Eiche mit sampt iren Göttern u. s. f.“, so ist es augenscheinlich, da der König diese Eroberung vor den Kriegsfällen bei Medenau und Galtgarben bewirkte, daß die Lage

des frischen Haffes, wo das tiefste Fahrwasser nur 9—10 Fuß hat. Die Sandriffe (Dempelthalen, Brandenburger Halen und Vittaus Rief) beengen es so, daß der ganze 2000 Ruthen lange Raum unterhalb der jetzigen Pregelmündung nur als ein aus den engen Ufern ausgetretener Strom angesehen werden kann. Es gab also, nach der örtlichen Beschaffenheit in dieser Gegend zu urtheilen, eine nicht ferne Zeit, in welcher das jetzt auf beiden Seiten des Pregels 3 Fuß höchstens 4 Fuß tief eingetauchte Vorland aus dem Wasser hervorragte.

1) Voigt III. Bb. S. 80.

Chronik des Vereins.

1. Vereinsstzungen.

Vier und dreißigste Sitzung den 28. März 1865 in Braunsberg.

Zunächst wurde Subregens Dr. Hipler, ein sehr thätiges Mitglied des Vereins, in den Vorstand aufgenommen. Unter mehreren Zuschriften, welche hierauf vorgelegt wurden, brachte dem Verein die größte Freude das Anschreiben des Geh. Oberarchivrathes Herrn Prof. Dr. v. Lanczolle aus Berlin, welcher, die Bestrebungen des Vereins in den wärmsten Ausdrücken anerkennend, demselben aus freiem Antriebe alle auf Staatskosten gedruckten Archivsachen zuschickte. Alsdann legte der Rendant Domvicar Wölky die Jahresrechnung für 1864 und erhielt dafür die Decharge. Schließlich wurde das Nöthige über die Ausgabe der nächsten Vereinschriften besprochen und festgesetzt, daß der größern Bequemlichkeit wegen die Monumenta fortan bei C. A. Heyne in Braunsberg gedruckt werden sollen.

Fünf und dreißigste Sitzung den 4. Mai 1865 in Frauenburg.

Nach Festsetzung der im nächsten Hefte der Zeitschrift aufzunehmenden Abhandlungen wurde eine freundliche Mittheilung des Herrn Archivsekretärs Dr. Strehlke aus Berlin über zwei auf Ermland sich beziehende Stücke im geh. Staatsarchiv vorgelegt und zwar: 1) „Musterzettel und Auffmerkung der Ritterdienst im Stift Ermland a. D. 1587“; 2) „Summarisches Verzeichniß was bei Annehmung der Possession des Fürstenthums Ermlands von den Hauptleuten und andern Bedienten der gesambten Kammerämter dafelbst dem verordneten kurfürstlichen Commissarius angegeben aus den Registern verzeichnet und befunden worden“, im Februar 1656. Eine ebenso freundliche Zuschrift über die gründliche und korrekte Form unseres Codex Diplomaticus war vom Herrn Provinzialarchivar Dr. Grünhagen aus Breslau eingelaufen. Zum Schluß hielt Domvicar Wölky einen Vortrag über die Chronik des Johann Blastwig.

Sechs und dreißigste Sitzung den 13. Juni 1865 in Frauenburg.

Domcapitular Dr. Krüger, als ein sehr thätiges Mitglied des Vereins hinlänglich bekannt, wurde in den Vorstand aufgenommen. Da Domvicar Wölky wegen anderweltiger Arbeiten die Rendantur des Vereins niederlegte, übernimmt dieselbe vom Schluß dieses Jahres ab Subregens Dr. Hipler. Dem bisherigen Rendanten wurde für

seine jahrelange treue Mühewaltung der Dank des Vereins ausgesprochen. Professor Dr. Bender überreichte mehrere preussische Alterthümer als Geschenk des Herrn Inspector Seydler in Braunsberg, sowie einige vom Herrn Pfarrer Gäbler aus Stuhm erhaltene alte Münzen. Hierauf trug Professor Dr. Beckmann die Fortsetzung seiner Geschichte des kopernikanischen Systems vor, und Professor Dr. Bender theilte seine Forschungen über die advocati ecclesiae et capituli Warmiensis mit.

Sieben und dreißigste Sitzung den 20. Juli 1865 in Frauenburg.

Zunächst ward beschlossen, den dritten Band sowohl der Zeitschrift, als der Monumenta Sr. Bischöflichen Gnaden dem Hochwürdigsten Herrn Bischof von Ermland Dr. Geritz zu Hochdeffen 25 jährigem Bischofsjubiläum (den 23. August 1865) ehrerbietigst zu widmen. Darauf hielt Professor Dr. Thiel einen Vortrag über den kirchlichen Abfall des preussischen Ordensgebietes und über die Lage der Katholiken in demselben bis zum Jahre 1609. Die früher schon ausgesprochene Bitte, ein Verzeichniß der in den Marken ihres Wohnortes etwa gebräuchlichen alten Benennungen von einzelnen Feld- oder Waldstücken, Bergen, Wegen, Flüssen, Seen, sowie etwaiger Ueberreste alter Befestigungen anzufertigen und uns einzureichen, wird unseren Vereinsmitgliedern nochmals an das Herz gelegt.

2. Personalbestand des Vereins.

Im Laufe dieses Jahres hat der Tod dem Verein folgende Mitglieder entrißen: die Pfarrer Dłzewski, Arendt, Schröder und Kolberg. Zwei Mitglieder haben ihren Austritt angemeldet. Dagegen sind neu eingetreten folgende Herren:

Allenstein: Rechtsanwalt Dr. Dttmann.

Braunsberg: Professor Dr. Michellis.

Christburg: Kaplan Stoß.

Deutsch-Damerau: Kaplan Kuhnigk.

Dittrichswalde: Kaplan Grunert.

Elbing: Professor Reusch.

Gutstadt: Studiosus Barwinski.

Kleeberg: Kaplan Wesler.

Königsberg: Kaplan Dr. Wollmann.

Schlobitten: Graf Dohna.

Wartenburg: Kaplan Thamm.

Wernersdorf: Kaplan Bornowski.

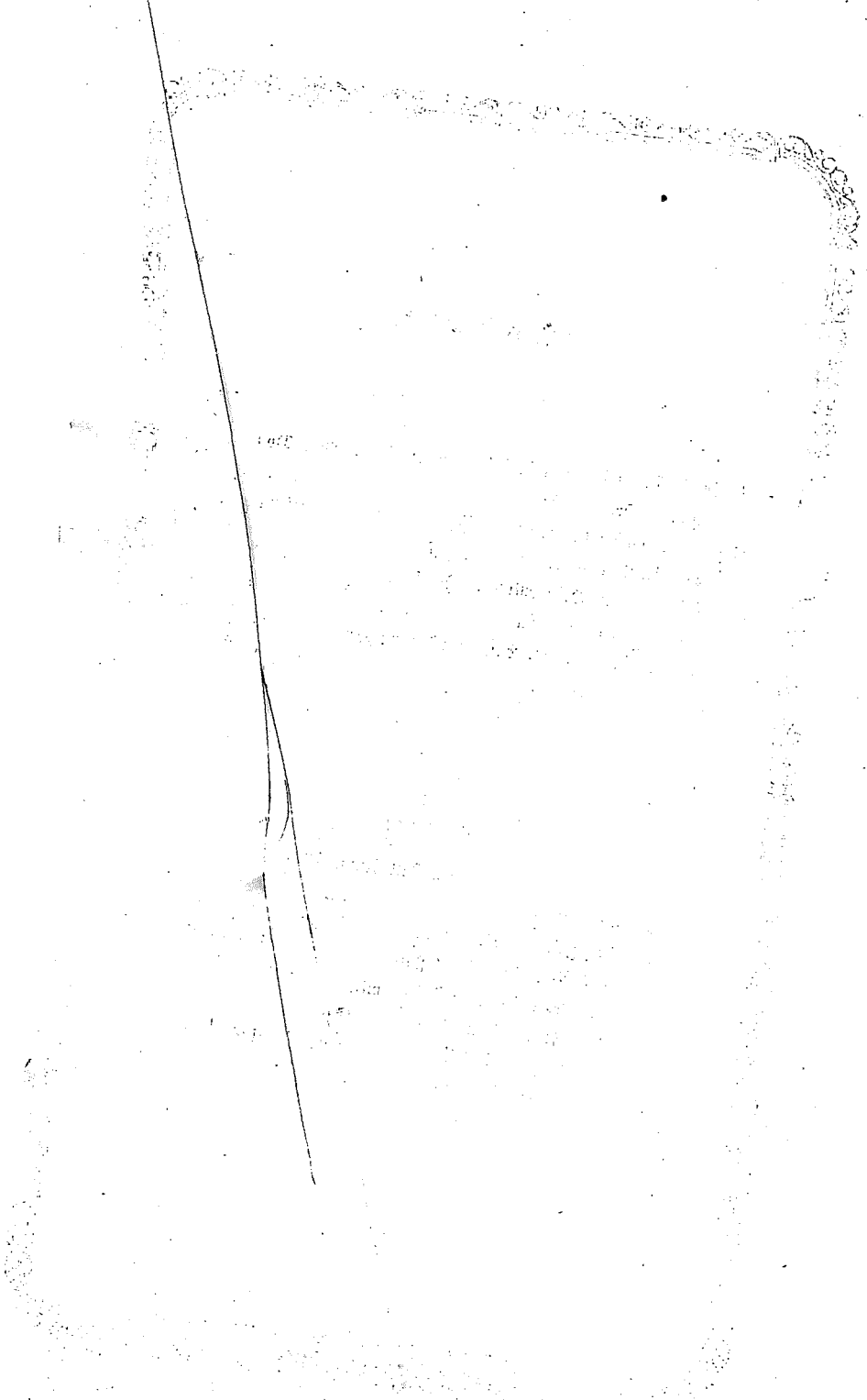
Wormditt: Bürgermeister Rheindorf.

Inhalt.

I. Die Prälaten des ermländischen Domcapitels. Von Domcapitular Dr. Eichhorn	3	397
II Zur Geschichte des kopernikanischen Systems. Fortsetzung des dritten Artikels. Von Professor Dr. Beckmann		434
III. Geschichte der Heiligenkübe. Fortsetzung. Von Curatus Kolberg aus Sensburg	5	520
IV. Komowe in Warmien. Von Obersteuerinspector v. Winkel	21	526
V. Chronik des Vereins	527	528

Druckfehler.

- Seite 368 Zeile 1 von unten statt Num. 23/ies Num. 25.
" 3981 Zeile 14 statt hatte lies hätte.
" 400 Zeile 9 statt ernennen lies nennen.
" 407 Note 49 Zeile 4 statt ignorantin is ignorantia.
" 410 Note 68 Zeile 3 statt minima lies minime.
" 430 Zeile 6 statt Strauß lies Strang.
" 432 Note 208 Zeile 2 statt paradox lies paradoxa.
" 433 Note 216 Zeile 3 statt 1554 is 1854.



Beitschrift

für die

Geschichte und Alterthumskunde Ermlands.

Im Namen

des historischen Vereins für Ermland

herausgegeben

vom

Domcapitular Dr. Eichhorn.

Dritter Band.

9. Heft. Jahrgang 1864 — 1866.

Braunsberg, 1866.

Verlag von Eduard Peter.

1870

1871

1872

1873

1874

1875

1876

1877

1878

1879

1880

1881

1882

1883

1884

1885

1886

1887

1888

1889

1890

1891

1892

1893

1894

1895

1896

1897

1898

1899

1900

Beitschrift
für die
Geschichte und Alterthumskunde
Ermlands.

Im Namen
des historischen Vereins für Ermland

herausgegeben
vom
Domcapitular **Dr. Eichhorn.**

Dritter Band.
9. Heft. Jahrgang 1864—1866.

Braunsberg, 1866.

Verlag von Eduard Peter.

Dr. med. Kosing
prakt. Arzt
Langenberg/Westf.

Druck der Universitäts-Buch- und Steinbruderei von C. J. Dalkowski
in Königsberg.

Inhalt des dritten Bandes.

Erste.

- 1) Metikus über Preußen und seine Öbner in Preußen. Von Professor Dr. Beckmann 1—27
- 2) Geschichte der Heiligenlinde. Von Curatus Kolberg aus Sensburg 28—138. 435—520
- 3) Die Weibischöpfe Ermlands. Von Domcapitular Dr. Eichhorn 139—165
- 4) Meister Johannes Marienwerber und die Klausnerin Dorothea von Montau. Von Subregens Dr. Sipler 166—299
- 5) Die Prälaten des ermländischen Domcapitels. Von Domcapitular Dr. Eichhorn 305—397. 529—643
- 6) Zur Geschichte des kopernikanischen Systems. Fortsetzung. Von Professor Dr. Beckmann 398—434. 644—661
- 7) Komowe in Warmien. Von Obersteuerinspector v. Winkler 521—526
- 8) Beiträge zur Verfassungs- und Rechtsgeschichte Ermlands. Von Professor Dr. Thiel 662—688
- 9) Die Festen der Vorzeit im Ermlande. Dritter Artikel. Von Obersteuerinspector v. Winkler 689—693
- 10) Der kirchliche Ritus in Preußen während der Herrschaft des deutschen Ordens. Von Domcapitular Dr. Krüger 694—712
- 11) Vereins-Angelegenheiten 300—301. 527—528. 713—717



Die Prälaten des ermländischen Domcapitels.

(Fortsetzung.)

Von
Domcapitular Dr. Eichhorn.

III. Die Domcustoden.

1. Wolquinus (1289—1290). Wann diese Prälatur zum ersten Male besetzt worden sei, wissen wir nicht anzugeben. Die ältesten Urkunden enthalten darüber gar nichts; in ihnen finden wir zum ersten Male unterm 10. Juli 1289 eines Domcustos gedacht, welcher Wolquinus hieß¹⁾. Ob vor ihm keiner gewesen, und wann er selbst in den Besitz der Prälatur gelangt sei, bleibt darum völlig unbekannt. Noch kommt er als solcher in der Urkunde vom 23. Juli 1290 vor²⁾. Seitdem verschwindet er. Zwar tritt uns im Jahre 1297 ein Domscholaster Wolquinus entgegen³⁾; wir getrauen uns jedoch nicht, zu behaupten, daß es unser Domcustos gewesen sei.

2. Heinrich (1297—1314). Im März 1297 begegnet uns in den Urkunden ein Domcustos Heinrich⁴⁾, und er kommt in denselben noch bis zum 7. Mai 1314 vor⁵⁾, von dem wir jedoch weiter nichts erfahren. Wer er also gewesen, wann er Domcustos geworden sei und wann er aufgehört habe, es zu sein, ist völlig un-

1) Vgl. Monum. hist. Warm. I. D. p. 138. 139. 144. 146.

2) L. c. I. D. p. 151.

3) L. c. I. D. p. 171.

4) L. c. I. D. p. 171.

5) Vgl. l. c. I. D. p. 190. 191. 192. 215. 245. 248. 251. 256. 259. 260. 261. 269. 272. 274. 276. 279. 289. 336.

kannt. Wollten wir der Urkunde vom 12. Juni 1314 im capitularischen Privilegienbuch F. fol. 13 glauben, wo ein Joannes Custos um diese Zeit genannt ist, so müßte Heinrich zwischen dem 7. Mai und 12. Juni 1314 entweder gestorben oder anderweitig befördert sein. Da sich aber der Zusatz Joannes Custos bloß in diesem Privilegienbuch F. in einer erst von 1494 herrührenden Abschrift befindet, dagegen im Original fehlt¹⁾, so ist derselbe nicht glaubwürdig, weshalb wir uns genöthigt sehen, hier den Domcustos Johannes gar nicht in Rechnung zu bringen.

3. Heinrich von Wogenap (1317). Im Juni 1317 tritt uns urkundlich Heinrich von Wogenap als Domcustos entgegen²⁾, von dem wir bereits unter den Dompropsten gesprochen haben³⁾. Aber auch von diesem wissen wir nicht genau, wann er die Prälatur erhalten und abgegeben habe. In den Jahren 1320 bis 1328 erscheint er wieder als einfacher Domherr⁴⁾, bis er im letztern Jahre Dompropst wurde.

4. Berthold (1320—1325). Am 3. October 1320 finden wir urkundlich zum ersten Mal den Domcustos Berthold⁵⁾, und er kommt dann noch im Besitze dieser Prälatur bis zum Jahre 1325 vor⁶⁾, ohne daß wir erfahren, wann er dieselbe erhalten und verlassen habe. Daß er der frühere Scholasticus Berthold gewesen sei⁷⁾, bezweifeln wir nicht.

5. Tylo (1328). Der Domcustos Tylo (Theodorich) tritt uns in den Urkunden nur ein einziges Mal entgegen und zwar am 17. April 1328⁸⁾. Weiter wissen wir von ihm nichts.

6. Johann Streifroß (1328—1355). Am 14. October 1328 finden wir schon Johann Streifroß als Domcustos⁹⁾. Er blieb im Besitze dieser Prälatur, bis er im November 1355 zum

1) Vgl. l. c. I. D. p. 297—298.

2) L. c. I. D. p. 312.

3) Vgl. Erml. Zeitschr. Bb. III. S. 309—310.

4) Vgl. Monum. hist. Warm. I. D. p. 346. 348. 363. 396. 397.

5) L. c. I. D. p. 346. 348.

6) Vgl. l. c. I. D. p. 363 und Bisth. Arch. z. Fr. C. I fol. 5.

7) Vgl. über diesen Erml. Zeitschr. Bb. III. S. 307.

8) Vgl. Monum. hist. Warm. I. D. p. 397.

9) L. c. I. D. p. 403.

Bischofe von Ermland befördert wurde¹⁾. Daß er von 1343 bis 1349 auch Vicecomes des Bischofs Hermann von Praga und nach dessen Tode Bisthums-Vermeser gewesen sei, haben wir anderswo erzählt²⁾. Von 1355 bis 1373 zierte er dann die ermländische Kathedra und starb den 1. September 1373 in Avignon³⁾.

7. Johann Hoyke (1355—1372). Die durch Streifrocks Beförderung erlebte Prälatur wurde sogleich besetzt. Papst Innocenz VI. vergab sie schon unterm 17. November 1355 an Johann Hoyke⁴⁾, einen uns völlig unbekanntem Mann. Am 10. Mai 1356 finden wir ihn bereits im Besitze derselben⁵⁾, und er bleibt darin bis 1368⁶⁾. Ob er jedoch in diesem Jahre gestorben sei, wissen wir nicht. Wäre Johannis Henken, dessen Canonicat der Papst am 9. December 1372 dem Albert von Pruczia verleiht⁷⁾, nur ein Schreibefehler für Johannis Hoyke, so hätte er noch bis 1372 gelebt.

8. Johann Rone (1375—1384). Hoyke's Nachfolger wurde Johann Rone, der uns wenig bekannt ist. Am 23. Mai 1354 verließ ihm Innocenz VI. die Anwartschaft auf ein ermländisches Canonicat⁸⁾; wann er aber ein solches wirklich erhalten habe, wird uns nirgendwo erzählt. Als Domcustos tritt er uns im August 1375 zum ersten Mal entgegen⁹⁾ und besißt diese Prälatur bis zum Jahre 1384¹⁰⁾. Sein Todestag ist der 19. Juni¹¹⁾, ohne daß wir das

1) Vgl. I. c. I. D. p. 423. 453. 467. 478. 496. 499. 503; II. p. 8. 9. 12. 15. 20. 22. 25. 27. 29. 34. 37. 39. 49. 57. 61. 63. 65. 67. 72. 85. 101. 107. 108. 109. 113. 115. 116. 117. 119. 120. 128. 129. 130. 131. 132. 136. 137. 138. 140. 144. 145. 147. 151. 153. 154. 155. 158. 160. 161. 164. 169. 173. 176. 178. 179. 180. 181. 183. 184. 185. 192. 193. 200. 209. 210. 211. 214. 215. 219. 228. 229.

2) Erml. Zeitschr. Bb. I. S. 112.

3) A. a. D. Bb. I. S. 113—116.

4) Vgl. Monum. hist. Warm. II. p. 231.

5) Vgl. I. c. II. p. 236.

6) Vgl. I. c. II. p. 246. 248. 249. 259. 269. 273. 289. 290. 295. 297. 301. 333. 344. 353. 357. 358. 361. 370. 403. 414. 416. 417. 418. 433.

7) Vgl. I. c. II. p. 456.

8) Vgl. I. c. II. p. 210.

9) L. c. II. p. 547.

10) Vgl. Cap. Arch. ꝑ. Fr. Priv.-B. F. fol. 98—99; S. 1 fol. 3 mib Bisch. Arch. ꝑ. Fr. C. 1. fol. 52.

11) Vgl. Cap. Arch. ꝑ. Fr. Schiebl. L. Nr. 15

Jahr mit Bestimmtheit anzugeben wissen; aber wahrscheinlich 1384 oder 1385.

9. Arnold von Ergesten (1385 — 1386). Dieser ist, wenn er überhaupt unter den Domcustoden mitzählen soll, wie wir früher bereits angegeben haben ¹⁾, nur in die Jahre 1385 und 1386 zu setzen.

10. Tylo von Glogow (1387—1405). Von diesem wissen wir aus früherer Zeit nichts, als daß er am 20. November 1371 durch päpstliche Provison Domherr von Ermland wurde ²⁾ und seitdem noch einige Mal als Domherr in den Urkunden erwähnt wird ³⁾. Als Domcustos kommt er urkundlich zum ersten Mal unterm 6. Mai 1387 vor ⁴⁾ und dann ohne Unterbrechung bis zum August 1404 ⁵⁾. Gestorben ist er den 23. Januar 1405 und liegt in der Domkirche zu Frauenburg begraben ⁶⁾.

11. Maternus von Rosenberg (1406.—1410). Sein Nachfolger in der Prälatur wurde Maternus von Rosenberg, aus dessen früherem Leben wir nur wissen, daß er im Jahre 1402 bereits Priester war ⁷⁾. Als Domcustos kommt er schon 1406 vor, in welchem Jahre er zugleich das Amt eines Procurators des bischöflichen Schlosses in Heilsberg versah ⁸⁾. Im Besitze der genannten Prälatur erscheint er urkundlich noch am 19. März 1410 ⁹⁾. Fortan ist von ihm keine Rede mehr. Zwar wird uns von ihm erzählt, daß er sich Studien halber aus der Diöcese entfernt habe, später Regular-Canoniker geworden und nie mehr nach Preußen zurückge-

1) Erml. Zeitschr. Bb. III. S. 350.

2) Monum. hist. Warm. II. p. 450.

3) Vgl. Bisch. Arch. z. Fr. C. I. fol. 52. 104 und Cap. Arch. z. Fr. S. I. fol. 3.

4) Cap. Arch. z. Fr. Priv.-B. F. fol. 47.

5) Cap. Arch. z. Fr. Priv.-B. F. fol. 29. 17. 30—31. 61—62. 116. 18. 41. 216—217. 146—147. 42—43. 123—124. 127—128. 63. 16. 65—66 und Bisch. Arch. z. Fr. C. I. fol. 106. 167. 170.

6) Bisch. Arch. z. Fr. C. 21. fol. 177.

7) Vgl. a. a. D. C. I. fol. 84.

8) Vgl. die Ordinancia seu consuetudo castri Heilsbergk, ein MS. im Cap. Arch. z. Fr., und deren Abschrift im Bisch. Arch. z. Fr. B. 6. fol. 144.

9) Bisch. Arch. z. Fr. C. I. fol. F.

fehrt sei¹⁾; wir wissen jedoch nicht, in welcher Zeit dieses geschehen sei.

12. Martin Hurer (1426). Am 9. August 1426 finden wir Martin Hurer als Domcustos²⁾, von dem wir jedoch weiter nichts erfahren.

13. Arnold Hurer (1433—1446). Ihm folgte Arnold Hurer in der Prälatur, ein Bruder des danziger Bürgermeisters Albert Hurer³⁾, welcher uns in den Jahren 1422, 1426 und 1428 als Domherr in Frauenburg entgegentritt⁴⁾. Im November 1430 war er zugleich Landpropst von Allenstein⁵⁾. Als Domcustos kommt er urkundlich den 12. Januar 1433 vor⁶⁾ und bleibt in dieser Würde bis 1446⁷⁾. Am 8. Januar 1445 machte er sein Testament⁸⁾ und starb im Mai des folgenden Jahres⁹⁾.

14. Augustin Thiergart (1447—1457). Auf Arnold Hurer folgte ohne Zweifel der Domherr Augustin Thiergart in der dritten Prälatur, wenigstens kommt dieser schon im Frühlinge 1447 als Domcustos vor¹⁰⁾. Ueber sein früheres Leben ist uns wenig bekannt. Mitglied des Capitels war er bereits mehr als zwanzig Jahre, indem wir ihn in den Jahren 1424, 1430, 1432

1) In der citirten Ordinancia.

2) Vgl. Cap. Arch. 3. Fr. Schiebl. N. Nr. 8, wo ein notarieller Kauf-Contract steht, den er mit einem frauenburger Bürger abgeschlossen hat.

3) Vgl. f. Test. in der Capit. Registr. I. F. Nr. 7.

4) Cap. Arch. 3. Fr. Schiebl. S. 1. fol. 39; Schiebl. A. 5. fol. 10. 11 und Priv.-B. F. fol. 223.

5) N. a. D. Schiebl. Z. 5 (2).

6) N. a. D. Priv.-B. F. fol. 207.

7) Vgl. a. a. D. Priv.-B. F. fol. 91. 206. 226. 215—216. 63. 109. 217—218; Schiebl. S. 1. fol. 51 und Schiebl. S. 28.

8) Es befindet sich in der Capit.-Registratur I. F. No. 7.

9) Nach Cap.-Arch. 3. Fr. Schiebl. S. 1. fol. 54 soll er den 5. Mai 1446 gestorben sein, nach seinem Leichenstein in der Domkirche aber den 10. Mai 1446. Schließlich können wir nicht unerwähnt lassen, daß wir durch eine nähere Erwägung zur Ueberzeugung gelangt sind, daß dieser Domcustos Arnold Hurer dieselbe Person sei, wie der Dompropst Arnold Hurer (vgl. Erml. Zeitschr. Bb. III. S. 314), welcher seine rechtlich unsichere Prälatur wahrscheinlich an Caspar Schwenpflug abgegeben und dann bis zu seiner Beförderung zum Domcustos als einfacher Domherr gelebt hat.

10) Vgl. Cap. Arch. 3. Fr. Priv.-B. F. fol. 92. 111.

und 1437 unter den ermländischen Domherren verzeichnet finden ¹⁾. Im letztgenannten Jahre begleitete er den Bischof Franz Kuschmalz zum baseler Concil ²⁾. Als Domherr tritt er uns noch 1445 entgegen ³⁾. Als Domcustos finden wir ihn urkundlich bis zum 14. Juli 1456 ⁴⁾. Nach Pflastwich's Chronik hat er aber noch im Sommer 1457 gelebt, und zwar in Danzig, wohin er sich in der Kriegszeit zurückgezogen ⁵⁾. Wann er gestorben, ist uns nicht bekannt.

15. Hermann von Birken (1465). Sein Nachfolger in der Prälatur ist wahrscheinlich Hermann v. Birken geworden, den wir schon in den Jahren 1447 und 1448 als ermländischen Domherrn antreffen ⁶⁾, ohne jedoch zu wissen, wann er es geworden sei und woher er stamme. Unterm 9. December 1451 kaufte er ein Gütchen in Jagern ⁷⁾. Als Domcustos tritt er uns nur zweimal entgegen und zwar am 1. und 2. April 1465 ⁸⁾, und dann nicht mehr. Wann er zum Besitz der Prälatur gekommen und wann er gestorben sei, haben wir nicht ermitteln können. So viel steht fest, daß er am 12. August 1462 noch einfacher Domherr war ⁹⁾ und im Januar 1467 nicht mehr lebte ¹⁰⁾.

16. Christian Tapiau (1467—1475). Ihm folgte in der Prälatur der Domherr Christian Tapiau, von dem bereits früher die Rede war ¹¹⁾. Wann er in deren Besitz gekommen sei, wissen

1) Vgl. Cap. Arch. z. Fr. Schiebl. S. 1. fol. 43. 47. 48. 62. 64 u. Bisch. Arch. z. Fr. C. 3. fol. 18. 19.

2) Cap. Arch. z. Fr. Schiebl. A. 5. fol. 14 und Schiebl. S. 1. fol. 48.

3) U. a. D. Schiebl. Z. 6 (5).

4) Cap. Arch. z. Fr. Priv.-B. C. fol. XVIII. XIX. XXI. XXV.; Priv.-B. F. fol. 197. 218—219. 91. 63. 129; Bisch. Arch. z. Fr. C. 3. fol. 23; Mon. hist. Warm. III. p. 97. Anm. 97.

5) Monum. hist. Warm. III. p. 97.

6) Cap. Arch. z. Fr. Schiebl. Z. 6 (2) und Schiebl. P. 43; Bisch. Arch. z. Fr. C. 3. fol. 18. 19. 23. 24.

7) Die Notariats-Act. darüber im Cap. Arch. z. Fr. Schiebl. Z. I., wo er Mgr. und Licent. in Decretis genannt wird, ein Beweis, daß er gute Studien gemacht hat.

8) Cap. Arch. zu Fr. Schiebl. K. 1 (1.) und K. 1 (21.).

9) U. a. D. K. 1 (7.).

10) Vgl. p. 535 Anm. 2.

11) Erml. Zeitschr. Bb. III. S. 355—356.

wir nicht genau. Im April und August 1465 war er noch einfacher Domherr ¹⁾; dagegen tritt er uns schon im Januar 1467 als Domcustos entgegen ²⁾. Als solchen treffen wir ihn noch im December 1467 an ³⁾, und sicher blieb er im Besitze dieser Prälatur, bis er 1474 oder 1475 als Domdechant anerkannt wurde ⁴⁾.

17. Thomas Werner (1476—1498). Ihm folgte in der dritten Prälatur Thomas Werner, ein geborner Braunsberger ⁵⁾. Ueber Werner's frühere Lebensverhältnisse ist uns nichts bekannt; wir wissen nicht einmal, wann er Mitglied des ermländischen Capitels geworden sei. Als Domcustos erscheint er urkundlich zum ersten Mal den 20. Juni 1476 ⁶⁾, und dann noch den 27. Juni desselben Jahres ⁷⁾, im Februar 1478 ⁸⁾, 1488, 1489 ⁹⁾, auch im Juli und August 1495 ¹⁰⁾, und im August 1496 ¹¹⁾, während er 1483, 1486 und 1494 bei Aufzählung der Prälaten vermißt wird ¹²⁾. Da er zugleich Professor an der Universität in Leipzig war, wohin er wiederholt reiste ¹³⁾, um seiner Pflicht als Docent zu genügen, so erklärt sich seine öftere Abwesenheit von Frauenburg. Am 7. October 1496 wurde auf sein Ansuchen im Capitel beschlossen, daß der Domherr Balthasar Stockfisch seine Curie in seiner Abwesenheit und

1) Vgl. Cap. Arch. z. Fr. Schiebl. K. 1 (1.) und Reg. I. F. Nr. 10.

2) Dogiel, Cod. Dipl. Polon. Tom. IV. p. 177.

3) Cap. Arch. z. Fr. Schiebl. K. 3.

4) Er erhielt die zweite Prälatur zwar schon von Paul II., also noch vor dem 25. Juli 1471, mußte sie sich aber erst gegen Werner Meberich erstreiten und wurde, obwohl schon früher als Domdechant anerkannt, doch erst am 18. Februar 1479 als solcher installirt. Vgl. das Notariats-Instrument darüber im geh. Arch. z. Königsberg Schieblade LI. Nr. 36.

5) Daß er ein Braunsberger gewesen, besagt die Crections-Urk. über die von ihm fundirten Vicarien in Braunsberg in der Bisch. Registr. in Frauenburg.

6) Vgl. Cap. Arch. z. Fr. Priv.-B. F. fol. 84.

7) A. a. D. fol. 218.

8) Bisch. Arch. zu Fr. C. 3. fol. 498.

9) Cap. Arch. z. Fr. Schiebl. S. 1. fol. 21. 24 und Bisch. Arch. z. Fr. C. 3. fol. 376.

10) Cap. Arch. z. Fr. Priv.-B. F. fol. 13 und Bisch. Arch. z. Fr. C. 3. fol. 48.

11) Cap. Arch. z. Fr. Schiebl. S. 1. fol. 22.

12) A. a. D. Priv.-B. F. fol. 138. 164. 158—159.

13) Vgl. A. a. D. Schiebl. S. 1. fol. 26.

auch nach seinem Tode bewohnen solle ¹⁾), was zum Schlusse berechtigt, daß er fortan in Leipzig zu bleiben Willens gewesen sei. Wir finden auch seiner Rückkehr mit keiner Sylbe mehr erwähnt, und zweifeln nicht, daß er in Leipzig bis zu seinem Tode geblieben sei. Letzterer erfolgte wahrscheinlich im December 1498. Vom 2. Juni dieses Jahres haben wir von ihm noch einen Brief an den Bischof Lucas Wapelrode ²⁾), und einen zweiten schrieb er drei Wochen später an den Domcantor Enoch von Cobelau ³⁾), in beiden die Neuigkeit mittheilend, daß der Herzog Friedrich von Sachsen zum Hochmeister des deutschen Ordens gewählt sei. Unterm 15. Januar 1499 aber zeigt schon Johann Ferber aus Danzig dem Bischofe Lucas Wapelrode Werner's Tod an und wirbt um die erledigte Dompräbende für seinen Großneffen Tidemann Giese, Mitglied der leipziger Universität, beim Bischof und Capitel, woraus sich ergibt, daß er im December gestorben und die Nachricht darüber von Giese aus Leipzig rasch nach Danzig befördert sei, zumal man in Frauenburg von seinem Tode auch Mitte Januar 1499 noch nichts wußte ⁴⁾). In Leipzig sicherte er sein Andenken durch Errichtung eines Stipendiums, indem er vom dortigen Magistrat für 600 rheinische Goldgulden eine jährliche Rente von 30 Goldgulden für einen oder zwei arme Studenten aus seiner Vaterstadt kaufte, welche der braunschberger Magistrat dem Rector der leipziger Universität präsentiren sollte. Der Stipendiat sollte sechs Jahre daselbst studiren dürfen bis zu seiner Promotion zum Magister ⁵⁾. Bei der Pfarrkirche in Braunschberg sind von ihm theils bei Lebzeiten, theils nach dem Tode noch ansehnliche Beneficien gestiftet worden ⁶⁾.

18. Andreas Tostier v. Cley (1499 — 1515). Nach Werner erhielt der Domherr Andreas Tostier v. Cley die Prälatur, welcher schon unter Bischof Nicolaus v. Tüngen, also schon vor

1) N. a. D. Schiebl. A. 5. fol. 23.

2) Bisch. Arch. z. Fr. D. 1. fol. 91.

3) N. a. D. D. I. fol. 88.

4) Vgl. aa. D. D. 88. fol. 33.

5) N. a. D. B. 3. fol. 93.

6) Zwei Vicarien wurden den 30. Januar 1489 und die dritte nach seinem Tode am 18. Juli 1513 durch seine Testaments-Executoren fundirt.

dem Jahre 1489, Mitglied des ermländischen Capitels war ¹⁾). Als Domcustos kommt er bereits 1499 vor ²⁾ und dann urkundlich ebenso in den Jahren 1500 ³⁾, 1502 ⁴⁾, 1503 ⁵⁾, 1504 ⁶⁾, 1506 ⁷⁾, 1508 ⁸⁾, 1509 ⁹⁾, 1510 ¹⁰⁾, 1511 ¹¹⁾, 1512 ¹²⁾, und 1514 ¹³⁾. Auch im Januar 1515 lebte er noch ¹⁴⁾; ist aber sicher noch in diesem Jahre gestorben ¹⁵⁾. Ueber seine Thätigkeit, um die Rechte des Capitels auf die Bischofswahl zu sichern, haben wir anderswo berichtet ¹⁶⁾.

19. Mauritius Ferber (1516—1523). Nach dem Tode des Domcustos v. Cleß scheint die Besetzung der erledigten Prälatur auf Schwierigkeiten gestoßen zu sein. Wir besitzen nämlich einen Brief des Domherrn Tidemann Giese an den Bischof Fabian vom 21. December 1515, in welchem Ersterer schreibt: „es sei nicht rathsam, daß die Domcustodie länger erledigt bleibe, weil sie leicht eine Beute der Curie werden könne; deshalb möge der Bischof einwilligen, daß Mauritius, welcher sie nach ihrer Erledigung zuerst erlangt habe, von ihr Besitz nehme“ ¹⁷⁾. Hieraus läßt sich schließen, daß die Custodie, schon längere Zeit erledigt, von mehr als Einem beansprucht worden, aber wegen der rechtlichen Unsicherheit dieser Ansprüche noch in Niemandes Besitz gekommen sei, weil solches der Bischof gehindert habe. Giese's Ermahnung scheint gefruchtet zu

1) Vgl. Cap. Arch. z. Fr. Schiebl. S. 1. fol. 27 u. Schiebl. A. 5. fol. 16, wo auch sein vollständiger Name Andreas Tostler v. Cleß angegeben ist.

2) N. a. D. Schiebl. S. 1. fol. 26. 63. und Acta Cap. Warm. ab ann. 1499—1503. fol. 1.

3) Cap. Arch. z. Fr. Priv.-B. F. fol. 220—221.

4) Acta Cap. cit. fol. 5. 6.

5) Cap. Arch. z. Fr. Priv.-B. F. fol. 224—225.

6) N. a. D. Priv.-B. F. fol. 139.

7) Acta Cap. cit. fol. 12.

8) Acta Cap. cit. fol. 14.

9) Acta Cap. cit. fol. 16—17.

10) N. a. D. Priv.-B. F. fol. 49—50. 100.

11) N. a. D. fol. 125.

12) N. a. D. Schiebl. C. Nr. 47 u. 61.

13) N. a. D. Priv.-B. F. fol. 83. 225.

14) N. a. D. Priv.-B. C. fol. VI. und Priv.-B. A. fol. X.

15) Vgl. Bisch. Arch. z. Fr. D. 2. fol. 1.

16) Erml. Zeitschr. Bb. I. S. 177—178. 179 274.

17) Bisch. Arch. z. Fr. D. 2. fol. 1.

haben. Am 30. Juli 1516 wenigstens finden wir Mauritius Ferber im Besitze der Prälatur ¹⁾; ebenso im Januar 1517 ²⁾, obwohl er noch in diesem Jahre mit seinem Gegner bei der Römischen Curie ihrerwegen im Rechtsstreite lebte ³⁾. Doch scheint letzterer für ihn günstig ausgefallen zu sein; denn er behauptete die Prälatur, bis er 1523 als Bischof den Stuhl Ermlands bestieg ⁴⁾. Ueber seine frühere und spätere Wirksamkeit ist anderswo berichtet worden ⁵⁾.

20. Tidemann Giese (1523—1538). Ferbers Nachfolger in der Prälatur wurde der Domherr Tidemann Giese, sein Vetter und Landsmann, welcher seit einer Reihe von Jahren Mitglied des ermländischen Capitels war und durch Gelehrsamkeit und Geschäftskunde sich auszeichnete ⁶⁾. Giese nahm schon am 12. November 1523 Besitz von der Custodie ⁷⁾ und behielt sie, bis er 1538 Bischof von Culm wurde ⁸⁾. Er hätte sie gern auch weiterhin behalten ⁹⁾; aber der päpstliche Stuhl gestattete es nicht. Darum verblieb ihm nur das ermländische Canonicat ¹⁰⁾, wogegen die Prälatur erledigt wurde, als er im Mai 1538 in seine Diocese Culm abging ¹¹⁾. Ueber Tidemann Giese, welcher 1549 auch Bischof von Ermland wurde, haben wir ausführlicher anderswo berichtet ¹²⁾.

21. Felix Reich (1538—1539). Ihm folgte als Domcustos Felix Reich, ein nicht minder gewandter, aber bereits fränkischer Mann, von dem wir nicht viel wissen. Am 28. December 1512 tritt er uns zum ersten Mal entgegen und zwar als Notar ¹³⁾; den

1) Cap. Arch. 3. Fr. Schiebl. Z. 1 (10).

2) Acta Cap. Warm. cit. fol. 24.

3) Vgl. Bisch. Arch. 3. Fr. D. 66. fol. 44—47.

4) Vgl. Bisch. Arch. 3. Fr. D. 2. fol. 18; D. 122. fol. 6; Th. Treter p. 146.

5) Erml. Zeitschr. Bb. I. S. 286—323.

6) Vgl. Erml. Zeitschr. Bb. I. S. 307.

7) Acta Cap. Warm. ab ann. 1499—1593. fol. 30.

8) Vgl. Bisch. Arch. 3. Fr. D. 8. fol. 35. 43; D. 122. fol. 9. 11.

9) A. a. D. D. 2. fol. 85.

10) Vgl. Cap. Arch. 3. Fr. Schiebl. V. Nr. 4.

11) Bisch. Arch. 3. Fr. D. 2. fol. 97. 98.

12) Erml. Zeitschr. Bb. I. S. 344—350.

13) Cap. Arch. 3. Fr. Schiebl. J. Nr. 40.

30. September 1518 aber schon als Dompropst von Guttstadt ¹⁾. Das Notariat hat er übrigens noch längere Zeit beibehalten, denn am 28. März 1519 finden wir ihn als Dompropst von Guttstadt und öffentlichen Notar ²⁾, und in dieser doppelten Eigenschaft war er auch am 16. April 1523 bei der ermländischen Bischofswahl thätig ³⁾. Als guttstädtischer Dompropst erscheint er noch den 15. Sept. 1525 ⁴⁾; wir wissen aber nicht genau, wie lange er es geblieben sei. Im Februar 1529 wenigstens war schon Paul Snopet Dompropst von Guttstadt ⁵⁾. Als Domherr in Frauenburg kommt er bestimmt im März 1533 vor ⁶⁾; ebenso im November und December 1534 und im März 1535 ⁷⁾. Im März 1538 wurde er General = Vicar des Bischofs Johann Dantiſcus ⁸⁾ und am 29. Juli desselben Jahres Domcustos ⁹⁾. Im December fühlte er sich schon sehr krank ¹⁰⁾ und starb am 1. März 1539 ¹¹⁾.

22. Johann Zimmermann (1539—1552). Schon am 11. März 1539 wurde der bisherige Domcantor Johann Zimmermann ¹²⁾ Domcustos ¹³⁾, ein geborner Danziger und ein Neffe des Bischofs Mauritius Ferber ¹⁴⁾. Wann er Domherr in Frauenburg geworden sei, wissen wir nicht; aber im August 1521 war er es schon ¹⁵⁾. Im April 1523 wurde er, weil dort bekannt ¹⁶⁾, mit dem

1) Transumpta Privileg. Cap. Guttstad. A. fol. 64—65 im Guttst. Arch.

2) Cap. Arch. z. Fr. Schiebl. N. Nr. 6.

3) Acta Cap. Warm. ab ann. 1499—1593. fol. 30.

4) Transumpt. Privil. Cap. Guttstad. A. fol. 67.

5) Transumpt. cit. A. fol. 30—31.

6) Bisch. Arch. z. Fr. D. 67. fol. 190.

7) A. a. D. D. 4. fol. 27. 36; D. 8. fol. 43.

8) A. a. D. D. 2. fol. 88. 89.

9) Acta Cap. Warm. ab ann. 1533—1608. fol. 8.

10) Bisch. Arch. z. Fr. D. 6. fol. 33.

11) A. a. D. D. 68. fol. 231; Acta Cap. cit. fol. 8.

12) Gewöhnlich Zimmermann oder Tymmerman in der damals üblichen platten Schreibweise genannt, aber auch Zimmermann (vgl. Bisch. Arch. z. Fr. D. 8. fol. 76. 77. 80. 93) und Czjmmmermann (a. a. D. D. 4. fol. 69.).

13) Acta Cap. Warm. cit. fol. 9.

14) Bisch. Arch. z. Fr. A. 1. fol. 146.

15) Acta Cap. Warm. ab ann. 1499—1593. fol. 28.

16) Wir finden ihn schon 1517 in Rom. Bisch. Arch. zu Fr. D. 66. fol. 44. Nach seinem Leichenstein hat er dort durch mehrere Jahre Aemter bei der Curie verwaltet.

Wahldecret. für Bischof Mauritius Ferber nach Rom geschickt ¹⁾. Er führte das Geschäft glücklich aus, nahm die Bullen für seinen Oheim in Empfang und verließ mit denselben Rom am 29. August ²⁾. Im Jahre 1527 tritt er uns bereits als Domcantor entgegen ³⁾. Doch blieb er in dieser Prälatur nicht unangefochten, indem Andreas Grapa, ein Beamter der Römischen Curie, um dieselbe für den Domherrn Alexander Sculteti beim päpstlichen Stuhle gebeten hatte. Doch verblieb sie ihm, weil sich Bischof Mauritius Ferber entschieden auf seine Seite stellte ⁴⁾. So finden wir ihn denn in ruhigem Besitze derselben in den Jahren 1532 und 1535 ⁵⁾. Nach Bischof Ferbers Tode wurde er im Juli 1537 für die Zeit der Stuhl- Erledigung zum Verweser der Temporalien des Bisthums erwählt ⁶⁾. Im Mai 1547 tritt er uns auch als bischöflicher Official entgegen ⁷⁾. Als Domcustos finden wir ihn noch in den Jahren 1547, 1551 und 1552 ⁸⁾. Alsdann verzichtete er auf alle Würden und Ehren und behielt sich nur das Canonicat vor. Er führte seitdem ein ruhiges Leben bis zu seinem am 23. Januar 1564 erfolgten Tode ⁹⁾.

23. Eustachius v. Knobelsdorf (1552—1571). Ihm folgte in der Prälatur der Domherr Eustachius v. Knobelsdorf, ein Mann von großen Geistesgaben, tüchtiger Ausbildung und ausgezeichnete Beredsamkeit. Aus dem freiherrlichen Geschlechte der in Schlessien und der Lausitz begüterten Familie v. Knobelsdorf entsprossen und 1519 in Heilberg geboren ¹⁰⁾, besuchte er nach gehöriger

1) Acta Cap. Warm. ab ann. 1499—1593. fol. 30.

2) Bisch. Arch. z. Fr. D. 66. fol. 61.

3) Cap. Arch. z. Fr. Priv.-B. E. fol. 166.

4) Bisch. Arch. z. Fr. A. 1. fol. 45.

5) Cap. Arch. z. Fr. Priv.-B. C. fol. XXXIX.; A. fol. XI u. E. fol. 179—180; Acta Cap. Warm. ab ann. 1533—1608. fol. 6 u. Bisch. Arch. z. Fr. D. 67. fol. 140.

6) Bisch. Arch. z. Fr. D. 4. fol. 125.

7) A. a. D. A. 2. fol. 62.

8) Acta Cap. Warm. ab ann. 1533—1608. fol. 24. 28. 29.

9) So nach seinem Leichenstein in der Domkirche zu Frauenburg, den ihm sein Neffe Jacob Zimmermann setzte. Er erreichte ein Alter von 71 Jahren, 8 Monaten und 3 Tagen.

10) Sein Vater ist wahrscheinlich Georg v. Knobelsdorf gewesen, welcher 1530 als Bürgermeister von Heilsberg vorkommt (Bisch. Arch. z. Fr. A. 1. fol. 227). Im Jahre 1563 hatte er daselbst auch einen Bruder (a. a. D. D. 17. fol. 29). Seine Mutter lebte noch 1570 im Emilaube. A. a. D. D. 29. fol. 111.

Vorbereitung, um sich in den höheren Wissenschaften tüchtig auszubilden, die Universitäten zu Frankfurt an der Oder, zu Leipzig und zu Wittenberg ¹⁾, ging dann auch nach Löwen und von da 1541 nach Paris ²⁾. Nach Vollendung seiner Studien kehrte er, mit schönen Kenntnissen ausgerüstet, in seine Heimath zurück und wurde Anfangs November 1544 Capitelssecretair in Frauenburg ³⁾. Im Jahre 1546 wurde er Domherr von Ermland, indem er das Canonicat des jüngern Mauritius Ferber erhielt ⁴⁾. Zwar waltete gegründete Furcht ob, es möchte ihn der Besuch der wittenberger Universität für dieses Canonicat untüchtig machen, sofern er sich durch denselben die Irregularität zugezogen hatte. Allein Bischof Johann Dantiscus, mit den nöthigen Facultäten versehen, hatte ihn zeitig von jener Irregularität dispensirt ⁵⁾. Darum finden wir ihn 1547 im ungestörten Besitze des ermländischen Canonicats ⁶⁾. Am 25. Januar 1549 nahm er in Frauenburg am Wahlaacte Theil, bei welchem Tidemann Giese zum Bischofe von Ermland postulirt wurde ⁷⁾; scheint dann aber sogleich mit dem Postulations-Decrete nach Rom gereist zu sein, um dort die päpstliche Bestätigung zu erwirken. So viel steht fest, daß er für Giese die Admissions-Bulle aus Rom brachte. Er befand sich mit derselben, auf der Rückreise begriffen, am 9. Juli 1549 bei Hofstus in Prag ⁸⁾ und langte mit ihr am 25. Juli bei Giese in Löbau an ⁹⁾. Anfangs December desselben Jahres reiste er, als Abgeordneter des Capitels,

1) Katenbringk, Miscell. Warm. Tom. II. p. 265. Daß er in Wittenberg studirt habe, sehen wir auch aus dem Briefe des Caspar Hannow an Johann Dantiscus v. 21. August 1546 im Bisch. Arch. z. Fr. D. 6. fol. 96, wo unter Alliopagus eben unser Eustachius v. Knobelsdorf gemeint ist. Knobelsdorf nämlich ist eine Contraction aus Knoblochsdorf oder Knoblauchsdorf. Vgl. Bisch. Arch. z. Fr. D. 8. fol. 60.

2) Vgl. a. a. D. D. 6. fol. 55.

3) Als solcher berechtigt den 3. Novbr. 1544. Acta Cap. Warm. ab ann. 1533—1608 fol. 17.

4) Bisch. Arch. z. Fr. D. 6. fol. 96.

5) A. a. D. D. 6. fol. 96.

6) Acta Cap. Warm. cit. fol. 23—24.

7) Vgl. Cap. Arch. z. Fr. Schießl. A. Nr. 4.

8) Vgl. Bisch. Arch. z. Fr. D. 19. Ep. 91.

9) A. a. D. D. 103. fol. 80.

in wichtiger Mission an den königlichen Hof ¹⁾, was zum Schlusse berechtigt, daß er ein geschickter Unterhändler gewesen sei. Sein Ansehen im Capitel war übrigens so bedeutend, daß er im März 1551 zum Verweser des Bisthums für die Dauer der Stuhl-Erledigung gewählt wurde ²⁾, welches Amt er bis zur Ankunft des neuen Bischofs Stanislaus Hosius mit Treue verwaltete ³⁾. Es darf uns also nicht befremden, daß er, obwohl erst 33 Jahre alt, nach Zimmermann's Rücktritt zur Prälatur befördert wurde. Wir finden ihn schon am 7. October 1552 im Besitze der Domcustodie, während gleichzeitig Johann Zimmermann als einfacher Domherr vorkommt ⁴⁾. Als Prälat empfing er nun im folgenden Winter die Priesterweihe und feierte Mitte März 1553 seine Primiz ⁵⁾. Wahrscheinlich ist er, nachdem sich Zimmermann zurückgezogen hatte, auch bischöflicher General-Official geworden. Läßt schon sein Brief an Hosius vom 1. Juni 1554 darauf schließen ⁶⁾, so wird er obenein im October und November 1557 ausdrücklich bischöflicher Official genannt ⁷⁾; und daß er während des Hosius Abwesenheit von 1558 bis 1563 als dessen Statthalter die Diocese regiert habe, unterliegt keinem Zweifel ⁸⁾. Als Priester bewies er durchweg einen großen kirchlichen Eifer und trat den religiösen Neuerungen mit Entschiedenheit entgegen. Besonders that er dieses mit sichtlichem Erfolge auf der Kanzel, indem er eine ausgezeichnete Rednergabe besaß. Da sich in Braunsberg, von der Stadtbehörde begünstigt, die religiöse Neuerung wieder durchzubringen drohte, begab sich Knobelsdorf wiederholt dahin und predigte mit Nachdruck sowohl im Sommer 1554, als auch in der Fasten- und Osterzeit 1558 über die Verehrung der Heiligen und über die Communion unter einer Gestalt, über welche Punkte damals viel ge-

1) N. a. D. D. 27. fol. 18.

2) N. a. D. A. 2. fol. 86. Vgl. Erml. Zeitschr. Bb. I. S. 350.

3) N. a. D. D. 19. Ep. 97.

4) Cap. Arch. z. Fr. Priv.-B. A. fol. 21.

5) Bisth. Arch. z. Fr. D. 19. Ep. 103.

6) Vgl. a. a. D. D. 11. fol. 52.

7) N. a. D. D. 13. fol. 69 und C. 3. fol. 189.

8) Vgl. a. a. D. D. 10. fol. 41—42. Mehrere in dieser Eigenschaft von ihm an den Herzog Albrecht geschriebene Briefe befinden sich im geh. Archiv zu Königsberg. Schiebl. 11.

fritten wurde¹⁾; und welche Hülfe er seinem Bischöfe Hofius im Kampfe gegen die neuerungsfüchtigen Elbinger leistete, haben wir anderswo berichtet²⁾. Schade, daß er Ermland nicht ganz angehörte. Schon im Sommer 1555 wurde er an den Hof des Bischofs von Breslau eingeladen, dessen geistlicher Rath er werden sollte³⁾. Ob er dieser Einladung gefolgt sei, wissen wir nicht; wenn es aber geschehen, so ist er bald wieder nach dem Erlande zurückgekehrt, indem wir ihn im October desselben Jahres in Elbing thätig finden⁴⁾. Am 1. Februar 1556 wurde er jedoch Domherr von Breslau und am 31. März 1559 zugleich Kanzler des dortigen Capitels⁵⁾. Die Folge hievon war, daß er auch ab und zu dahin reisen mußte, um seiner neuen Pflicht zu genügen. So finden wir ihn im Winter 1562 und im Juli 1564 in Breslau⁶⁾, und er sollte bald für immer dahin ziehen. Als nämlich die Domchantei durch den Tod des Joachim von Liblaw zur Erledigung kam, ward ihm diese Präbendatur zu Theil, weshalb er sich im Mai 1565 dahin begab und vom Bischöfe auf dieselbe instituirt wurde, freilich unter der Bedingung, daß er in Breslau Residenz halte⁷⁾. Zwar ließ sich letzteres nicht sogleich ausführen, weshalb wir ihn im September desselben Jahres sowohl in Frauenburg, als auch in Elbing thätig finden⁸⁾; auch war er, obwohl er inzwischen auf kurze Zeit verreist gewesen, im Herbst 1566 noch im Erlande⁹⁾; scheint dieses aber im Winter 1567 für immer verlassen zu haben¹⁰⁾. Anfangs September 1567 befand er sich in Wien, reiste aber bald darauf zurück nach Breslau¹¹⁾, vielleicht auch nach dem Erlande, wohin ihm wenigstens die polnische Königin Catharina aus Wien einen Brief an den Car-

1) Vgl. Bisch. Arch. z. Fr. D. 11. fol. 53 und D. 13. fol. 99.

2) Eichhorn, Card. Hofius Bb. I. S. 174—179; Bb. II. S. 193—195.

3) Bisch. Arch. z. Fr. D. 11. fol. 61.

4) A. a. D. D. 71. fol. 107—109.

5) Vgl. Rastner, Eustachius von Knobelsdorf im Schles. Kirchenblatt 1858. Nr. 16. S. 196.

6) Bisch. Arch. z. Fr. D. 12. fol. 32—33. 70.

7) A. a. D. D. 38. fol. 55.

8) Vgl. a. a. D. D. 13. fol. 64. 116.

9) Vgl. a. a. D. D. 72. fol. 78.

10) Vgl. a. a. D. D. 16. fol. 46.

11) A. a. D. D. 12. fol. 38.

dinal Hofius mitgab ¹⁾. Ob er im October 1568, wo alle Mitglieder des ermländischen Domcapitels, auch die auswärtigen, in wichtigen Diöcesan-Angelegenheiten zu einer Zusammenkunft geladen waren ²⁾, hierher gekommen sei, wissen wir nicht. Im August und October 1569 finden wir ihn in Breslau ³⁾, ebenso im August 1570 ⁴⁾, wo er auch, nach längerem zufolge einer Schlagberührung eingetretenem Leiden ⁵⁾, am 11. Juni 1571 mit Tode abging ⁶⁾. — Er war ein Mann von bedeutendem Ansehen und seiner dichterischen Begabung wegen in weiten Kreisen bekannt. Johann Dantiscus schätzte ihn sehr, wie sein Carmen ad Alliopagum zeigt ⁷⁾. Auch widmete ihm 1548 Georg Sabinus eine Elegie ⁸⁾. Seine eigenen poetischen Schriften sind folgende: a) Elegia de bello Turcico. Wittenbergae 1539; b) Lovanii descriptio elegiaco carmine. Lovanii 1542; c) Lutetiae Parisiorum descriptio. Lutet. Paris 1543; d) Regis Sigismundi I Epicoedion. Cracov. 1548; e) Jo. Dantisci epicoedion. 1548; f) Ecclesia catholica afflicta. Nissae. 1557 g) In obitum divi Ferdinandi I. epicoedion. 1564; und h) Descriptio Franciae magnae ⁹⁾.

24. Johann Leomann (1571—1582). Die im graden Monat zur Erledigung gekommene Prälatur war vom Capitel in Gemeinschaft des Bischofs zu besetzen. Da aber der Cardinal Hofius in Rom sich befand und Kromer als sein Coadjutor noch nicht anerkannt war, so beschloß jenes, die Wahl eines Domcustos allein zu vollziehen, und setzte den 20. Juli als Termin dazu an ¹⁰⁾. Doch unterließ es die Ausführung, weil der apostolische Nuntius Vincenz Porticus unter Androhung kirchlicher Censuren die Wahl nur unter Kromer's Vorstiz zu vollziehen gekot ¹¹⁾. Dieselbe fand darum erst,

1) A. a. D. D. 72. fol. 120.

2) A. a. D. D. 38. fol. 51.

3) A. a. D. D. 29. fol. 6. 35.

4) A. a. D. D. 29. fol. 111—112.

5) Vgl. Kastner, Eustach. v. Knobelsdorf I. c.

6) Acta Cap. Warm. ab ann. 1533—1603. fol. 35.

7) Abgedruckt in des Johann Dantiscus geistlich. Gebächten, herausgegeben von Stpler. S. 1—77.

8) Cf. Elegiar. lib. VI, 10.

9) Cf. Janocki, Janociana I, 147 und Kastner I. c. S. 196—198.

10) Bisch. Arch. z. Jfr. D. 30. fol. 56.

11) A. a. D. D. 31. fol. 51.

nach erfolgter Anerkennung der Coadjutorie, am 16. October statt und fiel einstimmig auf den Domherrn Johann Leomann, welcher sogleich als Domcustos installirt wurde ¹⁾. Leomann ²⁾, ein Schwestersohn des Bischofs Johann Dantiscus ³⁾ und 1520 in Danzig geboren ⁴⁾, war nach hinlänglicher Vorbereitung von seinen Eltern zu weiterer Ausbildung auf die Universität nach Wittenberg geschickt worden, von wo er im Sommer 1538 wieder heimgerufen worden, theils um seine Fortschritte zu erkennen, theils um zu erfahren, welchem Lebensberufe er sich zu widmen gedenke. Entschlossen, nach Wittenberg zurückzukehren, aber zugleich fürchtend, sein bischöflicher Oheim möchte es aus Besorgniß, daß er in religiöser Beziehung Schaden nehmen werde, ungern sehen, schrieb er an ihn und fragte ihn um Rath, die Versicherung hinzufügend, daß er der katholischen Kirche mit größter Wärme anhänge und deshalb eine religiöse Verirrung nicht im Entferntesten besorge ⁵⁾. Was ihm Dantiscus hierauf erwiedert habe, wissen wir nicht. Da aber Leomann in der That wieder nach Wittenberg zurückkehrte, so zweifeln wir nicht, daß ihm sein Oheim unter gewissen Bedingungen die Erlaubniß dazu gegeben habe. Im October finden wir ihn bereits wieder in Wittenberg, jedoch nur als Privatschüler bei dem berühmten Vitus Amerbach, welcher des Jünglings Fähigkeiten, Fleiß und reges Streben schätzte und ihn überaus lieb gewann ⁶⁾. Wie lange er da noch geblieben, ist unbekannt. Im October 1545 befand er sich schon an der Seite seines bischöflichen Oheims im Ermland, dessen Secretair er war ⁷⁾. Zwar rieth bald darauf Caspar Hannow, der in Rom befindliche Neffe des Bischofs Dantiscus, letzterm an, den jungen Johann Leomann zur weitem Ausbildung nach Rom zu schicken ⁸⁾; es bleibt aber ungewiß, ob dieser Rath befolgt worden sei. Leomann scheint vielmehr als

1) Acta Cap. Warm. ab ann. 1533—1608. fol. 43 u. ab ann. 1499—1593. fol. 71.

2) Die Schreibart seines Namens variiert sehr, indem er bald Leoman, bald Leomann, auch Lehmann und Lemann heißt.

3) Bisch. Arch. z. Fr. D. 6. fol. 133.

4) Als er 1582 mit Tode abging, war er 62 J. alt. A. a. D. C. 21. fol. 171.

5) A. a. D. D. 68. fol. 187—188.

6) Vgl. dessen Brief an Johann Dantiscus a. a. D. D. 6. fol. 133—134.

7) Cap. Arch. z. Fr. Schiebl. R. Nr. 1. Muniment. Regitt.

8) Bisch. Arch. z. Fr. D. 6. fol. 80.

Beamter der bischöflichen Curie im Ermlandе geblieben zu sein. Nach seines Oheims Tode finden wir ihn im April 1550 bei Tiedemann Giese als dessen Kanzler und Deconom ¹⁾; doch hat er, wie er selbst schreibt ²⁾, beide Aemter, welche in der Regel getrennt waren, nur eine Zeitlang innegehabt. Bei Bischof Hosius war er zuerst dessen Kanzler, in welchem Amte er in den Jahren 1555 bis 1557 vorkommt ³⁾, später aber dessen Deconom oder Schaffer, in welchem Amte wir ihn in den Jahren 1561 bis 1563 finden ⁴⁾. Wann er Domherr in Frauenburg geworden sei, wissen wir nicht. Nur so viel steht fest, daß er es im März 1555 bereits war ⁵⁾. Als solcher kommt er denn auch in den Jahren 1557 und 1558 vor ⁶⁾. Seine amtliche Stellung als Kanzler und Deconom hatte ihm vielfach Gelegenheit geboten, die Verhältnisse der Diöcese genau kennen zu lernen, und solches ihm gewissermaßen zur Pflicht gemacht. Natürlich fand er es dabei auch oft gerathen, in die Vergangenheit zu schauen, um die Zustände zu erkennen, aus welchen sich die zeitigen Verhältnisse entwickelt hatten. Bei solchem Forschen war er denn nach und nach mit der Geschichte des Bisthums recht vertraut geworden, so daß er zuletzt im Rufe stand, ein sehr gründlicher Kenner der Diöcesengeschichte und Diöcesanverhältnisse zu sein ⁷⁾. Unter Bischof Kromer scheint er kein besonderes Amt mehr verwaltet zu haben, vielleicht darum, weil er, als heftiger Gegner der Kromer'schen Coadjutorie ⁸⁾, nicht mehr seines Bischofs Vertrauen besaß. Als Domcustos indes lebte er würdevoll bis zu seinem am 18. August 1582 erfolgten Tode ⁹⁾.

25. Michael Konarski (1582—1584). Auch dieses Ma war die Domcustodie, weil ihre Erledigung in einen graden Monat

1) A. a. O. A. 2. fol. 78—79.

2) A. a. O. D. 30. fol. 82.

3) Vgl. a. a. O. D. 18. fol. 200, 271. 310.

4) Vgl. a. a. O. D. 19. Epp. 125. 127. 131—133. 135. 136.

5) Vgl. a. a. O. D. 18. fol. 200.

6) A. a. O. D. 18. fol. 310 und D. 122. fol. 47.

7) Als solcher wurde er 1575 vom Capitel vor Allen zur Diöcesan-Synode nach Heilsberg abgeordnet. A. a. O. D. 23. fol. 44.

8) Vgl. a. a. O. D. 9. fol. 67.

9) Acta Cap. Warm. ab ann. 1533—1603. fol. 71; Bisch. Arch. z. Fr. C. 21. fol. 171.

gefallen, vom Capitel in Gemeinschaft des Bischofs zu besetzen. Die Wahl wurde am 7. September vollzogen und fiel einstimmig auf den Domherrn Michael Konarski ¹⁾, dessen Installation jedoch, da er in Geschäften des Bischofs abwesend war, erst nach seiner Rückkehr am 17. December 1582 erfolgte ²⁾. Von ihm wissen wir sehr wenig. Die erste Kunde von seinem Dasein erhalten wir aus einem Briefe, den er unterm 10. Mai 1567 aus Petrikau an den Cardinal Hosius schrieb ³⁾. Einen zweiten Brief an Hosius schrieb er den 1. Januar 1569 aus Rom ⁴⁾, dem er Glück zum neuen Jahre wünscht und seinen Dank abstattet für die vielen von ihm empfangenen Wohlthaten. Da er sich hier schon als ermländischer Domherr unterzeichnet, so ist er es, wenn nicht früher, so doch 1568 bereits geworden. Wann er nach dem Ermland gekommen sei, wissen wir nicht; aber im Juli 1571 hielt er schon in Frauenburg Residenz ⁵⁾, wo er denn auch am 23. September desselben Jahres Kromer's Einführung als Coadjutor bewohnte ⁶⁾. Ueber seine fernere Thätigkeit als Domherr wird uns weiter nichts berichtet, als daß er im Jahre 1577 als Abgeordneter des Coadjutors nach Gnesen gesendet worden sei, um vor dem Erzbischofe von Gnesen und vor dem apostolischen Nuntius die Exemption der Diocese Ermland zu vertheidigen ⁷⁾. Aus dem Umstande aber, daß ihn Kromer später zum Pfarrer der St. Nicolai-Kirche in Elbing ausersah, läßt sich schließen, daß er in der Seelsorge besondern Eifer bewiesen habe. Im Jahre 1580 nämlich brachte ihn Kromer beim Könige für die genannte Pfarre in Vorschlag. Zwar lehnte Konarski das Anerbieten ab ⁸⁾; aber ein Jahr später ließ er sich doch dazu bewegen, nachdem die königliche Präsentation für ihn angekommen war. Freilich kam er nie in den Besitz der Pfarre, weil die Stadtbehörde es hemmte. Vom Bischofe instituiert, sollte er am

1) Acta Cap. Warm. cit. fol. 70—71.

2) Acta Cap. cit. fol. 74.

3) Er befindet sich im Bisch. Arch. z. Fr. D. 16. fol. 23.

4) A. a. D. D. 16. fol. 97.

5) A. a. D. D. 30. fol. 61.

6) A. a. D. A. 2. fol. 273.

7) A. a. D. D. 120. fol. 176.

8) Cap. Arch. z. Fr. Ab. 2. fol. 97.

6. September 1581 auch eingeführt werden; da aber der elbinger Magistrat zu thätlichem Widerstande sich anschickte, mußte der Act der Einführung unterbleiben ¹⁾. Als Domcustos lebte er nur kurze Zeit, indem er schon am 5. Juni 1584 mit Tode abging ²⁾.

26. Samsen v. Worein (1584—1586). Zu Konarsti's Nachfolger in der Prälatur wurde am 3. Juli 1584 der Domherr Samsen v. Worein gewählt ³⁾, ein Mann von großen Verdiensten um die Diöcese. Aus der allensteiner Gegend im Ermland gebürtig ⁴⁾, begab er sich im September 1535 nach Leipzig, um dort im Gemusse des Werner-Kuoleisen'schen Stipendiums den Studien obzuliegen ⁵⁾. Wie lange er daselbst geblieben, ist unbekannt. Nach seiner Rückkehr trat er in den Dienst des Domcapitels und war hauptsächlich dem capitularischen Administrator von Allenstein in der Verwaltung behülflich ⁶⁾. Willens, in den geistlichen Stand zu treten, beschloß er alsdann, nach Rom zu reisen, wo er Gelegenheit hatte, in der Theologie und im kanonischen Rechte sich gründlich auszubilden. Er traf den 5. März 1546 dort ein und berechnete, da er sich durch Fleiß und Fähigkeiten auszeichnete, zu den schönsten Erwartungen ⁷⁾. In Rom blieb er bis zum Frühlinge 1555 ⁸⁾, kehrte dann in seine Heimath zurück und langte im Juni im Ermland an ⁹⁾. Doch reiste er bald darauf wieder nach Rom ¹⁰⁾, wo er dieses Mal bis Pfingsten 1557 verweilte und alsdann die Rückreise nach dem Ermland antrat ¹¹⁾. Im November und December

1) Vgl. den Bericht darüber im Bisch. Arch. z. Fr. D. 75. fol. 30—33.

2) A. a. D. D. 124. fol. 12 u. Acta Cap. Warm. ab ann. 1533—1608. fol. 76.

3) Acta Cap. cit. fol. 76—77.

4) Vgl. Bisch. Arch. z. Fr. A. 3. fol. 32—33 und D. 6. fol. 90.

5) Acta Cap. Warm. ab ann. 1499—1593. fol. 120.

6) Bisch. Arch. z. Fr. D. 6. fol. 90.

7) Caspar Hannover an Johann Dantiscus aus Rom v. 27. März 1546 a. a. D. D. 6. fol. 87—90.

8) Vgl. a. a. D. D. 6. fol. 96 und D. 18. fol. 193.

9) Vgl. a. a. D. D. 18. fol. 193. 219.

10) Am 3. März 1556 wenigstens ist er wieder in Rom und zwar, wie er selbst sagt, dahin zurückgekehrt: „Dum hic sum Romae a reditu meo.“ Vgl. a. a. D. D. 17. fol. 20—21.

11) A. a. D. D. 12. fol. 8.

dieses Jahres finden wir ihn in Aufträgen des Bischofs Hofius in Braunsberg ¹⁾, ebenso im Januar 1558 ²⁾. Als Hofius im Juni 1558 nach Rom reiste ³⁾, war Samson v. Borein sein Begleiter, was wir aus dem Umstande schließen, daß Letzterer im November 1558 sich in Rom befand ⁴⁾. Es lag auch zu nahe, daß der Bischof einen Geistlichen mitnahm, welcher durch längern Aufenthalt in Rom mit den dortigen Verhältnissen bekannt geworden war. Mit Hofius reiste er auch nach Wien und kehrte erst 1561 von da nach dem Ermland zurück ⁵⁾. Seiner Tüchtigkeit wegen hatte man schon früher darauf Bedacht genommen, ihn mit der Zeit in's Capitel zu ziehen. Deswegen war er am 1. October 1550 Coadjutor des Domherrn Fabian Emmerich geworden ⁶⁾. Als nun Letzterer am 25. October 1559 mit Tode abging, wurde er am 21. November zum actualen Domherrn gewählt ⁷⁾. Seit seiner Rückkehr im Jahre 1561 hielt er Residenz in Frauenburg und stand dem Cardinal Hofius in wichtigen Angelegenheiten stets zur Seite ⁸⁾. Im Jahre 1569 wurde er mit Aufträgen des Cardinals und des Capitels an den königlichen Hof nach Lublin gesendet und bewies in der Ausführung derselben Eifer und Geschick, ohne jedoch das Ziel zu erreichen ⁹⁾. Nicht lange darauf setzte ihn des Capitels Kampf gegen Kromer's Coadjutorie in große Verlegenheit. Als gründlicher Kenner des kanonischen Rechts und mit dem Geschäftsgange der Römischen Curie sehr vertraut, wußte er, daß sich die Coadjutorie, vom Papste einmal bestätigt, nicht mehr rückgängig machen lasse, und rieth darum immer, das Capitel möge Kromer als Coadjutor annehmen. Als es sich endlich im Sommer 1571 dazu verstand, freute er sich, und es schmerzte ihn nur, daß der Wunsch, vom Könige eine Cautions-Urkunde zur Sicherung der Bischofswahl für künftige Fälle zu erhalten, nicht erfüllt wurde, und er unverrichteter Sache von Warschau, wo

1) A. a. O. D. D. 12. fol. 20 und D. 23. fol. 1.

2) A. a. O. D. D. 23. fol. 2.

3) Vgl. Eichhorn, Carb. Hofius Bb. I. S. 300.

4) Vgl. Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 4. Ep. 8.

5) Bisch. Arch. 3. Fr. D. 13. fol. 110—111.

6) Acta Cap. Warm ab. ann. 1533—1603. fol. 27.

7) Acta Cap. cit. fol. 30.

8) Vgl. Bisch. Arch. 3. Fr. D. 23. fol. 4, 5. und D. 16 fol. 4.

9) Vgl. A. a. O. D. D. 28. fol. 94 und D. 113. fol. 75—76.

hin ihn das Capitel gefendet hatte, zurückkehren mußte ¹⁾. Bei Fromer hatte er indes durch sein ruhiges und würdevolles Verhalten in der Streitsache viel gewonnen und genoß fortwährend dessen volles Vertrauen. Noch im Herbst 1571 machte ihn derselbe zu seinem General=Official, was er bis an sein Lebensende blieb ²⁾. Als solcher entwickelte er eine erstaunliche Thätigkeit. Er hielt beinahe in der ganzen Diöcese die General=Visitationen ab. Vom 16. bis zum 19. Juli 1572 visitirte er das Collegiatstift in Gutstadt ³⁾ und vom Frühlinge bis zum Herbst 1573 die übrigen Kirchen des Bisthums ⁴⁾. Auch half er dem Coadjutor getreulich bei der Bearbeitung der Agende und des Breviers für die Diöcese Ermland in den Jahren 1572 bis 1576 ⁵⁾, sowie er denn auch 1585 bei der neuen Ausgabe des ermländischen Messbuches in Anspruch genommen wurde ⁶⁾. Ein solcher Mann war nun natürlich der Prälatur vor Allen würdig. Doch besaß er sie nur kurze Zeit. Seine Körperkräfte schienen aufgezehrt zu sein. Am 13. Juni 1586 um 1 Uhr Nachmittags starb er plötzlich am Schlagfluß ⁷⁾.

27. Heinrich SEMPLAWSKI (1586—1595). Die Wahl des neuen Domcustos wurde am 21. Juli 1586 vollzogen, und sämtliche Stimmen fielen auf den bisherigen Domcantor Heinrich SEMPLAWSKI ⁸⁾, über dessen Leben uns wenig bekannt ist. Er begegnet uns zum ersten Mal im Mai 1569, wo wir ihn in Rom finden ⁹⁾. Wahrscheinlich hat er sich nun dem Cardinal Hosius, als dieser im folgenden Herbst nach Rom kam, als Landsmann vorgestellt und bei ihm Dienste genommen. Er wurde des Cardinals

1) Vgl. f. Brief an Fromer aus Warschau vom 12. August 1571 a. a. D. D. 23. fol. 10.

2) A. a. D. A. 6. init. und p. 14—70.

3) A. a. D. B. 3. fol. 237—259.

4) Vgl. a. a. D. D. 23. fol. 19. 20 und Fromers Hirtenbrief vom 24. Oct. 1573 bei Katenbringk, Miscell. Varm. Tom. II. p. 791—794.

5) Vgl. Bisth. Arch. 3. Fr. D. 23. fol. 28. 30. 37. 38. 42. 54. 61. 63 und D. 120. fol. 67. 153.

6) A. a. D. D. 120. fol. 43.

7) A. a. D. D. 124. fol. 33; Acta Cap. Warm. ab ann. 1533—1608. fol. 83.

8) Acta Cap. cit. fol. 84—85.

9) Bisth. Arch. 3. Fr. D. 28. fol. 87.

Hausmeister, legte aber schon im Winter 1571 diese Stelle nieder und entschloß sich zur Rückreise in seine Heimath ¹⁾. Im Frühlinge trat er die Reise an, kam auch nach Frauenburg und nahm, da er inzwischen Domherr von Ermland geworden war, den 3. Juli 1571 von seinem Canonicate Besitz ²⁾. Wie lange er hier geblieben sei, wissen wir nicht. Am 7. Januar 1576 finden wir ihn abermals in Rom und zwar im Begriffe, wieder nach Preußen zu reisen ³⁾, woraus zu schließen, daß er sich dort schon längere Zeit aufgehalten habe. Er begleitete den Stanislaus Hosius v. Vesdan, des Cardinals Neffen, nach dem Ermlande, welcher hier von seinem Canonicate Besitz nehmen wollte. Im Februar 1576 waren sie bereits in Breslau ⁴⁾ und am 16. März in Frauenburg ⁵⁾. Am 4. September desselben Jahres finden wir ihn an Kromer's Seite beim Empfange des Königs Stephan Bathori in Marienburg ⁶⁾ und den 28. März 1577 als Abgeordneten des Capitels auf dem Landtage in Heilsberg ⁷⁾, ebenso auf dem heilsberger Landtage den 18. Mai desselben Jahres ⁸⁾. Als der Domherr Hosius im August 1577 seine Rückkehr nach Rom antrat, begleitete ihn Semplawski und war im September noch nicht nach Frauenburg zurückgekommen ⁹⁾. Doch finden wir ihn schon am 17. März 1578 als Abgeordneten des Capitels auf dem Landtage zu Heilsberg ¹⁰⁾. Im März 1582 tritt er uns als domherrlicher Administrator von Allenstein entgegen ¹¹⁾. Hieraus ergibt es sich, daß er zu den hervorragendsten Mitgliedern des ermländischen Capitels gehörte. Als nun im April 1586 der Domcantor Nibedi seine Prälatur niederlegte, wurde am 7. Mai desselben Jahres Semplawski zum Domcantor gewählt ¹²⁾; stieg aber

1) Bgl. a. a. D. D. 30. fol. 8. 18 und D. 121. p. 148.

2) Acta Cap. cit. fol. 37.

3) Bisch. Arch. z. Fr. D. 121. fol. 139.

4) A. a. D. D. 32. fol. 127.

5) Acta Cap. cit. fol. 52.

6) Bisch. Arch. z. Fr. A. 3. fol. 290.

7) A. a. D. A. 3. fol. 311.

8) A. a. D. A. 3. fol. 314—316.

9) A. a. D. A. 3. fol. 520.

10) A. a. D. A. 3. fol. 342—344.

11) A. a. D. D. 120. fol. 35.

12) Acta Cap. Warm. ab ann. 1533—1608. fol. 82.

schon am 21. Juli, wie wir oben berichteten, in die nächst höhere Prälatur und wurde Domcustos. Als solcher wohnte er im Auftrage des Capitels im Mai und Juni 1589 der Huldigung bei, welche die Stände des Bisthums dem Cardinal Andreas Bathori leisteten ¹⁾, und am 18. Juli, als Vertreter des Capitels, dem Landtage in Heilsberg ²⁾. Im December 1590 verwaltete er in Abwesenheit des Cardinals Bathori, als dessen Statthalter, die Diöcese ³⁾, und am 30. October 1591 finden wir ihn wieder als Abgeordneten des Capitels auf dem Landtage in Heilsberg ⁴⁾. Von da ab wird über seine Wirksamkeit nichts mehr berichtet. Er starb in Frauenburg am 30. Mai 1595 ⁵⁾.

28. Thomas Treter (1595 — 1610). Die im päpstlichen Monate erledigte Prälatur verließ zufolge apostolischen Indults der Cardinal Bathori am 22. Juli 1595 dem Domherrn Thomas Treter, welcher am 31. Juli von derselben Besitz nahm ⁶⁾. Treter, ein in der Geschichte Ermlands viel genannter Mann, war in Posen am 1. März 1547 geboren ⁷⁾ und besuchte, nachdem er in seiner Vaterstadt den Elementarunterricht genossen hatte, als Jüngling das Collegium Hosianum in Braunsberg, wo er seine weitere Ausbildung bei den Jesuiten empfing. Weil er durch Talente, Fleiß und gute Führung unter seinen Studiengenossen sich auszeichnete und deshalb zu den schönsten Erwartungen berechnete, nahm ihn der Cardinal Hosius an seinen Hof, um ihn zu einem Mann zu erziehen, welcher dem Staate und der Kirche dereinst wichtige Dienste leisten könnte ⁸⁾.

1) Bisch. Arch. z. Fr. A. 5. fol. 64—65.

2) U. a. D. A. 5. fol. 75—78.

3) U. a. D. A. 5. fol. 151—153.

4) U. a. D. A. 5. fol. 188—189.

5) Acta Cap. cit. fol. 110 u. Bisch. Arch. z. Fr. C. 21. fol. 175.

6) Libr. process. der Kirche zu Guttstadt v. 1554—1612. fol. 178 u. Acta Cap. cit. fol. 111.

7) Daß er in Posen geboren sei, besagt sein Epitaphium in der Domkirche zu Frauenburg und die Vorrede zu seiner Symbolica vitae Christi meditatio. Brunsbergae 1612. Jahr und Tag seiner Geburt lassen sich aber entnehmen aus seinem Briefe an Bischof Rudnicki vom 1. März 1608, in welchem er schreibt, es sei dieser Tag sein Geburtstag, und er beginne das 62ste Lebensjahr. Bisch. Arch. z. Fr. D. 62. fol. 45.

8) Vgl. das genannte Epitaphium und die angeführte Vorrede.

Mit dem Cardinal mochte Treter 1569 auch die Reise nach Rom ¹⁾ und blieb bei ihm bis zu dessen im Jahre 1579 erfolgten Tode ²⁾. Als sein Wohlthäter feierlich beigesezt wurde, hielt er ihm noch die Leichenrede ³⁾. Obwohl nunmehr ohne Amt, blieb er doch vorläufig noch in Rom, wo wir ihn in den Jahren 1582 und 1583 finden ⁴⁾. Seine Tüchtigkeit verschaffte ihm indeß bald ein Unterkommen. Als im November 1583 der Prinz Andreas Bathori nach Rom kam, um längere Zeit daselbst zu verweilen ⁵⁾, mußte er natürlich als Neffe des polnischen Königs einen Hof halten, um so mehr, als er den 4. Juli 1584 zum Cardinal befördert wurde ⁶⁾. Da lag es nun nahe, daß er die dort anwesenden Polen in seine Dienste zog, und Thomas Treter wurde sein Kanzler und, vermuthlich durch Vermittlung des Cardinals, auch königlicher Secretair, was er beides schon im Juni 1585 war ⁷⁾. Sobald des Cardinals Coadjutorie für Ermeland gesichert war, brauchte er sein Canonicat in Frauenburg nicht mehr und gedachte, demselben zu Gunsten seines Kanzlers zu entsagen. Dieser war schon im Herbst 1584 mit dem Cardinal nach Polen und im Frühlinge 1585 auch nach Preußen gekommen. Im Juni war er, als die Stände Ermlands dem Cardinal huldigten, des Letztern Bevollmächtigter ⁸⁾ und reiste dann mit ihm über Frauenburg und Elbing nach Marienburg. Von da wurde er zum Bischof Kromer gesendet, um mit ihm über die Resignation des Canonicats zu verhandeln ⁹⁾. Zwar kennen wir diese Verhandlungen nicht; finden es aber wahrscheinlich, daß Kromer dem Cardinal gerathen habe, die Resignation in einem capitularischen Monate zu vollziehen, mit dem

1) Vgl. Treters Br. aus Venedig an Plasa vom 8. October 1569 im Bisch. Arch. 3. Fr. D. 62. fol. 1.

2) Rescii epist. de transitu et dormit. Hosii in Hosii Opp. Tom. II. p. 489. 490. 491 u. Rescii, vita Hosii libr. III. c. 19. 20. p. 399. 404. 405.

3) Rescii epist. de transitu et dormit. Hosii l. c. p. 491. Sie ist abgedruckt bei Rescius hinter der vita Hosii p. 414—427.

4) Vgl. Bisch. Arch. 3. Fr. D. 116. fol. 83 und Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 4. Ep. 37.

5) Bisch. Arch. 3. Fr. D. 116. fol. 84.

6) A. a. O. D. 120. p. 136.

7) Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 4. Ep. 51

8) Cap. Arch. 3. Fr. Schiebl. A. Nr. 4.

9) A. a. O. Ab. 4. Ep. 51.

Versprechen, dafür zu sorgen, daß Treter gewählt werde. Demzufolge entsagte der Cardinal seinem ermländischen Canonicat am 10. December 1585 ohne Vorbehalt ¹⁾, und am 23. December desselben Jahres wurde Thomas Treter, hauptsächlich auf Betrieb des Bischofs ²⁾, zum Domherrn gewählt und am 21. Februar 1586 als solcher persönlich installiert ³⁾. Doch hielt er vorläufig noch nicht in Frauenburg Residenz; reiste vielmehr Ausgangs Winter 1586 mit dem Cardinal Bathori wieder nach Rom, zugleich von Kromer beauftragt, den neuen Papst Sixtus V. zur Besteigung des apostolischen Stuhles zu beglückwünschen ⁴⁾. Auf die Kunde vom Tode seines königlichen Oheims verließ der Cardinal Anfangs Januar 1587 Rom und eilte nach Polen ⁵⁾. Treter kam nicht mit; er mußte in Rom zurückbleiben, um die Geschäfte der Königin Anna von Polen dort zu besorgen ⁶⁾. Diese hielten ihn längere Zeit daselbst zurück ⁷⁾, so daß er erst im Januar 1593 in seine Heimath reisen konnte ⁸⁾. Vom Herbst dieses Jahres ab hielt er denn auch in Frauenburg Residenz ⁹⁾. Zugleich war er Domherr an der Laterankirche ¹⁰⁾ und zu St. Maria Trastevere in Rom und Canonicus in Dlmüz ¹¹⁾. Die Päpste Gregor XIII. und Clemens VIII. schätzten ihn sehr ¹²⁾; Ersterer nahm ihn sogar in seine Familie auf ¹³⁾. Hieraus können wir schließen, daß er in der That ein der Prälatur sehr würdiger Mann war. Seit er Domcustos war, erfahren wir über seine Thätigkeit sehr wenig. Wir wissen nur, daß er zugleich das Amt eines Kanzlers des ermländischen Domcapitels verwaltete und als solcher alle von diesem

1) Acta Cap. Warm. ab ann. 1533—1600. fol. 81.

2) Vgl. Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 4. Ep. 49, wo Cardinal Bathori dem Bischofe Kromer unterm 28. Januar 1586 herzlich dafür dankt. Vgl. auch Bisch. Arch. 3. Fr. D. 121. p. 123.

3) Acta Capit. cit. fol. 81—82.

4) Bisch. Arch. 3. Fr. D. 120. fol. 33.

5) Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 3. fol. 18.

6) Bisch. Arch. 3. Fr. D. 116. fol. 87.

7) Vgl. Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 3. fol. 10. 11. 33. 38. 41.

8) A. a. D. Ab. 3. fol. 78.

9) Acta Cap. Warm. cit. fol. 107.

10) So nach seinem Epitaphium in der Domkirche zu Frauenburg.

11) Vgl. die Vorrede zu seiner Symbolica vitae Christi meditatio.

12) Vgl. die citirte Vorrede.

13) Vgl. Treters Epitaphium.

ausgehenden Urkunden und Briefe unterzeichnete ¹⁾. Als Bischof Simon Rudnicki am 16. December 1606 bei der Cathedral die General-Visitation abhielt, leistete ihm Treter in Gemeinschaft des Dompropstes Gornicki und des Domherrn Steinhallen dabei Assistentz ²⁾. Seine vorzüglichste Thätigkeit war übrigens der Kunst und Wissenschaft gewidmet. Er malte gern und nicht ohne Geschmack ³⁾. Vor Allem aber bewegte er sich mit großem Fleiße auf wissenschaftlichem Gebiete und förderte literarische Erzeugnisse zu Tage sowohl in poetischer, als in prosaischer Form. Schon in Rom beschäftigte er sich mit dem Leben des Cardinals Hofius, benutzte dabei die von Rescius verfaßte Biographie und gab deren Inhalt in 100 Oden wieder ⁴⁾. Als er 1593 seine Residenz in Frauenburg begann, wünschte er, mit der Geschichte Ermlands bekannt zu werden, und schickte sich an, die Archive zu durchsuchen und das erforderliche Material zu sammeln; erhielt aber, als er seinen Entschluß dem Domdechanten Kreymer mittheilte, von diesem ein die Geschichte der Bischöfe Ermlands in kurzem Abriß lieferndes Manuscript, welches ihn dergestalt befriedigte, daß er von weiterem Forschen gänzlich absah und sich bloß entschloß, dasselbe in's Lateinische zu übersetzen, um es sich und seinen polnischen Freunden nützlicher zu machen. Diese Arbeit vollzog er 1594, fertigte alsdann die Reinschrift an, malte vor jeden Bischof, mit Ausnahme der vier ersten, dessen Wappen, schrieb nach Vollendung des Ganzen am 1. Mai 1595 die Vorrede und hinterließ sein Manuscript der Nachwelt unter dem Titel: *De Episcopatu et Episcopis Ecclesiae Warmiensis* ⁵⁾. Es wurde dieses Werk sogleich sehr beliebt, auch in der Folge vom Capitel stets in Ehren gehalten und als Quelle für die Geschichte Ermlands benutzt ⁶⁾. Wir besitzen davon noch fünf aus dem 17ten Jahrhundert herrührende Abschriften, welche alle mit Andreas Bathori in folgender Weise schließen: „Quem Deus conservet et gratiae suae donis augeat, ut utili-

1) Bisch. Arch. z. Fr. A. 7. fol. 336.

2) H. a. D. A. 8. p. 3.

3) Vgl. a. a. D. D. 62. fol. 60.

4) Vgl. Eichhorn, Cardinal Hofius. Bd. I. S. 11. 14. Ein Exemplar befindet sich in der Dombibliothek zu Frauenburg.

5) Vgl. seine Vorrede dazu.

6) Bisch. Arch. z. Fr. D. 127. p. 170—173.

ter huic Ecclesiae praeesse et nos in pace regere feliciter et diutissime possit 1).“ Ferner übersezte er die im polnischen Manuscripte vorhandene Beschreibung der vom Fürsten Nicolaus Christoph Radziwill 1583 — 1584 vollzogenen Reise nach dem gelobten Lande in's Lateinische und gab sie im Jahre 1601 zu Braunsberg unter dem Titel Hierosolymitana Peregrinatio heraus 2). Eine weitere vom Domcustos Treter herrührende literarische Arbeit ist die Symbolica vitae Christi meditatio, welche sein Neffe, der Domvicar Blasius Treter, nach des Oheims Tode vorfand und 1612 zu Braunsberg in Druck gab 3). Noch zählt Blasius Treter in der Ausgabe der eben genannten Meditatio mehrere Schriftchen seines Oheims auf, die uns aber nicht zu Gesicht gekommen sind. Nach einem thätigen Leben starb Thomas Treter am 11. Februar 1610 4). Das ihm in der Domkirche zu Frauenburg ehemals gesetzte Epitaphium zerstörten die Schweden, wornach im Herbst 1682 sein Neffe Mathias Treter ihm mit des Capitels Genehmigung am Custos-Altar ein marmor-nes setzen ließ 5).

29. Samuel Knuth (1610—1614). Da die Erledigung der Custodie in einen graden Monat gefallen war, trat das Capitel in Gemeinschaft des Bischofs am 26. März 1610 zur Besetzung derselben zusammen und wählte zum Domcustos den Domherrn Samuel Knuth 6), einen zur Prälatur vollkommen befähigten, würdigen Mann. Seit dem 3. Juli 1603 ermländischer Domherr 7),

1) Die von Mathias v. Lubomierz Treter in Krakau 1685 ebirte Schrift unter demselben Titel ist nicht die von Thomas Treter angefertigte, sondern eine auf ihrer Grundlage ruhende weitere Uebersetzung.

2) Ein Exemplar dieser Ausgabe besitzen wir selbst, ein zweites befindet sich in der Dombibliothek zu Frauenburg, im letzteren auch ein Exemplar der zweiten in Antwerpen 1614 erschienenen Ausgabe.

3) Vgl. Bisch. Arch. z. Fr. D. 62. fol. 60. Ein Exemplar in der Dombibliothek zu Frauenburg.

4) Vgl. a. a. O. D. D. 102. fol. 97; D. 64 fol. 76; D. 125. fol. 59; Eichhorn a. a. O. I, 14. Anm. 1.

5) Acta Cap. Warm. de 18. Septbr. 1682.

6) Acta Cap. Warm. ab ann. 1609—1611. p. 4.

7) Er erhielt durch Provision des Nuntius Rangono das Falibowski'sche Canonikat und wurde in seinem Procurator Martin Kolacki am 3. Juli 1603 installedirt. Acta Cap. Warm. ab ann. 1533—1608. fol. 126.

nahm er jedoch erst den 15. März 1606 persönlich von seinem Canonicat Besitz und begann seine dreißigtägige Residenz ¹⁾. Nachdem er hierauf die Diaconats- und Priesterweihe empfangen hatte, trat er am 11. Mai 1606 seine Personal-Residenz beim Capitel an ²⁾ und nahm fortan eine hervorragende Stellung in demselben ein. Im April 1607 wurde er beauftragt, den Bischof Rudnicki zum Reichstage zu begleiten ³⁾, und am 10. October vertrat er das Capitel auf dem Landtage in Heilsberg ⁴⁾, ebenso auf den Landtagen daselbst am 16. Juli und 9. December 1609 und am 26. August 1610 ⁵⁾. Auch als Domcustos wurde er in gleichen Missionen verwendet, was zum Schlusse berechtigt, daß er zu solchen Geschäften besonders tüchtig gewesen sei. So wählte ihn das Capitel im Juni 1613 zum Abgeordneten für den nächsten preussischen Landtag in Graudenz ⁶⁾. Uebrigens besaß er die ermländische Prälatur nicht ohne Anfechtung. Obwohl Treter im Februar, also in einem capitularischen Monate, gestorben war, hatte sich doch die erledigte Domcustodie, man weiß nicht auf welche Rechtsgründe gestützt, ein Pole, Namens Valentin Sczawinski, bei der römischen Curie zu verschaffen gewußt und eine päpstliche Provisita auf dieselbe erhalten. Sobald aber Bischof Rudnicki solches erfuhr, schrieb er an seinen Agenten nach Rom, wies nach, daß solche Verleihung nur erschlichen sei, und erklärte, sein und seines Capitels Recht wider jede Verletzung schützen zu wollen ⁷⁾. Sczawinski erschien wirklich im März 1611 mit seiner Provisita in Frauenburg und verlangte seine Einsetzung in Treters Domcustodie und Canonicat. Allein der Bischof und das Capitel lehnten sein Begehren ab, mit dem Bemerken, daß erstere Samuel Knuth und letzteres Felix Kos im rechtlichen Besitz hätten, und mit der Erklärung, daß, obwohl sie sonst dem heiligen Stuhle in Allem gehorsam sein wollten, sie doch diese Provisita als irrtümlich und widerrechtlich gegeben betrachten müßten. Zwar legte hiegegen Sczawinski vor Notar und Zeugen Verwahrung ein, jedoch vergeblich, indem auch der Bischof

1) Acta Cap. cit. fol. 137.

2) Acta Cap. cit. fol. 138.

3) Bisch. Arch. z. J. A. 7. fol. 462—463.

4) A. a. D. A. 9. fol. 31—35 und D. 125. fol. 28.

5) A. a. D. A. 9. fol. 273—276. 367—372. 476—481.

6) A. a. D. D. 126. fol. 21.

7) A. a. D. D. 102. fol. 97.

durch seinen Kanzler Jacob Schröter vor Notar und Zeugen eine Gegengewahrung zu Protocoll geben ließ ¹⁾. Die Sache ging nun nach Rom, wurde näher untersucht und zu Gunsten des Bischofs und Capitels entschieden ²⁾. Seitdem blieb Knuth im ungestörten Besitze der Prälatur bis zu seinem am 23. Mai 1614 erfolgten Tode ³⁾.

30. Wenceslaus Kobierski (1614 — 1643). Durch Knuths Tod war die Domcustodie im päpstlichen Monate zur Erledigung gekommen und wurde vom apostolischen Nuntius an Wenceslaus Kobierski, einen Neffen des Bischofs Simon Rudnicki, vergeben ⁴⁾. Nachricht von dieser Verleihung erhielt das Capitel am 31. October 1614 ⁵⁾, und schon am 24. December desselben Jahres finden wir den neuen Domcustos in der Capitels-Sitzung gegenwärtig ⁶⁾. Ueber seine Thätigkeit im Capitel, wie überhaupt über sein Wirken im Ermland ist uns sehr wenig bekannt. Nach seines Oheims Tode im Jahre 1621 gehörte er zu dessen Testaments-Vollstreckern ⁷⁾. Am 13. August desselben Jahres wohnte er der Bischofswahl bei ⁸⁾. Wie sehr ihm die Wahrung der capitularischen Rechte bei seiner Wahl am Herzen lag, haben wir anderswo berichtet ⁹⁾. Als Nicolaus Syzkowski am 22. März 1633 zum Bischofe von Ermland gewählt wurde, war er ebenfalls zugegen ¹⁰⁾ und wurde am 6. April mit dem Wahldecret zu Hof gesendet, wo er zugleich um die Befreiung Ermlands von militärischer Besatzung bitten sollte ¹¹⁾. Er entledigte sich aller Aufträge mit Geschick und kehrte im Mai

1) A. a. D. D. 102. fol. 160—161.

2) A. a. D. D. 64. fol. 76.

3) Acta Cap. Warm. ab ann. 1614—1631. fol. 3; Bisch. Arch. 3. Fr. C. 21. fol. 171. Er war erst 45 Jahre alt.

4) Bisch. Arch. 3. Fr. D. 64. fol. 81. Ob er ein Sohn oder Bruder des bischöflichen Marschalls Alberti Kobierski (vgl. Erml. Zeitschr. Bb. II. S. 501), welcher im Spätsommer 1615 starb (Bisch. Arch. 3. Fr. A. 10. zwischen fol. 467 u. 468), gewesen sei, wissen wir nicht.

5) Acta Cap. Warm. cit. fol. 3.

6) Acta Cap. cit. fol. 6.

7) Vgl. Bisch. Arch. 3. Fr. A. 8. p. 421.

8) Erml. Zeitschr. Bb. I. S. 487.

9) A. a. D. Bb. I. S. 494.

10) A. a. D. Bb. I. S. 499.

11) Bisch. Arch. 3. Fr. D. 127. p. 137.

wieder heim ¹⁾. Als der neue Bischof Ende März 1634 in die Diöcese kam, war Kobierski einer der capitularischen Abgeordneten, welche ihn an der Grenze empfangen ²⁾, und als sich jener am 1. Mai von den Ständen in Heilsberg huldigen ließ, stand ihm der Domcustos zur Seite ³⁾. Gleich darauf wurde er, da der Bischof nach Thorn reiste, für die Dauer der Abwesenheit desselben zum Statthalter ernannt ⁴⁾. Am 30. Juni 1634 vertrat er das Capitel auf dem Landtage zu Heilsberg ⁵⁾. Seitdem erfahren wir nichts Erhebliches mehr über ihn. Am 6. Mai 1643 wohnte er der Bischofswahl bei ⁶⁾; starb aber noch in demselben Jahre am 20. Juli ⁷⁾.

31. Präclaus Szemborowski (1644—1651). Kobierski's Nachfolger wurde durch päpstliche Provison der Domherr Präclaus Szemborowski, welcher am 27. Juni 1644 von seiner Prälatur Besitz nahm ⁸⁾ und dieselbe innehatte bis zu seiner im Jahre 1651 erfolgten Beförderung zum Domdechanten. Ueber sein Leben und Wirken haben wir früher bereits zu sprechen Gelegenheit gefunden ⁹⁾.

32. Georg Marquart (1651—1660). Zum Domcustos wurde am 1. December 1651 der Domherr Georg Marquart gewählt und sogleich installiert ¹⁰⁾, ein verdienstvoller und der Prälatur sehr würdiger Mann. In Wormbit 1591 geboren, studirte er bis Rhetorica bei den Jesuiten in Braunsberg, hernach Philosophie und Theologie in Wilna, empfing den 12. September 1618 vom P. Provinzial für Litthauen die kleineren Weihen, im Winter 1619 vom wilnaer Suffragan Abraham Woina die Subdiaconats- und Diaconatsweihe und den 25. Mai 1619 von seinem Bischofe Simon Rudnicki in der Collegiatkirche zu Guttstadt die Priesterweihe. Nachdem er hierauf kurze Zeit Kaplan in Heilsberg gewesen, wurde er

1) Erml. Zeitschr. Bb. I. S. 501—502.

2) A. a. D. Bb. I. S. 503.

3) A. a. D. Bb. I. S. 504.

4) Vgl. Bisch. Arch. z. Fr. D. 127. p. 181—182. 368—369.

5) Erml. Zeitschr. Bb. I. S. 504.

6) A. a. D. Bb. I. S. 510.

7) Bisch. Arch. z. Fr. C. 21. fol. 171 u. Acta Cap. Warm. de 21. Julii 1643.

8) Acta Cap. Warm. de 27. Junii 1644.

9) Vgl. unter den Domdechanten in der Erml. Zeitschr. Bb. III. S. 369—371.

10) Acta Cap. Warm. de 1. Decembr. 1651.

Coadjutor des franken Pfarrers von Tolkemitt, dem er nach dessen Tode am 27. September 1622 als wirklicher Pfarrer folgte ¹⁾. Später ward er auch zum Domherrn von Guttstadt befördert. Wegen seiner Tüchtigkeit zog ihn, man weiß nicht auf welche Veranlassung und in welcher Zeit, der polnische Prinz Carl Ferdinand an seinen Hof, auf dessen wahrscheinliche Empfehlung er denn auch am 17. Januar 1630 zum Domherrn von Ermland gewählt wurde ²⁾. Im Herbst desselben Jahres erschien er in Allenstein, wo damals das Capitel Residenz hielt, nahm Besitz von seinem Canonicat und begann, um den Statuten zu genügen, seine dreißigtägige Residenz. Doch wurde er dem Prinzen zu Liebe, der ihn schwer entbehren konnte, vor Ablauf der Frist von der weitem Residenz unterm 12. November dispensirt und reiste wieder zum Prinzen ³⁾. Bei diesem scheint er bis 1633 geblieben zu sein. Im Februar dieses Jahres setzte ihn der König in die Zahl der vier Candidaten für den ermländischen Bischofsstuhl ⁴⁾. Der Wahl wohnte er am 22. März selbst bei ⁵⁾ und blieb seitdem im Ermlande. Im April 1633 erhielt er vom Capitel den Auftrag, in Gemeinschaft des Domherrn Lucas Gornicki das Bisthums-Inventarium aufzunehmen ⁶⁾, welcher Arbeit er sich bis in den Monat Mai mit großer Sorgfalt unterzog ⁷⁾. Gegen den Schluß des Jahres hatte er in Gemeinschaft des Domherrn v. Zornhausen den Bevollmächtigten des neuen Bischofs die Kammerämter in der Diöcese zu übergeben ⁸⁾. Im Jahre 1639 war er capitularischer Administrator von Allenstein ⁹⁾. Der am 6. Mai 1643 stattfindenden Bischofswahl wohnte er nicht bloß persönlich bei, sondern war auch einer der vom Könige aufgestellten vier Wahlcandidaten ¹⁰⁾. Ebenso war er bei der Bischofswahl am 6. April 1644 zugegen ¹¹⁾. Nachdem er über 21 Jahre Mitglied

1) Bisch. Arch. zu Fr. B. 8. fol. 129—130.

2) Acta Cap. Warm. de 17. Januar. 1630.

3) Bisch. Arch. z. Fr. D. 127. p. 49—50.

4) Erml. Zeitschr. Bb. I. S. 497.

5) A. a. D. Bb. I. S. 499.

6) Vgl. Bisch. Arch. z. Fr. D. 127. p. 138—139. 140. 289—290.

7) A. a. D. D. 127. p. 147. 299—300. 301.

8) Erml. Zeitschr. Bb. I. S. 503.

9) Vgl. Grunenberg, Gesch. u. Statistik des Kreises Allenstein S. 30.

10) Erml. Zeitschr. Bb. I. S. 509—510.

11) A. a. D. Bb. I. S. 515.

des Capitels gewesen, ward er, nach Szemborowski's Beförderung zu einer höhern Prälatur, am 1. December 1651 vom Bischofe und Capitel zum Domcustos gewählt. Obwohl in vorgerücktem Alter, ist er doch auch als Prälat noch immer thätig. Am 10. August 1655 vertrat er das Capitel auf dem Landtage in Heilsberg und zeigte dabei Geschick und Eifer ¹⁾. Schmerzlich berührte ihn hierauf das Unglück der Diöcese im Schwedenkriege unter Carl Gustav. Dem Beispiele des Bischofs Leszczyński folgend, war er schwach genug, in die Säkularisation Ermlands einzuwilligen; als er aber wieder zu sich kam, bereuete er die übereilte That und verschaffte sich zur Beruhigung seines Gewissens im Winter 1657 die päpstliche Absolution von den kirchlichen Censuren, in die er sich verfallen glaubte ²⁾. Beim Könige von Polen scheint er in besonderer Gunst gestanden zu sein, der ihn am 26. August 1658 für die bevorstehende Bischofswahl zum dritten Male in die Candidatenliste setzte ³⁾; wie wir ihn denn auch bei dieser Wahl am 5. October noch thätig finden ⁴⁾. Seitdem erfahren wir über seine Wirksamkeit nichts mehr. Im November 1660 machte der Tod seinem Leben ein Ende ⁵⁾. Seine Leiche wurde am 16. December 1660 in der Kirche zu Wormditt beigesetzt, wobei der Bischof Wydzga selbst unter Assistenz des Bischofs Thomas Ujejski von Kiow und des ermländischen Suffragans Albert Pilchowicz die Requien feierte ⁶⁾.

33. Ludwig Fantoni (1662—1665). Sein Nachfolger wurde durch päpstliche Provison der Domherr Ludwig Fantoni, als Domcustos am 3. November 1662 installiert ⁷⁾, welcher diese Prälatur bis zum 11. April 1665 befaß, an welchem Tage er zum Domdechanten befördert wurde. Von ihm haben wir oben bei den Domdechanten bereits gesprochen ⁸⁾.

1) Vgl. Cap. Arch. z. Fr. Ab. 17. fol. 131.

2) Erml. Zeitschr. Bb. I. S. 524. Anm. 1.

3) U. a. D. Bb. I. S. 530.

4) U. a. D. Bb. I. S. 531.

5) Daß er im November 1660 gestorben sei, ergibt das Schreiben des apostolischen Nuntius Anton Pignatello in Actis Cap. Warm. de 15. Julii 1661.

6) Bisch. Arch. z. Fr. A. 13. fol. 34.

7) Acta Cap. Warm. de 3. Novembr. 1662.

8) Vgl. Erml. Zeitschr. Bb. III. S. 371—373.

34. Andreas Bafius (1665). Auf Fantoni folgte in der Prälatur für sehr kurze Zeit der Domherr Andreas Bafius ¹⁾. Doch wissen wir, bei der Mangelhaftigkeit der Capitels-Acten aus jener Zeit, nicht genau, wann er zum Domcustos gewählt und als solcher installiert worden sei. Ueberhaupt ist uns über ihn wenig bekannt, weil er größtentheils am königlichen Hofe lebte. Er war nämlich schon 1643 königlicher Secretair ²⁾ und wurde in diesem Jahre durch päpstliche Provision zum Domherrn von Ermland befördert und am 19. August installiert ³⁾. Doch scheint er sich bald wieder von Frauenburg entfernt zu haben. Bei der am 6. April 1644 vollzogenen Bischofswahl war er wenigstens nicht zugegen ⁴⁾. Einige Jahre erfahren wir über ihn gar nichts. Als jedoch der Bischof Wenceslaus Leszczyński im August 1650 zum Jubiläum nach Rom reiste und, bei der Rückkehr auch die Bäder in Baden besuchend, erst im September 1651 im Ermlande wieder eintraf ⁵⁾, war Domherr Bafius sein Begleiter ⁶⁾. Auch im Frühlinge und Sommer 1653 begleitete er den Bischof eben dahin in die Bäder ⁷⁾. Im schwedischen Kriege unter Carl Gustav, als sich der polnische Hof in sehr trauriger Lage befand, scheint er nach dem Ermlande gekommen zu sein und fortan seiner Residenzpflicht als Domherr genügt zu haben. Im März 1656 nämlich wurde er in Gemeinschaft des Domdechanten Szemborowski als capitularischer Abgeordneter nach Elbing geschickt, um mit dem schwedischen Kanzler Erich Drenstierna zu unterhandeln ⁸⁾. Auch finden wir ihn am 5. October 1658 als Theilnehmer an der Bischofswahl ⁹⁾; und als im März 1663 der Bischof Wydyga seinen Einzug in die Cathedrale hielt, war Bafius eben-

1) Daß er Domcustos gewesen sei, sehen wir mit Bestimmtheit aus Acta Cap. Warm. de 5. Februar. 1666.

2) Vgl. Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 15. fol. 16.

3) Acta Cap. Warm. de 19. August. 1643.

4) Vgl. Erml. Zeitschr. Bb. I. S. 515.

5) Vgl. a. a. O. Bb. I. S. 518.

6) Acta Cap. Warm. de 1. August. 1650 und Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 17. fol. 24.

7) Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 17. fol. 36. 39.

8) Vgl. a. a. O. Ab. 12. fol. 66. 74.

9) Erml. Zeitschr. Bb. I. S. 531.

falls in Frauenburg 1). Im Genuße der Prälatur war er nur kurze Zeit, indem er schon im August 1665 das Zeitliche segnete 2).

35. Sigismund Christoph v. Stössel (1666—1671). Die Wahl des Domcustos zog sich, wir wissen nicht aus welchem Grunde, dieses Mal sehr in die Länge. Es verging das Jahr 1665, ohne daß man Anstalten dazu machte. Erst am 5. Februar 1666 wurde sie vollzogen und fiel auf den bisherigen Domcantor Sigismund Christoph v. Stössel, welcher noch an demselben Tage installirt wurde 3). Stössel, wahrscheinlich ein geborner Ermländer 4), war, man weiß nicht wie, frühzeitig an den Hof des Prinzen Carl Ferdinand, Bischofs von Bloß und Breslau gekommen 5) und wurde von diesem wegen der treuen Dienste, die er ihm geleistet hatte, mit einem ermländischen Canonicate belohnt. Der Prinz nämlich hatte im Jahre 1644 ein päpstliches Indult dazu erhalten und machte sogleich von seinem Rechte Gebrauch, als ihm die Nachricht von dem am 25. Januar 1651 erfolgten Tode des Dompropstes Albert Rudnicki zukam. Er verlieh schon am 28. Januar das im päpstlichen Monate erledigte Canonicat an Sigismund Christoph v. Stössel 6), und dieser wurde am 6. Februar auf dasselbe installirt 7). Nicht lange darauf wurde er Domcantor von Ermland. Durch Skarzewski's Tod am 1. Juli 1651 war diese Prälatur erledigt und wurde von Gregor X., vielleicht auf Verwenden des Prinzen Carl Ferdinand, dem Domherrn v. Stössel verliehen, welcher auf Grund der päpstlichen Provisita am 27. März 1653 als Domcantor installirt wurde 8). Er gehörte zu den hervorragendsten Mitgliedern des

1) M. a. D. Bb. I. S. 538.

2) Acta Cap. Warm. de 4. Septembr. 1665.

3) Acta Cap. Warm. de 5. Februar. 1666.

4) Die Familie v. Stössel war wenigstens im Ermlande auf Barkitten an säßig und lieferte der Kirche, wie dem Staate ausgezeichnete Diener. Vgl. Erml. Zeitschr. Bb. II. S. 283. 300. 301. 302; Bisch. Arch. z. Fr. B. 7. fol. 77; Acta Cap. Guttst. de 10. April. 1687; 22. August. et 18. Maji 1726.

5) Cap. Arch. z. Fr. Ab. 9. fol. 44.

6) Die Provisions-Urkunde vom 28. Januar 1651 befindet sich im Cap. Arch. z. Fr. Schiebl. J. Nr. 69.

7) Acta Cap. Warm. de 6. Februar. 1651.

8) Acta Cap. Warm. de 27. Martii 1653.

9) Cap. Arch. z. Fr. Ab. 17. fol. 132.

ermländischen Capitels. Letzteres faßte, als der schwedische König Carl Gustav auch Ermland bedrohte, den Entschluß, die Cathedrale und das allensteiner Schloß in Vertheidigungs-Zustand zu setzen, und sandte mit entsprechenden Vorschlägen im August 1655 den Domcantor v. Stöffel und den Domherrn Fantoni als Abgeordnete zum Bischofe nach Heilsberg ¹⁾. Leider half Alles nichts; Ermland wurde erobert. Stöffel folgte seinem Bischofe und begab sich nach Königsberg, wo wir ihn im Frühlinge 1656 finden ²⁾. Vielleicht ist er um jene Zeit, weil aller Mittel entblößt, zur Sicherung seiner Subsistenz auch Pfarrer von Kiwitten geworden, welcher Pfründe er im Herbst 1661 entsagte ³⁾. Dem Bischofe Leszczyński war er während der schlimmen Zeit des Schwedenkrieges ein kluger und treuer Rathgeber und stand ihm allzeit in That, Rede und Schrift kräftig zur Seite ⁴⁾. Solche Dienste vergalt ihm Leszczyński, als er auf dem erzbischöflichen Stuhle von Gnesen saß, in reichlichem Maße, indem er ihn zum Domherrn von Gnesen und Lowicz und zum Propste von Kalisch machte ⁵⁾. Im Jahre 1662 tritt uns Stöffel auch als königlicher Secretair entgegen ⁶⁾, ohne daß wir erfahren, wann er es geworden sei. Er blieb jedoch ruhig im Ermlande und hielt hier seine Residenz. So finden wir ihn am 5. October 1658 bei der Bischofswahl ⁷⁾, und im Juni 1662 war er an des Bischofs Seite in Guttstadt ⁸⁾. Ende December 1662 schickte ihn Bischof Wydyga zum Kurfürsten Friedrich Wilhelm nach Königsberg, und Stöffel erwirkte die Herausgabe Frauenburgs und der Cathedrale ⁹⁾. Wie thätig er sich im März 1663 bei Wydyga's Ankunft zur Cathedrale erwies, haben wir anderswo erzählt ¹⁰⁾. Bei seiner so hervorragenden Stellung war es daher natürlich, daß er 1666 zum Domcustos befördert wurde. Seitdem tritt aber seine Wirksamkeit mehr in den Hintergrund. Er kränkelte

1) U. a. D. Ab. 9. fol. 156 und Ab. 12. fol. 82.

2) Bisch. Arch. 3. Fr. A. 13. fol. 50.

3) M. L. Treter p. 162.

4) M. L. Treter p. 162. Dieses Alles war Stöffel schon im Jahre 1662. Vgl. Bisch. Arch. 3. Fr. A. 13. fol. 70.

5) U. a. D. A. 13. fol. 70.

6) Erml. Zeitschr. Bb. I. S. 531.

7) U. a. D. Bb. I. S. 540. Ann. 3.

8) U. a. D. Bb. I. S. 537.

9) U. a. D. Bb. I. S. 537—538.

viel und konnte sich nicht mehr erholen. Nach langem Leiden ¹⁾ machte der Tod am 23. April 1671 seinem Leben ein Ende ²⁾.

36. Adam Konarski (1671—1678). Zu Stöffels Nachfolger wählten Bischof und Capitel am 18. August 1671 den bisherigen Domcantor Adam Konarski, welcher sogleich installiert wurde ³⁾. Er besaß die Prälatur, bis er am 4. Febr. 1678 zum Dompropst befördert wurde. Ueber ihn ist darum früher schon Rede gewesen ⁴⁾.

37. Zacharias Johan Scholz (1678—1692). Die erledigte Domcustodie zu besetzen, hatte das Capitel zum 15. April 1678 Termin anberaumt. Es wählte zum Prälaten den Domherrn Zacharias Johann Scholz ⁵⁾, einen ausgezeichneten Mann, welcher sogleich installiert wurde ⁶⁾. Aus seiner Jugend ist uns nichts bekannt. Im Jahre 1660, wo er uns zum ersten Male entgegentritt, war er bischöflicher Notar und wurde am 6. September dieses Jahres vom Bischofe Wydzga zum Titular-Domherrn von Guttstadt befördert und den 14. September als solcher installiert ⁷⁾. Er blieb als Hausprälat bei Wydzga in Heilsberg bis zum Frühlinge 1661. In diesem Jahre wurde er am 16. Mai Residenzial-Domherr von Guttstadt ⁸⁾. Vier Jahre später trat er in's ermländische Capitel ein, indem ihm der Erzbischof Leszczyński von Gnesen zufolge päpstlichen Indults ein in Frauenburg erledigtes Canonicat verlieh ⁹⁾, auf welches er am 8. Mai 1665 installiert wurde ¹⁰⁾. Er zählte zu den strebsamsten Mitgliedern des Capitels. Im Jahre 1669 reiste er, als Abgesandter des Bischofs, mit dem Bericht über den Zustand der Diocese nach Rom ¹¹⁾. Am 25. Juni 1676 vertrat er den Bischof auf dem Landtage in Heilsberg und führte auf demselben

1) Vgl. Acta Cap. Warm. de 3. Novembr. 1668; 21. Januar., 8. Februar. et 8. Martii 1669; 3. Februar. 1670 et 23. Febr. 1671.

2) Acta cit. de 24. April. 1671; Bisch. Arch. 3. Fr. C. 21. fol. 173.

3) Acta cit. de 18. August. 1671.

4) Erml. Zeitschr. Bb. III. S. 333—334.

5) Nach der damaligen polonistrenden Schreibweise in der Regel Szolc geschrieben.

6) Acta Cap. Warm. de 15. April. 1678.

7) Bisch. Arch. 3. Fr. A. 11. fol. 454—456 und A. 13. fol. 8—9.

8) Acta Cap. Guttstad. de 16. Maji 1661.

9) Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 11. p. 336 sqq.

10) Acta Cap. Warm. de 8. Maji 1665.

11) Erml. Zeitschr. Bb. I. S. 542.

mit vielem Geschick den Vorstz ¹⁾. Im September und November desselben Jahres regierte er die Diöcese in Wybzga's Abwesenheit als Statthalter ²⁾. Ein Jahr später, als Wybzga's Translation auf den erzbischöflichen Stuhl von Gnesen in Aussicht stand, beschloß das Capitel, seine Rechte zu sichern, und wählte eine Commission, um die in der Diöcese vorgekommenen Mißbräuche und Rechtsverletzungen zu verzeichnen und die Mittel zu ihrer Beseitigung aufzusuchen. Mitglied dieser Commission wurde auch Scholz ³⁾. In gleicher Weise erhielt er im Mai 1678 den Auftrag, alle die Rechte des Capitels auf die Bischofswahl beweisenden Urkunden und Schriftstücke zu sammeln ⁴⁾, woraus zu schließen, daß er in solchem Geschäfte sehr tüchtig gewesen sei. Als Wybzga unserm Domcustos unterm 12. October 1679 anzeigte, daß er von seinen Translations-Bullen bereits Transsumpte aus Rom erhalten habe ⁵⁾, traf das Capitel Anstalten zur Bischofswahl. Sie erfolgte am 31. October 1679, und ihr wohnte auch Scholz bei ⁶⁾. Als der Bevollmächtigte des neuen Bischofs Radziejowski am 16. November 1680 vom Stuhle Ermlands Besitz nahm, war Domcustos Scholz bei dieser Feier noch besonders thätig ⁷⁾. Auch begrüßte er den neuen Bischof am 19. Juli 1681 bei dessen Ankunft an der Diöcesangrenze im Namen des Capitels ⁸⁾. Ihn ernannte Radziejowski am 17. October desselben Jahres zu seinem General-Official in geistlichen Angelegenheiten, welchem Amte Scholz bis 1688 mit Ehren vorstand ⁹⁾. Das Vertrauen des Bischofs zu ihm war so groß, daß er ihn in der Regel, so oft er verreiste, für die Dauer seiner Abwesenheit zum Statthalter machte. So war Scholz Statthalter vom Mai bis zum November 1682 ¹⁰⁾, ebenso vom März bis zum Juli 1685 ¹¹⁾, auch

1) N. a. D. Bb. I. S. 548.

2) N. a. D. Bb. I. S. 549 Anm. 3.

3) N. a. D. Bb. I. S. 550.

4) N. a. D. Bb. I. S. 554.

5) N. a. D. Bb. I. S. 550 Anm. 1.

6) N. a. D. Bb. I. S. 560.

7) N. a. D. Bb. I. S. 563.

8) N. a. D. Bb. I. S. 563.

9) N. a. D. Bb. I. S. 567.

10) N. a. D. Bb. I. S. 568.

11) N. a. D. Bb. I. S. 574-575.

im Herbst 1686 ¹⁾, im Mai 1687 ²⁾ und im Juni 1688 ³⁾. Auch begleitete er den Bischof im Jahre 1683 zu der General-Visitation nach Elbing und Königsberg ⁴⁾. Seit dem Abgange des Cardinals Radziejowski nach Gnesen tritt er jedoch mehr in den Hintergrund. Zwar finden wir ihn noch am 3. September 1688 bei der Bischofswahl ⁵⁾ und am 1. April 1689 bei der Bestignahme des ermländischen Stuhles für Szascki thätig ⁶⁾. Damit scheint aber auch seine Wirksamkeit geschlossen zu sein; denn wir erfahren über ihn fortan nichts mehr. Am 2. März 1692 machte der Tod seinem Leben ein Ende ⁷⁾.

38. Stanislaus v. Kupniew Ujeyski (1693—1706). Nach Scholzens Tode entstand über die Nachfolge in der Domcustodie ein heftiger Streit. Der junge Domherr Anton Bassani ⁸⁾ befand sich eben in Warschau und hatte Lust, die Prälatur vom apostolischen Nuntius sich zu erbitten, falls das Capitel einwilligte. Da er auf seine nach Frauenburg geschickte Anfrage keine Antwort erhielt ⁹⁾, nahm er des Capitels Zustimmung an, führte sein Vorhaben aus, verschaffte sich vom Nuntius Andreas Santacruci, Erzbischof von Seleucia, eine Provison auf die Domcustodie und reichte sie dem Capitel und dem Bischofe ein. Beide jedoch wiesen sie zurück. Unzufrieden mit dem ganzen Verfahren des jungen Mannes, welcher der bisherigen Praxis zuwider und ohne hinreichende Verdienste zur Prälatur gelangen wollte, verweigerte ihm der Bischof, zumal die Provisons-Urkunde einen bedeutenden Formfehler besaß, die kanonische Institution und demzufolge auch das Capitel die Installation, und er mußte, so unlieb es ihm war, von der Domcustodie gänzlich absehen ¹⁰⁾. Domcustos wurde nun durch päpstliche Provison vom

1) Acta Cap. Warm. de 4. Novembr. 1686.

2) Acta cit. de 6. Maji 1687.

3) Acta cit. de 16. Junii 1688.

4) Erml. Zeitschr. Bb. I. S. 568—569. 570.

5) A. a. D. Bb. I. S. 588.

6) A. a. D. Bb. I. S. 590.

7) Acta Cap. Warm. de 2. Martii 1692.

8) Er wurde ermländischer Domherr am 18. August 1690. Acta cit. de 18. Augusti 1690.

9) Acta cit. de 18. Martii 1692.

10) Acta cit. de 11., 16., 28. et 30. April., 6., 30. et 31. Maji, 14. et 23. Junii 1692.

30. August 1692 der verdienstvolle Domherr Stanislaus v. Ruzniew Ujeyski, welcher am 24. Februar 1693 auf die Prälatur instituirt ¹⁾ und zwei Tage später installirt wurde ²⁾. Er hatte sie inne bis zu seiner am 26. Februar 1706 erfolgten Beförderung zum Domdechanten. Von ihm ist bereits oben ausführlicher die Rede gewesen ³⁾.

39. Johann Georg Kunigt (1706 – 1719). Auf Ujeyski folgte sogleich durch capitularische Wahl der bisherige Domcantor Johann Georg Kunigt in der erledigten Prälatur ⁴⁾. Er war aus Heißenberg im Ermland gebürtig, reiste, nachdem er drei Jahre in Krakau studirt hatte ⁵⁾, im Jahre 1670 als Clericus nach Rom, trat dort in den Genuß der Preußischen Stiftung und blieb darin bis 1673 ⁶⁾. Während er sich noch in Rom aufhielt, erfuhr er, daß der ermländische Domherr Johann Markiewicz durch rechtskräftiges Urtheil sein Canonicat verloren habe, bewarb sich sogleich um dasselbe beim päpstlichen Stuhle und erhielt es durch Provisions-Urkunde vom 17. October 1673 ⁷⁾. Bei seiner Rückkehr händigte er die Urkunde ein und wurde auf Grund derselben am 22. April 1675 installirt ⁸⁾. Da aber sein Recht auf das Canonicat bestritten wurde, konnte er sich nicht im Besitze desselben behaupten und sah sich genöthigt, bei der Römischen Curie Prozeß zu führen. Nachdem dieser im Juni 1681 in drei Instanzen zu seinen Gunsten entschieden war, wurde er als Domherr zugelassen ⁹⁾. Seitdem residirte er in Frauenburg und nahm, wie die Capitels-Acten ergeben, ungehindert an allen Verrichtungen eines Domherrn Theil, bis im November 1683, durch Markiewicz angeregt, die Prozeßsache von Neuem begann ¹⁰⁾ und

1) Investiturbrief mit der päpstlichen Provisionsurkunde im Cap. Arch. z. Fr. Schiebl. J. Nr. 68.

2) Cap. Arch. z. Fr. Schiebl. R. Nr. 36.

3) Erml. Zeitschr. Bb. III. S. 378–381.

4) Acta Cap. Warm. de 26. Februar. 1706.

5) Acta cit. de 6. Junii 1681.

6) Erml. Zeitschr. Bb. II. S. 302. Nr. 19.

7) Diese päpstliche Provisions-Urkunde befindet sich im Cap. Arch. z. Fr. Schiebl. P. Nr. 72.

8) Acta Cap. Warm. de 22. April. 1675.

9) Acta cit. de 6. Junii 1681.

10) Acta cit. de 3. Novembr. 1683.

dieses Mal für ihn ungünstig ausfiel. Markiewicz nämlich gewant den Prozeß bei der Römischen Rota und nahm 1686 das Canonicat wieder in Besitz ¹⁾). Zwar legte Kunigt hiegegen Verwahrung ein ²⁾), aber vergeblich; er mußte weichen. Nicht lange darauf resignirte zwar Markiewicz sein Canonicat; dieses erhielt aber jetzt Simon Alexius Treter ³⁾). Im Capitel selbst hatte Kunigt viele Freunde, und man hätte ihn gern wieder aufgenommen, weshalb er bei der Wahl eines neuen Domherrn am 19. December 1687 auch einer der Candidaten war ⁴⁾). Allein dieses Mal mußte er, weil es die Verhältnisse so erheischten, dem Bischöfe Ebski von Brzemyśl weichen ⁵⁾). Dagegen hatte er bei ausländischen Canonicaten größeres Glück. Schon 1675 wurde er Domherr von Plock und empfing am 28. Juli dieses Jahres auf den Titel des plocker Canonicats vom dortigen Bischöfe Bonaventura Madalinski die Subdiaconatsweihe ⁶⁾). Im Jahre 1678 wurde er vom polnischen Könige Johann Sobieski zum Propst bei der Kirche zu Lomse in der Diocese Plock präsentirt ⁷⁾). Drei Jahre später wurde er Domherr von Pultusk ⁸⁾ und 1685 tritt er uns schon als Dr. beider Rechte, als Official zu Danzig, königlicher Secretair und Domherr von Leslau entgegen ⁹⁾). Das letztgenannte Canonicat hatte er vom päpstlichen Nuntius Opiß Pallavicini erhalten und wurde am 23. Juli 1686 auf dasselbe instituirt ¹⁰⁾). Am 18. Juni 1689 präsentirte ihn der König Johann Sobieski, nach Georg Ridel's Tode, noch zum Pfarrer von Danzig ¹¹⁾). Auch erhielt er in diesem Jahre durch päpstliche Provison vom 11. Juni das ermländische Canonicat, welches Bischof Ebski besessen hatte ¹²⁾).

1) Acta cit. de 6. Julii 1685 et 30. August. 1686.

2) Acta cit. de 12. Novembr. 1686.

3) Acta cit. de 10. Januar. 1687.

4) Acta cit. de 19. Decembr. 1687.

5) Erml. Zeitschr. Bb. I. S. 586.

6) Das Ordinations-Instrument im Cap. Arch. z. Fr. in einem Couvolut „Kunigkiana“.

7) Im Cap. Arch. z. Fr. l. c.

8) Bisch. Arch. z. Fr. A. 24. fol. 110.

9) Bisch. Arch. z. Fr. H. 17. p. 55. 75. 78.

10) Inbesititur-Brief im Cap. Arch. z. Fr. in „Kunigkiana.“

11) Präsentations-Urkunde im Cap. Arch. z. Fr. l. c.

12) Die päpstliche Provisio l. c. „Kunigkiana.“

Er zeigte die Provison am 30. August 1689 in Heilsberg vor und wurde vom General-Vicar Buzenski sogleich inkulturiert ¹⁾. Am 2. September nahm er in der Cathedrale zu Frauenburg vom Canonicate Besitz ²⁾. Nach Buzenski's Tode 1692 wurde er vom Bischöfe Sbaški nach mehrmonatlicher provisorischer Anteführung ³⁾ am 25. Januar 1693 zum General-Vicar ernannt ⁴⁾ und blieb es bis zum 13. Februar 1696 ⁵⁾. Am 27. Februar 1693 erhielt er den Auftrag, in Gemeinschaft des Domcustos Ujeyski zum Bischöfe nach Heilsberg zu reisen, denselben im Namen des Capitels nach seiner glücklichen Rückkehr vom Reichstage in Grobno zu begrüßen und bei dieser Gelegenheit auch Einiges vorzutragen ⁶⁾. Nachdem Carl Affaita den 31. Dezember 1692 gestorben war, wählte ihn das Capitel am 19. Juni 1693 fast einstimmig zum Domcantor, von welcher Prälatur er sogleich Besitz nahm ⁷⁾. Nach Sbaški's Tode reiste er in capitularischem Auftrage mit dem Domcustos Ujeyski nach Heilsberg, um das bischöfliche Inventarium aufzunehmen ⁸⁾. Mit Bischof Zaluski war er besonders befreundet. Er hatte dessen Bekanntschaft schon in Rom gemacht, weshalb ihn Zaluski in vollem Vertrauen zu Rathe zog, als er Candidat für den ermländischen Bischofsstuhl war ⁹⁾. Darum unterliegt es keinem Zweifel, daß Kunigk am 6. Juni 1698 bei der Wahl selbst, der er bewohnte ¹⁰⁾, eifrig für ihn gewirkt habe. Wegen dieses vertrauten Verhältnisses zum neuen Bischöfe wurde er auch dessen Bevollmächtigter, nahm als solcher für ihn am 30. Juni 1699 Besitz vom Stuhle Ermlands ¹¹⁾ und begrüßte ihn bei dessen persönlicher Ankunft in der Diocese auch als capitularischer Abgeordneter ¹²⁾. Desgleichen war er ihm sowohl bei der General-Visitation

1) Investitur-Brief l. c. „Kunigkiana.“

2) Acta Cap. Warm. de 2. Septembr. 1689.

3) Bisch. Arch. z. Fr. A. 23. fol. 1—9.

4) N. a. D. A. 23. fol. 10—11.

5) N. a. D. A. 23. fol. 116. Vgl. Erml. Zeitschr. Bb. I. S. 597. Ann. 6.

6) Acta Cap. Warm. de 27. Februar. 1693.

7) Acta cit. de 19. Junii 1693.

8) Acta cit. de 22. Maji 1697.

9) Erml. Zeitschr. Bb. II. S. 11.

10) N. a. D. Bb. II. S. 13.

11) N. a. D. Bb. II. S. 23.

12) N. a. D. Bb. II. S. 23. Ann. 6.

der St. Nicolai-Kirche in Elbing im Februar 1700, als auch bei der in Königsberg anfangs März 1701 behülflich ¹⁾). Als Zaluski im Januar 1702 zum Reichstage nach Warschau reiste, ernannte er den Domcantor Kunigt zu seinem Statthalter ²⁾); ebenso, als er sich im September 1704 zum Könige nach Warschau begab ³⁾). Im Schwedenkriege hatte er, wie die Capitels-Acten ergeben, gerade in der gefährlichsten Zeit von 1703 bis 1704 den Muth, bei der Cathedral zu residiren. Bei solcher Thätigkeit des Mannes war es ganz natürlich, daß ihn, als es sich am 26. Februar 1706 um die Besetzung der erledigten Domcustodie handelte, die Wahl des Bischofs und Capitels dazu traf. Außer Stande, allen mit seinen vielen Pfänden verbundenen Obliegenheiten zu genügen, entsagte er am 14. April 1708 seinem Canonicate in Pultusk ⁴⁾). Als warmer Freund und eifriger Förderer wissenschaftlicher Bestrebungen machte er, überzeugt, daß dem Geistlichen eine möglichst genaue Kenntniß der kirchlichen Rechtsverhältnisse noththue, in demselben Jahre am 23. Juli eine sehr zeitgemäße Stiftung in Braunsberg. Er dotirte nämlich am Jesuiten-Collegium daselbst eine besondere Professur für das Kirchenrecht ⁵⁾). Als Zaluski im Winter 1710 zum Reichsrathe nach Warschau reiste, übernahm Kunigt abermals als Statthalter die Verwaltung der Diöcese ⁶⁾). Auch theilte ihm der Bischof seinen Entschluß, einen Coadjutor anzunehmen, zuerst mit und ersuchte ihn, die Gründe dem Capitel vorzutragen ⁷⁾). So lange also Zaluski lebte, genoß Kunigt dessen volles Vertrauen. Nach des Bischofs Tode wählte ihn das Capitel am 7. Mai 1711 für die Dauer der Stuhl-Erledigung zum Bisthums-Verweser ⁸⁾). Bei der Bischofswahl am 16. October 1711 führte er den Vorsitz ⁹⁾). Am 30. Juli 1712 nahm er, als Potocki's Bevollmächtigter, für den neuen Bischof

1) N. a. D. Bb. II. S. 25. 31.

2) N. a. D. Bb. II. S. 33.

3) N. a. D. Bb. II. S. 46.

4) Bisch. Arch. 3. Fr. A. 24. fol. 110.

5) N. a. D. A. 24. fol. 116—117.

6) N. a. D. A. 23. fol. 258; Acta Cap. Warm. de 27. Januar. 1710.

7) Erml. Zeitschr. Bb. II. S. 62.

8) N. a. D. Bb. II. S. 64.

9) N. a. D. Bb. II. S. 68.

feierlich Besitz von der ermländischen Cathedra ¹⁾; führte aber, in des Bischofs Auftrage, noch die Diöcesan-Verwaltung fort bis zu dessen Ankunft ²⁾. Als letztere im September erfolgte, erschien Kunitz, in Gemeinschaft des Domherrn v. Gatten, in Heilsberg, um ihn im Namen des Capitels zu bewillkommen ³⁾. Auch begrüßte er den Bischof bei dessen feierlichem Einzuge in die Cathedrale und leistete ihm Beistand bei der hierauf folgenden Vereidigung der Stände des Bisthums ⁴⁾. Seitdem tritt er in seiner Wirksamkeit nicht mehr so stark hervor, entweder weil ihn bereits sein Alter drückte und ihm Schonung empfahl, oder weil er sich zurückziehen wollte, um sich mehr wissenschaftlich zu beschäftigen. Für Letzteres scheint der Umstand zu sprechen, daß er 1711 auf seine Kosten das Jus Culmense herausgab ⁵⁾, woraus wir schließen, daß er eine besondere Vorliebe für die Rechtsstudien besessen habe. Seinem nach allen Beziehungen hin thätigen Leben machte am 4. September 1719 der Tod ein Ende ⁶⁾.

40. Michael Remigiusz Łaszewski (1720—1730). Kunitz's Nachfolger wurde durch päpstliche Provison der Domherr Michael Remigiusz Łaszewski, welcher als Domcustos am 21. August 1720 installirt wurde ⁷⁾ und die Prälatur bis zu seiner im Jahre 1730 erfolgten Beförderung zum Dompropst inne hatte. Da er zugleich von 1730 bis 1746 Weibbischof von Ermland war, so haben wir schon wiederholt Gelegenheit gefunden, über ihn zu sprechen ⁸⁾.

41. Albert Ludwig Orzymala (1730—1737). Łaszewski war als Dompropst von Ermland im April 1730 instituirt und installirt worden ⁹⁾. Demnach fiel die Erledigung der Domcustodie in einen capitularischen Monat. Das Capitel trat nun am 2. Juni zusammen und wählte zum Domcustos den bisherigen Domcantor

1) A. a. O. Bb. II. S. 70.

2) Acta Cap. Warm. de 18. August. 1712.

3) Erml. Zeitschr. Bb. II. S. 70—71.

4) A. a. O. Bb. II. S. 71.

5) Acta Cap. Warm. de 17. Decembr. 1711.

6) Acta cit. de 5. Septembr. 1719.

7) Acta cit. de 20. et 21. August. 1720.

8) Vgl. Erml. Zeitschr. Bb. III. S. 154—156. 338—339.

9) Acta Cap. Warm. de 19. April. 1730.

Albert Ludwig Orzymala, welcher sogleich installiert wurde ¹⁾. Aus dem Ermland gebürtig, besuchte Orzymala, nach hinlänglicher Ausbildung in der Heimath, von 1693 bis 1696 die Universität zu Krakau ²⁾ und empfing wahrscheinlich auch in Polen die heiligen Weihen; wenigstens erhielt er im October 1694 die Dimissorialen zum Empfange der niederen Weihen ³⁾. In seine Heimaths-Diocese zurückgekehrt, wurde er den 29. April 1697 zum Pfarrer von Gr. Ramsau im Decanate Wartenburg befördert ⁴⁾. Seiner Tüchtigkeit wegen stieg er rasch in den kirchlichen Würden empor. Am 3. Juli 1699 wurde er Titular-Domherr von Guttstadt, als solcher, während er Pfarrer in Ramsau blieb, den 31. Juli instituirt ⁵⁾ und den 26. August desselben Jahres in der Collegiatkirche zu Guttstadt installiert ⁶⁾. Als Pfarrer von Ramsau und Titular-Domherr von Guttstadt tritt er uns auch den 5. Juli 1700 entgegen ⁷⁾; aber in demselben Jahre auch als Notar des Bischofs Zaluski ⁸⁾. Ob und wann er Pfarrer von Reimerswalde geworden sei, wissen wir nicht. Am 27. April 1706 wurde er, nach v. Gattens Abgange, Erzpriester von Heilsberg ⁹⁾ und am 7. November 1708 Domherr in Frauenburg ¹⁰⁾. Als solchen finden wir ihn sowohl bei Zaluski's Begräbniß in Guttstadt, als auch bei der am 16. October 1711 vollzogenen Bischofswahl ¹¹⁾. Obwohl noch jung, nahm er doch im Capitel eine hervorragende Stellung ein, wozu ihn seine Gelehrsamkeit und seine Geschäftskunde vollkommen befähigten. Namentlich zeigte er bei Verwaltung und Regelung amtlicher Geschäfte, mochten sie geistlicher oder weltlicher Natur sein, eine erstaunliche Gewandtheit. Deshalb wählte ihn das Capitel, als im Herbst 1712 auf des Bischofs Wunsch zur Anfertigung eines bessern Katasters für das Bisthum, eine Commission ge-

1) Acta cit. de 2. Junii 1730.

2) Acta cit. de 20. Decembr. 1708.

3) Bisch. Arch. z. Fr. A. 21. fol. 98.

4) A. a. D. A. 22. fol. 313—314.

5) A. a. D. A. 23. fol. 135.

6) Acta Cap. Guttstad. de 26. August. 1699.

7) Bisch. Arch. z. Fr. A. 23. fol. 190.

8) Acta Cap. Warm. de 2. Novembr. 1700.

9) Bisch. Arch. z. Fr. A. 24. fol. 33.

10) Acta Cap. Warm. de 7. Novembr. 1708.

11) Erml. Zeitf. Bd. II. S. 64, 68.

bildet wurde, zum Mitglied derselben ¹⁾) und schickte ihn im März 1713 auch als seinen Vertreter zum Landtage nach Heilsberg ²⁾). Als der Baron v. Eulenburg, der bisherige Erzpriester von Braunsberg, am 24. October 1715 Propst an der St. Nicolai-Kirche in Elbing wurde ³⁾), erhielt vier Tage später der Domherr Orzymala auf sechs Monate die Commende für die braunsberger Pfarre ⁴⁾), wurde nach Verlauf dieser Zeit wirklicher Erzpriester und resignirte erst 1719 diese Stelle ⁵⁾). Seine Tüchtigkeit war auch am königlichen Hofe bekannt, weshalb er von August II. am 19. December 1722 in die Candidatenliste für die ermländische Bischofswahl gesetzt wurde ⁶⁾). Bei Szembek's Wahl zum Bischofe von Ermland am 14. Februar 1724 finden wir ihn gegenwärtig ⁷⁾), und als derselbe am 19. Mai 1725 zur Cathedrale kam, begrüßte ihn Orzymala im Namen des Capitels an der sankauer Brücke ⁸⁾). Bald darauf wurde er zum Prälaten befördert. Am 15. Juni 1725 nämlich starb der Domcantor v. Janwiß ⁹⁾), und schon am 30sten desselben Monats wählte das Capitel zu seinem Nachfolger den Domherrn Orzymala ¹⁰⁾). Als Domcantor entwickelte er eine noch größere Thätigkeit und genoß das Vertrauen seines Bischofs in erhöhtem Grade. Unterm 27. August 1725 übertrug ihm Szembek die General = Visitation in den Decanaten Frauenburg, Braunsberg, Mehlsack, Wormbitt und Allenstein ¹¹⁾), welchem Geschäfte er sich mit Eifer unterzog ¹²⁾). Auch verwaltete er die Diöcese, als der Bischof im September 1725 und Januar 1726 in Reichs = Angelegenheiten nach Warschau reiste ¹³⁾), während dessen Abwesenheit als Statthalter ¹⁴⁾). Besonders thätig aber erwies er sich auf der

1) N. a. D. Bb. II. S. 71.

2) N. a. D. Bb. II. S. 73.

3) Bisch. Arch. zu Fr. A. 26. fol. 147.

4) N. a. D. A. 26. fol. 148.

5) N. a. D. A. 26 fol. 362.

6) Erml. Zeitschr. Bd. II. S. 98.

7) N. a. D. Bb. II. S. 103.

8) N. a. D. Bb. II. S. 127. 128.

9) Acta Cap. Warm. de 16. Junii 1725.

10) Acta cit. de 30. Junii 1725.

11) Erml. Zeitschr. Bd. II. S. 129.

12) N. a. D. Bb. II. S. 130.

13) N. a. D. Bb. II. S. 144—145.

14) Acta Cap. Warm. de 13. Septembr. 1725 et 9. Januar. 1726.

unter Szembek abgehaltenen Diöcesan-Synode im Jahre 1726. Zunächst erschien er bereits, als Abgeordneter des Capitels, auf der am 3. April in Heilsberg stattfindenden Vorconferenz und leistete dem Bischöfe auf derselben wesentliche Dienste ¹⁾. Auf der Synode selbst am 14. Juli war er nicht bloß als Theilnehmer zugegen, sondern versah noch das Amt des Richters und hielt auch die Synodal-Rede ²⁾. Als im August 1727 der Bischof Szembek im königlichen Auftrage nach Curland reiste und bis zum December wegblieb, verwaltete er inzwischen die Diöcese als Statthalter ³⁾. Dasselbe that er im Winter und im Sommer 1729, als Szembek nach Polen reiste ⁴⁾, auch von Januar bis Mai 1730 ⁵⁾. Daß er im Juni desselben Jahres zum Domcustos befördert worden sei, haben wir oben berichtet. In der Verwaltung ganz besonders geübt, wurde er auch in der Folge, wenn Szembek in Reichs-Angelegenheiten die Diöcese verlassen mußte, sehr oft zum Statthalter ernannt; so im Herbst 1730, als der Bischof den Reichstag in Grobno besuchte ⁶⁾; im Herbst 1732, als derselbe nach Warschau reiste ⁷⁾; ebenso im Winter 1733 aus gleicher Ursache ⁸⁾, ferner im Frühlinge und im Sommer desselben Jahres ⁹⁾, auch vom December 1734 bis zum April 1735 ¹⁰⁾. Seitdem tritt seine Wirksamkeit fast gänzlich in den Hintergrund. Im Jahre 1735 fühlte er sich bereits zu schwach und kränklich, um solche Arbeiten auf sich zu nehmen. Vielleicht im Vorgefühle seines nahen Endes nahm er seinen Schweftersohn Andreas v. Marquart zum Coadjutor an ¹¹⁾ und ging am 4. Mai 1737 mit Tode ab ¹²⁾.

1) Erml. Zeitschr. Bb. II. S. 130.

2) A. a. D. Bb. II. S. 131—132.

3) A. a. D. Bb. II. S. 148.

4) A. a. D. Bb. II. S. 150; Acta Cap. Warm. de 28. Januar. et 1. Septembr. 1729.

5) A. a. D. Bb. II. S. 150—151.

6) Acta Cap. Warm. de 28. Septembr. 1730.

7) Acta cit. de 6. Septembr. 1732.

8) Acta cit. de 21. Januar. 1733; Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 31. fol. 2—3.

9) Acta cit. de 25. April. et 22. August. 1733.

10) Erml. Zeitschr. Bb. II. S. 166—167.

11) Acta cit. de 8. Julii 1735.

12) Acta cit. de 4. Maji 1737.

42. Bonaventura Heinigk (1743—1766). Grzymala erhielt lange keinen Nachfolger, entweder weil der päpstliche Stuhl von der Erledigung der Prälatur erst spät Nachricht bekam, oder andere uns unbekannte Hindernisse die Besetzung nicht gestatteten. Da aber mit der Domcustodie besondere Geschäfte verbunden waren, so übernahm letztere einstweilen der Domherr Peter Maria Ruggieri, gab sie jedoch schon 1739 wegen Altersschwäche ab, wornach sie der Domcantor Schulz auf sich nahm ¹⁾. Nach Ruggieri's Tode ²⁾ trat der Domherr Accoramboni als Vice-Custos ein und verfas die Geschäfte der dritten Prälatur ³⁾, bis endlich ein wirklicher Domcustos ernannt wurde. Als solcher erschien 1743 der Domherr Bonaventura Heinigk, wies die päpstliche Provision auf die Prälatur vor und wurde am 4. October 1743 installiert ⁴⁾. Da er in seiner Wirksamkeit nicht besonders hervorgetreten, so ist uns über ihn wenig bekannt. Wir wissen von ihm aus früherer Zeit nur, daß er, aus Königsberg gebürtig ⁵⁾ und später Domherr von Leslau, im Jahre 1734 auch Coadjutor des ermländischen Domherrn Ludwig Fantoni wurde ⁶⁾. Natürlich trat er nach dessen Tode im Jahre 1737 sogleich als wirklicher Domherr ein ⁷⁾. Nach außen hin scheint seine Thätigkeit wenig gerichtet gewesen zu sein. Zwar sollte er im Frühlinge 1740 in Gemeinschaft des Domherrn Stockhausen, als Abgeordneter des Capitels, mit der Anzeige vom Tode des Bischofs zum Könige oder zum Reichsprimas reisen; blieb aber, weil anderweitig verhindert, zu Hause ⁸⁾. Bei der Wahl des neuen Bischofs am 13. April 1741 war er nicht bloß zugegen, sondern begrüßte auch im Namen des Capitels den königlichen Wahl-Commissarius ⁹⁾ und wurde nach derselben beauftragt, in Gemeinschaft des Domherrn Ignaz Czarlinski das Wahldecret nach Warschau zu bringen und

1) Acta cit. de 8. Maji 1739.

2) Er starb den 23. Juli 1739. Cap. cit. de h. d.

3) Acta cit. de 18. Septembr., 18. Decembr. 1739. et 22. August. 1741.

4) Acta cit. de 4. Octobr. 1743.

5) Acta cit. de 1758 sub fin.

6) Er wurde als solcher den 1. October 1734 installiert. Acta cit. de d. h.

7) Fantoni starb in Rom den 6. November 1737, was man in Frauenburg am 20. December erfuhr. Acta cit. de 20. Decembr. 1737.

8) Erml. Zeitschr. Bd. II. S. 398.

9) H. a. D. Bd. II. S. 415—416.

dem Gewählten zu überreichen, was er getreulich ausführte ¹⁾. Da ihn Grabowski sowohl von früher her kannte, indem er, wie wir oben erwähnten, auch Domherr von Leslau war, als auch bei dieser Gelegenheit noch näher kennen lernte, so ernannte er ihn, als er gegen Ende Octobers die Bullen erhielt, zu seinem Bevollmächtigten, wornach Heinigt am 3. November 1741 für ihn Besitz vom Stuhle Ermlands nahm ²⁾. Auch begrüßte er im Sommer 1742 den neuen Bischof im Namen des Capitels nach dessen Ankunft in der Diöcese ³⁾ und reiste in gleichem Auftrage zu Ostern 1743 nach Heilsberg, um der Ueberreichung des Palliums beizuwohnen ⁴⁾. Wahrscheinlich verdankte er es nun auch der Gunst des Bischofs, daß er noch in demselben Jahre zum Domcustos befördert wurde. Seitdem tritt er fast ganz in den Hintergrund. Zwar kommt er noch einmal im Herbst 1745 als Abgeordneter des Capitels an Bischof Grabowski vor ⁵⁾; scheint sich aber fortan ganz zurückgezogen zu haben. Neun Jahre später wünschte er seinen Schwestersohn Joseph Ludwig zum Coadjutor, erbat sich dazu des Bischofs und Capitels Zustimmung ⁶⁾ und besorgte, nachdem er sie erhalten, im Jahre 1755 die päpstliche Provision für ihn ⁷⁾. Durch solchen Gehülfsen reichlich unterstützt, verlebte er ein ruhiges, sorgenfreies Alter bis zu seinem am 30. Mai 1766 erfolgten Tode ⁸⁾.

43. J. Krzyzanowski (1767 – 1797?). Durch Heinigt's Tod war die Domcustodie im päpstlichen Monate zur Erledigung gekommen. Nachdem aber ein Jahr vergangen war, ohne daß der apostolische Stuhl Anstalten zu ihrer Besetzung getroffen hatte, nahm das Capitel das Devolutions-Recht für sich in Anspruch, setzte den Wahltermin zum 3. Juli 1767 an und lud den eben in Warschau befindlichen Bischof Krastki zur Mitwahl ein. Dieser, gleicher Ansicht huldigend, übertrug seine Stimme dem Dompropst v. Zehmen und brachte den Weihbischof, Domherrn und Kanzler von Przemysl

1) A. a. D. Bb. II. S. 417–418.

2) A. a. D. Bb. II. S. 420.

3) A. a. D. Bb. II. S. 421.

4) A. a. D. Bb. II. S. 423.

5) A. a. D. Bb. II. S. 430.

6) Acta Cap. Warm. de 4. Octobr., 4. et 9. Novembr. 1754.

7) Acta cit. de 18. April 1755.

8) Acta cit. de 30. Maji 1766.

J. Krzyzanowski für die Prälatur in Vorschlag ¹⁾. Demzufolge wurde Krzyzanowski am 3. Juli wirklich gewählt ²⁾ und erklärte, als er Kunde davon erhielt, daß er die Wahl annehme ³⁾. Doch residirte er nicht in Frauenburg, weil er kein ermländisches Canonikat besaß und die bloße Prälatur nur zwei Thaler und zehn Silbergroschen Einkünfte hatte. Deshalb war, um den Pflichten derselben zu genügen, ein Vice-Custos nothwendig, welches Amt bis zum Jahre 1793 der Domherr v. Marquart versah ⁴⁾. Als aber dieser seines hohen Alters wegen die Geschäfte lästig fand und darum Anfangs Mai 1793 das Amt des Vice-Custos niederlegte, auch schon am 14. Mai desselben Jahres starb ⁵⁾, trat zunächst Domherr v. Soczewski provisorisch ⁶⁾ und Anfangs Juli der Domherr Treptau als wirklicher Vice-Custos ein ⁷⁾, welcher dem Amte auch noch 1797 vorstand ⁸⁾. Von Krzyzanowski ist schon lange keine Rede mehr, da er sich nicht weiter gemeldet hatte.

44. Joachim v. Kalnassz (1799—1802). Weil Krzyzanowski von seiner ermländischen Prälatur nie Besitz genommen hatte und sein Todestag unbekannt war, so betrachtete das Capitel dieselbe im Jahre 1799 als längst erledigt oder vielmehr nie beansprucht, nahm deshalb an, daß ihre Erledigung streng genommen schon vom 30. Mai 1766 zu rechnen sei, und beschloß, Schritte zu ihrer Wiederbesetzung zu thun. Es schrieb deshalb in Gemeinschaft des Bischofs an das Staats-Ministerium und zeigte diesem an, daß es am 4. November zur Wahl eines Domcustos schreiten wolle, indem es vermüthe, daß sich nun schon Bewerber um die Stelle finden werden ⁹⁾. Der Termin wurde eingehalten, und es wählte am 4. November 1799 durch Stimmenmehrheit den Domherrn Joachim v. Kalnassz zum Domcustos ¹⁰⁾, einen würdigen, allgemein geach-

1) Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 38. p. 395—396.

2) Acta cit. de 3. Julii 1767.

3) Acta cit. de 7. Novembr. 1767; Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 33. fol. 341.

4) Acta cit. de 1. Octobr. 1773; 23. Decembr. 1775; 1. Octobr. 1779; 21. Januar. 1783; 6. Maji 1785; 24. Martii 1791; 11. Maji 1793.

5) Acta cit. de 11. et 15. Maji 1793.

6) Acta cit. de 15. Maji 1793.

7) Acta cit. de 5. Julii 1793.

8) Acta cit. de 13. Junii 1797.

9) Acta cit. de 27. Julii 1799. Das Schreiben hinter Acta. cit. de 1799.

10) Acta cit. de 4. Novembr. 1799.

teten Mann ¹⁾. Er stammte aus einer ungarischen, aber schon längere Zeit im Ermlande ansässigen Familie ²⁾, wurde 1788 vom Domherrn Cajetan Ghigiotti, unter Zustimmung des Bischofs und Capitels, zu seinem Coadjutor erwählt ³⁾ und nach erlangtem königlichen Placet ⁴⁾ und apostolischer Provison vom 22. Mai 1789 als Coadjutor am 12. October dieses Jahres installiert ⁵⁾. Im Jahre 1792 wurde er nach Martin Krasiński's am 29. Juli erfolgten Tode Erzpriester von Heilsberg ⁶⁾. Als Ghigiotti starb, trat er am 6. April 1796 als wirklicher Domherr ein ⁷⁾. Daß er so früh zum Prälaten befördert wurde, beweist das große Ansehen, in welchem er beim Capitel stand. Nach Ankunft des königl. Placet wurde er am 6. Mai 1800 als Domcustos installiert ⁸⁾. Doch konnte er sich der Prälatur nicht lange erfreuen, indem er schon am 2. April 1802 mit Tode abging ⁹⁾. Bis zur Besetzung der erledigten Prälatur trat nun der Domherr Marcell v. Szujewski als Vicecustos ein ¹⁰⁾.

45. Franz Xaver Graf v. Werbno Rydzinski (1803—1814). Zum Domcustos wählte das Capitel am 2. März 1803 einstimmig den Bischof von Culm Franz Xaver Grafen v. Werbno Rydzinski ¹¹⁾, welcher, am 14. Juli 1802 zum Domherrn von Ermland gewählt ¹²⁾, bei seiner Installation am 8. Febr. 1803 dem Capitel die Einkünfte seines Canonicats zu Capitels-

1) Vgl. Acta cit. de 3. April. 1802.

2) Sigismund v. Kalnassky, ein ungarischer Edelmann, aber schon einige Jahre im Ermlande ansässig, wurde 1741 Burggraf von Wartenburg. Acta cit. de 26. Januar. 1741.

3) Acta cit. de 19. Decembr. 1788.

4) Acta cit. de 5. Maji 1789.

5) Acta cit. de 12. Octobr. 1789.

6) Acta cit. de 1792 sub fin.

7) Acta cit. de 6. April. 1796.

8) Acta cit. de 6. Maji 1800.

9) Acta cit. de 3. April. 1802.

10) Acta cit. de 3. April. 1802.

11) Acta cit. de 2. Martii 1803.

12) Acta cit. de 14. Julii 1802. Er erhielt das Canonicat des Domcustos v. Kalnassky zufolge seiner Bewerbung beim Capitel und beim Bischofe. Acta cit. de 27. April. et 6. Maji 1802.

zwecken schenkte¹⁾. Da am 8. Februar nur sein Bevollmächtigter, der Dompropst v. Matthy, für ihn installiert worden war, so erschien er am 6. Mai persönlich im Capitel und legte in üblicher Weise das Glaubens-Bekenntniß und den Capitels-Eid ab²⁾. Nach der Ankunft des königlichen Placet nahm der Dompropst v. Matthy als Mandatar am 9. Juli 1803 für ihn auch Besitz von der Domcustodie³⁾. Da der Bischof von Culm selbstredend in Frauenburg nicht residiren konnte, so behielt der Domherr v. Szuyßki das Amt eines Vice-Custos auch fernerhin bei. Doch legte er es am 6. Mai 1809 nieder⁴⁾, wonach es am 6. September desselben Jahres der Domherr Bernhard Bromweiß übernahm⁵⁾. Der Domcustos Rydzinski selbst starb am 17. October 1814⁶⁾, und mit seinem Tode nahm auch die Prälatur der Custodie ein Ende. Er erhielt wenigstens vorläufig keinen Nachfolger, und die Bulle de salute animarum vom 16. Juli 1821 setzte für die preussischen Bisthümer nur zwei Prälaturen fest, die Propstei und die Dechanei, wornach also die Custodie von selbst ausfiel. Die Geschäfte derselben versah fortan stets ein Mitglied des Capitels mit dem Titel Praefectus Custodiae, welche Einrichtung auch jetzt noch besteht.

IV. Die Domcantoren.

1. Eberhard v. Nyssa (1278—1301). Als der erste Domcantor von Ermland tritt uns Eberhard v. Nyssa entgegen. Wann er es geworden sei, wissen wir nicht; wir finden ihn zum ersten Male im Privilegium für Sankau vom Jahre 1278 unter den Zeugen genannt⁷⁾, und er bleibt im Besitze der Prälatur bis zum Jahre 1301, in welchem er den bischöflichen Stuhl besteigt⁸⁾. Auch

1) Acta cit. de 8. Februar. 1803 Einen Theil bestimmte er für die Oeconomie, den zweiten für die Custodie, den dritten zur Unterhaltung seiner Curie und den vierten zum Rogestrum aquae ductus.

2) Acta cit. de 6. Maji 1803.

3) Acta cit. de 9. Julii 1803.

4) Acta cit. de 6. Maji 1809.

5) Acta cit. de 6. Septembr. 1809.

6) Acta cit. de 23. Octobr. 1814 und Correspondenz in der capitularischen Registratur II, Lit. C. No. 21.

7) Monum. hist. Warm. I. D. p. 95.

8) Erml. Zeitschr. Bd. I. S. 104. Num. 7 u. Bd. II. S. 634—635.

war er Pfarrer von Braunsberg und Kanzler des Capitels¹⁾. Als Bischof von Ermland starb er am 25. Mai 1326²⁾.

2. Bartholomäus (1308—1311). Indem Eberhard v. Kyssa 1301 den bischöflichen Stuhl von Ermland bestieg, wurde die Cantorstelle erledigt. Doch verzog sich ihre Besetzung mehrere Jahre. Von 1301—1307 finden wir keines Domcantors gedacht. Erst unterm 14. Mai 1308 begegnet uns urkundlich der Domcantor Bartholomäus³⁾ und bleibt es bis zum 4. März 1311⁴⁾. Ob dieser der frühere Domherr Bartholomäus gewesen sei, welcher als solcher schon unterm 12. Juli 1289 vorkommt⁵⁾ und dann fortgeht bis zum Jahre 1305⁶⁾, wagen wir zwar nicht zu behaupten, finden es aber nicht unwahrscheinlich. Wann er gestorben, ist unbekannt.

3. Nicolaus v. Damis (1314—1320). Auf Bartholomäus folgte Nicolaus v. Damis in der Prälatur, welcher urkundlich zum ersten Mal den 7. Mai 1314 als Domcantor vorkommt⁷⁾ und dann noch bis zum 3. October 1320 im Besitze der Prälatur zu finden ist⁸⁾. Wer er sonst gewesen sei, wissen wir nicht, indem die sonstigen Quellen über ihn gar nichts enthalten.

4. Johannes (1322—1328). Nicht viel besser geht es uns mit seinem Nachfolger, dem Domcantor Johannes, welcher zum ersten Male den 4. Februar 1322 als solcher vorkommt⁹⁾ und dann noch urkundlich bis zum 14. October 1328 fortgeht¹⁰⁾. Da es der Domherren mit Namen Johannes in jener Zeit so viele giebt¹¹⁾, so wird es uns, beim gänzlichen Mangel näherer Berichte über unsern Domcantor, schlechterdings unmöglich, anzugeben, welcher von ihnen

1) Vgl. a. a. D. Bb. I. S. 104—105. Num. 6 u. 7.

2) A. a. D. Bb. I. S. 106.

3) Monum. hist. Warm. I. D. p. 245.

4) Cf. l. c. I. D. p. 251. 256. 259. 260. 261. 266. 269. 272. 274. 276.

5) L. c. I. D. p. 138. 140. 144. 146.

6) Vgl. l. c. I. D. p. 165. 173. 175. 177. 181. 190. 191. 192. 215. 221. 222. 224. 225. 226. 227. 236.

7) Vgl. l. c. I. D. p. 336.

8) Vgl. l. c. I. D. p. 312. 345. 348.

9) L. c. I. D. p. 363.

10) L. c. I. D. p. 392. 396. 397. 317. 403.

11) Vgl. l. c. I. p. 538.

die Prälatur erhalten habe. Ebenso wenig ist die Zeit seines Ab-
 lebens bekannt. Es ist sogar möglich, daß er 1329 oder 1330
 Dompropst geworden sei¹⁾.

5. Wessel (1330—1331). Sein Nachfolger als Dom-
 cantor wurde Wessel, welcher urkundlich unterm 10. November
 1330 und 6. Juli 1331 als Inhaber dieser Prälatur vorkommt²⁾
 und dann weiter nicht mehr erscheint. Daß er derselbe Mann sei,
 welchen wir am 28. Februar 1330 als Doctor decretorum Wessel
 und Domherrn von Ermland finden³⁾, ist nicht zu bezweifeln. Wie
 lange er Domcantor gewesen sei, wissen wir nicht.

6. Nicolaus (1340—1352). Auf Wessel folgte Nico-
 laus als Domcantor, welcher uns urkundlich im Besitze der Prä-
 latur zum ersten Mal den 1. April 1340 entgetreten⁴⁾ und darin
 bis zum 14. August 1352 bleibt⁵⁾. Daß er der Magister Nico-
 laus gewesen sei, welcher im Jahre 1328 als Pfarrer von Brauns-
 berg und ermländischer Domherr vorkommt⁶⁾, deswegen Nicolaus
 von Braunsberg heißt⁷⁾ und nach Heinrich v. Wogenaps Tode
 während der Stuhlerledigung Bisthums-Berweser war⁸⁾, unterliegt
 wohl keinem Zweifel. Wir schließen es aus dem Umstande, daß
 seit dem Jahre 1340 von einem Magister Nicolaus von Brauns-
 berg keine Rede mehr ist, woraus folgt, daß dieser im Domcantor
 Nicolaus eine neue Bezeichnung und einen andern Titel erhal-
 ten hat.

7. Tylo Slusow (1353—1369). Nach dem Tode des
 Domcantors Nicolaus erhielt diese Prälatur der Domherr Tylo
 Slusow, welcher uns als deren Inhaber zum ersten Mal unterm
 18. März 1353 entgetreten⁹⁾. Slusow, dessen Herkunft wir nicht

1) Vgl. Erml. Zeitschr. Bb. III. S. 310. Nr. 5.

2) Monum. hist. Warm. II. p. 583 und I. D. p. 424.

3) L. c. I. R. p. 143.

4) L. c. I. D. p. 496.

5) L. c. I. D. p. 349. 496. 500. 503; II. p. 8. 12. 15. 16. 20. 29. 34.
 39. 57. 72. 85. 87. 99. 101. 128. 129. 131. 140. 151. 158. 161. 169. 176.
 178. 179. 180. 181. 184. 185.

6) L. c. I. D. p. 403.

7) So im Jahre 1332. L. c. I. D. p. 431.

8) L. c. I. D. p. 467. 485. Vgl. Erml. Zeitschr. Bb. I. S. 110.

9) Monum. hist. Warm. II. p. 192. Zwar wird er ibid. p. 164. 172.
 173 schon im Jahre 1351 als Domcantor aufgeführt; aber wir halten diese

welter kamen, war schon mehrere Jahre Mitglied des ermländischen Domcapitels, bevor er zur Prälatur befördert wurde. Er kommt unter dem Namen Tideman Slufow schon im August 1341 als Domherr vor¹⁾, auch unter dem Namen Tylo genannt Slufow im October 1343²⁾ und hernach als Tylo oder Tylo Slufow durch die folgenden Jahre bis zu seiner Beförderung zum Domcantor³⁾. Im Besitze der Prälatur finden wir ihn vom Jahre 1353 ab ununterbrochen bis zum 12. November 1368⁴⁾. Sicher ist er aber auch darin geblieben bis zu seinem am 23. September 1369 erfolgten Tode⁵⁾.

8. Johann v. Essen (1372—1416). Auf Tylo Slufow folgte als Domcantor Johann v. Essen, welcher die Prälatur viele Jahre besaß. Urfundlich kommt er als Domcantor zum ersten Mal am 15. April 1372 vor, wo er sich als Bevollmächtigter des ermländischen Bischofs Johann Streifrod in Prag befand zur Wahl der Schiedsrichter, um den Streit zwischen Bischof und Hochmeister über die Grenzen Ermlands zu schlichten⁶⁾. Wahrscheinlich reiste er von Prag sogleich nach Avignon ab⁷⁾, wohin schon 1371 der Bischof von Ermland gegangen war, um sein Recht wider den Hochmeister beim päpstlichen Stuhle zu verfechten⁸⁾. Wie lange er daselbst geblieben sei, wissen wir nicht; ohne Zweifel aber bis zum Tode seines Bischofs, welcher am 1. September 1373 erfolgte. Daß

Jahreszahl sehr unrichtig. Vgl. *ibid.* p. 176. 178. 179. 180. 181. 184. 185, wo noch 1352 Domcantor Nicolaus vorkommt.

1) L. c. II. p. 9.

2) L. c. II. p. 29.

3) L. c. II. p. 57. 73. 99. 101. 128. 129. 130. 131. 142. 161.

4) Vgl. I. c. II. p. 193. 200. 209. 210. 211. 214. 215. 229. 234. 235. 236. 248. 249. 259. 269. 273. 286. 289. 290. 297. 301. 344. 353. 357. 358. 360. 403. 414. 416. 417. 418. 433.

5) Daß er am 23. September gestorben sei, sehen wir aus *Cap. Arch. z. Fr. Schiebl.* L. No. 15. fol. 4. Da er jedoch am 12. November 1368 noch lebte (*Monum. hist. Warm.* II. p. 433), dagegen am 14. Juni 1370 schon als todt bezeichnet wird (*ibid.* II. p. 437), so folgt daraus, daß er am 23. September 1369 gestorben ist.

6) *Monum. hist. Warm.* II. p. 457. 463. Vgl. *Erml. Zeitschr.* Vb. I. S. 83.

7) Vgl. *Cap. Arch. z. Fr. Schiebl.* S. 1. fol. 55.

8) *Erml. Zeitschr.* Vb. I. S. 83. 116.

er hierauf nach Prag zurückgekehrt sei und sich dem Studium des Rechts gewidmet habe, wagen wir nicht zu behaupten. Zwar wird uns erzählt, daß ein Johann v. Effen im Jahre 1379 bei der juristischen Facultät in Prag als Baccalaureus intitulirt worden sei¹⁾; doch wollen wir es nicht für gewiß ausgeben, daß es unser Domcantor gewesen sei, obwohl wir es nicht gerade unwahrscheinlich finden. Soviel wenigstens steht fest, daß er von 1372 bis 1382 in Frauenburg vermißt wird. Erst unterm 8. April 1382 finden wir ihn wieder urkundlich im Ermland²⁾; ebenso am 6. Mai desselben Jahres³⁾, dann wieder den 18. August 1385⁴⁾, im Januar und März 1386⁵⁾, im Mai und November 1387⁶⁾, im Januar und Mai 1390⁷⁾, im November 1393 und im Mai und November 1399⁸⁾, im Mai 1400 und im Mai 1402⁹⁾, im Mai und August 1404¹⁰⁾, im Jahre 1405¹¹⁾, im April und August 1406¹²⁾, im August und November 1407¹³⁾, im Januar, März und Mai 1410¹⁴⁾, im August 1411¹⁵⁾, im August und November 1412¹⁶⁾, im März 1414¹⁷⁾, im Juni 1415¹⁸⁾ und im März und Juni 1416¹⁹⁾, wor-

1) Album seu matricula facult. jurid. Universit. Prag. Pragae 1834. Part. I. p. 10.

2) Vgl. Bisch. Arch. z. Fr. C. 1. fol. 52.

3) Cap. Arch. z. Fr. Priv.-B. F. fol. 55—56.

4) A. a. D. Priv.-B. F. fol. 42. 50—51.

5) A. a. D. Priv.-B. F. fol. 55. 88—89. 115.

6) A. a. D. Priv.-B. F. fol. 29. 47.

7) A. a. D. fol. 17. 152—153.

8) A. a. D. fol. 18. 41. 146—147. 216—217.

9) A. a. D. fol. 42—43. 123—124. 127—128.

10) A. a. D. fol. 63. 16.

11) Bisch. Arch. z. Fr. C. 1. fol. 169—170 u. Cap. Arch. z. Fr. Priv.-B. F. fol. 65—66.

12) A. a. D. Priv.-B. F. fol. 144.

13) Bisch. Arch. z. Fr. C. 1. fol. 99; Cap. Arch. z. Fr. Priv.-B. F. fol. 137—138.

14) Cap. Arch. zu Fr. Priv.-B. F. fol. 136. 196—197.

15) A. a. D. Priv.-B. F. fol. 139. 198. und Bisch. Arch. z. Fr. C. 1. fol. F.

16) Cap. Arch. z. Fr. Priv.-B. F. fol. 89.

17) A. a. D. Priv.-B. F. fol. 91. 198.

18) A. a. D. fol. 194—195.

19) A. a. D. fol. 200.

20) A. a. D. fol. 112. 200. 201.

aus wir den Schluß ziehen dürfen, daß Johann v. Effen vom Jahre 1382 bis zum Jahre 1416 mit geringen Unterbrechungen in Frauenburg Residenz gehalten habe. Wann er mit Tode abgegangen sei, wissen wir nicht; aber wahrscheinlich 1416 oder 1417.

9. Friedrich v. Salendorf (1417—1448). Sein Nachfolger in der Prälatur wurde der Domherr Friedrich v. Salendorf, welcher urkundlich zum ersten Male den 23. Juni 1417 als Domcantor vorkommt¹⁾. Ueber seine Abkunft und Jugendzeit ist uns nichts bekannt. Als er im Jahre 1402 als Baccalaureus des kanonischen Rechts bei der juristischen Facultät in Prag intitulirt wurde, war er bereits Domherr von Breslau und Ermland und Pfarrer von Praust²⁾. Im April 1406 finden wir ihn als Domherrn in Frauenburg³⁾, ebenso im März 1410⁴⁾ und im Januar 1412⁵⁾, und er scheint daselbst auch als Domcantor fast ohne Unterbrechung resdirte zu haben. In den Urkunden nämlich finden wir ihn in den Jahren 1421—1426 angeführt⁶⁾, ebenso im Januar und November 1430⁷⁾, im Juli 1432⁸⁾, in den Jahren 1433, 1434 und 1436⁹⁾, auch 1437¹⁰⁾ und im März 1438¹¹⁾, auch in den Jahren 1439, 1441, 1444 und 1445¹²⁾, im Frühlinge und Sommer 1447¹³⁾ und zum letzten Mal am 15. Juli 1448¹⁴⁾, indem er schon am 25. August 1448 starb¹⁵⁾. Zwar kommt er noch am 26. December 1448 vor¹⁶⁾; aber dieses muß nach unserer Rechnung den 26. December 1447 heißen, weil damals das Jahr mit Weth-

1) A. a. D. fol. 202.

2) Album seu matric. facult. jurid. Univ. Prag. P. I. p. 111.

3) Bisth. Arch. zu Fr. C. 1. fol. 99.

4) A. a. D. fol. F.

5) Cap. Arch. z. Fr. Schiebl. L. No. 21.

6) Bzl. a. a. D. Priv.-B. F. fol. 71—72. 203. 205. 83. 116.

7) A. a. D. Priv.-B. F. fol. 124. 187—188.

8) A. a. D. fol. 156—157.

9) A. a. D. fol. 91. 206. 207.

10) Bisth. Arch. z. Fr. C. 3. fol. 18. 19.

11) Cap. Arch. z. Fr. Schiebl. S. No. 28.

12) Cap. Arch. z. Fr. Priv.-B. F. fol. 226. 215—216. 63. 100. 217—218.

13) A. a. D. Priv.-B. F. fol. 92. 111. 197.

14) A. a. D. fol. 218—219.

15) Cap. Arch. z. Fr. Schiebl. S. 1. fol. 54.

16) Bisth. Arch. z. Fr. C. 3. fol. 23.

nächten begann, also das Jahr 1447 mit dem 24. December schloß und das Jahr 1448 mit dem 25. December anfang.

10. Arnold Coster v. Venrade (1448 — 1461). Auf Friedrich v. Salendorf ist ohne Verzug der Domherr Arnold Coster v. Venrade gefolgt, den wir schon am 3. November 1448 als Domcantor finden¹⁾, ein Mann von schönen Kenntnissen, echt priesterlichem Wandel und von seltener Gewandtheit in geistlicher und weltlicher Geschäftsführung²⁾. Aus der Diocese Lüttich gebürtig³⁾, war er frühzeitig nach dem Ermlande gekommen und in bischöfliche Dienste getreten. Schon im Juni 1421 kommt er hier als bischöflicher Secretair vor⁴⁾. Im Januar 1425 war er bischöflicher Notar⁵⁾, im August desselben Jahres Domdechant von Guttstadt⁶⁾ und im Jahre 1426 Erzpriester von Heilsberg⁷⁾. Wann er Domherr in Frauenburg geworden sei, haben wir nicht ermitteln können; aber schon in den Jahren 1437, 1438, 1442 und 1445 tritt er uns als Domherr und bischöflicher Official entgegen⁸⁾. Zum wirklichen Besitz seines ermländischen Canonicats ist er wahrscheinlich im Jahre 1438 gelangt. Am 18. August dieses Jahres nämlich heißt er Canonicus novellus und fragt beim Capitel an, ob er, um den Statuten zu genügen, noch Studien halber eine Universität besuchen müsse; worauf das Capitel ihm erklärt, daß solches, da er bereits 40 Jahre alt sei und seine Tüchtigkeit durch die vieljährige Beschäftigung im Dienste des Bischofs hinlänglich bewährt habe, nicht nothwendig sei⁹⁾. Nach solcher amtlichen Wirksamkeit war endlich seine Beförderung zur Prälatur eine gerechte Anerkennung seiner Verdienste. Als Domcantor kommt er dann urkundlich noch im December 1448, im Januar 1449 und

1) Cap. Arch. 3. Fr. Priv. B. F. fol. 91.

2) Vgl. Cap. Arch. 3. Fr. Schiebl. L. No. 13. und Erml. Zeitsch. Bd. I. S. 131. Anm. 3.

3) Vgl. Erml. Zeitsch. Bd. I. S. 130. Anm. 5.

4) Bisch. Arch. 3. Fr. C. 1. fol. C.

5) A. a. D. D. 1. fol. 15.

6) A. a. D. C. 3. fol. 3.

7) A. a. D. C. 3. fol. 4.

8) Cap. Arch. 3. Fr. Schiebl. S. 1. fol. 52. 64.; Schiebl. Z. 6. (6); Bisch. Arch. 3. Fr. C. 3. fol. 18. 29.

9) Cap. Arch. 3. Fr. Schiebl. A. 5. fol. 14—15.

im Februar 1450 vor ¹⁾. Am 14. März 1451 ernennt ihn der Domvicar Jordan Kemkonis zu seinem Testaments-Vollstrecker ²⁾. Daß er nach dem Tode des Bischofs Franz Kuschmalz von einer Partei des Capitels zum Candidaten für die ermländische Cathedra gewählt worden sei, haben wir anderswo erzählt ³⁾. Er war der Mann des deutschen Ordens, weshalb ihn dieser unter allen Umständen auf den ermländischen Bischofsstuhl befördern wollte, in der Hoffnung, an ihm einen kräftigen Bundesgenossen wider den König von Polen zu haben. Arnold v. Benrade gab sich in der That, weniger aus Neigung, als aus Gutmüthigkeit, der Ordenspartei hin, nahm die Wahl an und ließ Alles geschehen, was man unternahm, um den päpstlichen Stuhl für ihn zu gewinnen. Doch blieben alle diese Versuche ohne Erfolg; er wurde nicht Bischof, kam später zu besserer Einsicht, bereuete vor seinem Ende, zu obigem Zwecke so viel Kirchengeld unnütz verausgabt zu haben, bat den erwählten Bischof Paul von Legendorf um Verzeihung und setzte ihn in seinem unterm 15. Mai 1561 angefertigten Testamente ⁴⁾ zum Universalerben ein ⁵⁾. Ohne Zweifel ist er bald darauf mit Tode abgegangen.

11. Bartholomäus Libenwald (1461 — 1469). Sein Nachfolger wurde in kurzer Zeit der Domherr Bartholomäus Libenwald, ein nicht minder tüchtiger Mann, welcher bis dahin ein sehr bewegtes Leben geführt und durch die schwierigsten Verhältnisse mit Eifer und Klugheit sich durchgearbeitet hatte. Er tritt uns schon unterm 30. September 1461 als Domcantor entgegen ⁶⁾. Was wir über sein Leben wissen, verdanken wir größtentheils seiner eigenen Erzählung. Obwohl bereits im Jahre 1446 zum Domherrn von Ermland aufersehen, gelangte er doch erst 1450 nach vierjährigem Prozeß bei der Römischen Curie gegen den vom Bischofe und Capitel beünstigten Caspar Puls zum Besitze eines größeren Canonicats,

1) Cap. Arch. z. Fr. Priv.-B. F. fol. 63. 197. 129 und Bish. Arch. z. Fr. C. 3. fol. 18. 19. 23. 24.

2) Vgl. dessen Testament im Cap. Arch. zu Frauenburg.

3) Vgl. Erml. Zeitschr. Bd. I. S. 130 ff.

4) Es befindet sich in der Registratur des ermländ. Domcapitels I. F. No. 18.

5) Vgl. Erml. Zeitschr. Bd. I. S. 135—138. 140.

6) Cap. Arch. z. Fr. Schiebl. L. No. 38.

reiste in demselben Jahre auf Ansuchen des Hochmeisters und zufolge Capitels-Beschlusses mit dem Ordens-Marschall und dem Comthur von Balga nach Liefland und wohnte alsdann nach seiner Rückkehr fast allen preussischen Landtagen bei. Zwei Jahre später unternahm er im Auftrage des Capitels, um die Rechte der Kirche Ermlands zu vertheidigen, eine weite und sehr beschwerliche Reise zum Kaiser Friedrich III. Von da heimgekehrt, mußte er Frauenburg bald wieder verlassen. Die Braunsberger, wegen dieser Mission in hohem Grade ihm abhold, wollten ihn schlechterdings in ihrer Nähe nicht mehr dulden. Deshalb entschloß er sich, zu weichen, verließ seiner persönlichen Sicherheit wegen im März 1453 Frauenburg und hielt sich erst in Mehlsack und dann in Allenstein auf. Im August desselben Jahres reiste er in capitularischem Auftrage nach Thorn, wohin der König die Allensteiner beschieden hatte. Als er von da, in Hoffnung auf den Schutz des Königs und der preussischen Städte, zur Cathedrale nach Frauenburg zurückgekehrt war, erlebte er noch schlimmere Tage. Heinrich von Blauen, der Comthur von Elbing, nämlich griff mit starkem Heere den Dom und die Cathedrale an und drohte, sämtliche Domcurien einzuäufchern, wenn ihm nicht ohne Zögern 4000 Mark gezahlt würden. Um das Unheil abzuwenden, entschlossen sich die Domherren zur Zahlung einer ansehnlichen Summe. Dennoch wurden ihre Curien, sowie die Pfarrkirche geplündert und letztere sammt der Stadt in Brand gesteckt. Libenwald gerieth dabei noch persönlich in die größte Gefahr. Als er nämlich jene Summe dem Comthur in Mühlhausen einhändigte, ward er verhaftet, als Gefangener nach Marienburg vor den Bischof Franz Kufschmalz geführt und angeklagt, daß er vor dem Kaiser und den deutschen Fürsten ein dem Orden ungünstiges Zeugniß abgelegt und dem Bischofe das Silber geraubt und den Ordensfeinden in Elbing gegeben habe. Nachdem er einige Zeit in Haft gesessen, ward er entlassen und lebte so lange in der Verbannung, bis ihn der Domherr Christian Tapiaw brieflich nach Allenstein rief, um den unter den dortigen Capitels-Mitgliedern, dem Dompropst Arnold v. Datteln, Domdechant Johann Plastwig und den Domherren Arnold Klunder und Nicolaus Wetterheim, ausgebrochenen Streit zu schlichten. Obwohl anfangs zweifelhaft, entschloß er sich, als die Einladung mehrmals wiederholt wurde, doch ihr zu folgen und kam, Hab und Gut mitbringend, unter vielen Beschwerden nach

Allenstein, in der Absicht, da zu bleiben. Allein die Domherren wiesen ihn nach Königsberg, mit dem Versprechen, ihn für jeden Verlust schadlos zu halten. Demzufolge reiste er, alles Seinige zurücklassend, kurz vor Weihnachten 1455 ab. Kaum aber war er acht Tage weg, so nahm Georg v. Schlieben durch List und Gewalt am 29. December das Schloß Allenstein, sperrte die Domherren ein und plünderte Alles im Schlosse ¹⁾. Natürlich verlor auch Libenwald hiebei Geld, Kleider und sonstige Habseligkeiten. Wider solche Gewaltthat beschloß das ermländische Capitel in Rom Klage zu führen. Um zunächst den Thatbestand festzustellen, ernannte es den Domherrn Bartholomäus Libenwald zum Bevollmächtigten, welcher sich, da der eigene Bischof Franz Kuschmalz in den Kriegswirren nicht zugänglich war und die Zeugen gerade in Königsberg sich befanden, zum Bischofe Nicolaus von Samland nach Fischhausen begab und die Zeugen-Vernehmung beantragte. Er erschien vor demselben am 3. März 1456 und bat um die übliche Ladung zum Termin, welche auch erfolgte. Das Verhör selbst begann am 18. März ²⁾. Nach dessen Beendigung trat Libenwald die Reise nach Rom an, wo er, als capitularischer Procurator, in dieser Prozeßsache vom 10. August 1456 bis zum 6. Mai 1457 thätig war. Seinem Eifer gelang es, vom päpstlichen Auditor Orlandus de Bonarlis unterm 28. März 1457 ein Citatorium gegen Georg v. Schlieben und Genossen zu erwirken, wonach derselbe bei Strafe des Bannes alles Geraubte zurückstellen, oder zu seiner Vertheidigung vor dem Gerichtshofe erscheinen sollte ³⁾. Freilich half dieses noch nicht viel, wenn kein Machthaber seinen Arm lieh, um der päpstlichen Mahnung Nachdruck zu verschaffen. Deswegen verließ er am 6. Mai 1457 Rom, begab sich an verschiedene Orte, um den Vollzug jenes Citatoriums durch den Orden zu betreiben, und traf am 12. Juni in Ologau ein, wo er den vor zwei Tagen in Breslau erfolgten Tod des Bischofs Franz Kuschmalz erfuhr. In kluger Berücksichtigung der augenblicklichen Verhältnisse rieth er den in Ologau weilenden ermländischen Domherren, sogleich den Cardinal Aeneas Sylvius

1) Vgl. über diese Einnahme die Relation im Cap. Arch. z. Fr. Schiebl. A. No. 8. und Monum. hist. Warm. III. p. 138 seqq.

2) Vgl. Monum. hist. Warm. III. p. 160. sqq.

3) Cap. Arch. z. Fr. Schiebl. S. No. 6.

Piccolomini zum Bischofe zu postuliren. Sie folgten seinem Rathe, und mit dem ausgefertigten Postulations-Decrete verließ Eibenwald den 16. Juli Glogau, kehrte nach Rom zurück und betrieb beim päpstlichen Stuhle Piccolomini's Admiffion für Ermland. Sie gelang. Piccolomini ernannte ihn alsdann, sobald er die Bullen erhalten hatte, zu seinem General-Bicar und schickte ihn zunächst mit päpstlichen Breven zum Kaiser, zum Könige von Polen und zu den polnischen Bischöfen und hierauf nach Preußen, um für ihn Besitz zu nehmen vom Stuhle Ermlands. Eibenwald verließ Rom am 10. September und traf am 21. November in Preußen ein, wo er bis zum 10. März 1458 verweilte, indem er die apostolischen Briefe in Ausführung brachte und die Rückgabe der Schlösser und Städte an den Bischof und das Capitel vom Orden beehrte. Alsdann reiste er nach Breslau, um die Schuld für Ermlands Kirche einzufordern, und von da am 16. Juli 1458 zurück nach Rom, um dem Cardinal über seine Mission Bericht zu erstatten. Er war noch nicht dort, als Letzterer den Stuhl Petri bestieg und das Bisthum Ermland von Neuem zur Erledigung kam. Schnell ward Paul v. Legendorf für dasselbe zum Hirten erkoren, welcher sogleich den Domherrn Eibenwald zu seinem General-Bicar machte und mit dem päpstlichen Breven nach Preußen sandte. Eibenwald verließ Rom den 25. December 1458, reiste zunächst nach Breslau, von da im Februar 1459 zum Markgrafen von Brandenburg, dem er ein päpstliches Breve einhändigte, und setzte hierauf seine Reise nach Preußen fort, nicht ahnend die Gefahren, welche ihm bevorstanden. In Konig nämlich wurde er am 22. April verrätherisch überfallen, aller Briefschaften beraubt und als Gefangener nach Culm zum Ordenspittler Heinrich von Plauen geführt, der ihn vor den Hochmeister nach Allenstein wies. Hier nicht eingelassen, sondern nach Wartenburg zu reifen gezwungen, gerieth er in den von Georg v. Schlieben ihm gelegten Hinterhalt, ward ergriffen und mit Lebensgefahr nach Königsberg, wo wir ihn am 25. Mai finden ¹⁾, gebracht. Dort kündigten ihm Georg v. Schlieben und Genossen den Frieden auf, wornach er völlig ausgeplündert und schimpflich außer Landes gewiesen wurde. Um den Nachstellungen zu entgehen, trat er am 30. August eine gefahrvolle Seereise an und begab sich nach Mantua, wo er mit Paul

1) N. a. D. Schiebl. K. 1 (20).

v. Legendorf zusammentraf, in dessen Gesellschaft er am 19. November von da wieder nach Preußen zurückkehrte ¹⁾. Doch hatte er hier kaum Zeit, ein wenig auszuruhen. Schon am 28. December 1459 unterzog er sich einer neuen Mission, welche ihn bis zum 16. December 1460 auswärts beschäftigte. Paul v. Legendorf nämlich schickte ihn, wir wissen nicht wozu, nach Prag, auch zum Bischofe von Breslau nach Reife und Liegnitz, um ihn zur Zahlung der Schuld an die Diöcese Ermland zu mahnen. Vom December 1460 bis zum 14. Mai 1461 half er Paul v. Legendorf beständig in Angelegenheiten der ermländischen Kirche. Um diese Zeit ward er zum Hauptmann ernannt, um das Schloß Seeburg zu belagern, wo er unter vielen Beschwerden und Nachtwachen bis zum 4. October blieb. Im Februar 1462 ward er als Hauptmann nach Braunsberg versetzt, welche Stadt er bis 1465 gegen jeden Feind tapfer vertheidigte ²⁾. Im Frühlinge dieses Jahres schickte ihn das Capitel zum Erzbischofe von Riga und zum Bischofe von Curland behufs Aufnahme eines Darlehns zur Unterhaltung des allensteiner Schlosses und zur Steuer der zufolge des Krieges eingetretenen Noth, wozu er, falls es erforderlich würde, die Kleinodien der Cathedrale verkaufen oder verpfänden sollte. Mit der nöthigen Vollmacht versehen ³⁾, trat er diese Reise von Allenstein, wo sich eben das Capitel aufhielt, Anfangs April an, fuhr über Heilsberg, Bartenstein, wo er den Hochmeister besuchte, Mehlsack, Braunsberg, Königsberg, Memel, Lina und Winda nach Schloß Piltzen, wo er am 10. Mai vom Bischofe von Curland ein Darlehn aufnahm ⁴⁾. Von Piltzen reiste er nach Riga, wo er das Capitel um ein Darlehn anging. Als man ihm hier erklärte, ohne Zustimmung des Erzbischofs nichts bewilligen zu dürfen, begab er sich zum Erzbischofe nach Rundenburg, schilderte ihm die Verwüstung und Noth Ermlands und bat ihn um eine Anleihe gegen Verpfändung gewisser Kleinodien. Der Erzbischof erwiederte, daß er die Ankunft seines Dompropstes und Domdechanten abwarten müsse, deren Rath er erst hören wolle. Liben-

1) Vgl. Acta Barthol. Libenwald im Cap. Arch. z. Fr. Schiebl. A. No. 15 und Erml. Zeitschr. Bb. I. S. 129—130. 132. 134. 139—143.

2) Erml. Zeitschr. Bb. I. S. 144.

3) Die vom Capitel am 2. April 1465 ihm ausgestellte Vollmacht befindet sich im Cap. Arch. z. Fr. Schiebl. K. I (1).

4) Sein Schuldschein hierüber a. a. O. Schiebl. K. I (35).

wald wartete nun über fünf Wochen. Als die Prälaten endlich gekommen waren, reiste er mit ihnen im Juli nach Riga, um das Geschäft der Pfand-Anleihe zu vollziehen. Nachdem es geschehen war, kehrte er über Degerhaupt, Zabeln, Goldingen, Dorben, Groben, Lina, Memel, Königsberg, Mehlsack und Guttsstadt nach Allenstein zurück¹⁾. So war denn sein Leben als Domherr und als Prälat fast ohne Unterbrechung ein sehr bewegliches und sorgenvolles, zumal er noch des Bischofs Geschäfte auch als General-Vicar versah²⁾. Als Domcantor tritt er uns noch im April und Juli 1465 entgegen³⁾, ebenso im Januar und December 1467⁴⁾, auch im Jahre 1469⁵⁾. Vor seinem Ende hatte er noch das Unglück, in kirchliche Censuren zu fallen, weil er, von Furcht überwältigt, auf Kielbassa's Seite getreten war⁶⁾. Daß er jedoch bald von denselben befreit worden sei, unterliegt keinem Zweifel. Wann er das Zeitliche gesegnet habe, wird uns nicht berichtet.

12. Otto v. Doringswald (1470? — 1474). Auf Eibenswald folgte in der Prälatur der Domherr Otto v. Doringswald; wir wissen aber nicht, in welchem Jahre. Urkundlich finden wir ihn als Domcantor gar nicht vor und erfahren über ihn nur, daß er als Domcantor am 23. Januar 1474 im Schlosse zu Allenstein gestorben, und seine Leiche vor dem Hochaltar in der Pfarrkirche daselbst beigesetzt worden sei⁷⁾. Ueber seinem früheren Leben schwebt gleichfalls ein fast undurchdringliches Dunkel. Wir wissen weiter nichts von ihm, als daß er bereits am 10. Juli 1436 ermländischer Domherr war⁸⁾. Als solcher kommt er dann noch in den Jahren 1437⁹⁾, 1438¹⁰⁾, 1439¹¹⁾, 1443¹²⁾ und 1448

1) Vgl. a. a. D. Schiebl. K. 1 (2. 3. 12. 35).

2) Vgl. a. a. D. Schiebl. L. No. 79. und Erml. Zeitschr. Bb. I. S. 144.

3) A. a. D. Schiebl. K. No. 1. und Schiebl. S. 1. fol. 69.

4) Dogiel, Cod. Dipl. Polon. Tom. IV. p. 177 und Cap. Arch. z. Fr. Schiebl. L. No. 85. und K. 3.

5) Cap. Arch. z. Fr. Schiebl. K. 3.

6) Erml. Zeitschr. Bb. I. S. 155.

7) Cap. Arch. z. Fr. Schiebl. S. 1. fol. 49. 54.

8) A. a. D. Schiebl. Z. 1 (3)

9) A. a. D. Schiebl. S. 1. fol. 49. und Bisch. Arch. z. Fr. C. 3. fol. 18. 19.

10) Cap. Arch. z. Fr. Schiebl. Z. 1 (1).

11) A. a. D. Schiebl. Z. 5 (3).

12) A. a. D. Schiebl. H. 1.

vor¹⁾. Im Juni 1449 finden wir ihn als Administrator von Menstein²⁾, und den 25. Mai 1459 war er ebenso wie Libenwald, in Königsberg³⁾. Endlich kommt er noch als Domherr im Jahre 1465 vor⁴⁾.

13. Thomas Kynast (1482—1490). Auf Doringewald ist ohne Zweifel Thomas Kynast in der Prälatur gefolgt, obwohl wir nicht genau wissen, wann dieser zu ihrem Besitze gelangt sei. In den uns erhaltenen Urkunden von 1476 und 1478 sind nur die drei ersten Prälaten genannt und des Domcantors nicht gedacht⁵⁾, was zum Schlusse berechtigt, daß in Frauenburg kein Domcantor residirt habe. Erst 1482 finden wir Thomas Kynast im Besitze der Prälatur⁶⁾ und dann noch in den Jahren 1483⁷⁾, 1486⁸⁾, 1488, 1489 und 1490⁹⁾. Sonst wissen wir über ihn nur, daß er aus Thorn gebürtig¹⁰⁾ und im Jahre 1472 Pfarrer von Szeblinowo in der Diöcese Gnesen gewesen sei¹¹⁾. Am 19. April 1490 ging er mit Tode ab¹²⁾.

14. Mathias v. Launau (1490—1495). Fast noch weniger ist uns über Kynast's Nachfolger Mathias v. Launau bekannt. Wir finden denselben 1483 als Domherrn von Ermeland¹³⁾, auch im Juli 1489¹⁴⁾. In welchem Jahre er Domcantor geworden sei, wissen wir nicht; aber 1492 war er es bereits, indem

1) A. a. D. Schiebl. P. 43. und Bisch. Arch. z. Fr. C. 3. fol. 18. 19. 23. 24.

2) A. a. D. Schiebl. Z. 5 (1).

3) A. a. D. Schiebl. K. 1 (20).

4) A. a. D. Schiebl. K. 1.

5) Vgl. Cap. Arch. z. Fr. Priv.-B. F. fol. 84. 218. und Bisch. Arch. zu Fr. C. 3. fol. 498.

6) Cap. Arch. z. Fr. Schiebl. S. 1. fol. 55. Er legte am 19. August 1482 den Eid ab, den ewigen Frieden halten zu wollen, woraus zu schließen ist, daß er vor kurzem Domcantor geworden sei.

7) A. a. D. S. 1. fol. 71. und Priv.-B. F. fol. 138.

8) A. a. D. Priv.-B. F. fol. 164.

9) A. a. D. Schiebl. S. 1. fol. 21. 24. 25. und Erml. Zeitschr. Bb. I. S. 171.

10) Cap. Arch. z. Fr. Schiebl. S. 1. fol. 55.

11) Theiner, Vet. Monum. Polon. Tom. II. p. 177.

12) Cap. Arch. z. Fr. Schiebl. S. 1. fol. 25.

13) A. a. D. Schiebl. S. 1. fol. 71. mit A. 5. fol. 15.

14) A. a. D. Schiebl. A. 5. fol. 20.

er im August dieses Jahres als Domcantor den Bischof Lucas Wagetrode zur Königswahl nach Petrikau begleitete ¹⁾. Urkundlich kommt er dann noch als Domcantor im Januar 1493 ²⁾ und im Mai und Juli 1494 vor ³⁾. Daß er am 21. September 1495 gestorben sei, besagt sein Leichenstein in der Domkirche zu Frauenburg.

15. Johann Sculteti (1498—1499). Sein Nachfolger in der Prälatur wurde, obwohl der Bischof von Breslau seinen Physicus Dr. Michael Jode dazu in Vorschlag brachte, welcher durch Nomination des Cardinals von Krakau ein Recht darauf zu haben glaubte ⁴⁾, doch der Domherr Johann Sculteti, welcher uns sowohl im Januar und November 1498 ⁵⁾, als auch im Februar und Juli 1499 als Domcantor entgegentritt ⁶⁾ und hernach die Prälatur verloren zu haben scheint. Wann er in das Capitel eingetreten sei, wissen wir nicht. Zwar wurde er schon im Juli 1491 vom römischen Könige Maximilian I. dem Capitel zum ermländischen Domherrn empfohlen ⁷⁾; es wird uns aber nicht erzählt, wann diese Fürsprache Berücksichtigung gefunden habe. Er war aus Königsberg gebürtig ⁸⁾ und stand mit Bischof Lucas Wagetrode im vertrautesten Verhältnisse, welcher sich seiner häufig zu Missionen an den Hochmeister bediente. So reiste er am 26. November 1498 als Gesandter zum Hochmeister Friedrich von Sachsen nach Königsberg, um diesem in des Bischofs Auftrage zur neuen Würde Glück zu wünschen und ihn um gute Nachbarschaft, sowie um Beilegung der noch schwebenden Differenzen zu bitten ⁹⁾; ebenso in Betreff des letztern Punktes zu demselben Hochmeister am 16. Januar 1501 nach Tapiau ¹⁰⁾; in derselben Sache zu einer Verhandlung

1) H. a. D. Schiebl. S. 1. fol. 25. und A. 5. fol. 22.

2) H. a. D. Schiebl. A. 5. fol. 22.

3) Cap. Arch. 3. Fr. Priv.-B. F. fol. 158—159. 13.

4) Bgl. Bish. Arch. 3. Fr. D. 1. fol. 134.

5) Cap. Arch. 3. Fr. Priv.-B. A. fol. V. und Bish. Arch. 3. Fr. A. 85. fol. 137.

6) Cap. Arch. 3. Fr. Schiebl. S. 1. fol. 26.

7) H. a. D. Schiebl. S. 1. fol. 25. und A. 5. fol. 22.

8) H. a. D. Schiebl. S. 1. fol. 25.

9) Bish. Arch. 3. Fr. A. 85. fol. 137.

10) H. a. D. A. 85. fol. 139.

auch den 10. März desselben Jahres ¹⁾ und am 23. Juli schon wieder zum Hochmeister nach Königsberg ²⁾. Ueberhaupt bediente sich Lucas Wapelrode seiner stets in solchen kirchlichen, wie politischen Geschäften, welche, um mit Erfolg gekrönt zu werden, Klugheit und Verschwiegenheit erforderten ³⁾. Darum ist es im hohen Grade auffallend, daß dieser gewandte und einflußreiche Mann nur so kurze Zeit in der Prälatur gefunden wird, indem er von 1500 ab wieder als einfacher Domherr erscheint ⁴⁾. Obwohl wir hiefür keine Beweise haben, so drängt sich uns doch die Vermuthung auf, daß er die Prälatur nicht unbestritten im Besitze gehabt habe und im Prozesse darüber seinem Gegner unterlegen sei. Bischof Wapelrode machte ihn aber auf die Weise dafür schadlos, daß er ihn bald darauf zum Archidiacon beförderte. Am 16. August 1502 nämlich erschien er persönlich im Capitel und erklärte, daß er bei den Domherren die Visitation selbst vornehmen werde, die der Domvicare jedoch dem Dompropst Enoch v. Cobelau und dem Domherrn Johann Sculteti übertrage; die General-Visitation in der Diöcese aber solle der Archidiacon abhalten, welchen einzusetzen er sich schon längst vorgenommen habe ⁵⁾. Nachdem die päpstliche Signatur mit der Erlaubniß zur Errichtung des Archidiaconats angekommen war ⁶⁾, gab unterm 26. December 1502 auch das Capitel seinen Consens dazu, wornach der Bischof am 29. December den Domherrn Dr. Johann Sculteti zum Archidiacon ernannte und ihn gleich hinter den Prälaten zu installieren befohl. Letzteres geschah am 31. December, und Sculteti erhielt im Chore den Sitz an der Nordseite hinter dem Domcustos und im Capitel den nach dem Domcantor ⁷⁾. Fortan wird er, als zu den Prälaten gehörig, in den Urkunden stets hinter dem Domcantor namentlich angeführt; so im August 1503 ⁸⁾, im

1) N. a. D. A. 85. fol. 140

2) N. a. D. A. 85. fol. 146.

3) Vgl. Erml. Zeitschr. Bb. I. S. 426. 430. 434.

4) Vgl. Bisch. Arch. 3. Fr. A. 85. fol. 139. 140. 146. und Erml. Zeitschr. Bb. I, S. 426. 430. 434.

5) Acta Cap. Warm. ab ann. 1499—1593. fol. 4.

6) Sie befindet sich im Bisch. Arch. 3. Fr. D. 1. fol. 13.

7) Acta Cap. cit. fol. 6.

8) Cap. Arch. 3. Fr. Priv.-B. F. fol. 224—225.

Jahre 1504 ¹⁾, im April und December 1510 ²⁾, im October 1511 ³⁾ und im Januar und Februar 1514 ⁴⁾. Wie früher, so entwickelte er auch als Archidiacon eine rege Thätigkeit. So erschien er zufolge capitularischen Auftrages im Januar 1508 mit einer auf die Regelung der Bischofswahl bezüglichen Denkschrift bei Lucas Wagerode ⁵⁾. Nach dessen Tode finden wir ihn als Theilnehmer bei der am 5. April 1512 vollzogenen Bischofswahl ⁶⁾. Um den über die Wahl erzürnten König Sigismund I. zu besänftigen, reiste er im Juni desselben Jahres mit Balthasar Stockfisch nach Krakau und vereinbarte dort mit der königlichen Commission unterm 6. Juli gewisse Artikel, welche später dem petrikauer Vertrage zum Grunde gelegt wurden ⁷⁾. Im Herbst 1512 begleitete er wiederum als Abgeordneter des Capitels den Bischof Fabian nach Petrikau und stand ihm bei den Verhandlungen über den abzuschließenden Vertrag mit klugem Rath zur Seite ⁸⁾. Auch in dem Kriege zwischen dem Hochmeister Albrecht und dem Könige Sigismund I., welcher für Ermland so verderblich wurde, entwickelte er, obwohl schon ein Greis, besonders im Jahre 1517 zum Wohle des Bischofs und der Diocese eine erstaunliche Thätigkeit ⁹⁾. Im Winter 1518 kränkelte er zwar sehr ¹⁰⁾; erholte sich aber bald wieder ¹¹⁾, war im März 1520, sowie im Februar 1521 in Elbing ¹²⁾ und präsidirte am 20. August 1521 einer Capitels-Sizung in Allenstein ¹³⁾. Am 23. April 1523 wohnte er der Bischofswahl bei ¹⁴⁾. Selbst am 7. September 1526 schloß er noch im Auftrage des Capitels mit

1) N. a. D. Priv.-B. F. fol. 139.

2) N. a. D. Priv.-B. F. fol. 49—50. 100.

3) N. a. D. Priv.-B. F. fol. 125.

4) N. a. D. Priv.-B. F. fol. 83. 225.

5) Vgl. Erml. Zeitschr. Bb. I. S. 177—178.

6) N. a. D. Bb. I. S. 182.

7) N. a. D. Bb. I. S. 270—272.

8) N. a. D. Bb. I. S. 274—276.

9)-Vgl. Bisch. Arch. z. Fr. D. 2. fol. 4. 6.

10) N. a. D. D. 2. fol. 9.

11) N. a. D. D. 2. fol. 10.

12) N. a. D. D. 2. fol. 18 und Cap. Arch. z. Fr. Schiebl. A. 14.

13) Acta Cap. Warm. ab ann. 1499—1493. fol. 28.

14) Erml. Zeitschr. Bb. II. S. 639.

den Antonitern über das St. Spiritus-Hospital in Frauenburg einen Vergleich ab ¹⁾; starb aber bald darauf noch in demselben Jahre ²⁾.

16. Georg van der Delow (1500—1515). An Sculteti's Stelle trat Georg van der Delow ³⁾ als Domcantor. Er kommt als solcher urkundlich zum ersten Mal am 2. October 1500 vor ⁴⁾ und dann noch fort durch die Jahre 1502 ⁵⁾, 1503 ⁶⁾, 1504 ⁷⁾, 1506 ⁸⁾, 1510 ⁹⁾, 1511 ¹⁰⁾ und 1514 ¹¹⁾ bis zum Januar 1515 ¹²⁾. Doch muß er bald darauf gestorben sein, indem am 28. Januar 1517 der Domcustos Mauritius Ferber die Curie des „seligen Georg v. Delen“ kauft ¹³⁾. Woher er übrigens gewesen sei, wissen wir nicht. Der Name läßt auf seine Abstammung von einer holländischen Familie schließen. Dafür scheint auch der Umstand zu sprechen, daß sein Bruder Christoph van der Delau, welcher uns in den Jahren 1507 und 1508 als Burggraf von Allenstein entgegentritt, ohne erblichen Besitz und darum wahrscheinlich von auswärts nach dem Ermland gekommen war ¹⁴⁾. Ob unser Domcantor der 1495 im Dienste des Hochmeisters stehende Notar Georg von der Delen gewesen sei ¹⁵⁾, wissen wir nicht. Ueber seine Thätigkeit im Ermland ist uns weiter nichts bekannt, als daß er im

1) Acta Cap. Warm. cit. fol. 30—31.

2) Acta Cap. Warm. cit. fol. 14. Ein eigenhändiger Brief von ihm an Nicolaus Copernicus ist im Cap. Arch. z. Fr. Schiebl. A. 14.

3) So schreibt er sich selbst (Acta Cap. cit. fol. 6.). Andere Schreibarten seines Namens sind Georg v. Delau, Georg v. Delen und Georg von der Delen.

4) Cap. Arch. z. Fr. Priv.-B. F. fol. 220—221. Vgl. auch Acta Cap. cit. fol. 1.

5) Acta Cap. cit. fol. 5.

6) Cap. Arch. z. Fr. Priv.-B. F. fol. 224—225.

7) U. a. D. Priv.-B. F. fol. 139.

8) Acta Cap. cit. fol. 12.

9) Cap. Arch. z. Fr. Priv.-B. F. fol. 49—50. 100.

10) U. a. D. Priv.-B. F. fol. 125.

11) U. a. D. Priv.-B. F. fol. 83. 225 und Acta Cap. cit. fol. 24.

12) U. a. D. Priv.-B. C. fol. VI. und A. fol. X.

13) Acta Cap. cit. fol. 24 b.

14) Vgl. Cap. Arch. z. Fr. Schiebl. A. 20 und 25.

15) Erml. Zeitschr. Bb. I. S. 258.

Jahre 1504 capitularischer Administrator von Allenstein war ¹⁾, den Bischof Lucas Bagelrode in dessen Abwesenheit mitunter als Statthalter vertrat ²⁾ und bei der am 5. April 1512 vollzogenen Bischofswahl, weil die drei ersten Prälaten theils gestorben, theils krank oder abwesend waren, den Vorstoß führte und das Ergebniß der Wahl dem Clerus und Volke in üblicher Weise bekannt machte ³⁾.

17. Johann Zimmermann (1527—1539). Nach Delow's Tode erfahren wir über die Besetzung dieser Prälatur längere Zeit gar nichts, und es scheint, als sei sie mehrere Jahre erledigt geblieben. Selbst bei der am 15. April 1523 vollzogenen Bischofswahl finden wir keinen Domcantor und Johann Zimmermann nur als einfachen Domherrn aufgeführt ⁴⁾. Erst im Jahre 1527 kommt dieser urkundlich als Domcantor vor ⁵⁾ und blieb es, obwohl anfangs nicht unangefochten, doch, nachdem sein Gegner Alexander Sculteti unterlegen war, bis zu seiner am 11. März 1539 erfolgten Beförderung zum Domcustos. Ueber ihn haben wir Mehreres schon oben unter den Domcustoden Nr. 22 gesprochen.

18. Stanislaus Hofius (1539—1551). Domcantor wurde nun der königliche Secretair und Domherr Stanislaus Hofius, ein durch Gelehrsamkeit und kirchlichen Eifer ausgezeichnete Mann. Ihm war bereits am 11. Januar 1538 das ermländische Canonicat zu Theil geworden, welches Johann Dantiscus bis dahin besessen hatte ⁶⁾, und er erhielt nun im März 1539 zufolge päpstlichen Indults eine königliche Nomination auf die ermländische Custodie, welche durch den Tod des Felix Reich erledigt worden war. Kein Hinderniß ahnend, schickte er die Nomination dem Dompropst Plotowski ein und ersuchte ihn, als sein Bevollmächtigter von der Domcustodie Besitz zu nehmen. Plotowski wußte aber, daß vom Bischofe und Capitel bereits Johann Zimmermann zum Besitze derselben zugelassen, also für Hofius kein Anspruch darauf zu machen war. Bei näherer Einsicht in die Urkunde

1) Cap. Arch. z. Fr. Schiebl. Z. 2 (6) und 6 (1).

2) Bisch. Arch. z. Fr. D. 88. fol. 84.

3) Erml. Zeitschr. Bb. I. S. 182.

4) Vgl. Erml. Zeitschr. Bb. II. S. 639.

5) Cap. Arch. z. Fr. Priv.-B. E. fol. 166.

6) Bisch. Arch. z. Fr. D. 68. fol. 169.

sand er nun, daß in ihr nicht speciell von der Eustodie, sondern nur von der erledigten Prälatur die Rede war, weshalb sie auch für die durch Zimmermanns Steigen zur Erledigung gekommene Cantorie gelten konnte. Freilich hatte sich auch dieser schon der Domherr Alexander Sculteti bemächtigt; aber das Capitel hatte sie ihm am 11. März 1539 nur einstweilen überlassen ¹⁾, woraus er noch kein bleibendes Recht für sich herleiten konnte. Deshalb ersuchte Plotowski den Bischof Johann Dantiscus, in die Cantorie für Hofius um so mehr einzuwilligen, als dieser ein sehr würdiger, der sittlich verkommene Sculteti aber ein unwürdiger Prälat sein würde ²⁾. Dantiscus und das Capitel willigten ein, und so wurde denn für Hofius am 14. April 1539 von der Prälatur Besitz genommen ³⁾. Zwar hatte er in Sculteti noch eine Zeitlang seinen Gegner, brauchte ihn aber nicht besonders zu fürchten, weil er sich in des Bischofs kräftigem Schutze wußte ⁴⁾. Endlich machte ein zwischen Beiden abgeschlossener Vergleich dem Streit ein Ende ⁵⁾, wornach Hofius bis zu seiner im Jahre 1551 erfolgten Beförderung auf den bischöflichen Stuhl von Ermland in ruhigem Besitze der Prälatur verblieb. Sein früheres und späteres Leben und Wirken haben wir in einer besondern Monographie ausführlich geschildert ⁶⁾.

19. Martin Kromer (1552—1579). Als Hofius vom ermländischen Stuhle Besitz genommen hatte, erhielt er in der Prälatur seinen Freund Martin Kromer zum Nachfolger, welcher schon im Frühlinge 1552 sowohl Domcantor, als auch Domherr von Ermland war ⁷⁾. Er behielt beides, das Canonicat und die Prälatur, zufolge päpstlichen Indults auch als Coadjutor des Cardinals Hofius bei ⁸⁾, so daß eine Erledigung erst im October 1579

1) Acta Cap. Warm. ab ann. 1533—1608. fol. 9.

2) Vgl. s. Br. v. 31. März 1539 im Bisch. Arch. z. Fr. D. 68. fol. 225.

3) A. a. O. D. D. 68. fol. 231. 233. 235.

4) Vgl. a. a. O. D. D. 68. fol. 279.

5) Vgl. a. a. O. D. D. 102 fol. 202. 203.

6) Eichhorn, der ermländische Bischof und Cardinal Stanislaus Hofius. 2 Bände. Mainz 1854—1855.

7) Vgl. Bisch. Arch. z. Fr. D. 71. fol. 39 und die Adressen der Briefe von 1552 an ihn. A. a. O. D. D. 28. fol. 32. 34 und D. 71. fol. 41 und im Cap. Arch. z. Fr. Ab. 2. fol. 72.

8) Vgl. Bisch. Arch. z. Fr. D. 19. Ep. 158; D. 115. fol. 33. 35 und D. 120. fol. 17—18.

eintrat, als Kromer nach des Cardinals Tode Bischof von Erm-land wurde.

20. Andreas Patricius Nidecki (1579—1586). Als die Nachricht vom Tode des Cardinals Hofius nach dem Ermlande kam, leistete Kromer im October 1579 auf seine Prälatur Verzicht und stellte deren Wiederbesetzung dem Capitel anheim. Demzufolge trat letzteres am 31. October zusammen und wählte einstimmig den königlichen Secretair Andreas Patricius Nidecki zum Domcantor ¹⁾, einen durch Gelehrsamkeit und priesterlichen Eifer ausgezeichneten Mann. Da diese Wahl hauptsächlich dem Könige zu Liebe so ausgefallen war, welcher dem gelehrten Nidecki eine würdige Stellung zu verschaffen wünschte, so bat das Capitel zugleich den Bischof Kromer, dafür zu sorgen, daß Se. Majestät hieraus kein Recht auf die künftige Besetzung dieser Prälatur für sich herleiten möge ²⁾. Der Bevollmächtigte des Gewählten nahm sogleich Besitz von der Prälatur ³⁾. Nidecki gereichte, wenngleich er nicht in Frauenburg residirte, doch schon seines berühmten Namens wegen dem Capitel zur Zierde. Aus Polen gebürtig, hatte er wie Alle, welche nach klassischer Ausbildung strebten, seine humanistischen Studien unter der Anleitung des berühmten Franz Robortello in Padua mit Eifer und Erfolg vollendet ⁴⁾ und sich, freilich nach fortgesetztem Studium, zu einem der größten Gelehrten Polens ausgebildet ⁵⁾. Sein Lieblings-Autor war Cicero, und sein Name wurde nie verschwiegen, wo über Cicero's Schriften die Rede war; zu solcher Meisterschaft hatte er es darin gebracht ⁶⁾. Ein so klassisch gebildeter Mann wurde förmlich gesucht und darum frühzeitig in königliche Dienste gezogen. Schon 1546 kam er an den Hof des Kö-

1) Acta Cap. Warm. ab ann. 1533—1608. fol. 56.

2) Bish. Arch. 3. Fr. D. 123. fol. 38.

3) A. a. D. D. 123. fol. 38.

4) Vgl. Robortello's Brief an Kromer vor Cromeri Polonia ed. Colon. 1589.

5) Solikowski rechnet ihn in seiner Orat. funebr. auf Sigismund August (hinter Cromeri Polonia p. 714 sqq.) unter die berühmtesten polnischen Gelehrten (p. 715) und sagt von ihm, er sei ein „vir praeclara eruditione et Tulliana eloquentia excellens.“ Ibid. p. 716.

6) Vgl. Bish. Arch. 3. Fr. D. 72. fol. 119.

nigs¹⁾, wo man, weil die amtliche Correspondenz in lateinischer Sprache geführt wurde, am liebsten klassisch gebildete Männer anstellte. Natürlich wurde er bald königlicher Secretair und trat damit in die Klasse hoher Staatsbeamten ein. Doch ließ er seine Talente ebenso gern auch den Kirchenfürsten, wie er denn im Jahre 1557 eine lateinische Rede für den Bischof von Krakau verfaßte, welche gleich darauf im Drucke erschien²⁾. Da er zugleich Geistlicher war, fehlten ihm mit der Zeit auch kirchliche Würden und Pfründen nicht. Im Jahre 1565 finden wir ihn bereits als Archidiacon von Wilna³⁾, was er auch 1575, 1577 und 1579 noch war⁴⁾. Desgleichen wurde er im Jahre 1576 Domcustos von Warschau⁵⁾. Doch blieb er bei Hof, obwohl ihm das geräuschvolle Leben daselbst nicht behagte und er gern den Rath des Cardinals Hosius, sich mehr mit geistlichen als weltlichen Studien zu beschäftigen, befolgt hätte⁶⁾. Darum finden wir ihn, so lange König Sigismund August lebte, fast immer in dessen Umgebung, bald in Knissin⁷⁾, bald in Wilna⁸⁾, bald in Lublin⁹⁾, bald in Krakau¹⁰⁾, Petrikau¹¹⁾, Grodno¹²⁾, Knissin¹³⁾ und Warschau¹⁴⁾. Nach des Königs Tode ward er Secretair der Prinzessin Anna¹⁵⁾ und mag

1) Unterm 7. März 1566 schreibt er an den Cardinal Hosius, daß er sich schon 20 Jahre am Hofe des Königs befinde. A. a. D. D. 15. fol. 6.

2) A. a. D. D. 71. fol. 145.

3) A. a. D. D. 15. fol. 15.

4) A. a. D. D. 30. fol. 108; D. 31. fol. 74 und D. 34. fol. 61.

5) A. a. D. D. 31. fol. 42. 74.

6) Vgl. f. Br. an Hosius v. 7. März 1566 a. a. D. D. 15. fol. 6.

7) So im Juli 1565. A. a. D. D. 15. fol. 15.

8) Vom Juli 1565 bis zum März 1566. A. a. D. D. 15. fol. 6. 15 und D. 17. fol. 40.

9) Vom April bis zum August 1566 und im Juli 1569. A. a. D. D. 15. fol. 19. 33. 35. 63; D. 72. fol. 58. 63. 67 und D. 39. fol. 50.

10) Im December 1566. A. a. D. D. 72. fol. 133.

11) Im April 1567. A. a. D. D. 15. fol. 51.

12) Im August 1567. A. a. D. D. 72. fol. 119.

13) Im März und April 1568. A. a. D. D. 72. fol. 145. 147.

14) Vom Herbst 1570 bis zum Frühlinge 1572. A. a. D. D. 29. fol. 125 — 127; D. 30. fol. 6—7. 15. 19. 25. 32. 35—36. 49. 51—52. 77 und D. 39. fol. 49; Cap Arch. 3. Fr. Ab. 5. fol. 215.

15) Theiner, *Annal. Eccles. ad ann. 1585. No. 10.*

sich eine Zeitlang von den öffentlichen Geschäften zurückgezogen haben. Doch finden wir ihn schon im Frühlinge 1575 und im Januar 1576 wieder in Warschau bei der Regierung thätig ¹⁾. Diese Zeit der politischen Zerfahrenheit, wo das Reich zwei Könige hatte ²⁾, konnte ihn nur mit Kummer und Sorge erfüllen. Für wen sollte er sich entscheiden, für Maximilian II. oder für Stephan Bathori? Fast gezwungen trat er auf des Letzteren Seite, zumal seine Gebieterin, die Prinzessin Anna, dessen Gemahlin zu werden die sichere Aussicht hatte. So kam er denn im März 1576 nach Krakau ³⁾. Er blieb daselbst bis Ende Mai, wohnte der Krönung des Königs Stephan I. und dessen Vermählung mit der Prinzessin Anna bei ⁴⁾, reiste, als sich Se. Majestät am 28. Mai nach Warschau begab ⁵⁾, dahin mit und trat, obwohl ungern, doch völlig wieder in die Dienste des königlichen Hofes ⁶⁾. In solchem Dienste finden wir ihn in Warschau auch im October und December 1576, sowie im Mai 1577 ⁷⁾. Ebenso wurde er, als sich König Stephan I. im Herbst 1577 in Marienburg befand, wichtiger Reichsgeschäfte wegen eben dahin berufen ⁸⁾. Auch in den Jahren 1578

1) Bisch. Arch. z. Fr. D. 30. fol. 108 und D. 31 fol. 1.

2) Vgl. darüber Eichhorn, Cardinal Pösius. Bb. II. S. 497—498.

3) Vgl. f. Br. an Stromer aus Krakau vom 10. März 1576 im Bisch. Arch. z. Fr. D. 31. fol. 7, wo er schreibt, daß die Reichsangelegenheiten sehr trübseliger Natur seien, und bann fortführt: „Huc etiam invitatus veni, relicta statione mea Warsoviensi . . . Ludebatur paulo ante fidibus, mox spesibus; nunc vero luditur charitatibus erga rempublicam et patriam, quae omnes omnium charitates complecti debuit. Nihil veri, nihil sinceri; omnes quae sua sunt, quaerunt, non quae Jesu Christi aut reipublicae. Evolare hinc cupio. Tu, qui es loco pascuae, ora pro nobis.“

4) Vgl. a. a. O. D. D. 121. p. 63—64 und Solicovius, rer. Polonic. commentar. p. 64—67.

5) A. a. O. D. D. 31. fol. 20.

6) Am 7. Juli 1576 schreibt er darüber an Stromer aus Warschau: „Ego vero non triumpho, ut tu scio, sed deducor in triumpho captivus. Miram speciem presbyteri, non tam curiati, quam curialis! Reliqui reginam regis jussu, ipsa tamen non conscia solum, sed etiam consentiente et ut ita dicam, conjubente. Reliqui autem ad paucos dies, ut ille putat; ut ego magnopere vereor, ad multo plures. Indies enim crescere videntur negotia, quorum gratia accitus sum.“ A. a. O. D. D. 31. fol. 27.

7) A. a. O. D. D. 31. fol. 34. 42. 74.

8) A. a. O. D. D. 31. fol. 85.

und 1579 treffen wir ihn am königlichen Hofe in Warschau¹⁾; und in der That wirkte er an der Seite des Königs zum Wohle der Kirche unendlich viel. In ihm hatten die Bischöfe einen kräftigen Beschützer und klugen Rathgeber. Ist uns auch verborgen, was er für die übrigen Bischöfe und Diöcesen gethan hat, so können schon seine Verdienste um Hosius und Kromer und um die Diöcese Ermland nicht hoch genug angeschlagen werden. Mit Hosius stand er in lebhaftem Briefwechsel, unterrichtete ihn oft über die Vorgänge bei Hof, gab ihm wiederholt sehr kluge Rathschläge, wie die kirchlichen Angelegenheiten bei diesem Hofe zu betreiben seien, und unterstützte ihn daselbst allezeit mit Kraft und Eifer²⁾. Auch vermittelte er 1572 in kluger Weise den zwischen Hosius und dem ermländischen Capitel gestörten Frieden³⁾. Ebenso treu nahm er sich seines Freundes Kromer an. Dessen Coadjutorie, welche von Vielen selbst bei Hof angefochten wurde, vertheidigte er mit Klugheit und Wärme und trug viel dazu bei, daß sie vom ermländischen Capitel anerkannt wurde⁴⁾. Auch in späteren Jahren war er in schwierigen Verhältnissen Kromers treuester Rathgeber. Als dieser im Sommer 1576 noch schwankte, ob er an Maximilian II. festhalten oder zu Stephan Bathori übertreten sollte, rieth ihm Radecki dringend an, sich Letztem ohne Zögern zu unterwerfen und ihn als König anzuerkennen; das würde ihm und seiner Kirche frommen und seinen Feinden jeden Grund zur Verdächtigung abschneiden⁵⁾. Kromer befolgte den Rath und sah bald ein, wie gut er daran gethan. Ebenso schrieb er diesem, sobald die Nachricht vom Tode des Cardinals zu Hof gekommen war, er möge sogleich als Bischof auftreten, auch eilig einen Abgeordneten an den König und an den

1) Vgl. a. a. O. D. D. 34. fol. 11. 61. 74—75 u. Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 5. fol. 218.

2) Vgl. a. a. O. D. D. 15. fol. 19. 33. 35. 51. 63 u. D. 72. fol. 58. 63. 67.

3) A. a. O. D. 30. fol. 77.

4) Vgl. a. a. O. D. D. 20. fol. 125—127; D. 30. fol. 6—7. 15. 19—25. 32. 35—36. 49. 51—52; D. 39. fol. 49 u. Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 5. fol. 218.

5) „Vestros hic in extremo Julio exspectamus, schreibt er ihm unterm 7. Juli 1576, *summissis fascibus*. Tu si primus esse non vis, vide, ne sis postremus. Quis enim aut tibi, aut ecclesiae tuae caverit melius, te ipso? Scis autem, quae sint et quanta inimicorum et invidorum studia.“ Vgl. Arch. 3. Fr. D. 31. fol. 27.

apostolischen Nuntius senden und beiden sein Recht auf den Stuhl Ermlands nachweisen ¹⁾, was Kromer wieder that, sich viele Weiterungen dabei ersparend. Darum müssen wir es ganz natürlich finden, wenn Kromer einen solchen Mann nach Verdienst zu belohnen gedachte und den Wunsch des Königs, ihn zum Domcantor von Ermland befördert zu sehen, nach Kräften unterstützte. Nidecki erhielt nun, wie wir oben berichteten, die Prälatur, jedoch ohne das Canonicat ²⁾. Deshalb erschien er auch nicht in Frauenburg, sondern blieb nach wie vor am königlichen Hofe, und zwar vorzugsweise im Dienste der Königin Anna. Im Juli 1583 finden wir ihn in Krakau; gegen Ende des Monats August aber trat er in Geschäften der Königin eine Reise nach Wien, Venedig, Rom und Neapel an ³⁾. Wann er aus Italien zurückgekehrt sei, wissen wir nicht. Es harrerte aber seiner schon eine ehrenvolle Beförderung. König Stephan I. nämlich hatte mit Genehmigung des apostolischen Stuhles im Jahre 1582 das Bisthum Wenden in Poesland gestiftet und zum ersten Bischöfe den Abt Milenski von Trzemesno in Vorschlag gebracht, der aber, ohne die päpstliche Bestätigung erhalten zu haben, schon im Winter 1584 starb ⁴⁾. Zu seinem Nachfolger wurde nun Andreas Patricius Nidecki erkoren. Im Sommer 1584 ernannte ihn der König zum Bischöfe von Wenden ⁵⁾ und ersuchte unterm 13. October den Papst Gregor XIII. um die apostolische Bestätigung ⁶⁾. Da aber inzwischen Gregor XIII. mit Tode abging, erfolgte die Präconisation erst unter dessen Nachfolger Sixtus V. am 29. Mai 1585 ⁷⁾. Im Herbst hatte Nidecki die Bullen bereits in Händen und traf sogleich Anstalten zur Reise in sein Bisthum ⁸⁾. Er kam im Frühlinge 1586 dort an, schlug seinen Wohnsitz in Wolmar auf und ging mit Eifer an die Einrichtung

1) A. a. D. D. 34. fol. 74—75.

2) Vgl. a. a. D. D. 123. fol. 38.

3) So berichtet er selbst dem Bischöfe Kromer unterm 4. Juli 1583 im Cap. Arch. z. Fr. Ab. 5. fol. 188.

4) Vgl. Bisch. Arch. z. Fr. D. 121. p. 37.

5) A. a. D. D. 25. fol. 27.

6) Theiner, *Annal. Eccles. ad ann. 1584. Nr. 76.*

7) Theiner, *Vet. Monum. Polon. Tom. III. p. 1.*

8) Bisch. Arch. z. Fr. D. 6. fol. 120.

seiner Diöcese ¹⁾. Im April 1586 gab er seine ermländische Prälatur in die Hände des Bischofs und Capitels zurück und stellte deren Wiederbesetzung anheim ²⁾. Leider waren seine Lebenstage gezählt. Während er mit den schönsten Entwürfen für seine Diöcese umging, ereilte ihn am 6. Februar 1587 der Tod, nachdem er kaum acht Monate bei seiner Herde geweilt hatte ³⁾.

21. Heinrich Semplawski (1586). Am 7. Mai 1586 wählte der Bischof und das Capitel den Domherrn Heinrich Semplawski zum Domcantor, welcher jedoch schon am 21. Juli desselben Jahres zum Domcustos befördert wurde ⁴⁾. Von ihm war bereits unter den Domcustoden Num. 27 die Rede.

22. Stanislaus Makowiecki (1586—1601). Nach Semplawski's Beförderung zur Domcustodie wählte das Capitel noch an demselben Tage einstimmig den gnesener Domherrn und Notar des königlichen Schatzmeisters Stanislaus Makowiecki, welchen der König und der Schatzmeister wiederholt empfohlen hatten, zum Domcantor ⁵⁾. Doch nahm derselbe erst am 13. November 1586 persönlich Besitz von seiner Prälatur ⁶⁾. Noch war er nicht Domherr, erhielt aber nach Eckhard v. Kempens Tode durch capitularische Wahl am 6. Mai 1588 dessen Canonikat ⁷⁾ und bequemt sich dann zur Residenz in Frauenburg. Dem Bischofe Kromer erschien er sehr willkommen, indem er in ihm die geeignetste Persönlichkeit erblickte, um die religiösen Verhältnisse in Elbing zu ordnen, welche ihm seit Jahren so viele Sorgen gemacht hatten. Da nämlich Makowiecki am königlichen Hofe in so großem Ansehen stand, gedachte ihn Kromer zum Pfarrer an der St. Nicolai-Kirche in Elbing zu machen, in der Hoffnung, durch ihn den dortigen Magistrat zur Uebergabe der Kirche an die Katholiken nöthigen zu können ⁸⁾. Zwar zeigte Makowiecki zur Annahme der Pfarre wenig Lust, aus Besorgniß, nur

1) M. a. D. D. 25. fol. 25—26. 28.

2) Acta Cap. Warm. ab ann. 1533—1608. fol. 82.

3) Bisch. Arch. 3. Fr. D. 25. fol. 28; D. 37. fol. 18. 19 und Naromowski, fac. rer. Sarmat. II. p. 658.

4) Acta Cap. Warm. cit. fol. 82. 84—85.

5) Acta cit. fol. 85—86.

6) Acta cit. fol. 88.

7) Acta cit. fol. 95.

8) Vgl. Erml. Zeitschr. Bb. II. S. 472—473.

Mühen und Sorgen auf sich zu laden, ohne Aussicht auf günstigen Erfolg; dennoch erklärte er sich, auf des Bischofs wiederholtes Bitten, am 10. Januar 1589 dazu bereit, entschlossen, die Sache durchzuführen, bis er den Besitz der Pfarre sich erkritten hätte, dann aber wegen Mangels an Fertigkeit im Deutschen die Stelle in geübtere Hände zu legen ¹⁾. Kromer trat indeß schon am 23. März desselben Jahres vom irdischen Schauplatz ab, ohne in der Sache etwas ausgeführt zu haben. Sein Nachfolger, der Cardinal Andreas Bathori, setzte aber das Begonnene fort und wirkte für Makowiecki eine königliche Präsentation zu den beiden Pfarrkirchen in der Alt- und Neustadt zu Elbing aus. Sie erfolgte von Sigismund III. unterm 30. November 1592, mit der Aufgabe, in Elbing Residenz zu halten ²⁾. Nach erhaltener bischöflichen Institution begehrte nun Makowiecki, auf ein königliches Mandat sich stützend, seine Zulassung zum Besitz der beiden Pfarrkirchen und deren Pertinenzien, Rechte und Einkünfte. Da aber die Stadtbehörde sich entschieden widersetzte, mußte er klagend wider sie auftreten, und es entwickelte sich ein hartnäckiger Prozeß, welcher sich unter den damaligen so schwierigen Reichs-Verhältnissen dergestalt in die Länge zog, daß er erst nach mehr als zwanzig Jahren sein Ende erreichte und dem Domcantor Makowiecki unsägliche Mühen und Sorgen verursachte. Das Merkwürdigste dabei ist die Zähigkeit, mit welcher auf beiden Seiten gekämpft wurde, sowie die Wahrnehmung, daß auch die offenbarste Rechtsache unterliegen muß, sobald die vollziehende Gewalt zur Partei des Gegners hält. Auf Makowiecki's Antrag war am Sabbat nach der Frohnleichnam's-*Octave* 1593 an den elbinger Rath die Ladung erlassen, innerhalb zwei Wochen vor dem königlichen Gerichte in Warschau zu erscheinen, und am 3. Juli dem Oberbürgermeister Johann Sprengel zugestellt worden ³⁾. Auf Ansuchen des Rathes wurden jedoch Ort und Zeit geändert, und es kam die Sache am 16. August in Danzig zur Verhandlung, wo eben Sigismund III. sich aufhielt ⁴⁾. Hier berief sich der Vertreter Elbing's auf die zu Gunsten der Dissidenten bestehende Conföderation und auf die Con-

1) *Bisch. Arch. zu Fr. D. 76. fol. 122.*

2) *Die königliche Urkunde a. a. D. D. 77. fol. 7.*

3) *A. a. D. D. 77. fol. 21.*

4) *Leo, hist. Pruss. p. 472.*

stitutionen vom Jahre 1565 und verlangte, die Competenz des Gerichtes leugnend, daß die Sache dem Reichstage zur Entscheidung vorgelegt werde. Der König entschied, nachdem er die Gutachten seiner Rätthe und Rechtsgelehrten darüber vernommen hatte, daß dieses Gericht, weil es sich in vorliegender Sache um die Schmälerung des königlichen Patronats handle und die Constitutionen von 1565 auf diesen Fall keine Anwendung fänden, in der That competent sei und der Prozeß sonach seinen Fortgang haben müsse, und fällt, da der verklagte Theil, obwohl hierauf drei-, ja viermal geladen, nicht mehr erschien, eine wegen Ungehorsams ihn verurtheilende Sentenz, mit dem richterlichen Befehl, dem Kläger, als dem Sieger im Prozesse, beide Kirchen mit allem Zubehör zu übergeben ¹⁾. Das Urtheil war nun zwar gesprochen und hatte bald auch seine Rechtskraft erlangt; aber der elbinger Rath verachtete es und verhinderte jeden Versuch zur Bestignahme der Kirchen. Auf die Anzeige hierüber erließ Sigismund III. aus Stockholm unterm 12. April 1594 die ernste Weisung, das Urtheil sogleich zu vollziehen und den Pfarrer Matowiecki, bei Strafe von 20,000 ungarischen Goldgulden, in beide Pfarrkirchen einzuführen, mit dem Zusage, daß der Palatin von Marienburg vollziehend einschreiten sollte, falls die Stadtbehörde nicht gehorchen würde. Der Palatin Fabian v. Zehmen theilte solches unterm 22. Juni dem elbinger Rathe mit und setzte als Termin zur Ausführung des königlichen Befehles den 14. Juli fest ²⁾. Letzterer gehorchte auch dieses Mal nicht, und der Palatin traf keine Anstalten, ernstlich einzuschreiten, vielmehr scheint er ausgewirkt zu haben, daß man, den frühern Rechtspruch nicht beachtend, die Sache von Neuem vor das königliche Gericht zog. Dieses nämlich erließ am Montage nach dem Feste der h. Lucia (13. December) eine Ladung an die Stadtbehörde von Elbing, innerhalb vier Wochen in Krakau zu erscheinen, welche dem Burggrafen Georg Braun in Elbing am 5. Januar 1595 vom öffentlichen Notar vor Zeugen eingehändigt wurde ³⁾. Da wiederum Niemand im Termine erschien, erfolgte am Sonnabend nach dem Feste des h. Valentinus die zweite Verurtheilung der Stadtbehörde ⁴⁾. Leider wurde auch hiedurch die

1) Dieses Urtheil befindet sich im Bisch. Arch. z. Fr. D. 77. fol. 24.

2) A. a. D. D. 77. fol. 31—32.

3) A. a. D. D. 77. fol. 41.

4) Das Original-Erkenntniß a. a. D. D. 77. fol. 43.

Sache nicht gefördert. Vielleicht auf Anrathen, wenigstens unter Zulassung des marienburger Palatins, der immer entschiedener auf die Seite der Elbinger trat, sprachen Letztere am 27. Juni 1595 eine außerordentliche Appellation an den König aus ¹⁾, wornach Fabian v. Zehmen sein Einschreiten hemmte. Nicht Willens, sich unnütz hinhalten zu lassen, trat nun Makowiecki mit größerem Ernste auf und klagte wider Elbing auf Bann und Reichsacht. Hiedurch gedrängt, lud der Palatin von Zehmen unterm 16. Juli den elbinger Rath zum 15. September vor sein Gericht ²⁾. Zwar erschien hier der Stadsecretair Israel Hoppe als Vertreter des Rathes, war jedoch ohne Vollmacht, weshalb ihn Makowiecki nicht als Mandatar anerkennen wollte, sondern das Contumaz-Urtheil, sowie den Ausspruch der Reichsacht beantragte. Als jedoch der Palatin erklärte, daß Hoppe zulässig sei, appellirte der Domcantor an den König ³⁾, was nur zur Folge hatte, daß der Palatin die Sache einstweilen aufgab und unterm 8. Januar 1596 den elbinger Rath zu einem neuen Termin auf den 3. Februar einlud ⁴⁾. Auf diesem beriefen sich die Elbinger auf ihre außerordentliche Appellation an den König, welcher jedoch Makowiecki als unstatthaft widersprach ⁵⁾. Zum Schluß machte der Palatin dem elbinger Rathe bekannt, daß er am 15. März persönlich erscheinen werde, um den königlichen Befehl zur Restitution der Pfarrkirchen auszuführen; ließ es aber hiebei bewenden und that weiter keinen Schritt, was den Domcantor bewog, vor dem öffentlichen Notar zu erklären, daß er den Palatin für jeden Schaden, der ihm aus dessen Pflicht-Verletzung erwächst, verantwortlich mache ⁶⁾. Zehmen, welcher aus religiöser Sympathie für die Elbinger Partei ergriff und darum die Sache so schläfrig führte, glaubte hiernach wieder etwas thun zu müssen, zumal ein königlicher Befehl vom 19. August ihn anwies, die Reichsacht über Elbing zu publiciren, und lud die Parteien zum 12. November wieder vor ⁷⁾. Der Termin ward in Stuhm abgehalten, wo sich Makowiecki und die Ab-

1) A. a. D. D. 77. fol. 48—49.

2) A. a. D. D. 77. fol. 46—47.

3) A. a. D. D. 77. fol. 52—53.

4) A. a. D. D. 77. fol. 55.

5) A. a. D. D. 77. fol. 61.

6) A. a. D. D. 77. fol. 66.

7) A. a. D. D. 77. fol. 77.

geordneten der Elbinger einfinden. Auch waren, da es sich um ein so wichtiges Ereigniß handelte, der Bischof von Culm, die drei preussischen Palatine und viele Edelleute zugegen. Makowiecki beantragte der königlichen Declaration vom 19. August gemäß den Ausspruch der Reichsacht, wogegen die Vertreter Elbings sich auf ihre Appellation an den Reichstag beriefen. Letzteren zu Liebe publicirte der Palatin die Reichsacht nicht, sondern nahm sich Bedenkzeit bis zum 23. December¹⁾. Des Domcantors Einspruch hiegegen wurde nicht beachtet, obwohl er nachwies, daß der Palatin verpflichtet sei, den königlichen Willen auszuführen²⁾. Am 23. December trat Zehmen sogar entschieden für die Elbinger auf. Als Makowiecki auf Grund des Decrets und der spätern Declaration des Königs den Ausspruch der Reichsacht über Elbing verlangte, erwiederte der Vertreter Elbings, daß jene Declaration, nachdem die Stadt an den auf dem Reichstage präsidirenden König appellirt habe, rechtswidrig erlassen und darum ungültig sei, und der Palatin stimmte dieser Ansicht bei, verkündigte nicht die Reichsacht und überließ es den Parteien, ihre Sache gerichtlich weiter zu führen³⁾. So blieb denn nichts übrig, als die Sache von Neuem bei Gericht anhängig zu machen. Der nächste Termin ward zum 3. Februar 1597 in Warschau angesetzt. Makowiecki nahm ihn wahr, aber nicht, obwohl drei- bis viermal geladen, die Elbinger, weshalb sie als Widerspenstige in die Reichsacht gethan wurden, welche auf Grund dieses Spruches legal publiciren zu lassen der Kläger ermächtigt ward⁴⁾. Zwar erhielten sie aus besonderer Gnade einen neuen Termin zum Montage nach Christi Himmelfahrt, wo sie in Warschau vom königlichen Gerichte den Befehl vernahmen, bis zum Feste des h. Jacobus (25. Juli) die Pfarrkirchen mit allem Zubehör an Makowiecki zu übergeben, widrigenfalls der marienburger Palatin wider sie als Gebannte sogleich die Strafen der Reichsacht vollziehen sollte⁵⁾; aber sie gehorchten nicht. Am 25. Juli nämlich erschien Makowiecki, begleitet vom braunsberger

1) A. a. O. D. D. 77. fol. 78—80.

2) A. a. O. D. D. 77. fol. 81.

3) A. a. O. D. D. 77. fol. 86—91.

4) A. a. O. D. D. 77. fol. 92.

5) A. a. O. D. D. 77. fol. 98. Abschrift dieses Decrets auch a. a. O. A. 7. fol. 376—377. Es wurde dem elbinger Rath den 11. Juli 1597 amtlich eingehändigt. A. a. O. A. 7. fol. 377.

Erzpriester Duntius, dem Bisthumsvogt Michael Preuck und dem Gutsbesitzer Jacob Bartsch, als Bevollmächtigten des Cardinals Bathori, vor dem Rath, der Gemeinde und vielen anderen auf dem Rathhause in Elbing Versammelten, überreichte das oben erwähnte Decret und bat, ihm zu genügen. Nach dessen Verlesung ließ der Rath durch Johann Sprengel einige Gründe vortragen, deren wegen er die Kirchen nicht übergeben könnte. Makowiecki ließ sich in keine Erörterungen ein, sondern verlangte nur eine bestimmte Antwort, ob sie dem königlichen Befehle gemäß die Kirchen herausgeben wollten, oder nicht, da in letzterm Falle der Palatin wider sie als Gebannte einzuschreiten hätte, vor Gott und Menschen bethuernd, daß er außer Schuld sei, wenn sie demzufolge Unheil treffe. Auf Sprengels Entgegnung, daß Rath und Gemeinde dem Könige stets gehorsam wären, daß aber, nachdem sie in dieser Sache an den Reichstag appellirt hätten, während der Schwebung dieser Appellation keine Auerung eintreten dürfte, zumal sie durch königliches Rescript privilegirt wären und jeder seine Religion behalten könnte, erwiederte der Domcantor: ihre Privilegien werde der König nicht antasten; es handle sich auch nicht um ihre Religion, die sie frei üben dürften, sondern nur um die Uebergabe der Kirchen und Pfarren. Sie dürften immerhin glauben, was sie wollten; nur sollten sie ihm, dem königlichen Decrete gemäß, die beiden Pfarrkirchen überliefern. Da die Stadtbehörden letzteres ablehnten, legten Makowiecki und die Bevollmächtigten des Cardinals wider solchen Ungehorsam vor dem öffentlichen Notar Verwahrung ein und reisten ab ¹⁾. Drei Tage später zeigten sie dem Palatin diese Vorgänge amtlich an ²⁾. Es lag nun an letzterm, die Reichsacht zu vollziehen, was er jedoch als entschiedener Freund der Elbinger unterließ. Zwar lud er diese, um doch etwas zu thun, zum 16. October vor sein Gericht; sprach sie aber dann vom Termine frei, als sie nicht erschienen ³⁾. Der über solche Parteinahme entrüstete Domcantor verklagte nun den Palatin selbst beim königlichen Gerichte wegen Verletzung seiner Amtspflichten; dieses entschied aber im Frühlinge 1598, daß er zu jener Entbindung vom Termine rechtlich befugt gewesen sei ⁴⁾. Freilich änderte das in der Sache selbst nichts, viel-

1) A. a. D. D. 77. fol. 99—101.

2) A. a. D. A. 7. fol. 377.

3) A. a. D. D. 77. fol. 103.

4) A. a. D. D. 77. fol. 110. 112.

mehr hastete auf dem Palatin nach wie vor die Pflicht, dem königlichen Willen Geltung zu verschaffen. Deshalb erließ er denn auch unterm 5. Mai desselben Jahres an die Elbinger den Befehl, binnen 14 Tagen die Kirchen an Makowiecki zu übergeben, und lud sie, als solches nicht geschah, zum 11. September vor sein Gericht nach Stuhm, um den Ausspruch der Reichsacht zu vernehmen. Zwar wurde dieser Termin von den Parteien eingehalten, verlief aber wiederum fruchtlos. Die Elbinger protestirten gegen den von Makowiecki's Procurator verlangten Ausspruch der Reichsacht, weil sie an den auf dem Reichstage präsidirenden König appellirt hätten, und baten, sie deswegen vom Termin frei zu sprechen. Nach langem und heftigem Wortstreite, wobei die Elbinger verschiedene königliche Decrete anjogen und durch eigenthümliche Auslegungen in Widerspruch zu bringen suchten, erklärte schließlich der Palatin, die ganze Sache dem Könige zur Entscheidung vorlegen zu wollen¹⁾. Demzufolge kam sie nochmals vor das königliche Gericht in Warschau, welches am Mittwoch nach Kreuzerfindung 1599 erkannte, wie folgt: Rath und Gemeine von Elbing sollen binnen sechs Wochen vor dem Palatin v. Zehmen erscheinen und beidigen, daß sie den Decreten Sr. Majestät nie haben zuwider handeln wollen. Leisten sie den Eid, so sollen sie für dieses Mal zwar von der Reichsacht befreit sein, aber dennoch binnen zwölf Wochen die Kirchen mit allen Rechten und Gütern an Makowiecki übergeben; leisten sie ihn nicht, so sollen sie zu letzterm gleichfalls verpflichtet sein. In jedem Falle aber sollen sie binnen sechszehn Wochen vor dem königlichen Gerichte erscheinen, um das Endurtheil zu vernehmen²⁾. Zu jenem Eide war auf den 16. Juni 1599 beim Palatin Termin anberaumt. Makowiecki reichte hier obiges Decret des königlichen Gerichtes in authentischer Form ein und ließ es vorlesen. Die Elbinger verweigerten den Eid, indem sie zugleich die Rechtsgültigkeit all' solcher Gerichts-Decrete wider sie bestritten; und es kam auch weiter nichts heraus, als daß man mit Protesten und Gegenprotesten schloß und Alles in die Palatinal-Acten eintragen ließ³⁾. An demselben Tage ward auch dem Haupt-

1) A. a. D. D. 77. fol. 114—117.

2) Dieses Erkenntniß a. a. D. D. 77. fol. 118—119: abschriftlich auch a. a. D. A. 7. fol. 378.

3) A. a. D. A. 7. fol. 378—379.

manns-Gericht des marienburger Schlosses die Eides-Weigerung der Elbinger angezeigt¹⁾. Makowiecki beschloß nun, rasch weiter zu gehen. Auf seinen Betrieb überreichte der öffentliche Reichs-Diener Albert Broinski am 13. Juli dem elbinger Burggrafen Georg Braun das Decret des königlichen Gerichts vom Mittwoch nach Kreuzerfindung²⁾ und erschien mit Begleitung dreier Jüngen am 28. Juli auf dem Rathhause in Elbing vor versammeltem Rath und Gemeinde, diese amtlich fragend, ob sie jenem Decrete gemäß die Pfarrkirchen der Altstadt und Neustadt nebst Zubehör an Makowiecki übergeben wollten. Als sie letzteres verweigerten, erklärte er, daß sie als Rebellen der Strafe der Reichsacht verfallen seien³⁾. So ernst dieses auch klang, machte es auf die Elbinger doch nicht den gewünschten Eindruck. Sie kannten ihre Lage zu gut, um sich einschüchtern zu lassen, und wußten, daß sie im entscheidenden Augenblicke am Palatin den besten Rathgeber und mächtigsten Beschützer hatten. Da sie nach dem Gerichts-Decrete vom Mittwoch nach Kreuzerfindung binnen sechs- und zehn Wochen in Warschau erscheinen sollten, um das Endurtheil zu vernehmen, so beschloßen sie, diesem Befehle zu gehorchen, und fertigten im August den Dr. Michael Wilhelm als ihren Mandatar dahin ab. Sie gaben ihm eine Bittschrift an den König mit, in welcher sie betheuereten, daß sie den polnischen Königen allzeit treu und gehorsam gewesen, sich auf die Conföderation zu Gunsten der Dissidenten und auf ihre Privilegien beriefen, wornach jede Aenderung im Ritus bei ihnen unterbleiben sollte, Makowiecki's Proceß für einen ungerechten und ungültigen erklärten, weil sie an den König auf dem Reichstage appellirt hätten, und mit der Bitte schlossen, ihre Treue nicht in Zweifel zu ziehen und sie von jeder weitem Molestirung zu befreien⁴⁾. Diese Bittschrift sollte Wilhelm beim Gericht einreichen und verlesen lassen, sonst aber auf nichts eingehen, was man immer von ihm begehren möge, und dem Kläger schlechterdings keine Rede stehen⁵⁾. Damit schloß einstweilen die Sache, indem ihr mit dem Tode des Cardinals Bathori, welcher im Herbst 1599 eintrat, die kräftigste

1) A. a. D. A. 7. fol. 379—380.

2) A. a. D. A. 7. fol. 380 und D. 77. fol. 120.

3) A. a. D. A. 7. fol. 381.

4) A. a. D. D. 77. fol. 121—122 und A. 7. fol. 381—382.

5) A. a. D. A. 7. fol. 382.

Stütze verloren ging. Auch Makowiecki mochte nach jahrelangem fruchtlosen Kampfe zuletzt den Muth verlieren, zumal sich ihm bald ein neuer Wirkungskreis eröffnete, der ihn für immer von Ermland wegzog. Er wurde nämlich Abt von Coronowo, wohin er 1601 abging ¹⁾. — Was seine sonstige Wirksamkeit im Ermlande anbetrifft, so finden wir nur, daß er im November 1594 in des Cardinals Abwesenheit die Diocese als Statthalter verwaltet habe ²⁾ und im Winter 1600 als Abgeordneter des Capitels in Angelegenheiten der Bischofswahl zum apostolischen Nuntius Rangono und zum Vicekanzler Tylcki nach Warschau gereist sei ³⁾. Als Abt von Coronowo legte er im Jahre 1601 seine ermländische Prälatur sammt dem Canonicate nieder ⁴⁾. Wie es ihm weiter ergangen und wann er gestorben sei, wissen wir nicht.

23. Johann Piffinski (1601—1612). Die erledigte Prälatur zu besetzen, trat das Capitel am 18. Juni 1601 zusammen und wählte einstimmig den Domherrn Johann Piffinski zum Domcantor ⁵⁾, welcher am 2. November von der Prälatur Besitz nahm ⁶⁾, einen allgemein geachteten Mann und besondern Freund des Bischofs Peter Tylcki. In der Diocese Leslau von protestantischen Eltern geboren und in deren Religion erzogen, hatte er später das Jesuiten-Collegium in Braunsberg besucht, wo ihn 1576 nach Ablegung des katholischen Glaubensbekenntnisses der P. Theobolcius von der Häresie losgesprochen und in den Schooß der Kirche aufgenommen hatte. Hernach empfing er, ohne sich von der Irregularität dispensiren zu lassen, die Weihen bis zum Diaconat eingeschlossen, wurde nach Heins Tode ⁷⁾ am 16. December 1594 zum Domherrn von Ermland gewählt ⁸⁾, nahm den 20. Juli 1596 von seinem Canonicate persönlich Besitz und begann sein Noviciat, wurde jedoch schon nach zwei Tagen von der Fortsetzung entbunden und reiste

1) Am 5. Juni 1600 wohnte er noch der ermländischen Bischofswahl bei. Erml. Zeitschr. Bb. I. S. 376.

2) Bisch. Arch. z. Fr. A. 5. fol. 286—287. 292—203.

3) Erml. Zeitschr. Bb. I. S. 374.

4) Acta Cap. Warm. ab ann. 1533—1608. fol. 117.

5) Bisch. Arch. z. Fr. D. 78. fol. 33.

6) Acta Cap. cit. fol. 121.

7) Sein starb den 21. October 1594. Acta Cap. cit. fol. 109.

8) Acta Cap. cit. 109—110.

zum Bischöfe Tylcki von Culm ¹⁾, dessen Kanzler er war ²⁾. Als er nun im folgenden Jahre wieder in Frauenburg eintraf, kam der Umstand, daß er, obwohl von der durch Häresie sich zugezogenen Irregularität nicht dispensirt, geweiht worden sei, zur Sprache, und er mußte sich nachträglich rehabilitiren lassen. Zu diesem Zwecke verschaffte sich der Official Johann Kregmer vom Cardinal-Legaten Heinrich Cajetan die nöthigen Vollmachten, suspendirte hierauf den Domherrn Piffinski vom 14. Juli bis zum 1. November 1597 von jeder Ausübung der empfangenen Weihen, absolvirte ihn nach Ablauf dieser Zeit von allen kirchlichen Censuren und von der Irregularität und setzte ihn in die kirchlichen Würden wieder ein ³⁾. Fortan trat seine Wirksamkeit immer entschiedener in den Vordergrund, besonders unter Peter Tylcki, seinem großen Gönner. Bei dessen Wahl zum Bischöfe von Ermland war er zugegen ⁴⁾. Als nun Tylcki vom Stuhle Ermlands Besitz genommen hatte, machte er ihn, so oft er in Reichsgeschäften abgerufen wurde, zum Statthalter; so, als er am 4. Juli 1601 nach Grodno reiste, in den Mongien Juli, August und September ⁵⁾. Auch vom December 1601 bis zum Juni 1602 finden wir ihn als Statthalter ⁶⁾, und dann ohne Unterbrechung bis Ende October 1604 ⁷⁾, so daß er fast immer an Tylcki's Stelle die Diocese regierte. Nach dessen Translation auf den Stuhl von Leslau war er während der ermländischen Sedisvacanz Verweser des Bisthums ⁸⁾. Damit scheint seine öffentliche Wirksamkeit ihr Ende erreicht zu haben. Unter Bischof Rudnicki ist von ihm fast keine Rede mehr, woraus wir schließen, daß sein ferneres Leben in Ruhe dahin gestossen sei, bis der Tod demselben im August 1612 ein Ende machte ⁹⁾.

24. Heinrich Hindinberg (1612—1627). Zur Besetzung der erledigten Prälatur trat das Capitel am 26. September 1612 zusammen und wählte den Domherrn Heinrich Hindinberg zum

1) Acta Cap. cit. fol. 112.

2) Bisch. Arch. 3. Fr. A. 6. p. 361.

3) H. a. D. A. 6. p. 361—362.

4) Vgl. Erml. Zeitschr. Bd. I. S. 376.

5) Bisch. Arch. 3. Fr. A. 7. fol. 68. 89—92; Leo. hist. Pruss. p. 476.

6) Bisch. Arch. 3. Fr. A. 7. fol. 93—104. 106—108.

7) H. a. D. A. 7. fol. 110—121. 123—213.

8) Vgl. a. a. D. A. 6. p. 452 und A. 7. fol. 214—216.

9) Acta Cap. Warm. ab ann. 1609—1613. p. 24.

Domcantor ¹⁾, einen durch vorzügliche Geistesgaben und große Verdienste ausgezeichneten Mann, dessen Charakter durch vielfache Erlebnisse sich gestählt hatte. Auf dem adeligen Gute Wölken bei Melsack am 12. Juli 1554 geboren, ward er auf Kromers Empfehlung am 2. März 1574 auf Probe und im folgenden Jahre als wirklicher Alumnus in das Diöcesan-Seminar zu Braunsberg aufgenommen, empfing am 18. August 1575 daselbst vom Bischofe von Leslau die kleineren Weihen, verließ den 11. September 1578 das Seminar, um in Wilna Philosophie und Theologie zu studiren, und ging später auch nach Wien und Rom, wo er 1582 und 1583 im deutschen Collegium sich befand ²⁾. Heimgekehrt, wurde er um Ostern 1585 zum Priester geweiht ³⁾ und schon im folgenden Jahre zum Erzpriester von Heilsberg befördert ⁴⁾. Als solcher verging er sich leider gegen seinen Bischof und mußte dessen züchtigende Hand erfahren. Wegen jugendlicher, nicht besonders grober Excesse von Kromer väterlich zurecht gewiesen, fühlte er sich beleidigt, erging sich in verletzenden Reden gegen den Bischof und griff ihn sogar öffentlich in der Kirche an. Vor Gericht geladen, benahm er sich übermüthig und verließ, nachdem er seine Verurtheilung gehört hatte, mit der Erklärung das Schloß, solchem Spruche sich nicht fügen zu wollen. Obwohl wiederholt und mit Androhung kirchlicher Censuren von Kromer ermahnt, sich dem Urtheil zu unterwerfen, gehorchte er doch nicht, schalt den Bischof ein Tyrannen und drohte, mit Gewalt zu widerstehen. Dafür traf ihn nun die Strafe der Suspension. Leider kam er noch nicht zur Besinnung, verfaßte in seiner leidenschaftlichen Hitze sogar eine Schmähchrift wider den Bischof und heftete sie an die Thüren seiner Kirche. Nach solcher That hielt Kromer ein scharfes Einschreiten für nothwendig, setzte ihn am 25. October 1588 ab, befahl ihm, zu Allerheiligen die Pfarrkirche zu räumen, suspendirte ihn für die ganze Diöcese von allen geistlichen Verrichtungen und forderte

1) Acta Cap. cit. p. 25.

2) Vgl. die Matricula alumnorum Seminarii fol. 31 (in der Seminar-Bibliothek zu Braunsberg) und Bisch. Arch. z. Fr. D. 75. fol. 68—69 und D. 37. fol. 89—90.

3) Matricula cit. fol. 31.

4) Bisch. Arch. z. Fr. B. 2. fol. 207 und Heide, Archiv. Heilsberg. P. II. c. 2. nr. 7. 8.

ihn auf, binnen acht Tagen einen Widerruf jener Schmähschrift beim Gericht einzureichen und an die Kirchenthüren zu kleben ¹⁾. Dieses strenge Urtheil brach den Stolz des jungen Priesters; seine geistige Befähigung half ihm wieder auf. Im April 1590 war er schon Domherr in Guttstadt ²⁾ und im November desselben Jahres Kanzler des Cardinals Bathori ³⁾, in welchen Würden wir ihn auch in den Jahren 1591 und 1592 finden ⁴⁾. Am 17. Juli 1593 wurde er vom Cardinal zufolge päpstlichen Indults sogar zum Domherrn in Frauenburg befördert ⁵⁾ und begann am 27. März 1594 seine dreißigtägige Residenz ⁶⁾, während er bischöflicher Kanzler noch bis 1596 blieb ⁷⁾. Als Mitglied des Domcapitels nahm er eine hervorragende Stellung ein. Im November 1597 finden wir ihn als Abgeordneten desselben auf dem Landtage in Heilsberg ⁸⁾. Am 13. August 1598 schickte ihn der Cardinal Bathori nach Köffel, um das Kloster der Augustiner-Eremiten vom dortigen Rathe und den zeitigen Besitzern zurückzufordern und für kirchliche Zwecke sicher zu stellen, was er mit Erfolg ausführte ⁹⁾. Am 29. December desselben Jahres wohnte er wieder dem Landtage in Heilsberg bei ¹⁰⁾. Als der Cardinal im Winter 1599 nach Siebenbürgen reiste, wurde Hindinberg sein Statthalter und regierte das Bisthum mit Kraft und Geschick ¹¹⁾. Er versah dieses Amt bis zum December, wo er, Willens zum Jubiläum nach Rom zu reisen, dasselbe niederlegte und im Domdechanten Krezmer einen Nachfolger erhielt ¹²⁾. Daß er die Reise angetreten

1) Bisch. Arch. 3. Fr. A. 5. fol. 53.

2) N. a. D. A. 5. fol. 119.

3) N. a. D. A. 5. fol. 149.

4) N. a. D. A. 5. fol. 155. 213.

5) N. a. D. A. 5. fol. 231; Acta Cap. Warm. ab ann. 1533—1608. fol. 106.

6) Acta Cap. cit. fol. 109.

7) Bisch. Arch. 3. Fr. A. 5. fol. 231. 248—249. 301. 391—392.

8) N. a. D. A. 5. fol. 481—483.

9) N. a. D. A. 5. fol. 519—521. Vgl. auch Köppler Programm von 1842.

©. 34—38.

10) N. a. D. A. 5. fol. 532—534.

11) N. a. D. A. 5. fol. 540. 549. 578.

12) N. a. D. A. 5. fol. 566. 567. 569. 574—575.

habe, unterliegt keinem Zweifel, wahrscheinlich im Winter 1600 ¹⁾. Wann er zurückgekehrt sei, wissen wir nicht genau; aber im Mai 1601 finden wir ihn schon wieder auf dem Landtage in Heilsberg ²⁾, ebenso im Juni 1603 ³⁾, im August 1606 ⁴⁾, im Februar 1608 ⁵⁾, im Juni 1609 ⁶⁾ und im Mai 1613 ⁷⁾, was zum Schlusse berechtigt, daß er in solchen Geschäften sehr gewandt und brauchbar gewesen sei. Ebenso finden wir ihn in den Jahren 1607 und 1608 als capitularischen Verwalter von Allenstein ⁸⁾. Desgleichen wurde er 1607 mit dem Geschäfte der Grenzregulirung bei Tollack betraut ⁹⁾, obwohl er gleichzeitig auch einer der Compromissare zur Regulirung der Grenzen mit den Herzoglichen war ¹⁰⁾. Im November desselben Jahres reiste er als Abgeordneter des Capitels zum Bischofe nach Heilsberg, um mit diesem die Maßregeln zu besprechen und zu vereinbaren, welche zu treffen wären, um das Bisthum gegen die unter dem Namen Kosoffianer bekannten polnischen Truppen zu sichern, welche zuchtlos und plündernd umherzogen ¹¹⁾. Auch wurde er 1611 in Bau- und Rechnungsfachen in Anspruch genommen ¹²⁾, ein Beweis, daß er auch in diesen Dingen bewandert war. Ferner finden wir ihn im Winter 1613 als bischöflichen Commissarius im Jungfernen-Convente zu Braunsberg, als nach dem Tode der Regina Prothmann eine neue Vorsteherin gewählt wurde ¹³⁾. Und welche Dienste er dem Bischofe Rudnicki bei dem Kampfe um die St. Nicolai-Kirche

1) Am 2. Januar 1600 war er noch zu Hause (vgl. a. a. D. A. 5. fol. 574—575); dagegen wird er den 5. Juni 1600 bei der Bischofswahl vermisst. *Ermf. Zeitschr.* Bb. I. S. 376.

2) *Bisch. Arch.* z. Fr. D. 78. fol. 31 und A. 7. fol. 75—77.

3) *A. a. D. A.* 7. fol. 113—116.

4) *A. a. D. D.* 125. fol. 13. 14.

5) *A. a. D. D.* 125. fol. 40.

6) *A. a. D. A.* 9. fol. 273—276.

7) *A. a. D. A.* 10. fol. 235—236 und *Acta Cap. Warm.* ab ann. 1600 bis 1613. p. 31.

8) *A. a. D. D.* 125. fol. 36 und D. 126. fol. 60. 61.

9) *A. a. D. D.* 125. fol. 21.

10) *A. a. D. D.* 125. fol. 23.

11) *A. a. D. D.* 125. fol. 31—34. 36.

12) *Vgl. a. a. D. D.* 25. fol. 87 und D. 126. fol. 13.

13) *A. a. D. A.* 10. fol. 186. 195—196.

in Elbing geleistet, haben wir anderswo ausführlich erzählt¹⁾. Im Uebrigen war er ein kräftiger Vertheidiger der Rechte und Privilegien Ermlands. Schon bei Lebzeiten des Bischofs Kubnicki hatte er mit Eifer für dieselben gefochten²⁾ und trat dann später noch muthvoller für sie ein, selbst auf die Gefahr hin, übel verstanden zu werden³⁾. Auch als Gustav Adolph 1626 Ermland bedrohte und Frauenburg einnahm⁴⁾, blieb er fast allein bei der Cathedrale, um diese nach Möglichkeit zu schützen. Freilich gerieth er dabei in schwedische Gefangenschaft und blieb zwei Monate theils auf dem Schiffe, theils in verschiedenen Gefängnissen zu Elbing in Haft; doch erlangte er wieder die Freiheit, indem er sich durch 2000 Mark loskaufte, welche ihm der mehlfacker Burggraf Johann Pegg ldt lieh⁵⁾. Der Haft entlassen, kam er auf sein väterliches Gut Wölken, wo er sich bei seinen Verwandten aufhielt und am 15. Januar 1627 sein Testament machte⁶⁾. Im Juni desselben Jahres lebte er noch⁷⁾; am 27. September war er jedoch schon todt, indem an diesem Tage sein Testament vorgelesen und vom Capitel bestätigt wurde⁸⁾.

25. Michael Schambogen (1637—1648). Nach Hindinberg's Tode blieb die Prälatur der kriegerischen Zeitverhältnisse wegen lange erledigt. Die Capitels-Acten nennen mehrere Jahre hindurch keinen Domcantor. Unterm 11. December 1632 bat endlich das Capitel den Prinzen Johann Albert, für die Besetzung der Prälatur Sorge zu tragen⁹⁾; aber am 18. März 1633 erklärte der vom Prinzen nach Frauenburg gesendete warschauer Archidiacon Doruchowski, daß ihre Besetzung dem apostolischen Stuhle vorbehalten werden müsse¹⁰⁾. So vergingen abermals drei Jahre, ohne daß etwas ge-

1) Vgl. Erml. Zeitschr. Bb. II. S. 476—478. 489—491. 501. 503. 516—520. 522—524. 530. 532. 534.

2) Vgl. Bisch. Arch. z. Fr. D. 126. fol. 45.

3) Vgl. Erml. Zeitschr. Bb. I. S. 488. Anm. 7., wo erzählt wird, warum er Dzialynski's Coadministration bekämpfte.

4) A. a. D. Bb. I. S. 491.

5) Das erzählt er selbst in seinem Testamente.

6) Dieses befindet sich in der capitular. Registratur I. Lit. F. No. 7.

7) Acta Cap. Warm. ab ann. 1614—1631. fol. 132.

8) Acta Capit. cit fol. 133.

9) Bisch. Arch. z. Fr. D. 127. p. 104.

10) Acta Cap. Warm. de 18. Martii 1633.

schah. Im April 1636 gedachte ihrer auch der neue Bischof Szydzkowski und ermahnte das Capitel, zur Wahl eines Domcantors zu schreiten, weil es sich nach so langer Zeit auf das Devolutionsrecht stützen könne ¹⁾. Dieser Ansicht stimmte es bei und setzte den Wahltermin zum 30. Mai fest ²⁾. Allein nach wenigen Tagen lief ein bischöfliches Schreiben ein, welches, bei der Unsicherheit des Rechtes, anrätlich war, den Termin einstweilen zu verschieben ³⁾. So ruhet die Sache wieder beinahe ein ganzes Jahr, ohne daß man in Frauenburg etwas darüber erfuhr. Inzwischen jedoch hatte man in Rom an die Besetzung der Prälatur gedacht und dafür den Domherrn Michael Schambogen in Aussicht genommen. Am 3. April 1637 endlich reichte derselbe dem Capitel eine päpstliche Provisions-Urkunde ein, welche ihn zum Domcantor ernannte, und wurde als solcher noch an demselben Tage installiert ⁴⁾. Schambogen war dieser Beförderung in der That sehr würdig; denn er hatte in seinem bisherigen Leben großen Eifer für die Sache der Kirche bewiesen. Aus Braunsberg gebürtig ⁵⁾, wurde er, nachdem Michael Giaritius die Stelle niedergelegt hatte, vom Domcapitel im September 1616 zum Erzpriester von Allenstein präsentirt und vom Bischofe Rudnicki am 4. October instituirt ⁶⁾. Doch stand er dieser Gemeinde nur kurze Zeit vor. Als nämlich Rudnicki nach langem Kampfe die St. Nicolaitirche in Elbing erobert und am Schlusse des Jahres 1617 dem katholischen Cultus übergeben hatte, entsagte Dr. Steinfon seinen Ansprüchen auf diese Pfarre, wornach unterm 11. Februar 1618 Michael Schambogen vom Könige zum Pfarrer der St. Nicolaitirche präsentirt ⁷⁾ und vom Bischofe am 22. Juni instituirt wurde ⁸⁾; demzufolge legte er unverzüglich die Erzpriesterstelle in Allenstein

1) Acta cit. de 14. April 1636.

2) Acta cit. de 6. Maji 1636.

3) Acta cit. de 14. Maji 1636. Das bischöfliche Schreiben selbst befindet sich im Cap. Arch. z. Fr. Ab. 13. fol. 101.

4) Acta cit. de 3. April. 1637.

5) Heide, Archiv. Heilsberg. P. II. c. 2. Nr. 14.

6) Acta Cap. Warm. ab ann. 1614—1631. fol. 13 sub Bsch Arch. zu Fr. A. 84. fol. 19.

7) Bsch. Arch. z. Fr. A. 84. fol. 45—46.

8) U. a. D. A. 84. fol. 47; Manuscript. Elbing. ex biblioth. Ramsey Tom. IX. p. 311. 313. 315.

nieder ¹⁾. Im Juni 1625 wurde er auch Erzpriester von Heilsberg ²⁾. In Elbing blieb er bis zum Juli 1626. Als um diese Zeit die Schweden unter Gustav Adolph die Stadt einnahmen, wurde er vertrieben und die St. Nicolai-Kirche den Protestanten übergeben ³⁾. Er verlegte nun seinen Wohnsitz nach Heilsberg. Zwei Jahre später wurde er vom Könige Sigismund III., welcher sich auf ein päpstliches Indult stützte, zum Domherrn in Frauenburg befördert und erhielt das Hindinberg'sche Canonicat ⁴⁾. Da aber seine Ernennung vom Papste nicht bestätigt war, vielmehr Valentin German v. Witten auf Grund einer päpstlichen Provison dasselbe Canonicat beanspruchte, so gelangte er erst nach jahrelangem Prozesse in den Besitz desselben ⁵⁾. Der Proceß schwebte 1631 vor dem Auditor des apostolischen Nuntius Bisconti ⁶⁾ und endigte erst im Sommer 1634 in der Weise, daß German v. Witten ein anderes Canonicat erhielt und dem strittigen zu Gunsten Schambogens entsagte ⁷⁾. Auf die Kunde von dieser Entsagung erschien Pesterer am 9. September 1634 vor dem Capitel in Frauenburg und bat um Zulassung zu seinem Canonicat. Sein Gesuch wurde erfüllt; man ließ ihn die dreißigtägige Residenz bezinnen ⁸⁾. Doch wurde er, als endlich die apostolischen Urkunden für ihn und v. Witten erschienen, am 2. März 1635 als nunmehr rechtmäßiger Domherr von Neuem installirt ⁹⁾. Im Besitze seines Canonicates sich sicher fühlend, entsagte er schon am 29. Januar 1635 der Erzpriesterstelle in Heilsberg und behielt sich nur die elbinger Pfarre bis zum Abschluß des Friedens und der erfolgten Uebergabe der St. Nicolai-Kirche an ihn vor ¹⁰⁾. Zwar wünschte der Bischof Szyzkowski, als letztere nach dem stuhmsdorfer Vertrage erfolgt war, er möge die elbinger Pfarre auch fernerhin beibehalten; da ihm aber das Capitel die volle

1) Acta Cap. Warm. cit. fol. 28.

2) Heide, Archiv. Heilsb. I. c.

3) Fuchs, Beschreib. der Stadt Elbing. Bb. II. S. 270.

4) Acta Cap. Warm. de 29. Januar. 1635; Heide I. c.

5) Bisch. Arch. z. Fr. D. 127. p. 46.

6) H. a. D. D. 127. p. 28—31.

7) H. a. D. D. 127. p. 386. 398.

8) Acta Cap. Warm. de 9. Septembr. 1634.

9) Acta cit. de 2. Martii 1635.

10) Acta cit. de 29. Januarii. 1635.

Präsens bei der Cathedralre versagte ¹⁾, so gab er sie ab, und sein Nachfolger Friedrich Weibom weihte die Kirche schon am 16. Januar 1636 zum katholischen Cultus wieder ein ²⁾. Seit dem 1. Februar dieses Jahres finden wir in den Capitels-Acten Michael Schambogen durchweg nur als residirenden Domherrn in Frauenburg ³⁾. Als Mitglied des Capitels hatte er eine besonders hervorragende Stellung, was wir aus dem Umstande schließen, daß er schon im October 1634 dem Bischofe Szyzkowski bei der Hulldigung der Stadt Köpfl zur Seite stand ⁴⁾. Natürlich stieg sein Ansehen noch mehr, als er 1637 Domcantor wurde. Am königlichen Hofe stand er in vorzüglicher Gunst, weshalb er im Frühlinge 1643 bei der ermländischen Bischofswahl einer der vom Könige aufgestellten vier Wahl-Candidaten war ⁵⁾. Wie der Wahl Konopacki's am 6. Mai 1643, so wohnte er auch der Leszynski's am 6. April 1644 bei ⁶⁾. Später fing er an zu kränkeln, weshalb seine Wirksamkeit fast gänzlich in den Hintergrund trat, bis endlich am 17. December 1648 der Tod seinem Leben ein Ende machte ⁷⁾. Tages darauf wurde sein Testament im Capitel vorgezeigt und am 29. December bestätigt ⁸⁾.

26. Martin Skarzewski (1649 — 1651). Am 9. Februar 1649 trat das Capitel zur Besetzung der erledigten Prälatur zusammen und erfor einstimmig den Domherrn Martin Skarzewski zum Domcantor ⁹⁾, einen uns wenig bekannten Mann. Aus seinem frühern Leben wissen wir nur, daß er als Clericus der kraukauer Diöcese nach Johann Bastov's Tode am 30. September 1642 zum ermländischen Domherrn gewählt wurde ¹⁰⁾, aber erst am 2. Oc-

1) Acta cit de 4. Januarii 1636.

2) Fuchs, Beschreibung der Stadt Elbing. Bd. II. S. 271.

3) Darnach ist Heide, Archiv. Heilsberg. P. II. c. 2. Nr. 14. zu verbessern, welcher sagt, Schambogen habe erst 1637 der heilsberger Erzpriesterrei entsagt und sei noch Pfarrer von Elbing geblieben.

4) Erml. Zeitschr. Bd. I. S. 504.

5) A. a. D. Bd. I. S. 509.

6) A. a. D. Bd. I. S. 510. 515.

7) Bisch. Arch. z. Fr. C. 21. fol. 170—171 und Cap. Arch. z. Fr. Ab. 13. fol. 84.

8) Acta Cap. Warm. de 18. et 29. Decembr. 1648.

9) Acta cit de 9. Februar. 1649.

10) Acta cit. de 30. Septembr. 1642.

tober 1644 von seinem Canonicat persönlich Besitz nahm ¹⁾). Darum finden wir ihn weder bei der Bischofswahl am 6. Mai 1643, noch bei der am 6. April 1644 gegenwärtig, obwohl er bei der letztern zu den vier vom Könige aufgestellten Candidaten gehörte ²⁾). Ob er seit dem Herbst 1644 in Frauenburg Residenz gehalten habe, wissen wir nicht. Im April 1647 wenigstens war er hier und wurde vom Bischofe Leszczyński ausersehen, die General-Visitation bei den Dorfkirchen abzuhalten ³⁾). Im März 1648 wollte er ihn nach Rom schicken und erwirkte dazu des Capitels Zustimmung ⁴⁾); scheint aber sein Vorhaben nicht ausgeführt zu haben. Wenigstens finden wir Starzewski anfangs September desselben Jahres im Ermland, wo ihn der Bischof zum Begleiter auf den zum 15. September ausgeschriebenen preussischen Landtag nach Marienburg mitzunehmen wünschte ⁵⁾). Auch erforderte er ihn im October zu seinem Begleiter auf der Reise zum Wahl-Convente in Warschau ⁶⁾). Hieraus können wir schließen, daß Starzewski in politischen Geschäften ein vortrefflicher Rathgeber gewesen sei. Im Januar 1649 tritt er uns sogar als Reichsreferendar entgegen und wurde um dieselbe Zeit vom Könige Johann Casimir dem Papste zum Abt von Trzemesno empfohlen ⁷⁾). Ob er jedoch Abt geworden sei, wissen wir nicht. Uebrigens hielt er als Domcantor seine Residenz im Ermland bis zu seinem in Allenstein am 1. Juli 1651 erfolgten Tode ⁸⁾).

27. Sigismund Christoph v. Stössel (1653—1666). Durch Starzewski's Tod war die Prälatur in einem päpstlichen Monate zur Erledigung gekommen. Da nun nach Verlauf eines Jahres keine Wiederbesetzung erfolgte, nahm das Capitel die Devolution für sich in Anspruch und setzte zum 31. October 1652 den Wahltermin an. An diesem Tage trat es auch wirklich zur Wahl zusammen, sah sich aber außer Stande, dieselbe zu vollziehen, weil der Bischof Leszczyński, der sich eben in Graudenz befand und die

1) Acta cit. de 2. Octobr. 1644.

2) Erml. Zeitschr. Bd. I. S. 510. 515.

3) Acta Cap. Warm. de 24. April. 1647.

4) Acta cit. de 6. Martii 1648.

5) Cap. Arch. j. Fr. Ab. 15. fol. 98.

6) H. a. D. Ab. 15. fol. 101.

7) Theiner, Vet. Monum. Polon. Tom. III. p. 457.

8) Acta Cap. Warm. de 4. Julii 1651.

Sache ganz vergessen hatte ¹⁾, weder in Person erschien, noch Jemandem seine Stimme übertragen hatte. Deshalb wurde der Termin bis zum 2. December verschoben ²⁾. An diesem Tage kam die Sache zu ernster Erörterung, und es wurde über die Frage, ob zu wählen sei, oder nicht, lange gestritten. Die Mehrheit im Capitel entschied sich endlich für die Wahl und gab ihre Stimmen dem Domherrn Johann Christoph Dłzowski ³⁾, während die Minderheit die Wahl für unzulässig erklärte und das Besetzungsrecht dem apostolischen Stuhle zuerkannte. Gleichzeitig trat der Domherr Sigismund Christoph v. Stößel mit der Behauptung auf, daß er vom Papste für die Prälatur bereits providirt sei. Trotzdem wurde Dłzowski, welcher nicht zugegen war, in seinem Bevollmächtigten als Domcantor installiert, wogegen Stößel zur Sicherung seines Rechtes sogleich feierliche Verwahrung einlegte ⁴⁾. Am 27. März 1653 wies nun Letzterer seine Provisions-Bulle von Gregor X. vor und wurde auf Grund derselben ebenfalls installiert, wogegen wieder Dłzowski's Procurator Einspruch that ⁵⁾. Während der Dauer des bei der Römischen Curie hierüber geführten Processus durfte natürlich keiner von der Stelle Besitz nehmen. Als aber Dłzowski am 20. September desselben Jahres in Polen gestorben war, ersuchte Stößel das Capitel, ihn nunmehr als Domcantor anzuerkennen, was man, ohne die Rechtsfrage weiter zu erörtern, mit Bereitwilligkeit that ⁶⁾. Sonach blieb er in ruhigem Besitze der Prälatur, bis er am 5. Februar 1666 zum Domcustos befördert wurde. Das Weitere über sein Leben haben wir oben unter den Domcustoden Num. 35 bereits mitgetheilt.

28. Andreas Glasnocki (1666—1668). Zum Domcantor wählte das Capitel am 5. Februar 1666 den Domherrn Andreas Glasnocki ⁷⁾, einen uns sehr wenig bekannten Mann. Wir wissen von ihm nur, daß er am 14. Juli 1651 zum Domherrn von Ermeland gewählt und als solcher installiert wurde ⁸⁾ und am 5. Octo-

1) Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 17. fol. 17.

2) Acta Cap. Warm. de 31. Octobr. 1652.

3) Er war ermländischer Domherr seit dem 9. Juni 1650. Acta cit. de h. d.

4) Acta cit. de 2. Decembr. 1652.

5) Acta cit. de 27. Martii 1653.

6) Acta cit. de 7. Octobr. 1653.

7) Acta cit. de 5. Februar. 1666.

8) Acta cit. de 14. Julii 1651.

ber 1658 der Bischofswahl beizwohnte ¹⁾. Auch wurde er im Herbst 1661 nach Danzig geschickt, um das Archiv des Domcapitels und den Kirchenschatz der Cathedrale abzuholen, welche vor Ausbruch des zweiten Schwedenkrieges dorthin gebracht und bei Ernst v. Bodeck niedergelegt waren. Er händigte sie am 12. November dem Capitel in Wartenburg ein, das sie zwei Tage später ins Schloß nach Allenstein bringen ließ ²⁾. Am 8. Mai 1663 brachte Glasnocki das Archiv von Allenstein nach Frauenburg ³⁾, wohin das Capitel kurz vorher seine Residenz wieder verlegt hatte ⁴⁾. Wegen Verlegung dieser Residenz war er auch schon im Januar 1663 als Abgeordneter des Capitel zum Bischofe Wydyga gereist und befand sich im März ebenfalls unter den Domherren, welche ihn in Braunsberg begrüßten ⁵⁾. Als Domcantor lebte er nicht lange mehr, indem er schon den 3. Juli 1668 mit Tode abging ⁶⁾.

29. Adam Konarski (1669—1671). Glasnocki's Nachfolger wurde durch apostolische Provisiön der Domherr Adam Konarski, welcher nach Ueberreichung der päpstlichen Urkunde am 20. Januar 1669 als Domcantor installiert wurde ⁷⁾. Er besaß die Prälatur bis zum 18. August 1671, an welchem Tage er zum Domcustos befördert wurde. Im Jahre 1678 wurde er Dompropst von Ermland. Von ihm haben wir unter den Dompropsten bereits ausführlich gesprochen ⁸⁾.

30. Johann Baptista Jacobelli (1671—1679). Zu Konarski's Nachfolger wählte das Capitel am 18. August 1671 den Domherrn Johann Baptista Jacobelli ⁹⁾, ein, wenn auch nicht besonders hervorragendes, so doch altes Mitglied des ermländischen Domcapitel. Zwar wurde er, da ihm die polnische Königin auf Grund eines päpstlichen Indults das Skarzewskische Canonikat ver-

1) Erml. Zeitschr. Bb. I. S. 531.

2) Acta Cap. Warm. de 23. Septembr., 12., 14. et 15. Novembr. 1661.

3) Acta cit. de 8. Maji 1663.

4) Acta cit. de 19. Martii 1663.

5) Erml. Zeitschr. Bb. I. S. 537. 538.

6) Bisch. Arch. j. fr. C. 21. fol. 172; Acta Cap. Warm. de 6. et 23. Julii 1668.

7) Acta Cap. cit. de 29. Januar. 1669.

8) Erml. Zeitschr. Bb. III. S. 333—334.

9) Acta Cap. Warm. de 18. August. 1671.

liehen hatte, schon am 14. Juli 1651 auf dasselbe installiert¹⁾; als ihm aber Glasnocki die Pfründe streitig machte, erhielt er gleich darauf das Gornicki'sche Canonicat, welches schon am 15. Juli zur Erledigung kam²⁾. Ueber sein Leben und Wirken wird uns nicht viel berichtet. Als im zweiten Schwedenkriege die Cathedrale in den Händen feindlicher Truppen und das Capitel in seinen Gliedern zerstört war, hielt sich 1656 Jacobelli in Danzig auf³⁾. Nach der Wiederherstellung des Friedens kam er jedoch wieder zur Cathedrale nach Frauenburg und reiste dann am 17. März 1663 zur Begrüßung des Bischofs Wbyzga nach Braunsberg⁴⁾. Gegen Ende October desselben Jahres begab er sich, nachdem der Kurfürst Braunsberg dem Bischofe übergeben hatte⁵⁾, zu letzterem als capitularischer Abgeordneter, um demselben für die eifrige Rückforderung jener Stadt zu danken⁶⁾. Später tritt seine öffentliche Wirksamkeit fast ganz in den Hintergrund. Bei der Bischofswahl am 31. October 1679 befand er sich zwar auf der vom Könige aufgestellten Candidatenliste, war aber wegen schwerer Krankheit selbst verhindert, ihr beizuwohnen⁷⁾, und starb schon nach zwei Tagen am 2. November 1679 im 77sten Jahre seines Lebens⁸⁾.

31. Joachim v. Hirtenberg Pastorius (1681). Auf Jacobelli folgte sowohl in der Prälatur, als im Canonicat durch päpstliche Provisio'n der apostolische Protonotar, Erzpriester und Pfarrer von Danzig Joachim v. Hirtenberg Pastorius⁹⁾, welcher am 18. Januar 1681 persönlich installiert wurde¹⁰⁾ und so gleich sein Noviciat begann. Doch wurde er schon am 31. Januar von der Fortsetzung dispensirt und am nächsten Sonntage zur Abhaltung der vorgeschriebenen feierlichen Messe im Chore zugelassen¹¹⁾.

1) Acta cit. de 14. Julii 1651.

2) Acta cit. de 28. Julii et 4. August. 1651.

3) Erml. Zeitschr. Bb. I. S. 523. Num. 4.

4) N. a. D. Bb. I. S. 538.

5) Bgl. a. a. D. Bb. I. S. 539–540.

6) Acta Cap. Warm. de 3. Novembr. 1663.

7) Erml. Zeitschr. Bb. I. S. 556. 560.

8) Acta cit. de 3. Novembr. 1679 und Cap. Arch. g. Fr. Ab. 10. fol. 29.

9) Acta cit. de 22. Novembr., 11. et 18. Decembr. 1680.

10) Acta cit. de 18. Januar. 1681.

11) Acta cit. de 31. Januar. 1681.

Er gehört zu den gelehrtesten Männern, welche das ermländische Capitel befehen hat. Zu Glogau in Schlessen am 15. September 1611 geboren, bildete er sich als Jüngling zuerst in der Heimath, dann in Deutschland, Belgien, England und Frankreich aus, erwarb sich in allen Zweigen des menschlichen Wissens schöne Kenntnisse und promovirte in Frankreich zum Dr. der Medicin ¹⁾. Neben der Arzneikunde betrieb er mit großem Fleiße historische Studien und fühlte sich besonders durch die Geschichte Polens angezogen. Er las die alten Historiker dieses Reiches, ergözte sich an Kromers polnischer Geschichte und beschloß zum leichtern Gebrauche derselben schon 1636 einen Auszug daraus zu liefern ²⁾. Dieser erschien denn auch im Jahre 1641 zu Leyden, wo er sich eben aufhielt, unter dem Titel *Florus Polonicus* und reicht bis Sigismund August, dem letzten Jagellonen ³⁾. Seines bedeutenden Rufes wegen zog ihn die Stadt Elbing an ihr Gymnasium, wo er um's Jahr 1650 Professor wurde und zugleich als *Physicus* ärztliche Praxis übte. Am 5. December 1652 wurde er als Director des Gymnasiums eingeführt und stand an der Spitze desselben bis 1654, in welchem Jahre er als Professor der Geschichte nach Danzig berufen wurde ⁴⁾, wo er eine lange Reihe von Jahren eine erstaunliche Thätigkeit entwickelte. Namentlich verschafften ihm seine gelehrten Werke, welche nach und nach erschienen, einen bedeutenden Ruf, und man staunte über seine Gewandtheit im Ausdruck und über seinen zierlichen und angenehmen Styl. Einen solchen Mann wußte der königliche Hof für sich auszunutzen und bediente sich seiner zur Anfertigung verschiedener Aufsätze, welche bei den Verhandlungen über den Frieden zu Oliva als Grundlage dienen sollten. Ja, er wohnte diesen Verhandlungen im Jahre 1660 sogar auf Geheiß des Königs selbst bei ⁵⁾, und hielt bei solcher Gelegenheit eine vortreffliche Rede an die Gesandten, in welcher er

1) So nach seinem Epitaphium in der Domkirche zu Frauenburg. Vgl. Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 10. fol. 204.

2) Vgl. f. Prooemium zu seinem *Florus Polonicus*.

3) Ein Exemplar dieser ersten Ausg. *Florus Polonicus* in der Dombibl. 3. Fr. XIX. D. k. 7330.

4) Manuscr. Elbing. ex bibl. Ramsey. Tom. IX. p. 683—684. 686; Fuchs, Besch. v. Elbing II, 48.

5) So erzählt er es selbst in der edit. quinta seines *Florus Polonicus* Gedani. 1679. p. 646.

nachdrücklich zum Frieden ermahnte ¹⁾. Für solche Dienste ward er denn auch gebührend belohnt. Schon früher zum königlichen Secretair und Historiographen ernannt, was er beides schon 1656 war ²⁾, sollte er nach dem olivaer Frieden auch das polnische Indigenat erhalten. Vor Allen drang der ermländische Bischof Wydzga auf dem preussischen Landtage im Jahre 1661 darauf, man möge ihn dazu empfehlen. Zwar drang er nicht sogleich durch; aber im folgenden Jahre wurde der Antrag erneuert, auf des Mannes Gelehrsamkeit und Berühmtheit hingewiesen und die Versicherung hinzugefügt, daß derselbe, wenn ihm das Indigenat zu Theil würde, dem Reiche in erhöhtem Grade nützlich zu sein volle Aussicht gebe. Das fruchtete; er ward zum Indigenat empfohlen und auf dem folgenden Reichstage mit demselben beschenkt ³⁾. Vom Kaiser wurde er in den Adelstand erhoben ⁴⁾ und hieß fortan nicht mehr blos Joachim Pastorius, sondern Joachim v. Hirtenberg Pastorius ⁵⁾. In Danzig erfolgte, wir wissen nicht genau wann, sein zweiter Religionswechsel. Er war nämlich in seiner Jugend Socinianer, wurde hernach Lutheraner ⁶⁾ und trat endlich zur katholischen Kirche zurück. Er wurde hierauf Priester und zuerst Pfarrer an der vom Könige Johann Sobieski gegründeten Capelle, hernach Propst von St. Albrecht, wo er an der Kirche einen eleganten Thurm baute, auch Decan und General-Official von Danzig und Pomerellen, sowie päpstlicher Protonotar und Domherr von Chelm ⁷⁾. Nach Jacobelli's Tode scheint er sogleich, vermuthlich vom polnischen Könige, zum Domherrn von Ermland ernannt und Er. Heiligkeit zur Provision vorgeschlagen worden zu sein, indem er sich schon im April 1680

1) Sie ist im Druck erschienen und befindet sich in der eben citirten Ausgabe seines *Florus Polonicus* p. 705—763.

2) Vgl. die Dedicatio zu seiner *Stella Aurea* vom 28. September 1656 in der Dombibliothek zu Frauenburg XIX. Df. 7226.

3) Vgl. darüber Lengnich, *Gesch. der Preuß. Lande* Th. VII. S. 267. 283.

4) Das besagt sein Epitaphium.

5) Im Jahre 1656 schrieb er sich nur Joachim Pastorius, 1669 aber schon Joachim v. Hirtenberg Pastorius. Vgl. Dombibl. z. Fr. XIX. Df. 7226 Dedicatio: 7227. p. 763.

6) Lengnich a. a. O. Th. VII. S. 267.

7) Dieses alles war er schon 1678. Vgl. das Königl. Privileg. vor seinem *Florus Polonicus* ed. V. 1679.

als ernannter ermländischer Domherr unterzeichnet ¹⁾. Nach Frauenburg siedelte er jedoch erst im Herbst 1681 über und begann am 4. November seine dreimonatliche Residenz ²⁾; lebte aber hier nicht mehr lange, sondern starb schon am 26. December desselben Jahres ³⁾. Er war, wie seine Werke bekunden, ein fruchtbarer und gewandter Schriftsteller. Sie sind alle in fließendem, klassischem Latein geschrieben. Am zahlreichsten sind seine historischen Schriften, wohin folgende gehören: 1. *Florus Polonicus*, schon 1641 edit, erlebte mehrere erweiterte und verbesserte Auflagen. Die fünfte Ausgabe erschien 1679 zu Danzig und Frankfurt, besteht aus 7 Büchern und führt die Geschichte Polens bis zum oliväer Frieden 1660. In der Dombibliothek zu Frauenburg befinden sich zwei Exemplare derselben ⁴⁾. 2. *Bellum Scythico-Cosacicum*, aus zwei Büchern bestehend und dem Könige Johann Casimir gewidmet, erschien zu Danzig 1652 und enthält die Geschichte des Krieges wider die Tartaren und Kosaken in den Jahren 1647 bis 1651 ⁵⁾. 3. *De vita et rebus gestis Theodosii Magni Imp. R. commentarius*, aus 29. Kapiteln bestehend und dem Prinzen Jacob Sobieski gewidmet, erschien nach wiederholten Editionen in neuer Auflage zu Danzig 1680 ⁶⁾. 4. *Historia Polona*, aus 11 Büchern bestehend, enthält eine vollständige Geschichte Polens von 1647 bis 1651, wovon der Verfasser die sechs ersten Bücher zu Danzig 1680 und sein Sohn Georg Adam die fünf letzten ebendasselbst 1685 editirte ⁷⁾. 5. *De originibus Sarmaticis*, eine historisch-philologische Dissertation, von seinem Sohne 1685 herausgegeben ⁸⁾.

1) Vgl. seine Dedicatio der Schrift *de vita et rebus gestis Theodosii Magni*.

2) *Acta Cap. Warm. de 4. Novembr. 1681.*

3) *Wijsch. Arch. z. Jr. C. 21. fol. 183. Acta Cap. cit. de 21. Januar. et 9. Maji 1682.*

4) *XIX. Df. 7227 und XIX. Dk. 7329.*

5) Zwei Exemplare davon in der Dombibliothek zu Frauenburg *XIX. Bd. 7018 und 7019.*

6) Zwei Exemplare davon in der Dombibl. z. Jr. *XIX. Df. 7226 u. 7228.*

7) Ein Exemplar davon in der Dombibl. z. Jr. *XIX. Df. 7226.*

8) Ein Exemplar in der Dombibl. z. Jr. *XIX. Df. 7226.* Sein Sohn Georg Adam war apostolischer Protonotar, Cantor und Domherr von Lancia und königlicher Sekretair, im März 1693 auch Kanzler von Kiew und Pfarrer von Rosenberg (*Cap. Arch. z. Jr. Ab. 22. fol. 37-38*), im Februar 1706

Philosophische Schriften besitzen wir drei von ihm und zwar: *Character virtutum*, eine kleine Abhandlung über die Beschaffenheit der verschiedenen Tugenden, wobei er den Stoff aus Plato, Aristoteles, Cicero, Seneca, Plinius II. und Anderen schöpfte, in vierter Auflage 1679 edirt; *Stella Aurea*, über Beschaffenheit und Bedeutung der Sterne, schon 1656 abgefaßt und den Gebrüdern v. Guldenstern gewidmet; *Alea Mundi*, eine schon 1658 verfasste Schrift über den Wechsel der Dinge im Großen wie im Kleinen, 1680 nochmals edirt und der Stadt Danzig gewidmet ¹⁾. Rhetorische Schriften haben wir von ihm ebenfalls drei: *Thorunium recuperatum*, eine in rhetorischer Form abgefasste Geschichte der Belagerung und Einnahme der Stadt Thorn durch König Johann Casimir, gewissermaßen eine Gratulationsrede an diesen zum 1. Januar 1659 ²⁾; *Aurora Pacis*, seine in Oliva 1660 an die Gesandten der Mächte gehaltene Rede, deren wir oben bereits gedachten ³⁾; *Diadema gloriae*, eine Rede an den polnischen König Michael bei Gelegenheit seiner Krönung in der Cathedrale zu Krakau am 29. September 1669 ⁴⁾. — Auch drei poetische Schriften hat er hinterlassen: die *Aegis Palladia*, ein aus Hexametern bestehendes Gedicht auf König Johann III. zu dessen königlicher Inauguration am 2. Februar 1676 ⁵⁾; *Gratulatio paregorica*, ein aus Hexametern bestehendes Trostgedicht, dem Könige Johann Casimir überreicht, als derselbe im Jahre 1656 nach Danzig kam ⁶⁾; eine *Paraphrase* des Hymnus *Te Deum laudamus* ⁷⁾. — Schließlich besitzen wir von ihm noch eine ascetische Schrift unter dem Titel *Meditationes super historia passionum Christi*, eine aus 10 Kapiteln bestehende Betrachtung über die Leidensgeschichte Christi ⁸⁾. — Daß er auch in der theologischen Literatur

Pfarrer von Bischofsburg im Ermland und Domherr von Ploß. Bisth. Arch. 3. Fr. A. 25. fol. 79.

1) Alle drei Schriften in der Dombibl. 3. Fr. XIX. Df. 7226.

2) Sie befindet sich hinter seinem *Florus Polonicus* in der edit. V. von 1679. p. 649—703.

3) Hinter dem *Florus Polonicus* l. c. p. 705—763.

4) Hinter dem *Florus Polonicus* l. c. p. 765—822.

5) Hinter dem *Florus Polonicus* l. c. p. 823—851.

6) In der Dombibliothek zu Frauenburg XIX. Df. 7226.

7) Gleich hinter der *Gratulatio paregorica* l. c.

8) In der Dombibliothek 3. Fr. XIX. Df. 7226.

nicht unbewandert gewesen sei, läßt der Gebrauch der Kirchenväter schließen. Wenigstens wird uns berichtet, daß er die Werke des heil. Johannes Chrysostomus besessen und am 14. November 1681 in drei Foliobänden der Bibliothek des Domcapitels zu Frauenburg geschenkt habe ¹⁾.

32. Carl Affaita (1682—1692). Um die erledigte Prälatur zu besetzen, hatte das Capitel zum 22. Juni 1682 den Wahltermin anberaumt und den Bischof Radziejowski, welcher sich eben in Warschau befand ²⁾, zur Theilnahme eingeladen. Letzterer schrieb nun unterm 10. Juni zurück und schlug für die Prälatur den Domherrn Johann Wolowski vor, einen um die Kirche wohlverdienten und durch Klugheit und Eifer ausgezeichneten Mann ³⁾; zum Domherrn aber, da Joachim v. Hirtenberg Pustorius auch ein Canonicat besessen hatte, außer einigen polnischen Domherren, besonders seinen Deconomen, den guttstädtischen Stifths herrn Andreas Jagorny ⁴⁾, und lebte der Hoffnung, die Domherren würden, wie es bisher in der Regel geschehen war, ihre Stimmen mit der seinigen in Einklang bringen und dieselben Männer wählen. Dem war aber am 22. Juni nicht so. Während die drei Prälaten und der Domherr Wolowski sich dem Bischofe anbequemen, wichen alle übrigen Stimmen ab, und es wurde mit Stimmenmehrheit der Domherr Carl Affaita zum Domcantor und der guttstädtische Dompropst Eustachius Krezmer zum Domherrn gewählt.

Radziejowski nahm es sehr übel, sah sein bischöfliches Recht als verletzt an und erklärte die Wahl für ungültig, behauptend, daß nach der bisherigen Gewohnheit nur ein von ihm Vorgesetzener wählbar gewesen sei, indem er seit unvordenklichen Zeiten, also durch Verjährung, das Recht der Nomination besitze, das er sich und seinen Nachfolgern nicht schmälern lasse ⁵⁾; während sich die capitularische Mehrheit auf das Statut berief, wornach der Bischof bei solcher Wahl wohl die erste Stimme habe, aber auch nur eine, wie jeder Domherr, so daß dieselbe für die übrigen nicht bindend sei. Damit

1) Acta Cap. Warm. de 14. Novembr. 1681.

2) Erml. Zeitschr. Bd. I. S. 568.

3) Bisch. Arch. z. Fr. A. 16. fol. 163—164.

4) U. a. D. A. 16. fol. 164—166.

5) U. a. D. A. 16. fol. 166—167. 169—173.

entstand ein Rechtsstreit, welcher zwar vor den apostolischen Nuntius Dpię Pallavicini gebracht wurde ¹⁾, aber hier nicht zur Entscheidung kam. In Hoffnung auf Sieg verlangte der Bischof zum 17. November 1682 eine Capitelsitzung. Die Sache kam abermals zur Erörterung; beim Abstimmen aber erklärten sich acht Domherren für die Gültigkeit der Wahlen und nur fünf, dem Bischofe anhangend, dagegen ²⁾. Endlich erschien am 12. Januar 1683 Radziejowski selbst im Capitel, und es kam eine vollständige Ausöhnung zu Stande; Alfaita und Krezmer wurden von ihm in Gnaden anerkannt ³⁾, und die Rechtsfrage, welche zu untersuchen Papst Innocenz XI. unterm 5. Februar 1683 die Bischöfe von Krakau, Posen und Przemyśl beauftragte ⁴⁾, blieb ohne Entscheidung. Mochte Alfaita dem Domherrn Wolowski auch an Kenntnissen und geistiger Regsamkeit nachstehen, so war er doch kein unwürdiger Prälat und bereits seit einer Reihe von Jahren Mitglied des Capitels. Wie sein Name zeigt, ein Italiener von Geburt, hatte er am 25. Juni 1660 durch päpstliche Provison das Canonicat erhalten, welches vorher der Bischof Wydaga besessen, und nahm von demselben am 5. November 1661 persönlich Besitz ⁵⁾. Seine Wirksamkeit als Domherr scheint nicht besonders hervorgetreten zu sein, indem wir über dieselbe nur wenig erfahren. Da er in Italien genau bekannt war, so schickte ihn der Bischof im Frühlinge 1665 mit dem Bericht über den Zustand der Diöcese nach Rom ⁶⁾. Wann er zurückgekehrt sei, wissen wir nicht; wie wir denn auch aus den folgenden Jahren über ihn nichts erfahren. Am 31. October 1679 wohnte er der Bischofswahl bei und reiste darauf in Gemeinschaft des Domherrn Buzenski zum apostolischen Nuntius, um über die Diöcesan-Verhältnisse bei der Ausführung des Informativ-Processus Auskunft zu geben ⁷⁾. Während Radziejowski's Episcopat tritt er fast ganz in den Hintergrund, was wohl auch den Bischof veranlassen mochte, ihn nicht zur Prälatur vorzuschlagen, sondern den geistig regsamern Domherrn Wolowski vorzuziehen. Als

1) A. a. D. A. 16. fol. 175—176. 179—182.

2) A. a. D. A. 16. fol. 185—190.

3) A. a. D. A. 16. fol. 210—211.

4) Vgl. Cap. Arch. z. Fr. Schiebl. J. No. 47.

5) Acta Cap. Warm. de 5. Novembr. 1661.

6) Erml. Zeitschr. Bb. I. S. 542.

7) A. a. D. Bb. I. S. 560.

Domcantor ist er nicht thätiger. Im Juni 1686 reiste er zur Wiederherstellung seiner Gesundheit nach Italien ¹⁾. Doch blieb er dieses Mal nicht lange weg; im Februar des folgenden Jahres finden wir ihn wieder in Frauenburg ²⁾. Am 3. September 1688 nahm er Theil an der Bischofswahl ³⁾; begann aber nach kurzer Zeit von Neuem zu kränkeln. Deshalb reiste er im Sommer 1690 abermals zur Herstellung seiner Gesundheit nach Italien ⁴⁾ und kam nicht mehr wieder, sondern blieb dort bis zu seinem am 31. December 1692 bei Como im Mailändischen erfolgten Tode ⁵⁾.

33. Johann Georg Kunigk (1693—1706). Nachdem die Kunde von Affaita's Ableben in Frauenburg eingetroffen war, und es fest stand, daß er im December sein Leben beschloffen hatte, trat das Capitel zur Wahl eines neuen Domcantors zusammen und erkor dazu den Domherrn Johann Georg Kunigk, welcher sogleich am 19. Juni 1693 von der Prälatur Besitz nahm ⁶⁾ und hierin bis zu seiner am 26. Februar 1706 erfolgten Beförderung zum Domcustos verblieb. Ueber ihn ist oben unter den Domcustoden Num. 39 bereits Rede gewesen.

34. Stanislaus Constantin Wieruß Kowalski (1706 bis 1708). Auf Kunigk folgte als Domcantor noch an demselben Tage durch capitularische Wahl der Domherr Stanislaus Constantin Wieruß Kowalski ⁷⁾, ein uns wenig bekannter Mann, der aber schon seit einer Reihe von Jahren im Capitel sich befand. Er wurde nämlich nach vorgezeigter apostolischer Provison, nachdem sein Gegner, der königsberger Propst Lettau, zurückgetreten war, bereits am 20. November 1683 als Domherr von Ermland installiert ⁸⁾, begann seine Residenz in Frauenburg ⁹⁾ und setzte sie, wie die Capitels-Acten ergeben, auch fort. Cardinal Radziejowski schätzte ihn sehr und schenkte ihm aus besonderer Freundschaft den Nießbrauch von

1) Acta Cap. Warm. de 22 Januar. et 7. Junii 1686.

2) Acta cit. de 21. Februar. 1687.

3) Erml. Zeitsch. Vb. I. S. 588.

4) Acta cit. de 7. Junii et 18. August. 1690.

5) Acta cit. de 20. Februar. 1693.

6) Acta cit. de 19. Junii 1693.

7) Acta cit. de 26. Februar. 1706.

8) Acta cit. de 20. Novembr. 1683.

9) Acta cit. de 25. April. 1684.

Sabluden auf Lebenszeit ¹⁾. Der Bischofswahl am 3. September 1688 wohnte er bei ²⁾. Im Jahre 1691 reiste er in Gemeinschaft des Domherrn Ujeyski zum Bischofe Sbaszki, um diesem im Namen des Capitels über die Regierung der Diocese Vorstellung zu machen³⁾. Auch finden wir ihn bei der Bischofswahl am 6. Juni 1698 zugegen⁴⁾. Im Jahre 1705 fühlte er sich, weil schon über 60 Jahre alt, außer Stande, seinen Pflichten im vollen Umfange zu genügen, wünschte den gutstädtischen Domherrn Adam Raht zum Coadjutor und erhielt ihn, nach des Bischofs und Capitels Zustimmung, am 3. Juli ⁵⁾. Seit er die Prälatur in Besitz genommen hatte, ist von ihm fast keine Rede mehr. Er konnte sich ihrer auch nicht lange erfreuen, indem er schon am 28. October 1708 mit Tode abging ⁶⁾.

35. Laurentius Joseph v. Bulowice Nycz (1708 bis 1709). Zur Wahl eines neuen Domcantors trat das Capitel am 7. November desselben Jahres zusammen und erfor dazu den verdienten Domherrn Laurentius Joseph v. Bulowice Nycz, welcher sogleich installiert wurde⁷⁾. Doch hatte er diese Prälatur nur kurze Zeit. Als der Domdechant Ujeyski am 31. Januar 1709 mit Tode abging, wurde er durch päpstliche Provision dessen Nachfolger und schon am 21. Juni 1709 als Domdechant installiert. Von ihm ist darum unter den Domdechanten schon ausführlicher die Rede gewesen ⁸⁾.

36. Johann Albert v. Hatten (1713—1720). Dieses Mal blieb die Prälatur mehrere Jahre hindurch unbesezt. Die Beförderung des Domcantors Nycz zum Domdechanten durch päpstliche Provision hatte natürlich zur Folge, daß auch das Recht, die Cantorie zu besetzen, dem apostolischen Stuhle zufiel, und dieser verlieh sie dem königsberger Pfarrer Johann Drescher. Als aber der capitalarische Agent Fantoni darauf aufmerksam machte, daß im Erm-lande nach der Verordnung des Papstes Nicolaus V. nur ein Dom-

1) Acta cit. de 11. Junii 1688.

2) Erm. Zeitschr. Bd. I. S. 588.

3) U. a. D. Bd. I. S. 599.

4) U. a. D. Bd. II. S. 13.

5) Acta Cap Warm. de 5. et 6. Junii et 3. Julii 1705.

6) Acta cit. de 28. Octobr. 1708.

7) Acta cit. de 7. Novembr. 1708.

8) Vgl. Erm. Zeitschr. Bd. III. S. 381—383.

herr Prälat werden könne ¹⁾, trat Drescher freiwillig zurück, um nicht in Streit mit dem Capitel zu gerathen. Fantoni brachte nun den von Letztem dazu empfohlenen Domherrn Johann Albert v. Gatten in Vorschlag ²⁾. Allein es erhielt sie jetzt der warschauer und leszlauer Domherr Remigius Lasewski ³⁾, ohne sich darum beworben zu haben, von dem man auch im April 1711 noch nicht wußte, ob er sie annehmen würde ⁴⁾. Da sie endlich Lasewski, wie wir vermuthen, förmlich ausschlug, so wurde der Domherr Johann Albert v. Gatten durch päpstliche Provision vom 15. December 1712 zum Domcantor befördert ⁵⁾ und als solcher den 7. April 1713 installiert ⁶⁾, ein in der That würdiger und verdienstvoller Mann. Aus dem Ermland, wohin seine Vorfahren schon im sechszehnten Jahrhundert gekommen waren ⁷⁾, gebürtig, reiste er, nach Vollendung seiner Studien in der Heimaths-Diöcese, nach Rom, wo er von 1682—1685 Alumnus der Preussischen Stiftung war ⁸⁾. Heimgekehrt, trat er bald in die Dienste der bischöflichen Curie, wurde Hausprälat des Bischofs Sbaszki ⁹⁾, den 9. December 1690 Pfarrer von Prossitten ¹⁰⁾ und nicht lange darauf Erzpriester von Heilsberg ¹¹⁾, was er bis zum Februar 1706 blieb ¹²⁾. Nach Sbaszki's Tode wurde er am 20. Juni 1697 vom Capitel zum Kanzler der bischöflichen Curie gewählt und

1) Vgl. diese Verordnung vom 15. October 1447 im Cap. Arch. z. Fr. Schiebl. T. 1. p. 59—61.

2) Cap. Arch. z. Fr. Ab. 24. fol. 260—261.

3) U. a. D. Ab. 24. fol. 265.

4) U. a. D. Ab. 24. fol. 283—284.

5) Diese Provision befindet sich a. a. D. Schiebl. B. No. 7. Darin heißt es aber: Gatten erhalte die Prälatur der Cantorie, welche ihre Erledigung gefunden habe durch den vor mehr als zwei Jahren im Monat März erfolgten Tod des Domcantors Stanislaus Kowalski, was alles, wie wir oben vernahmen, auf Irrthum beruht.

6) Acta Cap. Warm. de 4. et 7. April. 1713.

7) Vgl. Erml. Zeitschr. Bb. III. S. 161.

8) Acta Cap. Warm. de 19. August. 1684 et 6. Maji 1685.

9) Bisch. Arch. z. Fr. A. 19. fol. 88. 209.

10) U. a. D. A. 19. fol. 252; und sein Testament in der Capit. Registr. I. Lit. F. No. 7.

11) Dieses war er schon im April 1694. Bisch. Arch. zu Fr. A. 21. fol. 16.

12) Vgl. a. a. D. A. 22. fol. 40 und A. 24. fol. 26.

als solcher den 20. September vereidigt ¹⁾. Am 26. Februar 1706 wählte ihn das Capitel zum Domherrn von Ermland²⁾, wornach er bald nach Frauenburg überstedelte; wenigstens wurde sein Nachfolger Grzymala schon am 27. April desselben Jahres als Erzpriester von Heilsberg instituiert ³⁾. Aus den ersten Jahren seiner domherrlichen Residenz erfahren wir über ihn fast gar nichts; dagegen trat seine Wirksamkeit später, besonders unter Bischof Potocki, sehr stark in den Vordergrund. Bei Potocki's Wahl am 16. October 1711 war er zugegen und erhielt hernach vom Capitel den Auftrag, ihn im September 1712 bei dessen Ankunft in der Diöcese zu begrüßen ⁴⁾. Ebenso wurde er zur Berathung über das neue Kataster für Ermland im October zum Bischöfe geschickt ⁵⁾. Letzterer gewann ihn so lieb, daß er ihn im December desselben Jahres für die Dauer seiner Abwesenheit zum Statthalter ernannte, wornach Hattens vom December 1712 bis zum März 1713 die Diöcese regierte ⁶⁾. Sein Ansehen stieg noch höher, seit er Domcantor geworden war, weshalb Potocki, so oft er die Diöcese verließ, deren Leitung vertrauensvoll in Hattens Hände legte. So finden wir ihn vom September bis zum December 1714 als Statthalter ⁷⁾, ebenso vom Juli bis zum October 1715 ⁸⁾, vom November 1716 bis zum März 1717 ⁹⁾, von Ende September bis Ende November 1718 ¹⁰⁾ und von Ende April bis Anfangs August 1719 ¹¹⁾. Im folgenden Jahre scheint er dieser Bürde nicht mehr gewachsen gewesen zu sein, wie er denn auch schon am 8. August 1720 um 5 Uhr Morgens mit Tode abging ¹²⁾.

37. Franz Friedrich v. Janwiß (1720—1725). Zu Hattens Nachfolger in der Prälatur wählte das Capitel am 3. Sep-

1) Acta Cap. Warm. de 20. Junii et 26. Septembr. 1697.

2) Acta cit. de 26. Februar. 1706.

3) Bisch. Arch. z. Fr. A. 24. fol. 33.

4) Erml. Zeitschr. Bd. II. S. 68. 70.

5) N. a. D. Bb. II. S. 71.

6) N. a. D. Bb. II. S. 72—73.

7) N. a. D. Bb. II. S. 75—76.

8) N. a. D. Bb. II. S. 77; Acta Cap. Warm. de 25. Junii et 5. Julii 1715.

9) N. a. D. Bb. II. S. 81—82; Acta cit. de 16. Novembr. 1716.

10) N. a. D. Bb. II. S. 83.

11) N. a. D. Bb. II. S. 84—85; Acta cit. de 28. April. 1719.

12) Acta cit. de 8. August. 1720; Cap. Arch. z. Fr. Ab. 29. Ep. 142.

tember 1720 den Domherrn Franz Friedrich v. Janwiß, welcher noch an demselben Tage von ihr Besitz nahm¹⁾. Er war ein geborner Preuße, hatte im Genusse der Preußischen Stiftung vom Mai 1703 bis zum October 1706 in Rom studirt²⁾ und war 1710 Domherr von Ermland geworden. Am 26. November dieses Jahres nämlich nahm sein Bevollmächtigter für ihn vom Canonicale Besitz³⁾, während er selbst erst am 14. Februar 1711 installiert wurde⁴⁾. Am 16. October 1711 wohnte er nicht bloß der Bischofswahl bei, sondern reiste gleich darauf, in Gemeinschaft des Domherrn v. Silva, mit dem Postulations-Decret zum Bischofe Bojocki und zum apostolischen Nuntius⁵⁾. Noch wird uns mitgetheilt, daß er im Februar 1715 den Bischof im Auftrage des Capitels auf den Landtag nach Marienburg begleitet habe⁶⁾. Von seiner Wirksamkeit als Prälat ist fast gar keine Rede. Er wohnte als solcher der Bischofswahl am 14. Februar 1724 bei⁷⁾ und starb am 15. Juni des folgenden Jahres⁸⁾.

38. Albert Ludwig Grzymala (1725—1730). Die erledigte Prälatur zu besetzen, trat das Capitel bereits am 30. Juni 1725 zusammen und erkor zum Domcantor den geistig sehr rüstigen und strebsamen Domherrn Albert Ludwig Grzymala, welcher sogleich installiert wurde⁹⁾ und die Prälatur bis zu seiner am 2. Juni 1730 erfolgten Beförderung zum Domcustos besaß. Von ihm haben wir unter den Domcustoden Num. 41 bereits gesprochen.

39. Georg Friedrich v. Königsegg (1730—1736). Nachdem Grzymala Domcustos geworden war, wählte das Capitel noch an demselben Tage den Domherrn Georg Friedrich v. Königsegg zum Domcantor, welcher sogleich von der Prälatur Besitz nahm¹⁰⁾. Aus seiner Jugend ist uns wenig bekannt. Von akatholischen Eltern

1) Acta cit. de 3. Septembr. 1720.

2) Erml. Zeitschr. Bb. II. S. 306.

3) Acta cit. de 26. Novembr. 1710.

4) Acta cit. de 14. Februar. 1711.

5) Erml. Zeitschr. Bb. II. S. 69—69.

6) N. a. D. Bb. II. S. 76.

7) N. a. D. Bb. II. S. 108.

8) Acta cit. de 16. Junii 1725.

9) Acta cit. de 30. Junii 1725.

10) Acta cit. de 2. Junii 1730.

im Jahre 1684 geboren, wurde er im dreiundzwanzigsten Lebensjahre katholisch ¹⁾. Wo er seine Studien gemacht habe, wissen wir nicht. Domherr von Ermland wurde er durch päpstliche Provisiön und als solcher am 19. Juli 1718 installiert ²⁾. Daß er sogleich seine Residenz in Frauenburg begonnen habe, ist nicht zu bezweifeln. Am 14. Februar 1724 wohnte er der Bischofswahl bei ³⁾ und reiste im Mai 1725 dem zur Cathedrale kommenden Bischofe Szembek bis Böhhnenhöfen als capitularischer Abgeordneter entgegen ⁴⁾; auch nahm er am 14. Juli 1726 Theil an der Diöcesan-Synode in Heilsberg ⁵⁾. Seitdem erfahren wir über ihn fast nichts mehr; seine Thätigkeit tritt völlig in den Hintergrund. Wir wissen nur von ihm, daß er am 17. Juli 1736 in Elbing gestorben und seine Leiche von da nach Stegmansdorf gebracht und in der Kapelle daselbst beigesetzt sei ⁶⁾.

40. Nicolaus Anton Schulz (1738—1745). Nach Königsegg erhielt die Prälatur durch päpstliche Provisiön vom 29. April 1738 der tüchtige und verdienstvolle Domherr Nicolaus Anton Schulz, welcher als Domcantor am 29. Mai 1739 installiert wurde ⁷⁾. Er besaß sie bis zum 7. October 1745, wo ihn das Capitel zum Domdechanten wählte. Von ihm ist unter den Domdechanten bereits Rede gewesen ⁸⁾.

41. Johann Casimir Ringk (1745—1765). Am 7. October 1745 wählte das Capitel, nachdem Schulz zur höhern Prälatur befördert war, für die erledigte Cantorie in Gegenwart des Bischofs Grabowski mit Stimmenmehrheit den Domherrn Johann Casimir Ringk ⁹⁾, einen nicht minder eifrigen und thätigen Mann. Aus dem Ermlande gebürtig ¹⁰⁾, war er, nach Vollendung seiner Studien, als junger Geistlicher an den bischöflichen Hof gekommen und Po-

1) So sagt er selbst in s. Testament. Vgl. Capit. Registratur I. F. No. 10.

2) Acta cit. de 19. Julii 1718.

3) Erml. Zeitschr. Bb. II. S. 108.

4) A. a. D. Bb. II. S. 127.

5) A. a. D. Bb. II. S. 131.

6) Acta Cap. Warm. de 19. Julii 1736.

7) Acta cit. de 29. Maji 1739.

8) Vgl. Erml. Zeitschr. Bb. III. S. 387—390.

9) Vgl. a. a. D. Bb. II. S. 430.

10) Acta Cap. Warm. de ann. 1753. sub fin.

tocki's Hofkaplan und später zugleich Pfarrer von Sturmhübel geworden ¹⁾. Als solcher begleitete er seinen Bischof im Juni 1721 auf der Reise nach Polen ²⁾ und blieb bei ihm bis zum 23. October. In diesem Tage wurde er als Pfarrer von Freudenberg und Titular-Domherr von Guttstadt instituirt und reiste sogleich nach dem Ermland zurück, um von seinen neuen Aemtern Besitz zu nehmen ³⁾. Nachdem er letzteres gethan hatte ⁴⁾, reiste er wieder zu seinem Bischofe nach Warschau, traf dort am 15. November ein ⁵⁾ und kehrte mit ihm um die Mitte des folgenden Monats wieder heim ⁶⁾. Weil er ein so braver Priester war ⁷⁾ und seiner geistigen Befähigung wegen zu großen Erwartungen berechtigte, so wünschte ihm Potocki ein ermländisches Canonicat und benog seinen Neffen Anton Kunicki, zu dessen Gunsten zu resigniren ⁸⁾. Das nun erledigte Canonicat erhielt durch päpstliche Provision Ringk und wurde als Domherr in Frauenburg am 3. September 1725 installirt ⁹⁾. In dieser neuen Würde entwickelte er eine rege Thätigkeit. Wir finden ihn am 14. Juli 1726 auf der Diöcesan-Synode in Heilsberg ¹⁰⁾. Besonders eifrig zeigte er sich in dem für Ermland verhängnißvollen Jahre 1734. Im Januar reiste er im Interesse der Diöcese zum Erzbischofe Potocki nach Danzig und bat um dessen Vermittelung bei den Conföderirten ¹¹⁾; als aber Letztere im April Ermland überschwebmten und mit Erpressungen bedrohten, begab er sich, in Gemeinschaft des Dompropstes Laszewski, als capitularischer Abgeordneter nach Heilsberg und hierauf nach Wartenburg und Allenstein und trat deren Marschall Meldzynski mit Muth und Kraft ent-

1) Bisch. Arch. z. Fr. A. 26. fol. 590.

2) Vgl. über diese Reise Erml. Zeitschr. Bb. II. S. 87.

3) Bisch. Arch. z. Fr. A. 26. fol. 590—591 und Directorium des Nicol. Schulz v. 1721 unterm 23. October im Cap. Archiv.

4) Als Domherr von Guttstadt wurde er ben 31. October 1721 installirt. Acta Cap. Guttstad. de h. d

5) Bemerkung im citirten Directorium unter diesem Datum.

6) Erml. Zeitschr. Bb. II. S. 87.

7) Vgl. Cap. Arch. z. Fr. Ab. 27. fol. 265. 267. 272. 276.

8) Acta Cap. Warm. de 1. Septembr. 1725.

9) Acta cit de 3. Septembr. 1725.

10) Erml. Zeitschr. Bb. II. S. 131.

11) A. a. D. Bb. II. S. 159.

gegen ¹⁾. Freudig begrüßte er den Bischof Ezembek nach überstandener Gefahr bei dessen Ankunft zur Cathedrale am 9. September 1734 in Grundhof ²⁾. Auch reiste er im Namen des Capitels zu der auf den 15. März 1736 anberaumten Todtenfeier nach Heilsberg ³⁾ und im Winter 1740 sollte er eben dahin zur Präsynodal-Conferenz gehen ⁴⁾, was jedoch Ezembeks Tod vereitelte. Im folgenden Jahre nahm er nicht bloß Theil an der Bischofswahl, sondern war auch einer der vom Könige aufgestellten vier Wahl-Candidaten ⁵⁾. Im Mai 1742 sollte er den neuen Bischof Grabowski bei dessen Ankunft in der Diöcese als Abgeordneter des Capitels begrüßen ⁶⁾, ebenso in Ostern 1743 der feierlichen Ueberreichung des Palliums in Heilsberg beiwohnen ⁷⁾. Bei solcher Regsamkeit konnte es nicht fehlen, daß er, zumal er schon über zwanzig Jahre Mitglied des Capitels war, am 7. October 1745 zum Domcantor gewählt wurde ⁸⁾. Auch als Prälat blieb er in gewohnter Thätigkeit. So finden wir, daß er im August 1754 vom Capitel den Auftrag erhielt, den Bischof zum Landtage nach Graudenz zu begleiten ⁹⁾. Besonders thätig aber zeigte er sich in bischöflichen Diensten. Seit Jahren war er unter Grabowski General-Deconom des Bisthums ¹⁰⁾ und gab dieses einflußreiche Amt erst am Schlusse des Jahres 1755 ab, als er sich seines hohen Alters wegen demselben nicht mehr gewachsen fühlte ¹¹⁾. Seiner Altersschwäche wegen gedachte er, seine Lage überhaupt sich zu erleichtern, und wünschte im Jahre 1755 einen Coadjutor; drang aber nicht durch, weil sich das Capitel, der vielen Coadjutoren überdrüssig, dies Mal zäh bewies ¹²⁾. Obwohl ungen, beruhigte er sich nun doch bis 1762. Im Herbst dieses

1) N. a. D. Bb. II. S. 160—161.

2) N. a. D. Bb. II. S. 165.

3) N. a. D. Bb. II. S. 170.

4) N. a. D. Bb. II. S. 177.

5) N. a. D. Bb. II. S. 414. 416.

6) N. a. D. Bb. II. S. 421.

7) N. a. D. Bb. II. S. 423.

8) N. a. D. Bb. II. S. 430.

9) N. a. D. Bb. II. S. 445.

10) Vgl. N. a. D. Bb. II. S. 435.

11) N. a. D. Bb. II. S. 446; Acta Cap. Warm. de 21. Januar. 1756.

12) Acta cit. de 9. Maji, 27. et 28. Junii 1755.

Jahres aber trug er seinen Wunsch nochmals vor und machte den seeburger Erzpriester Valentin Hohmann als die Person namhaft, welche er sich dazu ausersehen hatte. Sei es, daß dem Capitel die Coadjutorie überhaupt nicht gefiel, oder vielleicht die Person nicht annehmbar erschien ¹⁾, es ging nicht sogleich darauf ein, sondern trat, um sich das Wahlrecht zu sichern, mit dem Bischöfe darüber in Verhandlung ²⁾. Grabowski erwiederte, man möge den Domicantor von dem Plane abzubringen suchen ³⁾. Dieses wollte jedoch nicht gelingen. Ringf brachte die Sache im Mai 1763 nochmals vor und ließ sie sich nicht ausreden, drohte vielmehr am 10. Juni, sein Vorhaben beim apostolischen Stuhle durchzusetzen, die Erklärung hinzufügend, daß er der Wahl der Domherren nicht traue und keinen Coadjutor wolle, als den er sich erwählt habe ⁴⁾. Dadurch wurde freilich ein Gebiet betreten, welches den Rechten des Capitels Gefahr drohte. Galt einmal der Grundsatz, daß sich jeder Domherr beliebig einen Coadjutor wählen konnte mit dem Rechte der Nachfolge, so wurde die statutarische Wahl des Capitels vernichtet, und letzteres hatte keine Canonicate mehr zu besetzen. Um solchem Rechtsverluste vorzubeugen, beschloß es, daß Niemand Coadjutor eines Domherrn werden dürfe ohne vorherige Zustimmung des Capitels, weil das Wahlrecht gemäß den deutschen Concordaten aufrecht zu erhalten sei ⁵⁾. Es entspann sich darüber eine lange Correspondenz ⁶⁾ und rief noch viele Erörterungen im Capitel hervor ⁷⁾, bis endlich beide Theile im Jahre 1765 sich dahin einigten, den von Ringf zu-

1) Valentin Hohmann, früher Domicar in Frauenburg, wurde den 29. März 1751 Pfarrer in Frendenberg (Bisch. Arch. 3. Fr. A. 45. p. 43—44) und den 16. November 1761 Erzpriester in Seeburg (U. a. D. A. 60. fol. 35); machte aber schon den 31. October 1770 Testament (U. a. D. A. 65. fol. 70—72) und muß gleich darauf gestorben sein, indem schon unterm 5. November 1770 Joseph Borneck Erzpriester wurde. U. a. D. A. 65. fol. 67.

2) Acta Cap. Warm. de 16. Novembr. 1762.

3) Acta cit. de 3. Decembr. 1762.

4) Acta cit. de 27. Maji et 10. Junii 1763.

5) Acta cit. de 28. Januar. 1764. Eine Abhandlung darüber in Actis cit. de 31. Januar. 1764 und eine Instruction hinter Acta cit. de 4. Maji 1764.

6) Bgl. Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 38. p. 300—306. 309—318. 322—325.

7) Bgl. Acta Cap. Warm. de 7., 12., 19. et 23. Maji, 16. et 30. Junii, 19. Julii, 23., 27. et 28. August. et 13. Septembr. 1764; 15. et 25. Januar., 29. April, 1. et 14. Junii 1765,

legt gewünschten Johann Bonaventura Weiß als Coadjutor zuzulassen¹⁾. Der Domcantor hatte sein Ziel erreicht. Er besaß einen Coadjutor, konnte sich aber desselben nicht lange erfreuen. Seine Tage waren gezählt; er starb am 23. November 1765 in einem Alter von 80 Jahren²⁾. Gegen die Cathedrale hatte er sich schon 1755 freigebig bewiesen, indem er ihr zur Anfertigung passender silberner Leuchter 6000 Gulden geschenkt³⁾. Das Andenken an ihn erneuert auch gegenwärtig noch ein von ihm für die Domvicarien gestiftetes Anniversarium.

42. Ignaz Krasiński (1766). Durch King's Tod war die Prälatur im päpstlichen Monate zur Erledigung gekommen. Nachdem aber eine geraume Zeit verstrichen war, ohne daß der apostolische Stuhl Schritte zu ihrer Wiederbesetzung gethan hatte, nahm das Capitel das Recht der Devolution für sich in Anspruch, trat deswegen am 3. October 1766 zusammen und wählte den so eben zum Domherrn beförderten Grafen Ignaz Krasiński zum Domcantor, einen jungen und talentvollen Geistlichen der Diocese Przemyśl, welchen es zugleich zum Coadjutor für den Bischof Grabowski in Aussicht nahm und darauf am 15. October auch wirklich dazu erkor⁴⁾. Krasiński besaß jedoch die Prälatur nur kurze Zeit. Grabowski verschied bereits nach zwei Monaten, und da Krasiński's Coadjutorie schon die päpstliche Bestätigung erhalten hatte⁵⁾, so nahm der Coadjutor als rechtmäßiger Nachfolger am 3. Januar 1767 vom bischöflichen Stuhle Besitz⁶⁾, wodurch die Domcantorie wieder zur Erledigung kam. Ueber Krasiński's ermländisches Episcopat bis zum Jahre 1772 haben wir anderswo berichtet⁷⁾. Er blieb noch Bischof von Ermland bis 1795. Unterm 16. Juli dieses Jahres entband ihn Se. Heiligkeit von der ermländischen Diocese und ließ seine Postulation für Gnesen zu. Als Erzbischof von Gnesen lebte er noch bis zum 14. März 1801, an welchem Tage er in Berlin starb⁸⁾. Seine Leiche ruht im Gewölbe der St. Hedwigs-Kirche zu Berlin.

1) Acta cit. de 4. Julii 1765.

2) Acta cit. de 24. Novembr. 1765; Cap. Arch. g. Fr. Ab. 38. p. [363.

3) Cap. Arch. g. Fr. Ab. 38. fol. 343.

4) Vgl. Erml. Zeitschr. Bd. II. S. 461—463.

5) Vgl. a. a. D. Bd. II. S. 464.

6) A. a. D. Bd. II. S. 611.

7) A. a. D. Bd. II. S. 611—631.

8) Acta Cap. Warm. de 23. Martii 1801.

48. Johann Klossowski (1767—1776). Durch Krastki's Bestiznahme vom Stuhle Ermlands am 3. Januar 1767 war die Stelle des Domcantors im päpstlichen Monate erledigt. Nachdem aber eine längere Zeit verstrichen war, ohne daß in Rom zu ihrer Wiederbesetzung Schritte geschehen, nahmen Bischof und Capitel das Devolutionärsrecht für sich in Anspruch, traten, nach Verlauf der gesetzlichen Frist von sechs Monaten, am 3. Juli zusammen und wählten zum Domcantor den Domherrn Johann Klossowski ¹⁾, einen braven, aber schon bejahrten Mann ²⁾. Seine früheren Lebens-Verhältnisse sind uns wenig bekannt. Als der elbinger Propst Johann Melchior am 5. April 1757 starb ³⁾, wurde Klossowski dessen Nachfolger und stand der St. Nicolai-Kirche in Elbing bis zum Jahre 1760 vor ⁴⁾. Auch war er Pfarrer von Thiergart ⁵⁾; wir wissen jedoch nicht, wann er es geworden sei. Ebenso war er im Jahre 1762 Domherr von Przemysl und königlicher Secretair, als er dazu noch ein ermländisches Canonicat erhielt, von welchem sein Bevollmächtigter am 28. Januar Besitz nahm ⁶⁾. Persönlich wurde er erst am 12. August des folgenden Jahres installirt ⁷⁾. Als Domherr tritt er uns nicht oft entgegen; wir finden nur, daß er im März 1764 im Auftrage des Capitels als des Bischofs Stellvertreter zum preussischen Landtage nach Graudenz reiste ⁸⁾. Da er bei der Coadjutorwahl am 15. October 1766 nicht zugegen war ⁹⁾, so liegt der Schluß nahe, daß er nicht immer Residenz in Frauenburg gehalten habe. Dieses Umstandes und wohl auch seines hohen Alters wegen erhielt er durch päpstliche Provision vom 19. Februar 1771 ¹⁰⁾

1) Acta cit. de 3. Julii 1767; Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 38. p. 395—396.

2) Nach Acta cit. de 28. Februar. 1776, wo er als achtzigjähriger Greis vorkommt, war er bei seiner Beförderung zum Domcantor 71 Jahre alt.

3) Fuchs, Beschreib. der Stadt Elbing, Bb. II. S. 218: Bisch. Arch. 3. Fr. A. 53. fol. 18.

4) Manuscript. Elbing. ex bibl. Ramsey Tom. IX. p. 333. Im December 1760 finden wir schon Joseph Langhannig als Propst von Elbing. Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 33. fol. 278.

5) Acta Cap. Warm. de 25. Maji 1776.

6) Acta cit. de 28. Januar. 1762; Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 38. p. 228.

7) Acta cit. de 12. August. 1763.

8) Erml. Zeitschr. Bb. II. S. 454.

9) N. a. D. Bb. II. S. 463.

10) Die Provisions-Urkunde im Cap. Arch. 3. Fr. Schöbl, P. 70.

den dirschauer Propst Anton Lipinski¹⁾, und als dieser 1775 gestorben war²⁾, den Clericus Carl Grafen Krastki zum Coadjutor³⁾. Er selbst starb bald darauf in seiner Pfarrei Thiergart in der Nacht vom 24. zum 25. Mai 1776⁴⁾.

44. Andreas Stanislaus v. Hatten (1799—1838). Die im päpstlichen Monate erledigte Prälatur blieb viele Jahre unbesetzt, weil der apostolische Stuhl unter den damaligen Verhältnissen wahrscheinlich von der Erledigung keine Kenntniß besaß. In Frauenburg schien man darauf nicht viel zu achten. Erst bei der Generalvisitation der Cathedralen im Jahre 1799 wurde diese Prälatur vermisst, weshalb der Bischof und das Capitel, auf Grund des Devolutionsrechtes, ihre Wiederbesetzung einzuleiten beschloßen. Sie beraumten zur Wahl eines neuen Domcantors zum 9. November Termin an und gaben unterm 27. Juli dem Staatsministerium davon Kenntniß⁵⁾. Als der Termin herankam, schritt man zur Wahl und erkor zum Domcantor den Domherrn Andreas Stanislaus v. Hatten⁶⁾, welcher nach Ankunft des königlichen Placet am 6. Mai 1800 von der Prälatur Besitz nahm und sie behielt, bis er am 25. März 1838 den Stuhl Ermlands bestieg. Ueber ihn haben wir früher schon ausführlich gesprochen⁷⁾. Er war der letzte Domcantor, weil diese Prälatur durch die Bulle de salute animarum vom 16. Juli 1821 einging.

1) Acta Cap. Warm. de 21. et 24. Januar. et 18. Septembr. 1772.

2) Acta cit. de ann. 1775 sub fin.

3) Acta cit. de 28. Februar. 1776.

4) Acta cit. de 25. Maji 1776.

5) Acta cit. de 27. Julii 1799 und das Schreiben von gleichem Datum hinter Acta cit. de ann. 1799.

6) Acta cit. de 9. Novembr. 1799.

7) Vgl. Erml. Zeitschr. Bb. III. S. 160—163.

zur Geschichte des kopernikanischen Systems.

Vierter Artikel.

Von

Prof. Dr. Franz Beckmann.

Eine Ergänzung zu den angeführten Zeugnissen über die vorgeschobene Vorrede des kopernikanischen Werkes¹⁾ bieten die unlängst erst ans Tageslicht getretenen handschriftlichen Bruchstücke der Keplerschen Schrift: *Apologia Tychonis contra Ursum*, aus dem Jahre 1601, in *Kepleri Opp. ed. Frisch*, vol. I. Francof. 1858 p. 245. Kepler bemerkt darin gegen Raimarus Ursus, der sich zur Rechtfertigung seiner Ansicht über die Werthlosigkeit der astronomischen Hypothesen für die Erkenntniß der wirklichen Bewegung der Himmelskörper auf die Vorrede des kopernikanischen Werkes an den Leser berufen hatte:

„Fuit eius praefationis auctor, si nescis, Andreas Oslander, ut Hieronymi Schreiberi Noribergensis (ad quem Schoneri quaedam praefationes exstant) manus in meo exemplari visenda testatur²⁾. Qui quamquam Ursi sententiae quam proxime suffragatur, tamen et aequior est eo et dilucidius se explicat. Quid ipsum moverit, non est obscurum. Noribergae domiciliabatur, ubi tum edebatur opus Copernici³⁾. Cum igitur amaret mathemata, non potuit non amare tam praeclarum opus; at cum videret *παραδοξότατον δόγμα* de motu Terrae, sic

1) Vgl. Bb. II. S. 249. 266. 321. 662, dieser Zeitschrift.

2) Dasselbe bezeugt die oben Bb. II. S. 662 Note 9 mitgetheilte Bemerkung Keplers aus dem Jahre 1609, *Opp. ed. Frisch*, vol. III. p. 136.

3) Vgl. Bb. II. S. 223 Note 13.

statuit infringendam cupiditatem in lectoribus rerum novarum. Atqui, o Osiander, quid eo te desperationis adegit, ut ex astronomia de vera mundi facie nihil certi colligi posse diceres? An, qui peritissimus eras harum rerum, etiamnum dubitabas de rebus evidentissimis? Incerta tibi etiamnum erat proportio Solis ad Terram prodita ab astronomis et sexcenta huiusmodi? Si haec ars causas motuum simpliciter ignorat, propterea quia nihil credis, nisi quod vides, quid medicinae fiet, in qua quis unquam medicus causam morbi vidit intus latentem aliter, nisi ex signis et symptomatis extra corpus in sensus incurrentibus, perinde ut astronomus ex stellarum situ spectabili de forma motus earum ratiocinatur. Sed ad Ursuni revertamur: cui hoc de teste suo⁴⁾ dico, non esse omni exceptione maiorem. Vult in eadem praefatione persuadere lectori, non fuisse in hac sententia Copernicum, vere Terram moveri. Statim ipsum in limine refutat ipse Copernicus⁵⁾. Suggessit⁶⁾ Funccio Chronologo⁷⁾, si fides illi viro tribuenda, non retrogressum esse Solem in gratiam Ezechiae, sed tantum umbram gnomonis⁸⁾. Quasi haec ab invicem separari queant, cum constet ex lectione S. Scripturae, universaliter animadversum fuisse miraculum. Graviora absurda, quae hoc etiam ingenium occupare potuere, relinquo aliis exquirenda⁹⁾. Quid mirum ergo, si in mathesi quoque, quam amavit, non professus est, exorbitavit? Contra eum sisto Aristotelem, cuius existimationem de astronomis longe praeclariorem supra tetigi¹⁰⁾.

4) Scil. Osiandro.

5) Vgl. Bb. II. S. 340 ff. De revol. orb. coel. I. 10. sqq.

6) Sc. Osiander.

7) Ueber diesen Funccius vgl. Hartknoch, Preuss. Kirchen-Gesch. 1686. S. 416. Erläut. Preussen III. S. 340.

8) Aus dieser Bemerkung ist nicht minder, als aus der vorgeschobenen Vorrede, die Bibelauffassung Osianders zu erkennen. Er hielt sich an den Buchstaben.

9) Kepler scheint hier auf Osianders Ansichten über die religiösen Fragen seiner Zeit hinzudeuten (vgl. Bb. II. S. 323 Note 13). Einer Sonderbarkeit des Mannes gedenkt, nach Hartknoch u. A., auch Leo, hist. Pruss. Brunsberg. 1725. p. 432: „Fuit Osiander chiromanticus et etiam artem pridem ab omnibus damnatam alios docuit“.

10) Vgl. Kepleri Opp. I. c. p. 242 sq.

Non est tamen praetereundum et notandum, videri Osian-
drum simulate scripsisse non ex animi sententia, usum nempe
Ciceronianis de Republica consiliis¹¹⁾, cum Copernico metueret a
vulgo philosophorum, ne absurditate hypotheseos a tam prae-
claro opere lectores absterrentur, ista quasi lenimenta operi
Copernicano praemittere voluisse¹²⁾. Copernicus quidem Stoica
rigiditate obfirmatus animi sensa candide sibi profitenda pu-
tavit, etiam cum dispendio huius scientiae¹³⁾. Osiander, utilia
magis arti secutus¹⁴⁾, verissimam Copernici et seriam senten-
tiam praefatione sua maluit occultare. Valuerit sane consilium
hoc Osiandri per hos 60 annos¹⁵⁾: tempus iam tandem est

11) Vgl. Bb. III. S. 12.

12) Gassendi, vita Copernici, ed. Hagae-Com. p. 319: „ad rem ob illos,
qui heinc offenderentur, leniendam“ (Bb. II. S. 249. 323).

13) Die Offenheit, mit der Copernicus seine Ueberzeugung von der Wahr-
heit seines Systemes ausdrückt, macht gewiß auf jeden Unbefangenen einen glän-
zigen Eindruck (Bb. II. S. 341), und erregte in den ihn zunächst angehenden
Kreisen keinen Anstoß (vgl. Note 22). Aber bekannt ist, aus welchen Gründen
Melancthon es für unanständig und schädlich hielt, eine so absurde Lehre, als die
von der Bewegung der Erde sei, öffentlich zu behaupten (Melancth. Init. doctr.
phys., Opp. XIII, p. 216; vgl. oben Bb. II. S. 246 ff.). Die Vertreter dieser
Ansicht fühlten sich natürlich durch Copernicus' offene Sprache abgestoßen und
verletzt.

14) Durch Osianders vorgeschobene Vorrede, die das kopernikanische System
als Rechnungshypothese gestattete, aber zugleich für eine Hypothese erklärte, die
keinen Anspruch darauf habe, 'für wahr gehalten zu werden, konnten allerdings
die Vertreter der melancthonischen Richtung veranlaßt werden, es ihrer Beachtung
zu würdigen, wie es von Reinhold, Beucer u. A. wirklich geschah (II. 240 ff.
663 ff.), und das war allerdings eine Art Gewinn für die Sache des kopernika-
nischen Systemes. Aber für die Anerkennung der Lehre selbst, um die es sich
handelte, wurde dadurch Nichts gewonnen; im Gegentheil ist dieser Nichts so
hinderlich gewesen, als gerade die vorgeschobene Vorrede. Durch sie mußte, da
sie nicht nur auf der bedenklichen Voraussetzung, daß aus Falschem Wahres er-
kannt werden könne, ruht, sondern auch mit der Vorrede an den Papst und mit
dem Werke selbst augenscheinlich in Widerspruch steht und zugleich einerseits auf
die Unvereinbarkeit der astronomischen Hypothesen mit den Erscheinungen, anderer-
seits auf die Offenbarung als Quelle astronomischer Gewißheit hindeutet (Bb. II.
S. 322—328), dem Leser gleich bei Lesung des ersten Blattes Mißtrauen gegen
Copernicus und sein System eingeflößt und der Keim der Opposition gegen den
Kern des Systemes in alle Kreise verpflanzt werden, in die das Werk selbst gelangte

15) Es haben sich durch die vorgeschobene Vorrede allerdings nicht Wenige
täuschen oder verwirren lassen. Das ist aus den meistens schon gelegentlich mit-

hanc simulationem¹⁶⁾, ut mihi quidem videtur, ex privatis Osiandri epistolis detegere¹⁷⁾.

Nam cum Copernicus anno 1540. Cal. Jul. ad Osiandrum scripsisset¹⁸⁾, sic illi inter cetera respondet Osiander anno 1541. 20 Apr.:

„De hypothesibus ego sic sensi semper, non esse articulos fidei¹⁹⁾, sed fundamenta calculi, ita ut, etiamsi falsae sint, modo motuum *φανόμενα* exacte exhibeant, nihil referat; quis enim nos certiores reddet, an Solis inaequalis motus nomine epicycli an nomine eccentricitatis contingat, si Ptolemaei hypotheses sequamur, cum id possit utrumque²⁰⁾. Quare plausibile fore videretur, si hac de re in praefatione nonnihil attingeres²¹⁾. Sic enim placidiores redderes peripateticos et theologos²²⁾, quos contradicturos metuis²³⁾“.

getheilten Andeutungen von Gemma Frisius, Albert Leoninus, Ramus, Jordan Bruno, Magini, Bachmann, Clavius u. A. ersichtlich. Ja, selbst die Galileiwirren und die Defecte der Kongregation des Index sind mindestens zum Theile offenbar durch den Inhalt der vorgeschobenen Vorrede und ihren Widerspruch mit Kopernikus' eigener Darstellung hervorgerufen, und selbst Montucla, Delambre, Bodeker, Bartholmész u. A. sehen wir noch der Ansicht huldigen, daß Kopernikus seine Lehre nur als Rechnungshypothese aufgestellt habe.

16) Zu der Annahme, daß Osiander in der vorgeschobenen Vorrede nicht seine wirkliche Ansicht über das kopernikanische System niedergelegt habe, ist nicht gerade ein nöthiger Grund vorhanden; er kann in der That durch seine sonstigen Ansichten, besonders durch die Bibelanschauung, der er folgte (vgl. Note 8. 16), auf den Standpunkt gedrängt sein, den er in der Vorrede einnimmt.

17) Diese Aufdeckung des Sachverhalts unterblieb, da diese Schrift Keplers nicht vollendet wurde. Erst in der neuen verdienstvollen Ausgabe seiner Werke, Opp. ed. Frisch, I. 1858 (vgl. I. c. I. p. 235), sind die erhaltenen Fragmente gedruckt.

18) Vgl. Note 25.

19) Vgl. Note 8 und Bd. III. S. 429 Note 176.

20) Dieselben Gedanken (vgl. Note 26) begegnen uns in der vorgeschobenen Vorrede.

21) Diesem mit der Würde der astronomischen Wissenschaft nicht vereinbaren Rathe ist Kopernikus keineswegs gefolgt (vgl. Note 5. 28).

22) An welche Theologen und Peripatetiker hier vorzugsweise zu denken sei, erhellt aus den vorhergehenden Erörterungen von selbst. Melancthon und die Vertreter seiner Richtung bekämpften das kopernikanische System gleichmäßig durch den biblischen Sprachgebrauch und durch Gründe der aristotelischen Physik; vgl. Bd. II. S. 247. 332. 360 ff. III. 398 ff. Von Rom aus dagegen war Koper-

Ad Rheticum vero eodem die sic scribit Osiander:

„Peripatetici et theologi facile placabuntur, si audierint, eiusdem apparentis motus varias esse posse hypotheses, nec eas afferri, quod certo ita sint, sed quod calculum apparentis et compositi motus quam commodissime gubernent, et fieri posse, ut alius quis alias hypotheses excogitet, et imagines hic aptas, ille aptiores, eandem tamen motus apparentiam causantes, ac esse unicuique liberum, imo gratificaturum, si commodiores excogitet; ita a vindicandi severitate ad exquirendi illecebras avocati ac provocati primum aequiores, tum frustra quaerentes pedibus in auctoris sententiam ibunt²⁴⁾“.

Wir haben die Stelle, so weit sie Thatsächliches berichtet (unmittelbar darauf erörtert Kepler den von Osiander nicht beachteten

nifus, trotz des Ansehens, worin auch dort Aristoteles stand, sowohl zur Herausgabe seines Werkes, als zur Unternehmung und Durchführung seiner Untersuchungen ermuntert worden, und der Cardinal Schönberg schenkte diesen nicht minder seinen Beifall, als der Bischof Giese und andere hochgestellte Geistliche aus ihrer Umgebung (II. 232. 329. 335. 349. 352.). Ja, er scheint von Rom aus noch anderweitige Unterstützung erhalten zu haben. Wenigstens bemerkt Valentin Engelhart, ein jüngerer Zeitgenosse von ihm, in der Dedikation seiner Schrift *Quadrans planisphaerii, Wittebergae 1559*: „Copernicium proxima aetate iuverunt publicis sumptibus Pontifices Romani, Cardinales, Episcopi in Italia motus observantem, de quibus animadversionibus doctrinam, quae secundum veterum annotata discrepabat a documentis experientiae, emendavit“. Von dieser Seite hatte er mithin, wenigstens aus den maßgebenden Kreisen des Klerus, keinen Widerspruch zu fürchten.

23) Von solchen Gegnern rebet Kopernikus auch in dem Schreiben an den Papst Paul III., das er seinem Werke vorausgeschickt hat; vgl. Bd. II. S. 332. 341.

24) Man sieht, Osiander suchte auch durch Rhetikus auf Kopernikus einzuwirken, daß er seine Lehre nur als Rechnungshypothese hinstelle. So viel lag ihm an der Erreichung seines Wunsches (vgl. Note 16). Doch hat Rhetikus sich eben so wenig, als Kopernikus, für Osianders Ansicht gewinnen lassen. Rhetikus opferte seiner Ueberzeugung von der Wahrheit des kopernikanischen Systems selbst seine amtliche Stellung in Wittenberg, vielleicht auch in Leipzig (Bd. III. S. 22 ff.) Leiber scheint er dadurch in Verlegenheit gerathen zu sein; wenigstens lebte er nicht in glänzenden Verhältnissen. Peucer bemerkt in der Dedikation seiner *Hypotheses astronomicae seu theoriae planetarum, Witeb. 1571*. über ihn: „Hic (sc. Rheticus) si Maecenatem et patronum adipisceretur idoneum, cuius fretus patrocinio et adiutus subsidiis, omissis aliis occupationibus, ad haec excolenda absolvendaque studia se totum conferret, quin eximium aliquid navaturus esset atque effecturus, plane non dubito“.

Unterschied zwischen geometrischen und astronomischen Hypothesen) vollständig mitgetheilt. Sie enthält nicht nur das früheste Zeugniß über Ofsander als Verfasser der vorgeschobenen Vorrede, sondern gibt zugleich Auskunft über die Beweggründe, durch die sich dieser zur Vorschreibung derselben habe bestimmen lassen, und über seinen Briefwechsel mit Kopernikus und Rhetikus.

Am 1. Juli 1540, d. i. bald nachdem Rhetikus' *narratio prima*, die bekannte Ankündigung des kopernikanischen Systems, erschienen war ²⁵⁾, hatte Kopernikus nach Nürnberg, ohne Zweifel über den Druck seines Werkes und wahrscheinlich auf Rhetikus' Rath, an Ofsander geschrieben, und dieser suchte darauf durch zwei Schreiben vom 20. April 1541 sowohl Kopernikus als Rhetikus für seine Ansicht zu gewinnen, daß die Annahme der Erdbewegung nur als Rechnungshypothese ohne realen Gehalt zu betrachten sei ²⁶⁾. Zugleich bat er Kopernikus, diese Ansicht, um die Gegner seines Systems, die Peripatetiker und Theologen, von denen er Widerspruch fürchte ²⁷⁾, versöhnlicher zu stimmen, in der Vorrede zu dem Werke mit einigen Worten anzudeuten. Auf diese Bitte ist nun freilich Kopernikus nicht eingegangen; er spricht sowohl in der Vorrede an den Papst Paul III., als in dem Werke selbst, ganz offen seine Ueberzeugung von der Wahrheit seines Systemes aus, und in dem Vorworte, das er für die Leser bestimmt hatte, läßt er die von Ofsander angeregte Frage ganz unberührt ²⁸⁾. Aber Ofsander hat dieses Vorwort unterdrückt und dafür, als Kopernikus schon seinem Ende nahe war, seine eigene, für das Werk so verhängnißvoll gewordene, Vorrede substituiert, in der sowohl Giese als Rhetikus unmittelbar nach dem Erscheinen des Werkes mit dem größten Unwillen eine Verfälschung desselben erkannten, deren Verdrängung aber den beiden Freunden des

25) Am 23. April 1540 versandte Rhetikus schon ein Exemplar dieser Schrift. Vb. III. S. 18.

26) Ofsander hat wohl diese Ansicht entweder aus einer Bemerkung Giese's bei Rhetikus im *Encomium Prussiae* (vgl. Vb. III. S. 14) oder aus Ptolemäus *Almag.* XIII. 2 geschöpft oder von Melancthon angenommen (vgl. *Melancthon, init. doctr. phys.*, Opp. XIII. p. 244).

27) Vgl. Note 22.

28) Vgl. Vb. II. S. 340 ff. und S. 344 ff.

balb nach dem Empfange seines Druckeremplars hingefchiedenen Verfassers trotz aller Bemühungen nicht gelang²⁹⁾.

Diesen Andeutungen lassen wir hier noch einige andere Zusätze und Berichtigungen zu den vorhergehenden Erörterungen folgen.

Die oben Bd. II. S. 244 Note 66 angeführte Bemerkung Apelt's, daß ein Kommentar von Reinhold zu dem kopernikanischen Werke verloren gegangen sei, beruht auf einem Irrthume. Nach Wästlin's Angabe in der Schrift *De dimensionibus orbium et sphaerarum coelestium*, hinter Kepler's *Prodromus dissertationum cosmographicarum*, Tubing. 1596. p. 160, beabsichtigte zwar Reinhold einen Kommentar zu dem kopernikanischen Werke oder vielmehr zu seinen prutenischen Tafeln (*commentarium in Copernici libros vel potius in suas Prutenicas Tabulas*) zu schreiben, wurde aber durch sein frühzeitiges Hinscheiden an der Ausführung seines Vorhabens verhindert.

In Ansehung der oben Bd. III. S. 400 Note 10 mitgetheilten Bemerkung Kepler's *Opp. ed. Frisch. I. p. 506*, daß außer den Päpsten auch „etliche fürnehme theologi deren anderen Partheyen³⁰⁾, so man Protestantes nennet“, der kopernikanischen Lehre ihre Zustimmung schenken, ist zu beachten, daß Kepler bei Erwähnung dieser theologi ebensowohl an den Tübinger Theologen Hafensreffer, als an den Helvetier Urstifius³¹⁾, gedacht haben kann; denn er bemerkt *Opp. I. p. 38* von Hafensreffer: „credo, non esse alienum a Copernico hominem, sed inter theologos ceteros necessario standum ipsi pro auctoritate, ut putant, scripturae.“ Uebrigens gesteht Kepler in einem Schreiben vom 13. Okt. 1597 an Galilei: „Cum hoc seculo primum a Copernico, deinde a compluribus et doctissimis quoque mathematicorum immanis operis initium sit factum, neque hoc iam porro novum sit, Terram movere, praestiterit fortasse communibus suffragiis semel impulsum hunc curram continenter ad metam rapere,

29) Vgl. Giese's Schreiben an Rheticus Bd. II. S. 266. 349. nebst Kepleri *Opp. ed. Frisch*, vol. III. p. 136 und Gassendi, *vita Copernici*, ed. Hagae-Com. p. 319 (Bd. II. S. 662 und 249.)

30) So ist nämlich in dem angeführten Citate zu lesen; die Worte: „deren anderen Partheyen“ sind a. a. O. Bd. III. S. 400 Note 10 ausgefallen.

31) Vgl. Bd. II. S. 668 Note 35.

ut, quia rationum pondera vulgus minus librat, auctoritatibus illud magis magisque obruere incipiamus, si forte per fraudem ipsum in cognitionem veritatis inducere queamus³².“ Diese Bemerkung kommt vielleicht auch bei den anonymen Auctoritäten in Betracht, deren er in der erwähnten fraglichen Stelle (Opp. I. p. 506) gedenkt. Sie ist aus einer 1609 erschienenen Entgegnung an Rös-
lin³³) und lautet vollständig: „Rös-
lin: Kepler sagt, das die Erd
vmblauffe, das sey nit wider die schrift, wann man sie recht
ausslege: diese auslegung wolte D. Rös-
lin gern vernemen.
Antwort: So höre er darüber alle Bapste von 1542 an, die
haben die schrift also ausgelegt, das sie Copernicum, vnange-
sehen derselbig sein Opus Revolutionum Paulo III. dedicirt,
noch nie eines Irthumbs oder Ketzerey beschuldiget: Er höre
darüber etliche fürneme Theologos deren anderen Partheyen,
so man Protestanten nennet, die nemen ihn kein gewissen
diss zu glauben, vnd ist doch zu vermuthen, sie machen ihn
so enge gewissen vber die meynung Heiliger schrift, als
D. Rös-
lin nimmermehr. Er höre auch die Mathematicos als
laicos, wie sie sich wegen der Heiligen schrift entschuldigen:
sonderlich Maestlinum, wellichen D. Rös-
lin billich hoch helt.
Ob wol nicht ohn, das hingegen der grosse hauff von Theo-
logis vnd Mathematicis auss allen Partheyen es mit Rös-
lino halten, vnd gar nit zugeben wöllen, das die Erd vmb-
lauffe.
Entlich so besehe D. Rös-
lin die prolegomena meiner Astrono-
miae novae seu Commentarii de Marte, so er gelegenheit hat,
da wirdt er etwas finden von demjenigen, das er so gerne ver-
nähme.“ Jedenfalls stehen der Bemerkung des Wittenberger Professors
und churfürstlich-sächsischen Generalsuperintendenten Calovius aus
dem Jahre 1659, daß die kopernikanische Lehre von der Erdbewe-
gung die Theologen seiner Confession sammt und sonders (e theo-
logis nostrates ad unum omnes), von den kalvinistischen und päpst-
lichen die Mehrzahl (Calvinianos plerosque, — e pontificiis item
plerosque) gegen sich habe³⁴), die Angaben Keplers nicht ent-

32) Kepleri Opp. ed. Frisch I. p. 41.

33) Ueber Rös-
lin vgl. Bb. III. S. 400. Note 16.

34) Nach der Bb. III. S. 399 Note 10 angeführten Stelle Calovii Sy-
stema locorum theologicorum, Witteberg. T. III. (1659) p. 1046.

gegen. Denn von Hafener in Tübingen vermuthet Kepler nur, daß er dem kopernikanischen Systeme nicht so abhold sei, als er seinem Auftreten nach zu sein scheine.

Hinsichtlich der oben Bd. III. S. 420 Note 114 besprochenen Stelle aus Lipsius' *Physiologia Stoicorum* II. 19 über die Vertreter der unlängst wiedererweckten, den Stoikern nicht unbekanntem³⁵⁾, Lehre von der Erdbewegung im Alterthum³⁶⁾ ist zu bemerken, daß dieser Gelehrte nach einer verderbten Lesart der Stelle Plutarch's *de facie in orbe lunae* 6 p. 923³⁷⁾ den Stoiker Kleantes irrtümlich nicht als Gegner, wie von uns vorausgesetzt ist, sondern als Vertreter der Lehre, daß die Erde sich bewege, angesehen hat³⁸⁾. Uebrigens darf Lipsius' Opposition gegen das kopernikanische System, das vorher in Löwen und Köln wenigstens an Gemma Frisius, Johann Stadius, Valentin Naibod und Albert Leoninus mehr oder minder begeisterte Anhänger gefunden hatte³⁹⁾, nicht befremden. Er hatte vor seinem Auftreten in Löwen sowohl in Jena als in Leiden gelehrt, und eine Zeitlang, namentlich während seines Aufenthalts in Jena, soll er sich zu den Ansichten der Wittenberger Schule bekannt haben⁴⁰⁾.

Die Bd. III. S. 399 ff. gegebenen Verzeichnisse von Beurtheilern des kopernikanischen Systems⁴¹⁾ erheben keinen Anspruch auf

35) Vgl. Seneca, *nat. quaest.* 7, 2.

36) Er gedenkt der bekannten Stellen (vgl. Bd. II. S. 338) über Philolaos, Hifetas, Plato, Aristarch, Selenos. Ueber den hier erwähnten Selenos ist unlängst eine Monographie erschienen: Dr. Ruge, *der Chalbäer Selenos*, Dresden, 1865. Ueber Plato (II. S. 227) ist noch zu vergleichen das Programm von Hochheer, *Ueber das kosmische System des Platon*, Achaffenburg 1855, und Bösch in den *Gesammelten kleinen Schriften*, Bd. III. Leipzig, 1866 S. 294—320.

37) Statt ὡσπερ Ἀρισταρχον ᾤετο δεῖν Κλεάνθης τὸν Σάμιον ἀσεβείας προκαλεῖσθαι τοὺς Ἕλληνας, ὡς κινούντα τοῦ κόσμου τὴν ἔστιαν wurde nämlich früher ὡσπερ Ἀρισταρχος ᾤετο δεῖν Κλεάνθην τὸν Σάμιον κτλ. dort gelesen. Das Richtige ergibt sich schon aus Plutarch's *quaest. Platon.* 8, 2. p. 1006.

38) Es sind daher in jener Note (Bd. III. S. 420 N. 114), Z. 4 die Worte: *wie der Stoiker Kleantes*, und Z. 6 die Worte: *„zur Vertheidigung der stoischen Lehre“* zu tilgen.

39) Bd. III. S. 403—406.

40) Föcher im *Gelehrten-Lexicon*.

41) Das dort Bd. III. S. 425 in die Zeit nach dem Jahre 1616 gesetzte Schreiben des Serviten Paul Carpi, das sich nach Delambre a. a. O. günstig für

Vollständigkeit. Es sind nur die wichtigsten Gegner und Gönner genannt. Doch verdienen unter den S. 423 und 430 erwähnten Gegnern einerseits wenigstens noch Alexander Tassoni aus Modena⁴²⁾, Jakob Accarissus aus Bologna⁴³⁾ und Scipio Claramontanus, Professor zu Pisa⁴⁴⁾, andererseits H. D. Rivinus, Professor in Leipzig⁴⁵⁾ genannt zu werden⁴⁶⁾. Beispiele von Protestationen einzelner Theologen auf dieser Seite gegen das kopernikanische System aus den Jahren 1725 und 1728 erwähnen Horrebow und Schleiden⁴⁷⁾. Noch im J. 1774 sah sich ein Ungenannter veranlaßt, es gegen die Vorwürfe solcher Gegner in Schutz zu nehmen⁴⁸⁾, und selbst später hat es noch hier

das kopernikanische System ausspricht, scheint einige Jahre früher verfaßt zu sein; vgl. Carové, Galileo Galilei (nach einer Abhandlung von Libri) I. 1842. S. 40. Es hätte demnach von uns S. 412 erwähnt werden sollen. Uebrigens ist die hier erwähnte Schrift von Carové (Libri) über Galilei vielfach nach Reumont, Beiträge zur Italienischen Geschichte, Bb. I. Berlin 1853, S. 386 ff. zu berichtigen.

42) *Pensieri diversi*, Carpi 1620. Venet. 1646. 1665. IV. 25 nach Niccioli Almag. nov. II. p. 290.

43) *Terrae quies solisque motus demonstratus disp.* Jac. Accarissii theol. Dr. et S. Inquisitionis qualificatoris. Romae 1637.

44) *Anti-Philolaus*. Venet. 1643.

45) Wegen seiner „Verbesserten Sternkunst,“ für die er jedoch († 1723) keinen Verleger fand. Vgl. Bb. II. S. 264. Stolle's Anleitung z. Hist. der Gelehrtheit, 3. Aufl. 1727 S. 318.

46) Ueber die Schrift von J. Botsch: *De statione solis tempore Josuae, Wittebergae* 1679. (das oben Bb III. S. 400 Note 18 nach Lalande gegebene Citat scheint ungenau) finde ich nichts mehr unter meinen Aufzeichnungen; über J. J. Schmid's biblischen Mathematikus, Züllichau 1736, vgl. Hensel, *Cosmotheoria bibl. restaur. oder Neues mosaisch-bibl. Weltsystem*, Hirschberg 1740 S. 6.

47) Horrebow im *Copernicus triumphans* 1727 (Opp. 1741. T. III. p. 276) und Schleiden, *Stubien* 1855. S. 272. Von den in einem Kataloge angeführt gefundenen Schriften: A. Erdmann *Miri kurze Fragmente aus der Astronomia sacra*, Görlitz 1708, und J. Arndius, *Astrognesia sacra*, Rostochii 1716, ist uns nicht bekannt, ob und wie das kopernikanische System darin beurtheilt wird.

48) In der Schrift: „*Biblisch-astronomische Abhandlung, in welcher erwiesen wird, daß die Copernikanische Meynung vom Weltbau der h. Schrift nicht entgegen sey, von einem Prediger und Liebhaber der astronomischen Wissenschaft*. Frankf. und Leipzig 1774.“ — In einem Schreiben vom 13. Jan. 1773 an Herber äußerte selbst J. G. Hamann, der Magus des Nordens: „Ich bin immer der Meynung gewesen, daß das ganze kanonische System von Thron auf optischen Illusionen beruhe, und denke noch eine Revolution zu erleben.“ Hamann's Schriften. Berlin 1821 ff. V. S. 24.

und da Widerspruch gefunden⁴⁹⁾. Doch sind schon seit dem Anfange des vorigen Jahrhunderts fast alle wissenschaftlichen astronomischen Werke im Sinne des kopernikanischen Systems geschrieben, und geraume Zeit vorher schon hatte sich die Zahl seiner Vertreter ansehnlich vermehrt. Bernegger bemerkt in der Vorrede seiner lateinischen Uebersetzung des Galilei'schen Dialogs über die Weltssysteme, die vom 1. März 1635 datirt ist, Benjamin Engelcke, ein Danziger, der vor etwas mehr als zwei Jahren aus Italien zurückgekommen, habe sich einige Zeit bei ihm aufgehalten und berichtet, die von Kopernikus erneuerte Weltordnung werde in Italien von den meisten Gelehrten, die er kennen gelernt habe, gebilligt⁵⁰⁾. J. B. v. Helmont aus Brüssel († 1644) weiß, daß Kopernikus' Lehre viele und wichtige Anhänger habe, obschon viele darunter ihren Beifall noch nicht laut werden lassen⁵¹⁾. Riccioli gestand, trotz der Suspension durch die bekannten Dekrete habe die Zahl der Vertreter des kopernikanischen Systems eher zu- als abgenommen⁵²⁾. Azout glaubt, indem er die Zurücknahme der Suspension wünscht, versichern zu können, daß alle Astronomen sich in Zukunft für eine Meinung entscheiden werden, die natürlicher und einfacher sei, als man sich einbilden könne⁵³⁾. Eberhard Guerner Happel aus Marburg bemerkt in einer Schrift aus dem Jahre 1687: „Copericus, ein überaus subtiler Kopff, hat vor einer geraumen Zeit schon erwiesen oder zum wenigsten erweisen wollen, daß nicht die Sonne herumlauffe, sondern die Erde, und daß also die Sonne, anstatt der Erden, als ein Universal-Centrum mitten in die Welt zu setzen sey. Diesem widerspricht

49) Zu den Bb. III. S. 433 Note 216 erwähnten Schriften tritt noch die 1802 zu Bittau und Leipzig erschiene Abhandlung: „War es am Schlusse des 18. Jahrhunderts völlig erwiesen, ob die Erde um die Sonne, oder die Sonne um die Erde sich bewege?“ Vgl. Schleiden, Studien S. 260. Im demselben Jahre erschien freilich auch zu Como noch eine Schrift der Art; vgl. hist.-polit. Blätter Bb. VII. (1841) S. 584.

50) Käßner, Geschichte der Mathematik. IV. S. 173. Vgl. Argoli (Bb. III. S. 427) bei Käßner IV. S. 113.

51) Nach Käßner u. Söber, Leben und Lehrmeinungen berühmter Physiker. Heft VII. S. 76.

52) Almag. nov. 1651. Vgl. Gesch. d. induct. Wissensch. nach Whewell von Littrow. I. S. 412.

53) *Traité du micromètre*. 1667. Nach Delambre *hist. de l'astron. mod.* II. p. 595.

Tycho Brahe, Ricciolus und viele andere gleichfalls sehr fürtreffliche Männer, und wollen haben, man solle die Erde fest gegründet stehen lassen, nach der H. Schrift, welche es vor ein Wunder hielte, als zu Josuä Zeiten die Sonne stille stund. Copernicus aber hat absonderlich in diesem Seculo viel Nachfolger bekommen, also daß die Welt selber nunmehr zu zweifeln beginnet und nicht gewiß sagen kan, ob sie auf einem beständigen und stillen, oder aber einem beweglichen Boden ihren Sitz und Wohnung habe." Ja, er gesteht, daß man etnen Weltweisen fast nicht mehr für einen subtilen Mann erkenne, wenn er das kopernikanische System nicht behaupte⁵⁴). Man sieht, das kopernikanische System konnte trotz aller Polemik der Wittenberger Schule, selbst nachdem 1616 noch die Kongregation des Index sich durch die vorgeschobene Vorrede und durch das Geschrei der Gegner zur Suspension des Werkes („donec corrigatur“) hatte fortreißen lassen, in seinem Siegeslaufe nicht mehr gehemmt werden. Gewiß hätte es, da es nicht nur mit den überauegendsten Vernunftgründen, sondern auch unter Zustimmung der angesehensten Auktoritäten von Seiten des Klerus, dem Kopernikus selbst angehörte, in die Deffentlichkeit trat⁵⁵), schon bald nach seinem Bekanntwerden unter den Sachkundigen auf dieser Seite allgemeine Anerkennung gefunden, wäre es nicht gleich Anfangs durch Ostanders vorgeschobene Vorrede zu einer Rechnungshypothese ohne Anspruch auf Gültigkeit herabgewürdigt und durch die Polemik der Wittenberger Schule auf das Gebiet religiöser Streitigkeiten h'nübergezogen worden⁵⁶). Es hatte sich in dieser Schule durch ihre Forderung, den Eindrücken des Bibelworts ohne Mitrede der Vernunft, ja selbst unter dem Widerspruche und mit „Erwürgung“ der Vernunft, sich gläubig hinzugeben⁵⁷), eine Bibelanschauung geltend gemacht, neben der die Annahme des kopernikanischen Systems nicht bestehen konnte. Dagegen ist und war es mit der Bibelanschauung, die Kopernikus in seiner Kirche vorfand, und die fortwährend in ihr herrschend geblieben ist, vereinbar. Denn

54) In seiner *Cosmographie* (*mundus mirabilis*), Ulm 1687. I. S. 17 und 159.

55) Vgl. Note 22.

56) Vgl. Bb. II. S. 246. 324. 661 ff.

57) Bb. III. S. 429 Note 176. Bb. II. S. 333 Note 52. und S. 660. Note 4.

auf dieser Seite ist stets gelehrt worden und wird noch immer gelehrt, daß die Offenbarung, um auf unsern Glauben Anspruch erheben zu können, mit der Vernunft nicht in Widerspruch stehen dürfe⁵⁸⁾. Nicht ohne Grund beruft sich Kopernikus seinen Gegnern gegenüber in der Vorrede an den Papst Paul III. auf die Rechte der Vernunft⁵⁹⁾, und nicht ohne Grund hatte er, bald nach dem Ausbruch der Reformationsstreitigkeiten, seinen Freund Giese veranlaßt, gegen die neue Lehre *de fide et operibus* aufzutreten⁶⁰⁾.

Von Gilbert (vgl. Bb. III. S. 399. 412) ist nachträglich zu bemerken, daß er in seiner Schrift *de magnetibus*, Lond. 1600, der Erde allerdings ausdrücklich eine tägliche Umdrehung um ihre Ase beilegt⁶¹⁾, aber nicht ausdrücklich zugleich gegen die Annahme einer fortschreitenden Bewegung derselben sich erklärt. Er bemerkt, nach Darlegung seiner Gründe für die Aendrehung: „*Ex his igitur rationibus non probabilis modo, sed manifesta videtur terrae diurna circumvolutio, cum natura semper agit per pauciora magis, quam plura; atque rationi magis consentaneum, unum exiguum corpus telluris diurnam volutionem efficere potius, quam mundum totum circumferri. Reliquorum terrae motuum rationes praetereo, iam enim agitur tantum de diurno, quo ad solem revolvitur et naturalem diem, quem*

58) Thom. Aquin. c. Gent. I, 7. Hettinger, Apologie des Christenthums. 1863. Bb. I S. 442. Foscarini bemerkt (1615) in seiner *Epist. de mobilitate terrae*, hinter Gasilei's *Syst. cosm.* ed. Lugd. 1641 p. 358: „*Haec Pythagoricorum opinio aut vera est aut falsa. Si falsa, de ea nec profari licet nec in medium produci digna est. Si vera, parum refert, si omnibus tum philosophis tum astronomis contradicit . . . Illi quippe non obstat S. Scripturae auctoritas nec enim una veritas alteri contradicit. Si itaque Pythagorica opinio vera est, dubio procul Deus Sacrae Scripturae verba eo modo dictavit et concinnavit, ut cum ea opinione accommodatum sensum et conciliationem recipere possint*“.

59) Vgl. Bb. II. S. 333.

60) Auf Kopernikus' Wunsch schrieb dagegen Giese 1525 seine Schrift: *Centum et decem assertionum, quas auctor earum flosculos appellavit, de homine interiore et exteriori, fide et operibus ἀντιλογικόν*. Cracoviae 1525. Nach Zanoczi, Nachricht von den in der Zaluski'schen Bibliothek befindlichen raren polnischen Büchern. Dresden 1747. Tom. III. p. 80—89. Vgl. Bb. III. S. 11. Note 23.

61) Lib. VI. cap. 3—6. p. 214 sqq.

nycthemeron vocamus, efficit. Atque natura sane convenientem admodum motum formae telluris concessisse videatur, quae, cum globosa sit, super polos suos a natura sibi tributos convertitur facilius multo et convenientius, quam totus volveretur mundus, cuius finis ignoratur sciri que nequit; et quam primi mobilis fingeretur orbis, quem veteres non admittebant, quem Aristoteles etiam non ultra fixarum sphaeram ullum excogitavit aut admisit; quem sacrae denique scripturae non agnoscunt, ut neque totius firmamenti vertiginem (p. 220)“. Von der Arendrehung der Erde war er fest überzeugt und die entgegengesetzte Ansicht der (anglikanischen) Theologen verwarf er gänzlich: „Excutiant Theologi et spongiis deleant aniles istas de tam rapida caelorum gyratione fabulas ab inconsideratis quibusdam philosophis mutuatas (p. 218)“. „Aber mit der jährlichen Bewegung der Erde“, sagt Whewell, „kann er nicht eben so gut zu Stande kommen. In einem nach seinem Tode (+ 1603) im J. 1651 erschienenen Werke *De mundo nostro sublunari philosophia nova* (II. 20) scheint er noch zwischen den beiden Systemen des Tycho und des Copernicus auf und abzuwanfen⁶²⁾“. Uebrigens vermochte Gilbert selbst mit seinen Beweisen für die Arendrehung der Erde bei seinen Landsleuten nicht gleich durchzubringen. Owen (+ 1622) verspottete ihn in einem Epigramme:

„Stare negas terram, nobis miracula narras.

Haec cum scribebas, in rate forsan eras“.

Baco von Verulam (+ 1626) blieb ein Gegner des neuen Systems⁶³⁾, und selbst geraume Zeit später wurde es noch von Alexander Ross, Edmund Dickinson u. A. bekämpft⁶⁴⁾. In der Mitte zwischen den streitenden Parteien hielt sich der Dichter Milton in seinem verlorren *Paradiese*, das 1667 erschien. Er läßt im achten Gesange des Gedichts Adam durch den Erzengel Raphael über die Gründe sowohl für als gegen die Annahme der Erdbewegung belehrt werden; aber zur Entscheidung der Frage scheint ihm selbst die Einsicht der Engel nicht zu genügen:

62) Whewell, *Gesch. d. induct. Wiss.*, v. Pittrow I. S. 401.

63) *Ib.* II. S. 251 Note 118. Vgl. Whewell I. S. 400.

64) *Ib.* oben *Ib.* III. S. 430 Note 178. 191.

„Der große Künstler barg's den Engeln, barg's
Den Menschen weislich; weil' entzog er es,
Sein tief Geheimniß, Deiner Blick, die mehr
Verbunden sollet; und geküßt sie
Vermuthung, mein, so gab des Himmels Van
Dem Streit er preis“.

Schließlich bedarf noch die oben Bd. II. S. 358 angeführte Bemerkung Apelt's, daß erst nach Durchföhrung des kopernikanischen Systems durch Newton die Menschheit aus dem Träume der Astrologie erwacht sei, der Berichtigung. Vielfach war das Erwachen aus dieser Verirrung schon früher erfolgt. Wenigstens hatten schon von den Zeiten der Kirchenväter herab fortwährend gewichtige Stimmen, z. B. Lactantius, Augustinus⁶⁵), Hildebert von Tours (+ 1136)⁶⁶), Johannes Saresberienfis (+ 1182)⁶⁷), Henricus de Hassia (+ 1397)⁶⁸), Johannes Marienwerder (+ 1417)⁶⁹), Johannes Gerson (+ 1429)⁷⁰), Pico von Mirandola (+ 1494)⁷¹), Thomas Murner⁷²), der Jesuit Alexander ab Angelis⁷³) u. A. dagegen sich erhoben, und nicht selten hatten auch Concilien und Päpste die Ausübung der Astrologie mit schweren Strafen bedroht oder astrologische Werke verboten⁷⁴). Wenn aber gleichzeitig

65) Vgl. Note 73 und Bd. II. S. 246 Note 97.

66) In seinem Gebichte mathematicus, oder über die Nichtigkeit der Astrologie. Gräße, Literärgesch. II. I. S. 365. 334.

67) Im Policraticus II. 19. ed. Lugd. Bat. 1596 p. 79.

68) In seinem über contra astrologos. Gräße II, 2. S. 516.

69) In seinem apostol. Symbolum erklärte er, nach dem Vorgange Ambrosii (Note 65. 67), die Astrologie für eine Art Idololatrie. Vgl. Sipler in der Zeitschr. f. Gesch. u. Alterth. Ermlands Bd. III. S. 192.

70) In verschiedenen Schriften: vgl. Gräße II. 2. S. 311.

71) In seinen disputationes contra astrologos. Gräße II. 2. 840. III. 1. 989.

72) Invektiva contra astrologos. Argent. 1499. Gräße. III, 1. S. 989.

73) Alexander ab Angelis, In astrologos coniectores libri V. Lugd. 1604, 1615. Romae 1615, Lugd. 1616. Colon. 1620. Antv. 1646. Romae 1676. Kästner bemerkt, indem er dieses Werk rühmt: „Es scheint, die Jesuiten haben immer so gedacht; ich erinnere mich keines, der Sterndeuter gewesen wäre.“ Gesch. d. Mathem. IV S. 126.

74) Concil. Tolet. I. (400), can. 15 u. n. Beßer und Wette, Kirchenlexikon III. 920. XII. 75. Das Tridentiner Concil (1545—1563) verordnete in dem Abschnitte de libris prohibitis, reg. 9: „Episcopi vero dili-

Anderer selbst einflussreiche Geistliche, von dieser Seite, wenigstens bis auf die Zeiten Wallensteins herab, auf astrologische Deutungen etwas hielten oder sich damit befaßten, wie Roger Bacon, Peter d'Abilly, Albert Pighius u. A., so sträubten diese sich doch in der Regel wenigstens gegen die Annahme eines die Freiheit des menschlichen Willens beschränkenden astrologischen Fatalismus. Die Lehre von der Willensfreiheit wurde trotz aller astrologischen Träume auf dieser Seite in allen Jahrhunderten festgehalten⁷⁵⁾. — In jenen Kreisen dagegen, die Apelt mit einer gewissen Vorliebe und Nachsicht ins Auge zu fassen pflegt, blieb man, mindestens aus biblischen Gründen⁷⁶⁾, nach derselben Bibelauffassung, von der die Opposition gegen das kopernikanische System ausgegangen ist⁷⁷⁾, besonders durch den Einfluß Melancthon's⁷⁸⁾, vielleicht auch nicht ohne Einfluß der Lehre de servo arbitrio⁷⁹⁾, obgleich deren Begründer das astrologische Studium wenigstens nicht gerade zu fördern suchte⁸⁰⁾, in dem Traume der Astrologie

genter provideant, ne astrologiae iudiciariae libri, tractatus, indices legantur vel habeantur, qui de futuris contingentibus successibus fortuitivis eventibus aut iis actionibus, quae ab humana voluntate pendent, certi aliquid avanturum affirmare audent". Die vorben mitunter erlassenen Verordnungen gegen das Lesen physikalischer Schriften (Diekerweg, popul. Astron. 1860 S. 322) bezweckten wohl nichts Anderes, als die Verdrängung pantheistischer oder abergläubischer Vorstellungen, die durch das Studium solcher Schriften zuweilen genährt wurden (Riquet, Gesch. d. Philos. II. 41 S. 77. Hüpler in dieser Zeitschr. Bb. III. S. 175. Vgl. Humboldt, Kosmos II. S. 30).

75) Meyer und Welte R.-L. III. 920 ff. Vgl. Schleiben, Studien S. 234.

76) Spanhem, Dubia evangelica P. II. p. 317. Adami, biblische Ergößlichkeiten. Schleiben, Studien. 1855. S. 270.

77) Bb. II. S. 341 Note 84., S. 660 Note 4. Bb. III. S. 429 Note 176. Aus derselben erklärt sich eine Reihe anderer Lehren und Erscheinungen, namentlich die Steigerung der Hexenprocesse in dem damaligen Zeitalter; vgl. R. A. Menzel, Neuere Gesch. d. Deutschen, Bb. VIII. (1839) S. 55. W. Menzel, Gesch. d. Deutschen, 4. Aufl. 1843. S. 895. Apelt, Reformation der Sternkunde, 1852. S. 188. Pflenthal in den Neuen Preussischen Prov.-Blättern, dritte Folge, 1858. Bb. II. S. 325.

78) Bb. II. S. 245 Note 97. Vgl. Parr, Ueber Melancthon's Naturauffassung, im Neuen Lausitzischen Magazin, Bb. 37. (1860) S. 442 ff. Schmidt, Melancthon, Elberfeld 1861. S. 655.

79) Wöbinger, Die Reformation, Bb. III. (1848) S. 22 ff.

80) Die Ansichten über sein Verhältniß zur Astrologie sind verschieden; vgl. Friedrich, Astrologie und Reformation, München 1864. S. 6. 7. S. 106, 112 ff.

bei weitem tiefer und länger, hier und da selbst noch über Newtons Zeit hinaus, befangen. Wie Melanchthon, so waren auch Reinhold, Peucer, Winshemius, Beyer, Rinemann, Nagel, Strauch, Hannemann und die meisten Vertreter der Wittenberger und der von ihr beeinflussten Schulen eifrige Astrologen⁸¹⁾. J. A. Planer, Professor zu Wittenberg, besorgte noch im J. 1712, ungefähr um ein und ein halbes Jahrhundert nach dem Tridentiner Concil⁸²⁾, eine neue Ausgabe astrologischer Lehrbücher⁸³⁾. Ja, selbst im jetzigen Jahrhunderte schrieb J. W. Pfaff, Professor in Erlangen, noch eine „Astrologie, 1816“, ferner „Ueber Planeten-Conjunktionen und den Stern der drei Weisen, Bamberg 1821“, und ein „Astrologisches Taschenbuch, Erlangen, 1822“. Doch gab es auch auf dieser Seite schon vor Newtons Zeit Ausnahmen, wie Frischlin, Concius u. A. Nur konnten diese Männer keinen so großen Einfluß auf das Volk ausüben, als auf der andern Seite Concilien und Päpste; und selbst jetzt, nachdem die kopernikanisch-newton'sche Anschauung der Sternwelt sich überall Bahn gebrochen, vermag die Wissenschaft allein noch nicht alle astrologischen Träume aus der Welt zu verbannen. „Wer sollte es glauben“, bemerkt Friedrich⁸⁴⁾, „daß sogar in unsern Tagen in England wieder Hunderttausende der Astrologie anhängen? daß sie selbst der Lord Mayor von London

Kometen und andere Monstra betrachtete er als Unglücksboten; in seinem Urtheile über astrologische Deutungen anderer Art blieb er sich nicht gleich.

81) In Werken, die größten Theils schon von uns angeführt sind; vgl. Bb. II. S. 665. Note 21. Bb. III. S. 431 Note 203. Erläut. Preußen. III. S. 336 ff. Ueber Nagel vgl. Kästner, Geschichte d. Mathem. IV. S. 398 ff. Hannemann, Professor in Kiel († 1724), schrieb eine Vertheidigung der Astrologie; vgl. Schleidens, Studier, S. 270. Dubitß bemerkte schon 1584 in einem Schreiben an Prätorius: „Ich wundere mich, daß doch in unserm Deutschland so viele sind, besonders unter denen, die von der Universität Wittenberg kommen, bei welchen diese Prophezeiungen (der Astrologen) große Auctorität genießen“. Friedrich, a. a. O. S. 35.

82) Vgl. Note 74.

83) Aegidii Strauchii Astrologia aphoristica, methodice in usum doctentium et discentium collecta, acc. Cypriani Leovitii de iudiciis nativitarum doctrina cum praef. Jo. Andreae Planeri, super. Mathem. P. P. Viteb. Vitemberg. 1712. Kästner bemerkt bei Erwähnung dieses Werkes: „So erneuerte um diese Zeit noch ein Professor astrologischen Wahn“. (Gesch. d. Mathem. IV. S. 504.)

84) Friedrich, Astrologie und Reformation. München 1864. S. 17.

öffentlich preist? Vier astrologische Almanache erscheinen in England in ungefähr einer Million von Exemplaren⁸⁵⁾. Doch diese Erscheinung ist eine Ausnahme von der Regel. Jedenfalls ist man in Deutschland gründlicher aus dem Traume der Astrologie erwacht, aber nicht in Folge, sondern trotz der Bibelanschauung, die mit dem kopernikanischen Systeme um die Herrschaft stritt.

85) Europa, Chronik der gebildeten Welt, 1862. Nr. 47. Wochenchronik, S. 596 ff.

Beiträge zur Verfassungs- und Rechtsgeschichte Ermlands.

Von den Anfängen desselben bis zu seinem Anfall unter Polnische
Oberherrschaft (Friede zu Thorn 1466).

Von

Professor Dr. Thiel.

Kapitel I.

Allgemeine Verhältnisse der Landeshoheit des Bis- thums Ermland.

Die selbstständige Konstituierung Ermlands und Ordnung seiner Territorialverhältnisse erfolgte durch die Diöcesaneinteilung Preussens von Seiten des päpstlichen Legaten Wilhelm von Modena unterm 4. Juli 1243¹⁾. Nachdem dort die Grenzen der einzelnen Diözesen genau angegeben, wird bezüglich der innern Einrichtung bestimmt: „weil der Orden die ganze Last der Ausgaben (expensae) und der Landesverteidigung trage, auch zum Zwecke der Kolonisation viele Lehne austhun müsse, solle er von den einzelnen Sprengeln zwei, der betreffende Bischof aber ein Drittel als Landesherr besitzen, wobei natürlich die rein bischöflichen Rechte auch in den Ordenstheilen dem betreffenden Bischöfe verbleiben. Diese Theilung

1) Urkunde bei Wßky und Saage Monum. hist. Warm. I. Nr. 5. (Der Kürze wegen werde ich deren Cod. dipl. Warm. nur mit C. W., die Script. rer. Warm. mit S. W. citiren.) Vgl. Voigt Gesch. Pr. II. S. 467, Saage in Erml. Zeitschr. I. S. 45 f. Die geschehene Theilung theilte Pabst Innocenz IV. u. 30. Juli 1243 dem Christian mit und bestätigte sie in feierlicher Bulle u. 8. Oct. 1243; vgl. C. W. I. Nr. 6 und 7.

aber solle nach gegenseitiger Willensmeinung und Uebereinstimmung beider geschehen. Könne man sich nicht einigen, so möge man dieselbe durch gemeinsam erwählte Schiedsrichter vornehmen lassen. Käme auch da keine Einigung zu Stande, so möchten die Ritter, weil ihnen das Land mehr bekannt sei, das Bisthum in drei Theile theilen, und daraus sich der Bischof dann seinen Theil wählen, wolle er das nicht, so das Loos entscheiden“.

Diese Art der Theilung des Landes zwischen dem Orden und den Bischöfen war unter Vermittlung desselben Wilhelm von Modena schon 1235 zwischen Christian und den Rittern²⁾ vereinbart worden, nachdem dieser Anfangs (1231), wohl nach Analogie des Schwertordens in Liefland, das umgekehrte Verhältniß einzuführen gesucht, nämlich daß der Orden ein, der Bischof aber zwei Drittel des Landes³⁾ erhielt. Die hienach erfolgte wirkliche Theilung hat Saage Erml. Zeitschr. I. S. 47 ff. und Wölky in den Notizen seiner Herausgabe von Masowischs Chronicon (Monum. hist. Warm. III. S. 64 ff. not. 26, 34, 35, 41, 48, 53) eingänglichst dargestellt. Nachdem dieselbe provisorisch bereits 1251 bewerkstelligt, erfolgte dann 1254 die definitive Regulirung, welche darauf unterm 10. März 1255 von Pabst Alexander IV. bestätigt wurde. In dem bischöflichen Landestheile, der gleich Anfangs den Namen Bisthum, Episcopatus, κατ' ἐξουσίαν⁴⁾ führte, ging dann in den Jahren 1260, 1288

2) Nach der Erklärung Wilhelms von Modena bei Voigt Cod. dipl. Pruss. I. Nr. 41. Dasselbe sagt die Originalurkunde des Bündnisses zwischen Gomrad von Masowien und dem Landmeister Heinrich von Wida gegen Spangopull vom 1. October 1242 bei Myszewski und Muczkowski Cod. dipl. Pol. II, 595: „inspecta quoque ordinatione olim celebrata inter dominum eppum Prusie Christianum et fratres de domo Teutonica et domino legato super divisione terrae Lubeno in hunc modum, quod tertia pars ei cedat et duae ipsius fratribus“. Das Jahr geht aus all dem nicht klar hervor. Doch verbleibt die letztere Urkunde, jenes Uebereinkommen mit Watterich „Erml. b. D. Ordensstaates“ S. 202 u. 257 bis ins Jahr 1242 zu verlegen. Es fand vielmehr wahrscheinlich gleich bei der ersten Anwesenheit Wilhelms in Preussen also im J. 1235 statt, da bei der zweiten im J. 1239 Christian schon in vollem Besitz war mit dem Orden erscheint (vgl. Watterich l. c. Not. 27).

3) Uel. Christianus v. J. 1231 bei Voigt Cod. dipl. Pruss. I. Nr. 25, Watterich l. c. 249.

4) So heißt Ermland bereits in einem Privilegium v. J. 1280 (G. W. I, 147), und später öfters (vgl. l. c. I, 453. II, 149). Den Namen gebraucht auch schon Christian im J. 1240 für sein Territorium (Watterich l. c. 286).

und 1348 eine neue Dreitheilung vor sich, indem ein Drittel dem Domkapitel als volles Eigenthum überlassen wurde. Das Nähere darüber vergleiche bei Wölky I. c. III. S. 59 ff. Eine genaue Grenzregulirung zwischen den beiden Landstrichen erfolgte darauf im J. 1388 durch den vereidigten Feldmesser Johann von Lehsa⁵⁾.

Was nun zunächst das Hoheitsrecht des Bischofs über seinen Theil betrifft, so wird dasselbe sowohl in der Circumscription von 1243 als in den angeführten wirklichen Theilungstraktaten dem des Ordens durchaus gleichgestellt. „*Episcopus tertiam (partem) integre cum omni jurisdictione et jure habeat*“, heißt es dort; und das Theilungsdokument von 1251 fügt noch zur nähern Erklärung hinzu: „*sicut fratres iidem possident suas partes*“ (C. W. I, 47). Demnach wird hier noch speziell bestimmt, daß jedem Theil auch Jagd und Fischfang in seinem Territorium gehöre, nur die Grenzgewässer beiden gemeinsam seien. Danach stand also der Bischof hier, da diese ganze Gegend nach der Auffassung der damaligen Zeit zum Deutschen Reich gerechnet wurde, als ein förmlicher Reichsfürst da. „*Princeps et devotus noster dilectus*“ nennt ihn Kaiser Carl IV. bei seiner⁶⁾ Bestätigung der Rechte Ermlands im J. 1357, und derselbe Titel begegnet uns noch trotz der gänzlich veränderten Verhältnisse in einem Schreiben Kaiser Maximilians an Bischof Lucas Bagelrode vom 10. Juli 1492⁷⁾. Auf diese Stellung weisen auch alle Rechte hin, in deren Ausübung wir den Bischof in seinem Lande finden: die freie Leitung der Colonisation und Ausübung der Ländereien, die Gesetzgebung und Rechtspflege, Anstellung der allgemeinen Beamten und Bestätigung der von den Städten gewählten, Auflegung und Erhebung von Steuern, das Münzrecht.

III dieses aber war einzig Ausfluß des eigenen Territorialrechtes, eine Art Oberhoheit stand dabei von Anfang an dem

5) Abschrift des darüber aufgenommenen Instrumentes Frb. B. A. C. 15, fol. 57 (deutscher Text) und fol. 110 (latein. T.); auch B. A. C. I. fol. 89. Kleinere Grenzregulirungen fanden noch statt 1483 bezüglich des Wabanger Sees (C. 15 f. 58), 1564 bez. Rosenorts und des frischen Haffs (I. c. f. 45), 1586 bez. dess. u. a. (I. c. f. 59), endlich unter B. Rudnicki 1608—1611 (I. c. f. 128, 246 etc.)

6) C. W. II. 254 u. 256.

7) Frb. B. A. D. I Nr. 75.

Orden zu. Es liegt solche schon ausgesprochen in der Motivirung der Theilung, wonach der Orden das Doppelte des bischöflichen Gebietes erhält, „weil er die ganze Last des Krieges und die Kosten der Landesvertheidigung trage (totum pondus expensarum et proeliorum sustinent), auch zum Zweck der Kolonisation viele Lehne austhun müsse“. Demnach hatte dieser sicher die Vertheidigung und äußere Sicherung des ganzen Landes zu besorgen, hatte somit in der Beziehung auch den Bischoftheil in seiner Obhut, für den er als äußerer Schutzherr, als „Schild und Schirm der Vertheidigung“⁸⁾ dastand. Darin lag ebenmäßig von Seiten des letztern eine gewisse Unterordnung, wenigstens bezüglich all der Fragen, die nach der Seite in Betracht kamen. Das nähere Verhältniß jedoch war nicht bestimmt, und wir werden sehen, wie man sich darüber auch von Anfang an nicht klar war, wenngleich man grundsätzlich von beiden Seiten stets daran fest hielt.

Es bot sich für dasselbe aber aus der Verfassung des heimathlichen Deutschen Reiches eine doppelte Analogie dar: einmal die des Lehnsheeren gegenüber seinem Lehnsmanne; dann die des Schirmvogtes (advocatus), welcher von den Kaisern bei den geistlichen Besitzungen, Bisthümern und Abteien, eingeführt war. Wir glauben nicht zu irren, wenn wir behaupten, daß in unserer Periode trotz einzelner thatsächlichen Irrungen immerhin grundsätzlich und im Allgemeinen von beiden Seiten das letztere Verhältniß fest gehalten wurde; dagegen nach dem Frieden zu Thorn gegenüber Polens, wiewohl dasselbe traktatmäßig hier nur der Rechtsnachfolger des Ordens geworden, das Lehnsverhältniß mit noch verschärfter Abhängigkeit Platz griff. Die einzelnen Irrungen und Vergewaltigungen, wie sie gleichwohl gegen den Geist einer Schirmvogtei hier statt fanden, dürfen uns um so weniger auffallen, als sicher manche Verhältnisse von Anfang an zweifelhaft gewesen oder doch nicht bestimmt genug geordnet waren, und andererseits uns zu derselben Zeit fast allerorts ähnliche und noch größere Gewaltthätigkeiten der Schirmvögte geistlicher Territorien begegnen.

Glücklicher Weise war bei der ersten Einrichtung der Landesverhältnisse Ermlands in Bischof Anselm ein Mann an der Spitze,

8) „Defensionis clipeus et tutela heißt derselbe in der Theilungsurkunde Anselms v. J. 1255 C. W. I, 62.

der selbst ein Ordensbruder, mit dem Orden nicht weniger freundschaftlich stand, als er das höchste Ansehen und Vertrauen des allgemeinen Vaters der Christenheit besaß. Darum hielt man sich bei den Ordnungen und Vorkehrungen, die nothwendig schienen und doch in beider Rechte eingriffen, auf dem Wege gegenseitiger freundschaftlicher Uebereinkunft. So räumte Anselm in der oft genannten Urkunde von 1251 dem Orden nicht bloß die gemeinsame Benutzung einer Wiese im bischöflichen Theile, sondern auch das Recht ein, hieselbst überhaupt in gewöhnlicher Rechtsform Güter zu ⁹⁾ erwerben. Dergleichen rinigte man sich dort rückstlich der Münze dahin, daß dieselbe beiderseits zu gleicher Zeit und nach gleichem Maßstabe ¹⁰⁾ ungeprägt werden sollte. Ebenso, da nach der Auffassung der damaligen Zeit das Schul- und Armenwesen zu rein geistlichem Rechte gehörte und darum dem Bischof auch im Ordensgebiete zustand, gestattete Anselm, daß der Orden dort an den Schulen die Lehrer ein und ab zu setzen befugt sein, sowie für seine Hospitäler sich aller Freiheiten erfreuen sollte, welche der Legat Wilhelm von Modena dafür vormals den Rittern verliehen. Ähnlich war es wohl ein beide Seiten befriedigendes Verhältniß, wenn in der Folge wiederholt der Orden für einzelne Personen fürbittend beim Ermländischen Bischof oder Domkapitel eintrat, und diese darauf hin wirklich die erbetenen Verleihungen ausstellten. So wird solches ausdrücklich bemerkt in den Verschreibungen über Baptenyn von 1261 (C. W. I. S. 79), des Otto von Ruffen über Albrechtzdorf von 1313 (l. c. S. 293), des Heinrich von Machwitz über eine Bestung im Felde Stebisten von 1317 (l. c. S. 313), des Litthauer Manste über Gsfau v. 1321

9) Solches stand dem Orden anderorts selbst in seinem eigenen Territorium (so z. B. in den Städten mit Luthischem Recht, nach Culmer Handsche von 1232 § 14 in C. W. I, 54) nicht frei.

10) Es ist dies zugleich der sichere Beweis, daß auch die Ermländischen Bischöfe das Münzrecht ausübten, wenngleich eigene Münzen derselben bis jetzt nirgend aufgefunden worden. Es dürfte also auch für sie jene Bestimmung der Culmer Handsche § 40 (C. W. I, 58) maßgebend geworden sein, wonach von 1 Mark reinen Silbers 40 Schillinge (solids) geprägt, und diese Münze nur alle 10 Jahre ungeprägt, dann aber 12 neue für 14 alte eingewechselt werden sollten. Wenigstens finden wir dieselbe Ordnung überall im Ordensland, auch in Städten wie andern als Luthischem Recht, wie z. B. in Wbing vgl. dessen Privilegium von 1246 in C. W. I, 21).

(l. c. S. 359), des Nicolaus von Rogeden über Scharnigt und Ottendorf von 1353 (l. c. II. S. 197). Dagegen war es sicher ein unberechtigter Eingriff in die Landesrechte des Bischofs, wenn 1292 der Landmeister Meinhard von Querfurt einen Strich bei Borchertsdorf im bischöflichen Antheil nicht bloß mit ausdrücklicher Erwähnung dessen verschrieb, sondern auch Befreiung von Dezem und allem Dienst und die förmliche Versicherung hinzu fügte, daß der Orden solches gegen jeden Einspruch, selbst von bischöflicher Seite, schützen werde¹¹⁾.

Ein eigenes scheinbar freundschaftliches, öfters mehr als gebührend eigenmächtiges, immer aber unklares Verhältniß findet dann bezüglich der sogenannten Ordensvögte in Ermland statt. Treter de episcopatu et episcopis Varmiae erzählt mit Simon Grunau, daß der Hochmeister Siegfried von Feuchtwangen vom Bischof Eberhard das Recht erlangt, dort den Landvogt zu ernennen, und daß erst der dem Orden besonders affiliirte Bischof Franz Kuschmatz die Aufhebung der Ordensvogtei erlangt. Urkundlich bestellt zwar 1261 Anselm den Landmeister Hartmud von Grumbach als seinen Stellvertreter (C. W. I. S. 78). Dann aber erscheinen bis zum Spätherbst des Jahres 1308 die Landvögte (advocati episcopi) als außerhalb des Ordens stehend, nämlich 1280 ein gewisser Bruland (l. c. S. 104), 1287 Nicolaus von Wildenburg (l. c. S. 129), 29. Juni 1305 bis 4. Juli 1307 Otto von Ruffen, 29. Sept. 1308 Johannes. Erst vom 28. Dec. 1308 an tritt in den Urkunden der Ordensbruder Conrad von Altenburg als Landvogt auf, und nach dem dann vom 8. Juli 1311 bis 30. Jan. 1320 noch die Nichtordensbrüder Otto von Ruffen und Alexander im Besitze desselben Amtes erschienen, finden wir die folgenden Landvögte bis zum Jahre 1375 (also unter Heinrich Sorbom) fast ohne Ausnahme durch den Zusatz frater als Zugehörige des Ordens bezeichnet. Wie nun war deren Anstellung, wie deren Stellung zum Bischof, wie lange dauerte und wovon hing ihre Amtsführung ab, worauf erstreckte sich dieselbe, in welchem Verhältniß standen sie während derselben zum Hochmeister und den andern Ordensgebietsrathen? Das sind Fragen, für deren Beantwortung wir vergeblich eine bestimmte Urkunde suchen, für die wir nur aus zerstreuten Notizen (zumeist der amtlichen Verschreibungen) und den Analogien anderer Gegenden irgend welche Aufklärung zu

11) C. W. I, 160.

schaffen vermögen. Das Institut der Vogtei bei geistlichen Territorien ist nämlich eine allgemein Deutsche Sitte das ganze Mittelalter hindurch, und von da aus sein Geist wie seine Geschichte hinlänglich bekannt. Eben deswegen aber dürfte es gestattet sein, seine Verhältnisse auch auf unsere Gegend über zu tragen, und darum ein Hinblick darauf hier wohl an der¹²⁾ Stelle.

Bekanntlich ist nach altgermanischen Grundsätzen zum Besitze echten Eigenthums und zum Auftreten vor Gericht nur der freie waffenfähige Mann befugt, der zugleich im Stande ist, sein Recht durch Selbsthilfe zu schützen. Dagegen jede waffenunfähige Person freien Standes bedarf dazu eines Vertreters, in dessen Mund (mundium, mundiburdiun) sie steht. Es lag sehr nahe, daß auch die Kirche rücksichtlich ihres Personals und Besitzes in dasselbe rechtliche Verhältniß eintreten mußte. Den Geistlichen war ja grundsätzlich das Waffenwerk verboten, und eine Bethheiligung an dem damaligen Prozeßverfahren mit seinen Zweikämpfen, Gottesgerichten, Eideshelfern konnte eben so wenig in ihrem Charakter liegen. Schon diese Unfähigkeit des geistlichen Besitzers zur Fehde und zum Auftreten vor Gericht bedingte eines gewissen Stellvertreters, advocatus, Vogtes. Andererseits lag es im Interesse der Kirche ebenso, nicht bloß zum Schutze ihrer Besitzungen gegen äußere Gewalt einen benachbarten mächtigen Großen als Schirmvogt, sondern auch überhaupt zu ihrer Vertretung nach außen in allen Angelegenheiten, die für den geistlichen Charakter wenig zu passen schienen, einen geeigneten Beamten als Dingvogt (defensor, advocatus, advocatus forensis) zu haben. Darum wird solches schon zur Zeit der Carolinger allgemeines Gesetz und in den Capitularien wiederholt¹³⁾ eingeschärft. Ursprünglich und bei den einfachen Verhältnissen vereinigten sich wohl meistens beide Seiten der Advokatie in einer Person. Als aber später die Lehnverhältnisse und die Territorialhoheit der einzelnen Lehnsherrn mehr ausgebildet, fiel in der Regel die eigentliche

12) Ich folge hiebei wesentlich der Darstellung von Rettberg *sg. Deutschlands II*, 621 ff. und Walter, *Deutsche Rechtsgeschichte*, wobei mir zugleich Duncange und Perz aus ihrem großen Quellenreichtum einzelne besondere Notizen geliefert.

13) Capitul. Langob. v. 782 c. 6, v. 802 c. 11, Capit. general. v. 783 c. 3, Cap. min. von 803 c. 3, Aquisgran. v. 809 c. 11, v. 813 c. 14, v. 817 cap. miss. c. 19, Const. Olonn. v. 825 c. 4, Hlothar. I exo. can. v. 835 c. 3.

Schirmvogtei dem Könige als dem Schutzherrn aller Wehrlosen zu, wenn nicht entweder der Stifter dieselbe sich und seinen Erben vorbehalten, oder ein anderes Abkommen deswegen von Seiten des bezüglichlichen Stiftes getroffen war. Dagegen die Dingvogtei galt nunmehr als stehendes Amt, dessen Besetzung bei den Bisthümern und reichsunmittelbaren Abteien desgleichen zunächst dem Könige zustand, jedoch auch häufig durch besonderes Privilegium dem betreffenden Stifte selbst übertragen¹⁴⁾, oder durch die Stiftungsurkunde anderweitig verfügt¹⁵⁾ war. Die Funktion dieser war im Allgemeinen Schutz und Vertretung des Stiftes in seinen weltlichen Beziehungen: daher Beistand mit Rath und That in allen Nothfällen, die Vertretung vor auswärtigen Gerichten im Prozesse durch Eid und Zweikampf, und zur Vollziehung von Traditionen, die Aufsicht über die Einkünfte aus dem Stifts- und Kloostergut, die Gerichtsbarkeit über die unter die Immunität gehörenden¹⁶⁾ Leute. Der Ausdehnung dieses Geschäftskreises wegen kam es denn auch häufig vor, daß die betreffenden Bögte zu ihrer Bequemlichkeit sich Untervögte (*advocati secundi* oder *minores*) setzten, denen gegenüber sie Hauptvögte (*advocati summi, principales, majores*)¹⁷⁾ hießen. Diese Bögte hatten dann von Alters her als Einkommen ihres Amtes den Genuß bestimmter Höfe und ein Drittel der Straffälle¹⁸⁾. Aehnlich erscheinen noch im 12. und 13. Jahrhundert als ihr Einkommen gewisse Abgaben (Vogtbeden) aus den ihnen untergebenen Höfen¹⁹⁾, ein Drittel der Bannbußen, die Brüche wegen Frevel (nicht aber die Wer-

14) So wählt sich in Magdeburg der dortige Bischof nach dem Diplom Otto I. von 965 den Vogt *cum consensu imperatoris* (Böhmer Regest. n. 302), in Straßburg nach dem Diplom Otto II. v. 982 (l. c. n. 590), in Worms nach dem Diplom Otto III. v. 985 (l. c. n. 633) ganz frei. Aehnlich das Diplom Heinrich II. v. 1023 (l. c. n. 1251), Friedrich II. v. 1236 (Lubwig Reg. IV, 256); andere Beispiele Walter l. c. § 259 not. 7.

15) So wurde dieselbe namentlich öfters an die Familie des Fundator geknüpft, oder auch zu Lehn gegeben, wobei dann alle Verhältnisse des Erb- und Lehnsrechts für ihren Erwerb maßgebend waren; vgl. Walter l. c. § 259.

16) Vgl. Walter l. c. § 259.

17) Beispiele bei Walter l. c. § 259 not. 15 und 16. Lotharii imp. diploma a. 1137: *Qui advocatus si secundum a se advocatum ordinare voluerit, ille secundus hanc a nostra manu accipere debet.*

18) *Tertia pars emendarum*; s. Beispiele Walter l. c. § 104 not. 9.

19) Beispiele Walter l. c. § 259 not. 21.

gelber)²⁰⁾, endlich bestimmte Lieferungen des Stiftes und seiner Untersassen an Viktualien (Weizen, Ferkel, Wein, Meth, Bier und Haser), wenn sie zu Gericht kamen. Wegen der großen Mißbräuche und Bergewaltigungen, deren sich diese Bögte schon im 11. und 12. Jahrhundert schuldig machten, wurde mit der Zeit nicht nur ihre Wahl mehr oder weniger dem Stifte frei gegeben oder von diesem auf irgend eine Weise zurück erworben, sondern auch ihre Rechte von den Kaisern und Fundatoren, gewöhnlich auf Grund eingeholter Weisthümer, genau und schriftlich²¹⁾ festgestellt. Möglich, daß auch in

20) „Tertia pars bannorum et satisfactio temeritatum, (non vero Werigelda)“ Conv. Ratispon. a. 1104.

21) Von den vielen berartigen Festsetzungen (vgl. Walter l. c. § 260 not. 6) will ich hier nur die der Reichsversammlung zu Regensburg v. J. 1104 (Pertz. Monum. IV, 62) anführen, welche sicher für alle berartigen Verhältnisse in Deutschland von um so entscheidenderem Einfluß geworden, als dieselbe unter Vorstiß des Papstes Paschal II. entworfen. „Statutum est, ut ad placitum cujuslibet advocati pertinentes semel in anno quando praeceptum fuerit, omnes certis in locis convenient, ibique in servitium suum plus non exigant nisi duos modios tritici et duos porcos, tres cados vini et medonia, decem cados cervisiae et quinque modios avenae. Ut autem ea quae ad usus fratrum (scil. monasteriorum) pertinent minus distrahantur, haec subscripta in usus advocatorum sunt deputata: videlicet tertia pars bannorum et satisfactio temeritatum, ita tamen, ut si qua dispendia res fratrum patiantur primo eis sua restituantur. Werigelda fratrum sunt, et mancipium pro mancipio. Praeterea si praelati ecclesiae aliqua necessitate cogente damnum sibi vel rebus suis illatum salvo ordine suo recuperare non valuerint, ipsos advocatos in competentem locum advocent; ubi causas querimoniae diligenter discutiant, nichilque ibi ab eis vel ab eorum colonis quasi sub justitia exigant, sed cum caritate hoc quod eis impensum fuerit accipiant“. Ähnlich heißt's im Diplom Ottokars für Garstein von 1156 (Ludewig Reliqu. manuscr. IV. 202): „Haec sunt autem, quae ad jus advocati seniorum nostrorum iudicio inventa sunt pertinere. Ter in anno, id est bis tempore graminis semel tempore foeni, placitum suum debet habere et hoc declamatione vel notificatione illius praeconis, quem sibi ... abbas vel potens ejus nuntius debet ad laus ipsius advocati sedere. Et de omni manuum compositione sive pugnae sive furti duae partes ad ecclesiam respiciunt, tertia ad ipsum etc. Illuc si ibi prandere vult, comportent rustici circumpositi, quo convenienter serviatur ei: si tamen ita advenit, hoc est cum paucitate simul venientium, quo id possit fieri sine gravamine pauperum; sin alias jejunus abscedat. Si servus ecclesiae acciderit conservum suum, stemma ex integro ecclesiae restituitur etc. De subsequenti vero emendatione duae partes ad ecclesiam, tertia ad ad-

Ermland derartige Festsetzungen unter den Bischöfen Eberhard und Heinrich Sorbom statt fanden. Da mir aber keine derartige Urkunde bekannt, so bleibt nichts übrig, als ein Bild dessen musivisch aus Notizen der einzelnen Verschreibungen zusammen zu stellen.

Die betreffenden Bögte also, von 1326—1346²²⁾ in den Urkunden unterschiedslos und amtlich auch *advocati Pogosaniae* genannt, erscheinen durchweg als die höchsten administrativen und richterlichen Beamten des Bischofs. Sie weisen zunächst nach der Verschreibung und im Auftrag des Bischofs den Betreffenden ihre Ländereien²³⁾ zu, oder sind im Namen des Bischofs bei Grenzregulirungen²⁴⁾ zugegen. Dann aber auch stellen sie selbstständig in der verschiedensten Form Privilegien zur Gründung von Deutschen wie Preussischen Dörfern und Anlage von Mühlen aus. Sie thun dies mit dem Zusätze: *cum consilio* oder *de consensu*²⁵⁾ *Episcopi* (bezüglichen Falls *administratoris*²⁶⁾ oder *Capituli*)²⁷⁾; oder auch der Bischof

vocatum pertinebit. Si de ceteris quispiam servum ecclesiae occiderit, restituto ibidem stemmate subsequentis compositionis duae partes sunt advocati, tertia ecclesiae etc. De praebendariis curiae omnino se non intromittat, quicquid excesserint. Ea solummodo judicat et corrigit, quae sine ejus auxilio ipsi vel noluerint vel nequiverint. Cellam monasterii advocatus nisi orationis causa intrare non habet. Si servus ecclesiae non conservam vel illicitam duxerit in conjugium, nihil pertinet ad eum. De adjutoribus vel vicariis, quos subvocatos dicunt, in aeternum non cogitet. Curiam unam et duos mansos . . et decimam certam pro jure advocati de ecclesia tenet.

22) Zuerst nennt sich so Friedrich von Liebenzelle in einer Verschreibung vom 1. Jan. 1326 (C. W. I, 378), und in der Folgezeit erscheint dies fast als der Amtsname der betreffenden Bögte und Bogtel, die von den Bischöfen zugleich als *advocati nostri* oder *advocati ecclesiae Warmiensis* bezeichnet werden. Bei Bogt Bruno von Lutir in einer Verschreibung für Potritzen den 12. December 1346 (l. c. II, 81) finde ich den Namen das letzte mal gebraucht.

23) So in einer Verschreibung von 1317 (C. W. I, 316).

24) So bei der Grenzregulirung zwischen Ratangen und Barten im Jahre 1326 (C. W. I, 386), zwischen dem Orden und Ermland i. J. 1341 (l. c. II, 11).

25) So in Verschreibung v. 1336 (l. c. I, 458), v. 1344 (l. c. II, 45).

26) So in Verfahr. v. 1339 *ad petitiones administratoris et cum consilio ejusdem* (l. c. I, 485).

27) So in Verfahr. v. 1340 *ex naturali consensu et consilio Joh. decani* (l. c. I, 489), v. 27. März 1340 *propter petitiones Johannis decani simul, ex consensu et jussu totius capituli* (l. c. I, 491).

bemerkt in seinen Verschreibungen mitunter, daß er dieselben auf Bitten (ad instantiam oder ad preces studiosas)²⁸⁾, auf's Zeugniß (testimonio)²⁹⁾, auf Rath und Ueberlegung (de consilio³⁰⁾ oder de deliberatione et consilio)³¹⁾ des Vogtes ausstelle. Während der Sebisvakanz erteilen sie entweder allein³²⁾ oder zusammen mit dem Bisthumsadministrator³³⁾, bezüglichen Falls dem bischöflichen Stellvertreter (vicedomnus)³⁴⁾, Gründungsprivilegien und andere Verschreibungen, wobei meistens die nachträgliche Bestätigung durch den Bischof als Bedingung³⁵⁾ beigelegt oder darum gebeten wird³⁶⁾, öfters aber auch letzteres fortfällt, die bezügliche Verleihung einfach als „libera voluntate“ erscheint³⁷⁾. Desgleichen finden wir dann das Domkapitel bei seinen Verleihungen in den gemeinsamen und noch ungetheilten Landstrichen an die Mitwirkung dieses Vogtes gebunden: es stellt seine Verleihungen zusammen mit dem Vogt aus³⁸⁾, oder auch der Vogt allein thut dies, jedoch mit dem Zusatz ex consilio et jussu totius Capituli³⁹⁾, wobei noch öfters die Bestätigung des Bischofs ähnlich vorbehalten wird⁴⁰⁾. Diese letztere übrigens war

28) So in Verschr. v. 1320 (l. c. I, 347), v. 1364 (l. c. II, 386) u. ä.

29) So in Verschr. v. 1352 (l. c. II, 175).

30) So in Verschr. v. 1342 (l. c. II, 15).

31) So in Verschr. v. 1355 (l. c. II, 216 und 218).

32) So in Verschr. v. 1329 (l. c. I, 406), doch ist dieselbe schon vorher in Gemeinschaft mit dem Bisthums-Administrator beschlossen und vom Bischof und Kapitel genehmigt; v. 1333 (l. c. I, 436), v. 1335 (l. c. 452), v. 1336 (l. c. 456, 459, 460, 461), v. 1338 (l. c. 479, 480), v. 1339 (l. c. 487), v. 1340 (l. c. 491).

33) So in Verschr. v. 1329 (l. c. I, 424), v. 1337 (l. c. 470), v. 1338 (l. c. 474), v. 1339 (l. c. 482, 485).

34) So in Verschr. v. 1338 (l. c. I, 476), v. 1346 (l. c. II, 63, 69), v. 1349 (l. c. 145).

35) So in Verschr. v. 1335 (l. c. I, 452), v. 1337 (l. c. 473), v. 1339 (l. c. 483).

36) So in Verschr. v. 1329 (l. c. I, 406), v. 1337 (l. c. I, 472), v. 1340 (l. c. 494).

37) Wie es geradezu in der Verschr. v. 1337 (l. c. I, 472) heißt; vgl. die Verschr. in not. 32.

38) So in Verschr. v. 1337 (l. c. I, 467), v. 1338 (l. c. 478), v. 1339 (l. c. 483, 486), v. 1340 (l. c. 494), v. 1341 (l. c. II, 6, 8, 9), v. 1342 (l. c. 13 und 353), v. 1344 (l. c. 34).

39) So in Verschr. v. 1340 (l. c. I, 491 und 493).

40) So in Verschr. v. 1339 (l. c. I, 483), v. 1340 (l. c. 491, 492, 494).

wohl, so weit es sich um bischöfliches Gebiet handelte, durchaus nothwendig. Darum finden wir für alle die zahlreichen Verleihungen, die Vogt Heinrich von Lutir während der Sedisvakanz ausgestellt, von den Bischöfen Herrmann, Johann I. und Johann Streifrock noch eigene Bestätigungs-Dokumente ausgestellt⁴¹⁾. Sie mochten sich dazu um so mehr veranlaßt fühlen, als gerade die beiden Vögte Heinrich und Bruno von Lutir es sich herausgenommen, auch nach der Ankunft des Bischofs (in den Jahren 1341—1346) noch verschiedene Verleihungen und Gründungsprivilegien ohne jede Erwähnung desselben einzig kraft Autorität der *advocatia Pogesaniae* aus zu stellen⁴²⁾. Es finden diese Verleihungen jedoch stets an Preußen statt; und nach der Seite scheint damals der Ordensvogt die uneingeschränkteste Gewalt⁴³⁾ ausgeübt, die *advocatia Pogesaniae* die eigentliche Leitung der Kolonisation geführt zu haben. Daß Bischof Herrmann, von auswärts kommend und mit den hiesigen Verhältnissen unbekannt, daran Anstoß nahm, können wir aus dem Wortlaut vieler seiner Bestätigungsformeln, namentlich aus der für Porwangen vom Jahre 1341⁴⁴⁾ schließen. Vielleicht schränkte er gerade diese Selbstständig-

41) Ich verweise da auf die zahlreichen derartigen Bestätigungen durch Herrmann in C. W. I, 436, 452, 478, 491, 497, 503, II, 12, 50, 64, 68, 69, 71, 72, 74, 87, 107, 127, 142, 146, 150, durch Johann I, l. c. II, 175, durch Johann II. Streifrock l. c. II, 76, 260, 292, 293, 294, 297, 298, 299, 300, 326, 328, 329, 364.

42) So Heinrich von Lutir 1341 für Kefitten, Schönborn, Sperwatten, Warlack, Worslaim (C. W. II, 2, 3, 4, 5, 7), 1342 f. Schwansfeld (l. c. 13); Bruno von Lutir 1345 f. Auleps, Kuntdorf, über die Mühle in Lauterhagen, über den Schloßgarten in Heilsberg (l. c. 47, 50, 51, 61), 1346 f. Cabinen, über den Krug in Lautern, für Strowangen (Bischofslein), über einen Krug in Plößen, für Frankenau, Potriten, Marannen bei Wartenburg (l. c. 65, 67, 74, 75, 76, 81, 142).

43) Wenigstens stellt selbst Bischof Herrmann in einer Verschr. für Preußen in Altirch v. 1345 (l. c. II, 48) bezüglich Verletzung derselben seine und der Vögte Autorität als in gleicher Weise konkurrirend: *Quodsi aliquis episcoporum aut advocatorum dictum T. vel suos haeredes a possessione dictorum mansorum amovere voluerit etc.* In all den not. 42 erwähnten Verschreibungen erscheint ferner die *advocatia Pogesaniae* als vollständig durch sich autorisirt, das Anhängen ihres Siegels als volle Rechtskraft verzeihen.

44) *Ea quae in eis (scil. litteris Henrici de Lutir advocati) facta ordinata et conscripta sunt*, heißt es in seiner derartigen Bestätigung im Jahre 1341 (C. W. II, 12), *quatenus nostro juramento domino nostro*

feit der Ordensvogtei rüchfichtlich Landverleihung und Kolonifation ein. Wenigftens fanden wir nach ihm keinen der Ordensbögte mehr in ähnlicher Weife thätig, wie wir's bei den beiden Lutirs gefehen, und andererseits tritt gerade feit 1342 noch ein zweiter Vogt, der nicht Ordensbruder, der advocatus de Brunsberg Tilko oder Tilo Lubico auf (C. W. II, 16, 57, 111, 155 u. ö.).

In derfelben Zeit bemerken wir, daß der Ordensvogt auch (gleich dem Bifchof und darum wohl nur in defsen Namen) den Bau und die Reftauration der Burgen leitet, zu dem Zweck die Leiftungen der dabei Verpflichteten ausschreibt und wohl auch leitet⁴⁵). Daß derfelbe demgemäß wohl auch der Landeshauptmann, der oberfte Heerführer der Bifthumfchaaren zur Zeit von Kriegsgefahr wird gewesen fein, können wir fowohl eben hieraus als aus der allgemeinen Ob- liegenheit des Ordens bezüglich Vertheidigung des ganzen Landes fchließen.

Ebenfo aber erfehen die Bögte als die höchfte allgemeine richterliche Behörde des Bifthums, die alle Akte fowohl der freiwilligen als der Streit- und Strafgerichtsbarkeit ausübt, fo weit diefelben nicht in Folge befondern Rechtes gewiffen Privatn oder Kommunen zuftanden. Sie verfchreiben den Verkauf oder Tausch von zu Erbrecht befeffenen Gütern⁴⁶), wobei dann, falls es fich um feuda handelte, wohl immer noch die ausdrückliche Genehmigung des Bi-

summo pontifici per nos facto in nullo valeant obviare, nec in eis ullum genus alienationis aut novae infeodationis sagacitas perpendi valeat, sed quatenus utilitatis ecclesiae Warmiensis et successorum nostrorum facta provisio censetur et merito debeat reputari, quantum ad nos pertinet et de jure possumus, approbamus, et prout rite, licite et juste facta sunt, tenore praesentium confirmamus, ceteris quae praedicto nostro juramento contrariari possent penitus rescatis. Ähnlich l. c. I, 436, 453, 479, 492, 497 (die erste derartige Bestät. v. 18. Aug. 1340).

45) Verfahr. des E. Hermann v. 1345: „Ad structuras vel instaurationes novorum castrorum sive munitionum atque reaedificationem aut reformationem venire et subvenire debeant fideliter, quodcumque et quotiescunque aut quocumque super his per nos vel nostrum advocatum fuerint requisiti“ (C. W. II, 48 sq.).

46) Als Beispiele verweise ich auf C. W. I, 378, 496, 458, 461. II, 1379, 80, 145, 258.

schofs erforderlich war⁴⁷⁾. Daß aber auch Private das Recht hatten über ihr privilegirtes Eigenthum freie vollgiltige Verfügung zu treffen und darüber selbst rechtskräftige Urkunden aus zu stellen, zeigt uns die Verschreibung Alberts von Ruffen über Kaunitten, das derselbe mit all den gebräuchlichen Formeln *titulo locationis* austhut und wobei sogar der Vogt mit als Zeuge unterzeichnet⁴⁸⁾. Die Streit- und Straf-Rechtspflege aber übten die Vögte wenigstens über die Preußen allgemein, während die Deutschen, wie wir das später noch speziell darlegen werden, darin stets Richtern aus eigener Mitte unterstellt waren. In beider Beziehung nahmen dieselben glaublich sowohl laufend bezügliche Anträge und Klagen an, als auch hielten sie nach Sitte der Vögte Deutschlands mehrmals im Jahre sogenannte Landtings in den einzelnen Städten ab, wo dann die Rechtsfachen der Gegend erledigt wurden. Solche Landtings (*lantding*, *lantdinc* oder *landding*, *judicium provinciale*, *judicium bannitum provinciale*), werden in hiesigen Verschreibungen erwähnt: 1326 d. 1. Januar in Heilsberg (C. W. I, 379), 1347 den 10. Juli in Braunsberg, 1348 den 1. April in Wormditt (l. c. II, 111, 112, 127), 1349 (Dec.?) in Wormditt (l. c. II, 149), 1353 ohne Bezeichnung von Zeit und Ort (l. c. 197). Es läßt sich also über deren Zeit nichts Bestimmtes sagen. Bezüglich der sonstigen Formalien derselben kommen wir noch unten bei Darstellung der Rechtspflege auf sie zu sprechen.

Endlich über die Residenz dieser Vögte haben wir auch keine bestimmte Nachricht. Sie erscheinen nach den von ihnen vollzogenen Verschreibungen bald hier bald dort anwesend. So ist von den 4 derartigen Urkunden des Otto von Ruffen (1305—1307 und 1311—1313) je eine in Heilsberg, Braunsberg, Wormditt und Frauenburg ausgestellt; die des Vogtes Alexander (1315—1320) alle in Heilsberg; von den 2 des Vogtes fr. Rutger (1320—1321) eine in Frauenburg, die zweite in Braunsberg; von den drei des Vogtes fr. Friedrich von Liebezell (1326—1329) je eine in Heilsberg, Braunsberg und Frauenburg; Heinrich von Lutir (1333—1342)

47) So finden wirs bei Gelegenheit eines Tausches zwischen Daudo Borin und Willico von Tüngen, obgleich derselbe Form allen Rechtes von dem Landting in Wormditt vollzogen worden. C. W. II, 127.

48) C. W. I, 439 (d. 10. Jan. 1334).

erscheint danach desgleichen in allen Städten des bischöflichen Ermlandes anwesend, aber als der regelmäßige Aufenthaltsort kommt bei ihm wie bei seinem Nachfolger Bruno von Lutir (1243—1346) Heilsberg vor, das er sogar mehrmals als „castrum nostrum“⁴⁹⁾ bezeichnet. Demnach hatte der Vogt als der Hauptbeamte des Bischofs glaublich wohl seine eigentliche Residenz in Heilsberg; doch als „Landeshauptmann“ fanden ihm natürlich alle Burgen und Schlösser des Bisthums zur Verfügung, wie ihn auch die Geschäfte der Verwaltung und Rechtspflege wiederholt nach den verschiedensten Gegenden riefen.

In diesen Bisthumsvögten nun lag ein großer Theil des Einflusses, den der Orden auch auf die innern Angelegenheiten in dem bischöflichen Ermland ausübte. Im Uebrigen aber hütete er sich wohl es darüber irgend wie zu offenem Zerwürfniß kommen zu lassen. Bei den Ordensvögten selbst, sowohl was deren Anstellung als deren Amtsführung betrifft, sind mir nirgends sichere Beweise eines derartigen Zerfalles mit dem Bischofe begegnet, in allem scheinen sie vielmehr mit diesem Hand in Hand zu gehen. Die gewaltthätigen Eingriffe einzelner Ordensgebiete fanden wohl hauptsächlich erst nach der traurigen Zerfahrenheit des Ordens mit Polen und mit den eigenen Unterthanen statt. Wenn nach dem Berichte Plastwichs (S. W. I, 81) der Hochmeister Conrad von Wallenrod bischöfliche Unterthanen zum Burgbau bis Memel-Ragnit zwang, so lag wohl das Ungefehlliche nur in der weiten Ausdehnung solcher Scharwerködienste, da jene nach ihren Privilegien nur innerhalb ihrer Landesgrenzen dazu verpflichtet waren. An und für sich war der Hochmeister allerdings zu derartiger Forderung befugt, da er die Vertheidigung des ganzen Landes zu besorgen und darum auch im Falle der Noth die dafür erforderlichen Maßregeln zu treffen hatte. Wenn dann Heinrich Reuß von Blauen nach dem Bericht desselben Plastwich (S. W. I, 84 f.) sich im bischöflichen Ermland hulldigen ließ, Steuern ausschrieb, und dann auch wieder gewaltthätig einen Ordensvogt Lucas von Lichtenstein einsetzte, so verräth das alles schon die Ausnahmestände von Kriegeszeiten. Da letztere aber seitdem in diesen Gegenden fast Tagesordnung wurden, so schlägt auch das ursprüngliche Schutzverhältnis

49) So in Verschr. v. 1335 C. W. I, 452, v. 1341 l. c. II, 7.

in eine Reihe von Vergewaltigungen um, die keineswegs mehr für eine Aufklärung des ursprünglichen Zustandes maßgebend sein können.

Ein weiterer Beweis und Ergebnis dieses Schutz- und Oberhoheitsverhältnisses des Ordens über Ermland findet sich auch, wenigstens mittelbar, in der Gesetzgebung und Verwaltung ausgeprägt. Es lehnte sich dieses darin vollständig an jenen an: nicht nur die Kolonisation und Bodenvertheilung wurde ganz in derselben Weise verwirklicht, auch die von den Hochmeistern erlassenen Gesetze und Verordnungen erscheinen hier wieder, wurden wahrscheinlich stets entweder mit den Bischöfen vorher vereinbart⁵⁰⁾, oder doch nachträglich von denselben für ihren Landestheil acceptirt. Die hiesigen Verordnungen und Gründungsprivilegien unterscheiden sich, die größere Einfachheit der Verhältnisse abgerechnet, kaum in etwas von denen im Ordensstaate. Dann aber auch findet sich in unsern immerhin höchst reichhaltigen und glücklich konservirten Archiven aus den ersten Jahrhunderten keine Spur einer eigenen Civil-Gesetzgebung der Bischöfe, sondern nur die bekannten hochmeisterlichen organischen Verordnungen treten uns entgegen. So ist die handschriftlich älteste Urkunde der Art im alten Privilegienbuch Ermlands (B. N. C. I, fol. 17) die Landesordnung des Conrad von Jungingen von 1394, mit Beifügung der Renten-Ordnung Conrad Zöllners von 1386. Desgleichen sind die im zweiten Privilegienbuch (B. N. C. III, fol. 15) als *Alde Wilkore disser lande* aufgeführten 3 Artikel nur Exzerpte der Landesordnung des Michael Rüdemeister von Sternberg von 1416⁵¹⁾. Die erste vollständig erhaltene Landesordnung des Bisthums Ermland ist dann die im angeführten Privilegienbuch C. III, fol. 31 u. 32: „Gote zu lobe und merunge des glaubens so wellen wir setzen und gebiten u. s. w.“ Wenngleich dieser ausdrücklich für das Bisthum bestimmten Ordnung die sich anschließende Verordnung des Vogtes von Seeburg Eberhard von Weesentaube gegen die Zauberer u. dgl. (von 1435) scheinbar ein höheres Alter vindicirt, so finden wir doch darin Stücke aus der Landesordnung Ludwigs von Erlichhausen Von dem gesynde

50) So bemerkt es ausdrücklich Conrad Zöllner in seiner Landesordnung von 1386 vgl. Voigt Gesch. Pr. IV, 48.

51) Vgl. Urkundliches zur Geschichte und Verfassung der Provinz Preußen. Berlin 1841. S. 18.

und dinstboten⁵²⁾, falls nicht vielleicht gerade letztere nur eine Kapitulation alter einschlägiger Bestimmungen enthält. Desgleichen besteht die in dem halbofficiellen codex A. 85⁵³⁾ des bischöflichen Archivs aufgezeichnete Landesordnung des Bischofs Nicolaus von Tüngen, die ausdrücklich als Willkür des Bisthums Erm-land überschrieben ist, aus dem Regement und willkür unsers herrn hochmeisters (nämlich die L.-D. von 1417 und 1420) (fol. 249—258) und den Artikel von Bischof Nicolaus (von 1488) (fol. 259—260).

Eben dieses Anlehnen an den Orden und somit freiwillige Anerkennung einer gewissen Oberherrlichkeit desselben zeigt sich auch in den wiederholten Rekursen, welche man bischöflicher Seits in Rechts-sachen an ihn nahm, und in der Geltung, die man den Gesetzesklärungen desselben offiziell beilegte. So ist eine solche hochmeisterliche Entscheidung über Jus Culmense, haereditarium et Prutenicum von 1406 ins Privilegienbuch C. I. fol. A. und B. eingetragen. Ja solches war so stark aus alter Zeit begründet, daß es selbst die politische Verbindung der beiden Länder überdauerte. Wir finden noch immerfort das ganze 15- und 16- bis hinein ins 17te Jahrhundert dergleichen Anfragen in Königsberg und gegenseitige Vereinbarungen der Landesordnungen. So erscheint die Summa privilegiorum Magdeburgicorum a Martino Truchses de Wetzhausen von 1487 unter den organischen Gesetzen Erm-lands (B. H. C. 14. fol. 93). Desgleichen bietet der vorhin charakterisirte codex A. 85. (fol. 204—215) Articuli 52 inter Magistrum et Episcopum concepti von 1505. Ja noch unter Bischof Rudnicki sind unter dem Titel Excerpta ex Cancellaria Regiomontana einzelne Instruktionen des alten Stammherrn über gewisse Artikel der Culmischen Handfeste notirt. Aber auch in diesen Beziehungen finden wir kein unmittelbares und selbstherrliches Eingreifen vom Orden ausgeübt, wie es bei einem Lehnsverhältniß statthaft gewesen und darum auch wohl laufend vorgekommen wäre.

52) Urkundl. z. Gesch. u. Verf. Pr. S. 10.

53) Derselbe enthält nämlich gleichzeitige Aufzeichnungen und Altstücke aus der Zeit der Bischöfe Nicolaus von Tüngen, Lucas Wogelrode und Fabian von Essainen, daher auch überschrieben: Annales temp. Nicolai Lucae et Fabiani.

Selbst als in einem besondern Falle auf geschehene Provokation hin der Hochmeister Michael Kuchmeister sich gewisser Bisthumsangehörigen angenommen, um ihnen zu ihrem vermeintlichen Rechte zu verhelfen, mahnt ihn sein Prokurator beim päpstlichen Stuhle von Costniz aus (um Michaelis 1415), sich der Sache ja zu entschlagen: „denn Ihr habt keine Gewalt und gebühret Euch nicht, der Bischöfe Leute ohne ihren Willen zu richten; wiewohl ihr der oberste Fürst des Landes seid, so gebühret Euch der Kirchen Lande zu befrieden und zu beschirmen, und nicht zu richten, und sonderlich nun.. der Kirchen Güter von päpstlicher Gewalt von des Ordens Gütern gesondert und getheilet sind“⁵⁴). — Somit scheint es nach allen Seiten außer Zweifel gestellt, daß das bischöfliche Ermland in dieser ganzen Zeit eine durchaus selbstständige Territorialhoheit genoß, daß dabei allerdings eine gewisse Oberhoheit des Ordensmeisters statt fand, diese sich aber nur auf das äußere Verhältniß der Schirmvogtei beschränkte.

Ein ganz ähnliches Verhältniß, wie zwischen Bischof und Orden, fand zwischen Domkapitel und Bischof bezüglich der zugehörigen Territorien statt. Letzteres war, was Besitz und Verwaltung betrifft, in seinem Landestheile vollständig⁵⁵) Territorialherr, lehnte sich aber, was Verfassung, Gesetzgebung, Vertheidigung betraf, gleichsam in stillschweigender Uebereinkunft durchaus an den Bischof an. Die Gesetze und Landesordnungen des Bisthums, zu denen allerdings schon kanonisch stets die Einwilligung des Kapitels erforderlich, erscheinen auch dort geltend. Was die Verfassung betrifft, so waren die betreffenden Verhältnisse und Einrichtungen im kapitularischen Antheil

54) Siehe Voigt in Beitr. zur Kunde Preußens V, 328. Die Sache betraf die Ermordung eines Ritters Ambrosius von Suntenberg, deren wegen die Ritter der Gegend mehrere Braunsberger Rathsherren in Verdacht hatten, und darum dieselben nicht vor deren eigenem Gericht sondern vor einer Ritterbank gerichtet wissen wollten.

55) In dem Schiedspruch v. 1288 (C. B. I, 134 f.) heißt es: *Loco tertiae partis totius Episcopatus ex antiqua donatione eis debitas terram Wewa etc. possideant (Canonici) ac teneant pleno jure . . . Omnia bona et possessiones suae partis possideant et teneant eisdem juriibus, libertatibus, usibus, dominio, quibus dominus Episcopus tenet et possidet suam partem . . . Piscationes et venationes in totius ecclesiae Warmienseis districtibus eis sicut domino Episcopo sint liberae et communes.*

nicht nur denen im bischöflichen durchaus konform⁵⁶⁾, sondern es erscheinen auch (wenigstens in späterer Zeit, wo wir darüber bestimmte Nachricht⁵⁷⁾ haben), die dortigen Stände stets gemeinsam mit den andern auf den Ermländischen Tagfahrten. Daß in Münze, Maß, Gewicht und all den Bestimmungen der damaligen Landesordnungen zwischen beiden die vollständigste Einheit statt fand, läßt sich nach den sporadischen Dokumenten, die wir darüber aus ältester Zeit haben, wenigstens vermuthen. Endlich auch erscheint es fast als selbstverständlich, daß bezüglich der Vertheidigung beide Theile gemeinsam unter den Dispositionen und der Führerschaft des Landvogtes⁵⁸⁾ standen.

Was schließlich noch den Umfang der bischöflichen Hoheitsrechte in seinem Landestheile betrifft, so unterscheiden sich dieselben kaum in etwas von denen anderer ähnlicher Territorialherrn. Er war, so weit nicht bereits feste privatrechtliche Verhältnisse bestanden, der eigentliche und höchste Herr von Grund und Boden und all deren Erträgen. Gegen bestimmte Leistungen oder Verpflichtungen thut er die einzelnen Theile desselben nach den üblichen Rechten aus, ordnet danach selbst alten bestandenen Besitz. Mit dem Fortschritt der Kolonisation und Aufrichtung gewisser Rechtsverhältnisse übt er dann auch die andern Rechte des Landesherrn in bestimmter Ordnung aus: Gesetzgebung, Rechtspflege, Verwaltung, Steuer- und Münzrecht. Wie weit er dabei an die Mitwirkung gewisser Stände gebunden, bleibt einer spätern Untersuchung vorbehalten. Kanonisch aber war er bei allen wichtigen Vermögens-Angelegenheiten des Bisthums an den Rath oder gar die Zustimmung des Domcapitels gewiesen. Wir finden letztere darum regelmäßig bei Verleihungen zu Lehn von Seiten des Bischofs ausdrücklich hinzugefügt⁵⁹⁾. Dagegen scheint eine an-

56) Zeugniß dafür legen z. B. schon alle Verschreibungen und Gründungsprivilegien ab.

57) Wie z. B. vom Landtag zu Heilsberg 1553 in B. N. A. 2, f. 100 b.

58) In den Verschreibungen wenigstens werden die Verpflichtungen wegen Kriegsdienst und Burgbau ganz eben so wie im bischöflichen Landtheil auferlegt, und es versteht sich dann wohl von selbst, daß bei der Ausführung beide als zusammengehörig dastanden.

59) Solches hatte nach den kanonischen Grundsätzen noch 1277 Kaiser Rudolph aufs neue eingeschärft. Vgl. Sent. contra infeod. eppor. capitulis irrequisitis bei Pertz Monum. IV, 412.

dere Beschränkung, wonach Innocenz IV. im Jahre 1243 (C. W. I, 9) den Bischof Christian anwies, ohne spezielles Mandat des apostolischen Stuhles keine Ländereien seines Besitzthums zu Lehn zu geben, zu veräußern oder zu verschenken, von den Bischöfen nicht weiter beobachtet oder für die Verhältnisse der verschiedenen Kolonisationsarten nicht zutreffend erachtet zu sein. Vielleicht waren es auch derartige Bedenken, die den von auswärts kommenden und mit den hiesigen eigenthümlichen Zuständen unbekanntem Bischof Hermann von Prag bewogen, bei seinen Bestätigungen der geschehenen Vogt-Verleihungen so präkaut zu sein^{59a)}. Als eine besondere Notiz füge ich hier noch bei, daß in den ausgestellten Verschreibungen sich zuerst Heinrich II. (seit 1329) „*Dei et Apostolicae Sedis providentia* oder *Dei gratia et A. S. providentia Episcopus* nennt (C. W. I, 409), an dessen Stelle dann bei B. Hermann von Prag (seit 1340) abwechselnd auch das noch übliche *Dei et Apostolicae Sedis gratia Episcopus* tritt (vgl. C. W. I, 497).

Kapitel 2.

Die Hof- und Staats-Beamten des Bisthums Ermland.

Anfange und so lange der Kriegszustand von Seiten der Eingeborenen währte, waren sicher die Beamtenverhältnisse des Bisthums die einfachsten der Welt. Wenn es wahr ist, was wir als eine alte Tradition bei Simon Grunau und Treter⁶⁰⁾ lesen, daß Anselm ursprünglich keine andern Einkünfte als 8 Mark von der Krusemühle bei Gutstadt hatte, was bedurfte es da noch eines besondern Beamtenpersonals? Das Erste nun, was der eben genannte Bischof einrichtete, war Kathedrale und Domkapitel. Bereits 1260 errichtete er dieselben, 1261 erscheint schon ein *canonicus Braunsbergensis*, nämlich der Elbinger Pfarrer Herwicus. Weiter begegnet uns in dieser Zeit kein Beamter, als etwa ein oder zwei bischöfliche Stellvertreter (*vices gerens episcopi*), wo der Bischof auf längere Zeit abwesend war. So ernannte Anselm unterm 3. März 1261 zu einem solchen in *temporalibus* für die Breußen

59a) Vgl. oben S. 673 not. 44.

60) Treter de episcopatu et eppis Warm. p. 1.

den Landmeister Hartmud von Grumbach; im Mai d. J. erscheint desgleichen als solcher der Domherr von Braunsberg und Pfarrer zu Elbing Herwicus, ähnlich unter Heinrich 1282 der Pfarrer Gotfried von Elbing und des Bischofs Bruder Johann Fleming⁶¹⁾. Bei den völlig unsichern Verhältnissen und den währenden Kriegs- und Verheerungszügen hat Anselm wohl kaum andere Beamte nöthig gehabt.

Unter seinem Nachfolger Heinrich Fleming vervollständigt sich schon der bischöfliche Hof und die Beamtenschaft. Wir finden da seit 1280 nicht nur das Domkapitel ziemlich besetzt, sondern auch einen bischöflichen Vogt (advocatus), einen bischöflichen Kaplan (capellanus episcopalis oder cap. curiae eppalis), und einen bischöflichen Notar (notarius)⁶²⁾. Desgleichen erscheint unter den Domherren, neben den andern gewöhnlichen Distinktionen, von 1280—1289 eine später verschwindende Dignität, der archidiaconus Nantangiae⁶³⁾, wie Anselm bei seiner ersten Einrichtung des Domkapitels die Ernennung des Archidiaconus ausdrücklich dem Bischof vorbehalten (C. W. I, 86).

In demselben Jahr 1280 wird bereits ein bischöflicher Kämmerer (camerarius ac famulus noster ac ecclesiae nostrae) wegen seiner vielen und großen Dienstleistungen von Bischof und Kapitel gemeinsam mit Körpern belehnt. Unter den Zeugen des Dokuments aber erscheinen neben dem Notar und einigen ablichen Herren ein Kellermeister (celerarius=cellerarius, cellarius), und ein Dolmetsch (interpres) unterzeichnet (C. W. I, 102 ff.). Ein weiteres Amt, das wohl von Anfang an wegen der Kolonisation nothwendig, war das des öffentlichen Feldmessers (mensurator), als welcher uns seit 1304 (C. W. I, 226) Johann von Dobryn begegnet.

Nachdem 1288 die Landestheilung zwischen Kapitel und Bischof vollzogen, wurden in Ermland auch eigene Kapitelsbeamte nöthig. Schon 1290 erscheint darum einer der Domherren, der frühere bischöfliche Notar und spätere Bischof Eberhard, als Prokurator des Kapitels (procurator) für die weitere Aufbarmachung und Ver-

61) Vgl. C. W. I, 78 f., 105.

62) Vgl. C. W. I, 101 und 102.

63) C. W. I, 57, 61, 62, 73, 83.

waltung des neuen Territorium⁶⁴⁾, daneben der frühere bischöfliche Kämmerer Hermann Schreiber als Kapitelsvogt mit ähnlicher Befugniß für die Rechtspflege wie der bischöfliche Vogt in seinem Gebiet⁶⁵⁾. Natürlich brauchte das Kapitel dann für die Kolonisation und den Verkehr mit den Eingeborenen auch ebenso einen Notar, Dolmetsch und Feldmesser. Nur ersterer kommt bereits in einer Urkunde von 1304 als eine eigene Person vor (C. W. I, 228); dagegen mußten wohl für die Dienste der beiden letzteren wenigstens Anfangs die betreffenden bischöflichen Beamten ausbelfen, wie eben in dem genannten Privilegium von 1290 und noch 1304 (C. W. I, 228) der bischöfliche Dolmetsch Buch als interpres unterzeichnet. Der Kapitelsvogt erhielt seine Residenz wohl gleich nach dessen Gründung (1312) in Mehlsack; wenigstens wird in einer Verschreibung von 1326 (C. W. I, 385) daselbst eine curia Ernesti advocati erwähnt, und dieser dann in einer andern Verschreibung von 1337 „Ernestus miles advocatus Capituli in Melsak“ genannt (C. W. I, 469). Domvikarien (vicarii ecclesiae cathedralis) endlich finden wir sieben in einer Urkunde d. J. 1330 als Zeugen verzeichnet (C. W. I, 420).

kehren wir nun zum bischöflichen Theil zurück, so erfolgte dort bei fortschreitender Kolonisation wohl schon frühe die Eintheilung in bestimmte Kammerämter unter je einem Kämmerer (camerarius), der die Einnahmen und Ausgaben der Regierung⁶⁶⁾ in dem Distrikt zu verwalten hatte. Leider vermögen wir auch hier die Zahl und Begrenzung dieser Kammerämter aus ältester Zeit nicht genau anzugeben, da wir nur aus den gelegentlich aufgeführten Namen einige Kenntniß erhalten. So werden urkundlich genannt: 1312 ein quon-

64) C. W. I, 152. Er scheint als solcher im Namen des Kapitels die Kolonisation zu leiten.

65) Diese Thätigkeit des Kapitelsvogtes für die Rechtspflege wird gleich in der ersten Verschreibung, wo seiner Erwähnung geschieht (1290 C. W. I, 152), ähnlich der des bischöflichen angegeben. Dagegen tritt er bei der Leitung der Kolonisation, wenigstens urkundlich, mehr zurück (C. W. I, 226) theilhaftig; für gewöhnlich nur als Zeuge unterschrieben.

66) Die sogen. camera episcopalis (C. W. II, 56, 191). Seine Thätigkeit erstreckte sich auf Einziehung und Verrechnung der gesetzl. Abgaben, und alles was für Anlage und Verwaltung fiskal. Eigenthums erforderlich war (vgl. Beispiele seiner Thätigkeit in Elbing C. W. I, 484, 467).

dam camerarius in Pogesania (C. W. I, 285), 1315 ein camerarius de Tlokow (l. c. 300), 1317 im allgemeinen zwei (oder sieben?) camerarii (l. c. 317), 1340 ein camerarius in Glotovia (l. c. 499), der 1348 camerarius de Gutenstad bezeichnet wird (l. c. II, 109), 1353 ein camerarius de Barthen (l. c. 199), 1341 werden nicht weniger als 4 Kämmerer aufgeführt (l. c. II, 5). Das Auffallende ist, daß die betreffenden Kämmerer alle unzweifelhaft Stammpreußen sind, indem sie theils ausdrücklich theils durch ihren Namen als solche gekennzeichnet werden. Wahrscheinlich waren, wie es auch im Ordensland der Fall, die altpreußischen Distrikte beibehalten, und für jeden ein eigener Kämmerer angestellt, wozu man dann natürlich am liebsten, wenn es sein konnte, frühere Ortsvorstände nahm. Danach vermuthet ich, daß für Ermland bald Anfangs folgende Kammerämter eingerichtet wurden, die wir auch später noch wesentlich wiederfinden: 1. Warmia im engern Sinne (das spätere Kammeramt Braunsberg); 2. Pogesania (das sp. Kammeramt Wormditt); 3. Glottovia (das sp. K. Guttstadt); 4. Plica Barta (das sp. K. Heilsberg); 5. Tlokovia (das sp. K. Seeburg); 6. Barthen (das sp. K. Rößel); 7. Gunlauken (das sp. K. Wartenburg); dann die beiden kapitulärtschen: 8. Wewa (das sp. K. Mehlsack); 9. Gudekus und Bertingen (das sp. K. Allenstein). Wegen der Stellung, die der Vogt namentlich in dieser Zeit zu der ganzen Verwaltung des Landes einnahm, ist es natürlich, daß derselbe als der unmittelbare Vorgesetzte der Kämmerer dastand, daher einen solchen wohl als camerarius noster bezeichnen konnte (C. W. I, 472). Doch wäre es auch möglich, daß demselben einer der Kämmerer als eine Art Oberkämmerer besonders zur Hand gewesen; wenigstens finden wir einen gewissen Merune oder Meruno, den 1346 Bruno von Lutir camerarius noster nennt (C. W. II, 69), an andern Stellen von ihm als famulus oder familiaris noster bezeichnet⁶⁷⁾.

Desgleichen mußte nach der Rechtsform der damaligen Zeit das Institut der notarii publici sehr bald ins Leben treten. Ein notarius ist nach allgemeinen Rechtsbegriffen zur Gültigkeit jeder gerichtlichen Verschreibung erforderlich. Als solche fungirten ur-

67) C. W. II, 48, 52, 64, 66 (Meruno), 81 (Merune). Es ist dies wohl derselbe Merun Nafie, der 1349 von B. Hermann das Gut Marauenen bei Wartenburg erhält (C. W. II, 142).

sprünglich wohl einzelne Geistliche aus der Umgebung des Bischofs oder des Vogtes. So ist vielleicht der 1280 als „notarius noster“ unterzeichnete Ebirhardus (C. W. I, 103) niemand anders als der bekannte Domkantor und spätere Bischof Eberhard, und noch unter B. Eberhard fungiren als Notare gewöhnlich der Hofkaplan oder ein Pfarrer der Umgegend⁶⁸). Doch erscheint auch schon da gleichzeitig ein offizieller notarius (so 1307 Winarus, 1308 Petrus, vgl. C. W. I, 243 und 254), wie auch ein solcher glaublich dem Vogte sowie dem Domkapitel stets zur Verfügung stehen mußte⁶⁹). Seit 1342 treten neben diesen gleichsam privaten Notaren noch notarii publici⁷⁰) auf, die häufig vom Bischof als nostri et publici notarii bezeichnet werden⁷¹), sei es, daß sie von ihm ernannt wurden, oder auch theilweise in seinem unmittelbaren Dienst standen. Von denselben sind wohl zu unterscheiden die öfters vorkommenden imperiali auctoritate notarii publici, die sich glaublich nur vorübergehend hier aufhielten oder auch zur Vornahme besonderer Rechtsverschreibungen aus der Nähe (vielleicht besonders vom Hofe des Hochmeisters) requirirt wurden. So stellt eine Abschrift der Diöcesaneintheilung Innocenz IV. (von 1243) ein gewisser Johannes Henrici de Sunneborn clericus Moguntinensis diocesis Imperiali auctoritate notarius publicus (d. Frauenburg a. D. 1334) aus (C. W. I, 438); 1348 vollzieht als solcher das Notariats-Instrument einer gerichtlichen Verschreibung ein Conradus Witswart de Brünswick clericus hyldensem. diocesis (C. W. II, 113), 1357 ein Ambrosius Libingi de Brunsberg clericus Warmiensis diocesis (C. W. II, 247).

Als Kammerherr, cubicularius episcopi wird urfundiich zuerst im J. 1332 derselbe Conradus parochus in Glottow genannt, der kurz darauf einfach als Hofkaplan (capellanus episcopi) aufgeführt wird (C. W. I, 431 und 433). Es war somit wohl nichts weiter

68) Vgl. C. W. I, 242, 318, 322, 330, 341, 345.

69) So 1304 ein „dominus Conradus sacerdos tunc notarius advocati“ unterschrieben (C. W. I, 228); 1329 stellt das Domkapitel eine Verschreibung aus „per manus nostri Notarii“ (l. c. 404).

70) C. W. II, 16 unterschreibt Jacobus de Sandow publicus Notarius Magister Johannes pro tunc noster Notarius; 1346 stehen 4 namentlich als publici Notarii aufgeführt (C. W. II, 65).

71) So C. W. II, 144.

als die Würde des alten syncellus. Dagegen ist der 1353 als cubicularius aufgeführte Tilo unzweifelhaft ein Laie, da er zusammen mit dem öffentlichen Notar Tilo Sperling eine gewisse Landbestimmung vom Bischof zugetheilt erhält (C. W. II, 189). Vielleicht war er wirklich nur ein gewöhnlicher Kammerdiener; denn die erwähnte Verschreibung bezieht sich nur auf 4 Hufen, was für jeden höhern Beamten ein zu kleines Geschenk gewesen.

Von 1342 an tritt urkundlich auch noch ein zweiter Bogt *advocatus in oder de Brunsberg* auf (C. W. II, 16, 57 111, 155), vielleicht zur Paralyisirung, vielleicht auch nur zur Aus-
hilfe des Ordens-Landvogtes, dem gegenüber Letzterer dann als *advocatus major* bezeichnet wird (C. W. II, 55). Desgleichen begegnet uns seit 1344 in den Urkunden ein bischöflicher Marschall, *curiae episcopalis marschalcus* ⁷²⁾, der also den bischöflichen Marschall und was dazu gehörte (wie Gefütte, Fourage, Weiden) unter sich hatte, und wohl zuerst von dem das Hofgepränge liebenden B. Hermann von Prag eingeführt war. Wahrscheinlich wurden ihm nun auch die *magistri karuani* oder *karuanorum*, unterstellt, welche die Aufsicht über das Rüsthaus oder die Schirrkammer hatten, worin das Geräthe zum Krieg wie für den Ackerbau aufbewahrt wurde. Solche werden zuerst 1325 erwähnt (C. W. I, 377 und 378), und standen ursprünglich wohl unter dem Bogt. Ob es solche Rüstammern bei allen Schlössern gab, steht nicht fest; sicher aber befand sich eine solche in Brausberg ⁷³⁾. Andere ähnliche Beamte mehr lokaler Natur (wie z. B. die *castellani*, die einzelnen städtischen Beamten) übergehe ich hier, wo ich bloß die Hof- und allgemeinen Staats-Beamten des Bisthums hervor zu heben mir vorgefetzt. Ob unter diese endlich auch die öfters in den Urkunden ⁷⁴⁾ aufgeführten *familiars episcopi* als besonders zum Hofstaat gehörend zu rechnen, oder ob darin nur eine Bezeichnung des allgemein menschlichen Verhältnisses zu sehen, muß dahin gestellt bleiben. So weit wir über die betreffenden Persönlichkeiten anderweitig Kenntniß haben, sind dieselben zumeist theils hervorragende Lehnsleute, theils Beamte des Bischofs, öfters auch dessen wirkliche Verwandte.

72) Vgl. C. W. II, 37 und 38. I, 505.

73) Vgl. die Aufzeichnungen zum J. 1346 in C. W. II, 84 und 304.

74) Z. B. C. W. II, 60, 77, 190, 220, 254 u. 3.

Dieses immerhin nur sehr fragmentarische Bild des Ermländischen ältesten Beamtenstandes ergänzt in lebendiger Weise die *Ordinantia seu Consuetudo castri Heilsberg de officialibus antiquorum Dominorum* (Hschr. i. Frb. Cap. A.), eine drastische Darstellung des bischöflichen Hofhaltes in Heilsberg aus den Zeiten des B. Nicolaus von Tüngen (zw. 1470 und 1480 abgefaßt), welche hoffentlich schon dieses Jahr in den *Monumenta* unsers Vereins wird zum Druck gebracht werden können. Danach enthielt der bischöfliche Hofstaat folgende Beamte: 1. *Venerabilis senex, qui fuit religiosus aut theologus aut juris peritus pro vicario ecclesiae* (also wohl eine Art Geheimrath und Stellvertreter des Bischofs, wie früher der *vicedominus*, später der Generalvikar es war); 2. *Iudex in spiritualibus* (also wohl ungefähr dasselbe, was später der sogen. Generalofficial); 3. *Iudex saecularis seu Advocatus*; 4. *Procurator* (Schäffer, wohl derselbe, der an andern Höfen der *ministerialis κατ' ἐξοχήν* hieß); 5. *Poenitentiarius linguae Prutenicae*; 6. *Burggrabius castri Heilsberg*; 7. *Camerarius*; 8. *Marschalcus*; 9. *Magister coquinae* (Küchen- und Speisemeister, vielleicht dem Truchseß dapifer der andern Fürstenhöfe entsprechend); 10. *Pincerna altor* (Obermundschenke, der frühere *cellerarius* Kellermeister); 11. *Pincerna bassior* (Unter-Mundschenke); 12. *Magister piscaturae* (Fischmeister, vielleicht zugleich über die Verwaltung und Benutzung der Seen und Gewässer); 13. *Magister silvarum* (Forstmeister); 14. *Campanator castri et capellae* (Hofglöckner); 15. *Servus siliginis* (Speicher-Diener); 16. *Vigil superior* (Oberwächter); 17. *Vigil inferior* (Untervächter). — Wir finden also hier die 4 Haupthofämter der damaligen⁷⁵⁾ Fürstenhöfe, nämlich des Marschalls, Kämmerers, Truchseß und Mundschenkes wieder,

75) Wie über dieselben der Schwabenspiegel n. 69 (ed. Lossberg) sagt: *Div geistlichen frsten ampt vnd div weltlichen frsten ampt div gestiftet von erste mit vier frsten ampten. mit einem trvhsaezen vnd mit einem marschalke vnd mit einem kameraer vnd mit einem schenken. Die vier die mözen von erste rechte vrie lyte sin. Ueber die Dauer ihres Amtes verordnete schon Friedrich II. sent. de offic. episcop. 1219: Coram nobis per sententiam diffinitum est, quod mortuo uno episcopo et alio substituto omnia officia vacant, exceptis quatuor principalibus, dapiferi videlicet et pincernae, mareschalci et camerarii. Daff. wiederholten Courab IV. sent. de offic. eccl. 1240, de jurib. epp 1240, Wilhelm. sent. de offic. eccl. 1250.*

die aber in eine andere Ordnung gerathen, weil sie zugleich mit den Beamten der höhern geistlichen wie weltlichen Verwaltung aufgeführt sind. Wegen des Nähern verweise ich auf die Mittheilung des merkwürdigen Aktenstückes in unsern Monnmenta hist. Warm. vol. III selbst.



Die Vesten der Vorzeit im Ermland.

Dritter Artikel.

Von

Ober-Steuerinspektor von Windler.

Huntau auch Huntenuau, Honeda genannt.

Auf der höchsten Stelle einer sanft ansteigenden Hochebene, deren südlicher Fuß durch den tief eingeschnittenen Lauf des Stradnik, eines Nebenflusses des Frischings, in vielfachen Krümmungen gebildet wird, erhebt sich ein hoher Wall, zum Theil mit Bäumen besetzt. Sein oberer Umfang beträgt 600 Schritt, seine Höhe abwechselnd 40 bis 50 Schritt. Verstärkt wird er durch einen Graben, der auf der Nordostseite sich in einer breiten Wiesenfläche verläuft. Der westliche Abhang des Walles ist zum Theil beackert, auch hat der Besitzer dieses Grundstückes, ein Bewohner des nahen Dorfes Patranken bereits angefangen die Umwallung ihrer guten Dammerde wegen abzugraben, und so dürfte in nicht mehr langer Zeit dieser Rest längst verklungener Zeiten gänzlich verschwunden sein.

Auf der Höhe des Walles bietet die Umschau eine bunte Abwechslung von Thälern, Wäldern und Feldern. Nach Norden und Osten breitet sich das liebliche mit vielen Ortschaften geschmückte Thal des Frischings aus, links schimmert der Wellenspiegel des frischen Haffes, nach Süden wird jedoch der Blick in die tiefen Gründe des Stradnik zum Theil durch dichte Waldung behindert. Schön ist es, auf diesem Höhenpunkte die große Landkarte zu überschauen, welche sich hier aufrollt; der Blick des Beschauers wird durch das reizende Landschaftsgemälde lange gefesselt.

Ueber die Landschaft Huntau sowie die Errichtung der Kirche unter dem Schutze der Burg Huntta oder Honeda, welche im Frieden von 1249 stipulirt wurde, ist bereits in diesen Blättern die Rede gewesen (vgl. Bd. II. S. 385 f.), worauf hier verwiesen wird.

Partegal.

Dicht bei dem Gute Partainen vereinigen sich mehrere, zum Theil bewaldete Schluchten zu einem breiten Wiesenthal, aus welchem sich ein auf allen Seiten steil ansteigender Hügel erhebt. Er ist größtentheils mit Wald bewachsen und birgt in dessen Schatten den Friedhof des Ortes. Augenscheinlich war er früher künstlich von der westlich liegenden Hochebene durch einen sehr breiten und tiefen Graben abgetrennt worden; letzterer verflacht sich sichtlich in Folge seiner Benutzung zu ökonomischen Zwecken immer mehr. Die obere ebene Fläche dieses in seiner markirten Form auffallenden Berges senkt sich etwas in nördlicher Richtung; seine Länge beträgt 180 Schritt, während die Breite zwischen 80 bis 110 Schritt wechselt. Spuren von Befestigungen sind nicht mehr aufzufinden, nur seine Lage und seine Form weisen dieser Anhöhe in ihrer Beziehung zu den in Voigt's Gesch. Thl. II. S. 389 ff. geschilderten kriegerischen Ereignissen eine beachtenswerthe Stelle für die Specialgeschichte des Landes an*).

Schrandin, jetzt Schrandenberg.

Ueber dem Dorfe Gr. Hoppenbruch erhebt sich eine beträchtliche Anhöhe, die gegenwärtig den Hof Schrandenberg trägt. Wie sie nur eine halbe Meile von der vorhingenannten Höhe Partegal entfernt liegt, so sind auch ihre Zwecke und Schicksale eng mit einander verknüpft gewesen: in anziehender und lebendiger Schilderung erzählt Voigt die gewaltigen Kämpfe um den Bestz Balgas, bei welchen die Burgen Partegal und Schrandin sammt der unter letzterer gelegenen besetzten Mühle in hervorragender Weise theilhaftig waren. Gegenwärtig haben Zeit und Menschen alle Spuren verwischt, welche die frühere Bedeutung dieses Ortes enthüllen könnten, einzig durch die prächtige Aussicht, welche diese Höhe bietet, wird der Forscher einiger-

*) Die Namen Partainen und Partegal erinnern zugleich an zwei noch blühende Geschlechter der Provinz. Die letztgenannte Familie, welche noch vor einigen Jahren in dieser Gegend angelesen war, hat den ursprünglichen Namen Partegal später in Portugale transformirt.

maßen für den Mangel jedes sichtbaren Erinnerungszeichens alter Zeiten ehrt schädigt. Das stets belebte Gaff, die vorliegende Niederung in der Mannigfaltigkeit ihrer abwechselnden Begrenzung fesseln sein Auge, während der Blick auf das sagenumrauschte Balga seinem Geist die Kämpfe längst entschwundener Jahrhunderte zurückführt.

Sportenen (Koteinen?).

Inmitten des Weges zwischen Wormditt und Liebstadt liegt in freundlicher Umgebung das Dorf Sportenen, dessen Feldmark die Passarge in vielfachen Windungen östlich und nördlich umfließt. An der äußersten Nordgrenze erhebt sich der kegelförmige Schloßberg, dessen abgestumpfter Gipfel, mit Lannengebüsch beschattet, eine liebevolle Aussicht auf das von dem Flusse durchschlängelte Wiesenthal bietet. Bodangen, versteckt unter Riesenbäumen, Tüngen mit seiner weitschimmernden Kapelle dienen dem Landschaftsbilde zur anmuthigen Staffage. Der Fuß des Schloßberges wird von dem ehemaligen Bette der Passarge, die jetzt ihren Lauf weiter nördlich nimmt, begrenzt, und es weisen noch Spuren in seiner Nähe auf die hier früher gestandene Mühle Koteinen hin. Der Berg, welcher nach drei Seiten steil abfallend, sich zu einer Höhe von 100 Fuß erhebt, wird auf der vierten Seite durch einen tiefen Graben und einen 20 Fuß hohen Wall von dem vorliegenden Terrain abgeschnitten, auf seiner Oberfläche einen kreisrunden Platz von ungefähr 300 Fuß Durchmesser bildend. Historische Anknüpfungen waren nicht aufzufinden, nur im Dorfe geht noch die Sage, daß hier in uralter Zeit ein Schloß versunken sei.

Das Thal der Weeske.

Dort wo die Wasserscheide zwischen der Passarge und den Quellen der Weeske (ihr Hauptzufluß entfließt dem Correyner See) sich erhebt, krönt ragender Hochwald mit schattigen Wipfeln die Höhen des Bergplateau, nur der frei emporsteigende Schloßberg bei Goldbach gestattet einen weiten Blick auf die durch den anmuthigen Wechsel sanft geschwungener Berglinien und zahlreicher Seen reich ausgestattete Landschaft. Steigt man von den versunkenen Wällen des von einem weiten Wiesenthal und tiefen Schluchten umschlossenen Burgberges bei Stobnitten in das bezaubernde Thal der Weeske hinab, so befindet man sich in einem von schön gruppierten und hochbelaubten Thalrändern umfaßten Eingange zu einem weiten Amphitheater,

welches von den malerischen Höhen bei Schmauch schon zum Theil zu übersehen ist und weiter gegen Westen mit der Elbinger Niederung und dem Drausensee zusammenzufließen scheint. Den schönsten Anblick dürfte dieses erweiterte Thalbecken vom Schloßberge in Holland und von den Höhen bei Kusfeld und Hirschfeld gewähren und es wird dann in dem Beschauer der Gedanken erweckt, daß diese ganze Einsenkung mit Inbegriff der gedachten Niederung einst von den Gewässern des weit ausgedehnten Drausensees, so wie des nahe liegenden Haffes mehr oder minder überfluthet gewesen ist *).

Auch die früheste Geschichte der Menschheit hat ihre eiserne Fußspur diesem Boden unverkennbar aufgedrückt. Nicht spurlos sind die Kämpfe vergangener Jahrhunderte vorübergezogen, wenn auch keine verklingende Sage uns nähere Kunde giebt, wie und auf welche Weise das große Drama menschlicher Geschichte hier abgespielt und entschieden worden ist.

Dieses weite Thal vermittelte den Uebergang aus den am Haff gelegenen Landschaften mit dem Innern des Preußenlandes, mithin mußte sein Besiz in den Kriegen um die Eroberung und Sicherung des letzteren von großer Bedeutung sein. Zahlreiche Burgwälle schirmten daher seine Zugänge und Seitenthäler; zwei von ihnen Bazlak und Wellitz hatte in den langwierigen Fehden mit den Urbewohnern der deutsche Orden zu festen Waffenplätzen umgeschaffen.

Außer den bereits erwähnten Schloßbergen bei Goldbach und Stobnitten ist die oberhalb der Rudolphsmühle in dem schönen Reichertswalder Forste gelegene Heidenburg zu erwähnen, über deren noch erkennbare Wälle, die einen unergründlichen Brunnen umschließen, riesige Buchen ihre mächtigen Kronen schimmernd ausbreiten. Weiter unterhalb gelegen sind anzuführen: der Burgwall bei Taulen unfern den Trümmern des festen Comthurhofes, die Schloßberge von Grünhagen und Talpitten, so wie die im Walde zwischen Reichenbach und Rossitten in ihren mächtigen Umwallungen weit erkennbare Heidenburg; ferner der an dem Wege nach Jankendorf von senkrechten Schluchten umgebene Burgberg von Blumenau, so wie der bereits früher schon genannte, einst das Heiligthum der Preußen schützende und nach dem Entscheidungskampfe

*) Ein Blick auf die hydrographische Karte Hennebergers zeigt uns auch die früher größeren Dimensionen des Sees.

auf dem Todtenfelde erstürmte Wallberg im Heiligenwalder Forste *). Alle diese festen Plätze beherrschten die Zugänge des Südrandes der Weeske, während die Burg Dözet, an deren einstige Existenz nur noch der Name der Ortschaft Althof erinnert, ihre Mündung bewachte. Auf der Nordseite des Weeskethales thronte auf der reizenden Höhe bei Weßlitz ein Kastell, das später als Ordensburg in dem großen Aufstande 1262 erobert und gebrochen ward. Die Reste einer noch vorhandenen Vorburg, die weitläufigen Umwallungen lassen ihren frühern Zweck als eine mächtige Landesveste zu dienen, deutlich erkennen; noch mehr aber entzückt die liebliche Landschaft, deren Aussicht im Westen von dem Schloßthurme zu Marienburg begrenzt wird, den Besteiger dieser Höhen. Weiter östlich hatte der zwischen Angnitten und Caymen belegene Schloßberg wohl eine ähnliche Bestimmung zu erfüllen.

Mit dieser durch die gebotene Raumbeschränkung zusammengebrängten Beschreibung der alten Festen des schönen Weeskethales, welches seit der Zeit, wo das Christenthum in Preußen festen Fuß faßte, eine Grenzscheide zwischen Pomesanien und dem Ermlande bildete, nehme ich Abschied vom Leser, hoffend zur weitem Forschung in dieser Richtung eine Anregung gegeben zu haben. Noch viele alte Burgplätze harren einer eingehenden Beschreibung; ich gestatte mir nur die Andeutung, daß an der Bahnau unweit Hohenwalde, bei Drewsdorf an einem Nebenflüßchen der Baude, bei Globuhnen zwischen Brandenburg und Kreuzburg, Wallringe vorhanden sind, daß ferner ähnlich der Silberberg bei Glautinen, (zwischen letzterem Orte und Zinten), die Burgreste im Hermsdorfer Walde, Lauenberg genannt, der Wall bei Peithunen, der Burgberg bei Saalfeld, das alte Schloß bei Glottau, der Heidenwall zwischen Wölken und Schwuben, der alte Bergfrieden zwischen Kl. Körpen und Freihagen, um nur einige zu erwähnen, wohl hinlänglichen Stoff zur Bearbeitung darbieten würden.

*) Zeitschr. II. S. 644.

Der kirchliche Ritus in Preußen während der Herrschaft des Deutschen Ordens.

Von

Domcapitular Dr. Krüger.

Simon Grunau schreibt Tractat VIII. Kap. 16 § 2:

In diesem Capitel — nämlich im Ordenskapitel zu Elbing 1285 — ordnete der Hofmeister [Burchard v. Schwanden], das die priester im ganze lande solten halden horas Canonicas wie die monche predicatorum, Bis zu der zeit man Notulam hilt dominorum der Onesischen kirchen yn polen, wen bis zu der zeit die monche alzeit ir Cappelan waren gemeiniglich gewesen, und die priester hern vgn yn hatten Ceremonia gelernt, und sint dem mal sy beide einen regel profürten, so mochten sy och wol eine Notula haben, Sunder mit der zeit im Bisthumb Colmensee, Rysenburgt vnd Samelant ist es verwandelt, wen ein Iglich Bischof macht es yn sein Bisthumb nach seyn willen, und war seer eine wunderliche Notula, Doch heutt ist sie sauberlich ordenirt, das macht der Druck“.

Auf die Berichte des unkritischen Simon Grunau darf man bekanntlich nicht zu viel bauen. Gewöhnlich ist bei ihm wie bei andern Chronisten Wahres, Halbwahres und Falsches unter einander gemengt. Für unser Thema ist aber dieser Bericht so wichtig, daß er nicht mit Stillschweigen übergangen werden darf. Zwar enthält er nicht durchweg Richtiges; aber ohne ihn würde es uns vielleicht nicht gelungen sein, das Richtige zu erkennen.

Nach Simon Grunau haben also bis 1285 die Priester in Preußen gehalten die Notula der Metropolitankirche in Onesen, oder die liturgischen Bücher von Onesen im Gebrauche gehabt. In dieser

Allgemeinheit ist der Satz nicht wahr; denn die in Preußen predigenden Mönche, zuerst Cistercienser, dann hauptsächlich Dominikaner waren an ihre Ordensbücher gebunden. Beschränkt man den Satz auf die Weltpriester, so lassen sich zwar für den Gebrauch der Gnesenschen Bücher Gründe anführen, aber nicht für die allgemeine Benutzung derselben. Nachdem nämlich die Predigt Christians und seiner Genossen einige Früchte getragen und selbst einige preussische Große (quidam magnates) die Taufe empfangen hatten, beauftragte Pabst Innocenz III. am 4. September 1210 den Erzbischof von Gnesen, daß er den predigenden Mönchen und den Neubekehrten in ecclesiasticis sacramentis et aliis, quae ad ampliandum christianaer religionis cultum spectare noscuntur, so lange seine Hirten-sorgfalt zuwende, bis nach Zunahme der Bekehrten ihnen ein eigner Bischof gesetzt werden könne; auch daß er die polnischen Bischöfe, andere Prälaten und Magnaten angelegentlichst ermuntere, ihnen in jeglicher Art förderlich zu sein¹⁾. So hat denn der Erzbischof von Gnesen bis zur Einsetzung Christians als Bischof von Preußen (1215) wirklich bischöfliche Rechte über Preußen ausgeübt und die Annahme liegt ziemlich nahe, daß er auch die in seiner Diöcese üblichen liturgischen Bücher in Preußen eingeführt habe. Auch unter dem Bischof Christian hat der Erzbischof von Gnesen noch die Rechte eines Päpstlichen Legaten in Preußen ausgeübt, und hat die Befugniß dazu möglicherweise aus der obigen Urkunde von 1210 hergeleitet; denn hätte es sich damals bloß um die Ausübung der bischöflichen Rechte in Preußen gehandelt, so wäre diese zweckmäßiger dem nähern Bischof von Cujavien übertragen werden, zumal Christian aus dem im Bisthum Cujavien liegenden Kloster Oliva nach Preußen gekommen war. Erst 1219 wurden dem Erzbischof von Gnesen die Legatenrechte über Preußen genommen²⁾. Die von diesem in liturgischer Hinsicht getroffenen Einrichtungen alsbald abzuändern, konnte Bischof Christian keine Veranlassung haben. Aber nach Christians Tode (1245) trat die bereits 1243 decretirte Theilung Preußens in vier Diöcesen ins Leben. Der Dominikaner Heidenrich wird 1246 erster Bischof von Kulm und sein Domkapitel nimmt bald das Kleid der regulirten Chorherren des h. Augustinus. Der in der Kathedralkirche übliche

1) Acta Bor. I. 249.

2) Cod. dipl. Pruss. I. No. 13.

Ritus ist Muster für die Diöcesanpriester, und so werden im Bisthum Kulm die Gnesenschen Bücher wohl noch im privaten Gebrauch einzelner Priester verblieben, aber die Augustinianischen Bücher regelrecht in Anwendung gekommen sein. Das Kulmer Domkapitel trat ferner 1264 in den strengern Orden der Deutschen Ritter³⁾, diesem Orden gehörten auch die Domkapitel von Pomesanien und Samland an, und so werden denn vor dem Jahre 1285 die Gnesenschen und die Augustinianischen Bücher mit den beim Deutschen Orden eingeführten und vielleicht auch noch mit andern von den Weltgeistlichen in Preußen gebraucht worden sein, und gerade dieser Verschiedenartigkeit hat Burchard von Schwanden 1285 ein Ende machen wollen. Aber aus welchem Grunde wollte denn der Hochmeister, daß gerade die Bücher der Dominikaner oder des Predigerordens fortan allgemein in Anwendung kommen sollten?

Bald nach oder zugleich mit dem Deutschordensheere kamen auch die Dominikaner nach Preußen. Papst Gregor IX. fordert 1230 die Dominikaner in den Erzbisthümern Magdeburg und Bremen, in Pommern, Polen, Mähren, im Sorbenland, Holstein und Gothland auf, das Kreuz gegen die Preußen zu predigen⁴⁾, denen der Herzog von Masovien und der von diesem zu Hülfe gerufene Deutsche Orden nicht im Stande waren zu widerstehen⁵⁾. Derselbe Papst ermuntert 1231 die bekehrten Pomesanier und Passalucenser, dem christlichen Glauben treu zu bleiben und die zu ihnen gesandten Predigerbrüder mit Vertrauen aufzunehmen⁶⁾. An die Predigerbrüder in Preußen selbst erläßt er Schreiben am 6. und 7. October 1233⁷⁾. Innocenz IV. befehlt seinem Legaten Wilhelm von Modena 1236, Preußen in Bisthümern zu theilen und sie mit Bischöfen aus dem Dominikaner-Orden zu besetzen⁸⁾. Gleich bei Gründung der Stadt Elbing 1238 weist der Deutsche Orden ihnen daselbst einen Platz zur Erbauung eines Klosters an⁹⁾. Diese Schenkung wird bestätigt

3) Cod. dipl. Warm. II. No. 534 p. 564. — Die Urkunden über dieses Ereigniß sind noch vorhanden, und sehen ihrer Veröffentlichung entgegen.

4) Cod. dipl. Pruss. I. 24.

5) Raynald ann. 1230 nr. 23.

6) Raynald nr. 42.

7) Cod. dipl. Pruss. I. No. 31. 32.

8) Cod. dipl. Pruss. I. No. 47.

9) Cod. dipl. Warm. I. No. 1.

durch den Päpstlichen Legaten Wilhelm von Modena 1242¹⁰⁾, und durch den Hochmeister Heinrich von Hohenlohe 1246¹¹⁾. Doch sie hatten 1246 noch volle Arbeit als Missionare; Kloster und Kirche war damals noch nicht gebaut; sie erhalten vielmehr erst die Erlaubniß, zum Behuf dieses Baues eine Ziegelscheune vor der Stadt anzulegen. Aber 1251 finden wir schon in einer zu Elbing aufgenommenen Urkunde den dortigen Dominikaner-Prior als Zeugen¹²⁾. Das Dominikaner-Kloster in Elbing ist als das älteste auf altpreussischem Boden anzusehen. Der Hochmeister Heinrich von Hohenlohe spricht in der Urkunde von 1246 von den großen Verdiensten der Dominikaner um Preußen und Livland, und daß der Deutsche Orden ihnen zu Dank verpflichtet sei. Der Hochmeister wünscht, daß die Dominikaner dem Deutschen Orden inseparabiliter esse junctos, sicut mente, ita et corpore, und darum bestätigt er die schon 1238 gemachte Schenkung des Bauplatzes. Wären schon Dominikanerklöster in Preußen erbaut, und damit eine feste Niederlassung der Dominikaner im Ordenslande Preußen bereits erreicht gewesen, hätte der Hochmeister unmöglich so sprechen können.

Die ausgesprochene Absicht des h. Dominikus war, durch Verschmelzung des Mönches und Weltpriesters der Kirche eine neue Glaubenswehr zu geben. Beim Deutschen Orden fand eine Verschmelzung des Mönches mit dem weltlichen Ritter statt, und so paßten denn beide Orden vortrefflich zu einander, um so mehr als sie nach dem Ausdrucke Simon Grunaus eine und dieselbe Regel profitirten, indem nämlich den beiderseitigen Ordensregeln die Regel des h. Augustinus zu Grunde lag¹³⁾. Die Errichtung eigener Klöster nahmen die Dominikaner erst in Angriff, als die bereits 1243 abgetheilten preussischen Diöcesen ihre erste Bischöfe erhielten. Da nämlich hatte ihre bisherige ausgebrehte Missionsthätigkeit ein Ende, weil als Pfarrer überall Weltpriester und Priesterbrüder des Deutschen Ordens^{13a)} eingesetzt wurden. Bevor sie eigene Klöster hatten,

10) Cod. dipl. Warm. I. No. 4.

11) Cod. dipl. Warm. I. No. 14.

12) Cod. dipl. Warm. I. No. 27 p. 50.

13) Siehe Weher und Wette Kirchenlexicon, s. v. Dominikaner-Orden S. 238, und s. v. Teutchorben S. 811 in den betreffenden Bänden.

13a) Zu den Pfarrkirchen seines Patronats scheint der Orden häufig seine Priesterbilder den Bischöfen präsentirt zu haben. Siehe die Gesetze des Hoch-

werden sie in den Häusern des Deutschen Ordens als dessen treueste Helfer gastliche Aufnahme gefunden, oder gar bleibenden Aufenthalt gehabt haben, was bei der Gleichartigkeit der Ordensregeln für beide Theile nicht besonders störend war. Nur eins war unangenehm. Die Priesterbrüder des Deutschen Ordens und die Dominikaner konnten nicht zusammen die sogenannten Tagzeiten verrichten; denn im Deutschen Orden war ohne Zweifel die in Deutschland übliche Form des Breviers eingeführt, während der auf romanischem Boden entstandene Dominikanerorden eine andere Form gebrauchte. Da trat der Päpstliche Stuhl ins Mittel. In der Zeit von 1230 bis etwa 1250 wird es gesehen sein, daß der Deutsche Orden ex intercessione Sedis Apostolicae, wie eine unten mitzutheilende Urkunde sagt, das *Officium divinum* der Dominikaner annahm; denn später, als die Dominikaner in Preußen sich in die Stille ihrer Klöster zurückgezogen hatten, konnte der Päpstliche Stuhl hierzu kaum Veranlassung haben. Sah doch der Deutsche Orden sogar sich frühe genug veranlaßt, die ex intercessione Sedis Apostolicae einmal recipirten Bücher zwar nicht aufzugeben, aber nach seinen speciellen Bedürfnissen umzugestalten.

Da der Deutsche Orden das Dominikaner-Brevier angenommen hatte, bedienten sich desselben die drei Preussischen Domkapitel, welche dem Deutschen Orden angehörten. Aber auch das Domkapitel von Ermland, dessen Mitglieder Weltgeistliche waren, hat es um der Gleichförmigkeit willen angenommen, zumal der erste Bischof von Ermland ein Bruder des Deutschen Ordens war, und seinen Einfluß in diesem Stücke geltend gemacht haben mag. Wenigstens sagt Bischof Kromer in der Vorrede seiner Ausgabe des Ermländischen Breviers von 1581, daß es ihm und seinem Kapitel gut erschienen habe, nicht das Römische Brevier einzuführen, sondern *usitata in hac nostra dioecesi supra trecentos annos, et ex quo condita est, Breviaria retinere*. Die Kromersche Ausgabe aber ist, abgesehen von den erst durch Kromer eingetretenen Veränderungen, wesentlich dem Brevier des Deutschen Ordens gleich und wie dieses dominikanisch.

meisters Konrad von Feuchtwangen (1291–96) bei Hennig die Statuten des Deutschen Ordens S. 118. Einen Priesterbruder finden wir 1364 als Pfarrer von Elbing (Cod. dipl. Warm. II. No. 363 p. 369 seqq.) — Vergl. die Urkunde No. XLIX. von 1503 bei Jacobson Geschichte der Quellen des katholischen Kirchenraths der Provinzen Preußen und Posen.

In der Form, welche das Dominikaner-Brevier um die Mitte des 13. Jahrhunderts hatte, war es vom Deutschen Orden angenommen worden; die spätern Veränderungen, welche dasselbe Brevier im Dominikanerorden selbst erfuhr, gingen in das Brevier des Deutschen Ordens nicht über. Bei dem Deutschen Orden hatte das ex intercessionem Sedis Apostolicae einmal recipirte Dominikaner-Brevier seine besondere Geschichte. In Deutschland übliche Andachten, wie z. B. die besondere Verehrung der deutschen heiligen Elisabeth, fanden naturgemäß ihren Weg in die liturgischen Bücher des Deutschen Ordens. Einzelne dominikanische Riten waren den fortwährend aus Deutschland sich ergänzenden Deutschordens-Brüdern doch zu ungewohnt, als daß sie nicht nach den entsprechenden deutschen Riten hätten verlangen sollen. Endlich entschloß man sich, die dominikanischen Bücher in eine Form zu bringen, die zu den Bedürfnissen des Deutschen Ordens paßte. Die liturgischen Regeln, nach welchen die dominikanischen Bücher von den Priester-Brüdern des Deutschen Ordens gebraucht werden sollten, setzte man schriftlich auf, und das ist die *Notula dominorum Theutonicorum*, nach welcher die neuen Exemplare geschrieben werden mußten. Die *Notula* ist alt. Die auf uns gekommene Redaction der Regel des Deutschen Ordens von 1334 schreibt vor, daß die Ordensbrüder, Geistliche und Laien, Tags und Nachts zum Gottesdienst kommen sollen, und zwar die Geistlichen, daß si singin vnd lesen nach den brevierien vnde buchsen die noch deme ordene geschribene sint¹⁴⁾, desgleichen, daß der Priester für den gestorbenen Ordensbruder das ampt der toden begee. als do geschriben ist in deme prexiario des ordenes¹⁵⁾. Die Gesetze des Ordens, welche vor Hochmeister Konrad von Feuchtwangen (1291—1296) in 53 Kapiteln abgefaßt wurden, befehlen den Priesterbrüdern, daß sie fremde Dinge, die zum Orden nicht gehören, unterlassen und sich halten an die breviere nach deme ordene, welche in jedem Ordenshause vorhanden sein sollen¹⁶⁾. Ausdrücklich erwähnt wird die *Notula* allerdings erst in einem Gesetze des Hochmeisters Dietrich v. Altenburg (1335—1342). In den Häusern nämlich, wo zwei Priester

14) Hennig, Die Statuten des Deutschen Ordens. Königsberg 1806. S. 47.

15) Hennig l. c. S. 49.

16) Hennig l. c. S. 40.

und zwei Schüler sind, soll alle Tage Gottesdienst und alle Tagzeiten mit den Noten d. i. gesungen gehalten werden; in kleinern Häusern aber soll man an den Sonntagen, an den Festen novem lectionum und an solchen Sonnabenden, auf welche das Officium de Beata Maria Virgine zu legen ist, das ampte der messe vnde der vesper begeen nach der nottil mit den noten¹⁷⁾. Aber die in den ältern Gesetzen vorkommenden breviere nach-deme ordene, offenbar gleichbedeutend mit den in den Regeln erwähnten Brevieren, die noch deme ordene geschribene sint, setzen doch das Bestehen der Notula voraus, nach welcher die liturgischen Bücher des Ordens zu schreiben waren. Da nun nach dem Berichte Simon Grunau's der Hochmeister Burchard v. Schwanden 1285 den allgemeinen Gebrauch des Dominicaner-Breviers schlechtweg verfügte, so scheint die Notula des Deutschen Ordens damals noch nicht vorhanden gewesen zu sein, und ihre Abfassung ist wohl zwischen 1285 und 1291 zu setzen.

Wie sich die Bisthümer Pomesanien und Samland im 13. und 14. Jahrhunderte zur Notula des Deutschen Ordens verhalten haben, darüber liegen uns keine Dokumente vor. Im 15. Jahrhunderte waren oder wurden sie, wenigstens im Kalendarium, dem Deutschen Orden ziemlich gleich. Das 38. Kapitel der Gesetze¹⁸⁾ enthält eine Tabelle der Feiertage des Ordens, in welcher die von Hochmeister Berner v. Orseln (1324—1330) eingeführten Feiertage Inventionis und Exaltationis S. Crucis¹⁹⁾ schon aufgenommen sind²⁰⁾. Mit der Ueberschrift Item statuimus, ut in nostra diocesi festa subscripta celebrentur, haben aber auch die Pomesanischen Synodalstatuten von 1411²¹⁾ und die Samländischen Synodalstatuten von

17) Sennig l. c. S. 127.

18) Sennig l. c. S. 100. 101.

19) Sennig l. c. S. 120.

20) Der Redacteur der Ordensregel von 1334 hat in dieses Capitel der ältern Ordensgesetze die beiden im Text genannten Feiertage durch Interpolation aufgenommen, um eine vollständige Liste der damaligen Feiertage des Ordens zu geben; denn der erst 1340 beim Orden eingeführte Feiertag Conceptionis Mariae fehlt in der Liste.

21) Jacobson, Geschichte der Quellen des katholischen Kirchenrechts der Provinzen Preußen und Posen. Anhang No. XLVII. S. 158. 159.

1427²²⁾ Feiertagslisten, und es ist interessant diese mit der des Ordens zu vergleichen. Die Pomesanische und Samländische Feiertagsliste ist auch deshalb sehr beachtenswerth, weil jede auch die festa chori enthält, welche seit der Reception der gemeinsamen Notula in dem betreffenden Bisthum eingeführt waren. Alle drei Listen haben nicht den Feiertag Trinitatis, denn lange vor seiner allgemeinen Einführung im Jahre 1334 wurde er in Preußen als festum chori begangen und so beibehalten; man sprach nicht wie jetzt vom Trinitatis-Sonntage, sondern vom Sonntage Deus omnium. Die alten Feiertage des Ordens sind auch Feiertage in beiden Bisthümern. Aber in der Liste des Ordens stehen auch Feiertage „nach des Landes gewonheit“, und von diesen wurde Georgii in Pomesanien am 23. April gefeiert, in Samland am 24. April als festum chori begangen, weil am Tage vorher das Fest des Diöcesan-Patrons Adalbertus seinen Platz behauptete; Vincula Petri wurde weder in Pomesanien noch in Samland (wohl aber in Kulm) gefeiert; Decollatio Joan. Bapt. wurde in Pomesanien, wenn es nicht am Sonntage einfiel, auf den folgenden Sonntag verlegt, in Samland gar nicht gefeiert; die Tage Stephani, Joannis Evang. und Innocentum wurden in Pomesanien, aber nicht in Samland als Feiertage begangen. Der Orden feierte Ostern und Pfingsten vier Tage, so auch Pomesanien, Samland aber nur drei Tage. Nach Fertigung der obigen Liste des Ordens führte Hochmeister Dietrich v. Altenburg 1340 den Feiertag Conceptionis Mariae ein²³⁾, welcher in Samland gefeiert, in Pomesanien aber als festum chori behandelt wurde. Winrich v. Kniprode (1351—1382) setzte Ascensionis Domini und Corporis Christi als Feiertage ein²⁴⁾, sie stehen auch beide im Verzeichniß der Feiertage von Pomesanien und Samland, aber Corporis Christi wurde in sämmtlichen preussischen Bisthümern mit dem zweiten Sonntage nach Pfingsten begonnen, nur als festum chori behandelt²⁵⁾, und ob die Bemühung des Riga'schen Erzbischofs Silvester Stodewäcker von 1451, eine Uebereinstimmung der Preussischen Bisthümer mit der übrigen abendländi-

22) Jacobson l. c. Anhang No. LII. S. 177. 178.

23) Chronik Wigands von Warburg. Kap. 27.

24) Fennig l. c. S. 138.

25) Die Ermländischen Synodal-Statuten, welche zwischen 1390 und 1415 unter Bischof Heinrich Sorbom oder Heinrich Heilsberg promulgirt wurden, haben Corporis Christi nicht unter den festis fori.

sehen Christenheit in diesem Stücke herbeizuführen²⁶⁾, einigen Erfolg gehabt habe, ist nicht bekannt. Als besondere Bisthums-Feiertage hat Pomesanien Joannis ante portam latinam und Barbarae, von denen dieses in Samland festum chori war. Die festa chori Spineae coronae, Divisionis apostolorum, Marthae; Huperti, Praesentationis Mariae waren in beiden Bisthümern; eigenthümlich hatte Pomesanien Constantiae, Samland Dorothaeae, K. militum militum, Margarethae und Venceslai. Man sieht, besonders groß war seit der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts der Unterschied im Kalendarium dieser beiden Bisthümer und dem des Deutschen Ordens nicht. Ob aber früher diese beiden Bisthümer ein mehr abweichendes Kalendarium gehabt haben, und die einmal pflichtmäßig reedirten Dominikanischen Bücher nach einer stellenweise eigenthümlichen Dicesan-Notula in ihnen gebraucht worden seien, haben wir nicht ermitteln können. Wohl aber war dieses der Fall im Bisthum Kulm.

Der bischöfliche Stuhl von Ermland besitzt ein nach Experten-Urtheil im 15. Jahrhundert auf Pergament geschriebenes Missale, welches meistens mit dem Missale des Deutschen Ordens übereinstimmt, und welches wir hauptsächlich darum für ein Kulmisches halten, weil es ein Ermländisches, Pomesanisches oder Samländisches nicht ist²⁷⁾. Es ist die getreue Abschrift²⁸⁾ eines vor 1340 gebräuchten Originals; denn die Messe des in diesem Jahre in Preußen eingeführten Festes Conceptionis Mariae fehlt darin, obgleich es im Kalendarium als Feiertag steht, doch einzig ohne Angabe der Qualität des Ritus. Die unter Winrich v. Kniprode eingeführten Feste Dorotheae, Huperti und Praesentationis Mariae²⁹⁾, desgleichen

26) Jacobson, Die Metropolitane-Verbindung Rigas mit den Bisthümern Preußens in der Zeitschrift für die historische Theologie, Band 6, zweites Stück, Leipzig 1836. S. 146. 147.

27) Den Ermländischen Bisthumspatron Andreas hat es nicht als festum totum duplex, sondern nur als duplex; den Samländischen Bisthumspatron Alabertus kennt es gar nicht; die Pomesanischen Feiertage Joannis ante portam latinam und Barbarae hat es zwar im Text, aber nicht im Kalendarium.

28) Hinter der Messe des Festes Corporis Christi folgen die Votivmessen de facie Domini aus der Zeit Innocenz IV. und Contra pestilentiam aus der Zeit Clemens VI. Im Original lag zufällig hier ein Blatt mit diesen Messen, und so kamen sie in der Abschrift an diese Stelle.

29) Firsch, Die Ober-Pfarrkirche von St. Marien in Danzig Thl. I. S. 212. Anm. — Die Chronik Wlgauds von Marburg Kap. 96.

Der noch spätere Feiertag Visitationis Mariæ fehlen darin ganz. Es hat sämmtliche in der alten Liste des Deutschen Ordens stehende Feiertage, auch die „nach des Landes gewonheit“, nur Georgii hat es bloß im Text und nicht im Kalendarium. Eigenthümlich sind ihm die Feiertage Cathedrae Petri, Marci Evang., Barnabae, Commemorationis S. Pauli, Transfigurationis Domini und Lucae Evang. In den einzelnen Messen stimmt es bald mit dem Missale des Deutschen Ordens überein, bald mit dem Ermländischen, und geht nur selten eigene Wege. Seine Existenz neben dem Deutschordens-Missale erklären wir uns in folgender Weise. Vor Abfassung der Notula dominorum theutonicorum hat das Domkapitel von Kulm, nachdem es 1264 in den Deutschen Orden getreten war, die von diesem Orden recipirten liturgischen Bücher der Dominikaner nach seinen Bedürfnissen und gemäß den im deutschen Vaterlande ihm lieb gewordenen Gewohnheiten umgestaltet³⁰). Neben dem dies anniversarius fratrum sororumque am 10. October behielt es aus dem dominikanischen Kalendarium sogar noch den dies anniversarius parentum am 4. Februar bei, welcher in der spätern Notula des Deutschen Ordens gestrichen wurde. Das Kulmische Domkapitel mußte aber auch Rücksicht nehmen auf die Gewohnheiten des Kulmer Landes, welche vor Ankunft des Deutschen Ordens unter Bischof Christian und früher daselbst geübt waren, und daher schreiben sich die eigenthümlichen Feiertage. Die Verschiedenheiten in einzelnen Messen beruhen wohl darauf, daß das alte Dominikaner-Missale sich häufig mit der allgemeinen Verweisung auf das Commune Sanctorum beholfen haben mag, während für das Bisthum Kulm und später für die Kirchen des Deutschen Ordens eine specielle Auswahl unter den zahlreichen Formeln des Commune Sanctorum getroffen und für die einzelnen Messen festgestellt wurde. Da auf solche Art die Kulmischen Bücher unabhängig von der Notula des Deutschen Ordens sich aus den dominikanischen Büchern entwickelt hatten,

30) Beibehaltung war es z. B., in der Messe vom 4. August die Dominikanische Bezeichnung des h. Dominicus als ihres Vaters oder Ordensstifters in den Büchern des Deutschen Ordens wegzulassen, und dieses geschah gleichmäßig auch im Bisthum Kulm. Ungewohnt waren absonderliche Riten und Gebete der Dominikaner bei dem Offertorium und der Communion, und sie wurden durch die in Deutschland üblichen ersetzt.

konnten sie als eigenthümliche Diöcesanbücher betrachtet werden, und darum fanden die später beim Orden beliebten Einführungen in sie nicht leicht Eingang³¹⁾.

Im 15. Jahrhunderte war also der Unterschied zwischen den in den Kirchen des Deutschen Ordens und in den Bisthümern Kulm, Pomesanien und Samland gebrauchten liturgischen Büchern nicht besonders groß. Die Nachricht des Simon Grunau, daß die drei betreffenden Bischöfe in Umänderung dieser Bücher ganz willkürlich verfahren und dadurch „sehr eine wunderliche“ Notula entstanden sei, ist darum selbst ziemlich wunderbar. Wie kommt überhaupt der im Bisthum Ermland zu Tolkemit geborene Chronist dazu, bloß von Willkürlichkeiten dieser drei Bischöfe zu sprechen, da die Ermländischen Bücher wenigstens eben so stark wie die Kulmischen von denen des Deutschen Ordens abwichen? Auf Grund einer genauen Vergleichung der Breviere und Missale sämtlicher Bisthümer hat er offenbar seine Nachricht nicht niedergeschrieben. Aber er muß etwas von einer Klage des Deutschen Ordens über die Bischöfe von Kulm, Pomesanien und Samland erfahren haben, daß sie, obgleich mit ihren Domkapiteln Mitglieder des Deutschen Ordens, in ihren Kathedralkirchen und Bisthümern nicht durchweg die liturgischen Sagen des Ordens zur Ausführung brächten. Eine solche Klage ist wirklich vorgekommen.

Der Quartant No. 10 in der Allerheiligen-Bibliothek zu Danzig, welcher 1423 von einem gewissen Dominicus de Wratislavia beendet ist, hat als ersten Abschnitt eine *Correccio quorundam errorum ac dubiorum in notula fratrum Theutonicorum ac declaracio quorundam defectuum et obmissorum in eadem*. Auf dem Titelblatte steht die leider mit Weglassung des Datums gefertigte Abschrift der Bulle eines Papstes Alexander, welche nach dem Abdruck in Hirsch, Die Ober-Pfarrkirche von St. Marien in Danzig Theil I. S. 211 lautet, wie folgt:

Alexander, Episc., servus servorum Dei, Dilectis filiis Magistro et fratribus hospitalis S. Marie Theutonicorum Salutem

31) Die Feste Inventionis und Exaltationis S. Crucis waren im Bisthum Kulm Feiertage, bevor sie als solche in den Kirchen des Deutschen Ordens allgemein gefeiert wurden; jenes wurde als *semiduplex*, dieses als *duplex* begangen, und so blieb es, obwohl Hochmeister Werner v. Orseln sie dem Orden als *tota duplicia* vorschrieb.

et apostolicam benedictionem. Pie conversacionis et vite vestre mutuo (soll wohl heißen merita) nos inducunt, ut desideria vestra in his, que digne possimus, affectu benivolo compleamus. Sane divinum officium, quod (hier ist ut ober sicut ausgefallen) in ordine filiorum predicatorum in Ordine vestro ex intercessione sedis apostolice, prout accepimus, observatur, ad quandam formam secundum debitum, religioni congruam et salubrem per quosdam ex fratribus vestris clericos utique timoratos et providos et in spiritualibus circumspectos cum magna diligencia et vigilantia studio est redactum. Nos igitur vestris supplicationibus inclinati, quod in hac parte factum est, ratum habentes et firmum et illud auctoritate apostolica de certa scientia confirmamus et presentis scripti patrocinio communimus, inhibentes, ut de predicta forma ipsius officii, quod ad presens in eodem Ordine servatur nullus sine consensu maioris vel senioris aliquid de cetero innovare vel immutare presumat. Irritum eciam et inane decrevimus, si contra huiusmodi confirmacionem vel inhibicionem quidquam fuerit attemptatum.

Da diese Bulle in einem 1423 beendigten Buche steht, können als Aussteller derselben nur Alexander IV. (1254—1261) und der auf der Synode zu Pisa gewählte Alexander V. (1409—1410) angesprochen worden. Hätte aber die Notula dominorum Theutonorum schon unter Alexander IV. existirt und von diesem durch eben diese Bulle die Bestätigung erhalten, dann wäre das Kulmische Domkapitel bei seinem Eintritte in den Deutschen Orden von vorne herein an das durch diese Notula festgestellte Officium divinum des Deutschen Ordens gebunden gewesen, und seine zahlreichen Abweichungen in der Zusammensetzung der Messen wären geradezu unerklärlich. Auf Papst Alexander V. allein paßt übrigens der ganze Inhalt der Bulle.

Der Hochmeister und die Brüder des Deutschen Ordens haben dem Papste mitgetheilt, daß in ihrem Orden ex intercessione sedis apostolice die liturgischen Bücher der Dominikaner in Gebrauch seien, ferner daß die dominikanischen Bücher durch dazu geeignete Kleriker des Deutschen Ordens in eine für diesen Orden passende und ihm heilsame Form gebracht worden seien. Nach dieser Form werde das Dominikaner-Officium in den Kirchen und Häusern des

Deutschen Ordens beobachtet, obgleich für dieselbe die päpstliche Bestätigung nicht nachgesucht sei; aber gewisse Mitglieder des Ordens — nach Simon Grunau die Bischöfe von Kulm, Pomesanien und Samland — entzogen sich der Ausführung der liturgischen Sagen des Ordens und ließen sich willkürlich, ohne Consens des Hochmeisters als Ordensoberen, *innovaciones vel immutationes* zu Schulden kommen. Der Hochmeister und die Brüder des Deutschen Ordens haben dann den Pabst gebeten, er wolle der beim Orden üblichen Form des dominikanischen *Officii divini* seine Bestätigung ertheilen, damit für die Zukunft solchen willkürlichen Abweichungen vorgebeugt werde. Der Pabst bestätigt auf diese Bitte die *Notula* des Deutschen Ordens und verbietet, daß kein Mitglied dieses Ordens (*nullus*) ohne Zustimmung des *maior* oder *senior* (d. h. des Ordensoberen oder Hochmeisters) für die Zukunft (*de cetero*) sich Abweichungen davon erlaube. Die nächste Folge dieser Bulle war, daß 1411 der Bischof von Pomesanien die liturgischen Bücher seines Bisthums vervollständigte durch Aufnahme aller derjenigen Feste, welche beim Orden nach Abfassung der *Notula* eingeführt waren; nur sehr wenige Abweichungen blieben, wahrscheinlich nach Einvernehmen und mit Zustimmung des Hochmeisters. Auch in Samland mag dasselbe bald geschehen sein, obwohl es in sollemner Weise hier erst durch die Synodalstatuten von 1427 erfolgte. In dem uns vorliegenden Kulmischen *Missale* läßt sich eine Spur der Wirkung dieser Bulle nicht entdecken, es ist auch vielleicht älter als die Bulle selbst. Synodalstatuten wurden nach dem Erlass der Bulle auch im Bisthum Kulm publicirt. Nach dem Berichte Hartknoch in der Preussischen Kirchen-Historia S. 210 bis 213 befinden sie sich handschriftlich in einem alten zu Nürnberg gedruckten *Missale* in der Gymnasial-Bibliothek zu Thorn. Aber nach dem Auszuge, welchen Hartknoch daraus liefert, ist nicht zu unterscheiden, was davon den Bischöfen Arnold Stapel († 1416), Johannes Margenau († 1457), oder Stephan von Meidenburg († 1495) angehört. So viel ist aber auch aus dem für unsern Zweck unzulänglichen Auszuge ersichtlich, daß im Bisthum Kulm das *Kalendarium* dem des Deutschen Ordens ziemlich gleich gemacht und namentlich die eigenthümlichen Feiertage abgeschafft wurden. Wie im alten *Missale*, so fehlt auch nach der Bulle *Conceptio Mariae* unter den Feiertagen, und selbst *Trinitatis* ist kein Feiertag, obgleich

es Titel der Kathedralekirche war. Die gedruckten Missale und Breviere des Deutschen Ordens fanden nach dem unverdächtigen Zeugnisse des Simon Grunau in den genannten drei Bisthümern gleichmäßig willige Aufnahme, und damit schwanden die bis dahin etwa bestandenen Abweichungen.

Der Ermländische Bischof Johann Stryprock erhielt, während er in seinem bekannten Prozesse gegen den Deutschen Orden sich zu Avignon aufhielt, mit andern am 25. Februar 1373 ihm verliehenen Fakultäten eine zur Regulirung des Officii divini seiner Kirche. Der Bischof hatte dem Papste vorgetragen, daß das divinum officium in horis diurnis pariter et nocturnis im Bisthum Ermland nicht so decenter et honeste, wie er es gerne sähe, gehalten werde. Indem nun der Papst seinen Wunsch äußert, daß dasselbe honeste et continue decantetur, gibt er dem Bischof ordinandi et regulandi huiusmodi Officium — non tamen illud diminuendo, sed potius augmentando — plenam et liberam facultatem³²⁾. Johann Stryprock starb kurz darauf in Avignon. Sein Nachfolger Heinrich III. Sorbom oder erst Heinrich IV. Heilsberg promulgirte zwischen 1390 und 1415 Synodalstatuten³³⁾, in deren Feiertagstabelle das 1390 vom Papste eingeführte Fest Visitationis Mariae seine Stelle hat, Trinitatis aber und Corporis Christi nicht aufgeführt werden, weil hier beide nicht als eigentliche Feiertage, sondern als auf bestimmte Sonntage fallende festa chori aufgefaßt wurden. Ob der diese Synodalstatuten erlassende Bischof Heinrich die auf den Inhalt der Ermländischen Bücher und die Form der Abhaltung des Officii gleichmäßig sich beziehende dem Bischof Johann Stryprock ertheilte Päpstliche Fakultät executirt habe, geht aus den Statuten selbst nicht hervor. Aber wir sind in der glücklichen Lage, ein Ermländisches Brevier aus dieser Zeit vor uns zu haben, dessen Rand einige Abänderungen des Textes nachweist, welche, nach der Schrift zu urtheilen, im Laufe des 15. Jahrhunderts gemacht worden sind, und im Kromerschen Brevier sich noch vorfinden.

Das eben erwähnte alte Ermländische Brevier trägt auf der innern Seite des vordern Deckels folgende Bemerkung: Notandum

32) Zuerst veröffentlicht von Theiner Monumenta hist. Pol. I. Nr. 923, p. 683, und daraus in Cod. dipl. Warm. II. Nr. 474. p. 481.

33) Entdeckt und edirt von Thiel im Index Lectionum des Braunsberger Specum Gosianum für das Wintersemester 1861–62.

quod Anno domini M^oCCCC^o Tricesimo secundo Dominus Johannes Rugettel quondam Canonicus Ecclesie Warmiensis donavit hunc librum vicariis eiusdem ecclesie ad annectandum (sic) seu cathenandum in dextro choro ad voluntatem quorundam vicariorum in testamento suo expressorum et omnium hic orancium devocionibus se recommendat. Der Bestzer dieses Breviers Johannes von Rogettel erhielt vom Papsst Gregor XI. am 23. April 1376 ein Kanonikat an der Ermländischen Kathedrale³⁴⁾, und ist laut noch vorhandenem Grabstein am 21. Februar 1432 gestorben. Das Buch ist um 1400 geschrieben, ohne daß sich ein bestimmtes Jahr angeben läßt. Bis zur Kromer'schen Edition ist es im Chore gebraucht worden, indem wenige Veränderungen des Textes im 15. Jahrhundert am Rande vermerkt, und mit der Schrift des 16. Jahrhunderts noch einige Ausführungen des im Texte nur Angeedeuteten nachgetragen sind. Als es im Chore nicht mehr zu brauchen war, wurde auf den Rücken des Einbandes als Titel des Buches geschrieben Breviarium Varmiense vetustissimum, und es ist im Besitze der Domvikarien seit 1432 bis auf diesen Tag verblieben. Ein Prachteremplar auf Pergament in Folioformat. Zehn Blätter, je zwei aus einem Stücke, bilden eine Lage. Die letzte Seite der Lage trägt in der Mitte des untern Randes gewöhnlich die Nummer der Lage. Jede Seite hat zwei Kolonnen, jede Kolonne 31 Zeilen zwischen 32 Linien. Leider ist das Buch defect, indem vieles davon wahrscheinlich zu Büchereinbänden verbraucht ist. Es fehlen die ersten 7 Blätter, weiterhin sind nur einige wenige Blätter ausgeschnitten, aber ungefähr das letzte Viertel des Buches fehlt ganz. Das Proprium Sanctorum schließt mit dem Anfange des Officiums SS. Fabiani et Sebastiani. So sehr es zu bedauern ist, daß das Buch nicht mehr vollständig ist, so hat es doch einen um so höhern Werth, als es nicht bloß das älteste, sondern so zu sagen das einzige Dokument ist, in welchem uns die Gestalt des alten Ermländischen Breviers vor Augen tritt. Zwar war dieses Brevier vor Kromer in zwei Editionen gedruckt³⁵⁾, von denen die eine 1516 erschienen war³⁶⁾, aber davon ist nichts mehr vorhanden,

34) Theiner Mon. hist. Pol. I. Nr. 993. p. 736.

35) Siehe die Vorrede zur Kromer'schen Ausgabe.

36) Acta Sanctorum 23. April. pag. 177.

wenigstens nicht aufzufinden. Eine dieser beiden Ausgaben wurde in einem Exemplar vor nicht langer Zeit noch in Allenstein besessen, ist jetzt aber spurlos verschwunden. Wie oben bemerkt ist, behielt Kromer zwar das alte Bisthumsbrevier bei, aber er selbst sagt in der Vorrede: *menda, quae non pauca, nec parvi momenti in eo erant, sustulimus, quae desiderabantur supplevimus, Rubricas vel correximus vel elucidavimus, denique Lectiones nonnullas mutavimus, ita quidem, ut Apocryphis certiones Historias de Sanctis subjiceremus: e sacra vero scriptura aliquanto plura et selectiora ad praescriptum Ecclesiasticorum canonum insereremus, und bei alle dem machte er Gebrauch von dem adminiculis et quasi Mercurialibus status Romani Breviarii³⁷⁾, oder mit andern Worten: *Breviaria nostrae Dioeceseos bene limata, quoad fieri potuit, ad exemplar matris communis S. Romanae Ecclesiae edidimus³⁸⁾*. Aber selbst von diesem so gestalteten Kromerschen Diöcesanbrevier haben wir die zweite Abtheilung, das Proprium Sanctorum, das Commune Sanctorum und einiges Andere enthaltend, nicht zur Benutzung aufreiben können.*

Zur Vergleichung mit dem Breviarium Varmiese vetustissimum steht uns ein in Braunsberg aufgefundenes Brevier, vorne ohne Calendarium und hinten defect, zu Gebote, welches wir als ein Deutschordens-Brevier aus innern Gründen erkannten. Ein zweites Exemplar derselben Edition, der Octavband No. 1117 in der Bibliothek des Geh. Archivs in Königsberg ist am Schlusse mit folgendem Vermerk versehen: *Ad omnipotentis dei honorem: reverenciamque eius intemerate matris marie: ac pro decore Egregii ordinis dominorum theutonicorum Consummatus est presens breviarii liber: eleganti iterum diligencia castigatus Per honestum virum Jacobum de pfortzen Civem Basiliensem Artis impressorie magistrum. Anno nostre salutis Quingentesimo pridie nonas Januariar. Tert und Rubriken sind sonst fast durchweg gleichlautend, nur nicht die Lectionen. Im Proprium de tempore sind zwar für dieselben Zeiten beiderseits die Lectionen aus denselben biblischen Büchern, aber im Deutschordensbrevier sind sie, wenngleich*

37) Vorrede zum Kromerschen Brevier.

38) Vorrede zum Kromerschen Missale.

nicht lang, doch länger als im Ermländischen. Im Proprium Sanctorum stimmen die Legenden theils wörtlich überein, theils haben beide aus einer längern vorliegenden Legende selbstständig und von einander unabhängig Excerpte entnommen oder Auszüge gemacht, welche im Ermländischen wiederum gewöhnlich kürzer sind. Beim Deutschen Orden erstreckt sich die Legende nicht weiter als auf sämtliche Lectionen der zwei ersten Nocturnen, im Ermlande aber gehen die Legenden häufig in geschmackloser Weise durch die Lectionen sämtlicher Nocturnen, am Anfange der siebenten Lection durch die gewöhnliche kurze Lectio Evangelii unterbrochen. Wenn Pabst Gregor IX eine Verkürzung des Officii dem Bischof Johann Stryprock untersagte, hat er die merkwürdig kurzen Lectionen im Auge gehabt. Rubriken des Dominikaner-Breviers, welche sich bei dem Deutschen Orden, der in der Mehrzahl aus des Choralgesanges Unkundigen bestand, nicht gut ausführen ließen, wurden in dessen Brevier ganz fortgelassen, im Ermländischen aber wörtlich beibehalten, so die Rubrik über den Vortrag des ersten Responsorii am ersten Adventssonntage, desgleichen die Rubrik über eine Procession in den secundis Vesperis der Osterwoche.

Das unter Bischof Lucas Bagelrode erschienene „Missale secundum diocesim Warmiensem. Impressum Argentine per Fridericum Bumbach. Anno domini M. CCCC. XCVII.“ haben wir verglichen mit dem um 1499 von Georg Stöcks in Nürnberg gedruckten Missale secundum notulam Dominorum Teutonicorum aus der Danziger Stadtbibliothek, und da in diesem der Canon fehlt, war Herr Stadtbibliothekar Prediger Bertling so gütig, in einem vollständigen Danziger Exemplar den Ermländischen Messkanon zu vergleichen und die Abweichungen zu notiren. Im Ganzen weicht das Deutschordens-Missale vom Ermländischen nur wenig ab, weshalb es zu des Kardinals Hosius Zeiten vielfach noch in Ermländischen Kirchen gebraucht wurde. Der dominikanische Offertorial- und Communionritus wurde in Preußen nirgends beibehalten, aber man verfuhr nicht überall gleichmäßig beim Ersatz des Ausgeschiedenen. Nach dem Pax domini sit semper vobiscum weicht nicht bloß der Ermländische Messkanon von dem des Deutschen Ordens ab, sondern auch der Kulmische stimmte mit keinem von beiden überein, und ist in dem uns vorliegenden Exemplare durch Rasuren und Zusätze für das Bisthum Ermland brauchbar gemacht worden.

Die Messe schloß früher mit dem Segen. Erst Hochmeister Werner v. Orseln verordnete, nach dem Hochamte das Evangelium Johannis zu lesen und eine bestimmte Oration beizufügen³⁹⁾. Ob dieses Evangelium im Ermlande vor Hosius im Gebrauch gewesen sei, wagen wir weder zu behaupten noch zu bestreiten, wohl aber wurde hier eine von der Römischen etwas abweichende gratiarum actio nach der Messe öffentlich am Altare verrichtet und von Hosius verboten⁴⁰⁾. Am alten Ermländischen Missale änderte Kromer wenig; den Kanon machte er allerdings ganz römisch. Rudnicki führte den römischen Ritus vollständig ein.

Das von uns verglichene Exemplar des Deutschordens-Breviers aus der Bibliothek des Königsberger Geheimen Archivs hat einen fünf Blätter starken Anhang mit der Ueberschrift: Incipit correccio quorundam errorum in notula dominorum theutonicorum, dergleichen hat das Danziger Exemplar des Missale ein Supplementum notule fratrum teutonicorum. Aus diesen Ergänzungen und Verbesserungen, und aus dem Umstande, daß das Missale keinen Ordo Missae hat und im Kanon die Rubriken sehr mangelhaft sind, schließen wir, daß zur Notula dominorum theutonicorum gehörten:

- 1) Die Rubricae generales Breviarii et Missalis nebst dem Ordo Missae. Dieser Theil der Notula ist niemals gedruckt worden, wohl deshalb, weil in jeder Kirche, bei welcher die liturgischen Bücher des Deutschen Ordens gebraucht wurden, ein dauerhaftes Exemplar aus alter Zeit vorhanden und der Druck nicht nöthig war.
- 2) Die in den Text des Breviers und Missales eingestreuten Rubricae speciales.

Im Ermländischen Missale des Bischofs Lucas wird häufig verwiesen auf das Notulare Missarum. Neben diesem wird wohl noch ein Notulare Horarum existirt haben. Ob der in alten Kirchen-Inventarien=Verzeichnissen vorkommende Ordinarius Varmiensis nur den Ordo Missae enthielt, oder die gesammte Ermländische Notula, muß dahin gestellt bleiben. In den Kromerschen Ausgaben des Breviers und Missale sind die Rubricae generales und der

39) Hennig. I. c. S. 121.

40) Constitutiones synodales dioec. Warm. p. 51.

Ordo Missae beachtenswerth, weil sie, wenigstens annähernd, uns ein Bild des alten in Preußen üblichen Ritus geben.

Das Ermländische Missale von 1497 hat auch ein aus 14 Blättern bestehendes noch sehr unvollkommen gedrucktes Notenheft, in welchem außer den in der Messe üblichen Intonationen das Pater noster in zwei Gesangsweisen, die Prästationen aber in cantu solenni, mediocri und feriali enthalten sind. Der Ton der Prästationen ist derjenige, welcher bis auf den heutigen Tag im Erzbisthum Köln und im Bisthum Münster ausgeübt wird. Der gesammte Kirchengesang wird hier also wohl der in Deutschland übliche gewesen sein. Die Noten des Missale von 1497 sind im Kromerschen Missale splendid wieder abgedruckt, und werden zum Theil auch jetzt noch hier beobachtet. Wer sich über den alten in Preußen üblichen Kirchengesang unterrichten will, findet die Hülfsmittel dazu am vollständigsten in Danzig, wo in der Allerheiligen-Bibliothek insbesondere ein prachtvolles Antiphonarium in 4 Bänden aufbewahrt wird.

Chronik des Vereins.

1. Vereinsitzungen.

Acht und dreißigste Sitzung den 26. October 1865 in
Frauenburg.

Subregens Hipler hielt einen Vortrag über zwei preussische Theologen aus dem 14ten Jahrhundert, M. Thilo von Culm und Augustiner Merkelin aus dem Kloster Fredeberg in Pommern. Von Ersterm befindet sich ein in Form einer Messlade abgefaster und dem Herzoge Luder von Braunschweig 1331 gewidmeter „*Libellus septem sigillorum*“ auf der königsberger Universitäts-Bibliothek cod. 906; von Letterm aber eine 1388 verfaßte „*Instructio simplicium sacerdotum*“, dem ermländischen Bischöfe Heinrich Sorbom gewidmet (ibid. cod. 1135 und 1258), und eine Erklärung der sonntäglichen Episteln (cod. 1765). — Domherr Krüger berichtete über die liturgischen Bücher und den Ritus im Ermland von der alten Zeit bis zu Bischof Kromer. — Professor Thiel machte Mittheilung von einem alten ermländischen Katechismus (gedruckt Braunschweig 1620) und einem alten erml. Gesangbuch „*Himmlicher Harfenklang*“, Braunschweig 1639, eine neue Auflage des von Peter Schwengel zusammengetragenen und 1605 in Braunschweig gedruckten Gesangbuches. — Domvicar Wölky überreichte dem Verein mehrere von Herrn Inspektor Seydler aus Braunschweig geschenkte Urkunden, sowie eine alte Enderische Karte von Ermland, Geschenk des Herrn Hart auf Sankau. — Es erfolgte schließlich die Uebergabe der Vereinskasse an den neuen Rendanten, Subregens Hipler. Zum Bibliothekar wurde Domvicar Wölky gewählt für den Fall, daß die Vereins-Bibliothek nach Frauenburg verlegt würde.

Neun und dreißigste Sitzung den 25. Januar 1866 in
Braunsberg.

Nach der Erörterung mehrerer die geschäftliche Seite des Vereins berührender Gegenstände hielt Professor Beckmann einen Vortrag über Copernicus und die Astrologie seiner Zeit. Professor Bender referirte über den Autor einer hochdeutschen poetischen Uebersetzung des Buches Hiob, welche sich im königsberger Archiv befindet, nämlich über Claus Krank, Custos der Minoriten in Preußen um die Mitte des 14ten Jahrh.

Vierzigste Sitzung den 26. April 1866 in Frauenburg.

Subregens Hipler hielt einen Vortrag über den Wallfahrtsort Heiligelinde und das altpreussische Heiligthum daselbst, und Professor Thiel über den Wallfahrtsort G Lottau nach einem in Braunsberg 1692 gedruckten Büchlein „Sacrosancta Hostia olim Glottoviae etc.“ — Domvicar Wölky theilte mehreres auf Preußen und Ermland Bezügliches aus Bazko's Annalen des Königreichs Preußen, aus Lengnichs polnischer Bibliothek und anderen Büchern mit, legte alsdann sein Verzeichniß der Wögte, Beamten und Pfarrer Ermlands bis 1500 vor und gab auch Nachrichten über den Hofstaat und die Beamten der früheren Bischöfe von Ermland. Schließlich legte der Rendant die Rechnung für 1865, welche die Decharge erhielt.

Ein und vierzigste Sitzung den 5. Juli 1866 in
Frauenburg.

Professor Thiel hielt einen Vortrag über Lübeck'sches Städterecht und Städtegründung im Ermlande. Domvicar Wölky berichtete über die „Erfurter Weihbischöfe“ von Koch, wo auch einiger preussischer Bischöfe gedacht ist, und über die ältesten Statuten der frauenburger Domvicarien, welche Bischof Franz Kuschmalz 1429 bestätigt hat. Schließlich wurde ein vom bössauer Lehrer angefertigtes Verzeichniß der in den Marken der Stadt Wartenburg und des Dorfes Bössau gebräuchlichen Namen von Feldern, Wäldern, Bergen, Seen u. s. w. mitgetheilt.

2. Personalbestand des Vereins.

Seit dem Herbst 1865 hat der Tod unserm Vereine wieder mehrere Mitglieder entzogen, und zwar die Wirklichen Geh. Ober-Regierungsräthe Aulike und Brüggemann in Berlin, den Decan

Hohendorf in Marienburg und die Pfarrer Kleiböcker in Marienau und Kenze in Elditten. Ausgetreten sind vier Mitglieder; dagegen neu eingetreten folgende:

Bludau: Kaplan Behlau.

Fraunsberg: Stadtverordnetenvorsteher Heyne, Guisbesitzer Theodor Kuckein und Studiosus Unger.

Culm: Kreisrichter Weizenmiller.

Panzig: Lieutenant v. Hofius-Besdan.

Jonkeudorf: Kaplan Fink.

Königsberg: Bibliothekar Dr. Reide und Kaplan Dr. Treibel.

Jesewitz: Kaplan Kitt.

Pelplin: Professor Dr. Bankau.

Peterswald: Kaplan Dr. Weizenmiller.

Pötschendorf: Präsident von Salzwebel.

Rössel: Rechtsanwalt Stöckel.

Schillgallen: Kaplan Erdmann.

Steinort bei Rosengarten: Gräfin Lehndorf.

Wehlau: Apotheker Weizenmiller.

3. Vereinsammlungen.

A. Bibliothek.

Die Bibliothek hat an Geschenken folgende Werke erhalten:

1) Vom germanischen Nationalmuseum zu Nürnberg: Anzeiger für die Kunde der deutschen Vorzeit. Jahrg. 11. 12 und 13 (1—5), Jahresberichte.

2) Vom histor. Verein für das württembergische Franken zu Mergentheim: Dessen Zeitschrift Bd. VI. 2. 3.

3) Vom Verein für Gesch. und Alterth. Westfalens: Dessen Zeitschrift. Dritte Folge Bd. I—IV. VI.; Seibert u. A. Beiträge zur Geschichte Westfalens.

4) Von der Gesellschaft f. Pommersche Gesch. und Alterthumskunde: Baltische Studien. Jahrg. XII—XIV. und XIX. 2. XX. 1. 2.; Pyl, die Rubenow-Bibliothek, das Rubenowbild in der Nikolaikirche zu Greifswald u. a.

5) Von der Gesellschaft für Gesch. und Alterth. der Ostseeprovinzen zu Riga: Mittheil. aus der livländ. Geschichte. Bd. X. 5. 2.

6) Vom Verein für Lübeckische Geschichte: Dessen Zeitschrift Bd. II. S. 1. 2.; Urkundenbuch der Stadt Lübeck. Th. III. 1—4; Classen über Wischow und 2 Programme des Catharineums zu Lübeck von 1848 und 1854.

7) Vom Verein für Gesch. und Alterth. Schlesiens: Dessen Zeitschr. Bd. V. VI. nebst Register zu Bd. I—V.; Cod. dipl. Silesiae Vol. VI.; Palm, Acta publica 1865.

8) Von der k. k. geograph. Gesellschaft in Wien: Deren Mittheilungen von Fötterle Jahrg. VI—VIII. 1.

9) Von der oberlausitzer Gesellschaft der Wissenschaften in Görlitz: Neues Lausitzisches Magazin Bd. 40. S. 2. Bd. 41 und 42; Köhler, Cod. dipl. Lusatiae sup. Vol. I.

10) Vom hist.-statist. Verein zu Frankfurt a. d. O.: Dritter und vierter Jahresbericht; Statist. Nachr. über den Reg.-Bez. Frankfurt. S. 2.; Mittheilungen des Vereins S. 5.; Heinrich Kleist und die Familie Schroffenstein, v. Schillmann, 1863.

11) Vom Verein für Gesch. der Deutschen in Böhmen: Mittheil. des Vereins, Jahrg. II—IV. S. 1—3; Beitr. zur Gesch. Böhmens, Abth. I. Bd. 1. nebst Anhang; 3ter Jahresbericht des Vereins; Naspl, die Laute der Tepler Mundart; Potter, Aendeut. zur Stoffsammlung in den deutsch. Mundarten Böhmens.

12) Vom hist. Verein f. Steiermark: Mittheil. des Vereins S. 1—13; Beitrag zur Kunde steiermärk. Geschichtsquellen, I. Jahrg. 1864; Schriften des histor. Vereins für Innerösterreich.

13) Vom Verein für mecklenburg. Gesch. und Alterth. in Schwerin: Jahrbücher des Vereins, Jahrg. 9; Jahrb. und Jahresberichte, Jahrg. 14—30; Mecklenburgische Urkunden Bd. 1 bis 3 u. a.

14) Von der physikal.-ökonom. Gesellsch. zu Königsberg: Deren Schriften I—VI. 1.

15) Vom Verwaltungsrath der Wedekind'schen Preisstiftung in Göttingen durch Herrn Prof. Dr. Waig: Chronicon de Hervordia ed. Potthast. 1859.

16) Vom Geh. Oberarchivrath Herrn Prof. Dr. v. Canczolle in Berlin: Beyer, Urkundenb. der mittelh. Territorien. Bd. 1 und 2.; Klempin, diplomat. Beitr. zur Gesch. Pommerns, 1859 und Matrif. u. Verzeichnisse der Pommersch. Ritterschaft. Berlin, 1863; Kraß u. Klempin, die Städte der Prov. Pommern. 1865.

17) Vom Herrn Provinz.-Archivar Dr. Grünhagen: *Regesta Episcopatus Vratislav. I.*

18) Vom Herrn Provinz.-Archivar Dr. Wattenbach: *Monumenta Lubensia.*

19) Von Herrn Dr. Steffenhagen: Dessen *Dissert. de inedito juris Germanici monumento, Regiomont. 1863*; und die 9 Bücher des *Magdeb. Rechts. Königsb. 1865.*

20) Von Herrn Propst Stoß: *Cellarius, regni Poloniae descriptio. Amstelod. 1659.*

21) Von Herrn Sanitätsrath Dr. Weizenmiller: Mehrere Hefte der *Preuß. Prov.-Blätter.*

22) Vom Herrn Kaplan Harnau aus dem Nachlasse des Pf. Lingner: *Eichhorn, Card. Hofius. 1. 2.*; *Religionsgesch. für Volksschulen 3 Thle. Landsh. 1830*; *Vock, Naturgesch. von Ost- u. Westpreußen. 5 Bde.*; *Gbert, Lokalbestimm. Braunsbergs.*

23) Vom Herrn Obersteuer-Inspektor von Winkler: *Preuß, Dirschau's hist. Denkwürdigkeiten 1860*; *Stadie, Gesch. der Stadt Stargardt. 1864.*

24) Von Herrn Dr. Prätorius: *Jos. Tulawski (Pfarrer in Arensdorf), Gnomonica facilitata ed. 2. Regiomont. 1777.*

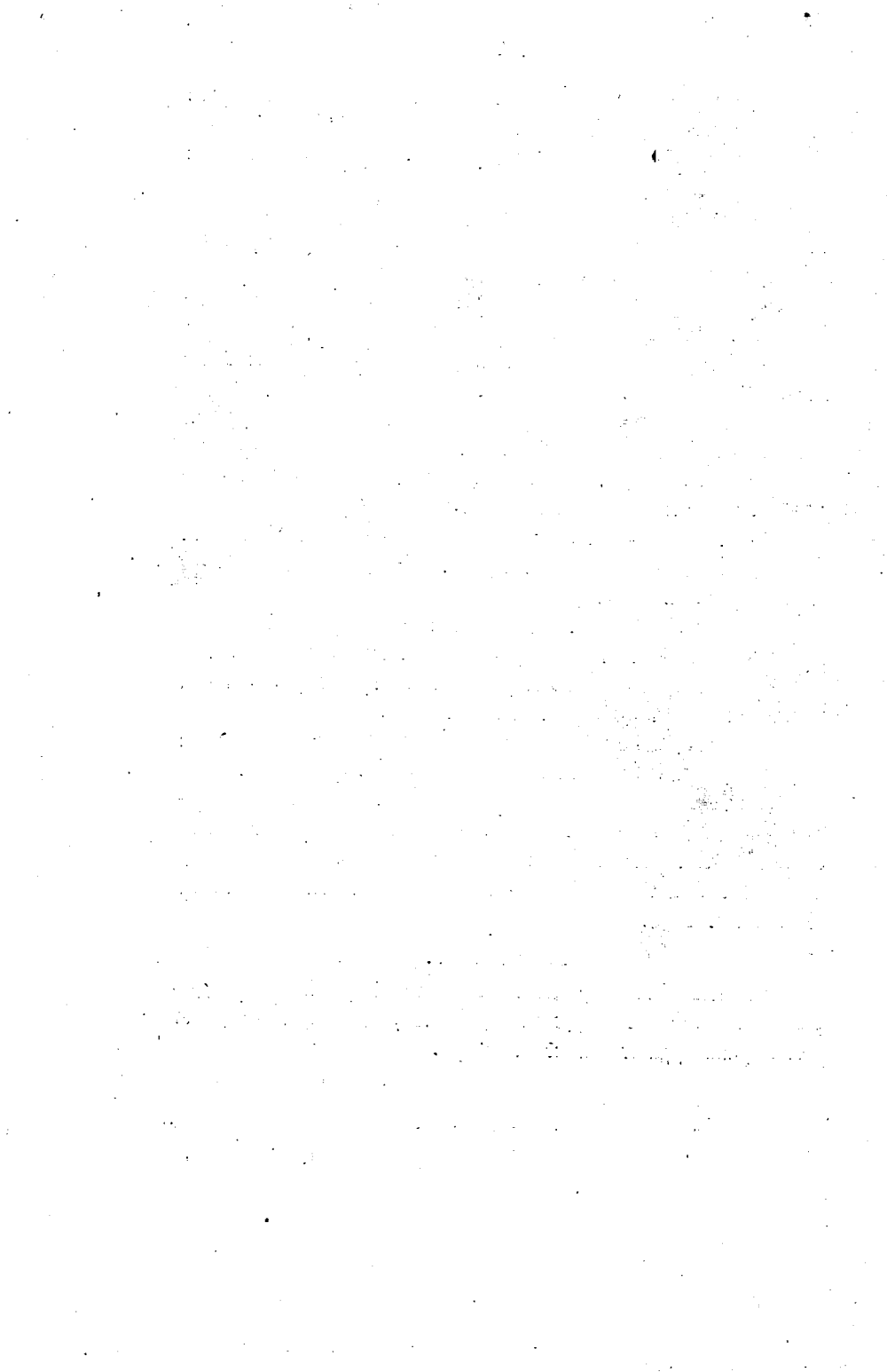
25) Von Herrn Inspektor Seydler: *Trescho, Religion u. s. w. in einigen Gedichten. Königsb. 1762.*

26) Vom akademischen Leseverein zu Braunsberg: *Altpreuß. Monatschrift von Reide und Wichert. Heft 1—8.*

Durch Kauf hat die Bibliothek erworben: *Ewald, de Christiani Olivensis ante ord. Teuton. in Prussiam advocatum conditione dissert. Bonnae 1863*; und *Correspondenzblatt des Gesamtvereins der Deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine Jahrg. 12 bis 14. No. 1—5.*

B. Münzen.

Die Münzsammlung wurde vermehrt durch gütige Geschenke der Herren Director Hoppe in Springborn, Erzpriester Kabath in Seeburg und Pfarrer Gäbler in Stuhm.



Druckfehler.

- Seite 40. Anm. 16. Zeile 3 statt Trokzoos lies Trokzces.
" 46. " 34. " 2 statt 1326 lies 1426.
" 46. " 34. " 3 von unten statt 1326 lies 1426.
" 82. " 18. " 4 statt 895,000 lies 89,500.
" 363. Zeile 1 von unten statt Num. 23 lies Num. 25.
" 398. " 14 statt hatte lies hätte.
" 400. " 9 statt ernennen lies nennen.
" 407. Note 49 Zeile 4 statt ignorantin lies ignorantia.
" 410. Note 68 Zeile 3 statt minima lies minime.
" 430. Zeile 6 statt Strauß lies Strauch.
" 432. Note 208 Zeile 2 statt paradoxi lies paradoxa.
" 433. Note 216 Zeile 3 statt 1554 lies 1854.
" 438. Zeile 19 statt in welcher lies in welchem.
" 453. " 8 statt verlagten lies verlangten.
" 470. " 11 statt amtliche lies amtlich.
" 497. " 12 statt Arbeitsleuten lies Arbeitsleute.
" 543. " 14 statt Domchantei lies Dombchantei.
" 546. " 26 statt Ma lies Mal.
" 558. " 18 statt seiner lies solcher.
" 587. " 8 von unten statt beinligten lies begünstigten.
" 612. " 19 statt Michaël lies Michael.
" 653. Anm. 48 Zeile 2 von unten statt Musstonen lies Musstonen haupt-
sächlich.

Anderer minder wichtige wird der geneigte Leser selbst verbessern





1875

